

BKA - Forschungsreihe

Dieter Dölling

Polizeiliche
Ermittlungstätigkeit
und Legalitätsprinzip

Erster Halbband

S o n d e r b a n d

*Polizeiliche
Ermittlungstätigkeit
und Legalitätsprinzip*

Erster Halbband



Dieter Dölling

Polizeiliche Ermittlungstätigkeit und Legalitätsprinzip

Eine empirische und juristische Analyse des
Ermittlungsverfahrens unter besonderer Berücksichtigung
der Aufklärungs- und Verurteilungswahrscheinlichkeit

Erster Halbband
Textteil und Verzeichnisse

Wiesbaden 1987

Professor Dr. Dieter Dölling

Juristische Fakultät der Universität Erlangen – Nürnberg,
Institut für Strafrecht, Strafprozeßrecht und Kriminologie,
Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie

Das Projekt wurde mit Mitteln des Bundeskriminalamtes Wiesbaden durchgeführt.
Vorbereitet von Wissenschaftlichem Rat **Rainer Aprill**, wurde es dort zunächst von
Oberregierungsrat **Dr. Uwe Behder** und schließlich von Regierungsdirektor **Hans
Udo Störzer** betreut.

ISSN 0174-5433

Nachdruck auch auszugsweise nur mit Quellenangabe und mit Genehmigung
des Bundeskriminalamtes

Gesamtherstellung: Mittelbayerische Druckerei- und Verlags-Gesellschaft mbH Regensburg

Vorwort

„Straftaten-Rekord in Berlin“. Diese Überschrift aus dem „Wiesbadener Kurier“ (Nr. 41 vom 18. 02. 86, S. 2) ist typisch für die Schlagzeilen, zu denen sich die Medien seit Jahren regelmäßig bei der Berichterstattung über die neuesten Polizeistatistiken durch die Kriminalitätsentwicklung veranlaßt sehen. Angesichts des gegenwärtigen Umfangs der Kriminalität einerseits und der knappen Haushaltsmittel andererseits stellt sich die Frage, wie eine Strafverfolgung gewährleistet werden kann, die den Anforderungen an ein effizientes sowie gleichmäßiges und gerechtes Strafverfahren hinreichend entspricht.

In den USA wurden Ermittlungsstrategien konzipiert, die vorsehen, schwerpunktmäßig in Fällen mit guten Aufklärungschancen zu ermitteln. Dem steht in der Bundesrepublik Deutschland als eine der „die Struktur des deutschen Strafverfahrens konstituierenden grundlegenden Maximen der StPO“ (Rieß, in: Löwe – Rosenberg, StPO, 24. Aufl. 1986, § 152, Rdn. 1) das Legalitätsprinzip gegenüber, das grundsätzlich zur Verfolgung aller Straftaten verpflichtet.

Die vorliegende Untersuchung erörtert die Vor- und Nachteile der amerikanischen Schwerpunktsetzung und analysiert die Praxis der Ermittlungstätigkeit bei uns. Für vier Deliktstypen – Einbruchdiebstahl, Raub, Vergewaltigung und Betrug – wird gezeigt, in welchem Ausmaß die zu Beginn der Ermittlungen bekanntwerdenden Informationen Ablauf und Ergebnis des Verfahrens bestimmen, wie die Ermittlungstätigkeit strukturiert ist und von welchen Faktoren polizeiliche Aufklärung, Anklageerhebung und Verurteilung abhängig sind. Hieraus ergeben sich Erkenntnisse über Zusammenhänge zwischen Merkmalen des aufzuklärenden Falles und Ermittlungschancen, Aufschlüsse über den Stellenwert, den Personal- und Sachbeweis, erster Angriff und Analyse von Tatzusammenhängen in der gegenwärtigen Strafverfolgungspraxis für Täterermittlung und Täterüberführung haben, sowie Hinweise auf einige Möglichkeiten zur Verbesserung der Ermittlungstätigkeit.

Die Untersuchung macht deutlich, daß sich bei einer Reihe von Delikten der Verfahrensausgang auf der Grundlage der zu Beginn der Ermittlungstätigkeit vorliegenden Informationen mit recht großer Genauigkeit voraussagen läßt. Dieses Wissen wurde zu „Prognosemodellen“ verdichtet. Allerdings setzt das Legalitätsprinzip des deutschen Strafprozeßrechts einer Orientierung der Ermittlungstätigkeit an der Aufklärungswahrscheinlichkeit Grenzen. Die Studie soll den Bemühungen um eine effizientere Strafverfolgung einen neuen Akzent geben.

Was bei dieser Untersuchung die Erhebung und Auswertung des empirischen Materials für die Analyse der polizeilichen Ermittlungstätigkeit angeht, so wurde hier die in der Vergangenheit immer nachdrücklicher und inzwischen allseits gestellte Forderung nach intensiver Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Praxis sehr ernst genommen; daß sich das Bundeskriminalamt diesem Anliegen besonders verpflichtet fühlt, kam nicht zuletzt in der Durchführung eines Symposiums zu dieser Problematik Anfang Oktober 1984 zum Ausdruck. Ganz im Sinne einer partnerschaftlichen Kooperation hatten den Praktikern nicht nur Fragebögen zu den ausgewählten vier Deliktsbereichen vorgelegen; vielmehr waren von jeweils zwei entsprechenden Kommissariaten die Leiter bzw. Sachbearbeiter seit Anbeginn beteiligt worden. Die Untersuchungsergebnisse wurden den Beamten mitgeteilt und in einer abschließenden gemeinsamen Besprechung im Bundeskriminalamt eingehend erörtert. Die dabei vorgebrachten Anregungen und Vorschläge der Praktiker sind in die für die Veröffentlichung erstellte Fassung des Abschlußberichtes eingeflossen. Den betreffenden Polizeidienststellen in Hessen und Niedersachsen möchte ich für die Mitwirkung – trotz der allgemeinen Arbeitsüberlastung – herzlich danken.

Dr. Heinrich Boge
Präsident des Bundeskriminalamtes

Inhaltsverzeichnis des Ersten Halbbandes

	Seite
Vorbemerkung	11
1. Kapitel: Problemstellung, Untersuchungsziele und Gang der Darstellung	13
2. Kapitel: Stand der empirischen Forschung	17
A. Überblick	17
B. Deutsche Untersuchungen	17
I. Kriminologische Untersuchungen	17
1. Die Situation bis zum Ende der sechziger Jahre	17
2. Die Hinwendung der Kriminologie zum Strafverfahren	18
3. Untersuchungen aus dem Blickwinkel des labeling approach	20
4. Neuere soziologische Untersuchungen	27
5. Fehlerquellen im Strafprozeß (Peters)	32
6. Neuere kriminologische Untersuchungen über das Ermittlungsverfahren	33
a) Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle (Blankenburg/Sessar/Steffen)	33
b) Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens (Steffen)	36
c) Private Strafanzeige und polizeiliche Reaktion (Weis/Müller-Bagehl, Kürzinger)	37
d) Staatliche Sanktionspraxis beim Ladendiebstahl (J. Wagner)	39
e) Drogendelinquenz und polizeiliche Kontrolle (Kreuzer)	39
f) Die Vergewaltigung und ihre Opfer (Weis)	42
g) Definitionsprozesse bei der Verfolgung der Tötungskriminalität	44
h) Die Strafverfolgung bei der schweren Wirtschaftskriminalität (Berckhauer)	47
i) Untersuchungen zur Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit (Kunz; Hertwig)	49
j) Perspektiven und Grenzen polizeilicher Kriminalprävention (P. A. Albrecht)	51
7. Untersuchungen zu den in der vorliegenden Arbeit erfaßten Delikten	53
8. Zusammenfassung	57
II. Kriminalistische Literatur	57
1. Die Behandlung des Problems der Aufklärungswahrscheinlichkeit in der kriminalistischen Literatur	57
2. Hinweise auf aufklärungsrelevante Faktoren bei den in der Untersuchung erfaßten Delikten	58
a) Einbruchsdiebstahl	58
b) Raub	58
c) Vergewaltigung	59
d) Betrug	60
3. Das Verhältnis von Personal- und Sachbeweis (Schmitz)	60
4. Zur Bedeutung des modus-operandi für die Tataufklärung (Steffen)	62
5. Zusammenfassung	63
C. Ausländische Literatur	63
I. Zur Bedeutung der amerikanischen Untersuchungen zur Ermittlungstätigkeit	63
II. Die Arbeiten zur Aufklärungswahrscheinlichkeit	65
1. Die Untersuchungen von Greenberg u. a.	65
2. Die Replikationsstudie von Eck	69
3. Die Untersuchung von Cox u. a.	70
4. Weitere Verfahren zur Prognose der Aufklärung	71
III. Zur Bedeutung und Tragweite der Untersuchungen über die Aufklärungswahrscheinlichkeit	74
3. Kapitel: Aufbau und Methoden der Untersuchung	77
A. Überblick	77
B. Forschungsanordnung: Ex-post-facto-Experiment	77
C. Deliktauswahl	80

D. Untersuchungsorte	84
I. Auswahl	84
II. Beschreibung	85
1. Ziele und Problematik der Beschreibung	85
2. Göttingen	87
3. Hannover	90
4. Kassel	92
5. Zusammenfassung	94
E. Methoden der Datenerhebung	95
I. Befragung	95
1. Ziele und Eignung	95
2. Halbstandardisierte Intensivinterviews	95
3. Standardisierte Befragung	96
II. Aktenanalyse	97
1. Aufgabe und Eignung	97
2. Der Erhebungsbogen	104
3. Der Ablauf der Aktenauswertung	108
F. Stichprobenbildung	108
G. Methoden der Datenauswertung	112
H. Ablauf der Untersuchung	113
I. Zusammenfassung	113
4. Kapitel: Die Ergebnisse der empirischen Untersuchung	117
A. Gang der Darstellung	117
B. Die Einschätzung der Aufklärungschancen durch die Polizeibeamten	117
I. Die Intensivinterviews	117
II. Die standardisierte Befragung	118
C. Die aufklärungsrelevanten Faktoren und die Prognose des Verfahrensausgangs nach der Aktenanalyse	120
I. Überblick über die Darstellung	120
II. Übersicht über das Datenmaterial der Aktenanalyse	121
1. Die untersuchten Fälle	121
2. Die Repräsentativität der Untersuchungsdaten	123
3. Vergleich der Daten für die einzelnen Untersuchungsorte	125
III. Die Ergebnisse zum Einbruchsdiebstahl	126
1. Die Informationen des ersten Ermittlungsabschnitts	126
a) Die Beziehungen zwischen einzelnen Fallmerkmalen und dem Verfahrensausgang	126
aa) Die Ziele der Analyse	126
bb) Die Art der Kenntnisnahme von der Tat	127
cc) Tatzeit	129
dd) Tatort	130
ee) Entwendete Sachen	131
ff) Tatablauf	132
gg) Tatspuren	134
hh) Opfer	135
ii) Informationen über den Täter und Zeugenaussagen	137
jj) Tatzusammenhang	140
kk) Die nach dem ersten Abschnitt vorhandenen Beweismittel	141
ll) Die nach dem ersten Abschnitt zur Verfügung stehenden Tatverdächtigen	142
b) Die wichtigsten Prädiktorvariablen und die Prognose des Verfahrensausgangs	144
aa) Die Diskriminanzanalyse als Untersuchungsmethode	144
bb) Die Ergebnisse der Diskriminanzanalysen	148
cc) Prognosemodell für die Aufklärung von Einbruchsdiebstählen	153

c)	Vergleich der Ergebnisse der statistischen Analyse mit den Einschätzungen der Polizeibeamten	158
d)	Zusammenfassung	159
2.	Das gesamte Ermittlungsverfahren	160
a)	Fallstruktur, Beweislage und Merkmale der Tatverdächtigen	160
aa)	Ziel der Darstellung	160
bb)	Tatspuren	161
cc)	Opfer	161
dd)	Informationen über den Täter und Zeugenaussagen	162
ee)	Tatzusammenhang	163
ff)	Die beim Abschluß des Ermittlungsverfahrens vorhandenen Beweismittel	164
gg)	Die beim Abschluß des Ermittlungsverfahrens zur Verfügung stehenden Tatverdächtigen	165
b)	Die Ermittlungstätigkeit	173
aa)	Der Umfang der Ermittlungstätigkeit	173
bb)	Die einzelnen Ermittlungsmaßnahmen	174
cc)	Die Ermittlungstätigkeit von Kriminalpolizei und Schutzpolizei	178
dd)	Schwerpunkte der Ermittlungstätigkeit	179
c)	Die Ermittlungsergebnisse	181
aa)	Das polizeiliche Ermittlungsergebnis	181
bb)	Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft	183
cc)	Die Entscheidung des Gerichts	184
d)	Die Determinanten des Verfahrensausgangs nach dem Erkenntnisstand beim Abschluß des Ermittlungsverfahrens	185
e)	Die Entscheidung über die Sanktionierung der namentlich bekannten Tatverdächtigen	188
f)	Zusammenfassung	189
IV.	Die Ergebnisse zum Raub	191
1.	Die Informationen des ersten Ermittlungsabschnitts	191
a)	Die Beziehungen zwischen einzelnen Fallmerkmalen und dem Verfahrensausgang	191
aa)	Die Art der Kenntnisnahme von der Tat	191
bb)	Tatzeit, Lichtverhältnisse, Tatort und geraubte Sachen	192
cc)	Tatablauf und Tatspuren	193
dd)	Opfer	194
ee)	Informationen über den Täter und Zeugenaussagen	195
ff)	Tatzusammenhang und Beweismittel	197
gg)	Die nach dem ersten Abschnitt zur Verfügung stehenden Tatverdächtigen	197
b)	Die wichtigsten Prädiktorvariablen und die Prognose des Verfahrensausgangs	198
aa)	Die Diskriminanzanalysen	198
bb)	Prognosemodell für die Aufklärung von Raubfällen	202
c)	Vergleich der Ergebnisse der statistischen Analyse mit den Einschätzungen der Polizeibeamten	203
d)	Zusammenfassung	204
2.	Das gesamte Ermittlungsverfahren	205
a)	Fallstruktur, Beweislage und Merkmale der Tatverdächtigen	205
b)	Die Ermittlungstätigkeit	209
c)	Die Ermittlungsergebnisse	211
d)	Die Determinanten des Verfahrensausgangs nach dem Erkenntnisstand beim Abschluß des Ermittlungsverfahrens	214
e)	Zusammenfassung	216
V.	Die Ergebnisse zur Vergewaltigung	218
1.	Die Informationen des ersten Ermittlungsabschnitts	218
a)	Die Beziehungen zwischen einzelnen Fallmerkmalen und dem Verfahrensausgang	218
aa)	Die Art der Kenntnisnahme von der Tat, Tatzeit, Lichtverhältnisse und Tatort	218
bb)	Tatablauf und Tatspuren	219
cc)	Opfer	220
dd)	Informationen über den Täter und Zeugenaussagen	221
ee)	Tatzusammenhang und Beweismittel	222
ff)	Die nach dem ersten Abschnitt zur Verfügung stehenden Tatverdächtigen	223
b)	Die wichtigsten Prädiktorvariablen und die Prognose des Verfahrensausgangs	223
c)	Vergleich der Ergebnisse der statistischen Analyse mit den Einschätzungen der Polizeibeamten	225
d)	Zusammenfassung	226
2.	Das gesamte Ermittlungsverfahren	227
a)	Fallstruktur, Beweislage und Merkmale der Tatverdächtigen	227
b)	Die Ermittlungstätigkeit	230
c)	Die Ermittlungsergebnisse	232

d) Die Determinanten des Verfahrensausgangs nach dem Erkenntnisstand beim Abschluß des Ermittlungsverfahrens	234
e) Zusammenfassung	235
VI. Die Ergebnisse zum Betrug	237
1. Die Informationen des ersten Ermittlungsabschnitts	238
a) Die Beziehungen zwischen einzelnen Fallmerkmalen und dem Verfahrensausgang	238
aa) Die Art der Kenntnisnahme von der Tat, Tatzeit, Tatort und erlangte Sachen	238
bb) Tatablauf	238
cc) Opfer	239
dd) Informationen über den Täter und Zeugenaussagen	240
ee) Tatzusammenhang und Beweismittel	241
ff) Die nach dem ersten Abschnitt zur Verfügung stehenden Tatverdächtigen	241
b) Die wichtigsten Prädiktorvariablen und die Prognose des Verfahrensausgangs	242
c) Vergleich der Ergebnisse der statistischen Analyse mit den Einschätzungen der Polizeibeamten	245
d) Zusammenfassung	245
2. Das gesamte Ermittlungsverfahren	246
a) Fallstruktur, Beweislage und Merkmale der Tatverdächtigen	246
b) Die Ermittlungstätigkeit	250
c) Die Ermittlungsergebnisse	252
d) Die Determinanten des Verfahrensausgangs nach dem Erkenntnisstand beim Abschluß des Ermittlungsverfahrens	254
e) Zusammenfassung	256
VII. Zusammenfassung der Ergebnisse der Aktenanalyse	258
5. Kapitel: Die Regelung der polizeilichen Ermittlungstätigkeit durch das Legalitätsprinzip	265
A. Problemstellung	265
B. Die Regelung der Ermittlungstätigkeit durch die Strafprozeßordnung	265
I. Die Verpflichtung zur Strafverfolgung nach dem Legalitätsprinzip	265
II. Die Sachverhaltserforschung	267
1. Der allgemeine Inhalt der Verpflichtung zur Sachverhaltserforschung	267
2. Die Entstehung der Verpflichtung zur Sachverhaltserforschung	267
a) Die Grundstruktur der gesetzlichen Regelung	267
b) Der Anfangsverdacht	268
c) Die Verpflichtung zu Ermittlungen ohne Bestehen eines Anfangsverdachts	272
3. Der Umfang der Verpflichtung zur Sachverhaltserforschung	276
a) Die einschlägigen Regelungen der StPO	276
b) Der Sinn und Zweck des Legalitätsprinzips und die sich hieraus für die Sachverhaltserforschung ergebenden Anforderungen	276
c) Legalitätsprinzip und begrenzte Kapazitäten	285
aa) Keine Verpflichtung zu „Totalermittlungen“ in jedem Fall	285
bb) Die Verpflichtung zur Ausschöpfung der vorhandenen Ermittlungskapazitäten	286
cc) Die Zulässigkeit von Differenzierungen in der Ermittlungsintensität	290
4. Die Aufgabenverteilung von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Sachverhaltserforschung	298
C. Zusammenfassung	301
6. Kapitel: Kriminalpolitische Überlegungen	303
7. Kapitel: Zusammenfassung und Summary	307
A. Zusammenfassung	307
B. Summary	314
Literaturverzeichnis	317
Abkürzungsverzeichnis	329
Stichwortverzeichnis	331

Inhalt des Zweiten Teilbands: Tabellenteil und Anhang

Vorbemerkung

Die vorliegende Arbeit setzt sich mit kriminologischen, kriminalistischen und juristischen Aspekten der Strafverfolgung unter den Bedingungen begrenzter Kapazitäten auseinander. Es handelt sich um eine überarbeitete und gekürzte Fassung meiner Habilitationsschrift, die im Sommersemester 1984 vom Juristischen Fachbereich der Georg-August-Universität Göttingen angenommen worden ist. Literatur ist bis Ende 1984 eingearbeitet. Aus technischen Gründen konnte die Veröffentlichung in der Forschungsreihe des Bundeskriminalamtes erst jetzt erfolgen. Um den Umfang des Buches zu begrenzen, enthält die vorliegende Veröffentlichung nur die Tabellen zu den wichtigsten Untersuchungsergebnissen. Leser, die an weiteren Tabellen interessiert sind, können sich an das Bundeskriminalamt oder an mich wenden.

Die Entstehung der vorliegenden Untersuchung wurde von vielen Seiten unterstützt. Allen Beteiligten möchte ich für ihre Hilfe herzlich danken. Herr Professor Dr. Heinz Schöch hat als mein wissenschaftlicher Lehrer die Arbeit in jeder Hinsicht gefördert. Seine ständige Gesprächsbereitschaft und sein wertvoller Rat haben die Durchführung der Untersuchung wesentlich erleichtert. Herr Professor Dr. Hans-Ludwig Schreiber und Herr Professor Dr. Friedrich Schaffstein haben die Untersuchung durch wichtige Hinweise nachhaltig unterstützt. Die Arbeit wurde durch die finanzielle Unterstützung von seiten des Bundeskriminalamtes ermöglicht. Den Herren Professor Dr. Edwin Kube, Hans Udo Störzer, Heinz Büchler und Rainer Aprill, die das Projekt beim Bundeskriminalamt begleitet haben, danke ich für ihre Hilfe bei der Entstehung der Arbeit.

Die Untersuchung konnte nur durchgeführt werden, weil die hessische und niedersächsische Polizei und Justiz zur Mitarbeit bereit waren. Den Hessischen und Niedersächsischen Ministern des Innern und der Justiz danke ich für die Genehmigung und Unterstützung der Untersuchung. Die Staatsanwaltschaften in Göttingen, Hannover und Kassel haben die Auswertung einer großen Zahl von Strafakten ermöglicht. Viele Beamte der Kriminal- und Schutzpolizei in Göttingen, Hannover und Kassel haben durch ihre verständnisvolle Mitarbeit zur Entstehung der Arbeit beigetragen. Insbesondere Herr Erster Kriminalhauptkommissar Thies, Göttingen, und Herr Erster Kriminalhauptkommissar Schirakowski, Kassel, haben mir in zahlreichen Gesprächen einen Einblick in die praktischen Probleme der polizeilichen Ermittlungstätigkeit vermittelt.

Die für die Auswertung der erhobenen Daten erforderlichen Rechenarbeiten hat Herr stud.rer.nat. Norbert Grünthal durchgeführt. Er hat auch die Rechenprogramme für die Entwicklung der Prognosemodelle für Einbruchsdiebstahl und Raub ausgearbeitet. Für die große Mühe, die er sich bei den Berechnungen gegeben hat, und das Engagement, mit dem er sich in die inhaltlichen Fragestellungen des Projekts eingearbeitet hat, möchte ich ihm herzlich danken. Die Strafakten wurden ausgewertet von: Ulrike Asemissen, Elke-Kerstin Berlit, Sibille Böbe, Karl-Georg von Ferber, Volker Gissel, Wolfgang Herzog, Bettina Hoffmann, Hans-Joachim Hoffmeister, Reinhard Hondke, Klaudia Littmann, Barbara Menking, Elke Meyer, Rainer Niemeyer, Michael Perels, Michael Pretzel, Martin Reinhardt, Thomas Rittgerott, Gabriela Schipper, Corinna Seredszun, Heike Spohr, Joachim Trau, Ina Walbaum und Dirk Wöckener. Thomas Rittgerott und Martin Reinhardt haben auch bei der organisatorischen Durchführung des Projekts tatkräftig mitgeholfen. Für die sorgfältige Erledigung der Schreibearbeiten möchte ich mich bei Frau Ursula Bergmann, Frau Heike Lüth, Frau Vera Riesler, Frau Anita Schulze, Frau Elfriede Tischer und Frau Elisabeth Wiesand bedanken.

Erlangen, im September 1987

Dieter Dölling

1. Kapitel: Problemstellung, Untersuchungsziele und Gang der Darstellung

Laut Polizeilicher Kriminalstatistik wurden 1982 in der Bundesrepublik 4 291 975 Straftaten bekannt.¹⁾ Zählt man die Verkehrsdelikte hinzu, die in der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht erfaßt werden, ist nach der Annahme von **Kaiser** mit einer jährlichen Verbrechensmenge von rund sieben Millionen Straftaten im Bundesgebiet zu rechnen.²⁾ Im letzten Jahrzehnt ist die Zahl der in der Polizeilichen Kriminalstatistik registrierten Delikte jährlich um durchschnittlich 50% gestiegen.³⁾ Dieser Flut der bekanntgewordenen Straftaten stehen begrenzte Kapazitäten von Polizei und Justiz gegenüber. So waren 1982 in der Bundesrepublik 3 092 Staatsanwälte tätig.⁴⁾ Aus diesem **Spannungsverhältnis** zwischen **Verbrechensmenge** und **limitierten Ressourcen** der Strafverfolgungsorgane ergeben sich zahlreiche kriminologische, juristische und kriminalpolitische Fragen. Neben den Problemen, die sich auf Struktur und Entstehungsbedingungen der Kriminalität sowie auf die sachgerechte Auswahl der vom materiellen Strafrecht zu pönalisierenden Verhaltensweisen beziehen, ergeben sich Fragen nach Realität, Effizienz, Rechtsstaatlichkeit und Gerechtigkeit der Strafverfolgung sowie nach möglichen alternativen Strategien der strafrechtlichen Sozialkontrolle. Unter anderem stellt sich die Frage, wie die Polizei, die bei den meisten Delikten die Hauptlast der Ermittlungstätigkeit trägt,⁵⁾ die Fülle der Ermittlungsaufgaben bewältigt. Zur Lösung dieser Probleme können kriminologische Untersuchungen beitragen. Während Fragen nach Erscheinungsformen und „Ursachen“ der Kriminalität zu den traditionellen Gegenständen kriminologischer Forschung gehören, hat sich die Kriminologie in den letzten Jahren im Zuge der Erweiterung ihres Forschungsbereichs um die strafrechtliche Sozialkontrolle verstärkt Analysen der Strafverfahrenswirklichkeit zugewandt.⁶⁾ Im Mittelpunkt des Interesses stand dabei die Frage nach den Selektionskriterien, anhand derer die Strafverfolgungsorgane aus der Menge der zu ihrer Kenntnis gelangten Sachverhalte und Personen Straftaten und Straftäter auslesen.⁷⁾ Hierbei fanden zunehmend tatbezogene Merkmale Beachtung. So ergab sich in der Untersuchung von **Steffen**, daß sich die Intensität der polizeilichen Ermittlungen an dem von der Struktur des Falles bestimmten mutmaßlichen Aufklärungserfolg orientierte: In Fällen mit guter Aufklärungschance wurde intensiver ermittelt als bei Taten mit geringen Erfolgsaussichten.⁸⁾ Damit kommt ein Gesichtspunkt in den Blick, der sowohl für das Verständnis der Realität der Strafverfolgungspraxis als auch für die Entwicklung von neuen Verfolgungsstrategien von Bedeutung sein könnte: die **fallspezifische Aufklärungswahrscheinlichkeit**.

Zum einen könnten Merkmale des aufzuklärenden Falles den Ablauf der Strafverfolgung maßgeblich mitbestimmen. Zur Erfassung der Verfahrenswirklichkeit ist es daher erforderlich zu analysieren, inwieweit Fallmerkmale Art und Intensität der Ermittlungen und den Verfahrensausgang, also das polizeiliche Ermittlungsergebnis sowie die Entscheidungen über Anklageerhebung und Verurteilung, beeinflussen. Weiterhin könnte die Aufklärungswahrscheinlichkeit zum Ausgangspunkt für die Konzeption einer systematisch am voraussichtlichen Ermittlungserfolg orientierten Verfolgungsstrategie gemacht werden. Durch Konzentration der Mittel auf Fälle mit guter Aufklärungschance und Vermeidung von aller Voraussicht nach „nutzlosen“ Anstrengungen in Fällen mit minimaler Aufklärungswahrscheinlichkeit könnte möglicherweise die „Effizienz“ der Ermittlungen gesteigert werden. Derartige Überlegungen haben vor allem in den Vereinigten Staaten erhebliche Beachtung gefunden. So ist die Orientierung an der Aufklärungswahrscheinlichkeit zentraler Bestandteil eines vom amerikanischen Justizministerium geförderten Konzepts für die Strafverfolgung mit dem Titel „Managing Criminal investigations“, durch dessen Anwendung die Effizienz der Verbrechensbekämpfung gesteigert werden soll.⁹⁾ Die Realisierung derartiger Verfolgungsstrategien setzt zunächst die Entwicklung von Prognosemodellen voraus, die es ermöglichen, die Aufklärungswahrscheinlichkeit eines Falles auf der Grundlage der zu Beginn der Ermittlungen vorliegenden Informationen zuverlässig einzuschätzen. Unter kriminalpolitischen Gesichtspunkten ist zu berücksichtigen, daß mit einem solchen Konzept auch gewichtige Nachteile verbunden sein können, wie z. B. die Privilegierung geschickter Täter durch Nichtverfolgung von Fällen mit geringer Aufklärungswahrscheinlichkeit oder die Gefahr, daß vorhandene Ermittlungskapazitäten nicht ausgeschöpft werden, weil die Aufklärungswahrscheinlichkeit aufgrund einer ungünstig ausgefallenen Prognose gering erscheint. Kann zwi-

1) Vgl. **Bundeskriminalamt (Hrsg.)**, Polizeiliche Kriminalstatistik 1982, 9.

2) Siehe **Kaiser** 1983, 170.

3) Vgl. die Angaben über die Steigerungsraten in **Bundeskriminalamt**, a.a.O.

4) Berechnet anhand der Angaben im **Handbuch der Justiz** 1982

5) Vgl. **Steffen** 1976, 294.

6) Vgl. **Kaiser** 1980, 108

7) Zum Strafverfahren als Selektionsprozeß siehe **Kaiser** 1980, 196 ff.; **Kerner** 1973, 22 ff., 172 ff.

8) Vgl. **Steffen** 1976, 146 ff., 261 f.

9) Vgl. dazu **Miron u. a.** 1979.

schen Fällen unterschiedlicher Aufklärungswahrscheinlichkeit zuverlässig unterschieden werden, wäre es auch denkbar, eine Ermittlungsstrategie zu entwickeln, bei der gerade Fälle mit niedriger Aufklärungswahrscheinlichkeit besonders nachdrücklich verfolgt werden. Weiterhin stellt sich die Frage, ob an der Aufklärungswahrscheinlichkeit orientierte Strafverfolgungsstrategien mit dem geltenden Strafprozeßrecht vereinbar sind. Grenzen für die Berücksichtigung der Aufklärungswahrscheinlichkeit könnten sich insbesondere aus dem in den §§ 152, 160, 163 und 170 StPO verankerten **Legalitätsprinzip** ergeben, das eine gleichmäßige Verfolgung aller bekanntgewordenen Straftaten intendiert und die Beachtung rechtsstaatlicher Prinzipien, insbesondere des verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes, bei der Strafverfolgung sicherstellen soll.¹⁰⁾ Es muß daher untersucht werden, welche Anforderungen das Legalitätsprinzip an die Strafverfolgung stellt und inwieweit an der Aufklärungswahrscheinlichkeit orientierte Variationen in der Ermittlungsintensität hiermit in Einklang zu bringen sind. Sollte sich ergeben, daß das Legalitätsprinzip derartige Verfolgungsstrategien nicht zuläßt oder ihnen enge Grenzen setzt, ist zu erörtern, ob Auflockerungen des Legalitätsprinzips kriminalpolitisch wünschenswert erscheinen oder ob an der geltenden Regelung festgehalten werden sollte. Die Untersuchung möchte daher auch einen Beitrag zu der in den letzten Jahren wieder verstärkt geführten Diskussion über Bedeutung und Berechtigung des Legalitätsprinzips leisten. Die Abschwächung des Legalitätsprinzips durch den Gesetzgeber, der die Möglichkeiten zur Einstellung von Strafverfahren nach Opportunitätsgesichtspunkten immer mehr erweitert hat, die durch die Dunkelfeldforschung belegte Erkenntnis, daß nur ein Bruchteil der tatsächlich begangenen Delikte zur Kenntnis der Strafverfolgungsorgane gelangt, das durch die empirische Strafprozeßforschung vertiefte Wissen um Differenzierung und Selektion bei der Verfolgung der bekanntgewordenen Delikte und das Vordringen präventiver Straftheorien gegenüber dem Vergeltungsstrafrecht haben dazu geführt, daß die faktische Geltung des Legalitätsprinzips bestritten und seine kriminalpolitische Berechtigung in Frage gestellt wird.¹¹⁾ Es wird behauptet, die Nichtverfolgung von im Dunkelfeld verbleibenden Straftaten und die Setzung von Ermittlungsschwerpunkten bei der Verfolgung der bekanntgewordenen Kriminalität sei mit dem Legalitätsprinzip nicht vereinbar.¹²⁾ In der Diskussion sind Stichworte wie „Legalitätsprinzip in der Krise“,¹³⁾ „Abschied vom Legalitätsprinzip“¹⁴⁾ und „Grabgesang auf das Legalitätsprinzip“¹⁵⁾ zu vernehmen. Andererseits wird am Legalitätsprinzip als Grundsatz der Strafverfolgung festgehalten und versucht, dem Prinzip eine neue Grundlegung und Inhaltsbestimmung zu geben.¹⁶⁾ In dieser Situation erscheint es geboten, zunächst einmal durch Auslegung der StPO den genauen Inhalt des Legalitätsprinzips und die sich aus diesem Grundsatz ergebenden Anforderungen an Art und Umfang der Ermittlungstätigkeit herauszuarbeiten. Auf dieser Grundlage kann dann in Verbindung mit einer Analyse des tatsächlichen Ablaufs der Strafverfolgung beurteilt werden, wie es um die faktische Geltung des Legalitätsprinzips bestellt ist und ob auf dem Boden des geltenden Rechts auch unter den Bedingungen knapper Kapazitäten eine sachgerechte und effektive Strafverfolgung möglich ist oder eine Reform der StPO kriminalpolitisch angezeigt erscheint.

In der vorliegenden Arbeit soll die Problematik des Gesichtspunktes der Aufklärungswahrscheinlichkeit am Beispiel der Delikte Einbruchsdiebstahl, Raub, Vergewaltigung und Betrug ausgeleuchtet werden. Hierbei bestehen folgende **Untersuchungsziele**: Zunächst wird analysiert, ob sich Zusammenhänge zwischen Fallmerkmalen einschließlich der Beweissituation und Ablauf sowie Ausgang des Verfahrens feststellen lassen. Die Fallmerkmale werden hierbei zur polizeilichen Aufklärung, zur Anklageerhebung und zur Verurteilung in Beziehung gesetzt. Durch diesen Beitrag zur kriminologischen Erforschung der strafrechtlichen Sozialkontrolle sollen Aufschlüsse über Strukturen und Determinanten des Strafprozesses erzielt werden. In diesem Zusammenhang können auch einige kriminalphänomenologische Erkenntnisse über die Erscheinungsformen der in der Untersuchung erfaßten Delikte gewonnen werden. Außerdem wird durch die Erhebung von Daten über die für die Fallaufklärung maßgeblichen Umstände eine Grundlage für kriminalistische Überlegungen zur Verbesserung der Ermittlungstätigkeit geschaffen. Sodann wird geprüft, ob sich anhand der zu Beginn des Ermittlungsverfahrens vorliegenden Informationen der Ausgang des Verfahrens mit Hilfe statistisch abgesicherter Methoden zuverlässig voraussagen läßt und somit an der Aufklärungswahrscheinlichkeit orientierte Strafverfolgungsstrategien realisierbar sind.

10) Zur Bedeutung des Legalitätsprinzips vgl. **Meyer-Göbner** in **Löwe/Rosenberg**, StPO § 152 Rdnr. 8, zum Verhältnis des Legalitätsprinzips zum Verfassungsrecht siehe weiter **Faller** 1971, **Jung** 1974, 54 ff., **Weigend** 1978, 70 ff.

11) Zu den Gründen für die Belebung der Diskussion über das Legalitätsprinzip vgl. **Jung** 1974, 49 ff., **Rieß** 1981, 2 ff.

12) Siehe **Jeutter** 1976, 167 ff., **Serwe** 1970, 377 f., **Steffen** 1976, 39, 154; **Zipf** 1974, 491 f., zur Dunkelfeldproblematik vgl. aber auch **Peters** 1981, 161; **Rieß** 1981, 3 Fußn. 38, und **Weigend** 1978, 60 f., die das Legalitätsprinzip nur auf die bekanntgewordenen Delikte beziehen und sich dagegen aussprechen, aus dem Legalitätsprinzip eine Verpflichtung zur Aufhellung des Dunkelfeldes abzuleiten

13) Vgl. **Eckl** 1973, **Weigend** 1978, 40.

14) Siehe **Serwe** 1970

15) Vgl. **Baumann** 1972.

16) Siehe **Rieß** 1981, 2 ff.

Grundlage dieser empirischen Teile der Untersuchung ist eine Analyse von Strafverfahrensakten, die durch Interviews mit Polizeibeamten ergänzt wurde. Im juristischen Teil der Untersuchung wird erörtert, inwieweit eine Ausrichtung der Ermittlungen an Aufklärungsprognosen mit dem geltenden Strafprozeßrecht vereinbar ist. Hierbei wird untersucht, welche Anforderungen das Legalitätsprinzip an die Strafverfolgung stellt. Schließlich wird diskutiert, ob es kriminalpolitisch empfehlenswert erscheint, an der Aufklärungswahrscheinlichkeit orientierte Strafverfolgungsstrategien einzuführen.

Die **Untersuchung** ist wie folgt **aufgebaut**: Im anschließenden zweiten Kapitel werden für die vorliegenden Fragestellungen relevante empirische Untersuchungen dargestellt und wird zum Stand der Forschung Stellung genommen. Das dritte Kapitel informiert über Forschungsanordnung und Methoden der vorliegenden Untersuchung. Die Ergebnisse der empirischen Analyse werden im vierten Kapitel dargestellt. Das fünfte Kapitel befaßt sich mit den durch das Legalitätsprinzip gezogenen rechtlichen Schranken für Verfolgungsstrategien mit variierender Ermittlungsintensität. Schließlich werden im sechsten Kapitel kriminalpolitische Überlegungen zu einer Ausrichtung der Ermittlungstätigkeit an der Aufklärungswahrscheinlichkeit und zum Legalitätsprinzip angestellt.

2. Kapitel: Stand der empirischen Forschung

A. Überblick

Im folgenden sollen Entwicklung und Stand der empirischen Forschung zum strafprozessualen Ermittlungsverfahren skizziert werden, um aufzuzeigen, inwieweit die Untersuchung an bereits vorhandene Erkenntnisse anknüpfen und diese weiterentwickeln kann und inwieweit sie eigene Wege beschreiten muß. Im Mittelpunkt der Darstellung steht den im 1. Kapitel dargestellten Untersuchungszielen entsprechend die Frage, welche Erkenntnisse über die Probleme und Möglichkeiten der polizeilichen Ermittlungstätigkeit sowie die für die Tataufklärung entscheidenden Faktoren bisher gewonnen wurden. Da diese Fragestellungen in dem Gesamtzusammenhang des Ermittlungsverfahrens eingebettet sind, wird außerdem darauf eingegangen, welche Erkenntnisse über die allgemeinen Strukturen und Determinanten des Ermittlungsverfahrens bisher gewonnen wurden. Hierbei ist es wegen des engen Zusammenhanges der Funktionen von Polizei und Staatsanwaltschaft erforderlich, auch einen Blick auf die Arbeiten zu werfen, die sich in erster Linie mit der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren befassen. Eine nähere Erörterung der über andere Abschnitte des Strafverfahrens durchgeführten empirischen Untersuchungen erschien dagegen auch bei Berücksichtigung der Interdependenzen zwischen den einzelnen Abschnitten des Strafprozesses nicht erforderlich, da diese Arbeiten im wesentlichen spezielle Aspekte des Haupt- und Rechtsmittelverfahrens betreffen.¹⁷⁾ Soweit einzelne Ergebnisse dieser Untersuchungen für Probleme des Ermittlungsverfahrens von Bedeutung sind, wird im weiteren Gang der Darstellung im jeweiligen Sachzusammenhang darauf eingegangen. Das Schwergewicht der Darstellung liegt bei der deutschen Literatur, da Ergebnisse ausländischer Untersuchungen wegen der unterschiedlichen Rechtslage nur bedingt auf die Verhältnisse in der Bundesrepublik übertragen werden können. Im Hinblick auf die Feststellung der für die Tataufklärung entscheidenden Fallinformationen wird jedoch ausführlich auf die zu dieser Frage in den Vereinigten Staaten durchgeführten Untersuchungen eingegangen, da diese Arbeiten das Thema bisher am eingehendsten behandelt haben und ihnen in methodischer Hinsicht wichtige Orientierungspunkte entnommen werden können. Die anschließende Darstellung beschränkt sich auf die empirischen Arbeiten zum Ermittlungsverfahren. Die juristische Literatur wird im 5. Kapitel im Zusammenhang mit den Ausführungen zum Legalitätsprinzip nach der gegenwärtigen Rechtslage dargestellt.

B. Deutsche Untersuchungen

Bei der Darstellung der deutschen Literatur wird mit den kriminologischen Arbeiten begonnen, um zunächst einen Überblick über die vorliegenden Erkenntnisse über die allgemeinen Strukturen des Ermittlungsverfahrens zu erhalten. Anschließend wird auf die kriminalistische Literatur eingegangen, der sich möglicherweise Hinweise auf die Umstände entnehmen lassen, die für die Fallaufklärung insbesondere bei den in der vorliegenden Untersuchung erfaßten Delikten von Bedeutung sind.

I. Kriminologische Untersuchungen

1. Die Situation bis zum Ende der sechziger Jahre

Die deutsche Kriminologie hat sich lange Zeit nahezu ausschließlich auf die Erforschung des Verbrechens und der Täterpersönlichkeit beschränkt. Strukturen und Prozesse der strafrechtlichen Sozialkontrolle lagen weitgehend außerhalb ihres Blickfeldes.¹⁸⁾ Wenn sich die Kriminologie der Tätigkeit der Instanzen der Strafrechtspflege zuwandte, handelte es sich im wesentlichen um Untersuchungen der richterlichen Strafzumessungspraxis.¹⁹⁾ Das Ermittlungsverfahren war bis auf seltene Ausnahmen kein Gegenstand empirisch-kriminologischer Forschung.

Eine Ausnahme stellt die 1960 von **Ritter** unter dem Titel „Der praktische Gang der Strafrechtspflege“ vorgelegte Arbeit dar.²⁰⁾ **Ritter** analysierte mit dem Ziel der Darstellung des tatsächlichen Ablaufs des Strafverfahrens, insbesondere seiner Dauer, 2433 Strafakten aus dem Jahr 1952, die bei einem großen Amtsgericht, der bei diesem Gericht bestehenden Staatsanwaltschaft und der bei einem Landgericht bestehenden Staatsanwaltschaft aufbewahrt wurden.²¹⁾ Er berechnete Durchschnittswerte für die Dauer des Strafverfahrens und seiner einzelnen Abschnitte und versuchte anhand des Akteninhalts Faktoren zu ermitteln, die die Verfahrensdauer beeinflussen.²²⁾ Die von **Ritter** berechneten Durchschnittswerte sind nicht

17) Vgl. die Übersichten über die bisherigen empirischen Untersuchungen zum Strafprozeß bei **Schöch** 1981 und **Schreiber** 1976, 119 ff.

18) Vgl. den Überblick über die Entwicklung der deutschen Kriminologie bei **Kaiser** 1975, 8 ff.

19) Vgl. **Berckhauer** 1977, 4 f., und die Darstellung der empirischen Untersuchungen zur Strafzumessung bei **Schöch** 1973, 30 ff.

20) **Ritter** 1960.

21) A.a.O., 13 ff.

22) A.a.O., 28 ff.

repräsentativ. Seine Untersuchung leidet vor allem daran, daß er die Verteilung der für den Gang des Strafverfahrens potentiell relevanten Faktoren vielfach nicht exakt festgestellt und keine Berechnungen des Zusammenhangs dieser Faktoren mit Dauer und Ausgang des Strafverfahrens vorgenommen hat. Seine Interpretationsversuche gehen daher häufig nicht über Vermutungen hinaus. Festzuhalten bleibt jedoch, daß sich **Ritter** um die Erfassung der Realität des Strafverfahrens bemüht und hierbei auf einige relevante Aspekte hingewiesen hat. So spricht er deliktspezifische Unterschiede in der Ermittlungstätigkeit an, z. B. die besonderen Schwierigkeiten beim Nachweis von Betrugstaten²³⁾, und erwähnt, daß in vielen Fällen die Polizei die Ermittlungen selbständig durchführt und die Akte erst nach Abschluß ihrer Ermittlungen der Staatsanwaltschaft übersendet²⁴⁾ und daß eigene Ermittlungen der Staatsanwaltschaft die Ausnahme darstellen.²⁵⁾

Eine weitere Untersuchung, die sich mit Aspekten der Strafverfolgungspraxis befaßt, hat **Hans Mayer** 1969 unter dem Titel „Die Organe der Verbrechensbekämpfung“ vorgelegt.²⁶⁾ In dieser Arbeit untersucht der Autor die Entwicklung des Personalbestandes von Staatsanwaltschaft und Polizei im Vergleich zur Kriminalitätsentwicklung für den Zeitraum von der Mitte der fünfziger bis zur Mitte der sechziger Jahre. Er stellt hierbei fest, daß die Häufigkeitsziffer stärker stieg als die Zahlen der Staatsanwälte und Polizeibeamten pro 100 000 Einwohner und die Aufklärungsquote sank.²⁷⁾ Als Ursachen für die mangelnde Effektivität der Verbrechensbekämpfung führt er einen durch unzureichende Besoldung und Beeinträchtigung des Ansehens von Staatsanwaltschaft und Polizei bedingten Personalmangel, Arbeitsüberlastung, Ausbildungsdefizite und einige organisatorische Mängel an.²⁸⁾ Zur Abhilfe schlägt er Besoldungserhöhungen²⁹⁾, Verbesserung der Ausbildung³⁰⁾ und einige organisatorische Veränderungen wie z. B. eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei vor.³¹⁾ **H. Mayer** hat mit dieser Untersuchung auf die Bedeutung des Personalstandes von Staatsanwaltschaft und Polizei und seines Verhältnisses zum Kriminalitätsumfang für Ablauf und Effektivität der Strafverfolgung hingewiesen. Die kriminologische Analyse des Strafprozesses darf sich nicht auf die Untersuchung einzelner Verfahren beschränken. Für das Verständnis der Realität der Strafverfolgung ist es vielmehr erforderlich, die einzelnen Verfahren umgreifenden Dimensionen wie etwa die Personalkapazität in die Analyse einzubeziehen. **Mayers** Arbeit beschränkt sich allerdings auf die Zusammenstellung einiger statistischer Zahlen zur Beschreibung der Entwicklung von Personalbestand und Kriminalität. Darüber, wie sich die Personalsituation im einzelnen auf Art und Umfang der Ermittlungen, insbesondere auf die Bildung von Ermittlungsschwerpunkten, und auf die verfahrensbeendenden Entscheidungen auswirkt, besagt die Untersuchung nichts.

Weiterhin hat **Hellmer** in einer im methodischen Ansatz der traditionellen Kriminologie verpflichteten Arbeit zur Erstellung eines Kriminalitätsatlases für die Bundesrepublik Deutschland eine Reihe von Faktoren untersucht, die für die polizeiliche Ermittlungstätigkeit von Bedeutung sein können.³²⁾ So ermittelte er anhand von regionalen Vergleichen, daß ein hoher Anteil des Diebstahls an der Gesamtkriminalität und eine große Bevölkerungsdichte niedrige Aufklärungsquoten zur Folge haben, während eine stärkere Polizeidichte, also eine größere Zahl von Polizeibeamten pro 100 000 Einwohner, zu einer Erhöhung der Aufklärungsquote führt.³³⁾ Daneben spielten wahrscheinlich die Einstellung der Bevölkerung und der Strafverfolgungsorgane zur Kriminalität und die Effektivität der Polizeiarbeit für die Aufklärungsquote eine Rolle.³⁴⁾ Auch **Hellmer** setzt jedoch nur einige statistische Größen zur Aufklärungsquote in Beziehung und geht nicht darauf ein, in welcher Weise sich die von ihm angeführten Faktoren im einzelnen auf die polizeiliche Ermittlungstätigkeit auswirken.

Somit hat die traditionelle deutsche Kriminologie nur einige bruchstückhafte Erkenntnisse über die Realität des Strafverfahrens zusammengetragen.

2. Die Hinwendung der Kriminologie zum Strafverfahren

Ende der sechziger Jahre wandte sich die Kriminologie verstärkt Problemen der Strafverfolgung und des Strafprozesses zu. Diese Erweiterung des kriminologischen Forschungsbereiches³⁵⁾ hat verschiedene Wurzeln. Einen erheblichen Beitrag hat der **labeling approach** oder Etikettierungsansatz geleistet.³⁶⁾

Dieser Forschungsansatz versteht Kriminalität im wesentlichen nicht als eine Eigenschaft, die einem Verhalten als solchem zukommt, sondern als „negatives Gut“, das Personen durch Instanzen der sozialen Kontrolle zugeschrieben wird.³⁷⁾ Das Interesse des labeling approach gilt daher der Analyse dieser Zuschreibungsprozesse und der Aufdeckung der Mechanismen und Regeln, nach denen die Zuschreibung erfolgt. Die Strafverfolgung wird damit zu einem zentralen Gegenstand kriminologischer Forschung. Der starke Impuls, der von der Diskussion um den labeling approach auf die kriminologische Strafprozeßforschung ausging, hing damit zusammen, daß sich bei den Anhängern des Etikettierungsansatzes das

23) A a O., 78 f

24) A.a.O., 83.

25) A a O., 88.

26) Siehe **Hans Mayer** 1969.

27) A.a O., 17 ff., 57 ff., 96 ff.

28) A a O., 39 ff., 72 ff., 111 ff.

29) A a O., 42, 77 f., 114 f

30) A a O., 45 f., 84 f.

31) A a O., 47 f., 120 f.

32) Siehe **Hellmer** 1972, 55 ff., 84.

33) A a O., 56, 60, 84.

34) A a O., 60, 84.

35) Vgl dazu **Kaiser** 1980, 108.

36) Vgl **Kaiser**, a a O., **Schöch** 1981, 294

37) Vgl. **Sack** 1972, 1974, 1978. Innerhalb des labeling approach lassen sich eine Reihe unterschiedlicher Ausprägungen dieses Ansatzes ausmachen, von deren detaillierter Darstellung hier abgesehen werden kann (zur mangelnden theoretischen Geschlossenheit des labeling approach vgl **Heinz** 1976, 506 f.) Eine nähere Darstellung der Entwicklung des Etikettierungsansatzes findet sich bei **Rüther** 1975, 19 ff

Verständnis der Kriminalität als Produkt eines sozialen Zuschreibungsprozesses mit der Annahme einer schichtspezifischen Kriminalisierung verband: Kriminalität sei in allen Schichten der Gesellschaft gleich verteilt, der Status der Kriminellen werde aber von den Kontrollinstanzen vor allem den Angehörigen der unteren Schichten zugeschrieben.³⁸⁾ Diese These von der schichtdiskriminierenden Praxis der Strafrechtspflege löste nicht nur heftige ideologisch aufgeladene Diskussionen aus, sondern drängte auch zur Überprüfung durch Dunkelfelduntersuchungen zur Gleichverteilungshypothese³⁹⁾ und durch empirische Strafprozeßforschung zur Realität des Strafverfahrens.

Auf die Stichhaltigkeit der Prämissen und Thesen des labeling approach ist an späterer Stelle einzugehen.⁴⁰⁾ Hier genügt der Hinweis, daß der Etikettierungsansatz den Blick der Kriminologie für die Bedeutung der Kriminalitätskontrolle und die Zusammenhänge von Verbrechen, Verbrecher und Verbrechenskontrolle geschärft und damit zur Erweiterung und Vertiefung kriminologischer Forschung beigetragen hat. Die Bedeutung dieses Ansatzes würde allerdings überschätzt, wenn man die Erweiterung des kriminologischen Forschungsbereiches um die strafrechtliche Sozialkontrolle allein als Konsequenz der Auseinandersetzung um den labeling approach verstehen würde. Auch bei anderen Ausgangspunkten ansetzende Überlegungen führten zu einer Erweiterung der Gegenstände der Kriminologie um die wirklichkeitswissenschaftliche Analyse der Strafrechtspflege.

So wurde das in der Soziologie entwickelte Konzept der **sozialen Kontrolle** von der Kriminologie aufgenommen.⁴¹⁾

Hierfür waren insbesondere die Arbeiten von **Kaiser** grundlegend.⁴²⁾ Das Strafrecht stellt sich danach als eines unter mehreren Systemen der sozialen Kontrolle dar, denen die Funktion der Sicherung von Verhaltenskonformität zukommt.⁴³⁾ Verbrechen, Verbrecher und Verbrechenskontrolle stehen in einem untrennbaren Zusammenhang.⁴⁴⁾ Das jeweils geltende Strafrecht bestimmt, welche Verhaltensweisen als Kriminalität qualifiziert werden. Umfang und Struktur der jeweils anfallenden Kriminalität stecken den Aufgaben- und Problembereich für die sozialen Kontrollinstanzen ab. Opfer und Anzeigerstatter als informelle Agenten der Verbrechenskontrolle⁴⁵⁾ und die Strategien und Prozesse der formellen strafrechtlichen Sozialkontrolle entscheiden darüber, welche Taten offiziell registriert und welche Täter förmlich sanktioniert werden. Die Kontrollinstanzen prägen danach das Bild der amtlich registrierten Kriminalität mit. Außerdem beeinflußt die Effizienz ihrer Tätigkeit die Kriminalitätsentwicklung.⁴⁶⁾ In dieser Perspektive muß kriminologische Forschung notwendigerweise die Verbrechenskontrolle einbeziehen. Um die Bedeutung von Daten über amtlich registrierte Taten und Täter für die Erfassung der Problembereiche „Verbrechen“ und „Rechtsbrecher“ beurteilen zu können, müssen die zur Registrierung führenden Kontrollprozesse analysiert werden. Da sich das Strafverfahren aufgrund der Existenz des Dunkelfeldes und infolge der Tatsache, daß nur ein Teil der bekanntgewordenen Taten sanktioniert wird, als ein Prozeß der Selektion und Filterung darstellt⁴⁷⁾, ist im Interesse einer rationalen, transparenten, an der Wahrung des Gleichheitssatzes orientierten und effizienten Kriminalitätskontrolle zu untersuchen, nach welchen Kriterien der Selektionsprozeß abläuft.⁴⁸⁾ Insbesondere **Kerner** hat die Strafverfolgung als einen umfangreichen Ausfilterungsprozeß beschrieben, durch den Stufe für Stufe Verhaltensweisen und Personen aus dem System der Verbrechensverfolgung ausgeschieden werden bis schließlich ein Rest verbleibt, der das System vollständig durchläuft.⁴⁹⁾ Dieser Ausfilterungsprozeß geht von der Gesamtmenge der mit Strafe bedrohten Handlungen aus und reicht über die dem Opfer oder Dritten bekanntgewordenen Delikte, die amtlich registrierten Straftaten und die polizeilich ermittelten Tatverdächtigen sowie die von der Staatsanwaltschaft Angeklagten und die von den Strafgerichten Verurteilten bis zu dem kleinen Teil der Tatverdächtigen, die schließlich von der schwersten strafrechtlichen Sanktion betroffen sind und eine Freiheitsstrafe zu verbüßen haben.⁵⁰⁾ Indem die Kriminologie neben der Analyse von Taten und Tatern die Erforschung dieser umfassenden Selektionsprozesse in Angriff nimmt und sich um die Aufdeckung der hierbei wirksamen Mechanismen und Entscheidungskriterien bemüht, wird sie zur „umfassenden Wirklichkeitswissenschaft vom Strafrecht“.⁵¹⁾

Dieser Ansatz bildet einen fruchtbaren Bezugsrahmen für die Analyse des Strafverfahrens, da er mit dem labeling approach verbundene Verengungen des Blickfeldes vermeidet und daher offen ist für die Auf-

38) Vgl. **Brusten** 1971, 43 ff., **Feest/Blankenburg** 1972, 114 ff.; **Sack** 1974, 472

39) Vgl. dazu **Schöch** 1976

40) Vgl. dazu unten 2. Kap. B) 1. 3.

41) **Sessar** 1981, 2, sieht das Verständnis des Strafrechts als Instrument sozialer Kontrolle anscheinend als Resultat der Aufnahme des Definitionsansatzes an. Hiermit wird die Tragweite des labeling approach jedoch überschätzt. Das Konzept der sozialen Kontrolle weist zwar im Hinblick auf die Betonung der Bedeutung der strafrechtlichen Reaktionen Ähnlichkeiten mit dem Definitionsansatz aus, im Kern handelt es sich jedoch um eine eigenständige Richtung, die nicht mit dem Definitionsansatz vermergt werden darf. Zu Entwicklung und Inhalt des Konzepts der sozialen Kontrolle vgl. **Otto** 1982, 47 ff. Im übrigen läßt sich der Zugang zu einer Reihe der Problemperspektiven, die **Sessar**, a.a.O., als Auswirkungen des theoretischen Folgenreichtums des Definitionsansatzes beschreibt, auch von anderen theoretischen Ausgangspunkten aus finden.

42) Vgl. vor allem **Kaiser** 1972, 1 ff., 1980, 5 f.; 160 ff., 196 ff.

43) Vgl. **Kaiser** 1972, 1 ff.

44) Vgl. **Kaiser** 1980, 5 f.

45) Vgl. dazu **Kaiser** 1980, 183

46) Zur Effizienzproblematik vgl. **Kaiser** 1980, 165 ff.

47) Vgl. **Kaiser** 1980, 196 ff.; **Kerner** 1973, 22 ff.

48) Vgl. **Kaiser** 1980, 197

49) Siehe **Kerner** 1973, 22 ff., 172 ff.

50) Vgl. die Darstellung der einzelnen Stufen des Ausfilterungsprozesses bei **Kerner**, a.a.O.; siehe auch **Kerner** 1976.

51) Vgl. **Kaiser** 1980, 108.

nahme differenzierter empirischer Erkenntnisse. Er hat sich zunehmend durchgesetzt und stellt die Grundlage für eine Reihe der Arbeiten über das Ermittlungsverfahren dar, die im folgenden zu erörtern sein werden.

Impulse für die Hinwendung der Kriminologie zum Strafverfahren gingen schließlich auch von der Strafprozeßrechtswissenschaft aus.⁵²⁾ Besonders **Karl Peters** hat betont, daß der Strafprozeß nicht nur aus juristisch-normativer Sicht betrachtet werden darf, sondern auch ein tatsächliches Geschehen darstellt, dessen Wirklichkeit mit erfahrungswissenschaftlichen Methoden beschrieben und erklärt werden muß.⁵³⁾ **Naucke** hat gefordert, zur Konkretisierung des Begriffs der Strafe den tatsächlichen Ablauf des Strafverfahrens zu erforschen.⁵⁴⁾ **Roxin**⁵⁵⁾ und **Schreiber**⁵⁶⁾ haben sich nachdrücklich für die empirische Analyse des Strafprozesses ausgesprochen.

Die Berücksichtigung der Gedanken von **Peters** bei der Strukturierung des kriminologischen Forschungsbereichs ist allerdings dadurch erschwert worden, daß **Peters** die Erforschung der Realität des Verfahrens einer eigenständigen **Strafprozeßlehre** zuweist, die im Dienst des geltenden Strafprozeßrechts stehe.⁵⁷⁾ Diese Konzeption einer von der Kriminologie getrennten Strafprozeßforschung überzeugt nicht, da zwischen Kriminalität und Kriminalitätskontrolle vielfältige Wechselbeziehungen bestehen, denen man nur gerecht wird, wenn man beide Bereiche als Aspekte eines umfassenden Gesamtzusammenhanges der einheitlichen Erforschung durch die Kriminologie zuweist.⁵⁸⁾ Weiterhin stellt die am geltenden Strafprozeßrecht orientierte Erforschung der Verfahrensrealität nur eine von mehreren möglichen Perspektiven dar, unter denen die kriminologische Analyse des Prozesses erfolgen kann.⁵⁹⁾ Unberührt von diesen Einwänden bleibt aber, daß die Überlegungen von **Peters** die empirisch-kriminologische Beschäftigung mit dem Strafprozeß wesentlich gefördert haben.⁶⁰⁾

Die geschilderten Entwicklungen haben dazu geführt, daß die Verbrechenskontrolle heute weitgehend als Forschungsgegenstand der Kriminologie anerkannt ist⁶¹⁾ und in den letzten Jahren eine Reihe von Arbeiten zu Problemen der strafrechtlichen Sozialkontrolle entstanden sind. Bei der folgenden Darstellung der Arbeiten zum Ermittlungsverfahren wird entsprechend der Entwicklungslinie der Forschungen zur Verbrechenskontrolle mit den in der ersten Hälfte der siebziger Jahre erschienenen Untersuchungen begonnen, deren Konzeptionen maßgeblich vom Etikettierungsansatz beeinflusst sind.

3. Untersuchungen aus dem Blickwinkel des labeling approach

Die unter dem Einfluß des Etikettierungsansatzes etwa ab 1970 entstandenen Veröffentlichungen zum Ermittlungsverfahren weisen einen unterschiedlich starken empirischen Bezug auf.⁶²⁾ Die Arbeiten von **Brusten**⁶³⁾ und **Bohnsack**⁶⁴⁾ haben Theorien und Hypothesen zur Struktur der Ermittlungstätigkeit und zu den für den Verfahrensablauf maßgeblichen Faktoren zum Gegenstand. **Albrecht/Sack**⁶⁵⁾ und **Bohnsack/Schütze**⁶⁶⁾ haben Konzeptionen für empirische Forschungsprojekte vorgelegt, die jedoch nicht verwirklicht wurden. Die Beiträge von **Best**⁶⁷⁾ und **Brusten/Malinowski**⁶⁸⁾ stützen ihre Thesen auch auf einige empirische Daten, die aber nicht systematisch erhoben wurden. In einer weiteren Arbeit von **Brusten**⁶⁹⁾ werden von einer Kriminalpolizeibehörde gesammelte Daten zum Verfahrensablauf analysiert. Eine Veröffentlichung von **Gillig**⁷⁰⁾ beruht auf einer schmalen Datenbasis. Auf eine verhältnismäßig große Probandenzahl, für die allerdings nur wenige Daten erhoben wurden, bezieht sich eine Arbeit von **D. Peters**.⁷¹⁾ Eine größere empirische Erhebung haben schließlich **Feest/Blankenburg**⁷²⁾ durchgeführt. Inhalt und Ertrag der angeführten Arbeiten können wie folgt skizziert werden:

52) Vgl. **Kerner** 1973, 11 f

53) Vgl. **Peters** 1967, 1972 a, 1974

54) Vgl. **Naucke** 1964, 47 Fußn. 40)

55) 1976.

56) 1976

57) Vgl. **Peters** 1967, 257 f., 1972 a, 460

58) Vgl. **Dölling** 1978, 16

59) Vgl. **Schreiber** 1976, 124 f.

60) Zur Konzeption von **Peters** vgl. auch **Schöch** 1981, 293; **Schreiber** 1976, 117 f., 122 ff.

61) Vgl. **Eisenberg** 1979, 3 f., 135 ff.; **Herren** 1982, 11; **Kaiser** 1980, 5 f.; **Kürzinger** 1982, 12, **Mergen** 1978, 1 f., **Schneider** 1977, 17 ff.; **Sonnen** 1978, 14. Dagegen bezieht **Göppinger** 1980, 1, nur Ausschnitte der Verbrechenskontrolle in seine Umschreibung des Gegenstandsreichs der Kriminologie ein

62) Vgl. dazu auch die Darstellung bei **Steffen** 1976, 44 ff

63) 1971.

64) 1973

65) 1969.

66) 1973

67) 1971.

68) 1975.

69) 1974

70) 1976.

71) 1971

72) 1972.

Brusten beschäftigt sich in seinem 1971 erschienenen, in mancherlei Hinsicht für die Betrachtung der polizeilichen Ermittlungstätigkeit aus der Perspektive des labeling approach exemplarischen Beitrag über „Determinanten selektiver Sanktionierung durch die Polizei“ mit der Frage, inwiefern das formelle Normensystem der Polizei Ermessensspielräume gibt, innerhalb derer selektives Sanktionshandeln möglich ist, und untersucht, welche Faktoren für das von ihm angenommene unterschichtdiskriminierende Sanktionshandeln der Polizei verantwortlich sind. Er kritisiert den „juristischen Ermessensbegriff“, der der Polizei „die Einsicht in die sozialen Prozesse ihres Handelns“ verstelle.⁷³⁾ Da keiner der „polizeijuristischen Beurteilungsmaßstäbe“ einer subjektiven Bewertung entzogen sei, hänge die Entscheidung im Einzelfall auch von den „Einstellungs- und Wissensstrukturen“ der Polizeibeamten ab.⁷⁴⁾ Polizeiliches Sanktionshandeln sei somit eine „Frage des ‚sozialen Ermessens‘“, eine Erkenntnis, die nach Ansicht von **Brusten** durch den „ideologischen Überbau“ der juristischen Diskussion zum Ermessensbegriff verschleiert wird.⁷⁵⁾ Die soziologische Analyse ergebe, daß die vollständige Verfolgung aller Straftaten keine realistische Annahme sei und es vom Ermessen der Polizei abhängt, wer „erfolgreich als kriminell definiert“ werde.⁷⁶⁾

Das selektive Sanktionshandeln der Polizei führt nach Ansicht von **Brusten** zu einer Verzerrung der Kriminalitätsraten zu Lasten der Unterschicht.⁷⁷⁾ Dies könne u. a. auf die Strategien zurückgeführt werden, die von der Polizei zur – primär an der Aufklärungsquote gemessenen⁷⁸⁾ – Erfolgsmaximierung und damit zur Steigerung ihres Ansehens in der Öffentlichkeit eingeschlagen würden.⁷⁹⁾ Im Interesse eines bei den gegebenen Ressourcen maximalen Statusgewinns erweise es sich für die Polizei als zweckmäßig, alle Maßnahmen zu forcieren, die zu einer Erhöhung der Aufklärungsquote führten, und außerdem in Fällen öffentlichen Interesses verstärkt Kräfte einzusetzen.⁸⁰⁾ Hinsichtlich der hierfür im einzelnen in Betracht kommenden Strategien sei jeweils zu prüfen, ob und inwiefern sie sich zum Nachteil von Unterschichtangehörigen auswirkten.⁸¹⁾ Als weitere Faktoren des Selektionsprozesses, die sich zu Lasten der Unterschichten auswirken könnten, führt **Brusten** die mit verstärkter Anpassung an die Mittel- und Oberschichtnormen verbundene Aufstiegsorientierung der Polizeibeamten,⁸²⁾ die polizeiliche Dichotomisierung der Bevölkerung in „Verdächtige“ und „Unverdächtige“ und „Gesetzeskonformismus“ sowie „supermoralistische Haltung der Polizei“ an.⁸³⁾ Auch könne sich die Perzeption unterschichtdiskriminierenden Sanktionshandelns der Gerichte nach Art eines Rückkoppelungseffektes im selektiven Kontrollverhalten der Polizei niederschlagen.⁸⁴⁾ Als Merkmale der potentiellen Sanktionsadressaten, die für die Selektivität polizeilicher Strafverfolgung von Bedeutung seien, nennt **Brusten** für die Streifen-tätigkeit u. a. Aufenthalt in „ärmeren“ Stadtvierteln und für die Sanktionierung auf der Polizeiwache aktenskundige frühere Auffälligkeit, Hinterlassen eines ungünstigen Eindrucks und Einschätzung des Elternhauses sowie der sozialen Umwelt durch die Polizei.⁸⁵⁾ Als Beleg für seine Ausführungen über Einstellungen von Polizeibeamten führt **Brusten** Ergebnisse aus Befragungen von 180 Beamten während eines Lehrganges an.⁸⁶⁾

Brusten hat mit diesem Beitrag auf einige für die Analyse der polizeilichen Ermittlungstätigkeit wichtige Aspekte hingewiesen. Da er jedoch die rechtlichen Grundlagen des Strafverfahrens nicht angemessen erfaßt und sich bei seiner soziologischen Analyse nahezu ausschließlich an der Schichtperspektive orientiert, verstellt er sich den Blick auf wesentliche Dimensionen und Zusammenhänge des Strafverfahrens. Bei der Auseinandersetzung mit der wichtigen Frage nach der rechtlichen Determinierung der polizeilichen Ermittlungstätigkeit differenziert **Brusten** nicht hinreichend zwischen der hier in erster Linie interessierenden Tätigkeit der Polizei als Strafverfolgungsorgan und ihrer Funktion als Instanz der Gefahrenabwehr.⁸⁷⁾ Obwohl er selbst darauf hinweist, daß die Polizei bei der Verfolgung von Straftaten aufgrund des Legalitätsprinzips zum Einschreiten verpflichtet ist und ihr insoweit kein Entschließungsermessen zusteht⁸⁸⁾, geht er bei seinen Ausführungen zur strafprozessualen Rechtslage nicht vom Legalitätsprinzip, sondern vom verwaltungsrechtlichen Ermessensbegriff aus und setzt sich mit einem Aufsatz zur Ermessensausübung im Versammlungs- und Demonstrationsrecht⁸⁹⁾ auseinander.⁹⁰⁾ Diese Arbeit lasse sich „prinzipiell auch auf andere Bereiche polizeilicher Tätigkeit übertragen“, obwohl der Ermessensspielraum hier sehr begrenzt sei.⁹¹⁾ Es mag zutreffen, daß der Polizei zwar nicht bei Aufnahme der Strafverfolgung, wohl aber bei einzelnen Ermittlungsmaßnahmen Entscheidungsspielräume zukommen⁹²⁾, diese sind aber nicht durch Übertragung von Grundsätzen aus dem Versammlungsrecht, sondern durch Auslegung der

73) **Brusten** 1971, 33.

74) A a O.

75) A.a.O., 38.

76) A a O., 40 f.

77) A.a.O., 43 ff.

78) A a O., 46

79) A.a.O., 45 ff

80) A.a.O., 47

81) Zu den Strategien vgl. im einzelnen **Brusten**, a.a.O., 48 ff.

82) A a O., 50 ff.

83) A a O.

84) A a O., 55 ff

85) A a O., 58 ff.

86) A a O., 38 f., 50 ff., 55, 57, 63 f. Fußn. 23.

87) Vgl. dazu **Peters** 1981, 171.

88) **Brusten** 1971, 33.

89) **Dietel** 1969.

90) **Brusten** 1971, 35 ff.

91) A.a.O., 63 Fußn. 8

92) Vgl. dazu unten das 5. Kapitel.

hier einschlägigen StPO, insbesondere durch Bestimmung von Tragweite und Grenzen des Legalitätsprinzips, zu ermitteln. Darüber hinaus verkennt **Brusten** bei seiner Kritik am Ermessensbegriff der Polizei den verwaltungsrechtlichen Ermessensbegriff. Er meint, beim Ermessen handele es sich „nicht um die Wahl zwischen mehreren zulässigen Rechtsfolgen, sondern um die Ermittlung der einen allein zulässigen Rechtsfolge“.⁹³⁾ Ermessensvorschriften sind aber gerade dadurch gekennzeichnet, daß sie der Behörde einen Entscheidungsspielraum einräumen, innerhalb dessen sie eigenverantwortlich zwischen verschiedenen Handlungsalternativen wählen kann.⁹⁴⁾ Abgesehen vom Sonderfall der Ermessensreduzierung auf Null⁹⁵⁾ gibt es daher mehrere gleichermaßen rechtmäßige Entscheidungen.⁹⁶⁾ Da **Brusten** somit von falschen rechtlichen Voraussetzungen ausgeht, kann es ihm auch nicht gelingen zu klären, inwieweit die einschlägigen Rechtsnormen die polizeiliche Ermittlungstätigkeit zu steuern vermögen und in welchem Verhältnis rechtliche und faktische Determinanten des Ermittlungsverfahrens stehen.

In seiner soziologischen Analyse der polizeilichen Ermittlungstätigkeit weist **Brusten** zutreffend darauf hin, daß die vollständige Sanktionierung aller der Polizei bekanntgewordenen Straftaten keine realistische Annahme ist.⁹⁷⁾ Da die Polizei nicht alle Straftaten aufklären kann und nicht alle polizeilich ermittelten Tatverdächtigen angeklagt und verurteilt werden, stellt sich das Strafverfahren als Selektionsprozeß dar.⁹⁸⁾ Bei der Analyse der Selektionsfaktoren konzentriert sich **Brusten** jedoch einseitig auf schichtspezifische Determinanten, so daß andere potentiell relevante Dimensionen aus dem Blick geraten. So wird nicht näher erörtert, wie sich Merkmale der Tat wie z. B. Begehungsweise, vom Täter hinterlassene Spuren oder das Vorhandensein von Tatzeugen auf die Strafverfolgung auswirken oder welchen Einfluß etwa die lokale Kriminalitätsstruktur auf Strategien und Intensität der polizeilichen Ermittlungstätigkeit haben könnte. Hinsichtlich der Auswirkungen der Polizeiorganisation auf den Verlauf der Strafverfolgung wird zwar darauf hingewiesen, daß die Polizei wie jede Organisation bemüht sein werde, die Erfolge ihrer Tätigkeit herauszustellen⁹⁹⁾, eine nähere Ausleuchtung der organisationssoziologischen Dimension erfolgt aber nicht. Schließlich sei darauf hingewiesen, daß es sich bei den Ausführungen **Brustens** über die schichtspezifischen Selektionsfaktoren lediglich um mehr oder weniger plausible Hypothesen handelt. Die von **Brusten** in Ausschnitten mitgeteilten Ergebnisse der Befragung von Polizeibeamten vermögen lediglich seine Ausführungen über die unter Polizeibeamten dominierenden Einstellungen zu illustrieren, sagen aber – wie **Brusten** selbst ausführt¹⁰⁰⁾ – nichts darüber aus, ob diese Einstellungen in der Praxis auch wirksam werden. Da **Brusten** die nicht schichtspezifischen Variablen vernachlässigt, bleibt in seinem Konzept auch offen, in welchem Verhältnis schichtspezifische und nicht schichtbezogene Variablen zueinander stehen. Insgesamt liefert der von **Brusten** vorgetragene Ansatz für die Analyse der polizeilichen Ermittlungstätigkeit somit keinen Bezugsrahmen, der der Komplexität des Ermittlungsverfahrens gerecht wird.

Als weitere Determinante der Strafverfolgung hat **Bohnsack** in seiner Arbeit über „Handlungskompetenz und Jugendkriminalität“¹⁰¹⁾ die Variable der Handlungskompetenz eingeführt. Er versteht hierunter die Fähigkeit zur adäquaten Situationsbewältigung.¹⁰²⁾ Jugendliche verfügten aufgrund ihrer soziostrukturellen Übergangssituation über mangelnde Handlungskompetenz.¹⁰³⁾ Diese äußere sich in einer unkomplizierten Struktur der von den Jugendlichen begangenen Delikte, unzulänglichen Versuchen, die Delikte zu verbergen und sich der Verfolgung zu entziehen, und in mangelnden Fähigkeiten, sich in Auseinandersetzungen mit den Vertretern der Kontrollinstanzen, z. B. in Vernehmungen, zu behaupten.¹⁰⁴⁾ Jugendliche seien daher „ein leichtes Opfer für die Selektionsverfahren der Instanzen“¹⁰⁵⁾ Diese Selektionsverfahren, die von den Polizeibeamten zur Bewältigung ihrer tagtäglichen Angelegenheiten „in relativer Unabhängigkeit von den allgemeinen Regeln“ entwickelt wurden¹⁰⁶⁾, seien nun besonders auf mangelnd kompetente Personen zugeschnitten, da diese „jederzeit eine hohe ‚Erfolgsrate‘ bei nur geringem Aufwand an Ausbildung und technischen Ressourcen garantieren“.¹⁰⁷⁾ Es sei daher wahrscheinlich, daß Jugendliche in besonderer Weise der Strafverfolgung ausgesetzt seien, womit sich ihre Überrepräsentation in den amtlichen Kriminalstatistiken erkläre.¹⁰⁸⁾ Die Theorie der durch die soziostrukturelle Position bedingten mangelnden Handlungskompetenz kann nach **Bohnsack** auch für die Analyse der unterschichtspezifischen Kriminalität fruchtbar gemacht werden.¹⁰⁹⁾

93) **Brusten** 1971, 33.

94) Vgl. **Wolff/Bachof** 1974, 194 ff.

95) Siehe hierzu **Wolff/Bachof**, a.a.O., 203

96) Vgl. **Wolff/Bachof**, a.a.O., 197.

97) **Brusten** 1971, 40.

98) Vgl. dazu oben 2. Kap. B) I 2.

99) **Brusten** 1971, 46 f.

100) A.a.O., 57

101) **Bohnsack** 1973.

102) Zu **Bohnsacks** Handlungstheorie und seinem Konzept der Handlungskompetenz siehe **Bohnsack**, a.a.O., 8 ff.

103) A.a.O., 40 ff., 98.

104) A.a.O., 98, 103 ff.

105) A.a.O., 98.

106) A.a.O., 103

107) A.a.O., 4, 98

108) A.a.O., 98, 103

109) A.a.O., 122 ff.

Die Arbeit von **Bohnsack** beschäftigt sich nicht nur mit polizeilichen Selektionskriterien, sondern stellt über den üblichen Definitionsansatz hinausgehend die Frage nach dem Beitrag des Handelnden, der es ermöglicht, daß dieses Handeln zum Gegenstand des Kriminalisierungsprozesses werden kann.¹¹⁰⁾ **Bohnsack** macht hierbei auf wichtige potentielle Zusammenhänge zwischen Deliktsstruktur, Täterpersönlichkeit und Fallaufklärung aufmerksam. Die Art der Tatausführung kann die Möglichkeiten der Aufklärung beeinflussen, wobei im einzelnen abzuklären ist, welche Merkmale der Tatbegehung hierbei eine Rolle spielen. Welche Möglichkeiten der Tatabklärung die Deliktsstruktur eröffnet, kann wiederum von den Fähigkeiten des Täters abhängen, die sich auch auf den Verlauf der Interaktionen mit den Strafverfolgungsorganen auswirken können. Diese Überlegungen weisen ebenso wie die in die gleiche Richtung zielenden Ausführungen von **Brusten**¹¹¹⁾ auf Gefahren hin, die mit einer Ausrichtung der Ermittlungsintensität an den Aufklärungschancen verbunden sein können. Diese Orientierung kann dazu führen, daß sich die Strafverfolgung auf Delikte von Tätern mit geringer Handlungskompetenz konzentriert und damit kompetente Täter privilegiert. In welcher Weise und in welchem Maße sich die Täterpersönlichkeit auf die mit der Tatbegehung verbundenen Aufklärungschancen auswirkt, bedarf freilich der näheren Untersuchung. Auch bleibt fraglich, ob die Schwerpunkte der Strafverfolgungspraxis tatsächlich bei den Delikten mit unkomplizierter Struktur liegen. Möglicherweise spielen für die polizeilichen Verfolgungsstrategien auch andere Gesichtspunkte, wie etwa die Deliktsschwere, eine Rolle.

Ein von **Bohnsack** und **Schütze**¹¹²⁾ konzipiertes Forschungsprojekt, in dem die Beziehungen zwischen soziostrukturell bedingter mangelnder Handlungskompetenz und selektiver Strafverfolgung untersucht werden sollten, wurde nicht durchgeführt. Ebenso blieb eine von **Albrecht** und **Sack**¹¹³⁾ geplante Untersuchung über „Die Polizei als gesellschaftliche Kontrollinstanz der Kriminalität“ unverwirklicht. In diesem Vorhaben sollten die Wertvorstellungen, Tätertheorien und die funktionale Selbstwahrnehmung von Polizeibeamten sowie deren Ausbildung, Rekrutierungs- und Karrieremuster untersucht, eine Organisationsstudie über den Polizeiapparat durchgeführt, Zusammenhänge zwischen Ausbau der Kontrollinstanzen und Zunahme der registrierten Kriminalität getestet und die Einstellungen von Polizei und Bevölkerung zum Verbrechen verglichen werden.¹¹⁴⁾ An dem Untersuchungsplan fällt auf, daß die Autoren sich zwar ausführlich mit den Wertvorstellungen der Polizeibeamten und den Entstehungsbedingungen dieser Einstellungen befassen, die Frage, inwieweit diese Wertvorstellungen die Ermittlungstätigkeit tatsächlich determinieren, jedoch gar nicht analysiert werden soll. Trotz schmaler empirischer Belege galt es den Autoren anscheinend als ausgemacht, daß die Werthaltungen der Polizeibeamten den dominierenden Selektionsfaktor bilden. Immerhin deutet die relativ ausführliche Befassung mit der Polizeiorganisation darauf hin, daß daneben auch organisatorischen Variablen Bedeutung beigemessen wird.

Auf einer schmalen empirischen Basis steht der Aufsatz von **Best**¹¹⁵⁾ über „Die Rolle des Jugendstaatsanwalts im Kriminalisierungsprozeß“, der sich auch mit der Zusammenarbeit von Jugendstaatsanwalt und Polizei befaßt. Die Polizei, auf die das Ermittlungsverfahren entgegen der Konzeption des Gesetzgebers weitgehend übergegangen sei,¹¹⁶⁾ gebe dem Jugendstaatsanwalt vielfach „für die tätergerechte Behandlung Hilfestellungen in Form zahlreicher Hinweise“.¹¹⁷⁾ Hierbei orientiere sich die Polizei an mittelständischen Standards. Sie entwickle „eine gute Spürnase für alle möglichen Sozialisationsdefekte“.¹¹⁸⁾ Diese Defekte würden besonders stark hervorgehoben, weil die Polizei in Form eines Rückkoppelungsprozesses inzwischen weiß, daß in solchen Fällen mit einer stärkeren Reaktionsfreudigkeit aller beteiligten Stellen zu rechnen ist.¹¹⁹⁾ **Best** stützt seinen Beitrag auf Beobachtungen, die er während einer dreimonatigen Tätigkeit als Gerichtsreferendar bei einer Staatsanwaltschaft gemacht hat.¹²⁰⁾ Da systematische Beobachtungsverfahren nicht zum Einsatz kamen, handelt es sich bei den Ausführungen von **Best** um eine Sammlung subjektiver Eindrücke, die auf dem möglicherweise relevanten Aspekt der Mittelschichtorientierung der Instanzen hinweisen. Welchen Stellenwert dieser Gesichtspunkt im Ermittlungsverfahren tatsächlich hat, muß mangels grundlegender empirischer Untersuchung offen bleiben.

Auch der Aufsatz von **Brusten** und **Malinowski**¹²¹⁾ über „Die Vernehmungsmethoden der Polizei und ihre Funktion für die gesellschaftliche Verteilung des Etiketts ‚kriminell‘“ bewegt sich weitgehend im Bereich hypothetischer Überlegungen. Die Autoren verstehen die polizeiliche Vernehmung als einen „zwangskommunikativen Interaktionsprozeß“, der „entscheidende Elemente der Neudefinition und Konstruktion von Wirklichkeit beinhaltet“ und in der der Beschuldigte gezwungen werde, „die ihm offiziell zugeschriebene Typisierung als ... ‚Krimineller‘ gelten zu lassen und schließlich in sein eigenes Identitätskonzept zu übernehmen“.¹²²⁾ Nach Ansicht von **Brusten** und **Malinowski** haben sich in der Praxis eine Reihe von Vernehmungsmethoden herausgebildet, die der Polizei „den Vernehmungserfolg ... von vornherein weitgehend sichern und insofern die Anwendung verbotener Vernehmungsmethoden (§ 136 a StPO) unnötig ... machen“.¹²³⁾ Vor allem ge-

110) A.a.O., 94

111) **Brusten** 1971, 48 f.

112) **Bohnsack/Schütze** 1973.

113) **Albrecht/Sack** 1969

114) A.a.O., 27 ff.

115) 1971

116) **Best** 1971, 172 f

117) A a O., 173

118) A a O., 174.

119) A a O

120) A.a.O., 182.

121) **Brusten/Malinowski** 1975 Eine knappere Behandlung derselben Thematik findet sich bei **Malinowski/Brusten** 1975.

122) **Brusten/Malinowski** 1975, 58 f.

123) A a.O., 64 f., nähere Darstellung dieser Vernehmungsmethoden, a a O., 65 ff.

gegenüber den mit mangelnder Handlungskompetenz ausgestatteten Angehörigen der Unterschichten und gegenüber Jugendlichen gelinge es der Polizei in den Vernehmungen immer wieder, kriminalisierende Situationsdefinitionen durchzusetzen, die dann Stigmatisierungsprozesse auslösten.¹²⁴⁾ Die polizeiliche Vernehmung trage somit „mit dazu bei, bestehende gesellschaftliche Ungleichheit und Machtdifferenzen zu stabilisieren und neu zu erzeugen“.¹²⁵⁾ Derartig weittragende Schlußfolgerungen erscheinen jedoch zumindest verfrüht, da der Beitrag nicht auf der systematischen Beobachtung von Vernehmungen, sondern lediglich auf der Durchsicht von kriminalistischer Literatur und persönlichen Gesprächen mit Kriminalbeamten beruht.¹²⁶⁾ Festzuhalten bleibt jedoch, daß die polizeiliche Vernehmung eine wichtige „Schaltstelle“ im Ermittlungsverfahren darstellen könnte. Die während der Vernehmung ablaufenden Interaktionsprozesse und die Auswirkungen der Vernehmung auf Ablauf und Ausgang des weiteren Verfahrens bedürfen daher dringend der Klärung.

Weiterhin ist eine Arbeit von **Brusten**¹²⁷⁾ zu nennen, in der dieser von der Kriminalpolizei einer süddeutschen Großstadt gesammelte Daten über 14 626 Fälle analysiert hat, die 1969 und 1970 von dieser Dienststelle als aufgeklärt an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet wurden.¹²⁸⁾ **Brusten** untersucht hier jeweils für die einzelnen Deliktsarten, welche Entscheidungen Staatsanwaltschaft und Gericht getroffen haben, wobei ihn insbesondere interessiert, inwieweit Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht nach gleichen Handlungsprogrammen tätig werden und inwieweit Entscheidungen von Staatsanwaltschaft und Gericht als informelles Handlungsprogramm der Polizei wirksam werden.¹²⁹⁾ Hierbei stellt er u. a. fest, daß Deliktsarten mit überdurchschnittlichen Verurteilungsraten einen erkennbar höheren Anteil an den von der Kriminalpolizei bearbeiteten Fällen erreichen als Deliktsarten mit unterschiedlichen Verurteilungsraten.¹³⁰⁾ Inwieweit dies darauf zurückzuführen sei, daß die deliktsspezifische Verurteilungswahrscheinlichkeit als informelles Handlungsprogramm der Polizei fungiere, könne allerdings „durch die vorliegende Statistik allein kaum geklärt werden“.¹³¹⁾ Weiterhin weist **Brusten** darauf hin, daß die Wahrscheinlichkeit einer Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts deliktsspezifisch recht unterschiedlich sei. Vor allem bei Delikten, bei denen es entscheidend auf den Nachweis der inneren Tatseite ankomme, liege die Einstellungswahrscheinlichkeit deutlich über dem Durchschnitt.¹³²⁾ In diesem Beitrag **Brustens** dürfte insbesondere der Hinweis auf deliktsspezifische Unterschiede in den Selektionsprozessen von Bedeutung sein. Es bleibt zu klären, auf welche Faktoren diese Unterschiede im einzelnen zurückzuführen sind

In einer Arbeit zur staatsanwaltlichen Ermittlungstätigkeit hat **Gillig**¹³³⁾ 138 Ladendiebstahlsverfahren der Staatsanwaltschaft Frankfurt mit Schäden bis zu 30, – DM untersucht.¹³⁴⁾ Hierbei ermittelte er, daß eine Sanktionierung i. d. R. unterblieb, wenn der Beschuldigte sich in irgendeiner Weise schriftlich gegenüber der Staatsanwaltschaft zum Tatvorwurf äußerte.¹³⁵⁾ Dies mache deutlich, „daß die Sanktionsgeltung zumindest bei geringwertigen Ladendiebstahlsverfahren dominant von rein formalen (mittelschichtigen) Normvorstellungen bestimmt wird, die in keinem legal-sinnvollen Zusammenhang mit der gesetzestextlichen Determination der staatsanwaltlichen Entscheidungsfindung stehen . . .“.¹³⁶⁾ Wer sich durch die schriftliche Stellungnahme kooperationsbereit gebe, werde als sozial integriert definiert und von der Sanktion verschont.¹³⁷⁾ Da hierbei die Schwierigkeiten unterprivilegierten Schichten mit schriftlichen Äußerungen unberücksichtigt blieben, entscheide der soziale Status dominant über die Sanktionierung.¹³⁸⁾

Der Hauptmangel von **Gilligs** Arbeit liegt in der schmalen Datenbasis. Die Analyse von lediglich 138 Fällen einer einzigen Staatsanwaltschaft aus einem Zeitraum von zwei Monaten läßt keine allgemeingültigen Schlüsse über die Ermittlungs- und Sanktionierungspraxis bei geringwertigen Ladendiebstählen zu. So können z. B. anhand eines Fallmaterials, das lediglich 12 Verfahren mit einschlägig vorbelasteten Beschuldigten umfaßt,¹³⁹⁾ keine Aussagen über die Beziehungen zwischen Vorstrafenbelastung und Sanktionierung getroffen werden. Auch die Begrenzung der Untersuchung auf Fälle mit Schäden bis zu 30, – DM schränkt den Aussagewert der Untersuchung erheblich ein, da bei höheren Schäden die Strafverfolgungspraxis möglicherweise ganz anders aussieht.¹⁴⁰⁾ Die postulierte Unterschichtbenachteiligung kann nur vermutet werden, da **Gillig** angesichts fehlender Angaben in den Akten zu Beruf und Einkommen der Beschuldigten deren Schichtzugehörigkeit nicht erheben konnte.¹⁴¹⁾ Somit erschöpft sich die Bedeutung der Arbeit **Gilligs** in dem Hinweis auf die mögliche Relevanz des Prozeßverhaltens des Beschuldigten für den Verfahrensablauf und auf potentielle Zusammenhänge zwischen Prozeßverlauf und Sozialstatus.

124) A.a.O., 101.

125) A.a.O.

126) A.a.O., 58, 102 Fußn. 3. Siehe auch die im Gegensatz zu den Ausführungen im Schlußteil stehende zurückhaltende Beurteilung der Tragweite der Untersuchung durch die Verfasser selbst, a.a.O., 64.

127) 1974.

128) A.a.O., 131 f.

129) A.a.O., 133.

130) A.a.O., 134 f.

131) A.a.O., 136

132) A.a.O., 142.

133) 1976. Zusammenfassende Darstellung bei **Gillig** 1976 a.

134) 1976, 37.

135) A.a.O., 279 ff.

136) 1976 a, 211.

137) 1976, 290, 298

138) A.a.O., 293 ff.

139) A.a.O., 206

140) Zum begrenzten Aussagewert der Untersuchung von **Gillig** vgl. auch **Wagner** 1979, 5, 38, 332 f.

141) A.a.O., 196 f., 255.

D. Peters¹⁴²⁾ hat die Schichtzugehörigkeit aller in einer Großstadt des Ruhrgebietes während eines Monats von der Polizei wegen des Verdachts einer Straftat „aufgegriffenen“ Personen untersucht¹⁴³⁾ und hierbei im Vergleich zur Schichtverteilung von Nordrhein-Westfalen eine Überrepräsentation der unteren Unterschicht unter den Tatverdächtigen festgestellt.¹⁴⁴⁾ Bei den „aufgegriffenen“ Personen handelt es sich anscheinend um alle Personen, die während des Untersuchungsmonats von der Polizei einer Straftat verdächtigt wurden, ohne Rücksicht darauf, wie die Verdächtigen der Polizei bekannt wurden.¹⁴⁵⁾ Da die Untersuchung keine Angaben über die Art und Weise der Tatverdächtigenermittlung und den weiteren Verlauf der Ermittlungsverfahren enthält, lassen sich ihr keine gesicherten Aussagen über Strukturen der Ermittlungstätigkeit, insbesondere über unterschichtdiskriminierende Selektionsprozesse, entnehmen.¹⁴⁶⁾

Die bisher ausführlichste empirische Untersuchung über die polizeiliche Ermittlungstätigkeit aus der Perspektive des labeling approach haben **Feest/Blankenburg**¹⁴⁷⁾ vorgelegt. **Feest** beobachtete ein halbes Jahr lang in einer deutschen Großstadt das Verhalten von Polizeibeamten beim Streifendienst, auf dem Revier und bei der Kriminalpolizei sowie den Unterricht an der kommunalen Polizeischule. Der zeitliche Schwerpunkt lag dabei auf der Streifenförmigkeit.¹⁴⁸⁾ Bei der Beschreibung der polizeilichen Ermittlungstätigkeit aufgrund von 341 Vorfällen differenzieren die Verfasser zwischen den Situationen des Verdachts, der Bagatelle und des Konflikts.¹⁴⁹⁾ Die Situation des Verdachts sei dadurch gekennzeichnet, daß die Polizei auf mögliche Täter eines Delikts aufmerksam werde.¹⁵⁰⁾ Um Straftäter zu entdecken, gingen die Routinestreifen von einer recht vagen Unterscheidung zwischen „anständigen Leuten“ und „Verdächtigen“ aus. Kontrolliert werde, wer sich in verdächtigen Gegenden aufhalte, auffällig aussehe oder sich auffällig benehme.¹⁵¹⁾ Wegen der geringen Sichtbarkeit der im ersten Zugriff bei der Verdachtsüberprüfung getroffenen Entscheidungen bestehe „die wesentliche Schranke polizeilicher Definitionsmacht in solchen Situationen . . . in der Kontrolle durch die Betroffenen selbst“.¹⁵²⁾ Diese Kontrolle sei besonders gering, wenn der Betroffene freiwillig mit der Polizei kooperiere, keine ausreichenden Rechtskenntnisse habe oder über geringe Beschwerdemacht verfüge.¹⁵³⁾ Die polizeilichen Verdachts- und Überprüfungsstrategien führten daher „notwendigerweise dazu, daß Angehörige der unteren sozialen Schichten besonders häufig als ‚Kriminelle‘ entlarvt und sanktioniert werden“.¹⁵⁴⁾

In der Situation der Bagatelle, bei der die Polizei auf ein eindeutiges vorliegendes Delikt mit feststehendem Täter aufmerksam werde,¹⁵⁵⁾ seien für ein Nichteinschreiten durch die Polizei insbesondere folgende Faktoren bedeutsam: ein legalistisches Einschreiten erscheint — z. B. bei typischen Kinder- und Jugenddelikten — nicht legitim; der Arbeitsaufwand stellt sich — auch unter Berücksichtigung anderer Delikte, die zur gleichen Zeit verfolgt werden könnten — als unverhältnismäßig groß dar; der Täter gehört zu den „anständigen“ Personen, denen man nicht „ihr ganzes Leben verpfuschen“ möchte, der Täter benimmt sich „anständig“ und erkennt die Autorität des Beamten an.¹⁵⁶⁾ Auch diese Strategien wirkten sich teilweise zu Lasten der Unterschichtangehörigen aus¹⁵⁷⁾ — In der Situation des Konflikts, in der die Polizei auf eine Auseinandersetzung zwischen zwei oder mehr Personen stoße,¹⁵⁸⁾ beschränkten sich die Beamten bei „Familienstreitigkeiten“ und „Ruhestörungen“ auf die Beseitigung der Störung. Bei Körperverletzungen und komplizierten Betrugssachen neigten sie zur Privatisierung der Konfliktregelung durch Verweis auf den Privatklage- oder Zivilrechtsweg. Zur Konfliktregelung durch Sanktionierung komme es nur ausnahmsweise.¹⁵⁹⁾ Die Zurückhaltung der Polizei in Konfliktsituationen führe zur Benachteiligung des dadurch schutzlos gestellten sozial schwächeren Konfliktbeteiligten.¹⁶⁰⁾ Insgesamt ergibt sich nach Ansicht von **Feest/Blankenburg** das Bild einer selektiven Strafverfolgung zum Nachteil der unteren Schichten.^{161) 162)}

Mehrere Autoren haben bereits darauf hingewiesen, daß die Untersuchungen von **Feest/Blankenburg** nicht in der Lage sind, allgemeingültige Aussagen über die polizeiliche Ermittlungstätigkeit zu treffen, da sie lediglich auf der Schilderung des Streifendienstes beruhen, der nur einen kleinen, nicht repräsentativen Ausschnitt der polizeilichen Strafverfolgungstätigkeit darstellt.¹⁶³⁾ Im Bereich der klassischen Massendelinquenz werden ca. 91 — 98% aller Strafverfahren nicht durch amtliche Wahrnehmung, sondern durch Strafanzeigen eingeleitet.¹⁶⁴⁾ In der Mehrzahl der Fälle stellt sich daher die Problematik der polizeilichen Ermittlungstätigkeit ganz anders dar als in den von **Feest/Blankenburg** geschilderten Situationen: Die

142) 1971.

143) Zur Methode vgl. **D. Peters**, a.a.O., 94.

144) A a O , 98

145) Vgl dazu die „Interpretationsbemühungen“ von **Kürzinger** 1978, 46 f.

146) Vgl. **Kürzinger**, a.a.O., 47.

147) 1972

148) A a O , 11 f

149) A a.O , 17 f

150) A.a.O , 35, 132.

151) A.a.O., 35 ff.

152) A a O., 45

153) A.a.O., 45 ff.

154) A a.O , 57.

155) A.a.O , 58, 132.

156) A.a.O., 59 ff.

157) A.a.O., 84 f.

158) A.a.O., 86, 132.

159) A.a.O., 87 ff.

160) A.a.O., 100, 112.

161) A a.O., 114 ff.

162) Weitere vom labeling approach geprägte Beiträge zu Fragen der Polizeisozioologie finden sich in: **Arbeitskreis Junger Kriminologen** 1975.

163) Vgl **Kaiser** 1978, 13, 17; **Kerner** 1973, 62 f., **Kürzinger** 1978, 44; **Schöch** 1981, 296 f ; **Sessar** 1981, 101; **Steffen** 1976, 49.

164) Vgl. **Kaiser** 1980, 196; **Schöch** 1981, 296; **Steffen** 1976, 125 f.

Polizei wird nicht auf eine Person aufmerksam, die als Täter einer Straftat in Betracht kommt und deshalb überprüft wird, sondern der Polizei wird eine Straftat gemeldet, zu der der zunächst unbekannt Täter erst ermittelt werden muß. Besonders die Arbeit der Kriminalpolizei wird weitgehend durch die Suche nach dem zunächst unbekanntem Täter bestimmt.¹⁶⁵⁾ Unter diesen Umständen muß es verwundern, daß die Veröffentlichung von **Feest/Blankenburg** keine Angaben über die Tätigkeit der Kriminalpolizei enthält, obwohl **Feest** sich einen Monat lang bei Dienststellen der Kriminalpolizei aufgehalten hatte.¹⁶⁶⁾ Auch über die Fälle, in denen die Schutzpolizei im ersten Zugriff Straftaten mit zunächst unbekanntem Täter bearbeitet, berichten die Autoren nicht. Immerhin zeigen die Fallschilderungen von **Feest/Blankenburg** recht plastisch, daß sich bei der Strafverfolgungstätigkeit der Schutzpolizei zum Teil erhebliche faktische Entscheidungsspielräume ergeben können. Insoweit stellt die Arbeit eine wichtige explorative Studie dar. Genaue Erkenntnisse über Häufigkeit, Art und Umfang dieser Entscheidungsspielräume, die zu ihrer Ausführung eingesetzten Strategien und den Stellenwert der Entscheidungsspielräume im Rahmen der gesamten Ermittlungstätigkeit können erst umfangreiche Untersuchungen erbringen, die sich nicht wie **Feest/Blankenburg** weitgehend auf „qualitative“ Beobachtungsmethoden beschränken, sondern in größerem Umfang standardisierte und quantitative Verfahren zum Einsatz bringen. Die Darstellung der Handlungsspielräume der Polizei durch **Feest/Blankenburg** zeigt schließlich auch, daß die Frage nach der Determinierung der polizeilichen Ermittlungstätigkeit durch die Strafprozeßordnung dringend der Klärung bedarf. Inwieweit wollen und können die strafverfahrensrechtlichen Normen die polizeiliche Strafverfolgung steuern und inwieweit erscheint eine solche Steuerung rechtspolitisch wünschenswert? Bevor man hier wie **Feest/Blankenburg** weittragende Reformforderungen z. B. nach sozialkompensatorischer Strafverfolgung mit einer Einstellungsmöglichkeit wegen sozialer Härte¹⁶⁷⁾ oder nach dem Opportunitätsprinzip für die Polizei¹⁶⁸⁾ erhebt, sollte man zunächst Inhalt und Tragweite des geltenden Rechts gründlich analysieren.¹⁶⁹⁾

Faßt man den Ertrag dieser ersten durch den labeling approach inspirierten Welle von Arbeiten zur Ermittlungstätigkeit zusammen, so ist hervorzuheben, daß diese Untersuchungen die Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit gerichtet haben, die im Ermittlungsverfahren ablaufenden Prozesse zu analysieren.¹⁷⁰⁾ Der Strafprozeß erschöpft sich nicht in der gleichsam automatisch ablaufenden Anwendung der einschlägigen Rechtsnormen. Außer den gesetzlichen Vorschriften können vielfältige „tatsächliche“ Faktoren Verlauf und Ausgang des Prozesses beeinflussen.¹⁷¹⁾ Ihre Ermittlung ist zum Verständnis des Prozesses und zur Wahrung anerkannter rechtspolitischer Grundsätze wie Gleichheit und Humanität unerlässlich.¹⁷²⁾ Aber schon die Frage, inwiefern das Strafprozeßrecht den Verfahrensablauf steuern will und kann, wird von den Vertretern des Etikettierungsansatzes nicht befriedigend beantwortet, da lediglich auf die Notwendigkeit hingewiesen wird, zur Handhabung der Rechtsnormen „Anwendungsregeln“ heranzuziehen,¹⁷³⁾ und eine gründliche Analyse von Inhalt, Struktur sowie Auslegungs- und Anwendungsmethoden des geltenden Rechts unterbleibt.¹⁷⁴⁾ Bei der Untersuchung der tatsächlichen Determinanten des Prozesses verengt der labeling approach durch die einseitige Konzentration auf die Schichtperspektive den Blickwinkel. Der Etikettierungsansatz weist zwar zu Recht darauf hin, daß mögliche unterschichtdiskriminierende Praktiken im Strafprozeß aufgedeckt und korrigiert werden müssen. Die Schichtzugehörigkeit der Betroffenen ist jedoch nur einer unter mehreren eventuell für den Prozeßablauf relevanten Faktoren. Andere Variablen wie etwa Tatausführung, vorhandene Beweismittel, Opferverhalten und allgemeine lokale Deliktsstruktur werden aber vom labeling approach nicht ausreichend gewürdigt.¹⁷⁵⁾ Die Möglichkeit von Auswirkungen organisatorischer Variablen auf den Ablauf der Ermittlungstätigkeit wird zwar gesehen,¹⁷⁶⁾ wobei insbesondere die These von der Konzentration der Polizei auf leicht aufklärbare Delikte überprüfungswürdig und -bedürftig erscheint. Zu einer gründlichen Durchleuchtung der organisationssoziologischen Dimension kommt es jedoch nicht.¹⁷⁷⁾ Es gelingt den Labeling-Theoretikern somit nicht, ein Konzept zu entwerfen, das in der Lage ist, die vielfältigen potentiell für den Prozeßablauf relevanten Faktoren hinreichend zu erfassen. Zur unbefriedigenden Lage auf der theoretischen Ebene tritt hinzu, daß die weittragenden The-

165) Vgl. **Kerner** 1973, 63

166) Vgl. **Feest/Blankenburg** 1972, 12

167) A.a.O., 118.

168) A.a.O., 127 f.

169) Kritisch zu den kriminalpolitischen Schlußfolgerungen von **Feest/Blankenburg** auch **Schöch** 1981, 296 f.

170) Vgl. dazu auch **Kaiser** 1978, 15, **Schumann** 1978, 87 f., zur Bedeutung des Labeling-Ansatzes für die Polizei siehe **Plate/Steinhilper** 1975.

171) Vgl. **Schreiber** 1976, 117 ff

172) Vgl. **Kaiser** 1980, 197.

173) Vgl. dazu **Sack** 1974, 458 ff.

174) Vgl. auch die Kritik bei **Berckhauer** 1977, 8 f

175) Die Vernachlässigung tatbezogener Selektionsfaktoren durch den Definitionsansatz kritisiert auch **Sessar** 1981, 41, 208

176) Vgl. **Albrecht/Sack** 1969, 29, **Bohnsack** 1973, 4, 98; **Brusten** 1971, 46 f.; **Brusten/D. Peters/H. Peters/Stallberg** 1976, 181.

177) Die mangelnde Berücksichtigung organisatorischer Variablen kritisieren auch **Berckhauer** 1977, 8 ff und **Sessar** 1981, 39

sen über die unterschichtdiskriminierende Selektionspraxis der Strafverfolgung nur eine schwache empirische Basis aufweisen. Immerhin sollte der teilweise mit Schärfe vorgetragene gesellschaftskritische Vorwurf der Unterschichtdiskriminierung in der Folgezeit als Impuls für eine Reihe umfangreicher empirischer Untersuchungen wirksam werden, die es im folgenden darzustellen gilt.

4. Neuere soziologische Untersuchungen

Noch stark vom labeling approach beeinflusst ist die 1980 von **Girtler** vorgelegte Untersuchung über polizeiliches Handeln.¹⁷⁸⁾ **Girtler** analysierte von November 1976 bis April 1977 im Wege der unstrukturierten teilnehmenden Beobachtung die Tätigkeit von Sicherheitswachbeamten (vergleichbar mit den deutschen Schutzpolizeibeamten) und Kriminalbeamten der Wiener Polizei.¹⁷⁹⁾ Aus seinen Beobachtungen folgert er, daß sich die Polizisten vor allem an der Normenordnung und den Anweisungen der Vorgesetzten orientieren, ohne den Inhalt der Normen und Anweisungen zu reflektieren.¹⁸⁰⁾ Der Polizist erhalte „durch die Organisation, die durch Ausbildungsstrategien und andere Lernprozesse auf seinen Wissens- und Erfahrungshorizont formend einwirkt, seine Identität, die er dann durch normadäquate Amtshandlungen zu betätigen versucht“.¹⁸¹⁾ Richtpunkt polizeilichen Handelns sei der „bloße Erfolg“ im Sinne der Vorgesetzten, wie z. B. eine hohe Aufklärungsrate.¹⁸²⁾ Teilweise informelle Kriterien, wie z. B. Karriereaussichten und Sozialstatus innerhalb der Polizeibürokratie, hielten den Polizisten an, Erfolge vorzuweisen.¹⁸³⁾ Um Erfolge zu erzielen, würden die Polizisten oftmals Normen brechen, z. B. durch grundlose Personenüberprüfungen und unzulässige Vernehmungsmethoden.¹⁸⁴⁾ Um die Effizienz des polizeilichen Apparates zu gewährleisten, wurden außerdem Normverletzungen geringerer Natur nachgesehen.¹⁸⁵⁾ Unterschichtangehörige würden leichter kriminalisiert als Personen der Oberschicht, da sie über geringeres Handlungspotential verfügten und ihnen ein geringeres Sanktionspotential zur Durchsetzung ihrer Interessen gegenüber der Polizei zur Verfügung stehe.¹⁸⁶⁾

Girtlers Arbeit enthält eine Reihe für die Analyse polizeilichen Handelns relevante Aspekte, wie z. B. den Hinweis auf die Bedeutung des Rollenverständnisses des Polizisten für seine Amtstätigkeit, und vermittelt durch einige plastische Einzelfallschilderungen interessante Einblicke in die Wirklichkeit polizeilichen Handelns. Gleichwohl weist die Untersuchung ähnliche Schwachpunkte auf wie die acht Jahre zuvor erschienene Arbeit von **Feest/Blankenburg**. Da **Girtler** auf den Einsatz standardisierter Erhebungsmethoden verzichtet und sich auf die Schilderung von Einzelfällen beschränkt, läßt sich nicht überprüfen, inwieweit **Girtlers** Schlußfolgerungen durch sein Beobachtungsmaterial gedeckt sind und welche Bedeutung Phänomenen wie Normbruch zwecks Erzielung von „Erfolgen“ und leichter Kriminalisierung von Unterschichtangehörigen im Gesamtgefüge polizeilicher Tätigkeit zukommt. Die von **Girtler** geschilderten Fälle betreffen ganz überwiegend Personenüberprüfungen, Kontrollen von Prostituierten und die Überwachung des Straßenverkehrs. Wichtige Deliktsbereiche wie etwa die Eigentums- und Vermögenskriminalität werden nur durch verhältnismäßig wenige Fallbeispiele beleuchtet. Dimensionen wie Fallstruktur, Beweissituation und Art und Umfang der zur Verfügung stehenden Kapazitäten bleiben im wesentlichen ausgespart. Abgesicherte Ergebnisse über die Struktur der polizeilichen Ermittlungstätigkeit lassen sich **Girtlers** Arbeit daher kaum entnehmen.

Helfer/Siebel¹⁸⁷⁾ haben im Auftrag der Ständigen Konferenz der Innenminister der Länder ein umfangreiches Gutachten über das „Berufsbild des Polizeivollzugsbeamten“ erstellt. Die Untersuchung befaßt sich mit den Aufgaben der Polizei, den von den Polizeibeamten ausgeübten Tätigkeiten, den von den Dienstposteninhabern geforderten Qualifikationen, der Laufbahn der Polizeibeamten, einem Vergleich des Berufs des Polizeivollzugsbeamten mit anderen Berufsgruppen des öffentlichen Dienstes, der Berufszufriedenheit der Polizeibeamten und ihrem Berufsprestige, organisatorischen Spannungen und Rollenkonflikten in der Polizei, der Bedeutung der Automation für die Polizei, der Aus- und Fortbildung von Polizeibeamten und den Funktionen und dem Standort der Polizei in der staatlichen Verwaltung und in der Gesellschaft.¹⁸⁸⁾ Das Gutachten konzentriert sich auf die Polizeibeamten des mittleren und gehobenen Dienstes. Empirische Grundlagen der Untersuchung waren neben Expertengesprächen und Beobachtungen vor allem zwei Befragungen von 6 059 bzw. 1 243 Polizeibeamten, die durch nach Bundesländern und Polizeizweigen geschichtete Zufallsstichproben ausgewählt worden waren.¹⁸⁹⁾ Für die Analyse der polizeilichen Ermittlungstätigkeit in Strafsachen sind vor allem die Daten über die von den Polizeibeamten ausgeübten Tätigkeiten, einige Angaben zu Berufswahlmotiven und Antworten der Beamten auf Fragen zu Problemen der Strafverfolgung relevant.

178) Vgl. **Girtler** 1980

179) Siehe **Girtler**, a a O., 9

180) A a O., 38, 43

181) A a O., 45

182) A a O., 40

183) A a O., 40 f

184) A a O., 76, 90 ff.

185) A a O., 97.

186) A a O., 72 f., 79 f

187) 1975

188) Zu Zielen und Inhalt der Untersuchung vgl. **Helfer/Siebel**, a a O., 52 ff. Im Rahmen des Gutachtens sind Arbeiten von **Waldmann** und **Endruweit** über Probleme der Polizeisozilogie entstanden, vgl. **Waldmann** 1977 und 1978 sowie **Endruweit** 1979

189) Zu den Untersuchungsmethoden siehe **Helfer/Siebel**, a a O., 56 ff.

Aus der von **Helfer/Siebel** erstellten Analyse der Angaben der Polizeibeamten zu den von ihnen im letzten Jahr vor der Befragung wahrgenommenen Tätigkeiten geht hervor, daß der Strafverfolgung im Gesamtgefüge der polizeilichen Funktionen erhebliche Bedeutung zukommt. Unter den 11 Tätigkeitsbereichen, die von einem Drittel und mehr aller befragten Polizeibeamten wahrgenommen wurden, befanden sich zahlreiche Aktivitäten aus dem Bereich der Strafverfolgung. Bei den 11 Tätigkeitsbereichen handelt es sich um folgende Komplexe: „1) Führung von Karteien, Akten, Büchern, Statistiken, 2) erste Maßnahmen bei Ermittlung sowie in diesem Rahmen, 3) Untersuchungen am Tatort/Unfallort, 4) Durchsuchungen/Sicherstellungen/Beschlagnahmen, 5) Vernehmungen/Festnahmen, 6) Aktenführung/Berichtanfertigung, daneben 7) überörtliche Fahndungen, 8) Kontrolle gesetzlich-polizeilicher Bestimmungen, 9) Personen- und Objektschutz, 10) Streife sowie 11) Maßnahmen bei unmittelbaren Gefahren“.¹⁹⁰⁾ Die Analyse der Verteilung der Tätigkeiten auf die verschiedenen Polizeizweige zeigt, daß bei der Kriminalpolizei erwartungsgemäß die Strafverfolgung dominiert, daß aber auch bei der Schutzpolizei zahlreiche Ermittlungstätigkeiten zu verzeichnen sind.¹⁹¹⁾ Einige Aufschlüsse über die Art der polizeilichen Ermittlungsaktivitäten und die Organisation der Ermittlungstätigkeit vermittelt die von **Helfer/Siebel** vorgenommene Bildung von „Funktionsclustern“. Hierbei wurden durch Vergleich der Tätigkeiten der Polizeibeamten mit Hilfe der Clusteranalyse¹⁹²⁾ 25 Gruppen von Beamten mit jeweils ähnlichen Tätigkeiten gebildet, wodurch sich eine „Modellreihe typischer Polizeirollen“ ergab.¹⁹³⁾ Unter diesen Gruppen befinden sich eine Reihe von Clustern, die durch die Wahrnehmung von Ermittlungstätigkeiten geprägt sind.¹⁹⁴⁾ Hierzu gehört zunächst der Cluster 1 „nicht spezialisierte Großstadt-Sachbearbeiter (Kripo)“.¹⁹⁵⁾ Die häufigsten Tätigkeiten dieser Beamten bestehen in Vernehmungen und der Abfassung von Vernehmungsprotokollen. Weitere häufige Tätigkeiten sind „Basisfunktionen der polizeilichen Schreibtischarbeit“ wie Anzeigenaufnahme oder Abfassen von Fahndungsfernschreiben, „hoheitliche“ Funktionen (Durchsuchung, Beschlagnahme, Festnahme) und „andere Basisfunktionen der kriminalpolizeilichen Ermittlungstätigkeit“ wie Wahlvorlage von Lichtbildern oder Aufnahme des Tatortbefundes.¹⁹⁶⁾ **Helfer/Siebel** kennzeichnen die wichtigsten Funktionen zusammenfassend als „selbständige und verantwortliche Ermittlungstätigkeit“.¹⁹⁷⁾ Die Beamten des Clusters „nicht spezialisierter Großstadt-sachbearbeiter“ können „... sehr wohl spezielle Delikte bearbeiten ... Sie sind nur insofern ‚nicht spezialisiert‘ als sich ihre ‚Methode‘ offenbar auf verschiedene Delikte anwenden läßt“.¹⁹⁸⁾ Die meisten Beamten bearbeiten zwar vor allem Diebstahlsdelikte, daneben gehen aber auch Dauerdienst-Beamte und Dienstposten aus anderen Ermittlungsbereichen, insbesondere aus dem Bereich „Raub“ in das Cluster ein.¹⁹⁹⁾ Wie **Helfer/Siebel** ausführen, weist das Fehlen von Tätigkeiten wie z. B. Erstellen von Bildberichten oder Suche nach Gegenstandsspuren in diesem Cluster darauf hin, daß die Beamten dieses Clusters auf einen „arbeitsteiligen Apparat von Spezialisten“ z. B. für Erkennungsdienst oder Kriminaltechnik zurückgreifen können und der Cluster daher von der „Großorganisation eines arbeitsteiligen Polizeiapparates“ getragen wird.²⁰⁰⁾ Das Cluster 1 wird daher durch Cluster 16 „Kriminaltechnik und Erkennungsdienst“ ergänzt, in dem Beamte zusammengefaßt sind, die „Basistätigkeiten des Bereichs Kriminaltechnik und Erkennungsdienst“ wahrnehmen.²⁰¹⁾ Demgegenüber leisten die Beamten des Clusters 2 „Sachbearbeiter der Kripo (Land/Mittelstadt)“ „... zusätzlich zu den ‚Basistätigkeiten‘ des Clusters 1 noch all die Dienste, die den Sachbearbeitern in einem arbeitsteiligen Großbetrieb von speziellen Abteilungen und Dienststellen abgenommen werden“.²⁰²⁾ Der Grad der Spezialisierung ist bei diesem Cluster also noch geringer als bei Cluster 1. In Cluster 2 befinden sich „... multifunktionell eingesetzte Beamte, die gleichzeitig in verschiedenen Deliktbereichen arbeiten und anfallende Arbeiten selbständig zu Ende führen ...“.²⁰³⁾ Das Cluster 2 ist das homogenste Cluster der Kriminalpolizei und scheint nach **Helfer/Siebel** der häufigste Typus des Kriminalpolizeibeamten zu sein.²⁰⁴⁾ Weitere Gruppen, in denen mit Ermittlungsaufgaben befaßte Beamte der Kriminalpolizei zusammengefaßt sind, bilden Cluster 3 „Sachbearbeiter Jugendkriminalität (Kripo)“ und 4 „Spezielsachbearbeiter Kripo“. Alle Beamten des Clusters 3 haben Vernehmungen durchgeführt. Routinetätigkeiten wie Überprüfung von Alibis oder Abfassung von Tatortberichten sind dagegen weniger typisch.²⁰⁵⁾ Alle Beamten dieses Clusters gaben dafür die Durchführung von Wahlgegegenüberstellungen an, wobei diese häufigere Herbeiführung einer Konfrontation von Opfern oder Zeugen mit dem potentiellen Täter nach **Helfer/Siebel** „... auf einen weniger ‚bürokratisierten‘ Umgang mit Tätern und Opfern“ schließen läßt.²⁰⁶⁾ Die Tätigkeiten der Beamten dieses Clusters haben ihre Schwerpunkte bei Sexual- und Diebstahlsdelikten.²⁰⁷⁾ Es handelt sich bei ihnen nicht in erster Linie um Beamte, die im Geschäftsverteilungsplan ihrer Dienststelle als Spezielsachbearbeiter für Jugendkriminalität bezeichnet werden. „Wir haben es anscheinend eher mit Sachbearbeitern zu tun, deren Sachgebiet aus bestimmten Gründen, die im Organisationsplan nicht vorgesehen sind, Tätigkeiten impliziert, die um Jugendkriminalität gravitieren“²⁰⁸⁾ Von den zu Cluster 4 „Spezielsachbearbeiter (Kripo)“ gehorenden Beamten sind etwa die Hälfte mit Wirtschaftsdelikten und weitere 20% mit Rauschgiftdelikten befaßt. Der Rest entfällt auf die Bearbeitung anderer Spezialberei-

190) A a O., 136.

191) A a O., 136 ff

192) Zur Methode der Clusteranalyse vgl. a.a.O., 215 ff

193) A a O., 214

194) Siehe die Darstellung der Cluster, a.a.O., 221 ff.

195) A.a.O., 228 ff

196) A a O., 228

197) A.a.O., 229.

198) A.a.O., 231.

199) A.a.O.

200) A.a.O., 231 f

201) A a O., 282

202) A a O., 233

203) A a O., 238.

204) A a O., 233, 239.

205) A.a.O., 242.

206) A a O.

207) A a O., 242 f

208) A.a.O., 245.

che.²⁰⁹⁾ Bei diesem Cluster handelt es sich um Tätigkeiten, die „... so speziell sind, daß sie bei geringer Binnenähnlichkeit mit den nicht-spezialisierten Sachbearbeitern des Clusters 1 und 2 kaum Berührungspunkte haben“.²¹⁰⁾ **Helfer/Siebel** heben hervor, daß sich bei der Analyse der Tätigkeiten der Kriminalpolizei nur dieses eine Spezialisten-Cluster ergab. Dies zeige, „... daß die Spezialisierung innerhalb der Kriminalpolizei auf wenige Dienstposten beschränkt ist“.²¹¹⁾

Von den Clustern, die sich hauptsächlich auf die Schutzpolizei beziehen, wird der Cluster 10 „Ermittlungsbeamter (Schupo)“ durch „... Ermittlungstätigkeiten im Grenzbereich von Schutzpolizei und Kriminalpolizei und damit verbundene Tätigkeiten (Vernehmungen, Anzeigen, Aufnahme von Befunden, Durchsuchungen)“ geprägt.²¹²⁾ Bei den Clustern 5 „Streifen-/Revierbeamter (Land/Mittelstadt)“, 6 „Landpolizist“ und 7 „Streifenbeamter Großstadt“ sind aus dem Bereich der Ermittlungstätigkeit Maßnahmen des ersten Angriffs und erste Fahndungsmaßnahmen zu verzeichnen.²¹³⁾ Das Cluster 14 „Operativer Fahnder (Kripo/Schupo)“ gehört zu den wenigen „zweiginhomogenen“ Gruppen. Bei diesem Cluster überwiegt zwar der Anteil der Kriminalbeamten. Mehr als ein Drittel der Beamten sind aber Schutzpolizisten.²¹⁴⁾ Das Hauptaufgabengebiet der Beamten dieses Clusters besteht in der Fahndungstätigkeit.²¹⁵⁾ Beamte der Kriminal- und der Schutzpolizei sind auch in den Clustern 18 „Dienststellenleiter, untere Ebene (Schupo, Kripo)“ und 19 „Sachgebietsleiter in Stabstellen“ vertreten.²¹⁶⁾ Bei den übrigen Clustern spielt die Strafverfolgungstätigkeit auf dem hier interessierenden Gebiet der klassischen Kriminalität keine zentrale Rolle.²¹⁷⁾

Zum Verhältnis von Schutz- und Kriminalpolizei legen **Helfer/Siebel** dar, daß die Schutzpolizei zwar insbesondere im Bereich der einfachen und mittleren Kriminalität Tätigkeiten ausübe, „... die gemeinhin als typische kriminalpolizeiliche Tätigkeiten gelten“,²¹⁸⁾ daß aber in den beiden Polizeizweigen unterschiedliche Tätigkeitsmuster festzustellen seien, die beträchtliche Qualifikationsunterschiede implizierten.²¹⁹⁾ Das Verhältnis von Kriminal- und Schutzpolizei beschreiben **Helfer/Siebel** als „eigenartige Mischung von Kooperation und Konkurrenz“, die trotz aller Konflikte der Erreichung der Organisationsziele eher förderlich sei.²²⁰⁾ Innerhalb der allgemeinen „Polizeikultur“ gebe es „spezifische Kripo- und Schupo-Subkulturen“, wobei sich der „... pronunziert zivile, bei allem Teamwork individualistische Arbeitsstil der Kripo-Beamten ... markant von dem mehr formalisierten Dienstbetrieb der Schupo ...“ abhebe.²²¹⁾ Nach den Ergebnissen der Clusteranalyse sei die Sparteninteilung „in der Sache begründet“.²²²⁾ Es sei daher zu empfehlen, die Sparten beizubehalten, womit eine stärkere Beteiligung der Schutzpolizei an der Verfolgung der Kleinkriminalität durchaus vereinbar sei.²²³⁾

Zur Bedeutung der sozialen Herkunft der Polizeibeamten führen **Helfer/Siebel** aus, daß die Mehrzahl der Beamten vor Eintritt in den Polizeivollzugsdienst entgegen der Annahme von **Brusten**²²⁴⁾ nicht der Unterschicht angehörten.²²⁵⁾ Der Eintritt sei daher nur für einen Teil der Bewerber als Aufstieg zu verstehen. Einem Großteil der Bewerber gehe es „... zunächst einmal um die Erlangung und Sicherung des erlebten Herkunfts-Familienstatus“.²²⁶⁾ Wenn aber angenommen werden könne, daß ein Großteil der Beamten aus der unteren Mittelschicht stamme, seien „... die Motive ihres Handelns nicht nur in ihrer Aufstiegsorientierung (Aufstieg durch Eintritt in die Polizei), sondern vielmehr in der Identifikation mit den von ihnen zu vertretenen Normen zu suchen“.²²⁷⁾ Das Aufstiegsstreben trete daher in der Eintrittsphase in den Hintergrund und gewinne erst im weiteren Verlauf der Karriere innerhalb der Organisation „Polizei“ an Bedeutung.²²⁸⁾ Als häufigste Motive für die Berufswahl nannten die Beamten „abwechslungsreiche Tätigkeit mit interessanten Erlebnissen“ und „sicheres Einkommen und Versorgung bei Krankheit und Alter“.²²⁹⁾ Während von den Beamten der Schutzpolizei das Motiv „sicheres Einkommen und Versorgung“ am häufigsten angegeben wurde, stand bei den Beamten der Kriminalpolizei die Gelegenheit zu einer abwechslungsreichen Tätigkeit an erster Stelle.²³⁰⁾ Bei einer Klassifikation der Berufswahlmotive nach dem Kriterium, „... ob sie eher mit den Normen des Berufs oder mit den Interessen der Berufstätigen übereinstimmen ...“, dominiert nach **Helfer/Siebel** der Interessenstandpunkt.²³¹⁾ Die Berufserwartungen der Polizeibeamten seien „... zum größten Teil Leistungsansprüche an die staatliche Institution, ... wobei der Beruf von den meisten Beamten als Mittel zu Zwecken begriffen wird, die mit dem normativen Berufsziel unmittelbar nichts zu tun haben“.²³²⁾

Bei den Fragen zu Problemen der Strafverfolgung stimmten 72% der Beamten der Behauptung zu, die Argumente der Polizei seien bisher bei den Reformen des Strafrechts und des Strafprozeßrechts nicht genug berücksichtigt worden.²³³⁾

209) A.a.O., 247

210) A.a.O.

211) A.a.O., 249

212) A.a.O., 266.

213) A.a.O., 251 ff.

214) A.a.O., 225, 278.

215) A.a.O., 278

216) A.a.O., 288, 291

217) Vgl. die Beschreibung dieser Cluster a.a.O., 260 ff., 268 ff., 280 ff., 285 ff., 293 ff

218) A.a.O., 308

219) A.a.O., 308 f., 310

220) A.a.O., 316 f

221) A.a.O., 317 f.

222) A.a.O., 321.

223) A.a.O., 322

224) 1974 a, 193

225) Vgl. **Helfer/Siebel** 1975, 573.

226) A.a.O.

227) A.a.O., 574

228) A.a.O.

229) A.a.O., 786.

230) A.a.O., 786 f.

231) A.a.O., 790

232) A.a.O.

233) A.a.O., 895. Zu den in der Untersuchung gestellten Fragen, die sich mit Problemen der Strafverfolgung befassen, vgl. auch **Waldmann** 1977, 71 f., 75 ff

Die Behauptung, daß die Polizei den größten Teil der Ermittlungen selbständig durchführe, solle sie in Zukunft mehr Rechte gegenüber der Staatsanwaltschaft und den Gerichten haben, wurde von der relativen Mehrheit der Befragten (38,9%) bejaht. Allerdings war die Zahl der mit „teils-teils“ antwortenden Unentschiedenen mit 30,5% beachtlich hoch.²³⁴⁾ Die Angaben zum augenblicklichen und zum gewünschten Einfluß der Staatsanwaltschaft ließen darauf schließen, daß die Polizisten zwar einen geringen Einfluß der Staatsanwaltschaft wünschten, aber nicht nach rechtlicher Gleichordnung mit der Staatsanwaltschaft strebten.²³⁵⁾ Der Ausdruck „Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft“ wurde von der Mehrzahl der Polizisten nicht als ehrenrührig empfunden.²³⁶⁾ **Helfer/Siebel** nehmen aufgrund dieser Angaben an, „... daß die meisten Polizeibeamten nicht grundsätzlich am übergeordneten Status der Staatsanwaltschaft . . . rütteln wollen, es jedoch begrüßen würden, wenn der Polizei innerhalb dieses hierarchischen Rahmens jene Rechte gegeben wurden, die sie für eine effiziente Wahrnehmung der faktisch auf sie übergegangenen Funktionen braucht.“²³⁷⁾ Weiterhin folgern die Autoren aus den Befragungsergebnissen, „... daß die meisten Polizeibeamten angesichts des Zielkonflikts zwischen effizienter Strafverfolgung sowie harter Strafahndung einerseits und der Wahrung rechtsstaatlicher Prinzipien andererseits, dem ersten der beiden Ziele den Vorrang einräumen.“²³⁸⁾ Zur Begründung führen sie u. a. an, daß die Behauptung, das geltende Haftrecht mache es dem Richter allzu leicht, Untersuchungshaft anzuordnen, von 80% der Befragten abgelehnt wurde,²³⁹⁾ und daß die Behauptung, die Vernehmung des Beschuldigten durch die Polizei solle vor allem der Aufklärung der Straftat und nicht so sehr seiner Entlastung dienen, von einem guten Drittel der Befragten bejaht wurde, während ein weiteres Drittel „... mit einem teils-teils einer klaren Antwort aus dem Wege . . .“ gegangen sei.²⁴⁰⁾ Weiterhin stimmen rund ein Fünftel der Befragten der Behauptung zu, der Freispruch eines Angeklagten sei so gut wie eine Niederlage für die Polizei, die das Belastungsmaterial zusammengetragen habe. 26,5% gaben auf diese Behauptung eine teils-teils-Antwort.²⁴¹⁾

Im Hinblick auf das Verhältnis der Polizei zu den sozialen Schichten erscheint bedeutsam, daß 63,6% der Beamten der Behauptung zustimmten, Verkehrsteilnehmer aus den gehobenen Schichten neigten eher dazu, gegen Maßnahmen der Polizei zu protestieren als Angehörige der unteren Schichten.²⁴²⁾ Fast 60% der Polizisten bejahten die Aussage, Straftäter aus den unteren Schichten würden von der Polizei eher gefaßt als Täter aus höheren Schichten.²⁴³⁾ **Helfer/Siebel** nehmen an, „... daß sich die Polizei des unterschiedlichen Verhaltens gegenüber den Schichten durchaus bewußt ist, ohne jedoch die Voraussetzungen dafür aufheben zu können“. Es zeige sich, „... daß die Beamten es . . . als frustrierend empfinden, sich . . . in erster Linie auf die zwar besonders auffällige, unter dem Gesichtspunkt der Sozialschädlichkeit aber nicht sehr gravierende Kriminalität der niederen sozialen Schichten beschränkt zu sehen, während sie schwerwiegender Wirtschaftsvergehen schuldige Angehörige der gehobenen Schichten nur ausnahmsweise fassen kann“²⁴⁴⁾ 53,3% der Befragten stimmten der Behauptung zu: „Das sogenannte Legalitätsprinzip, nach dem leichte Straftaten ebenso wie schwere zu verfolgen sind, ist in der Praxis nicht zu realisieren“. 27,6% antworteten mit teils-teils.²⁴⁵⁾ Nach **Helfer/Siebel** bringen die Antworten zum Ausdruck, „... daß die Fiktion nicht aufrechtzuerhalten ist, die Polizei verfolge alle Straftaten und . . . Straftäter in gleicher Weise“. Außerdem könne aus den Antworten „... zumindest ansatzweise der Vorschlag herausgelesen werden, die uneingestanden und deshalb uneinheitlichen Prioritätenfestsetzungen bei der Strafverfolgung durch ein einheitlich geplantes Schwerpunktprogramm zu ersetzen“.²⁴⁶⁾ Bei den Antworten auf die Frage nach den langfristig wichtigsten Aufgaben der Polizei stand unter den Erstnennungen der 1 243 befragten Polizisten die Verfolgung von kleinerer Kriminalität mit 93 Erstnennungen an vierter Stelle.²⁴⁷⁾ Als Abhilfe schlugen einige Befragte die Ersetzung des Legalitätsprinzips durch das Opportunitätsprinzip vor.²⁴⁸⁾ Die Autoren der Untersuchung sprechen sich gegen diesen Vorschlag aus.²⁴⁹⁾ Sie stellen zwar fest, daß wegen der Unmöglichkeit, alle Straftaten mit der gleichen Intensität zu verfolgen, zwangsläufig Selektionsvorgänge vonstatten gehen mußten und daß der Legalitätsgrundsatz durch selektive Wahrnehmung und „... durch die Notwendigkeit, die Arbeitsaufgaben nach Wichtigkeit und Dringlichkeit zu ordnen, . . .“ relativiert werde, wobei zu vermuten sei, daß für die Wahrnehmung der Polizeibeamten insbesondere die Bewertung der Deliktsschwere eine Rolle spiele.²⁵⁰⁾ Die Autoren weisen jedoch darauf hin, daß der Opportunitätsgrundsatz für die Beamten viel bequemer wäre. „Nur ist die Betonung solcher interner Zielvorstellungen bei stark zielgerichteten sozialen Organisationen immer bedenklich. Denn erfahrungsgemäß wird das Opportunitätsprinzip rasch zu einem Kommoditätsprinzip, unter dem eine Organisation ihr Handeln nicht mehr an Kriterien aus ihrer sozialen Funktion ausrichtet, sondern an Gesichtspunkten ihrer internen Funktionen.“²⁵¹⁾

Die Untersuchung von **Helfer/Siebel** vermittelt insbesondere durch die Clusteranalyse einen recht plastischen Überblick über die Tätigkeiten der Polizei im Bereich der Strafverfolgung, die Verteilung dieser Tätigkeiten auf Schutz- und Kriminalpolizei und die „Polizeirollen“, die sich in der Praxis der polizeilichen Er-

234) Siehe **Helfer/Siebel**, a.a.O.

235) A.a.O., 895 f.

236) A.a.O., 896.

237) A.a.O.

238) A.a.O., 907.

239) A.a.O., 908

240) A.a.O., 908 f.

241) A.a.O., 910

242) A.a.O., 918. Zu den Fragen zum Verhältnis zwischen der Polizei und den sozialen Schichten siehe auch **Waldmann** 1977, 80 f.

243) Vgl. **Helfer/Siebel**, a.a.O., 919.

244) A.a.O., 919.

245) A.a.O., 919 f., 1040. Vgl. dazu auch **Waldmann** 1977, 81.

246) Siehe **Helfer/Siebel**, a.a.O., 920, **Waldmann**, a.a.O.

247) Vgl. **Helfer/Siebel**, a.a.O., 1289, 1339, **Endruweit** 1979, 178.

248) Siehe **Helfer/Siebel**, a.a.O., 1290; **Endruweit**, a.a.O., 179

249) Vgl. **Helfer/Siebel**, a.a.O., 1290, 1312 f.; **Endruweit**, a.a.O., 179, 199 f.

250) **Helfer/Siebel**, a.a.O., 1372 f.

251) **Helfer/Siebel**, a.a.O., 1312, **Endruweit**, a.a.O., 200

mittlungstätigkeit herausgebildet haben. Bemerkenswert erscheint, daß sich in der Untersuchung ein relativ geringer Grad an Spezialisierung in der Strafverfolgungstätigkeit ergeben hat. Die Polizeibeamten scheinen bei der Bearbeitung verhältnismäßig vieler Deliktsbereiche recht ähnliche Tätigkeiten auszuüben. Möglicherweise hat allerdings die Entwicklung seit der vor ca. 10 Jahren durchgeführten Befragung inzwischen zu einer stärkeren Spezialisierung bei der polizeilichen Ermittlungstätigkeit geführt. Außerdem lassen sich der nach ihren Zielen auf die Beschreibung der polizeilichen Aktivitäten beschränkten Untersuchung keine Erkenntnisse über die Zusammenhänge zwischen den durch die zu bearbeitenden Fälle aufgeworfenen „Aufklärungsproblemen“, den Ermittlungsmaßnahmen und den Ermittlungsergebnissen entnehmen. Die anscheinend vorhandene Bereitschaft der Mehrzahl der befragten Polizisten, die Staatsanwaltschaft als Weisungs- und Kontrollbehörde zu akzeptieren, könnte darauf hindeuten, daß die meisten Polizisten das Verhältnis zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei weniger unter Konkurrenzgesichtspunkten als unter Aspekten sachgerechter Aufgabenerfüllung betrachten. Bemerkenswert erscheint auch, daß nach der Ansicht vieler Beamter Straftäter aus höheren Schichten bessere Chancen haben, einer Bestrafung zu entgehen, als Täter aus der Unterschicht. Bei den Polizisten ist also durchaus ein Gespür für die Problematik der „Gleichheit im Unrecht“ vorhanden. Wie die Antworten auf die Fragen zum Legalitätsprinzip zeigen, ist weiterhin den meisten Beamten bewußt, daß es nicht möglich ist, alle Straftaten mit gleicher Intensität zu verfolgen. Als Lösung wird jedoch nur von einigen Beamten der Übergang zum Opportunitätsgrundsatz vorgeschlagen. Insgesamt dürften in den Antworten der Polizisten verhältnismäßig realistische Einschätzungen wichtiger Probleme der Strafverfolgung zum Ausdruck kommen.

Im Zusammenhang mit der soeben geschilderten Untersuchung von **Helper/Siebel** hat **Waldmann** Polizeibeamte gebeten, eine Reihe von Straftatbeständen in die Kategorien „leichte“, „mittlere“ und „schwere“ Kriminalität einzuordnen.²⁵²⁾ Die Einstufungen wurden von insgesamt 1 243 Beamten der Schutz- und Kriminalpolizei vorgenommen.²⁵³⁾ **Waldmann** geht davon aus, daß nach dem Legalitätsprinzip „... eine Einteilung der Delikte in solche, die es eher verdienen, verfolgt zu werden, und solche, bei denen die Ermittlungen nicht oder weniger intensiv zu führen sind, prinzipiell ausgeschlossen“ ist.²⁵⁴⁾ Die Polizei setze jedoch in ihrem faktischen Vorgehen Verfolgungsschwerpunkte, wobei „... diese Schwerpunktsetzung mehr oder weniger durchgehend erfolgt und polizeiintern durch die Entwicklung entsprechender Bewertungsstandards abgesichert... wird“.²⁵⁵⁾ Aus den Einschätzungen der Polizeibeamten folgert **Waldmann**, daß „... nur ein sehr lockerer Zusammenhang zwischen gesetzlicher und polizeilicher Deliktseinstufung“ bestehe.²⁵⁶⁾ Er begründet dies u. a. damit, daß von den vier in die Befragung aufgenommenen Verbrechen zwei — nämlich der Versicherungsbetrug und die einfache Brandstiftung — von den meisten Beamten nicht zur schweren, sondern zur mittleren Kriminalität gezählt wurden und von den 22 aufgeführten Vergehen insgesamt acht von 200% und mehr der Beamten als Fälle schwerer Kriminalität angesehen wurden.²⁵⁷⁾ Auch die Heranziehung der gesetzlichen Höchststrafen lasse „... keine durchgehende Parallelität zu der von den Befragten vorgenommenen Einteilung der Delikte erkennen“.²⁵⁸⁾ Zu den für die polizeiliche Beurteilung relevanten Kriterien stellt **Waldmann** einige Hypothesen auf. Danach sind für die polizeiliche Deliktseinschätzung bedeutsam: der kriminelle Gehalt einer Tat einschließlich der „künftigen Gefährlichkeit des Täters“, „der Publizitätseffekt einer Tat, d. h. das öffentliche Aufsehen, das sie erregt, und die Intensität der Reaktion der Betroffenen“, die zur Tataufklärung erforderlichen kriminalistischen Fähigkeiten und Kenntnisse und eine „gesamtgesellschaftliche Bewertungskomponente“.²⁵⁹⁾ Weiterhin hält sich nach **Waldmann** „... der Konsens innerhalb der Polizei über die Gewichtung der verschiedenen Delikte und Deliktgruppen in bescheidenen Grenzen“.²⁶⁰⁾ Dies belegt **Waldmann** damit, daß sich nur bei fünf der 26 Delikte 80% oder mehr der Beamten für eine der drei Schweregradkategorien entschieden, bei 16 Tatbeständen zwischen 55% und 80% eine der drei Kategorien wählten und bei fünf Delikten die „Option für eine der Alternativen“ unter 55% lag.²⁶¹⁾

Waldmann hat mit dieser Arbeit zu Recht darauf hingewiesen, daß die Einschätzung der Deliktsschwere durch die Polizeibeamten eine wichtige Determinante der polizeilichen Ermittlungstätigkeit sein könnte. Weiterhin enthalten die von **Waldmann** aufgestellten Hypothesen über die für die polizeilichen Beurteilungen maßgeblichen Kriterien Gesichtspunkte, die für die Erfassung der Einstellungen der Polizeibeamten von erheblicher Bedeutung sein dürften. Es ist Aufgabe weiterer Untersuchungen, die Dimensionen polizeilicher Deliktseinschätzungen im einzelnen abzuklären und zu ermitteln, welchen Stellenwert die Deliktseinschätzungen im Vergleich zu anderen Faktoren als Determinante der polizeilichen Ermittlungstätigkeit haben. Zu den von **Waldmann** vorgelegten Befragungsergebnissen ist allerdings anzumerken, daß die von dem Autor aus den Daten gezogenen Schlußfolgerungen nicht immer zwingend erscheinen. So betont **Waldmann** die Unterschiede zwischen gesetzlicher und polizeilicher Deliktseinstufung sehr stark. Bei der als Begründung hierfür herangezogenen Einstufung des Verbrechens „Versicherungsbetrug“ als De-

252) Vgl. **Waldmann** 1978

253) A a.O., 30.

254) A a.O., 31.

255) A a.O.

256) A a.O.

257) A a.O., 31.

258) A a.O.

259) A a.O., 32 f.

260) A a.O., 33.

261) A a.O.

likt der mittleren Kriminalität durch die meisten Beamten wird nicht angeführt, ob den Beamten für die Einschätzung nur der Begriff „Versicherungsbetrug“ oder eine genaue Deliktsdefinition vorgegeben war. Das Verbrechen des Versicherungsbetruges liegt nach § 265 StGB nur vor, wenn jemand eine gegen „Feuergefahr“ versicherte Sache in Brand setzt oder ein versichertes Schiff „sinken oder stranden macht“. War bei der Einschätzung lediglich der Begriff „Versicherungsbetrug“ vorgegeben, haben die Beamten hierunter möglicherweise auch Fälle verstanden, die unter den Vergehenstatbestand des Betruges gemäß § 263 StGB fallen, wie z. B. die Vortäuschung eines tatsächlich nicht begangenen Diebstahls.²⁶²⁾ Weiterhin wird nicht hinreichend deutlich, in welcher Weise das von den meisten Beamten ebenfalls zur mittleren Kriminalität gerechnete Verbrechen „Brandstiftung“ bei der Befragung vorgegeben wurde. Wenn die in der von **Waldmann**²⁶³⁾ veröffentlichten Tabelle enthaltene Bezeichnung „einfache Brandstiftung“ verwendet wurde, könnte das Adjektiv „einfach“ die Einstufung beeinflusst haben.²⁶⁴⁾ Schließlich ist zu bedenken, daß innerhalb der sechs Deliktsbereiche, die in der bei **Waldmann** abgedruckten Tabelle unterschieden werden, ein Zusammenhang zwischen der gesetzlichen Höchststrafe und den Einstufungen der Polizeibeamten erkennbar ist. Bis auf wenige Ausnahmen steigt mit der Höchststrafe für den jeweiligen Tatbestand der Anteil der Beamten, die das betreffende Delikt als „schwer“ einordnen.²⁶⁵⁾ Außerdem lassen die Einschätzungen der Polizeibeamten neben den von **Waldmann** hervorgehobenen Unterschieden auch ein nicht unerhebliches Maß an Übereinstimmung erkennen. 21 von 26 Delikten wurden von 55% oder mehr der Beamten in die gleiche Kategorie eingestuft.²⁶⁶⁾ Hierbei ist zu bedenken, daß Polizeibeamte in aller Regel nur für die Bearbeitung einer begrenzten Zahl von Deliktsarten zuständig sind, so daß die Einschätzungen zahlreicher Beamter Delikte betreffen, über deren Gewichtung bei den Beamten noch keine konkreten, auf den Erfahrungen eigener Ermittlungstätigkeit basierenden Vorstellungen vorhanden gewesen sein dürften. Möglicherweise sind daher die Übereinstimmung zwischen gesetzlicher und polizeilicher Bewertung und der Konsens innerhalb der Polizei, insbesondere innerhalb einzelner Zweige der Polizei, größer als von **Waldmann** angenommen.

Weiterhin hat **Waldmann** unter organisationssoziologischen Aspekten eine Schutzpolizeiinspektion in einer süddeutschen Großstadt untersucht²⁶⁷⁾ In der Beobachtungsstudie kamen auch standardisierte Beobachtungsschemata zur Anwendung.²⁶⁸⁾ Nach den Ergebnissen der Untersuchung besteht beim Streifendienst keine hohe Arbeitsbelastung. Es ergab sich eine ungefähre Belastung von etwa einem Fall pro Beamter während einer Schicht.²⁶⁹⁾ Der Streifendienst war überwiegend durch Routinetätigkeiten gekennzeichnet. Auf die Verfolgung von Straftaten entfielen nur 5 Prozent der dienstlichen Aktivitäten.²⁷⁰⁾ Organisationssoziologisch läßt sich die Schutzpolizeiinspektion nach **Waldmann** als eine „Schwelleneinheit“ zwischen dem bürokratisch strukturierten Innenbereich des Polizeiapparates und der Umwelt charakterisieren, die neben bürokratischen Merkmalen eine Reihe unbürokratischer Elemente wie Dezentralisierung der Entscheidungen infolge zurückhaltender Ausübung formeller Entscheidungsmacht durch die Vorgesetzten oder Ablauf der Dienstgeschäfte in wenig formalisierter Weise aufweist.²⁷¹⁾ Die Dienstschrift kennzeichnet **Waldmann** als Primärgruppe, da in der Dienstgruppe eine ständige Vermischung dienstlicher und privater Angelegenheiten und enge persönliche Beziehungen zwischen den Beamten zu beobachten seien.²⁷²⁾

Waldmann hat mit dieser Untersuchung einen ersten Schritt zur Behebung des in der Bundesrepublik bestehenden Defizits an empirischen organisationssoziologischen Studien über die Polizei getan. Für die Struktur der polizeilichen Ermittlungstätigkeit läßt sich der Arbeit allerdings kaum etwas entnehmen, da die von **Waldmann** beobachteten Aktivitäten ganz überwiegend außerhalb des Bereichs der Strafverfolgung liegen.

5. Fehlerquellen im Strafprozeß (Peters)

Von einem ganz anderen Ansatzpunkt als die vorstehend geschilderten Arbeiten geht die umfangreiche Untersuchung von **Peters** über „Fehlerquellen im Strafprozeß“²⁷³⁾ aus. Während es den genannten Arbeiten vor allem darum geht, soziologische Strukturen der polizeilichen Tätigkeit und des Strafverfahrens

262) In der Tabelle bei **Waldmann**, a.a.O., 35, wird der Versicherungsbetrug im Widerspruch zu den Ausführungen a.a.O., 31, als Vergehen bezeichnet.

263) A a O , 35 ff.

264) Das StGB unterscheidet in den §§ 306 bis 309 zwischen schwerer Brandstiftung, besonders schwerer Brandstiftung, Brandstiftung und fahrlässiger Brandstiftung

265) Vgl. die Tabelle bei **Waldmann**, a.a.O., 35 ff

266) A a O., 33.

267) Vgl. **Waldmann** 1978 a

268) A a O , 508 f.

269) A.a O , 509

270) A.a.O.

271) A.a O., 511 ff

272) A.a.O , 510 f

273) **Peters** 1970, 1972

aufzuzeigen, verfolgt **Peters** das Ziel, durch die empirische Analyse von Strafverfahren zur richtigen Sachverhaltsfeststellung und damit zur Vermeidung von Fehlurteilen beizutragen.²⁷⁴⁾ Diesem Ziel dient die Analyse der Akten von 1115 Wiederaufnahmeverfahren, die im wesentlichen aus den Jahren 1951 bis 1964 stammen.²⁷⁵⁾ **Peters** stellt dar, welche Fehler in diesen Verfahren bei der Sachverhaltsfeststellung aufgetreten sind und entwickelt Richtlinien zur Vermeidung von Fehlern bei der Sammlung und Auswertung der Beweise. Im Mittelpunkt der Untersuchung steht also das kriminalistische Problem, wie die Strafverfolgungsorgane bei der Sachverhaltsfeststellung richtigerweise vorgehen sollten, und nicht die kriminologische Frage nach den Determinanten und Strukturen, die für die große Masse der Strafverfahren charakteristisch sind. Auch für die kriminologische Strukturanalyse des Strafprozesses ist aber die Feststellung von **Peters** wichtig, daß der Gang des Ermittlungsverfahrens die Hauptverhandlung und das Urteil wesentlich bestimmt und Fehler des Ermittlungsverfahrens in der Hauptverhandlung in aller Regel nicht mehr zu beseitigen sind.²⁷⁶⁾ Wichtigstes Beweismittel ist nach **Peters** trotz des Vordringens des Sachbeweises auch heute noch der Zeugenbeweis.²⁷⁷⁾ **Peters** weist außerdem darauf hin, daß den verschiedenen Straftatbeständen jeweils spezielle kriminalistische Fragestellungen entsprechen²⁷⁸⁾ und nennt im Zuge der Erörterung der Fehlerquellen für die Sachverhaltsfeststellung auch einige Faktoren, die für die Aufklärung der in der vorliegenden Untersuchung erfaßten Delikte Einbruch, Raub, Vergewaltigung und Betrug von Bedeutung sind. So führt **Peters** aus, daß es für die Aufklärung der Delikte Einbruch und Raub von Bedeutung sei, daß zwischen der Tat und dem ersten Zugriff der Polizei eine möglichst kurze Zeitspanne liege, da andernfalls die Verwischung von Spuren drohe und der Täter einen zu großen Vorsprung vor der Polizei gewinne.²⁷⁹⁾ Maßgebliches Überführungsmittel beim Raub ist nach **Peters** die Aussage des Überfallenen oder die zufällige Beobachtung eines Dritten, der den Täter am Tatort oder auf dem Fluchtweg gesehen habe. Das Wiedererkennungsproblem sei daher für den Raub typisch.²⁸⁰⁾ Ähnlich liege es bei Diebstahlsfällen.²⁸¹⁾ Für die Ermittlungen in Vergewaltigungsfällen weist **Peters** darauf hin, daß sich in den Fällen, in denen die Frau freiwillig mit dem Beschuldigten mitgegangen sei und anschließend behaupte, zum Geschlechtsverkehr gezwungen worden zu sein, erhebliche Beweisschwierigkeiten ergäben.²⁸²⁾

In Vergewaltigungsfällen sei die Versuchung der Frau, sich nachteiligen gesellschaftlichen und persönlichen Folgen des freiwilligen Verkehrs durch eine falsche Aussage zu entziehen, groß.²⁸³⁾ **Peters** empfiehlt, in Vergewaltigungsfällen, in denen die Frau freiwillig mitgegangen ist und außer der Aussage der Frau keine weiteren Überführungsmittel vorliegen, von der Anklageerhebung abzusehen.²⁸⁴⁾ Bei Betrugsdelikten handelt es sich nach **Peters** ebenso wie bei anderen „intellektuellen Verbrechen“ vielfach um Fälle, in denen das Verbrechen keine Spuren hinterlasse, der Tatverdächtige bekannt sei und in denen es um die Frage gehe, ob der Verdächtige eine Straftat begangen habe. Da man es in zahlreichen Fällen mit planmäßig handelnden Personen von hohem Intellekt zu tun habe, sei eine sorgfältige Vorbereitung der Ermittlungen erforderlich.²⁸⁵⁾ Der Untersuchung von **Peters** lassen sich somit einige Hinweise auf potentiell aufklärungsrelevante Faktoren entnehmen, deren Zusammenhänge mit dem Verfahrensausgang der näheren Analyse bedürfen.

6. Neuere kriminologische Untersuchungen über das Ermittlungsverfahren

a) Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle (Blankenburg/Sessar/Steffen)

Breit angelegte empirische Untersuchungen zum Ermittlungsverfahren haben **Blankenburg/Sessar/Steffen**²⁸⁶⁾ und **Steffen**²⁸⁷⁾ durchgeführt. Während **Blankenburg/Sessar/Steffen** die staatsanwaltliche Tätigkeit untersuchen, hat die Arbeit von **Steffen** die polizeiliche Ermittlungstätigkeit zum Gegenstand. Da die Untersuchung von **Steffen** im Rahmen des Staatsanwaltsprojekts von **Blankenburg/Sessar/Steffen** entstanden ist, sei zunächst die Untersuchung zur Staatsanwaltschaft dargestellt.

274) Vgl. **Peters** 1970, V, 10

275) Siehe **Peters** 1970, 3.

276) Siehe **Peters** 1972, 195, 212, 299.

277) A.a.O., 50, 186.

278) A.a.O., 37, 196.

279) A.a.O., 196, 283

280) A.a.O., 93.

281) A.a.O., 94.

282) Vgl. **Peters** 1970, 221, 224.

283) Siehe **Peters** 1972, 73, 115.

284) Vgl. **Peters** 1970, 224

285) Vgl. **Peters** 1972, 198 f.

286) 1978.

287) 1976

Ziel der Arbeit von **Blankenburg/Sessar/Steffen** ist die Beschreibung und Erklärung der staatsanwaltlichen Ermittlungs- und Entscheidungstätigkeit.²⁸⁸⁾ Die Verfasser analysierten zunächst die Geschäftsfallstatistiken aller 93 Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten der Bundesrepublik für das Jahr 1970. Aus den Staatsanwaltschaften zogen sie eine nach Anklagequote und Größe geschichtete Zufallsstichprobe von 8 Staatsanwaltschaften, bei denen sie jeweils für Zufallsstichproben von Verfahren die Angaben der Eingangsregister auswerteten. Sodann untersuchten sie im Wege der Aktenanalyse insgesamt 5860 Strafverfahren, die die Delikte Diebstahl, Betrug, Unterschlagung, Raub, Vergewaltigung sowie Verstöße gegen wirtschaftsstrafrechtliche Nebengesetze betrafen. Ergänzend wurden Daten aus einer Untersuchung von **Sessar** über die Tötungsdelinquenz herangezogen.²⁸⁹⁾ Der Interpretation der Ergebnisse dienten Einzelgespräche und Gruppendiskussionen mit Staatsanwälten.²⁹⁰⁾

Die Untersuchung ergab, daß die Staatsanwälte mit Ausnahme des Bereichs der Kapitalkriminalität nur selten persönlich ermitteln und auch nur in sehr begrenztem Umfang der Polizei Direktiven für ihre Ermittlungen geben.²⁹¹⁾ Dies hat nach Ansicht der Autoren zur Folge, daß die Erledigungsentscheidungen der Staatsanwaltschaft weitgehend fremdbestimmt sind.²⁹²⁾ Hinsichtlich des Entscheidungsverhaltens der Staatsanwaltschaften erwiesen sich von den organisationsspezifischen Variablen die Größe der Staatsanwaltschaft und die örtliche Deliktsstruktur als relevant: Bei großen Staatsanwaltschaften wird seltener angeklagt als bei kleinen.²⁹³⁾ Je stärker Delikte mit einem hohen Anteil von Unbekanntsachen — vor allem der Diebstahl — im örtlichen Kriminalitätsaufkommen vertreten sind, desto höher ist die Einstellungsquote.²⁹⁴⁾ Dagegen ergab sich kein Zusammenhang zwischen der Belastung des Staatsanwalts mit Ermittlungsverfahren und der Einstellungsquote.²⁹⁵⁾

Als weiterer relevanter Faktor wurde die deliktsspezifische Ausgangssituation ermittelt, die sich über das polizeiliche Ermittlungsergebnis auf die Entscheidung der Staatsanwaltschaft auswirkt.²⁹⁶⁾ Je nach der deliktstypischen Begehungsweise bestehen unterschiedliche Chancen, einen Tatverdächtigen zu ermitteln bzw. einem bekannten Tatverdächtigen das Delikt nachzuweisen.²⁹⁷⁾ Die Polizei gibt daher einen deliktsspezifisch unterschiedlich großen Teil der Verfahren als Unbekanntsachen, beweisschwierige oder eindeutig aufgeklärte Fälle an die Staatsanwaltschaft ab.²⁹⁸⁾ Das polizeiliche Ermittlungsergebnis beeinflusst wiederum die staatsanwaltliche Entscheidung.²⁹⁹⁾ Unbekanntsachen werden von der Staatsanwaltschaft in aller Regel eingestellt. In eindeutig aufgeklärten Sachen wird häufiger angeklagt als in beweisschwierigen Fällen. Da die Staatsanwaltschaft jedoch in den Bekanntsachen teilweise auch abweichend von der polizeilichen Beweisbeurteilung entscheidet — Anklageerhebung in beweisschwierigen Fällen, Einstellung in von der Polizei als eindeutig aufgeklärt qualifizierten Sachen — ist hier die präjustizielle Wirkung des polizeilichen Ermittlungsergebnisses nicht so stark wie in den Unbekanntsachen.³⁰⁰⁾

Von den analysierten deliktübergreifenden Variablen erwiesen sich vor allem Faktoren als relevant, die das Verhalten des Tatverdächtigen und das Opfer betreffen und von den Autoren als pragmatische Handlungsbedingungen bezeichnet werden.³⁰¹⁾ Von größter Bedeutung ist die Geständnisbereitschaft des Angeklagten: Legt er ein Geständnis ab, kommt es regelmäßig zur Anklageerhebung.³⁰²⁾ Sehr stark wirkt sich auch die Bekanntschaft zwischen Täter und Opfer auf die staatsanwaltliche Entscheidung aus, bei Raub und Vergewaltigung i. S. vermehrter Einstellung, bei Betrug und Unterschlagung in Richtung auf häufigere Anklageerhebung.³⁰³⁾ Ist Opfer ein Mittelschichtangehöriger oder ein Unternehmen, wird seltener eingestellt.³⁰⁴⁾ Bei anwaltlich vertretenen Tatverdächtigen kommt es häufiger zur Einstellung.³⁰⁵⁾ Wird Untersuchungshaft verhängt, wird i. d. R. auch angeklagt.³⁰⁶⁾ Außerdem stellten die Verfasser die Entscheidungsrelevanz einiger von ihnen als „normativ“ bezeichneten Handlungsbedingungen fest: Bei höheren Schäden, gleichzeitiger Anhängigkeit mehrerer Delikte und Vorbelastung des Beschuldigten wird eher angeklagt.³⁰⁷⁾ Die Autoren folgern daraus, daß sich der Staatsanwalt bei der Beurteilung des hinreichenden Tatverdachts nicht nur an der Beweislage, sondern auch an der Höhe des Strafanspruchs orientiert.³⁰⁸⁾

Merkmale des Tatverdächtigen sind nach den Untersuchungsergebnissen mit Ausnahme des Alters weniger bedeutsam als die pragmatischen und normativen Handlungsbedingungen.³⁰⁹⁾ Geschlecht und Nationalität des Tatverdächtigen haben keinen erheblichen Einfluß auf die Sanktionierungswahrscheinlichkeit.³¹⁰⁾ Auch die Schichtzugehörigkeit wirkt sich im all-

288) **Blankenburg/Sessar/Steffen** 1978, 14 ff., 302.

289) Zu der Untersuchung von **Sessar** vgl. die Darstellung unten 2. Kap. B) I 6. g).

290) Vgl. zur Methode a.a.O., 24 ff., 302 f.

291) A.a.O., 96 ff., 303 f.

292) A.a.O., 305, 316 f.

293) A.a.O., 27, 306.

294) A.a.O., 47, 306.

295) A.a.O., 30 f., 46, 306.

296) A.a.O., 66 ff., 307 f.

297) A.a.O., 66, 74 ff.

298) A.a.O., 81.

299) A.a.O., 81 f., 307 f.

300) A.a.O., 307.

301) A.a.O., 119 ff., 310 ff.

302) A.a.O., 138 ff., 224, 311.

303) A.a.O., 123 ff., 224, 311.

304) A.a.O., 123, 128 ff., 311.

305) A.a.O., 137 f., 311.

306) A.a.O., 141, 311.

307) A.a.O., 143 ff., 224, 235 f., 312 f.

308) A.a.O., 161 f., 313, 317. Vgl. auch **Sessar** 1979, 131, 135.

309) **Blankenburg/Sessar/Steffen**, a.a.O., 224.

310) A.a.O., 196 ff., 203 ff., 309.

gemeinen nur in geringem Maße unmittelbar entscheidungsrelevant aus.³¹¹⁾ Sie ist jedoch als „vermittelnde“ Variable bedeutsam, da sie mit Verhaltensweisen zusammenhängt, die für das normativ-pragmatische Handlungsprogramm der Staatsanwaltschaft relevant sind: Unterschichtsangehörige sind geständnisfreudiger und werden seltener durch einen Rechtsanwalt vertreten.³¹²⁾ Von erheblicher Bedeutung ist dagegen das Alter des Tatverdächtigen. Jugendliche und heranwachsende Tatverdächtige werden auch unabhängig von den normativen und pragmatischen Anwendungsregeln häufiger sanktioniert als erwachsene Beschuldigte.³¹³⁾ Insgesamt ist das Entscheidungsverhalten des Staatsanwalts nach Ansicht der Autoren durch ein auffallendes Desinteresse an der Person des Tatverdächtigen gekennzeichnet.³¹⁴⁾

Der Untersuchung von **Blankenburg/Sessar/Steffen** lassen sich auch einige Hinweise entnehmen, die speziell die Aufklärungschancen bei den von der vorliegenden Arbeit erfaßten Delikten Einbruch, Raub, Vergewaltigung und Betrug betreffen. Der Anteil an Unbekanntsachen ist nach der Untersuchung beim schweren Diebstahl mit 80% besonders hoch und beim Betrug mit 10% besonders niedrig. Raub und Vergewaltigung nehmen mit 39% bzw. 27% eine Mittelstellung ein.³¹⁵⁾ Bei den Bekanntsachen weisen der schwere Diebstahl und der Betrug mit 71% und 74% hohe Anteile an eindeutig aufgeklärten Fällen auf, während beim Raub und bei der Vergewaltigung die Quote der beweisschwierigen Fälle mit 57% bzw. 62% sehr hoch ist.³¹⁶⁾ Bezüglich Bekanntsachen wird darauf hingewiesen, daß sich Beweisschwierigkeiten vor allem aus der Anzweiflung der Glaubwürdigkeit des Opfers ergeben.³¹⁷⁾ Die Sanktionswahrscheinlichkeit erwies sich in den Fällen als geringer, in denen sich Täter und Opfer zum Tatzeitpunkt kannten – eine Feststellung, die auch für andere Delikte wie den Raub zutrifft.³¹⁸⁾ Signifikant höhere Einstellungsquoten ergaben sich bei der Vergewaltigung, wenn der Tatverdächtige das Opfer im Auto mitgenommen hatte oder sich Tatverdächtiger und Opfer bei einer Veranstaltung kennengelernt hatten.³¹⁹⁾ Fehlte eine Verletzung beim Opfer, waren die Einstellungsquoten signifikant höher als beim Vorhandensein einer Verletzung.³²⁰⁾ Hinsichtlich des Betruges geht die Untersuchung davon aus, daß bei diesem Delikt relativ hohe Beweisschwierigkeiten bestehen, da die Erfüllung der subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen nicht ohne weiteres aus dem Tathergang abgelesen werden kann.³²¹⁾ Der Umstand, daß die Polizei gleichwohl einen verhältnismäßig hohen Anteil der Betrugsdelikte als eindeutig aufgeklärt ansieht, wird damit erklärt, daß die Polizei einen Tatverdächtigen bereits dann als eindeutig überführt ansieht, wenn sie den Nachweis des objektiven Tatbestandes führen kann und den subjektiven Tatnachweis weniger berücksichtigt.³²²⁾ Demgegenüber legen Staatsanwaltschaft und Gericht bei der Überführung des Täters strengere Maßstäbe an. Die Sanktionierungsquoten sind beim Betrug geringer als bei den meisten anderen untersuchten Delikten.³²³⁾ In Interviews wurde von Staatsanwälten kritisiert, daß die Polizei bei ihren Ermittlungen die subjektive Tatseite zu wenig berücksichtigt.³²⁴⁾

Die Arbeit von **Blankenburg/Sessar/Steffen** hat wichtige Erkenntnisse über die Struktur des Ermittlungsverfahrens und die für die staatsanwaltliche Entscheidung relevanten Faktoren erbracht. Merkmale der Tat, das Prozeßverhalten des Tatverdächtigen und Opfermerkmale bestimmen in erster Linie Verlauf und Ausgang des Ermittlungsverfahrens. Die Bedeutung von Sozialmerkmalen des Tatverdächtigen tritt demgegenüber zurück, wodurch die vom labeling approach vertretene These der unterschichtdiskriminierenden Strafverfolgungspraxis relativiert wird. Naturgemäß konnten in dieser ersten großen Untersuchung zum Ermittlungsverfahren die für die Strafverfolgung bedeutsamen Variablengruppen noch nicht in allen Einzelheiten erfaßt werden. Auch mußten Fragen nach Wechselbeziehungen zwischen den Variablen offen bleiben. An diesen Punkten müssen daher weitere Untersuchungen zur Realität des Ermittlungsverfahrens ansetzen. Insbesondere stellt sich angesichts der von **Blankenburg/Sessar/Steffen** ermittelten Bedeutung der deliktsspezifischen Ausgangssituation für den Verlauf der Ermittlungen³²⁵⁾ die Aufgabe herauszuarbeiten, welche Merkmale der Tat und der Entdeckungssituation im einzelnen die Chancen für die Ermittlung eines Tatverdächtigen und die Führung des Tatnachweises beeinflussen. Für eine derartige Spezifizierung der deliktsspezifischen Ausgangssituation kommen z. B. Faktoren wie Art der Ausführung der Tat, Hinterlassen von Spuren und Vorhandensein von Tatzeugen in Betracht. Eine genaue Analyse der Tat- und Entdeckungssituation könnte möglicherweise auch zu einer gewissen Relativierung des von **Blankenburg/Sessar/Steffen** als wichtigstes Entscheidungskriterium angesehenen Faktors „Geständnisbereitschaft“³²⁶⁾ führen. In einer Reihe von Fällen könnte bereits die Tat- und Entdeckungssituation den

311) A a.O., 211 ff., 309.

312) A.a.O. Siehe auch **Sessar** 1979, 137 f.

313) **Blankenburg/Sessar/Steffen**, a a O., 186 ff., 309

314) A.a.O., 217 f.

315) A.a.O., 77 ff.

316) A.a.O., 78, 80 f. Im Hinblick auf den Betrug ist hierbei allerdings zu berücksichtigen, daß **Blankenburg/Sessar/Steffen** unter den Betrug auch die Beförderungerschleichung subsumiert haben, die bei Entdeckung des Täters in der Regel keine großen Beweisprobleme aufwirft.

317) A.a.O., 75

318) A a O., 123 f.

319) A a O., 126.

320) A.a.O., 147, Fußnote 150.

321) A.a.O., 75 f

322) A.a.O., 80

323) A a O., 81 f., 256.

324) A a O., 80, Fußnote 22

325) A a O., 66 ff., 307 f.

326) A a O., 138 ff., 224, 311.

Schluß auf die Täterschaft des Beschuldigten derart nahelegen, daß der Tatverdächtige durch sein Aussageverhalten das Ermittlungsergebnis nur in begrenztem Maße beeinflussen kann.³²⁷⁾ Für den Ladendiebstahl führen **Blankenburg/Sessar/Steffen** selbst aus, daß für die Überführung nicht das Geständnis, sondern die Entdeckung im Zeitpunkt der Tatbegehung ausschlaggebend ist.³²⁸⁾

Hinsichtlich der theoretischen Erfassung des Strafverfahrens weisen **Blankenburg/Sessar/Steffen** zutreffend darauf hin, daß das Handeln der Strafverfolgungsinstanzen durch die Normen des Strafverfahrensrechts nicht vollständig determiniert wird und folglich zum Verständnis des Prozesses die Beschäftigung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften nicht ausreicht.³²⁹⁾ Neben den Prozeßrechtsnormen bestimmen von der Praxis entwickelte Strategien und faktische Regelmäßigkeiten den Verlauf der Strafverfolgung.³³⁰⁾ **Blankenburg/Sessar/Steffen** arbeiten insoweit im Anschluß an **Sack**³³¹⁾ mit dem Begriff der „Anwendungsregeln“.³³²⁾ Hierbei handele es sich um informelle Entscheidungsprogramme, mit deren Hilfe die Praxis die von den Rechtsregeln vorgegebenen Handlungsräume ausfülle.³³³⁾ Dieses Konzept der Anwendungsregeln bedarf noch weiterer Abklärung. Unter dem Terminus Anwendungsregeln verbergen sich eine Reihe unterschiedlicher Faktoren wie z. B. organisationsspezifische Bedingungen, alltagstheoretische Beweisregeln oder kriminalpolitische Einstellungen der Strafverfolgungsorgane.³³⁴⁾ Einen Teil dieser Phänomene könnte man als „soziale Normen“, einen anderen als organisationssoziologische „Gesetzmäßigkeiten“ kennzeichnen. Es ist daher zu klären, inwieweit diese Faktoren in ihrer Entstehung, Wirkungsweise und Veränderbarkeit jeweils „eigenen Gesetzen folgen“ und inwieweit sich für sie Gemeinsamkeiten feststellen lassen. Weiterhin ist das Verhältnis der Anwendungsregeln zu den den Strafverfolgungsorganen vorgegebenen Ausgangssituationen und den Normen des Straf- und Strafprozeßrechts klärungsbedürftig. Anwendungsregeln können nur in einem Raum wirksam werden, der durch die faktischen Ausgangssituationen und die einschlägigen Rechtsnormen begrenzt ist. Aus den bekannt gewordenen Fällen ergeben sich bestimmte Möglichkeiten und Grenzen für Ermittlungsmaßnahmen. Die Rechtsvorschriften enthalten für die Gestaltung der Strafverfolgung Handlungsanweisungen mit variierendem Präzisionsgrad, deren Tatbestände auf die faktischen Ausgangssituationen Bezug nehmen. In welcher Weise Ausgangssituationen, Rechtsnormen und Anwendungsregeln im einzelnen zusammenspielen, ist noch nicht hinreichend ausgearbeitet. Damit sind einige mit dem Konzept der Anwendungsregeln verbundene Probleme angesprochen. Auf die Tragfähigkeit des Konzepts insgesamt wird an späterer Stelle der Arbeit einzugehen sein.³³⁵⁾

b) Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens (Steffen)

Im Zusammenhang mit der Untersuchung von **Blankenburg/Sessar/Steffen** über die Rolle des Staatsanwalts ist eine Arbeit von **Steffen** über die polizeiliche Ermittlungstätigkeit und ihre Bedeutung im Gesamtzusammenhang des Strafprozesses entstanden.³³⁶⁾ Die Verfasserin hat 4 588 Diebstahls-, Betrugs- und Unterschlagungsakten aus der Stichprobe der Staatsanwaltschaftsuntersuchung analysiert und ergänzend Einzelinterviews und Gruppendiskussionen mit Polizeibeamten geführt.³³⁷⁾ Hierdurch sollte ermittelt werden, welche Kriterien für die Ausfilterung von Taten und Tätern aus dem Prozeß der Strafverfolgung maßgeblich sind, welche Kontrollinstanz faktisch über die Selektion entscheidet und wie effizient sich die polizeiliche Ermittlungstätigkeit darstellt, wobei insbesondere die Frage interessiert, inwieweit die Handlungsprogramme von Polizei und Justiz aufeinander abgestimmt sind.³³⁸⁾

Hinsichtlich der faktischen Determinanten der Strafverfolgung stimmen die Ergebnisse von **Steffen** weitgehend mit denjenigen von **Blankenburg/Sessar/Steffen** überein. Für den Ausgang des Strafverfahrens sind deliktsspezifische Merkmale entscheidend: die Sichtbarkeit eines Deliktes, die sich auf die Anzeigenhäufigkeit und den Umfang der Informationen auswirkt, die das Opfer der Polizei über den Tathergang und die möglichen Täter geben kann, die „Aufklärungswahrscheinlichkeit“, d. h. die deliktsspezifisch unterschiedlichen Möglichkeiten, einen zunächst unbekanntem Tatverdächtigen zu ermitteln, und die für die einzelnen Delikte unterschiedlich starken Beweisschwierigkeiten, womit die Möglichkeiten gemeint sind, einem bekannten Tatverdächtigen die Erfüllung eines Straftatbestandes nachzuweisen.³³⁹⁾ Daneben sind Geständ-

327) Vgl. **Schöch** 1981, 300.

328) **Blankenburg/Sessar/Steffen**, a.a.O., 131 f. Auch **Wagner** 1979, 136, sieht in der Entdeckungssituation einen Grund für die große Geständnisbereitschaft beim Ladendiebstahl

329) A.a.O., 16 f.

330) Vgl. **Peters** 1967, 905; **Schreiber** 1976, 117 ff.

331) 1974, 458 ff.

332) A.a.O., 16 ff.

333) A.a.O.

334) Vgl. die Zusammenstellung potentieller Anwendungsregeln bei **Blankenburg/Sessar/Steffen** 1978, 17 ff

335) Zum Grad der von der StPO intendierten rechtlichen Determination der Ermittlungstätigkeit siehe unten das 5. Kapitel

336) **Steffen** 1976.

337) A.a.O., 87 ff., 291 f

338) A.a.O., 86 f., 291

339) A.a.O., 145 ff., 260 ff., 292 f.

nisbereitschaft und Vorbelastung des Tatverdächtigen von Bedeutung.³⁴⁰⁾ Sozialmerkmale der Tatverdächtigen wie Alter, Geschlecht und Schichtzugehörigkeit spielen demgegenüber eine wesentlich geringere Rolle.³⁴¹⁾ Weiterhin hat die Untersuchung von **Steffen** einige wichtige Erkenntnisse über die Struktur der polizeilichen Ermittlungstätigkeit erbracht. Die Polizei, die als „faktische Herrin des Ermittlungsverfahrens“ die Ermittlungen im Bereich der kleineren und mittleren Kriminalität weitgehend selbständig führt³⁴²⁾, setzt Ermittlungsschwerpunkte. Hierbei orientiert sie sich – in regional unterschiedlichem Ausmaß – an ihrem Erfahrungswissen über die statistischen Aufklärungschancen. „Aussichtslose Sachen“ werden nicht durchermittelt. Weist ein Deliktstyp, wie z. B. der Diebstahl, einen hohen Anteil an Unbekanntsachen auf, sieht die Polizei bei Anzeigen gegen Unbekannt häufig von Ermittlungen ab. Maßnahmen werden nur ergriffen, wenn „Anhaltspunkte für Ermittlungen“ bestehen. Bei Delikten mit geringem Anteil an Unbekanntsachen, wie z. B. beim Betrug, wird dagegen wegen der mutmaßlichen Erfolgsaussichten auch bei Anzeigen gegen Unbekannt regelmäßig intensiv ermittelt.³⁴³⁾

Nach der Auffassung von **Steffen** bestimmen die Ermittlungsergebnisse der Polizei weitgehend den Verlauf der Strafverfolgung.³⁴⁴⁾ Da sich die polizeilichen Ermittlungen an der im wesentlichen auf den objektiven Tatbestand bezogenen kriminalistischen „Aufklärung“ der Tat orientierten und dieses Kriterium mit dem Verständnis des hinreichenden Tatverdachts durch die Staatsanwaltschaft, das den subjektiven Tatbestand starker berücksichtige, nicht völlig übereinstimme, könne es zwischen beiden Instanzen zu Leerlauf kommen. In der Regel sei das durch bürokratische Handlungsroutrinen geprägte Verhältnis beider Instanzen aber frei von größeren Friktionen.³⁴⁵⁾

Gegenstand der Untersuchung von **Steffen** waren auch die in der vorliegenden Arbeit erfaßten Delikte Einbruchsdiebstahl und Betrug. Für den Einbruch ermittelte **Steffen**, daß 21% der bekanntgewordenen Delikte aufgeklärt und 9% nach § 45 JGG, durch Strafbefehl oder Verurteilung sanktioniert wurden.³⁴⁶⁾ Beim Zech- und Logisbetrug betrugen die Aufklärungsquote 90% und die Sanktionierungsquote 35%, beim Betrug im Geschäftsverkehr lauteten die Zahlen 90% für die Aufklärungs- und 30% für die Sanktionierungsquote.³⁴⁷⁾ Die Ausführungen **Steffens** zur Beweislage beim Betrug stimmen mit den Überlegungen von **Blankenburg/Sessar/Steffen** überein.³⁴⁸⁾ **Steffen** weist auf die Schwierigkeiten beim Nachweis des subjektiven Tatbestandes hin³⁴⁹⁾ und führt die Differenz zwischen hoher polizeilicher Aufklärungsquote und niedriger Sanktionierungsquote auf die fehlende Berücksichtigung des Nachweises des subjektiven Tatbestandes durch die Polizei zurück.³⁵⁰⁾ Aus den mit Polizeibeamten und Staatsanwälten geführten Interviews berichtet **Steffen**, daß die für Betrugssachen zuständigen Polizeibeamten die staatsanwaltlichen Rückverfügungen kritisierten, weil diese zumeist nicht der Aufklärung des Falles dienten, sondern den Zweck hätten, Einstellungsbegründungen beschwerdesicher zu machen.³⁵¹⁾ Andererseits bemängelten die Staatsanwälte die unzureichenden Ermittlungen der Polizei zum subjektiven Tatbestand des Betruges.³⁵²⁾

Die Ergebnisse der Untersuchung von **Steffen** weisen noch stärker als die Befunde von **Blankenburg/Sessar/Steffen** auf die Notwendigkeit hin, die für die Tataufklärung relevanten Fallmerkmale herauszuarbeiten. **Steffen** zeigt, daß die in der Tatstruktur begründeten Ermittlungsmöglichkeiten und Schwierigkeiten dominante faktische Handlungsbedingungen der Strafverfolgung sind, und weist auf die deliktsspezifischen Varianten dieser Bedingungen hin. Die sich daran anknüpfende Frage, welche Faktoren im einzelnen die Aussichten für die Ermittlung von Tatverdächtigen und die Führung des Tatnachweises beeinflussen, bleibt jedoch offen und muß daher durch weitere Untersuchungen geklärt werden.³⁵³⁾ Auch die von **Steffen** festgestellte Praxis der Polizei, die Intensität der Ermittlungen an den mutmaßlichen Aufklärungschancen zu orientieren, wirft eine Reihe von der Verfasserin nur andeutungsweise behandelten Fragen nach der Vereinbarkeit dieser Strategie mit dem geltenden Recht, ihrer kriminalpolitischen Wünschbarkeit und den Möglichkeiten zur Konkretisierung und rationelleren Gestaltung dieser Strategie auf. Diese Probleme einer Klärung näherzubringen, ist das Ziel der vorliegenden Arbeit, die somit einen Versuch zur Weiterführung, Vertiefung und Überprüfung der in den Untersuchungen von **Blankenburg/Sessar/Steffen** und **Steffen** gewonnenen wichtigen Erkenntnisse über die Realität des Strafprozesses darstellt.

c) Private Strafanzeige und polizeiliche Reaktion (Weis/Müller-Bagehl; Kürzinger)

Private Strafanzeigen bestimmen als der regelmäßige „Auslöser“ von Ermittlungsverfahren im wesentlichen, mit welchem Fallmaterial sich die Strafverfolgungsorgane auseinanderzusetzen haben.³⁵⁴⁾ Von den

340) A a.O., 186 ff., 262, 293.

341) A a.O., 199 ff., 262 f., 293

342) A a.O., 294.

343) A a.O., 145 ff., 261, 292 f.

344) A a.O., 294.

345) A a.O., 124, 268, 273 f., 294 f.

346) A a.O., 122

347) A a.O., 122.

348) Vgl. dazu oben 2. Kap. B) I. 6 a).

349) A a.O., 167, Fußnote 203, 168.

350) A a.O., 124.

351) A a.O., 163

352) A a.O.

353) Kritisch zu den Möglichkeiten, die für die Tataufklärung relevanten Faktoren im einzelnen zu ermitteln, **Steffen** 1983, 264 f.

354) Vgl. **Kaiser** 1980, 196

Arbeiten zur vielschichtigen Problematik der Strafanzeige enthalten die Untersuchungen von **Weis/Müller-Bagehl**³⁵⁵⁾ und **Kürzinger**³⁵⁶⁾ auch einige Daten, die sich mit der Bedeutung der Strafanzeige und der polizeilichen Reaktion auf die Anzeige für den Ablauf des Ermittlungsverfahrens befassen und daher im folgenden darzustellen sind.³⁵⁷⁾

Weis und **Müller-Bagehl** haben in einer kleineren Studie 398 Anzeigen durchgesehen, die während eines Viermonatszeitraumes auf einem Saarbrückener Polizeirevier aufgenommen wurden. Hierunter fielen auch die durch die Polizei von Amts wegen gefertigten Anzeigen.³⁵⁸⁾ Aus den von den Verfassern mitgeteilten Angaben³⁵⁹⁾ geht hervor, daß nur in 28% der von privater Seite angezeigten Delikte ein Tatverdächtiger genannt wurde, während dies bei den von Amts wegen angezeigten Delikten zu 84% der Fall war.³⁶⁰⁾ Bei den von Amts wegen angezeigten Delikten entdeckt die Polizei also häufig gleichzeitig mit der Tat auch den Täter, so daß hier die Aufklärungschancen besonders günstig sind.³⁶¹⁾ Außerdem variieren die mit der Strafanzeige eröffneten Aufklärungsmöglichkeiten deliktsspezifisch: Bei den Anzeigen wegen Eigentums- und Vermögensdelikten wurde in 18% der Fälle ein Tatverdächtiger genannt, bei den Delikten gegen die Person dagegen in 81%.³⁶²⁾

Eine ausführliche Untersuchung zur Problematik der Strafanzeige hat **Kürzinger** unter dem Titel „Private Strafanzeige und polizeiliche Reaktion“ vorgelegt.³⁶³⁾ Er beobachtete 100 Anzeigenvorgänge auf einer Polizeiwache und interviewte 145 Anzeigenerstatter sowie eine Kontrollgruppe von 151 Personen.³⁶⁴⁾ Die Analyse der Anzeigenvorgänge ergab, daß die Polizisten bei Delikten gegen Eigentum und Vermögen in 97% der Fälle eine Anzeige protokollierten, bei Delikten gegen die Person dagegen nur in 30% der Fälle, wobei es sich bei den Delikten gegen die Person fast durchgehend um Bagatellen handelte.³⁶⁵⁾ In vier Fällen wurde trotz des eindeutigen Vorliegens einer Straftat keine Anzeige aufgenommen.³⁶⁶⁾ Die Bereitschaft zur Anzeigenaufnahme war auch von der Deliktsschwere abhängig.³⁶⁷⁾ Anzeigen wurden signifikant häufiger aufgenommen, wenn bei dem Delikt ein finanzieller Schaden eingetreten war,³⁶⁸⁾ wenn es sich um ein Official- und nicht um ein Antrags- oder Privatklagedelikt handelte³⁶⁹⁾ und wenn ein Verbrechen oder Vergehen und nicht lediglich eine Ordnungswidrigkeit vorlag.³⁷⁰⁾ Dagegen hing die Verfolgungsbereitschaft der Polizei nicht vom Grad der Glaubhaftmachung des Tatverdachts und der Namhaftmachung eines Tatverdächtigen ab.³⁷¹⁾ Bei Anzeigenerstattern mit niedrigem Sozialstatus wurden tendenziell weniger Anzeigen aufgenommen. Ein schichtspezifischer Unterschied ließ sich jedoch nicht statistisch absichern.³⁷²⁾ Aufgrund dieser Daten nimmt **Kürzinger** an, daß die Verfolgungsintensität deliktsspezifisch variere, wobei die Polizei insbesondere bei Delikten gegen die Person die „Verfolgungsschranke“ höher ansetze als bei Straftaten gegen Eigentum und Vermögen.³⁷³⁾ Die Polizei neige in weitem Umfang dazu, gemeldete Sachverhalte als privatrechtliche Angelegenheit zu qualifizieren und damit strafrechtlich zu bagatellisieren.³⁷⁴⁾ Insgesamt folge die Polizei nicht uneingeschränkt dem Legalitätsprinzip, sondern lasse sich von einer eigenen Einschätzung der Strafwürdigkeit einzelner Delikte leiten.³⁷⁵⁾

Kürzingers Untersuchung macht insbesondere das Bemühen der Polizei deutlich, private Auseinandersetzungen, die sich in geringfügigen Delikten gegen die Person niederschlagen können, als Zivilrechtsangelegenheit zu definieren und dadurch eine Belastung des Strafverfolgungsapparates mit Ermittlungen in diesen „Bagatellsachen“ zu verhindern. Im übrigen ist bei der Beurteilung der Tragweite der Untersuchung zu bedenken, daß sie sich nur mit dem Anzeigenvorgang und nicht mit den weiteren Ermittlungen befaßt und das analysierte Fallmaterial anscheinend überwiegend aus leichteren bis geringfügigen Delikten bestand. Es muß daher durch weitere Untersuchungen geklärt werden, wie sich die von **Kürzinger** festgestellte Orientierung der Polizei am materiellen oder immateriellen Charakter des verletzten Gutes und an der Deliktsschwere bei den auf die Anzeigenaufnahme folgenden Ermittlungen auswirkt und welche Handlungsmuster die Strafverfolgung bei schwereren Delikten bestimmen.

355) 1971.

356) 1978

357) Auf die Ergebnisse der Untersuchungen zu Einstellungen, Motivationen und Sozialmerkmalen von Anzeigenerstattern ist dagegen im vorliegenden Zusammenhang nicht einzugehen

358) **Weis/Müller-Bagehl** 1971, 185 f.

359) A.a.O., 187 f.

360) Vgl. die anhand der Daten von **Weis/Müller-Bagehl** vorgenommenen Berechnungen von **Brusten** 1971 a, 250, und **Kürzinger** 1978, 29.

361) Vgl. **Brusten** und **Kürzinger**, a a O

362) Vgl. die Berechnung bei **Kürzinger**, a a O., 30

363) 1978.

364) A a.O., 63 ff., 231 f.

365) A.a.O., 158 f., 236.

366) A.a.O., 159

367) A.a.O., 160, 236

368) A.a.O., 218.

369) A.a.O., 161 f., 244.

370) A a.O., 218 f.

371) A a O., 162, 241 f.

372) A.a.O., 212 f., 239.

373) A.a.O., 159 f., 236

374) A.a.O., 162 ff., 236 f

375) A.a.O., 162, 244 ff

d) Staatliche Sanktionspraxis beim Ladendiebstahl (J. Wagner)

Den Verlauf der Strafverfolgung beim Ladendiebstahl hat **J. Wagner**³⁷⁶⁾ anhand zweier Zufallsstichproben von jeweils 500 in den Jahren 1973 und 1975 in der Berliner Innenstadt begangenen Ladendiebstählen im Wege einer Aktenanalyse untersucht.³⁷⁷⁾ **Wagner** ermittelt einen hohen Anteil an Geständnissen³⁷⁸⁾ und führt die mit 93,9% sehr günstige Aufklärungsquote darauf zurück, daß die Tatverdächtigen der Polizei mit der Anzeige „mitgeliefert“ würden und sich kaum Beweisschwierigkeiten ergäben.³⁷⁹⁾ Damit stimmt überein, daß nach den Feststellungen von **Wagner** die Anteile der Einstellungen wegen Fehlens des hinreichenden Tatverdachts und Freisprüche sehr gering sind.³⁸⁰⁾ Als dominante Faktoren für die Entscheidung von Staatsanwalt und Gericht zwischen Einstellung wegen Geringfügigkeit und Bestrafung ermittelte **Wagner** die Schadenssumme und die kriminelle Vorbelastung des Täters.³⁸¹⁾

Insgesamt bestätigt **Wagners** Untersuchung, daß bei einem entdeckten Ladendiebstahl wegen des deliktstypischen Zusammenfallens von Tat- und Entdeckungssituation Täterermittlung und Tatnachweis die Polizei vor verhältnismäßig geringe Schwierigkeiten stellen und die Probleme bei dieser Deliktsart im wesentlichen nicht bei der polizeilichen Ermittlungstätigkeit, sondern bei der Frage nach der angemessenen Sanktionierung des Täters liegen.³⁸²⁾

e) Drogendelinquenz und polizeiliche Kontrolle (Kreuzer)

Kreuzer hat in zwei Untersuchungen über „Drogen und Delinquenz“³⁸³⁾ und „Drogenabhängigkeit und Kontrolle“³⁸⁴⁾ neben Erscheinungsformen und Zusammenhängen der Drogendelinquenz auch die polizeiliche Ermittlungstätigkeit bei Drogendelikten analysiert. Hierbei handelt es sich um einen Kriminalitätsbereich, in dem die Problematik der Strafverfolgung mit unterschiedlicher Intensität und der Vereinbarkeit einer derartigen Verfolgungspraxis mit dem Legalitätsprinzip mit besonderer Schärfe hervortritt.

In der Arbeit „Drogen und Delinquenz“ legt **Kreuzer** dar, daß bei der Verfolgung von Drogendelikten kein „gleichförmiger Automatismus polizeilichen Handelns“ ablaufe, sondern mit unterschiedlicher Intensität ermittelt werde.³⁸⁵⁾ Als Determinanten der Verfolgungsintensität nennt **Kreuzer** das Verfolgungsklima, die polizeiliche Organisation und das Täterbild der Polizei.³⁸⁶⁾ Das Verfolgungsklima werde u. a. durch die Drogen-Szene in ihrer jeweiligen Verfaßtheit, die öffentliche Meinung, die Anzeigebereitschaft, das Verhalten der Organe der Strafjustiz und das innerpolizeiliche Verfolgungsklima bestimmt.³⁸⁷⁾ Als Einflußfaktoren aus dem Bereich der polizeilichen Organisation führt **Kreuzer** zeitliche und regionale Unterschiede in den Organisationsformen und den Stellenwert der Drogenkriminalität im Gesamtsystem der polizeilichen Arbeit an.³⁸⁸⁾ Das Täterbild müsse sich die Polizei als Verdachtsbild konstruieren, weil aufgrund der wenigen Anzeigen die aktive Erkundung von Drogendelikten notwendig sei. Schon hieran zeige sich die starke Selektionsmacht der Polizei im Bereich der Drogendelinquenz.³⁸⁹⁾ Die Verwirklichung des Legalitätsprinzips stoße bei der Drogenkontrolle aus fünf Gründen auf Schwierigkeiten: Der Umgang mit Drogen sei umfassend durch Straftatbestände erfaßt. Die Drogendelinquenz sei gegenwärtig eine Massenerscheinung und mit steigendem Geschäftsanfall vergrößere sich der Entscheidungsspielraum und die Notwendigkeit der Schwerpunktsetzung. Die Verfolgung der Drogendelikte liege fast ausnahmslos in den Händen der Polizei, präventive und ermittelnde Tätigkeit fielen zusammen und eine sinnvolle Verfolgungstaktik zwingte zur Auswahl der verfolgten Delikte.³⁹⁰⁾ Die Polizei verfüge daher über ein weites faktisches Ermessen hinsichtlich des „Wie“ und des „Ob“ der Verfolgung eines Tatverdächtigen.³⁹¹⁾ Über die rechtliche Beurteilung dieser Situation schweige die strafprozeßrechtliche Kommentarliteratur.³⁹²⁾ Die Polizei als die Instanz mit dem geringsten rechtlich-formal abgesicherten Ermessen habe die größte Entscheidungsmacht. Eine rechtliche Strukturierung des faktischen polizeilichen Ermessens sei geboten.³⁹³⁾ Da es durch den Gesetzgeber, die Justizorgane oder die Polizeiführung aufgestellte Strategien für die Verfolgung von Drogendelikten nicht gebe, hätten die Beamten informelle Regeln entwickelt, die sich an drei Leitideen orientieren: an der ökonomisch sinnvollen Ausnutzung von Kapazitäten, wobei auch das Bestreben, mit geringem Aufwand hohe Aufklärungsquoten zu erzielen, eine Rolle spielen könne, an der Gerechtigkeit im Sinne der intensiveren Verfolgung schwerer Fälle und an der Idee einer „sozialmedizinisch und -pädagogisch sinnvoll ausgerichteten Drogenkontrolle“.³⁹⁴⁾

376) 1979

377) Zu den Methoden der Untersuchung vgl. **Wagner**, a.a.O., 10 ff.

378) A a O., 136 ff

379) A a O., 159

380) A.a.O., 179 ff., 252

381) A.a.O., 127, 166 ff., 255 ff

382) Vgl. dazu bereits oben 2. Kap. B) I 6 a).

383) **Kreuzer** 1975.

384) **Kreuzer u. a.** 1981.

385) **Kreuzer** 1975, 165

386) A.a.O., 165 ff.

387) A.a.O.

388) A a O., 169 f.

389) A a O., 171 ff.

390) A.a.O., 175.

391) A a O., 176.

392) A.a.O.

393) A.a.O.

394) A a O., 177 ff

In der Untersuchung „Drogenabhängigkeit und Kontrolle“ haben **Kreuzer** und **Maassen** auch die Entscheidungsstrukturen bei der polizeilichen Ermittlungstätigkeit im Bereich der Drogendelinquenz analysiert.³⁹⁵⁾ Sie führen in ihrer Beschreibung der Ausgangssituation aus, daß sich die bisherigen Erkenntnisse über die Strafverfolgungstätigkeit der Polizei auf die Drogendelinquenz wegen der komplexeren Struktur dieses Kriminalitätsbereichs und seiner Kontrolle nur bedingt anwenden lassen.³⁹⁶⁾ So seien bei der Drogendelinquenz verschiedene Organisationstypen der Polizei mit unterschiedlichem Spezialisierungsgrad vorzufinden.³⁹⁷⁾ Der aufgrund der geringen Zahl von Anzeigen bestehende „Zwang zur aktiveren Gewinnung tatverdachtsbegründender Informationen“ bringe einen wesentlich weiteren Spielraum bei der Entscheidung, ob und wie ermittelt werde, mit sich.³⁹⁸⁾ Beim Umgang mit Drogen seien komplexere Formen der Kriminalität und sich überschneidende kriminal- und sozialpolitische Lösungsansätze zu verzeichnen.³⁹⁹⁾ Da es in Drogensachen an einem festgefugten Verdachtsbild fehle, könnten persönliche Wertungen von Drogenfahndern die Ermittlungstätigkeit um so mehr beeinflussen.⁴⁰⁰⁾ Schließlich könnten auch personell unterbesetzte Drogendezernate hohe Aufklärungsquoten erzielen, wenn sie im „Wege geringsten Widerstandes“ verstärkt gegen Drogenkonsumenten und nicht gegen Händler ermittelten, da bei den Konsumenten wegen der großen Aussagebereitschaft und der offenkundigen Tathinweise kaum Beweisschwierigkeiten zu erwarten seien.⁴⁰¹⁾ Als Methoden zur Analyse der polizeilichen Drogenkontrolle werden von den Autoren die teilnehmende Beobachtung der Arbeit von Drogendezernaten in Gießen, Berlin, Hamburg und München sowie vorwiegend mit Polizeibeamten geführte Expertengespräche und eine bundesweite schriftliche Befragung von Drogendezernaten eingesetzt.⁴⁰²⁾ In der Untersuchung wurden Zusammenhänge zwischen organisatorischen Variablen und Zahl sowie Struktur der Ermittlungsverfahren festgestellt. Mit der Personalstärke der Drogendezernate und mit dem Grad ihrer Spezialisierung stieg die Zahl der Ermittlungsverfahren.⁴⁰³⁾ In den Dezernaten mit geringer Spezialisierung stand die Kontrolle des illegalen Drogenkonsumes im Vordergrund.⁴⁰⁴⁾ Wie die teilnehmende Beobachtung von Vernehmungen ergab, zielten Fragen von Drogenfahndern in diesen Dezernaten vorwiegend auf Erkenntnisse über die Konsumenten- und Kleinhändlerebene ab.⁴⁰⁵⁾ Die Autoren führen hierzu aus, daß polizeiliches Erfolgsdenken auch im Bereich der Drogendelinquenz an abstrakten Aufklärungszahlen orientiert sei. Es liege daher nahe, daß personell unterbesetzte Dezernate dahin tendierten, schwerpunktmäßig Informationen über Drogenkonsumenten herauszufiltern, weil bei Konsumenten meist mit geringem Einsatz ein schneller Aufklärungserfolg zu erzielen sei.⁴⁰⁶⁾ In höher spezialisierten Dezernaten wurde demgegenüber verstärkt gegen den organisierten Drogenhandel ermittelt.⁴⁰⁷⁾ Die Autoren bemerken hierzu: „Die Konzentration auf die Händlerkriminalität bedingt zwangsläufig eine Vernachlässigung in der Bearbeitung von tatverdachtsbegründenden Informationen über Drogenkonsumenten und mittlere Dealer, weil langfristig angelegte Ermittlungsmaßnahmen gegen den organisierten Drogenhandel ansonsten mindestens gefährdet würden. Dieser Bereich einer faktischen Ermessensausübung ist derzeit juristisch ebensowenig abgesichert wie der Umgang mit den langfristig für die Polizei tätigen V-Leuten.“⁴⁰⁸⁾ In der Untersuchung wird weiterhin die Struktur tatverdachtsbegründender Informationen im Bereich der Drogenkriminalität dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, daß der Anteil von förmlichen Strafanzeigen an den ermittlungsauslösenden Informationen sehr gering sei und die Art und Weise der Drogenkontrolle primär durch eigene Ermittlungsinitiativen der Polizei bestimmt werde.⁴⁰⁹⁾ Die förmliche Anzeige von Beschaffungsdelikten spiele als ermittlungsauslösender Faktor keine große Rolle, weil Beschaffungsdelikte innerhalb der Szene nur selten angezeigt würden und ein erheblicher Teil der gegen Opfer außerhalb der Szene begangenen Beschaffungsdelikte als Eigentums- oder Gewaltstraftaten registriert würden, ohne daß die Drogenabhängigkeit der Täter erkannt werde.⁴¹⁰⁾ Der Informationsgewinnung durch die Vernehmung Beschuldigter, die die Identität anderer Fixer oder Dealer preisgäben, scheine demgegenüber zumindest in quantitativer Hinsicht größte Bedeutung zuzukommen.⁴¹¹⁾ Insoweit sei anzunehmen, daß vorwiegend die in aller Regel aussagebereiten Drogenkonsumenten und abhängigen Kleinhändler Auskünfte über andere Drogendelinquenten gäben, nicht aber Groß- und Zwischenhändler, bei denen die Aussagebereitschaft gering sei.⁴¹²⁾ Der Umfang ermittlungsauslösender Informationen durch Personen außerhalb der Szene, z. B. durch Eltern oder Schulen, sei relativ gering.⁴¹³⁾ Es komme auch zum „Abwimmeln“ von Informationen aus der Bevölkerung, weil Beamte einen sinnvollen Einsatz der knappen Personalkapazitäten erreichen wollten oder weil sie bei Informationen über offensichtlich nicht am Kleinhandel beteiligte Drogenabhängige der Meinung seien, daß polizeiliche Maßnahmen zur Lösung der Probleme von Drogenabhängigen nicht geeignet seien.⁴¹⁴⁾ Die Übermittlung tatverdachtsbegründender Informationen durch Jugendämter und Gesundheitsämter sei selten, die Kooperation zwischen der Polizei und den sozialen Diensten sei nur schwach ausgeprägt.⁴¹⁵⁾ Unter den Hinweisen von anderen Polizeidienststellen und von den Organen der Strafjustiz komme den durch die Schutzpolizei gegebenen Informa-

395) Vgl. **Kreuzer u. a.** 1981, 283 ff, siehe auch **Kreuzer/Maassen** 1980.

396) Vgl. **Kreuzer u. a.** 1981, 283 ff.

397) A.a.O., 284

398) A.a.O.

399) A.a.O., 284 f.

400) A.a.O., 286.

401) A.a.O., 286 f.

402) A.a.O., 287 ff.

403) A.a.O., 317 ff., 327, 330 f

404) A.a.O., 328 ff., 409.

405) A.a.O., 350, 409

406) A.a.O.

407) A.a.O., 328, 331.

408) A.a.O., 408 f.

409) A.a.O., 335.

410) A.a.O., 337 ff

411) A.a.O., 342

412) A.a.O., 342 ff.

413) A.a.O., 351.

414) A.a.O., 351 f.

415) A.a.O., 352 ff

tionen und den Hinweisen von auswärtigen Dienststellen der Kriminalpolizei die größte Bedeutung zu. Ermittlungsinitiativen der Staatsanwaltschaft seien demgegenüber weniger bedeutend.⁴¹⁶⁾ Jedenfalls im Konsumenten- und Kleindealerbereich fungiere die Staatsanwaltschaft als reine Anklagebehörde und sei die Polizei faktische Herrin des Ermittlungsverfahrens.⁴¹⁷⁾ Bei den eigenen Ermittlungen der Kriminalpolizei anlässlich der Durchführung anderweitiger Ermittlungsverfahren und Maßnahmen in der Scene würden die meisten Ermittlungsmaßnahmen durch Streifengänge von Drogenfahndern in der Scene ausgelöst.⁴¹⁸⁾ Da den Beamten ein erheblicher Teil der dort anwesenden Drogenabhängigen aus Ermittlungsverfahren als Fixer bekannt sei und ein geübter Fahnder fast jeden Fixer erkenne, sei der „... Zwang zur Selektion tatverdachtsbegründender Merkmale angesichts einer aus Kapazitätsgründen nicht vollständig kontrollierbaren Anzahl von Fixern und Dealern ... offenkundig“.⁴¹⁹⁾ So zögen die sogenannten „Scene-Kings“ mit gepflegterem Aussehen und teurer Kleidung die Aufmerksamkeit der Fahnder auf sich, weil wegen ihrer offenkundig besseren finanziellen Verhältnisse der Verdacht bestehe, daß sie mit Drogen handelten.⁴²⁰⁾ Die in den Expertengesprächen befragten Polizeibeamten „... waren sich der Ausübung eines weiten faktischen, weder von der Staatsanwaltschaft noch von den Dienstvorgesetzten kontrollierten Ermessens durchaus bewußt. Sie legitimierten ihr Ermittlungsverhalten mit dem Argument, daß es ihnen nicht zumutbar sei, ohne Berücksichtigung der Deliktsschwere möglichst jeden Fixer zu verfolgen und ihm sein Heroinbriefchen wegzunehmen“.⁴²¹⁾ Ein fast ebenso großer Bereich faktischen Ermessens besteht nach den Untersuchungsergebnissen bei Observationen von Drogenumschlagplätzen. Bei längerfristigen Beobachtungen müsse „zumindest ein Teil der Käufer von polizeilicher Festnahme verschont bleiben, soll nicht der Ermittlungserfolg gefährdet werden“.⁴²²⁾ Eine weitere Informationsquelle stellen Hinweise von V-Leuten dar.⁴²³⁾ Hierzu weisen die Autoren darauf hin, daß wichtige Informationen nur von Personen zu erwarten sind, die als Konsument oder Dealer in die Scene integriert sind. Die längerfristige Zusammenarbeit mit solchen Personen setze daher voraus, daß die Polizei zumindest deren Drogenabhängigkeit übersehe.⁴²⁴⁾ Zur Arbeit von Polizeibeamten, die als Untergrundfahnder in der Scene eingesetzt werden, wird ausgeführt, daß der Untergrundfahnder sich für eine erfolgreiche Observation nicht nur äußerlich dem subkulturellen Milieu anpassen, sondern auch in gewissem Umfang dortige Verhaltensnormen einschließlich delinquenter Verhaltensweisen übernehmen müsse.⁴²⁵⁾ Nach den Untersuchungsergebnissen wird die Struktur der tatverdachtsbegründenden Informationen durch die unterschiedliche Organisationsdichte der Drogendezernate mitbestimmt.⁴²⁶⁾ So setzten die hochspezialisierten, personalstarken Dezernate in stärkerem Maße als die weniger spezialisierten Dezernate das aufwendige Mittel der Observation ein, um gegen den organisierten Drogenhandel zu ermitteln. Da die Polizei im Zuge von Observation eine Fülle weiterer neuen Tatverdacht begründender Informationen erhalte, habe dies zur Folge, daß der Anteil der durch Observationen ausgelösten Ermittlungsverfahren bei den spezialisierten Dezernaten erheblich höher sei als bei den nicht spezialisierten, bei denen wiederum der Anteil der durch Beschuldigtenvernehmungen ausgelösten Ermittlungsverfahren größer sei als bei den spezialisierten Dezernaten.⁴²⁷⁾

Die Autoren schlagen vor, den faktischen Ermessensgebrauch bei der Verfolgung der Drogendelinquenz durch ein System abgestufter Ermittlungsintensität zu strukturieren. Die Polizei solle Schwerpunkte bei der Verfolgung der Händler- und Schmugglerkriminalität und bei der Bekämpfung des Umgangs mit harten Drogen setzen, ihre Ermittlungstätigkeit aber so gestalten, daß jeder Umgang mit illegalen Drogen einem gewissen Verfolgungsrisiko ausgesetzt sei. Weiterhin erscheine eine engere Kooperation mit den sozialen Diensten dringend erforderlich.⁴²⁸⁾

Die Untersuchungen von **Kreuzer** zeigen plastisch, daß im Bereich der Drogendelinquenz eine gleichmäßige Verfolgung aller Delikte wegen der begrenzten Kapazitäten nicht möglich ist. Es wird auch erkennbar, an welchen Gesichtspunkten sich die Polizei bei der Entwicklung von Verfolgungsstrategien unter den Bedingungen knapper Kapazitäten orientiert. Neben der Konzentration auf schwere Delikte auf der Händlerebene bei den stärker spezialisierten Dezernaten scheint insbesondere bei den Dezernaten mit geringerer Organisationsdichte das Bestreben eine Rolle zu spielen, durch Ermittlungen in Fällen ohne Beweisschwierigkeiten mit geringem Aufwand hohe Aufklärungsquoten zu erzielen. Es wäre wünschenswert, wenn auf der Grundlage dieser Ergebnisse durch weitere Untersuchungen mit stärker strukturierten Erhebungsinstrumenten das Bild über Art und Umfang der Ermittlungen in Drogensachen und Varianten in der Ermittlungsintensität weiter verfeinert werden könnte. Es kann angenommen werden, daß es sich bei den von **Kreuzer** für den Bereich der Drogendelinquenz aufgezeigten Strategien der Praxis um Tendenzen handelt, die auch in anderen Kriminalitätsbereichen vorhanden sind. Zutreffend weist **Kreuzer**⁴²⁹⁾ darauf hin, daß die strafprozeßrechtliche Frage, welche rechtlichen Anforderungen sich aus der StPO für die Ermittlungstätigkeit unter den Bedingungen begrenzter Kapazitäten und damit für die Ausübung des „faktischen Ermessens“ der Polizeibeamten ergeben, noch nicht geklärt ist. Gerade die Ergebnisse zur

416) A a.O., 354 ff.

417) A a.O., 357 f., 409.

418) A.a.O., 359.

419) A.a.O., 360

420) A.a.O.

421) A a.O., 361

422) A a.O.

423) A.a.O., 363 ff.

424) A.a.O., 363

425) A.a.O., 364.

426) A.a.O., 333, 362.

427) A.a.O., 362.

428) A.a.O., 368, 410.

429) 1975, 176.

Ermittlungssituation bei der Drogenkriminalität zeigen, wie wichtig die Beantwortung dieser Frage für eine rechtsstaatliche und sachgerechte Strafrechtspflege und für den einzelnen Polizeibeamten ist, der klare rechtliche Grundlagen für seine Ermittlungstätigkeit benötigt.

f) Die Vergewaltigung und ihre Opfer (Weis)

In der Untersuchung über die „Vergewaltigung und ihre Opfer“ analysierte **Weis** den Entscheidungsprozeß von der möglichen Erfüllung des Tatbestandes der Vergewaltigung bis zur gerichtlichen Entscheidung, wobei es ihm insbesondere darum ging, die viktimologischen Perspektiven dieses Delikts zu erhehlen und die Gründe dafür aufzuzeigen, ob ein Vorfall bei den Instanzen der staatlichen Strafrechtspflege angezeigt wird.⁴³⁰⁾

Die Untersuchung setzte sich aus mehreren Phasen zusammen. Um die Einstellung der Bevölkerung zu Problemen der Vergewaltigung zu ermitteln, befragte **Weis** 1977 ein repräsentatives Sample der 16 bis 60 Jahre alten Bevölkerung des Stadtverbands Saarbrücken.⁴³¹⁾ Weiterhin wurde 1979 für zwei Wochen an der Saarbrücker Universität ein Telefon eingerichtet, um Frauen, die Opfer einer Vergewaltigung geworden waren, Gelegenheit zu geben, anonym über die Tat, ihre Reaktionen und die Behandlung des Vorfalls durch ihr soziales Umfeld und die Strafverfolgungsbehörden zu sprechen. Die Information über diese Möglichkeit wurde durch die Medien verbreitet. Insgesamt wurden 102 telefonische Interviews geführt.⁴³²⁾ Schließlich analysierte **Weis** 178 Straftaten, die in den Jahren 1977, 1978 und 1979 im Saarland erstattete Anzeigen wegen Vergewaltigung betrafen.⁴³³⁾ Nach den Ergebnissen der Bevölkerungsbefragung liegt nach den Vorstellungen der Bevölkerung eine eindeutige Vergewaltigung dann vor, wenn die Tat von einem Fremden, außerhalb der Wohnung des Opfers, überfallartig und unter heftiger Abwehr des Opfers begangen wird. Die Neigung, einen Vorfall nicht als Vergewaltigung zu definieren und eine Mitschuld der Frau zu erkennen, stieg mit abnehmender Gegenwehr der Frau, zunehmendem Bekanntschaftsgrad zwischen Täter und Frau, steigendem schlechten Ruf der Frau, gemeinsamem vorherigen Alkoholgenuß und ursprünglichem Entgegenkommen der Frau.⁴³⁴⁾ Weiterhin war die Neigung, einen Vorfall nicht als Vergewaltigung anzusehen und eine Mitschuld der Frau anzunehmen, um so größer je stärker die Befragten Recht und Ordnung bejahten und die Anwendung von Gewalt befürworteten, je rigider ihre Einstellung zur Sexualität war und je ausgeprägter ihre Frauenfeindlichkeit war.⁴³⁵⁾ Von den telefonisch interviewten Frauen hatten nur 37 Anzeige erstattet.⁴³⁶⁾ Als Gründe für die Nichtanzeige nannten die interviewten Frauen Scham und Angst, daß die Tat bekannt werde und ihre Person in die Öffentlichkeit gezerzt werde, Befürchtungen bezüglich des Verhaltens der Polizei, Befürchtungen, daß ihnen nicht geglaubt werde und daß die Anzeige sinnlos sei, weil der Täter doch nicht bestraft werde, und Rücksichtnahme auf den Täter.⁴³⁷⁾ Die meisten Frauen, die Anzeige erstattet hatten, berichteten von negativen Erfahrungen mit den Strafverfolgungsinstanzen. Die berichteten negativen Verhaltensweisen reichten von Verständnislosigkeit über Zweifel an der Glaubwürdigkeit, Mitschuldvorwürfe und Diskriminierung bis zum Voyeurismus.⁴³⁸⁾ Die Vorwürfe betrafen vor allem die Schutzpolizei und fielen gegenüber Staatsanwaltschaft und Gericht geringer aus.⁴³⁹⁾ Aber auch vor Gericht waren die Erfahrungen vorwiegend negativ, wobei in vielen Fällen das Verhalten des Verteidigers kritisiert wurde.⁴⁴⁰⁾

Nach den Ergebnissen der Aktenanalyse wurden 62,9% der Anzeigen durch das Opfer erstattet. In etwa einem Fünftel der Fälle waren die Eltern Anzeigenerstatter.⁴⁴¹⁾ Mit der Entgegennahme der Anzeige durch die Polizei nahm der Einfluß des Opfers auf den Entscheidungsprozeß ab, blieb aber weiterhin belegbar. Wollten das Opfer oder seine Angehörigen die Anzeigen zurücknehmen, erhöhte dies die Neigung der Polizei, die Ermittlungen nicht weiterzutreiben und damit der Staatsanwaltschaft die Entscheidung zur Einstellung zu erleichtern.⁴⁴²⁾ In 47,2% der untersuchten Fälle wurde Anklage erhoben, in 38,8% aller Fälle erfolgte eine Verurteilung.⁴⁴³⁾ Zwischen Anzeige und Formulierung der Anklageschrift vergingen im Durchschnitt 104 Tage, zwischen Anzeige und Verkündung des Endurteils lagen durchschnittlich 253 Tage.⁴⁴⁴⁾ Insgesamt kam es in den Fällen, in denen Täter und Opfer sich kannten, häufiger zu einer Verurteilung als bei den von Fremden begangenen Taten, da bei der letztgenannten Fallgruppe in vielen Fällen kein Tatverdächtiger ermittelt werden konnte.⁴⁴⁵⁾ Ein anderes Bild ergab sich jedoch, wenn man nur die Fälle betrachtete, in denen ein Tatverdächtiger namentlich bekannt war. Hier stieg die Quote der Einstellungen durch die Staatsanwaltschaft mit dem Bekanntschaftsgrad zwischen Täter und Opfer. Waren Täter und Opfer einander fremd, wurden 16% der Fälle eingestellt. Bei Bekanntschaft betrug die Einstellungsquote 41,9%, bei Verwandtschaft 57,1%.⁴⁴⁶⁾ Da der Tatort der von Unbekannten begangenen Taten meistens im Freien lag, war die Einstellungsquote weiterhin bei Taten im Freien besonders hoch.⁴⁴⁷⁾ Der Tatort „Auto“ wies

430) Siehe **Weis** 1982, 4 f., 31

431) A a O., 32 f.

432) A a O., 40 f.

433) A a O., 42.

434) A a O., 46 ff., 223

435) A a O., 36 ff., 49 ff., 86 ff., 323; zur Messung der erwähnten Einstellungen vgl. a a O., 33 f.

436) A a O., 159

437) A a O., 160.

438) A a O., 162 ff.

439) A a O., 162

440) A a O., 162, 171 ff.

441) A a O., 201 f.

442) A a O., 181

443) A a O., 202

444) A a O., 175.

445) A a O., 204.

446) A a O., 205

447) A a O.

eine besonders hohe Freispruchsquote auf⁴⁴⁸⁾ Überdurchschnittlich waren Einstellungs- und Freispruchsquote, wenn Täter und Opfer vor der Tat gemeinsam in einem Auto gefahren waren.⁴⁴⁹⁾ Zwischen den Variablen Bedrohung des Opfers mit einer Waffe, Verletzungen des Opfers und aktive Gegenwehr des Opfers und dem Verfahrensausgang zeigten sich keine signifikanten Zusammenhänge.⁴⁵⁰⁾ Von den Merkmalen des Beschuldigten war die Vorstrafenbelastung besonders wichtig. Während von allen identifizierten Beschuldigten 66,10% angeklagt wurden, betrug die Anklagequote bei den vorbestraften Beschuldigten 80,40% und bei den einschlagig vorbestraften Beschuldigten 87%.⁴⁵¹⁾ In der Hauptverhandlung erhöhten allerdings nur einschlagige Vorstrafen die Verurteilungswahrscheinlichkeit.⁴⁵²⁾ Außerdem ergab sich die leichte Tendenz einer höheren Verurteilungsquote bei arbeitslosen Angeklagten.⁴⁵³⁾ Bei den wenigen Stellungnahmen der Polizei zur Glaubwürdigkeit des Opfers konnte kein Einfluß auf den Verfahrensausgang festgestellt werden.⁴⁵⁴⁾ In 17 Hauptverfahren war das Opfer als Nebenklägerin zugelassen und durch einen Rechtsanwalt vertreten. Dies wirkte sich nicht auf den Verfahrensausgang aus.⁴⁵⁵⁾ Hinsichtlich des Zeitraums zwischen Tat und Anzeige ergab sich lediglich, daß der Anteil der Einstellungen geringfügig kleiner war, wenn mehr als drei Tage zwischen Tat und Anzeigeerstattung lagen.⁴⁵⁶⁾ Angeklagte, für die Untersuchungshaft angeordnet worden war, wurden signifikant häufiger als andere Angeklagte verurteilt.⁴⁵⁷⁾

In der zusammenfassenden Würdigung der Untersuchungsergebnisse nimmt **Weis** an, daß die geschlechtsspezifische Sozialisation Frauen im Hinblick auf die Vergewaltigung auf eine Opferrolle und Männer eher auf eine Täterrolle vorbereite. Das Opfer einer Vergewaltigung werde stigmatisiert, indem man ihm die Vergewaltigung nicht glaube, ihm eine Mitschuld unterstelle, den Täter zu entschuldigen suche und dem Opfer eine Minderwertigkeit zuschreibe, um damit anzudeuten, daß es die Vergewaltigung verdient habe.⁴⁵⁸⁾ **Weis** vertritt die Auffassung, die opferfeindlichen Argumentationstechniken entsprängen einer „gesellschaftlich gelernten-sexistisch geprägten doppelten Moral. Die Vorherrschaft dieser Moral in Bereichen sowohl der informellen und privaten als auch der formellen, also staatlichen Kontrolle“ fungiere „als Steuerungs-, Unterdrückungs- und Ausbeutungsmechanismus von nicht konformem und nichtangepaßtem Verhalten“, was sich etwa an Ratschlägen an Frauen zeige, die auf eine Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit hinausliefen.⁴⁵⁹⁾ Der Viktimierung der Frau diene auch „das Stereotyp vom möglichst fremden und pathologischen Täter“. Eine Sanktionierung sei um so seltener, je „normaler“ und angesehener der Täter sei. Menschen des normalen sozialen Umfeldes und gesellschaftlich stärker exponierte Rollenträger seien nur in den Opferinterviews als Täter aufgetaucht.⁴⁶⁰⁾ Die Vergewaltigung stelle „sich damit in vielen Fällen als nicht mitteilbares und verfolgbares und somit fast ‚perfektes‘ Delikt dar“. Sie ist „Ausdruck geschlechtsspezifischer gesellschaftlicher Herrschaftsstrukturen“ und habe Folgen für das Opfer, „die dem Täter meist unverständlich sind, das Opfer aber um so tiefer und langfristiger beeinflussen“. ⁴⁶¹⁾

Die Untersuchungsergebnisse von **Weis** zeigen, welche Belastung ein Strafverfahren wegen Vergewaltigung für das Opfer darstellt. Zwar ist es denkbar, daß sich bei den Telefoninterviews vor allem Frauen gemeldet haben, die negative Erfahrungen mit den Strafverfolgungsbehörden gehabt haben, und daß bei den Interviews die negativen Erfahrungen im Vordergrund standen, da korrektes Verhalten weniger berichtenswert erscheinen mag.⁴⁶²⁾ Gleichwohl sollten die Berichte über verständnisloses und herabsetzendes Verhalten von Beamten Anlaß genug sein, sich durch Ausbildung und organisatorische Maßnahmen, wie z. B. Durchführung der Vernehmungen durch weibliche Beamte, um eine angemessene Behandlung der Anzeigerstatterinnen zu bemühen.⁴⁶³⁾ Weiterhin wird man die von den Frauen berichteten Verhaltensweisen als Ausdruck von in der Gesellschaft teilweise vorhandenen „opferfeindlichen“ Einstellungen ansehen können. Zweifelhaft erscheint jedoch die Annahme von **Weis**, in der privaten und in der staatlichen Sozialkontrolle herrsche eine „sexistisch geprägte doppelte Moral“, die als „Steuerungs-, Unterdrückungs- und Ausbeutungsmechanismus von nicht-konformem Verhalten diene“. ⁴⁶⁴⁾ Hierbei ist zunächst zu berücksichtigen, daß die von **Weis** zu den Einstellungen der Bevölkerung zur Gewalt, zur Rolle der Frau, zur Sexualität und zu Recht und Ordnung erhobenen Daten, soweit sie mitgeteilt werden, auf die Existenz differenzierter Einstellungen in der Bevölkerung zu diesen Fragen hindeuten. Nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung lehnen danach Gewalt ab, haben „frauenfreundliche“ Einstellungen, stehen der Sexualität aufgeschlossen gegenüber und nehmen eine liberale Haltung zu Recht und Ordnung ein.⁴⁶⁵⁾ Weiterhin ist zu bedenken, daß der Anteil der Befragten, der bei einigen Fallkonstellationen, die vom Bild der durch ei-

448) A.a.O., 205 f

449) A a O., 206.

450) A.a.O., 207.

451) A a O., 207 f

452) A.a.O., 208.

453) A a O., 208 f

454) A a.O.

455) A a O., 209 f.

456) A.a O , 210.

457) A a O., 210 f

458) A a O., 223.

459) A a O., 224.

460) A a O.

461) A.a O , 225.

462) Vgl. **Weis**, a.a O , 162

463) Zu den Konsequenzen aus den Untersuchungsergebnissen für Ausbildung und Durchführung der Ermittlungen siehe **Weis**, a a O., 170 f., 179.

464) A.a.O., 224

465) Vgl. **Weis**, a a O , 36 ff

nen Fremden überfallartig begangenen Vergewaltigung abwichen, den Tatbestand der Vergewaltigung bejahte, recht hoch war. So nahmen in dem Fall, in dem das Opfer nach dem gemeinsamen Besuch einer Tanzveranstaltung mit dem Täter, mit dem sie vor zwei Jahren intime Beziehungen gehabt hat, in dessen Wohnung geht, wo der Täter das sich wehrende Opfer gewaltsam zum Geschlechtsverkehr zwingt, 73,80% der Befragten an, daß eindeutig eine Vergewaltigung vorliegt.⁴⁶⁶⁾ In einem weiteren Fall, in dem es nach dem Besuch einer Tanzveranstaltung im Auto zum gewaltsam erzwungenen Geschlechtsverkehr kommt, bezeichneten 78,80% der Befragten den Vorfall als eindeutige Vergewaltigung.⁴⁶⁷⁾ Auch bei der nicht überfallartig begangenen Vergewaltigung wird also bei einer Reihe von Fallkonstellationen dem Opfer von großen Teilen der Bevölkerung die Schutzbedürftigkeit nicht aberkannt. Das Bild von der opferfeindlichen Moral bedarf daher der Modifizierung, wobei die Existenz ausgeprägter Vorurteile gegenüber Vergewaltigungssopfern nicht verkannt werden soll. Fraglich ist jedoch, inwieweit derartige Vorurteile den Ausgang von Strafverfahren wegen Vergewaltigung beeinflussen. Für eine Verurteilung muß das Gericht die Überzeugung von der Schuld des Tatverdächtigen gewinnen. Der Tatnachweis ist häufig angesichts einander widersprechender Aussagen des Opfers und des Beschuldigten schwierig zu führen. Wegen dieser Beweisschwierigkeiten wird in vielen Fällen nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ ein Freispruch oder eine Einstellung des Verfahrens erfolgen müssen, ohne daß dies mit einer vorurteilsbelasteten opferfeindlichen Argumentation verbunden zu sein braucht. **Weis** zitiert zwar einige Urteile, bei denen die Freisprüche bedenklich erscheinen können,⁴⁶⁸⁾ eine Auseinandersetzung mit diesen Entscheidungen würde jedoch die volle Kenntnis aller Umstände des Einzelfalls voraussetzen. Bei der Analyse der Strafakten beschränkt sich **Weis**⁴⁶⁹⁾ auf die Behandlung verhältnismäßig weniger Merkmale. So wird etwa die Bedeutung von Tatspuren oder von Zeugenaussagen anderer Personen als des Opfers nicht erörtert. Insoweit erscheint daher eine eingehendere Analyse der für den Verfahrensausgang maßgeblichen Faktoren geboten. **Weis** hat zutreffend auf Verbindungslinien zwischen Strategien der Strafverfolgung und allgemeinen gesellschaftlichen Einstellungen zu Problemen der Vergewaltigung und auf zum Teil möglicherweise unangemessene Würdigungen des Opferverhaltens durch die Strafverfolgungsinstanzen hingewiesen. Für die Schlußfolgerung, in der formellen Verbrechenskontrolle herrsche eine doppelte Moral vor, die als Unterdrückungsmechanismus für nicht-konformes Verhalten diene,⁴⁷⁰⁾ fehlt es jedoch an ausreichenden Belegen.

g) Definitionsprozesse bei der Verfolgung der Tötungskriminalität

Auch zur Strafverfolgung im Bereich der Tötungsdelinquenz liegen einige Arbeiten vor.

Rasch/Hinz haben bei Tötungsdelikten die kriminalpolizeiliche Erstvernehmung des Beschuldigten analysiert.⁴⁷¹⁾ Grundlage der Analyse war Aktenmaterial von 44 Fällen, in denen das Institut für Forensische Psychiatrie der Freien Universität Berlin Gutachtenaufträge erhalten hatte.⁴⁷²⁾ In dem analysierten Material waren insgesamt 2 408 Fragen bzw. Vorhalte der Vernehmungsbeamten protokolliert. 344 wurden bei der Auswertung als für den Beschuldigten belastend, 49 als entlastend codiert. Die restlichen Fragen wurden als neutrale Fragen eingestuft.⁴⁷³⁾ Da die Beschuldigten die Tatbegehung gestanden, konzentrierten sich die Kriminalbeamten darauf, „... die qualifizierenden Merkmale des § 211 StGB zu erfragen“.⁴⁷⁴⁾ **Rasch/Hinz** nehmen daher an, daß die Kriminalpolizei um Belastung der Tatverdächtigen bemüht sei.⁴⁷⁵⁾ Aufgrund der Asymmetrie der Vernehmungssituation sei die Wahrscheinlichkeit sehr hoch, daß sich die Deutungsmuster des Vernehmungsbeamten durchsetzen.⁴⁷⁶⁾ Die Autoren treten für eine „Trennung polizeilicher Ermittlungstätigkeit von strafrechtlicher Subsumtion und Beweisführung“ ein und befürworten einen Vernehmungsstil, der sich „psychiatrisch-psychologischem Explorationsverhalten“ stärker annähert.⁴⁷⁷⁾

Bei der Beurteilung der Ergebnisse dieser Untersuchung, die auf einer verhältnismäßig schmalen Datenbasis beruht, ist zu berücksichtigen, daß eine sachgerechte Fallaufklärung nur möglich ist, wenn sich die ermittelnden Beamten an den Tatbestandsmerkmalen der in Betracht kommenden Strafvorschriften orientieren. Gesteht der Beschuldigte den äußeren Tathergang, wird der Schwerpunkt der Vernehmung daher bei Fragen nach qualifizierenden Merkmalen und nach der inneren Tatseite liegen. Berechtigt ist jedoch die Warnung vor dem Bemühen, in der Vernehmung „... einen möglichst abgerundeten eindeutigen Sachverhalt herauszuarbeiten, ...“⁴⁷⁸⁾ und das Ziel der Vernehmung auf die Durchsetzung belastender Definitionen zu verengen. Die Aufgabe der Sachverhaltserforschung verlangt von dem ermittelnden Beamten, daß er sich um eine möglichst vollständige und genaue Rekonstruktion des Verhaltens und Erlebens des Tatverdächtigen bemüht und

466) A.a.O., 48.

467) A a O., 48 f.

468) A a O., 79.

469) A.a.O., 200 ff.

470) A a O., 224

471) Vgl. **Rasch/Hinz** 1980

472) A a O., 378.

473) A a O., 379.

474) A a O., 379 f.

475) A a O., 379 f., 382

476) A.a.O., 381 f.

477) A a O., 382

478) A a O

nicht versucht, von ihm als widersprüchlich empfundene Angaben des Beschuldigten im Sinne einer ihm einleuchtend erscheinenden Interpretation zu glätten oder die Aussage des Tatverdächtigen in ein Schema juristischer Begriffe zu zwingen. Entlastenden Gesichtspunkten muß bei der Vernehmung genauso nachgegangen werden wie belastenden.

Sessar⁴⁷⁹⁾ hat mittels einer Aktenerhebung sämtliche Strafverfahren wegen nicht fahrlässiger Tötungen in den Jahren 1970/71 in Baden-Württemberg analysiert.⁴⁸⁰⁾

Wie die Auswertung der 820 Akten ergab, zeigen Opfer eines versuchten Tötungsdelikts, die in enger Beziehung zum Täter stehen, die Tat später an als Dritte.⁴⁸¹⁾ Mit zunehmendem Zeitabstand zwischen Tat und Anzeigenerstattung verringert sich die Chance, daß die Staatsanwaltschaft Tötungsvorsatz bejaht.⁴⁸²⁾ Ein Zusammenhang zwischen Arbeitsbelastung der Polizei und Ermittlungsintensität zeigte sich daran, daß die Polizei in Monaten hoher Arbeitsbelastung mit vollendeten Tötungen weniger nicht tödliche Gewaltdelikte als Tötungsversuche qualifizierte,⁴⁸³⁾ wobei die Varianz im Anteil der versuchten Tötungen nicht durch spätere staatsanwaltliche oder gerichtliche Entscheidungen korrigiert wurde.⁴⁸⁴⁾ Außerdem ergaben sich in der Bereitschaft der Polizei zur Annahme versuchter Tötungen regionale Schwankungen,⁴⁸⁵⁾ die insbesondere aus der größeren Bereitschaft der Polizei in kleineren Orten herrührten, gewaltsam ausgetragene Familienstreitigkeiten als Tötungsversuch zu interpretieren.⁴⁸⁶⁾ Diese Diskrepanzen wurden allerdings durch die justizielle Verfahrenserledigung weitgehend ausgeglichen.⁴⁸⁷⁾

Der Belastungsfaktor erwies sich auch für die Staatsanwaltschaft als relevant. Je mehr Kapitaldelikte die Staatsanwälte zu bearbeiten hatten, desto eher waren sie geneigt, zweifelhafte Verfahren einzustellen oder wegen eines leichteren Deliktes Anklage zu erheben.⁴⁸⁸⁾ Für die Entscheidung der Staatsanwaltschaft über die Annahme eines Tötungsvorsatzes hatten der Tatausgang und die Art der Tatbegehung bei weitem die größte Bedeutung. Daneben spielten das Opferverhalten, Opfermerkmale und die Täter-Opfer-Beziehung eine Rolle. Unter den Tätermerkmalen war die Vorbelastung von einigem Gewicht.⁴⁸⁹⁾ Auch für die gerichtliche Entscheidung über den Tötungsvorsatz erwies sich mit der Tatbegehung eine tatbezogene Variable als dominierend.⁴⁹⁰⁾

Insgesamt stellt die strafrechtliche Kontrolle der Tötungsdelinquenz nach **Sessar** ein „fein abgestimmtes Instrumentarium für die Regulierung des Gleichgewichts der Kriminalität“ dar,⁴⁹¹⁾ das im Wege der Fallaussonderung durch die bei der Verbrechenskontrolle jeweils vorgeordnete Instanz funktioniert.⁴⁹²⁾ Hierbei sei bei der Polizei eher eine pragmatische Orientierung an organisatorischen Sachzwängen auszumachen, während bei der Justiz eine kriminalpolitische Ausrichtung überwiege, die bei schwerem Tatausgang eher zur Verantwortung ziehe als bei leichteren Folgen.⁴⁹³⁾

Die Bedeutung von **Sessars** Untersuchung liegt zunächst in der Sichtbarmachung der Relevanz organisationsspezifischer Bedingungen für das Handeln der Strafverfolgungsorgane, insbesondere der Polizei.⁴⁹⁴⁾ Mit steigender Arbeitsbelastung werden leichter erscheinende Fälle weniger intensiv verfolgt. Dies schlägt sich in einer geringeren Sanktionierungsquote nieder. Weiterhin zeigt **Sessar**, daß auch bei der Kapitalkriminalität tatbezogene Faktoren für die staatsanwaltliche und gerichtliche Entscheidung maßgebend sind.⁴⁹⁵⁾ **Sessars** Untersuchung enthält auch eine Reihe von Indizien für seine These, daß sich mit der Tatschwere die Bereitschaft der Justiz erhöht, dem Tatverdächtigen die Tat zuzurechnen.⁴⁹⁶⁾ Welchen genauen Stellenwert diese Orientierung am Erfolgsunwert im justiziellen Entscheidungsprozeß hat, ist freilich schwer auszumachen. Ist der Tod des Opfers eingetreten, wird häufig eine besonders gefährliche Tatausführung vorliegen, die den Schluß auf den Tötungsvorsatz auch bei einer nicht von der Tendenz zur Sanktionierung schwerer Tatfolgen getragenen Beweiswürdigung nahelegt.⁴⁹⁷⁾ Zur weiteren Klärung dieser diffizilen Problematik könnten genauere Analysen der jeweils von der Justiz zu beurteilenden Fallkonstellationen dienlich sein, die auch auf die Besonderheiten der Einzelfälle eingehen.

Weniger überzeugend sind demgegenüber die Ausführungen **Sessars** zu den rechtlichen Grundlagen der Strafverfolgung und der Methode der Rechtsanwendung.⁴⁹⁸⁾ Er meint, die von der juristischen Methodenlehre an die Rechtsanwendung gestellten Anforderungen seien nicht „real“.⁴⁹⁹⁾ Vielmehr erfolge die „Sachverhaltswertung“ im Hinblick auf die Rechts-

479) 1981

480) Zu den Zielen und Methoden der Untersuchung vgl. im einzelnen **Sessar**, a.a.O., 37 f., 52 ff., 194 f.

481) A.a.O., 94 ff., 198

482) A.a.O., 97, 199.

483) A.a.O., 112 f., 200

484) A.a.O., 114, 200.

485) A.a.O., 115 ff., 200

486) A.a.O., 123

487) A.a.O., 117, 201

488) A.a.O., 142 f., 203.

489) A.a.O., 149 ff., 153 ff., 203

490) A.a.O., 181 f., 206

491) A.a.O., 212.

492) A.a.O., 210 ff.

493) A.a.O., 170, 208 ff.

494) Zu den von der Staatsanwaltschaft entwickelten Handlungsstilen zur Bewältigung der Kriminalität vgl. auch **Sessar** 1979.

495) Den gleichen Befund haben **Blankenburg/Sessar/Steffen** 1978 und **Steffen** 1976 für die leichtere und mittlere Kriminalität herausgearbeitet, vgl. dazu oben 2. Kap. B) I 6 a) und b)

496) Vgl. **Sessar** 1981, 204, 208 f.

497) Vgl. dazu auch **Sessar**, a.a.O., 209.

498) A.a.O., 16 ff.

499) A.a.O., 17.

folge. Der Sachverhalt werde so gedeutet, daß er die Anwendung eines bestimmten Strafrahmens möglich mache.⁵⁰⁰⁾ Hierzu bilde die Strafrechtsdogmatik Begriffe, die es möglich machten, das kriminalpolitisch Wünschbare auch durchzusetzen.⁵⁰¹⁾ So sei der Begriff des bedingten Vorsatzes „weniger ein psychologischer, sondern vielmehr ein Rechtsbegriff“, so daß es „nicht mehr so sehr darauf ankommt, damit Wirklichkeit zu rekonstruieren, sondern zu konstruieren“,⁵⁰²⁾ insbesondere den Umfang der Tötungskriminalität zu steuern.⁵⁰³⁾

Sessars Beobachtung, daß in die Strafrechtsanwendung auch kriminalpolitische Vorstellungen des Rechtsanwenders eingehen, läßt sich schwerlich bezweifeln. Gleichwohl lassen sich Straf- und Strafprozeßrecht sowie die ihrer Auslegung dienende Dogmatik nicht auf bloße Instrumente der Kriminalpolitik der Rechtsanwender und des Bemühens des Systems der Verbrechenskontrolle um Aufrechterhaltung des „Gleichgewichts der Kriminalität“ reduzieren. Es ist auch nicht anzunehmen, daß **Sessar** dies behaupten wollte. Ihm dürfte es vielmehr lediglich um das Aufzeigen von „Einbruchstellen“ der Kriminalpolitik in die Rechtsanwendung gegangen sein. Wenn aber die Strafverfolgung nicht nur durch die Kriminalpolitik der Verfolgungsinstanzen, sondern auch durch die einschlägigen Rechtsnormen gesteuert wird, stellt sich die Frage nach dem Stellenwert beider Größen für die Praxis der Strafverfolgung. Dieser Frage kann an dieser Stelle nicht im einzelnen nachgegangen werden. Es sei hier nur darauf hingewiesen, daß zu ihrer Beantwortung auch ein detailliertes Eingehen auf Funktion und Leistungsfähigkeit der strafrechtlichen und strafprozeßrechtlichen Dogmatik notwendig ist. So dürften **Sessars** Behauptungen, im Begriff des bedingten Vorsatzes werde ein Seinsbegriff in einen Rechtsbegriff umgedeutet⁵⁰⁴⁾ und der Begriff des bedingten Vorsatzes sei nicht psychologisch gemeint,⁵⁰⁵⁾ auf nicht hinreichend präzisierten Vorstellungen vom Verhältnis zwischen Rechtsbegriff und Sachverhalt beruhen. Aufgabe des strafrechtlichen Vorsatzbegriffes ist es, in einem Komplex differenzierter psychologischer Sachverhalte den Bereich abzustecken, der im strafrechtlichen Sinn als Vorsatz gewertet werden soll. Unabhängig davon, wie weit man diesen Bereich faßt, stets handelt es sich beim Vorsatz um einen Rechtsbegriff, der auf bestimmte psychologische Sachverhalte Bezug nimmt. Wo die Grenzen des Vorsatzes gesetzt werden sollen, muß auf der Grundlage der psychologischen Erkenntnisse über das menschliche Erleben im Wege der juristischen Wertentscheidung festgelegt werden.⁵⁰⁶⁾ Diese Entscheidung ist nicht beliebig, sondern hat nach den Regeln der juristischen Methodik zu erfolgen. Hat sich in der höchstrichterlichen Rechtsprechung ein bestimmtes Verständnis des bedingten Vorsatzes durchgesetzt,⁵⁰⁷⁾ wird die Spruchpraxis der Untergerichte in gewissem Umfang durch die Orientierung an der höchstrichterlichen Rechtsprechung im Sinne einer gleichmäßigen Rechtsanwendung gesteuert. Freilich bleiben auch hier den Untergerichten Entscheidungsspielräume, die vor allem in der aufgrund des Prinzips der freien Beweiswürdigung gemäß § 261 StPO bestehenden verhältnismäßig großen Freiheit der Tatgerichte bei der Feststellung des Sachverhalts gründen. Es erscheint aber überzogen, wenn **Sessar** annimmt, mit den Strategien der Praxis könne „ab einem bestimmten Grad gefährlichen Handelns eine nahezu beliebige Menge von Tätern einer vorsätzlichen Tötung ‚produziert‘ werden . . .“.⁵⁰⁸⁾ **Sessar** dürfte hier der Gefahr erliegen sein, im sozialwissenschaftlichen Bemühen um die „Enthüllung“ der unter dem „Deckmantel strafrechtsdogmatischer Ideologie“ ablaufenden „realen“ Prozesse und Zusammenhänge den Beitrag des Rechts zu einer gleichmäßigen und gerechten Strafverfolgungspraxis zu unterschätzen.

Auf Definitionsspielräume bei der Verfolgung von Tötungsdelikten hat auch **Kreuzer** hingewiesen.⁵⁰⁹⁾ Wie er darlegt, halten bereits die Tatbestände des materiellen Strafrechts für ein „möglicherweise als Tötungsdelikt definierbares Geschehen . . . eine weite Palette denkbarer Zuordnungen bereit“.⁵¹⁰⁾ Im Strafverfahren werde das „ . . . strafrechtliche Entscheidungsprogramm zu Tötungsdelikten . . . nicht in einer Art Automatismus in konkrete Entscheidungen umgesetzt“.⁵¹¹⁾ Vielmehr habe man es „ . . . mit einer Abfolge von Weichenstellungen mehrerer Organe der Strafverfolgung in einem Definitionsprozeß zu tun“.⁵¹¹⁾ Als kriminalstatistische Indizien für Schwankungen, Diskrepanzen und Definitionsunsicherheiten bei der Behandlung von Tötungsdelikten führt er an, daß nach der Polizeilichen Kriminalstatistik im Laufe der Zeit ein Umschichtungsprozeß zwischen den stark angestiegenen Delikten nach §§ 211, 212 StGB und der erheblich zurückgegangenen Körperverletzung mit Todesfolge stattgefunden hat, die versuchten Tötungsdelikte überproportional stark angestiegen sind und die Anteile der Versuche an den Tötungsdelikten sich regional beträchtlich unterscheiden, wobei ein Stadt-Land-Gefälle mit höherem Versuchsanteil in den ländlich strukturierten Regionen besteht.⁵¹²⁾ Weiterhin weist **Kreuzer** darauf hin, daß der Vergleich der Polizeilichen Kriminalstatistik mit der Strafverfolgungsstatistik eine starke Ausfilterung zeigt. Von den polizeilich als vorsätzliches Tötungsdelikt ausgewiesenen Fällen werden nur 25% aus diesem Gesichtspunkt angeklagt und 20% verurteilt.⁵¹³⁾ Als einen Grund für Ausfilterungsprozesse nennt **Kreuzer** die Tendenz, unerwünschten Sanktionen wie lebenslanger Freiheitsstrafe durch „Umdefinieren“ des Tatgeschehens auszuweichen.⁵¹⁴⁾ Weiterhin führt **Kreuzer** Fallgruppen wie z. B. Angriffe auf Polizeibeamte und „gewaltsame Auseinandersetzung . . . in zwielichtigen Milieus“ an, in denen besondere Definitionsunsicherheiten bestehen,⁵¹⁵⁾ und nennt er mögliche Definitionsstrategien, mit denen die Polizei Ermessensspielräume bei der Ermittlungsarbeit ausfüllen könnte.⁵¹⁶⁾

500) A a.O., 17 f.

501) A a.O., 18, 22 f.

502) A a.O., 19.

503) A a.O., 26.

504) A a.O.

505) A a.O., 216

506) Zur strafrechtsdogmatischen Auseinandersetzung um den Begriff des bedingten Vorsatzes vgl. **Jescheck** 1978, 240 ff.

507) Vgl. **BGHSt** 7, 363 ff.

508) Vgl. **Sessar** 1981, 217.

509) Vgl. **Kreuzer** 1982.

510) A a.O., 428 f.

511) A a.O., 429.

512) A a.O., 430.

513) A a.O.

514) A a.O., 431.

515) A a.O., 491 f.

516) A a.O., 492 ff.

Die genannten Arbeiten haben die Analyse der Strafverfolgung bei Tötungsdelikten ein gutes Stück vorgebracht. Es wird die Aufgabe weiterer Untersuchungen sein, die bei der Verfolgung von Tötungsdelikten ablaufenden Definitionsprozesse und die dabei wirksamen Faktoren unter Berücksichtigung der sich aus den aufzuklärenden Fallkonstellationen ergebenden Ermittlungsprobleme weiter zu konkretisieren.

h) Die Strafverfolgung bei der schweren Wirtschaftskriminalität (Berckhauer)

Mit der Strafverfolgung bei der schweren Wirtschaftskriminalität hat sich **Berckhauer** in mehreren Arbeiten befaßt.

In der Untersuchung „Wirtschaftskriminalität und Staatsanwaltschaft“⁵¹⁷⁾ analysierte **Berckhauer** die in der „Bundesweiten Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten“ des Jahres 1974 enthaltenden Daten über 2 232 Ermittlungsverfahren wegen schwerer Wirtschaftsdelikte sowie die Geschäftsverteilungspläne von 52 Staatsanwaltschaften, die 1974 zur bundesweiten Erfassung Material geliefert hatten (= 80% der Staatsanwaltschaften des Erfassungsjahres 1974).⁵¹⁸⁾ Ziel der Untersuchung war es, den Einfluß der Organisation der Staatsanwaltschaften — insbesondere der Errichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, des materiellen Rechts sowie von Merkmalen der Tat und des Tatverdächtigen auf die staatsanwaltliche Entscheidung zu bestimmen.⁵¹⁹⁾

Die Analyse ergab, daß die Anklagequote mit zunehmender Spezialisierung der Staatsanwaltschaften — diese wurde anhand der Zahl der ausschließlich mit der Verfolgung von Wirtschaftsstraftaten befaßten Staatsanwälte gemessen — und mit zunehmender Größe der Staatsanwaltschaften abnahm. Auch mit zunehmender innerbehördlicher Konzentration — diese wurde durch die Zahl der für Wirtschaftsdelikte zuständigen Dezernate erfaßt — stieg die Anklagehäufigkeit nicht in dem erwarteten Sinne.⁵²⁰⁾ **Berckhauer** führt die niedrigere Anklagequote bei den stärker spezialisierten und größeren Staatsanwaltschaften vor allem auf den höheren Geschäftsanfall bei diesen Behörden zurück, der sich nur bei einer größeren Einstellungsquote bewältigen lasse.⁵²¹⁾ Im Hinblick auf die Beziehungen zwischen materiellem Strafrecht und Anklageerhebung stellte **Berckhauer** fest, daß die Anklagequote bei den Straftatbeständen geringer war, die normative, konkretisierungsbedürftige Tatbestandsmerkmale enthielten.⁵²²⁾ Die Fassung des subjektiven Tatbestandes war demgegenüber von geringerer Bedeutung für die Anklagequote.⁵²³⁾ Weiterhin wurde die staatsanwaltliche Entscheidung durch den Verfahrensumfang mitbestimmt. Je mehr Einzelfälle in einem Verfahren verfolgt wurden und je größer der Schaden war, desto höher war die Anklagequote.⁵²⁴⁾ Merkmale des Tatverdächtigen wie Rechtsform und Branche des Unternehmers des Tatverdächtigen hatten dagegen geringeres Gewicht.⁵²⁵⁾

Unter den von **Berckhauer** analysierten Verfahren befanden sich auch mehr als 500 Verfahren wegen Betruges. Nach der von **Berckhauer** für dieses Delikt, das auch Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist, gesondert durchgeführten Auswertung wurden 62,40% der Verfahren durch Einstellung des Ermittlungsverfahrens erledigt.⁵²⁶⁾ Ebenso wie bei den Wirtschaftsdelikten im allgemeinen ergab sich beim Betrug ein positiver Zusammenhang zwischen der an der Zahl der Einzelfälle, der Zahl der Geschädigten und der Schadenshöhe gemessenen Größe des Verfahrensgegenstandes und der Anklageerhebung.⁵²⁷⁾ Mit der Zahl der Beschuldigten, die nach **Berckhauer** ein Komplexitätsmerkmal des Verfahrens zu sein scheint, sank dagegen die Wahrscheinlichkeit einer Anklageerhebung.⁵²⁸⁾

Außerdem analysierte **Berckhauer** in seiner Arbeit „Die Strafverfolgung bei schweren Wirtschaftsdelikten“⁵²⁹⁾ die Akten von 407 Wirtschaftsstraftaten mit 739 Beschuldigten wegen Betruges, Untreue, Konkursdelikten, Steuerhinterziehung, Vorenthaltung von Beitragsteilen nach der Reichsversicherungsordnung (RVO) und strafbarer Werbung, die er im Wege der geschichtlichen Zufallsstichprobe aus den in der „Bundesweiten Erfassung“ enthaltenen Verfahren ausgewählt hatte.⁵³⁰⁾ Von den 739 Beschuldigten wurden 36,50% angeklagt.⁵³¹⁾ Wie in der Untersuchung über „Wirtschaftskriminalität und Staatsanwaltschaft“ ergab sich eine höhere Anklagequote bei den kleineren und nicht spezialisierten Staatsanwaltschaften.⁵³²⁾ 44% der Verfahren wurden von Amts wegen in Gang gesetzt, was insbesondere bei Steuerhinterziehung, Verstößen gegen die RVO und Konkursdelikten der Fall war.⁵³³⁾ Bei deliktsspezifischen Differenzen im einzelnen lagen die Einstellungsquoten global betrachtet bei Initiative von Amts wegen und bei Initiative Dritter verhältnismäßig dicht beieinander.⁵³⁴⁾ Bei der Betrachtung der Beziehungen zwischen den Ermittlungsanteilen von Polizei und Staatsanwaltschaft und der Anklageerhebung zeigte sich, daß die Anklagequote am höchsten war, wenn die Anteile etwa gleichmäßig auf Polizei und Staatsanwaltschaft verteilt waren.⁵³⁵⁾

517) 1977

518) Zu Gegenstand und Methode der Untersuchung vgl. **Berckhauer** 1977, 89 ff. Zum Inhalt der „Bundesweiten Erfassung“ siehe **Berckhauer**, a.a.O., 118 ff.

519) Vgl. **Berckhauer**, a.a.O., 18 f.

520) A.a.O., 195 ff., 266 f.

521) A.a.O., 198 f., 289 f.

522) A.a.O., 205 ff., 267.

523) A.a.O.

524) A.a.O., 224 ff., 268 f.

525) A.a.O., 232, 269

526) A.a.O., 232

527) A.a.O., 232 f.

528) A.a.O., 233 f.

529) 1981.

530) Zur Methode und Stichprobenbildung der Untersuchung vgl. **Berckhauer**, a.a.O., 39 ff.

531) A.a.O., 101.

532) A.a.O., 110

533) A.a.O., 104 ff., 279.

534) A.a.O., 123.

535) A.a.O., 125, 158, 280.

Die Anklagequoten variierten bei den verschiedenen Delikten und auch bei den Erscheinungsformen der Delikte erheblich.⁵³⁶⁾ Generell stieg die Anklagequote mit der Zahl der in einem Verfahren verfolgten Einzelfälle, der Schadenshöhe und der Deliktsdauer.⁵³⁷⁾ Bei schriftlichem Kontakt zwischen Täter und Opfer war der Anteil der Anklagen höher als bei telefonischem Kontakt.⁵³⁸⁾ Einstellungen wegen nicht ausreichenden Tatverdachts beruhten überwiegend auf Mängeln im Nachweis des objektiven Tatbestandes und nicht auf Mängeln im subjektiven Tatbestand.⁵³⁹⁾ Bei der Anklageerhebung erfolgte eine Konzentration auf tatmehrheitlich begangene Delikte, Verfahren mit einer Tat oder mit in Tateinheit verwirklichten Tatbeständen wurden eher eingestellt.⁵⁴⁰⁾ Merkmale des Tatverdächtigen erwiesen sich demgegenüber als weniger bedeutsam.⁵⁴¹⁾ Höhere Anklagequoten waren bei Vorbestraften und bei Beschuldigten mit niedrigem Ausbildungsniveau zu verzeichnen.⁵⁴²⁾

Von den Angeklagten wurden 69,40% verurteilt. Auch bei der Verurteilungsquote ergaben sich zwischen den Deliktsarten erhebliche Unterschiede. Wie bei der Anklageerhebung stieg die Verurteilungsquote mit der Zahl der Einzelfälle und – weniger deutlich – mit der Schadenshöhe sowie der Deliktsdauer.⁵⁴³⁾ Die Sanktionsquote war bei den von Amts wegen eingeleiteten Verfahren deutlich höher als bei den Anzeigedelikten.⁵⁴⁴⁾ In den Hauptverhandlungen, in denen nur Sachbeweismittel verwendet wurden, lag die Verurteilungsquote knapp unter dem Durchschnitt.⁵⁴⁵⁾ Mit der Zahl der vernommenen Zeugen stieg der Anteil der Sanktionierungen tendenziell an.⁵⁴⁶⁾ Die durch die Anklagepraxis bewirkte Konzentration auf tatmehrheitlich begangene Delikte setzte sich im Hauptverfahren nicht fort. Vielmehr vereinfachten die Gerichte den Verfahrensstoff durch Teilfreisprüche und Teileinstellungen wieder.⁵⁴⁷⁾ Bei den von den Schwerpunktstaatsanwaltschaften angeklagten Personen war die Bestrafungsquote nicht höher als bei den von den nichtspezialisierten Staatsanwaltschaften angeklagten Beschuldigten. Dagegen stieg die Bestrafungsquote mit der Größe der anklagenden Staatsanwaltschaft.⁵⁴⁸⁾ Auch bei der gerichtlichen Entscheidung fielen Merkmale des Tatverdächtigen weniger ins Gewicht.⁵⁴⁹⁾ Angeklagte mit höherem Bildungsniveau wurden eher freigesprochen.⁵⁵⁰⁾ Die Vorstrafen waren bis auf die einschlägigen Vorbelastungen ohne größere Bedeutung.⁵⁵¹⁾ Ein deutlicher Zusammenhang zeigte sich zwischen der Einlassung des Angeklagten zur Sache und dem Verfahrensausgang, bei Aussageverweigerung war die Verurteilungsquote am niedrigsten, bei einem Geständnis am höchsten.⁵⁵²⁾

Im Hinblick auf den Betrug stellte **Berckhauer** fest, daß von den Beschuldigten, denen ein Betrugsdelikt zur Last gelegt wurde, nur 23,60% angeklagt wurden.⁵⁵³⁾ Bei Zugrundelegung der Zahl der Einzelfälle ergab sich jedoch eine Anklagequote von über 40%.⁵⁵⁴⁾ Erwartungswidrig gering war der Anteil der Anklagen mit 22,40% in den Fällen, in denen eine Strafbarkeit wegen Betrages und Urkundenfälschung untersucht wurde.⁵⁵⁵⁾ Die Anklagequoten bei den verschiedenen Formen des Betrages variierten sehr stark. Während beim Warenbetrug 52,60% der Beschuldigten angeklagt wurden, waren es beim Warenkreditbetrug nur 3,70%.⁵⁵⁶⁾ **Berckhauer** führt diese Varianzen auf unterschiedliche Beweissituationen bei den einzelnen Deliktsformen zurück.⁵⁵⁷⁾ Der Betrug gehörte zu den Delikten mit der niedrigsten Verurteilungsquote. Von den wegen Betrages angeklagten Beschuldigten wurden lediglich 48% verurteilt.⁵⁵⁸⁾ Bezogen auf die Zahl der angeklagten Einzelfälle ergab sich eine Verurteilungsquote von 51%.⁵⁵⁹⁾ Die Verurteilungsquote war in den Fällen höher, in denen neben der Verwirklichung des Betrugstatbestandes ein Verstoß gegen ein weiteres Strafgesetz in Betracht kam.⁵⁶⁰⁾

Die Resultate der beiden Untersuchungen **Berckhauers** stimmen im wesentlichen überein. Die Analysen zeigen insbesondere die Bedeutung dreier Dimensionen für Ablauf und Ausgang von Wirtschaftsstrafverfahren: Organisation und Geschäftsanfall, materielles Strafrecht und Tatstruktur. Mit steigendem Geschäftsanfall und höherer Komplexität des Fallmaterials sind die Staatsanwaltschaften gezwungen, zur Bewältigung des Fallaufkommens verstärkt zu Verfahrenseinstellungen zu greifen. Deshalb weisen Schwerpunktstaatsanwaltschaften und große Staatsanwaltschaften niedrigere Anklagequoten auf. Höhere Leistungsfähigkeit aufgrund von Spezialisierung wirkt hierbei einem noch stärkeren Absinken der Ankla-

536) A a.O., 130 ff., 281

537) A a.O., 142 f

538) A a.O., 148, 282.

539) A a.O., 155, 283

540) A a.O., 162, 283

541) A a.O., 281

542) A a.O., 145, 281 f

543) A a.O., 191, 195, 200, 285

544) A a.O., 203

545) A a.O., 184.

546) A a.O., 184, 285.

547) A a.O., 191, 285 f

548) A a.O., 210, 287

549) A a.O., 289

550) A a.O., 202, 207.

551) A a.O., 202 f

552) A a.O., 184, 285

553) A a.O., 133.

554) A a.O., 132 f.

555) A a.O.

556) A a.O., 135

557) A a.O., 134.

558) A a.O., 190 f.

559) A a.O., 192

560) A a.O., 195.

gequote entgegen.⁵⁶¹⁾ Dies macht deutlich, daß die Realität des Strafprozesses durch die isolierte Betrachtung einzelner Verfahren nicht zutreffend erfaßt werden kann. Die organisatorischen Rahmenbedingungen, unter denen sich Strafverfolgung abspielt, müssen stets mit berücksichtigt werden. Weiterhin zeigen Berckhauers Analysen den Einfluß des materiellen Strafrechts auf den Verfahrensausgang. Das formelle Entscheidungsprogramm ist kein bloßer Deckmantel, der von den Organen der strafrechtlichen Sozialkontrolle nach informellen Strategien in beliebiger Weise zurechtgelegt wird. Vielmehr bestimmt das materielle Strafrecht die Strafverfolgungstätigkeit mit. Verwendet es normative, ausfüllungsbedürftige Tatbestandsmerkmale, fällt der Tatnachweis schwerer und kommt es vermehrt zu Einstellungen. Schließlich ist die Struktur des Fallmaterials für den Ausgang der Strafverfahren von Bedeutung. Beweissituation und Tatschwere sind Determinanten der staatsanwaltlichen und gerichtlichen Entscheidungen.⁵⁶²⁾ Allerdings hat **Berckhauer** die Fallstruktur nur mit verhältnismäßig groben Kategorien, wie Zahl der Einzelfälle und Schadenshöhe, erfaßt. Auf Details der Tatausführung geht er nur selten ein, z. B. bei der Frage, ob zwischen Täter und Opfer mündlicher oder schriftlicher Kontakt bestand.⁵⁶³⁾ Es ist daher Aufgabe weiterer Untersuchungen, den Versuch zu unternehmen, die Fallstruktur differenzierter zu erfassen und Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Aspekten der aufzuklärenden Lebenssachverhalte und dem Verfahrensausgang herauszuarbeiten.

i) Untersuchungen zur Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit (Kunz, Hertwig)

Für die Erfassung der Strukturen des Ermittlungsverfahrens sind auch die Arbeiten von **Kunz**⁵⁶⁴⁾ und **Hertwig**⁵⁶⁵⁾ über die Einstellung des Strafverfahrens wegen Geringfügigkeit nach den §§ 153, 153a StPO von Bedeutung. Zwar kommt eine Einstellung wegen Geringfügigkeit nur bei der leichten Delinquenz in Betracht, bei der Analyse der Einstellungspraxis können aber Bedingungen für das Handeln der Kontrollinstanzen und Strafverfolgungsstrategien deutlich werden, die das Ermittlungsverfahren nicht nur im Bereich der Bagatelldelinquenz, sondern allgemein prägen.

Kunz hat alle 393 Straftaten analysiert, in denen die für das Saarland zuständige Staatsanwaltschaft Saarbrücken im Zeitraum vom 1. 1. 1977 bis 30. 4. 1977 ein Strafverfahren nach den §§ 153, 153a StPO wegen Geringfügigkeit einstellte.⁵⁶⁶⁾ Er geht hierbei davon aus, daß die staatsanwaltliche Entscheidung durch zwei voneinander abhängige Faktorenbereiche bestimmt wird: die normativen Entscheidungskriterien, d. h. bewußte Bewertungen der Fälle und Erwägungen zur Sachgerechtigkeit der Rechtsfolge, und die durch organisatorische und bürokratische Zwänge charakterisierten faktischen Handlungsbedingungen.⁵⁶⁷⁾ Der Staatsanwalt beurteilt zunächst das Sanktionierungsbedürfnis auf der Grundlage des Akteninhalts. Diese Beurteilung werde sodann durch die aktenmäßige Ermittlungslage relativiert und modifiziert. Insbesondere verzichte der Staatsanwalt trotz grundsätzlich bestehenden Sanktionsbedürfnisses auf weitere Ermittlungen und stelle das Verfahren ein, wenn die Beweislage zweifelhaft sei und nur durch erheblichen eigenen Ermittlungsaufwand geklärt werden könne.⁵⁶⁸⁾ Nach den Ergebnissen der Aktenauswertung von **Kunz** erfolgt die Einstellung gegen Auflagen gemäß § 153a StPO nach den gleichen Kriterien wie die sanktionslose Einstellung nach § 153 StPO, so daß die Einstellung gegen Auflagen als lediglich graduelle Steigerung der sanktionslosen Einstellung erscheint.⁵⁶⁹⁾ Die Staatsanwaltschaft orientiere sich bei der Anwendung der §§ 153, 153a StPO nicht an einer absoluten Schadenshöhe, sondern lege deliktsspezifische Maßstäbe an, indem sie den im jeweiligen Fall eingetretenen Schaden mit dem Schaden vergleiche, der durch Delikte der betreffenden Art typischerweise verursacht werde.⁵⁷⁰⁾ Bei Delikten mit großen Aufklärungsschwierigkeiten werde überproportional häufig trotz hohen Schadens wegen Geringfügigkeit eingestellt.⁵⁷¹⁾ Da der Anteil der Beschuldigten aus der Mittelschicht bei den von **Kunz** untersuchten eingestellten Verfahren deutlich größer war als dies im allgemeinen bei registrierten Delinquenten der Fall ist, nimmt **Kunz** an, daß bei Angehörigen höherer Schichten die Wahrscheinlichkeit einer Bagatellisierung wesentlich größer ist als bei Beschuldigten aus der Unterschicht.⁵⁷²⁾ Dies sei auf die größere Handlungskompetenz der Beschuldigten mit höherem Status zurückzuführen, die ihren Standpunkt im Strafverfahren durch rationale Verteidigungsstrategien besser zur Geltung bringen und sich häufiger eines Verteidigers bedienen könnten.⁵⁷³⁾ Die Unterschichtangehörigen versuchten demgegenüber auf emotionalem Wege durch Appelle an Verständnis und Mitgefühl der Strafe zu entgehen, insbesondere durch das Ablegen von Geständnissen, die bei eingestellten Verfahren gegen Unterschichtangehörige überproportional häufig seien und als Demutsbezeugungen gegenüber der Staatsautorität fungieren,⁵⁷⁴⁾ und durch die Bereitschaft zur Schadenswiedergutmachung.⁵⁷⁵⁾

561) Vgl. **Berckhauer** 1981, 24

562) Vgl. **Berckhauer** 1981, 142

563) A.a.O., 148, 158, 282

564) 1980.

565) 1982.

566) Siehe **Kunz** 1980, 68.

567) A.a.O., 56 f.

568) A.a.O., 63

569) A.a.O., 69 f.

570) A.a.O., 72 f.

571) A.a.O., 73 f.

572) A.a.O., 86

573) A.a.O., 91 ff

574) A.a.O., 93.

575) A.a.O., 94.

Unter den von **Kunz** angeführten Faktoren könnten insbesondere die Orientierung der staatsanwaltlichen Entscheidung an arbeitsökonomischen Gesichtspunkten, die sich in verstärkten Einstellungen bei „aufklärungsschwierigen“ Fällen niederschlagen könnte, und der Einfluß der Handlungskompetenz des Beschuldigten auf den Verfahrensausgang als allgemeine Strukturprinzipien des Ermittlungsverfahrens in Frage kommen. Allerdings ist **Kunz** bei seinen Analysen vielfach auf Vermutungen angewiesen, da er nur eingestellte Verfahren und keine Vergleichsgruppe von Verfahren, die mit einer Verurteilung endeten, untersucht hat und daher die potentiell einstellungsrelevanten Faktoren nicht zum Verfahrensausgang in Beziehung setzen kann. Hinzu kommt die regionale Beschränkung der Untersuchung auf das Saarland.

Breiter angelegt ist demgegenüber die Untersuchung von **Hertwig**, der bei einer aus 16 Staatsanwaltschaften bestehenden Stichprobe, die nach Bundesländern und nach dem Personalbestand der Staatsanwaltschaften geschichtet worden war und daher ein gutes Abbild der Staatsanwaltschaften der Bundesrepublik darstellt,⁵⁷⁶⁾ 6 593 Ermittlungsverfahren aus den Jahren 1978 und 1979 auf ihren Ausgang überprüfte und 719 nach den §§ 153, 153a StPO eingestellte Verfahren sowie eine Kontrollgruppe von 172 Verfahren mit Verurteilungen einer Aktenanalyse unterzog.⁵⁷⁷⁾ Der Anteil der Einstellungen nach den §§ 153, 153a StPO im Ermittlungsverfahren betrug 7,50%, wobei starke regionale Schwankungen bestanden.⁵⁷⁸⁾ Ein Zusammenhang zwischen der Arbeitsbelastung der jeweiligen Staatsanwaltschaft – gemessen an der Zahl der Ermittlungsverfahren pro Mitarbeiter im amts- und staatsanwaltlichen Dienst – und der Einstellungsquote konnte nicht nachgewiesen werden.⁵⁷⁹⁾ Die Schwerpunkte der Einstellungen im Ermittlungsverfahren lagen bei leichten Eigentums- und Vermögensdelikten, insbesondere dem Ladendiebstahl, Vergehen im Straßenverkehr und leichteren Delikten gegen die Person.⁵⁸⁰⁾ Delikte mit besonderen Beweisproblemen wie das unerlaubte Entfernen vom Unfallort und der Betrug spielten bei der gerichtlichen Einstellung eine größere Rolle als bei der Einstellung durch die Staatsanwaltschaft.⁵⁸¹⁾ Nach den in den Akten angegebenen Begründungen für die Einstellungen wurde im Ermittlungsverfahren häufig wegen besonders geringer Schuld des Täters und wegen des Vorliegens einer außerstrafrechtlichen Regulierung eingestellt, zuweilen wurden auch verfahrensökonomische Gründe angeführt.⁵⁸²⁾ Bei den nach Anklageerhebung erfolgten Einstellungen wurden dagegen in mehr als einem Viertel der Fälle Beweisschwierigkeiten als Einstellungsgrund genannt.⁵⁸³⁾ Die Analyse der Beziehungen zwischen einzelnen unabhängigen Variablen und der Entscheidung der Staatsanwaltschaft ergab signifikante Zusammenhänge zwischen der Höhe des materiellen Schadens sowie dem Grad der Verletzungen des Opfers und der Einstellung wegen Geringfügigkeit.⁵⁸⁴⁾ Bagatelleinstellungen waren bei Frauen häufiger als bei Männern⁵⁸⁵⁾ und bei älteren Beschuldigten häufiger als bei jüngeren.⁵⁸⁶⁾ Bei vorbestraften Personen wurde seltener eingestellt als bei nicht vorbelasteten Beschuldigten.⁵⁸⁷⁾ Ungleichbehandlungen zugunsten höherer Schichten waren bei der Einstellung im Vorverfahren nur vereinzelt in Tendenzen feststellbar.⁵⁸⁸⁾ Die Vertretung des Beschuldigten durch einen Verteidiger erwies sich für die staatsanwaltliche Entscheidung als irrelevant.⁵⁸⁹⁾ Waren Täter und Opfer miteinander bekannt, wurde häufiger eingestellt.⁵⁹⁰⁾ Es ergaben sich Anhaltspunkte, daß Mitverschulden des Opfers und Schadenswiedergutmachung durch den Täter die Einstellung des Verfahrens begünstigte.⁵⁹¹⁾ Da in den eingestellten Verfahren private Gesellschaften und juristisch versierte Personen unter den Geschädigten überrepräsentiert waren, wurde die These, daß bei hoher Beschwerdemacht des Opfers die Wahrscheinlichkeit einer Bagatelleinstellung sinke, widerlegt.⁵⁹²⁾

Die Untersuchungsergebnisse von **Hertwig** deuten darauf hin, daß die §§ 153, 153a StPO von den Staatsanwaltschaften entsprechend den Intentionen des Gesetzgebers⁵⁹³⁾ in erster Linie zur beschleunigten Erledigung der Bagatelldelinquenz angewendet werden.⁵⁹⁴⁾ Inwieweit die Einstellung wegen Geringfügigkeit den Staatsanwaltschaften außerdem dazu dient, aufgrund von Kosten-Nutzen-Erwägungen beweis-schwierige Fälle ohne als unverhältnismäßig empfundene Ermittlungen vom Tisch zu bekommen, kann aufgrund der Untersuchung nicht festgestellt werden, da der Grad der Sachverhaltsaufklärung für das Vorverfahren nicht erhoben wurde. Dagegen hat die Untersuchung gezeigt, daß die Einstellung wegen Geringfügigkeit in der Hauptverhandlung nicht selten als „Notbremse“ zur Vermeidung von Freisprüchen

576) Zur Stichprobenbildung vgl. **Hertwig** 1982, 28 ff.

577) Vgl. **Hertwig**, a a O., 36, 43. Der Untersuchung von **Hertwig** ging die Arbeit von **Ahrens** 1978 voraus, die die Praxis der Einstellung nach den §§ 153, 153a StPO bei niedersächsischen Strafrichtern und Schöffengerichten untersuchte

578) A a O., 45 ff.

579) A a O., 58.

580) A a O., 71 ff.

581) A a O., 73, 78, 79, 81.

582) A a O., 112 f., 117.

583) A a O., 119.

584) A a O., 165, 176.

585) A a O., 195.

586) A a O., 197.

587) A a O., 203 ff.

588) A a O., 212 ff., 219; zur Bagatelleinstellung durch das Gericht, wo sich schichtspezifische Privilegierungen ergaben, die allerdings nicht massiv ausfielen, vgl. a a O., 224 ff.

589) A a O., 228. Bei den gerichtlichen Einstellungen ist der Anteil der durch einen Verteidiger vertretenen Angeklagten höher als bei den Verurteilungen. Der Unterschied ist jedoch nicht signifikant, vgl. a a O.

590) A a O., 244.

591) A a O., 244 f., 248.

592) A a O., 236, 241, 250.

593) Zu den Zielen des Gesetzgebers vgl. **Ahrens** 1978, 13 ff.; **Hertwig** 1981, 1.

594) Vgl. **Hertwig**, a a O., 123.

eingesetzt wird.⁵⁹⁵⁾ In diesen Fällen könnten bei den Erwägungen von Gericht und Staatsanwalt neben dem Wunsch nach Vermeidung des als mißlich empfundenen Freispruchs auch verfahrensökonomische Überlegungen eine Rolle spielen, wonach die Durchführung einer möglicherweise umfangreichen Beweisaufnahme im Hinblick auf die geringen Aussichten, zu einer Verurteilung zu kommen, als unverhältnismäßig erscheinen könnte. Es ist denkbar, daß bei der Einstellung wegen Geringfügigkeit durch die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren ähnliche Überlegungen eine Rolle spielen können, wobei die gegebenenfalls mit Auflagen verbundene Einstellung wegen Geringfügigkeit an die Stelle der vermutlich am Ende weiterer Ermittlungen stehenden als unerwünscht empfundenen Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts treten würde. Ein Indiz hierfür könnte in der Beobachtung von **Hertwig** gesehen werden, daß der verstärkte Gebrauch von den Einstellungsmöglichkeiten nach den §§ 153, 153a StPO weniger die Anklagehäufigkeit als die Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts zu reduzieren scheint.⁵⁹⁶⁾ Da aber die Einstellung wegen Geringfügigkeit durch die Staatsanwaltschaft im wesentlichen nach sachgerechten Kriterien wie der Höhe des Schadens oder dem Grad der Verletzungen des Opfers erfolgt,⁵⁹⁷⁾ dürfte die Verwendung der §§ 153, 153a StPO als Instrument zur verfahrensökonomischen Bewältigung beweisschwieriger Fälle und zur Vermeidung unerwünschter Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts gegenüber der Funktion der Einstellung wegen Geringfügigkeit, Verfahren wegen nachweisbarer Bagatelldelikte zügig zu erledigen, nur sekundäre Bedeutung haben.

Weiterhin erscheint bei der Untersuchung von **Hertwig** die verhältnismäßig geringe Bedeutung schichtspezifischer Privilegierungen bei der Bagatelleinstellung durch die Staatsanwaltschaft bemerkenswert,⁵⁹⁸⁾ da die Staatsanwaltschaft im Anwendungsbereich der §§ 153, 153a StPO über einen verhältnismäßig weiten Entscheidungsspielraum verfügt, der Möglichkeiten für den Einfluß persönlicher Merkmale der Beschuldigten auf die Entscheidung eröffnen könnte. Die gleichwohl geringe Bedeutung der Schichtvariablen könnte damit zu erklären sein, daß Unterschiede in Status und Handlungskompetenz der Beschuldigten nicht auf die Entscheidung durchschlagen können, weil sie durch das verfahrensökonomische Bedürfnis, Bagatelldelikte generell ohne großen Aufwand zu erledigen, überlagert werden.

j) Perspektiven und Grenzen polizeilicher Kriminalprävention (P.-A. Albrecht)

In der Arbeit „Perspektive und Grenzen polizeilicher Kriminalprävention“ befaßt sich **P.-A. Albrecht** mit der Frage, ob in den USA entwickelte Modelle der Diversion, bei denen junge Straftäter bereits auf der Ebene der Polizei mit oder ohne Überweisung an ein Behandlungsprogramm aus dem Strafjustizsystem „abgeleitet“ werden, und der Kooperation zwischen Polizei und Sozialarbeit in der Bundesrepublik eingeführt werden sollten.⁵⁹⁹⁾ Zur Analyse der Problematik hat **Albrecht** in den USA praktizierte Diversions- und Kooperationsmodelle deutschen Polizisten, Staatsanwälten und Sozialarbeitern vorgestellt und mit ihnen Gruppendiskussionen über die Einschätzung der Modelle durchgeführt.⁶⁰⁰⁾ Obwohl das Ziel der Untersuchung in der Erörterung einer rechtspolitischen Fragestellung und nicht in der Analyse der Praxis der gegenwärtigen Strafverfolgung besteht, sollen im folgenden die Einschätzungen der Instanzvertreter kurz dargestellt werden, weil sich ihnen für die in der vorliegenden Arbeit behandelte Thematik bedeutsame Anhaltspunkte darüber entnehmen lassen, wie die für die Strafverfolgung maßgeblichen Prinzipien, insbesondere das Legalitätsprinzip, von Praktikern beurteilt werden und welche Probleme sich aus der Sicht der Praxis bei der Anwendung dieser Prinzipien ergeben.

Albrecht führte 1980 je drei Gruppendiskussionen mit Polizeibeamten und Sozialarbeitern und eine Gruppendiskussion mit Staatsanwälten und Justizministerialbeamten durch. Die Diskussionsteilnehmer wurden durch zwei Großstadt-Polizeipräsidien, ein Landesjustizministerium und Anstellungsträger von Sozialarbeitern in einer süddeutschen Großstadt ausgewählt. An einer Diskussion nahmen im Durchschnitt 10 Personen teil.⁶⁰¹⁾ Vor den Diskussionen wurden jeweils in einem Vortrag die Diversions- und Kooperationsmodelle dargestellt. Die Gesprächsbeiträge in den ohne vorgegebene Strukturierung geführten Diskussionen wurden bei der Auswertung danach klassifiziert, ob sie die Modelle positiv oder negativ bewerteten und ob sie die Systemebene (die „Gesellschaft oder das juristische System“), die Organisationsebene oder die Handlungsebene („das Handeln der betroffenen Klientel, Probleme der handelnden Akteure mit der Klientel oder sonstige Probleme der Akteure“) betrafen.⁶⁰²⁾

595) Vgl. **Hertwig**, a.a.O., 119, 190, 255.

596) Siehe **Hertwig**, a.a.O., 64 ff., wobei Hertwig allerdings die Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts mit den Einstellungen wegen fehlenden öffentlichen Interesses nach § 376 StPO zusammengefaßt hat.

597) Vgl. **Hertwig**, a.a.O., 123, 165, 176, 255.

598) Siehe **Hertwig**, a.a.O., 219.

599) Vgl. **Albrecht** 1983.

600) A.a.O., 81 ff.

601) A.a.O., 83 ff.

602) A.a.O., 85 ff.

Das Prinzip der polizeilichen Diversion wurde in den Gesprächsbeiträgen der Polizisten je zur Hälfte positiv bzw. negativ beurteilt.⁶⁰³⁾ Die Ablehnung einer Diversion auf der Ebene der Polizei wurde vor allem mit dem Legalitätsprinzip begründet. Die Aufgabenverteilung zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft sichere ein neutrales und objektives Vorgehen. Die durch die polizeiliche Nähe zum Sachverhalt geschaffene emotionale Beteiligung könne eine gerechte Entscheidung erschweren. Bei der Praktizierung von Diversionsstrategien könne sich die Polizei des Verdachts der Willkür aussetzen. Es bestehe die Gefahr der Benachteiligung bestimmter sozialer Schichten und des Korruptionseinflusses. Das Legalitätsprinzip habe außerdem eine generalpräventive Funktion.⁶⁰⁴⁾ Weiterhin wurde angeführt, die Problematik werde lediglich von der Justiz auf die Polizei verlagert, die Polizei beeinflusse ohnehin die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, die Arbeitsbelastung der Polizei werde steigen und das Ansehen der Polizei könne sich wegen der von ihr zu treffenden Entscheidungen verschlechtern.⁶⁰⁵⁾ Schließlich wurde geltend gemacht, Behandlung könne genauso stigmatisieren wie Strafverfolgung, es sei zweifelhaft, ob durch Diversion eine bessere präventive Wirkung erzielt werde als durch das gegenwärtige Verfahren und die Entscheidung über die Mitwirkung an Behandlungsprogrammen könne den Tatverdächtigen überfordern.⁶⁰⁶⁾ Für die Übernahme von polizeilichen Diversionsstrategien wurde angeführt, hierdurch würde die zu formaljuristisch orientierte Ausbildung und Praxis der Polizei aufgelockert. Staatsanwalt und Gericht hätten eine zu große Distanz zum Lebenssachverhalt. Die Befürworter polizeilicher Diversion sprachen sich jedoch nicht für ein uneingeschränktes Ermessen der Polizei aus, sondern forderten klare Ermessensrichtlinien für die polizeiliche Entscheidung.⁶⁰⁷⁾ Als weitere Argumente für die polizeiliche Diversion wurden von den Polizeibeamten genannt: Aufwertung des Ansehens der Polizei, Verbesserung der Kooperationsbereitschaft der Bevölkerung, Entlastung des Kriminaljustizsystems durch Abstufung der Reaktionen auf Delinquenz, Vermeidung von Ermittlungen in Verfahren, die von der Justiz später ohnehin eingestellt werden und Verhinderung unnötiger Stigmatisierung im Bereich der Bagatelldelinquenz.⁶⁰⁸⁾ Die Staatsanwälte und Justizministerialbeamten lehnten die polizeiliche Diversion ab.⁶⁰⁹⁾ Als Argumente führten sie u. a. an: Das Legalitätsprinzip sei die beste Verteidigung gegen unberechtigte Angriffe, es sichere eine generalpräventiv wirksame Strafverfolgung, im Bereich von Opportunitätsentscheidungen sei die Justiz eher in der Lage, gleichmäßige und gerechte Entscheidungen zu gewährleisten, bei der Übertragung von Einstellungsermächtigungen an die Polizei bestehe die Gefahr übermäßiger Einstellungen und einer Minderung des Rechtsstaats.⁶¹⁰⁾ Weiterhin wurde geltend gemacht, die Träger der Jugendhilfe vermittelten bereits ausreichende Problemhilfen und wollten sich auch nicht in polizeiliche Diversionsstrategien integrieren lassen.⁶¹¹⁾ Der stigmatisierende Effekt von Strafverfahren wurde bezweifelt, die Wirksamkeit von Diversionsstrategien in Frage gestellt. Außerdem wurde die Befürchtung geäußert, die im Zuge von Diversion stattfindenden Behandlungsmaßnahmen könnten zu einem Übermaß an sozialer Kontrolle führen.⁶¹²⁾ Die Sozialarbeiter sahen dagegen polizeiliche Diversion grundsätzlich als sinnvoll an und betrachteten das Legalitätsprinzip als Hindernis für die Verwirklichung der Diversion.⁶¹³⁾ Während gegen eine Einstellung des Verfahrens ohne Überweisung in Behandlungsprogramme keine Argumente vorgetragen wurden, erhoben die Sozialarbeiter gegen die Diversion mit Überweisung zu sozialen Diensten eine Reihe von Bedenken, die sich auf die präventive Wirksamkeit der Behandlung und eine zu starke soziale Kontrolle bezogen.⁶¹⁴⁾ Diversion wurde gegenüber den Sanktionen des Kriminaljustizsystems als das kleinere Übel angesehen.⁶¹⁵⁾ Im Hinblick auf eine Kooperation der Polizei mit gegebenenfalls in die Polizeiorganisation eingegliederten Sozialarbeitern überwogen bei den Polizeibeamten die zustimmenden Gesprächsbeiträge.⁶¹⁶⁾ Die Staatsanwälte lehnten in die Polizei integrierte Kriseninterventionsteams mit Sozialarbeitern ab, äußerten sich aber zu Opferhilfsdiensten positiver.⁶¹⁷⁾ Die Sozialarbeiter sprachen sich zum Teil prinzipiell gegen eine Kooperation von Polizei und Sozialarbeitern aus, zum Teil hielten sie eine Kooperation grundsätzlich für wünschenswert, sahen sie aber unter den gegenwärtigen rechtlichen und organisatorischen Verhältnissen, insbesondere unter der Geltung des Legalitätsprinzips, als nicht realisierbar an.⁶¹⁸⁾

Obwohl die an den Gruppendiskussionen beteiligten Polizisten, Staatsanwälte und Sozialarbeiter keinen repräsentativen Querschnitt der betroffenen Berufsgruppen darstellen,⁶¹⁹⁾ dürften sich den vorgetragenen Argumenten einige Aspekte entnehmen lassen, die aus der Sicht dieser Berufsgruppen für die Strafverfolgung bedeutsam sind. Insbesondere wird in den Diskussionsbeiträgen ein Spannungsverhältnis zwischen der aus spezialpräventiver Perspektive geboten erscheinenden Flexibilität bei der Reaktion auf Delinquenz und dem rechtsstaatlichen Bemühen um gleichmäßige und willkürfreie Strafverfolgung deutlich, wobei die Vertreter der verschiedenen Instanzen unterschiedliche Gesichtspunkte in den Vordergrund stellen. Die Sozialarbeiter orientieren sich an der Aufgabe, dem Tatverdächtigen Hilfe zu leisten. Das als zu starr empfundene Legalitätsprinzip erscheint ihnen als Hindernis für die wirksame Erfüllung dieser Auf-

603) A.a.O., 105 f.

604) A.a.O., 106 ff.

605) A.a.O., 109 f.

606) A.a.O., 110 ff.

607) A.a.O., 112 ff.

608) A.a.O., 115 ff.

609) A.a.O., 139.

610) A.a.O., 140 ff.

611) A.a.O., 144 ff.

612) A.a.O., 146 ff.

613) A.a.O., 184 ff.

614) A.a.O., 187 ff.

615) A.a.O., 192 f.

616) A.a.O., 209 ff.

617) A.a.O., 226 ff.

618) A.a.O., 229 ff.

619) A.a.O., 83 ff.

gabe. Die Staatsanwälte und Polizisten legen demgegenüber Wert darauf, daß für ihre Tätigkeit klare Richtlinien bestehen, die sachwidrigen Einflüssen auf die Strafverfolgung entgegenwirken und dazu beitragen, das Vertrauen in Neutralität und Objektivität der Strafrechtspflege zu gewährleisten. Unter diesem Blickwinkel erscheint den Staatsanwälten und einem Teil der Polizeibeamten das Legalitätsprinzip als sachgerecht. Auch die Polizeibeamten, die Einstellungsbefugnisse auf der Ebene der Polizei befürworten, fordern die Aufstellung klarer Kriterien für die Ermessensausübung. Die Diskussionen betreffen die Frage, wie zu verfahren ist, wenn ein Tatverdächtiger namentlich bekannt ist. Die Problematik der Ermittlung eines zunächst unbekanntes Tatverdächtigen wird nicht behandelt. Auch der Problembereich der Führung des Tatnachweises hat in den Diskussionen keine zentrale Bedeutung. Man könnte daran denken, bei der Ermittlung und Überführung des Tatverdächtigen grundsätzlich das Legalitätsprinzip für maßgeblich zu erklären und dem spezialpräventiven Bedürfnis nach flexibler Reaktion bei der Ausgestaltung der Regelung über die Sanktionsentscheidung hinreichend Raum zu geben. **Albrecht**⁶²⁰⁾ schlägt vor, die Polizei in einem bestimmten Umfang zu ermächtigen, Strafverfahren einzustellen. Auf diesen Vorschlag soll am Ende der vorliegenden Untersuchungen im Rahmen der kriminalpolitischen Überlegungen eingegangen werden.⁶²¹⁾

7. Untersuchungen zu den in der vorliegenden Arbeit erfaßten Delikten

Zu den in der vorliegenden Arbeit analysierten Delikten sind zahlreiche kriminologische Untersuchungen erschienen. Diese Arbeiten schildern die Erscheinungsformen der Delikte, beschreiben persönliche Merkmale, Lebensumstände und Entwicklung der Täter, stellen Erwägungen über die Tatmotive an, erörtern mögliche Ursachen der Delinquenz und stellen gelegentlich die Strafzumessung bei den jeweiligen Delikten dar.⁶²²⁾ Die Frage, welche Faktoren für Ablauf und Ausgang des Strafverfahrens maßgeblich sind, wird in der Regel nicht behandelt. Die folgende Darstellung kann sich daher auf einige Untersuchungen beschränken, die auch Probleme der Täterermittlung und des Tatnachweises in die Betrachtung einbeziehen.

Happe⁶²³⁾ befaßt sich in seiner Untersuchung der Betrugs- und Diebstahlskriminalität im Amtsgerichtsbezirk Paderborn in den Jahren 1949 bis 1955 auch mit dem Problem der latenten Kriminalität, wobei er unter latenter Kriminalität Taten versteht, die tatsächlich begangen wurden, aber nicht Gegenstand einer Verurteilung waren.⁶²⁴⁾ Für den **schweren Diebstahl** ermittelt **Happe**, daß der Anteil der Einstellungen an den staatsanwaltlichen Entscheidungen im Untersuchungszeitraum 86,10% betrug.⁶²⁵⁾ 93,60% der Einstellungen erfolgten nach § 170 Abs. 2 StPO.⁶²⁶⁾ Den meisten dieser Ermittlungen lag nach **Happe** eine tatsächlich begangene Straftat zugrunde. Die Verfahren mußten aber eingestellt werden, weil ein Täter nicht ermittelt werden konnte oder dem mutmaßlichen Täter das Delikt nicht mit hinreichender Sicherheit nachgewiesen werden konnte.⁶²⁷⁾ Von den 171 wegen schweren Diebstahls angeklagten Tatverdächtigen wurden 5,80% freigesprochen.⁶²⁸⁾ Diese Fälle waren nach **Happe** dadurch gekennzeichnet, daß die Begehung der Straftat feststand, es aber zweifelhaft war, ob der Angeklagte der Täter war.⁶²⁹⁾ Weiterhin stellt **Happe** für alle Diebstahlsformen einschließlich des leichten Diebstahls fest, daß die Freispruchsquote bei den versuchten Diebstählen höher war als bei den vollendeten. Häufig sei es beim versuchten Diebstahl nicht möglich gewesen, dem Angeklagten die Diebstahlsabsicht nachzuweisen.⁶³⁰⁾

Müller-Engelmann berücksichtigt bei seiner Untersuchung zur Kriminologie und strafrechtlichen Regelung des **Raubes** auch kriminalistische Gesichtspunkte.⁶³¹⁾ Nach seiner Ansicht kommt bei dem mittels Gewaltanwendung begangenen Raub dem Sachbeweis große Bedeutung zu.⁶³²⁾ Die räuberische Aggression hinterlasse in den meisten Fällen personensymptomatische Spuren und Materialspuren der benutzten Tatmittel. Als Beispiele nennt **Müller-Engelmann** Fingerspuren beim Ladenraub, Fußspuren beim Raub im Freien, Berührungsspuren am Täter, die von einer Gegenwehr des Opfers herrühren, Schußspuren und Spuren von Schlagwerkzeugen.⁶³³⁾ Habe der Täter das Opfer nur bedroht, lägen dagegen nicht selten keinerlei Tatspuren vor. Bei nächtlichen Kleinraubtaten ohne Kontaktaufnahme mit dem Opfer fehle häufig auch eine brauchbare Personenbeschreibung. Habe der Täter jedoch vor der Tat mit dem Opfer Kontakt aufgenommen, könne der Geschädigte häufig eine Täterbeschreibung geben.⁶³⁴⁾

620) A.a.O., 121 ff., 148 ff., 198 ff., 251 ff., 279 ff.

621) Vgl. dazu unten das 6. Kapitel.

622) Vgl. etwa zum Einbruchsdiebstahl **Baulke** 1974, 48 ff.; **Ehardt** 1965; **Happe** 1961, 106 ff.; **Schumacher** 1963; **Sieger** 1963; **Suttinger** 1966; **Wichmann** 1966, 81 ff.; zum Raub **Baulke** 1974, 112 ff.; **Császár** 1975; **Gleißner u. a.** 1972; **Günther** 1975; **Hochschulz** 1969; **Kucklick** 1970; **Müller-Engelmann** 1973; **Penshorn/Bschor** 1977; **Reffken** 1972; **Wichmann** 1966, 120 ff.; zur Vergewaltigung **Altrogge** 1974; **Baumann** 1983; **Kucklick** 1970 a; **Schorsch** 1971; **Schulz** 1958; **Sulimma** 1961, 68 f., 143 f.; **Weingartner** 1951; **Witter** 1972, 1057 ff.; zum Betrug **Baulke** 1974, 109 ff.; **Happe** 1961, 19 ff.; **Lenz** 1961; **Recken** 1957; **Schad** 1965; **Schulte** 1967; **Wichmann** 1966, 113 ff.

623) 1961.

624) Vgl. **Happe**, a a O., 23

625) A.a.O., 110.

626) A a.O., 111

627) A a.O., 112

628) A a O., 112

629) A a O., 113

630) A a O., 114

631) Siehe **Müller-Engelmann** 1973, 157 ff.

632) A a O., 170.

633) A.a.O., 170 ff.

634) A.a.O., 180 f.

Schubert behandelt in seiner „Phänomenologie des Bankräubers“ auch die Umstände der Festnahme der von ihm untersuchten 360 Täter und die Gründe für die Tataufklärung.⁶³⁵⁾ Hierbei stellt er fest, daß 8,3% der Täter noch am Tatort festgenommen wurden und daß bei weiteren 13,6% der Täter die Festnahme innerhalb von einer Stunde nach der Tat erfolgte. Insgesamt 72,8% der Täter wurden innerhalb von einer Woche nach der Tat gefaßt.⁶³⁶⁾ Wurde der Täter nicht am Tatort oder auf dem Fluchtweg festgenommen, war die erfolgreiche Aufklärungsarbeit nach Schubert dadurch gekennzeichnet, daß die Verfolgungsbehörden viele kleine Einzelheiten mosaikartig zusammensetzten, „bis diese schließlich ein Gesamtbild ergaben, das auf bestimmte Täter hinwies“.⁶³⁷⁾ Bei einer Differenzierung nach den Umständen, welche die Ermittlungen in die entscheidende, zum Erfolg führende Richtung lenkten, ergaben sich nach **Schubert**⁶³⁸⁾ folgende Ursachen für die Tataufklärung:

	abs.	%
polizeiliche Ermittlungen	129	35,8
Beschreibung durch Opfer	53	14,7
Hinweis aus der Bevölkerung	56	15,6
Hinweis durch Tatbeteiligte	34	9,4
auffällige Unvorsichtigkeit des Täters	18	5,0
Selbstgestellung	14	3,9
Hinweis aus Verbrecherkreisen	10	2,8
Fernsehen, Presse	1	0,3
weitere Straftaten	15	4,2
entfallt ⁶³⁹⁾	30	8,3

Die größte Gruppe bilden danach die Fälle, in denen polizeiliche Ermittlungen zum Erfolg führten, ohne daß ein entscheidender Hinweis von anderer Seite kam.⁶⁴⁰⁾ An zweiter und dritter Stelle liegen Hinweise des Opfers und aus der Bevölkerung. Die meisten Hinweise bezogen sich nach **Schubert**⁶⁴¹⁾ auf das Autokennzeichen des Täterfahrzeugs. Schließlich weist **Schubert** im Rahmen einer Erörterung von polizeilichen Maßnahmen zur Aufklärung von Banküberfällen auf die entscheidende Bedeutung der Fahndung nach dem flüchtenden Täter hin.⁶⁴²⁾

Auch die Untersuchung von **Csaszar**⁶⁴³⁾ über den Überfall auf Geldinstitute befaßt sich mit der Ermittlung des Täters. Von 80 untersuchten Banküberfällen wurden 54 geklärt.⁶⁴⁴⁾ Bei 55% der geklärten Überfälle erfolgte die Aufklärung innerhalb von 24 Stunden.⁶⁴⁵⁾ Dies zeigt, wie **Csaszar**⁶⁴⁶⁾ ausführt, die Bedeutung der ersten Ermittlungen für die Aufklärung dieser Verbrechensart. Bei fast 50% der geklärten Überfälle wurde der Täter noch am Tatort oder bei einer sich unmittelbar an die Tat anschließenden Fahndung festgenommen. Zur Ermittlung des Täters nach Abschluß der Fahndung führt **Csaszar** aus, daß bei den geklärten Fällen fast immer mehrere Anhaltspunkte für die Ermittlung des Täters gegeben waren.⁶⁴⁷⁾ Erst das Zusammenwirken einer Vielzahl von Tätigkeiten der Ermittlungsbehörden habe zum Erfolg geführt.⁶⁴⁸⁾ Spuren seien am Tatort selten erhoben worden, im Einzelfall seien sie aber von hoher Aussagekraft gewesen.⁶⁴⁹⁾ Als Umstände, die zur Ermittlung des Täters führten, nennt **Csaszar** Hinweise aus der Öffentlichkeit, vertrauliche Hinweise und die Pkw-Überprüfung.⁶⁵⁰⁾ Allgemein sei davon auszugehen, daß sich die Aufklärung eines Banküberfalls aus zwei Situationen ergeben könne: erstens, wenn der Täter am Tatort oder bei der Verfolgung festgenommen werde, zweitens, wenn so viele Informationen gesammelt werden könnten, daß sie zum Täter führten.⁶⁵¹⁾ Die Festnahme bei der direkten Verfolgung wird nach den Ergebnissen von **Csaszar** erleichtert, wenn der Täter nicht über ein leistungsfähiges Fahrzeug verfügt.⁶⁵²⁾ Der Stand der Informationen über den Täter war günstiger, wenn außer den Opferaussagen Zeugenaussagen Dritter über den Täter und die Umstände seiner Flucht vorlagen und wenn es sich bei dem vom Täter verwendeten Auto nicht um ein gestohlenen Fahrzeug handelte.⁶⁵³⁾ Die Untersuchungsergebnisse weisen nach **Csaszar** auf die Tatsache hin, daß jeder Ermittlungstätigkeit Grenzen gesetzt sind, die sich aus den Umständen der Verbrechensbegehung selbst ergeben. Bei den analysierten Überfällen sei ein Mißerfolg der Ermittlungen zu einem beträchtlichen Teil schon aufgrund äußerer Voraussetzungen – nämlich dem Fehlen von Anhaltspunkten für die Ermittlung des Täters – zu erwarten gewesen.⁶⁵⁴⁾

Die Untersuchung von **Baurmann**⁶⁵⁵⁾ über Erscheinungsformen der Sexualdelinquenz, bei Opfern von Sexualdelikten eingetretenen Schäden und Fragen der Prävention und Opferhilfe bei Sexualdelikten enthält auch einige Daten, die für die

635) Siehe **Schubert** 1972, 88 ff

636) A.a.O., 89

637) A a O., 91.

638) A a.O., 92, Tab 52

639) Da Festnahme in den Bankräumen oder unmittelbar davor.

640) Vgl. **Schubert**, a.a.O.

641) A a O.

642) A.a.O., 102

643) 1975. Diese in Österreich entstandene Untersuchung wird hier im Zusammenhang mit der deutschen Literatur behandelt

644) A.a O., 114

645) A a.O., 115.

646) A.a.O

647) A.a.O., 123

648) A.a.O., 124

649) A.a.O., 123

650) A.a.O., 124 f

651) A.a O., 126.

652) A a.O.

653) A a O., 126 f.

654) A a O., 127.

655) 1983.

Problematik der Aufklärung von **Vergewaltigungsfällen** bedeutsam sind. Die Arbeit von **Baumann** umfaßt drei Schritte: eine Auswertung von Fragebögen, die über alle 1969 bis 1972 bei der niedersächsischen Kriminalpolizei angezeigten Sexualkontakte ausgefüllt wurden, bei denen weibliche Personen bis 20 Jahre oder männliche Personen bis 12 Jahre als Opfer deklariert wurden (insgesamt 8 085 Opfer), eine Nachuntersuchung an einer Zufallsstichprobe von 112 Opfern aus der Totalerhebung und eine Auswertung von 103 Glaubwürdigkeitsgutachten, die 1965 bis 1969 im Regierungsbezirk Pfalz über Opfer von Sexualdelikten in Verfahren erstellt wurden, die mit einer Verurteilung endeten.⁶⁵⁶ Die Untersuchung ergab u. a., daß sich bei den angezeigten Sozialkontakten der Anteil der fremden Täter auf 66,30% belief. Bei den Fällen mit Verurteilung waren demgegenüber nur 16,20% der Täter dem Opfer im Zeitpunkt der Tat unbekannt.⁶⁵⁷ Hieraus kann entnommen werden, daß Täter, die dem Sexualopfer fremd sind, häufig nicht ermittelt werden können.⁶⁵⁸ Während von den angezeigten Sexualkontakten 58,80% im Freien begangen wurden, geschahen von den verurteilten Sexualdelikten nur 19,30% im Freien. Umgekehrt waren die Zahlenverhältnisse beim Tatplatz „umbauter Raum“ 35,60% der angezeigten und 74,60% der verurteilten Sexualkontakte fanden in einem umbauten Raum statt.⁶⁵⁹ Diese zahlenmäßige Verlagerung der Tatplätze hängt – wie **Baumann** ausführt⁶⁶⁰ – damit zusammen, daß in Räumen häufiger gewalttätigere und intensivere Sexualkontakte mit Tätern stattfinden, die dem Opfer bekannt sind. Während von **Baumann** befragte Ratsanwälter zum höheren Kriminaldienst im Durchschnitt annahmen, bei 250% der angezeigten Vergewaltigungen handele es sich um Falschanschuldigungen,⁶⁶¹ veranschlagt **Baumann** im Anschluß an amerikanische Untersuchungen den Anteil der falschen Anschuldigungen auf ca. 90%.⁶⁶² Bei der Auswertung der Fragebögen über die angezeigten Sexualkontakte und bei der Nachuntersuchung blieb der Anteil der Fälle mit Gewaltanwendung seitens des Tatverdächtigen und Abwehr durch das deklarierte Opfer konstant.⁶⁶³ Aus der Konstanz dieser Werte und den seltenen Falschanschuldigungen bei angezeigten Vergewaltigungen ist nach **Baumann**⁶⁶⁴ „die Konsequenz zu ziehen, daß Opfer, die berichten, solche eindeutigen Gewaltsituationen erlebt zu haben, besonders ernst zu nehmen sind“. Aus der Untersuchung ergibt sich weiterhin, daß Art und Umfang der angezeigten Sexualkontakte die Verurteilungswahrscheinlichkeit beeinflussen. Der Anteil der intensiveren Sexualkontakte war bei den Verurteilungen höher als bei den angezeigten Sexualkontakten.⁶⁶⁵ Die Opfer der verurteilten Sexualkontakte erlebten im Durchschnitt doppelt so viele strafbare sexuelle Einzelakte wie die Opfer der angezeigten Kontakte, die in der Nachuntersuchung über ihre Viktimisierung gesprochen hatten.⁶⁶⁶ Außerdem befanden sich unter den verurteilten Sexualdelikten mehr Täter-Opfer-Beziehungen, bei denen der strafbare Sexualkontakt über einen längeren Zeitraum stattfand, als unter den in der Nachuntersuchung erfaßten angezeigten Sexualkontakten.⁶⁶⁷ **Baumann** stellte weiterhin fest, daß Exhibitionisten und andere Täter leichter Sexualdelikte jeweils vorwiegend in ihrem Deliktsbereich ruckfällig werden und keine sexuellen Gewaltdelikte begehen. Die gewalttätigen Sexualtäter gehörten demgegenüber eher einer Gruppe an, die in verschiedenen Kommunikationsbereichen gewalttätig agiere. Von einem Schläger oder Rauber ist danach viel eher eine Vergewaltigung zu erwarten als von einem Exhibitionisten oder Pädophilen.⁶⁶⁸ **Baumann** spricht sich dafür aus, diese Erkenntnisse bei der polizeilichen Ermittlungstätigkeit, insbesondere bei der Verwendung von Dateien zu Ermittlungszwecken und bei der Lichtbildvorlage, zu nutzen. So sei der Täter einer Vergewaltigung eher unter Personen zu suchen, die früher als Vergewaltiger, Schläger oder Räuber auffällig geworden seien.⁶⁶⁹ Die befragten Opfer von Sexualdelikten gaben über ihre Gespräche mit Polizeibeamten im Durchschnitt eine Beurteilung ab, die zwischen den Bewertungen „war mir unangenehm, hat mir aber nicht geschadet“ und „es hat mir weder geholfen noch geschadet“ lag.⁶⁷⁰ Etwa ein Fünftel der Opfer stufte die Gespräche als schädlich ein.⁶⁷¹ Von den in der Nachuntersuchung befragten Opfern, die nach ihren Angaben im Zusammenhang mit dem Delikt oder den Reaktionen auf die Tat geschädigt worden waren, fühlten sich die Hälfte durch die sexuelle Handlung selbst und etwa ein Drittel durch das sonstige Verhalten des Täters geschädigt. Jeweils eines von zehn Opfern sah das Verhalten von Angehörigen oder Bekannten bzw. von Polizeibeamten als Hauptursache für die Schäden an.⁶⁷² Als Folgerungen, die für die polizeiliche Arbeit aus den Untersuchungsergebnissen zu ziehen sind, nennt **Baumann** u. a.:⁶⁷³ Abbau von Vorurteilen durch Information und Ausbildung, Verbesserungen der Klassifizierung und Registrierung von Sexualstraftaten und der Auswertung der registrierten Daten, schärfere Trennung zwischen Bagatelldelikten und schwerer Kriminalität bei der Bearbeitung von Sexualstraftaten und Bildung von Schwerpunkten bei der Bekämpfung der sexuellen Gewaltkriminalität.

Recken ermittelte bei seiner Analyse der Betrugskriminalität im Landgerichtsbezirk Krefeld in den Jahren 1945 bis 1951, daß 65,50% der Verfahren von der Staatsanwaltschaft eingestellt wurden.⁶⁷⁴ 89,20% der Einstellungsverfügungen ergingen nach § 170 Abs. 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts.⁶⁷⁵ Nach Auffassung von **Recken** betrafen die von der

656) Vgl. **Baumann** 1983, 127 ff., 516.

657) A.a.O., 250 ff., 257 f.

658) A.a.O., 250.

659) A.a.O., 281 f.

660) A.a.O.

661) A.a.O., 295

662) A.a.O., 295 Fußn. 734, 297 mit Fußn. 735 Auf S. 487 spricht **Baumann** von ca. 4 bis 50% Falschanschuldigungen in Vergewaltigungsfällen

663) A.a.O., 325

664) A.a.O.

665) A.a.O., 338 f.

666) A.a.O., 344.

667) A.a.O., 349.

668) A.a.O., 302 ff.

669) A.a.O., 305, 469, 486 f.

670) A.a.O., 441 i V m 438.

671) A.a.O., 441.

672) A.a.O., 462

673) A.a.O., 482 ff.

674) Vgl. **Recken** 1957, 20

675) A.a.O., 20 f.

Staatsanwaltschaft eingestellten Verfahren vielfach kriminelles Unrecht, also tatsächlich begangene, aber nicht nachweisbare Taten.⁶⁷⁶⁾ Der Anteil der Freisprüche an den gerichtlichen Entscheidungen betrug in den von Recken untersuchten Fällen 9,8%.⁶⁷⁷⁾ Die mangels Beweises freigesprochenen Angeklagten wiesen mehr Vorstrafen auf als die Verurteilten und waren auch häufiger einschlagig vorbestraft.⁶⁷⁸⁾ **Recken** nimmt an, daß den Angeklagten die Kompliziertheit des Betrugsstatbestandes zustatten komme. In vielen Fällen sei ein Tatnachweis nicht möglich, wenn der Angeklagte die Tat bestreite.⁶⁷⁹⁾ Noch schwieriger als der Nachweis der objektiven Tatbestandsmerkmale seien die Feststellungen zum subjektiven Tatbestand. Nach den Untersuchungsergebnissen von Recken erfolgten 76,5% der Freisprüche mangels Beweises, weil ein subjektives Tatbestandsmerkmal nicht nachgewiesen werden konnte, wobei der Anteil der Freisprüche mangels Nachweises eines subjektiven Tatbestandsmerkmals in den Freisprüchen von vorbestraften Angeklagten besonders hoch war.⁶⁸⁰⁾ Nach Auffassung von **Recken** bereitet unter den subjektiven Tatbestandsmerkmalen die Feststellung der Bereicherungsabsicht die größten Schwierigkeiten.⁶⁸¹⁾ **Recken** geht davon aus, daß der Freispruch mangels Beweises nur selten als Schuldloserklärung anzusehen ist.⁶⁸²⁾ Es komme um so eher zu einem Freispruch, je geschickter sich der Angeklagte einlasse, vor allem je mehr er die subjektiven Betrugsvoraussetzungen bestreite. Diese Geschicklichkeit sei vor allem bei Personen anzutreffen, die sich bereits mehrfach eines Betruges schuldig gemacht hätten.⁶⁸³⁾

Happe stellte bei seiner Analyse der Betrugsriminalität im Amtsgerichtsbezirk Paderborn für die staatsanwaltliche Entscheidung eine Einstellungsquote von 65% fest.⁶⁸⁴⁾ 84,1% der Einstellungen erfolgten nach § 170 Abs. 2 StPO.⁶⁸⁵⁾ **Happe** nimmt wie **Recken** an, daß in vielen dieser Fälle ein Betrug vorlag, es aber nicht gelang, einen hinreichenden Beweis zu führen.⁶⁸⁶⁾ 10,7% der wegen Betruges angeklagten Tatverdächtigen wurden freigesprochen.⁶⁸⁷⁾ **Happe** geht davon aus, daß in der Mehrzahl dieser Fälle wahrscheinlich ein Betrug vorlag.⁶⁸⁸⁾ Da 72% der Freigesprochenen vorbestraft waren, nimmt er im Anschluß an **Recken** an, daß ein Teil der Freisprüche auf geschickte Einlassungen als Ergebnis einschlägiger Erfahrungen zurückzuführen ist.⁶⁸⁹⁾ Von den 57 Freisprüchen erfolgten nur 11, weil die Erfüllung objektiver Tatbestandsmerkmale nicht nachweisbar war. In 46 Fällen wurde der Angeklagte wegen mangelnder Nachweisbarkeit des subjektiven Tatbestandes, insbesondere der Bereicherungsabsicht, freigesprochen.⁶⁹⁰⁾

Schulte behandelt im Rahmen der Untersuchung von 306 Betrugsverfahren gegen Heranwachsende ebenfalls die Frage, inwieweit in den Fällen, in denen die Anzeige nicht zu einer Verurteilung führte, tatsächlich ein Betrug vorlag.⁶⁹¹⁾ Hierbei weist er auf die Schwierigkeiten des Nachweises des objektiven und vor allem des subjektiven Tatbestandes des Betruges hin.⁶⁹²⁾ **Schulte** nimmt an, daß es abgesehen von unbegründeten formularmäßigen Anzeigen von Versandfirmen bei Anzeigen wegen betrügerischer Abzahlungsgeschäfte, bei denen das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt wurde, einen hohen Anteil nicht nachweisbarer, aber tatsächlich begangener Taten gibt.⁶⁹³⁾ Da äußere Tatsachen, von denen auf den Betrugsvorsatz geschlossen werden könnte, fehlten, wenn der Täter nicht einen falschen Namen, falsches Einkommen oder dergleichen angegeben habe, sei ein Tatnachweis nur noch bei einem Geständnis möglich.⁶⁹⁴⁾ Je geschickter sich der Beschuldigte bei der Vernehmung verhalte, desto eher werde eine Anklage bzw. Verurteilung scheitern.⁶⁹⁵⁾ 9,7% der von **Schulte** untersuchten bei Gericht anhängigen Verfahren endeten mit Freispruch,⁶⁹⁶⁾ wobei abgesehen von einem Fall die Freisprüche erfolgten, weil der subjektive Betrugstatbestand nicht nachweisbar war.⁶⁹⁷⁾ Allerdings umfaßte **Schultes** Material anscheinend nur acht Verfahren, die mit einem Freispruch abgeschlossen wurden.⁶⁹⁸⁾ **Schulte** weist darauf hin, daß mehr als die Hälfte der freigesprochenen Angeklagten vorbestraft war und nimmt ebenso wie **Recken** und **Happe** an, daß die Angeklagten aufgrund ihrer früheren Erfahrungen mit den Strafverfolgungsorganen in der Lage waren, sich geschickt einzulassen und dadurch den Tatnachweis zu erschweren.⁶⁹⁹⁾

Die genannten Untersuchungen erörtern somit einzelne Aspekte der Tataufklärung und des Tatnachweises, ohne in eine umfassende Analyse der für den Verfahrensausgang maßgeblichen Faktoren einzutreten. Bemerkenswert erscheint insbesondere die Betonung der Wichtigkeit der ersten Ermittlungs- und Fahndungsmaßnahmen beim Raub durch **Schubert**⁷⁰⁰⁾ und **Császár**⁷⁰¹⁾ und der Hinweis von **Schulte**⁷⁰²⁾ auf

676) A.a.O., 167

677) A a O., 23.

678) A a O., 26 f

679) A.a.O., 27.

680) A.a.O., 28.

681) A.a.O.

682) A a O., 29, 167.

683) A.a.O., 29.

684) Vgl. **Happe** 1961, 26

685) A.a.O., 27.

686) A.a.O., 27 f

687) A.a.O., 28.

688) A.a.O., 29

689) A.a.O.

690) A.a.O., 38.

691) Siehe **Schulte** 1967, 42 ff

692) A a O., 43.

693) A.a.O., 47

694) A a O.

695) A.a.O., 47 f.

696) A.a.O., 62

697) Siehe **Schulte**, a a O., 63

698) Vgl. **Schulte**, a.a.O., 19.

699) A a O., 64 Ebenso **Recken** 1957, 26.

700) Siehe **Schubert** 1972, 89, 102.

701) Vgl. **Császár** 1975, 115 ff.

702) Siehe **Schulte** 1967, 47 f., 64.

die Bedeutung der Einlassung des Beschuldigten für den Nachweis von Betrugsdelikten. Im Rahmen der vorliegenden Arbeit soll versucht werden, die Relevanz dieser Aspekte näher zu bestimmen.

8. Zusammenfassung

Die kriminologische Erforschung des Strafprozesses hat in den letzten Jahren erhebliche Fortschritte aufzuweisen. Während die kriminologische Instanzenforschung zunächst in erheblichem Maße durch eine häufig auf die Schichtperspektive verengte, von ideologischem Übereifer nicht freie Theoriedebatte beeinflusst wurde, haben sich im weiteren Verlauf zunehmend breiter angelegte, differenziertere und um empirische Fundierung bemühte Ansätze entwickelt. Die Forschung zielt verstärkt auf kritische Theorieprüfung durch empirische Forschung mittels intersubjektiv nachprüfbarer Methoden. Die Palette der Dimensionen, deren Relevanz für Ablauf und Ergebnis des Verfahrens erörtert wird, hat sich verbreitert. Neben die Schichtvariablen sind insbesondere Gesichtspunkte der mehr oder weniger „aufklärungsfreundlichen“ rechtlichen Ausgestaltung der Straftatbestände, der mit der Struktur der zu bearbeitenden Fälle gegebenen Aufklärungschancen, der Organisation und Kapazität der Kontrollinstanzen und der Verfahrensökonomie, insbesondere der Notwendigkeit zur Prioritätensetzung bei knappen Ressourcen, getreten. Aufgabe der weiteren Forschung ist es, für die gesamte Breite der Kriminalität zu klären, welche Variablen bei den angedeuteten Dimensionen im einzelnen eine Rolle spielen, in welcher Weise sie die Struktur des Verfahrens prägen, in welchem Verhältnis die Dimensionen zueinander stehen und welche Faktoren danach die grundlegenden Determinanten des Strafprozesses sind. Zu untersuchen ist weiterhin, welche Beziehungen zwischen dem faktischen Ablauf der Strafverfolgung und der rechtlichen Regelung des Prozesses bestehen, inwieweit also die Strafprozeßordnung die Verfahrenswirklichkeit bestimmt bzw. inwieweit die Praxis der Strafverfolgung den Intentionen der StPO zuwiderläuft. Insofern kommt es darauf an, empirische Strafverfahrensforschung und Auslegung des Strafprozeßrechts nicht isoliert voneinander zu betreiben, sondern einerseits die über die Verfahrenswirklichkeit erhobenen Daten am geltenden Strafprozeßrecht zu messen und gegebenenfalls auf eine Korrektur rechtswidriger Praktiken hinzuwirken sowie andererseits die faktischen Handlungsbedingungen, unter denen die Strafverfolgung notwendigerweise erfolgen muß, bei der Auslegung des Strafprozeßrechts zu berücksichtigen, wobei es nicht um „Anpassung“ des Rechts an die Wirklichkeit geht, sondern um die unter den gegebenen tatsächlichen Handlungsbedingungen bestmögliche Durchsetzung der Ziele und Wertungen des Prozeßrechts. Die vorliegende Arbeit möchte hierbei insbesondere zur Klärung der Frage beitragen, inwieweit die Struktur der aufzuklärenden Fälle und die damit verbundenen Aufklärungschancen die Ermittlungstätigkeit bestimmen und inwieweit an den Aufklärungschancen orientierte Strafverfolgungsstrategien mit dem geltenden Strafprozeßrecht vereinbar sind.

II. Kriminalistische Literatur

1. Die Behandlung des Problems der Aufklärungswahrscheinlichkeit in der kriminalistischen Literatur

Die im vorangegangenen Abschnitt behandelten kriminologischen Untersuchungen vermittelten in erster Linie einige Aufschlüsse über die allgemeinen Strukturen des Ermittlungsverfahrens. Im folgenden soll auf die kriminalistische Literatur eingegangen werden, die sich mit dem zweckmäßigen kriminalpolizeilichen Vorgehen bei der Aufklärung von Straftaten befaßt⁷⁰³ und der daher möglicherweise Hinweise auf die für die Fallaufklärung relevanten Faktoren entnommen werden können. Eine Durchsicht der kriminalistischen Literatur zeigt allerdings, daß die Frage, auf welche Informationen es für die Fallaufklärung bei den einzelnen Deliktsarten in erster Linie ankommt, bisher noch nicht eingehend behandelt worden ist. Im Mittelpunkt der kriminalistischen Veröffentlichungen steht vielmehr die Darstellung von Regeln für die kriminalpolizeiliche Arbeit, die dem Sachbearbeiter bei der Beantwortung der Frage helfen wollen, **wie** er bei der Ermittlungstätigkeit vorzugehen hat. Bei diesen Regeln handelt es sich teilweise um Leitlinien für die gesamte polizeiliche Ermittlungstätigkeit. Das trifft etwa auf die von **Bauer** aufgestellten „kriminaltaktischen Grundregeln“ zu.⁷⁰⁴ Überwiegend wird jedoch die Ermittlungstätigkeit in Teilaufgaben wie z. B. Tatortarbeit, Vernehmung und Fahndung aufgegliedert und werden Regeln für die sachgerechte Durchführung dieser Teilaufgaben aufgestellt.⁷⁰⁵ Weiterhin werden die Erscheinungsformen der Delikte geschildert und Hinweise für das zweckmäßige Vorgehen bei einzelnen Deliktstypen gegeben.⁷⁰⁶ Hierbei werden jedoch

703) Zum Begriff der Kriminalistik vgl. **Kaiser** 1980, 249. Zu den Aufgaben und Problemen der wissenschaftlichen Kriminalistik siehe **Kube u. a.** 1983 und 1984 sowie **Bundeskriminalamt** 1983a.

704) Vgl. **Bauer** 1970, 19 ff. Siehe auch **Herren** 1982a und **Walder** 1975.

705) Vgl. etwa die Darstellungen von **Berke-Müller** 1972, **Groß/Geerds** 1977 und 1979 und **Wieczorek** 1980.

706) Siehe etwa **Bauer** 1970, 86 ff.; **Groß/Geerds** 1977, 162 ff., 613 ff.; 1979, 258 ff.

allenfalls knappe Ausführungen zu der Frage gemacht, **worauf** sich die Ermittlungen **erstrecken** sollten. Zwar wird darauf hingewiesen, daß nach dem „Verhältnismäßigkeitsprinzip“ die Ermittlungen bei den leichteren Delikten nicht so umfangreich sein könnten wie bei der schweren Delinquenz. So führen **Groß/Geerds** aus, daß der kriminaltaktische Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem im konkreten Fall verfolgten Zweck stehen müsse, wobei es maßgeblich auf die kriminalpolitische Bedeutung des strafbaren Verhaltens ankomme, und deshalb eine vernünftige Schwerpunktarbeit geboten sei,⁷⁰⁷⁾ und bemerkt **Wieczorek**, daß sich der Umfang der Ermittlungsmaßnahmen auch an der Schwere des Delikts orientieren müsse.⁷⁰⁸⁾⁷⁰⁹⁾ Worauf die Polizei ihre Tätigkeit in den Fällen mit geringerer Ermittlungsintensität konzentrieren soll, wird jedoch weitgehend der Intuition des jeweiligen Sachbearbeiters überlassen. Erst **Kube** und **Aprill** haben in jüngster Zeit darauf hingewiesen, daß die Frage nach den aufklärungsrelevanten Faktoren einer eingehenden Untersuchung bedarf.⁷¹⁰⁾

2. Hinweise auf aufklärungsrelevante Faktoren bei den in der Untersuchung erfaßten Delikten

Wenn auch das Problem der Aufklärungswahrscheinlichkeit in der kriminalistischen Literatur bisher noch nicht zusammenhängend behandelt worden ist, lassen sich der kriminalistischen Literatur doch eine Reihe von einzelnen **Hinweisen** auf Umstände entnehmen, die für die Aufklärung der in der vorliegenden Untersuchung erfaßten Delikte Einbruchsdiebstahl, Raub, Vergewaltigung und Betrug von Bedeutung sein können und daher im folgenden dargestellt werden.

a) Einbruchsdiebstahl

Für den Einbruchsdiebstahl führen **Groß/Geerds** aus, daß bei gewaltsamem Eindringen des Täters in den umschlossenen Raum, z. B. durch Zertrümmern von Türen, bessere Aussichten für das Auffinden von Spuren bestünden als bei gewaltlosem Vorgehen.⁷¹¹⁾ Die kriminaltaktische Lage sei daher ungünstiger, wenn der Täter gewaltlos eindringe.⁷¹²⁾ Auch in diesem Fall seien aber des öfteren signifikante Spuren zu finden.⁷¹³⁾ Die Beute, Tatwerkzeuge und am Tatort zurückgelassene Gegenstände seien besonders wichtige Spureenträger.⁷¹⁴⁾ In Betracht kämen sowohl Formspuren wie z. B. Finger- und Werkzeugspuren als auch Materialspuren (z. B. vom Körper oder von der Kleidung des Täters)⁷¹⁵⁾ **Wenzky** weist darauf hin, daß beim Einbruchsdiebstahl die Zahl der Überführungen durch Finger- und Handflächenabdruckspuren noch immer beachtlich sei.⁷¹⁶⁾ Werkzeugspuren seien erst in zweiter Linie zu nennen. Gelegentlich führten auch Fußspuren zur Aufklärung von Einbruchsdiebstählen.⁷¹⁷⁾ **Bauer** stellt Zusammenhänge zwischen den Erscheinungsformen des Einbruchsdiebstahls, den in Betracht kommenden Täterkreisen und den Aufklärungsaussichten dar. Bei Wohnungseinbrüchen seien viele Serientäter zu verzeichnen. Besonders schwierig gestalteten sich die Ermittlungen bei überörtlich arbeitenden Tätern.⁷¹⁸⁾ Der Büroeinbrecher gehe kein großes Risiko ein, regelmäßige Taten führten aber gewöhnlich zu seiner Ermittlung.⁷¹⁹⁾ Bei Einbrüchen in Geldinstitute sei der Anteil der Berufsverbrecher hoch.⁷²⁰⁾ Einbrüche in Baubuden und ähnliche Objekte würden dagegen vorzugsweise von Anfängern und Gelegenheitstätern begangen.⁷²¹⁾ Bei Automateinbrüchen erhöhe sich bei mehreren Taten die Gefahr der Entdeckung. Die Täterermittlung erfolge meist auf frischer Tat.⁷²²⁾ Außerdem weist **Bauer** darauf hin, daß sich aus der Diebesbeute Schlüsse darauf ziehen ließen, ob Berufsverbrecher oder Gelegenheitstäter am Werk gewesen seien.⁷²³⁾

b) Raub

Zu den Ermittlungsaussichten beim Raub führen **Groß/Geerds** aus, daß bei in Gebäuden begangenen Raubtaten bessere Möglichkeiten für den Sachbeweis bestehen als bei im Freien ausgeführten Raubdelikten.⁷²⁴⁾ Da bei letzteren außerdem selten klare Angaben über die Person des Täters vorlagen, seien die Ermittlungen bei dieser Erscheinungsform des Raubes gewöhnlich sehr schwierig.⁷²⁵⁾ Insbesondere beim Handtaschenraub beurteilen **Groß/Geerds** die Ermittlungsaussich-

707) Vgl. **Groß/Geerds** 1979, 6

708) Vgl. **Wieczorek** 1980, 51, 56, 59. Siehe auch **Magulski** 1982, 34, wonach bei den Überlegungen zum Ermittlungsaufwand das voraussichtliche öffentliche Interesse zu berücksichtigen ist.

709) Zur Bedeutung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit der Mittel in der kriminalpolizeilichen Praxis vgl. **Schmitz** 1977, 204 ff., 463 f., 1978, 124 f., 549.

710) Vgl. **Kube** 1980, 14, **Aprill** 1980, 33 f.

711) Vgl. **Groß/Geerds** 1977, 669 f.; 1979, 300 f.

712) Siehe **Groß/Geerds** 1979, 303.

713) Vgl. **Groß/Geerds** 1977, 661 f.

714) Siehe **Groß/Geerds** 1977, 667.

715) A.a.O.

716) Vgl. **Wenzky** 1977, 113 f.

717) A.a.O., 114.

718) Vgl. **Bauer** 1970, 144.

719) A.a.O., 149.

720) A.a.O., 153.

721) A.a.O., 155.

722) A.a.O., 163 f.

723) A.a.O., 140.

724) Vgl. **Groß/Geerds** 1977, 682.

725) A.a.O., 683.

ten wegen des seltenen Vorhandenseins von Spuren und der Unzuverlässigkeit der Opferangaben als ausgesprochen ungünstig.⁷²⁶⁾ Auch **Bauer**⁷²⁷⁾ schätzt bei Überfällen auf Passanten das Risiko für den Täter als gering ein. Bauer hält auch bei Banküberfällen und bei Überfällen auf Kassenboten die Aufklärungschancen für gering.⁷²⁸⁾ Bei Banküberfällen gelinge die Aufklärung i. d. R. nur durch Verfolgung anlässlich der Tat.⁷²⁹⁾ **Groß/Geerds** weisen darauf hin, daß beim Bankraub infolge vermehrter Sicherung die Ausgangslage etwas günstiger geworden sei.⁷³⁰⁾ Die Klärung von Raubüberfällen auf Kassenboten sei ohne klare Personenbeschreibung schwierig.⁷³¹⁾ Bei Raubüberfällen in Verkehrsmitteln betonen **Groß/Geerds** die Bedeutung einer genauen Personenbeschreibung.⁷³²⁾ Hat sich bei einem Taxiraub der Täter von einer Gaststätte abholen lassen, können nach **Groß/Geerds**⁷³³⁾ die Angaben des Wirts für die Tataufklärung von Bedeutung sein. Beim Zechenschlußraub sind nach **Groß/Geerds** die Zeugenangaben gewöhnlich unergiebig.⁷³⁴⁾ Während bei der Beraubung von Prostituierten unter Umständen mit Kooperation seitens des Milieus gerechnet werden könne,⁷³⁵⁾ beurteilen **Groß/Geerds**⁷³⁶⁾ die Ermittlungsaussichten bei Raubüberfällen auf Homosexuelle als ungünstig, da die Taten häufig abseits der Öffentlichkeit begangen würden und es an der Kooperation des Opfers fehle. Übereinstimmend betonen **Groß/Geerds** und **Bauer**, daß für die Aufklärung von Raubtaten eine schnelle Anzeigenaufnahme wichtig sei und schnellen Fahndungsmaßnahmen große Bedeutung zukomme.⁷³⁷⁾ **Groß/Geerds** weisen außerdem darauf hin, daß die Aussagen Unbeteiligter i. d. R. ergiebiger seien als die des Opfers.⁷³⁸⁾ Nach **Wenzky** müssen bei der Aufklärung von Raubtaten Hinweise auf bestimmte Verdächtige absoluten Vorrang haben. Sodann seien der Tatortbefund und die Untersuchung von Fällen und Tatverdächtigen mit gleicher Arbeitsweise von Bedeutung.⁷³⁹⁾ Die Notwendigkeit von Tatortbesichtigungen betont auch **Bauer**.⁷⁴⁰⁾ Auch die Verwertung der Beute könne etwa bei „primitiver“ Geldausgabe einen wesentlichen Ansatzpunkt für die Ermittlungen darstellen.⁷⁴¹⁾ Könnte der Täter nicht ermittelt werden, müsse eine Lichtbildvorlage erfolgen.⁷⁴²⁾ Den Anteil der vorgetäuschten Raubanzeigen schätzt **Bauer** auf ca. 40%⁷⁴³⁾

c) Vergewaltigung

Die Aufklärung von Vergewaltigungsdelikten wird als schwierig eingeschätzt. Zeugen außer dem Opfer seien kaum vorhanden, häufig würden dubiose Beschuldigungen vorgebracht und Sachbeweise lieferten nicht immer genügend Anhaltspunkte für die Tataufklärung.⁷⁴⁴⁾ **Bauer** unterscheidet zwischen der „Notzucht als Überraschungsdelikt“ und der „Notzucht im Anschluß an eine Provokation“.⁷⁴⁵⁾ Wird die Notzucht als Überraschungsdelikt begangen, geht der Täter also überfallartig vor, besteht nach **Bauer**, sofern es sich nicht um eine erdichtete Anzeige handelt, kein Zweifel an der Gewaltanwendung.⁷⁴⁶⁾ Die Ermittlung des Täters sei aber in diesen Fällen ungemein schwierig.⁷⁴⁷⁾ Dagegen bereitet nach **Bauer**⁷⁴⁸⁾ bei der „Notzucht im Anschluß an eine Provokation“, bei der sich Täter und Opfer vor der Tat kennengelernt haben und die Frau sich entweder neutral verhielt oder dem Täter Hoffnungen machte, die Ermittlung des Tatverdächtigen keine Schwierigkeiten. Das Problem liege in dieser Fallgruppe bei der Klärung des Tatgeschehens.⁷⁴⁹⁾ Als Anhaltspunkte für die Begehung einer Vergewaltigung werden in der kriminalistischen Literatur Spermaspuren, Verletzungen des Opfers und Beschädigungen von Kleidungsstücken des Opfers genannt.⁷⁵⁰⁾ Hierbei wird auch auf die Bedeutung der ärztlichen Untersuchung des Opfers hingewiesen.⁷⁵¹⁾ Zur Rekonstruktion des Tatablaufs sei es erforderlich, nicht nur den eigentlichen Tathergang, sondern das gesamte Verhalten der Beteiligten vom Zeitpunkt des Kennenlernens bis zum Verhalten des Opfers nach der Tat zu untersuchen.⁷⁵²⁾ Weiterhin wird in der kriminalistischen Literatur angenommen, daß Anzeigen wegen Vergewaltigung häufig falsch seien, wenn sie verspätet erstattet würden.⁷⁵³⁾ Im Hinblick auf die bei Vergewaltigungen besonders wichtige Vernehmung des Opfers wird bemerkt, daß sich die Vernehmung häufig problematisch gestalte. Bisweilen übertreibe das Opfer, andererseits komme es häufiger aufgrund von Schamgefühl zu unvollständigen oder unrichtigen Aussagen.⁷⁵⁴⁾ Anhaltspunkte für die Ermittlung eines zunächst unbekanntem Täters werden z. B. in Spermaspu-

726) Siehe **Groß/Geerds** 1977, 683; 1979, 327

727) 1970, 110

728) Vgl. **Bauer**, a a O., 120 f., 123

729) A a O., 121.

730) Siehe **Groß/Geerds** 1979, 324.

731) A.a.O., 329.

732) A a O., 330.

733) A a O. Ebenso **Bauer** 1970, 115.

734) A.a.O., 327 f

735) A a O., 328.

736) A.a.O.

737) Vgl. **Groß/Geerds** 1979, 321 f., **Bauer** 1970, 127, 130

738) Siehe **Groß/Geerds**, a a O., 322.

739) Vgl. **Wenzky** 1977, 111.

740) 1970, 129 f.

741) Vgl. **Bauer**, a a O., 131

742) A.a.O., 131 f.

743) A.a.O., 128

744) Siehe **Wenzky** 1977, 108

745) Vgl. **Bauer**, a a O., 212 ff

746) A.a.O., 213

747) A.a.O., 217

748) A.a.O.

749) A.a.O., 214.

750) Vgl. **Bauer** 1970, 216, **Groß/Geerds** 1979, 396, **Wenzky** 1977, 109 f.

751) Siehe **Groß/Geerds** 1979, 396

752) Vgl. **Bauer** 1970, 214, 217; **Groß/Geerds** 1979, 396

753) Siehe **Bauer** 1970, 217; **Groß/Geerds** 1979, 396.

754) Vgl. **Groß/Geerds** 1979, 395

ren, in Haarspuren, die am Tatort gefunden werden, und in Spuren, die der Täter beim Einsteigen in eine fremde Wohnung hinterläßt, gesehen.⁷⁵⁵⁾ Personenbeschreibungen seien bei Vergewaltigungsdelikten häufig unzuverlässig.⁷⁵⁶⁾ Oft biete sich das vom Opfer gesehene Kraftfahrzeug des Täters als Fahndungshilfsmittel an.⁷⁵⁷⁾ Für den Fall, daß ein Tatverdächtiger ermittelt wird, wird die Wichtigkeit der Suche nach Spuren am Körper oder an der Kleidung des Tatverdächtigen betont.⁷⁵⁸⁾

d) Betrug

Die Ermittlungen in Betrugssachen werden in der kriminalistischen Literatur ebenfalls als kompliziert eingeschätzt.⁷⁵⁹⁾ Es wird zwischen zwei großen Gruppen von Betrugsfällen unterschieden: dem „Schwindel“ und dem „eigentlichen Betrug“, der auch als Wirtschaftsbetrug bezeichnet wird.⁷⁶⁰⁾ Nach dieser Unterscheidung ist der Schwindel durch die trickhafte Tausführung gekennzeichnet.⁷⁶¹⁾ Der Täter verschwindet nach der Tat. Der Ermittlungsschwerpunkt liege in der Fahndung nach dem flüchtigen unbekanntem Täter. Sei der Tatverdächtige gefaßt, bereite seine Überführung keine besonderen Schwierigkeiten.⁷⁶²⁾ Beim „eigentlichen“ Betrug bediene sich der Täter der üblichen Formen des Rechtsverkehrs im Wirtschaftsleben.⁷⁶³⁾ Der in aller Regel namentlich bekannte Täter tauche nach der Tat nicht unter, sondern versuche, die Strafbarkeit seines Tuns zu verdecken.⁷⁶⁴⁾ Bei dieser Betrugsform sei der Nachweis des objektiven und des subjektiven Tatbestandes sehr schwierig.⁷⁶⁵⁾ **Groß/Geerds** bemerken hierzu, daß es bei der Aufklärung von Wirtschaftsbetrügereien mehr auf Aussagen als auf Sachbeweise ankomme.⁷⁶⁶⁾ Lügen aber Sachbeweismittel vor, z. B. in Form von gefälschten Urkunden oder sonstigen Unterlagen, falle ihnen häufig eine Schlüsselposition zu.⁷⁶⁷⁾ Die Ermittlungen würden häufig durch sehr späte Strafanzeigen und eine nur bedingte Kooperationsbereitschaft des Opfers erschwert.⁷⁶⁸⁾ Sei der Tatverdächtige, wie üblich, bekannt, sei die Sicherstellung von Beweismaterial wie Unterlagen und Geschäftsbüchern angezeigt, da sonst die Durchführung der Beschuldigtenvernehmung Schwierigkeiten bereite.⁷⁶⁹⁾ Möglichkeiten des Sachbeweises sehen **Groß/Geerds** beim Betrug mit Waren, beim Grundstücks- und Baubetrug und beim Versicherungsbetrug.⁷⁷⁰⁾ Dagegen sei beim Warenkreditbetrug, bei dem der Täter sich durch Täuschung Waren ohne Bezahlung verschaffe, die Arglist i. d. R. nur anhand der finanziellen Verhältnisse des Tatverdächtigen, seiner eigenen Aussage oder durch Bekundungen von dritter Seite nachweisbar.⁷⁷¹⁾ Von sofortiger Weiterveräußerung der Ware unter Preis könne auf Betrugsvorsatz geschlossen werden.⁷⁷²⁾ Für die Kreditwürdigkeit wichtige Sachbeweismittel wie eine manipulierte Buchführung oder gefälschte Urkunden sind nach der Annahme von **Groß/Geerds** nur selten zu finden.⁷⁷³⁾ Beim Geldkreditbetrug, bei dem der Täter ein Darlehen oder die Stundung einer Forderung erlangen wolle, sei auf eine etwaige Fixierung der getroffenen Abreden zu achten.⁷⁷⁴⁾ Außerdem komme beim Kreditbetrug die Benutzung von Wertpapieren oder anderen Unterlagen in Betracht, die ge- oder verfälscht sein könnten.⁷⁷⁵⁾ Zu den Schwindeldelikten weisen **Groß/Geerds** darauf hin, daß Unterlagen hier weit geringere Bedeutung als beim Wirtschaftsbetrug hätten.⁷⁷⁶⁾ Beim Legitimationsschwindel, z. B. beim Quittungsschwindel, und beim Leistungsschwindel, z. B. beim Hotel- und Einmieteschwindel, könnten aber schriftliche Unterlagen und Unterschriften vorliegen, die die Tataufklärung erleichtern könnten.⁷⁷⁷⁾

3. Das Verhältnis von Personal- und Sachbeweis (Schmitz)

Die vorstehende Darstellung läßt erkennen, daß es sich bei den in der kriminalistischen Literatur zu findenden Angaben über aufklärungsrelevante Umstände häufig um Feststellungen handelt, die aus praktischen Erfahrungen resultieren und sich jeweils auf einzelne Faktoren und bestimmte Fallkonstellationen beziehen oder aber wie die Angabe, ein bestimmter Umstand „könne“ von Bedeutung sein, verhältnismäßig unverbindliche Aussagen darstellen. Diese Feststellungen wurden bisher kaum auf breiterer Basis mit Methoden empirischer Forschung überprüft und es wurde auch kaum versucht, sie zu relativ präzisen allgemeinen Aussagen zu den aufklärungsrelevanten Faktoren bei den verschiedenen Delikten zusammen-

755) Vgl. **Wenzky** 1977, 109 f.

756) Siehe **Wenzky**, a.a.O., 110.

757) Vgl. **Bauer** 1970, 217.

758) Siehe **Bauer**, a.a.O., 219, **Groß/Geerds** 1979, 397.

759) Vgl. **Groß/Geerds** 1979, 342.

760) Siehe **Bauer** 1970, 255; **Groß/Geerds** 1977, 269, **Wenzky** 1977, 118, **Zirpins** 1966, 85

761) Vgl. **Groß/Geerds** 1977, 269

762) Siehe **Bauer** 1970, 255; **Zirpins** 1966, 85.

763) Vgl. **Groß/Geerds** 1977, 269.

764) Siehe **Zirpins** 1966, 85

765) Vgl. **Bauer** 1970, 255; **Zirpins**, a.a.O.

766) Siehe **Groß/Geerds** 1979, 342

767) Vgl. **Groß/Geerds**, a.a.O.

768) Siehe **Groß/Geerds**, a.a.O.

769) A.a.O., 343 f.

770) Vgl. **Groß/Geerds** 1977, 643, 695, 697; 1979, 344, 347 f., 353

771) Siehe **Groß/Geerds** 1979, 345

772) A.a.O.

773) Vgl. **Groß/Geerds** 1977, 693 f.

774) A.a.O., 694.

775) A.a.O.

776) A.a.O., 697 f.

777) A.a.O., 698, 699.

zufassen. Ein Grund hierfür mag in der Vorstellung liegen, für die Aufklärung einer Tat komme es letztlich immer auf die Besonderheiten des Einzelfalles an. Hieran ist sicherlich zutreffend, daß sich die Ermittlungstätigkeit stets an der Eigenart und den Besonderheiten des jeweiligen Falles orientieren muß. Es ist jedoch denkbar, daß es neben den Momenten, die jedem Fall sein spezifisches Gewicht geben, auch fallübergreifende für Aufklärungsschwierigkeiten und -möglichkeiten relevante Strukturen geben könnte, deren Kenntnis und möglichst genaue Erfassung für eine sachgerechte Ermittlungstätigkeit und eventuell auch für präventive Maßnahmen hilfreich sein könnte. Hier ergeben sich umfangreiche Aufgaben für die kriminalistische Forschung.

Eine erste Untersuchung zur Bedeutung des Personal- und Sachbeweises bei der polizeilichen Ermittlungstätigkeit hat **Schmitz** im Rahmen eines Forschungsprojektes über die Rekonstruktion des Tatgeschehens durch Zeugenaussagen vorgenommen.⁷⁷⁸⁾ Er hat für mehr als 2 000 Fälle der Delikte Diebstahl unter erschwerenden Umständen, Raub, Betrug und gefährliche Körperverletzung im Wege der schriftlichen Befragung von polizeilichen Sachbearbeitern in zwei Orten erhoben, wieviele Sachbeweise in dem jeweiligen Fall gesammelt und wieviele Vernehmungen durchgeführt wurden und welche Bedeutung die Polizeibeamten dem Sach- und dem Aussagebeweis für ihre Ermittlungen und vor Gericht zusprachen.⁷⁷⁹⁾

Die Untersuchung zeigte deliktsspezifische Unterschiede hinsichtlich der Häufigkeit und Bedeutung von Personal- und Sachbeweis, wobei sich jedoch insgesamt ein Vorrang des Personalbeweises abzeichnete. Feststellungen bei Tatortbesichtigungen, gesicherte Spuren und Asservate spielten nur bei Diebstahl, Raub und gefährlicher Körperverletzung eine Rolle, während beim Betrug das Vorhandensein von Dokumenten die Ermittlungssituation im Hinblick auf die Sachbeweismittel kennzeichnete.⁷⁸⁰⁾ Insgesamt war die Erhebung von Sachbeweisen recht selten.⁷⁸¹⁾ Tatortbesichtigungen waren beim Raub am häufigsten. Außerdem war der Raub das Delikt, das beim Abschluß des Erhebungszeitraums den niedrigsten Anteil abgeschlossener Fälle aufwies. Dies führt **Schmitz**⁷⁸²⁾ auf das „Verhältnismäßigkeitsprinzip“ zurück, wonach die Polizei bei der schwereren Kriminalität intensiver ermittelt. Vernehmungen waren beim Betrug am häufigsten, es folgten gefährliche Körperverletzung, Raub und Diebstahl.⁷⁸³⁾ Lichtbildvorlagen und Gegenüberstellungen erwiesen sich als typische Ermittlungsmaßnahmen in Raubfällen.⁷⁸⁴⁾ **Schmitz**⁷⁸⁵⁾ führt die unterschiedliche Häufigkeit von Vernehmungen auf deliktstypische Ermittlungssituationen und auf das Prinzip der Verhältnismäßigkeit der Mittel zurück. So sei die Ermittlungssituation bei Betrug und gefährlicher Körperverletzung dadurch gekennzeichnet, daß relativ häufig ein Tatverdächtiger bekannt sei und daß deshalb zahlreiche Beschuldigtenvernehmungen durchgeführt würden.⁷⁸⁶⁾ Mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip könne erklärt werden, daß die Zahl der Vernehmungen beim Raub viel höher sei als beim Diebstahl.⁷⁸⁷⁾ Insgesamt war nach der Untersuchung von **Schmitz** der Aussagebeweis viel häufiger als der Sachbeweis.⁷⁸⁸⁾ Nach den Einschätzungen der Beamten hatte ihnen bei gefährlicher Körperverletzung, Diebstahl und Raub der Aussagebeweis bei den Ermittlungen am meisten geholfen. Beim Betrug waren dagegen nach der Beurteilung der Beamten Sach- und Personalbeweis nahezu gleichermaßen relevant.⁷⁸⁹⁾ Im Hinblick auf den Beweiswert vor Gericht schätzten die Beamten häufiger als bezüglich ihrer eigenen Ermittlungstätigkeit Aussage- und Sachbeweis als gleichwertig ein.⁷⁹⁰⁾

Die Ergebnisse der Untersuchung von **Schmitz** sprechen insbesondere für eine erhebliche Bedeutung des Personalbeweises in der Ermittlungstätigkeit. Allerdings setzte **Schmitz** die im jeweiligen Fall erhobenen Beweise nicht zu polizeilicher Aufklärung, Anklageerhebung und Verurteilung in Beziehung, so daß der Einfluß von Art und Zahl der Beweismittel auf den Verfahrensausgang nicht statistisch nachgewiesen werden konnte. Außerdem erhob **Schmitz** nur einige Daten zu den Beweismitteln und ließ z. B. Merkmale des Tatverdächtigen außer Betracht, so daß der Stellenwert der Beweismittel unter den für den Verfahrensausgang potentiell relevanten Faktoren ungeklärt bleiben mußte. Insgesamt stellt die Untersuchung jedoch einen ersten wichtigen Ansatz für die systematische Erforschung der bei den einzelnen Deliktstypen bestehenden Beweismöglichkeiten dar.

778) Vgl. **Schmitz** 1978, 119 ff.

779) Zur Anlage und Durchführung der Erhebung siehe **Schmitz**, a.a.O.

780) Vgl. **Schmitz**, a.a.O., 126 f.

781) Siehe **Schmitz**, a.a.O., 127.

782) A.a.O., 124 f.

783) Vgl. **Schmitz**, a.a.O., 127 ff.

784) Siehe **Schmitz**, a.a.O., 130

785) A.a.O., 130 f.

786) Vgl. **Schmitz**, a.a.O., 130.

787) Siehe **Schmitz**, a.a.O., 127.

788) Vgl. **Schmitz**, a.a.O., 131.

789) Siehe **Schmitz**, a.a.O., 133 f.

790) Vgl. **Schmitz**, a.a.O., 136 f.

4. Zur Bedeutung des modus-operandi für die Tataufklärung (Steffen)

Eine weitere empirische Untersuchung zu einer wichtigen kriminalistischen Fragestellung hat **Steffen** mit ihrer Arbeit über das polizeiliche modus-operandi-System vorgelegt.⁷⁹¹⁾ Die Vorstellung von der Perseveranz kriminellen Verhaltens und darauf aufbauend modus-operandi-Systeme spielen in der Kriminalistik seit langem eine erhebliche Rolle.⁷⁹²⁾ In der gegenwärtigen Organisation der polizeilichen Ermittlungstätigkeit finden diese Konzepte ihren Niederschlag vor allem im Kriminalpolizeilichen Meldedienst.⁷⁹³⁾ Das modus-operandi-System beruht auf der Annahme, daß bestimmte Täter immer wieder Straftaten mit gleichen Tatmerkmalen begehen und daß außerdem in den Straftaten auch immer wieder bestimmte persönlichkeitsgebundene Merkmale hervortreten können. Es wird daher versucht, durch Vergleich von Tat- und Tätermerkmalen verschiedene Straftaten demselben – zunächst noch unbekanntem oder bereits mit einer bestimmten „Arbeitsweise“ registrierten – Täter zuzuordnen und dadurch zur Aufklärung und – z. B. durch Abfangen des Täters auf einem sich abzeichnenden Reiseweg – zur Verhinderung von Straftaten beizutragen.⁷⁹⁴⁾ Zur Überprüfung der Leistungsfähigkeit des polizeilichen modus-operandi-Systems hat **Steffen** die bei den bayerischen Polizeidienststellen bestehenden überregionalen Systeme zur Fallzusammenführung untersucht, die Straftaten-/Straftäterdatei der Polizeidirektion Nürnberg und Fürth im Hinblick auf die Bedeutung von Wiederholungstätern und -taten analysiert und bei 2 864 Ermittlungsvorgängen der Polizeidirektionen Landshut und Schwabach sowie des Polizeipräsidiums München Inhalte und Ergebnisse der polizeilichen Ermittlungstätigkeit erhoben.⁷⁹⁵⁾ Die dabei erzielten Ergebnisse sind nicht nur für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit des modus-operandi-Systems, sondern auch für die Erfassung der Strukturen der polizeilichen Ermittlungstätigkeit bedeutsam.

Im Hinblick auf die gegenwärtige Praxis der polizeilichen Systeme zur Fallzusammenführung ergab sich, daß der Kriminalpolizeiliche Meldedienst und die polizeilichen Lageberichte gegenwärtig ihre Aufgaben zur Fallzusammenführung nicht einmal annähernd zufriedenstellend erfüllen können.⁷⁹⁶⁾ Insbesondere beim Kriminalpolizeilichen Meldedienst werden Straftaten und Straftäter nicht unverzüglich gemeldet, wird die Meldepflicht nicht einmal annähernd vollständig erfüllt und enthalten die Meldungen kaum auswertungsrelevante Kriterien.⁷⁹⁷⁾ Selbst der geringe Eingang kann durch die manuelle Auswertung nicht bewältigt werden. Eine systematische Sicherung der Qualität der Meldungen und ihrer Auswertung findet nicht statt.⁷⁹⁸⁾ Der Anteil der in der Straftaten-/Straftäterdatei der Polizeidirektion Nürnberg und Fürth im Zeitraum von 1969 bis 1979 erfaßten Wiederholungstäter – darunter wurden alle Täter verstanden, die innerhalb eines Jahres mit mindestens zwei Straftaten der gleichen Deliktsgategorie registriert wurden – an allen in diesem Zeitraum erfaßten Tätern belief sich auf 14%, der Anteil der Wiederholungstaten auf 36%.⁷⁹⁹⁾ Der relative Anteil der Wiederholungstäter und -taten ging hierbei im Untersuchungszeitraum erheblich zurück.⁸⁰⁰⁾ Die meisten Wiederholungstaten waren bei Diebstählen an und aus Kraftfahrzeugen, Sachbeschädigungen an Kraftfahrzeugen und Diebstählen aus Automaten zu verzeichnen.⁸⁰¹⁾ Bei den Mehrfachtätern erweiterte sich mit steigender Dauer der Straffälligkeit das Deliktsspektrum und ging somit das Ausmaß deliktsperserveranten Verhaltens zurück.⁸⁰²⁾ Diese Befunde zu den Wiederholungstätern zeigen nach **Steffen**, „wie eng begrenzt die prinzipielle Reichweite eines auf der Deliktsperserveranz beruhenden Recherchiersystems bereits von den Merkmalen des Täterverhaltens her ist . . .“.⁸⁰³⁾ Es ließen sich auch keine „empirisch begründeten Hinweise“ dazu geben, welche Delikte sich unter den gegebenen Bedingungen besonders gut für eine Fallzusammenführung eignen.⁸⁰⁴⁾ Zur Struktur der polizeilichen Ermittlungstätigkeit konnte **Steffen** in ihrer Untersuchung, die alle im Juni 1980 bei den erfaßten Dienststellen bekanntgewordenen Delikte umfaßte, feststellen, daß mehr als 80% der Vorgänge durch Anzeige des Geschädigten zur Kenntnis der Polizei gelangten und daß die Geschädigtenvernehmung die mit Abstand häufigste Ermittlungsmaßnahme war.⁸⁰⁵⁾ Die Angaben des Geschädigten bestimmen daher nach **Steffen** „die Ausgangssituation, den weiteren Verlauf und das Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen ganz entscheidend“.⁸⁰⁶⁾ Die meisten Ermittlungsmaßnahmen wurden nach der Analyse von **Steffen** „unmittelbar zum Zeitpunkt der ersten polizeilichen Kenntnisnahme durchgeführt“.⁸⁰⁷⁾ Danach kam es nur in 63% der Verfahren zu einer weiteren Bearbeitung des Vorgangs,⁸⁰⁸⁾ wobei die Selektion der Vorgänge für die weitere Bearbeitung vor allem nach den Kriterien der Aufklärungswahrscheinlichkeit und der Tat-schwere erfolgte.⁸⁰⁹⁾ Die weiteren Ermittlungen der Polizei beeinflussten die Aufklärungsquote nicht wesentlich. Bei 41%

791) Vgl. **Steffen** 1980, 1982 a, 1982 b, 1982 c

792) Siehe dazu den Überblick bei **Schuster** 1983

793) Vgl. dazu **Bauer** 1970, 371 ff., 386 ff.

794) Zu den Grundgedanken des modus-operandi-Systems siehe **Groß/Geerds** 1977, 148 ff.

795) Siehe **Steffen** 1982 c, 3 ff.

796) Vgl. **Steffen** 1982 c, 10

797) Siehe **Steffen**, a a O., 11.

798) A.a O.

799) A a O., 6.

800) A.a.O., 12.

801) A.a O., 13.

802) A.a.O., 16 f.

803) A a O., 17 f.

804) A.a.O., 21.

805) A.a O., 23 f

806) A a O., 24.

807) A.a.O., 23

808) A a O.

809) Vgl. **Steffen** 1982 b, 33 ff.

der Vorgänge konnte bereits zum Zeitpunkt der ersten polizeilichen Vernehmung ein Tatverdächtiger benannt werden. Bis zum Abschluß der polizeilichen Ermittlungen stieg die Quote der Fälle mit namentlich bekannten Tatverdächtigen lediglich um 3% auf 44%.⁸¹⁰⁾ Im Hinblick auf das modus-operandi-System kommt **Steffen** zu dem Ergebnis, daß sich den Ermittlungsvorgängen nur selten Informationen zur Straftat entnehmen lassen, die so differenziert sind, daß sie sich für die Fallzusammenführung eignen.⁸¹¹⁾

Die von **Steffen** erhobenen Daten sind geeignet, einer Überschätzung der Leistungsfähigkeit des modus-operandi-Systems entgegenzuwirken. Auch nach den Resultaten von **Steffen** kommt aber den Wiederholungstaten und den Möglichkeiten zu ihrer Bekämpfung eine erhebliche kriminalpolitische Bedeutung zu. Trotz des relativen Rückgangs des Anteils der Wiederholungstaten waren im letzten Untersuchungsjahr 1979 nahezu ein Drittel der in der Straftaten-/Straftäter-Datei der Polizeidirektion Nürnberg und Fürth registrierten geklärten Delikte Wiederholungstaten. Es ist daher erforderlich, weitere Untersuchungen darüber anzustellen, auf welche Weise Wiederholungstaten aufgeklärt werden, welche weiteren Möglichkeiten der Aufklärung bestehen und inwieweit hierbei Techniken der Fallzusammenführung eingesetzt werden können. Hierbei ist der Blick nicht nur auf überregionale Einrichtungen wie den Kriminalpolizeilichen Meldedienst zu richten, sondern es ist auch in die Betrachtung einzubeziehen, auf welche Weise der „Sachbearbeiter vor Ort“, dessen Kenntnisstand über den Inhalt der Strafverfahrensakte hinausreicht, bei seiner Aufklärungsarbeit Gesichtspunkte des modus operandi heranzieht. Die Daten von **Steffen** liefern auch Anhaltspunkte dafür, bei welchen Delikten der Einsatz von Systemen der Fallzusammenführung besonders sinnvoll sein kann. Hier ist vor allem an den „schweren Diebstahl“ zu denken, bei dem der Anteil der Wiederholungstaten nach den Ergebnissen von **Steffen** im Jahre 1979 71% betrug.⁸¹²⁾ An den Ergebnissen zur Struktur des Ermittlungsverfahrens erscheinen besonders der starke Einfluß der Angaben des Geschädigten und die Konzentration der polizeilichen Aktivitäten auf den Beginn des Verfahrens bedeutsam. Insoweit wird es darauf ankommen, die von **Steffen** für die Gesamtheit aller Delikte gewonnenen Erkenntnisse über Grundstrukturen der polizeilichen Ermittlungstätigkeit durch detaillierte Studien für einzelne Delikte zu konkretisieren und hierbei auch deliktsspezifische Besonderheiten herauszuarbeiten sowie sachgerechte Kriterien für die Entscheidung über Umfang und Intensität der weiteren Ermittlungen zu entwickeln.

5. Zusammenfassung

Die kriminalistische Literatur hat sich bisher in erster Linie mit der Frage befaßt, auf welche Art und Weise der Sachbearbeiter mit der Ermittlungstätigkeit zweckmäßigerweise vorgehen sollte. Das Problem, welche Umstände für die Aufklärung der verschiedenen Delikte entscheidend sind und daher in Anbetracht der begrenzten Kapazitäten in erster Linie Gegenstand der polizeilichen Ermittlungsbemühungen sein müßten, hat in der Kriminalistik bisher keine sehr große Aufmerksamkeit gefunden. Es lassen sich der kriminalistischen Literatur aber eine Reihe von Hinweisen auf Umstände entnehmen, die für die Aufklärung der in der vorliegenden Untersuchung erfaßten Delikte von Bedeutung sein können. Diese Hinweise entstammen weitgehend praktischen Erfahrungen aus der kriminalpolizeilichen Ermittlungstätigkeit. Umfassende empirische Untersuchungen über die für die Fallaufklärung relevanten Faktoren fehlen noch weitgehend. Wie die Arbeiten von **Schmitz** und **Steffen** zeigen, werden jedoch in letzter Zeit zunehmend Methoden der empirischen Forschung zur Bearbeitung von Problemen der Kriminalistik herangezogen. Es wird darauf ankommen, diese Entwicklung zu fördern und in einen fruchtbaren Dialog zwischen Praxis und Wissenschaft einzutreten. In der vorliegenden Untersuchung wird für die Delikte Einbruchsdiebstahl, Raub, Vergewaltigung und Betrug geprüft, inwieweit sich die in der Literatur genannten potentiell aufklärungsrelevanten Faktoren auf den Verfahrensausgang auswirken. Hierbei wird auch darauf eingegangen, welche Bedeutung Art und Zahl der Beweismittel sowie die Möglichkeit, die aufzuklärende Tat in einen Zusammenhang mit anderen Delikten einzuordnen, für den Verfahrensausgang haben.

C. Ausländische Literatur

I. Zur Bedeutung der amerikanischen Untersuchungen zur Ermittlungstätigkeit

In den Vereinigten Staaten sind zahlreiche empirische Untersuchungen über die Strafverfolgungstätigkeit der Polizei veröffentlicht worden, wobei die Arbeiten von unterschiedlichen Forschungsinteressen geprägt sind. Während für einen Teil der Arbeiten das kriminologische Interesse an der Ermittlung der faktischen Determinanten der Strafverfolgung und den zur Anwendung kommenden Selektionskriterien im

810) Siehe **Steffen** 1982 c, 24.

811) A a.O., 22

812) Vgl. **Steffen** 1982 a, 25

Vordergrund steht, analysieren andere Untersuchungen die Ermittlungstätigkeit unter dem an Bedürfnissen der Praxis ausgerichteten Gesichtspunkt einer möglichst effizienten Strafverfolgung.

Von den am Selektionsaspekt orientierten Arbeiten, die zu einem großen Teil Verfahren gegen Jugendliche zum Gegenstand haben, konnten eine Reihe von Kriterien herausgearbeitet werden, die dafür maßgeblich sind, ob die Polizei einen Tatverdächtigen der strafrechtlichen Sanktionierung zuführt.⁸¹³⁾ So stellte z. B. **Terry** fest, daß ein hoher Anteil von Jugendlichen, die vorwiegend wegen leichter Delikte angezeigt worden waren, von der Polizei ohne Sanktion freigelassen wurde, und ermittelte als Selektionskriterien die Schwere des begangenen Deliktes, die Anzahl vorher begangener Delikte, das Alter des Verdächtigen und das Ausmaß der Beteiligung Erwachsener an dem Delikt.⁸¹⁴⁾ Nach der Untersuchung von **Hohenstein** hatten in den erfaßten Verfahren gegen Jugendliche das vom Opfer geltend gemachte bzw. verneinte Interesse an einer Bestrafung, frühere Eintragungen im Polizeiregister und die Schwere des Deliktes den stärksten Einfluß auf den Verlauf der Strafverfolgung.⁸¹⁵⁾ Als weitere relevante Faktoren konnten in anderen Untersuchungen das Verhalten des Verdächtigen im Verfahren, insbesondere der Grad seiner „Kooperationsbereitschaft“,⁸¹⁶⁾ sowie das Ausmaß der Integration des Verdächtigen in das soziale Gefüge ermittelt werden.⁸¹⁷⁾ Außerdem erwies sich, daß mit besserer Ausstattung der lokalen Strafverfolgungsbehörden und besserer Ausbildung des Personals erhöhte Sanktionierungsraten verbunden sind.⁸¹⁸⁾

Als Beispiel für die an Effizienzgesichtspunkten ausgerichteten Arbeiten⁸¹⁹⁾ können die von **Isaacs** für die President's Commission on Law Enforcement and the Administration of Justice erstellte Studie und die von der **Rand Corporation** zur polizeilichen Ermittlungstätigkeit durchgeführten Untersuchungen genannt werden. **Isaacs** stellte u. a. fest, daß die meisten Festnahmen von Streifenbeamten vorgenommen wurden und die Mehrzahl der Festnahmen relativ schnell nach der Anzeige des Deliktes erfolgte. Zu den wichtigsten Determinanten für die Fallaufklärung gehörten die Informationen, die das Opfer dem Streifenbeamten über den Täter gab.⁸²⁰⁾ In die gleiche Richtung weisen die Resultate der Untersuchungen der **Rand Corporation**.⁸²¹⁾ Diese Untersuchungen ergaben u. a. ⁸²²⁾ daß 30% der Verhaftungen durch zum Tatort gekommene Streifenbeamten vorgenommen wurden. Bei weiteren 50% der Verhaftungen wurde der Täter bei der Anzeige der Tat durch das Opfer oder einen Zeugen bezeichnet.⁸²³⁾ Wurden beim Bekanntwerden des Deliktes keine Angaben gemacht, die zur Identifizierung des Täters führten, wurde der Fall meistens nicht aufgeklärt. Von den Ermittlungsbeamten wurden die meisten Eigentumsdelikte nur cursorisch bearbeitet. Die Beamten verwendeten viel Zeit auf die Bearbeitung von Fällen, die erfahrungsgemäß nicht aufgeklärt werden. In geklärten Fällen nahmen die Tätigkeiten nach Namhaftmachung eines Tatverdächtigen mehr Zeit in Anspruch als die Aktivitäten zur Ermittlung des Verdächtigen.⁸²⁴⁾ Außerdem zeigten sich Mängel in der Zusammenarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft. So orientierten sich die Polizeibeamten mehr an der Vornahme von Verhaftungen als an den Problemen einer für eine erfolgreiche Anklageerhebung erforderlichen Beweisführung.⁸²⁵⁾

Die Ergebnisse dieser und weiterer Untersuchungen können bei einer Analyse der Ermittlungstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland nur mit großer Vorsicht herangezogen werden, da sie durch die in den Vereinigten Staaten herrschenden besonderen Bedingungen im Hinblick auf Umfang und Struktur der Kriminalität, soziale und ökonomische Verhältnisse, ausgeprägte Kommunalisierung der Polizeibehörden⁸²⁶⁾ und ein Strafprozeßrecht, das die Polizei in großem Umfang von dem in der Bundesrepublik herrschenden Verfolgungszwang freistellt, in einem Ausmaß geprägt sein könnten, daß ihre Übertragung auf die Bundesrepublik nicht möglich ist.⁸²⁷⁾ Es wird daher auf eine Auseinandersetzung mit der gesamten amerikanischen Literatur zum Ablauf des Strafverfahrens verzichtet und die Betrachtung auf die Untersuchungen beschränkt, die sich mit der in der vorliegenden Arbeit speziell interessierenden Frage befassen, inwieweit sich der Verfahrensausgang mit Hilfe der zu Beginn der Ermittlungen vorhandenen Informationen voraussagen läßt. Diese Problemstellung hat in den letzten Jahren in den Vereinigten Staaten im Zuge der Bemühungen um eine wirksame Gestaltung der polizeilichen Ermittlungstätigkeit verhältnismäßig große Beachtung gefunden. Wichtiges Element eines von der Law Enforcement Assistance Administration beim Justizministerium der Vereinigten Staaten entwickelten Programms zur Verbesserung der Effizienz der polizeilichen Ermittlungstätigkeit mit dem Titel „Managing Criminal Investigations (MCI)“ ist die Konzentration der Ermittlungen auf „lösbare“ Fälle.⁸²⁸⁾ Die Verwirklichung dieser Strategie setzt die Entwicklung von

813) Vgl. die Übersichten über Arbeiten mit dieser Problemstellung bei **Kerner** 1973, 96 ff.; **Steffen** 1976, 41 ff.

814) Siehe **Terry** 1965 und 1970, und die Darstellungen bei **Kerner** 1973, 98, und **Steffen** 1976, 43 f.

815) Vgl. **Hohenstein** 1969 sowie die Zusammenfassungen bei **Kerner** 1973, 97, und **Steffen** 1976, 44

816) Siehe **Werthman/Piliavin** 1967, 72 ff.; **Kerner** 1973, 96 f., **Steffen** 1976, 43.

817) Vgl. die Untersuchung von **Green** 1970 und dazu **Kerner** 1973, 97 f.

818) Siehe **Wilson** 1968 und dazu **Kerner** 1973, 98 ff.

819) Zu Untersuchungen, die sich mit der Effizienz der polizeilichen Ermittlungstätigkeit befassen, vgl. auch **Steffen** 1976, 61 ff.

820) Siehe **Isaacs** 1967

821) Vgl. **Greenwood/Petersilia, Chaiken** sowie **Greenwood u. a.**, alle 1975

822) Zum folgenden vgl. die Zusammenfassung bei **Greenwood** 1979

823) Siehe **Greenwood** 1979, 2 f.

824) A a O., 3 f., 12.

825) A.a.O., 5.

826) Vgl. dazu **Steffen** 1976, 42 f.

827) Zur Bedeutung der unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen des Strafprozesses für die Erfassung der Realität der Strafverfolgung siehe **Kerner** 1973, 95 f., **Steffen** 1976, 45. Zu den Prinzipien des anglo-amerikanischen Strafverfahrens vgl. **Herrmann** 1971.

828) Vgl. **Miron u. a.** 1979, 4 ff., 23 ff.

Auswahlverfahren voraus, mit deren Hilfe die Aufklärbarkeit eines Falles beurteilt werden kann. Im Zuge dieser Überlegungen sind eine Reihe von Untersuchungen zur Prognostizierbarkeit der Aufklärung von Straftaten durchgeführt worden. Diese Arbeiten werden im folgenden zunächst zusammenfassend dargestellt und anschließend in ihrer Bedeutung und Tragweite erörtert.

II. Die Arbeiten zur Aufklärungswahrscheinlichkeit

1. Die Untersuchungen von Greenberg u. a.

Mit dem Problem der Prognostizierbarkeit des Verfahrensausganges haben sich besonders eingehend **Greenberg u. a.** in zwei Untersuchungen des Stanford Research Institute befaßt.⁸²⁹⁾ In der Arbeit „Enhancement of the Investigative Function“⁸³⁰⁾ verfolgten sie das Ziel, für das Delikt „burglary“, das im wesentlichen dem deutschen **Einbruchsdiebstahl** entspricht,⁸³¹⁾ die Informationen herauszuarbeiten, die für die Falllösung entscheidend sind, und ein Verfahren zur quantitativen Abschätzung der Aufklärungswahrscheinlichkeit zu entwickeln.⁸³²⁾ Dieses Entscheidungsmodell sollte es der Polizei ermöglichen, ihre Ermittlungen auf die aufklärungsträchtigen Fälle zu konzentrieren und dadurch die Effektivität ihrer Arbeit zu verbessern. Außerdem strebten die Autoren an, Verbesserungsvorschläge für Organisation und Ablauf der Ermittlungstätigkeit zu entwickeln.⁸³³⁾

Zur Identifikation der aufklärungsrelevanten Fallelemente analysierten **Greenberg u. a.** bei sechs Polizeibehörden in Alameda County, Kalifornien, die Polizeiberichte über mehr als 2 000 Einbruchsfälle aus dem Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1971.⁸³⁴⁾ Untersucht wurden alle aufgeklärten Fälle aus diesem Zeitraum sowie eine Zufallsstichprobe aus den ungeklärten Fällen.⁸³⁵⁾ Die Analyse der Polizeiberichte erfolgte mit Hilfe eines standardisierten Erhebungsbogens, der ca. 170 Variablen umfaßte.⁸³⁶⁾ Als abhängige Variable legte **Greenberg u. a.** allein die polizeiliche Aufklärung des Falles zugrunde.⁸³⁷⁾ In der ersten Phase der Auswertung, in der festgestellt wurde, mit welcher Häufigkeit die einzelnen Elemente in den Gruppen der geklärten und der ungeklärten Fälle auftraten, filterten die Autoren aus den 170 Variablen 28 Items heraus, die für die Aufklärung bedeutsam erschienen.⁸³⁸⁾ Korrelationsanalysen und weitere Beobachtungen führten zur Konzentration auf 25 Variablen, die einer Diskriminanzanalyse unterzogen wurden.⁸³⁹⁾ Auf der Grundlage dieser Analyse und weiterer Untersuchungen entwickelten **Greenberg u. a.** schließlich das in der nachstehenden Abbildung dargestellte Entscheidungsmodell:⁸⁴⁰⁾

Fallmerkmal	Gewichtungsfaktor
Zeitraum, auf den der Tatzeitpunkt eingegrenzt werden kann ⁸⁴¹⁾	
weniger als 1 Stunde	5
1 – 12 Stunden	1
12 – 24 Stunden	0,3
mehr als 24 Stunden	0
Aussage eines Tatzeugen über die Deliktsbegehung	7
Tat wurde zuerst von der Polizei bemerkt	1
Brauchbare Fingerabdrücke	7
Beschreibung oder Namen eines Verdächtigen in Erfahrung gebracht	9
Fahrzeugbeschreibung	0,1
Sonstiges	0

Bei der Anwendung des Modells wird wie folgt vorgegangen: Für jeden Fall wird festgestellt, wie viele der in der Abbildung aufgeführten Fallmerkmale vorliegen. Die Gewichtungsfaktoren der vorhandenen Elemente werden addiert. Übersteigt die

829) Vgl. **Greenberg u. a.** 1973, 1977. Siehe auch die Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse bei **Aprill** 1980, 34 ff.

830) **Greenberg u. a.** 1973.

831) Vgl. die Definition von burglary bei **Greenberg u. a.**, a.a.O., 175.

832) A.a.O., 5, 33 f.

833) Zu den Zielen der Untersuchung siehe **Greenberg u. a.**, a.a.O., 1 ff., 9 f.

834) Vgl. **Greenberg u. a.**, a.a.O., III, 5, 176.

835) A.a.O., 176.

836) A.a.O., 35 f., 56, 178 ff.

837) Zur Definition der polizeilichen Aufklärung siehe **Greenberg u. a.**, a.a.O., 36 f., 113, 177.

838) A.a.O., 56.

839) A.a.O., 59.

840) Vgl. **Greenberg u. a.** 1977, XXVI, 43, und die Darstellung bei **Aprill** 1980, 38. Zum ursprünglichen Entscheidungsmodell von **Greenberg u. a.**, das die Variable „Fahrzeugbeschreibung“ noch nicht enthielt, siehe **Greenberg u. a.** 1973, 19 f., 59 f.

841) Bei **Greenberg u. a.** 1977, XXVI, 43, wird dieses Merkmal mit den Worten „estimated range of time of occurrence“ bezeichnet. **Aprill**, a.a.O., übersetzt diese Bezeichnung mit „Zeitspanne seit Deliktsbegehung“. **Greenberg u. a.** haben unter diesem Merkmal jedoch den Zeitraum verstanden, auf den sich der Tatzeitpunkt eingrenzen läßt. In der Replikationsstudie von **Eck** 1979 wurde dieses Merkmal dann durch den Faktor „Zeitraum zwischen Tatbegehung und Ankunft der Polizei“ ersetzt, vgl. **Eck** 1979, 15, 18.

Summe den Wert 10, wird der Fall als aufklärbar eingestuft und weiterverfolgt. Ist die Summe gleich 10 oder niedriger, empfehlen die Autoren des Modells, von einer intensiven Weiterbearbeitung des Falles abzusehen. Die Vorhersagegenauigkeit dieses Modells variierte bei den an der Untersuchung beteiligten Dienststellen von 67% bis 90%, wobei die beträchtliche Variationsbreite darauf zurückzuführen ist, daß die Dienststellen bei der Klassifikation eines Falles als geklärt unterschiedliche Kriterien zugrunde legten.⁸⁴²⁾

Von den in dem Entscheidungsmodell verwendeten **Fallmerkmalen** kommt dem Vorhandensein von Informationen über die Person des Tatverdächtigen in Form einer Beschreibung oder der Nennung eines Namens die größte Bedeutung zu. Dieser Faktor erwies sich bei der multivariaten Analyse als die stärkste Prädiktorvariable und wurde daher im Modell mit der höchsten Punktzahl gewichtet.⁸⁴³⁾ Im Hinblick auf die Höhe des Gewichtungsfaktors an zweiter Stelle stehen die Merkmale „Aussage eines Tatzeugen über die Deliktsbegehung“ und „brauchbare Fingerabdrücke“. Die Aussage eines Tatzeugen stellt nach den Untersuchungsergebnissen die wichtigste Informationsquelle dar. Zwischen dem Vorliegen der Aussage eines Tatzeugen und dem Vorhandensein einer Beschreibung des Täterfahrzeugs und einer Beschreibung oder namentlichen Benennung eines Tatverdächtigen ergaben sich starke Korrelationen.⁸⁴⁴⁾ Spuren wurden von den an der Untersuchung beteiligten Polizeibehörden nur selten gesichert. Als bedeutsam erwies sich allein die Sicherung von Fingerabdrücken.⁸⁴⁵⁾ Einen weiteren wichtigen Faktor für die Prognose der Fallaufklärung stellte die Länge des Zeitraums dar, auf den der Tatzeitpunkt eingegrenzt werden konnte. Am höchsten war die Aufklärungswahrscheinlichkeit, wenn der Tatzeitpunkt auf die Stunde genau fixiert werden konnte.⁸⁴⁶⁾ Die genaue Eingrenzbarkeit der Tatzeit ist zwar keine Information, die unmittelbar zur Aufklärung des Delikts beiträgt.⁸⁴⁷⁾ Sie bildet aber einen Indikator für das Vorhandensein anderer nützlicher Informationen. Dies wird daran deutlich, daß starke Korrelationen zwischen diesem Merkmal und den Variablen „Aussage eines Tatzeugen“, „Beschreibung des Täterfahrzeugs“ und „Beschreibung oder namentliche Nennung eines Tatverdächtigen“ bestehen.⁸⁴⁸⁾ Die weiteren in das Entscheidungsmodell aufgenommenen Elemente sind der Umstand, daß die Tat zuerst von der Polizei bemerkt wurde, also die Kenntnisnahme von Amts wegen, und das Vorliegen einer Beschreibung des Täterfahrzeugs. Die gegenüber der Aussage eines Tatzeugen geringere Bedeutung der amtlichen Wahrnehmung führen **Greenberg u. a.** darauf zurück, daß bei amtlicher Wahrnehmung die Wahrscheinlichkeit, den Täter zu sehen, geringer ist als bei Beobachtung durch einen Zeugen und daß die Zahl der Fälle mit amtlicher Wahrnehmung zu gering ist, um sich erheblich auszuwirken.⁸⁴⁹⁾ Hinsichtlich der Fahrzeugbeschreibung wiesen **Greenberg u. a.** darauf hin, daß die Bedeutung dieses Faktors bei den an der Untersuchung beteiligten Dienststellen sehr unterschiedlich war. Als mögliche Erklärung hierfür führen die Autoren an, daß die Angaben zur Fahrzeugbeschreibung einen großen Anteil an falschen Informationen enthalten.⁸⁵⁰⁾

Hinsichtlich der von **Greenberg u. a.** zur Organisation der beteiligten Dienststellen und zum Ablauf der Ermittlungstätigkeit erhobenen Daten erscheint erwähnenswert, daß sich bei den Behördenorganisationen und bezüglich der bei der Fallaufklärung eingeschlagenen Verfahrensweisen eine Reihe von Unterschieden ergaben.⁸⁵¹⁾ Auch die Kriterien für die Qualifizierung eines Falles als aufgeklärt variierten zwischen den Dienststellen.⁸⁵²⁾ Unabhängig von diesen Unterschieden ergab sich jedoch als allgemeines Charakteristikum des Ablaufs der Ermittlungen, daß die meisten Festnahmen durch die Streife innerhalb eines Zeitraumes von zwei Tagen nach der Anzeige erfolgten und der Beitrag der „detectives“, also der Kriminalbeamten, zur Fallaufklärung daher gering war.⁸⁵³⁾

In ihrer zweiten Arbeit „Felony Investigation Decision Model“ setzten sich **Greenberg u. a.** das Ziel zu untersuchen, ob sich ähnliche Entscheidungsmodelle wie beim Einbruchsdiebstahl auch für die Delikte Raub, gefährliche Körperverletzung, Autodiebstahl und Vergewaltigung entwickeln lassen.⁸⁵⁴⁾ Zu diesem Zweck wurden die im Juli, August und September 1974 bei der Polizei von Oakland angefallenen Delikte dieser Art analysiert.⁸⁵⁵⁾ Grundlage der Datenerhebung waren wie in der ersten Untersuchung die Polizeiberichte über die einschlägigen Fälle, die mit Hilfe eines standardisierten Erhebungsbogens ausgewertet wurden.⁸⁵⁶⁾ **Greenberg u. a.** entwickelten nur für den Raub ein Entscheidungsmodell. Bei den übrigen Delikten stellten sie die für die Aufklärung bedeutsamen Faktoren dar, sahen aber von der Konstruktion eines Entscheidungsmodells ab, da bestimmte Faktoren – nämlich der Umstand, daß das Opfer den Täter kannte bei der gefährlichen Körperverletzung und der Vergewaltigung und die Festnahme eines in dem gestohlenen Fahrzeug angetroffenen Tatverdächtigen beim Autodiebstahl – statistisch so stark dominierten, daß die Entwicklung von Entscheidungsmodellen nicht als sinnvoll erschien.⁸⁵⁷⁾

842) Vgl. **Greenberg u. a.** 1977, XXVII, 44

843) Vgl. **Greenberg u. a.** 1973, 68.

844) Siehe **Greenberg u. a.**, a.a.O., 65.

845) A.a.O., 25, 66

846) A.a.O., 64.

847) Siehe **Greenberg u. a.**, a.a.O., 26.

848) Vgl. **Greenberg u. a.**, a.a.O., 64

849) A.a.O., 65.

850) A.a.O., 68.

851) Vgl. **Greenberg u. a.**, a.a.O., 43 ff.

852) A.a.O., 46 ff.

853) A.a.O., 14, 28 f., 61

854) Siehe **Greenberg u. a.** 1977, III, XIX

855) Vgl. **Greenberg u. a.**, a.a.O., 7, 181.

856) Abdruck des Erhebungsbogens bei **Greenberg u. a.**, a.a.O., 163 ff.

857) Siehe **Greenberg u. a.**, a.a.O., XX

Ber der Entwicklung des Entscheidungsmodells für den **Raub** bezogen **Greenberg u. a.** mit den Delikten „theft from person“ und „purse snatch“ auch zwei Formen des Diebstahls, die mit einem persönlichen Zusammentreffen von Täter und Opfer verbunden sind, in die Analyse ein.⁸⁵⁸⁾ Für die Entwicklung des Modells wurden nur die Fälle herangezogen, bei denen nicht innerhalb von acht Stunden nach der Anzeige eine Festnahme erfolgt war. Mit dem Ausschluß der Fälle mit Festnahme innerhalb von acht Stunden, die in der Regel durch Streifenbeamte vorgenommen werden, sollte erreicht werden, daß die Fälle erfaßt wurden, bei denen die Kriminalpolizei Einfluß auf die Klärung hatte.⁸⁵⁹⁾ Mit Hilfe der Analyse von Kreuztabellen, der Berechnung von Korrelationskoeffizienten und subjektiver Einschätzung über die Nützlichkeit einzelner Variablen für die Fallaufklärung wurden aus den Fällen der erhobenen Variablen für die Prognose des Ermittlungsergebnisses in Betracht kommende Faktoren ausgewählt, mit denen sodann in wechselnden Kombinationen zahlreiche Diskriminanzanalysen berechnet wurden.⁸⁶⁰⁾ Auf dieser Grundlage entstand das im folgenden abgedruckte Entscheidungsmodell.⁸⁶¹⁾

Bei der Anwendung des Modells werden die Gewichtungsfaktoren der im jeweiligen Fall vorhandenen Merkmale zusammengezählt. Ergibt sich eine Summe von 10 oder mehr, wird der Fall verfolgt.⁸⁶²⁾ Liegt die Summe unter 10, wird von einer näheren Bearbeitung des Falles abgesehen. Bei der Addition akkumulieren die Werte für die Unterkategorien der Faktoren „Fahrzeugregistrierung“ und „Verkehrsmittel des Täters“ nicht. Es ist vielmehr nur der Gewichtungsfaktor der im jeweiligen Fall vorhandenen Unterkategorie mit dem höchsten Punktwert in die Addition einzubeziehen.⁸⁶³⁾

Mit Hilfe dieses Modells wurden 90% der in der Untersuchung analysierten Fälle zutreffend klassifiziert.⁸⁶⁴⁾ Bei den 10% nicht richtig eingestuften Fällen handelte es sich um 14 ungeklärte Taten, die als aufklärbar qualifiziert wurden, und acht geklärte Fälle, die das Modell als nicht aufklärbar klassifizierte. Von diesen acht Fällen wurden sechs ohne Ermittlungen der Kriminalpolizei von Oakland aufgeklärt.⁸⁶⁵⁾

In dem Modell kommt den Informationen, die sich auf die Person des Tatverdächtigen beziehen, die größte Bedeutung zu. Von erheblichem Gewicht sind weiterhin Informationen, die sich auf das Fahrzeug des Täters beziehen. Die Einschaltung

Fallmerkmal	Gewichtungsfaktor
Verdächtiger namentlich bekannt (named)	10*
Verdächtiger bekannt (known)	10*
Verdächtiger von Opfer oder Zeugen schon vorher gesehen	10*
Kriminaltechniker eingeschaltet	10
Plätze, die Verdächtiger aufsuchte, bekannt	10*
Sachbeweise — jedes zutreffende Sachbeweismittel	6,1
Fahrzeugregistrierung	
— abfragbare Information vorhanden	1,5
— Fahrzeug als gestohlen gemeldet	3,0
— Fahrzeugüberprüfung mit nützlichem Ergebnis	4,5
— Fahrzeug auf Verdächtigen zugelassen	6,0
Verkehrsmittel des Täters	
— zu Fuß	0
— Fahrzeug (außer Kfz.)	0,6
— Kraftfahrzeug	1,2
— Farbe von Kfz. bekannt	1,8
— Beschreibung von Kfz. bekannt	2,4
— Kfz.-Zulassung bekannt	3,0
Waffe benutzt	1,6

* Der tatsächliche Wert ist größer als 10

eines Kriminaltechnikers ist vor allem als Indikator für gute Aufklärungschancen von Bedeutung. Tatspuren führen nach **Greenberg u. a.** selten zur direkten Ermittlung des Täters, sondern tragen eher zur Verstärkung des Tatverdachts bei.⁸⁶⁶⁾ Da die kriminaltechnischen Ressourcen beschränkt sind, signalisiert die Einschaltung eines Kriminaltechnikers nach Auffassung von **Greenberg u. a.**, daß die Aufklärungswahrscheinlichkeit als hoch eingeschätzt wird.⁸⁶⁷⁾ Mit dem Merkmal „zutreffendes Sachbeweismittel“ sind Sachbeweismittel gemeint, die bei einem festgenommenen Verdächtigen gefunden wurden und mit einer vorhandenen Beschreibung übereinstimmen.⁸⁶⁸⁾

858) A.a.O., 17.

859) A.a.O., 32.

860) A.a.O., 32 ff.

861) Vgl. **Greenberg u. a.**, a.a.O., XXV, 39, und die Darstellung bei **Aprill** 1980, 35.

862) Ungenau ist insoweit die Darstellung von **Aprill** 1980, 36, wonach eine Weiterverfolgung nur erfolgen soll, wenn die Summe den Wert von 10 übersteigt.

863) Zur Anwendung des Modells vgl. **Greenberg u. a.**, a.a.O.

864) Siehe **Greenberg u. a.**, a.a.O., XXIV, 42.

865) Vgl. **Greenberg u. a.**, a.a.O., XXIV f., 42.

866) A.a.O., 40.

867) A.a.O., 40 f.

868) Siehe **Greenberg u. a.**, a.a.O., 41.

Greenberg u. a. weisen darauf hin, daß ihr Modell auf der Praxis der Ermittlungstätigkeit in Oakland basiert und daher bei der Übertragung dieses Modells auf andere Dienststellen die Besonderheiten dieser Behörden berücksichtigt werden müssen.⁸⁶⁹⁾ Die Autoren heben weiterhin hervor, daß es sich bei einigen der in dem Modell verwendeten Fallmerkmale wie z. B. der Überprüfung der Kfz-Nummer bereits um Ergebnisse erster Ermittlungen handelt und das Modell daher erst nach Durchführung gewisser Basisermittlungen zur Anwendung kommen sollte.⁸⁷⁰⁾ Außerdem empfehlen sie, das Modell im weiteren Verlauf der Ermittlungen wiederholt anzuwenden.⁸⁷¹⁾ Im Hinblick auf den Ablauf der Ermittlungstätigkeit betonen **Greenberg u. a.** die Bedeutung der Tätigkeit der Streifenbeamten. Gelingt es der Streife nicht, am Tatort relevante Informationen zusammenzutragen, sind nach den Ergebnissen der Untersuchung die Aussichten, den Fall auf der Ebene der Kriminalpolizei aufzuklären, minimal.⁸⁷²⁾ Außerdem ergab die Untersuchung, daß der größte Teil der geklärten Fälle von der Streife innerhalb von acht Stunden nach der Anzeige aufgeklärt wurde.

Für die Delikte gefährliche Körperverletzung, Autodiebstahl und Vergewaltigung entwickelten **Greenberg u. a.** zwar kein Entscheidungsmodell, stellten aber die für die Fallaufklärung relevanten Faktoren dar. Bei der **gefährlichen Körperverletzung** ergab die Diskriminanzanalyse, die wie beim Raub unter Ausschluß der Fälle mit einer Verhaftung innerhalb von acht Stunden nach der Anzeige durchgeführt wurde,⁸⁷³⁾ daß die folgenden Variablen die stärkste Bedeutung für die Aufklärung hatten:⁸⁷⁴⁾

- Verdächtiger namentlich benannt (der Diskriminanzfunktionskoeffizient dieser Variable war mehr als zweimal so groß wie bei dem nächsten Faktor),
- Kfz-Zulassungsnummer bekannt,
- Verdächtiger bekannt (known),
- Opfer und Täter Neger,
- Täter hat gesprochen,
- Waffen beschrieben und beim Verdächtigen gefunden,
- Opfer ließ den Täter freiwillig in die Wohnung hereinkommen und
- Verdächtiger vom Opfer oder Zeugen bereits vorher gesehen.

Nach der für den **Autodiebstahl** berechneten Diskriminanzanalyse waren für die Aufklärung dieses Deliktes die folgenden Variablen am wichtigsten:⁸⁷⁵⁾

- Beschreibung eines Verdächtigen vorhanden,
- Überprüfung der Fahrzeugregistrierung nützlich,
- Polizeibericht vom vorgefundenen Tatort,
- Verdächtiger namentlich benannt,
- Tatzeit zwischen 4 und 8 Uhr,
- Verdächtiger bekannt (known),
- Zeitraum zwischen Tat und Anzeige (je länger der Zeitraum ist, desto niedriger ist die Aufklärungswahrscheinlichkeit),
- Sachbeweismittel vorhanden und
- Opfer lud den Täter ein.

Für die **Vergewaltigung** führten **Greenberg u. a.** zunächst eine Faktorenanalyse durch, um die Faktoren herauszuarbeiten, die für die aufgeklärten Fälle charakteristisch sind.⁸⁷⁶⁾ Hierbei ergab sich eine Kombination von fünf Faktoren, die die geklärten Fälle kennzeichnete:

- Tatörtlichkeit Gebäude und Tatbegehung in einem Wohngebiet,
- körperliche Gewalt angewendet, Verletzungen verursacht und Vorhandensein einer Beschreibung der Art des körperlichen Angriffs,
- Verdächtiger namentlich benannt und Verdächtiger bekannt,
- Opfer und Täter Neger / Täter und Opfer haben dieselbe Hautfarbe und
- Kleidungsstücke des Täters konnten dem Verdächtigen zugeordnet werden.

Bei der für die Vergewaltigung berechneten Diskriminanzanalyse erwiesen sich die folgenden Variablen, die größtenteils mit den bei der Faktorenanalyse herausgearbeiteten Faktoren übereinstimmen, als am bedeutsamsten:⁸⁷⁷⁾

- Tatbegehung in einem Gebäude,
- Tat verursachte Verletzungen des Opfers,
- Täter war Jugendlicher,
- Opfer war Negerin,
- Kleidungsstücke des Täters konnten dem Verdächtigen zugeordnet werden,
- Täter und Opfer hatten dieselbe Hautfarbe und
- Verdächtiger wurde namentlich benannt.

Zusammenfassend läßt sich zu den von **Greenberg u. a.** für die drei Delikte ermittelten aufklärungsrelevanten Faktoren feststellen, daß für die Tatabaufklärung in erster Linie die über die Person des Verdächtigen vorhandenen Informationen bedeutsam sind. Daneben spielen einige den Tatablauf betreffende Variablen und Sachbeweismittel, die zur Überführung eines Verdächtigen beitragen können, eine Rolle.

869) A a O , XXIV, 40.

870) A.a.O

871) A.a.O

872) A.a.O., XX

873) Vgl. **Greenberg u. a.**, a.a.O., 62.

874) Siehe **Greenberg u. a.**, a.a.O , 64 f

875) Vgl **Greenberg u. a.**, a a O., 75, 79.

876) A.a O., 93 f.

877) A.a O , 94 f.

2. Die Replikationsstudie von Eck

Die Untersuchungen von **Greenberg u. a.** haben bei der amerikanischen Polizei verhältnismäßig große Beachtung gefunden. Nachdem erste Überprüfungen des Entscheidungsmodells für den **Einbruchsdiebstahl** durch die Polizeibehörde von Peoria, Illinois, und vier Dienststellen in Minnesota Vorhersagegenauigkeiten zwischen 90 und 93% ergeben hatten,⁸⁷⁸⁾ führte **Eck** im Rahmen des Police Executive Research Forum, eines Zusammenschlusses leitender Polizeibeamter der Vereinigten Staaten, zu dem Entscheidungsmodell für den Einbruch eine umfassende Replikationsstudie bei 26 Polizeibehörden durch.⁸⁷⁹⁾

Bei jeder dieser Dienststellen wurde für 500 vollendete Einbrüche in Gebäude aus dem Jahre 1977 der von dem Entscheidungsmodell vorausgesagte Verfahrensausgang mit dem tatsächlichen Ergebnis verglichen.⁸⁸⁰⁾ Ein Fall wurde dabei als aufgeklärt angesehen, wenn ein Verdächtiger festgenommen, angeklagt und dem Gericht zur Strafverfolgung überstellt worden war.⁸⁸¹⁾ Bei der Anwendung des Modells wurde statt des Merkmals „Zeitraum, auf den der Tatzeitpunkt eingegrenzt werden kann“ der Faktor „Zeitraum zwischen Tat und Ankunft der Polizei“ verwendet, wobei diese Veränderung wegen der sehr hohen Korrelation von 0,72 zwischen diesen beiden Merkmalen kaum Einfluß auf das Ergebnis der Replikation gehabt haben dürfte.⁸⁸²⁾ Hinsichtlich des Resultats der Überprüfung differenzierte **Eck** zwischen drei möglichen Ergebnissen:⁸⁸³⁾

- Das Modell sagt den Verfahrensausgang zutreffend voraus.
- Das Modell klassifiziert den Fall als nicht lösbar, der Fall wurde aber tatsächlich aufgeklärt. **Eck** spricht bei diesen Fällen von „verlorenen Aufklärungen“ (lost clearances) oder Fehlern des ersten Typs.
- Das Modell qualifiziert den Fall als nicht aufklärbar, der Fall wird aber tatsächlich gelöst. Insoweit spricht **Eck** von „vergeudeten Ermittlungen“ (wasted investigations) oder Fehlern des zweiten Typs.

Bei den an der Überprüfung des Modells beteiligten Dienststellen unterschied **Eck** zwischen den Behörden, die nach Abschluß der Vorermittlungen alle Einbruchsdiebstähle weiterverfolgten (sog. nonscreening departments).⁸⁸⁴⁾ Die Replikation des Modells wurde für die beiden Gruppen getrennt vorgenommen. Die Gruppe der nonscreening agencies umfaßte 15 Dienststellen. Zu den screening departments zählten elf Dienststellen, wobei jedoch die Daten von zwei Behörden nicht verwendet werden konnten, so daß den 15 nonscreening departments neun screening departments gegenüberstanden.⁸⁸⁵⁾

Bei den 15 Behörden, die keine Fallauswahl vornahmen, wurden im Durchschnitt 85,3% der Fälle durch das Modell richtig qualifiziert.⁸⁸⁶⁾ Bis auf zwei Dienststellen mit extrem niedrigen bzw. hohen Trefferquoten von 72,8% bzw. 96,5% lagen die bei den einzelnen Behörden erzielten Prozentwerte zwischen 80,3% und 90,3% und wiesen somit eine geringe Streuung auf.⁸⁸⁷⁾ Die Dienststelle mit der extrem niedrigen Trefferquote wies die höchste Aufklärungsrate auf und verwendete eine Definition der Fallaufklärung, die wesentlich weiter gefaßt war als bei den übrigen Dienststellen.⁸⁸⁸⁾ Aufgrund der geringen Streuung nimmt **Eck** an, daß Unterschiede in der Ermittlungspraxis der beteiligten Behörden nur wenig Einfluß auf die Genauigkeit des Modells hatten.⁸⁸⁹⁾

Der Anteil der Fälle, die das Modell als nicht aufklärbar klassifizierte, die aber tatsächlich aufgeklärt wurden (lost clearances), betrug durchschnittlich 5,5%, wobei der Anteil bei zwei Dritteln der Behörden unter diesem Mittelwert lag.⁸⁹⁰⁾ Durchschnittlich 9,3% der Fälle wurden vom Modell als aufklärbar qualifiziert, konnten aber nicht gelöst werden (wasted investigations).⁸⁹¹⁾ Hätte man bei der Bearbeitung der analysierten Fälle eine Auswahl mit Hilfe des Entscheidungsmodells getroffen, wären lediglich 13,3% der Fälle weiterverfolgt worden.⁸⁹²⁾ **Eck** weist darauf hin, daß die Voraussagegenauigkeit des Modells um so geringer ausfiel, je höher die Aufklärungsrate bei der betreffenden Dienststelle war. Dies war darauf zurückzuführen, daß mit steigenden Aufklärungsraten der Anteil der lost clearances, also der unzutreffend als nicht lösbar eingestuften Fälle, zunahm. Auf den Anteil der unzutreffend als aufklärbar qualifizierten Fälle hatte die Höhe der Aufklärungsrate dagegen kaum Einfluß.⁸⁹³⁾ Insgesamt war das Modell daher bei der Klassifikation der nicht aufgeklärten Fälle genauer.⁸⁹⁴⁾ Von allen bei den 15 Behörden untersuchten Fällen wurden insgesamt 9,5% geklärt. Wäre das Entscheidungsmodell zur Anwendung gekommen, wären nur 40% dieser Fälle für weitere Ermittlungen ausgewählt worden.⁸⁹⁵⁾ Hierbei ist allerdings zu bedenken, daß ein Teil dieser Fälle ohne weitere Ermittlungen geklärt wird, z. B. weil der Täter sich selbst stellt.⁸⁹⁶⁾

878) Vgl. **Eck** 1979, 6.

879) Siehe **Eck** 1979.

880) Siehe **Eck**, a.a.O., 8, 14.

881) A.a.O., 15.

882) Vgl. **Eck**, a.a.O., 15, 18.

883) Siehe **Eck** a.a.O., 21.

884) A.a.O., 13 f.

885) A.a.O., 7 f., 35.

886) A.a.O., 25, 27.

887) A.a.O., 25.

888) A.a.O., 26.

889) A.a.O., 25.

890) A.a.O., 26.

891) A.a.O., 28.

892) A.a.O., 29.

893) A.a.O., 29 f.

894) A.a.O., 29.

895) A.a.O., 31 f.

896) Vgl. **Eck**, a.a.O., 26, 33

Bei den neun Dienststellen, die bereits ein System der Fallauswahl praktizierten (screening agencies), untersuchte **Eck** zunächst, inwieweit die Fallauswahl nach diesen Verfahren mit der Auswahl nach dem Entscheidungsmodell übereinstimmte. Es ergab sich, daß 95,7% der Fälle, in denen die Behörden von weiteren Ermittlungen absahen, auch vom Modell als nicht aufklärbar qualifiziert wurden. Dagegen hätte das Modell von den Fällen, die von den Behörden bearbeitet wurden, nur ca. ein Drittel für die Weiterverfolgung ausgewählt.⁸⁹⁷⁾ Das Modell hätte also zu einer Konzentration der Ermittlungen auf eine wesentlich geringere Zahl von Fällen geführt.

Bei der Überprüfung der Vorhersagegenauigkeit der Auswahlverfahren der Dienststellen und des Modells stand die Untersuchung vor der Schwierigkeit, daß der Anteil der lost clearances nicht exakt bestimmt werden konnte, da nicht feststand, welche der von den Dienststellen nicht bearbeiteten — und auch vom Modell größtenteils als nicht aufklärbar qualifizierten — Fälle gelöst worden wären, wenn diese Fälle weiterverfolgt worden wären. Um den Anteil der lost clearances abschätzen zu können, analysierte **Eck** die Fälle daher zunächst unter der Annahme, daß die Beziehung zwischen dem Punktwert, den ein Fall nach dem Modell erhielt, und der Aufklärungswahrscheinlichkeit in den von Behörden ausgewählten und in den ausgesonderten Fällen gleich war — eine Annahme, die die Zahl der durch die behördlichen Auswahlverfahren verursachten lost clearances überschätzte — und nahm sodann eine Analyse unter der Annahme vor, daß die behördlichen Auswahlverfahren zu keinerlei lost clearances führten — eine Annahme, die die Zahl der durch diese Auswahlverfahren verursachten lost clearances unterschätzte. Anschließend bildete er aus den Ergebnissen beider Analysen Mittelwerte.⁸⁹⁸⁾ Da die Resultate der Analysen unter den beiden alternativen Annahmen im wesentlichen übereinstimmten, kann sich die Darstellung auf die Mitteilung der Resultate zu den Mittelwerten beschränken.⁸⁹⁹⁾ Danach wurden von dem Modell 85,3% der Fälle zutreffend klassifiziert. Bei den Auswahlverfahren der Behörden betrug die Trefferquote dagegen „nur“ 67,3%. Der Anteil der lost clearances lag bei dem Modell mit 4,9% etwas höher als bei den behördlichen Verfahren, bei denen er sich auf 3% belief. Während bei den Auswahlverfahren der Dienststellen der Anteil der Fälle, die als aufklärbar qualifiziert wurden, aber nicht gelöst werden konnten, 29,8% betrug, waren bei der Anwendung des Entscheidungsmodells nur 9,9% wasted investigations zu verzeichnen. Das Modell wies somit eine erheblich höhere Voraussagegenauigkeit auf als die Auswahlverfahren der beteiligten Dienststellen.

Weiterhin stellte **Eck** dar, daß das Entscheidungsmodell durch Veränderung des Schwellenwertes, also der Punktzahl, bei deren Erreichen ein Fall für die Weiterverfolgung ausgewählt wird, den Zielen und Bedürfnissen der jeweiligen Polizeibehörde angepaßt werden kann. Je höher der gewählte Schwellenwert ist, desto größer fällt der Anteil der lost clearances aus und desto geringer ist der Anteil der wasted investigations.⁹⁰⁰⁾ Ist eine Dienststelle daher an einer hohen Aufklärungsquote interessiert, wird sie den Schwellenwert niedrig ansetzen. Will sie die Kräfte auf erfolgversprechende Fälle konzentrieren, um nutzlose Ermittlungen zu vermeiden und ist sie bereit, dafür eine Senkung der Aufklärungsquote in Kauf zu nehmen, wird sie einen höheren Schwellenwert wählen.⁹⁰¹⁾ Schließlich weist **Eck** darauf hin, daß durch Senkung des in der überprüften Fassung des Modells verwendeten Schwellenwertes erreicht werden kann, daß der Anteil der lost clearances nicht höher ausfällt als bei den behördlichen Auswahlverfahren und daß hierbei der Vorteil des Modells, die Rate der wasted investigations zu senken, erhalten bleibt.⁹⁰²⁾

Ecks Beurteilung des Modells fällt sehr positiv aus. Er betont die hohe Vorhersagegenauigkeit des Modells, die zeige, daß die Fallmerkmale der Einbruchsdiebstähle in erster Linie über den Ermittlungserfolg entscheiden, und bezeichnet das Modell als geeignetes Instrument zur effektiven Steuerung der Ermittlungen in Einbruchssachen.⁹⁰³⁾

3. Die Untersuchung von Cox u. a.

Eine weitere Untersuchung zur Identifizierung der für die Fallaufklärung entscheidenden Informationen haben **Cox u. a.** in Zusammenarbeit mit der Polizei von San Diego durchgeführt.⁹⁰⁴⁾

Die Untersuchung lief in mehreren Phasen ab. Nachdem eine erste Analyse von Polizeiberichten mit Hilfe von vier Variablen, die die Tatzeit und den Tatort betrafen, keine hinreichend genaue Voraussage der Aufklärbarkeit ermöglicht hatte,⁹⁰⁵⁾ untersuchten die Autoren 100 Fälle, und zwar je 20 Vergewaltigungen, Raubtaten, Körperverletzungen, Einbruchsdiebstähle und schwere Diebstähle (grand theft), wobei sie neben Variablen zur Tatzeit und zum Tatort als weitere Kategorien die Aufklärungsrate der verschiedenen Deliktsarten und den Anteil der Delikte an der Gesamtkriminalität heranzogen. Mit Hilfe dieser Variablen konnte die Aufklärung mit einer Genauigkeit von 65% vorausgesagt werden.⁹⁰⁶⁾

Im nächsten Schritt analysierten **Cox u. a.** eine aus einer Grundgesamtheit von 19 935 Fällen mit 24 verschiedenen Deliktsarten gezogene Stichprobe von 500 Taten mit Hilfe von 10 Variablen und entwickelten hieraus Entscheidungsregeln für die Voraussage der Aufklärbarkeit.⁹⁰⁷⁾ Zur Überprüfung dieser Regeln zogen sie eine weitere Stichprobe von 200 Fällen und ordneten diese nach der berechneten Aufklärungswahrscheinlichkeit. Die Schwelle einer Aufklärungswahrscheinlichkeit

897) A.a.O., 36

898) Vgl. **Eck**, a a O , 38 ff

899) Siehe zu den folgenden Daten **Eck**, a a.O , 44 f.

900) Vgl. **Eck**, a.a.O., 50 ff.

901) Siehe **Eck**, a a O , 55, 58.

902) A a.O , 55.

903) A a O , 3 f., 8 ff

904) Siehe **Cox u. a.** 1977.

905) Vgl dazu **Cox u. a.**, a a O , 42.

906) Siehe **Cox u. a.**, a a O , 42, 44

907) Vgl **Cox u. a.**, a.a.O.

von 50% lag zwischen dem 76. und 77. Fall der Liste. Tatsächlich waren von den 200 Fällen 34 Taten aufgeklärt worden. Von den geklärten Delikten befanden sich 20 unter den ersten 76 Fällen der Liste. Während die „Erfolgsrate“ bei Betrachtung aller Fälle somit 17% betrug (34 geklärte Taten unter 200 Fällen), ergab sich bei Konzentration auf die 76 Fälle mit einer Aufklärungswahrscheinlichkeit von mehr als 50% eine Erfolgsquote von 26% (20 geklärte Taten unter 76 Fällen).⁹⁰⁸⁾ Allerdings haben die Autoren bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt, inwieweit die Polizei von San Diego bei der Zuweisung der Fälle an die Kriminalbeamten zur Weiterverfolgung eine Auswahl getroffen hatte.⁹⁰⁹⁾ In der dritten Phase ihrer Untersuchung⁹¹⁰⁾ konzentrierten sich **Cox u. a.** auf die Analyse von Einbruchsdiebstählen. Anhand eines Kataloges von 20 Variablen werteten sie die Polizeiberichte über 363 Einbrüche aus, wobei sie 26 Einbruchsdiebstähle, die ohne weitere Ermittlungen aufgeklärt worden waren, von der weiteren Analyse ausschlossen. Bei folgenden Variablen ergaben sich mit der Fallaufklärung Korrelationen mit Koeffizienten von über 0,1 (in Klammern ist jeweils der Korrelationskoeffizient angegeben):⁹¹¹⁾

- Festnahme eines Verdächtigen (0,621),
- Zahl der Zeugen (0,415),
- Information über einen Verdächtigen vorhanden (0,370),
- Information über die Beschlagnahme von Beute (0,262),
- Information über Fahrzeug (0,227),
- Tageszeit (–0,190) und
- Art des gestohlenen Gutes (–0,132).

Außerdem ermittelten **Cox u. a.** mit Hilfe eines Orthogonalisierungsverfahrens fünf Variablen, die im wesentlichen den Informationsgehalt aller 20 verwendeten Variablen enthielten. Hierbei handelte es sich um folgende Variablen:⁹¹²⁾

- Festnahme eines Verdächtigen,
- Zahl der Zeugen,
- Lage des Tatortes,
- Information über Fahrzeug und
- Tageszeit.

Mit Hilfe dieser Variablen wurden 86,65% der analysierten Fälle zutreffend qualifiziert.⁹¹³⁾ Weiterhin ordneten **Cox u. a.** jedem Fall eine Zahl aus dem Bereich von 0 bis 1,0 zu, um die für die jeweilige Tat bestehende Aufklärungswahrscheinlichkeit zum Ausdruck zu bringen. Von den Fällen, bei denen der Wert unter 0,25 lag, bleiben 91% ungeklärt. Demgegenüber wurden von den Fällen mit Werten über 0,7 99% aufgeklärt. Von den analysierten Einbruchsdiebstählen fielen mehr als 50% in eine dieser beiden Gruppen.⁹¹⁴⁾

4. Weitere Verfahren zur Prognose der Aufklärung

Im Zuge der Erprobung der von der Law Enforcement Assistance Administration entwickelten Strategie zur Verbesserung der polizeilichen Ermittlungen „Managing Criminal Investigations“⁹¹⁵⁾ haben amerikanische Polizeibehörden weitere Verfahren zur Auswahl der Fälle mit guten Aufklärungschancen entwickelt.

Einige Dienststellen haben aufgrund ihrer Erfahrungen mit der Fallaufklärung Listen mit „solvability factors“ aufgestellt, also mit Informationen, deren Vorliegen die Aufklärbarkeit eines Falles indiziert. Diese Listen sind in der nachstehenden Übersicht abgedruckt. Die Auswahl einer Tat für die weiteren Ermittlungen richtet sich danach, ob in dem jeweiligen Fall eine oder mehrere der in den Listen aufgeführten Informationen vorliegen.⁹¹⁶⁾ Die Informationen werden nicht zahlenmäßig gewichtet. Es kommt allein auf das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen einer Information an.

Das Montgomery County Police Department und das Multnomah County Police Department haben die nachstehend auf S. 73 f. dargestellten quantifizierten Entscheidungsmodelle entwickelt. Das Modell des Montgomery County Police Department beruht auf zehn Faktoren, wie z. B. Vorhandensein von Zeugen, namentliche Benennung eines Verdächtigen oder Vorliegen von Sachbeweismitteln. Jedem im einzelnen Fall vorhandenen Faktor wird ein Punktwert zugeordnet, dessen Höhe sich nach der vom Sachbearbeiter beurteilten Qualität des Faktors im jeweiligen Fall richtet. Der sich aus der Addition der Punktwerte für die vorhandenen Faktoren ergebende Gesamtpunktwert bringt die im jeweiligen Fall bestehende Aufklärungswahrscheinlichkeit zum Ausdruck.

Besondere Aufmerksamkeit verdient das Modell des Multnomah County Police Department. In diesem Modell sind nicht nur Punktwerte für das Vorliegen von Anhaltspunkten für die Aufklärbarkeit eines Falles, wie z. B. das Vorhandensein von Verdächtigen oder Zeugen, vorgesehen. Vielmehr wird auch die Schwere des Delikts und das Vorliegen von Gesichtspunkten, die für die Dringlichkeit polizeilichen Handelns z. B. unter dem Aspekt der Gefahrenabwehr sprechen, durch Punktwerte ausgedrückt. So werden beim Vorliegen eines Verbrechens (felony) vier Punkte vergeben, beim Vorliegen eines Vergehens (misdemeanor) drei Punkte. Besteht in einem Fall Gefahr für weitere Personen, werden vier Punkte in Ansatz gebracht. Die weiteren Kategorien können dem nachfolgenden Abdruck des Modells entnommen werden. Die Punkte für die in einem Fall zutreffenden Faktoren werden addiert. Nach dem Gesamtpunktwert richtet sich die Priorität, mit der

908) A.a.O., 44.

909) Vgl. **Cox u. a.**, a.a.O.

910) Vgl. dazu auch die Darstellung bei **Aprill** 1980, 38 f.

911) Siehe **Cox u. a.**, a.a.O., 46.

912) A.a.O., 46.

913) A.a.O.

914) Siehe **Cox u. a.**, a.a.O.

915) Vgl. dazu oben 2. Kap. C) I

916) Vgl. **Miron u. a.** 1979, 37.

ein Fall behandelt wird. Das Modell stellt somit den Versuch dar, den Prozeß der Abwägung zwischen Gesichtspunkten für die Intensität der Bearbeitung eines Falles, die ganz verschiedenen Dimensionen entstammen, insbesondere Aspekten der Deliktschwere und der Aufklärungswahrscheinlichkeit, durch ein Punktesystem zu quantifizieren.

Beispiele für Listen mit nicht gewichteten Faktoren⁹¹⁷⁾

Rochester Police Department: Alle Straftaten

- Zeuge
- Name eines Verdächtigen
- Aufenthaltsort eines Verdächtigen
- Beschreibung eines Verdächtigen
- Verdächtiger kann identifiziert werden
- Beschreibung des Fahrzeugs des Verdächtigen
- Beute für Sachfahndung geeignet
- signifikanter modus operandi
- brauchbare Sachbeweismittel vorhanden
- Bericht eines Kriminaltechnikers
- Beurteilung der Lösbarkeit des Falles
- Beurteilung der begrenzten Möglichkeit, daß ein anderer als der Verdächtige das Delikt begangen hat

Santa Monica Police Department: Alle Straftaten

- Zeuge
- Verdächtiger verhaftet
- Verdächtiger namentlich benannt
- Aufenthaltsort des Verdächtigen ausfindig gemacht
- Verdächtiger beschrieben
- Verdächtiger identifiziert
- Fahrzeug des Verdächtigen identifiziert
- Schwere Gewalttat oder Vergewaltigung
- Beute für Sachfahndung geeignet
- signifikanter modus operandi
- signifikantes Sachbeweismittel
- Bericht eines Kriminaltechnikers
- begründete Aussicht, daß der Fall gelöst werden kann

St. Paul Police Department: Eigentumsdelikte (die gleiche Liste gilt für Delikte gegen die Person)

- Zeuge
- Information über Verdächtigen verfügbar
- Fahrzeug des Verdächtigen
- Beute für Sachfahndung geeignet
- Sachbeweismittel vorhanden
- Sind Umstände oder ein bemerkenswerter modus operandi vorhanden, die weitere Ermittlungen als ratsam erscheinen lassen?

917) Quelle **Miron u. a.** 1979, 35 f

Birmingham Police Department: Alle Straftaten

- Zeuge
- Name eines Verdächtigen
- Aufenthaltsort eines Verdächtigen
- Beschreibung eines Verdächtigen
- Identifikation eines Verdächtigen
- Fahrzeug eines Verdächtigen
- Beute für Sachfahndung geeignet
- Sachbeweismittel
- signifikanter modus operandi
- Bericht eines Kriminaltechnikers

Entscheidungsmodell des Montgomery County Police Department⁹¹⁸⁾

Faktoren

- (1) Zeuge
- (2) Verdächtiger namentlich bekannt
- (3) Verdächtiger bekannt (known)
- (4) Verdächtiger beschrieben
- (5) Verdächtiger kann identifiziert werden
- (6) Fahrzeug eines Verdächtigen kann identifiziert werden
- (7) Unterscheidbarer modus operandi
- (8) Bestimmtes Verbrechensmuster erkennbar
- (9) Beute für Sachfahndung geeignet
- (10) Sachbeweismittel vorhanden

Gewichtung der 10 Faktoren

Jeder Faktor wird durch den sachbearbeitenden Beamten codiert. Die Codierungen sind (in Klammern die englische Bezeichnung und die Abkürzung):

nein (none, N), gering (poor, P), ziemlich (fair, F), gut (good, G), ausgezeichnet (excellent, E).

Für die Faktoren (1) bis (5) werden die Codierungen wie folgt gewichtet:

$N = 0, P = 2, F = 2, G = 2$ und $E = 2$.

Sind somit für die Faktoren (1) bis (5) „ausgezeichnete“ Informationen vorhanden, beträgt der Gesamtpunktwert für die ersten fünf Faktoren 40

$(N = 0 + P=2 + F=2 + G=2 + E=2=8 \times \text{Faktoren (1) bis (5)})$.

Für die Faktoren (6) bis (10) werden die Codierungen N, P, F, G und E wie folgt gewichtet:

$N = 0, P = 1, F = 1, G = 1$ und $E = 1$.

Sind somit für die Faktoren (6) bis (10) „ausgezeichnete“ Informationen vorhanden, beträgt der Gesamtpunktwert für diese fünf Faktoren 20

$(N=0 + P=1 + F=1 + G=1 + E=1=4 \times \text{Faktoren (6) bis (10)})$.

Für einen „perfekten“ Fall, in dem für alle 10 Faktoren „ausgezeichnete“ Informationen vorliegen, wäre der Gesamtpunktwert 60.⁹²⁰⁾

918) Quelle **Miron u. a.** 1979, 41

919) Bei **Miron u. a.**, a.a.O., ist für F der Wert 2 angegeben. Hierbei dürfte es sich um ein Versehen handeln.

920) Welcher Punktwert erreicht werden muß, damit eine Weiterverfolgung des Falles gerechtfertigt ist, wird bei **Miron u. a.**, a.a.O., nicht mitgeteilt.

Entscheidungsmodell des Multnomah County Police Department⁹²¹⁾

Prioritäten des zunächst ermittelnden Beamten

1. Schwere des Delikts
 - a) Verbrechen (felony) = 4 Punkte
 - b) Vergehen (misdemeanor) = 3 Punkte
 - c) Straftat „ohne Opfer“ (victimless crime) = 2 Punkte
 - d) Übertretung = 1 Punkt
2. Aufklärungswahrscheinlichkeit
 - a) Verdächtige
 - b) Zeugen
 - c) Sachbeweismittel
 - d) Noch nicht ausgeschöpfte Hinweise
(Für jeden vorhandenen Faktor wird ein Punkt vergeben)
3. Dringlichkeit polizeilichen Handelns
 - a) Gefahr für andere = 4 Punkte
 - b) Sofortiges Handeln erforderlich = 3 Punkte
 - c) Beeinträchtigung des Opfers = 2 Punkte
 - d) Muster/Häufigkeit des Delikts = 1 Punkt

Priorität auf der Ebene des Vorgesetzten

4. Beurteilung des Vorgesetzten
 - a) Politik der Behörde
 - b) Gesamtheit der Umstände
 - c) Fallbelastung des Ermittlungsbeamten
 - d) Persönlicher Hintergrund und Erfahrung
(Insgesamt möglich: 4 Punkte)

Punktbewertung und Anwendung des Prioritätssystems

Priorität	Punkte	Bericht über Ermittlungen innerhalb von
A	16 – 22	1 – 5 Tage
B	10 – 16	15 Tage
C	4 – 10	30 Tage
D	weniger als 4	Absehen von Ermittlungen und Fertigung eines Schreibens an das Opfer

III. Zur Bedeutung und Tragweite der Untersuchungen über die Aufklärungswahrscheinlichkeit

Die amerikanischen Untersuchungen zur Aufklärungswahrscheinlichkeit wurden mit großem Aufwand durchgeführt. Die breite Anlage der Untersuchungen und die in dem Managing-Criminal-Investigations-Programm zur Verbesserung der Ermittlungstätigkeit vorgesehene Konzentration auf Fälle mit guter Aufklärungsprognose zeigen, daß in den Vereinigten Staaten der Prognose des Verfahrensausgangs als Hilfsmittel für den effektiven Einsatz der polizeilichen Kapazitäten bei der Verbrechensbekämpfung erhebliche Bedeutung beigemessen wird.⁹²²⁾ Das Interesse an der Entwicklung von Entscheidungsmodellen für die Auswahl „aufklärbarer“ Fälle für die weiteren Ermittlungen ist also im Zusammenhang mit den Bemühungen der amerikanischen Polizei um Steigerung der Effizienz der Strafverfolgungstätigkeit zu sehen.⁹²³⁾ Auch wenn man einem reinen Kosten-Nutzen-Denken in der Strafrechtspflege kritisch gegenübersteht, verdienen diese Bemühungen um Strategien „effektiver“ Strafverfolgung unsere Aufmerksamkeit, da sich auch das Strafverfolgungssystem der Forderung nach Effizienz nicht entziehen kann. Es muß freilich sorgfältig geprüft werden, ob die Vorschläge zur Verbesserung der Effizienz der Ermittlungstätigkeit auch den Anforderungen an eine gleichmäßige, gerechte und humane Strafrechtspflege ausreichend Rechnung tragen.

Betrachtet man die Untersuchungen zur Aufklärungswahrscheinlichkeit unter diesen Aspekten, bestehen diese Arbeiten durch die technische Perfektion ihrer Durchführung, lassen aber eine nähere Erörterung der mit den entwickelten Entscheidungsmodellen verbundenen Implikationen vermissen. Die Unter-

921) Quelle **Miron u. a.** 1979, 42

922) Untersuchungen über Möglichkeiten zur Prognose des Verfahrensausgangs sind auch für Kanada und für die Niederlande angekündigt, vgl. International Panel on Police Research, Volume 1, No 1. 1980.

923) Zu den Bestrebungen zur Steigerung der Effizienz der polizeilichen Ermittlungstätigkeit vgl. **Steffen** 1976, 61 ff

suchungen arbeiten mit großen Fallzahlen und bringen ausgefeilte statistische Methoden zum Einsatz. Es gelingt den Untersuchungen, die Aufklärung eines Falles mit großer Genauigkeit zu prognostizieren. Beachtlich erscheint insoweit insbesondere die hohe Trefferquote von 85%, die bei der breit angelegten Überprüfung des von **Greenberg u. a.** für den Einbruchsdiebstahl entwickelten Entscheidungsmodells durch **Eck** erzielt wurde.⁹²⁴⁾

Dieses Ergebnis deutet darauf hin, daß die Merkmale des aufzuklärenden Falles das Ermittlungsergebnis in einem erheblichen Maß determinieren. Bemerkenswert ist, daß der Anteil der zutreffend klassifizierten Fälle bei den tatsächlich aufgeklärten Taten geringer ist als bei den ungeklärten Delikten. Das Modell unterschätzt also die Aufklärungschancen. Dies ist einmal darauf zurückzuführen, daß einige Fälle aufgrund von Umständen, die sich nachträglich unbeeinflusst von der polizeilichen Ermittlungstätigkeit ergeben, gewissermaßen durch Zufall aufgeklärt werden.⁹²⁵⁾ Außerdem ist es denkbar, daß in einigen Fällen die Ermittlungen trotz ursprünglich geringer Erfolgsaussichten doch zur Identifikation des Täters führen. Die sich aus diesem Gesichtspunkt ergebende Fehlerquote dürfte jedoch nach den Untersuchungsergebnissen zahlenmäßig nicht sehr groß sein. Es ist eine kriminalpolitische Frage, ob man bereit ist, diese „verlorengegangenen Aufklärungen“ im Interesse der Effizienz der Ermittlungstätigkeit hinzunehmen.

Allerdings beschränken sich die Untersuchungen auf die Prognose der polizeilichen Aufklärung. Welche Zusammenhänge zwischen Fallmerkmalen und Verurteilung bestehen, wird nicht erörtert. Weiterhin stellt sich die Frage, welche Bedeutung Intensität und Gestaltung der Ermittlungstätigkeit für die Beziehungen zwischen Fallmerkmalen und Aufklärung haben. Zwar deutet der Umstand, daß bei der Überprüfung des von **Greenberg u. a.** für den Einbruch entwickelten Entscheidungsmodells durch **Eck** die Anteile der richtig klassifizierten Fälle in den verschiedenen Untersuchungsorten verhältnismäßig eng beieinanderliegen,⁹²⁶⁾ darauf hin, daß Unterschiede in der örtlichen Ermittlungspraxis sich kaum auf die Beziehung von Fallmerkmalen und Aufklärung auswirken. Es ist jedoch denkbar, daß es — jedenfalls informell — allgemeine Praxis der Polizeibehörden ist, bei den aufklärungsträchtigen Fällen intensiver zu ermitteln, so daß diese Fälle auch wegen der intensiveren Ermittlungen eine größere Chance haben, aufgeklärt zu werden, mit der Folge, daß sich das Bild verändern könnte, wenn auf die Bearbeitung der Fälle mit ungünstigeren Ermittlungsaussichten stärkeres Gewicht gelegt würde. Die Bedeutung dieser Möglichkeit ließe sich nur dann zutreffend abschätzen, wenn in die Analyse auch Fälle einbezogen werden könnten, in denen trotz ungünstiger Aufklärungschancen intensiv ermittelt wird. Weiterhin wäre es von Interesse zu wissen, welche Bedeutung den Merkmalen des Tatverdächtigen, wie z. B. Alter, Geschlecht und sozialer Status, und dem Verhalten des Verdächtigen im Verfahren, insbesondere seiner Aussage- und Geständnisbereitschaft, im Vergleich zu den fallbezogenen Variablen für den Verfahrensausgang zukommt.

Schließlich stellt sich die Frage, inwieweit sich die Ermittlungstätigkeit am Gesichtspunkt der Aufklärungswahrscheinlichkeit orientieren sollte. Zwar wäre eine Konzentration auf die aufklärungsträchtigen Fälle insofern effektiv, als die Zahl der erfolg- und daher „nutzlosen“ Ermittlungen reduziert würde. Darf sich die Polizei aber auf die Bearbeitung der leicht aufzuklärenden Taten beschränken und dabei in Kauf nehmen, daß der gerissene Täter, der die Tat so geschickt begeht, daß die Aufklärungswahrscheinlichkeit gering ist, nun überhaupt nicht mehr mit einer Verfolgung zu rechnen hat? Ist die Orientierung an der Aufklärungswahrscheinlichkeit also mit den Grundsätzen einer gleichmäßigen und gerechten Strafrechtspflege vereinbar? In welchem Verhältnis steht die Orientierung an der Aufklärungswahrscheinlichkeit zur Berücksichtigung der Schwere der Tat, der Gefährlichkeit des Täters und dem Interesse des Opfers an der Verfolgung der Straftat? Eine nähere Erörterung dieser Fragen steht noch aus. Ob das Problem der Abwägung zwischen den genannten Gesichtspunkten durch ein „schlichtes“ Punktsystem, wie es vom Multnomah County Police Department entwickelt worden ist,⁹²⁷⁾ gelöst werden kann, erscheint jedenfalls zweifelhaft. Die dargestellten Untersuchungen haben daher für die Vereinigten Staaten die technische Realisierbarkeit von Aufklärungsprognosen demonstriert, die Problematik der Anwendung dieser Prognosen durch die Strafverfolgungsorgane ist aber noch nicht ausreichend diskutiert.

924) Vgl. dazu oben 2. Kap. C) II. 2

925) Vgl. dazu ebenfalls oben 2. Kap. C) II. 2.

926) Vgl. dazu wiederum oben 2. Kap. C) II. 2

927) Vgl. dazu oben 2. Kap. C) II. 4

3. Kapitel: Aufbau und Methoden der Untersuchung

A. Überblick

In der vorliegenden Untersuchung werden für die Delikte Einbruch, Raub, Vergewaltigung und Betrug im Wege eines Ex-post-facto-Experiments aufgeklärte und nicht aufgeklärte Fälle miteinander verglichen, um die in der Praxis bestehenden Ermittlungsmöglichkeiten und -schwierigkeiten aufzuzeigen und Informationen und Fallkonstellationen zu identifizieren, die für die Tataufklärung sowie für Anklageerhebung und Verurteilung bedeutsam sind. Untersuchungsorte waren Göttingen, Hannover und Kassel. Die Fälle wurden durch die Analyse der Strafverfahrensakten anhand eines standardisierten Erhebungsbogens erfaßt. Außerdem wurden die Vorstellungen von Praktikern über die für die Tataufklärung maßgeblichen Umstände durch eine standardisierte Befragung ermittelt. Im folgenden werden die Forschungsanordnung und die Erhebungsinstrumente im einzelnen erläutert.

B. Forschungsanordnung: Ex-post-facto-Experiment

Die im 1. Kapitel und B) geschilderten Untersuchungsziele bilden den maßgeblichen Orientierungspunkt für die Auswahl der Forschungsanordnung sowie der Erhebungs- und Auswertungsmethoden. Untersuchungsanordnung und Erhebungsmethoden sind zwar eng miteinander verknüpft, müssen aber wegen ihrer unterschiedlichen Funktionen im Forschungsprozeß begrifflich klar voneinander unterschieden werden.⁹²⁸⁾ Während mit der Forschungsanordnung die Untersuchungsgruppen, die zu erhebenden Merkmale und Zahl und Reihenfolge der Messungen festgelegt werden, handelt es sich bei den Erhebungsmethoden um die Instrumente, mit deren Hilfe die laut Untersuchungsplan zu erfassenden Daten erhoben werden.⁹²⁹⁾ Der enge Zusammenhang zwischen diesen beiden Eckpfeilern der methodischen Struktur eines empirischen Forschungsvorhabens ergibt sich daraus, daß einerseits bei der Konzeption des Untersuchungsplans auf die nach der Art der interessierenden Gegenstände zur Verfügung stehenden Erhebungsmethoden Rücksicht genommen werden muß und andererseits die ins Auge gefaßte Forschungsanordnung Auswahl und Konstruktion der Erhebungsinstrumente beeinflusst. Von diesen beiden somit in einer Wechselwirkung stehenden Strukturelementen soll im folgenden zunächst die Forschungsanordnung behandelt werden.

Bei sozialwissenschaftlichen Forschungsanordnungen kann man zwischen **experimentellen und nicht-experimentellen Designs** unterscheiden.⁹³⁰⁾ Beim Experiment wird zur Überprüfung von Hypothesen über Kausalzusammenhänge eine unabhängige Variable vom Versuchsleiter als „experimenteller Stimulus“ in eine Untersuchungsgruppe eingeführt. Sodann werden die Ausprägungen der abhängigen Variable in der Untersuchungsgruppe gemessen und mit den Werten von Probanden verglichen, die den Auswirkungen der unabhängigen Variablen nicht ausgesetzt waren. Hierbei werden potentielle Moderatorvariablen, die außer den primär interessierenden unabhängigen Variablen die abhängige Variable beeinflussen könnten, streng kontrolliert. Manipulation der unabhängigen Variablen, also ihre Einführung durch den Versuchsleiter, und Kontrolle sonstiger für die abhängige Variable möglicherweise relevanter Faktoren kennzeichnen somit das Experiment.⁹³¹⁾ Alle Untersuchungspläne, bei denen diese Anforderungen nicht erfüllt sind, können als nicht-experimentelle Forschungsanordnungen bezeichnet werden.⁹³²⁾

Sollen, wie in der vorliegenden Untersuchung, im Wege verifizierender Forschung Zusammenhänge zwischen Variablen aufgefunden werden, kommt den **experimentellen Forschungsanordnungen** der **Vorrang** zu. Nur sie erlauben bei vielen Forschungsfragen die Ermittlung von Kausalzusammenhängen, da bei der Messung zweier in ihrer natürlichen Umgebung unabhängig von einem künstlichen Eingriff des Forschers auftretenden Variablen in manchen Fällen nicht festgestellt werden kann, in welcher Richtung der Zusammenhang verläuft, welche Variable also die unabhängige und welche die abhängige ist.⁹³³⁾ und häufig die Kontrolle potentieller Störvariablen nicht sichergestellt ist.⁹³⁴⁾ Allerdings können die strengen

928) Vgl. dazu **Schöch**, in **Kaiser/Schöch** 1982, 19 f.

929) Zur Unterscheidung zwischen Untersuchungsplan und Erhebungsmethoden vgl. auch **Wottawa** 1977, 13 f.

930) Vgl. **Herkner** 1981, 16 f.; **Schöch**, in **Kaiser/Schöch** 1982, 20; **Wottawa** 1977, 96 ff. Das Experiment ist also keine Methode der Datenerhebung, sondern eine Form der Untersuchungsanordnung, vgl. **Schöch**, a. a. O., **Zimmermann** 1972, 34

931) Zum sozialwissenschaftlichen Experiment vgl. **Atteslander** 1975, 172 ff.; **Bönitz** 1984; **Dölling** 1978, 18, **Friedrichs** 1973, 333 ff.; **Mayntz/Holm/Hübner** 1978, 168 ff.; **Pagis** 1974, **Schöch**, in **Kaiser/Schöch** 1982, 20; **Schulz** 1970, insbesondere 36, 75 f., 94 ff.; **Wottawa** 1977, 96, 99 ff., **Zimmermann** 1972, zur Definition des Experiments insbesondere S. 32 ff.

932) Siehe aber auch **Greenwood** 1972, 176 ff., der in seiner im Anschluß an **J. St. Mill** entwickelten Definition des Experiments auf das Erfordernis der Manipulation der unabhängigen Variablen durch den Forscher verzichtet und ein Experiment immer schon dann annimmt, wenn eine Kausalhypothese durch Untersuchung der Variablen in unterschiedlichen kontrollierten Situationen überprüft wird, wobei die unterschiedlichen Situationen auch durch natürliche Veränderungen ohne Einfluß des Forschers entstanden sein können. Von demselben Begriffsverständnis geht **Chapin**, 1972, aus. Zu den gegen diesen weiten Begriff des Experiments sprechenden Argumenten vgl. insbesondere **Schulz** 1970, 90 ff.

933) Vgl. **Herkner** 1981, 16 ff., **Schulz** 1970, 88 f., **Wottawa** 1977, 97 f.

934) Vgl. **Mayntz/Holm/Hübner** 1978, 186 f.; **Schulz** 1970, 88

Anforderungen an ein Experiment in der sozialwissenschaftlichen Forschungspraxis häufig nicht erfüllt werden, so daß bei der Versuchsplanung zu quasi-experimentellen Surrogaten gegriffen werden muß⁹³⁵⁾

Auch bei der vorliegenden Untersuchung war eine **im strengen Sinne experimentelle Forschungsanordnung** nicht realisierbar. Ein Experiment würde hier eine Manipulation der unabhängigen Variable „Fallinformation“ voraussetzen: bei einer Reihe von Fällen, der Experimentiergruppe, müßten bestimmte Informationen, deren Relevanz für die Fallaufklärung hypothetisch postuliert werden kann, von seiten des Forschers eingeführt werden. Durch Vergleich der Ermittlungsergebnisse mit Fällen, in denen diese Informationen nicht gegeben wurden, wäre festzustellen, ob diese Fallelemente die Tataufklärung beeinflussen. An die Realisierung einer solchen Forschungsanordnung ließe sich allenfalls bei einem Laboratoriumsexperiment denken, das in einer vom Forscher künstlich geschaffenen Situation abläuft⁹³⁶⁾ Die Begehung von Delikten und die Ermittlungstätigkeit der Strafverfolgungsorgane lassen sich aber in einem Laboratorium nicht adäquat rekonstruieren. Als Untersuchungseinheiten kommen für Laboratoriumsexperimente nur Individuen und Kleingruppen in Betracht, die Zahl der in einer künstlichen Situation darstellbaren Merkmale ist begrenzt.⁹³⁷⁾ Bei einem Ermittlungsverfahren handelt es sich demgegenüber um einen sich über längere Zeit erstreckenden komplexen sozialen Prozeß, dessen Ablauf und Ausgang nicht nur durch die Merkmale der jeweiligen Tat im Sinne eines isolierten Ereignisses, sondern z. B. auch durch Vorgänge im möglicherweise weitläufigen sozialen Umfeld der Tat und durch fallübergreifende Merkmale wie die durch das jeweilige Kriminalitätsaufkommen bestimmte Arbeitsbelastung der ermittelnden Dienststellen und die Organisation und Ausstattung der Strafverfolgungsorgane bestimmt wird. Scheidet ein Laboratoriumsexperiment somit aus, kommt nur ein Feldexperiment in Frage, das in der natürlichen Situation der untersuchten Objekte stattfindet.⁹³⁸⁾ Werden aber reale Strafverfahren untersucht, ist die für ein Experiment erforderliche Manipulation der den Ermittlungsbehörden zur Verfügung stehenden Fallinformationen durch den Forscher aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen ausgeschlossen.

Da sich eine experimentelle Forschungsanordnung aufgrund der fehlenden Möglichkeit zur Manipulation der unabhängigen Variablen nicht verwirklichen ließ, mußte für die Untersuchung ein **experiment-ähnliches Design** in Form einer Feldstudie⁹³⁹⁾ gewählt werden. Die Feldstudie ist dadurch gekennzeichnet, daß die unabhängigen Variablen ebenso wie die abhängigen nicht vom Forscher manipuliert werden, sondern die Ausprägungen beider Variablengruppen in der natürlichen, vom Forscher nicht beeinflussten Situation erfaßt werden.⁹⁴⁰⁾ Gegenstand der vorliegenden Untersuchung sind danach unabhängig vom Forscher ablaufende Strafverfahren, für die jeweils die den Ermittlungsbehörden bekannten Fallinformationen als unabhängige Variablen, das Verfahrensergebnis als abhängige Variable und potentielle Moderatorvariablen, wie etwa die Ermittlungsintensität, erhoben werden. Durch Korrelation der Fallinformationen mit den Ermittlungsergebnissen sollen dann die mit der Tataufklärung zusammenhängenden Informationen ermittelt werden.

Die mangelnde Realisierbarkeit eines experimentellen Designs und die sich daraus ergebende Notwendigkeit, die Untersuchungsziele mit Hilfe einer Feldstudie in Angriff zu nehmen, hat bei der beabsichtigten Analyse von Zusammenhängen zwischen Fallinformationen und Tataufklärung nicht so gravierende Nachteile wie bei anderen Forschungsfragen. Bei unserer Problemstellung ist es nämlich größtenteils möglich, die **Richtung des Zusammenhanges** zwischen den erhobenen Variablen allein aufgrund von theoretischen Überlegungen zu bestimmen,⁹⁴¹⁾ so daß zur Qualifizierung der Variablen als unabhängig und abhängig ein experimenteller Untersuchungsplan nicht erforderlich ist. Ergeben sich Zusammenhänge zwischen bestimmten Fallinformationen und der Tataufklärung, so beruhen diese darauf, daß die Informationen die Aufklärung beeinflussen. Ein Zusammenhang in umgekehrter Richtung ist ausgeschlossen.

Darüber hinaus stellt sich aber die Frage, ob in der vorliegenden Feldstudie potentielle **Störvariablen** ausreichend **kontrolliert** werden können.⁹⁴²⁾ Dieses Problem tritt vorliegend in zwei Erscheinungsformen auf. Zunächst hat es die Untersuchung nicht nur mit einer, sondern mit zahlreichen unabhängigen Variablen zu tun, da eine Vielzahl von Informationen als aufklärungsrelevante Faktoren in Betracht zu ziehen sind. Diese Informationen treten in den einzelnen Fällen in unterschiedlichen Konstellationen auf. Es läßt sich vermuten, daß die Beziehungen zwischen bestimmten Informationen und der Tataufklärung durch andere Informationen beeinflusst werden. Insofern stellt jede in Betracht kommende unabhängige Variable eine potentielle Moderatorvariable für alle anderen unabhängigen Variablen dar. Vielfältige Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Informationen sind denkbar. Neben der Beeinflussung der Fallinformationen untereinander müssen störende Informationen und Tataufklärung berücksichtigt werden. Hier ist insbesondere an den Einfluß von Arbeitsbelastung, personeller und sachlicher Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden und Ermittlungsintensität zu denken.

935) Vgl. **Mayntz/Holm/Hübner** 1978, 168 f.; **Zimmermann** 1972, 130 ff.; siehe auch die Ausführungen zum Erkenntniswert von Quasi-Experimenten und die Übersicht über die quasi-experimentellen Forschungsanordnungen bei **Zimmermann**, a.a.O.

936) Zum Laboratoriumsexperiment vgl. **Atteslander** 1975, 190; **Dölling** 1978, 18; **Friedrichs** 1973, 339; **Mayntz/Holm/Hübner** 1978, 184 f.; **Schöch**, in **Kaiser/Schöch** 1982, 20; **Wottawa** 1977, 99.

937) Vgl. **Mayntz/Holm/Hübner** 1978, 184.

938) Zum Feldexperiment siehe **Atteslander** 1975, 190; **Dölling** 1978, 18; **Friedrichs** 1973, 339 f.; **Mayntz/Holm/Hübner** 1978, 185; **Schöch**, in **Kaiser/Schöch** 1982, 20; **Wottawa** 1977, 99; **Zimmermann** 1972, 194 ff.

939) So die Bezeichnungen von **Wottawa** 1977, 98, und **Zimmermann** 1972, 194 f.; **Mayntz/Holm/Hübner** 1978, 186, verwenden den Terminus „natürliches Experiment“.

940) Vgl. **Wottawa** 1977, 98. Nach dem weiten Begriff des Experiments von **Greenwood** 1972, 176 ff., und **Chapin**, 1972 (vgl. dazu oben S. 132 Fußn. 2) sind die Feldstudien dagegen zu den echten experimentellen Forschungsanordnungen zu rechnen.

941) Zur Bestimmung der Richtung des Zusammenhanges aufgrund von theoretischen Kenntnissen vgl. **Wottawa** 1977, 98.

942) Zur Faktorenkontrolle bei quasi-experimentellen Designs vgl. **Mayntz/Holm/Hübner** 1978, 186 f. Zur Bedeutung der Faktorenkontrolle siehe auch **Greenwood** 1972, 191 f.

Es war nicht möglich, alle in Betracht kommenden Faktoren bereits durch eine bestimmte Anordnung zur Feldstudie zu kontrollieren. So wäre es angesichts der Vielgestaltigkeit möglicher Fallkonstellationen ein kaum realisierbares Unterfangen, wollte man zu einer Untersuchungsgruppe von Fällen, in denen eine bestimmte Information vorliegt, eine für die statistische Auswertung ausreichend große Kontrollgruppe mit Fällen suchen, welche die interessierende Information nicht aufweisen, in allen sonstigen relevanten Faktoren aber den Fällen der Untersuchungsgruppe gleichen. Ein solches Verfahren der paarweisen Gleichsetzungen (Matching)⁹⁴³⁾ schied um so mehr aus, als für eine Vielzahl von Informationen jeweils getrennte Untersuchungs- und Kontrollgruppen hätten gebildet werden müssen. Auch konnte angesichts der naheliegenden Möglichkeit von Wechselwirkungen zwischen den Informationen sowie sonstigen Variablen nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, daß sich potentielle Moderatorvariablen bei einer ausreichend großen Zahl von Fällen, bei denen eine bestimmte Information vorliegt bzw. nicht bekannt ist, nach dem Zufallsprinzip gleich verteilen.

Die fehlende Kontrolle der Moderatorvariablen durch die Forschungsanordnung kann aber in einem erheblichen Umfang durch eine **symbolische Faktorenkontrolle** bei der Datenauswertung kompensiert werden.⁹⁴⁴⁾ So kann etwa bei der Korrelationsanalyse eine symbolische Faktorenkontrolle in der Weise durchgeführt werden, daß die potentielle Störvariable konstant gehalten wird: Es werden Fälle unterschiedlicher Ausprägung der interessierenden unabhängigen Variable und gleicher Ausprägung der Moderatorvariable untersucht. Die Zahl der auf diese Weise kontrollierbaren Störfaktoren ist allerdings gering.⁹⁴⁵⁾ Die modernen multivariaten Auswertungsverfahren bieten jedoch die Möglichkeit, auch eine größere Zahl von Moderatorvariablen zu kontrollieren.⁹⁴⁶⁾ So kann z. B. mit Hilfe einer Diskriminanzanalyse oder einer Regressionsanalyse berechnet werden, wie stark sich jede Variable unabhängig von den Einflüssen aller anderen in die Analyse einbezogenen Faktoren auf die abhängige Variable auswirkt.⁹⁴⁷⁾ Durch Anwendung multivariater Auswertungsverfahren dürfte daher eine ausreichende Faktorenkontrolle zu erreichen sein.⁹⁴⁸⁾

Die Analyse von Strafverfahren im Wege einer Feldstudie stellt daher eine prinzipiell geeignete Forschungsanordnung zur Ermittlung von Zusammenhängen zwischen Fallinformationen und Tataufklärung dar. Die Analyse der Strafverfahren kann in zweierlei Weise erfolgen. Man kann die Analyse gewissermaßen parallel zum Ablauf aktueller Verfahren durchführen: Die Erhebung beginnt in dem Zeitpunkt, in dem ein Strafverfolgungsorgan zum Verdacht einer Straftat Kenntnis erlangt. Sodann wird das Verfahren über die polizeiliche Ermittlungstätigkeit, die Entscheidung der Staatsanwaltschaft und die gerichtliche Entscheidung bis zu seinem rechtskräftigen Ausgang weiterverfolgt. Bei diesem Vorgehen werden die einzelnen Informationen jeweils bei ihrem Bekanntwerden registriert und es wird dann projektiv ermittelt, wie sich die Informationen auf die Tataufklärung auswirken. In Anlehnung an die Terminologie von **Atteslander**⁹⁴⁹⁾ und **Chapin**⁹⁵⁰⁾ kann man diese Forschungsanordnung als **projektives Quasi-Experiment** bezeichnen. Der zweite Weg zur Untersuchung von Strafverfahren besteht in der Analyse bereits abgeschlossener Verfahren. Durch Auswertung der über das Verfahren erstellten Unterlagen oder Befragung der Beteiligten wird ermittelt, welche Informationen in den Verfahren zur Verfügung standen und welchen Ausgang das Verfahren genommen hat. Eine derartige Analyse bereits abgeschlossener sozialer Vorgänge, die erst einsetzt, nachdem die unabhängigen Variablen ihre Wirkungen auf die abhängigen Variablen bereits entfaltet haben, wird **Ex-post-facto-Experiment** genannt.⁹⁵¹⁾

Da es sich sowohl bei der begleitenden Analyse aktuell ablaufender Strafverfahren als auch bei der Auswertung abgeschlossener Prozesse um quasi-experimentelle Untersuchungspläne handelt, die hinsichtlich der Möglichkeiten zur Bestimmung der Richtung von Zusammenhängen und bezüglich der Faktorenkontrolle gleichwertig sein dürften, hängt die Entscheidung zwischen ihnen davon ab, welches Design die Erhebung der größeren Anzahl relevanter Variablen erlaubt, die exaktere Datenerfassung gewährleistet und die Durchführung der Analyse mit einem forschungsökonomisch vertretbaren Aufwand gestattet. Hierbei müssen die bei den Forschungsanordnungen in Betracht kommenden Methoden der Datenerhebung berücksichtigt werden.⁹⁵²⁾ Danach mußte die Entscheidung vorliegend zugunsten eines **Ex-post-facto-Experiments** ausfallen.

Bei der Analyse abgeschlossener Strafverfahren ist man zwar im wesentlichen auf die Verfahrensakte angewiesen, die nicht alle während des Verfahrens bekanntgewordenen Informationen enthalten.⁹⁵³⁾ Eine Befragung der Verfahrensbeteiligten erscheint aufgrund zu erwartender Erinnerungslücken im Hinblick auf aufklärungsrelevante Detailinformationen wenig erfolgversprechend. Die projektive Forschungsanordnung bietet demgegenüber die Möglichkeit, alle im Laufe eines

943) Zum Matching-Verfahren vgl. **Atteslander** 1975, 199; **Friedrichs** 1973, 344; **Heller/Rosemann** 1974, 71; **Mayntz/Holm/Hübner** 1978, 172, **Zimmermann** 1972, 67 ff.

944) Zur symbolischen Faktorenkontrolle vgl. **Mayntz/Holm/Hübner** 1978, 187, **Schulz** 1970, 87

945) Vgl. **Mayntz/Holm/Hübner** 1978, 187

946) Vgl. **Mayntz/Holm/Hübner**, a.a.O. Zu den Möglichkeiten, durch multivariate Verfahren in Form eines „Experiments nach rückwärts“ unabhängige Variablen zu ermitteln, siehe **Zimmermann** 1972, 245 ff. Zur Übersicht über multivariate Verfahren vgl. **Gaensslen/Schubö** 1976, **Hope** 1975, **Marinell** 1977.

947) Zur Diskriminanzanalyse vgl. **Hope** 1975, 131 ff., **Marinell** 1977, 51 ff.; **Overall/Klett** 1972, 243 ff., zur Regressionsanalyse siehe **Gaensslen/Schubö** 1976, 95 ff., **Hope** 1975, 103 ff., **Marinell** 1977

948) Vgl. auch **Wottawa** 1977, 125, nach dessen Auffassung komplizierte Auswertungstechniken prinzipiell schlechter sind als ein empirisches Kontrollieren der Störfaktoren, man aber oft nicht anders vorgehen kann.

949) 1975, 191.

950) 1972, 224.

951) Vgl. **Atteslander** 1975, 191 f.; **Chapin** 1972, 225, 237 f.; **Friedrichs** 1973, 340 f., **Mayntz/Holm/Hübner** 1978, 186 f.; siehe weiter **Schulz** 1970, 90 ff., **Zimmermann** 1972, 186 ff., die sich wegen der erheblichen Unterschiede zwischen Ex-post-facto-Analyse und Experiment dafür aussprechen, den Ausdruck „Experiment“ nicht auf die Ex-post-facto-Anordnung anzuwenden.

952) Zum Zusammenhang zwischen Forschungsanordnung und Erhebungsmethoden vgl. oben

953) Zur Selektivität der Strafverfahrensakte vgl. unten 3. Kap. E) II. 1.

Verfahrens eingehenden Informationen ungefiltert durch ihre selektive Verarbeitung in den Verfahrensakten zu registrieren. Ein projektives Quasi-Experiment war jedoch aus forschungsökonomischen Gründen nicht realisierbar. Sollen statistisch abgesicherte Ergebnisse erzielt werden, müssen mehrere hundert Fälle analysiert werden. Für jeden Fall muß eine Vielzahl von Variablen erfaßt werden. Angesichts des mit der Fallanalyse verbundenen Aufwandes scheidet eine Datenerhebung durch die ermittelnden Beamten selbst aus. Die als Methode der Datenerhebung verbleibende Beobachtung durch nicht am Verfahren beteiligte Personen⁹⁵⁴⁾ ist nicht realisierbar. In mehreren hundert Verfahren müßten Beobachter die gesamte Ermittlungstätigkeit vom Auftauchen des Verdachts einer strafbaren Handlung bis zum Abschluß des Strafprozesses verfolgen, wobei zwischen der Kenntnisnahme vom Verdacht der Straftat bis zur rechtskräftigen Entscheidung Jahre vergehen können. Die hierfür erforderliche Zahl von Beobachtern, die bereit sind, einen entsprechenden Zeitaufwand auf sich zu nehmen, steht nicht zur Verfügung und kann auch nicht finanziert werden.

Demgegenüber kann eine Aktenanalyse abgeschlossener Strafverfahren mit einem zeitlich und finanziell vertretbaren Aufwand durchgeführt werden. Es ist auch anzunehmen, daß der größte Teil der für die Tataufklärung wesentlichen Informationen in den Akten dokumentiert wird,⁹⁵⁵⁾ so daß die Untersuchungsziele mittels einer Aktenanalyse erreichbar sein dürften. Es wurde daher im Wege des Ex-post-facto-Experiments eine Analyse abgeschlossener Strafverfahren durchgeführt.

Will man Zusammenhänge zwischen Fallinformationen und Tataufklärung in einem Ex-post-facto-Experiment untersuchen, müssen aufgeklärte und nicht aufgeklärte Fälle miteinander verglichen werden. Es sind diejenigen Informationen zu identifizieren, die überzufällig häufig bei aufgeklärten Fällen auftreten und deshalb als Prädiktoren der Tataufklärung anzusehen sind. Die Untersuchung muß gewissermaßen von der abhängigen Variable „Verfahrensausgang“ ausgehen und diejenigen Informationen aufsuchen, die mit der Tataufklärung zusammenhängen. Bei diesem **Zwei-Gruppen-Vergleich** empfiehlt es sich, die zu analysierenden Fälle nicht nach dem Zufallsprinzip aus einer ungeordneten Gesamtheit aufgeklärter und unaufgeklärter Fälle zu entnehmen, sondern die Taten von vornherein anhand des Verfahrensausgangs auszuwählen und einer Untersuchungsgruppe aufgeklärter Fälle eine etwa gleich große Zahl unaufgeklärter Fälle gegenüberzustellen. Bei einer Fallauswahl ohne Rücksicht auf den Verfahrensausgang besteht nämlich die Gefahr, daß bei Delikten mit niedriger Aufklärungsquote eine für die statistische Auswertung zu geringe Zahl aufgeklärter Fälle in die Stichprobe eingeht und bei Delikten mit einem hohen Anteil aufgeklärter Taten die Zahl der erfaßten nicht geklärten Fälle zu niedrig ist. Dieser Gefahr soll hier durch Bildung einer geschichteten Zufallsstichprobe entgegengewirkt werden: Die Gesamtheit der von den Strafverfolgungsbehörden zu bearbeitenden Fälle wurde in die Untergruppen der aufgeklärten und der nicht aufgeklärten Taten aufgeteilt. Aus diesen beiden Schichten wurde dann jeweils eine Zufallsstichprobe gleicher Größe gezogen. Die auf diese Weise ausgewählten Gruppen der aufgeklärten und der nicht aufgeklärten Fälle gingen in die Untersuchung ein.⁹⁵⁶⁾

Damit ist die Grobstruktur der Forschungsanordnung der vorliegenden Untersuchung dargestellt und begründet: In einem Ex-post-facto-Experiment werden durch Analyse abgeschlossener Strafverfahren die bei aufgeklärten und bei nicht aufgeklärten Fällen vorliegenden Informationen miteinander verglichen. Hierdurch sollen diejenigen Informationen ermittelt werden, die mit der Tataufklärung zusammenhängen und daher als Prädiktoren für die Aufklärungswahrscheinlichkeit eines Falles dienen können. Diese Grobstruktur bedarf noch der Konkretisierung. So ist zu klären, für welche Delikte die Untersuchung durchgeführt wird und auf welchen räumlichen Bereich sie sich erstreckt.

C. Deliktauswahl

Eine Analyse der aufklärungsrelevanten Faktoren muß für die einzelnen Deliktsarten gesondert durchgeführt werden, da bei den verschiedenen Straftaten unterschiedliche Informationen für die Tataufklärung entscheidend sein können. Naturgemäß kann in der vorliegenden Untersuchung nur eine beschränkte Zahl von Delikten analysiert werden. Bei der Auswahl der Delikte standen die folgenden **Kriterien** im Vordergrund:⁹⁵⁷⁾ Die untersuchten Delikte mußten die Möglichkeit bieten, die unterschiedlichen Aspekte der Aufklärungsproblematik zu analysieren. Es mußte z. B. die Möglichkeit bestehen, neben den Faktoren, die für die Ermittlung eines zunächst unbekanntes Tatverdächtigen entscheidend sind, auch die Umstände festzustellen, die dafür ausschlaggebend sind, daß einem bereits bekannten Tatverdächtigen die Tat nachgewiesen werden kann. Bei den einzelnen Deliktstypen stehen je nach der deliktsspezifischen Ausgangssituation unterschiedliche Aspekte der Tataufklärung im Vordergrund:⁹⁵⁸⁾ So weisen etwa die Dieb-

954) Zu den Beobachtungsverfahren vgl. **Atteslander** 1975, 136 ff., **Dölling** 1978, 89 ff.; **Friedrichs** 1973, 269 ff., **Mayntz/Holm/Hübner** 1978, 87 ff.

955) Vgl. dazu unten 3. Kapitel E) II. 1.

956) Zur geschichteten Zufallsstichprobe vgl. **Atteslander** 1975, 237 f.; **Friedrichs** 1973, 140 f.; **Mayntz/Holm/Hübner** 1978, 78 f.; **Scheuch** 1974, 32 ff.

957) Vgl. auch die Auswahlkriterien bei **Blankenburg/Sessar/Steffen** 1978, 51, **Steffen** 1976, 104

958) Zur Bedeutung deliktsspezifischer Ausgangssituationen für das Ermittlungsverfahren vgl. **Blankenburg/Sessar/Steffen** 1978, 47 ff., 69 ff.; **Steffen** 1976, 145 ff.

stahlsdelikte, abgesehen von einigen besonderen Erscheinungsformen wie etwa dem Ladendiebstahl, einen hohen Anteil an Unbekanntsachen auf, so daß sich hier das Problem der Ermittlung eines Tatverdächtigen besonders dringlich stellt. Beim Betrug ist dagegen i. d. R. ein Tatverdächtiger namentlich bekannt. Bei diesem Delikt besteht daher das Hauptproblem in der Überführung des namentlich bekannten Tatverdächtigen.⁹⁵⁹⁾ Es galt daher, solche Delikte in die Untersuchung einzubeziehen, die nach dem bisherigen Erkenntnisstand unterschiedliche Ausgangssituationen und damit differentielle Ermittlungsschwierigkeiten und -möglichkeiten aufweisen.

Außerdem erschien es angezeigt, solche Delikte für die Untersuchung auszuwählen, bei denen eine praktische Verwertung der Ergebnisse in Betracht kommt, bei denen es also denkbar erscheint, Aufklärungsprognosen als Orientierungspunkte für die Gestaltung der Ermittlungstätigkeit einzusetzen. Danach schiedен schwerste Kapitaldelikte, bei denen stets mit großer Intensität ermittelt wird, als Untersuchungsgegenstand aus. Um die Bedeutung möglichst vieler Faktoren für die Tataufklärung abschätzen zu können, sollten weiterhin solche Delikte in die Untersuchung aufgenommen werden, bei denen man i. d. R. mit Ermittlungen von einer gewissen Intensität und damit auch der Aufdeckung einer Reihe potentiell bedeutsamer Faktoren rechnen kann. So eignet sich der Einbruchsdiebstahl in Gebäude besser als der Diebstahl von Gegenständen aus Kraftfahrzeugen zur Analyse der Bedeutung des Sachbeweises für die Tataufklärung, da in Einbruchsfällen vermutlich häufiger Spurensicherungen am Tatort stattfinden. Allerdings erschienen gerade bei den leichteren Massendelikten, bei denen die Ermittlungsintensität i. d. R. gering sein dürfte, Schwerpunktsetzungen für die Ermittlungstätigkeit besonders angebracht. Gelingt es aber, bei etwas schwereren Delikten aufklärungsrelevante Faktoren herauszuarbeiten, können diese Erkenntnisse möglicherweise auch für die Verfolgung ähnlich strukturierter Massendelikte fruchtbar gemacht werden. Sodann sollten auch einige der Delikte erfaßt werden, die Gegenstand der vorangegangenen amerikanischen Untersuchungen waren,⁹⁶⁰⁾ um so die Möglichkeit eines internationalen Vergleichs zu schaffen. Schließlich mußten Delikte mit einer für die statistische Auswertung ausreichenden Fallzahl untersucht werden.

Anhand dieser Kriterien wurden die Delikte Einbruchsdiebstahl, Raub, Vergewaltigung und Betrug für die Untersuchung ausgewählt. Die Bestimmung der analysierten Deliktsgruppen konnte sich hierbei im wesentlichen an strafrechtlichen Deliktsdefinitionen orientieren, da es mit Hilfe dieser Definitionen im vorliegenden Zusammenhang grundsätzlich möglich ist, auch unter kriminologisch-kriminalistischen Gesichtspunkten sinnvolle Deliktsgruppen zu bilden. Zum Teil erschien es jedoch erforderlich, zur näheren Abgrenzung der Deliktsgruppen ergänzend kriminalphänomenologisch-kriminalistische Kriterien heranzuziehen, um sicherzustellen, daß im Rahmen der vier Gruppen jeweils ausreichend vergleichbare Deliktsformen analysiert werden.⁹⁶¹⁾

Unter dem Terminus „**Einbruchsdiebstahl**“ werden in der vorliegenden Untersuchung Diebstähle, die ein erschwerendes Merkmal i. S. d. § 243 Abs. 1 Nr. 1 StGB erfüllen, und außerdem die unter das Regelbeispiel des § 243 Abs. 1 Nr. 2 fallenden Diebstähle aus Schaufenstern und Automaten verstanden.⁹⁶²⁾ Der Einbruchsdiebstahl gehört zu den sehr häufig vorkommenden Straftaten und spielt in der Praxis der polizeilichen Ermittlungstätigkeit eine hervorragende Rolle. 1981 wurden von der Polizei 1 417 860 Diebstähle unter erschwerenden Umständen registriert.⁹⁶³⁾ Unter den in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfaßten Delikten steht der Diebstahl unter erschwerenden Umständen damit zahlenmäßig an erster Stelle,⁹⁶⁴⁾ wobei für dieses Delikt überdurchschnittlich hohe Steigerungsraten zu verzeichnen sind.⁹⁶⁵⁾ Zwar umfaßt die in der Polizeilichen Kriminalstatistik verwendete Kategorie des Diebstahls unter erschwerenden Umständen nicht nur Einbruchsdiebstähle in der hier zugrundegelegten Bedeutung des Begriffs, sondern alle Diebstähle, die ein erschwerendes Merkmal i. S. d. §§ 243, 244 StGB erfüllen.⁹⁶⁶⁾ Da dem Einbruch aber unter diesen Diebstahlsformen eine große quantitative Bedeutung zukommt,⁹⁶⁷⁾ zeigen die genannten Zahlen gleichwohl die erhebliche praktische Bedeutung dieser Deliktsform. Der Einbruchsdiebstahl weist

959) Zu den unterschiedlichen Ausgangssituationen bei Diebstahl und Betrug vgl. **Blankenburg/Sessar/Steffen** 1978, 77 ff., **Steffen** 1976, 145

960) Vgl. zu diesen Untersuchungen oben 2. Kapitel C) II

961) Zum Verhältnis zwischen strafrechtlichen und außerstrafrechtlichen Verbrechenstypologisierungen vgl. **Kaiser** 1980, 226.

962) Zu den vielfältigen Erscheinungsformen des Einbruchs vgl. die Darstellungen bei **Bauer** 1970, 139 ff., und **Groß/Geerds** 1977, 220 ff

963) **Bundeskriminalamt** (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 1981, 91

964) A.a.O., 11. Hierbei ist jedoch zu bedenken, daß die Polizeiliche Kriminalstatistik seit 1963 die Verkehrsdelikte nicht mehr erfaßt und der Einbruch unter den registrierten Delikten der klassischen Kriminalität nur deshalb den ersten Platz einnimmt, weil die Anzeigebereitschaft beim Einbruch als einem verhältnismäßig schweren Delikt größer ist als bei tatsächlich häufiger begangenen leichteren Delikten. Zur Bedeutung der Deliktsschwere, insbesondere der Schadenshöhe, für die Anzeigebereitschaft vgl. **Heinz** 1972, 86, 96; **Kaiser** 1980, 184 f.; **Schwind u. a.** 1975, 208 f., **Stephan** 1976, 195 ff.

965) Vgl. **Göppinger** 1980, 642; **Kaiser** 1980, 448 f.

966) Vgl. Polizeiliche Kriminalstatistik 1981, 91.

967) Vgl. **Göppinger** 1980, 648

einen hohen Anteil von Unbekanntsachen auf.⁹⁶⁸⁾ Das Hauptproblem bei der Aufklärung besteht daher in der Ermittlung eines Tatverdächtigen. Die Ermittlungen sind verhältnismäßig aufwendig und schwierig.⁹⁶⁹⁾ 1981 betrug die Aufklärungsquote lediglich 18,20%.⁹⁷⁰⁾

In die Analyse des Einbruchsdiebstahls wurden Diebstähle von Kraftwagen, Mopeds, Krafträdern und Fahrrädern sowie Diebstähle aus und an Fahrzeugen nicht aufgenommen. Auch wenn bei diesen Diebstählen die Merkmale des § 243 Abs. 1 Nr. 1 StGB (Einbrechen, Einsteigen, Eindringen mit einem nicht zur ordnungsgemäßen Öffnung bestimmten Werkzeug) erfüllt sind, unterscheidet sich ihre Begehungsweise doch so stark von dem für diese Untersuchung primär ins Auge gefaßten Einbruch in Gebäude, daß sich eine gemeinsame Analyse nicht empfahl. Unter erschwerenden Umständen begangene Diebstähle von, aus und an Fahrzeugen sind so zahlreich — von 4 735 Diebstählen unter erschwerenden Umständen, die 1978 in Göttingen bekannt wurden, waren 3 069 Diebstähle von, aus und an Fahrzeugen —, daß bei ihrer Einbeziehung in die Untersuchung der in erster Linie interessierende Gebäudeeinbruch zu sehr in den Hintergrund geraten würde

Auch beim **Raub**, der mit 27 710 im Jahr 1981 polizeilich registrierten Fällen⁹⁷¹⁾ das nach der gefährlichen und schweren Körperverletzung am häufigsten begangene Delikt der schwereren Gewaltkriminalität darstellt⁹⁷²⁾ und sehr hohe Steigerungsraten aufweist,⁹⁷³⁾ ist ein erheblicher Anteil von Unbekanntsachen zu verzeichnen,⁹⁷⁴⁾ so daß auch anhand dieses Deliktes die für die Tatverdächtigenermittlung entscheidenden Faktoren analysiert werden können. Hierbei dürfte der Vergleich zum Einbruch von Interesse sein, da es beim Raub anders als in aller Regel beim Einbruch zu einem unmittelbaren Kontakt zwischen Täter und Opfer kommt und andererseits bei Raubtaten seltener als bei Einbrüchen Spuren an Gegenständen zurückgelassen werden dürften.⁹⁷⁵⁾ Weiterhin ist beim Raub als dem vermutlich als schwerer angesehenen Delikt möglicherweise eine höhere Ermittlungsintensität zu verzeichnen als beim Einbruch. Darüber hinaus treten beim Raub, z. B. in Form des Raubes in Wohnungen oder des Zechenschlußraubes, eine Reihe von Fallkonstellationen auf, in denen ein Tatverdächtiger namentlich bekannt ist, der Tatnachweis aber erhebliche Schwierigkeiten bereitet, so daß sich der Raub auch für die Analyse von Problemen der Überführung namentlich bekannter Tatverdächtiger eignet.⁹⁷⁶⁾

In die Untersuchung wurden alle Formen des Raubes i. S. d. §§ 249, 250, 251 StGB aufgenommen. Auch räuberische Erpressungen gemäß § 255 StGB gingen in die Untersuchung ein, wenn bei der Tatausführung ebenso wie beim Raub ein unmittelbarer räumlicher Kontakt zwischen Täter und Opfer bestand und es sich nicht um eine „Distanzerpressung“ handelte.⁹⁷⁷⁾ Die in der juristischen Praxis vorgenommene Abgrenzung von Raub und räuberischer Erpressung, wonach Raub gegeben ist, wenn der Täter die Sache wegnimmt, während räuberische Erpressung vorliegt, wenn der Täter die Herausgabe der Sache durch das Opfer erzwingt,⁹⁷⁸⁾ ist unter kriminologisch-kriminalistischen Gesichtspunkten solange unerheblich, als sich auch bei der räuberischen Erpressung Täter und Opfer unmittelbar gegenüberstehen und die Person des Täters dem Opfer nicht wie etwa bei einer schriftlichen Erpressung verborgen bleibt. Dagegen wurden räuberische Diebstahle i. S. d. § 252 StGB nicht in die Untersuchung einbezogen. Beim räuberischen Diebstahl setzt der bei einem Diebstahl auf frischer Tat betroffene Täter die Raubmittel Gewalt oder Drohung mit gegenwärtiger Leibes- oder Lebensgefahr ein, um sich im Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten. Bei dieser Deliktsstruktur dürften die Aufklärungschancen wesentlich besser als bei einem Raub oder einer räuberischen Erpressung sein, da bei § 252 StGB der Gewaltanwendung eine andere Straftat in Form eines Diebstahls vorausgeht, bei der der Täter bereits beobachtet wurde, und der Täter bei § 252 StGB die Diebstahlsbeute gegen seine Verfolger verteidigt. Eine Einbeziehung des § 252 StGB hätte daher wegen der in wesentlichen Punkten andersartigen Deliktsstruktur zu einer Verzerrung der Untersuchungsergebnisse führen können.

Ebenso wie beim Raub ist bei der **Vergewaltigung** neben einem erheblichen Anteil an Unbekanntsachen ein hoher Prozentsatz beweisschwieriger Fälle zu verzeichnen.⁹⁷⁹⁾ Die Schwierigkeiten des Tatnachweises ergeben sich in erster Linie daraus, daß die Glaubwürdigkeit des Opfers angezweifelt wird.⁹⁸⁰⁾ Die Feststellung von **Greenberg** u. a.,⁹⁸¹⁾ die Bekanntschaft zwischen Opfer und Täter sei der dominierende Faktor bei der Aufklärung von Vergewaltigungen, schöpft daher die Problematik nicht aus. Es bleibt zu klären, welche Faktoren bei einander widersprechenden Aussagen von Opfer und Tatverdächtigem zur Klärung

968) Vgl. **Blankenburg/Sessar/Steffen** 1978, 77; **Steffen** 1976, 145.

969) Vgl. **Kerner** 1973, 76.

970) Vgl. Polizeiliche Kriminalstatistik 1981, 24.

971) A.a.O., 10 (einschließlich räuberischer Erpressung und räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer)

972) Vgl. **Göppinger** 1980, 607

973) Vgl. **Göppinger** 1980, 620; **Kaiser** 1980, 405.

974) Vgl. **Blankenburg/Sessar/Steffen** 1978, 79

975) Vgl. aber auch **Groß/Geerds** 1977, 680, wonach die Möglichkeiten des Sachbeweises — insgesamt betrachtet — beim Raub günstiger einzuschätzen sind als beim schweren Diebstahl

976) Zu den beim Raub anzutreffenden Fallkonstellationen vgl. **Bauer** 1970, 109 ff.; **Groß/Geerds** 1977, 240 ff.

977) Zu den Erscheinungsformen der Erpressung vgl. **Groß/Geerds** 1977, 295 ff.

978) Vgl. **BGHSt** 7, 252; 25, 224. Zu abweichenden Abgrenzungen in der Literatur vgl. **Eser**, in **Schönke/Schröder** 1982, § 253 Rdnr. 8 m w N.

979) Vgl. **Blankenburg/Sessar/Steffen** 1978, 79 f., **Göppinger** 1980, 634. Zur Phänomenologie der Vergewaltigung vgl. **Bauer** 1970, 212 ff., **Groß/Geerds** 1977, 336 ff.

980) Vgl. **Blankenburg/Sessar/Steffen** 1978, 75; **Kaiser** 1980, 433 f., **Weis** 1977, 155 f.

981) 1977, XX.

des Sachverhalts beitragen können. Weiterhin lassen sich anhand der Vergewaltigungsfälle, in denen zunächst kein Tatverdächtiger bekannt ist, die Probleme der Tatverdächtigenermittlung analysieren, wobei ein Vergleich mit den Unbekanntsachen im Bereich des Raubes von Interesse sein dürfte.

Um ein möglichst weites Spektrum der bei der Tataufklärung in der Praxis auftretenden Probleme zu erfassen und die Möglichkeiten und Grenzen von Analysen zur Aufklärungswahrscheinlichkeit besser beurteilen zu können, wurde mit dem **Betrug** ein Delikt in die Untersuchung einbezogen, das sich in seiner Struktur grundlegend von Einbruch, Raub und Vergewaltigung unterscheidet. Bei der Begehung dieser drei „handfesten“ Delikte handelt es sich i. d. R. um verhältnismäßig einfach gelagerte Sachverhalte, bei denen der Schwerpunkt im objektiv-körperlichen Bereich liegt. Betrugstaten, die dadurch gekennzeichnet sind, daß der Täter beim Opfer einen Irrtum herbeiführen will, aufgrund dessen das Opfer eine vermögensschädigende Verfügung treffen soll,⁹⁸²⁾ spielen sich dagegen häufig im Rahmen relativ komplizierter Lebensverhältnisse ab. Das Schwergewicht der Tatausführung liegt im psychologisch-intellektuellen Bereich.⁹⁸³⁾ Infolge der anders gelagerten Deliktsstruktur wirft der Betrug bei der Tataufklärung spezifische Probleme auf. Ein Tatverdächtiger ist i. d. R. bekannt,⁹⁸⁴⁾ es ist jedoch häufig schwierig, ihm die Tatbestandsmerkmale des § 263 StGB nachzuweisen. Schon der Nachweis des objektiven Tatbestandes kann in vielen Fällen wegen der abstrakten und komplizierten Materie problematisch sein.⁹⁸⁵⁾ Als noch größer werden die Schwierigkeiten beim Nachweis der subjektiven Tatbestandsmerkmale eingeschätzt, da der objektive Tatbestand den subjektiven nicht ohne weiteres indiziert.⁹⁸⁶⁾ Hinzu kommt, daß der Betrug als Intelligenzdelikt gilt, bei dem sich die Tatverdächtigen geschickt zu verteidigen wissen.⁹⁸⁷⁾ Durch die hohe polizeiliche Aufklärungsquote, die laut polizeilicher Kriminalstatistik im Jahre 1981 95% betrug,⁹⁸⁸⁾ sollte man sich nicht über die Schwierigkeiten des Tatnachweises hinwegtäuschen lassen. Die hohe Aufklärungsquote beruht darauf, daß die Polizei den Begriff der Aufklärung bei der statistischen Erfassung verhältnismäßig weit faßt und einen Betrugsfall i. d. R. bei der Ermittlung eines namentlich bekannten Tatverdächtigen als aufgeklärt ansieht, ohne an die Überführung die scharfen Anforderungen zu stellen, deren Erfüllung für eine Verurteilung erforderlich ist. So wurden von den in der Untersuchung von **Steffen** erfaßten 288 Betrugstaten im Geschäftsverkehr zwar 90% von der Polizei als aufgeklärt eingestuft, aber nur 30% von der Justiz sanktioniert.⁹⁸⁹⁾ Den Aufklärungsschwierigkeiten beim Betrug kommt wegen der häufigen Begehung dieses Delikts erhebliche kriminalpolitische Bedeutung zu. 1981 wurden von der Polizei 287 715 Betrugstaten registriert.⁹⁹⁰⁾ Der Betrug ist damit nach dem quantitativ bei weitem dominierenden Diebstahl die am häufigsten begangene Straftat in der Gruppe der Eigentums- und Vermögensdelikte.⁹⁹¹⁾ Die Aufnahme des Betruges in die Untersuchung empfahl sich auch deshalb, weil der Täterkreis beim Betrug Besonderheiten gegenüber den anderen drei ausgewählten Delikten aufweist. Zur bereits erwähnten Charakterisierung des Betruges als Intelligenzdelikt kommt hinzu, daß beim Betrug der Anteil der jugendlichen Täter gering ist und Frauen an der Betrugskriminalität stärker als an anderen Straftaten beteiligt sind.⁹⁹²⁾

In die Untersuchung wurden alle Erscheinungsformen des Betruges aufgenommen, da erwartet werden konnte, daß sich bei der Analyse des gesamten Spektrums der Verwirklichungsformen und Faktorenkonstellationen am ehesten bestimmte für die Aufklärung bedeutsame Variablen herauskristallisieren lassen dürften. Nicht einbezogen wurde das Erschleichen von Leistungen gemäß § 265a StGB, das in der Polizeilichen Kriminalstatistik als Form des Betruges geführt wird.⁹⁹³⁾ Die Leistungserschleichung unterscheidet sich hinsichtlich der Bedingungen für die Tataufklärung in wesentlichen Punkten vom Betrug i. S. d. § 263 StGB. Vielfach liegt keine Täuschung einer bestimmten Person vor, sondern der Täter versucht die Leistungen zu erlangen, ohne daß man von ihm Kenntnis nimmt. Häufig setzen die betroffenen Unternehmen auch eigene Kontrollorgane zur Aufdeckung und Verfolgung von Leistungserschleichungen ein.⁹⁹⁴⁾ Die Untersuchung beschränkt sich daher auf den Betrug i. S. d. § 263 StGB.

982) Zur Tatbestandsstruktur des Betruges vgl. **Cramer**, in **Schönke/Schröder** 1982, § 263 Rdnr. 1 ff.; **Lackner**, in **Leipziger Kommentar** 1979, § 263 Rdnr. 4 ff.

983) Vgl. die Übersichten über die Erscheinungsformen des Betruges bei **Groß/Geerds** 1977, 268 ff., **Wenzky** 1977, 118; **Zirpins** 1966, 85 ff.

984) Vgl. **Blankenburg/Sessar/Steffen** 1978, 79

985) Vgl. **Zirpins** 1966, 84.

986) Vgl. **Blankenburg/Sessar/Steffen** 1978, 75 f., **Steffen** 1976, 167 Fußn. 208, 168; **Zirpins**, a. a. O.

987) Vgl. **Exner** 1949, 160 f.; **Steffen** 1976, 167 Fußn. 208; **Zirpins**, a. a. O., und — einschränkend — **Göppinger** 1980, 658.

988) Polizeiliche Kriminalstatistik 1981, 24

989) Vgl. **Steffen** 1976, 122

990) Vgl. Polizeiliche Kriminalstatistik 1981, 10.

991) Vgl. **Göppinger** 1980, 656

992) Vgl. **Göppinger** 1980, 658

993) Vgl. etwa Polizeiliche Kriminalstatistik 1981, 111.

994) Vgl. **Steffen** 1976, 110.

D. Untersuchungsorte

I. Auswahl

Bei der Auswahl der Untersuchungsorte war zu bedenken, daß Sozialstruktur sowie Umfang und Art der Kriminalität regional verschieden sind und daher die örtlichen Strafverfolgungsorgane vor unterschiedliche Aufgaben und Probleme stellen. Auch im Hinblick auf Organisation und Kapazität der Strafverfolgungsorgane bestehen **regionale Unterschiede**. Diese Größen können als Moderatorvariablen Ablauf und Ergebnis der Ermittlungen beeinflussen.⁹⁹⁵⁾ So können die Auswirkungen bestimmter Fallinformationen auf die Tataufklärung je nach Organisation und Ausstattung der Strafverfolgungsinstanzen differieren. Würde die Untersuchung daher nur an einem Ort durchgeführt, würden die zu analysierenden Zusammenhänge zwischen Fallinformationen und Tataufklärung zwar nicht durch unterschiedliche Ausprägungen der genannten Variablen gestört, es bliebe aber offen, inwieweit die Untersuchungsergebnisse auf andere Gebiete und Dienststellen übertragen werden können. Es empfiehlt sich daher, die Untersuchung auf mehrere Orte zu erstrecken.

Freilich war es aufgrund der begrenzten Mittel nicht möglich, die Untersuchung anhand einer Stichprobe von Orten durchzuführen, die im Hinblick auf Sozial- und Kriminalitätsstruktur der Gemeinden sowie Organisation und Ausstattung der Ermittlungsbehörden den Anspruch hätte erheben können, ein repräsentatives Sample für die insoweit in der Bundesrepublik herrschenden unterschiedlichen Verhältnisse darzustellen. Die Untersuchung mußte sich vielmehr auf wenige Orte in nicht allzu weiter Entfernung beschränken, in denen das Kriminalitätsaufkommen so hoch ist, daß für alle vier untersuchten Delikte eine ausreichende Fallzahl für die Analyse zur Verfügung steht. Danach wurden als Untersuchungsorte **Göttingen, Hannover und Kassel** ausgewählt. Jedes Delikt wurde an zwei Orten analysiert. Hierdurch war es möglich, den Einfluß regionaler Unterschiede auf die Zusammenhänge zwischen Fallinformationen und Tataufklärung zu prüfen und Anhaltspunkte für die Verallgemeinerungsfähigkeit der Untersuchungsergebnisse zu gewinnen.

Bei der genauen **Abgrenzung der Untersuchungsgebiete** war zu berücksichtigen, daß sich in den Untersuchungsorten Gemeindegrenzen und Zuständigkeitsbereiche der Polizeidienststellen nicht decken. So gehen die Zuständigkeiten der Kriminal- und der Schutzpolizei in Göttingen und Hannover über das Gebiet der beiden Städte hinaus und umfassen auch Teile der Landkreise Göttingen bzw. Hannover, wobei die Zuständigkeitsbereiche von Kriminal- und Schutzpolizei nicht übereinstimmen. In den Landkreisen Göttingen und Hannover besteht vielmehr eine komplizierte Überlagerung der Zuständigkeiten der Kriminalpolizei Göttingen bzw. Hannover, der „Außenkommissariate“ – an verschiedenen Orten der Landkreise eingerichtete Dienststellen der Kriminalpolizei Göttingen bzw. Hannover mit relativ verselbständigter Organisation – und verschiedener Dienststellen der Schutzpolizei. Diese Dienststellen erfassen die von ihnen bearbeiteten Delikte jeweils in gesonderten Tagebüchern und melden sie gesondert dem Landeskriminalpolizeiamt Niedersachsen zur statistischen Erfassung. Da die Bearbeitung der für die Untersuchung ausgewählten Delikte Einbruch und Betrug in Niedersachsen auf die Kriminal- und die Schutzpolizei aufgeteilt ist und auch die von der Schutzpolizei verfolgten Delikte analysiert werden sollten und da die Fallauswahl anhand von Listen des Landeskriminalpolizeiamtes mit Tagebuchnummern vorgenommen wurde,⁹⁹⁶⁾ hätten bei Berücksichtigung von Taten außerhalb der Stadtgebiete von Göttingen und Hannover außer der städtischen Kriminal- und Schutzpolizei eine Reihe weiterer Dienststellen in die Untersuchung einbezogen werden müssen. Infolge der komplizierten Zuständigkeitsregelung und der getrennten Tagebuchführung hatte das den Aufwand für eine repräsentative Fallauswahl in einem forschungsökonomisch nicht mehr vertretbaren Umfang erhöht.

Von der Untersuchung wurden daher nur Fälle erfaßt, deren Tatort im Gebiet der Stadt Göttingen bzw. der Stadt Hannover liegt. Demgegenüber werden die am Untersuchungsort Kassel analysierten Delikte Raub, Vergewaltigung und Betrug für das Gebiet der Stadt Kassel und des Landkreises Kassel einheitlich von der Kriminalpolizei Kassel bearbeitet. Es wurden daher auch die im Landkreis Kassel begangenen Taten in die Untersuchung einbezogen. Damit wird es möglich, Aussagen über die Aufklärungswahrscheinlichkeit bei Taten zu gewinnen, die außerhalb eines Stadtgebietes begangen werden. Die Vergleichbarkeit der für Göttingen und Hannover einerseits und für Kassel andererseits gewonnenen Ergebnisse wird hierdurch nicht gefährdet, da bei der Datenauswertung die Möglichkeit besteht, in Vergleiche nur die im Stadtgebiet Kassel begangenen Taten einzubeziehen.

Die Untersuchung erstreckt sich damit in räumlicher Hinsicht auf die Stadt Göttingen, die Stadt Hannover sowie die Stadt und den Landkreis Kassel.

995) Vgl. Greenberg u. a. 1973, 43 f.

996) Zur Fallauswahl vgl. unten 3. Kap. F).

II. Beschreibung

1. Ziele und Problematik der Beschreibung

Im folgenden sollen einige Daten zur **Sozial- und Kriminalitätsstruktur** der Untersuchungsorte sowie zu Aufbau und Kapazität der **Ermittlungsbehörden** mitgeteilt werden. Diese Daten bilden gewissermaßen den Rahmen, innerhalb dessen die analysierten Strafverfahren abgelaufen sind. Es handelt sich um soziodemographische, kriminalgeographische und organisatorische Faktoren, die Ausmaß und Art der Ermittlungen und damit den Verfahrensausgang beeinflusst haben könnten. Durch ihre Darstellung sollen die Schwierigkeiten und Möglichkeiten veranschaulicht werden, vor die die von der Untersuchung erfaßten Ermittlungsbehörden gestellt sind, und sollen Anhaltspunkte für die Erklärung unterschiedlicher Untersuchungsergebnisse in den drei Orten bzw. für die Beurteilung der Verallgemeinerungsfähigkeit der Ergebnisse gewonnen werden.

Hinsichtlich des Verhältnisses von soziodemographischer Struktur, Kriminalitätsstruktur und Strafverfolgung kann angenommen werden, daß soziodemographische Merkmale eines Ortes Kriminalitätshäufigkeit und Kriminalitätsstruktur, also die Zusammensetzung des regionalen Kriminalitätsaufkommens nach Deliktstypen, Begehungsweisen und Tätergruppen mitbestimmen⁹⁹⁷⁾ und diese Größen wiederum die Strafverfolgungstätigkeit beeinflussen.⁹⁹⁸⁾ Außerdem dürfte die soziodemographische Struktur auch unmittelbare Auswirkungen auf die Ermittlungstätigkeit haben. So könnten etwa hohe Bevölkerungsdichte und starke Mobilität der Bevölkerung die Strafverfolgung erschweren.⁹⁹⁹⁾ Weiterhin ist zu bedenken, daß die Verbrechenskontrolle durch unterschiedliche Selektions- und Sanktionsstrategien die Struktur der Kriminalität und insbesondere das Bild des amtlich registrierten Verbrechens mitgestaltet.¹⁰⁰⁰⁾ Hierbei handelt es sich jedoch nur um eine grobe Skizzierung der Beziehungen zwischen den drei Variablengruppen. Darüber, welche **Zusammenhänge** im einzelnen zwischen soziodemographischen Merkmalen einer Region, Art und Umfang der Kriminalität und Verbrechenskontrolle bestehen und welche Faktoren daher für die kriminologisch-kriminalistische Beschreibung eines Gebietes wesentlich sind, ist noch verhältnismäßig wenig bekannt¹⁰⁰¹⁾

Der Klärung der Beziehungen zwischen diesen Variablen hat sich die **Kriminalgeographie** angenommen, derjenige Forschungszweig der Kriminologie, der sich mit der Beschreibung der räumlichen Verteilung der Kriminalität, der Erklärung dieser Verteilung durch Verbreitungs- und Verknüpfungsmuster demographischer, wirtschaftlicher, sozialer, psychischer und kultureller Faktoren und der Analyse regionaler Unterschiede in der Verbrechenskontrolle befaßt.¹⁰⁰²⁾ Als **Ergebnisse** bisheriger kriminalgeographischer Untersuchungen, die vorwiegend anhand von kriminalstatistischen Analysen,¹⁰⁰³⁾ neuerdings auch mit Hilfe von Dunkelfeldbefragungen,¹⁰⁰⁴⁾ über die Kriminalitätsverteilung in einzelnen Staaten¹⁰⁰⁵⁾ und städtischen Regionen¹⁰⁰⁶⁾ durchgeführt worden sind, konnten einige geographische und soziodemographische Kristallisationspunkte der Kriminalität herausgearbeitet werden. So existiert in der Bundesrepublik ein Nord-Süd-Gefälle der polizeilich registrierten Kriminalität: In den nördlichen Bundesländern sind die Kriminalitätsraten höher als in den südlichen, da im Norden der Diebstahl, der den Löwenanteil der Delinquenz ausmacht, überrepräsentiert ist, während im Süden verstärkt Delikte gegen die Person zu verzeichnen sind.¹⁰⁰⁷⁾ Als gesicherte kriminalgeographische Erkenntnis kann auch die unterschiedliche Kriminalitätsbelastung von Stadt und Land gelten: Bei im wesentlichen gleicher Grundstruktur der Kriminalität¹⁰⁰⁸⁾ kulminiert die Delinquenz in den Großstädten, während ländliche Gebiete unterdurchschnittliche Kriminalitätsraten aufweisen.¹⁰⁰⁹⁾ Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß zunehmende Angleichung der Lebensverhältnisse in den ländlichen Gebieten an die Großstadt zu einer Annäherung der kriminellen Belastung führen könne.¹⁰¹⁰⁾ Als weitere demographische Faktoren, die mit der Kriminalitätsrate im Zusammenhang stehen, werden Bevölkerungsdichte¹⁰¹¹⁾ und Mobilität der Bevölkerung¹⁰¹²⁾ genannt. Schließlich wurde festgestellt, daß wirtschaftlich wohlhabende Gebiete und Regionen mit

997) Zur Beziehung von Sozialstruktur und Kriminalität siehe **Jany**, in **Schwind u. a.** 1978, 228 ff.

998) Zum Zusammenhang zwischen Kriminalitätsstruktur und Verlauf des Strafverfahrens vgl. **Blankenburg/Sessar/Steffen** 1978, 18, 47 ff., 66 ff.; **Steffen** 1976, 121 ff.

999) Zum Zusammenhang zwischen Bevölkerungsdichte und Aufklärungsquote vgl. **Hellmer** 1972, 60

1000) Vgl. **Kaiser** 1980, 225.

1001) Vgl. **Steffen** 1976, 98: „... kaum empirisch gesicherte Erkenntnisse über den Zusammenhang zwischen Kriminalitäts- und Sozialstruktur ...“

1002) Die genaue Abgrenzung der Kriminalgeographie ist umstritten, vgl. die im einzelnen differierenden Umschreibungen bei **Frehsee** 1978, 24 f., **Hellmer** 1972, 13; **v. Hentig** 1961, 212, **Herold** 1977, 290 f., 1968, 203 ff., **Kaiser** 1980, 223 f.; **Mergen** 1978, 270; **Opp** 1968, 13, **Schwind** 1979, 170. Die vorliegend gegebene Definition, die die Erklärung der Kriminalitätsverteilung durch sozialstrukturelle Merkmale und die Analyse der Verbrechenskontrolle in die Kriminalgeographie einbezieht, entspricht den Auffassungen von **Frehsee**, **Hellmer** und **Kaiser**, a a O

1003) Als neueres Beispiel mag die Arbeit von **Hellmer** 1972 dienen, die auf den Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik basiert.

1004) Siehe **Frehsee** 1978; **Schwind/Ahlborn/Weiß** 1978

1005) Die am Beginn der kriminalgeographischen Tradition stehenden Arbeiten von **Guerry** 1833 und **Quetelet** 1836 hatten die Kriminalitätsverteilung in Frankreich zum Gegenstand. Für die Bundesrepublik vgl. **Hellmer** 1972, für die USA **Harris** 1971

1006) Vgl. zu den klassischen Untersuchungen über die Kriminalitätsverteilung in Chicago und anderen Städten der USA **Shaw/McKay** 1969. Auch in der Bundesrepublik ist eine Reihe von Regionalanalysen erstellt worden, vgl. **Frehsee** 1978, **Helldörfer** 1974; **Herold** 1968, **Moschel/Häberle** 1977, **Opp** 1968; **Schwind/Ahlborn/Weiß** 1978.

1007) Vgl. **Göppinger** 1980, 576, **Hellmer** 1972, 43 f., 45 Anm. 6, 82.

1008) Vgl. **Göppinger** 1980, 578.

1009) Vgl. **Göppinger** 1980, 576; **Hellmer** 1972, 42 f.; **Kaiser** 1980, 224.

1010) Vgl. **Göppinger** 1980, 579; **Mergen** 1978, 272 f.

1011) Vgl. **Hellmer** 1972, 43; **Mergen** 1978, 273.

1012) Siehe **Hellmer** 1972, 44, 82, 1975, 174 ff

schnellem wirtschaftlichen und sozialen Wandel hohe Kriminalitätsraten aufweisen, während die Kriminalitätsbelastung in bildungsmäßig zurückgebliebenen Gebieten unterdurchschnittlich ist.¹⁰¹³⁾

Hinsichtlich der Verteilung der Kriminalität in der Großstadt hat sich erwiesen, daß die von **Shaw und McKay**¹⁰¹⁴⁾ für Chicago und andere amerikanische Städte entwickelte Zonentheorie, wonach das Stadtgebiet in konzentrische Kreise gegliedert werden kann und sich die Kriminalität im Stadtkern konzentriert und mit steigender Entfernung vom Stadtkern abnimmt,¹⁰¹⁵⁾ nicht auf alle Städte übertragen werden kann.¹⁰¹⁶⁾ Die Tätermobilität ist nach den bisherigen Untersuchungen gering zu veranschlagen. Die polizeilich ermittelten Tatverdächtigen stammen überwiegend aus der Tatortgemeinde oder deren näherem Umkreis.¹⁰¹⁷⁾ Hinsichtlich des Wohngebietes der Tatverdächtigen sprechen die Untersuchungen dafür, daß die Tatverdächtigen überproportional häufig in Stadtvierteln mit ungünstiger Sozialstruktur (schlechte Qualität der Bebauung, hoher Anteil von Unterschichtangehörigen unter den Bewohnern) zu Hause sind.¹⁰¹⁸⁾ Zur Kriminalgeographie der Verbrechenskontrolle hat **Hellmer**¹⁰¹⁹⁾ durch Vergleich der kriminalstatistischen Daten für die einzelnen Bundesländer, Bezirke und Gemeinden einige Ergebnisse für die Bundesrepublik ermittelt. Er stellte fest, daß Gebiete mit hohen Häufigkeitsziffern (Zahl der Straftaten pro 100 000 Einwohner) auch eine starke Polizeidichte (Zahl der Polizeibeamten auf 100 000 Einwohner) aufweisen, und nahm an, daß die Häufigkeitsziffer die Polizeidichte beeinflusst.¹⁰²⁰⁾ Nach seiner Untersuchung verringern hohe Einwohnerdichte und ein großer Anteil des Diebstahls an der Kriminalität die Aufklärungsquote, während hohe Polizeidichte und eine unduldsame Einstellung von Bevölkerung und Strafverfolgungsorganen zur Kriminalität zu besseren Aufklärungsquoten führen.¹⁰²¹⁾ Einen Zusammenhang zwischen der Aufklärungsquote und Umfang sowie Entwicklung der Kriminalität konnte **Hellmer** nicht feststellen. In Gebieten mit niedriger Aufklärungsquote war die Kriminalität nicht größer und nahm nicht stärker zu als in Gebieten mit hoher Aufklärungsquote.¹⁰²²⁾

Diese Ergebnisse kriminalgeographischer Forschung weisen noch recht **grobe Strukturen** auf. Dies beruht unter anderem darauf, daß die amtlichen Statistiken, die kriminalgeographische Untersuchungen überwiegend zur Ermittlung kriminologisch relevanter Strukturen herangezogen haben, nur eine begrenzte Zahl eher äußerlicher Variablen erfassen. Sie sagen insbesondere nichts über die Normen, Werte und Einstellungen der Bevölkerung aus, die für die kriminologische Analyse von erheblicher Bedeutung sein durften.¹⁰²³⁾ Es bleibt daher vielfach offen, welcher Stellenwert den behandelten Variablen tatsächlich zukommt, und welche Faktoren letztlich für Kriminalitätsverteilung und Verbrechenskontrolle relevant sind.

So fuhr etwa die Feststellung des Stadt-Land-Gefälles in der Kriminalitätsbelastung zu der Frage, welche Faktoren im einzelnen für die höhere Kriminalitätsrate in den Städten ausschlaggebend sind. Sind es die vermehrten Gelegenheiten zur Deliktsbegehung,¹⁰²⁴⁾ erhöhte Anonymität und Mobilität des städtischen Lebens¹⁰²⁵⁾ verbunden mit geringer informeller Sozialkontrolle,¹⁰²⁶⁾ Merkmale der Städteplanung und Baugestaltung,¹⁰²⁷⁾ sozioökonomische Strukturen oder in den städtischen Gebieten besonders ausgeprägte, für Kriminalität und Kriminalitätskontrolle bedeutsame Einstellungen, Normen und Werte? In welchem Verhältnis stehen diese Merkmale zueinander und welche relative Bedeutung kommt den einzelnen Faktoren zu? Insbesondere zum Verhältnis zwischen regionaler Sozial- und Kriminalitätsstruktur und Verbrechenskontrolle liegen bis auf die vorstehend referierten Daten **Hellmers** bisher kaum Ergebnisse vor. Es bedarf daher weiterer kriminalgeographischer Untersuchungen, die neben der Analyse amtlicher Statistiken verstärkt eigene kriminologische Erhebungen durchführen, die über die Feststellung von Grobdaten zur Sozialstruktur hinausführen,¹⁰²⁸⁾ der Verbrechenskontrolle größere Aufmerksamkeit schenken¹⁰²⁹⁾ und in enger Verzahnung mit den übrigen Zweigen der Kriminologie betrieben werden.¹⁰³⁰⁾

Da es somit angesichts des gegenwärtigen Standes kriminalgeographischer Forschung nicht möglich ist, einen Satz von **sozialstrukturellen Variablen** anzugeben, mit deren Hilfe sich die kriminologisch relevante Struktur eines Raumes hinreichend beschreiben läßt, können bei der folgenden Beschreibung der Untersuchungsorte zur Charakterisierung der soziodemographischen Struktur nur einige möglicherweise kriminologisch relevante Daten angeführt werden, wobei sich die Darstellung auf Angaben der amtlichen Stati-

1013) Vgl. **Hellmer** 1972, 75 ff.

1014) Vgl. **Shaw** 1929, **Shaw/McKay** 1969

1015) Vgl. die Darstellungen dieser Auffassung bei **Albrecht** 1974, 167 f., **Schwind**, in **Schwind/Ahlborn/Weiß** 1978, 9 f.; **Schwind** 1979, 171 f.

1016) Vgl. **Göppinger** 1980, 579 f. Abweichungen ergeben sich insbesondere für Städte, die sich nicht wie Chicago in das noch unbebaute Umland organisch ausweiten konnten. So ermittelten **Schwind/Ahlborn/Weiß** für Bochum weitere Kriminalitätsschwerpunkte in den Zentren früherer Kommunen, die in die Stadt Bochum eingemeindet worden waren, vgl. **Schwind**, in **Schwind/Ahlborn/Weiß** 1978, 113

1017) Vgl. **Herold** 1968, 233; **Helldörfer** 1974, 153 f., **Kaiser** 1980, 226 Rdnr. 44, **Schwind**, in **Schwind/Ahlborn/Weiß** 1978, 185 f.

1018) Vgl. **Jany**, in **Schwind/Ahlborn/Weiß** 1978, 235; **Kaiser** 1980, 226, **Opp** 1968, 85, **Schwind** 1979, 178 f., und die Darstellung amerikanischer Untersuchungen bei **Albrecht** 1974, 168 ff. Einschränkung zur Bedeutung der Sozialstruktur des Wohnbereichs für Kriminalität **Villmow/Kaiser** 1974, 28 ff.

1019) 1972.

1020) **Hellmer** 1972, 55, 84.

1021) **Hellmer** 1972, 60, 84

1022) **Hellmer** 1972, 61, 84

1023) Zur beschränkten Aussagekraft der amtlichen Statistiken vgl. **Albrecht** 1974, 165, **Opp** 1968, 16.

1024) Zum Zusammenhang zwischen Kriminalitätsanfall und Anteil des zahlreiche Gelegenheiten zur Verbrechensbegehung bietenden tertiären Sektors in einem Raum vgl. **Herold** 1968; **Wagenführ**, in **Schwind/Ahlborn/Weiß** 1978, 124 ff.; **Schwind** 1979, 177 f.

1025) Diese Faktoren werden etwa von **Kaiser** 1980, 224, zur Erklärung des Stadt-Land-Gefälles herangezogen

1026) Zur Bedeutung der Prozesse informeller Sozialkontrolle speziell für die Jugenddelinquenz vgl. **Kaiser** 1977, 85 ff.

1027) Zur kriminologischen Bedeutung von Städteplanung und Baugestaltung vgl. **Rolinski** 1980, **Schneider** 1979

1028) Vgl. **Kaiser** 1980, 225, der die Verwendung zu grober Indikatoren in bisherigen kriminalökologischen Analysen kritisiert

1029) Zur Notwendigkeit einer stärkeren Berücksichtigung der Verbrechenskontrolle vgl. **Kaiser**, a a O.; **Steffen** 1976, 97 f.

1030) Vgl. **Albrecht** 1974, 171, der eine stärkere Verknüpfung zwischen nicht-ökologischen und ökologischen Theorien fordert, und **Kaiser** 1980, 224, nach dem das gesamte Instrumentarium und begriffliche Rüstzeug moderner Kriminologie mit in die Analyse eingebracht werden muß

stiken beschränken muß, da eigene kriminalgeographische Untersuchungen nicht durchgeführt werden konnten. An die Darstellung der soziodemographischen Daten schließt sich jeweils eine Skizzierung von Umfang und Struktur der **örtlichen Kriminalität** anhand der Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik an. Schließlich werden Daten zur **Organisation und Kapazität der Ermittlungsbehörden** der Untersuchungs-orte mitgeteilt.

Im Hinblick auf die **örtliche Kriminalität** können Kriminalstatistiken zwar infolge der Existenz des Dunkelfeldes kein exaktes Bild der tatsächlichen Kriminalitätsbelastung liefern.¹⁰³¹⁾ Sie dürften aber immerhin einen Grobindikator darstellen, dem sich bei vorsichtiger Interpretation unter Einbeziehung des gesamten kriminologischen Erkenntnisstandes und Berücksichtigung der deliktsspezifisch unterschiedlichen Realitätsnähe der kriminalstatistischen Angaben¹⁰³²⁾ einige Anhaltspunkte über Umfang und Struktur der Kriminalität entnehmen lassen.¹⁰³³⁾ Vor allem kommt es für den Ablauf der Ermittlungstätigkeit weniger auf die tatsächliche als auf die amtlich bekanntgewordene Kriminalität an, denn diese ist für den Umfang der Arbeitsbelastung und die sich bei der Strafverfolgung stellenden Aufgaben und Probleme maßgeblich. Als Geschäftsanfallstatistik über die bei der Polizei zur Bearbeitung anfallenden Delikte stellt die Polizeiliche Kriminalstatistik aber ein recht verlässliches Instrument dar.¹⁰³⁴⁾

Die Darstellung von **Organisation und Kapazität der Ermittlungsbehörden** beruht auf Gesprächen mit Beamten der beteiligten Behörden und der Auswertung von Organisations- und Geschäftsverteilungsplänen und Verwaltungsvorschriften. Der Schwerpunkt der Schilderung liegt auf der formellen Struktur der betroffenen Dienststellen, nämlich ihrer Aufbau- und Ablauforganisation, wie sie sich aus den einschlägigen Vorschriften und den Anweisungen der Behördenleitungen ergibt. Die Erstellung detaillierter Organisationsanalysen, die neben der Erfassung der Formalstruktur auch Analysen der informellen Prozesse und Strukturen enthalten mußte, da sich die Realität einer Organisation erst aus dem Zusammenspiel ihrer formellen und informellen Aspekte ergibt,¹⁰³⁵⁾ war nicht möglich. Mit der folgenden Darstellung dürfte es aber möglich sein, einige Grundzüge des Aufbaus und der Arbeitsweise der von der Untersuchung erfaßten Dienststellen aufzuzeigen. Ziel der Darstellung ist es nicht, Aussagen über die „Güte“ der betroffenen Behörden zu treffen. Es geht lediglich darum, Organisationsstrukturen zu beschreiben, die als Moderatorvariablen für die in der Untersuchung erfaßten Zusammenhänge von Bedeutung sein könnten.

Die Darstellung bezieht sich auf die Jahre 1977 bis 1979, also den Zeitraum, in dem die in der Untersuchung analysierten Delikte begangen wurden. Im Mittelpunkt steht dabei das Jahr 1978, da der ganz überwiegende Teil der analysierten Delikte aus diesem Jahr stammt.¹⁰³⁶⁾ Um Entwicklungstendenzen aufzuzeigen, werden ergänzend Daten aus den Jahren 1977 bis 1979 mitgeteilt.

2. Göttingen

Die Stadt Göttingen hatte am 31. 12. 1978 126 865 **Einwohner** (vgl. **Tab. 1.1**). Göttingen gehört zu den wenigen bundesrepublikanischen Städten, die Ende der siebziger Jahre einen Bevölkerungszuwachs zu verzeichnen hatten. 1978 war ein Anstieg der Bevölkerung um 1,50% zu verzeichnen (siehe **Tab. 1.4**). Da die natürliche Bevölkerungsbewegung infolge des allgemeinen starken Geburtenrückgangs und der in etwa konstanten Zahl der Sterbefälle ein Geburtendefizit aufwies, ist der Bevölkerungszuwachs ausschließlich auf Wanderungsgewinne zurückzuführen.¹⁰³⁷⁾ Die Göttinger Bevölkerung ist durch hohe Mobilität gekennzeichnet. So vollzogen im Jahre 1978 mehr als 170% der Göttinger Wohnbevölkerung einen Ortswechsel. Mobilste Altersgruppen waren die 18- bis unter 30jährigen. Diese Entwicklung hängt unter anderem mit der großen Bedeutung der Universität Göttingen für das städtische Leben zusammen. Im Wintersemester 1978/79 waren an der Universität Göttingen 23 671 Studenten eingeschrieben. Dies entspricht einem Anteil von 18,70% an der gesamten Wohnbevölkerung. Gleichwohl beruhen die positiven Wanderungssalden Göttingens nicht in erster Linie auf steigenden Studentenzahlen. Die Göttinger Wohnbevölkerung (ohne Studenten und Ausländer) war im Durchschnitt der Jahre 1974 bis 1978 mit nahezu 600% am wanderungsbedingten Bevölkerungswachstum beteiligt.

Der Anteil der Männer an der Göttinger Bevölkerung beträgt 480/0 (vgl. **Tab. 1.5**). Die **Altersstruktur** ist durch den hohen Anteil der besonders kriminalitätsbelasteten Jahrgänge zwischen 18 und 30 Jahren gekennzeichnet, der 1978 300% der Gesamtbevölkerung betrug.¹⁰³⁸⁾ Diese Altersgruppe ist auch am stärksten am Bevölkerungszuwachs beteiligt. Recht hoch

1031) Zum Aussagewert der Kriminalstatistiken vgl. **Göppinger** 1980, 163 f., **Graff** 1975, 106 ff., 154 ff., 236 ff., **Heinz** 1972; **ders.** 1977; **Kaiser** 1980, 211 ff.; **Kerner** 1973, **Mergen** 1978, 45 ff.

1032) Zur deliktsspezifisch variierenden, insbesondere mit der Deliktsschwere steigenden Genauigkeit der kriminalstatistischen Daten vgl. **Heinz** 1977, 99 f.

1033) Vgl. **Göppinger** 1980, 159, 165, **Kaiser** 1980, 213 f.; **Kerner** 1973, 170 f., 1974, 195

1034) Zur Funktion der Kriminalstatistik als Meßinstrument für die von Polizei und Justiz „zu bearbeitenden“ Taten und Täter vgl. **Graff** 1975, 257

1035) Zum „strukturalistischen“ Verständnis der Organisation, das sich um eine Verknüpfung formeller und informeller Faktoren bei der Organisationsanalyse bemüht, vgl. **Etzioni** 1967, 38 f., 56, 70, 77 f. Zur Bedeutung informeller Aspekte für die Organisationsanalyse vgl. auch **Mayntz** 1963, 29.

1036) Vgl. zur Fallauswahl im einzelnen unten 3. Kap. F)

1037) Diese und die folgenden Angaben zur Göttinger Bevölkerungsentwicklung sind entnommen: **Stadt Göttingen** 1978

1038) Zur hohen Kriminalitätsbelastung dieser Altersgruppen vgl. **Göppinger** 1980, 462 ff.

ist mit ca. 15% auch der Anteil der 65jährigen und Älteren an der Bevölkerung (zur Grobstruktur der Altersgliederung Göttingens vgl. **Tab. 1.6**) Ausländer stellten 1978 5,5% der Göttinger Bevölkerung (vgl. **Tab. 1.7**), wobei die türkischen und jugoslawischen Staatsangehörigen mit zusammen mehr als 35% der Ausländer die größten Nationalitätengruppen bildeten.

Die Göttinger **Wirtschaftsstruktur** wird maßgeblich durch die Universität geprägt.¹⁰³⁹ Wegen der großen Zahl der Universitätsbediensteten ist der Anteil der in Organisationen ohne Erwerbscharakter Beschäftigten in Göttingen überdurchschnittlich hoch. Er betrug 1978 29,3% (vgl. **Tab. 1.8**) Nach einer Schätzung von **Baer**¹⁰⁴⁰ war 1974 etwa jeder zweite Göttinger wirtschaftlich unmittelbar oder mittelbar von der Universität abhängig. Beeinflußt durch den Ausbau der Naturwissenschaftlichen und Medizinischen Fakultäten entstanden eine Reihe hoch spezialisierter Industrieunternehmen in den Bereichen Feinmechanik, Optik und Elektrotechnik.¹⁰⁴¹ Ebenfalls im Zusammenhang mit der Universität steht die Bedeutung der Druckereien und des papierverarbeitenden Gewerbes.¹⁰⁴² Die zunehmende Bedeutung Göttingens als zentraler Ort für Südniedersachsen führte außerdem zu einer Ausweitung des Wirtschaftsbereiches Handel, Banken und Versicherungen.¹⁰⁴³

Wie angesichts einer Reihe soziodemographischer Merkmale der Stadt Göttingen, die nach kriminologischer Erfahrung mit Kriminalität im Zusammenhang stehen (starke Mobilität, hoher Anteil jüngerer Altersgruppen an der Bevölkerung), zu erwarten ist, weist Göttingen eine sehr hohe **Kriminalitätsbelastung** auf. Im Jahre 1978 wurden hier 11 875 Straftaten polizeilich registriert (vgl. **Tab. 2.1**). Das ergibt eine Häufigkeitszahl von 9 445 Delikten pro 100 000 Einwohner (siehe **Tab. 2.3**). Göttingen gehört damit zu den Städten mit der höchsten Kriminalität in der Bundesrepublik. Unter den in der Polizeilichen Kriminalstatistik 1978 angeführten 71 Großstädten nimmt Göttingen in der Kriminalitätsbelastung den 10. Rang ein.¹⁰⁴⁴ Die Häufigkeitsziffer Göttingens liegt deutlich über den Ziffern für die Bundesrepublik und das Land Niedersachsen. Göttingen hat auch die höchste Häufigkeitsziffer unter den drei Untersuchungsorten (siehe **Tab. 2.3**). Die in der Stadt polizeilich registrierte Kriminalität ist in den siebziger Jahren kontinuierlich angestiegen. Im Jahre 1978 stieg die registrierte Kriminalität gegenüber 1977 um 6,9% (vgl. **Tab. 2.2**).

Die **Kriminalitätsstruktur** Göttingens entspricht ebenso wie diejenige der anderen beiden Untersuchungsorte in den Grundzügen dem allgemeinen Bild der polizeilich registrierten Kriminalität in der Bundesrepublik (vgl. **Tab. 3**): Der Diebstahl spielt quantitativ eine überragende Rolle, Vermögens- und Fälschungsdelikte sowie Roheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit haben einige zahlenmäßige Bedeutung, der Anteil der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung an der Gesamtkriminalität ist niedrig, derjenige der Delikte gegen das Leben verschwindend gering. Besonderheiten der Göttinger Kriminalitätsstruktur sind darin zu sehen, daß hier der Diebstahl noch stärker dominiert als an anderen Orten. Während der Diebstahl im Bundesgebiet etwa zwei Drittel der polizeilich registrierten Kriminalität ausmacht, sind in Göttingen etwa drei Viertel aller registrierten Delikte Diebstahle (vgl. **Tab. 3.4**). Roheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit sowie Vermögens- und Fälschungsdelikte sind dagegen in Göttingen gegenüber dem Anteil dieser Deliktgruppen im gesamten Bundesgebiet unterrepräsentiert (siehe **Tab. 3.3 und 3.7**).

Die **Aufklärungsquote** betrug in Göttingen im Jahre 1978 46,3% und lag damit über der Aufklärungsquote für das gesamte Bundesgebiet, die sich auf 44,6% belief (vgl. **Tab. 2.5**). Die höhere Aufklärungsquote ist darauf zurückzuführen, daß 1978 der Anteil der aufgeklärten Diebstahle unter erschwerenden Umständen mit 42,8% außergewöhnlich hoch war (Aufklärungsquote im Bundesgebiet: 19,7%, vgl. **Tab. 3.6**). Sieht man von den Diebstahlsdelikten ab, sind die Göttinger Aufklärungsquoten niedriger als im Bundesdurchschnitt (vgl. im einzelnen **Tab. 3**). Die hohe Aufklärungsquote beim Diebstahl unter erschwerenden Umständen im Jahre 1978 stellt eine Ausnahme dar. 1977 und 1979 betrug die Aufklärungsquote für den schweren Diebstahl 15,6% bzw. 21,8% und lagen die Aufklärungsquoten bezüglich des gesamten Straftatenaufkommens mit 29,9% bzw. 37,6% deutlich unter dem Bundesdurchschnitt.¹⁰⁴⁵ Abgesehen von der außergewöhnlich hohen Aufklärungsquote beim schweren Diebstahl im Jahre 1978 gehört Göttingen daher zu den Gebieten mit eher niedrigen Aufklärungsquoten.

Die in Göttingen **untersuchten Delikte** Einbruchsdiebstahl (ohne Einbruchsdiebstahle von, an und aus Fahrzeugen) und Betrug stellten 1978 einen Anteil von insgesamt 17,3% an der polizeilich registrierten Delinquenz (vgl. **Tab. 4**).¹⁰⁴⁶ Während der Anteil der untersuchten Formen des Einbruchsdiebstahls dem Bundesdurchschnitt entspricht, ist der Betrug in Göttingen unterrepräsentiert. Die Aufklärungsquote erreichte 1978 beim Einbruchsdiebstahl die exorbitante Höhe von 65,9%. Beim Betrug lag die Aufklärungsquote dagegen mit 86,6% deutlich unter der bundesweiten Marke von 94,7%.

Für die Darstellung der **Organisation der Polizeibehörden**, die für die Aufklärung der in Göttingen begangenen Straftaten zuständig sind, empfiehlt sich zunächst ein kurzer Blick auf die Organisation der **Polizei** im Bundesland **Niedersachsen**. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf den Untersuchungszeitraum 1977 bis 1979, wobei die Situation nach der Verwaltungs- und Gebietsreform Anfang 1978 zugrunde

1039) Vgl. **von Frieling** 1980, 84 ff.

1040) 1976, 311.

1041) Vgl. **von Frieling** 1980, 89.

1042) Siehe **von Frieling**, a a O

1043) Vgl. **von Frieling**, a.a.O., 91.

1044) Vgl. **Bundeskriminalamt**. Polizeiliche Kriminalstatistik 1978, 19

1045) Quelle: Angaben des **Landeskriminalpolizeiamtes Niedersachsen**

1046) Zur Deliktauswahl vgl. oben 3. Kap 6)

gelegt wird. Grundlage für die Polizeiorganisation sind in diesem Zeitraum die §§ 52 ff. des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. März 1951¹⁰⁴⁷⁾ sowie Verordnungen und Runderlasse des Niedersächsischen Ministers des Innern.

Die Polizei ist in **Schutz- und Kriminalpolizei** gegliedert, wobei die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Strafverfolgung auf beide Sparten verteilt sind. An der Spitze der gesamten Polizei steht der Minister des Innern, bei dem die Organisationsstränge von Kriminal- und Schutzpolizei zusammenlaufen. Nächsthöhere Dienststelle der Kriminalpolizei nach dem Innenminister ist der Leiter der Kriminalpolizei bei der Bezirksregierung, der als Leitungsdienststelle für die Kriminalpolizei des Bezirks fungiert. Innerhalb der Bezirke ist die Kriminalpolizei in Kriminalpolizeiinspektionen gegliedert. Diese Inspektionen sind die Hauptträger der Verbrechensbekämpfung. Den Kriminalpolizeiinspektionen sind Kriminalkommissariate angegliedert. Unmittelbar dem Innenministerium untersteht das Landeskriminalpolizeiamt Niedersachsen. Bei der Schutzpolizei folgt auf den Innenminister als nächsthöhere Dienststelle der Kommandeur der Schutzpolizei bei der Bezirksregierung. Innerhalb der Bezirke bestehen Schutzpolizeiinspektionen, die wiederum in Polizeiabschnitte, Polizeireviere, Polizeistationen und Polizeiaußenstellen gegliedert sind. Hier treten an die Stelle der Inspektionen die Polizeidirektionen Braunschweig und Hannover, die über Abteilungen für die Kriminal- und die Schutzpolizei verfügen.¹⁰⁴⁸⁾

Die Abgrenzung der **Zuständigkeiten von Schutz- und Kriminalpolizei** auf dem Gebiet der Strafverfolgung ist in einem Runderlaß des niedersächsischen Innenministers detailliert geregelt.¹⁰⁴⁹⁾ Der Inhalt des Erlasses kann dahin zusammengefaßt werden, daß die Schutzpolizei für die Bearbeitung der Verkehrsstrafataten und der leichteren Delinquenz zuständig ist, es sei denn, die Aufklärung erfordert besonders schwierige oder aufwendige Ermittlungen. In diesem Fall ist die Kriminalpolizei zuständig. Die Kriminalpolizei bearbeitet weiterhin alle Verbrechen und Staatsschutzdelikte sowie eine Reihe im Erlaß aufgeführter Straftatengruppen. Für die untersuchten Delikte gilt folgendes: Einbruchsdiebstähle werden grundsätzlich von der Kriminalpolizei bearbeitet. Eine Ausnahme gilt für Einbrüche aus Automaten, Gartenlauben, Feldscheunen und Baustellen. Diese Einbruchformen fallen in den Zuständigkeitsbereich der Schutzpolizei. Für Raub und Vergewaltigung ist allein die Kriminalpolizei zuständig. Beim Betrug obliegt die Bearbeitung der „leichten Fälle“ der Schutzpolizei, während die Verfolgung der schweren Fälle in den Aufgabenbereich der Kriminalpolizei fällt.

Die für die Bearbeitung der Kriminalität in Göttingen zuständige Dienststelle der Kriminalpolizei ist die **Kriminalpolizeiinspektion Göttingen**. Der Zuständigkeitsbereich dieser Dienststelle erstreckt sich über das Gebiet der Stadt Göttingen hinaus auf den Landkreis Göttingen und den Landkreis Northeim. Die in den meisten Gemeinden der Landkreise anfallende Kriminalität wird jedoch mit Ausnahme der Schwerekriminalität und besonders schwieriger Fälle von den Kriminalkommissariaten Bad Gandersheim, Münden und Northeim bearbeitet. Da diese der Kriminalpolizeiinspektion Göttingen angegliederten „Außenkommissariate“ weitgehend selbständig arbeiten, können sich die Beamten der Kriminalpolizeiinspektion im wesentlichen auf die in der Stadt Göttingen anfallende Kriminalität konzentrieren.

Die Kriminalpolizeiinspektion Göttingen ist nach einem vom niedersächsischen Innenminister den Inspektionen vorgegebenen **Organisationsschema**¹⁰⁵⁰⁾ in sieben Fachkommissariate gegliedert. Die Zuständigkeiten der Fachkommissariate sind in Schaubild 1¹⁰⁵¹⁾ dargestellt. Die in Göttingen untersuchten Delikte Einbruchsdiebstahl und Betrug fallen danach in den Aufgabenbereich des 3. Kommissariats, das Betrugs- und Wirtschaftsdelikte bearbeitet, und des 4. Kommissariats, das für Raub- und Diebstahlsdelikte zuständig ist.

Der **Ablauf der Ermittlungen** ist bei den meisten Delikten, insbesondere dem Einbruchsdiebstahl, in der Weise geregelt, daß die Anzeigenaufnahme und der erste Angriff¹⁰⁵²⁾ grundsätzlich durch Beamte des Kriminaldauerdienstes erfolgen. Diese erstellen auch den Tatortbefundbericht. An der Aufnahme des Tatortbefundes soll im allgemeinen ein Beamter des Erkennungsdienstes beteiligt sein. Ist dies nicht der Fall, wird der Tatortbefund von zwei Beamten des Kriminaldauerdienstes aufgenommen. In Eilfällen werden die ersten Maßnahmen am Tatort häufig von der Schutzpolizei getroffen. Die erstellten Unterlagen werden an die Leitung der Kriminalpolizeiinspektion und das zuständige Fachkommissariat weitergeleitet. Hier übernimmt ein Sachbearbeiter den Fall und verfolgt ihn bis zum Ende der Ermittlungen weiter. Bei den Betrugsdelikten erfolgt auch die Anzeigenaufnahme durch Beamte des zuständigen Fachkommissariats.

Die Aufgaben der **Schutzpolizei** auf dem Gebiet der Strafverfolgung werden für die Stadt Göttingen vom **Polizeirevier Göttingen** wahrgenommen. Das Polizeirevier Göttingen gehört zur Schutzpolizeiinspektion Göttingen. Diese ist in die Polizeiabschnitte Göttingen und Northeim gegliedert, wobei zum Polizeiabschnitt Göttingen außer dem Polizeirevier Göttingen noch die Polizeireviere Münden und Duderstadt gehören.

Auf der Ebene der Schutzpolizeiinspektion und der Polizeiabschnitte sind keine speziell für Angelegenheiten der Strafverfolgung zuständigen Abteilungen eingerichtet. Beim Polizeirevier Göttingen besteht dagegen wie auch bei den anderen Revieren ein Ermittlungsdienst, dessen Beamte ausschließlich für die Bearbeitung von Straftaten zuständig sind. Der Er-

1047) Seit 1978 in der Fassung vom 31. 3. 1978, Niedersächsisches GVBl. S. 279. Dieses Gesetz wurde abgelöst durch das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17. November 1981, Niedersächsisches GVBl. S. 347.

1048) Näheres zur Organisation der Polizei in Hannover unten S. 176 ff.

1049) Runderlaß über „Zusammenarbeit und Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Schutzpolizei und Kriminalpolizei“ vom 8. 7. 1976, Nds. MBl. 1976, S. 1195.

1050) Vgl. die Anlage 5 zum Runderlaß des niedersächsischen Innenministers über „Organisation und Zuständigkeiten der Landeskriminalpolizei“ vom 24. 7. 1980, Nds. MBl. 1980, S. 1078.

1051) Unten im Tabellenteil nach **Tab. 5**.

1052) Zu diesem Begriff vgl. unten 3. Kap. E) II 2.

mittlungsdienst ist in drei Gruppen eingeteilt, die für die Deliktsbereiche Verkehrsstraftaten, Diebstahl und Roheitsdelikte zuständig sind. Eine bei der Schutzpolizei eingehende Anzeige wird entweder von der Wache, dem Ermittlungsdienst oder der Streife aufgenommen. Bei nächtlichen Anzeigen wegen Einbruchdiebstahl zieht die Streife bei Bedarf zur Spurensicherung Beamte des Kriminaldauerdienstes hinzu. Geht die Anzeige während der Regeldienstzeit ein, fährt ein Beamter des Ermittlungsdienstes zum Tatort. Die weitere Bearbeitung des Falles obliegt dann einem Sachbearbeiter des Ermittlungsdienstes.

Als **sachliche Hilfsmittel**, die der Polizei Göttingen für Tataufklärung und Fahndung zur Verfügung stehen, sind zu nennen die bundeseinheitliche Personenfahndungsdatei, in der die Personalien aller polizeilich gesuchten Personen enthalten sind, eine vom Landeskriminalpolizeiamt Niedersachsen geführte Personenauskunftsdatei, die Daten über polizeilich ermittelte Tatverdächtige enthält, und eine für Niedersachsen eingerichtete Sachfahndungsdatei, in die numerierte Gegenstände und nicht numerierte Sachen von größerem Wert aufgenommen werden. Die Kriminalpolizei Göttingen führt eine „kriminalpolizeiliche personenbezogene Sammlung“. In diesen Kriminalakten werden Informationen über bei der Polizei Göttingen in Erscheinung getretene Tatverdächtige gesammelt. Bei den Fällen, in denen ein Tatverdächtiger nicht ermittelt werden konnte, werden Durchschriften der Ermittlungsakten in den Fachkommissariaten aufbewahrt. Der kriminalpolizeiliche Meldedienst, in dem Angaben über Arbeitsweise sowie persönlichkeitsgebundene Merkmale und Verhaltensweisen insbesondere überörtlicher Täter bei den Landeskriminalämtern gesammelt und ausgewertet werden,¹⁰⁵³⁾ hat sich nach Auffassung der meisten Beamten als wenig effektiv gezeigt und wird kaum herangezogen. Die Auswertung gesicherter Spuren erfolgt bei der Polizeidirektion Braunschweig, beim Landeskriminalpolizeiamt Niedersachsen und in besonderen Fällen, etwa bei Schußwaffenauswertungen, beim Bundeskriminalamt.

Hinsichtlich der **Zahl der Polizeibeamten** in Göttingen konnten nur Daten zur Sollstärke in Erfahrung gebracht werden.¹⁰⁵⁴⁾ Danach bestand 1978 in Göttingen eine Sollstärke von 248 Polizeibeamten. Diese Zahl gliedert sich auf in 74 Kriminalpolizeibeamte der Kriminalpolizeiinspektion Göttingen, 50 Beamte der Schutzpolizei im Ermittlungsdienst und 124 sonstige Schutzpolizeibeamte des Polizeireviers Göttingen (vgl. **Tab. 5.1**). Danach ergibt sich für das Verhältnis zwischen Kriminalpolizeibeamten und Bevölkerung eine Relation von 1 zu 2 878 und für das Verhältnis zwischen Schutzpolizeibeamten und Bevölkerung eine Relation von 1 zu 729 (vgl. **Tab. 5.2 und 5.3**). Differenziert man zwischen den von der Kriminalpolizei und den von der Schutzpolizei bearbeiteten Delikten, hatte 1978 ein Kriminalbeamter durchschnittlich 69 Straftaten zu bearbeiten (siehe **Tab. 5.4**). Im Hinblick auf die Zahl der von der Schutzpolizei bearbeiteten Delikte lagen nur Daten für den Polizeabschnitt Göttingen vor, der außer dem Polizeirevier Göttingen die Polizeireviere Münden und Duderstadt umfaßt. Danach kamen auf einen Beamten im Ermittlungsdienst der Schutzpolizei im Durchschnitt 156,6 Delikte (vgl. **Tab. 5.5**). Zählt man die Beamten im Ermittlungsdienst und die sonstigen Schutzpolizeibeamten zusammen, entfielen auf einen Schutzpolizeibeamten durchschnittlich 34,6 Straftaten (siehe **Tab. 5.6**).

3. Hannover

Die Stadt Hannover zählte am 31. 12. 1978 538 243 **Einwohner** (vgl. **Tab. 1.1**). Die Bevölkerungsentwicklung war in den Jahren 1977 bis 1979 rückläufig.¹⁰⁵⁵⁾ Zu den Geburtendefiziten in allen drei Jahren traten 1977 und 1978 noch Wanderungsverluste hinzu. Im Jahre 1979 konnte der Wanderungsgewinn das Geburtendefizit nicht ausgleichen. Die Wanderungsverluste der Jahre 1977 und 1978 sind vor allem darauf zurückzuführen, daß Einwohner Hannovers ihren Wohnsitz aus dem Stadtgebiet in den Landkreis Hannover verlagerten.¹⁰⁵⁶⁾ Der Anteil der Männer an der Bevölkerung Hannovers betrug im Jahre 1978 46% (vgl. **Tab. 1.5**). 1978 waren 8% der Einwohner Hannovers Ausländer (siehe **Tab. 1.7**), wobei die Anteile der Türken und Jugoslawen unter den ausländischen Einwohnern am größten waren.

Die **Wirtschaftsstruktur** Hannovers ist geprägt durch Industrieunternehmen, Dienstleistungs- und Verwaltungseinrichtungen.¹⁰⁵⁷⁾ Hannover wurde als Hauptstadt des Königreichs Hannover und späterer preußischer Provinzhauptort zu einem Verkehrsknotenpunkt ausgebaut. Dies begünstigte die Entwicklung zur führenden Industriestadt Niedersachsens.¹⁰⁵⁸⁾ Die heutige Industriestruktur Hannovers wird durch die Bereiche Fahrzeugbau, elektrotechnische Industrie, Maschinenbau und Gummiverarbeitung geprägt.¹⁰⁵⁹⁾ Nachdem die Industrie Hannovers in den fünfziger und sechziger Jahren vor allem aufgrund des Ausbaus der Fahrzeugindustrie stark gewachsen war, sank die Zahl der in der Industrie Beschäftigten in den siebziger Jahren beträchtlich.¹⁰⁶⁰⁾ Hannover hat aber weiterhin erhebliche Bedeutung als Industriestadt. Die Wirtschaftskraft Hannovers kommt auch darin zum Ausdruck, daß die Stadt unter den drei Untersuchungsorten bezüglich Realsteueraufbringungskraft, Steuereinnahmekraft, Zahl der Umsatzsteuerpflichtigen und steuerbarem Umsatz mit weitem Abstand an der Spitze steht (vgl. **Tab. 1.10 bis .13**). Weiterhin ist Hannover als Hauptstadt des Bundeslandes Niedersachsen Sitz

1053) Zum Kriminalpolizeilichen Meldedienst vgl. etwa **Bauer** 1970, 371 ff

1054) Die Daten wurden uns vom **Niedersächsischen Minister des Innern** zur Verfügung gestellt.

1055) Diese und die folgenden Angaben zur Bevölkerungsentwicklung Hannovers sind entnommen: **Landeshauptstadt Hannover** u. a. 1979

1056) Zur Entwicklung der Bevölkerung Hannovers vgl. auch **Voppel** 1978, 79 ff.

1057) Vgl. **Voppel** 1978, 81 ff

1058) Siehe **Arnold** 1978, 148 f., **Voppel** 1978, 68

1059) Vgl. **Arnold** 1978, 162 f.; **Voppel** 1978, 82.

1060) Zur Entwicklung der Industrie Hannovers seit den fünfziger Jahren siehe **Arnold** 1978, 156 ff

aller wesentlichen Verwaltungseinrichtungen auf Landesebene.¹⁰⁶¹⁾ Dies hat zur Folge, daß in Hannover ein hoher Anteil von Beschäftigten im öffentlichen Dienst zu verzeichnen ist (zu den Beschäftigten in den einzelnen Wirtschaftsbereichen vgl. **Tab. 1.8**).

Hannover gehört ebenso wie Göttingen zu den Städten mit hoher **Kriminalitätsbelastung**. Im Jahre 1978 wurden in Hannover 47 608 Straftaten polizeilich registriert (vgl. **Tab. 2.1**). Die Häufigkeitsziffer von 8 812 ist deutlich über dem Bundesdurchschnitt angesiedelt (vgl. **Tab. 2.3**). Hinsichtlich der Höhe der Kriminalitätsbelastung steht Hannover unter den bundesrepublikanischen Großstädten an 14. Stelle.¹⁰⁶²⁾ Unter den Untersuchungsorten liegt die Häufigkeitsziffer Hannovers zwischen den Werten für Göttingen und Kassel. Die Kriminalitätsdichte (Straftaten pro Quadratkilometer) ist in Hannover am stärksten (siehe **Tab. 2.4**). Die registrierte Kriminalität stieg 1978 um 2,5% an (vgl. **Tab. 2.2**).

Die **Kriminalitätsstruktur** Hannovers ist ebenso wie diejenige der Bundesrepublik durch die überragende Bedeutung des Diebstahls geprägt (vgl. **Tab. 3**). Hierbei ist der Anteil des Diebstahls noch etwas höher als andernorts, was insbesondere auf die Überrepräsentation des Diebstahls unter erschwerenden Umständen zurückzuführen ist (Kriminalitätsanteil von 38,6% gegenüber 34,0% im Bundesgebiet, siehe **Tab. 3.6**). Auch die Vermögens- und Fälschungsdelikte sind mit einem Kriminalitätsanteil von 10,5% etwas überrepräsentiert (Bundesanteil 8,7%, vgl. **Tab. 3.7**). Der Anteil der Rohheitsdelikte und der Straftaten gegen die persönliche Freiheit liegt dagegen geringfügig unter dem Bundesdurchschnitt (siehe **Tab. 3.3**).

Im Jahre 1978 betrug die **Aufklärungsquote** in Hannover 44,3% (vgl. **Tab. 2.5**). Das entspricht in etwa der Aufklärungsquote von 44,6% für die Bundesrepublik. Hierbei liegen die Aufklärungsquoten in Hannover bei den Delikten gegen die Person etwas unter und bei der Diebstahls-, Vermögens- und Fälschungskriminalität ein wenig über dem Bundesdurchschnitt (vgl. im einzelnen **Tab. 2 a**).

In Hannover wurden die **Delikte** Einbruchsdiebstahl (ohne Diebstähle von, an und aus Fahrzeugen), Raub und Vergewaltigung untersucht.¹⁰⁶³⁾ Während die Anteile des Einbruchsdiebstahls und der Vergewaltigung an der Gesamtkriminalität mit 15,30% bzw. 0,20% im Jahre 1978 im wesentlichen dem Bundesdurchschnitt entsprechen, ist der Raub mit einem Anteil von 1,20% in Hannover überrepräsentiert (Bundesanteil 0,6%, siehe **Tab. 4**). Die Aufklärungsquoten fallen bei Einbruch und Raub geringfügig günstiger und bei der Vergewaltigung geringfügig ungünstiger als im Bundesdurchschnitt aus (vgl. im einzelnen ebenfalls **Tab. 4**).

Die **Organisation der Polizei** in Hannover weist gegenüber der sonstigen Organisationsstruktur der Polizei in Niedersachsen, wie sie auch für Göttingen gilt,¹⁰⁶⁴⁾ Besonderheiten auf, die sich aus den speziellen Anforderungen an die Polizei in einer Großstadt mit mehr als 500 000 Einwohnern ergeben. Die für Hannover zuständige Polizeibehörde ist die **Polizeidirektion Hannover**. Sie verfügt über eine Schutzpolizei- und eine Kriminalpolizeiabteilung, die der zentralen Leitung des Polizeipräsidenten unterstehen.

Die **Abteilung Kriminalpolizei** — das Gegenstück zu der etwa in Göttingen bestehenden Kriminalpolizeiinspektion — ist in drei Hauptsachgebiete (zentrale Organisations- und Verwaltungsangelegenheiten sowie Beauftragter für Jugendsachen) und in sieben Kriminalfachinspektionen gegliedert, deren Aufgabenbereiche den Zuständigkeiten der Fachkommissariate bei den Kriminalpolizeiinspektionen entsprechen (vgl. **Schaubild 2**).¹⁰⁶⁵⁾ Die Kriminalfachinspektionen sind noch weiter in Kommissariate untergliedert, die die Bezeichnung „Fachkommissariate“ tragen, deren Zuständigkeitsbereich aber enger ist als derjenige der Fachkommissariate bei den Kriminalpolizeiinspektionen. Die Aufgabengebiete der Kriminalfachinspektionen und Kommissariate ergeben sich im einzelnen aus dem **Schaubild 2**.¹⁰⁶⁶⁾ Für die in Hannover untersuchten Delikte Einbruch, Raub und Vergewaltigung gilt folgendes: Einbruch und Raub fallen in den Aufgabenbereich der Kriminalfachinspektion 4 (Raub- und Diebstahlsdelikte). Raubtaten werden hier vom Kommissariat 4.1 bearbeitet, das außerdem noch für Erpressungs-, Waffen- und Wildereidelikte zuständig ist. Die Bearbeitung von Diebstahlsdelikten ist unter die Kommissariate 4.2 und 4.3 aufgeteilt. Da das Kommissariat 4.3 zu einem großen Teil Fahrzeugdiebstahle bearbeitet, die von der Untersuchung nicht erfaßt werden, fallen die analysierten Einbruchsdiebstähle im wesentlichen in den Zuständigkeitsbereich des Kommissariats 4.2. Für die Vergewaltigung ist die Kriminalfachinspektion 2 (Trieb- und Suchtdelikte) und hier das Kommissariat 2.1 (Sexualdelikte und Delikte mit sexueller Motivation) zuständig.

Die Abteilung Kriminalpolizei bei der Polizeidirektion Hannover ist außer für die Stadt Hannover für sieben Gemeinden im Landkreis Hannover zuständig. Die in den übrigen Gebieten des Landkreises Hannover anfallende Kriminalität wird von den der Abteilung Kriminalpolizei zugeordneten Kommissariaten Burgdorf, Neustadt und Springe bearbeitet. Die Abteilung Kriminalpolizei wird im Zuständigkeitsbereich der Außenkommissariate nur in besonders schwerwiegenden oder schwierigen Fällen tätig.

Die **Ablauforganisation** ist wie folgt geregelt: Geht ein Anruf ein, mit dem eine Straftat gemeldet wird, fährt zunächst die Schutzpolizei zum Tatort. Ist erkennbar, daß eine Straftat bestimmter Art vorliegt, kommt der Kriminaldauerdienst, der die Tatortarbeit leistet. Der Kriminaldauerdienst zieht bei Bedarf Beamte des Erkennungsdienstes hinzu. Die weitere Sachbe-

1061) Vgl. **Voppel** 1978, 88.

1062) Vgl. **Bundeskriminalamt** Polizeiliche Kriminalstatistik 1978, 19

1063) Zur Deliktsauswahl vgl. oben 3. Kap. C).

1064) Zur allgemeinen Organisationsstruktur der niedersächsischen Polizei und zur Organisation der Polizei in Göttingen vgl. oben 3. Kap. D) II 2

1065) Unten im Tabellenteil vgl. **Schaubild 2**. Zu den Zuständigkeiten der Fachkommissariate bei den Kriminalpolizeiinspektionen vgl. oben 3. Kap. D) II 2 und **Schaubild 1**.

1066) Abgedruckt unten im Tabellenteil

arbeitung obliegt dann dem sachlich zuständigen Fachkommissariat. Kommt der Anzeigerstatter zur Polizei, werden die Anzeigen während der Regeldienstzeit zum Teil vom zuständigen Fachkommissariat aufgenommen. Das für die Bearbeitung von Vergewaltigungsfällen zuständige Kommissariat hat hierfür einen Sofortdienst gebildet. Außerhalb der Regeldienstzeit erfolgt die Anzeigenaufnahme durch den Kriminaldauerdienst.

Die **Schutzpolizei** bei der Polizeidirektion Hannover besteht aus drei Schutzpolizeiinspektionen. In der Schutzpolizeiinspektion III sind Sondereinheiten zusammengefaßt. Die anderen beiden Inspektionen gliedern sich jeweils in eine Einsatzstaffel und sieben Polizeireviere, die zum Teil über Außenstellen verfügen. Jedes dieser 14 Polizeireviere hat einen Ermittlungsdienst für die Bearbeitung der in den Zuständigkeitsbereich der Schutzpolizei fallenden Straftaten. Die Ermittlungsdienste sind in drei Gruppen mit den Aufgabebereichen Verkehrsstrafen, Eigentumsdelikte und Roheitsdelikte gegliedert.

Die **sachliche Zuständigkeit** der Schutzpolizei für die Strafverfolgung ist im Bereich des Einbruchsdiebstahls in Hannover weiter gefaßt als in Göttingen und anderen Orten Niedersachsens. Die Schutzpolizei Hannover bearbeitet über Einbrüche aus Automaten, Gartenlauben, Feldscheunen und Baustellen hinaus auch Kellereinbrüche. Die örtliche Zuständigkeit der Schutzpolizei Hannover umfaßt außer der Stadt Hannover die Städte Laatzen und Langenhagen. Der übrige Bereich des Landkreises Hannover fällt in den Zuständigkeitsbereich der Schutzpolizeiinspektion Hannover-Land. Wird der Schutzpolizei eine Straftat gemeldet, führen die Streifenbeamten der Schutzpolizei den ersten Angriff. Wird eine Spurensicherung erforderlich, werden Beamte der Kriminalpolizei hinzugezogen. Die weitere Bearbeitung der in den Zuständigkeitsbereich der Schutzpolizei fallenden Straftaten erfolgt dann durch die Sachbearbeiter des Ermittlungsdienstes

Die Organisation der Polizei in Hannover unterscheidet sich somit von Göttingen vor allem durch zwei Merkmale: Schutzpolizei und Kriminalpolizei sind in einer Behörde, der Polizeidirektion Hannover, zusammengefaßt. Außerdem bringt es der größere Behördenumfang mit sich, daß die Organisation stärker aufgegliedert ist als in Göttingen. In den Grundstrukturen entsprechen sich aber die Organisationen von Kriminal- und Schutzpolizei in Göttingen und Hannover.

Hinsichtlich der **sachlichen Ausstattung** verfügt die Polizei Hannover zunächst über die gleichen Dateien und Akten-sammlungen wie die Göttinger Polizei (Personenfahndungsdatei, Personenauskunftsdatei, Sachfahndungsdatei, Kriminalakten-sammlung). Weiterhin werden die bei der Polizei Hannover bekanntgewordenen Fälle mit Hilfe eines örtlichen elektronischen Datenverarbeitungssystems im Hinblick auf bestimmte kriminalistische Merkmale erfaßt, z. B. Tatzeit, Tatort, Arbeitsweise des Täters (Zugang zum Tatort, Annäherung an das Opfer, Verhalten am Tatort), erlangtes Gut und Daten zum Beschuldigten. Diese Erfassung soll die Aufdeckung von Tatzusammenhängen und die Koordinierung und einsatztaktische Planung der Arbeit der Polizeidienststellen insbesondere bei der Straßen- und Eigentumskriminalität erleichtern. Dem Einsatz dieses Datenerfassungssystems sind jedoch durch die zu geringe Kapazität der Datenverarbeitungsanlage Grenzen gesetzt. Außerdem muß nach Auskunft der befragten Beamten die Verwendung der Datei bei den Ermittlungen der Sachbearbeiter in den Fachkommissariaten noch verbessert werden. Die Auswertung der von der Polizei Hannover gesicherten Spuren erfolgt beim Landeskriminalpolizeiamt Niedersachsen.

Hinsichtlich der **Zahl der Polizeibeamten** liegen für Hannover ebenso wie für Göttingen nur Angaben des Niedersächsischen Innenministeriums zur Sollstärke vor. Danach betrug die Sollstärke im Jahre 1978 für Hannover 1 764 Polizeibeamte. Hierbei handelt es sich um 327 Kriminalpolizeibeamte, 200 Beamte der Schutzpolizei im Ermittlungsdienst und 1 237 sonstige Schutzpolizeibeamte (vgl. **Tab. 5.1**). Die Relationen Kriminalpolizeibeamte – Bevölkerung und Schutzpolizeibeamte – Bevölkerung sind danach mit 1 zu 2 252 und 1 zu 432 ungünstiger als in Göttingen (siehe **Tab. 5.2 und .3**). Auf einen Kriminalbeamten entfielen 1978 in Hannover durchschnittlich 75,1 Straftaten (vgl. **Tab. 5.4**). Die Zahl der Straftaten pro Kriminalbeamten ist damit höher als in Göttingen, wo sie 69 betrug. Bei den Schutzpolizeibeamten ist die Relation dagegen in Hannover günstiger als in Göttingen. Auf einen Beamten im Ermittlungsdienst der Schutzpolizei kamen in Hannover 146,5 Delikte, während sich die Zahl in Göttingen auf 156,6 belief, wobei allerdings in Göttingen die Polizeireviere Münden und Duderstadt eingerechnet sind.¹⁰⁶⁷⁾

4. Kassel

Während sich die Untersuchung im Hinblick auf Göttingen und Hannover nur auf den Bereich der beiden Städte bezieht, erfaßt sie bei dem Untersuchungsort Kassel neben der Stadt Kassel auch den Landkreis Kassel, da zum Dienstbezirk des Polizeipräsidenten in Kassel neben der Stadt auch der gesamte Landkreis Kassel gehört und sich daher die Möglichkeit bot, auch ein nicht so stark urbanisiertes Gebiet in die Untersuchung einzubeziehen. Wegen der zwischen der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel bestehenden strukturellen Unterschiede sind daher im folgenden die soziodemographischen Daten getrennt für die Stadt und den Landkreis Kassel sowie für das gesamte Untersuchungsgebiet darzustellen.

Die Stadt Kassel hatte 1978 198 201 **Einwohner**. Im Landkreis lebten 216 321 Menschen, so daß sich für den gesamten Untersuchungsbereich eine Einwohnerzahl von 414 522 ergibt (vgl. **Tab. 1.1**). In der zwei-

¹⁰⁶⁷⁾ Vgl. dazu oben 3 Kap D) II 2

ten Hälfte der siebziger Jahre ging die Bevölkerung in der Stadt Kassel leicht zurück, während im Landkreis ein leichter Anstieg zu verzeichnen war.¹⁰⁶⁸⁾ So sank die Bevölkerung in der Stadt Kassel von 1977 bis 1978 um 1,1%, während sie im Landkreis um 1,2% zunahm (siehe **Tab. 1.4**). Der Anteil der Männer betrug 1978 in der Stadt Kassel 45,7% und im Landkreis 48,5% (vgl. **Tab. 1.5**). Der Anteil der Ausländer belief sich 1978 in der Stadt Kassel auf 8,4% und im Landkreis Kassel auf 2,3% (siehe **Tab. 1.7**).

Die **Wirtschaftsstruktur** der Stadt Kassel wird durch das verarbeitende Gewerbe, in dem 1978 33,7% der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten tätig waren, den Handel (17,3% der Beschäftigten) und sonstige Dienstleistungsbereiche (19,3% der Beschäftigten) gekennzeichnet (vgl. **Tab. 1.8**). Demgegenüber ist der Anteil der in Organisationen ohne Erwerbscharakter beschäftigten Personen mit 9,9% deutlich geringer als in Göttingen und Hannover. Im Landkreis Kassel dominiert das verarbeitende Gewerbe (siehe ebenfalls **Tab. 1.8**).

Kassel weist von den drei Untersuchungsorten die geringste **Kriminalitätsbelastung** auf. 1978 wurden in der Stadt Kassel 15 762 Straftaten polizeilich registriert. Im Landkreis betrug die Zahl der polizeilich registrierten Straftaten 4 890 (vgl. **Tab. 2.1**). Daraus ergeben sich Häufigkeitszahlen von 7 952 für die Stadt und 2 260 für den Landkreis (siehe **Tab. 2.3**). Es besteht also ein erhebliches Gefälle in der Kriminalitätsbelastung von Stadt und Landkreis. Die Kriminalitätsbelastung in der Stadt Kassel ist verhältnismäßig hoch. Unter den Großstädten der Bundesrepublik liegt Kassel an 23. Stelle.¹⁰⁶⁹⁾ Gleichwohl ist die Häufigkeitszahl für die Stadt Kassel deutlich niedriger als in Göttingen und Hannover. Ende der siebziger Jahre stieg die Kriminalität in der Stadt und im Landkreis Kassel leicht an. Die Steigerungsrate von 1977 bis 1978 betrug in der Stadt und im Landkreis 1,8% (vgl. **Tab. 2.2**).

Ebenso wie bei den anderen beiden Untersuchungsorten stimmt die **Kriminalitätsstruktur** in der Stadt und im Landkreis Kassel im wesentlichen mit der allgemeinen Kriminalitätsstruktur der Bundesrepublik überein (vgl. **Tab. 3**). Eine Besonderheit besteht lediglich in der Überrepräsentation der Vermögens- und Fälschungsdelikte, die in Kassel 12,5% der Gesamtdelinquenz ausmachen, während ihr Anteil an der Gesamtkriminalität im Bund nur 8,7% beträgt. Die **Aufklärungsquote** liegt in Kassel mit 47,2% etwas über dem Bundesdurchschnitt (vgl. **Tab. 2.5**). Der Anteil der aufgeklärten Fälle ist bei allen Deliktgruppen mit Ausnahme des Diebstahls ohne erschwerende Umstände etwas höher als im gesamten Bundesgebiet. Besonders deutlich fällt der Unterschied beim Diebstahl unter erschwerenden Umständen aus (vgl. **Tab. 3.6**).

Bei den in Kassel **untersuchten Delikten** Raub, Vergewaltigung und Betrug entspricht der Anteil an der Gesamtkriminalität den für die Bundesrepublik geltenden Werten (vgl. **Tab. 4**). Die Aufklärungsquoten liegen in dem Zeitraum 1977 bis 1979 im allgemeinen bei Raub und Betrug geringfügig über dem Bundesdurchschnitt, bei der Vergewaltigung darunter.

Die Organisation der Polizei in Hessen beruhte im Untersuchungszeitraum auf den §§ 57 ff. des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 26. Januar 1972¹⁰⁷⁰⁾ sowie Verordnungen und Verwaltungsvorschriften des Hessischen Ministers des Innern. Die für die Stadt und den Landkreis Kassel zuständige Polizeibehörde ist der **Polizeipräsident in Kassel**. Diese Behörde ist aufgliedert in die Präsidial-Abteilung, die Schutzpolizei-Abteilung und die Kriminalabteilung sowie die Wirtschaftsverwaltung.

In der **Kriminalabteilung** obliegt die Strafverfolgung drei Kriminalinspektionen, die wiederum in Fachkommissariate untergliedert sind. Die Aufgaben der Kommissariate sind in Schaubild 3¹⁰⁷¹⁾ dargestellt. Für die in Kassel untersuchten Delikte Raub, Vergewaltigung und Betrug ergibt sich danach folgende Zuständigkeit: Raubtaten werden in der Kriminalinspektion 10 vom Kommissariat 11 bearbeitet, das außerdem für Tötungs-, Brand-, Sprengstoffdelikte und Erpressung zuständig ist. Die Bearbeitung von Vergewaltigungen obliegt dem ebenfalls in der Kriminalinspektion 10 angesiedelten Kommissariat 12, dessen Aufgabengebiet Sexual- und Rauschgiftdelikte umfaßt. Für Betrug ist in der Kriminalinspektion 20 das Kommissariat 23 zuständig, das außerdem Fälschungs- und Wirtschaftsdelikte sowie Eidesdelikte bearbeitet.

Nach der in der Kriminalabteilung praktizierten **Ablauforganisation** erfolgen Anzeigenaufnahme und Tatortarbeit grundsätzlich zentral durch das Kommissariat 31, das Einsatz- und Fahndungskommissariat, das in Kassel außer der Fahndung die Aufgaben erfüllt, die in Göttingen und Hannover dem Kriminaldauerdienst obliegen. Der Fall wird dann von dort zur weiteren Bearbeitung an das für das jeweilige Delikt zuständige Kommissariat abgegeben. Bei telefonischer Meldung einer Straftat werden die ersten Maßnahmen am Tatort häufig von der Schutzpolizei getroffen. Wird eine Vergewaltigung angezeigt und möchte das Opfer von einer Frau vernommen werden, erfolgt die Vernehmung durch eine Sachbearbeiterin des für Sexualdelikte zuständigen Kommissariats 12. Auch bei schwierigen Betrugsfällen erfolgt die Anzeigenaufnahme nicht durch das zentrale Einsatz- und Fahndungskommissariat, sondern durch Beamte des für die Bearbeitung von Betrugsfällen zuständigen Kommissariats 23.

Die **Schutzpolizei-Abteilung** des Polizeipräsidenten in Kassel ist in Inspektionen, Reviere und Stationen gegliedert. Einer näheren Darstellung bedarf es nicht, da die in Kassel untersuchten Delikte Raub, Vergewaltigung und Betrug ausschließ-

1068) Vgl. **Der Polizeipräsident in Kassel** 1979, 10

1069) Vgl. **Bundeskriminalamt**. Polizeiliche Kriminalstatistik 1978, 19

1070) Hessisches GVBl. I S 23; mit Änderungen durch Gesetze vom 23. Mai 1973 (GVBl. I S 160), vom 4. September 1974 (GVBl. I S 361), vom 20. Dezember 1977 (GVBl. I S 481), vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S 109) und vom 20. Dezember 1979 (GVBl. I 1980 S 12)

1071) Unten im Tabellenteil, drittes Schaubild nach **Tab. 5**.

lich von der Kriminalpolizei bearbeitet werden. Anders als in den niedersächsischen Städten Göttingen und Hannover fallen in Kassel auch die leichten Betrugsfälle in die Zuständigkeit der Kriminalpolizei

Die Organisation der Kriminalpolizei Kassel unterscheidet sich in einigen Punkten vom Aufbau der Dienststellen in Göttingen und Hannover. Raubtaten werden in demselben Kommissariat wie die Tötungs- und Brandstiftungsdelikte bearbeitet. In Göttingen und Hannover sind die Raubtaten gemeinsam mit den Diebstahlsdelikten in einem Fachkommissariat bzw. einer Kriminalfachinspektion verfolgt. Weiterhin sind in Kassel die „Zulieferer-Abteilungen“ Kriminaldauerdienst und Fahndung sowie Erkennungsdienst, Aktenhaltung und Datenverarbeitung unter einheitlicher Leitung in einer Kriminalinspektion zusammengefaßt, während in den niedersächsischen Dienststellen Fahndung und Dauerdienst einerseits und Erkennungs- und Meldedienst andererseits getrennten Fachkommissariaten bzw. Kriminalfachinspektionen zugeordnet sind. Gemeinsam ist allen drei Dienststellen die Zusammenfassung von Sexual- und Betäubungsmittel delikten in einem Kommissariat bzw. einer Kriminalfachinspektion und die Bearbeitung der Betrugstaten in einem auf Betrugs-, Fälschungs- und Wirtschaftsdelinquenz spezialisierten Kommissariat bzw. einer Kriminalfachinspektion.

An **sachlichen Hilfsmitteln** steht der Kasseler Polizei ebenso wie den Dienststellen in Göttingen und Hannover die bundesweite Personenfahndungsdatei zur Verfügung. Die Sachfahndung erfolgte bis zum Juli 1978 mit Hilfe einer manuellen Sachfahndungskartei. Seit diesem Zeitpunkt steht eine vom Bundeskriminalamt eingerichtete EDV-Sachfahndungsdatei zur Verfügung, in der abhanden gekommene Gegenstände mit numerischen Unterscheidungsmerkmalen gespeichert werden. Weiterhin ist die Kasseler Polizei an das Hessische Polizeiinformationssystem (HEPOLIS) angeschlossen, das aus einer Personengrunddatei mit Daten über polizeilich ermittelte Tatverdächtige, einer Falldatei mit Angaben zu den Taten der in der Personengrunddatei erfaßten Personen sowie einer Haft- und einer Fahndungsdatei besteht. Die Spurenauswertung erfolgt teils direkt bei der Kasseler Kriminalpolizei, teils beim Hessischen Landeskriminalamt. Im Jahre 1971 hatte die damals noch kommunale Polizei Kassel mit dem Betrieb eines EDV-Täterrecherchesystems begonnen, das insbesondere Daten zum Tatort, zur Tatausführung und zur Person des Täters erfaßte und eine EDV-Daktyloskopie enthielt. Dieses System wurde insbesondere zur Recherche nach unbekanntem Tätern und zur Einsatzplanung bei den Nachtstreifen verwendet. Nach der Verstaatlichung der Kasseler Polizei im Jahre 1974 wurde das EDV-Täterrecherchesystem zunächst reduziert weiter betrieben und 1979 eingestellt. Im Untersuchungszeitraum 1977 bis 1979 durfte es sich nicht wesentlich auf die Ermittlungen ausgewirkt haben.

Die **Sollstärke der Polizei** in Kassel betrug im Jahre 1978 842 Beamte. Die Iststärke belief sich auf 820 Beamte.¹⁰⁷²⁾ Die Sollstärke gliedert sich auf in 140 Kriminalpolizeibeamte, 96 Beamte der Schutzpolizei im Ermittlungsdienst und 606 sonstige Schutzpolizeibeamte (vgl. **Tab. 5.1**). Die Relationen Kriminalpolizei-beamte – Bevölkerung und Schutzpolizei-beamte – Bevölkerung sind mit 1 zu 3 093 bzw. 1 zu 590 ungünstiger als in Göttingen und Hannover (siehe **Tab. 5.2 und .3**).

Die Zahl der Straftaten, die im Durchschnitt auf einen Kriminalbeamten entfielen, lag mit 72,4 zwischen den Werten für Göttingen und Hannover (vgl. **Tab. 5.4**). Die Zahl der von einem Beamten im Ermittlungsdienst der Schutzpolizei durchschnittlich zu bearbeitenden Delikte war mit 114,1 niedriger als in Göttingen und Hannover (siehe **Tab. 5.5**).

5. Zusammenfassung

Untersuchungsorte sind mit Göttingen, Hannover und Kassel drei Großstädte. Der ebenfalls in die Untersuchung einbezogene Landkreis Kassel fällt nicht sehr stark ins Gewicht, da die Zahl der Straftaten in der Stadt Kassel dreimal so hoch ist wie im Landkreis und die in der Untersuchung erfaßten Taten daher ganz überwiegend in der Stadt Kassel begangen wurden. Während Göttingen durch die Universität geprägt wird, dominieren in Hannover Industrie, Handel und Verwaltungseinrichtungen. Das wirtschaftliche Leben Kassels wird durch Industrie, Handel und Dienstleistungsunternehmen bestimmt. Alle drei Städte weisen eine hohe Kriminalitätsbelastung auf, wobei im Vergleich der Städte untereinander Göttingen am stärksten und Kassel am geringsten belastet ist. In der Organisation der Polizei unterscheiden sich Göttingen und Hannover darin, daß in Göttingen die Kriminalpolizei- und die Schutzpolizeiinspektion nebeneinander stehen, während in Hannover beide Zweige der Polizei in der Polizeidirektion zusammengefaßt sind. Die Grundstrukturen der Organisation der Kriminalpolizei in Göttingen und Hannover sind ähnlich, die Kriminalpolizei Hannover ist jedoch eine wesentlich größere und daher organisatorisch stärker aufgegliederte Dienststelle. Das Polizeipräsidium Kassel, in dem wie in der Polizeidirektion Hannover Kriminal- und Schutzpolizei zusammengefaßt sind, steht seiner Größe nach in der Mitte zwischen Göttingen und Hannover. In der Organisation der Kasseler Kriminalpolizei ergeben sich einige Abweichungen gegenüber Göttingen und Hannover.

Insgesamt sind die Unterschiede zwischen den drei Untersuchungsorten nicht sehr stark ausgeprägt. Die Untersuchung wird zeigen, ob sich die Unterschiede auf die Ermittlungstätigkeit auswirken.

1072) Quelle **Der Polizeipräsident in Kassel** 1979, 23

E. Methoden der Datenerhebung

I. Befragung

1. Ziele und Eignung

Die Befragung¹⁰⁷³⁾ wird in der vorliegenden Untersuchung zu mehreren Zielen eingesetzt. Zunächst dient sie der **Vorbereitung** und Ergänzung der **Aktenanalyse**, mit deren Hilfe die für die Tataufklärung entscheidenden Fallinformationen ermittelt werden sollen. Um für die möglichst vollständige Erfassung aller potentiell aufklärungsrelevanten Faktoren die praktische Erfahrung der ermittelnden Polizeibeamten nutzbar zu machen, wurden Sachbearbeiter der Kriminal- und Schutzpolizei danach befragt, welche Umstände nach ihrer Meinung bei der Analyse berücksichtigt werden müssen. Weiterhin sollten durch die Interviews Kenntnisse über den Ablauf der polizeilichen Ermittlungstätigkeit sowie Organisation und Kapazität der beteiligten Dienststellen erworben werden. Hiermit werden wichtige Moderatorvariablen erfaßt, deren Kenntnis für eine sachgerechte Analyse der Zusammenhänge zwischen Fallinformationen und Tataufklärung unerlässlich ist. Außerdem dient die Befragung der **Beschreibung der intuitiven Aufklärungsprognosen** der polizeilichen Praxis.¹⁰⁷⁴⁾ Durch Befragung von Sachbearbeitern der Polizei sollen Kriterien aufgedeckt werden, nach denen die Aufklärungswahrscheinlichkeit von den ermittelnden Beamten beurteilt wird. Im Hinblick auf dieses Untersuchungsziel ist die Befragung die primär eingesetzte Untersuchungsmethode.

Die Befragung erscheint als **geeignete Methode** zur Erreichung der genannten Ziele. Gegenstand der Interviews sind zum einen mit den Fragen nach Ablauf und Organisation der polizeilichen Ermittlungstätigkeit Faktfragen, also Fragen über objektive Tatbestände.¹⁰⁷⁵⁾ Zum anderen befassen sich die Interviews mit den Kriterien der Praxis für die Beurteilung der Aufklärungswahrscheinlichkeit eines Falles, also mit Meinungsfragen, genauer mit analytischen Aussagen der Befragten über ihnen bekannte Sachverhalte.¹⁰⁷⁶⁾ Da die Befragungen die berufliche Praxis der Interviewten betreffen, haben sie den Charakter von Experteninterviews. Eine ausführliche und sachkundige Beantwortung ist daher zu erwarten.¹⁰⁷⁷⁾ Die befragten Polizeibeamten bilden eine verhältnismäßig homogene Gruppe, so daß von einem einheitlichen Verständnis der in den Fragen verwendeten Begriffe ausgegangen werden kann. Die Gefahr einer „geschönten“ Darstellung der eigenen Ermittlungstätigkeit muß bedacht werden, erheblich verzerrte Darstellungen sind jedoch wenig wahrscheinlich. Der Ermittlung der Kriterien der intuitiven Aufklärungsprognosen der Praxis dürften freilich Grenzen gesetzt sein, da sich die Beamten infolge starker Routinisierung ihrer Tätigkeit die verwendeten Prognosekriterien häufig nicht bewußt machen dürften.¹⁰⁷⁸⁾

In der Untersuchung wurde versucht, durch eine Kombination von halbstrukturierten Intensivinterviews und vollstandardisierten Befragungen¹⁰⁷⁹⁾ einige Aufschlüsse über in der Praxis bedeutsame Prognosekriterien zu gewinnen. In den zu Beginn der Untersuchung geführten teilstrukturierten explorativen Interviews, die auch der Vorbereitung der Erstellung des Erhebungsbogens für die Aktenanalyse dienten, wurde versucht, möglichst viele in der Praxis als eventuell aufklärungsrelevant angesehene Gesichtspunkte aufzudecken. Auf der Grundlage dieser Interviews wurde ein vollstandardisierter Fragebogen für eine schriftliche Befragung entwickelt, in der Polizeibeamte die Aufklärungsrelevanz der in den explorativen Interviews erwähnten potentiellen Prognosekriterien einschätzen sollten.

2. Halbstandardisierte Intensivinterviews

Die am Beginn der Untersuchung stehenden Interviews mit Polizeibeamten sollten zur Entwicklung von Kategorien für den Aktenhebungsbogen beitragen, Kenntnisse über den Ablauf der Ermittlungstätigkeit und die Organisation der an der Untersuchung beteiligten Dienststellen liefern und Anhaltspunkte für die Kriterien der intuitiven Aufklärungsprognosen der Praxis vermitteln. Aufgrund dieser explorativen Zielsetzungen war es geboten, die Form des teilstandardisierten Intensiv- oder Tiefeninterviews¹⁰⁸⁰⁾ zu wählen. Den Interviews lag lediglich ein Leitfaden zugrunde, der die Themen enthielt, die in der Befragung ange-

1073) Vgl. zu dieser Erhebungsmethode **Atteslander** 1975, 85 ff., **Friedrichs** 1973, 192 ff., **Holm** 1975, **Mayntz/Holm/Hübner** 1978, 103 ff.; **Scheuch** 1973, 66 ff.

1074) Zur Bedeutung intuitiver Aufklärungsprognosen für die Ermittlungstätigkeit vgl. oben 1. Kap. und 2. Kap. B) I 6. b)

1075) Zur Unterscheidung zwischen Faktfragen und Meinungsfragen und dem gleitenden Übergang zwischen beiden Fragentypen vgl. **Mayntz/Holm/Hübner** 1978, 103

1076) Zu analytischen Aussagen als Gegenstand der Befragung vgl. **Scheuch** 1973, 145

1077) Vgl. **Scheuch** 1973, 143 f., dessen Kriterien für die Gültigkeit von Befragungen sich entnehmen läßt, daß eine Befragung um so gültiger ist, je mehr sie Themen zum Gegenstand hat, mit denen sich die Interviewten bereits vorher befaßt haben

1078) Vgl. **Steffen** 1976, 157. Siehe auch **Blankenburg/Sessar/Steffen** 1978, 65, wonach routinemäßige Vorgänge das Selbstbild weniger prägen als außerordentliche Fälle.

1079) Zu diesen Begriffen und der Klassifikation der Befragungsmethoden nach dem Grad der Standardisierung vgl. **Atteslander** 1975, 88 ff.; **Mayntz/Holm/Hübner** 1978, 104.

1080) Zum Intensiv- oder Tiefeninterview vgl. etwa **Friedrichs** 1973, 224 ff., **Scheuch** 1973, 121 ff.

sprochen werden sollten. Wie die Fragen formuliert wurden und in welcher Reihenfolge sie gestellt wurden, richtete sich nach dem Verlauf des jeweiligen Gesprächs. Außerdem wurden Nachfragen gestellt, wenn sich vermutlich weiterführende Aspekte ergaben. Durch diese flexible Gestaltung der Interviews sollte erreicht werden, daß die Befragten möglichst viele Informationen und Gesichtspunkte in das Gespräch einführen konnten.

Im allgemeinen liefen die Interviews mit den Sachbearbeitern in der Weise ab, daß nach einer Erläuterung der Untersuchungsziele und des Zwecks des Gesprächs zunächst nach dem Ablauf der Ermittlungstätigkeit gefragt wurde (z. B. Fragen nach Anzeigenaufnahme, Tatortarbeit, Benutzung von Dateien). Daran schlossen sich Fragen nach Schwerpunktbildungen in der Ermittlungstätigkeit, insbesondere nach dem Kriterium der Aufklärungswahrscheinlichkeit, an. Sodann wurden die möglicherweise aufklärungsrelevanten Faktoren erörtert. Hierbei wurde zunächst allgemein gefragt, welche Umstände für die Tataufklärung von Bedeutung sind, um durch die Fragestellung möglichst unbeeinflusste Antworten zu erhalten. Anschließend wurden einzelne Faktoren zur Diskussion gestellt, die aufgrund theoretischer Überlegungen als möglicherweise relevant erschienen. Gespräche mit Beamten aus der Leitung der beteiligten Polizeidienststellen dienten dazu, sich ein Bild von Organisationsstruktur und Kapazität der Behörden zu verschaffen. Die Antworten der Interviewpartner wurden während des Gesprächs stichwortartig notiert. Im Anschluß an die Befragung wurde ein Protokoll erstellt. Auf eine Aufzeichnung der Gespräche durch Tonband wurde im Interesse einer unbefangenen Gesprächsatmosphäre verzichtet. Sämtliche Interviews wurden vom Verfasser durchgeführt. Die Auswahl der Gesprächspartner erfolgte durch die beteiligten Polizeidienststellen. Daß hierbei möglicherweise besonders „gute“ Beamte benannt wurden, ist für die Untersuchung eher von Vorteil, da es bei den Intensivinterviews nicht um eine Repräsentativbefragung, sondern um die explorative Ermittlung möglichst vieler relevanter Aspekte geht.¹⁰⁸¹⁾

Insgesamt wurden 25 Gespräche geführt.¹⁰⁸²⁾ Bei jeder der drei beteiligten Kriminalpolizeidienststellen Göttingen, Hannover und Kassel wurde jeweils ein Sachbearbeiter für die von der Untersuchung erfaßten Delikte Einbruch, Raub, Vergewaltigung und Betrug befragt. In Göttingen kam ein Gespräch mit Sachbearbeitern für Aufgaben der Fahndung und des Erkennungsdienstes hinzu. Weiterhin wurden insgesamt 8 Gespräche über Fragen der Organisation und Kapazität der drei Kriminalpolizeidienststellen geführt. Hinzu traten zwei Gespräche bei der Schutzpolizei Göttingen und ein Interview bei der Schutzpolizei Hannover. Schließlich fanden zwei Gespräche im Niedersächsischen Ministerium des Innern über Grundsätze der Personalplanung bei Kriminal- und Schutzpolizei statt. Die Zahl der Interviews ist mit 25 nicht sehr hoch angesetzt. Da sich aber in den Gesprächen mit den Sachbearbeitern die vorgetragenen Gesichtspunkte wiederholten, konnte angenommen werden, daß mit den geführten Interviews die Perspektiven der polizeilichen Praxis ausreichend erfaßt worden waren. Die Durchführung weiterer Interviews erschien daher nicht angezeigt.

3. Standardisierte Befragung

Das Ziel der standardisierten Befragung bestand in der Ermittlung von Kriterien, nach denen die Aufklärungswahrscheinlichkeit von den mit der Ermittlungstätigkeit befaßten Polizeibeamten beurteilt wird. Die Befragung baute hierbei auf den in den explorativen Interviews gewonnenen Ergebnissen auf: Die explorativen Interviews dienten der Gewinnung möglichst vieler relevanter Gesichtspunkte, in der standardisierten Befragung sollte die Bedeutung, die einzelnen Informationen in der polizeilichen Praxis für die Fallaufklärung beigemessen wird, mit Hilfe von Rangordnungsskalen¹⁰⁸³⁾ näher quantifiziert werden.¹⁰⁸⁴⁾ Die Fragebögen enthielten Listen mit den in den explorativen Interviews genannten möglicherweise aufklärungsrelevanten Fallinformationen.¹⁰⁸⁵⁾ Neben jeder Information stand eine 11stufige Rangordnungsskala, die von dem Wert „0“ (= Die Information hat überhaupt keine Bedeutung für die Tataufklärung) bis zum Wert „10“ (= Die Information hat sehr große Bedeutung für die Tataufklärung) reichte. Die interviewten Polizeibeamten wurden gebeten, auf jeder Skala einen Punktwert anzukreuzen, der die Bedeutung ausdrückte, die der jeweiligen Information nach Ansicht des einzelnen Beamten für die Tataufklärung zukam. Außerdem konnten die Beamten ihnen wichtig erscheinende Informationen, die in den vorgegebenen Items nicht enthalten waren, auf dem Fragebogen eintragen und die Bedeutung dieser Informationen durch Angabe eines Punktwertes zum Ausdruck bringen. Da die Beamten in den explorativen Interviews bei den Delikten Einbruch, Raub und Vergewaltigung teilweise dieselben Informationen als möglicherweise bedeutsam bezeichneten, beim Betrug dagegen ganz anders gelagerte Umstände ansprachen, wurden für Einbruch, Raub und Vergewaltigung einerseits und für Betrug andererseits verschiedene Fragebögen erstellt.

1081) Im gleichen Sinne **Steffen** 1976, 116, für die Teilnehmer der von ihr in Ergänzung zur Aktenanalyse durchgeführten Intensivinterviews und Gruppendiskussionen.

1082) Zu den Ergebnissen der Gespräche vgl. unten 4. Kap. B) 1.

1083) Zur Rangordnungsskala als Meßinstrument der empirischen Sozialforschung vgl. **Atteslander** 1975, 248 f., **Scheuch/Zehnpfennig** 1974, 107 ff.

1084) Zu den Funktionen strukturierter und unstrukturierter Formen der Befragung im Forschungsprozeß vgl. **Atteslander** 1975, 93 f.

1085) Die Fragebögen sind unten im Anhang 1 abgedruckt

Die Befragung richtete sich an alle Polizeibeamten, die in den an der Untersuchung beteiligten Dienststellen – also der Kriminal- und Schutzpolizei Göttingen und Hannover und der Schutzpolizei Kassel – für die Bearbeitung der in der Untersuchung erfaßten Delikte zuständig waren. Die Beamten sollten den Fragebogen jeweils für das Delikt ausfüllen, für das sie Sachbearbeiter waren. Bei der Durchführung der Befragung mußte auf die organisatorischen Gegebenheiten bei den beteiligten Dienststellen Rücksicht genommen werden. In der Regel wurden die Fragebögen an die Leitung der Dienststelle übersandt und von dort an die einzelnen Beamten verteilt. Bei der Schutzpolizei Hannover fanden die Interviews in Form von zwei schriftlichen Gruppenbefragungen statt.¹⁰⁸⁶⁾ Allen Fragebögen wurden Begleitschreiben beigelegt, in denen das Ziel der Befragung und die Art der Ausfüllung des Bogens erläutert wurden.¹⁰⁸⁷⁾

Insgesamt gingen 249 Fragebögen ein. Zwei Bögen konnten nicht ausgewertet werden, da bei der Bearbeitung anscheinend die Richtung der Rangordnungsskala verkannt worden war. Die Bearbeiter hatten augenscheinlich bei Informationen, die nach ihrer Meinung große Bedeutung für die Tataufklärung hatten, z. B. dem Geständnis, nicht den Wert „10“, sondern „0“ angekreuzt und waren bei Informationen ohne Bedeutung umgekehrt verfahren. Für die Auswertung standen daher 247 Fragebögen zur Verfügung.¹⁰⁸⁸⁾

II. Aktenanalyse

1. Aufgabe und Eignung

Die Aktenanalyse ist in der vorliegenden Untersuchung die zentrale Methode der Datenerhebung. Durch die Auswertung von Strafverfahrensakten anhand eines standardisierten Erhebungsbogens werden die im Laufe der Ermittlungsverfahren bekanntgewordenen Informationen sowie Ablauf und Ergebnis der Ermittlungstätigkeit erfaßt. Die durch die Aktenauswertung gewonnenen Daten bilden die Grundlage für die Analyse der Zusammenhänge zwischen Fallinformationen und Verfahrensausgang.

Die Aktenanalyse wurde hierbei in Kombination mit der Methode der Befragung eingesetzt. Zur Vorbereitung der Konstruktion des Erhebungsbogens fanden teilstrukturierte Interviews mit Polizeibeamten statt.¹⁰⁸⁹⁾ Außerdem wurde die Befragung verwendet, um Kriterien der in der Praxis angestellten intuitiven Aufklärungsprognosen zu ermitteln.¹⁰⁹⁰⁾

Unter den drei Grundformen sozialwissenschaftlicher Datenerhebung – Beobachtung, Befragung und Dokumentenanalyse¹⁰⁹¹⁾ – wurde die Dokumentenanalyse in Form der Aktenauswertung als zentrale Erhebungsmethode gewählt, weil sich eine Beobachtung nicht realisieren ließ, von einer Befragung keine vollständige und exakte Datenerhebung zu erwarten war und durch eine Aktenanalyse die relevanten Variablen der Untersuchung im wesentlichen zuverlässig erfaßt werden können. Im einzelnen waren hierfür die folgenden Überlegungen ausschlaggebend:

Für die Erfassung äußerer sinnlich wahrnehmbarer Vorgänge bietet sich in erster Linie die **Beobachtung** an.¹⁰⁹²⁾ Sie erlaubt es, die Variablen unmittelbar zu erheben, ohne daß der Forscher auf zwischen ihm und den Objekten stehende Auskunftspersonen oder Dokumente verwiesen ist, welche die interessierenden Phänomene möglicherweise nur unvollständig oder verzerrt wiedergeben.¹⁰⁹³⁾ Wenn **Steffen**¹⁰⁹⁴⁾ gegen die Brauchbarkeit der Beobachtung einwendet, daß die Beobachtungsergebnisse in hohem Maße der Selektivität und Verzerrung durch den Beobachter selbst ausgesetzt seien, so ist dem entgegenzuhalten, daß diesen Gefahren durch Systematisierung des Beobachtens mit Hilfe standardisierter Beobachtungsleitfäden entgegengewirkt werden kann¹⁰⁹⁵⁾ und bei der Erhebung sozialer Vorgänge durch die alternativen Methoden der Befragung und Dokumentenanalyse die Problematik der Selektion und Verzerrung sogar mehrfach auftritt, nämlich bei der Wahrnehmung und Wiedergabe der Phänomene durch die Auskunftsperson bzw. den Ersteller des Dokuments und bei der Erfassung dieser Angaben durch den Forscher. Das Ermittlungsverfahren ist auch prinzipiell ein durch Beobachtung erfaßbarer Gegenstand. Zwar stellt die Ermittlungstätigkeit kein so übersichtliches Interaktionssystem dar wie die strafprozessuale Hauptverhandlung, die aufgrund des begrenzten Teilnehmerkreises und der Prinzipien der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit, nach denen grundsätzlich alle entscheidungsrelevanten Umstände in der Verhandlung vorgebracht und alle Beweise vom erkennenden Gericht selbst in der Hauptverhandlung erhoben werden müssen,¹⁰⁹⁶⁾ für den Einsatz von Beobachtungsverfahren geradezu prädestiniert ist¹⁰⁹⁷⁾ und folglich bereits Gegenstand einer Reihe von Beob-

1086) Zum schriftlichen Gruppeninterview vgl. **Friedrichs** 1973, 242, **Scheuch** 1973, 127 f.

1087) Die Begleitschreiben sind im Anhang 2 abgedruckt

1088) Zur Auswertung siehe unten 4. Kap. B) II

1089) Siehe hierzu unten 4. Kap. B) I.

1090) Zu den Zielen der Befragung siehe oben 3. Kap. E) I. 1.

1091) Zur Übersicht über die sozialwissenschaftlichen Methoden der Datenerhebung vgl. **Atteslander** 1975, 62 ff.; **Friedrichs** 1973, 189 ff.; **Mayntz/Holm/Hübner** 1978, 87 ff.

1092) Zur Beobachtung vgl. **Atteslander** 1975, 136 ff.; **Friedrichs** 1973, 269 ff.; **Jahoda/Deutsch/Cook** 1972; **König** 1973, **Mayntz/Holm/Hübner** 1978, 87 ff.

1093) Zu den Vorteilen der Beobachtung vgl. **Jahoda/Deutsch/Cook** 1972, 78 f.

1094) 1976, 87 f.

1095) Zur systematischen Beobachtung mittels strukturierter Beobachtungsleitfäden vgl. **Mayntz/Holm/Hübner** 1978, 91 ff.

1096) Zum Mündlichkeitsprinzip vgl. **Fezer** 1970; **Kleinknecht** 1981, § 261 Rdnr. 7, **Roxin** 1980, 221 ff.; **Schäfer**, in **Löwe/Rosenberg** 1976, Einl. Kap. 13 Rdnr. 56 ff., zum Grundsatz der Unmittelbarkeit siehe **Geppert** 1979; **Kleinknecht** 1981, § 250 Rdnr. 1 ff.; **Roxin** 1980, 221 ff.; **Schäfer**, in **Löwe/Rosenberg** 1976, Einl. Kap. 13 Rdnr. 62 ff. Zu den Prinzipien der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit vgl. auch **Schreiber** 1974

1097) Vgl. **Dölling** 1978, 89, **K. Peters** 1974, 267; **D. Peters** 1973, 164.

achtungsstudien war.¹⁰⁹⁸⁾ Auch die wesentlichen Vorgänge der Ermittlungstätigkeit der Polizei, wie z. B. die Aufnahme von Strafanzeigen, die Streifenfötigkeit, die Tatortbesichtigung und die Vernehmung von Beschuldigten und Zeugen, können aber durch Beobachtung verhältnismäÖig zuverlässig erfaÖt werden,¹⁰⁹⁹⁾ wobei selbstverständlich die von den Beamten in den Akten fixierten „Ergebnisse“ der Ermittlungstätigkeit und die nur in Schriftform in Erscheinung tretenden Entscheidungen der Staatsanwaltschaft wie etwa Rückverfügungen, Anklageschriften oder Einstellungsbescheide im Wege der Dokumentenanalyse zusätzlich in die Untersuchung einbezogen werden müssen.¹¹⁰⁰⁾

Wenn bisher Beobachtungsverfahren nur spärlich in den ohnehin nicht sehr zahlreichen deutschen empirischen Arbeiten zur Ermittlungstätigkeit herangezogen wurden,¹¹⁰¹⁾ liegt das somit nicht an der prinzipiellen Ungeeignetheit dieser Methode, sondern an ihrer mangelnden Realisierbarkeit in der Forschungspraxis. Wollte man die gesamte Ermittlungstätigkeit durch Beobachtung erfassen, würde dies einen personellen, zeitlichen und finanziellen Aufwand erfordern, den praktisch keine Forschungsinstitution tragen kann.¹¹⁰²⁾ Eine Beobachtung durch die ermittelnden Beamten selbst scheidet aus Gründen der Arbeitsbelastung aus und wäre wegen der fehlenden Distanz zum Beobachtungsgegenstand nicht unbedenklich. Die Beobachtung kann daher nur zur Analyse einzelner Ausschnitte des Ermittlungsverfahrens eingesetzt werden, wie es etwa in den Untersuchungen von **Feest/Blankenburg**¹¹⁰³⁾ über Streifenfötigkeit und Innendienst der Polizei und von **Kürzinger**¹¹⁰⁴⁾ über die polizeiliche Praxis bei der Aufnahme von Strafanzeigen geschehen ist. Wünschenswert wäre insoweit eine Reihe einander ergänzender Beobachtungsstudien über verschiedene Aspekte des Ermittlungsverfahrens, die das bisher vorwiegend aus Aktenanalysen gewonnene Bild von der Realität der Ermittlungstätigkeit ergänzen und gegebenenfalls korrigieren könnten und es erlauben würden, die Aussagekraft von Aktenanalysen besser als bisher abzuschätzen.¹¹⁰⁵⁾ Soll aber wie in der vorliegenden Untersuchung das gesamte Ermittlungsverfahren Gegenstand der Analyse sein, scheidet die unmittelbare Erhebung durch Beobachtung aus und muß zu einer mittelbaren Erfassung der den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung stehenden Informationen und der Ermittlungsvorgänge im Wege der Befragung oder Dokumentenanalyse gegriffen werden.

Eine **Befragung**¹¹⁰⁶⁾ wäre in Form von Interviews mit an den untersuchten Verfahren beteiligten Polizeibeamten, Staatsanwälten und Richtern und mit Opfern, Beschuldigten und Zeugen denkbar. Eine Befragung der beteiligten Beamten stellt jedoch keine geeignete Erhebungsmethode dar, da die Beamten angesichts der Fülle der von ihnen zu bearbeitenden Taten kaum in der Lage sind, die Einzelheiten bestimmter Fälle vollständig und exakt aus der Erinnerung zu rekonstruieren.¹¹⁰⁷⁾ Opfer, Beschuldigte und Zeugen, für die das Delikt häufig ein ungewöhnliches und daher prägnantes Ereignis darstellt, können sich möglicherweise besser an den Fall erinnern, durch ihre Befragung kann aber nicht in Erfahrung gebracht werden, welche Informationen den Ermittlungsbehörden im jeweiligen Fall zur Verfügung standen.

Da somit auch die Befragung ausscheidet, kommt als Methode der Datenerhebung nur noch die Dokumentenanalyse in Form einer Aktenauswertung in Betracht. Es ist daher zu klären, ob diese Methode eine adäquate Erfassung der interessierenden Variablen ermöglicht. Hierfür erscheint es angesichts der in der Literatur zum Teil ungenauen Terminologie angebracht, zunächst die Begriffe „**Dokumentenanalyse**“ und „**Aktenanalyse**“ kurz zu erläutern und in die Palette der sozialwissenschaftlichen Forschungsmethoden einzuordnen. Unter Dokumentenanalyse ist die sozialwissenschaftliche Untersuchung aller von Menschen verfaÖten gegenständlichen Zeugnissen zu verstehen, die zur Beschreibung und Erklärung von Verhalten, Einstellungen und sonstigen sozialen Tatbeständen dienen können.¹¹⁰⁸⁾ Hierunter fallen insbesondere schriftliche Texte, aber auch Tonbandaufnahmen, Filme und Rundfunk- sowie Fernsehsendungen. **Atteslander**¹¹⁰⁹⁾ sieht sogar auch alle anderen von Menschen geschaffenen kulturellen Objekte, wie z. B. Werkzeuge, Bekleidung oder Bauten, als Gegenstand der Dokumentenanalyse an. Das Ziel der Dokumentenanalyse kann in der Ermittlung von Eigenschaften der Dokumente selbst bestehen, was z. B. in der Massenmedienforschung der Fall ist,¹¹¹⁰⁾ die Dokumentenanalyse kann aber auch dazu dienen, Erkenntnisse über außerhalb der analysierten Objekte liegende individuelle oder gesellschaftliche Phänomene zu gewinnen, z. B. über Einstellungen der Verfasser der Texte oder über Merkmale eines sozio-kulturellen Systems.¹¹¹¹⁾

Bei der zuletzt genannten Art von Untersuchungen fungieren die Dokumente als Indikationen für soziale Tatsachen, wobei es sich hierbei um soziale Merkmale und Prozesse der verschiedensten Art handeln kann. Zur Ermittlung von sozialen Tatsachen können insbesondere solche Unterlagen nützlich sein, die zwar nicht unmittelbar zum Zweck der wissenschaftli-

1098) Vgl. **Dölling** 1978; **D. Peters** 1973; **Schreiber/Schöch/Bönitz** 1981, **Schumann/Winter** 1973; **Schunck** 1982; **Tausch/Langer** 1971; **Weißmann** 1982. Übersichten über die empirischen Untersuchungen zur Hauptverhandlung bei **Schöch** 1981, 302 ff., **Schreiber** 1976, 119 ff.

1099) A. A. **Steffen** 1976, 88, nach deren Meinung das polizeiliche Ermittlungsverhalten als vorwiegende Schreibtischfötigkeit der Beobachtung außerordentlich schlecht zugänglich ist.

1100) Dazu, daß für rechtstatsächliche Untersuchungen eine zumindest ergänzende Aktenanalyse angesichts des die modernen Rechtssysteme prägenden Prinzips der Schriftlichkeit häufig unentbehrlich ist, vgl. **Gessner/Rhode/Strate/Ziegert** 1977, 179 f.

1101) Als Beispiele für Beobachtungsstudien zur Ermittlungstätigkeit vgl. die Arbeiten von **Feest/Blankenburg** 1972, und **Kürzinger** 1978.

1102) Zu den der Beobachtung von Strafverfahren gesetzten forschung-ökonomischen Grenzen vgl. auch **Steffen** 1977, 98. Siehe weiter zu der in den Arbeiten über die Methoden empirischer Sozialforschung häufig vernachlässigten Bedeutung forschungsoökonomischer Aspekte in der sozialwissenschaftlichen Forschungspraxis **Momberg** 1982, 43, **Schöch** 1973, 101 f.

1103) 1972.

1104) 1978.

1105) Vgl. auch **Steffen** 1977, 99 f., die Untersuchungen fordert, in denen die Aktenanalyse mit Beobachtungen und Befragungen kombiniert wird.

1106) Vgl. die Nachweise zu dieser Erhebungsmethode oben Fußn. 1072.

1107) Vgl. **Steffen** 1977, 99.

1108) Vgl. **Atteslander** 1975, 62, der allerdings – zu eng – nur von Zeugnissen spricht, „die als Quelle zur Erklärung menschlichen Verhaltens dienen können“, **Dölling** 1984, 268.

1109) 1975, 62 f.

1110) Vgl. **Atteslander** 1975, 63.

1111) Diese Funktion der Dokumentenanalyse wird besonders von **Mayntz/Holm/Hübner** 1978, 151, 153 f., betont.

chen Dokumentation erstellt werden, mit denen aber aus praktischen Gründen eine möglichst vollständige und übersichtliche Darstellung interessierender Vorgänge erstrebt wird. Hierzu gehören insbesondere Statistiken,¹¹¹²⁾ die von Atteslander¹¹¹³⁾ als Kompilationen bezeichneten Dokumente wie Karteien und Buchhaltungen und schließlich auch die im Zuge von Strafverfahren angelegten Akten, in denen für die Strafrechtspraxis wichtige Daten fixiert sind. Die Auswertung von Strafakten stellt somit einen Unterfall der Dokumentenanalyse dar.¹¹¹⁴⁾

Hinsichtlich der Methoden der Dokumentenanalyse kann man zwischen der „klassischen“ qualitativen Methode, die sich um ein Verstehen des Textes mit den Mitteln der Hermeneutik bemüht, und der quantitativen Dokumentenanalyse unterscheiden, die mit dem Ziel einer möglichst objektiven und systematischen Datenerhebung Dokumente anhand eines standardisierten Kategorienschemas analysiert und quantitativ auswertet.¹¹¹⁵⁾ Die im Rahmen der vorliegenden Untersuchungen durchgeführte Aktenanalyse mittels eines standardisierten Erhebungsbogens gehört zu den **quantitativen Dokumentenanalysen**. Dagegen empfiehlt es sich nicht, die vorliegende Aktenanalyse als Inhaltsanalyse einzuordnen. Bei der Inhalts- oder Aussagenanalyse handelt es sich um eine spezifische Form der Dokumentenanalyse, die mit vorwiegend quantitativen Methoden Formen und Inhalte von Mitteilungen jeder Art analysiert.¹¹¹⁶⁾ Ziel der Inhaltsanalyse ist es, Eigenschaften der Mitteilungen zu beschreiben und von den Mitteilungen auf Merkmale der Produzenten und Empfänger und des soziokulturellen Milieus, in dem die Mitteilungen entstanden sind, zu schließen.¹¹¹⁷⁾ Die Inhaltsanalyse interessiert sich also für Mitteilungen in ihrer Funktion als Träger von Bedeutungs- und Sinngehalten und die zugrunde liegenden Einstellungen von Sendern und Empfängern. Die Feststellung „schlichter“ äußerer Vorgänge durch Auswertung von Dokumenten liegt außerhalb des Forschungsgebietes der Inhaltsanalyse. Werden in einer Dokumentenanalyse Akten als Quellen für äußere Tatsachen ausgewertet, kann man von einer „äußeren Dokumentenanalyse“ oder „Berichtsauswertung“ sprechen, die als weitere Form der Dokumentenanalyse neben der Inhaltsanalyse steht.¹¹¹⁸⁾ Da die vorliegende Untersuchung die Akten gerade in ihrer Funktion als Indikatoren für äußerliche soziale Ereignisse, wie z. B. die Begehungsweise von Straftaten und die Vorgänge in einem Strafprozeß, analysiert, gehört sie nicht in den Bereich der Inhaltsanalyse.¹¹¹⁹⁾ Vielmehr handelt es sich bei der Untersuchung um eine „äußere Dokumentenanalyse“

Da die **Analyse von Strafakten** eine Form der Dokumentenanalyse ist, haben sich die Entscheidung über die Verwendung einer Aktenanalyse sowie deren Planung und Durchführung an den in der Methodologie der Dokumentenanalyse entwickelten Gesichtspunkten zu orientieren,¹¹²⁰⁾ wobei stets die Besonderheiten der strafprozessualen Ermittlungstätigkeit und ihrer Dokumentation in den Strafakten zu beachten sind.¹¹²¹⁾

Trotz immer wieder geäußelter Zweifel an der Eignung der Auswertung von Strafakten zur Erfassung strafprozessualer Vorgänge¹¹²²⁾ stellt die Aktenanalyse die bevorzugte Methode der Datenerhebung in der deutschen kriminologischen Strafprozeßforschung dar.¹¹²³⁾ Dies dürfte u. a. daran liegen, daß es sich bei der Auswertung von Strafakten um eine gut praktikable Methode der Datenerhebung handelt. Strafakten sind verhältnismäßig leicht zugänglich¹¹²⁴⁾ und enthalten eine relativ konzentrierte und übersichtliche Dokumentation der Abläufe von Strafverfahren. Ihr Inhalt erschließt sich dem Verständnis des juristisch vorgebildeten Auswerters ohne größere Schwierigkeiten.¹¹²⁵⁾ Ob aber die Aktenanalyse zur zuverlässigen und gültigen Erfassung der interessierenden Variablen geeignet ist¹¹²⁶⁾ läßt sich nicht pauschal beantworten. Die Frage ist vielmehr für jedes Forschungsvorhaben neu zu stellen,¹¹²⁷⁾ wobei ihre Beantwortung von den mit der Untersuchung verfolgten Zielen und den jeweils zur Verfügung stehenden Unterlagen abhängt.

1112) Vgl. dazu **Atteslander** 1975, 73 ff.

1113) 1975, 75

1114) Vgl. **Dölling** 1984, 266, 268; **Momberg** 1982, 45, **Müller** 1980, 28, **Schöch**, in **Kaiser/Schöch** 1982, 20

1115) Zur Unterscheidung zwischen klassischer Methode und qualitativer Inhaltsanalyse vgl. **Atteslander** 1975, 75 ff., **Duverger** 1961, 126 ff.

1116) Zur Inhaltsanalyse vgl. **Bessler** 1970; **Friedrichs** 1973, 314 ff.; **Früh** 1981, **Herkner** 1974; **Lisch/Kriz** 1978, **Mayntz/Holm/Hübner** 1978, 151 ff.; **Ritsert** 1972; **Silbermann** 1974, **Wersig** 1974

1117) Vgl. **Mayntz/Holm/Hübner** 1978, 153, **Silbermann** 1974, 258, und die Klassifikation inhaltsanalytischer Arbeiten in Anlehnung an **Holsti**, 1968, bei **Herkner** 1974, 165.

1118) Vgl. **Dölling** 1984, 268

1119) Dagegen ordnet **Blankenburg** 1975, 197, anscheinend alle Formen der Aktenauswertung der Inhaltsanalyse zu.

1120) Vgl. hierzu **Atteslander** 1975, 75 ff., **Friedrichs** 1973, 318 ff.; **Mayntz/Holm/Hübner** 1978, 154 ff., siehe weiter **Lukas** 1978 und **Müller** 1980, die sich speziell mit methodischen Problemen der Aktenanalyse in der Sozialarbeitsforschung befassen. Vgl. auch die Ausführungen von **Bauer/Berg/Kuhlen** 1976, 29 ff., und **Brusten** 1973 zur Aktenanalyse in der Jugendhilfeforschung

1121) Zur Aussagekraft von Strafakten vgl. **Barton** 1980; **Blankenburg/Sessar/Steffen** 1978, 62 f.; **Dölling** 1984, 269 ff.; **Göppinger** 1980, 114 ff.; **Momberg** 1982, 43 ff., **Sessar** 1981, 53 f., **Steffen** 1976, 88 ff., **Steffen** 1977

1122) Vgl. **Barton** 1980; **Göppinger** 1980, 115 f., **Peters** 1974, 265 f.; **Schneider** 1973, 574, **Steffen** 1977, 89.

1123) So haben z. B. Aktenuntersuchungen vorgelegt **Ahrens** 1978, **Blankenburg/Sessar/Steffen** 1978, **Hertwig** 1982, **Hüsing** 1982; **Kaufmann u. a.** 1975; **Knoll** 1978; **Meier** 1982; **Momberg** 1982, **Schöch** 1973; **Steffen** 1976, **Werner** 1967. Zur Bedeutung der Dokumentenanalyse in der empirischen Sozialforschung insgesamt sowie in Rechtswissenschaft u. Kriminologie vgl. **Bick/Müller** 1982, 17 ff., 23 ff., 28 f.

1124) Vgl. **Steffen** 1977, 89. Nach Nr. 185 Abs. 3 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren, abgedruckt bei **Kleinknecht/Meyer** 1983, S. 1610 ff., wird für wissenschaftliche Vorhaben Akteneinsicht gewährt, wenn und soweit deren Bedeutung dies rechtfertigt und die Gewähr besteht, daß ein Mißbrauch der erlangten Kenntnisse nicht zu befürchten ist. Nach dieser Vorschrift gewähren die Justizbehörden in aller Regel für kriminologische Untersuchungen Akteneinsicht

1125) Vgl. **Dölling** 1984, 269.

1126) Zur Zuverlässigkeit und Gültigkeit als zentralen Kriterien der Datenerhebung vgl. **Friedrichs** 1973, 100 ff.; **Göppinger** 1980, 107; **Mayntz/Holm/Hübner** 1978, 22 f.

1127) Vgl. **Steffen** 1977, 92.

Für die Beurteilung der Aussagekraft der Unterlagen ist dabei insbesondere von Bedeutung, unter welchen Bedingungen die Akten entstanden sind und welche Zwecke mit ihrer Erstellung verfolgt wurden.¹¹²⁸⁾

In der vorliegenden Untersuchung geht es um die Erfassung der den Ermittlungsbehörden bekanntgewordenen Informationen (unabhängige Variablen) und der Tataufklärung, d. h. des polizeilichen Ermittlungsergebnisses sowie der staatsanwaltlichen und gerichtlichen Entscheidung (abhängige Variablen). Als Moderatorvariablen sind insbesondere Art und Intensität der Ermittlungstätigkeit sowie Organisation und Ausstattung der ermittelnden Behörden von Bedeutung. Die Eignung der Aktenanalyse zur Erhebung dieser Daten ist für die drei Variablengruppen gesondert zu erörtern.

Für die Erhebung der **Fallinformationen** kommt ein Rückgriff auf folgende anlässlich von Ermittlungsverfahren erstellte Unterlagen in Betracht: die Strafverfahrensakten im eigentlichen Sinne, die bei der Polizei aufbewahrten Unterlagen über die dort bearbeiteten Fälle, die über polizeilich in Erscheinung getretene Personen angelegten Kriminalakten, die Statistikerfassungsbelege und sonstige Karteien und Dateien der Polizei. Hiervon sind die Strafverfahrensakten am ergiebigsten. Sie dokumentieren zunächst die Ermittlungstätigkeit der Polizei und enthalten insoweit insbesondere Protokolle über die Aufnahme von Strafanzeigen, Berichte und Tatortbesichtigungen, Vernehmungsprotokolle sowie Durchsuchungs- und Beschlagnahmeprotokolle. Weiterhin werden in der Strafakte Ermittlungsmaßnahmen und Entscheidungen der Staatsanwaltschaft sowie Ablauf und Ausgang des gerichtlichen Verfahrens erfaßt. Hierbei erfolgt die Dokumentation der staatsanwaltlichen und gerichtlichen Tätigkeit abgesehen von den bei den Staatsanwaltschaften gesondert geführten Handakten ausschließlich in der Strafakte.¹¹²⁹⁾ Mit **Blankenburg/Sessar/Steffen**¹¹³⁰⁾ lassen sich die Strafakten daher als umfassendster Informationsträger im Strafverfahren und einzige gemeinsame Informationsbasis der am Strafverfahren beteiligten Instanzen bezeichnen. Demgegenüber ist die Aussagekraft der sonstigen verfahrensbezogenen Dokumente wesentlich geringer.¹¹³¹⁾ Bei den von den Fachkommissariaten der Kriminalpolizei und den Ermittlungsdiensten der Schutzpolizei aufbewahrten Unterlagen handelt es sich im wesentlichen um Durchschläge des polizeilichen Teils der Strafakte. Die bei Kapitaldelikten von der Kriminalpolizei außerhalb der Strafakten angelegten Spurenakten¹¹³²⁾ spielen bei den von der Untersuchung erfaßten Delikten, die nur selten in den Bereich der schwersten Kriminalität hineinreichen,¹¹³³⁾ keine ins Gewicht fallende Rolle. Die Statistikerfassungsbelege, mit denen die Polizeidienststellen zur Erstellung der polizeilichen Kriminalstatistiken Daten über die von ihnen bearbeiteten Fälle und die Tatverdächtigen an die Landeskriminalämter liefern, enthalten nur wenige Angaben über Taten und Tatverdächtige.¹¹³⁴⁾ Dagegen können sich in den Kriminalakten Angaben befinden, die in den Strafakten nicht enthalten sind. Eine vollständige Dokumentation der in den einzelnen Fällen bekanntgewordenen Informationen enthalten die nicht fall-, sondern personenbezogenen Kriminalakten jedoch nicht.

Somit müssen die Strafakten zentraler Gegenstand einer Dokumentenanalyse zur Erfassung der Fallinformationen sein. Kann aber davon ausgegangen werden, daß die Strafakten diese Informationen vollständig und zuverlässig wiedergeben? Bei der Beantwortung dieser Frage ist zwischen den objektiv vorhandenen für die Tataufklärung relevanten Tatsachen, der Ermittlung und Wahrnehmung dieser Tatsachen durch die Polizei und der Fixierung der wahrgenommenen Tatsachen in den Akten zu unterscheiden.

Ereignet sich ein Delikt, ist eine je nach der Konstellation des Einzelfalles unterschiedlich große Menge von Faktoren gegeben, deren Kenntnis zur Fallaufklärung beitragen kann. Zur Erfassung dieser Faktoren bedarf es je nach Auffälligkeit des Faktors einer mehr oder weniger intensiven Ermittlungstätigkeit. Die **Wahrnehmung** dieser Faktoren und der Anhaltspunkte für das Vorliegen solcher Faktoren durch die ermittelnden Beamten ist wie jede Wahrnehmung **selektiv**.¹¹³⁵⁾ Auf welche Ausschnitte der Wirklichkeit die Beamten ihre Aufmerksamkeit lenken und welchen auf diese Weise gefundenen Anhaltspunkten sie mehr oder weniger intensiv nachgehen, richtet sich u. a. nach Ausbildung, Berufserfahrung, rationaler Überlegung und Intuition, ist also vor allem von Alltagstheorien¹¹³⁶⁾ und den Regeln der Kriminalistik geprägt. Aufgrund der zu einem großen Teil vergleichbaren Ausbildung¹¹³⁷⁾ und der Konfrontation aller Beamten mit ähnlichen Problemen und Sachzwängen im beruflichen Alltag kann man davon ausgehen, daß sich in der polizeilichen Praxis eine Palette über individueller Wahrnehmungs- und Ermittlungsstile herausgebildet hat.

Die naturgemäß selektive Wahrnehmung durch die Polizei stellt einen ersten Filter für die im Wege einer Dokumentenanalyse und im übrigen auch durch eine Befragung zugänglichen Fallinformationen dar. Da in die Akten und damit in die Untersuchung nur eingehen kann, was die Polizei wahrnimmt, baut die Untersuchung auf den gegenwärtigen Ermittlungsstrategien auf und haben ihre Ergebnisse nur eine relative Bedeutung, da sie nur unter der Bedingung der Praktizierung dieser Ermittlungsstrategien gelten. Es ist

1128) Vgl. **Dölling** 1984, 270; **Göppinger** 1980, 115, **Müller** 1980, 2; **Steffen** 1977, 91 f

1129) Zur Bedeutung der Handakten vgl. **Ahrens** 1978, 50, **Kleinknecht** 1977.

1130) 1978, 63.

1131) In den Untersuchungen zur Ermittlungstätigkeit von **Sessar** (1981) und **Steffen** (1976) wird die Möglichkeit einer Heranziehung dieser Unterlagen zur Datenerhebung nicht einmal erörtert.

1132) Zum Begriff der Spurenakten vgl. **BGH**, NJW 1981, 2267, 2268, **Burghard** 1969, 164 ff., **Peters** 1981, 218; **Wasserburg** 1980, 2441

1133) Zur Deliktauswahl vgl. oben S. 141 ff.

1134) Vgl. die Übersicht über die in die Statistikerfassungsbelege aufzunehmenden Daten bei **Heinz** 1972, 148 f.

1135) Zur Selektivität der Wahrnehmung vgl. **Schreiber** 1976, 151 f., mit umfangreichen Nachweisen aus der psychologischen Literatur, **Wege-**
ner 1981, 41 f

1136) Zu den Alltagstheorien siehe **Friedrichs** 1973, 113, **Opp** 1973, 24, 55 ff

1137) Zur Ausbildung der Kriminalbeamten vgl. **Groß/Geerds** 1978, 581 ff.

jedoch auch gar nicht das Ziel dieser Untersuchung, die „absolute“ Bedeutung einzelner Faktoren für die Tataufklärung zu ermitteln. Es geht vielmehr darum, diejenigen Umstände zu identifizieren, die in der gegenwärtigen Praxis der Strafverfolgung die größte Bedeutung für die Tataufklärung haben.¹¹³⁸⁾ Das bedeutet keinesfalls, daß hiermit die gegenwärtigen Ermittlungsstrategien auf Dauer festgeschrieben werden sollen. Vielmehr können und sollen die erhobenen Daten unter dem Blickwinkel kriminalpolitischer und kriminalistischer Grundsätze analysiert werden, um ihnen Hinweise für möglicherweise wünschenswerte Änderungen der Ermittlungspraxis zu entnehmen. Im übrigen wird man davon ausgehen können, daß die ermittelnden Beamten aufgrund ihrer beruflichen Erfahrung den größten Teil der Faktoren, die als aufklärungsrelevant in Betracht kommen, wahrnehmen.

Der zweite Filter, der bei der Erfassung der Fallinformationen im Wege der Aktenanalyse zu beachten ist, besteht in der **Fixierung** der wahrgenommenen Faktoren **in der Strafakte**. Da davon ausgegangen werden kann, daß nicht alle im Laufe eines Verfahrens bekanntgewordenen Umstände in der Akte vermerkt werden,¹¹³⁹⁾ stellt sich die Frage, ob wenigstens die aufklärungsrelevanten Faktoren im wesentlichen vollständig in die Akte eingehen. Dies hängt davon ab, welche Funktionen die Aktenführung hat und in welcher Weise diese Funktionen in der Praxis erfüllt werden.¹¹⁴⁰⁾ Wie in allen modernen bürokratischen Organisationen kommt auch in Polizei und Justiz den Akten zentrale Bedeutung zu.¹¹⁴¹⁾ Den Strafakten werden im allgemeinen Kommunikations-, Kontroll- und Legitimationsfunktionen beigemessen.¹¹⁴²⁾ Als vierte Funktion läßt sich die Registrierungsfunktion anführen.¹¹⁴³⁾

Mit der **Kommunikationsfunktion** wird die Aufgabe der Strafakte angesprochen, die am Strafverfahren beteiligten Instanzen über Tätigkeit und Entscheidungen der jeweils sachbearbeitenden Stelle zu informieren. Da Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht im Strafverfahren jeweils Teilfunktionen wahrnehmen, die aufeinander abgestimmt sein müssen, damit der Zweck des Strafprozesses erreicht werden kann,¹¹⁴⁴⁾ ist die Erfüllung der Kommunikationsfunktion für eine effektive Strafverfolgung von wesentlicher Bedeutung. Die Kommunikationsfunktion gebietet zwar eine möglichst vollständige Unterrichtung der anderen Instanzen über die der ermittelnden Dienststelle bekanntgewordenen Umstände. Es entspricht jedoch rationeller Aktenführung, nicht wahllos alle eingehenden Informationen in die Akte aufzunehmen, sondern sich auf die für die Fallbearbeitung wesentlichen Faktoren zu konzentrieren. Somit ist mit der sachgerechten Erfüllung der Kommunikationsfunktion eine Filterung der bekanntgewordenen Informationen nach dem Kriterium der Entscheidungsrelevanz verbunden, wobei das Urteil des jeweils aktenführenden Beamten über die Erheblichkeit der Informationen entscheidet.

Die Dokumentation der Tätigkeit einer Instanz in der Strafakte ist weiterhin die Grundlage für die Kontrolle dieser Aktivitäten durch die anderen am Prozeß beteiligten Stellen. Insbesondere erfolgt die Überprüfung der polizeilichen Ermittlungstätigkeit durch die Staatsanwaltschaft nahezu ausschließlich anhand der Strafakte. Diese **Kontrollfunktion** der Akte wirkt sich ebenfalls auf den Akteninhalt aus. In die Akte wird aufgenommen, was erforderlich und ausreichend ist, damit die eigene Tätigkeit der Kontrolle standhalten kann. Die Kontrollfunktion hängt daher eng mit der **Legitimierungsfunktion** der Akte zusammen. Der Akteninhalt dient der Rechtfertigung der getroffenen Entscheidungen. Aus der Akte soll sich ergeben, warum bestimmte Maßnahmen getroffen und andere unterlassen wurden. Somit entscheidet auch die Legitimierungsfunktion über Auswahl und Darstellung der in die Akte aufgenommenen Informationen.

Zu den genannten Funktionen kommt noch eine weitere Aufgabe der Akte, die insbesondere für die polizeiliche Ermittlungstätigkeit von Bedeutung ist. Die Aktivitäten zur Aufklärung eines Falles können als ein Prozeß der Informationsbeschaffung und der Umsetzung der erlangten Informationen in weitere Ermittlungsmaßnahmen gekennzeichnet werden. Damit Informationen in Maßnahmen umgesetzt werden können, müssen die Informationen nach ihrem Eingang in der Akte festgehalten werden. Man kann diese Aufgabe der Akte als **Registrierungsfunktion** bezeichnen.¹¹⁴⁵⁾ Sie hängt eng mit der Kommunikationsfunktion zusammen, ist aber nicht mit ihr identisch, da der sachbearbeitende Beamte angesichts der Fülle der Ermittlungsverfahren nicht alle in den einzelnen Fällen bekanntgewordenen Informationen in seinem Gedächtnis speichern kann und daher nicht nur für die Kommunikation mit anderen Instanzen, sondern auch für seine eigenen weiteren Ermittlungsmaßnahmen auf die schriftliche Fixierung des jeweiligen Erkenntnisstandes angewiesen ist. Auch bei der Registrierung der bekannten Informationen wird sich der Beamte aus Gründen rationeller Arbeit auf die schriftliche Erfassung derjenigen Informationen konzentrieren, die nach seiner kriminalistischen Einschätzung „aufklärungsträchtig“ sind, also als Anknüpfungspunkte für weitere Ermittlungsmaßnahmen in Frage kommen.

Allen genannten Funktionen ist gemeinsam, daß sie eine **Filterung** der Gesamtheit der bekannten Informationen bei der Erstellung der Akte bedingen. Die Akte gibt somit kein vollständiges Bild vom tatsächlich vorhandenen Informationsstand.¹¹⁴⁶⁾ Die durch die **Registrierungs- und Kommunikationsfunktion** bewirkte Konzentration des Akteninhalts auf das Wesentliche entspricht hierbei der gewissermaßen offiziel-

1138) Vgl. dazu oben 1. Kap.

1139) Zur Unvollständigkeit der Strafakten vgl. **Blankenburg/Sessar/Steffen** 1978, 62 f.; **Steffen** 1976, 89.

1140) Zur Bedeutung der Zielsetzung der Aktenführung für die Aussagekraft der Akten vgl. die oben in Fußn. 1128 genannten Autoren

1141) Zur Aktenmäßigkeit als Prinzip moderner Verwaltung vgl. **Max Weber** 1964, 162.

1142) Vgl. **Blankenburg** 1975, 194 f.; **Blankenburg/Sessar/Steffen** 1978, 62 f.; **Dölling** 1984, 270; **Sessar** 1981, 53; **Steffen** 1976, 89; 1977, 90 f.

1143) Vgl. **Dölling** 1984, 270 f.; siehe dazu auch **Wagner** 1979, 15 f., der als vierten Zweck der Akten die Dokumentation nennt.

1144) Zur Notwendigkeit der Koordination der Tätigkeit von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht vgl. **Steffen** 1976, 50, 55, 282 ff.

1145) Vgl. **Dölling** 1984, 270.

1146) Vgl. **Steffen** 1977, 91.

len Aufgabe der Strafverfahrensakte. Die Auswahl der Informationen für die Akte wird insoweit ebenso wie die Ermittlung und Wahrnehmung der Informationen durch die Beurteilung ihrer Aufklärungs- und Entscheidungsrelevanz bestimmt und ist damit wie die Informationserlangung von Ausbildung, beruflicher Erfahrung und fachlicher Qualifikation des sachbearbeitenden Beamten abhängig. Hierbei ist von einer gewissen Gleichmäßigkeit der Aktenführung auszugehen, da ein großer Teil der Akte aus standardisierten Formularen besteht¹¹⁴⁷⁾ und sich für die Erstellung der Akte bestimmte – möglicherweise regional variierende – Standards herausgebildet haben dürften, die routinemäßig eingehalten werden dürften, wobei die konkrete Ausgestaltung der Akte allerdings auch von der Person des Sachbearbeiters beeinflusst wird. Die Selektion des Informationsmaterials aufgrund der Registrierungs- und Kommunikationsfunktion hat somit für die vorliegende Untersuchung zwar einen Informationsverlust zur Folge. Die bei der schriftlichen Fixierung vorgenommene Konzentration auf die als wesentlich erscheinenden Faktoren stellt eine Vorauswahl der aufklärungsrelevanten Informationen durch die Praxis dar, die die Ausgangsbasis der Untersuchung einschränkt. Dieser Informationsschwund kraft intuitiver Relevanzkontrolle kann aber hingenommen werden, da die Selektion anhand kriminalistischer Sachgesichtspunkte erfolgt und die Untersuchung nur darauf abzielt, die Aufklärungsrelevanz von Informationen unter den Bedingungen der gegenwärtigen Ermittlungspraxis zu bestimmen. Die Aussagekraft der Untersuchung wird freilich dadurch eingeschränkt, daß aufklärungsrelevante und möglicherweise im weiteren Verlauf der Ermittlungen auch wirksam gewordene Informationen aus Nachlässigkeit nicht in der Akte vermerkt sein können.

Schwieriger abzuschätzen sind die Auswirkungen der durch die **Kontroll- und Legitimationsfunktion** bedingten Filterungsprozesse für die Aussagekraft der Strafakten. Insofern ist die Informationsselektion nicht an Gesichtspunkten sachgerechter Aufgabenerfüllung, sondern am Interesse der aktenführenden Person an der Absicherung ihrer Entscheidungen orientiert. Es besteht daher die Gefahr, daß in die Akte nur Informationen aufgenommen werden, die die getroffenen Entscheidungen zu stützen vermögen, und der Entscheidung entgegenstehende Daten nicht erwähnt werden. Insbesondere ist es möglich, daß solche Informationen nicht aus der Akte ersichtlich sind, deren Beschaffung und Verwertung in den Bereich der „brauchbaren Illegalität“ fällt. Mit diesem von **Luhmann**,¹¹⁴⁸⁾ geprägten und von **Blankenburg/Sessar/Steffen**¹¹⁴⁹⁾ und **Steffen**¹¹⁵⁰⁾ auf das Ermittlungsverfahren übertragenen Begriff werden Vorgänge bezeichnet, die formell unzulässig sind, aber zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Organisation notwendig erscheinen. Inwieweit Legitimierungs- und Verschleierungsversuche bei der Aktenführung das Bild vom tatsächlichen Informationsstand verzerren, könnte im Grunde nur durch eine empirische Analyse der Prozesse der Aktenerstellung geklärt werden, in der die Realität des Ermittlungsverfahrens mit ihrer Widerspiegelung in der Strafakte verglichen wird.¹¹⁵¹⁾ Eine solche Untersuchung wäre freilich mit erheblichen methodischen Schwierigkeiten verbunden, da sie nur im Wege der Beobachtung durchgeführt werden könnte und sich nur schwer ausschließen ließe, daß sich unter dem Eindruck der Beobachtungssituation das Verhalten bei der Aktenführung gegenüber der unbeobachteten Alltagssituation verändert.¹¹⁵²⁾ Dieser verzerrende Faktor kann jedoch möglicherweise durch einen Vergleich der in den beobachteten Verfahren erstellten Akten mit Strafakten aus unbeobachteten Prozessen kontrolliert werden. Jedenfalls läßt sich sagen, daß die ermittelnden Beamten auch im Hinblick auf ihr eigenes berufliches Fortkommen an möglichst hohen Aufklärungsquoten interessiert sein dürften, eine erfolgreiche Ermittlungstätigkeit aber eine möglichst vollständige Erfüllung der Registrierungsfunktion gebietet, so daß die Annahme gerechtfertigt erscheint, daß zumindest der **Kernbestand der aufklärungsrelevanten Faktoren** in der Akte enthalten ist. Insofern schränkt der Druck in Richtung auf effektive Aufgabenerfüllung die Möglichkeiten zur sachwidrigen Selektion des Akteninhalts ein. Dies dürfte insbesondere für die im Anfangsstadium der Ermittlungen zusammengetragenen Informationen gelten, die für die vorliegende Untersuchung als Basis für die Aufklärungsprognose von besonderer Bedeutung sind. Im ersten Stadium der Ermittlungen sind die Beamten noch nicht unmittelbar mit der Entscheidung über die Weiterführung der Ermittlungen oder die Abgabe des Falles an die Staatsanwaltschaft konfrontiert, so daß Gesichtspunkte der Entscheidungslegitimierung bei der Dokumentation der gesammelten Informationen in der Akte nicht völlig dominieren dürften. Dies gilt um so mehr bei der von vielen Kriminalpolizeidienststellen praktizierten Übung, daß die ersten Ermittlungen nicht von den für die spätere Sachbearbeitung zuständigen Beamten, sondern von speziell für den ersten Angriff zuständigen Beamten des Kriminaldauerdienstes geführt werden. Im übr-

1147) Vgl. **Steffen** 1977, 89 f.

1148) 1972, 304 ff.

1149) 1978, 95.

1150) 1976, 89. Vgl. auch **Blankenburg** 1975, 195, **Steffen** 1977, 93.

1151) Zur Notwendigkeit der Entwicklung einer „der historischen Quellenkritik analogen Fehlerlehre“ für die Analyse „prozeßproduzierter Daten“ vgl. **Bick/Müller** 1977, 42, 1982, 77 ff.; **Dölling** 1984, 272 f.

1152) Zum Einfluß der Beobachtung auf das beobachtete Verhalten vgl. **Friedrichs** 1973, 282 ff.; **Mayntz/Holm/Hübner** 1978, 99.

gen dürften den Möglichkeiten zur verzerrten Darstellung des Informationsstandes in der Akte durch Standardisierung und Routinemäßigkeit der Aktenführung, polizeiinterne Kontrollen etwa durch die Kommissariatsleitung und infolge der Durchsicht der Akte durch den Staatsanwalt, der gegebenenfalls Rückverfügungen erlassen kann, Grenzen gesetzt sein. Schließlich kann auch nicht angenommen werden, daß die Beamten mehr danach trachten, ihre Tätigkeit zu verschleiern als sie in der Akte zu dokumentieren. Es dürfte vielmehr angemessen sein, prinzipiell von einer sachgerechten Aktenführung auszugehen. Wäre es anders, könnte das Strafverfolgungssystem angesichts der fundamentalen Kommunikationsaufgabe der Akten schwerlich funktionieren. Hierbei ist allerdings die Möglichkeit zu berücksichtigen, daß die Polizei bestimmte für ihre Ermittlungen relevante Informationen nicht in die Akten aufnimmt, weil diese nicht zur Kenntnis anderer Verfahrensbeteiligter gelangen sollen.¹¹⁵³⁾ Hier ist etwa an Informationen über Tatverdächtige zu denken, die in den Kriminalakten enthalten sind und die auch nicht im Wege der Akteneinsicht durch den Verteidiger zur Kenntnis des Beschuldigten gelangen sollen.¹¹⁵⁴⁾ Zahl und Bedeutung der vorerhaltenen aufklärungsrelevanten Informationen dürften aber bei den in der vorliegenden Untersuchung erfaßten Delikten begrenzt sein. Jedenfalls müssen die zum Tatnachweis erforderlichen Fakten in die Akte aufgenommen werden, wenn es zur Anklageerhebung und Verurteilung kommen soll. Man kann daher davon ausgehen, daß die unter den Bedingungen der gegenwärtigen kriminalpolitischen Praxis aufklärungsrelevanten Informationen zum größten Teil der Strafakte entnommen werden können.

Neben der Vollständigkeit des Akteninhalts bedarf auch dessen **Zuverlässigkeit und Gültigkeit** der Erörterung. Die Informationen werden in der Akte so wiedergegeben, wie sie sich in der Sicht der ermittelnden Beamten darstellen. Die Angaben in der Akte können daher nicht ohne weiteres als „objektive Fakten“ angesehen werden. Es handelt sich vielmehr um Daten, die bereits das Ergebnis einer Interpretation der bekanntgewordenen Informationen durch die sachbearbeitenden Beamten darstellen. Der Anteil der Interpretation am Zustandekommen des Akteninhalts variiert mit dem Grad, in dem die Information unterschiedlichen Deutungen zugänglich ist. Er dürfte insbesondere bei der Protokollierung von Vernehmungen nicht gering zu veranschlagen sein.¹¹⁵⁵⁾ Hierbei ist das Vorverständnis der ermittelnden Beamten von der Tat nicht nur bei der protokollarischen Fixierung der Aussagen von Bedeutung, sondern wirkt bereits über Frageformulierung und Vernehmungsführung auf das Zustandekommen der Äußerungen ein.¹¹⁵⁶⁾ Für die vorliegende Fragestellung ist zu berücksichtigen, daß hier vor allem eher äußerliche Faktoren wie Tatzeit, Tatort, Existenz von Sachbeweismitteln oder Vorliegen von Personenbeschreibungen relevant werden dürften, bei denen der Interpretationsspielraum verhältnismäßig gering ist.¹¹⁵⁷⁾ Die Zugrundelegung von Daten, die durch das Vorverständnis der Praxis geprägt sind, erscheint auch deshalb unbedenklich, weil es um die Auswirkungen der Fallinformationen auf die Ermittlungstätigkeit in ihrer gegenwärtigen Form geht und die Informationen naturgemäß nur in der Interpretation, die sie durch die Praxis finden, in die Ermittlungen eingehen. Im übrigen dürften die Strafakten die bekanntgewordenen Informationen verhältnismäßig zuverlässig dokumentieren, da berufliche Schulung und Erfahrung der Sachbearbeiter eine relativ genaue Datenerfassung gewährleisten und die aktenmäßigen Aufzeichnungen i. d. R. kurze Zeit nach Kenntniserlangung erfolgen, so daß Verzerrungen und Unvollständigkeiten aufgrund von Erinnerungsschwächen nicht stark ins Gewicht fallen dürften.¹¹⁵⁸⁾ Schließlich weist die Aktenanalyse als „nicht reaktives Meßverfahren“¹¹⁵⁹⁾ den Vorteil auf, daß die analysierten Unterlagen vor und unabhängig von dem Forschungsvorhaben entstanden sind, so daß Verzerrungen der Daten durch Reaktionen der betroffenen Personen auf die Erhebungssituation ausgeschlossen sind.¹¹⁶⁰⁾

Hiernach scheint es gerechtfertigt, die unabhängige Variable „Fallinformationen“ mittels einer Analyse der Strafverfahrensakten zu erheben. Eine ergänzende Heranziehung der Kriminalakten, die zur vollständigen Erfassung der polizeilichen Kenntnisse über die Tatverdächtigen hätte beitragen können, wurde nicht durchgeführt, da sie die für die Datenerhebung zur Verfügung stehenden Kapazitäten überschritten hätte. Der damit verbundene Informationsverlust ist bei der Interpretation der Ergebnisse zu berücksichtigen. Während hinsichtlich der auf die Tatbegehung bezogenen Faktoren von einer relativen Vollständigkeit des Datenmaterials ausgegangen werden kann, muß damit gerechnet werden, daß sich nicht alle der Polizei

1153) Vgl. **Steffen** 1977, 91.

1154) Vorliegend geht es nur um die faktische Möglichkeit, nicht die rechtliche Zulässigkeit der fehlenden Aufnahme dieser Informationen in die Strafakte.

1155) Vgl. **Blankenburg/Sessar/Steffen** 1978, 63. Eingehend zur Umsetzung des Vernehmungsinhaltes in das Protokoll **Banscherus** 1977, 67 ff., 215 ff.

1156) Zum Einfluß der Frageformulierung auf den Aussageinhalt vgl. **Wegener** 1981, 43 f.

1157) Zur relativ guten Erfäßbarkeit dieser objektiven Faktoren mittels Aktenanalyse vgl. auch **Steffen** 1977, 94.

1158) Zur Bedeutung des Zeitraumes zwischen Wahrnehmung und Aufzeichnung des Ergebnisses für die Zuverlässigkeit des Dokuments vgl. **Atteslander** 1975, 70 f.

1159) Zu den „nichtreaktiven Meßverfahren“ siehe **Webb** 1975

1160) Vgl. **Müller** 1980, 8.

bekannt und in den Kriminalakten gesammelten Informationen über die Tatverdächtigen in der Strafakte niederschlagen und folglich bei der Auswertung unberücksichtigt bleiben.¹¹⁶¹⁾ Auch dem Sachbearbeiter bekannte tatübergreifende Umstände, wie z. B. das gehäufte Auftreten bestimmter Delikte in einem Stadtteil, brauchen in der Strafakte, die vielfach nur die auf eine bestimmte Straftat bezogenen Informationen enthält, nicht erwähnt zu sein. Über derartige vom Sachbearbeiter aus einer Gesamtschau einer Vielzahl von Fällen gewonnene Erkenntnisse über die allgemeine kriminalpolizeiliche Lage dürften häufig überhaupt keine Unterlagen vorhanden sein. Die Untersuchung wird daher vor allem Auskunft über die Bedeutung tatbezogener Faktoren für die Fallaufklärung geben können. Hinsichtlich täterbezogener und fallübergreifender Aspekte ist die Aussagekraft der Untersuchung dagegen beschränkt.¹¹⁶²⁾ Die Arbeit kann somit nicht die Auswirkungen aller relevanten Informationen mit gleicher Genauigkeit erfassen, es ist ihr aber doch immerhin möglich, den Einfluß wesentlicher Variablengruppen zu analysieren. Die Bedeutsamkeit dieser Variablen im Gesamtzusammenhang und Zusammenspiel aller relevanten Informationen dürfte sich anhand der Daten der Untersuchung i. V. m. Erkenntnissen über die polizeiliche Ermittlungstätigkeit, die sich durch Interviews mit Sachbearbeitern gewinnen lassen,¹¹⁶³⁾ einigermaßen zutreffend abschätzen lassen.¹¹⁶⁴⁾

Wesentlich unproblematischer als bei der Erfassung der Fallinformationen stellt sich die Aktenanalyse als Methode zur Erhebung der abhängigen Variable „**Tataufklärung**“ dar. Die Entscheidungen der Staatsanwaltschaft über Anklageerhebung oder Einstellung und des Gerichts über Verurteilung, Einstellung oder Freispruch lassen sich den Strafakten ohne Schwierigkeiten entnehmen.¹¹⁶⁵⁾ Die polizeiliche Einordnung eines Falles als aufgeklärt oder nicht aufgeklärt geht allerdings heute nach dem Wegfall des polizeilichen Schlußberichts, in dem die Polizei früher den Aufklärungserfolg beurteilte,¹¹⁶⁶⁾ häufig nicht mehr ausdrücklich aus der Strafakte hervor. Wie die Polizei das Ermittlungsergebnis qualifiziert hatte, konnte jedoch den Unterlagen der Landeskriminalämter und Polizeidienststellen entnommen werden, die als Grundlage für die Fallauswahl dienen.¹¹⁶⁷⁾

Was schließlich die **Moderatorvariablen** anbelangt, so können diese teilweise im Wege der Aktenanalyse erhoben werden. Insbesondere können die Strafakten zur Erfassung der Ermittlungsintensität herangezogen werden, da die einzelnen Ermittlungsschritte wie Tatortbesichtigung, Spurensicherung, Vernehmungen, Durchsuchungen und Erstellung von Sachverständigengutachten im wesentlichen in der Strafakte dokumentiert werden. Allerdings ist die Strafakte auch insoweit nicht vollständig. So wird etwa die Benutzung polizeilicher Dateien in der Akte in Form von Stempeln vermerkt, wobei sich nicht ausschließen läßt, daß die Anbringung des Stempels im Einzelfall einmal unterbleibt. Trotz fehlender Dokumentation einzelner Ermittlungsmaßnahmen dürfte sich jedoch die Ermittlungsintensität als eine zusammenfassende Größe, die sich aus der Summe aller Ermittlungen zusammensetzt und bei der es nur auf die „allgemeine Größenordnung“ der Summe der Ermittlungsmaßnahmen und nicht so sehr auf ihre exakte Zahl ankommen dürfte, im Wege der Analyse der Strafakte mit der für die Kontrolle dieser Moderatorvariablen erforderlichen Genauigkeit erfassen lassen. Zur Erhebung fallübergreifender Moderatorvariablen wie Organisation und Kapazität der ermittelnden Dienststellen muß dagegen auf andere Informationsquellen wie Organisations- und Geschäftsverteilungspläne sowie Interviews zurückgegriffen werden.¹¹⁶⁸⁾

Insgesamt erscheint es danach gerechtfertigt, die Analyse von Strafakten als zentrale Methode der Datenerhebung zu verwenden. Sie muß jedoch durch den Einsatz weiterer Methoden, insbesondere durch Befragungen ergänzt werden. Außerdem sind bei der Interpretation der Ergebnisse die Grenzen der Aussagekraft der Aktenanalyse zu beachten.

2. Der Erhebungsbogen

Die Auswertung der Strafakten erfolgte anhand eines vollstandardisierten Erhebungsbogens.¹¹⁶⁹⁾ Die Strukturierung des Erhebungsinstrumentes durch ein geschlossenes System von Items und Kategorien war geboten, weil sie Vollständigkeit und Vergleichbarkeit der durch die Analyse der einzelnen Akten ge-

1161) Auch die Kriminalakten dürften allerdings nicht alle Informationen dokumentieren, die etwa einem langjährigen Sachbearbeiter über einzelne Tatverdächtige bekannt sind.

1162) Zur i. d. R. geringen Aussagekraft der Strafakten hinsichtlich der Sozialdaten der Tatverdächtigen und Geschädigten siehe auch **Steffen** 1977, 94.

1163) Zu den Interviews vgl. oben 3. Kap. E) I. und unten 4. Kap. B)

1164) Zur Bedeutsamkeit der erhobenen Daten als allgemeines Prinzip empirischer Erhebungen vgl. **Göppinger** 1980, 107

1165) Zur verhältnismäßig guten Erfassbarkeit von Entscheidungsabläufen bei den Strafverfolgungsinstanzen durch die Aktenanalyse vgl. **Blankenburg/Sessar/Steffen** 1978, 63; **Sessar** 1981, 53; **Steffen** 1977, 92, 95, 97.

1166) Vgl. dazu **Blankenburg/Sessar/Steffen** 1978, 77, Fußn. 19, **Steffen** 1976, 166

1167) Vgl. hierzu unten 3. Kap. G)

1168) Zur mangelnden Eignung der Aktenanalyse für die Erfassung von Organisationsvariablen vgl. auch **Sessar** 1981, 53.

1169) Abgedruckt unten im Anhang 3.

wonnenen Daten sicherstellt, die Zuverlässigkeit der Datenerhebung im Vergleich zu nicht standardisierten Verfahren erhöht und eine quantitative Datenauswertung ermöglicht, die für die exakte Bestimmung der Bedeutung der Fallinformationen für die Tataufklärung unerlässlich ist.¹¹⁷⁰⁾ Zur Konstruktion des Erhebungsbogens fand eine umfangreiche **Voruntersuchung** statt, bei der versucht wurde, durch Interviews mit Polizeibeamten, Durchsicht von Strafakten und Literaturstudium die potentiell aufklärungsrelevanten Faktoren möglichst vollständig in den Blick zu bekommen. Anschließend wurde ein Entwurf des Erhebungsbogens erstellt und erprobt. Auf dieser Grundlage entstand die endgültige Fassung des Bogens.

Der Auffindung der möglicherweise bedeutsamen Fallinformationen dienten zunächst 25 Intensivinterviews mit Beamten der Kriminal- und Schutzpolizei. Durchführung und Inhalt dieser Gespräche sind in dem Abschnitt E) I. 2. und im 4. Kapitel im Abschnitt B) I. dargestellt. Weiterhin wurden bei der Staatsanwaltschaft Göttingen 95 Strafakten durchgesehen (je 20 Einbruchs-, Raub- und Vergewaltigungsfälle sowie 35 Betrugsakten), um weitere relevante Aspekte zu ermitteln und den Erhebungsbogen auf Inhalt und Aufbau der Strafverfahrensakten abstellen zu können. In der Literatur konnten relevante Aspekte vor allem den einschlägigen amerikanischen Untersuchungen von **Greenberg u. a.**,¹¹⁷¹⁾ den deutschen empirischen Arbeiten über das Ermittlungsverfahren von **Steffen**,¹¹⁷²⁾ **Blankenburg/Sessar/Steffen**¹¹⁷³⁾ und **Sessar**¹¹⁷⁴⁾ und den Lehrbüchern der Kriminalistik¹¹⁷⁵⁾ entnommen werden.¹¹⁷⁶⁾ Auf der Grundlage der auf diese Weise gesammelten Gesichtspunkte und eigener theoretischer Überlegungen wurde ein Entwurf des Erhebungsbogens erstellt. Der Entwurf wurde durch Auswertung von 26 Strafakten der Staatsanwaltschaft Kassel erprobt (je 6 Einbruchs-, Vergewaltigungs- und Betrugsakten und 8 Raubakten) und außerdem dem Bundeskriminalamt sowie Kriminalbeamten der an der Untersuchung beteiligten Dienststellen übersandt. Anhand der bei der Erprobung gesammelten Erfahrungen und eingegangener Anregungen wurde der Entwurf überarbeitet und die Endfassung des Bogens erstellt.

Der **Erhebungsbogen** enthält insgesamt 793 Kategorien. Er bezieht sich jeweils auf eine Tat im strafprozessualen Sinn.¹¹⁷⁷⁾ Der Bogen ist chronologisch aufgebaut. Erfasst werden nach einigen allgemeinen Angaben zunächst die Daten aus dem Ermittlungsverfahren (S. 2–40). Es folgen die polizeiliche Qualifizierung des Falles als aufgeklärt oder nicht aufgeklärt sowie die staatsanwaltliche und gerichtliche Entscheidung (S. 40–43). Bei der Erhebung der Daten aus dem Ermittlungsverfahren kommt der Aufgliederung der erfaßten Faktoren in „**Informationen des ersten Ermittlungsabschnitts**“ (S. 2–26 des Bogens) und „**Informationen des gesamten Ermittlungsverfahrens**“ (S. 27–40) wesentliche Bedeutung zu. Die Notwendigkeit dieser Untergliederung ergibt sich aus dem Ziel der Untersuchung, Kriterien für Aufklärungsprognosen zu entwickeln, die als Orientierungspunkt für Art und Intensität der Ermittlungstätigkeit dienen könnten. Derartige Prognosen müssen auf der Grundlage der Informationen erstellt werden, die im Anfangsstadium der Ermittlungen zur Verfügung stehen. Es war daher erforderlich, einen ersten Ermittlungsabschnitt, der die Basis für die Aufklärungsprognose bildet, vom weiteren Ermittlungsverfahren abzugrenzen. Dieser erste Ermittlungsabschnitt mußte gewissermaßen die Ausgangssituation der Ermittlungen umfassen. Nicht zum ersten Abschnitt durften dagegen Erkenntnisse gerechnet werden, die erst durch Ermittlungsmaßnahmen gewonnen werden, die aufgrund von Ausgangsinformationen in Gang gesetzt werden.

Die Schwierigkeit der Abgrenzung ergab sich daraus, daß auch die Ausgangsinformationen nicht per se vorhanden sind, sondern durch die Polizei festgestellt werden müssen, so daß die „Ausgangssituationen“ bereits ein (Zwischen-)Ergebnis polizeilicher Ermittlungstätigkeit sind, und sich das gesamte Ermittlungsverfahren als eine kontinuierliche Abfolge von Informationskonstellationen, auf deren Grundlage erfolgenden Maßnahmen und sich daraus ergebenden neuen Informationskonstellationen darstellt, die sich nur schwer in einzelne Abschnitte trennen lassen. Für die Festlegung des Abschnitts mußte in erster Linie die Überlegung maßgeblich sein, zu welchem Zeitpunkt eine Aufklärungsprognose sinnvollerweise gestellt werden kann, um in sachgerechter Weise als Orientierungspunkt für die weitere Ermittlungstätigkeit fungieren zu können. Hierbei waren die Strukturen zu berücksichtigen, die sich in der polizeilichen Praxis für den Ablauf der Ermittlungstätigkeit herausgebildet haben. Es war zu bedenken, daß eine aussagekräftige Prognose erst erstellt werden kann, wenn ein gewisser Grundstock an Informationen vorliegt, der als Beurteilungsgrundlage für die Prognosestellung ausreicht. Andererseits muß die Prognosestellung so früh erfolgen, daß sie noch einen hinreichend großen Einfluß auf den Ablauf der Ermittlungstätigkeit ausüben kann. Schließlich war für die Akterhebung ein möglichst klares Abgrenzungskriterium erforderlich. Das Ende des ersten Ermittlungsabschnitts müßte sich bei der Datenerhebung der Akte möglichst eindeutig entnehmen lassen.

1170) Zu diesen Vorteilen der standardisierten Datenerhebung vgl. **Mayntz/Holm/Hübner** 1978, 104, deren Ausführungen zur standardisierten Befragung auch für die Aktenanalyse zutreffen. Zur Aktenanalyse mit Hilfe standardisierter Erhebungsbögen siehe auch **Dölling** 1984, 276 ff.

1171) 1973, 1977.

1172) 1976.

1173) 1978.

1174) 1981.

1175) Vgl. **Bauer** 1970, 1972, 1977; **Berke-Müller** 1972; **Groß-Geerds** 1977, 1978; **Magulski** 1982, **Wieczorek** 1980

1176) Eine Darstellung der Literatur und eine Auseinandersetzung mit ihr findet sich oben im 2. Kapitel.

1177) Danach ist unter der Tat ein einheitlicher Lebensvorgang zu verstehen, innerhalb dessen ein Straftatbestand verwirklicht worden sein kann, vgl. **Kleinknecht/Meyer** 1983, StPO § 264 Rdnr. 2

Dem letztgenannten Erfordernis wird am besten eine Abgrenzung mittels eines festen Zeitpunkts gerecht. So könnte man etwa zum ersten Ermittlungsabschnitt alle Informationen rechnen, die innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden der Tat bei den Ermittlungsbehörden eingehen. Eine derartige Abgrenzung wäre jedoch zu formell. Alle in dem Zeitraum bekanntgewordenen Informationen würden in die Prognosestellung eingehen, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um bei der ersten Befassung mit dem Fall gewonnene Ausgangsinformationen oder um Erkenntnisse handelt, die erst aufgrund von aufwendigen Ermittlungsmaßnahmen gewonnen wurden. Statt dessen empfahl sich ein materielles Abgrenzungskriterium, das die in der Praxis herrschenden Strukturen der polizeilichen Ermittlungstätigkeit berücksichtigt.

Bei der Abgrenzung konnte an den in der Kriminalistik geprägten Begriff des ersten Angriffs angeknüpft werden. Unter dem ersten Angriff werden die am Beginn der polizeilichen Ermittlungstätigkeit zu treffenden Maßnahmen verstanden.¹¹⁷⁸⁾ Der erste Angriff besteht aus zwei Phasen: dem Sicherungsangriff und dem Auswertungsangriff.¹¹⁷⁹⁾ Der Sicherungsangriff dient der Gefahrenabwehr, der Absicherung des Ereignisortes für den Auswertungsangriff und der Einleitung aller unaufschiebbaren Maßnahmen.¹¹⁸⁰⁾ Zu ihm sind auch die Feststellung und informelle Befragung von Zeugen sowie die Verfolgung und Festnahme von Tatverdächtigen im Wege der Sofortfahndung zu rechnen.¹¹⁸¹⁾ Der Auswertungsangriff umfaßt die Aufnahme des Tatortbefundes sowie die Suche, Sicherung und erste Auswertung von Beweismitteln.¹¹⁸²⁾ Zu ihm gehören auch ergänzende Zeugenbefragungen und Ergänzungen der Fahndung.¹¹⁸³⁾ Auf der Grundlage des ersten Angriffs sind dann die weiteren Ermittlungsmaßnahmen in die Wege zu leiten.¹¹⁸⁴⁾

Wie die explorativen Gespräche mit den Polizeibeamten ergaben, entspricht die Aufteilung der Ermittlungstätigkeit in den ersten Angriff und die weiteren Ermittlungen der kriminalpolizeilichen Praxis. Nach Bekanntwerden einer Tat erfolgt i. d. R. der erste Angriff, der aus bestimmten „Standardmaßnahmen“ wie Anzeigenaufnahme, Tatortbesichtigung, Vernehmung des Opfers und Vernehmung sonstiger am Tatort anwesender Zeugen besteht. Die Erledigung dieser Aufgaben obliegt häufig hierfür speziell zuständigen Beamten des „Kriminaldauerdienstes“. Der eigentliche Sachbearbeiter, der den Fall bis zum Abschluß der Ermittlungen zu bearbeiten hat, erhält die Akte erst nach Durchführung der genannten Maßnahmen und entscheidet dann über das weitere Vorgehen.

Danach konnte angenommen werden, daß durch die im Zuge des ersten Angriffs getroffenen Maßnahmen eine für die Beurteilung der Aufklärungschancen ausreichende Zahl von Informationen zusammengetragen wird und eine nach Abschluß dieser Maßnahmen gestellte Prognose geeignet ist, als Orientierungspunkt für die weitere Ermittlungstätigkeit des Sachbearbeiters zu dienen. Als erster Ermittlungsabschnitt wurde daher der erste Angriff i. S. d. kriminalistischen Begriffsverständnisses angesehen. Im einzelnen wurden danach folgende Informationen zum ersten Ermittlungsabschnitt gerechnet: die in der Strafanzeige enthaltenen Informationen, die in der ersten Vernehmung des Anzeigerstatters und der am Tatort befindlichen Zeugen gewonnenen Informationen, die Informationen des Tatortbefundberichts und die Informationen aus der Vernehmung von Tatverdächtigen, die im ersten Angriff gefaßt wurden oder von vornherein namentlich bekannt waren und zur Verfügung standen. Diese Informationen bildeten das Ausgangsmaterial für die Ermittlung der Prädiktoren der Tataufklärung. Aus ihnen sollten diejenigen Informationen herausgefiltert werden, welche die größte Bedeutung für die Fallaufklärung haben und daher für die Erstellung von Aufklärungsprognosen herangezogen werden können.

Ergänzend wurden in dem Abschnitt „**Informationen des gesamten Ermittlungsverfahrens**“ (S. 27 – 40 des Bogens) möglicherweise aufklärungsrelevante Informationen erfaßt, die in späteren Stadien des Verfahrens bis zur staatsanwaltlichen Entscheidung über den Abschluß des Ermittlungsverfahrens eingehen. Hierdurch sollte es ermöglicht werden festzustellen, welche Faktoren letztlich für die Fallaufklärung entscheidend sind. Außerdem wurden in diesem Abschnitt Moderatorvariablen, insbesondere Daten zur Ermittlungsintensität erhoben.

Die Items des Erhebungsbogens wurden nach Möglichkeit so formuliert, daß sie für mehrere der untersuchten Delikte zutreffen. Die Items auf S. 2 – 43 des Bogens sind daher jeweils für mindestens zwei der vier analysierten Delikte einschlägig. Auf den Seiten 44 – 51 folgen dann eine Reihe von **deliktsspezifischen Fragen**, die sich jeweils nur auf eine Deliktsart beziehen. Wegen der zahlreichen Spezialfragen zum Betrug (S. 45 – 51) wurden zur Erleichterung der Aktenauswertung zwei Varianten des Erhebungsbogens erstellt. Im Bögen für Einbruch, Raub und Vergewaltigung ist bei den Spezialfragen zum Betrug bereits eine „7“ für „trifft nicht zu“ eingetragen, im Betrugsbogen sind die deliktsspezifischen Fragen zu Einbruch, Raub und Vergewaltigung bereits mit einer „7“ versehen

1178) Vgl. Berke-Müller 1972, 25 ff., Teufel 1983, 137 ff.; Wiczorek 1981, 45 ff

1179) Vgl. Berke-Müller 1972, 26 f.; Wiczorek 1981, 45 Eine abweichende Terminologie findet sich bei Magulski 1982, 49 ff., der den Begriff des ersten Angriffs ablehnt. Den Sicherungsangriff nennt Magulski „Sofortphase“, den Auswertungsangriff bezeichnet er als „Sicherungs- und erste Ermittlungsphase“. Der Sache nach stimmt die Einteilung Magulskis mit der herkömmlichen Auffassung überein

1180) Vgl. Wiczorek 1981, 47.

1181) Vgl. Berke-Müller 1972, 27, Wiczorek 1981, 48

1182) Vgl. Wiczorek 1981, 51

1183) Vgl. Berke-Müller 1972, 27; Wiczorek 1981, 52.

1184) Vgl. Wiczorek 1981, 56

Bezüglich des Aufbaus des Erhebungsbogens und der Einzelheiten des Inhalts kann auf den Abdruck des Erhebungsbogens im Anhang 3 verwiesen werden. Im folgenden soll der **Inhalt des Erhebungsbogens** kurz skizziert werden. Bei der Erhebung der Daten zu den **Informationen des ersten Ermittlungsabschnitts** kam es darauf an, die potentiell aufklärungsrelevanten Faktoren möglichst vollständig zu erfassen. Es wurden daher möglichst detailliert Daten zu folgenden Komplexen erhoben: Tatzeit, Tatort, Art der Kenntnisnahme von der Tat durch die Polizei, Zeitraum zwischen Tat und polizeilicher Kenntnisnahme, entwendete Sachen, Tatablauf (z. B. Art der Kontaktaufnahme zwischen Täter und Opfer, Dauer des Kontakts, Gewaltanwendung), Tatspuren, Tatopfer (persönliche Daten, Sozialstatus, Verhalten während der Tat, Aussageverhalten), Täter-Opfer-Beziehung, Zusammenhang der Tat mit anderen Delikten, Angaben zum Tatverdächtigen (namentliche Benennung, Personenbeschreibung, Informationen über persönliche Verhältnisse; bei im ersten Angriff gefaßten oder namentlich bekannten Tatverdächtigen Daten zu Person, Sozialstatus, Vorbelastung und Aussageverhalten), Angaben zum Täterfahrzeug, Zahl und Art der vorhandenen und erwarteten Beweismittel.

Der Abschnitt über die **Informationen des gesamten Ermittlungsverfahrens** erfaßt Daten zu folgenden Komplexen: Art und Zahl der im Laboratorium analysierten Tatspuren und Nützlichkeit der Spurenanalyse für die Tataufklärung, Gründe für die Ermittlung des Namens von Tatverdächtigen, ergänzende Daten zum Opferverhalten (z. B. Rücknahme eines Strafantrags), Zusammenhang der Tat mit anderen Delikten nach dem Erkenntnisstand am Ende des Ermittlungsverfahrens, beim Abschluß der Ermittlungen bekannte Daten über den Tatverdächtigen (soziodemographische Daten, Aussageverhalten, sachliche Beweismittel), am Ende des Ermittlungsverfahrens vorhandene Beweismittel, Art und Zahl der von Polizei, Staatsanwaltschaft und Ermittlungsrichter getroffenen Ermittlungsmaßnahmen.

Im Anschluß an die Informationen des gesamten Ermittlungsverfahrens werden die **abhängigen Variablen** der Untersuchung erfaßt: die polizeiliche Einordnung der Tat als aufgeklärt oder unaufgeklärt und die Entscheidungen der Staatsanwaltschaft und des Gerichts. Nach einigen Daten zur Verfahrensdauer und der Seitenzahlen, in denen sich die einzelnen Verfahrensabschnitte in der Akte niederschlagen, folgen am Ende des Bogens die deliktsspezifischen Fragen.

Waren bei einem von mehreren Tätern begangenen Delikt Informationen über **mehrere Tatverdächtige** bekannt, wurde bei den soziodemographischen Daten, dem Aussageverhalten und den Kategorien zu den gegen den Tatverdächtigen vorliegenden Beweismitteln auf den Tatverdächtigen abgestellt, der am meisten zur Tataufklärung beitrug. Dieses Kriterium wurde gewählt, weil es besser als ein Abstellen auf den Haupttäter oder den in der Akte als ersten genannten Tatverdächtigen geeignet ist, die vorhandenen aufklärungsrelevanten Informationen auszuschöpfen. So kann der Haupttäter flüchtig sein, während ein Gehilfe gefaßt wird und geständig ist. Als Tatverdächtiger, der am meisten zur Aufklärung beiträgt, wurde zunächst derjenige Tatverdächtige angesehen, der zur Verfügung stand, weil er in Haft war oder sein Aufenthaltsort bekannt war, ohne daß ein Haftgrund vorlag. Standen mehrere Tatverdächtige zur Verfügung, wurde auf den geständnisfreudigsten abgehoben (vgl. Kategorie 297 des Bogens), von mehreren gleich geständnisfreudigen auf denjenigen, auf den am meisten Beweismittel vorlagen (Kategorien 298 bis 307). Für den Fall, daß gleich viele Beweismittel vorlagen, war hilfsweise auf den Haupttäter und in letzter Linie auf den in der Akte als ersten genannten Tatverdächtigen abzustellen. Da im Laufe des Verfahrens ein Tatverdächtiger ermittelt werden kann, der mehr zur Fallaufklärung beiträgt als der Tatverdächtige, auf den im ersten Ermittlungsabschnitt abgestellt wurde, kann es sich bei den Tatverdächtigen, die mit den Fragen 283 ff. zum ersten Ermittlungsabschnitt und den Fragen 456 ff. zum gesamten Ermittlungsverfahren erfaßt werden, um verschiedene Personen handeln. Gab es alternative Tatverdächtige, also Personen, von denen entweder der eine oder der andere der Täter sein konnte, wurde auf denjenigen abgestellt, gegen den die stärksten Verdachtsmomente sprachen, und – wenn sich eine derartige Differenzierung nicht vornehmen ließ – auf den in der Akte zuerst genannten Tatverdächtigen.

Bei den Kategorien zu den **Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens** wurde in den Fällen, in denen es mehrere Tatverdächtige gab, gegen die das Verfahren einen unterschiedlichen Ausgang nahm, jeweils auf den Tatverdächtigen abgestellt, gegen den die weitestgehende Entscheidung getroffen wurde. Wurde von zwei Tatverdächtigen nur einer polizeilich als Täter überführt, wurde der Fall als polizeilich aufgeklärt gewertet, wurde von zwei polizeilich ermittelten Tätern nur einer angeklagt bzw. verurteilt, wurden in die Kategorien für die Entscheidung der Staatsanwaltschaft bzw. die rechtskräftige gerichtliche Entscheidung die Codierungen für Anklageerhebung bzw. Verurteilung eingetragen. Wurde ein Angeklagter wegen Raubes und ein Mitangeklagter wegen Körperverletzung verurteilt, wurde die Verurteilung wegen Raubes codiert. Der zusätzlichen Erfassung des Aufklärungsgrades bei Taten mit mehreren Tatverdächtigen dienen die Kategorien zur Zahl der polizeilich ermittelten Täter und zur Zahl der angeklagten bzw. verurteilten Beschuldigten. Da die für den ersten Ermittlungsabschnitt in den Kategorien 283 ff. und für das gesamte Ermittlungsverfahren in den Kategorien 456 ff. erhobenen Daten zum Tatverdächtigen zu den Ergebnissen des Verfahrens in Beziehung gesetzt werden sollten und die von diesen Kategorien erfaßten Tatverdächtigen nicht mit den Beschuldigten identisch zu sein brauchen, gegen welche die weitestgehenden Entscheidungen getroffen werden, wurden außerdem Kategorien aufgenommen, die das polizeiliche Ermittlungsergebnis sowie die gerichtliche und staatsanwaltliche Entscheidung jeweils für die in den Kategorien 283 ff. und 456 ff. erfaßten Tatverdächtigen enthalten.

Um den Auswertern die Handhabung des Erhebungsbogens zu erleichtern, wurden „**Anlagen zum Erhebungsbogen**“ verfaßt.¹¹⁸⁵⁾ Diese Anlagen enthalten eine Gliederung des Erhebungsbogens, Erläuterungen zur Ausfüllung des Bogens und eine Reihe von Karten mit Kategorien für die Beantwortung einzelner Fragen. Außerdem wurden mit Hilfe von ortskundigen Auswertern Straßenverzeichnisse von Göttingen, Hannover und Kassel erstellt, denen entnommen werden kann, welchem Funktionsbereich und welchem Gemeindegebiet i. S. d. Kategorien 28 und 29 des Erhebungsbogens die Straßen der drei Städte zuzuordnen sind. Zur Klärung von Fragen, die sich im Laufe der Auswertung beim Ausfüllen der Erhebungsbögen ergaben, wurden zweimal ergänzende Erläuterungen zum Erhebungsbogen verfaßt.

1185) Abgedruckt unten im Anhang 4

3. Der Ablauf der Aktenauswertung

Die Aktenauswertung wurde von 23 Jurastudenten in höheren Semestern vorgenommen. Das Ausfüllen des Erhebungsbogens wurde mit den Studenten in mehreren Besprechungen anhand von vier Strafakten geübt. Bei der Erhebung der Daten für die Untersuchung wurde jeder ausgefüllte Erhebungsbogen vom Verfasser daraufhin überprüft, ob er vollständig und widerspruchsfrei ausgefüllt war. Ergaben sich bei dieser Rücklaufkontrolle Zweifel an der korrekten Ausfüllung des Bogens, wurde der Bogen mit dem Auswerter besprochen und gegebenenfalls nach erneuter Einsichtnahme in die Akte korrigiert. Nachdem die in den Erhebungsbögen enthaltenen Daten in die EDV-Anlage eingegeben worden waren, wurden mit Hilfe eines Rechenprogramms unzulässige Werte – also Zahlen, die nach den vorgegebenen Codierungen nicht vorkommen durften, – und widersprüchliche Daten identifiziert. Diese Werte wurden korrigiert, soweit dies auf der Grundlage der vorhandenen Daten möglich war. Andernfalls wurden die Werte als missing values behandelt. Der Prozentsatz der durch das Rechenprogramm identifizierten unzulässigen und widersprüchlichen Werte lag bei dem über 1,1 Millionen Daten umfassenden Datensatz unter 0,10%.

F. Stichprobenbildung

Die Untersuchung beruht nach der oben¹¹⁸⁶⁾ begründeten Forschungsanordnung auf einem **Vergleich** der Fallmerkmale **aufgeklärter** und **nicht aufgeklärter Taten**. Im folgenden sind die Vergleichsgruppen zu kennzeichnen und das Verfahren der Fallauswahl zu schildern.

Bei der Bildung der Vergleichsgruppen kamen als Kriterien für die Einordnung eines Falles als aufgeklärt bzw. nicht aufgeklärt das polizeiliche Ermittlungsergebnis, also die Qualifikation des Falles bei der kriminalstatistischen Erfassung durch die Polizei, Anklageerhebung und Verurteilung in Betracht. Hiervon wurde das **polizeiliche Ermittlungsergebnis** als **Einteilungskriterium** gewählt. Zwar gewährleisteten die Maßstäbe der Anklageerhebung oder Verurteilung eine genauere juristische Qualifizierung der Tat. Das Kriterium des polizeilichen Ermittlungsergebnisses bietet jedoch den Vorteil, daß der Zugang zu den analysierten Fällen über kriminalstatistische Unterlagen der Landeskriminalämter bzw. Vorgangsdurchschläge der beteiligten Kriminalpolizeidienststellen erfolgen kann, in denen die von den beteiligten Polizeibehörden jährlich bearbeiteten, anhand ihrer Tagebuchnummern (in Kassel Zentralkarteinummern) identifizierbaren Fälle getrennt nach aufgeklärten und nicht aufgeklärten Taten dokumentiert sind. Diese Unterlagen bilden daher als Aufstellungen der Grundgesamtheiten aller aufgeklärten bzw. nicht aufgeklärten Fälle eine geeignete Grundlage für die Erstellung repräsentativer Stichproben nach dem Prinzip der Zufallsauswahl. In den Tagebüchern der Polizei kann das Js-Aktenzeichen der Strafverfahrensakte ermittelt werden, in der der ausgewählte Fall bearbeitet wurde. Diese Akte kann dann analysiert werden.¹¹⁸⁷⁾

Demgegenüber hätte es erhebliche Schwierigkeiten bereitet, nach dem Kriterium der Anklageerhebung anhand der Js-Register der Staatsanwaltschaften repräsentative Stichproben zu ziehen, da in den Untersuchungsorten Göttingen und Hannover die staatsanwaltschaftlichen Register getrennt nach Geschäftsstellen geführt werden, auf welche die einzelnen Verfahren nach einer Reihe unterschiedlicher Gesichtspunkte verteilt sind. Für die Bildung einer repräsentativen Stichprobe aller Einbruchsfälle mit Anklageerhebung wäre es z. B. erforderlich gewesen, zu berechnen, welchen Anteil die bei jeder einzelnen Geschäftsstelle registrierten Einbrüche mit Anklageerhebung an der Gesamtzahl aller bei der betreffenden Staatsanwaltschaft erfaßten „angeklagten Einbrüche“ haben – was eine Durchsicht der Register sämtlicher Geschäftsstellen erforderlich gemacht hätte – und sodann aus jedem Geschäftsstellenregister eine dem berechneten Anteil proportionale Stichprobe zu ziehen.

Aber selbst wenn man diesen aufwendigen Weg gehen wollte, wäre damit die Repräsentativität der Erhebung noch nicht gesichert. Untersuchungseinheit ist nämlich vorliegend die Tat i.S.d. §§ 155, 264 StPO. Die Eintragungen in den Js-Registern der Staatsanwaltschaften beziehen sich dagegen auf die Einheit „Strafverfahren“, und ein Strafverfahren kann eine oder mehrere Taten zum Gegenstand haben. Geht man daher bei der Stichprobenbildung von den registrierten Strafverfahren aus, kann dies zur Folge haben, daß diejenigen Taten, die mit anderen in einem Verfahren zusammengefaßt worden sind, nicht in ausreichender Zahl in die Stichprobe eingehen, da im Zeitpunkt der Auswahl noch nicht bekannt ist, wie viele Taten ein Verfahren enthält, und daher jedes Verfahren – mögen in ihm nun eine oder zwanzig Taten bearbeitet sein – als eine Einheit gezählt werden muß. Diese Verzerrung dürfte vor allem beim Einbruch und beim Betrug von Bedeutung sein, da bei diesen Deliktstypen Tatserien mit einer Vielzahl von Delikten keine Seltenheit sind.¹¹⁸⁸⁾ Das Js-Register enthält außerdem Taten, die nicht am Untersuchungsort begangen wurden, aber z. B. wegen Wohnsitzwechsels des Beschuldigten von der Staatsanwaltschaft des Untersuchungsorts bearbeitet werden.

Angesichts dieser Unzulänglichkeiten einer Auswahl über das Js-Register empfahl es sich daher, die Vergleichsgruppen anhand des Kriteriums der polizeilichen Aufklärung zu bilden. Der Einbettung der polizeili-

1186) 3 Kap B)

1187) Eine Fallauswahl aufgrund der Tagebucheintragungen der Polizei hat auch **Wagner** 1979, 30 ff., vorgenommen

1188) Zu Serientatfern unter Einbrechern vgl etwa **Eschenbach** 1958, 35, 37 Zu Formen der Mehrfachtäterschaft beim Betrug siehe **Zirpins** 1966, 90 f

chen Ermittlungen in das Gesamtsystem des Strafverfahrens wird dadurch ausreichend Rechnung getragen, daß in der Untersuchung neben der polizeilichen Aufklärung auch die staatsanwaltliche und die richterliche Entscheidung erfaßt werden.

Pro Deliktsart sollten 400 Fälle untersucht werden. Die angestrebte **Stichprobengröße** betrug somit 1 600 Fälle. Für die Delikte **Einbruch, Raub und Vergewaltigung** war die Analyse von jeweils 200 aufgeklärten und 200 nicht aufgeklärten Fällen beabsichtigt. Jedes Delikt sollte bei zwei Dienststellen untersucht werden, um lokale Besonderheiten bei der Fallaufklärung ermitteln zu können.¹¹⁸⁹⁾ An jedem Untersuchungsort sollten für das betreffende Delikt etwa 100 aufgeklärte und 100 nicht aufgeklärte Fälle erfaßt werden, so daß auf beide Untersuchungsorte jeweils 200 Fälle einer Deliktsart entfallen. Als sich abzeichnete, daß für eine Reihe der in die Stichprobe eingegangenen Fälle die Strafakten nicht ausgewertet werden konnten, wurden die Stichproben für die Delikte Einbruch und Raub, bei denen die Entwicklung von Aufklärungsprognosen in erster Linie in Betracht kam, um Aktenzeichen für jeweils 100 aufgeklärte und 100 nicht aufgeklärte Fälle — jeweils 50 aufgeklärte und 50 nicht aufgeklärte Taten pro Untersuchungsort — ergänzt, um zumindest bei diesen beiden Delikten die angestrebte Fallzahl von 400 Delikten zu erreichen.

Bei der Stichprobenkonstruktion für den **Betrug** war zu beachten, daß der Anteil der Unbekanntsachen bei dieser Deliktsart gering ist und das Hauptproblem bei der Aufklärung in der Überführung namentlich bekannter Tatverdächtiger besteht.¹¹⁹⁰⁾ Andererseits sind für die Analyse auch die Merkmale der wenigen Fälle von Interesse, in denen es nicht gelang, einen Tatverdächtigen zu ermitteln. Bei der Stichprobenkonstruktion wurden daher zunächst aus der Gesamtheit aller an einem Untersuchungsort in einem Jahr bekanntgewordenen Betrugstaten alle Unbekanntsachen in die Untersuchung einbezogen. Sodann wurde aus den aufgeklärten Fällen eine Zufallsstichprobe gebildet. Da die Zahl der Unbekanntsachen unter 100 lag, wurde die Größe der Stichprobe aus den aufgeklärten Fällen so gewählt, daß die Unbekanntsachen und die Fälle der Zufallsstichprobe insgesamt 200 Taten pro Untersuchungsort ergaben. Durch dieses Auswahlverfahren ist einerseits gewährleistet, daß eine gewisse Zahl von Unbekanntsachen analysiert werden kann, ohne daß die unaufgeklärten Taten ein im Vergleich zur Ausgangsverteilung zu starkes Gewicht erlangen. Andererseits steht eine hinreichend große Zahl von Fällen für die Analyse der beim Betrug zentralen Frage nach den für den Tatnachweis entscheidenden Faktoren zur Verfügung. Insgesamt wurde somit die Analyse von etwa 2000 Fällen angestrebt.

Bei der **Verteilung** der Deliktsarten **auf die Untersuchungsorte** mußte auf die Größe der Staatsanwaltschaften, die in aller Regel aktenführende Behörde sind und bei denen daher die Akten eingesehen werden mußten, Rücksicht genommen werden. Die Staatsanwaltschaft Göttingen als kleinste der beteiligten Staatsanwaltschaften sollte möglichst wenig belastet werden. In Hannover und Kassel wurden daher drei, in Göttingen zwei Deliktsarten untersucht. Danach verteilten sich die Deliktsarten wie folgt auf die Untersuchungsorte: Raub und Vergewaltigung wurden in Hannover und Kassel analysiert, Einbruch in Hannover und Göttingen und Betrug in Kassel und Göttingen.

Während die polizeilichen Ermittlungen bei Raub und Vergewaltigung ausschließlich in den Händen der Kriminalpolizei liegen, ist für die Bearbeitung eines Teils der Einbruchsdiebstähle die **Schutzpolizei** zuständig. In Niedersachsen werden auch die leichten Betrugsfälle von der Schutzpolizei verfolgt. Da die von der Schutzpolizei bearbeiteten Deliktgruppen eine nicht unerhebliche praktische Bedeutung haben — so ist die Schutzpolizei z. B. für Einbrüche in Baustellen und Gartenlauben, in Hannover auch für Kellereintrüche zuständig — und es außerdem von Interesse ist zu erheben, ob sich in den von der Schutzpolizei verfolgten Fällen Besonderheiten bei der Ermittlungstätigkeit ergeben, wurden auch die von der Schutzpolizei bearbeiteten Taten in die Untersuchung einbezogen.

In zeitlicher Hinsicht wurden für die Untersuchung Fälle aus den Jahren 1977 bis 1979 ausgewählt. Damit ist durch einen ausreichend großen Abstand zwischen dem Bekanntwerden der Fälle und dem **Untersuchungszeitpunkt** gewährleistet, daß bei Fällen mit bekanntem Tatverdächtigen in aller Regel der rechtskräftige Abschluß des Verfahrens erfaßt werden kann. Die Einbeziehung noch weiter zurückliegender Fälle erschien nicht angebracht, da dann infolge zwischenzeitlicher Änderungen in Organisation und Ausstattung der Polizei die Aktualität der Untersuchungsergebnisse gefährdet sein könnte. Die Untersuchung konzentriert sich auf Delikte des Jahres 1978. Fälle aus den Jahren 1977 und 1979 wurden nur bei der Vergewaltigung und bei den in Kassel untersuchten Raubtaten einbezogen, da insoweit mit den Taten aus dem Jahre 1978 die angestrebten Fallzahlen nicht erreicht werden konnten.

Grundlage der Fallauswahl waren für Göttingen und Hannover vom Landeskriminalpolizeiamt Niedersachsen per EDV ausgedruckte **Listen mit den Tagebuchnummern** aller in diesen Städten im Untersuchungszeitraum bekanntgewordenen Taten der ausgewählten Deliktsbereiche sowie der aufgeklärten Fälle. Da für Kassel vom Hessischen Landeskriminalamt nur Listen der Zentralkarteinummern der aufgeklärten Ta-

1189) Vgl. dazu oben 3. Kap. D) 1

1190) Vgl. dazu oben 3. Kap. C).

ten, nicht aber aller bekanntgewordenen Delikte ausgedruckt werden konnten, mußte bei der Fallauswahl in Kassel auf die von der Kriminalpolizei aufbewahrten Durchschläge der von ihr bearbeiteten Vorgänge zurückgegriffen werden. Die Durchschläge werden von den für das jeweilige Delikt zuständigen Fachkommissariaten getrennt nach aufgeklärten und unaufgeklärten Fällen aufbewahrt. Im Interesse einer einheitlichen Fallauswahl wurden bei Raub und Vergewaltigung neben den nicht aufgeklärten Delikten auch die aufgeklärten Taten anhand der Vorgangsdoppel der Kriminalpolizei ausgewählt. Bei der Auswahl der aufgeklärten Betrugsfälle mußte demgegenüber eine Liste des Hessischen Landeskriminalamts herangezogen werden, da in Kassel pro Jahr mehr als 1 000 aufgeklärte Betrugstaten zu verzeichnen sind und eine Fallauswahl anhand der Vorgangsdurchschläge daher forschungsökonomisch nicht vertretbar war.

Sowohl in den von den Landeskriminalämtern ausgedruckten Listen als auch in den für Kassel anhand der Vorgangsdurchschläge erstellten Karteien der in den Untersuchungszeitraum fallenden einschlägigen Taten waren die Grundgesamtheiten der aufgeklärten und der nicht aufgeklärten Fälle in symbolischer Form vollständig präsent, so daß die Voraussetzungen für die Bildung von **Zufallsstichproben** vorlagen.¹¹⁹¹⁾ Zur Stichprobenkonstruktion wurde das als Form der Zufallsstichprobe anerkannte Verfahren der Auswahl jedes n-ten Falles verwendet.¹¹⁹²⁾ Aus den Listen bzw. Karteien wurde jeder n-te Fall in die Stichproben aufgenommen, wobei die Zahl n unter Berücksichtigung der Größe der jeweiligen Grundgesamtheit so gewählt wurde, daß sich Stichproben mit den erstrebten Fallzahlen ergaben. Durch die Anordnung der Fälle in den Listen und Karteien, die in den Listen der Landeskriminalämter nach dem Zeitpunkt der Erfassung des Falles durch das Landeskriminalamt und bei den von uns erstellten Karteien nach dem Tatzeitpunkt erfolgte, waren Verzerrungen der Stichproben nicht zu erwarten.

Da für die niedersächsischen Untersuchungsorte Göttingen und Hannover in größerem Umfang auf Falllisten des Landeskriminalamts zurückgegriffen werden konnte als für Kassel, muß die Fallauswahl für Göttingen und Hannover einerseits und für Kassel andererseits getrennt dargestellt werden.

Für **Göttingen und Hannover** standen für jede untersuchte Deliktsart zwei vom Landeskriminalpolizeiamt ausgedruckte Listen zur Verfügung – eine **Liste mit den Tagebuchnummern aller bekanntgewordenen Straftaten** (also sowohl der aufgeklärten wie der nicht aufgeklärten Fälle) und eine **Liste der aufgeklärten Delikte**. Der Ausdruck einer Liste, die nur die nicht aufgeklärten Fälle enthält, war nicht möglich, da die Erfassung der bekanntgewordenen Straftaten und der Fallaufklärung nach unterschiedlichen Kriterien erfolgt. In der Liste der bekanntgewordenen Straftaten ist in jeder Zeile eine Straftat enthalten, für die die Tagebuchnummer angegeben wird. Die Liste der aufgeklärten Fälle ist nach Tatverdächtigen gegliedert. In jeder Zeile ist für einen Tatverdächtigen die Zahl der von ihm begangenen gleichartigen Delikte und die Tagebuchnummer ausgedruckt, unter der die diesem Tatverdächtigen zugerechneten Taten dem Landeskriminalamt als aufgeklärt gemeldet worden sind. Auch wenn der Tatverdächtige mehrere Delikte begangen hat, die unter verschiedenen Tagebuchnummern erfaßt worden sind, wird nur eine Tagebuchnummer angegeben und auf das Vorhandensein weiterer Tagebuchnummern mit dem Vermerk „und andere“ hingewiesen. Die fehlende Angabe dieser Tagebuchnummern stellte sich jedoch nicht als wesentliches Hindernis für die Stichprobenbildung dar, da infolge der Angabe der Zahl der Taten alle von dem betreffenden Tatverdächtigen begangenen Delikte bei der Fallauswahl berücksichtigt werden konnten und davon ausgegangen werden konnte, daß sich über die angegebene Tagebuchnummer und das im Tagebuch notierte staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen auch die Js-Aktenzeichen ermitteln lassen würden, unter denen die weiteren Delikte dieses Tatverdächtigen bearbeitet wurden. Die Namen der Tatverdächtigen wurden uns aus Gründen des Datenschutzes nicht angegeben.

Die **Stichproben** der **aufgeklärten** Fälle wurden für jede Deliktsart aus den Listen der aufgeklärten Fälle gebildet. Da Listen der unaufgeklärten Fälle nicht erstellt werden konnten, mußte die Konstruktion der Stichprobe der **nicht aufgeklärten Delikte** anhand der Listen der bekanntgewordenen Taten vorgenommen werden. Es wurde zunächst eine Zufallsauswahl aus den bekanntgewordenen Taten getroffen. Dann wurde für jede der ausgewählten Tagebuchnummern geprüft, ob sie in der Liste der aufgeklärten Taten enthalten war und somit ein aufgeklärter Fall vorlag. War dies der Fall, wurde die nächste auf die ursprünglich ausgewählte Tagebuchnummer folgende Nummer, die nicht in der Liste der aufgeklärten Fälle stand, in die Stichprobe der unaufgeklärten Fälle einbezogen. Zwar ließ sich bei diesem Verfahren wegen der unvollständigen Angabe der Tagebuchnummern der aufgeklärten Fälle nicht völlig ausschließen, daß sich unter den nach dem Vergleich mit den Tagebuchnummern der aufgeklärten Fälle als nicht aufgeklärt qualifizierten Taten auch noch einige aufgeklärte Fälle befanden, diese Fälle konnten aber i. d. R. bei der Ermittlung der Js-Aktenzeichen identifiziert und ausgesondert werden. Bei der Auswahl der Fälle aus den Listen des Landeskriminalpolizeiamtes wurden neben den Hauptstichproben jeweils noch **Reservestichproben** aus den aufgeklärten bzw. den nicht aufgeklärten Fällen gebildet. Auf die Taten der Reservestichprobe sollte zurückgegriffen werden, wenn sich für Fälle aus den Hauptstichproben das Js-Aktenzeichen nicht ermitteln ließ.

Die Einzelheiten der Fallauswahl sollen im folgenden für Göttingen beispielhaft dargestellt werden. Für Hannover werden dann nur noch die Größen der Grundgesamtheiten und der gezogenen Stichproben angegeben. Außerdem werden Besonderheiten bei der Fallauswahl mitgeteilt.

1191) Zum Erfordernis einer vollständigen Aufstellung der Elemente der Grundgesamtheit für die Ziehung von Zufallsstichproben vgl. **Friedrichs** 1973, 129

1192) Vgl. zu diesem Verfahren **Friedrichs** 1973, 140, **Mayntz/Holm/Hübner** 1978, 71.

Für **Göttingen** wurden die Delikte Einbruch und Betrug untersucht. Die Liste der **aufgeklärten Einbruchsdiebstähle** mit dem Tatort Göttingen, die im Jahre 1978 vom Landeskriminalpolizeiamt erfaßt wurden, enthielt 1 102 Fälle. Hiervon wurde jeder 11. Fall in die Stichprobe aufgenommen. Das ergab eine Hauptliste mit 100 Fällen. Außerdem wurde aus den verbleibenden 1 002 Fällen durch Auswahl jeder 50. Tat eine Reserveliste von 20 Fällen gebildet. Für beide Listen wurden von der Kriminal- und Schutzpolizei Göttingen anhand der Tagebücher die Js-Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft herausgeschrieben. Bei einem Fall konnte das Js-Aktenzeichen nicht festgestellt werden. Für diesen Fall wurde der Fall der Reserveliste in die Hauptliste aufgenommen, der in der Ausgangsliste der Tagebuchnummern am nächsten auf den ursprünglich ausgewählten Fall folgte. Damit ergab sich eine Stichprobe von 100 aufgeklärten Fällen mit Js-Aktenzeichen.

Der Auswahl der **nicht aufgeklärten Einbruchsdiebstähle** erfolgte anhand der Liste aller 1978 bekanntgewordenen Taten. Diese Liste enthielt 1 675 Fälle. Hiervon wurden für die Hauptliste jeder 16. Fall und somit 104 Fälle ausgewählt. Von den verbleibenden 1 571 Fällen wurde jeder 78. Fall in eine Reserveliste von 20 Fällen aufgenommen. Die ausgewählten Tagebuchnummern wurden mit den Tagebuchnummern in der Liste der aufgeklärten Fälle verglichen. Stellte sich ein Fall als aufgeklärt heraus, wurde die auf diese Tat in der Liste der bekanntgewordenen Fälle folgende Tat in die Stichprobe aufgenommen. Sodann wurden uns von der Kriminal- und Schutzpolizei die Js-Aktenzeichen der ausgewählten Taten mitgeteilt. Zu 9 Fällen der Hauptliste konnte das Js-Aktenzeichen nicht ermittelt werden. Da die Hauptliste 4 Fälle mehr als die angestrebten 100 Fälle umfaßte, wurden für die 9 Fälle mit fehlendem Js-Aktenzeichen 5 Taten aus der Reserveliste – und zwar jeder 4. Fall diese Liste – in die Hauptliste aufgenommen. Beim Vergleich der Js-Aktenzeichen der auf diese Weise gewonnenen Hauptliste der unaufgeklärten Fälle mit den Js-Aktenzeichen der Stichprobe der aufgeklärten Taten stellten sich 10 weitere zunächst als unaufgeklärt angesehene Fälle als aufgeklärt heraus. Für diese Taten wurden die 10 Fälle der Reserveliste, die in der Ausgangsliste der Tagebuchnummern jeweils als nächste hinter den ursprünglich ausgewählten Fall folgten, in die Stichprobe aufgenommen. Damit war eine Stichprobe von 100 nicht aufgeklärten Fällen gebildet.

Im Laufe der Erhebungen wurden die **Stichproben** um jeweils 50 aufgeklärte und 50 nicht aufgeklärte Einbruchsdiebstähle **ergänzt**. Hierzu wurde aus den verbleibenden 1 001 aufgeklärten Taten (1 102 Fälle der Ursprungsliste abzüglich 100 Fälle der Hauptstichprobe und eines Falles der Reservestichprobe) jeder 20. Fall und aus den verbleibenden 1 556 bekanntgewordenen Fällen (1 675 Taten der Ursprungsliste abzüglich 104 Fälle der Hauptstichprobe und 15 Fälle der Reservestichprobe) jeder 31. Fall ausgewählt. Es ergaben sich somit für Göttingen Stichproben von insgesamt 150 aufgeklärten und 150 unaufgeklärten Einbruchsdiebstählen.

Für die Analyse des **Betruges** sollten zunächst alle 1978 in Göttingen erfaßten nicht aufgeklärten Taten in die Untersuchung aufgenommen werden. Die Liste aller in diesem Jahr bekanntgewordenen Fälle umfaßte 395 Taten. Nach einem Vergleich der Tagebuchnummern der bekanntgewordenen und der aufgeklärten Fälle verblieben 70 unaufgeklärte Taten. Hierfür wurden uns von der Kriminal- und Schutzpolizei die Js-Aktenzeichen mitgeteilt. Bei einem Vergleich dieser Aktenzeichen mit den Aktenzeichen der ausgewählten aufgeklärten Fälle stellten sich 3 weitere Taten als aufgeklärt heraus, so daß sich eine Liste von 67 nicht aufgeklärten Betrugsdelikten mit Js-Aktenzeichen ergab. Die Liste der aufgeklärten Betrugsstaten umfaßte 324 Fälle. Hieraus wurde durch Zufallsauswahl eine Stichprobe von 132 Fällen mit Js-Aktenzeichen ermittelt. Da sich später herausstellte, daß von den 67 als nicht aufgeklärt angesehenen Fällen weitere 33 in Wirklichkeit aufgeklärt waren, standen für die Betrugsanalyse in Göttingen somit Untersuchungsgruppen mit 132 aufgeklärten und 44 unaufgeklärten Taten zur Verfügung.

In **Hannover** wurden die Delikte Einbruchsdiebstahl, Raub und Vergewaltigung untersucht. Die Stichprobenbildung bei **Einbruchsdiebstahl** und Raub erfolgte dabei nach den gleichen Regeln wie beim Einbruchsdiebstahl in Göttingen. Eine Besonderheit ergab sich jedoch bei den ausgewählten Einbruchsfällen, die von der Schutzpolizei Hannover bearbeitet worden waren. Während die Kriminalpolizei Hannover über ein einheitliches Tagebuch verfügt, aus dem von uns die Js-Aktenzeichen für die ausgewählten Tagebuchnummern herausgeschrieben werden konnten, ist die Schutzpolizei Hannover in 14 Reviere gegliedert, die jeweils ein eigenes Tagebuch führen. Da in den Listen des Landeskriminalpolizeiamtes nicht angegeben war, zu welchem Revier eine ausgedruckte Tagebuchnummer der Schutzpolizei Hannover gehörte, mußte zur Ermittlung der Js-Aktenzeichen von der Schutzpolizei Hannover für jede in die Stichproben aufgenommene Tagebuchnummer der Schutzpolizei geprüft werden, von welchem Revier unter dieser Tagebuchnummer ein Einbruchsdiebstahl bearbeitet worden war. In der Stichprobe befanden sich eine Reihe von Tagebuchnummern, unter denen in mehreren Revieren Einbruchsdiebstähle verfolgt worden waren. Die Auswahl unter diesen Fällen erfolgte zunächst nach dem Kriterium der vollständigen Bearbeitung der Sache durch die Schutzpolizei. Fälle, die die Schutzpolizei vollständig bearbeitet hatte, wurden den von der Schutzpolizei an die Kriminalpolizei abgegebenen Fällen vorgezogen, um die Zahl der allein von der Schutzpolizei bearbeiteten Taten nicht zu klein werden zu lassen. Unter mehreren allein von der Schutzpolizei verfolgten Taten wurden diejenigen ausgewählt, die in der uns von der Schutzpolizei übersandten Liste unter der betreffenden Tagebuchnummer an erster Stelle standen.

Danach ergaben sich für Einbruch und Raub folgende Stichproben: Aus den 1978 erfaßten in Hannover begangenen aufgeklärten **Einbruchsdiebstählen** wurde eine Stichprobe von 100 Fällen gezogen. Die Stichprobe der nicht aufgeklärten Taten, die aus 7 589 im Jahre 1978 bekanntgewordenen Einbruchsdiebstählen gebildet wurde, belief sich auf 101 Fälle. Für den **Raub** wurden aus den 310 im Jahre 1978 für Hannover erfaßten aufgeklärten Raubtaten eine Stichprobe von 102 Fällen und aus den 562 im Jahre 1978 bekanntgewordenen Raubdelikten ein Sample von 101 unaufgeklärten Taten gezogen. Die Stichproben wurden im Laufe der Untersuchung noch um jeweils 50 aufgeklärte und 50 nicht aufgeklärte Einbrüche sowie 54 aufgeklärte und 53 unaufgeklärte Raubtaten ergänzt, so daß sich die Stichproben für Einbruch auf insgesamt 150 aufgeklärte und 151 nicht aufgeklärte Fälle und die Stichproben für Raub auf 156 aufgeklärte und 154 unaufgeklärte Taten beliefen.

Bei der Stichprobenkonstruktion für **Vergewaltigung** wurden die 1977 bis 1979 erfaßten Taten zugrunde gelegt, da sich allein mit den 1978 registrierten Delikten die erstrebte Fallzahl nicht erreichen ließ. Aus den 1977 bis 1979 erfaßten 196 aufgeklärten Vergewaltigungen wurde ein Sample von 100 Fällen gebildet. Die Liste der 1977 bis 1979 bekanntgewordenen

Vergewaltigungen umfaßte 286 Fälle, von denen nach Vergleich der Tagebuchnummern dieser Liste mit den Tagebuchnummern der aufgeklärten Fälle 101 unaufgeklärte Taten übrig blieben. Für 95 dieser Taten konnten die Aktenzeichen ermittelt werden. Diese Fälle gingen in die Untersuchung ein.

In **Kassel** erfolgte die Stichprobenbildung mit Ausnahme der aufgeklärten Betrugstaten mit Hilfe von Karteien, die anhand der Vorgangsdurchschläge der Fachkommissariate erstellt wurden. Um eine ausreichende Fallzahl zu erreichen, wurden bei der Fallauswahl für Raub und Vergewaltigung die in den Jahren 1977 bis 1979 begangenen Taten zugrunde gelegt. Beim Betrug genügte dagegen die Einbeziehung der 1978 begangenen Taten.

Anhand der Vorgangsdoppel des für **Raub** zuständigen Fachkommissariats konnten die Zentralkarteinummern von 194 in den Jahren 1977 bis 1979 in der Stadt und im Landkreis Kassel begangenen und aufgeklärten Raubtaten ermittelt werden. Aus den nach der Tatzeit geordneten Delikten wurde jeder zweite Fall für die Untersuchung ausgewählt. Das ergab 97 Fälle. Außerdem wurden aus den restlichen 97 Fällen der 32., 64. und 96. ausgewählt, so daß sich eine Stichprobe von 100 aufgeklärten Raubtaten ergab. Für diese 100 Fälle wurden in der Zentralkartei der Kriminalpolizei Kassel die zu den Zentralkarteinummern gehörenden Js-Aktenzeichen ermittelt. Konnte ein Js-Aktenzeichen nicht festgestellt werden, wurde die auf den ursprünglich ausgewählten Fall folgende Tat in die Stichprobe aufgenommen. Die Zahl der 1977 bis 1979 bekanntgewordenen nicht aufgeklärten Raubtaten, deren Zentralkarteinummer ermittelt werden konnte, betrug genau 200. Hiervon wurde durch Auswahl jedes 2. Falles eine Stichprobe von 100 Taten gebildet. Später wurden die Stichproben um je 50 aufgeklärte und unaufgeklärte Fälle ergänzt, so daß Stichproben von jeweils 150 aufgeklärten und nicht aufgeklärten Raubtaten zur Verfügung standen

In dem für **Vergewaltigung** zuständigen Fachkommissariat konnten die Zentralkarteinummern von 109 in den Jahren 1977 bis 1979 begangenen Vergewaltigungen ermittelt werden. In dieser Zahl sind 60 aufgeklärte und 49 unaufgeklärte Taten enthalten. Angesichts dieser geringen Fallzahl erübrigte sich eine Stichprobenbildung. Sämtliche Fälle wurden in die Untersuchung aufgenommen. Für 92 Taten – 52 geklärte und 40 nicht geklärte – konnte das Js-Aktenzeichen ermittelt werden. Im Laufe der Auswertung wurden noch Aktenzeichen für 13 aufgeklärte und 3 nicht geklärte Vergewaltigungen gefunden. Insgesamt lagen daher Aktenzeichen für 65 aufgeklärte und 43 nicht aufgeklärte Vergewaltigungen vor.

Beim **Betrug** konzentriert sich die Untersuchung auf Taten des Jahres 1978. Das zuständige Fachkommissariat überreichte uns eine Liste der in diesem Jahr bekanntgewordenen nicht aufgeklärten Betrugsfälle. Diese Liste umfaßte 27 Delikte. Für 22 Fälle konnte das Js-Aktenzeichen ermittelt werden. Diese Fälle gingen in die Untersuchung ein. Für die Stichprobenkonstruktion bei den aufgeklärten Fällen lag eine Liste des Hessischen Landeskriminalamts mit den Zentralkarteinummern der 1978 in der Stadt und im Landkreis Kassel begangenen aufgeklärten Betrugstaten vor. Diese Liste umfaßte 1078 Delikte. Durch Auswahl jedes 6. Falles wurde eine Stichprobe von 180 Fällen gebildet, für die die Js-Aktenzeichen in der Zentralkartei festgestellt wurden.

Insgesamt konnten somit Js-Aktenzeichen für 1892 Taten ermittelt werden. Im einzelnen handelt es sich um folgende Fälle:

- aufgeklärte Einbruchsdiebstähle: 150 Fälle in Göttingen, 150 in Hannover, insgesamt 300 Fälle,
- nicht aufgeklärte Einbruchsdiebstähle: 150 Fälle in Göttingen, 151 in Hannover, insgesamt 301 Fälle,
- aufgeklärte Raubtaten: 156 Fälle in Hannover, 150 in Kassel, insgesamt 306 Fälle,
- nicht aufgeklärte Raubtaten: 154 Fälle in Hannover, 150 in Kassel, insgesamt 304 Fälle,
- aufgeklärte Vergewaltigungen: 100 Fälle in Hannover, 65 in Kassel, insgesamt 165 Fälle,
- nicht aufgeklärte Vergewaltigungen: 95 Fälle in Hannover, 43 in Kassel, insgesamt 138 Fälle,
- aufgeklärte Betrugstaten: 132 Fälle in Göttingen, 180 in Kassel, insgesamt 312 Fälle,
- nicht aufgeklärte Betrugstaten: 44 Fälle in Göttingen, 22 in Kassel, insgesamt 66 Fälle

Von diesen 1 892 Fällen wurden 1 414, das sind 74,70%, im Wege der Aktenanalyse untersucht. Während von den ausgewählten Akten mit aufgeklärten Fällen 71,70% bearbeitet werden konnten, beträgt der Anteil der bearbeiteten Fälle bei den nicht aufgeklärten Taten 78,90%. Die angestrebte Zahl von 1 600 Fällen wurde damit trotz der hohen Zahl der zur Verfügung stehenden Js-Aktenzeichen um 186 Fälle, also 11,60%, unterschritten. Dies hat folgende Gründe: In 25 Fällen waren die Akten nicht aufzufinden, in 9 Fällen waren die Akten trotz mehrfacher Nachfrage für uns nicht verfügbar, weil sie dringend im Geschäftsgang benötigt wurden. Weitere 95 Akten konnten wegen Abgabe oder Versendung an andere Behörden nicht eingesehen werden. Ein erheblicher Teil des Fallschwundes ist weiterhin mit 192 Taten darauf zurückzuführen, daß sich Aktenzeichen als unzutreffend erwiesen, also unter dem notierten Aktenzeichen Verfahren wegen anderer als der untersuchten Deliktsarten geführt wurden. Schließlich wurde davon abgesehen, 157 Fälle auszuwerten, die im März 1982 nach neunmonatiger Dauer der Datenerhebung noch nicht bearbeitet worden waren, da zu diesem Zeitpunkt mit 1 414 Fällen eine für die statistische Auswertung ausreichende Fallzahl vorlag und eine Weiterführung der Datenerhebung aus forschungsökonomischen Gründen nicht mehr vertretbar erschien.

G. Methoden der Datenauswertung

Die erhobenen Daten werden überwiegend in Tabellen mit Prozentangaben dargestellt. Teilweise werden Mittelwerte angegeben. Zur Analyse der Zusammenhänge zwischen Fallmerkmalen und Verfahrensausgang werden Korrelationskoeffizienten und Signifikanztests berechnet sowie Diskriminanzanalysen

durchgeführt. Eine nähere Erläuterung der Auswertungsmethoden erfolgt im Zusammenhang mit der Darstellung der Untersuchungsergebnisse.¹¹⁹³⁾

H. Ablauf der Untersuchung

Die Untersuchung begann im Oktober 1980 mit der Voruntersuchung für die Erstellung des Aktenhebungsbogens, die in Interviews mit Polizeibeamten, der Durchsicht von Strafverfahrensakten und der Auswertung der einschlägigen Literatur bestand. Der auf der Grundlage der Voruntersuchung erstellte Erhebungsbogen wurde nach einem Pretest überarbeitet und im Mai 1981 fertiggestellt. Parallel zur Konstruktion des Erhebungsbogens erfolgte die Fallauswahl. Im Juni 1981 fand die Schulung der Aktenauswerter statt. Die Auswertung der Strafakten wurde von Juli 1981 bis April 1982 durchgeführt. Von Mai bis August 1982 wurden die Daten auf Lochkarten übertragen, in die Rechenanlage der Gesellschaft für Wissenschaftliche Datenverarbeitung Göttingen eingelesen und dort aufbereitet. Im Herbst 1982 erfolgte außerdem die standardisierte Befragung der Polizeibeamten. Die Auswertung der Daten aus der Aktenhebung und der Befragung fand von September 1982 bis November 1983 statt.

I. Zusammenfassung

Ziel der vorliegenden Untersuchung ist es zu ermitteln, welche Faktoren für die Aufklärung eines Falles sowie für Anklageerhebung und Verurteilung maßgeblich sind. Da eine experimentelle Forschungsanordnung, bei der der Versuchsleiter die unabhängige Variable – hier über den Fall vorliegende Informationen – selbst in die Untersuchungsgruppe einführt und die Untersuchungsgruppe mit einer von der unabhängigen Variablen nicht beeinflussten Kontrollgruppe vergleicht, nicht realisierbar war, mußte zu einer quasi-experimentellen **Forschungsanordnung** gegriffen werden. Es wurden daher in einem **Ex-post-facto-Experiment** abgeschlossene Strafverfahren analysiert. Die Strafverfahren wurden im Wege der geschichteten Zufallsstichprobe ausgewählt. Für jede Deliktsart wurde einer Gruppe aufgeklärter Fälle eine Gruppe nicht aufgeklärter Fälle gegenübergestellt. Es wurden sodann diejenigen Fallmerkmale identifiziert, die überzufällig mit der Tataufklärung zusammenhängen. Außerdem wurden die Fallmerkmale zur Anklageerhebung und zur Verurteilung in Beziehung gesetzt. Auf diese Weise wurde versucht, die für den Verfahrensausgang maßgeblichen Faktoren herauszuarbeiten.

Da bei den verschiedenen Straftaten unterschiedliche Faktoren für den Verfahrensausgang entscheidend sein können, ist es erforderlich, die Analyse für die einzelnen Deliktsarten gesondert durchzuführen. In der vorliegenden Untersuchung wurden die **Delikte** Einbruchsdiebstahl, Raub, Vergewaltigung und Betrug erfaßt. Für die Auswahl dieser Delikte war in erster Linie die Überlegung maßgeblich, daß die Analyse der Delikte die Möglichkeit bieten sollte, die verschiedenen Aspekte der Aufklärungsproblematik wie die Ermittlung eines zunächst noch unbekanntes Tatverdächtigen oder die Überführung eines namentlich bekannten Tatverdächtigen zu untersuchen. Außerdem mußte für jede Deliktsart eine für die statistische Auswertung ausreichende Fallzahl zur Verfügung stehen. Anhand dieser Kriterien wurde der Einbruchsdiebstahl ausgewählt, weil es sich hierbei um ein Delikt mit großer quantitativer Bedeutung handelt, das einen hohen Anteil von Unbekanntsachen aufweist und bei dem das Hauptproblem daher in der Ermittlung eines namentlich bekannten Tatverdächtigen besteht. Raub und Vergewaltigung sind zahlenmäßig bedeutsame Delikte der schweren Kriminalität, bei denen einerseits ein erheblicher Prozentsatz an Unbekanntsachen zu verzeichnen ist und bei denen andererseits häufig Fallkonstellationen auftreten, in denen zwar ein Tatverdächtiger namentlich bekannt ist, die Führung des Tatnachweises aber erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Außer diesen drei eher „handfesten“ Delikten wurde der Betrug in die Untersuchung aufgenommen, weil für den Tatablauf bei diesem Delikt vor allem psychisch intellektuelle Dimensionen von Bedeutung sind und sich damit bei der Aufklärung von Betrugstaten besondere Probleme stellen. Beim Betrug ist in der Regel ein Tatverdächtiger bekannt, die Überführung bereitet aber häufig insbesondere wegen des problematischen Nachweises des subjektiven Tatbestandes Schwierigkeiten.

Da die Möglichkeit besteht, daß sich regionale Unterschiede in Umfang und Struktur der Kriminalität sowie in Organisation, Ausstattung und Arbeitsweise der Strafverfolgungsorgane auf die Zusammenhänge zwischen Fallmerkmalen und Verfahrensausgang auswirken, wurde die Untersuchung an mehreren Orten durchgeführt, um Anhaltspunkte für die Verallgemeinerungsfähigkeit der Resultate zu gewinnen. Hierbei mußte sich die Untersuchung auf Orte in nicht allzu weiter Entfernung mit einem für die statistische Analyse ausreichenden Kriminalitätsaufkommen bei den analysierten Delikten beschränken. Als **Untersuchungsorte** wurden daher Göttingen, Hannover und Kassel ausgewählt. Für Göttingen und Hannover wur-

¹¹⁹³⁾ Vgl. unten 4. Kap. C) III 1a) bb) und b) aa).

den Fälle erfaßt, deren Tatort im Gebiet der Stadt Göttingen bzw. der Stadt Hannover lag. In Kassel wurden außer den im Stadtgebiet begangenen Taten auch Delikte einbezogen, deren Tatort sich im Gebiet des Landkreises Kassel befand. Jedes der vier in der Untersuchung erfaßten Delikte wurde jeweils an zwei Orten analysiert. Sieht man vom Landkreis Kassel ab, handelt es sich bei den drei Untersuchungsorten um Großstädte mit hoher Kriminalitätsbelastung. In der Organisation der Polizeibehörden bestehen einige Unterschiede, die jedoch nicht von grundlegender Bedeutung sind.

Als **Methoden der Datenerhebung** kamen die Befragung und die Aktenanalyse zum Einsatz. Die **Befragung** diente zum einen der Vorbereitung und Ergänzung der Aktenanalyse. Es sollte erhoben werden, welche Umstände nach der Erfahrung der ermittelnden Polizeibeamten für die Aufklärung der in der Untersuchung erfaßten Delikte von Bedeutung sein können und daher bei der Aktenanalyse zu berücksichtigen waren. Weiterhin sollten Kenntnisse über Organisation und Arbeitsweise der Polizeidienststellen in den Untersuchungsorten erworben werden, um den Inhalt der Strafverfahrensakten sachgerecht beurteilen zu können. Das zweite Ziel der Befragung bestand in der Beschreibung der intuitiven Aufklärungsprognosen der polizeilichen Praxis. Es sollten die Kriterien ermittelt werden, nach denen die Sachbearbeiter der Polizei die bei einem Fall bestehende Aufklärungswahrscheinlichkeit beurteilen. Die Befragung fand in zwei Phasen statt. Zunächst wurden 25 teilstrukturierte Intensivinterviews mit Polizeibeamten aus den drei Untersuchungsorten durchgeführt. Diese explorativen Interviews dienten der Vorbereitung der Aktenanalyse und der Ermittlung möglichst vieler von der Praxis als eventuell aufklärungsrelevant angesehener Gesichtspunkte. Auf der Grundlage dieser Interviews wurde dann mit dem Ziel einer genaueren Beschreibung der Kriterien für die intuitiven Aufklärungsprognosen der Praxis ein Fragebogen für eine vollstandardisierte schriftliche Befragung entwickelt, bei der die Sachbearbeiter für die von der Untersuchung erfaßten Delikte in den Untersuchungsorten die Aufklärungsrelevanz der in den explorativen Interviews erwähnten potentiellen Prognosekriterien auf 11stufigen Rangordnungsskalen einschätzen sollten. Bei dieser Befragung gingen 247 auswertbare Fragebögen ein.

Zentrale Methode der Datenerhebung ist in der vorliegenden Untersuchung die **Aktenanalyse**. Durch die Auswertung von Strafverfahrensakten werden die im Laufe der Ermittlungen bekanntgewordenen Informationen sowie Ablauf und Ergebnis der Verfahren erfaßt. Die hierbei gewonnenen Daten bilden die Grundlage für die Identifizierung der für den Verfahrensausgang entscheidenden Informationen. Diese Daten können nicht im Wege der Beobachtung erhoben werden, weil eine Beobachtung von mehreren hundert Ermittlungsverfahren, deren Erfassung für die statistische Auswertung erforderlich ist, nicht realisierbar ist. Eine Befragung über die in den einzelnen Ermittlungsverfahren jeweils vorhandenen Informationen kommt ebenfalls nicht in Betracht, da die Beamten angesichts der Vielzahl der von ihnen zu bearbeitenden Fälle nicht in der Lage sind, die Einzelheiten zahlreicher Verfahren vollständig zu rekonstruieren. Demgegenüber kann davon ausgegangen werden, daß den Strafakten zumindest der Kernbestand der den ermittelnden Beamten bekanntgewordenen, nach der gegenwärtigen Ermittlungspraxis möglicherweise aufklärungsrelevanten Umstände entnommen werden kann. Zwar ist in den Akten, denen unter anderem die Funktion zukommt, das Vorgehen und die Entscheidungen der aktenführenden Beamten zu legitimieren und gegenüber Kontrollen abzusichern, kein vollständiges und von den Einstellungen der Beamten unabhängiges Abbild der während der Ermittlungen bekanntgewordenen Informationen enthalten. Da die Beamten jedoch für eine erfolgversprechende Ermittlungstätigkeit darauf angewiesen sind, die wesentlichen Informationen, auf denen die weiteren Ermittlungen aufbauen müssen, in der Akte festzuhalten, kann angenommen werden, daß die meisten der für die Aufklärung eines Falles bedeutsamen Informationen in der Regel in der Strafakte verhältnismäßig zuverlässig dokumentiert sind. Die Grenzen der Aussagekraft der Akten sind bei der Interpretation der erhobenen Daten zu berücksichtigen.

Die Auswertung der Strafakten erfolgte anhand eines vollstandardisierten **Erhebungsbogens**. Dieser bezog sich jeweils auf eine Tat im strafprozessualen Sinn. Er umfaßte 793 Kategorien. Erhoben wurden die im Laufe des Ermittlungsverfahrens bekanntgewordenen Informationen, die getroffenen Ermittlungsmaßnahmen, die polizeiliche Qualifizierung des Falles als aufgeklärt bzw. nicht aufgeklärt sowie die staatsanwaltliche und gerichtliche Entscheidung. Bei der Erhebung der im Zuge des Ermittlungsverfahrens bekanntgewordenen Informationen wurde zwischen den „**Informationen des ersten Ermittlungsabschnitts**“ und den „Informationen des gesamten Ermittlungsverfahrens“ unterschieden. Bei den Informationen des ersten Ermittlungsabschnitts handelt es sich um die zu Beginn des Verfahrens vorliegenden Informationen, die als Grundlage für die Aufklärungsprognose dienen können. Bei der Abgrenzung des ersten Abschnitts war zu berücksichtigen, daß einerseits eine sachgerechte Prognose erst dann gestellt werden kann, wenn ein gewisser Grundbestand an Informationen über den Fall vorliegt, daß aber andererseits die Prognosestellung so früh erfolgen muß, daß ihr Ergebnis noch einen ins Gewicht fallenden Einfluß auf den Ablauf der Ermittlungstätigkeit ausüben kann. Auf der Grundlage dieser Überlegungen wurden in Anleh-

nung an den in der Kriminalistik entwickelten Begriff des ersten Angriffs folgende Informationen zum ersten Ermittlungsabschnitt gerechnet: die in der Strafanzeige enthaltenen Informationen, die in der ersten Vernehmung des Anzeigerestaters und der am Tatort befindlichen Zeugen gewonnenen Informationen, die Informationen des Tatortbefundberichts und die Informationen aus der Vernehmung von Tatverdächtigen, die im ersten Angriff gefaßt wurden oder von vornherein namentlich bekannt waren und zur Verfügung standen. Im weiteren Verlauf des Verfahrens bekanntgewordene Informationen werden im Abschnitt „Informationen des gesamten Ermittlungsverfahrens“ erfaßt, um feststellen zu können, welche Faktoren letztlich für die Fallaufklärung entscheidend sind.

Bei der **Stichprobenkonstruktion** für die Aktenauswertung war für jede Deliktsart ein Sample aufgeklärter Fälle und eine Kontrastgruppe nicht aufgeklärter Taten zu bilden. Die Auswahl der Fälle erfolgte anhand der Tagebücher (in Kassel Zentralkartei) der Polizeibehörden der drei Untersuchungsorte. In den Tagebüchern werden alle bei der Polizei bekanntgewordenen Fälle verzeichnet und mit einer Tagebuchnummer gekennzeichnet. Wenn der Fall von der Polizei an die Staatsanwaltschaft abgegeben worden ist, wird das Js-Aktenzeichen der Strafverfahrensakte neben der Tagebuchnummer in das Tagebuch eingetragen. Mit Hilfe von Unterlagen der Landeskriminalämter bzw. von Vorgangsdurchschlägen der beteiligten Kriminalpolizeidienststellen, in denen zwischen aufgeklärten und nicht aufgeklärten Fällen unterschieden wurde, konnten für jedes Delikt und jeden Untersuchungsort Grundgesamtheiten mit den Tagebuchnummern der aufgeklärten und der nicht aufgeklärten Fälle erstellt werden. Als Untersuchungszeitraum wurden die Jahre 1977 bis 1979 gewählt, um bei Fällen mit namentlich bekannten Tatverdächtigen den rechtskräftigen Abschluß der Verfahren erfassen zu können. Aus diesen Grundgesamtheiten wurden die Fälle für die Aktenanalyse nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Hierbei wurden der Einbruchsdiebstahl in Göttingen und Hannover, der Raub und die Vergewaltigung in Hannover und Kassel und der Betrug in Göttingen und Kassel untersucht. Insgesamt wurde für die Aktenanalyse eine Fallzahl von 1 600 Verfahren angestrebt. Pro Deliktsart sollten 400 Fälle untersucht werden. Für die Delikte Einbruch, Raub und Vergewaltigung war die Analyse von jeweils 200 aufgeklärten und 200 nicht aufgeklärten Fällen beabsichtigt, wobei an jedem Untersuchungsort für das betreffende Delikt 100 aufgeklärte und 100 nicht aufgeklärte Taten erfaßt werden sollten. Beim Betrug, der einen sehr geringen Anteil von ungeklärten Fällen aufweist, sollten an jedem Untersuchungsort alle Unbekanntsachen des Jahres 1978 sowie so viele aufgeklärte Fälle aus demselben Jahr untersucht werden, daß sich für jeden Untersuchungsort ein Sample von 200 Taten ergab. Da eine Reihe von Akten nicht aufzufinden waren bzw. für die Auswertung nicht zur Verfügung standen und sich ein Teil der angegebenen Aktenzeichen als unzutreffend erwies, war es nicht möglich, alle ausgewählten Fälle zu analysieren. Es konnten aber 1 414 Fälle bearbeitet werden, so daß eine für die statistische Auswertung ausreichende Fallzahl vorliegt. Die **Datenauswertung** erfolgte im wesentlichen durch die Analyse von Kreuztabellen, die Berechnung von Korrelationskoeffizienten und Signifikanztests sowie durch Diskriminanzanalysen.

4. Kapitel: Die Ergebnisse der empirischen Untersuchung

A. Gang der Darstellung

Im folgenden wird zunächst unter B) dargestellt, welche Umstände nach den Einschätzungen der Polizeibeamten für die Fallaufklärung bedeutsam sind. Damit werden auf der Grundlage der Erfahrung der Sachbearbeiter erste Anhaltspunkte für potentiell aufklärungsrelevante Faktoren gewonnen. Außerdem beeinflußt die Einschätzung der Aufklärungschancen durch die Beamten Art und Umfang der Ermittlungstätigkeit.¹¹⁹⁴⁾ Die Kenntnis der Einschätzungen der Beamten kann somit bei der Interpretation der in der Aktenanalyse erhobenen Daten hilfreich sein. Die Ergebnisse der Aktenanalyse werden daher im Anschluß an die Resultate der Befragung unter C) dargestellt. In diesem Abschnitt werden auf der Grundlage der Aktenhebung die aufklärungsrelevanten Faktoren herausgearbeitet und Modelle für die Prognose des Verfahrensausgangs entwickelt. Im Rahmen dieser Darstellung erfolgt auch ein Vergleich der Ergebnisse der Aktenauswertung mit den Einschätzungen der Polizeibeamten.

B. Die Einschätzung der Aufklärungschancen durch die Polizeibeamten

I. Die Intensivinterviews

Um eine Vorstellung darüber zu gewinnen, welche Faktoren nach den Erfahrungen der Polizei für die Tat aufklärung entscheidend sind, wurden zunächst 25 Intensivinterviews mit Beamten der Kriminal- und Schutzpolizei geführt.¹¹⁹⁵⁾ Im folgenden soll skizziert werden, welche Umstände in den Gesprächen häufiger genannt wurden und welche Rolle die Einschätzung der Aufklärungschancen nach Angabe der Beamten bei der Ermittlungstätigkeit spielt.

Auf die Frage nach den **aufklärungsrelevanten Faktoren** betonten die für die Bearbeitung von **Einbruchsdiebstählen** zuständigen Beamten vor allem die Bedeutung von Tatserien für die Fallaufklärung. Einbrecher seien häufig Serientäter. Werde eine Tat aufgeklärt, gelinge es häufig, dem Täter weitere Einbrüche nachzuweisen. Für das Erkennen von Tatserien spiele der modus operandi eine Rolle. Bedeutung kommt nach Ansicht der Beamten auch den am Tatort hinterlassenen Spuren zu, wobei an erster Stelle die Fingerabdrücke genannt wurden. Geringere Bedeutung als den Fingerabdrücken wurde den Werkzeugspuren beigemessen. Außerdem wurden noch Handschuhabdrücke und Fußspuren erwähnt. Weiterhin wurde darauf hingewiesen, daß es manchmal möglich sei, den Täter noch am Tatort zu fassen, wenn Nachbarn auf die Tatbegehung aufmerksam würden oder die Polizei durch eine Alarmanlage von der Tat Kenntnis erlange. Die Bedeutung von Personenbeschreibungen und die Möglichkeiten, über die Beute den Täter zu ermitteln, wurden unterschiedlich eingeschätzt.

Von den Sachbearbeitern für **Raub** wurde als wichtigster Faktor für die Tataufklärung das Vorliegen einer brauchbaren Personenbeschreibung genannt. Hierfür komme es darauf an, ob das Opfer das Gesicht des Täters gesehen habe und den Täter wiedererkennen könne. Hilfreich seien auch Angaben zum Kfz-Kennzeichen des Täterfahrzeugs. Obwohl es sich bei Räuubern in der Regel nicht um Serientäter handle, sei es wichtig, ob eine Tatserie erkennbar sei. Spuren hätten dagegen für die Aufklärung von Raubtaten nur geringe Bedeutung. Auch Tatzeugen außer dem Opfer spielten bei einigen Fallkonstellationen, wie etwa dem Zechanschlußraub, eine Rolle. Benenne das Opfer einen Tatverdächtigen namentlich, könne diesem der Raub häufig nicht nachgewiesen werden.

In den Gesprächen mit den Sachbearbeitern für **Vergewaltigung** betonten die Beamten, daß vom Täter am Tatort zurückgelassene Spuren, wie z. B. Sperma, Haare oder Stoffäden, für Vergleichsuntersuchungen zur Überführung eines Tatverdächtigen von großer Wichtigkeit seien. Für die Ermittlung eines Tatverdächtigen sei eine genaue Personenbeschreibung wichtig. Ungünstig seien die Aufklärungschancen daher bei überfallartigem Vorgehen des Täters, da hier schlechtere Aussichten bestünden, eine genaue Personenbeschreibung zu erhalten. Die Angabe des Kfz-Kennzeichens des Täterfahrzeugs sei insbesondere bei Vergewaltigung von Anhalterinnen ein wertvolles Hilfsmittel. Zeugen außer dem Opfer spielten bei der Vergewaltigung keine große Rolle. Als weitere Möglichkeiten zur Ermittlung des Täters wurden die Festnahme bei einer Fahndung im Anschluß an die Tat, das zufällige Wiedererkennen des Täters durch das Opfer und das Bekanntwerden des Namens im Zusammenhang mit anderen Taten genannt. Weiterhin wurde darauf hingewiesen, daß sich bei der Klärung der Frage, ob das Opfer mit dem Geschlechtsverkehr einverstanden war, Beweisschwierigkeiten ergeben könnten.

Die Sachbearbeiter für **Betrug** wiesen darauf hin, daß bei dieser Deliktsart Fälle mit unbekanntem Tätern selten seien und das Hauptproblem in der Überführung namentlich bekannter Tatverdächtiger bestehe. Für die Unbekanntsachen wurden als Anhaltspunkte für die Täterermittlung Personenbeschreibungen, Angaben über die Arbeitsweise des Täters, vom Täter zurückgelassene Unterlagen und vom Täter während des Gesprächs mit dem Opfer abgegebene Äußerungen über seine

1194) Vgl. dazu oben 1. Kap. und 2. Kap. B) I 6.b).

1195) Die Gespräche dienten außerdem der Information über Organisation und Arbeitsweise der Polizei. Zur Methode und zum Ablauf der Interviews vgl. oben 3. Kap. E) I. 2.

Person und seine Lebensverhältnisse genannt. Im Hinblick auf die Möglichkeiten der Überführung wurde betont, daß das Vorliegen einer Tatserie den Tatnachweis erheblich erleichtere. Auch falle der Tatnachweis leichter, wenn der Täter über einen konkreten Lebenssachverhalt getäuscht habe. Wichtige Beweismittel seien Schriftstücke und die Buchhaltung des Tatverdächtigen. Auch Zeugenaussagen aus dem Geschäftsbereich des Tatverdächtigen seien wertvolle Beweismittel. Beim Geld- und Warenkreditbetrug sei es für den Tatnachweis wichtig, die Vermögensverhältnisse des Tatverdächtigen zu ermitteln. Schwierig sei die Beweisführung, wenn auf Täterseite mehrere Tatverdächtige zusammengewirkt hätten oder wenn der Tatverdächtige sich darauf berufe, er habe mit künftigen Einnahmen gerechnet und deshalb keinen Schädigungsvorsatz gehabt. Die Mitarbeitsbereitschaft der Opfer, insbesondere von Firmen, ist nach den Angaben der Sachbearbeiter häufig gering.

Insgesamt stimmten die Einschätzungen der jeweils für eine Deliktsart zuständigen Sachbearbeiter über die für die Tataufklärung bedeutsamen Umstände im wesentlichen überein. Während beim Einbruch das Vorliegen einer Tatserie und Tatspuren im Vordergrund standen, war es beim Raub die brauchbare Personenbeschreibung. Diese spielte auch bei der Vergewaltigung gemeinsam mit Tatspuren für Vergleichszwecke eine große Rolle. Beim Betrug wurde übereinstimmend die Bedeutung von Tatserien für den Tatnachweis betont.

Hinsichtlich der **Bedeutung** der Einschätzung der Aufklärungschancen für den Ablauf der **Ermittlungstätigkeit** gaben die Einbruchssachbearbeiter überwiegend an, daß für die Intensität der Ermittlungen neben der Schwere der Tat auch die mutmaßlichen Aufklärungschancen eine Rolle spielten. Fälle, die keine Anhaltspunkte für die Täterermittlung enthielten, würden schnell an die Staatsanwaltschaft abgegeben. Auch beim Raub und beim Betrug erwähnte jeweils ein Sachbearbeiter, daß auf die erfolversprechenden Fälle mehr Energie verwandt werde.

In einem Widerspruch hierzu scheint es zu stehen, daß mehrere Sachbearbeiter erklärten, es lasse sich einem Fall nicht von vornherein ansehen, ob er aufgeklärt werde. Hiermit dürfte aber der Umstand angesprochen sein, daß eine Reihe von Fällen, die zunächst keine Ansatzpunkte für Ermittlungen bieten, später doch aufgeklärt werden, weil die Polizei im Zuge von Ermittlungen in anderer Sache auf den Täter stößt oder weil der Polizei der Zufall zur Hilfe kommt. Dieser Umstand ändert jedoch nichts daran, daß die Polizei mit Fällen konfrontiert wird, die in unterschiedlichem Maße Anhaltspunkte für weitere Ermittlungen liefern. Die Interviews bestätigen somit, daß die Einschätzung der Aufklärungswahrscheinlichkeit insbesondere beim Einbruchsdiebstahl die Ermittlungsintensität beeinflusst.

II. Die standardisierte Befragung

Auf der Grundlage der Intensivinterviews wurden standardisierte Fragebögen entwickelt, mit denen außer den bereits in den ausführlichen Gesprächen interviewten Beamten auch die sonstigen Sachbearbeiter für die in der Untersuchung erfaßten Delikte in Göttingen, Hannover und Kassel befragt wurden. Die Sachbearbeiter wurden gebeten, für die jeweils von ihnen bearbeiteten Delikte auf 11stufigen Rangordnungsskalen (0 = die Information hat überhaupt keine Bedeutung, 10 = die Information hat sehr große Bedeutung) einzuschätzen, welches Gewicht die in den Intensivinterviews genannten Umstände für die Tataufklärung haben. Auf diese Weise sollte die Beschreibung der von der Praxis als aufklärungsrelevant angesehenen Faktoren präzisiert werden.¹¹⁹⁶⁾

Insgesamt wurden 247 Fragebögen ausgewertet: 117 zum Einbruchsdiebstahl, 31 zum Raub, 22 zur Vergewaltigung und 77 zum Betrug. Die Zahl der Fragebögen ist beim Einbruchsdiebstahl und beim Betrug besonders hoch, weil in Göttingen und Hannover ein Teil dieser Delikte von der Schutzpolizei bearbeitet wird und deshalb in diesen Orten neben Kriminalbeamten auch Beamte der Schutzpolizei befragt wurden. Wie sich die Fragebögen bei den vier Deliktsarten im einzelnen auf die Dienststellen der Kriminal- und Schutzpolizei in Göttingen, Hannover und Kassel verteilen, ist den **Tabellen 6 bis 9** zu entnehmen.

Bei den Einschätzungen zeigt sich eine weitgehende Übereinstimmung zwischen den Beamten der verschiedenen Dienststellen. Im einzelnen ergibt sich folgendes Bild (vgl. die **Tab. 6 bis 9**): Beim **Einbruchsdiebstahl** wird zwei Faktoren die größte Bedeutung beigemessen, die unmittelbar zum Namen eines Tatverdächtigen führen: dem Ergreifen eines Tatverdächtigen auf frischer Tat oder bei einer Sofortfahndung (aM für alle befragten Beamten 9,8) und der namentlichen Benennung eines Tatverdächtigen durch das Opfer oder einen sonstigen Zeugen (aM 9,7; siehe hierzu und zum folgenden **Tab. 6**). An dritter und vierter Stelle folgen zwei Umstände, mit denen namentlich bekannte Tatverdächtige überführt werden können: das Auffinden von Sachbeweismitteln bei einem Tatverdächtigen und das Geständnis. Bei beiden beträgt der Mittelwert 9,6. Sodann schließen sich mit der vollständigen Angabe des Kfz-Kennzeichens des Täterfahrzeugs und der Entwendung von individualisierbaren Sachen zwei Faktoren an, die als wertvolle Anhaltspunkte für die Ermittlung eines zunächst unbekanntem Tatverdächtigen angesehen werden.

1196) Zur Gestaltung der Fragebögen und zum Ablauf der Befragung vgl. oben 3 Kap. E) I 3. Die Fragebögen sind unten im Anhang 1 abgedruckt.

Hinsichtlich der Bedeutung der Tatspuren nehmen die Beamten eine deutliche Abstufung vor. Das größte Gewicht wird den insgesamt auf Rang 7 stehenden Fingerabdrücken mit einem arithmetischen Mittel von 8,9 für die Einschätzungen aller Beamten beigemessen. Es folgen der Handflächenabdruck auf Platz 10 (aM 8,0), die Werkzeugspuren auf Platz 17 (aM 6,6) und die übrigen Spurenarten mit Mittelwerten von 6,0 und weniger. Auch bei den Angaben zu dem namentlich zunächst noch nicht bekannten Tatverdächtigen ist eine Gewichtung deutlich erkennbar. Am höchsten wird hier mit einem Mittelwert von 8,7 der Umstand eingeschätzt, daß der Täter einem Zeugen vom Sehen her bekannt ist (Rang 8). Auf Rang 9 schließt sich das Vorliegen einer Täterbeschreibung an, die auf eine polizeilich bekannte Person hindeutet (aM 8,2). Mit deutlichem Abstand folgen die ausführliche Täterbeschreibung (Gesicht gesehen, Angabe von Alter und Größe), die Beschreibung von unveränderbaren Besonderheiten beim Täter (Mittelwerte 6,8) und der Umstand, daß der Zeuge den Täter wiedererkennen würde (aM 6,5). Der Beschreibung von veränderbaren Besonderheiten beim Täter und der nicht ausführlichen Beschreibung (nur einzelne Angaben) wird mit Mittelwerten von 4,3 bzw. 3,8 die geringste Bedeutung beigemessen.

In der Rangfolge der Merkmale lösen Sachbeweismittel und Faktoren, die den Personalbeweis betreffen, einander ab. Die Beamten scheinen also den Sach- und den Personalbeweis etwa gleich hoch einzuschätzen. Als Umstände, denen die Beamten verhältnismäßig großes Gewicht beimessen, sind schließlich noch die auf den Rangplätzen 11 bis 14 liegenden Faktoren mit Mittelwerten zwischen 7,9 und 7,1 zu nennen: die Tatbegehung deutet auf einen polizeibekanntem Tatverdächtigen hin, die Tat gehört zu einer Tatserie, der Zeitraum zwischen Tat und Kenntnisnahme liegt unter zwei Stunden und der Täter muß nach dem Tatablauf mit den örtlichen Verhältnissen vertraut gewesen sein.

Bei den Einschätzungen der Sachbearbeiter für **Raub** zeigen sich eine Reihe von Ähnlichkeiten mit den beim Einbruchdiebstahl ermittelten Beurteilungen (vgl. **Tab. 7**). An der Spitze der Rangordnung stehen die gleichen vier Faktoren wie beim Einbruch: das Ergreifen im Anschluß an die Tat (aM 9,8), das Auffinden von Sachbeweismitteln beim Tatverdächtigen (aM 9,4), das Geständnis (aM ebenfalls 9,4) und die namentliche Benennung eines Tatverdächtigen (Mittelwert 9,3). Die Reihenfolge dieser Merkmale unterscheidet sich vom Einbruch nur dadurch, daß die namentliche Benennung nicht auf dem zweiten, sondern auf dem vierten Platz steht. Ebenso wie beim Einbruch finden sich bei der Einschätzung der Bedeutung der Spuren und der Angaben zur Person deutliche Abstufungen. Die Rangfolge bei den Angaben zur Person entspricht hierbei genau der beim Einbruch ermittelten Reihenfolge. Bei den Spuren stehen wie beim Einbruch die Fingerabdrücke (aM 8,3) und die Handflächenabdrücke (Mittelwert 7,5) an der Spitze. Blutspuren und anderen vom Körper des Täters stammenden Spuren sowie vom Täter zurückgelassenen Gegenständen wird eine höhere, Werkzeugspuren eine geringere Bedeutung als beim Einbruch eingeräumt.

Bemerkenswert erscheint, daß die Raubsachbearbeiter dem Umstand, daß zwischen Tat und polizeilicher Kenntnisnahme weniger als zwei Stunden vergangen sind, große Bedeutung beimessen. Dieser Faktor liegt mit einem Mittelwert von 8,5 auf dem 5. Rang. Das große Gewicht der vollständigen Angabe des Kfz-Kennzeichens des Täterfahrzeugs (Rang 6, aM 8,3) entspricht den Ergebnissen beim Einbruch. Die Wegnahme individualisierbarer Sachen wird trotz einer gegenüber dem Einbruch abgeschwächten Bedeutung auch beim Raub als relevant angesehen (Rang 10, aM 7,6). Günstig für die Aufklärung ist es nach den Einschätzungen auch, wenn der Angriff auf das Opfer nach vorheriger Kontaktaufnahme, also nicht überfallartig, erfolgt (Rang 9, aM 7,7). Verhältnismäßig große Bedeutung räumen die Raubsachbearbeiter schließlich der Bereitschaft des Opfers zur Zusammenarbeit mit der Polizei (Rang 14, aM 6,8) und der Widerspruchsfreiheit der Aussage des Opfers ein (Rang 18, aM 6,5).

Bei der **Vergewaltigung** stehen mit dem Ergreifen eines Tatverdächtigen im Anschluß an die Tat (aM 10) und der namentlichen Nennung eines Tatverdächtigen (aM 9,7) zwei Merkmale an der Spitze, denen auch bei Einbruch und Raub hervorragende Bedeutung zukam (vgl. **Tab. 8**). Die anderen beiden Variablen aus der bei Einbruch und Raub auf den ersten Plätzen stehenden Vierergruppe, das Geständnis und das Auffinden von Sachbeweismitteln beim Tatverdächtigen, nehmen bei der Vergewaltigung mit den Plätzen 5 (aM 9,5) und 7 (aM 9,3) ebenfalls recht hohe Ränge ein. Unter den Spuren haben nach Ansicht der Sachbearbeiter für Vergewaltigung die Blut- und Spermaspuren sowie andere vom Körper des Täters stammende Spuren bei weitem das größte Gewicht. Diese Spuren, deren hohe Einschätzung durch die Sachbearbeiter insbesondere aus ihrer Bedeutung für Vergleichsuntersuchungen zur Überführung eines Tatverdächtigen herrühren dürfte, nehmen mit einem Mittelwert von 9,7 insgesamt den 3. Rang ein und stehen weit vor der zweitwichtigsten Spurenart, den Fingerabdrücken, die erst auf Rang 17 folgen (aM 7,8). Die Gewichtung der Angaben zur Person des Täters entspricht im wesentlichen der Reihenfolge bei Einbruch und Raub. Eine Abweichung besteht lediglich darin, daß die Angabe von unveränderbaren Besonderheiten beim Täter (Rang 14) höher als die ausführliche Täterbeschreibung (Rang 17) rangiert.

Wie beim Einbruch und beim Raub wird auch bei der Vergewaltigung der vollständigen Angabe des Kfz-Kennzeichens des Täterfahrzeugs großes Gewicht beigemessen (Rang 4, aM 9,6). In Übereinstimmung mit den Einschätzungen der Raubsachbearbeiter steht außerdem die verhältnismäßig große Bedeutung folgender Variablen: Zeitraum zwischen Tat und polizeilicher Kenntnisnahme unter zwei Stunden (Rang 6), Widerspruchsfreiheit der Opferaussage und Bereitschaft des Opfers zur Zusammenarbeit mit der Polizei (Rangplätze 11 und 12) sowie Angriff auf das Opfer nach vorheriger Kontaktaufnahme (Rang 13). Auf Rang 10 steht der Faktor „Tatbegehung deutet auf einen polizeibekanntem Tatverdächtigen hin“, der somit höher eingeschätzt wird als beim Raub (dort Rang 19).

Da der **Betrug** als Täuschungsdelikt eine ganz andere Deliktsstruktur aufweist als Einbruch, Raub und Vergewaltigung und sich folglich die in den Intensivinterviews mit den Betrugssachbearbeitern erwähnten aufklärungsrelevanten Faktoren erheblich von den bei den anderen drei Delikten genannten Faktoren unterscheiden, wurde bei der standardisierten Befragung zum Betrug ein anderer Merkmalskatalog vorgelegt als bei Einbruch, Raub und Vergewaltigung (vgl. den Abdruck des Fragebogens unten im Anhang 1 und **Tab. 9**). Die größte Bedeutung wurde auch beim Betrug zwei Faktoren beigemessen, die die Polizei zum Namen des Tatverdächtigen führen: „das Opfer kennt den Tatverdächtigen namentlich“ (aM 9,5) und „der Täter hat Unterlagen zurückgelassen, die auf seine Person hindeuten“ (aM 8,6). An dritter Stelle folgt das Geständnis des Tatverdächtigen als bestes Beweismittel für die Überführung (aM ebenfalls 8,6). Bemerkenswert hoch ist die Bedeutung, die belastenden Zeugenaussagen aus dem Geschäfts- oder Lebensbereich des Tatverdächtigen beigemessen wird. Dieser Faktor liegt mit einem Mittelwert von 8,2 auf dem 4. Rang. Auf Rang 5 steht die Bereitschaft des Opfers zur Zusammenarbeit mit der Polizei (aM 7,8). Die Bedeutung des Urkundenbeweises bei der Aufklärung von Betrugstaten kommt in dem an 6. Stelle stehenden Merkmal „Vorliegen von schriftlichen Indizien für die Tatbegehung“ zum Ausdruck (aM 7,3). Nach dem für die Tatverdächtigenermittlung wichtigen Faktor „Tatbegehung deutet auf polizeilich bekannte Person hin“ (7. Rang, aM 7,2) folgt auf Rang 8 die Zugehörigkeit der Tat zu einer Tatserie (aM ebenfalls 7,2). Dieses Merkmal dürfte sowohl für die Täterermittlung als auch für den Tatnachweis von Bedeutung sein. Die Mittelwerte der Beurteilungen aller anderen Faktoren liegen unter 7. Der Umstand, daß die Einschätzungen beim Betrug insgesamt niedriger ausfallen als bei den anderen drei Delikten, dürfte auf die Schwierigkeiten zurückzuführen sein, die sich beim Nachweis des komplizierten Betrugstatbestandes ergeben.

Bei einer **Gesamtbetrachtung** der Einschätzungen der Beamten ist zunächst die weitgehende Übereinstimmung der Beurteilungen der Sachbearbeiter aus verschiedenen Dienststellen festzuhalten. Dies deutet darauf hin, daß bei den einzelnen Deliktsarten bestimmte aufklärungsrelevante Faktoren und Strukturen zu verzeichnen sind, die unabhängig von Besonderheiten des örtlichen Kriminalitätsanfalls und der lokalen Ermittlungsstrategien wirksam werden und sich in den Erfahrungen der Sachbearbeiter niederschlagen. Weiterhin wird aus der Befragung deutlich, daß die Beamten bei der Beurteilung der Aufklärungsrelevanz der einzelnen Faktoren zum Teil recht differenzierte Abstufungen vornehmen. Dies zeigt sich insbesondere bei der Einschätzung der verschiedenen Spurenarten und der Gewichtung der Angaben zur Person des Tatverdächtigen. Eine Reihe der aufklärungsrelevanten Faktoren haben nach den Einschätzungen bei mehreren Delikten große Bedeutung. Dies gilt insbesondere für das Ergreifen eines Tatverdächtigen im Anschluß an die Tat, die namentliche Nennung eines Tatverdächtigen, das Geständnis und das Auffinden von Sachbeweismitteln bei einem Tatverdächtigen. Bei anderen Merkmalen schwankt die Bedeutung von Delikt zu Delikt. So spielen etwa Blut und andere vom Körper des Täters stammende Spuren in den Einschätzungen zur Vergewaltigung eine große Rolle, während sie bei den Beurteilungen zu Einbruch und Raub nicht stark ins Gewicht fallen. Insgesamt bestärken die Einschätzungen der Sachbearbeiter die Annahme, daß es möglich ist, aufklärungsrelevante Faktoren herauszufiltern und mit ihrer Hilfe den Verfahrensausgang zu prognostizieren.

C. Die aufklärungsrelevanten Faktoren und die Prognose des Verfahrensausgangs nach der Aktenanalyse

I. Überblick über die Darstellung

In diesem Abschnitt wird dargestellt, welche Faktoren nach den Ergebnissen der Aktenanalyse die Tataufklärung determinieren und welche Möglichkeiten bestehen, mit Hilfe dieser Faktoren in einem frühen Stadium der Ermittlungen den Verfahrensausgang zu prognostizieren.

Hierbei wird wie folgt vorgegangen: Zunächst wird unter II.1. eine **Übersicht über** das zur Verfügung stehende **Fallmaterial** gegeben. Sodann wird unter II.2. geprüft, ob die ausgewerteten Fälle für die Gesamtheit der in den Untersuchungsorten begangenen Einbruchs-, Raub-, Vergewaltigungs- und Betrugsdelikte **repräsentativ** sind. Anschließend werden unter II.3. für jedes Delikt die in den jeweils zwei **Untersuchungsorten erhobenen Daten** miteinander **verglichen**, um entscheiden zu können, ob die in den beiden Untersuchungsorten erhobenen Daten für die Auswertung zusammengefaßt werden können oder ob eine getrennte Auswertung erforderlich ist. Unter III. bis VI. werden dann die **Ergebnisse der Aktenauswertung** getrennt für die vier Deliktsarten dargestellt. Hierbei wird jeweils in zwei Stufen vorgegangen. Zunächst werden die Beziehungen der Informationen des ersten Ermittlungsabschnitts zum Verfahrensausgang dargestellt und auf der Grundlage dieser Informationen Modelle für die Prognose des Verfahrensausgangs entwickelt. Die Ergebnisse der statistischen Analyse werden mit den Einschätzungen der Polizeibeamten verglichen. Auf der zweiten Stufe werden dann die Informationen des gesamten Ermittlungsverfahrens sowie die Ermittlungstätigkeit der Strafverfolgungsorgane analysiert und die Determinanten des Verfahrensausgangs nach dem Erkenntnisstand beim Abschluß des Ermittlungsverfahrens bestimmt.

II. Übersicht über das Datenmaterial der Aktenanalyse

1. Die untersuchten Fälle

Die Untersuchung beruht auf einem Vergleich aufgeklärter und nicht aufgeklärter Fälle. Um auch bei den Deliktsarten mit besonders hohen bzw. niedrigen Aufklärungsquoten in beiden **Vergleichsgruppen** eine ausreichend hohe Fallzahl zu erreichen, wurden für die Untersuchungsorte jeweils Zufallsstichproben aus den **aufgeklärten** und aus den **nicht aufgeklärten Fällen** der ausgewählten Deliktsarten gezogen. Für die Einbruchs- und Betrugsdelikte war 1978 das Untersuchungsjahr, die Raubtaten und die Vergewaltigungen stammen aus den Jahren 1977 bis 1979.¹¹⁹⁷⁾ Insgesamt konnten 1 414 Fälle analysiert werden: 433 Einbruchsdiebstähle, 465 Raubtaten, 257 Vergewaltigungen und 259 Betrugsdelikte.

Eine Übersicht über die Anteile der aufgeklärten und der nicht aufgeklärten Fälle und die Verteilung der Taten auf die drei Untersuchungsorte findet sich in **Tab. 10**. Danach ist beim Einbruch und beim Raub die Stichprobe der aufgeklärten Fälle geringer als das Sample der ungeklärten Taten. Die Zahlen lauten 191 zu 242 bzw. 218 zu 247 Fälle. Dies beruht darauf, daß bei der Aktenhebung die Ausfallquote bei den aufgeklärten Fällen größer war, da in dieser Gruppe mehr Akten im Geschäftsgang benötigt wurden sowie abgegeben oder versandt worden waren.¹¹⁹⁸⁾ Bei den Vergewaltigungen und den Betrugsdelikten überwiegen demgegenüber die aufgeklärten Fälle. 139 aufgeklärten Vergewaltigungen stehen 118 nicht aufgeklärte gegenüber, beim Betrug sind es 228 aufgeklärte und 31 nicht aufgeklärte Taten. Der Grund hierfür ist in den hohen Aufklärungsquoten bei den beiden Delikten zu sehen. Obwohl alle erreichbaren Akten mit ungeklärten Vergewaltigungen aus den Jahren 1977 bis 1979 und alle zur Verfügung stehenden Akten mit nicht geklärten Betrugstaten aus dem Jahr 1978 ausgewertet wurden, konnten keine höheren Fallzahlen erreicht werden. Gleichwohl haben alle Fallgruppen bis auf die ungeklärten Betrugstaten eine für die statistische Auswertung ausreichende Größe. Die geringe Zahl der nicht geklärten Betrugsdelikte kann hingenommen werden, da bei der Analyse dieser Deliktsart das Problem im Vordergrund steht, bei welchen polizeilich aufgeklärten Fällen es zur Verurteilung kommt.¹¹⁹⁹⁾

Das mit der Stichprobenbildung verfolgte Ziel, vergleichbare Gruppen aufgeklärter und nicht aufgeklärter Fälle zu erhalten, die es ermöglichen, die aufklärungsrelevanten Faktoren herauszuarbeiten, wurde somit erreicht. Das eingeschlagene Verfahren der Stichprobenbildung hat allerdings einen Nachteil, wenn man sich der von der Frage nach den aufklärungsrelevanten Faktoren zu unterscheidenden Frage nach der Verteilung dieser Merkmale im gesamten Fallaufkommen, also der **Deskription des** der Polizei bekanntgewordenen **Fallmaterials**, zuwendet. Da die Stichproben nicht aus der Gesamtheit aller bekanntgewordenen Delikte gezogen wurden, sondern aus den Teilgruppen der aufgeklärten und der nicht aufgeklärten Fälle Vergleichsgruppen gleicher Größe gebildet werden sollten,¹²⁰⁰⁾ entsprechen die Anteile aufgeklärter und ungeklärter Taten in der Untersuchung nicht den Anteilen an der Gesamtheit aller im Untersuchungszeitraum bekanntgewordenen einschlägigen Delikte (vgl. **Tab. 11**). So sind bei den in Göttingen begangenen Einbruchsdiebstählen in der Untersuchung die aufgeklärten Einbrüche unterrepräsentiert, da in Göttingen im Untersuchungsjahr 1978 beim Einbruch eine außerordentlich hohe Aufklärungsquote von 65,9% zu verzeichnen war.¹²⁰¹⁾ Bei den Einbrüchen mit dem Tatort Hannover sind die aufgeklärten Taten dagegen in der Untersuchung überrepräsentiert, da 1978 in Hannover die Aufklärungsquote bei den in der Untersuchung erfaßten Einbruchformen nur 29% betrug. Bei Raub, Vergewaltigung und Betrug sind in der Untersuchung jeweils die nicht aufgeklärten Fälle überrepräsentiert. Diese im Interesse einer guten Vergleichbarkeit der aufgeklärten und der nicht aufgeklärten Fälle und im Interesse der Möglichkeit einer gründlichen Analyse beider Fallgruppen in Kauf genommenen Unterschiede zwischen Untersuchungsmaterial und gesamtem Fallaufkommen hinsichtlich des Anteils der geklärten Taten bringen es mit sich, daß von den Untersuchungsdaten nicht unmittelbar auf die Verteilung von Fallmerkmalen in der Gesamtheit aller bekanntgewordenen Fälle geschlossen werden kann, da zu erwarten ist, daß sich die Merkmale geklärter und nicht geklärter Fälle unterscheiden.

Um Aussagen über die Verteilungen der Fallmerkmale im gesamten Fallaufkommen zu treffen, ist es daher erforderlich, die für die aufgeklärten und für die ungeklärten Fälle ermittelten Daten jeweils mit **Gewichtungsfaktoren** zu multiplizieren, um die Überrepräsentation der aufgeklärten bzw. der nicht aufgeklärten Fälle bei den von der Untersuchung erfaßten Delikten rechnerisch wieder auszuschalten.¹²⁰²⁾ Dieses Verfahren wird im weiteren Verlauf der Untersuchung zur Beschreibung des Fallaufkommens eingeschlagen werden. Als Gewichtungsfaktoren dienen hierbei die Prozentanteile der geklärten und der ungeklärten Fälle am gesamten Fallaufkommen, da die aufgeklärten und nicht aufgeklärten Taten im Untersuchungsmaterial ja als repräsentative Stichproben der entscheidenden Fallgruppen in der Grundgesamtheit verstanden werden und von den Merkmalsverteilungen in den Stichproben daher auf die Verteilung im gesamten Fallaufkommen geschlossen werden kann, wenn die für die Stichproben ermittelten Daten entsprechend dem Prozentanteil der von ihnen repräsentierten aufgeklärten bzw. ungeklärten Fälle an der Grundgesamtheit gewichtet werden.

1197) Zur Untersuchungsanordnung, zur Stichprobenbildung und zur Ausfallquote bei der Aktenhebung siehe oben 3. Kap. B) und F)

1198) Vgl. dazu oben 3. Kap. F)

1199) Vgl. dazu oben 3. Kap. C).

1200) Zu den Besonderheiten der Stichprobenbildung beim Betrug vgl. oben 3. Kap. F).

1201) Die Aufklärungsquote von 65,9% betrifft nur die in der Untersuchung erfaßten Arten von Einbruchsdiebstählen. Diebstähle nach § 243 StGB von, an und aus Fahrzeugen sind also nicht einbezogen

1202) Zum rechnerischen Ausgleich von Überrepräsentationen bei disproportional geschichteten Zufallsstichproben vgl. **Mayntz/Hoim/Hübner** 1978, 79

Da in der vorliegenden Untersuchung die Fallmerkmale nicht nur zur polizeilichen Aufklärung der Tat, sondern auch zu den **Entscheidungen von Staatsanwaltschaft und Gericht** in Beziehung gesetzt werden sollen, ist es für die Beurteilung der Eignung des Fallmaterials weiterhin von Bedeutung, wie die Entscheidungen von Staatsanwaltschaften und Gerichten bei den analysierten Taten ausgefallen sind. Dies ist in den **Tabellen 12 und 13** dargestellt. Diese Tabellen geben zugleich erste Hinweise auf die bei den einzelnen Deliktsarten bestehende Beweisproblematik.

Wie aus **Tab. 12** hervorgeht, hat die **Staatsanwaltschaft** beim **Einbruchsdiebstahl** von den 191 polizeilich aufgeklärten Fällen 141, also nahezu drei Viertel, angeklagt. Lediglich in 32 Fällen stellte sie das Verfahren ein, weil ihr der gegen den Beschuldigten bestehende Tatverdacht für eine Anklageerhebung nicht ausreichend erschien. Hat die Polizei also beim Einbruch einen Tatverdächtigen ermittelt, scheinen die Schwierigkeiten des Tatnachweises auf der Ebene der Anklageerhebung in der Regel nicht allzu groß zu sein.¹²⁰³⁾ Die Einstellung wegen Geringfügigkeit nach §§ 153 ff., 154 ff. StPO hat mit 16 Fällen nur geringe Bedeutung. In allen 242 von der Polizei nicht aufgeklärten Fällen stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO ein. Die Zahl der eingestellten Verfahren übersteigt aus diesem Grunde mit insgesamt 274 die Zahl der Anklagen deutlich. Gleichwohl liegt wegen der hohen Anklagequote bei den aufgeklärten Fällen eine für die Auswertung ausreichende Zahl von Anklagen vor.

Dies gilt auch für den **Raub** mit 129 Anklagen, obwohl hier die Einstellungen mit 306 Fällen die Anklagen noch deutlicher als beim Einbruch übertreffen. Der Grund hierfür ist darin zu sehen, daß von den aufgeklärten Raubtaten lediglich 59,2%, also weniger als drei Fünftel, angeklagt wurden. Der Tatnachweis bereitet also beim Raub erheblich mehr Schwierigkeiten als beim Einbruch.¹²⁰⁴⁾ Die Bedeutung der Einstellung wegen Geringfügigkeit ist beim Raub mit 9 Fällen erwartungsgemäß noch geringer als beim Einbruchsdiebstahl.¹²⁰⁵⁾

Noch deutlicher treten die Beweisschwierigkeiten bei der **Vergewaltigung** hervor.¹²⁰⁶⁾ Hier wurde nur in 66 Fällen, das sind 47,5% aller aufgeklärten Taten, Anklage erhoben. Von den aufgeklärten Fällen wurden mehr Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt als angeklagt. Dies hat zur Folge, daß die Zahl der Einstellungen insgesamt nahezu dreimal so hoch ist wie diejenige der Anklagen. Gleichwohl lassen die 66 Verfahren mit Anklageerhebung einige Aussagen über die Struktur der Vergewaltigungsfälle zu, in denen die Beweislage für die Anklageerhebung ausreicht. Die Einstellung wegen Geringfügigkeit spielt bei der Vergewaltigung praktisch keine Rolle. Das Sample enthält nur zwei Bagatelleinstellungen.¹²⁰⁷⁾

Ebenso wie die Vergewaltigungen weisen auch die **Betrugsdelikte** eine sehr niedrige Anklagequote auf. Nur 111 Fälle, das sind 48,7% der aufgeklärten Taten, wurden angeklagt. Beim Betrug besteht jedoch die Besonderheit, daß der Anteil der Bagatelleinstellungen an den aufgeklärten Fällen mit 21,5% nahezu genauso groß wie die Quote der Einstellungen mangels ausreichender Beweise ist. Dies ist einmal darauf zurückzuführen, daß sich die Untersuchung auf alle Betrugsformen erstreckt und daher auch die leichteren Fälle erfaßt. Außerdem ist es denkbar, daß die Staatsanwaltschaft in beweis-schwierigen Fällen statt zur Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO zur Bagatelleinstellung greift. Insgesamt sind die drei Hauptformen staatsanwaltlicher Verfahrenserledigung beim Betrug in der Untersuchung in ausreichender Zahl vertreten.

Betrachtet man die vier Deliktsarten im Zusammenhang, zeigt sich, daß infolge der hohen Einstellungsquote bei den aufgeklärten Raub-, Vergewaltigungs- und Betrugsfällen nur in etwa einem Drittel aller untersuchten Fälle **Anklage** erhoben wurde und etwa zwei Drittel des Fallmaterials aus eingestellten Fällen besteht. Gleichwohl reicht die Zahl der Anklagen bei den einzelnen Delikten für einen Vergleich der Fälle mit und ohne Anklageerhebung aus.

Die bei der Betrachtung der staatsanwaltlichen Entscheidungen erkennbar gewordenen Tendenzen in den justiziellen Erledigungsstrategien bei den vier Delikten der Untersuchung werden durch die Übersicht über die **gerichtlichen Entscheidungen** in **Tab. 13** bestätigt.

Der hohen Anklagequote beim **Einbruchsdiebstahl** entspricht eine hohe Verurteilungsquote. 87,2% der Anklagen wegen Einbruchs führen zur Verurteilung.¹²⁰⁸⁾ Damit stehen für die Analyse des Einbruchs 123 Fälle mit Verurteilungen zur Verfügung, denen 309 sonstige Taten gegenüberstehen. Beim Raub gelingt es der Staatsanwaltschaft in ihrer Anklagepraxis, aus den polizeilich aufgeklärten Fällen die Taten mit günstigen Überführungschancen auszusondern. Bei den angeklagten Raubtaten beträgt die Verurteilungsquote 82,9%. Allerdings ist die Freispruchsquote mit 11,6% immer noch doppelt so hoch wie beim Einbruch. Insgesamt können 107 Raubfälle mit und 358 ohne Verurteilung verglichen werden.

Auch bei der **Vergewaltigung** bewirkt die Staatsanwaltschaft eine Vorselektion der beweisgünstigen Fälle für das Hauptverfahren. Während weniger als 50% der aufgeklärten Fälle angeklagt werden, beträgt die Verurteilungsquote bei den angeklagten Delikten 63,6%. Trotz dieser Vorselektion ist die Freispruchsquote mit 34,8% aller angeklagten Taten immer noch sehr hoch. Es stehen daher den 215 Vergewaltigungsfällen ohne Verurteilung nur 42 Taten mit Verurteilung gegenüber. Beim **Betrug** gelingt es der Staatsanwaltschaft ebenfalls, durch Einstellung beweis-schwieriger Fälle eine recht hohe

1203) Zu den verhältnismäßig geringen Schwierigkeiten des Tatnachweises beim Einbruch vgl. unten 4. Kap. C) III. 2. c) bb).

1204) Vgl. dazu unten 4. Kap. C) IV. 2. c)

1205) Einstellungen wegen Geringfügigkeit kommen in Raubfällen in Betracht, wenn sich der Raubvorwurf nicht aufrechterhalten läßt und lediglich die Verwirklichung von Tatbeständen mit geringer Schwere nachweisbar ist

1206) Zu den Beweisschwierigkeiten bei der Vergewaltigung vgl. oben 3. Kap. C)

1207) Sie beruhen wie beim Raub darauf, daß der Verbrechensvorwurf nicht nachweisbar ist und die Tat sich daher nur noch als Vergehen mit geringem Unwertgehalt, z. B. als leichte Körperverletzung, darstellt

1208) Zur hohen Verurteilungsquote beim Einbruchsdiebstahl vgl. auch **Kaiser** 1980, 463

Verurteilungsquote zu erzielen. Bei 68,5% der angeklagten Betrugstaten kommt es zur Verurteilung. Die Freispruchsquote beträgt nur 9,9%. Allerdings ist der Anteil der Einstellungen wegen Geringfügigkeit auch im Hauptverfahren mit 18,9% beachtlich hoch. Für den Vergleich stehen daher 76 Betrugsfälle mit Verurteilung und 183 ohne Verhängung einer Strafe zur Verfügung.

Insgesamt ist die Zahl der **Verurteilungen** insbesondere bei Vergewaltigung und Betrug recht klein. Die analysierten Fälle ermöglichen aber noch einen sinnvollen Vergleich zwischen Fällen mit und ohne Verurteilung.

Die Übersicht über die analysierten Taten dürfte gezeigt haben, daß die zur Verfügung stehenden Fallzahlen es ermöglichen, für polizeiliche Aufklärung, Anklageerhebung und Verurteilung maßgebliche Faktoren herauszuarbeiten. Wie außerdem deutlich geworden sein dürfte, werfen die vier ausgewählten Delikte unterschiedliche Probleme bei der Tataufklärung auf und werden bei ihrer Verfolgung unterschiedliche Strategien eingeschlagen. Eine vergleichende Analyse der vier Deliktsarten erscheint daher sinnvoll.

2. Die Repräsentativität der Untersuchungsdaten

Aus der Aktenanalyse können nur dann Schlüsse auf die aufklärungsrelevanten Fallmerkmale gezogen werden, wenn die miteinander verglichenen Stichproben aufgeklärter und nicht aufgeklärter Fälle für die Grundgesamtheiten aller im Untersuchungszeitraum in den Untersuchungsorten bekanntgewordenen geklärten bzw. ungeklärten Taten der ausgewählten Delikte **repräsentativ** sind.¹²⁰⁹⁾ Um repräsentative Vergleichsgruppen zu erhalten, wurden die Fälle für die Aktenanalyse im Wege der Zufallsauswahl aus Listen mit den Tagebuchnummern der im Untersuchungszeitraum bekanntgewordenen einschlägigen Fälle entnommen.¹²¹⁰⁾ Im folgenden soll überprüft werden, ob es auf diesem Wege gelungen ist, repräsentative Stichproben zu bilden. Hierzu werden Merkmalsverteilungen in den **Untersuchungsgruppen** mit den Angaben der **Polizeilichen Kriminalstatistik** zu den Verteilungen dieser Merkmale in den Grundgesamtheiten miteinander **verglichen**.¹²¹¹⁾

Für den **Einbruchsdiebstahl** wird in den **Tabellen 14 und 15** für die Untersuchungsorte Göttingen und Hannover dargestellt, welche Anteile verschiedene **Tatörtlichkeiten** an den Untersuchungsstichproben haben und welche Anteile für diese Tatörtlichkeiten von der Polizeilichen Kriminalstatistik ausgewiesen werden. Die Anteile werden auf die aufgeklärten und die nicht aufgeklärten Fälle sowie auf die Gesamtheit aller im Untersuchungszeitraum im jeweiligen Untersuchungsort bekanntgewordenen Fälle bezogen.

Bei den **Untersuchungsdaten** wurden die Anteile der Tatörtlichkeiten an der **Gesamtheit** aller geklärten und nicht geklärten Fälle aus den Werten für die Stichproben der aufgeklärten und der nicht aufgeklärten Fälle ermittelt. Da die Größen der Stichproben nicht proportional zu den Anteilen der geklärten und der ungeklärten Taten am gesamten Fallaufkommen sind, mußte hierbei mit **Gewichtungsfaktoren** gearbeitet werden.¹²¹²⁾ Deshalb wurden die in den beiden Stichproben für die jeweiligen Tatörtlichkeiten erhobenen absoluten Zahlen jeweils mit dem Prozentanteil der aufgeklärten bzw. nicht aufgeklärten Taten am gesamten Fallaufkommen als Gewichtungsfaktor multipliziert und die Produkte addiert. Der Prozentanteil der für eine Tatörtlichkeit ermittelten Produktsumme an der Gesamtsumme aller Produktsummen ergibt dann den Anteil dieser Tatörtlichkeit an allen bekanntgewordenen Einbrüchen. Auf diese Weise wird auch im folgenden vorgegangen, wenn aus den Stichproben der aufgeklärten und der ungeklärten Fälle Verteilungen eines Merkmals im gesamten Fallaufkommen berechnet werden

Im Hinblick auf die in **Göttingen** analysierten Einbruchsfälle ergibt sich aus **Tab. 14** für die **aufgeklärten Taten**, daß die Anteile der Tatörtlichkeiten an der Stichprobe und die von der Polizeilichen Kriminalstatistik ausgewiesene Verteilung der Tatörtlichkeiten in der Gesamtheit aller aufgeklärten Fälle im wesentlichen übereinstimmt. So bilden die Einbrüche in Wohnräume sowohl in der Stichprobe (Anteil 29,8%) als auch in der Kriminalstatistik (Anteil 33,7%) die größte Gruppe unter den aufgeklärten Einbrüchen. Es folgen die Einbrüche in Dienst-, Werkstatt- und Lagerräume mit Anteilen von 17,5% in der Stichprobe und 17,9% in der Kriminalstatistik sowie die Gaststätten-, Hotel- und Kantineinbrüche (Anteile 11,3% bzw. 15,9%). Die Anteile aller anderen Tatörtlichkeiten liegen in der Stichprobe wie in der Statistik deutlich unter 10%, wobei sich die Vergleichswerte nur geringfügig unterscheiden.

Bei den **nicht aufgeklärten Einbrüchen** fällt zunächst auf, daß die Gaststätten-, Hotel- und Kantineinbrüche in der Stichprobe einen Anteil von 7,2% haben, bei der Kriminalstatistik für diese Tatörtlichkeiten aber die Angabe 0% steht. Dies ist darauf zurückzuführen, daß die Aufklärungsquote bei Gaststätten-, Hotel- und Kantineinbrüchen 1978 in Göttingen 108,8% betrug. 1978 wurden also etliche in den Vorjahren begangene Einbrüche dieser Art mit der Folge aufgeklärt, daß die Zahl der 1978 für die kriminalstatistische Erfassung als aufgeklärt gemeldeten Fälle die Zahl der in diesem Jahr neu bekanntgewordenen Taten übersteigt. Da die Polizeiliche Kriminalstatistik unter Aufklärungsquote das Verhältnis der in einem Jahr bekanntgewordenen Delikte zu den in diesem Jahr aufgeklärten Taten versteht, wobei die Tatzeit der aufgeklär-

1209) Zum Erfordernis der Repräsentativität der Stichprobe vgl. **Mayntz/Holm/Hübner** 1978, 69

1210) Zu den Einzelheiten der Stichprobenbildung vgl. die ausführliche Darstellung oben 3. Kap. F)

1211) Zur Überprüfung der Repräsentativität der Stichprobe durch Vergleich von Merkmalen des Samples mit Angaben aus amtlichen Statistiken über die Grundgesamtheit vgl. etwa **Schöch** 1973, 102.

1212) Vgl. dazu oben 4. Kap. C) II 1

ten Delikte auch vor dem Erfassungsjahr liegen kann,¹²¹³⁾ ergibt sich eine Aufklärungsquote von über 100%. In der Kriminalstatistik werden nun lediglich die Zahlen der bekanntgewordenen und der unabhängig hiervon erhobenen aufgeklärten Taten angegeben. Die absolute Zahl der ungeklärten Taten läßt sich den Tabellen nicht entnehmen. Obwohl die Zahl aller bekanntgewordenen Fälle und die Zahl der aufgeklärten Taten nicht kompatibel sind, mußte daher die Differenz zwischen beiden Größen bei der Berechnung der Anteile der Tatörtlichkeiten an den nicht geklärten Fällen als Schätzwert für die Zahl der Einbrüche mit der jeweiligen Tatörtlichkeit herangezogen werden. Dies führt bei den Gaststätten-, Hotel- und Kantineneinbrüchen wegen der aufgeklärten Fälle mit einer vor 1978 liegenden Tatzeit zur Angabe eines Anteils von 0% bei den ungeklärten Delikten, obwohl es auch 1978 in Göttingen ungeklärte Gaststätteneinbrüche gab. Die Daten zu den Prozentanteilen der Gaststätteneinbrüche sprechen daher nicht gegen die Güte der Stichprobe.

Außer den Ergebnissen zum Gaststätteneinbruch könnten auch die im Vergleich zu den aus der Kriminalstatistik berechneten Zahlen deutlich höheren Anteile der Einbrüche in Dienst-, Werkstatt- und Lagerräume sowie der Wohnungseinbrüche an der Stichprobe der ungeklärten Einbrüche mit den sehr hohen Aufklärungsquoten bei diesen Einbruchformen zu klären sein, die durch die Klärung von in den Vorjahren begangenen Taten zustande gekommen sein dürften. Die Aufklärungsquote betrug bei den Einbrüchen in Dienst-, Werkstatt- und Lagerräume 67,8%, bei den Wohnungseinbrüchen belief sie sich auf 84,1%. Bei den übrigen Erscheinungsformen des Einbruchs, bei denen die Aufklärungsquoten niedriger lagen, entsprechen sich die Anteile in der Stichprobe und in der Kriminalstatistik im wesentlichen. Auch bei den ungeklärten Einbruchsdiebstählen kann daher von hinreichender Repräsentativität der Stichprobe ausgegangen werden.

Schließlich zeigt auch der Vergleich der Anteile an der **Gesamtheit aller aufgeklärten und nicht aufgeklärten Fälle** im wesentlichen Übereinstimmung zwischen den Daten der Untersuchung und der Kriminalstatistik.

Auch bei den für den Einbruchsdiebstahl in **Hannover** gezogenen Stichproben ergibt sich für die Anteile der Tatörtlichkeiten weitgehende Übereinstimmung zwischen den Untersuchungsdaten und den aus der Polizeilichen Kriminalstatistik berechneten Zahlen (vgl. **Tab. 15**). In Hannover treten auch bei den nicht aufgeklärten Taten kaum starke Differenzen auf. Lediglich der Anteil der ungeklärten Einbrüche in Dienst-, Werkstatt- und Lagerräume ist in der Stichprobe deutlich höher. Trotz dieses Unterschiedes bildet aber diese Form des Einbruchs in der Stichprobe und in der Kriminalstatistik gleichermaßen die zweitgrößte Fallgruppe.

Zum Vergleich der Stichproben mit der Polizeilichen Kriminalstatistik konnten weiterhin die **Versuchsanteile** und die Anteile der Fälle mit **allein handelndem Tatverdächtigen** herangezogen werden. Auch bei diesen Merkmalen stimmten die Verteilungen im wesentlichen überein. Für Göttingen beträgt der Anteil der Versuche an den geklärten und ungeklärten Fällen insgesamt nach den Stichproben 19,5% und laut Kriminalstatistik 21,7%. Die entsprechenden Zahlen für Hannover lauten 21,6% und 19,5%. Der Anteil der Fälle mit allein handelndem Tatverdächtigen an der Gesamtheit geklärter und nicht geklärter Fälle ist für Göttingen nach den Stichproben mit 29,7% um 9% niedriger als laut Polizeilicher Kriminalstatistik, die einen Anteil von 38,7% angibt. Trotz dieser Differenz sind die Fälle mit allein handelndem Tatverdächtigen aber sowohl nach den Stichproben als auch nach der Kriminalstatistik deutlich in der Minderheit. Für Hannover liegen die Prozentanteile mit 8,9% nach den Stichproben und 11,1% nach der Kriminalstatistik noch enger beieinander.

Insgesamt können daher die für den Einbruchsdiebstahl gezogenen Stichproben als repräsentativ angesehen werden.

Für den **Raub** können die Stichproben und die Polizeiliche Kriminalstatistik anhand des Anteils verschiedener **Begehungsformen** des Raubes, die in der Kriminalstatistik ausgewiesen werden, miteinander verglichen werden. Wie die **Tabellen 16 und 17** für die Untersuchungsorte Hannover und Kassel zeigen, besteht auch beim Raub zwischen Stichproben und Kriminalstatistik im wesentlichen Übereinstimmung.

Allerdings sind in beiden Untersuchungsorten die „sonstigen Raubtaten auf Straßen“ in den Stichproben der aufgeklärten wie auch der nicht aufgeklärten Fälle erheblich überrepräsentiert. Hierbei dürfte es sich jedoch nicht um eine Verzerrung der Zusammensetzungen der Stichproben handeln. Die Unterschiede dürften vielmehr darauf zurückzuführen sein, daß der Begriff des sonstigen Straßenraubes in der Untersuchung weiter gefaßt wurde als dies bei der Erstellung der Polizeilichen Kriminalstatistik üblich ist. In der Untersuchung diente der „sonstige Straßenraub“ als Auffangkategorie, in die alle außerhalb eines Gebäudes begangenen Raubtaten eingeordnet wurden, die sich keiner spezielleren Kategorie zuordnen ließen.¹²¹⁴⁾

Für die Repräsentativität der für die Analyse der Raubtaten gezogenen Stichproben spricht weiterhin die recht genaue Übereinstimmung zwischen den Anteilen der **versuchten Delikte**, der Fälle mit **allein handelndem Tatverdächtigen** und der **Taten mit Schußwaffeneinsatz** in den Stichproben und in der Kriminalstatistik. So beläuft sich für Hannover der Anteil der Versuche an der Gesamtheit der geklärten und ungeklärten Fälle nach den Stichproben auf 17,5% und nach der Kriminalstatistik auf 19%. Für die Delikte mit allein handelndem Tatverdächtigen lauten die entsprechenden Zahlen 30,9% und 32%, für die Taten mit Schußwaffeneinsatz betragen die Anteile 0,4% und 0,8%.

Zur Überprüfung der Repräsentativität der für die **Vergewaltigung** in Hannover und Kassel gezogenen Stichproben stehen aus der Polizeilichen Kriminalstatistik Angaben zu den Anteilen der **Versuche** und der **überfallartig** begangenen Taten zur Verfügung. Für diese Merkmale ergibt sich eine weitgehende Übereinstimmung zwischen Stichproben und Kriminalstatistik (vgl. **Tab. 18**).

1213) Vgl. Göppinger 1980, 141.

1214) Zu den für die Erfassung der Erscheinungsformen des Raubes verwendeten Kategorien vgl. Variable 715 des unten im Anhang 3 abgedruckten Fragebogens

Auch beim **Betrug** ergibt ein Vergleich der untersuchten Fälle mit der Polizeilichen Kriminalstatistik anhand der Anteile der in der Kriminalstatistik ausgewiesenen **Betrugsformen**, daß die Zusammensetzung des analysierten Fallmaterials im wesentlichen der Verteilung der Betrugsarten laut Kriminalstatistik entspricht (vgl. **Tab. 19**). Der Vergleich der Stichproben mit der Polizeilichen Kriminalstatistik hat somit gezeigt, daß bei allen untersuchten Delikten die **Repräsentativität** des analysierten Fallmaterials als gewährleistet betrachtet werden kann.

3. Vergleich der Daten für die einzelnen Untersuchungsorte

Um abschätzen zu können, inwieweit die Untersuchungsergebnisse durch lokale Besonderheiten des Kriminalitätsaufkommens und der Ermittlungsstrategien beeinflusst werden, wurde jedes Delikt an zwei Orten analysiert.¹²¹⁵⁾ Im folgenden soll geprüft werden, in welchem Umfang sich die bei den einzelnen Delikten für die jeweiligen Untersuchungsorte gewonnenen **Ergebnisse** voneinander **unterscheiden**. Vom Ergebnis dieser Prüfung hängt zunächst das weitere Vorgehen bei der Analyse ab. Unterscheiden sich die für die beiden Untersuchungsorte gewonnenen Daten deutlich voneinander, muß die weitere Auswertung getrennt für die einzelnen Untersuchungsorte erfolgen. Stimmen dagegen die Daten im wesentlichen überein, können die Daten von beiden Untersuchungsorten zusammengefaßt und gemeinsam ausgewertet werden. Darüber hinaus ist der Vergleich für die Beurteilung der Tragweite der Untersuchungsergebnisse wichtig. Übereinstimmende Untersuchungsergebnisse würden darauf hindeuten, daß die aufgedeckten Zusammenhänge zwischen Fallstruktur und Verfahrensausgang von allgemeiner Bedeutung sind und mit einer gewissen Unabhängigkeit von lokalen Strategien der Verbrechenskontrolle zu den maßgeblichen Determinanten des Verfahrensablaufs gehören. Gewichtige Unterschiede zwischen den Untersuchungsorten müßten zu einer entsprechenden Relativierung der Bedeutung der Ergebnisse führen. Der Vergleich der Untersuchungsorte erfolgt durch Gegenüberstellung der Beziehungen, die sich bei den vier analysierten Delikten zwischen einzelnen Fallmerkmalen und Verfahrensausgang in den jeweiligen Untersuchungsorten ergeben haben.

Für den **Einbruchsdiebstahl** ist in **Tab. 20** dargestellt, welche Zusammenhänge zwischen vier Faktoren und der polizeilichen Tatabklärung in der Stichprobe aus Göttingen und dem Sample aus Hannover erkennbar sind und welches Datenbild entsteht, wenn die Zahlen aus Göttingen und Hannover zusammengefaßt werden. **Tab. 20** hat zunächst die Beziehung zwischen der Zahl der nach dem ersten Ermittlungsabschnitt namentlich bekannten Tatverdächtigen und der Fallaufklärung zum Gegenstand.¹²¹⁶⁾ Die Sachlage ist in Göttingen und Hannover gleich. Ist — wie in den meisten Einbruchsfällen — ein Tatverdächtiger nach dem ersten Abschnitt nicht bekannt, werden in Göttingen wie in Hannover etwa 30% der Fälle aufgeklärt. Ist der Name eines Tatverdächtigen bekannt, steigt die Aufklärungsquote in beiden Orten auf über 90%, sind zwei oder mehr Tatverdächtige namentlich bekannt, werden die Fälle in beiden Städten zu 100% aufgeklärt. Es besteht also in Göttingen und Hannover ein starker Zusammenhang zwischen beiden Variablen, der in zwei hohen, eng beieinanderliegenden Korrelationskoeffizienten zum Ausdruck kommt. Auch bei den übrigen drei Faktoren, deren Auswirkungen in **Tab. 20** dargestellt sind, stimmen die Ergebnisse für Göttingen und Hannover überein. Die Aufklärungsquote steigt steil an, wenn nach dem ersten Abschnitt zwei und mehr belastende Zeugen zur Verfügung stehen. Auch in den Fällen, in denen am Tatort Fingerabdrücke sichergestellt wurden, ist eine höhere Aufklärungsquote zu verzeichnen. Schließlich sind die Aufklärungschancen günstiger, wenn nach dem ersten Abschnitt ein Zusammenhang des aufzuklärenden Einbruchs mit anderen Taten erkennbar ist. Auch bei den anderen in der Untersuchung erfaßten Variablen ergeben sich für Göttingen und Hannover bis auf wenige Ausnahmen übereinstimmende Ergebnisse.

Das gleiche Bild wie beim Einbruchsdiebstahl zeigt sich beim **Raub**. Hier sind für die beiden Untersuchungsorte Hannover und Kassel im wesentlichen die gleichen Ergebnisse zu verzeichnen. Dies ist in **Tab. 21** exemplarisch für drei Faktoren dargestellt. Ist nach dem ersten Ermittlungsabschnitt noch kein Tatverdächtiger namentlich bekannt, beträgt die Aufklärungsquote in beiden Orten nur etwa 20%. Gelingt es der Polizei im ersten Abschnitt, einen oder mehrere Tatverdächtige namentlich zu ermitteln, steigt die Aufklärungsquote drastisch an. Außerdem zeigt **Tab. 21**, daß zwischen der Zahl der nach dem ersten Abschnitt zur Verfügung stehenden belastenden Zeugen sowie der Erkennbarkeit eines Tatzusammenhanges und der Fallaufklärung in beiden Orten deutliche Zusammenhänge bestehen. Die unterschiedlichen Zahlen in den Kategorien „Tatzusammenhang möglich“ und „Tatzusammenhang wahrscheinlich“ haben kein erhebliches Gewicht, da in beide Kategorien nur sehr wenige Taten fallen.

Auch bei der **Vergewaltigung** stimmen die für Hannover und Kassel ermittelten Ergebnisse im wesentlichen überein (vgl. **Tab. 22**). Zwar liegt bei den verschiedenen Ausprägungen der Variablen die Aufklärungsquote in Kassel im allgemeinen höher als in Hannover; wie **Tab. 22** beispielhaft zeigt, wirken sich die analysierten Faktoren aber in beiden Städten in der gleichen Weise aus. Ist nach dem ersten Abschnitt ein Tatverdächtiger namentlich bekannt, ist die Aufklärungsquote deutlich höher als in den Fällen, in denen es der Polizei im ersten Abschnitt nicht gelang, den Namen eines Tatverdächtigen zu ermitteln. Die Aufklärungsquote steigt mit der Zahl der belastenden Zeugen. Sie ist bei überfallartigem Vorgehen erheblich ungünstiger als bei den Formen nicht überfallartiger Kontaktaufnahme.

1215) Vgl. dazu näher oben 3. Kap. D) I

1216) Zur Definition des ersten Ermittlungsabschnittes vgl. oben 3. Kap. E) II. 2.

Da beim **Betrug** die Aufklärungsquote über 90% liegt und daher nur wenige Fälle polizeilich ungeklärt bleiben, wurden bei diesem Tatbestand für den Vergleich der Untersuchungsorte Göttingen und Kassel die Fallmerkmale zur Anklageerhebung in Beziehung gesetzt. Die Ergebnisse sind in **Tab. 23** exemplarisch für drei Faktoren dargestellt. Wie aus der Tabelle hervorgeht, steigt in beiden Orten die Anklagequote mit der Zahl der nach dem ersten Abschnitt vorhandenen belastenden Zeugen und erhöht sich in Göttingen wie in Kassel die Wahrscheinlichkeit der Anklageerhebung, wenn nach dem ersten Abschnitt ein Zusammenhang der Tat mit anderen Delikten erkennbar ist. Dagegen sind die Beziehungen zwischen der Zahl der nach dem ersten Abschnitt zur Verfügung stehenden belastenden Urkunden und der Anklageerhebung nicht einheitlich. Während hier in Göttingen ein Zusammenhang erkennbar ist, ist dies in Kassel wegen der verhältnismäßig hohen Anklagequote in den Fällen ohne belastende Urkunde nicht der Fall. Zusammenfassend lassen sich die Ergebnisse des Vergleichs beim Betrug wie folgt beschreiben: Bei einigen Merkmalen ergeben sich zwar Differenzen zwischen den Orten, im allgemeinen stimmen die Ergebnisse aber überein.

Bei allen vier Delikten bestehen somit in beiden Untersuchungsorten im wesentlichen die gleichen Zusammenhänge zwischen Fallmerkmalen und Verfahrensausgang. Als Gründe für diese **Übereinstimmung** können zunächst die Ähnlichkeiten in Umfang und Struktur der **Kriminalität** in den Untersuchungsorten sowie in **Organisation** und Arbeitsbelastung der Polizeibehörden angeführt werden. Bei allen drei Untersuchungsorten handelt es sich um Großstädte mit überdurchschnittlicher Kriminalitätsbelastung und vergleichbarer Zusammensetzung der Kriminalität.¹²¹⁷⁾ Die deutlich niedrigere Kriminalitätsbelastung im ebenfalls von der Untersuchung erfaßten Landkreis Kassel fällt nicht ins Gewicht, da die überwiegende Zahl der analysierten Delikte in der Stadt Kassel begangen wurde. In der Organisation der Polizeibehörden bestehen insbesondere bei Einbruchsdiebstahl, Vergewaltigung und Betrug starke Übereinstimmungen zwischen den Untersuchungsorten.¹²¹⁸⁾

Allerdings lassen sich in der organisatorischen Zuordnung der für die Aufklärung von Raubdelikten zuständigen Beamten in den Untersuchungsorten Hannover und Kassel Unterschiede feststellen.¹²¹⁹⁾ Diese Varianzen wirken sich jedoch nicht auf die Zusammenhänge zwischen Fallmerkmalen und Verfahrensausgang aus. Dieser Umstand deutet darauf hin, daß es sich bei diesen **Beziehungen** um Sachstrukturen von **allgemeiner Bedeutung** handelt. Er läßt es als gerechtfertigt erscheinen, bei der weiteren Auswertung die für die beiden Untersuchungsorte gefundenen Ergebnisse zusammenzufassen. Dieses Verfahren hat den Vorteil, daß für die statistische Auswertung größere Fallzahlen zur Verfügung stehen, und trägt außerdem zur Übersichtlichkeit der Darstellung bei. Wenn sich für einzelne Merkmale erhebliche Abweichungen zwischen den Untersuchungsorten ergeben, wird hierauf jeweils hingewiesen.

III. Die Ergebnisse zum Einbruchsdiebstahl

1. Die Informationen des ersten Ermittlungsabschnitts

a) Die Beziehungen zwischen einzelnen Fallmerkmalen und dem Verfahrensausgang

aa) Die Ziele der Analyse

In den folgenden Abschnitten werden die einzelnen Fallmerkmale zum Verfahrensausgang in Beziehung gesetzt. Zur Beschreibung der Zusammenhänge werden Prozentangaben, Korrelationskoeffizienten und Signifikanztests verwendet. Obwohl die Beziehungen zwischen zwei Variablen durch zahlreiche Moderatorvariablen beeinflusst werden, ist die bivariate Analyse erforderlich, um einen Überblick über die Verteilung der Variablen und ihre potentielle Bedeutung für den Verfahrensausgang zu gewinnen und die weitere Analyse durch Ausschluß derjenigen Variablen zu entlasten, die offensichtlich für den Verfahrensausgang irrelevant sind. Die Faktoren werden jeweils zur polizeilichen Aufklärung, zur Anklageerhebung und zur Verurteilung in Beziehung gesetzt, um die möglicherweise unterschiedlichen Auswirkungen der Faktoren auf die verschiedenen Entscheidungen deutlich werden zu lassen und es dadurch zu ermöglichen, die volle Tragweite der Faktoren im gesamten Strafverfahren abzuschätzen. Begonnen wird mit den im ersten Ermittlungsabschnitt bekanntgewordenen Informationen, da diese Faktoren die Grundlage für die Aufklärungsprognose bilden sollen.¹²²⁰⁾ Im Anschluß daran wird dargestellt, wie sich die Informationslage beim Abschluß des Ermittlungsverfahrens auf den Prozeßausgang auswirkt.

1217) Vgl. dazu im einzelnen oben 3. Kap. D) II.

1218) Vgl. dazu ebenfalls oben 3. Kap. D) II.

1219) Vgl. oben 3. Kap. D) II. 3. und 4.

1220) Zur Definition des ersten Ermittlungsabschnitts vgl. oben 3. Kap. E) II. 2.

bb) Die Art der Kenntnisnahme von der Tat

Für den Verfahrensausgang kann zunächst von Bedeutung sein, auf welchem Weg die Strafverfolgungsorgane vom Verdacht eines Einbruchsdiebstahls Kenntnis erlangen. Daten hierzu sind in **Tab. 24** dargestellt.

In dieser Tabelle ist — ebenso wie in den folgenden **Tabellen** — für jede Variable in der Spalte „n“ die **Zahl der analysierten Fälle** mit der jeweiligen Merkmalsausprägung angegeben. Die Spalte „% v. N.“ enthält den **Prozentanteil** der Taten mit der jeweiligen Merkmalsausprägung an allen im Untersuchungszeitraum in den Untersuchungsorten bekanntgewordenen Einbruchsdiebstählen. Diese Spalte gibt also an, wie die jeweilige Variable in der Gesamtheit der Einbruchsfälle ausgeprägt ist, so daß anhand der in dieser Spalte verzeichneten Daten das Tatbild des Einbruchsdiebstahls beschrieben werden kann. Die Prozentangaben in dieser Spalte wurden aus den Zahlen für die beiden Stichproben aus den aufgeklärten und den ungeklärten Fällen errechnet, wobei die Anteile der geklärten und der ungeklärten Fälle an allen bekanntgewordenen Fällen als **Gewichtungsfaktoren** verwendet wurden, um Verzerrungen durch die Differenz zwischen dem Anteil der geklärten Fälle an den untersuchten Fällen und dem Anteil an der Grundgesamtheit rechnerisch auszugleichen.¹²²¹⁾ Dieses Verfahren hat zur Folge, daß die Prozentwerte in der Spalte „% v. N.“ das Verhältnis der in der Spalte „n“ enthaltenen absoluten Zahlen nicht genau widerspiegeln, sondern infolge der Gewichtung hiervon abweichen.

In den nächsten Spalten ist dann für alle Fälle mit einer bestimmten Ausprägung der jeweiligen Variablen angegeben, in wieviel **Prozent** dieser Fälle es zur **Aufklärung, Anklageerhebung und Verurteilung** kam. Der Vergleich der Prozentwerte für die einzelnen Merkmalsausprägungen liefert erste Anhaltspunkte für die Bedeutung der Variable für den Verfahrensausgang. Als Maße für die Stärke des Zusammenhangs zwischen den Faktoren und Aufklärung, Anklageerhebung und Verurteilung sind in den Tabellen weiterhin **Korrelationskoeffizienten** angegeben. Als Koeffizient wurde für Vierfeldertabellen r_{phi} und für Tabellen, bei denen die unabhängigen Variablen mehr als zwei Ausprägungen haben, Cramer's V verwendet. Der Vierfelderkorrelationskoeffizient r_{phi} ist das allgemein gebräuchliche Maß für die Berechnung der Stärke des Zusammenhangs zwischen zwei Alternativmerkmalen.¹²²²⁾ Bei der Berechnung der Koeffizienten für die Tabellen mit Variablen, die über drei und mehr Klassen verfügen, wurde Cramer's V¹²²³⁾ dem ebenfalls in Betracht kommenden Kontingenzkoeffizienten C¹²²⁴⁾ vorgezogen, weil Cramer's V gut mit dem Vierfelderkorrelationskoeffizienten vergleichbar ist,¹²²⁵⁾ ohne daß wie beim Kontingenzkoeffizienten die Verwendung eines Korrekturfaktors notwendig ist.¹²²⁶⁾ Schließlich ist in den Tabellen angegeben, ob der dargestellte Zusammenhang signifikant ist. Die Signifikanz wurde mit Hilfe des Chi-Quadrat-Tests geprüft.¹²²⁷⁾

Wie **Tab. 24.1** zeigt, gelangt 96,4% aller untersuchten Einbruchsdiebstähle durch Anzeige zur **Kenntnis** der Polizei. Eine Kenntnisnahme durch **Anzeige** wurde hierbei nicht nur bei förmlichen Anzeigen angenommen, sondern immer dann, wenn die Polizei durch Mitteilungen von anderen Personen von einem Einbruch erfuhr. Hierfür reichte z. B. ein Telefonanruf aus. Ob die Strafverfolgungsorgane Kenntnis von einem Einbruchsdiebstahl erlangen, entscheiden somit in erster Linie das Opfer und andere Privatpersonen, die von der Tat erfahren.¹²²⁸⁾

Die Kenntnisnahme **von Amts wegen** spielt demgegenüber mit einem Anteil von 2,7% quantitativ eine sehr geringe Rolle. Noch seltener ist mit einem Anteil von 0,9% die Information der Polizei über eine Alarmanlage, bei der die Anzeige gewissermaßen durch eine technische Apparatur ersetzt wird. Die Anzeigen, die ausnahmslos bei der Polizei eingingen, stammten zu 75,8% vom Opfer (vgl. **Tab. 24.2**). In weiteren 10,9% der Fälle war **Anzeigenerstatter** eine sonstige Person aus dem Opferbereich, z. B. ein Angehöriger des Geschädigten. 6,3% der Anzeigen stammten von einem Tatzeugen, bei 3% der Anzeigen war der Anzeigenerstatter anonym. Der Anteil der Anzeigen mit sonstigen Anzeigenerstattern liegt bei 4% (siehe dazu im einzelnen **Tab. 24.2**). Unter den Anzeigenerstattern kommt somit dem Opfer zentrale Bedeutung zu. Ob die Polizei von einem Einbruchsdiebstahl erfährt, hängt in aller Regel davon ab, ob sich das Opfer zur Anzeigenerstattung entschließt.

Die Aussichten für eine Aufklärung der Tat sind in den wenigen Fällen der Kenntnisnahme durch eine Alarmanlage oder von Amts wegen wesentlich günstiger als im Regelfall der Kenntnisnahme durch Anzeige. Während die Aufklärungsquote in den angezeigten Fällen mit 42,1% knapp unter dem Anteil von 44,1% lag, den die aufgeklärten Fälle an allen Einbruchsfällen der Untersuchung haben,¹²²⁹⁾ wurden von den Fällen mit Kenntnisnahme durch eine Alarmanlage oder von Amts wegen 85,0% aufgeklärt. Die Art der Kenntnisnahme wirkt sich auch auf den Ebenen der staatsanwaltlichen und der gerichtlichen Ent-

1221) Vgl. dazu näher oben 4 Kap. C) II. 1.

1222) Vgl. etwa **Bartel** 1974, 93 ff.

1223) Vgl. zu diesem Koeffizienten **Fröhlich/Becker** 1972, 522 ff.

1224) Siehe hierzu etwa **Bartel** 1974, 102 ff.

1225) Vgl. **Fröhlich/Becker**, a.a.O. Cramer's V wurde auch in der Untersuchung von **Berckhauer** über die Strafverfolgung bei schweren Wirtschaftsdelikten verwendet, vgl. **Berckhauer** 1981, 56.

1226) Zur Verwendung eines Korrekturwertes beim Kontingenzkoeffizienten vgl. **Bartel** 1974, 103 f.

1227) Zum Chi-Quadrat-Test vgl. etwa **Bartel** 1972, 69 ff. Der Test wurde nicht berechnet, wenn $\frac{1}{5}$ der Erwartungswerte kleiner als 5 oder ein Erwartungswert kleiner als 1 war (vgl. zu diesen Anwendungsvoraussetzungen **Fröhlich/Becker** 1972, 389 f.). Waren diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wurden auch die aus dem Chi-Quadrat-Test hergeleiteten Korrelationskoeffizienten r_{phi} und CV nicht berechnet.

1228) Zur großen Bedeutung der Strafanzeige für die Initiierung von Ermittlungsverfahren bei der Eigentums- und Vermögenskriminalität vgl. **Steffen** 1976, 125 f. Zur Häufigkeit der Einleitung von Ermittlungsverfahren wegen schwerer Wirtschaftsdelikte durch Anzeigen siehe **Berckhauer** 1981, 102 ff.

1229) Zum Anteil der aufgeklärten Taten an allen untersuchten Einbruchstaten vgl. oben 4 Kap. C) II. 1.

scheidung aus. Von allen untersuchten Einbruchsfällen wurden 32,6% angeklagt, in 28,4% aller analysierten Fälle kam es zu einer Verurteilung.¹²³⁰⁾ Bei Kenntnisnahme durch Alarmanlage oder von Amts wegen waren Anklage- und Verurteilungsquote mit Werten von über 70% mehr als doppelt so hoch wie in den durch Anzeige bekanntgewordenen Fällen. Bei der Art der Kenntnisnahme handelt es sich somit um einen für den Verfahrensausgang bedeutsamen Faktor.

Die hohe Aufklärungsquote bei Kenntnisnahme durch Alarmanlagen kann damit erklärt werden, daß die Polizei in diesen Fällen schnell zum Tatort kommen kann und es ihr dann möglich ist, den Täter entweder noch am Tatort festzunehmen oder eine erfolgversprechende Fahndung einzuleiten. Die 15 Fälle der Kenntnisnahme von Amts wegen setzen sich wie folgt zusammen: In 10 Fällen, von denen neun aufgeklärt wurden, lagen eigene Wahrnehmungen durch Polizeibeamte vor. Es handelt sich also um Fälle, in denen Polizeistreifen auf Einbruchsdiebstähle aufmerksam werden und in denen dann häufig sofort ein Tatverdächtiger festgenommen werden kann. In 3 Fällen erlangte die Polizei in anderen Ermittlungsverfahren Kenntnis von einem Einbruchsdiebstahl, in zwei weiteren Fällen ergaben sich bei anderen polizeilichen Maßnahmen Anhaltspunkte für Einbrüche. In einem Fall entstand der Verdacht des Einbruchsdiebstahls durch einen Hinweis allgemeiner Art.

Innerhalb der durch Anzeige zur Kenntnis der Polizei gelangten Fälle ist für die Aufklärungsaussichten von Bedeutung, durch welche Person die Anzeige erstattet wurde (vgl. dazu **Tab. 24.2**). Die Regelfälle der Anzeigenerstattung durch das Opfer sind dadurch gekennzeichnet, daß der Geschädigte den Einbruch erst einige Zeit nach der Tat bemerkt und dann Anzeige erstattet. Aufklärungs-, Anklage- und Verurteilungsquote sind bei dieser Konstellation niedrig. Nur in ca. 23% der Fälle kam es zu einer Verurteilung. Ähnlich ist die Sachlage, wenn die Anzeigenerstattung durch eine sonstige Person aus dem Opferbereich erfolgt. Wesentlich günstiger sind dagegen die Aufklärungschancen in den allerdings nicht sehr zahlreichen Fällen, in denen ein Tatzeuge die Polizei informiert. Bei dieser Fallkonstellation werden die Einbrecher während der Tatausführung bemerkt. Ein schneller Telefonanruf des Zeugen ermöglicht häufig den sofortigen Zugriff der Polizei. Kommt es nicht zur sofortigen Festnahme, erleichtern die Angaben des Zeugen die Fahndung. Folglich beträgt die Aufklärungsquote in diesen Fällen 85,7%. In mehr als der Hälfte der Fälle erfolgt eine Verurteilung. Auch bei Anzeigen von sonstigen Privatpersonen sind überdurchschnittliche Aufklärungs-, Anklage- und Verurteilungsquoten zu verzeichnen. Häufig wird es sich hierbei um Personen handeln, die ihrerseits vom Tatzeugen über den Einbruch unterrichtet wurden.

Schon bei den Erörterungen zur Kenntnisnahme von Amts wegen und zur Anzeigenerstattung ist erkennbar geworden, daß für die Aufklärungschancen der **Zeitraum** zwischen der **Tat** und der **polizeilichen Kenntnisnahme** von Bedeutung ist. Dieser Zusammenhang ist in **Tab. 24.3** dargestellt.

Bei der Berechnung des Zeitraums wurde auf den Zeitpunkt des Endes der Tat abgestellt. Da sich der genaue Zeitraum zwischen dem Ende der Tat und der polizeilichen Kenntnisnahme vielfach nicht feststellen ließ, mußte der Zeitraum häufig auf der Grundlage des Akteninhalts geschätzt werden. Insbesondere war bei vielen Taten der genaue Tatzeitpunkt nicht bekannt. In diesen Fällen wurde der Zeitpunkt als Tatzeitende angesehen, der in der Mitte der Zeitspanne zwischen dem frühestmöglichen und dem spätestmöglichen Tatzeitende lag. Die Daten zum Zeitraum zwischen Tat und Kenntnisnahme sind daher mit einer gewissen Ungenauigkeit behaftet. Diese Ungenauigkeit durfte die Aussagekraft der Ergebnisse aber nicht wesentlich beeinträchtigen, da die im folgenden geschilderten Zusammenhänge auch erkennbar sind, wenn man nur die 142 Fälle betrachtet, in denen der Zeitraum sicher festgestellt werden konnte. Allerdings treten die Zusammenhänge hier nicht so deutlich auf, da von den 142 Fällen 77,5% aufgeklärt wurden. Der **Tab. 24** und den folgenden Ausführungen liegen daher alle Einbruchsfälle einschließlich der Taten mit geschätzten Angaben zu den Zeiträumen zugrunde.

Die Zeiträume zwischen Tat und polizeilicher Kenntnisnahme sind recht unterschiedlich. In 5,5% der Einbruchsfälle erlangte die Polizei noch während der Tatausführung Kenntnis von dem Einbruch, in 10,7% der Fälle innerhalb von einer Stunde nach der Tat. Den größten Anteil haben mit 31,2% die Einbruchsdiebstähle, bei denen die Kenntnisnahme innerhalb von sieben bis zwölf Stunden nach der Tat erfolgt. Bei insgesamt 27,2% der Einbruchsdiebstähle erfuhr die Polizei erst nach dem Ablauf eines Tages von der Tat (zu den Zeitspannen im einzelnen vgl. **Tab. 24.3**).

Da sich an die polizeiliche Kenntnisnahme von der Tat in aller Regel sofort die ersten Ermittlungsmaßnahmen anschließen, ergibt sich bei den Daten zum **Zeitraum** zwischen **Tat** und **ersten Ermittlungsmaßnahmen** im wesentlichen das gleiche Bild wie beim Zeitraum zwischen Tat und Kenntnisnahme (vgl. **Tab. 24.4**). Als Ermittlungsmaßnahme wurde hierbei auch die informelle Befragung des Anzeigenerstatters angesehen. Der Zeitraum zwischen Tat und Erscheinen der Polizei am Tatort ist in **Tab. 24.5** dargestellt. Bei 83,3% der Einbruchsdiebstähle fuhr die Polizei zum Tatort. Bei 4% der Einbruchsdiebstähle traf die Polizei noch während der Tatausführung am Tatort ein, bei weiteren 11,2% der Einbrüche innerhalb einer Stunde nach der Tat. Auch im übrigen entsprechen die Daten hinsichtlich des **Zeitraums** zwischen **Tat** und **Erscheinen der Polizei am Tatort** im wesentlichen der für den Zeitraum zwischen Tat und Kenntnisnahme festgestellten Verteilung. Dies spricht dafür, daß zwischen der Kenntnisnahme von der Tat und dem Eintreffen am Tatort keine sehr starken Verzögerungen auftreten.

Wie **Tab. 24.3** bis **.5** zeigen, begünstigt eine möglichst frühe Kenntnis der Polizei von der Tat die Aufklärung erheblich. Erfährt die Polizei noch während der Tatbegehung von dem Einbruch, werden die Taten zu

1230) Vgl. oben 4 Kap. C) II. 1.

93,90% aufgeklärt (vgl. **Tab. 24.3**). Mit der Vergrößerung des Zeitraums zwischen Tat und Kenntnisnahme sinkt die Aufklärungsquote kontinuierlich bis auf 25% bei einem Zeitraum zwischen 13 und 24 Stunden. Bei einem Zeitraum von 2 Tagen und mehr steigt die Aufklärungsquote noch einmal leicht an, wodurch der klare Zusammenhang zwischen Zeitraum und Aufklärung jedoch nur unwesentlich abgeschwächt wird. Dem Faktor „Zeitraum zwischen Tat und polizeilicher Kenntnisnahme“ kommt auch für Anklageerhebung und Verurteilung große Bedeutung zu. Auch Anklage- und Verurteilungsquote fallen im wesentlichen kontinuierlich mit der Vergrößerung des Zeitraums zwischen Tat und Kenntnisnahme. Ähnliche Zusammenhänge wie zwischen dem Zeitraum Tat – Kenntnisnahme und den Aufklärungs-, Anklage- und Verurteilungsquoten ergeben sich zwischen dem **Zeitraum Tat – erste Ermittlungsmaßnahme** sowie dem **Zeitraum Tat – Erscheinen der Polizei am Tatort** und dem Verfahrensausgang (vgl. dazu **Tab. 24.4** und **.5**).¹²³¹⁾

Wie bereits bei den Ausführungen zur Genauigkeit der Angaben über die Zeiträume angeklungen ist, stellt auch die **Sicherheit**, mit der sich die **Zeiträume feststellen** lassen, ein Indiz für die Aufklärungschancen dar (siehe **Tab. 24.6**). Stehen die Zeiträume mit Sicherheit fest, sind die Wahrscheinlichkeiten von Aufklärung, Anklageerhebung und Verurteilung mehr als doppelt so hoch wie in den Fällen, in denen die Zeiträume geschätzt werden mußten

cc) Tatzeit

Bei der Untersuchung der Beziehungen zwischen Tatzeit und Aufklärungsaussichten ist zunächst festzustellen, daß sich bei der Mehrzahl der Einbruchsdiebstahle die genaue Tatzeit nicht ermitteln läßt. Dies ist weniger auf lückenhafte Informationen über die Tatzeit in den Strafakten zurückzuführen, als auf **Unsicherheiten in der Bestimmung** des Tatzeitpunktes, die sich daraus ergeben, daß Einbruchsdiebstahle in der Regel nicht während der Tatausführung, sondern geraume Zeit später entdeckt werden. Nur bei 19,8% der Einbruchsdiebstahle konnte die genaue Stunde festgestellt werden, in der die Tat begangen wurde (vgl. **Tab. 25.1**). Bei 3,6% der Einbrüche war die Tatzeit nach einem 3-Stunden-Zeitraum und bei weiteren 7,4% nach einem 6-Stunden-Zeitraum eingrenzbar. Bei den verbleibenden 69,3% der Einbruchsdiebstahle war der Zeitraum, nach dem sich der Tatzeitpunkt eingrenzen ließ, größer als 6 Stunden (siehe im einzelnen **Tab. 25.1**). Zur Tageszeit der Einbruchsdiebstahle kann daher nur gesagt werden, daß die Mehrzahl der Einbruchsdiebstahle nachts begangen wurde, wobei als Nachtzeit der Zeitraum zwischen 18 Uhr und 6 Uhr morgens angesehen wurde (vgl. **Tab. 25.2**). Weiterhin läßt sich zur Tatzeit feststellen, daß sich die Einbruchsdiebstahle im wesentlichen gleichmäßig auf die einzelnen Wochentage und auf die Monate verteilen (siehe **Tab. 25.3** bis **.5**).

Bei der Darstellung der Beziehungen zwischen den zur Verfügung stehenden Daten zur Tatzeit und dem Verfahrensausgang kann zunächst festgestellt werden, daß zwischen der **Eingrenzbarkeit des Tatzeitpunktes** und dem Verfahrensausgang ein enger Zusammenhang besteht. Wie **Tab. 25.1** zeigt, lassen sich Einbruchsdiebstahle, bei denen die Tatzeit genau eingegrenzt werden kann, wesentlich besser aufklären als Fälle, in denen nur eine grobe Eingrenzung des Tatzeitraums möglich ist. Läßt sich der Tatzeitpunkt mit der Genauigkeit von einer Stunde bestimmen, beträgt die Aufklärungsquote 78,1%. Mit steigender Größe des Zeitraums, auf den sich die Tatzeit eingrenzen läßt, sinkt die Aufklärungsquote. Ist der Tatzeitpunkt z. B., wie in mehr als der Hälfte aller Einbruchsfälle, nur nach einem 24-Stunden-Zeitraum eingrenzbar, werden nur noch 30,8% der Taten aufgeklärt. Lediglich bei den wenigen Fällen mit einer Eingrenzbarkeit des Tatzeitpunktes auf den Zeitraum von einem Monat ist noch einmal ein Anstieg der Aufklärungsquote zu verzeichnen. Zwischen der Eingrenzbarkeit des Tatzeitpunktes und Anklageerhebung sowie Verurteilung besteht ebenfalls ein deutlicher Zusammenhang.¹²³²⁾

Die Korrelation zwischen Eingrenzbarkeit des Tatzeitpunktes und Verfahrensausgang bedeutet selbstverständlich nicht, daß die Fälle gerade deshalb geklärt werden, weil sich der Tatzeitpunkt genau feststellen läßt. Zwar kann die Eingrenzung der Tatzeit gelegentlich unmittelbar zur Aufklärung beitragen. Das ist z. B. der Fall, wenn aufgrund der genauen Feststellungen zur Tatzeit das Alibi eines Tatverdächtigen widerlegt werden kann. In aller Regel ist die Eingrenzbarkeit der Tatzeit aber nicht Kausalfaktor für die Lösung des Falles, sondern lediglich Indiz dafür, daß es sich um einen Einbruch mit guten Aufklärungschancen handelt. Ist es möglich, den Einbruch in zeitlicher Hinsicht genau einzuordnen, so ist dies ein Anhaltspunkt dafür, daß über die Tat auch im Hinblick auf andere Aspekte verhältnismäßig viele Informationen vorliegen, die dann zur Aufklärung des Falles führen.

Zu der Frage, ob es bestimmte Tatzeiten mit günstigen bzw. ungünstigen Aufklärungschancen gibt, kann hinsichtlich der **Tageszeit** angesichts der Unsicherheiten bei der Bestimmung des genauen Tatzeitpunktes lediglich festgestellt werden, daß tagsüber, d. h. in der Zeit von 6 bis 18 Uhr, begangene Einbrüche von der Polizei etwas häufiger aufgeklärt werden als in der Nacht ausgeführte Taten. Bei der Anklageerhebung ist dieser Unterschied jedoch stark abgeschwächt, bei der Verurteilung spielt er keine Rolle mehr (vgl. **Tab. 25.2**).

1231) Vgl. auch **Peters** 1972, 196, 283, der auf die Bedeutung eines kurzen Zeitraums zwischen Tat und erstem Zugriff der Polizei für die Aufklärung von Einbruchsdiebstählen hinweist.

1232) Auch in den Untersuchungen von **Greenberg u. a.** erwies sich die Eingrenzbarkeit des Tatzeitpunktes als wichtiger Prädiktor für die Voraussage der Aufklärung, vgl. **Greenberg u. a.** 1973, 64

Wie aus **Tab. 25.3** hervorgeht, bestehen zwischen den einzelnen **Wochentagen**, an denen die Einbruchsdiebstähle begangen wurden, im Hinblick auf den Verfahrensausgang keine signifikanten Unterschiede. Die sehr niedrige Aufklärungsquote in der Spalte „Wochenende“ ist darauf zurückzuführen, daß es sich hierbei um eine Auffangkategorie für die Fälle handelt, bei denen nicht festgestellt werden konnte, ob der Einbruch am Sonnabend, Sonntag oder am Montagmorgen begangen worden war. In der niedrigeren Aufklärungsquote schlägt sich also die Beziehung zwischen der Eingrenzbarkeit des Tatzeitpunkts und den Aufklärungschancen nieder. Die Aufklärungsquote bei Einbrüchen an **Sonn- und Feiertagen** ist nicht geringer als bei den an Wochentagen begangenen Delikten (vgl. **Tab. 25.4**). Auch zwischen dem **Monat**, in dem die Tat ausgeführt wurde, und dem Verfahrensausgang besteht keine signifikante Beziehung (**Tab. 25.5**). Die Bedeutung der **Lichtverhältnisse** ist in **Tab. 25.6** und **.7** dargestellt. Stellt man auf die Art der Lichtquelle ab, ergeben sich bei künstlichem Licht etwas höhere Aufklärungs-, Anklage- und Verurteilungsquoten als bei natürlichem Licht. Am höchsten sind die Sanktionierungsquoten in Fällen mit teils künstlicher, teils natürlicher Lichtquelle (vgl. **Tab. 25.6**). Erwartungsgemäß erhöht sich die Aufklärungsquote mit steigender Helligkeit der Lichtverhältnisse am Tatort (**Tab. 25.7**). Bei der Anklageerhebung schwächt sich die Beziehung ab, bei der Verurteilung ist sie praktisch nicht mehr erkennbar.

Hinsichtlich der **Dauer der Tat**, die in aller Regel anhand der zur Verfügung stehenden Informationen geschätzt werden mußte, läßt **Tab. 25.8** eine leichte Tendenz erkennen, wonach Aufklärungs- und Anklagequote mit zunehmender Dauer der Tat steigen. Bei der Verurteilungsquote ist diese Tendenz kaum noch sichtbar.

Bis auf seltene Ausnahmen läßt sich bei allen Variablen zum Komplex der Tatzeit feststellen, daß die Aussichten für eine Klärung des Falles dann am ungünstigsten sind, wenn im ersten Abschnitt **unbekannt** bleibt, in welcher Ausprägung die Variable vorliegt. Dieser Zusammenhang wird sich auch bei den Merkmalen der im folgenden behandelten Variablengruppen zeigen. Je weniger man im ersten Abschnitt über eine Tat weiß, desto seltener wird sie aufgeklärt. Setzt man die Variablen zu dem Verfahrensausgang in Beziehung, müssen daher im Grunde zwei Dimensionen der jeweiligen Variable berücksichtigt werden: die Dimension „Ausprägung der Variable bekannt bzw. unbekannt“ und die Unterschiede zwischen Fällen mit verschiedenen bekannten Ausprägungen der Variable.

In der vorliegenden Untersuchung erscheint es sachgerecht, die beiden Aspekte zu einer Dimension zusammenzufassen, da es hier darum geht, anhand des nach dem ersten Ermittlungsabschnitt vorhandenen Informationsstandes über die einzelnen Elemente des Falles den Verfahrensausgang zu prognostizieren. Unter diesem Blickwinkel stellt die „Information“, daß die Ausprägungen bestimmter Variablen unbekannt sind, ebenso ein Charakteristikum des Falles dar wie die Information über das Vorliegen bestimmter Ausprägungen und muß daher genauso im Hinblick auf seine Beziehungen zum späteren Verfahrensausgang untersucht werden. Insofern liegen beide Informationen auf derselben Ebene und können auf der Dimension „im ersten Abschnitt vorhandenes Wissen über die Variable“ miteinander verglichen werden. Der Umstand, daß die Ausprägung einer Variable im ersten Abschnitt nicht ermittelt werden konnte, wird daher in der vorliegenden Untersuchung ebenso wie die bekannten Merkmalsausprägungen als Kategorie einer übergreifenden Dimension angesehen, die den Informationsstand über die jeweilige Variable im ersten Abschnitt zum Ausdruck bringt.

dd) Tatort

Als weiteres für die Ermittlungsaussichten beim Einbruchsdiebstahl relevantes Merkmal kommt der Tatort in Betracht. Zur Beschreibung des Tatortes können mehrere Variablen verwendet werden. Stellt man auf die Art des Gebäudes ab, in oder an dem der Einbruchsdiebstahl begangen wurde, zeigt sich, daß beim Einbruchsdiebstahl eine Vielzahl unterschiedlicher Tatörtlichkeiten zu verzeichnen ist (siehe dazu **Tab. 26.1**). Am häufigsten sind unter den analysierten Fällen Einbrüche in Geschäfte mit einem Anteil von 14,7%, es folgen Einbrüche in Wohnungen in Mehrfamilienhäusern, deren Anteil 12,8% beträgt, sowie Gaststätteneinbrüche und Einbrüche in Boden- und Kellerräume mit Anteilen von 10,8% bzw. 9,9% (zu den Anteilen der übrigen Tatörtlichkeiten vgl. **Tab. 26.1**). 52,5% der Einbrüche wurden in Wohnvierteln begangen, 18,9% in Mischgebieten und 16,7% in Geschäftsvierteln. Auf Gewerbegebiete entfielen nur 3,8% der Einbruchsdiebstähle (siehe **Tab. 26.2**). Die Einbrüche wurden etwa zu gleichen Teilen in der Innenstadt und in Außenbezirken begangen (siehe **Tab. 26.3**).¹²³³⁾

Wie **Tab. 26.1** zeigt, bestehen zwischen den einzelnen **Tatörtlichkeiten** erhebliche Unterschiede in den Aufklärungsquoten. Diese Differenzen dürften u. a. damit zusammenhängen, daß die Tatörtlichkeiten unterschiedlich gut einsehbar sind und daß die Wahrscheinlichkeit des Aufenthalts von potentiellen Zeugen in der Nähe des Tatorts bei den verschiedenen Tatörtlichkeiten variiert. So weisen die gewissermaßen in der Öffentlichkeit begangenen Schaufenstereinbrüche mit 80,0% eine sehr hohe Aufklärungsquote auf. Die verhältnismäßig gute Sichtbarkeit der Tatörtlichkeit könnte auch einer der Gründe für die hohe Aufklärungsquote von 71,4% bei Einbrüchen in Kioske und Verkaufsbuden sein. Zu den Tatörtlichkeiten mit verhältnismäßig niedrigen Aufklärungsquoten gehören demgegenüber z. B. Boden- und Kellerräume mit einem Anteil von 36,6% aufgeklärten Fällen und die Baustellen, bei denen die Aufklärungsquote nur 15,8% beträgt. Hierbei handelt es sich um Orte, in deren Nähe sich zur Tatzeit nur wenige Menschen aufhalten

1233) Zur Abgrenzung der Funktionsbereiche und der Gemeindegebiete vgl. oben 3 Kap. E) II 2.

dürften. Die niedrigen Aufklärungsquoten von 33,30% bzw. 25,00% bei Einbrüchen in Geschäfte und Büros könnten u. a. darauf beruhen, daß die Täter hier nach dem Eindringen in das Gebäude kaum von Dritten bemerkt werden können. Den unterschiedlichen Aufklärungsquoten bei den einzelnen Tatörtlichkeiten entsprechen in der Regel unterschiedlich hohe Anklage- und Verurteilungsquoten.

Dagegen ist es für den Verfahrensausgang ohne große Bedeutung, in welchem **Funktionsbereich** der Gemeinde der Tatort liegt (vgl. **Tab. 26.2**). Wie **Tab. 26.3** zeigt, sind bei den in der **Innenstadt** begangenen Einbrüchen Aufklärungs- und Anklagequote geringfügig höher als bei den Delikten mit einem Tatort in einem Außenbezirk. Bei der Verurteilungsquote ist jedoch kein Unterschied erkennbar.

In die Untersuchung gingen neben den in den Stadtgebieten von Göttingen und Hannover begangenen Einbruchsdiebstählen auch einige Delikte ein, deren Tatort in kleineren **Nachbargemeinden** der beiden Großstädte lag. In diesen Fällen liegen die Aufklärungs-, Anklage- und Verurteilungsquoten etwas höher als bei den in Göttingen und Hannover begangenen Taten, ein signifikanter Unterschied konnte aber wegen der kleinen Fallzahl nicht festgestellt werden (vgl. **Tab. 26.4**).

ee) Entwendete Sachen

Die bei einem Einbruchsdiebstahl entwendeten Sachen können im Hinblick auf Wert und Menge und unter dem Gesichtspunkt ihrer Beschaffenheit für den Verfahrensausgang von Bedeutung sein. Bei wertvoller Beute könnten stärkere Kooperationsbereitschaft des Opfers und intensivere Ermittlungen der Polizei zu einer Erhöhung der Aufklärungsquote führen. Mit der Zahl der entwendeten Sachen steigt der Aufwand, den der Täter auf sich nehmen muß, um die Beute in seinen Besitz zu bringen, sie abzutransportieren und zu verwerten. Hierbei könnten sich vermehrte Anhaltspunkte für die Täterermittlung ergeben. Schließlich könnten genaue Beschreibung und Individualisierbarkeit der entwendeten Sachen der Polizei dazu verhelfen, über das Auffinden der Beute zum Täter zu gelangen.

Welchen Wert die in den untersuchten Einbruchsfällen entwendeten Sachen hatten, ist in **Tab. 27.1** dargestellt. Da der genaue Wert des Diebesgutes in mehr als 35% der Fälle nicht festgestellt werden konnte, enthält die Tabelle überwiegend geschätzte Werte. Hierbei handelt es sich in aller Regel um Schätzungen des Geschädigten oder der Polizei, die in den Strafakten vermerkt waren. Bei 21,1% der Einbruchsdiebstähle blieb es beim Versuch. Bei den vollendeten Einbrüchen weisen die Werte der entwendeten Sachen eine recht erhebliche Streuung mit einer Konzentration bei Werten zwischen 100 und 1 000 DM auf. Bei 12,1% der Einbruchsdiebstähle hatten die gestohlenen Gegenstände einen Wert bis zu 100 DM. Zwischen 101 DM und 500 DM lag der Wert bei 29,1% der Einbrüche, zwischen 501 DM und 1 000 DM bei 13,9%. In 20,7% der Einbruchsfälle hatte die Beute einen Wert von über 1 000 DM. Auch die Zahl der entwendeten Gegenstände ist sehr unterschiedlich. Bei 17,5% der Einbruchsdiebstähle wurde eine Sache entwendet, bei 19,3% zwei bis fünf und bei 29,4% sechs und mehr (vgl. **Tab. 27.2**). Bevorzugte Objekte der Einbruchsdiebstähle sind Geld, das in 16,2% der Einbruchsfälle weggenommen wurde, Nahrungs- und Genußmittel (16,1%), Fernseh-, Phono- und Fotogeräte nebst Zubehör (11,6%) und Werkzeuge, die in 9,5% der Einbrüche entwendet wurden (siehe **Tab. 27.3**).

Wie **Tab. 27.1** zeigt, sind Aufklärungs-, Anklage- und Verurteilungsquote bei einem **Wert der entwendeten Sachen** von mehr als 500 DM etwas höher als in den Fällen mit einem geringeren Wert der Beute. Der Unterschied ist allerdings nicht signifikant. Eine deutliche Beziehung ist zwischen der **Zahl der entwendeten Sachen** und den Sanktionierungsraten erkennbar (vgl. **Tab. 27.2**). Aufklärungs-, Anklage- und Verurteilungsquote sind bei den Einbruchsdiebstählen, bei denen sechs und mehr Sachen entwendet wurden, erheblich höher als in den Fällen, in denen bis zu fünf Sachen gestohlen wurden.

In **Tab. 27.3** sind die Einbruchsdiebstähle nach der **Art der entwendeten Sachen** aufgegliedert. Für jede Art werden die Aufklärungs-, Anklage- und Verurteilungsquoten angegeben. Es zeigt sich, daß die Aufklärungsquoten bei den verschiedenen Arten der entwendeten Sachen recht stark variieren.

So sind bei verhältnismäßig markanten Gegenständen, wie z. B. Antiquitäten, sehr hohe Aufklärungsquoten zu verzeichnen, während die Aufklärungsquoten z. B. bei der Wegnahme von Kleidung oder Werkzeugen deutlich unter dem Durchschnitt liegen. Bei den Anklage- und Verurteilungsquoten sind die Unterschiede jedoch nicht so stark ausgeprägt.

Deutliche Zusammenhänge bestehen zwischen der **Ausführlichkeit der Beschreibung der entwendeten Sachen** bzw. ihrer **Individualisierbarkeit** und den Sanktionierungsquoten (vgl. **Tab. 27.4** und .5). Je ausführlicher das Diebesgut beschrieben wird und je besser die entwendeten Sachen individualisierbar sind, desto höher fallen die Aufklärungs-, Anklage- und Verurteilungsquoten aus. Dagegen ist die Aufklärungsquote in den Fällen nicht höher, in denen Sachen gestohlen wurden, die nur für einen **bestimmten Interessentenkreis** verwendbar sind. Obwohl man hätte annehmen können, daß sich bei Eingrenzbarkeit des Abnehmerkreises die Aussichten erhöhen, die Beute aufzufinden und auf diesem Wege den Täter zu ermitteln, liegt die Aufklärungsrate in diesen Fällen deutlich unter dem Durchschnitt (vgl. **Tab. 27.6**). Allerdings befinden sich unter den analysierten Einbruchsdiebstählen nur wenige Fälle, in denen der Interessentenkreis für die entwendeten Sachen eingrenzbar war.

Insgesamt ergibt sich somit aus der bivariaten Analyse, daß der Komplex „entwendete Sachen“ für die Voraussage des Verfahrensausgangs bedeutsam ist. Die Sanktionierungsquoten sind überdurchschnitt-

lich hoch, wenn Sachen von hohem Wert oder zahlreiche Gegenstände entwendet wurden. Außerdem steigen die Sanktionierungsraten mit der Ausführlichkeit der Beschreibung des Diebesgutes und seiner Individualisierbarkeit.

ff) Tatablauf

Es läßt sich vermuten, daß der Tatablauf die Aufklärungswahrscheinlichkeit in mehrfacher Hinsicht beeinflusst. So hängt es vom Vorgehen des Täters ab, ob das Opfer oder andere Zeugen auf die Tat aufmerksam werden und ob Spuren am Tatort zurückbleiben. Außerdem kann im Tatablauf ein bestimmter „modus operandi“ sichtbar werden, der es der Polizei ermöglicht, auf ihr bereits bekannte Tatverdächtige zu schließen, die bei ihren Taten gewöhnlich in der gleichen Weise vorgehen.¹²³⁴⁾ Da es sich bei dem Tatablauf um ein Geschehen mit zahlreichen potentiell aufklärungsrelevanten Aspekten handelt, ist es für die Erfassung der Bedeutung des Tatablaufs für den Verfahrensausgang erforderlich, den Gesamtkomplex in eine Reihe von Dimensionen aufzugliedern und diese Dimensionen gesondert zu analysieren.

Hierbei kann zunächst festgestellt werden, daß bei den **vollendeten Einbruchsdiebstählen**, die ca. 80% aller Einbrüche ausmachen, die Aufklärungs- und Verurteilungsquoten ein wenig höher liegen als in den Versuchsfällen (vgl. **Tab. 28.1**). Betrachtet man die **Art des Eindringens**, wird erkennbar, daß sich die Einbrecher in mehr als 70% der Fälle mit Hilfe von Gewaltanwendung gegen Türen, Fenster oder sonstige Teile des Gebäudes Zugang verschaffen (vgl. **Tab. 28.2**). Etwas höher als bei dieser regelmäßigen Form des Eindringens ist die Aufklärungsquote in den Fällen, in denen der Täter durch illegales Betätigen eines Verschlusmechanismus in das Gebäude gelangt, z. B. mit Hilfe eines Nachschlüssels oder Diedrichs, oder in denen er auf rechtmäßige Weise in das Gebäude kommt, z. B. durch das Betreten eines Geschäftes als Kunde, um sich dort zu verbergen und nach Geschäftsschluß die Kasse aufzubrechen. Zwischen der Art des Eindringens und der staatsanwaltlichen und gerichtlichen Entscheidung lassen sich bis auf eine überdurchschnittlich hohe Anklagequote beim Eindringen durch illegales Betätigen eines Verschlusmechanismus keine Zusammenhänge erkennen. Wie **Tab. 28.3** zeigt, drangen die Einbrecher in 51% der Fälle durch die Tür in das Gebäude ein. Bei dieser Konstellation liegen die Sanktionierungsquoten unter dem Durchschnitt. In 37,6% der Fälle erfolgte der Zugang durch das Fenster. In diesen Fällen sind überdurchschnittlich hohe Aufklärungs-, Anklage- und Verurteilungsquoten zu verzeichnen. Die anderen Zugangswege spielen quantitativ keine große Rolle.

Deutliche Unterschiede zeigen sich, wenn man auf den **Grad der Gewaltanwendung beim Eindringen** in das Gebäude abstellt (vgl. **Tab. 28.4**). Hier fällt zunächst auf, daß die Aufklärungsquote in den Fällen, in denen sich überhaupt keine Gewaltanwendung feststellen läßt, höher ist als bei geringer Gewaltanwendung. Dies ist auf die bereits erwähnte verhältnismäßig hohe Aufklärungsquote beim illegalen Betätigen von Verschlusmechanismen und beim rechtmäßigen Betreten von Gebäuden zurückzuführen. Bei der staatsanwaltlichen und gerichtlichen Entscheidung bestehen zwischen den Einbrüchen ohne Gewaltanwendung und mit geringer Gewaltanwendung keine erheblichen Unterschiede. Betrachtet man nur die Fälle mit Gewaltanwendung beim Eindringen, ist festzustellen, daß Aufklärungs-, Anklage- und Verurteilungsquote mit steigendem Grad der Gewaltanwendung kontinuierlich anwachsen und bei erheblicher Gewaltanwendung sehr hohe Werte erreichen. Die Aufklärungsquote liegt hier bei 76,5%, die Verurteilungsrate beträgt 62,5%.

Auch in den Fällen, in denen der Einbrecher **verschlossene Behältnisse geöffnet** hat, liegen die Sanktionierungsquoten über dem Durchschnitt (siehe **Tab. 28.5**). Hinsichtlich der Gewaltanwendung beim Öffnen der Behältnisse ist ein ähnliches Bild wie beim Eindringen in das Gebäude festzustellen. Die Aufklärungsquote ist in diesen Fällen ohne Gewaltanwendung höher als bei geringer Gewaltanwendung und steigt sodann mit wachsendem Grad der Gewaltanwendung an (vgl. **Tab. 28.6**). Das gleiche gilt für die Aufklärungs- und Sanktionierungsraten. Erwartungsgemäß kommt es bei den Taten eher zu Aufklärung, Anklage und Verurteilung, in denen der Täter abgesehen von Schäden beim Eindringen und Öffnen von Behältnissen noch **sonstige Beschädigungen** am Tatort verursacht hat (vgl. **Tab. 28.7**).

Neben der Gewaltanwendung beim Eindringen in das Gebäude sowie beim Öffnen von verschlossenen Behältnissen und der Verursachung sonstiger Beschädigungen wurde als Kenngröße für das Ausmaß der gesamten vom Täter bei der Tatbegehung gegen Sachen ausgeübten Gewalt die Variable „**Grad der Gewaltanwendung gegen Sachen insgesamt**“ erhoben. Setzt man diese Variable zum Verfahrensausgang in Beziehung, zeigt sich, daß die Sanktionierungsquoten von der geringen Gewaltanwendung über die mittlere bis zur erheblichen Gewalt kontinuierlich ansteigen (vgl. **Tab. 28.8**). Liegt keine Gewaltanwendung gegen Sachen vor, ist die Aufklärungsquote zwar höher als bei geringer Gewaltanwendung, dies schlägt sich aber nicht in erheblich höheren Anklage- und Verurteilungsquoten nieder. In Fällen ohne Gewaltanwendung gegen Sachen reichen also die von der Polizei zusammengetragenen Beweismittel häufig nicht aus, um den Tatverdächtigen zu überführen. Insgesamt stellt der Grad der Gewaltanwendung gegen Sachen einen wichtigen Indikator für den Verfahrensausgang dar.

¹²³⁴⁾ Zur Täterermittlung mit Hilfe des modus operandi vgl. **Groß/Geerds** 1977, 148 ff

Fälle, in denen es zu einem Kontakt zwischen Täter und Opfer kam, waren beim Einbruchsdiebstahl erwartungsgemäß nur selten zu verzeichnen. Nur in neun Fällen (1,4% aller Einbruchsfälle) kam es vor der Tat, etwa beim Ausspähen des Tatorts, zu einer Kontaktaufnahme zwischen Täter und Opfer (vgl. **Tab. 28.9**). Insgesamt belaufen sich die Fälle, in denen Täter und Opfer miteinander Kontakt hatten, auf 15 (2,8% aller Einbrüche, siehe **Tab. 28.10**). Zu den Einbrüchen mit vorheriger Kontaktaufnahme kommen hier die Fälle hinzu, in denen das Opfer den Täter während der Tat bemerkte und es darauf zu einem Täter-Opfer-Kontakt kam. Wie die Tabellen zeigen, sind die Sanktionierungsquoten bei den Taten mit Kontakt zwischen Täter und Opfer deutlich höher als in den Regelfällen ohne Kontakt.

Das Merkmal des Kontaktes zwischen Täter und Opfer überschneidet sich teilweise mit der Variable „**Störung des Täters bei der Tatausführung**“, die in **Tab. 28.11** dargestellt ist. Eine Störung des Täters bei der Tatbegehung konnte für 10% der Einbruchsdiebstähle festgestellt werden. Der häufigste Fall der Störung ist das Erscheinen von Polizisten am Tatort, zu dem es in 3,7% der Einbrüche kam. In 1,6% der Fälle wurde der Täter durch das Opfer gestört,¹²³⁵⁾ in 3,2% der Einbrüche durch sonstige Personen. In 1,2% der Fälle wurde die Störung durch eine Alarmanlage hervorgerufen. Wird der Täter bei der Tatausführung gestört, sind die Sanktionierungsquoten mehr als doppelt so hoch wie bei den ohne Störung ablaufenden Einbruchsdiebstählen. Häufig kann der Täter noch im Anschluß an die Tat festgenommen werden. Auch wenn es ihm zunächst gelingt zu entkommen, sind die Aufklärungschancen wegen der zur Verfügung stehenden Zeugenaussagen günstiger als im Regelfall des erst längere Zeit nach der Tatbegehung bemerkten Einbruchsdiebstahls.

Ein weiterer Indikator für den Verfahrensausgang ist die **Rekonstruierbarkeit des Tatablaus** nach dem Erkenntnisstand des ersten Ermittlungsabschnitts. Je genauer sich der Tatablauf rekonstruieren läßt, desto höher fallen Aufklärungs-, Anklage- und Verurteilungsquote aus (vgl. **Tab. 28.12**). Konnte von einer spontan, also ohne größere **Vorbereitung** ausgeführten Tat ausgegangen werden, ist zwar die Aufklärungsquote etwas höher als bei wahrscheinlich geplanten Einbruchsdiebstählen. Bei der Anklage- und Verurteilungsquote bestehen aber insoweit keine ins Gewicht fallenden Unterschiede (siehe **Tab. 28.13**). In den Fällen, in denen die **Tatausführung** von den Aktenauswertern als „**proflihaft**“ und nicht als ganz oder teilweise „**amateurhaft**“ eingeschätzt wurde, liegen die Sanktionierungsquoten unter dem Durchschnitt (vgl. **Tab. 28.14**).

Seit langem bemüht sich die Kriminalistik, über den **modus operandi** von der Tat auf den Täter zu schließen.¹²³⁶⁾ Dem liegt die Vorstellung zugrunde, daß es Täter gibt, die sich bei der Tatausführung häufiger der gleichen „Arbeitsweise“ bedienen. Läßt sich bei einer Tat eine bestimmte Vorgehensweise erkennen, kann die Tat daher unter Umständen einem Tatverdächtigen zugeordnet werden, der bereits polizeilich bekannt ist und bei der Tatbegehung in der gleichen Weise vorzugehen pflegt. Auch wenn ein Tatverdächtiger mit „einschlagiger Arbeitsweise“ noch nicht registriert ist, kann der Gesichtspunkt des modus operandi die Ermittlungen erleichtern, wenn aufgrund der gleichen Vorgehensweise erkennbar ist, daß für mehrere Taten derselbe Täter verantwortlich ist. Umstritten ist jedoch, wie häufig Verbrechensperseveranzen anzutreffen sind und welches Gewicht dem modus operandi daher bei der Aufklärung von Straftaten zukommt.¹²³⁷⁾

In der vorliegenden Untersuchung konnte nur in drei Einbruchsfällen festgestellt werden, daß die Polizei von der Tatausführung auf bereits namentlich bekannte Tatverdächtige geschlossen hatte (vgl. **Tab. 28.15**). Anklageerhebung und Verurteilung erfolgten nur in einem Fall. Diese Zahlen sprechen für eine sehr geringe Bedeutung des modus operandi bei der Tataufklärung. Hierbei sind jedoch die Grenzen der Aktenanalyse zu bedenken. Hält es ein polizeilicher Sachbearbeiter aufgrund der Tatbegehung für möglich, daß eine ihm aus früheren Verfahren bekannte Person die Tat begangen hat, wird er häufig Ermittlungen gegen diese Person einleiten, ohne die kriminalistischen Überlegungen, die bei ihm den Verdacht gegen diese Person begründet haben, in der Akte niederzulegen, da diese Überlegungen allein zur Überführung nicht ausreichen würden. Auch wird in den Strafakten grundsätzlich nicht vermerkt, ob und mit welchem Ergebnis die sachbearbeitenden Polizeibeamten die Kriminalakten eingesehen haben, in denen die Polizei die Straftaten bereits registrierter Tatverdächtiger dokumentiert hat. Es muß daher davon ausgegangen werden, daß die Polizei in einer Reihe der analysierten Fälle aufgrund des modus operandi bestimmte Personen als Täter in Betracht gezogen hat, ohne daß dies der Akte zu entnehmen war. Aber selbst wenn man diese Umstände berücksichtigt, dürfte die geringe Zahl der Fälle, in denen sich den Strafakten entnehmen ließ, daß der modus operandi der Polizei einen Hinweis auf einen Tatverdächtigen gab, als ein Anzeichen dafür betrachtet werden können, daß der modus operandi bei der Fallaufklärung keine sehr große Rolle zu spielen scheint.

In 8,3% der Einbruchsfälle ließ sich nach dem ersten Ermittlungsabschnitt annehmen, daß zur Tatausführung eine besondere **Vertrautheit mit den Tatortverhältnissen** erforderlich war (vgl. **Tab. 28.16**). Die Sanktionierungsquoten liegen in diesen Fällen unter dem Durchschnitt. Nur in sechs Fällen — das sind 1,5% aller Einbruchsfälle — waren zur Tatbegehung

1235) Hierbei kam es nicht stets zu einem Kontakt zwischen Täter und Opfer. Dieser kam z. B. nicht zustande, wenn der Täter das Herannahen des Geschädigten bemerkte und floh.

1236) Zum modus operandi vgl. näher **Groß/Geerds** 1977, 148 ff.

1237) Vgl. dazu die oben 2. Kap. B) II. 4. dargestellte Untersuchung von **Steffen** 1980, 1982 a, b und c, sowie **Schuster** 1983.

besondere körperliche oder handwerklich-technische Fähigkeiten erforderlich (siehe **Tab. 28.17**). Von diesen sechs Fällen wurden nur zwei aufgeklärt. Die für die Tatbegehung notwendige Vertrautheit mit den Tatortverhältnissen und die Erforderlichkeit besonderer Fähigkeiten des Täters für die Tatbegehung erwiesen sich somit nicht als geeignete Indikatoren für Fälle mit hoher Aufklärungswahrscheinlichkeit.

Wie **Tab. 28.18** zeigt, war es nur in drei Prozent der Einbruchsfälle im ersten Ermittlungsabschnitt möglich, allein **aufgrund der Vorgehensweise** des Einbrechers einschließlich der zur Tatausführung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten den **Kreis der potentiellen Täter** etwas näher **einzugrenzen**. Zu deutlich überdurchschnittlichen Sanktionierungsquoten führte dies in den Fällen, in denen die Personen, die den potentiellen Täterkreis bildeten, bereits im ersten Ermittlungsabschnitt namentlich bekannt waren.

Insgesamt zeigt die bivariate Analyse, daß eine Reihe von Merkmalen des Tatablaus in engem Zusammenhang mit dem Verfahrensausgang stehen. Hierbei erweisen sich insbesondere der Grad der Gewaltanwendung gegen Sachen, die Störung des Täters bei der Tat und die Rekonstruierbarkeit des Tatablaus als bedeutsam.

gg) Tatspuren

In der Kriminalistik wird den Tatspuren große Bedeutung für die Fallaufklärung beigemessen. Die Sicherung und Auswertung von Spuren nimmt in der kriminalistischen Lehrdarstellung einen breiten Raum ein.¹²³⁸⁾ Die Technik der Spurensicherung und -auswertung ist weit entwickelt. Modernste naturwissenschaftliche und technische Methoden werden eingesetzt. Es wird behauptet, mit der Stärkung der Rechte des Beschuldigten insbesondere durch das Strafprozeßänderungsgesetz von 1964¹²³⁹⁾ habe die Bedeutung des Sachbeweises zugenommen.¹²⁴⁰⁾ Im folgenden soll daher untersucht werden, welche Rolle Tatspuren bei der Aufklärung von Einbruchsfällen spielen. Unter Tatspuren werden hierbei die Spuren verstanden, die vom Täter am Tatort zurückgelassen werden. Tatspuren können unter zwei Gesichtspunkten für die Fallaufklärung von Bedeutung sein. Sie können zur Ermittlung eines zunächst unbekanntem Täters führen und sie können zur Überführung eines auf anderem Wege ermittelten Tatverdächtigen beitragen.

Wie **Tab. 29.1** zeigt, sind in den Fällen mit Beschreibungen von Tatspuren die Sanktionierungsquoten nicht höher als bei den übrigen Einbrüchen. Dies kann damit erklärt werden, daß es sich hierbei um nicht oder kaum auswertbare Spuren gehandelt haben dürfte. Aus diesem Grunde dürften die mit der Tatortarbeit betrauten Beamten von einer Sicherstellung abgesehen und sich mit einer Beschreibung begnügt haben. Dagegen indiziert die **Sicherstellung** von Tatspuren günstige Aufklärungschancen. In insgesamt 86 Fällen – das sind 18,10% der Grundgesamtheit – wurden Tatspuren gesichert (vgl. **Tab. 29.15**). Am häufigsten erfolgte die Sicherung von Fingerabdrücken (35 Fälle) und die Sicherstellung von am Tatort zurückgelassenem Werkzeug (28 Fälle). Wie in **Tab. 29.2** bis **.14** dargestellt ist, sind die Sanktionierungsquoten in den Fällen mit Spurensicherung im allgemeinen deutlich höher als bei den übrigen Einbruchsdiebstählen. Faßt man die Spurensicherungen zusammen, so steht eine Aufklärungsquote von 40,10% bei den Fällen ohne Spurensicherung eine Aufklärungsquote von über 60% bei den Einbrüchen mit Spurensicherung gegenüber, wobei allerdings der Anteil der geklärten Fälle bei der Sicherung von zwei und mehr Spuren höher ist als in den Fällen, in denen nur eine Spur gesichert wurde (vgl. **Tab. 29.15**). Auch die Anteile der Anklageerhebungen und Verurteilungen sind bei den Einbruchsdiebstählen mit Spurensicherung wesentlich größer als bei den sonstigen Fällen. Die höheren Sanktionierungsquoten bei den Fällen mit Spurensicherung sind allerdings nicht mehr als ein Anzeichen dafür, daß bei Fällen dieser Art gute Ermittlungsaussichten bestehen. Sie besagen nicht, daß die gesicherten Spuren auch der Kausalfaktor sind, der zur Lösung des Falles führt.¹²⁴¹⁾

Dies wird in **Tab. 30** deutlich, in der außer der Beschreibung und Sicherstellung von Tatspuren dargestellt ist, in wie vielen Fällen Tatspuren analysiert wurden und in wie vielen Fällen analysierte Spuren für die Täterermittlung oder Täterüberführung nützlich waren. Es zeigt sich, daß die sichergestellten Spuren in der Regel auch im Laboratorium analysiert wurden. Die analysierten Spuren trugen jedoch nicht häufig zur Täterermittlung oder zur Überführung bei. Nur in acht Fällen, das sind 1,80% aller untersuchten Einbruchsdiebstähle, war eine analysierte Spur für die Täterermittlung nützlich. Hierbei handelte es sich in sechs Fällen um Fingerabdrücke und in zwei Fällen um Handflächenabdrücke. Zu berücksichtigen ist allerdings, daß in einigen Fällen am Tatort zurückgelassene persönliche Unterlagen oder Schriftstücke zum Täter geführt haben dürften, ohne daß es insoweit einer Laboratoriumsanalyse der sichergestellten Gegenstände

1238) Vgl. etwa **Bauer** 1972, 72 ff., 87 ff.; **Groß/Geerds** 1977, 437 ff.

1239) Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 19. 12. 1964 (BGBl. I 1067)

1240) Siehe etwa **Berke-Müller** 1972, 277 f.

1241) Vgl. zur Unterscheidung von Indiz und Kausalfaktor bereits oben 4. Kap. C III. a) cc)

bedurfte (vgl. **Tab. 29.11** und **.12**). Doch auch wenn man diese Fälle einbezieht, ist der Anteil der Einbruchsdiebstähle, in denen Tatspuren zum Täter führten, sehr gering. Weiterhin trugen Tatspuren nur in drei Fällen – das sind 0,7% der analysierten Taten – zur Überführung eines auf anderem Wege ermittelten Tatverdächtigen bei. Zweimal waren Blutspuren, einmal war eine Werkzeugspur als Überführungsmittel nützlich. Die Bedeutung der Tatspuren als Kausalfaktor für die Tataufklärung ist also nicht sehr groß. Die Sicherstellung von Tatspuren indiziert aber Einbruchsdiebstähle mit guten Aufklärungschancen. In Fällen, in denen Tatspuren gesichert werden können, sind also sehr häufig auch noch andere Anhaltspunkte gegeben, die zur Täterermittlung führen können.

hh) Opfer

Merkmale der Opfer von Einbruchsdiebstählen könnten in mehrfacher Hinsicht mit dem Verfahrensausgang zusammenhängen. So könnte die Bereitschaft des Opfers zur Zusammenarbeit mit der Polizei, die sich etwa in einer ausführlichen Aussage zu den Umständen der Tat und den entwendeten Sachen niederschlagen kann, die Aufklärungschancen beeinflussen. Weiterhin könnte die vor allem mit der sozialen Position des Opfers verknüpfte „Beschwerdemacht“ für den Ablauf der Strafverfolgung von Bedeutung sein.¹²⁴²⁾ Die Beziehungen zwischen Opfermerkmalen und Verfahrensausgang bedürfen daher einer eingehenden Analyse.

Hierbei läßt sich zunächst feststellen, daß sich Einbruchsdiebstähle ganz überwiegend jeweils gegen ein **einzelnes Opfer** richten. Einbrüche, in denen zwei und mehr Opfer geschädigt werden, weil die entwendeten Sachen mehreren Personen gehören, machen nur 4,1% der Grundgesamtheit aus (vgl. **Tab. 31.1**). Bei mehreren Opfern liegen die Sanktionierungsquoten unter dem Durchschnitt, die Unterschiede sind jedoch nicht signifikant.

Differenziert man nach der **Art des Opfers**, zeigt sich, daß 39,4% der Geschädigten Privatpersonen sind (vgl. **Tab. 31.2**). 27,2% der Einbruchsdiebstähle richteten sich gegen Einzelkaufleute. Einbrüche bei Personenhandelsgesellschaften (oHG, KG) und bei Wirtschaftsunternehmen, die in der Form von juristischen Personen des Privatrechts geführt werden (AG und GmbH), haben zusammen einen Anteil von 18,7% an der Grundgesamtheit. Faßt man die Einbrüche bei Einzelkaufleuten und bei Handelsgesellschaften zusammen, ergeben sich 45,9%. Fast die Hälfte der Einbrüche richteten sich also gegen Wirtschaftsunternehmen. Der Anteil von Einbrüchen bei der öffentlichen Hand beläuft sich auf 9,3%. Hinsichtlich der Sanktionierungsquoten muß bei den Wirtschaftsbetrieben zwischen Einzelkaufleuten und Handelsgesellschaften differenziert werden. Während die Sanktionierungsquoten bei den Handelsgesellschaften deutlich unter dem Durchschnitt liegen, sind bei Einbruchsdiebstählen gegen Einzelkaufleute mit einer Aufklärungsquote von 47,5% und Anklage- und Verurteilungsquoten von 35,8% bzw. 32,5% überdurchschnittliche Werte zu verzeichnen. In den niedrigen Sanktionierungsquoten bei den Handelsgesellschaften spiegeln sich die ungünstigen Ermittlungsaussichten bei Geschäfts- und Büroeinbrüchen wider.¹²⁴³⁾ Die hohen Werte bei den Einbruchsdiebstählen gegen Einzelkaufleute könnten insbesondere mit den recht guten Aufklärungschancen bei Gaststätteneinbrüchen erklärt werden.¹²⁴⁴⁾ Deutlich über dem Durchschnitt liegen Aufklärungs-, Anklage- und Verurteilungsquote auch bei den Einbruchsdiebstählen, deren Opfer die öffentliche Hand ist. Ein Grund hierfür kann darin gesehen werden, daß es sich bei diesen Fällen zu einem großen Teil um Einbrüche in Sportanlagen, Kindergärten, Jugendfreizeitheime und Schulen handelt, die vielfach von Jugendlichen begangen werden, die leichter ermittelt und überführt werden können als erwachsene Täter.¹²⁴⁵⁾ Insgesamt sind somit die Beziehungen zwischen Art des Opfers und Verfahrensausgang durch überdurchschnittliche Sanktionierungsquoten bei Einbruchsdiebstählen gegen Einzelkaufleute und gegen die öffentliche Hand gekennzeichnet.

Zwischen dem **Geschlecht** sowie dem **Alter** des Opfers und dem Verfahrensausgang ergeben sich erwartungsgemäß keine Zusammenhänge (vgl. **Tab. 31.3** und **.4**). Einbruchsdiebstähle richten sich ganz überwiegend gegen deutsche Staatsangehörige. Nur in 14 Fällen – das sind 2,9% der Grundgesamtheit – handelte es sich bei den Geschädigten um Ausländer (siehe **Tab. 31.5**). In diesen Fällen ist die Aufklärungsquote mit 64,3% höher als im Regelfall, Anklage- und Verurteilungsrate liegen aber unter dem Durchschnitt. Der Polizei gelingt es also in diesen Fällen eher, einen Tatverdächtigen zu ermitteln, die Beweismittel reichen jedoch überdurchschnittlich häufig nicht aus, um den Verdächtigen zu überführen.

Bei der Analyse der Beziehungen zwischen **Schichtzugehörigkeit** des Opfers und Verfahrensausgang wurde die Schicht des Opfers zunächst im Anschluß an **Schumann/Winter**¹²⁴⁶⁾ und **Blankenburg/Sessar/Steffen**¹²⁴⁷⁾ mit Hilfe der Dichotomisierung „manuell versus nicht manuell“ erfaßt. Diese Dichotomisierung

1242) Zur Beschwerdemacht des Opfers vgl. **Blankenburg/Sessar/Steffen** 1978, 121 f.

1243) Vgl. dazu oben 4. Kap. C) III. 1 a) dd) i. V. m. **Tab. 26.1**

1244) Siehe dazu ebenfalls **Tab. 26.1**.

1245) Zur höheren Sanktionierungswahrscheinlichkeit bei jugendlichen Tatverdächtigen vgl. **Blankenburg/Sessar/Steffen** 1978, 186 ff.; **Steffen** 1976, 219, 221.

1246) 1973, 180.

1247) 1975, 40

ist zwar sehr grob, kann aber damit legitimiert werden, daß die soziale Einordnung von Personen überwiegend danach erfolgt, ob sie eine manuelle oder nicht manuelle Tätigkeit ausüben. Außerdem hat sie den Vorteil, daß sich mit ihrer Hilfe auch anhand der wenigen in Strafakten enthaltenen Angaben zum Status der betroffenen Personen in aller Regel eine zuverlässige Einstufung vornehmen läßt. Wie **Tab. 31.6** zeigt, sind die Opfer überwiegend in die Kategorie „nicht manuell“ einzustufen. Bei den manuellen Opfern, deren Anteil sich nur auf 10,8% der Grundgesamtheit beläuft, ist die Aufklärungsquote mit 53,1% höher als im Durchschnitt, Anklage- und Verurteilungsquoten sind aber unterdurchschnittlich.

Ähnlich stellt sich die Sachlage dar, wenn man die Schichtzugehörigkeit des Opfers im Anschluß an **Klein/Moore**¹²⁴⁸⁾ nach dem Beruf des Opfers bestimmt, was eine Einstufung in ein etwas differenzierteres Schichtensystem ermöglicht.¹²⁴⁹⁾ Nach dieser Klassifikation ist unter den Opfern der Anteil der Angehörigen der unteren Mittelschicht mit 33,3% am größten (vgl. **Tab. 31.7**). Die Anteile aller anderen Schichten liegen unter 10%. In der Unterschicht liegen die Aufklärungsquoten über dem Durchschnitt, die Anklage- und Verurteilungsraten aber darunter. In den Fällen mit Opfern aus der Unterschicht kann also besonders häufig den von der Polizei ermittelten Tatverdächtigen der Einbruchsdiebstahl nicht nachgewiesen werden. Stellt man auf die Verurteilungsquote, die das Endergebnis des Verfahrens zum Ausdruck bringt, ab, ist erkennbar, daß der Anteil der Verurteilungen bei den gegen nicht-manuelle Opfer bzw. gegen Angehörige der Mittel- und Oberschicht gerichteten Einbruchsdiebstählen höher ist als bei den Einbrüchen mit manuellen Opfern bzw. Geschädigten aus der Unterschicht. Die Unterschiede sind allerdings nicht signifikant.

Ob die Unterschiede auf eine höhere Beschwerdemacht der Mittelschichtopfer zurückzuführen sind, ist fraglich. Es bestehen Anhaltspunkte dafür, daß ihre Ursachen zumindest teilweise in unterschiedlichen Beweissituationen zu suchen sind. So ist der Anteil der Fälle, in denen der Polizei der Name eines Tatverdächtigen durch eine Verdächtigung des Opfers oder eines Tatzeugen bekannt wurde, bei den Einbruchsdiebstählen mit Unterschichtopfern mehr als dreimal so hoch wie bei den Einbrüchen mit Geschädigten aus der Mittel- oder Oberschicht. Bei den Einbruchsdiebstählen mit Mittel- und Oberschichtopfern wurden wiederum mehr als fünfmal so häufig wie bei den gegen Unterschichtangehörige gerichteten Taten Tatverdächtige auf frischer Tat oder durch sonstigen Zugriff beim ersten Angriff gefaßt. Beim Zugriff im ersten Angriff ist aber der Tatnachweis in der Regel wesentlich leichter als wenn der Name des Tatverdächtigen durch eine Verdächtigung bekannt wurde.¹²⁵⁰⁾

In 4,6% der Einbruchsdiebstähle konnte aufgrund der Informationen des ersten Ermittlungsabschnitts festgestellt werden, daß Opfer und Tatverdächtiger miteinander bekannt waren (zur **Täter-Opfer-Beziehung** vgl. **Tab. 31.8**). Die Sanktionierungsquoten sind in diesen Fällen, in denen der Tatverdächtige ja bereits im ersten Abschnitt namentlich bekannt ist, erwartungsgemäß überdurchschnittlich hoch. Allerdings liegen die Anklage- und die Verurteilungsrate in diesen Fällen erheblich unter der Aufklärungsquote. Dies zeigt, daß es bei Bekanntschaft zwischen Opfer und Tatverdächtigem in vielen Fällen nicht möglich ist, den Tatnachweis zu erbringen. Die Beweisschwierigkeiten in den Fällen mit Bekanntschaft zwischen Opfer und Tatverdächtigem werden auch daran deutlich, daß Anklage- und Verurteilungsquote in den Fällen, in denen zwischen dem Opfer und dem im ersten Abschnitt ermittelten Tatverdächtigen keine Bekanntschaft besteht, erheblich höher ausfallen.

Neben dem Status des Opfers ist das Verhalten des Geschädigten im Strafverfahren und dessen Einfluß auf den Verfahrensausgang zu untersuchen. In **Tab. 31.9** sind die Beziehungen zwischen der Stellung eines **Strafantrages** durch das Opfer und den Sanktionierungsquoten dargestellt. Die Stellung eines Strafantrages wurde nur bejaht, wenn in den Formularen für die Aufnahme von Strafanzeigen die vorgedruckte Formulierung „ich stelle Strafantrag“ angekreuzt war oder an anderer Stelle der Akte ausdrücklich vermerkt worden war, daß der Geschädigte Strafantrag gestellt hatte. Die Einbeziehung auch konkludenter Strafanträge, die durch Auslegung des Vorbringens des Geschädigten zu ermitteln gewesen wären,¹²⁵¹⁾ hätte die Zuverlässigkeit der Datenerhebung zu stark beeinträchtigt. Wie **Tab. 31.9** zeigt, wurde bei 38,5% der Einbruchsdiebstähle ein ausdrücklicher Strafantrag gestellt. In diesen Fällen sind die Sanktionierungsquoten höher als bei den Einbrüchen, für die ein ausdrücklicher Strafantrag nicht vorliegt. Man könnte in der Stellung eines Strafantrages ein Indiz für eine nachdrückliche Interessenverfolgung durch das Opfer sehen. Es würde sich dann ein Zusammenhang zwischen Interessenverfolgung durch das Opfer und Verfahrensausgang ergeben. Möglicherweise hängt der Umstand, ob in der Anzeige die Stellung eines Strafantrages vermerkt ist, aber auch von der Sorgfalt des Beamten ab, der die Anzeige aufnimmt.

Weiterhin wurde die **Kooperationsgemeinschaft** des Opfers im Hinblick auf die Tataufklärung, also die Bereitschaft des Opfers zur Zusammenarbeit mit der Polizei, durch Einschätzung der Aktenauswerter er-

1248) 1968.

1249) Die Einstufung wurde anhand der Karte SSE St/X (**Klein/Moore**, a. a. O., 504) vorgenommen

1250) Vgl. dazu unten 4. Kap. C) III 1 a) ii) und **Tab. 33**.

1251) Vgl. hierzu **Dreher/Tröndle** 1983, § 77 Rdnr. 24; **Stree** in **Schönke/Schröder**, § 77 Rdnr. 38.

faßt. In nahezu zwei Dritteln der Fälle (63,5%) stufen die Auswerter das Opfer als „ziemlich kooperationsbereit“ ein. In etwa einem Fünftel der Verfahren wurde das Opfer als nicht, wenig oder mittelmäßig kooperationsbereit angesehen, in 13,3% der Fälle als sehr kooperationsbereit (vgl. **Tab. 31.10**). Die Daten zeigen einen Zusammenhang zwischen Kooperationsbereitschaft des Opfers und Verfahrensausgang. In den Fällen, in denen der Geschädigte „ziemlich“ oder „sehr“ kooperationsbereit war, sind die Sanktionsquoten doppelt so hoch wie in den Verfahren mit geringerer Kooperationsbereitschaft des Opfers. Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, daß in den Einschätzungen der Kooperationsbereitschaft durch die Aktenauswerter nicht nur der Wille des Opfers zur Zusammenarbeit mit der Polizei Eingang gefunden haben könnte, sondern auch die Zahl der Informationen, die der Geschädigte der Polizei nach seinem Kenntnisstand mitteilen konnte. Bei gleich starkem Willen zur Zusammenarbeit ist die Kooperationsbereitschaft möglicherweise bei dem Opfer höher eingeschätzt worden, das über mehr Informationen verfügte. Insofern könnten in die Variable Kooperationsbereitschaft des Opfers mittelbar auch eine Reihe anderer aufklärungsrelevanter Dimensionen des jeweiligen Falles eingegangen sein. Immerhin stellen die Daten aber ein Indiz dafür dar, daß die Kooperationsbereitschaft des Opfers für den Verfahrensausgang von Bedeutung sein kann.

Auch unter den Variablen aus dem Komplex „Tatopfer“ befinden sich somit einige Indikatoren für Fälle mit hoher Sanktionswahrscheinlichkeit. Das gilt z. B. für den Umstand, daß Tatopfer ein Einzelkaufmann oder die öffentliche Hand ist, oder für ein hohes Maß an Kooperationsbereitschaft des Geschädigten.

ii) Informationen über den Täter und Zeugenaussagen

Den Informationen über den Täter kommt für die Ermittlungsaussichten naturgemäß zentrale Bedeutung zu. Hier läßt sich zunächst eine Beziehung zwischen der **Zahl der Täter** und dem Verfahrensausgang feststellen. Die Sanktionsquoten sind mit einer Aufklärungsquote von 29,6% und einer Verurteilungsquote von 19,9% naturgemäß am niedrigsten, wenn im ersten Abschnitt die Täterzahl unbekannt ist. Das ist in 81,6% aller Einbruchsdiebstähle der Fall (vgl. **Tab. 32.1**). Bei den Fällen mit bekannter Täterzahl zeigt sich, daß die Sanktionsquoten bei den Einbruchsdiebstählen, die von zwei und mehr Tätern begangen wurden, höher sind als bei den von einem Täter begangenen Delikten. Sind an einem Einbruch zwei und mehr Täter beteiligt, ist also die Wahrscheinlichkeit höher, daß sich Anhaltspunkte für die Täterermittlung und Überführung ergeben.

Es liegt auf der Hand, daß es in den Fällen eher zu einer Sanktionierung kommt, in denen es der Polizei bereits im ersten Ermittlungsabschnitt gelingt, den **Namen eines Tatverdächtigen** in Erfahrung zu bringen. In 15,4% der Einbruchsdiebstähle war der Polizei im ersten Abschnitt der Name eines Tatverdächtigen bekannt (vgl. **Tab. 32.2**). In diesen Fällen beläuft sich die Aufklärungsquote auf 96,8%. Die Verurteilungsrate beträgt 60,2%. Ganz erheblich niedriger sind die Sanktionsquoten in den Fällen, in denen der Polizei im ersten Abschnitt kein Tatverdächtiger namentlich bekannt ist. Diese Taten bilden mit einem Anteil von 84,7% an allen Einbruchsdiebstählen den Regelfall. Hier erreichen Aufklärungs- und Verurteilungsquote nur Werte von 29,7% bzw. 19,8%, sind also nicht einmal halb so hoch wie in den Fällen mit namentlich bekanntem Tatverdächtigen im ersten Abschnitt. Die Ermittlung eines namentlich bekannten Tatverdächtigen im ersten Abschnitt stellt somit eine entscheidende Weichenstellung für das gesamte Verfahren dar. Gelingt es, im ersten Abschnitt einen Tatverdächtigen namentlich zu ermitteln, ist der Fall praktisch polizeilich aufgeklärt und liegt die Verurteilungswahrscheinlichkeit deutlich über der 50%-Marke. Wird im ersten Abschnitt kein Tatverdächtiger ermittelt, sinken die Aufklärungschancen drastisch. Nur noch knapp 30% der Fälle werden aufgeklärt, nur in einem Fünftel der Fälle kommt es noch zur Verurteilung. Die Chancen, einen zu Beginn der Ermittlungen noch nicht bekannten Täter im Laufe der weiteren Ermittlungen zu finden, sind also recht gering.

Wegen der großen Bedeutung der Ermittlung eines namentlich bekannten Tatverdächtigen im ersten Abschnitt ist die Frage von Interesse, aus welchen **Quellen** die Polizei den **Namen des Tatverdächtigen** erfährt. Die Quellen sind in **Tab. 33** aufgeführt. Danach ist der wichtigste Weg zur Ermittlung eines Tatverdächtigen im ersten Abschnitt der Zugriff im ersten Angriff. In 27,7% der Fälle mit namentlich bekannten Tatverdächtigen im ersten Abschnitt hat die Polizei den Tatverdächtigen auf frischer Tat gefaßt. In weiteren 22,3% der Fälle erfolgte ein sonstiger Zugriff beim ersten Angriff, nahm die Polizei also den Tatverdächtigen bei einer unmittelbar an die Kenntnisnahme von der Tat angeschlossenen Verfolgung oder Suche fest. Insgesamt wurde also die Hälfte der im ersten Abschnitt bekannten Tatverdächtigen durch Zugriff im ersten Angriff ermittelt. Die zweitwichtigste Quelle ist mit einem Anteil von 25,5% die Verdächtigung einer bestimmten Person durch das Opfer oder einen sonstigen Zeugen. In weiteren 12,5% der Fälle sprachen das Opfer oder ein sonstiger Zeuge nicht nur eine Verdächtigung, also eine Vermutung über den Täter, aus, sondern behaupteten, den Täter gesehen und eine ihnen namentlich bekannte Person als Täter erkannt zu haben. Von geringer quantitativer Bedeutung sind mit einem Anteil von jeweils 3,2% Fälle, in denen die Polizei durch Hinweise Dritter, die sich aus eigener Initiative bei der Polizei meldeten (z. B. anonyme Anrufer), den Namen eines Tatverdächtigen erfuhr oder in denen sie die Tat bereits im ersten Abschnitt in eine Taterie einordnete, hinsichtlich derer sie bereits im Zusammenhang mit anderen Taten einen Tatverdächtigen ermittelt hatte. In 5,6% der Fälle wurde der Polizei der Name eines Tatverdächtigen auf sonstigen Wegen bekannt

Tab. 33 zeigt weiterhin, welche **Beziehungen** zwischen den **Quellen für den Namen des Tatverdächtigen** und dem **Verfahrensausgang** bestehen. Hierzu ist zunächst festzustellen, daß die Einbruchsdiebstähle, in denen der Name eines Tatverdächtigen durch eine Verdächtigung bekannt wurde, die einzige Fallgruppe bilden, in der sich Taten befinden, die von der Polizei trotz des Vorliegens des Namens eines Tatverdächtigen nicht als aufgeklärt angesehen wurden. Auch wenn man den weiten Begriff der polizeilichen Aufklärung zugrunde legt, führt eine Verdächtigung also nicht stets zur Ermittlung des Täters. Die „Schwäche“ der Verdächtigung zeigt sich auch, wenn man die Namensquellen zur Anklageerhebung und Verurteilung in Beziehung setzt. Bei einem Zugriff auf frischer Tat oder bei einem sonstigen Zugriff im ersten Angriff sind Anklage- und Verurteilungswahrscheinlichkeit sehr hoch. In 76,9% der Fälle, in denen der Tatverdächtige auf frischer Tat ergriffen wurde, kam es zur Verurteilung. Beim sonstigen Zugriff im ersten Angriff beträgt die Verurteilungsquote sogar 81%. Demgegenüber werden von den Tatverdächtigen, deren Namen durch eine Verdächtigung oder durch namentliche Benennung bekannt werden, nur 33,3% verurteilt. Wird der Tatverdächtige also im ersten Angriff gefaßt, ist der Tatnachweis in der Regel wegen des engen örtlichen und zeitlichen Zusammenhanges zwischen Tat und Ergreifung nicht schwierig. Verdächtigungen und selbst namentliche Benennungen halten dagegen häufig einer Überprüfung durch Staatsanwaltschaft und Gericht nicht stand.

Selten sind beim Einbruchsdiebstahl Fälle, in denen **Teile des Namens** eines Tatverdächtigen, wie z. B. der Vorname oder auch ein Spitzname, bekannt sind oder in denen ein Zeuge einen Tatverdächtigen **vom Sehen her kennt**, ohne seinen Namen zu wissen. Im Untersuchungsmaterial befinden sich zwei Einbruchsfälle, in denen im ersten Abschnitt Namensteile bekannt wurden. Beide Fälle wurden aufgeklärt, in einem Fall kam es zur Verurteilung. Bei einem weiteren Einbruchsdiebstahl gab ein Zeuge an, den Täter vom Sehen her zu kennen. Dieses Verfahren endete mit einer Verurteilung.

Ein weiteres Kennzeichen für Einbruchsdiebstähle mit guten Aufklärungschancen ist das Vorliegen einer **Personenbeschreibung** des Täters. In 8,6% der Fälle ist im ersten Abschnitt eine Personenbeschreibung vorhanden. Die Sanktionierungsquoten sind in diesen Fällen deutlich höher als bei den Taten, in denen die Polizei nicht über eine Personenbeschreibung verfügt (vgl. **Tab. 32.3**). Während die Aufklärungsquote in den Fällen ohne Personenbeschreibung bei 40,1% liegt, beläuft sie sich bei den Einbruchsdiebstählen mit Personenbeschreibung auf 78,3%. Die Verurteilungsquote beträgt in Fällen ohne Personenbeschreibung 26,2%, in Fällen mit Personenbeschreibung 47,8%. Die Sanktionierungsquoten steigen hierbei mit der Zahl der Täter, von denen eine Personenbeschreibung vorhanden ist, kontinuierlich an.

Bei der Beziehung zwischen dem Vorliegen einer Personenbeschreibung und dem Verfahrensausgang ist es nicht von sehr großer Bedeutung, wie **ausführlich** die Personenbeschreibung ausfällt. In der Aktenuntersuchung wurde zwischen ausführlichen und teilweisen Personenbeschreibungen differenziert. Eine ausführliche Personenbeschreibung wurde angenommen, wenn mindestens Angaben zum Geschlecht, zum Alter und zur Größe des Tatverdächtigen vorlagen und der Zeuge das Gesicht des Täters gesehen hatte ¹²⁵²⁾ Eine teilweise Personenbeschreibung wurde schon dann bejaht, wenn nur eine einzige Angabe zur Person des Täters vorlag, z. B. die Angabe, es habe sich bei dem Täter um einen Mann gehandelt. Wie **Tab. 32.4** und **.5** zeigen, liegen die Sanktionierungsquoten in den Fällen mit teilweiser Personenbeschreibung nicht sehr erheblich unter den Sanktionierungsraten in den Einbruchsfällen, in denen ein Zeuge eine ausführliche Personenbeschreibung gegeben hat.

Hiermit stimmt überein, daß Aufklarungs-, Anklage- und Verurteilungsquote nicht mit der **Zahl der** bei der Personenbeschreibung angegebenen Merkmale des Täters ansteigen (vgl. **Tab. 32.6**). Bei der Angabe von ein bis zwei Merkmalen beträgt die Aufklärungsquote 84,6% und die Verurteilungsquote 61,5%. Werden drei und mehr Merkmale angegeben, lauten die Zahlen 81,3% bei der Aufklärungsquote und 50,0% bei der Verurteilungsquote. Ein deutlicher Zusammenhang zwischen der Zahl der Angaben zur Person des Täters und Sanktionierungsquoten ergibt sich auch dann nicht, wenn man die sicheren und die unsicheren Angaben zur Person getrennt betrachtet (vgl. dazu **Tab. 32.7** und **.8**)

Ein ähnliches Bild wird erkennbar, wenn man die Daten zu der Frage betrachtet, ob der Zeuge den Täter **wiedererkennen** würde (vgl. dazu **Tab. 32.9**). Die Aussichten für das Wiedererkennen wurden hierbei in erster Linie anhand der von den Zeugen selbst angegebenen Beurteilungen erfaßt. Ließ sich der Akte eine Beurteilung des Zeugen nicht entnehmen, erfolgte eine Einschätzung durch den Aktenauswerter. Die Tabelle zeigt, daß die Aufklärungsaussichten in den Fällen, in denen der Täter gesehen wurde und zumindest die Möglichkeit des Wiedererkennens besteht, mehr als doppelt so hoch sind wie bei den Einbruchsdiebstählen, in denen der Täter entweder überhaupt nicht gesehen wurde oder in denen ein Wiedererkennen ausgeschlossen ist. Demgegenüber spielt es keine so große Rolle, ob der Zeuge den Täter nur möglicherweise oder sicher wiedererkennen würde. Aufklarungs- und Anklagequote liegen zwar beim sicheren Wiedererkennen etwas höher, die Differenz ist aber nicht sehr groß. Bei der Verurteilungsquote ist ein eindeutiger Zusammenhang zwischen Sicherheit des Wiedererkennens und Verfahrensausgang nicht erkennbar.

¹²⁵²⁾ Vgl. Frage 212 des Aktenhebungsbogens, abgedruckt im Anhang 3.

Betrachtet man die bei der Täterbeschreibung angegebenen **Merkmale im einzelnen**, so zeigt sich, daß Angaben zu Geschlecht, Alter, Nationalität, Größe, Haar und Kleidung am häufigsten sind. Verhältnismäßig selten erfolgen demgegenüber Angaben zu besonderen körperlichen Merkmalen, z. B. Bartträger, zu besonders markanten Kleidungsstücken, Gestalt und Sprache (vgl. dazu im einzelnen **Tab. 32.10**). Bestimmte Merkmale, deren Angabe in besonders starkem Maße zur Tataufklärung beiträgt, lassen sich nicht feststellen. Hierbei muß berücksichtigt werden, daß die Zahl der Fälle, in denen Angaben zu einem bestimmten Merkmal vorliegen, bei einer Reihe von Merkmalen sehr klein ist.

Das entscheidende Indiz für günstige Aufklärungschancen besteht also darin, daß der Täter bei der Tat gesehen wurde und überhaupt eine Personenbeschreibung vorliegt. Die Genauigkeit der Personenbeschreibung spielt dagegen keine so große Rolle. Dieser Umstand deutet darauf hin, daß die Personenbeschreibung zwar ein Anzeichen für gute Ermittlungsaussichten ist, für die Ermittlung und Überführung des Täters aber außer der Personenbeschreibung noch andere Gesichtspunkte von Bedeutung sind. Eine wichtige Rolle dürfte auch hier der Zugriff im ersten Angriff spielen. Hat ein Zeuge den Täter bei der Tat gesehen, wird er in der Regel sofort die Polizei benachrichtigen. Dies eröffnet der Polizei die Chance des schnellen Zugriffs. Kann die Polizei den Täter noch in der Nähe des Tatorts festnehmen, wird die Überführung häufig auch dann möglich sein, wenn der Zeuge den Täter nicht genau gesehen hat. Dies wird etwa dann der Fall sein, wenn der Täter unter dem Eindruck der schnellen Festnahme ein Geständnis ablegt oder wenn die gestohlenen Gegenstände beim Täter sichergestellt werden können.

Mit dem Nachweis der Beziehung zwischen der Beobachtung des Täters und dem Verfahrensausgang ist zugleich die erhebliche Bedeutung des **Zeugenbeweises** für die Aufklärung von Einbruchsdiebstählen dargetan. Die Relevanz des Personalbeweises wird auch in **Tab. 32.11** deutlich, in der die Zusammenhänge zwischen der Zahl der Zeugen, die eine Täterbeschreibung gegeben haben (**Täterzeugen**), und den Sanktionierungsquoten dargestellt sind. In den Fällen mit Täterzeugen sind Aufklärungs-, Anklage- und Verurteilungsquote doppelt so hoch wie bei den ohne einen Täterzeugen abgelaufenen Einbruchsdiebstählen. So steht einer Aufklärungsquote von 32,7% bei den Einbrüchen ohne Täterzeugen eine Aufklärungsrate von 81,4% in den Fällen mit einem Täterzeugen und von 100% bei den Taten mit zwei oder mehr Täterzeugen gegenüber. Für die Verurteilungsrate lauten die entsprechenden Zahlen 21,9% und 39,0% sowie 80,6%. Auch in den Fällen, in denen die Polizei im ersten Abschnitt Hinweise auf Zeugen erlangt, die bei einer Vernehmung im weiteren Verlauf der Ermittlungen eine Täterbeschreibung geben könnten, ist die Sanktionierungswahrscheinlichkeit deutlich höher als bei den Einbrüchen ohne Hinweise auf Täterzeugen (vgl. **Tab. 32.12**).

Die große Bedeutung des Zeugenbeweises wird auch deutlich, wenn man die Zusammenhänge zwischen dem Verfahrensausgang und der Zahl der **Tatzeugen** betrachtet. Unter Tatzeugen werden hierbei alle Personen verstanden, deren Aussagen zu Feststellungen über das Vorliegen eines Einbruchs und die näheren Tatumstände beitragen können. Neben den Täterzeugen fällt hierunter z. B. auch der Eigentümer, der geraume Zeit nach der Tat den Einbruch bemerkt und die Polizei über die Begehung der Tat und über Zahl und Art der weggenommenen Sachen informiert. Wie **Tab. 32.13** zeigt, ist in 82,6% der Einbruchsdiebstähle im ersten Abschnitt nur ein Tatzeuge vorhanden. Hierbei handelt es sich im allgemeinen um den Geschädigten, der den Einbruch längere Zeit nach der Tatausführung bemerkt. Von diesen Fällen werden nicht einmal ein Drittel aufgeklärt. Die Verurteilungsquote liegt bei 21%. Treten nun zu diesem „Nachtatzeugen“ weitere Zeugen hinzu — das sind in der Regel Täterzeugen, die während des Tatablaufs oder unmittelbar davor oder danach Beobachtungen gemacht haben —, verdoppeln sich die Sanktionierungsquoten. Die Aufklärungsrate steigt auf 88,9%, die Verurteilungsrate auf 53,5%. Ein entscheidender Faktor für die Aufklärung von Einbruchsdiebstählen ist es also, ob zum Opfer als Schadenszeugen ein Täterzeuge hinzutritt. Auch wenn Hinweise darauf bestehen, daß außer dem Opfer noch weitere Tatzeugen vorhanden sind, erhöht sich die Sanktionierungswahrscheinlichkeit deutlich (vgl. **Tab. 32.14**).

Weiterhin besteht eine Beziehung zwischen Ermittlungsaussichten und dem Vorliegen von **Informationen über persönliche Verhältnisse** eines Tatverdächtigen. Hierunter wurden Informationen über die Wohnung oder sonstige Aufenthaltsorte, über Bekannte oder Begleiter des Tatverdächtigen oder über sonstige Umstände aus seinem Lebensbereich verstanden, die der Polizei im ersten Abschnitt vom Opfer oder sonstigen Zeugen mitgeteilt wurden. In insgesamt 6,3% der Einbruchsfälle lagen derartige Informationen vor (siehe **Tab. 32.15**). Bei diesen Taten sind die Sanktionierungsquoten etwa doppelt so hoch wie im Regelfall, in dem derartige Informationen nicht vorhanden sind. Die Informationen zu den persönlichen Verhältnissen bestehen überwiegend aus Angaben zur Wohnung des Tatverdächtigen. Selten sind dagegen Informationen über Bekannte oder Begleiter des Tatverdächtigen (vgl. hierzu im einzelnen die **Tab. 32.16 bis .18**).

Zur Bedeutung der Angaben zu den persönlichen Verhältnissen ist einschränkend anzumerken, daß es sich bei den Einbruchsdiebstählen mit Angaben zu persönlichen Verhältnissen eines Tatverdächtigen vielfach um die Fälle handelt, in denen ein Zeuge im Täter eine ihm namentlich bekannte Person erkannt hat oder in denen ein Verdacht gegen eine bestimmte Person ausgesprochen wird. Kann das Opfer oder ein sonstiger Zeuge einen Tatverdächtigen namentlich benennen, ist häufig auch die Angabe von persönlichen Verhältnissen des Tatverdächtigen möglich, die sich damit gleichsam als Nebenfolge der namentlichen Benennung darstellen.

Die Sanktionierungsquoten sind auch in den Fällen überdurchschnittlich hoch, in denen sich feststellen ließ, daß der Täter sich bei der Tatausführung **verletzt oder beschmutzt** hatte, oder in denen eine **Waffe** oder ein sonstiger Gegenstand beim Täter bemerkt wurde. Fälle dieser Art sind allerdings nur selten zu verzeichnen (vgl. dazu näher **Tab. 32.19 und .20**).

Auf die Ermittlungsaussichten könnten sich weiterhin Angaben über ein vom Täter benutztes **Fahrzeug** günstig auswirken. Informationen über das Täterfahrzeug sind allerdings in Einbruchsfällen nicht sehr häufig zu verzeichnen. Bei 69,8% der Einbrüche war im ersten Abschnitt unbekannt, ob der Täter zu Fuß oder mit einem Fahrzeug gekommen war (vgl. **Tab. 32.21**). In 22,1% der Fälle hatte sich der Täter zu Fuß an den Tatort begeben und in 5,1% der Einbruchsdiebstähle konnte nach dem Informationsstand des ersten Abschnitts festgestellt werden, daß der Täter ein Fahrzeug benutzt haben mußte — etwa um die umfangreiche Beute fortzuschaffen —, ohne daß sich die Art des Fahrzeugs ermitteln ließ. Nur in 2,9% der Einbrüche stand fest, daß der Täter mit einem Fahrzeug bestimmter Art zum Tatort gekommen war. Die Sanktionierungsquoten in diesen Fällen sind wesentlich höher als bei den Taten, in denen nicht festgestellt werden konnte, ob der Täter überhaupt ein Fahrzeug benutzte bzw. um welche Fahrzeugart es sich handelte, übersteigen die Sanktionierungsraten bei den Einbrüchen, bei denen feststand, daß der Täter zu Fuß kam, aber nicht erheblich. In erster Linie kommt es also darauf an, ob der Täter bei der Tat überhaupt beobachtet wurde, mag er nun ein Fahrzeug benutzt haben oder nicht. Immerhin indiziert das Vorliegen von Angaben vom Täterfahrzeug gute Aufklärungschancen. Wie **Tab. 32.22** zeigt, sind die Sanktionierungsquoten in den Fällen mit Angaben zum Fahrzeug des Täters höher als bei den sonstigen Einbrüchen. Die Informationen zum Fahrzeug betreffen überwiegend die Art des Fahrzeugs. Weiterhin sind Angaben zur Herstellerfirma, zum Typ, zum vollständigen Kfz-Kennzeichen und zur Farbe zu verzeichnen. Informationen über Besonderheiten des Fahrzeugs, das Baujahr und teilweise Angaben zum Kfz-Kennzeichen sind sehr selten (vgl. im einzelnen **Tab. 32.23**). In sechs Fällen war es der Polizei gelungen, das Täterfahrzeug noch im ersten Angriff zu finden (siehe **Tab. 32.24**). Diese Fälle wurden von der Polizei alle als aufgeklärt angesehen, eine Verurteilung erfolgte bei drei Taten.

Günstige Ermittlungsaussichten können weiterhin für die Einbruchsdiebstähle konstatiert werden, in denen die **Fluchtrichtung** des Täters bekannt ist. Die Sanktionierungsquoten in diesen Fällen sind fast so hoch wie bei den Einbrüchen, bei denen der Täter noch am Tatort gestellt werden kann (vgl. **Tab. 32.25**). Diese beiden Fallgruppen erreichen allerdings nur einen Anteil von 10,8% an allen Einbruchsdiebstählen.

Bei der Untersuchung der Beziehungen zwischen den Informationen über den Täter und dem Verfahrensausgang wurden die Variablen nach Möglichkeit so gefaßt, daß in den Ausprägungen der Variablen zum Ausdruck kommt, für wie viele Täter die jeweilige Information vorliegt. So wurde nicht gefragt, ob überhaupt eine Personenbeschreibung vorlag, sondern es wurde die Zahl der Täter erhoben, für die eine Personenbeschreibung gegeben wurde. Konnte eine Variable nur auf einen Täter bezogen werden, — was z. B. für die Zahl der bei der Personenbeschreibung angegebenen Merkmale gilt — wurde bei Einbruchsdiebstählen mit mehreren Tätern auf den Täter abgestellt, für den die meisten Informationen vorlagen. Um den Informationsstand über weitere Täter möglichst vollständig zu erfassen, wurde zusätzlich in einer „Sammelvariable“ erhoben, welche **Informationen über weitere Täter** vorlagen. Wie aus **Tab. 32.26** ersichtlich ist, fallen die Sanktionierungsquoten überdurchschnittlich hoch aus, wenn Informationen über weitere Täter vorhanden sind.

Insgesamt deuten die Ergebnisse der bivariaten Analyse darauf hin, daß es sich bei den Informationen über den Täter und den Zeugenaussagen um Variablenkomplexe handelt, die für den Verfahrensausgang von zentraler Bedeutung sind. Insbesondere das Vorliegen des Namens eines Tatverdächtigen und das Vorhandensein eines Zeugen, der den Täter gesehen hat, ihn beschreiben kann und ihn wiedererkennen würde, sind wichtige Prädiktorvariablen.

jj) Tatzusammenhang

Für die Ermittlungsaussichten kann weiterhin von Bedeutung sein, ob die aufzuklärende Tat mit anderen Taten im Zusammenhang steht. Bei der Untersuchung der Beziehungen zwischen der **Erkennbarkeit eines Tatzusammenhanges** im ersten Abschnitt und dem Verfahrensausgang wurde ein Tatzusammenhang immer dann angenommen, wenn Anhaltspunkte dafür vorlagen, daß die aufzuklärende Tat von demselben Täter begangen sein könnte wie andere der Polizei bekannte Taten. Solche Anhaltspunkte konnten etwa darin bestehen, daß in der Nähe des Tatorts weitere Einbrüche begangen worden waren oder daß die Tatausführung an andere in letzter Zeit begangene Einbruchsdiebstähle erinnerte. Ein Tatzusammenhang wurde auch dann bejaht, wenn hinsichtlich der anderen Taten noch nichts über den Täter bekannt war. Auch brauchte es sich bei der anderen Tat nicht um einen Einbruchsdiebstahl zu handeln. Es genügten Delikte jeder Art, wenn sie nur mit dem aufzuklärenden Einbruch in einem Zusammenhang standen.

Wie aus **Tab. 34.1** ersichtlich ist, kam in 13,9% der Einbruchsdiebstähle nach dem Erkenntnisstand des ersten Abschnitts ein Zusammenhang des aufzuklärenden Einbruchs mit anderen Taten in Betracht. Die Sanktionierungsquoten in diesen Fällen sind mehr als doppelt so hoch wie bei den sonstigen Einbruchsdiebstählen. Ist ein Tatzusammenhang erkennbar, erhöhen sich also die Aufklärungschancen beträchtlich. Die **Gründe für die Annahme eines Tatzusammenhanges** liegen vor allem in der räumlichen oder zeitlichen Nähe der aufzuklärenden Tat zu anderen Delikten sowie in Ähnlichkeiten im Hinblick auf die entwen-

deten Sachen und die Begehungsweise, wobei diese Gründe in unterschiedlichen Kombinationen auftreten (vgl. dazu im einzelnen **Tab. 34.2**). Häufigster Grund ist die örtliche und zeitliche Nähe des Einbruchs zu anderen Delikten. Die Sanktionierungsquoten steigen mit der **Zahl der im Zusammenhang stehenden Taten** an (vgl. **Tab. 34.3**). Außerdem sind die Sanktionierungsquoten dann besonders hoch, wenn hinsichtlich der mit dem zu klärenden Einbruch im Zusammenhang stehenden Taten ein **Tatverdächtiger** bereits namentlich bekannt oder sogar polizeilich überführt ist (siehe dazu **Tab. 34.4**).

Insgesamt deuten die dargestellten Beziehungen darauf hin, daß sich mit dem Bestehen eines Tatzusammenhangs zusätzliche Möglichkeiten für die Ermittlung und Überführung des Täters eröffnen. Je größer die Zahl der den Zusammenhang bildenden Taten und damit tendenziell die Zahl der Ansatzpunkte für Ermittlungen ist und je besser die Qualität der über die Taten vorhandenen Informationen ausfällt, desto günstiger sind die Ermittlungsaussichten zu beurteilen.

kk) Die nach dem ersten Abschnitt vorhandenen Beweismittel

Die vorstehenden Ausführungen dürften deutlich gemacht haben, daß die nach dem ersten Ermittlungsabschnitt erkennbare Beweissituation den Verfahrensausgang entscheidend mitbestimmt. Dieser Zusammenhang tritt besonders plastisch hervor, wenn man die Zahl der im ersten Abschnitt zur Verfügung stehenden und zu erwartenden Beweismittel mit dem Verfahrensausgang in Beziehung setzt. Als Beweismittel wurden hierbei Zeugen einschließlich des Opfers, Urkunden, Augenscheinsobjekte einschließlich der bei einem im ersten Angriff gefaßten Tatverdächtigen gefundenen Objekte und Gutachten, nicht aber die Aussage eines Tatverdächtigen, erfaßt.¹²⁵³⁾ Bei den Beweismitteln wurde zwischen belastenden, entlastenden und teils be-, teils entlastenden Beweismitteln unterschieden. Als belastend wurde ein Beweismittel angesehen, das zum Nachweis des Vorliegens eines Einbruchsdiebstahls oder zur Überführung eines Tatverdächtigen beitragen konnte. Zu den entlastenden Beweismitteln wurden diejenigen gerechnet, die gegen das Vorliegen eines Einbruchs oder gegen die Täterschaft eines Tatverdächtigen sprachen. In die Mittelkategorie der teils be-, teils entlastenden Beweismittel wurden alle Beweismittel eingeordnet, die sich nicht als eindeutig belastend oder entlastend qualifizieren ließen.

Tab. 35.1 stellt den Zusammenhang zwischen der Zahl der im ersten Abschnitt vorhandenen **belastenden Zeugen** und den Sanktionierungsquoten dar. In 83,2% der Einbruchsdiebstähle ist nur ein belastender Zeuge vorhanden, nämlich das Opfer, das den Einbruch einige Zeit nach der Begehung bemerkt und bei der Polizei angezeigt hat. Bei dieser Beweissituation kommt es nur in 31,5% der Fälle zur Aufklärung der Tat. Die Verurteilungsquote beträgt lediglich 21,7%. Sind dagegen zwei und mehr Belastungszeugen vorhanden, verdoppeln sich die Sanktionierungsraten. Die Aufklärungsquote beläuft sich auf 88,4% und die Verurteilungsquote auf 52,6%. Dieser Anstieg der Sanktionierungsraten ist vor allem auf die Zeugen zurückzuführen, die den Täter bei der Tatausführung bemerkt haben.¹²⁵⁴⁾

Die Zahl der belastenden Zeugen gehört somit zu den wesentlichen Determinanten der Aufklärung von Einbruchsdiebstählen. Entlastende Zeugen und teils be-, teils entlastende Zeugen waren im Einbruch im ersten Ermittlungsabschnitt nicht zu verzeichnen. Die Bedeutung des Zeugenbeweises beim Einbruchsdiebstahl zeigt sich schließlich auch an überdurchschnittlichen Aufklärungs-, Anklage- und Verurteilungsquoten in den Fällen, in denen nach dem Informationsstand des ersten Ermittlungsabschnitts **weitere Zeugenaussagen zu erwarten** sind (vgl. dazu **Tab. 35.2**).

Der **Urkundenbeweis** spielt bei Einbruchsdiebstählen naturgemäß keine große Rolle. In zwei Fällen lagen im ersten Abschnitt Urkunden vor, wobei es sich um am Tatort zurückgelassene Schriftstücke handelte, in einem Fall war das Auffinden einer Urkunde zu erwarten. Die drei Fälle wurden aufgeklärt, zur Verurteilung kam es allerdings nur in dem Fall, in dem eine Urkunde zu erwarten war.

Von Bedeutung für die Abschätzung der Ermittlungsaussichten beim Einbruchsdiebstahl ist neben den Zeugenaussagen die Zahl der im ersten Abschnitt vorhandenen **belastenden Augenscheinsobjekte**. In 20,1% der Einbruchsdiebstähle lag kein belastendes Augenscheinsobjekt vor (vgl. **Tab. 35.3**). In diesen Fällen hatte der Einbrecher bei der Tatausführung keine erkennbaren Veränderungen des Tatorts verursacht. In 49,9% der Einbrüche war im ersten Abschnitt ein belastendes Augenscheinsobjekt vorhanden. Hierbei handelte es sich in der Regel um Beschädigungen, die der Täter beim Eindringen in das Gebäude oder beim Öffnen verschlossener Behälter herbeigeführt hatte. In 29,5% der Einbruchsdiebstähle waren im ersten Abschnitt zwei und mehr belastende Augenscheinsobjekte zu verzeichnen, kamen also zu den bei der Tatausführung verursachten Beschädigungen weitere Sachbeweismittel hinzu. Zu diesen zusätzli-

1253) Zu den Aussagen der Tatverdächtigen vgl. unten 4. Kap. C) III. 1.a) II).

1254) Vgl. dazu bereits oben 4. Kap. C) III. 1.a) ii).

chen Augenscheinsobjekten gehören einmal Fingerabdrücke und sonstige vom Täter am Tatort hinterlassene Spuren. Weiter sind hierher Gegenstände wie z. B. Beutestücke zu rechnen, die bei einem im ersten Zugriff gefaßten Tatverdächtigen gefunden wurden. Aufklärungs-, Anklage- und Verurteilungsquote steigen mit der Zahl der belastenden Augenscheinsobjekte kontinuierlich an, wobei die entscheidende Grenzlinie zwischen den Fällen mit keinem sowie mit einem belastenden Augenscheinsobjekt einerseits und den Einbrüchen mit zwei und mehr belastenden Augenscheinsobjekten andererseits verläuft. Sind zwei und mehr belastende Augenscheinsobjekte vorhanden, erreichen die Sanktionierungsquoten eine überdurchschnittliche Höhe. So beträgt die Aufklärungsquote bei einem belastenden Augenscheinsobjekt 34,1%. Bei zwei und mehr belastenden Augenscheinsobjekten beläuft sie sich auf 63,6%. Die Verurteilungsquote beträgt bei einem belastenden Augenscheinsobjekt 19,5%, bei zwei und mehr belastenden Objekten 49%. Die Zahl der belastenden Augenscheinsobjekte stellt somit ein gutes Indiz für die Sanktionierungswahrscheinlichkeit dar.

Ein entlastendes Augenscheinsobjekt war nur in einem Fall zu verzeichnen, der nicht aufgeklärt werden konnte. Bei 7,8% der Einbruchsdiebstähle war nach dem ersten Ermittlungsabschnitt das Auffinden von Augenscheinsobjekten zu erwarten (siehe **Tab. 35.4**). Zusammenhänge zwischen der Zahl der erwarteten Augenscheinsobjekte und den Sanktionierungsquoten bestehen nicht.

Ein weiteres Indiz für günstige Ermittlungsaussichten ist die Zahl der nach dem ersten Abschnitt **zu erwartenden Gutachten** von Sachverständigen. In 12,9% der Einbruchsdiebstähle waren Gutachten zu erwarten (vgl. **Tab. 35.5**). In diesen Fällen sind die Sanktionierungsraten etwa doppelt so hoch wie bei den übrigen Taten. Die erwarteten Gutachten betreffen unterschiedliche Fragen. Zum Teil handelt es sich um die Auswertung von Spuren, z. B. von Fingerabdrücken, durch kriminalistische Sachverständige. Außerdem gehören z. B. medizinische Gutachten über den Blutalkoholgehalt von Tatverdächtigen, die im ersten Angriff festgenommen wurden und denen eine Blutprobe entnommen wurde, zu den erwarteten Gutachten.

Zählt man alle im ersten Abschnitt zur Verfügung stehenden Beweismittel zusammen, ergibt sich ein starker Zusammenhang zwischen der **Zahl der vorhandenen Beweismittel** und dem Verfahrensausgang (vgl. **Tab. 35.6**). Aufklärungs-, Anklage- und Verurteilungsquote steigen nahezu kontinuierlich mit der Zahl der Beweismittel an. So beträgt die Aufklärungsquote bei einem Beweismittel 28,8%, bei vier Beweismitteln 66,7% und bei 11 und mehr Beweismitteln 100%. Die Verurteilungsquote beläuft sich bei einem Beweismittel auf 15,3%, bei vier Beweismitteln auf 40,5% und bei 11 und mehr Beweismitteln auf 100%. An der Zahl der vorhandenen Beweismittel läßt sich somit gut ablesen, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, daß es bei einem Einbruchsdiebstahl zu einer Sanktionierung kommen wird.

Weiterhin steigen die Sanktionierungsquoten auch mit der **Zahl der** nach dem Erkenntnisstand des ersten Abschnitts noch **zu erwartenden Beweismittel** an (siehe **Tab. 35.7**).

Die im ersten Ermittlungsabschnitt vorhandenen Beweismittel und die Aussichten auf weitere Beweismittel stellen somit wichtige Indikatoren für die Sanktionierungswahrscheinlichkeit dar. Die Beweislage, die zu Beginn der Ermittlungen erkennbar ist, bestimmt maßgeblich den Ausgang des Verfahrens. Insbesondere stellt die Zahl der im ersten Abschnitt vorhandenen Beweismittel ein „Barometer“ für die Aufklärungs-, Anklage- und Verurteilungswahrscheinlichkeit dar. Die Beweislage wird hierbei im wesentlichen durch Zeugenaussagen und Augenscheinsobjekte geprägt.

II) Die nach dem ersten Abschnitt zur Verfügung stehenden Tatverdächtigen

Liegen die in den vorstehenden Kapiteln erörterten, für die Täterermittlung günstigen Umstände vor, führt dies häufig dazu, daß die Polizei noch im ersten Ermittlungsabschnitt auf einen Tatverdächtigen zugreifen kann. Wie **Tab. 36.1** zeigt, stand in 13,2% der Einbruchsdiebstähle bereits im ersten Abschnitt ein Tatverdächtiger zur Verfügung. Dies wurde immer dann angenommen, wenn bereits beim ersten Angriff ein Tatverdächtiger festgenommen wurde oder Name und Anschrift eines Tatverdächtigen ermittelt wurden, bei dem es mangels Fluchtgefahr einer Festnahme nicht bedurfte. Die Sanktionierungsraten in dieser Fallgruppe sind sehr hoch. Stehen im ersten Abschnitt ein Tatverdächtiger oder mehrere Beschuldigte zur Verfügung, beträgt die Aufklärungsquote 96,3%. In 62,5% der Fälle kommt es zu einer Verurteilung.

Im folgenden sollen einige Daten zur Person der bereits nach dem ersten Ermittlungsabschnitt zur Verfügung stehenden Tatverdächtigen und zu ihrem Verhalten bei der ersten Vernehmung dargestellt werden, da es von Interesse sein dürfte, etwas über die Zusammensetzung des Teils der Tatverdächtigen zu erfahren, der von der Polizei schon frühzeitig ermittelt wird. Außerdem sollen die über die Tatverdächtigen erhobenen Variablen zum Verfahrensausgang in Beziehung gesetzt werden. Hierbei ist allerdings noch keine eingehende Analyse der Bedeutung der Tatverdächtigenmerkmale für Aufklärung, Anklageerhebung

und Verurteilung geplant. Dies soll erst auf der Grundlage der Informationen des gesamten Ermittlungsverfahrens erfolgen, da dann die Daten über alle polizeilich ermittelten Tatverdächtigen einschließlich der im weiteren Verlauf des Ermittlungsverfahrens bekanntgewordenen Tatverdächtigen in die Analyse einbezogen werden können.

Die Untersuchung enthält 80 Verfahren wegen Einbruchsdiebstahls, bei denen nach dem ersten Ermittlungsabschnitt ein Tatverdächtiger oder mehrere Tatverdächtige zur Verfügung standen. Handelte es sich um mehrere Tatverdächtige, wurde bei der Erhebung der Daten zur Person und zum Verhalten des Beschuldigten auf den Tatverdächtigen abgestellt, der am meisten zur Tataufklärung beitrug. Hierfür war in erster Linie das Geständnis maßgebend. Bei mehreren gleich geständnisfreudigen Tatverdächtigen entschied die Zahl der gegen die Beschuldigten vorliegenden Beweismittel. War die Zahl der Beweismittel gleich, wurde auf den Haupttäter abgestellt, ließ sich ein solcher nicht ermitteln, wurden die Daten für den in der Akte als ersten genannten Tatverdächtigen erhoben.¹²⁵⁵⁾

Bei den im ersten Abschnitt zur Verfügung stehenden Tatverdächtigen handelt es sich zu 95% um Männer (vgl. **Tab. 36.2**). 74,1% der Tatverdächtigen sind jünger als 30 Jahre, 48,9% jünger als 21. Nur 5,2% sind älter als 39 (vgl. **Tab. 36.3**). Die Tatverdächtigen sind zu 62,6% ledig. Etwa 90% haben die deutsche Staatsangehörigkeit, weisen einen festen Wohnsitz auf und gehören zu den örtlichen Tatverdächtigen, da sie ihren Wohnsitz in der Tatortgemeinde oder in deren unmittelbarer Nachbarschaft haben. Erfasst man die soziale Schicht mit den Kategorien „manuell“ und „nicht manuell“¹²⁵⁶⁾ sind 72,5% der Tatverdächtigen als „manuell“ einzuordnen. Nach der Einstufung von **Kleining/Moore**¹²⁵⁷⁾ gehören 71,3% der Unterschicht an (vgl. **Tab. 36.4** und **.5**). Bei 55% der Tatverdächtigen konnten nach dem Erkenntnisstand des ersten Ermittlungsabschnitts Vorstrafen festgestellt werden, wobei 28,8% der Tatverdächtigen einschlägige Vorstrafen aufwiesen (vgl. **Tab. 36.6** und **.7**). Zusammenfassend lassen sich die nach dem ersten Ermittlungsabschnitt zur Verfügung stehenden Tatverdächtigen als überwiegend strafrechtlich vorbelastete junge Männer aus der Unterschicht charakterisieren.

Bei der ersten Vernehmung sagten 55% der Beschuldigten ausführlich und 18,8% teilweise aus. 25% verweigerten die Aussage (vgl. **Tab. 36.8**). 45% der Tatverdächtigen legten ein volles Geständnis ab, 6,3% waren teilweise geständig, gaben also z. B. eine Sachbeschädigung, aber keinen Einbruchsdiebstahl zu (siehe **Tab. 36.9**). Gegen mehr als 90% der Beschuldigten lagen Beweismittel vor (vgl. **Tab. 36.10**; in dieser Tabelle sind die in den Kategorien 298 bis 307 des Erhebungsbogens erfaßten Beweismittel zusammengefaßt).¹²⁵⁸⁾ Das häufigste Beweismittel bestand darin, daß eine von einem Zeugen abgegebene Täterbeschreibung auf den Tatverdächtigen zutraf. Das war bei 68,8% der Beschuldigten der Fall. Bei 48,8% der Tatverdächtigen wurden Gegenstände gefunden, bei denen es sich möglicherweise oder mit Sicherheit um Diebesbeute handelte. Bei 18,8% der Beschuldigten wurde Werkzeug gefunden, das möglicherweise oder mit Sicherheit bei dem Einbruchsdiebstahl verwendet worden war. Der Anteil der Tatverdächtigen, gegen die andere Beweismittel vorliegen, wie z. B. das Auffinden von dem Tatablauf entsprechenden Verletzungen oder Beschmutzungen beim Beschuldigten, liegt jeweils unter 10%.

Die Beziehungen zwischen den Merkmalen der im ersten Abschnitt zur Verfügung stehenden Tatverdächtigen und dem Verfahrensausgang können wie folgt skizziert werden: Gelingt der Polizei im ersten Abschnitt der Zugriff auf einen Tatverdächtigen, sieht sie den Fall in aller Regel als aufgeklärt an. Von den 80 Fällen, in denen im ersten Abschnitt ein Tatverdächtiger zur Verfügung stand, gingen nur drei nicht als aufgeklärt in die Polizeiliche Kriminalstatistik ein. Angesichts dieser geringen Zahl von 3,7% nicht aufgeklärter Fälle können keine Zusammenhänge zwischen den Merkmalen der zur Verfügung stehenden Tatverdächtigen und der polizeilichen Aufklärung ermittelt werden. Es läßt sich nur feststellen, daß es sich bei den Tatverdächtigen in den drei nicht aufgeklärten Fällen um örtliche Tatverdächtige deutscher Staatsangehörigkeit mit festem Wohnsitz handelt, die den Einbruchsdiebstahl nicht gestanden. Die geringe Zahl der unaufgeklärten Fälle zeigt, wie weit die Polizei den Begriff der Aufklärung faßt. Wird der Polizei der Name einer Person bekannt, die mit der Tat in Verbindung gebracht werden kann, und ist die Täterschaft nicht unwahrscheinlich, gilt der Fall als aufgeklärt.

Demgegenüber legen Staatsanwaltschaft und Gericht bei den Entscheidungen über Anklageerhebung und Verurteilung wesentlich strengere Maßstäbe zugrunde. Während die Aufklärungsquote in den Fällen, in denen im ersten Abschnitt ein Tatverdächtiger zur Verfügung steht, 96,3% beträgt, liegen die Anklagerate bei 75% und die Verurteilungsquote bei 62,5% (vgl. **Tab. 36.1**). Der Staatsanwaltschaft und dem Gericht kommt also auch in den Fällen, in denen es der Polizei schon frühzeitig gelingt, einen Tatverdächtigen zu ermitteln, eine wichtige Funktion bei der Ausfilterung von Beschuldigten zu, denen ein Einbruchsdiebstahl nicht nachgewiesen werden kann.

1255) Vgl. zu den Auswahlkriterien bereits oben 3. Kap. E) II 2

1256) Siehe dazu oben 4. Kap. C) III 1.a) hh).

1257) Vgl. dazu ebenfalls oben 4. Kap. C) III. 1 a) hh).

1258) Vgl. den Abdruck des Erhebungsbogens unten im Anhang 3

Die Daten lassen auch bereits einige Kriterien erkennen, nach denen Staatsanwaltschaft und Gericht über Anklageerhebung und Verurteilung entscheiden, wobei allerdings wegen der kleinen Zahl von 80 Verfahren nur Tendenzen angegeben werden können. Es zeigt sich, daß die Anklage- und Verurteilungswahrscheinlichkeit bei den jüngeren Tatverdächtigen höher ist als bei den älteren (vgl. hierzu und zum folgenden **Tab. 36.3 bis .10**). Außerdem wird eine Tendenz sichtbar, nach der mit steigender sozialer Schicht die Sanktionierungswahrscheinlichkeit sinkt. Bei vorbestraften Tatverdächtigen ist die Anklage- und Verurteilungswahrscheinlichkeit höher als bei nicht vorbelasteten Beschuldigten. Weiterhin sind die Sanktionierungsquoten um so höher, je ausführlicher der Beschuldigte aussagt und je geständnisfreudiger er ist. Schließlich steigt die Sanktionierungswahrscheinlichkeit mit der Zahl der gegen den Tatverdächtigen vorliegenden Beweismittel.

Die Daten über die nach dem ersten Ermittlungsabschnitt zur Verfügung stehenden Tatverdächtigen deuten somit an, daß Merkmale der Person des Beschuldigten, seines Prozeßverhaltens und der Beweislage für die staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Entscheidung von Bedeutung sind. Diese Zusammenhänge sollen bei der Betrachtung der Informationen des gesamten Ermittlungsverfahrens weiter analysiert werden, wobei dann für die Analyse die Daten über alle Tatverdächtigen einschließlich der nach dem ersten Abschnitt im weiteren Verlauf des Verfahrens ermittelten Beschuldigten zur Verfügung stehen.¹²⁵⁹⁾

b) Die wichtigsten Prädiktorvariablen und die Prognose des Verfahrensausgangs

aa) Die Diskriminanzanalyse als Untersuchungsmethode und das Vorgehen bei der Analyse

Die bivariate Analyse der Beziehungen zwischen den einzelnen Fallmerkmalen und dem Verfahrensausgang hat gezeigt, daß polizeiliche Aufklärung, Anklageerhebung und Verurteilung mit Merkmalen der Tat und der Beweissituation zusammenhängen, die bereits im ersten Ermittlungsabschnitt erkennbar sind. Die bivariate Analyse weist allerdings den Nachteil auf, daß die Beziehungen zwischen zwei Variablen durch weitere Faktoren beeinflusst sein können und es daher fraglich ist, ob die festgestellten Korrelationen die realen Zusammenhänge zutreffend wiedergeben. Im folgenden soll daher durch Einsatz eines multivariaten Verfahrens, das die Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen unabhängigen Variablen berücksichtigt, die **relative Bedeutung der einzelnen unabhängigen Variablen** für polizeiliche Aufklärung, Anklageerhebung und Verurteilung ermittelt werden. Hierdurch können die Ergebnisse der bivariaten Analyse kontrolliert und die wichtigsten Prädiktorvariablen herausgearbeitet werden. Sodann soll geprüft werden, inwieweit es möglich ist, mit Hilfe dieser Prädiktorvariablen den Verfahrensausgang auf der Grundlage der Erkenntnisse des ersten Ermittlungsabschnitts **vorauszusagen**.

Unter den multivariaten Verfahren¹²⁶⁰⁾ wurde für die vorliegende Untersuchung die **Diskriminanzanalyse** ausgewählt, weil dieses Verfahren insbesondere für Prognosezwecke gut geeignet ist.¹²⁶¹⁾ Das Ziel der Diskriminanzanalyse besteht darin, zwei oder mehr Gruppen von Elementen anhand einer Reihe von Merkmalen dieser Elemente möglichst genau zu unterscheiden, so daß jedes Element mit Hilfe seiner Merkmalsausprägungen der Gruppe zugeordnet werden kann, zu der es gehört.¹²⁶²⁾ Da für die Unterscheidung zwischen den Gruppen vielfach ein einziges Merkmal nicht ausreicht, weil Elemente aller Gruppen die gleiche Merkmalsausprägung aufweisen können und sich dadurch Überschneidungsmengen ergeben können, verbindet die Diskriminanzanalyse mehrere Einzelmaße zu einem gemeinsamen Rechenmaß.¹²⁶³⁾ Mit Hilfe dieser für jedes Element ermittelten Rechenmaße erfolgt die Zuordnung der Elemente zu den Gruppen.

Die Ermittlung des Rechenmaßes erfolgt durch Aufstellung einer linearen Gleichung von der Form $x = b_1x_1 + b_2x_2 + \dots + b_ix_i$.¹²⁶⁴⁾ Bei dieser „**linearen Diskriminanzfunktion**“¹²⁶⁵⁾ sind x_1 bis x_i die Ausprägungen der i -Merkmale, die zur Unterscheidung der Gruppen herangezogen werden, bei einem Element. Die Konstanten b_1 bis b_i , mit denen die jeweiligen Merkmalsausprägungen multipliziert werden, werden hierbei so bestimmt, daß die Gruppen anhand der Rechenmaße möglichst gut auseinandergehalten wer-

1259) Vgl. dazu unten 4. Kap. C) III 2 a) gg).

1260) Vgl. die Darstellungen der multivariaten Verfahren bei **Gaensslen/Schubö** 1976, **Hope** 1975, **Marinell** 1977 und **Schuchard-Fischer u. a.** 1982.

1261) Die Diskriminanzanalyse kam auch in den Untersuchungen von **Greenberg u. a.** zur Prognose des polizeilichen Ermittlungsergebnisses zur Anwendung, vgl. **Greenberg u. a.** 1973, 38 ff., 198 ff., 1977, 197 ff. Als Beispiele für die Anwendung der Diskriminanzanalyse in deutschen kriminologischen Untersuchungen sind zu nennen **Bönitz** 1979, 106 ff.; **Janssen** 1980, 205 ff.; **Momberg** 1982, 70, 198 ff.; **Wolff** 1971, 171 ff., 275 ff.

1262) Vgl. **Klecka** 1975, 435, **Linder** 1964, 238; **Weber** 1961, 428

1263) Vgl. **Linder**, a.a.O.

1264) Siehe **Klecka**, a a O., **Linder**, a a O., 240.

1265) Vgl. **Weber**, a a O., 430

den können.¹²⁶⁶⁾ Dies ist der Fall, wenn die Differenz zwischen den Mittelwerten der Rechenmaße der jeweils zu einer Gruppe gehörenden Elemente möglichst groß ist und die Varianzen innerhalb der Gruppen möglichst klein sind.¹²⁶⁷⁾ Bei der Trennung zwischen zwei Gruppen repräsentiert die Diskriminanzfunktion damit eine Linie, an deren Enden sich jeweils die Elemente einer Gruppe zusammendrängen.¹²⁶⁸⁾

Die Diskriminanzanalyse kann sowohl zur Analyse einer Menge von Elementen mit bekannter Gruppenzugehörigkeit (Analysefunktion) als auch zur Klassifikation von Elementen, deren Gruppenzugehörigkeit noch nicht bekannt ist (Klassifikationsfunktion), eingesetzt werden.¹²⁶⁹⁾ Im Rahmen der **Analysefunktion** sind insbesondere die Konstanten b_1 bis b_n von Bedeutung, denn diese auch als Diskriminanzkoeffizienten oder Gewichtungskoeffizienten bezeichneten Werte repräsentieren den relativen Beitrag des jeweiligen Merkmals zur Trennung der Gruppen.¹²⁷⁰⁾ Mit Hilfe der Diskriminanzanalyse kann daher die Bedeutung der verschiedenen Prädiktorvariablen bestimmt werden. Weiterhin ist es vielfach nicht erforderlich, zur Trennung der Gruppen alle erhobenen Merkmale heranzuziehen. Vielmehr reicht häufig ein Teil der Merkmale zur Gruppentrennung aus. Mit Hilfe der Diskriminanzanalyse in Form der **schrittweisen Analyse** können die zur Gruppentrennung erforderlichen Merkmale **selektiert** und die nicht zur Unterscheidung beitragenden Variablen ausgefiltert werden.¹²⁷¹⁾ Hierbei wird zunächst die Variable ausgewählt, die einzeln am besten zwischen den Gruppen trennt.¹²⁷²⁾ Als zweites Merkmal wird die Variable selektiert, die in Verbindung mit der ersten Variable am meisten zur Gruppentrennung beiträgt. Auf diese Weise werden Schritt für Schritt weitere Variablen ausgewählt, bis entweder alle Merkmale in die Diskriminanzfunktion aufgenommen sind oder sich zeigt, daß die restlichen Variablen keinen weiteren Beitrag zur Verbesserung der Gruppentrennung leisten können. Die Diskriminanzanalyse erlaubt es daher, die Zahl der erhobenen Informationen auf das zur Gruppentrennung erforderliche Maß zu reduzieren.

Als **Klassifikationsverfahren** kann die Diskriminanzanalyse einmal zur Einordnung der Ausgangsmenge von Fällen mit bekannter Gruppenzugehörigkeit, anhand derer die Diskriminanzfunktion ermittelt wurde, eingesetzt werden.¹²⁷³⁾ Durch Vergleich der Klassifikation mit der tatsächlichen Gruppenzugehörigkeit kann geprüft werden, inwieweit die ermittelte Diskriminanzfunktion zur zutreffenden Trennung der Gruppen in der Lage ist. Weiterhin können mit der Diskriminanzanalyse Fälle mit unbekannter Gruppenzugehörigkeit klassifiziert werden. Hieraus ergibt sich die Eignung der Diskriminanzanalyse als Prognoseverfahren. Bei der Klassifikation wird der Fall der Gruppe zugeordnet, für die die Zugehörigkeit aufgrund der Ausprägungen der zur Gruppentrennung verwendeten Merkmale in dem betreffenden Fall am wahrscheinlichsten ist.¹²⁷⁴⁾

Im folgenden werden mit Hilfe der Diskriminanzanalyse die relative Bedeutung der Informationen des ersten Ermittlungsabschnitts für polizeiliche Aufklärung, Anklageerhebung und Verurteilung bestimmt und damit die wichtigsten Prädiktorvariablen ermittelt. Für die Berechnungen wurde das SPSS-Programm DISCRIMINANT verwendet.¹²⁷⁵⁾

Bei der **Durchführung der Analysen** wurde wie folgt vorgegangen: Zunächst wurden in einer **Ausgangsliste** diejenigen Variablen zusammengestellt, bei denen die bivariaten Analysen erkennen ließen, daß ein Zusammenhang mit dem Verfahrensausgang bestehen könnte. Variablen, die sich in der bivariaten Analyse als offensichtlich bedeutungslos erwiesen hatten, wurden nicht in die Liste aufgenommen. Insoweit fungierte die bivariate Analyse als erster Filter für die Variablen, die in die Diskriminanzanalyse eingingen.

Von mehreren Variablen, die sich inhaltlich teilweise **überschnitten**, ohne völlig deckungsgleich zu sein, wurden grundsätzlich alle in die Ausgangsliste aufgenommen. Die Frage, ob zwischen den Variablen so enge Zusammenhänge bestehen, daß der Informationsgehalt aller Merkmale durch eine Variable vollständig zum Ausdruck gebracht wird, sollte in späteren Schritten der Analyse geklärt werden. Lediglich bei den inhaltlich ähnlichen Variablen, bei denen die Verteilungen ihrer Ausprägungen in den bivariaten Tabellen nahezu völlig übereinstimmten, was z. B. bei der Zahl der Tatzeugen, der Zahl der Täterzeugen und der Zahl der Zeugen insgesamt zutrif, wurde nur die Variable in die Ausgangsliste aufgenommen, die am stärksten mit dem Verfahrensausgang korrelierte.

Neben Variablen auf Intervallskalenniveau gingen **auch ordinalskalierte und dichotomisierte nominalskalierte Merkmale** in die Diskriminanzanalyse ein.¹²⁷⁶⁾ Zwar wurde die auf Mittelwertsberechnungen beruhende Diskriminanzanalyse für inter-

1266) Vgl. Linder, a.a.O.

1267) Siehe Linder, a.a.O., Weber, a.a.O., 430, 432. Zur mathematischen Bestimmung der Konstanten im einzelnen vgl. Linder, a.a.O., 240 f.; Weber, a.a.O., 432 f.

1268) Vgl. Klecka, a.a.O.

1269) Vgl. Beutel u. a. 1980, 129; Klecka, a.a.O.

1270) Vgl. Klecka, a.a.O., 435 f., 443 f.; Schuchard-Ficher u. a. 1982, 163 f.

1271) Vgl. Klecka, a.a.O., 436, 447 f.; Linder 1964, 241 ff.

1272) Siehe hierzu und zum folgenden Klecka, a.a.O., Schuchard-Ficher u. a., a.a.O., 179 ff.

1273) Siehe hierzu Klecka, a.a.O., 436, 438, 445 f.

1274) Zu den Methoden der Klassifizierung vgl. Beutel/Schubö 1983, 135, Klecka, a.a.O.

1275) Vgl. zu diesem Programm Beutel/Schübo 1983, 131 ff., Klecka 1975.

1276) Zu den verschiedenen Skalenniveaus vgl. etwa Mayntz/Holm/Hübner 1978, 38 f.

vallskalierte Daten entwickelt. Sie kann jedoch auch sinnvoll auf Daten mit Ordinalskalenniveau und auf nominalskalierte Variablen, die nur über zwei Ausprägungen verfügen oder bei denen eine Dichotomisierung aufgrund der inhaltlichen Bedeutung der Merkmalsausprägungen sachlich angemessen ist, angewendet werden, da die Rechenwerte für diese Daten die Verteilung der Merkmalsausprägungen auf die Gruppen zum Ausdruck bringen.¹²⁷⁷⁾ Die in die Diskriminanzanalyse einbezogenen nominalskalierten Variablen mit mehr als zwei Ausprägungen wurden in der Weise **dichotomisiert**, daß jeweils die Merkmalsausprägungen zu einer Kategorie zusammengefaßt wurden, bei denen der Anteil der aufgeklärten Fälle über bzw. unter dem sich auf 44,1% belaufenden Anteil der aufgeklärten Fälle an allen untersuchten Einbruchsdiebstählen lag. Bei der Behandlung der Fälle, in denen Merkmalsausprägungen nach dem Erkenntnisstand des ersten Ermittlungsabschnitts unbekannt waren, wurde davon ausgegangen, daß es sich bei der Kategorie „**Merkmalsausprägung unbekannt**“ ebenso wie bei den bekannten Merkmalsausprägungen um Kategorien der Dimension „Informationsstand über das betreffende Merkmal“ handelt.¹²⁷⁸⁾ Die bivariate Analyse hat gezeigt, daß in den Fällen mit unbekannter Merkmalsausprägung die Aufklärungsaussichten in der Regel besonders ungünstig sind. Die Kategorie „Merkmalsausprägung unbekannt“ wurde daher bei den rangskalierten Variablen als die Stufe mit dem niedrigsten Rang behandelt. Bei den dichotomisierten Variablen wurde sie der Ausprägung mit der geringeren Aufklärungswahrscheinlichkeit zugeordnet, so daß sich bei den dichotomisierten Variablen die Fälle mit der für die Aufklärung günstigen Ausprägung und alle übrigen Fälle gegenüberstehen. Dagegen wurde bei einigen intervallskalierten Variablen als Rechengroße für die Einbruchsdiebstähle, bei denen die genaue Merkmalsausprägung nicht festgestellt werden konnte, der aus den Zahlen für die Fälle mit bekannter Merkmalsausprägung berechnete Median verwendet. Dies sei am Beispiel der Zahl der entwendeten Sachen erläutert. Bei den Einbruchsfällen, in denen die genaue Zahl der weggenommenen Gegenstände unbekannt ist, handelt es sich in aller Regel um Taten mit umfangreicher Beute, bei denen die Aufklärungschancen nicht ungünstig sind. Da in diesen Fällen die Zahl der entwendeten Sachen nicht einfach mit Null angesetzt werden kann, wurde als Schätzwert der Median der Zahl der Beutestücke in den Fällen mit bekannter Merkmalsausprägung gewählt, weil der Median weniger stark als das arithmetische Mittel durch einige wenige Fälle mit einer außergewöhnlich hohen Zahl von entwendeten Sachen beeinflusst wird.¹²⁷⁹⁾

Im folgenden werden die 55 in die Ausgangsliste für den Einbruchsdiebstahl **einbezogenen Variablen** angeführt. Die Variablen sind nach Merkmalskomplexen geordnet. In Klammern wird die Nummer der Tabelle genannt, in der die bivariaten Beziehungen dieser Variable zum Verfahrensausgang dargestellt sind. Bei den dichotomisierten Variablen auf Nominalskalenniveau und bei den rangskalierten Merkmalen, bei denen Kategorien mit zu kleiner Fallzahl zusammengefaßt wurden, ist zusätzlich angegeben, welche Kategorien durch die Zusammenfassung gebildet wurden.

In die Diskriminanzanalyse wurden aufgenommen

aus dem Komplex „Kenntnisnahme von der Tat“:

- Art der polizeilichen Kenntnisnahme (**Tab. 24.1**, von Amts wegen oder durch Alarmanlage vs. Anzeige),
- Anzeigeerstatter (**Tab. 24.2**, Tatzeuge, Selbstanzeige, sonstige Person aus dem Täterbereich, sonstige Privatperson oder anonymer Anzeigeerstatter vs. Opfer, sonstige Person aus dem Opferbereich oder Behörde),
- Zeitraum zwischen Tat und polizeilicher Kenntnisnahme (**Tab. 24.3**),
- Zeitraum zwischen Tat und Erscheinen der Polizei am Tatort (**Tab. 24.5**);

aus dem Komplex „Tatzeit“:

- Genauigkeit der Eingrenzbarkeit der Tatzeit (**Tab. 25.1**),
- Tageshälfte (**Tab. 25.2**),
- Licht zur Tatzeit (**Tab. 25.6**, ganz oder teilweise künstlich vs. natürlich),
- Lichtverhältnisse (**Tab. 25.7**),
- geschätzte Dauer der Tat (**Tab. 25.8**);

aus dem Komplex „Tatort“:

- Einwohnerzahl der Tatortgemeinde (**Tab. 26.4**, unter vs. über 100 000),
- Tatörtlichkeit (**Tab. 26.1**, Tatörtlichkeiten mit überdurchschnittlicher vs. mit unterdurchschnittlicher Aufklärungsquote),
- Funktionsbereich (**Tab. 26.2**, Wohn- und Vergnügungsviertel vs. sonstige Stadtviertel),
- Gemeindegebiet (**Tab. 26.3**, Innenstadt vs. Außenbezirk und nicht bewohntes Gebiet),

aus dem Komplex „entwendete Sachen“:

- geschätzter Gesamtwert der entwendeten Sachen (**Tab. 27.1**),
- Zahl der entwendeten Sachen (**Tab. 27.2**),
- Ausführlichkeit der Beschreibung der entwendeten Sachen (**Tab. 27.4**),
- Individualisierbarkeit der entwendeten Sachen (**Tab. 27.5**);

aus dem Komplex „Tatablauf“:

- Versuch/Vollendung (**Tab. 28.1**),
- Art des Eindringens (**Tab. 28.2**, illegales Betätigen des Verschlusmechanismus, sonstiges widerrechtliches Eindringen sowie kein widerrechtliches Eindringen vs. Eindringen mit Gewalt),
- Zugang beim widerrechtlichen Eindringen (**Tab. 28.3**, Fenster, Wand und kein widerrechtliches Eindringen vs. sonstige Zugänge),

1277) Zur Anwendung der Diskriminanzanalyse auf nicht intervallskalierte Daten vgl. **Schuchard-Fischer u. a.** 1982, 201, 203, die u. a. ausführen, daß auch nominale Variablen nach Transformation in „Binärvariablen“, die nur zwei verschiedene Werte annehmen können, bei der Diskriminanzanalyse verwendet werden können. Zur Problematik siehe weiter **Bönitz** 1979, 106, **Janssen** 1980, 207, **Linder** 1963 und **Momberg** 1982, 199. Vgl. auch **Nie u. a.** 1975, 227 Fußn. 1, wonach dichotomisierte Merkmale wie intervallskalierte Daten behandelt werden können. Auch **Greenberg u. a.** 1973, 38 ff., 198 ff., und 1977, 197 ff., bezogen nominalskalierte Daten in ihre Diskriminanzanalyse ein.

1278) Dies ist oben 4. Kap. C) III. 1 a) cc) begründet.

1279) Zur geringeren Empfindlichkeit des Median gegenüber extremen Werten vgl. **Fröhlich/Becker** 1972, 73.

- Öffnen verschlossener Behältnisse (**Tab. 28.5**, ja vs. nein),
- Grad der Gewaltanwendung gegen Sachen (**Tab. 28.8**),
- vorherige Kontaktaufnahme mit dem Opfer (**Tab. 28.9**),
- Störung des Täters (**Tab. 28.11**, ja vs. nein),
- Rekonstruierbarkeit des Tatablaufs (**Tab. 28.12**),
- mutmaßliche Vorbereitung der Tat (**Tab. 28.13**),
- Tatausführung (**Tab. 28.14**, ganz oder teilweise amateurhaft vs. profihaft),
- Eingrenzbarkeit des Kreises der Tatverdächtigen aufgrund des Tatablaufs (**Tab. 28.15**, Eingrenzbarkeit auf einen oder mehrere namentlich bekannte Tatverdächtige vs. auf Kreis von namentlich nicht oder nur teilweise bekannten Tatverdächtigen vs. keine Eingrenzbarkeit);

aus dem Komplex „Tatspuren“:

- Zahl der Fingerabdrucke (**Tab. 29.2**),
- Zahl der sonstigen Tatspuren (vgl. die **Tab. 29.3** bis **.14** zu den einzelnen Spurenarten);

aus dem Komplex „Opfer“:

- Zahl der Opfer (**Tab. 31.1**),
- Art des Opfers (**Tab. 31.2**, Einzelkaufmann und öffentliche Hand vs. andere Opfer),
- Art des Opfers (**Tab. 31.2**, natürliche Personen vs. juristische Personen),
- Stellung eines Strafantrags (**Tab. 31.9**, Strafantrag vs. kein Strafantrag und Antragstellung vorbehalten),
- Kooperationsbereitschaft des Opfers (**Tab. 31.10**);

aus dem Komplex „Tatzusammenhang“:

- Wahrscheinlichkeit des Bestehens eines Tatzusammenhanges (**Tab. 34.1**),
- Zahl der Taten der Tatserie (**Tab. 34.2**),
- Informationsstand hinsichtlich der anderen Taten der Tatserie (**Tab. 34.3**);

aus dem Komplex „Informationen über den Täter und Zeugenaussagen“:

- Zahl der namentlich bekannten Tatverdächtigen (**Tab. 32.2**),
- Zahl der Tatverdächtigen, von denen Namensteile bekannt sind oder die vom Sehen bekannt sind (keine Tabelle abgedruckt),
- Zahl der Tatverdächtigen, für die eine Personenbeschreibung vorliegt (**Tab. 32.3**),
- Zahl der Angaben bei der Personenbeschreibung (**Tab. 32.6**),
- Wahrscheinlichkeit des Wiedererkennens des Täters (**Tab. 32.9**),
- Zahl der bekannten persönlichen Verhältnisse des Täters (**Tab. 32.15**),
- Beschädigung oder Beschmutzung des Täters (**Tab. 32.19**),
- Gegenstand beim Täter bemerkt (**Tab. 32.20**),
- Angaben zum Täterfahrzeug (aus den in **Tab. 32.22** bis **.24** dargestellten Variablen zusammengesetzter Faktor mit den Ausprägungen Täterfahrzeug im ersten Abschnitt gefunden, vollständige Angabe des Kfz-Kennzeichens, vier und mehr sonstige Angaben zum Täterfahrzeug, keine oder bis zu drei Angaben zum Täterfahrzeug),
- Fluchtrichtung des Täters bekannt (**Tab. 32.25**, Fluchtrichtung bekannt und Täter noch am Tatort gefaßt vs. Fluchtrichtung unbekannt);
- Angaben zum Täterfahrzeug (aus den in **Tab. 32.22** bis **.24** dargestellten Variablen zusammengesetzter Faktor mit den Ausprägungen Täterfahrzeug im ersten Abschnitt gefunden, vollständige Angabe des Kfz-Kennzeichens, vier und mehr sonstige Angaben, kurze oder bis zu drei Angaben zum Täterfahrzeug),
- Fluchtrichtung des Täters bekannt (**Tab. 32.25**, Fluchtrichtung bekannt und Täter noch am Tatort gefaßt vs. Fluchtrichtung unbekannt);

aus dem Komplex „zur Verfügung stehende Tatverdächtige“:

- Zahl der zur Verfügung stehenden Tatverdächtigen (**Tab. 36.1**),
- Vorliegen eines Geständnisses (**Tab. 36.14**, volles und teilweises Geständnis vs. kein Geständnis und kein Tatverdächtiger zur Verfügung),
- Zahl der gegen den Tatverdächtigen vorliegenden Beweismittel (**Tab. 36.24**),
- Informationen über weitere Tatverdächtige (**Tab. 32.26**, Name bekannt vs. Informationen außer Namen vs. keine Informationen);

und aus dem Komplex „vorhandene Beweismittel“:

- Zahl der vorhandenen Zeugen (**Tab. 35.1**),
- Zahl der erwarteten Zeugen (**Tab. 35.2**),
- Zahl der erwarteten Augenscheinsobjekte (**Tab. 35.7**),¹²⁸⁰⁾
- und Zahl der erwarteten Gutachten (**Tab. 35.8**)

Diese 55 Variablen wurden in der dargestellten Fassung jeweils den weiteren Analysen zur Herausarbeitung der Prädiktorvariablen für Aufklärung, Anklage und Verurteilung zugrunde gelegt. Im zweiten Analyseschritt sollten für die Diskriminanzanalyse Variablen ausgewählt werden, die im Hinblick auf den Verfahrensausgang Unterschiede auf einem vertretbaren Signifikanzniveau aufweisen und nicht zu hoch untereinander korrelieren.¹²⁸¹⁾ Hierbei wurde es als ausreichend angesehen, wenn sich bei den Gruppenmittel-

1280) Die vorhandenen Augenscheinsobjekte werden durch die Variablen „Tatspuren“ und „gegen den Tatverdächtigen vorliegende Beweismittel“ erfaßt

1281) Zu dem Erfordernis, daß die in die Diskriminanzanalyse einbezogenen Variablen keine hohen Korrelationen untereinander aufweisen dürfen, vgl. **Schuchard-Fischer u. a.** 1982, 203

werten Unterschiede auf einem Signifikanzniveau von 10% ergaben. Dieses „großzügige Signifikanzniveau“ wurde gewählt, weil es auf dieser Stufe der Analyse lediglich darum ging, Variablen auszufiltern, bei denen die Möglichkeit einer zufälligen Verteilung so groß ist, daß die weitere Prüfung der Merkmale auf ihre Eignung als Prädiktorvariable nicht sinnvoll erscheint, und weil der Kreis der in die Diskriminanzanalysen einbezogenen Variablen nicht zu sehr verengt werden sollte. Eine Korrelation zwischen zwei Variablen der Ausgangsliste wurde als „zu hoch“ qualifiziert, wenn der Korrelationskoeffizient einen Wert von 0,5 oder mehr erreichte. In diesem Fall wurde das Merkmal mit der stärkeren Korrelation zur abhängigen Variablen für die Diskriminanzanalyse ausgewählt. Für die Berechnungen konnte auf im SPSS-Programm DISCRIMINANT enthaltenen Statistiken (einfaktorielle Varianzanalyse mit univariaten F-Werten und Korrelationsmatrizen) zurückgegriffen werden.¹²⁸²⁾

Mit den auf der zweiten Stufe ausgewählten Variablen wurden schließlich im dritten Schritt Diskriminanzanalysen berechnet. Um das relative Gewicht der einzelnen Prädiktorvariablen zu ermitteln, wurden die Diskriminanzanalysen in der Form des **schrittweisen Vorgehens** durchgeführt, bei der zunächst die am besten trennende Variable in die Analyse eingeht und in den nächsten Schritten dann jeweils die Variable einbezogen wird, die in Kombination mit den bereits in die Analyse aufgenommenen Faktoren am meisten zu einer weiteren Verbesserung der Gruppentrennung beiträgt.¹²⁸³⁾ Als Kriterium für den Grad der Verbesserung der Gruppentrennung durch die verschiedenen Variablen, über deren Aufnahme in die Diskriminanzfunktion im jeweiligen Schritt zu entscheiden ist, wurde RAO's V verwendet, da dieses Auswahlkriterium besonders gut die Aufnahme von kollinearen unabhängigen Variablen verhindert.¹²⁸⁴⁾ Ergaben sich bei den von den Diskriminanzanalysen für die Klassifikation ausgewählten Variablen noch starke Überschneidungen zwischen zwei Variablen, die in einem erwartungswidrigen Vorzeichen bei einer dieser Variablen zum Ausdruck kamen, wurde die Diskriminanzanalyse ohne die Variable mit dem erwartungswidrigen Vorzeichen erneut berechnet.

Da die Zahl der zur Verfügung stehenden Fälle begrenzt ist, können mit Hilfe des eingeschlagenen Verfahrens die Bedeutung der einzelnen Faktoren und die Sicherheit, mit der sich der Verfahrensausgang voraussagen läßt, nicht mit absoluter Genauigkeit bestimmt werden. Es ist aber möglich, in einer ersten Annäherung an die Problematik aus der Fülle der potentiell relevanten Merkmale dominierende Faktoren herauszuarbeiten und Daten anzugeben, die es ermöglichen, in etwa abzuschätzen, mit welcher Genauigkeit der Verfahrensausgang auf der Grundlage der Informationen des ersten Ermittlungsabschnitts vorausgesagt werden kann. Allein diese Ziele werden mit der anschließenden Darstellung verfolgt. Bei den mitgeteilten Zahlen handelt es sich also nicht um exakte, allgemeingültige Daten, sondern um Indikatoren für den Stellenwert der Faktoren und die Möglichkeiten der Prognosestellung.

bb) Die Ergebnisse der Diskriminanzanalysen

Für die **Klassifikation** der Einbruchsdiebstähle als **aufgeklärt bzw. nicht aufgeklärt** wurden von den 55 Variablen der Ausgangsliste zunächst nach den Kriterien „Signifikanzniveau von 10% oder besser“ und „keine Korrelation zwischen unabhängigen Variablen größer oder gleich 0,5“ 31 Variablen identifiziert. Diese Variablen wurden in die Diskriminanzanalyse einbezogen. Die Diskriminanzanalyse wählte von den 31 Variablen 19 für die Klassifikation der Einbruchsdiebstähle in die Gruppen der aufgeklärten und der nicht aufgeklärten Fälle aus. Diese 19 Variablen sind in **Tab. 37a)** dargestellt. Die Tabelle zeigt, welche Variablen in den einzelnen Analyseschritten für die Klassifikation herangezogen wurden, und gibt für die einbezogenen Variablen die standardisierten Koeffizienten der jeweiligen Variable in der Diskriminanzfunktion an. Diese Diskriminanzkoeffizienten repräsentieren den relativen Beitrag der jeweiligen Variable zur Klassifikation der Fälle.¹²⁸⁵⁾ Der Koeffizient einer in einem früheren Schritt einbezogenen Variable kann hierbei niedriger sein als der Koeffizient einer später einbezogenen Variable, da eine Variable trotz eines geringeren Beitrags zur Trennung der Gruppen bei isolierter Betrachtung der Variablen in der Kombination mit bereits eingeschlossenen Variablen mehr zur Verbesserung der Gruppentrennung beitragen kann als eine andere Variable, die bei isolierter Betrachtung der Variablen einen höheren Beitrag zur Gruppentrennung leistet. Außerdem ist in der Tabelle das Signifikanzniveau für den Unterschied der Gruppenmittelwerte der jeweiligen Variablen angegeben.

Wie **Tab. 37 a)** zeigt, wurde im ersten Schritt erwartungsgemäß die Variable „Zahl der namentlich bekannten Tatverdächtigen“ zur Klassifikation der Fälle herangezogen. Auch die Variablen, die in den nächsten

1282) Vgl. zu diesen Statistiken **Beutel/Schubö** 1983, 131, 139 f

1283) Zum schrittweisen Vorgehen bei der Diskriminanzanalyse vgl. die Nachweise oben in Fußn. 1271) und 1272).

1284) Vgl. **Beutel/Schubö**, a a O., 134

1285) Vgl. **Klecka** 1975, 443.

Schritten für die Klassifikation ausgewählt wurden, sind Informationen, deren Relevanz bereits bei der bivariaten Analyse deutlich hervorgetreten war, nämlich der Umstand, daß ein Zeuge der Tatausführung den Täter wiedererkennen würde, der Grad der Kooperationsbereitschaft des Opfers, die Erkennbarkeit eines Zusammenhanges des aufzuklärenden Einbruchs mit anderen Delikten, die Dauer der Tat, die Begehung der Tat an einer der Tatörtlichkeiten, bei denen die Aufklärungsquoten überdurchschnittlich hoch sind, und die Eingrenzbarkeit der Tatzeit. In den Schritten acht bis zehn wurden sodann die Variablen Individualisierbarkeit der entwendeten Sachen, amateurhafte Tatausführung und Zahl der erwarteten Zeugen einbezogen. Die weiteren für die Klassifikation ausgewählten Variablen reichen von der Art des Anzeigerstatters, die im 11. Schritt eingeschlossen wurde, bis zur Stellung eines Strafantrags durch das Opfer, deren Einbeziehung im 19. und letzten Schritt erfolgte.

Das Ergebnis der Diskriminanzanalyse läßt erkennen, daß von den im ersten Ermittlungsabschnitt vorliegenden Informationen vor allem der Zugriff auf einen Tatverdächtigen im ersten Angriff, die Zeugenaussagen und die Erkennbarkeit eines Tatzusammenhanges für die Aufklärung von Einbruchsdiebstählen von Bedeutung sind. In die stärkste Prädiktorvariable, das Vorliegen des Namens eines Tatverdächtigen im ersten Abschnitt, geht zu 50% der **Zugriff** auf einen Tatverdächtigen **im ersten Angriff** ein, denn in der Hälfte der Fälle mit namentlich bekannten Tatverdächtigen wurde der Name dadurch ermittelt, daß die Polizei einen Tatverdächtigen auf frischer Tat oder bei einer Sofortfahndung festnehmen konnte (vgl. dazu **Tab. 33**). Für das Vorliegen des Namens eines Tatverdächtigen spielen weiterhin **Zeugenaussagen** eine wichtige Rolle. In ca. 40% der Fälle mit namentlich bekannten Tatverdächtigen gaben das Opfer oder ein sonstiger Zeuge an, sie hätten eine ihnen namentlich bekannte Person als Täter erkannt, oder sprachen einen Verdacht gegen eine namentlich bekannte Person aus (siehe ebenfalls **Tab. 33**). Die Bedeutung der Zeugenaussage wird weiterhin daran deutlich, daß sich unter den in den ersten zehn Schritten eingeschlossenen Variablen mit dem Vorhandensein von Zeugen, die den Täter wiedererkennen würden, und der Zahl der erwarteten Zeugen zwei weitere Variablen befinden, die den Personalbeweis betreffen. Auch bei der im dritten Schritt einbezogenen Variable „Grad der Kooperationsbereitschaft des Opfers“ handelt es sich um ein Merkmal, das mit der Qualität des Zeugenbeweises im Zusammenhang steht.¹²⁸⁶⁾ Von Gewicht für die Aufklärung von Einbruchsdiebstählen ist es schließlich, ob der aufzuklärende Einbruch **mit anderen Delikten im Zusammenhang** steht. Die Variable „Erkennbarkeit eines Tatzusammenhanges“ wurde im vierten Schritt für die Klassifikation ausgewählt.

Als weitere relevante Prädiktorvariablen sind die Dauer der Tat und die Eingrenzbarkeit der **Tatzeit** (einbezogen im 5. und im 7. Schritt), die Begehung der Tat an einer **Tatörtlichkeit** mit überdurchschnittlicher Aufklärungsquote (6. Schritt), die Individualisierbarkeit der **entwendeten Sachen** (8. Schritt) und eine Reihe von Variablen zu nennen, die sich auf den **Tatablauf** beziehen (vgl. das im 9. Schritt einbezogene Merkmal „amateurhafte Tatausführung“ sowie die Schritte 12 bis 14, 16 und 18). Der Diskriminanzkoeffizient für die Variable „Eingrenzbarkeit der Tatzeit“ hat hierbei ein negatives Vorzeichen, weil sich mit steigender Größe des Zeitraums, auf den sich die Tatzeit eingrenzen läßt, die Ungenauigkeit der Eingrenzbarkeit der Tatzeit erhöht und die Aufklärungswahrscheinlichkeit um so geringer ist, je ungenauer die Tatzeit eingegrenzt werden kann.¹²⁸⁷⁾

Nicht sehr stark ausgeprägt ist die Bedeutung der **Sachbeweismittel**. Im 15. Schritt wurde die Variable „Zahl der erwarteten Gutachten“ einbezogen. Von diesem Merkmal werden verschiedene Konstellationen erfaßt, in denen Sachbeweismittel für die Tataufklärung relevant sein können. So ist ein Gutachten u. a. zu erwarten, wenn am Tatort Spuren gesichert werden und mit der Auswertung der Spuren im Laboratorium zu rechnen ist. Weiterhin ist das Merkmal z. B. auch dann erfüllt, wenn einem im ersten Angriff festgenommenen Tatverdächtigen eine Blutprobe entnommen wird und ein ärztliches Gutachten über den Blutalkoholgehalt zu erwarten ist.

Von den Variablen, die sich auf die **Art der Kenntnisnahme** der Polizei von der Tat beziehen, wurde lediglich das Merkmal „Anzeigerstattung durch Tatzeugen, sonstige Privatperson, Person aus Täterbereich oder anonym“ als Klassifikationsvariable ausgewählt (11. Schritt). Dies bedeutet jedoch nicht, daß z. B. die Länge des Zeitraums zwischen Tat und polizeilicher Kenntnisnahme für die Aufklärung von Einbruchsdiebstählen ohne Bedeutung ist. Vielmehr ist der Beitrag dieses Faktors für die Klassifikation von Einbruchsfällen in anderen, zur Klassifikation herangezogenen Variablen enthalten. So wird es der Polizei bei einem kurzen Zeitraum zwischen Tat und polizeilicher Kenntnisnahme häufig gelingen, einen Tatverdächtigen im ersten Angriff festzunehmen, so daß in diesen Fällen der Name eines Tatverdächtigen im ersten Abschnitt bekannt ist. Der Beitrag des kurzen Zeitraums zwischen Tat und polizeilicher Kenntnisnahme geht dann über die Variable „Name eines Tatverdächtigen bekannt“ in die Klassifikation ein.

1286) Vgl. zu dieser Variable oben 4. Kap. C) III 1. a) hh)

1287) Vgl. dazu oben 4. Kap. C) III 1. a) cc).

Nachdem die wichtigsten Prädiktorvariablen herausgearbeitet worden sind, stellt sich die Frage, wie genau sich mit Hilfe dieser Variablen die **Fallaufklärung voraussagen** läßt. Zur Beantwortung dieser Frage wurden die in der Untersuchung erfaßten Einbruchsdiebstähle mit Hilfe der durch die Diskriminanzanalyse ausgewählten Prädiktorvariablen als aufgeklärt bzw. nicht aufgeklärt klassifiziert und die Ergebnisse der Klassifikation mit dem tatsächlichen Ergebnis der polizeilichen Ermittlungstätigkeit verglichen. Die Vorhersagekraft der Prädiktorvariablen wurde also an denselben Fällen erprobt, anhand derer die Prädiktorvariablen in der Analysephase ermittelt worden waren. Dieses Verfahren hat zwar den Nachteil, daß der Anteil der Fehlklassifikationen günstiger ausfällt als bei einer Erprobung des Klassifikationsmodells an neuen Fällen, die in der Analysephase nicht verwendet wurden.¹²⁸⁸⁾ Die Heranziehung zusätzlicher Fälle war jedoch aus forschungsökonomischen Gründen nicht möglich. Außerdem ermöglicht auch die Erprobung des Klassifikationsmodells an den Fällen der Analysestichprobe aussagekräftige Angaben über die Vorhersagekraft der Prädiktorvariablen.

Das **Ergebnis der Klassifikation** ist in **Tab. 37 b)** dargestellt. Danach wurden mit Hilfe des aus den 19 Variablen bestehenden Klassifikationsmodells 83,4% der Einbruchsdiebstähle zutreffend als aufgeklärt bzw. nicht aufgeklärt qualifiziert. In acht von zehn Fällen traf die Klassifikation somit zu. Besonders hoch war die Treffsicherheit des Modells bei den nicht aufgeklärten Fällen. 91,6% der tatsächlich nicht aufgeklärten Fälle wurden auch von dem Modell als nicht aufgeklärt qualifiziert. Bei den aufgeklärten Einbruchsdiebstählen betrug der Anteil der zutreffend als aufgeklärt klassifizierten Fälle 73,0%.

Insgesamt weist das Modell also eine recht hohe Vorhersagegenauigkeit auf. Für die Struktur des Ermittlungsverfahrens bedeutet dies, daß die im ersten Ermittlungsabschnitt vorhandenen Informationen und damit die zu Beginn der Ermittlungen gegebene Fallstruktur und Beweislage das Ergebnis der Ermittlungstätigkeit in erheblichem Maße determinieren. Ob ein Einbruchsdiebstahl aufgeklärt wird, hängt also zu einem großen Teil davon ab, welche Ausgangslage zu Beginn der Ermittlungen besteht. Wie die gesonderte Betrachtung des Anteils der richtig klassifizierten Fälle an den aufgeklärten und an den nicht aufgeklärten Einbruchsdiebstählen zeigt, sind die unrichtigen Klassifikationen in erster Linie auf eine Unterschätzung der Möglichkeiten zur Fallaufklärung durch das Modell zurückzuführen. Während von den nicht aufgeklärten Fällen 91,6% richtig qualifiziert wurden, beträgt die Trefferquote bei den aufgeklärten Einbrüchen nur 73,0%. Diese Unterschätzung der Aufklärungsmöglichkeiten kann zu einem Teil darauf zurückgeführt werden, daß Einbruchsdiebstähle nicht selten durch Zufall oder anläßlich von Ermittlungen in einer anderen Sache aufgeklärt werden¹²⁸⁹⁾ und derartige Aufklärungsgründe naturgemäß zu Beginn der Ermittlungen nicht absehbar sind. Zur Abschätzung der Bedeutung dieses Gesichtspunkts wurde eine zusätzliche Diskriminanzanalyse berechnet, von der 51 Fälle ausgeschlossen wurden, die durch Zufall aufgeklärt wurden oder bei denen die Aufklärung anläßlich von Ermittlungen in anderer Sache erfolgte, ohne daß im ersten Abschnitt ein Tatzusammenhang erkennbar war. Bei dieser Analyse betrug der Anteil der richtig klassifizierten Fälle 89,3%, lag also um 5,9% höher als bei der alle Einbruchsdiebstähle umfassenden Analyse. Die Trefferquote verbesserte sich bei den aufgeklärten Fällen von 73,0% auf 75,7%. Außerdem stieg auch bei den nicht aufgeklärten Fällen der Anteil der richtigen Klassifikationen von 91,6% auf 97,1%. Aus den Daten wird somit deutlich, daß ein nicht ganz unerheblicher Anteil der Fehlklassifikationen darauf beruht, daß ein Teil der Einbruchsdiebstähle aufgrund von Umständen aufgeklärt wird, die gewissermaßen außerhalb der auf den Fall bezogenen Ermittlungen liegen. Auch wenn man versucht, diesen Zufallsfaktor auszuschalten, bleibt aber der Umstand bestehen, daß es der Polizei gelingt, eine Reihe von Einbruchsdiebstählen aufzuklären, die vom Modell als nicht aufgeklärt qualifiziert werden.

Weiterhin wurde eine Diskriminanzanalyse für die Informationen des ersten Ermittlungsabschnitts im Hinblick auf die **Anklageerhebung** berechnet. Die Ausgangsliste von 55 Variablen wurde aufgrund von Signifikanztests und Analysen der Korrelationen zwischen den unabhängigen Variablen auf 25 Merkmale reduziert, die in die Diskriminanzanalyse eingingen. Von diesen Variablen wählte die Diskriminanzanalyse die in **Tab. 38 a)** dargestellten 13 Merkmale für die Klassifikation aus. Hierbei handelt es sich zu einem großen Teil um dieselben oder ähnliche Variablen wie bei der polizeilichen Aufklärung. 9 der 13 Klassifikationsvariablen wurden auch zur Eingruppierung der Fälle als aufgeklärt oder nicht aufgeklärt herangezogen. Als erste Klassifikationsvariable wurde bei der Anklageerhebung ebenso wie bei der Aufklärung die Zahl der namentlich bekannten Tatverdächtigen ausgewählt. Bei der Anklageerhebung wird diese Variable durch das im neunten Schritt einbezogene Merkmal „Geständnis eines Tatverdächtigen bei der ersten Vernehmung“ ergänzt. Hieran wird deutlich, daß bei der Anklageerhebung strengere Maßstäbe angelegt werden als bei der Qualifizierung eines Falles als polizeilich aufgeklärt und für die Anklageerhebung neben dem

1288) Vgl. **Beutel/Schubö** 1983, 132

1289) Zu den Gründen für die Aufklärung von Einbruchsdiebstählen näher unten 4. Kap. C) III 2. c) aa)

Vorhandensein eines namentlich bekannten Tatverdächtigen die Beweislage eine Rolle spielt, wobei die Anklagewahrscheinlichkeit besonders hoch ist, wenn der Tatverdächtige bei einer ersten Vernehmung ein Geständnis ablegt. Im 2. Schritt schloß die Diskriminanzanalyse als Klassifikationsvariable den Grad der Kooperationsbereitschaft des Opfers ein. Dem Komplex „Tatopfer“ gehört auch die im 12. Schritt einbezogene Variable „Strafantrag durch das Opfer“ an.¹²⁹⁰⁾ Die Bedeutung des Zeugenbeweises für die Anklageerhebung wird an den im 3. und im 11. Schritt einbezogenen Variablen „Zahl der vorhandenen Zeugen“ und „Zahl der erwarteten Zeugen“ deutlich. Zwei Klassifikationsvariablen betreffen den Tatablauf. Hierbei wurde das Merkmal „Grad der Gewaltanwendung gegen Sachen“ im 4. und das Merkmal „Rekonstruierbarkeit des Tatablaufs“ im 7. Schritt einbezogen. Der Schritt 5 bezieht sich auf Zusammenhänge des aufzuklärenden Einbruchsdiebstahls mit anderen Delikten, die im 6. Schritt einbezogene Variable betrifft die Begehung des Einbruchs an einer Tatörtlichkeit mit überdurchschnittlicher Aufklärungsquote. Die in den Schritten 8 und 13 ausgewählten Merkmale haben die Ausführlichkeit der Beschreibung und die Zahl der entwendeten Sachen zum Gegenstand. Von den Variablen, die Sachbeweismittel betreffen, wird im 10. Schritt die Zahl der erwarteten Gutachten einbezogen.

Mit Hilfe des aus den 13 Variablen bestehenden Klassifikationsmodells wurden 80,3% der analysierten Einbruchsdiebstähle zutreffend als Fälle mit Anklageerhebung bzw. ohne Anklageerhebung qualifiziert (vgl. **Tab. 38b**). Dieser recht hohe Anteil der richtig klassifizierten Fälle ist vor allem auf die Einbrüche ohne Anklageerhebung zurückzuführen, die zu 84,1% richtig klassifiziert wurden. Von den Einbruchsfällen, in denen Anklage erhoben wurde, wurden 72,5% zutreffend als Fälle mit Anklageerhebung qualifiziert. Ebenso wie bei der polizeilichen Aufklärung schätzt das Klassifikationsverfahren also auch bei der Anklage die Sanktionierungswahrscheinlichkeit zu ungünstig ein. Schließt man von der Diskriminanzanalyse die Fälle aus, die durch Zufall aufgeklärt wurden oder bei denen die Aufklärung im Rahmen von Ermittlungen in anderer Sache erfolgte, ohne daß im ersten Ermittlungsabschnitt ein Zusammenhang des aufzuklärenden Einbruchsdiebstahls mit anderen Taten erkennbar war, steigt der Anteil der richtig klassifizierten Fälle von 80,3% auf 87,5%. Dieser Anstieg ist vor allem auf die Fälle ohne Anklageerhebung zurückzuführen. Bei diesen Taten erhöht sich die Trefferquote von 84,1% auf 92,2%. Bei den Fällen mit Anklageerhebung ist lediglich ein Anstieg von 72,5% auf 73,4% zu verzeichnen.

Bei der Klassifikation der Einbruchsdiebstähle in Fälle mit und ohne **Verurteilung** verringerte sich die Ausgangsliste von 55 Variablen nach Signifikanztests und Analyse der Korrelationen zwischen den unabhängigen Variablen auf 23 Merkmale, die in die Diskriminanzanalyse eingingen. Von diesen 23 Variablen wurden von der Diskriminanzanalyse die in **Tab. 39a**) dargestellten 14 Variablen für die Klassifikation ausgewählt. Die Merkmale stimmen weitgehend mit den Klassifikationsmerkmalen für die Anklageerhebung überein. 9 der 14 Variablen fanden bereits bei der Klassifikation im Hinblick auf die Anklageerhebung Verwendung. Bei den in den ersten 10 Schritten ausgewählten Prädiktoren handelt es sich um folgende Merkmale: Geständnis eines Tatverdächtigen bei der ersten Vernehmung, Zahl der vorhandenen Zeugen, Ausführlichkeit der Beschreibung der entwendeten Sachen, Erkennbarkeit eines Tatzusammenhanges, Grad der Gewaltanwendung gegen Sachen, Grad der Kooperationsbereitschaft des Opfers, Tatörtlichkeit mit überdurchschnittlicher Aufklärungsquote, Rekonstruierbarkeit des Tatablaufs, Zahl der entwendeten Sachen und Zahl der erwarteten Gutachten. Die Einbeziehung der Variable „Geständnis eines Tatverdächtigen“ bereits im ersten Schritt deutet darauf hin, daß bei der gerichtlichen Entscheidung die Anforderungen an den Tatnachweis strenger sind als bei der Entscheidung über die Anklageerhebung und daß hierbei das Geständnis eine wichtige Rolle spielt.

Der Prozentsatz der mit Hilfe des Klassifikationsmodells richtig qualifizierten Fälle beträgt 79,3% (vgl. **Tab. 39b**) und entspricht damit in etwa dem Prozentsatz bei der Anklageerhebung. Die Genauigkeit der Klassifikation ist wie bei der Anklageerhebung in den Fällen ohne Sanktionierung höher als bei den Verfahren, die zu einer Sanktionierung führten. 83,2% der Einbruchsdiebstähle ohne Verurteilung wurden richtig qualifiziert. Dagegen beträgt der Anteil der zutreffenden Klassifizierungen bei den Einbruchsfällen mit Verurteilung nur 69,4%. Bei Ausschluß der Fälle, in denen der Beschuldigte aufgrund von „zufälligen“ Umständen ermittelt wurde, steigt der Anteil der richtig klassifizierten Fälle von 79,3% auf 86,4%, wobei dieser Anstieg vor allem auf eine genauere Klassifizierung der Fälle ohne Verurteilung zurückzuführen ist.

Die Frage, ob der Verfahrensausgang mit Hilfe der im ersten Ermittlungsabschnitt zur Verfügung stehenden Informationen vorausgesagt werden kann, ist in den Fällen von besonderem Interesse, in denen **im ersten Abschnitt noch kein Name eines Tatverdächtigen bekannt** ist. Während in den Fällen mit namentlich bekannten Tatverdächtigen eine Sanktionierung naheliegt und die weitere Verfolgung des Falles daher geboten erscheint, stellt sich in den Fällen ohne namentlich bekannten Tatverdächtigen die Frage, ob

1290) Vgl. zu dieser Variable oben 4. Kap. C) III 1 a) hh)

der Fall noch ausreichende Anhaltspunkte für weitere Ermittlungen bietet oder ob weitere Ermittlungen nicht erfolgversprechend erscheinen. Geht man daran, Strategien der Strafverfolgung zu entwickeln, die zwecks effektiven Einsatzes der Verfolgungskapazitäten in Fällen ohne hinreichende Aufklärungswahrscheinlichkeit keine intensive Ermittlungstätigkeit vorsehen, müssen diese Fälle unter den Taten ausgemacht werden, bei denen im ersten Ermittlungsabschnitt kein Tatverdächtiger namentlich bekannt ist. Wegen der Bedeutung dieser Fälle wurden deshalb zusätzlich Diskriminanzanalysen gerechnet, in die nur die Einbruchsdiebstähle einbezogen wurden, in denen im ersten Abschnitt kein Tatverdächtiger namentlich bekannt war. Die bei diesen Berechnungen zugrunde gelegte Ausgangsliste enthielt bis auf die naturgemäß nur in Fällen mit namentlich bekannten Tatverdächtigen vorkommenden Merkmale „Name eines Tatverdächtigen bekannt“, „Geständnis“ und „Zahl der bei einem Tatverdächtigen gefundenen Beweismittel“ alle Variablen der Ausgangsliste für die alle Einbruchsdiebstähle umfassenden Berechnungen. In die Diskriminanzanalyse zur Klassifikation der Fälle als polizeilich **aufgeklärt** gingen von den 52 Variablen der Ausgangsliste nach Signifikanztests und Analyse der Korrelationen zwischen den unabhängigen Variablen 20 Merkmale ein. Hiervon wurden von der Diskriminanzanalyse die in **Tab. 40a)** dargestellten 15 Variablen für die Klassifikation herangezogen. Diese Merkmale fanden bis auf die im 9. Schritt einbezogene Variable „Zahl der entwendeten Sachen“ bereits bei der Klassifikation aller Einbruchsdiebstähle einschließlich der Taten mit namentlich bekannten Tatverdächtigen Verwendung. Die in den ersten zehn Schritten eingeschlossenen Variablen sind: Opfer/Zeuge würde Täter wiedererkennen, Erkennbarkeit eines Tatzusammenhanges, Grad der Kooperationsbereitschaft des Opfers, Individualisierbarkeit der entwendeten Sachen, Grad der Gewaltanwendung gegen Sachen, Tatörtlichkeit mit überdurchschnittlicher Aufklärungsquote, Zahl der erwarteten Zeugen, amateurhafte Tatausführung, Zahl der entwendeten Sachen und Eingrenzbarkeit der Tatzeit.

Mit Hilfe der 15 Klassifikationsvariablen wurde in 81,8% der Einbruchsdiebstähle ohne namentlich bekannten Tatverdächtigen das Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen richtig qualifiziert (vgl. **Tab. 40b)**. Die Trefferquote beträgt bei den aufgeklärten Einbruchsdiebstählen 78,6% und bei den nicht geklärten Taten 83,1%. Bei Ausschluß der „zufällig“ aufgeklärten Fälle werden 86,1% der Verfahren richtig eingeordnet.

Welche Variablen von der Diskriminanzanalyse für die Klassifikation der Einbruchsdiebstähle ohne namentlich bekannten Tatverdächtigen im 1. Abschnitt als Fälle mit und ohne **Anklageerhebung** bzw. mit und ohne **Verurteilung** ausgewählt wurden, ist in **Tab. 41a)** und **42a)** dargestellt. Es handelt sich jeweils um 12 Klassifikationsvariablen. Die Trefferquoten belaufen sich auf 78,4% für die Anklageerhebung und 78,3% für die Verurteilung.

Insgesamt zeigen die Diskriminanzanalysen, daß sich beim Einbruchsdiebstahl der Verfahrensausgang auf der Grundlage der Informationen des ersten Ermittlungsabschnitts mit verhältnismäßig großer Genauigkeit vorausgesagt werden konnte. Strafverfahren wegen Einbruchsdiebstahls werden somit in erheblichem Maße durch die Ausgangssituation determiniert. Die Prädiktoren für das polizeiliche Ermittlungsergebnis, die Anklageerhebung und die Verurteilung stimmen hierbei zum größten Teil überein. Die Entscheidungen der verschiedenen Organe der Strafrechtspflege erfolgen also beim Einbruchsdiebstahl weitgehend nach den gleichen Kriterien. Als wichtigste Prädiktoren für den Verfahrensausgang haben sich folgende Variablen herauskristallisiert: das Vorliegen des Namens eines Tatverdächtigen, das Vorhandensein von Täterzeugen, die Einbettung der Tat in einen Zusammenhang mit anderen Taten, die Kooperationsbereitschaft des Opfers, die Tatörtlichkeit, Beschreibung und Individualisierbarkeit der entwendeten Sachen, Merkmale des Tatablaus (insbesondere der Grad der Gewaltanwendung gegen Sachen, amateurhafte Tatausführung und Rekonstruierbarkeit des Tatablaus) und die Zahl der zu erwartenden Sachverständigengutachten. Merkmale, die sich auf die Tatstruktur, die Beweislage und den Zusammenhang der Tat mit anderen Delikten beziehen, bestimmen somit den Ausgang der Strafverfolgung bei Einbruchsdiebstählen in erheblichem Maße mit.

Im Hinblick auf die Entwicklung von Ermittlungsstrategien, die an der Aufklärungswahrscheinlichkeit orientiert sind, kann festgehalten werden, daß mit Hilfe der in **Tab. 37a)** dargestellten 19 Klassifikationsvariablen auf der Grundlage der Informationen des ersten Ermittlungsabschnitts in ca. 80% der untersuchten Einbruchsdiebstähle das polizeiliche Ermittlungsergebnis zutreffend prognostiziert werden konnte. Das Risiko, daß bei einer Orientierung der Ermittlungen an Aufklärungsprognosen an sich aufklärbare Einbruchsdiebstähle infolge des Absehens von Ermittlungen in fälschlich als „nicht aufklärbar“ klassifizierten Fällen ungeklärt bleiben, ist dabei geringer als es der Anteil von 27,0% Fehlklassifikationen bei den tatsächlich aufgeklärten Fällen der Untersuchung vermuten läßt. Da ein Teil dieser unzutreffend als „nicht aufklärbar“ qualifizierten Fälle aufgrund von Umständen aufgeklärt wurde, die unabhängig von den auf den spezifischen Fall bezogenen Ermittlungen eintraten (Zufall, Ermittlungen in anderer Sache), wäre es bei

der Anwendung eines Prognosemodells trotz des Absehens von Ermittlungen nach dem ersten Abschnitt in diesen Fällen zur Aufklärung gekommen, weil auch bei einer an der Aufklärungswahrscheinlichkeit orientierten Ermittlungsstrategie die Ermittlungen in zunächst aussichtslos erscheinenden Fällen wieder aufgenommen werden, wenn sich „per Zufall“ Anhaltspunkte für die Aufklärung ergeben.

Gleichwohl bleibt ein Restbestand an sich aufklärbarer Fälle, die aufgrund der Fehlprognose „nicht aufklärbar“ nicht der an sich möglichen Lösung zugeführt würden. Hierbei dürfte es sich einmal um Fälle handeln, die aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles aufgeklärt werden, die mit Hilfe der standardisierten Kategorien der Aktenanalyse und dem massenstatistischen Verfahren der Diskriminanzanalyse nicht erfaßt werden können. Um auch diesen Fällen gerecht zu werden, könnte bei der praktischen Anwendung eines Prognosemodells in den als nicht aufklärbar eingestuften Fällen eine zusätzliche Prüfung vorgenommen werden, ob trotz dieser Klassifikation besondere Umstände des Einzelfalles die Weiterführung der Ermittlungen rechtfertigen. Mit Hilfe dieser ergänzenden Einzelfallprüfung dürfte sich die Zahl der Fälle, die bei Anwendung des Modells trotz bestehender Aufklärungschancen ungeklärt bleiben, verringern lassen. Allerdings gibt es möglicherweise darüber hinaus eine Reihe von Fällen, die zu Beginn der Ermittlungen auch bei Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles nicht aufklärbar erscheinen und die gleichwohl durch intensive Ermittlungen geklärt werden können. Bei dieser Fallgruppe sind die Grenzen der Aufklärungsprognose erreicht. Ist diese Fallgruppe nicht allzu groß, könnte die Anwendung von Aufklärungsprognosen gleichwohl vertretbar erscheinen.

Bei der genannten Trefferquote von ca. 80% für die Prognose der Fallaufklärung ist allerdings zu bedenken, daß der Verfahrensausgang nicht nur von den Merkmalen des Falles, sondern auch von den Ermittlungsstrategien abhängen könnte, nach denen die Ermittlungstätigkeit in den analysierten Fällen ablief. So könnten unterschiedliche Aufklärungswahrscheinlichkeiten u. a. auch darauf beruhen, daß die Polizei bereits gegenwärtig in den Fällen, in denen das Vorliegen der durch die Diskriminanzanalyse ermittelten Klassifikationsvariablen günstige Aufklärungschancen anzeigt, intensiver ermittelt.¹²⁹¹⁾ Bezieht man die Zahl der polizeilichen Ermittlungsmaßnahmen als unabhängige Variable in die Diskriminanzanalysen ein,¹²⁹²⁾ werden zwar von den Merkmalen des Falles wiederum die in den dargestellten Diskriminanzanalysen ausgewählten Klassifikationsvariablen als Prädiktoren herangezogen. Es kann daher auch bei Berücksichtigung der Intensität der Ermittlungen angenommen werden, daß beim Vorliegen der Klassifikationsvariablen eine höhere Aufklärungswahrscheinlichkeit gegeben ist. Es ist aber möglich, daß sich die Unterschiede in der Aufklärungswahrscheinlichkeit zwischen den Fällen mit „aufklärungsgünstiger“ und mit „aufklärungsungünstiger“ Fallstruktur verringern würden, wenn in den Fällen mit ungünstiger Struktur genauso intensiv wie oder noch intensiver als bei den Taten ermittelt würde, deren Merkmale gute Aufklärungschancen indizieren. Auch wenn man dies berücksichtigt, erscheint es jedoch wegen der Bedeutung, die der Fallstruktur unabhängig von den Ermittlungsstrategien für die Aufklärungschancen zuerkannt werden kann, gerechtfertigt, den Versuch zu unternehmen, auf der Grundlage der dargestellten Diskriminanzanalyse ein handhabbares Modell für die Prognose der Fallaufklärung zu entwickeln und dadurch einen Beitrag zur Klärung der Frage zu leisten, ob praktikable Prognosemodelle auf der Grundlage der zu Beginn der Ermittlungen vorliegenden Informationen realisierbar sind. Hierbei wird in Kauf genommen, daß das Prognosemodell von den gegenwärtig praktizierten Ermittlungsstrategien beeinflusst ist und keine „absolute“, von den jeweils eingeschlagenen Ermittlungsstrategien unabhängige Geltung beanspruchen kann. Im folgenden Abschnitt werden daher die Entwicklung eines Prognosemodells für die Aufklärung von Einbruchsdiebstählen dargestellt sowie Inhalt und Anwendung des Modells erörtert.

cc) Prognosemodell für die Aufklärung von Einbruchsdiebstählen¹²⁹³⁾

Das Prognosemodell wurde auf der Grundlage der auf die polizeiliche Aufklärung bezogenen Diskriminanzanalysen für die Informationen des ersten Ermittlungsabschnitts beim Einbruchsdiebstahl entwickelt. Hierbei kam es darauf an, im Interesse der Praktikabilität des Modells die Zahl der in dem Modell verwendeten Informationen gegenüber den Klassifikationsvariablen der Diskriminanzanalysen zu verringern und bei den einzelnen Variablen möglichst wenig Ausprägungen vorzusehen. Weiterhin war zu berücksichtigen, daß ein praktikables Modell ohne rechnerische Schwierigkeiten auf einen konkreten Fall anwendbar sein muß. Das setzt voraus, daß es sich bei den einzelnen Informationen zugeordneten Punktwerten um leicht handhabbare Zahlen handelt und für die Erstellung der Prognose lediglich einfache Rechenoperationen erforderlich sind.

1291) Zur Orientierung der Ermittlungsintensität an der Aufklärungswahrscheinlichkeit vgl. unten 4. Kap. C) III 2 b) dd)

1292) Zur Erfassung der polizeilichen Ermittlungsmaßnahmen siehe unten 4. Kap. C) III. 2.b) aa)

1293) Das Modell wurde gemeinsam mit stud. rer. nat. **Norbert Grünthal** entwickelt

Bei der Entwicklung des Prognosemodells war zu bedenken, daß von den 93 in der Untersuchung enthaltenen Einbruchsfällen, in denen **nach dem ersten Ermittlungsabschnitt ein Tatverdächtiger namentlich bekannt** war, 90 (= 96,80%) aufgeklärt wurden (vgl. **Tab. 32.2**). Es kann daher davon ausgegangen werden, daß ein Einbruchsdiebstahl in aller Regel polizeilich aufgeklärt wird, wenn im ersten Abschnitt der Name eines Tatverdächtigen ermittelt wurde. Für die Entwicklung des Prognosemodells bedeutet dies, daß ein Fall mit einem namentlich bekannten Tatverdächtigen im ersten Abschnitt als aufgeklärt angesehen werden kann, ohne daß es der Heranziehung weiterer Informationen für die Prognose bedarf. Es erschien daher sachgerecht, sich bei der Entwicklung des Prognosemodells auf die Fälle zu konzentrieren, in denen nach dem ersten Abschnitt noch kein Tatverdächtiger namentlich bekannt war, und die Informationen zu ermitteln, mit deren Hilfe sich die Aufklärung dieser „**ursprünglichen Unbekanntsfälle**“ voraussagen läßt.¹²⁹⁴) Die für diese Fälle ermittelten Prognosefaktoren ergeben dann zusammen mit der Information „Tatverdächtiger namentlich bekannt“ – die einen so hohen Punktwert erhält, daß bereits ihr Vorliegen zur Prognose der Aufklärung des Falles führt – das Prognosemodell für alle Einbruchsfälle.

Ausgangspunkt für die Entwicklung des Prognosemodells war daher die **Diskriminanzanalyse**, die für die Informationen des ersten Ermittlungsabschnitts **bei den Einbruchsfällen** durchgeführt worden war, in denen **im ersten Abschnitt kein Tatverdächtiger namentlich bekannt** war (vgl. dazu **Tab. 40**). In dieser Diskriminanzanalyse waren 15 Klassifikationsvariablen für die Zuordnung der Taten zu den Gruppen der aufgeklärten und der nicht aufgeklärten Fälle ausgewählt worden (vgl. die Darstellung der Variablen in **Tab. 40a**).¹²⁹⁵) Diese 15 Variablen wurden weiteren Analysen unterzogen. Mit diesen Analysen wurden folgende Ziele verfolgt: Die Variablen sollten so gefaßt werden, daß einerseits ihr Informationsgehalt möglichst vollständig in das Prognosemodell einging und andererseits Überschneidungen zwischen den Variablen so weit wie möglich vermieden wurden. Außerdem sollten im Interesse der leichteren Handhabung des Modells die Ausprägungen der einzelnen Variablen so zusammengefaßt werden, daß sich möglichst wenig Kategorien pro Variable ergaben. Schließlich wurde geprüft, ob sich die Zahl der Klassifikationsvariablen weiter reduzieren ließ, ohne daß hiermit ein wesentlicher Verlust an Prognosegenauigkeit verbunden war. Diese Analysen hatten zum einen zur Folge, daß die Variable „Tat vollendet“ zusätzlich in das Prognosemodell aufgenommen wurde, weil die Analyse ergab, daß in der Variable „Individualisierbarkeit der entwendeten Sachen“ auch die für die Aufklärungswahrscheinlichkeit relevante Information, ob der Einbruchsdiebstahl vollendet ist, enthalten war, und die Erfassung dieser Information in der gesonderten Variable „Tat vollendet“ es ermöglichte, die Ausprägungen der Variable „Individualisierbarkeit der entwendeten Sachen“ in einer Weise zu kategorisieren, die den spezifischen Beitrag dieser Variable zur Aufklärungsprognose besser zum Ausdruck brachte. Außerdem wurde neben dem Faktor „Tatzusammenhang erkennbar“ auch das Merkmal „Zusammenhang mit 8 oder mehr Taten“ als Prädiktorvariable verwendet. Andererseits wurden die Variablen „Eingrenzbarkeit der Tatzeit“ und „Zahl der entwendeten Sachen“ nicht in das Prognosemodell aufgenommen, da auf diese Merkmale ohne starken Informationsverlust verzichtet werden konnte. Somit ergaben sich für das Prognosemodell 15 Klassifikationsvariablen. Die 15 Merkmale, ihre Ausprägungen und die Zahlen, mit denen die Ausprägungen für die statistischen Berechnungen codiert wurden, sind in **Tab. 43**, Spalte (1) und (2), dargestellt.

Die mit diesen Variablen erfaßten Informationen überschneiden sich nur in geringem Maße. Dies wird daran deutlich, daß bei den Korrelationen zwischen diesen Variablen nur einmal eine Korrelation von mehr als 0,3 (zwischen den Variablen „Tatzusammenhang erkennbar“ und „Zusammenhang mit 8 und mehr Taten“ ergibt sich eine Korrelation von 0,32) und nur viermal Korrelationen von mehr als 0,2 zu verzeichnen sind. Alle anderen Korrelationen sind kleiner als 0,2.

Nach der Bestimmung der Variablen, die in das Prognosemodell eingehen sollten, mußte ein möglichst praktikables, mit leicht handhabbaren Zahlen arbeitendes Rechenverfahren für die Erstellung der Aufklärungsprognose entwickelt werden. Die für die Entwicklung und Überprüfung des Rechenverfahrens erforderlichen EDV-Programme wurden von **N. Grünthal** geschrieben, der auch alle EDV-Berechnungen bei der Entwicklung des Prognosemodells durchführte. Ausgangspunkt für die Entwicklung des Rechenverfahrens waren die von der Diskriminanzanalyse für die Fallklassifikation verwendeten mathematischen Verfahren. Die Diskriminanzanalyse kennt zwei Klassifikationsansätze.¹²⁹⁶) Während bei den Fisher'schen Klassifikationsfunktionen für jede der zu trennenden Gruppen eine Klassifikationsfunktion aufgestellt wird und der Fall der Gruppe zugeordnet wird, in deren Klassifikationsfunktion er den höchsten Wert hat, so daß bei der Erstellung von Aufklärungsprognosen jeweils zwei Werte berechnet und miteinander verglichen werden müßten, ist beim zweiten Klassifikationsansatz, den **Diskriminanzfunktionen**, bei zwei zu

1294) Auch **Greenberg** u. a. 1977, 36, konzentrierten sich bei der Auswahl der Prognosefaktoren auf die Fälle ohne namentliche Benennung eines Tatverdächtigen.

1295) Siehe dazu auch oben 4. Kap. C) III 1.b) bb)

1296) Vgl. **Beutel/Schubö**, 1983, 135

trennenden Gruppen lediglich die Aufstellung einer Funktion und damit die Berechnung nur eines Wertes erforderlich. Um das Rechenverfahren möglichst einfach zu gestalten, wurde daher der Klassifikationsansatz der Diskriminanzfunktionen zugrunde gelegt.

Das gewählte Rechenverfahren beruht auf folgenden Grundgedanken:¹²⁹⁷⁾ Mit den im Prognosemodell verwendeten Variablen wird eine Diskriminanzfunktion berechnet Grundlage der Berechnung sind die in der Untersuchung erfaßten Einbruchsdiebstähle ohne namentlich bekannten Tatverdächtigen im ersten Abschnitt. Insgesamt wurden 340 Einbrüche ohne namentlich bekannten Tatverdächtigen im ersten Abschnitt erfaßt. Da in drei Fällen bei einigen Variablen missing values vorlagen, konnten 337 Fälle für die Berechnung herangezogen werden. Hierbei handelt es sich um 100 aufgeklärte und 237 nicht aufgeklärte Fälle. Bei der Diskriminanzfunktion sind den einzelnen Variablen **Diskriminanzkoeffizienten** zugeordnet, in denen die Bedeutung der jeweiligen Variable für die Fallaufklärung zum Ausdruck kommt. Die Produkte aus den Ausprägungen der Klassifikationsvariablen und den jeweiligen Diskriminanzkoeffizienten der Variablen werden addiert. Außerdem geht eine Konstante in die Diskriminanzfunktion ein. Vorliegend ergaben sich unstandardisierte Diskriminanzkoeffizienten mit Werten zwischen 1,3901820 und 0,1450214 (vgl. **Tab. 43** Spalte [3]). Die Konstante betrug -3,7155790. Für jeden Einbruchsdiebstahl wurden die jeweils vorliegenden Ausprägungen der Prädiktorvariablen mit dem Diskriminanzkoeffizienten der jeweiligen Variable multipliziert. Die Produkte und die Konstante wurden für jeden Fall addiert. Die Summe ist der **Diskriminanzwert** des jeweiligen Falles. Es wurde nun für die **Gruppe der aufgeklärten und für die Gruppe der ungeklärten Fälle jeweils der Mittelwert der Diskriminanzwerte** der zu der jeweiligen Gruppe gehörenden Fälle berechnet. Für die aufgeklärten Fälle beträgt der Mittelwert der Diskriminanzwerte 1,213218, für die nicht aufgeklärten Fälle beläuft sich der Mittelwert der Diskriminanzwerte auf -0,511907. Nun wurde der **Mittelwert dieser beiden Diskriminanzmittelwerte** berechnet. Er beläuft sich auf 0,350656. Mit diesem Mittelwert der Gruppenmittelwerte war ein **Trennindex** gefunden, mit dessen Hilfe aufklärbare und nicht aufklärbare Fälle voneinander unterschieden werden können. Ist der Diskriminanzwert eines Falles größer als oder gleich 0,356317, ist der Fall der Gruppe der aufklärbaren Fälle zuzuordnen. Liegt der Diskriminanzwert niedriger, ist der Fall als nicht aufklärbar zu klassifizieren. Ein Vergleich der Klassifikation der 337 Einbruchsfälle nach dieser Methode mit der Klassifikation durch das SPSS-Programm DISCRIMINANT¹²⁹⁸⁾ ergab völlige Übereinstimmung in der Trefferquote. Durch beide Verfahren wurden 82,2% der 337 Einbruchsfälle zutreffend klassifiziert. Bei den aufgeklärten Fällen belief sie sich auf 84,0%. Die Klassifikation mit Hilfe des Trennindex stellte sich somit als brauchbares Prognoseverfahren dar.

Für die Entwicklung eines praktikablen Prognosemodells war es nun erforderlich, die Zahlenwerte für den Trennindex und für die Diskriminanzkoeffizienten in **leichter handhabbare Zahlen** zu transformieren. Die Diskriminanzfunktion wurde daher in der Weise transformiert, daß sich ein **Trennindex** von **100** ergab und die Konstante wegfiel. Die sich danach ergebenden **neuen Diskriminanzkoeffizienten** sind in **Tab. 43** Spalte (4) abgedruckt. Die **Punktwerte des Prognosemodells** ergeben sich durch Multiplikation der die Ausprägungen der Prognosevariablen repräsentierenden Zahlenwerte mit den neuen Diskriminanzkoeffizienten. Die Punktwerte sind in **Tab. 43** Spalte (5) dargestellt. Mit Hilfe der neuen, praktikableren Zahlenwerte wurde dieselbe Trefferquote erzielt wie bei der Klassifikation mit den ursprünglichen Diskriminanzkoeffizienten. Die vereinfachten Zahlenwerte konnten somit in dem Prognosemodell verwendet werden.

Damit sind für die ursprünglichen Unbekanntesachen die 15 in das Prognosemodell eingehenden Variablen und die diesen Variablen zuzuordnenden Punktwerte ermittelt. In das endgültige Prognosemodell, das auf alle Einbruchsdiebstähle Anwendung findet, geht neben diesen 15 Variablen noch die **Information „Tatverdächtiger namentlich bekannt“** ein, der ein Punktwert von 100 zugeordnet wird, so daß ein Fall, in dem im ersten Abschnitt ein Tatverdächtiger namentlich bekannt ist, von dem Prognosemodell stets als aufklärbar qualifiziert wird. Damit ergibt sich das nachstehend abgedruckte aus 16 Variablen bestehende Prognosemodell für die Aufklärung von Einbruchsdiebstählen.

Das Modell ist für eine Prognose konzipiert, die nach Abschluß des **ersten Ermittlungsabschnitts** auf der Grundlage der bis zu diesem Zeitpunkt gesammelten Informationen erstellt wird.¹²⁹⁹⁾ Bei der Anwendung des Modells auf einen bestimmten Fall ist für jede der 16 Informationen des Modells zu prüfen, ob die Information in dem jeweiligen Fall vorliegt. Die **Punktwerte der im konkreten Fall vorliegenden Informationen** sind **zusammenzuzählen**. Weist eine **Information mehrere Ausprägungen** auf, geht nur der Punktwert für die „beste“ im jeweiligen Fall gegebene Ausprägung in die Addition ein. Würde also z. B. ein Zeuge den Täter wahrscheinlich oder sicher wiedererkennen, wird nur der Punktwert 46,4 addiert. Der Punktwert 23,2, der zu der Ausprägung „möglicherweise wiederzuerkennen“ gehört, bleibt unberücksichtigt. Würde demgegenüber der Zeuge den Täter nur „möglicherweise“ wiedererkennen, ist der Punktwert 23,2 zu addieren. Würde der Zeuge den Täter nicht einmal „möglicherweise“ wiedererkennen oder ist überhaupt kein Zeuge vorhanden, der den Täter gesehen hat, liegt die Information „Opfer/Zeuge würde Täter wiedererkennen“ in keiner ihrer Ausprägungen vor, so daß für diese Information überhaupt kein Punktwert in die Addition eingeht. Ergibt die Addition der Punktwerte der im jeweiligen Fall vorhandenen Informationen eine **Summe, die größer als 100 oder gleich 100 ist**, ist die Aufklärung des Falles zu erwarten. Ist die Summe niedriger, wird der Fall wahrscheinlich nicht aufgeklärt. Das Prognosemodell kann damit für die Einordnung von Einbruchsfällen in die beiden Gruppen der wahrscheinlich aufklärbaren und

1297) Bei der Entwicklung des Rechenverfahrens wurde **Greenberg u. a.** 1973, 200, und 1977, 203 f., gefolgt

1298) Vgl. dazu **Beutel/Schubö** 1983, 131 ff

1299) Zur Abgrenzung des ersten Ermittlungsabschnitts vgl. oben 3 Kap. E) II 2

der wahrscheinlich nicht aufklärbaren Fälle verwendet werden. Außerdem ermöglicht es das Modell zu beurteilen, bei welchem von mehreren Einbruchsfällen die Aufklärungschancen am günstigsten sind. Je höher der Gesamtpunktwert eines Falles ist, desto größer ist die Aufklärungswahrscheinlichkeit.

Prognosemodell für die Aufklärung von Einbruchsdiebstählen

Information	Punktwert
Tatverdächtiger namentlich bekannt	100
Opfer/Zeuge würde den Täter wiedererkennen	
wahrscheinlich/sicher	46,4
möglicherweise	23,2
Zeugenaussagen zu erwarten	29
Kooperationsbereitschaft des Opfers	
überdurchschnittlich	35,8
durchschnittlich	17,9
Tatzusammenhang erkennbar	34,2
Zusammenhang mit 8 oder mehr Taten	22,4
Anzeigeerstattung durch Tatzeugen/sonst. Privatperson/von Amts wegen	26,1
Eingrenzbarkeit des Kreises der Tatverdächtigen aufgrund des Tatablaus	
auf namentlich bekannten, überschaubaren Kreis	25,4
auf sonstigen Kreis	12,7
Gewaltanwendung gegen Sachen	
sehr starke	15,8
mittlere	7,9
Tatablauf rekonstruierbar	
im wesentlichen	18,8
teilweise	9,4
Tatausführung nicht besonders geschickt	14,2
Tat vollendet	13,2
Sachverständigengutachten zu erwarten	
zwei und mehr	21,6
eines	10,8
Entwendete Sachen möglicherweise/sicher individualisierbar	12,4
Tatörtlichkeit Wohnung/Fabrik, Werkstatt/Lagerraum/Gaststätte/Kiosk, Arztpraxis, Apotheke/öffentliche Einrichtung/Jagd-Wochenendhaus/Gartenlaube/Schaufenster	15,4
Tatdauer (geschätzt in Minuten)	
mehr als 30	14,4
11 – 30	10,8
6 – 10	7,2
2 – 5	3,6

Anwendung des Modells: Die Punktwerte für die Informationen, die im jeweiligen Fall vorliegen, werden zusammengezählt. Ist die Summe gleich 100 oder größer als 100, ist die Aufklärung des Falles zu erwarten.

Faßt man für die Anwendung des Prognosemodells die 337 ursprünglichen Unbekanntensachen mit den 93 Einbruchsdiebstählen zusammen, bei denen nach dem ersten Ermittlungsabschnitt ein Tatverdächtiger namentlich bekannt war, und klassifiziert man diese 430 Fälle mit dem Prognosemodell, ergibt sich eine Trefferquote von 85,4%. Von den 190 aufgeklärten Fällen (100 ursprüngliche Unbekanntensachen + 90 Einbruchsdiebstähle mit namentlich bekanntem Tatverdächtigen im ersten Abschnitt) werden 88,4% richtig klassifiziert, von den 240 nicht aufgeklärten Fällen (237 ursprüngliche Unbekanntensachen + 3 Fälle, die trotz Ermittlung eines namentlich bekannten Tatverdächtigen im ersten Abschnitt nicht aufgeklärt wurden) werden 84,0% richtig eingeordnet. Das Prognosemodell klassifiziert somit etwa vier von fünf Fällen richtig.

Die in dem Prognosemodell verwendeten **Informationen** betreffen die Komplexe Name eines Tatverdächtigen, Zeugenaussagen, Kooperationsbereitschaft des Opfers, Tatzusammenhang, Anzeigeerstatter, Tatablauf, Sachverständigengutachten, entwendete Sachen, Tatörtlichkeit und Tatdauer. In dieser Reihenfolge sind sie im Schaubild angeordnet. Bei den Informationen handelt es sich zum Teil um **qualitative Variablen**, die entweder vorliegen oder nicht vorliegen und bei denen nur im Falle des Vorliegens ein Punktwert in die Addition eingeht. Dies gilt z. B. für die Informationen „Tatzusammenhang erkennbar“ und „Tat vollendet“. Andere Informationen wie z. B. „Kooperationsbereitschaft des Opfers“ und „Gewaltanwendung gegen Sachen“ sind als **ordinal skalierte Variablen** zu qualifizieren. Sie weisen als Ausprägungen mehrere Stufen oder Intensitätsgrade auf. Je höher die Stufe ist, desto größer ist der der Stufe zugeordnete Punktwert. Die Einord-

nung eines Falles auf diesen Ordinalskalen dürfte schwieriger sein als die Feststellung des Vorliegens bzw. Nichtvorliegens einer qualitativen Variable. Die Erfahrungen bei der Aktenanalyse im Rahmen der vorliegenden Untersuchung haben jedoch gezeigt, daß es nach der Bearbeitung einiger Einbruchsakten auch bei den Variablen auf Ordinalskalenniveau möglich ist, verhältnismäßig zuverlässige Einschätzungen vorzunehmen.

Im folgenden seien die in dem Prognosemodell verwendeten **Informationen** kurz **erläutert**.

Die Information **Tatverdächtiger namentlich bekannt** liegt immer dann vor, wenn im jeweiligen Fall nach dem ersten Ermittlungsabschnitt der Name mindestens eines Tatverdächtigen bekannt ist. Der Punktwert 100 wird sowohl bei Kenntnis des Namens eines Tatverdächtigen als auch bei Kenntnis der Namen mehrerer Tatverdächtiger vergeben. Aus welcher Quelle die Polizei den Namen des Tatverdächtigen erfahren hat (z. B. durch namentliche Benennung durch das Opfer oder durch Festnahme im ersten Angriff), ist für die Vergabe des Punktwertes unerheblich. Der Punktwert von 100 ist auch dann zu vergeben, wenn der namentlich bekannte Tatverdächtige beim Abschluß des ersten Ermittlungsabschnitts für das weitere Verfahren nicht zur Verfügung steht, z. B. weil er flüchtig ist.

Bei der Beurteilung des Vorliegens der Information **Opfer/Zeuge würde Täter wiedererkennen** ist die Antwort zugrunde zu legen, die der Geschädigte oder ein sonstiger Zeuge, der den Täter gesehen hat, bei seiner Vernehmung auf die Frage gegeben hat, ob er den Täter wiedererkennen würde. Würde der Zeuge hiernach nicht gefragt, ist eine Einschätzung aufgrund der übrigen Angaben des Zeugen und der sonstigen zur Verfügung stehenden Informationen vorzunehmen. Der Punktwert 46,4 ist sowohl bei wahrscheinlichem als auch bei sicherem Wiedererkennen zu vergeben. Würde der Zeuge den Täter möglicherweise wiedererkennen, geht der Punktwert 23,2 in die Addition ein. Ist ein Wiedererkennen nicht möglich, wird für die Information „Opfer/Zeuge würde den Täter wiedererkennen“ überhaupt kein Punktwert vergeben.

Die Information **Zeugenaussage zu erwarten** liegt immer dann vor, wenn nach dem Erkenntnisstand des ersten Ermittlungsabschnitts die Möglichkeit besteht, weitere Zeugenaussagen zu erlangen, die für die Aufklärung des Tatgeschehens oder die Ermittlung oder Überführung eines Tatverdächtigen von Bedeutung sein können. Der Punktwert von 29 ist sowohl bei einer als auch bei mehreren zu erwartenden Zeugenaussagen zu vergeben.

Unter der Variable **Kooperationsbereitschaft des Opfers** ist die Bereitschaft des Geschädigten zu verstehen, mit der Polizei zusammenzuarbeiten und bei der Aufklärung des Falles mitzuwirken. Um die Einschätzung dieses Merkmals zu erleichtern, wurden die in der Aktenanalyse verwendeten fünf Ausprägungen für das Entscheidungsmodell zu einer dreistufigen Ordinalskala zusammengefaßt. Bei der Aktenauswertung wurde in 63,5% der analysierten Einbruchsfälle die Ausprägung „Opfer ziemlich kooperationsbereit“ bejaht (vgl. **Tab. 31.10**). Diese Ausprägung bildet somit den statistischen Regelfall. Sie wird daher im Entscheidungsmodell als durchschnittliche Kooperationsbereitschaft bezeichnet. Ihr ist ein Punktwert von 17,9 zugeordnet. Liegt die Kooperationsbereitschaft über dem Durchschnitt, ist das Opfer also im Sinne der Kategorien des Aktenerhebungsbogens „sehr kooperationsbereit“, wird ein Punktwert von 35,8 vergeben. Diese Ausprägung ist zu bejahen, wenn sich der Geschädigte in einem besonderen, außergewöhnlichen Maße bemüht, zur Fallaufklärung beizutragen, z. B. wenn er bei seiner Vernehmung sehr ausführlich aussagt und zahlreiche Einzelheiten angibt oder wenn er aus eigener Initiative Beweismittel benennt oder sogar selbst Ermittlungen zur Aufklärung des Falles vornimmt. Liegt die Kooperationsbereitschaft unter dem Durchschnitt, ist das Opfer also i. S. d. Kategorien des Aktenerhebungsbogens nicht, wenig oder mittelmäßig kooperationsbereit, wird kein Punktwert vergeben.

Die Information **Tatzusammenhang erkennbar** ist zu bejahen, wenn der aufzuklärende Einbruchsdiebstahl zumindest möglicherweise mit einem oder mehreren anderen Delikten im Zusammenhang steht. Bei dem anderen Delikt braucht es sich nicht um einen Einbruchsdiebstahl zu handeln. Eine Straftat anderer Art, z. B. ein Betrug mit gestohlenen Schecks, ist ausreichend. Der Informationsstand, über den die Polizei im Hinblick auf die andere Tat verfügt, ist unerheblich. Die Information „Tatzusammenhang erkennbar“ ist daher auch dann zu bejahen, wenn die Polizei bezüglich der anderen Tat noch keine Anhaltspunkte für die Ermittlung des Täters hat. Für das Vorliegen der Information „Tatzusammenhang erkennbar“ kommt es auch nicht darauf an, aus welchem Umstand sich das Vorliegen eines Tatzusammenhanges ergibt. So kann sich ein Zusammenhang z. B. aus dem örtlichen oder zeitlichen Zusammentreffen mehrerer Taten oder aus Ähnlichkeiten bezüglich der Beute oder hinsichtlich der Begehungsweise ergeben. Besteht ein **Zusammenhang mit 8 oder mit mehr als 8 anderen Taten**, tritt zu dem Punktwert von 34,2 für die Erkennbarkeit eines Tatzusammenhanges zusätzlich der Punktwert 22,4.

Die Information **Anzeigerstattung durch Tatzeugen/sonstige Privatperson/von Amts wegen** ist gegeben, wenn die Anzeige durch einen Tatzeugen oder durch eine Privatperson außer dem Opfer bzw. außer einer Person aus dem Opferbereich erstattet wurde oder wenn die Polizei von dem Einbruchsdiebstahl von Amts wegen Kenntnis erhielt. Eine Anzeige durch einen Tatzeugen ist auch dann zu bejahen, wenn es sich bei dem Tatzeugen um den Geschädigten handelt.

Die Information **Eingrenzbarkeit des Kreises der Tatverdächtigen** aufgrund des Tatablaufs weist zwei Ausprägungen auf. Die Ausprägung „auf namentlich bekannten, überschaubaren Kreis“ ist z. B. dann gegeben, wenn sich der Einbruchsdiebstahl in einer Firma ereignet hat und als Täter nur ein Angestellter dieser Firma in Betracht kommt. Die Ausprägung „auf sonstigen Kreis“ liegt vor, wenn sich der Kreis der potentiellen Täter zwar eingrenzen läßt, die Zahl der Verdächtigen aber noch nicht genau feststeht. Das kann z. B. der Fall sein, wenn der Täter eines Einbruchs in einer Gaststätte unter den Gästen dieses Lokals zu suchen ist.

Bei der Variable **Gewaltanwendung gegen Sachen** kann es sich um Gewaltanwendung beim Eindringen in ein Gebäude (z. B. gegen Türen oder Fenster), um Gewaltanwendung beim Öffnen von Behältnissen oder um die Verursachung sonstiger Beschädigungen am Tatort handeln. Sehr starke Gewaltanwendung gegen Sachen liegt vor, wenn die Gewaltanwen-

dung ein bei Einbruchsdiebstählen außergewöhnliches Ausmaß erreicht. Die Ausprägung „mittlere Gewaltanwendung“ bildet den statistischen Regelfall. Sie wurde bei der Aktenanalyse in 50,3% der Einbruchsfälle bejaht (vgl. **Tab. 28.8** des Forschungsberichts). Sind überhaupt keine Spuren von Gewaltanwendung erkennbar oder wurde nur geringe Gewalt angewendet, wird für die Variable „Gewaltanwendung gegen Sachen“ kein Punktwert vergeben.

Die Information **Tatablauf rekonstruierbar** weist die Ausprägungen „im wesentlichen“ und „teilweise“ auf. Der Tatablauf ist im wesentlichen rekonstruierbar, wenn das Tatgeschehen nach dem Erkenntnisstand des ersten Ermittlungsabschnitts abgesehen von Details vollständig feststeht. Dies wurde in der Aktenuntersuchung bei 67,5% der Einbruchsdiebstähle bejaht (vgl. **Tab. 28.12** des Forschungsberichts). Teilweise Rekonstruierbarkeit ist anzunehmen, wenn der Ablauf von wesentlichen Teilstücken des Tatgeschehens noch unklar ist. Ist der Tatablauf nicht einmal teilweise rekonstruierbar, wird kein Punktwert vergeben.

Die Information **Tatausführung nicht besonders geschickt** liegt immer dann vor, wenn der Täter bei der Tatausführung nicht mit besonderer Raffinesse oder Routine, also nicht gleichsam profihaft, vorgegangen ist, wenn es sich also entweder um einen „normalen“ oder um einen „amateurhaft“ ausgeführten Einbruchsdiebstahl handelt.

Die Information **Tat vollendet** ist gegeben, wenn im strafrechtlichen Sinne ein vollendeter Diebstahl vorliegt, wenn der Täter also eine Sache weggenommen hat.

Bei der Variable **Sachverständigengutachten zu erwarten** kommen insbesondere Gutachten in Betracht, durch die im ersten Ermittlungsabschnitt gesicherte Spuren ausgewertet werden. Unter den Begriff des Sachverständigengutachtens fallen aber auch alle sonstigen Gutachten, mit deren Erstattung nach dem ersten Ermittlungsabschnitt zu rechnen ist.

Die Information **Entwendete Sachen möglicherweise oder sicher individualisierbar** ist gegeben, wenn zumindest die Möglichkeit besteht, daß bei einem späteren Wiederauffinden der Beute festgestellt werden kann, daß es sich bei den aufgefundenen Sachen um die entwendeten Gegenstände handelt.

Bei der Variable **Tatörtlichkeit** wird der Punktwert dann vergeben, wenn der Einbruchsdiebstahl in einer der im Schaubild angeführten Tatörtlichkeiten begangen wurde. Hierbei handelt es sich um die Tatörtlichkeiten, die bei den „ursprünglichen Unbekanntsachen“ eine über dem Durchschnitt liegende Aufklärungsquote aufweisen.

Bei der Information **Tatdauer** ist die Dauer des Einbruchsdiebstahls anhand der nach dem ersten Ermittlungsabschnitt über die Tat vorliegenden Erkenntnisse in Minuten zu schätzen. Bei Einbruchsdiebstählen mit sehr kurzer Tatdauer bis zu einer Minute wird kein Punktwert vergeben.

Mit Hilfe dieser Erläuterungen dürfte sich in der Regel zuverlässig entscheiden lassen, ob die Informationen des Prognosemodells in einem bestimmten Fall gegeben sind oder nicht. Insgesamt dürfte es sich daher bei dem Prognosemodell für die Aufklärung von Einbruchsdiebstählen um ein praktikables Verfahren handeln.

c) Vergleich der Ergebnisse der statistischen Analyse mit den Einschätzungen der Polizeibeamten

Nachdem aus den Informationen des ersten Ermittlungsabschnitts im Wege der statistischen Analyse die wichtigsten Prädiktorvariablen herausgearbeitet worden sind, stellt sich die Frage, inwieweit die Ergebnisse der statistischen Analyse mit den im Wege der Befragung erhobenen Einschätzungen der Sachbearbeiter von Kriminal- und Schutzpolizei übereinstimmen.¹³⁰⁰⁾ Vergleicht man **Tab. 37a**), in der die von der Diskriminanzanalyse für die Klassifikation der Einbruchsdiebstähle im Hinblick auf die polizeiliche Aufklärung ausgewählten Prädiktoren aufgeführt sind, mit den in **Tab. 6** dargestellten Einschätzungen der Polizeibeamten über die für die Tataufklärung entscheidenden Faktoren, zeigt sich, daß sowohl nach der statistischen Analyse wie nach den Einschätzungen der Polizeibeamten dem Vorhandensein des Namens eines Tatverdächtigen im ersten Ermittlungsabschnitt die größte Bedeutung zukommt. Bei der Diskriminanzanalyse steht die Variable „Name eines Tatverdächtigen bekannt“ an der Spitze, nach den Einschätzungen der Polizeibeamten sind die Faktoren „Tatverdächtiger auf frischer Tat oder bei Sofortfahndung gefaßt“ und „Zeuge (einschließlich Opfer) hat im Täter ihm namentlich bekannte Person erkannt“ für die Tataufklärung am wichtigsten. Auch die von den Polizeibeamten an dritter und vierter Stelle genannten Variablen „Sachbeweismittel bei einem Tatverdächtigen gefunden“ und „Geständnis eines Tatverdächtigen“ hängen eng mit dem Vorhandensein eines namentlich bekannten Tatverdächtigen zusammen. Im übrigen ergeben sich zwischen den Rangordnungen nach der statistischen Analyse und nach den Einschätzungen der Polizeibeamten einige Abweichungen. Während bei der Diskriminanzanalyse Variablen, die den Zeugenbeweis betreffen (z. B. die an zweiter Stelle stehende Variable „Zeuge würde Täter wiedererkennen“ und die auf Platz sechs rangierende Variable „Zahl der vorhandenen Zeugen“), gegenüber Merkmalen dominieren, die sich auf Sachbeweismittel beziehen, schätzen die Polizeibeamten die Bedeutung der Sachbeweismittel höher ein. So nimmt nach ihrer Beurteilung die Sicherung von Fingerabdrücken den siebenten Rang ein. Zeugenaussagen, aus denen sich nicht unmittelbar der Name eines Tatverdächtigen ergibt, sind demgegenüber erst auf niedrigeren Rängen zu verzeichnen. So steht das Vor-

1300) Zu Durchführung und Ergebnissen der Befragung vgl. oben 4 Kap B) II

handensein einer ausführlichen Täterbeschreibung auf Rang 15 und nimmt die Variable „Zeuge (einschließlich Opfer) gibt an, er werde Täter wiedererkennen“ lediglich den Rangplatz 18 ein. Weiterhin tritt die Bedeutung der Einbettung des aufzuklärenden Einbruchsdiebstahls in einen Tatzusammenhang in der statistischen Analyse deutlicher hervor als in den Einschätzungen der Polizeibeamten. Während die Variable „Erkennbarkeit eines Tatzusammenhanges“ bei der Diskriminanzanalyse an vierter Stelle steht, nimmt das Merkmal „Tat gehört zu einer Tatserie“ nach den Einschätzungen der Polizeibeamten nur den 12. Rang ein.

Bei der Beurteilung dieser Abweichungen ist zu berücksichtigen, daß die bei der Befragung nach den Einschätzungen der Polizeibeamten zugrunde gelegten Variablen, die aus den Antworten von Polizeibeamten in vorausgegangenen explorativen Interviews entwickelt worden waren,¹³⁰¹⁾ in der Formulierung nicht vollständig mit den bei der Aktenanalyse verwendeten Kategorien übereinstimmen. Bereits aus diesen Differenzen in der Formulierung können sich Unterschiede in der Rangordnung ergeben. Weiterhin dürften die Unterschiede teilweise darauf beruhen, daß mit der Diskriminanzanalyse die Informationen bestimmt werden können, die im Regelfall für die Aufklärung von Bedeutung sind, während die Polizeibeamten bei ihren Einschätzungen zum Teil Umstände im Auge gehabt haben dürften, die zwar in einzelnen Fällen für die Aufklärung wichtig sein können, bei der großen Masse der Einbruchsdiebstähle aber keine Rolle spielen. Dies dürfte etwa für die in der Einschätzung der Polizeibeamten an fünfter Stelle stehende Variable „Vollständige Angabe des Kfz-Kennzeichens des Täterfahrzeugs“ gelten, die in der Diskriminanzanalyse nicht als Prädiktorvariable ausgewählt wurde.

Insgesamt stimmen die Ergebnisse der statistischen Analyse und die Vorstellungen der Polizeibeamten in einem erheblichen Umfang überein. Der größte Teil der von der Diskriminanzanalyse ermittelten Prädiktorvariablen wird auch von den Polizeibeamten als aufklärungsrelevant angesehen. Es sind allerdings auch Unterschiede in der Gewichtung einzelner Faktoren erkennbar.

d) Zusammenfassung

Nach den Ergebnissen der Untersuchung der bivariaten Zusammenhänge zwischen Fallmerkmalen und Verfahrensausgang und den Resultaten der Diskriminanzanalysen können die Ausgangssituation, der die Strafverfolgungsorgane bei Ermittlungen wegen Einbruchsdiebstahls gegenüberstehen, und die damit verbundenen Ermittlungsaussichten wie folgt beschrieben werden: Für die Aufklärungschancen ist es von erheblicher Bedeutung, ob der Täter im Zusammenhang mit der Tatausführung vom Geschädigten oder einem sonstigen Zeugen gesehen worden ist. Ist dies der Fall, bestehen gute Aussichten für die Ermittlung und Überführung des Täters. Wird die Polizei schnell benachrichtigt, kann sie den Täter häufig noch am Tatort oder im Zuge einer Sofortfahndung festnehmen. In diesem Fall ist auch die Wahrscheinlichkeit hoch, daß es zur Anklageerhebung und Verurteilung kommt. Einer schnellen Durchführung des „ersten Angriffs“ kommt daher erhebliche Bedeutung zu. Gelingt es nicht, den Täter im ersten Angriff festzunehmen, stellen die Angaben des „Täterzeugen“ über die Person des Täters Anhaltspunkte für weitere Ermittlungen dar. Außerdem vermag der Zeuge zur Überführung des später ermittelten Tatverdächtigen beizutragen. Der Personalbeweis nimmt damit eine Schlüsselstellung bei der Aufklärung von Einbruchsdiebstählen ein.

Bei mehr als vier Fünfteln der der Polizei bekanntgewordenen Einbruchsdiebstähle ist jedoch ein Täterzeuge nicht vorhanden. In diesem Fall sind die Aussichten für die Tataufklärung erheblich ungünstiger. Die Sicherung von Spuren am Tatort indiziert zwar bessere Aufklärungschancen. Die Fälle, in denen die Auswertung der Spuren zur Ermittlung des Täters führt, sind aber selten. Eine am Tatort gesicherte Spur war nur in acht von 433 analysierten Fällen für die Täterermittlung nützlich, wobei es sich in sechs Fällen um Fingerabdrücke handelte. Gute Aussichten für die Tataufklärung bestehen aber dann, wenn erkennbar ist, daß der aufzuklärende Fall in einem Zusammenhang mit anderen Taten steht. Bei dieser Konstellation führen häufig die Ermittlungen wegen anderer Taten auch zur Aufklärung des vorliegenden Falles.

Neben dem Vorhandensein von Täterzeugen und der Erkennbarkeit eines Tatzusammenhanges sind noch einige weitere Umstände für die Tataufklärung von Bedeutung. So sind die Aufklärungschancen überdurchschnittlich gut, wenn der Täter bei der Tatausführung in nicht unerheblichem Maße Gewalt gegen Sachen angewendet hat. Die höheren Sanktionierungsquoten bei vollständiger Rekonstruierbarkeit des Tatablaufs sind ebenso wie die überdurchschnittlichen Aufklärungs-, Anklage- und Verurteilungsraten bei genauer Eingrenzbarkeit des Tatzeitpunkts Ausdruck des Umstandes, daß eine Tat um so eher aufgeklärt wird, je vollständiger und genauer der Informationsstand im ersten Ermittlungsabschnitt ist. Von einiger

1301) Vgl. dazu oben 3. Kap. E) I. 3.

Bedeutung sind auch Zahl und Beschaffenheit der entwendeten Sachen. Die Aufklärungschancen sind bei ausführlicher Beschreibung oder Individualisierbarkeit der entwendeten Sachen günstiger und steigen leicht mit Wert und Zahl der weggenommenen Gegenstände an. Von den Variablen, die sich auf den Geschädigten beziehen, ist der Grad der Kooperationsbereitschaft des Opfers am wichtigsten, wobei in diesen Faktor auch der Umfang an Informationen eingehen dürfte, die der Geschädigte der Polizei mitteilen kann.

Ein Maß, mit dessen Hilfe der im ersten Ermittlungsabschnitt vorhandene Informationsstand über Tat und Täter und damit die Aufklärungschancen recht genau erfaßt werden können, ist die Zahl der im ersten Abschnitt zur Verfügung stehenden Beweismittel. Je mehr Beweismittel vorhanden sind, desto höher sind Aufklärungs-, Anklage- und Verurteilungsrate.

Die wichtigsten Beweismittel sind Zeugenaussagen und Augenscheinsobjekte. Der Zusammenhang zwischen der Zahl der Beweismittel und dem Verfahrensausgang zeigt, daß die Ermittlungen und Entscheidungen der Strafverfolgungsorgane maßgeblich am Ziel der Sammlung und Auswertung von Beweismitteln orientiert sind und ihre Tätigkeit daher durch das Bemühen um sachbezogene Aufgabenerfüllung gekennzeichnet ist. Bei den Tatverdächtigen, die nach dem ersten Ermittlungsabschnitt zur Verfügung stehen, ist die Sanktionierungswahrscheinlichkeit insbesondere beim Vorliegen folgender Merkmale hoch: niedriges Alter, Belastung mit Vorstrafen, Geständnis bei der ersten Vernehmung und Vorliegen belastender Beweismittel wie z. B. Auffinden von entwendeten Sachen oder von Tatwerkzeug beim Verdächtigen.

Die aufgezeigten Faktoren, die das Tatbild und die Beweislage nach dem Erkenntnisstand des ersten Ermittlungsabschnitts charakterisieren, bestimmen Verlauf und Ausgang der Verfahren in erheblichem Maße mit. Deshalb ist es möglich, auf der Grundlage der Informationen des ersten Ermittlungsabschnitts die Ergebnisse des Verfahrens, also polizeiliche Aufklärung, staatsanwaltliche und gerichtliche Entscheidung, mit einer Treffsicherheit von etwa 80% vorauszusagen. Die unzutreffenden Klassifizierungen ergeben sich vor allem daraus, daß die tatsächliche Zahl der Fälle, die aufgeklärt werden und bei denen es zur Anklageerhebung und Verurteilung kommt, höher ist als dies von dem statistischen Klassifikationsmodell angenommen wird. Dies ist nicht allein darauf zurückzuführen, daß einige nach dem Prognosemodell als nicht aufklärbar qualifizierte Fälle später durch Zufall gelöst werden. Es gelingt den Strafverfolgungsorganen vielmehr auch, eine Reihe von Fällen mit ungünstiger Aufklärungsprognose durch eigene Ermittlungen zu klären. In einem gewissen Umfang könnte der Unterschätzung der Aufklärungsmöglichkeiten dadurch begegnet werden, daß bei der Voraussage des Verfahrensausgangs neben einem statistischen Prognosemodell auch Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigt werden, die für die Aufklärung des Falles sprechen. Bei der Beurteilung von Prognosemodellen, die auf der Grundlage der Analyse abgeschlossener Strafverfahren entwickelt werden, ist zu berücksichtigen, daß der Verfahrensausgang nicht nur durch die Fallmerkmale, sondern auch durch die eingeschlagenen Ermittlungsstrategien beeinflußt worden sein kann. Die Gültigkeit der Prognosemodelle wird daher durch ihre Abhängigkeit von den jeweils praktizierten Ermittlungsstrategien relativiert.

2. Das gesamte Ermittlungsverfahren

a) Fallstruktur, Beweislage und Merkmale der Tatverdächtigen

aa) Ziel der Darstellung

Im folgenden soll erörtert werden, wie Faktoren, die erst nach Abschluß des ersten Ermittlungsabschnitts wirksam wurden, den Verfahrensausgang beeinflußt haben. Hierdurch soll die Analyse der Bedeutung der Informationen des ersten Abschnitts ergänzt werden, so daß sich der Stellenwert des ersten Abschnitts für das gesamte Ermittlungsverfahren besser abschätzen läßt und ein einigermaßen vollständiges Bild davon entsteht, wie Fallstruktur, Beweismittel und Merkmale der Tatverdächtigen die Ermittlungen zur Aufklärung von Einbruchsdiebstählen determinieren.

Die verschiedenen Variablengruppen werden in der gleichen Reihenfolge behandelt wie bei der Erörterung der Informationen des ersten Abschnitts. Bei den Bereichen Art der Kenntnisnahme von der Tat, Tatzeit, Tatort, entwendete Sachen und Tatablauf wurde darauf verzichtet, Informationen aus dem zweiten Ermittlungsabschnitt zu erheben, da sich aus der Voruntersuchung ergab, daß die Angaben zu diesen Variablengruppen in der Regel bereits nach dem ersten Ermittlungsabschnitt vorliegen.¹³⁰²⁾ Die nachfolgende Darstellung beschränkt sich daher auf die Bereiche Tatspuren, Opfer, Informationen über den Täter und Zeugenaussagen, Tatzusammenhang, Beweismittel und beim Abschluß des Ermittlungsverfahrens zur Verfügung stehende Tatverdächtige.

¹³⁰²⁾ Zur Bedeutung dieser Variablengruppen für den Verfahrensausgang siehe oben 4 Kap C) III 1 a) aa) bis ff)

bb) Tatspuren

Bei der Erörterung der im ersten Ermittlungsabschnitt sichergestellten Spuren wurde bereits die naturgemäß im zweiten Abschnitt erfolgende Auswertung dieser Spuren und der Beitrag der Auswertung zur Täterermittlung und -überführung behandelt.¹³⁰³⁾ Im folgenden ist ergänzend darzustellen, in welchem Umfang nach Abschluß des ersten Abschnitts noch weitere Spuren gesichert wurden und wie sich diese Spuren auf den Verfahrensausgang auswirkten. Außerdem soll noch etwas näher auf die Ergebnisse der Fingerabdruckauswertungen eingegangen werden, da der Analyse von Fingerabdrücken in der Kriminalistik ein recht hoher Stellenwert eingeräumt wird.¹³⁰⁴⁾

Nach Abschluß des ersten Ermittlungsabschnitts kam es nur selten zur Beschreibung oder **Sicherstellung weiterer Spuren**. In drei Fällen wurden Spuren beschrieben, in vier Fällen Spuren sichergestellt. Von diesen vier Spuren wurden drei im Laboratorium analysiert, wobei sich eine analysierte Spur für die Täterüberführung als nützlich erwies. Insgesamt liegt also der Schwerpunkt der Spurensicherung beim Einbruchsdiebstahl ganz eindeutig bei der im ersten Abschnitt erfolgenden Sicherung der am Tatort hinterlassenen Spuren. Die Sicherung von Spuren im weiteren Verlauf der Ermittlungen spielt quantitativ eine untergeordnete Rolle.

Wie bereits bei der Behandlung der im ersten Abschnitt sichergestellten Spuren dargestellt wurde, ist der **Fingerabdruck** die beim Einbruchsdiebstahl am häufigsten gesicherte und ausgewertete Spur, die auch in einigen Fällen zur Täterermittlung führt.¹³⁰⁵⁾ In **Tab. 44** ist im einzelnen dargestellt, zu welchen Ergebnissen die Auswertungen der Fingerabdrücke führten und in welchem Zusammenhang die Auswertungsergebnisse mit dem Verfahrensausgang stehen. Neben den im ersten Abschnitt gesicherten Fingerabdrücken sind auch die Abdrücke einbezogen, die im weiteren Verlauf der Ermittlungen gesichert wurden. In 41 Fällen, das sind 8,2% aller Einbruchsdiebstähle, erfolgte eine Fingerabdruckauswertung. Hierbei ergab sich in sieben Fällen, also bei 17,1% aller Auswertungen und 1,1% aller Einbruchsdiebstähle, daß die gesicherte Fingerspur mit den Abdrücken einer bestimmten Person übereinstimmte. Alle diese Fälle wurden als polizeilich aufgeklärt angesehen. In sechs der sieben Fälle kam es zur Anklage und Verurteilung. Bei der überwiegenden Zahl der Auswertungen waren die Spuren nicht verwertbar oder stammten die Spuren vom Opfer. Hierbei handelt es sich um 27 Fälle, das sind 65,9% aller Einbruchsdiebstähle mit Fingerabdruckauswertung. Trotz des negativen Ergebnisses der Auswertung liegen die Sanktionierungsquoten in diesen Fällen über dem Durchschnitt. Dies bestätigt die bereits oben¹³⁰⁶⁾ getroffene Feststellung, daß Tatspuren nicht nur unmittelbar im Wege der Spurenauswertung zur Tataufklärung zu führen vermögen, sondern darüber hinaus ein Indiz für das Vorliegen eines Falles darstellen können, bei dem auch aus anderen Gründen günstige Ermittlungsaussichten bestehen. Schließlich waren noch sieben Fälle zu verzeichnen, in denen das Ergebnis der Spurenauswertung nicht eindeutig positiv oder negativ ausfiel. In fünf Fällen ergab die Auswertung, daß die Spuren in Fällen der späteren Benennung verdächtiger Personen bedingt verwertbar sein würden, in einem Fall stammte die bedingt verwertbare Spur möglicherweise von einer bestimmten Person und bei einem weiteren Einbruch führte die verwertbare Spur nicht zu einem Ermittlungserfolg, da gleiche Abdrücke in der Fingerabdrucksammlung nicht vorhanden waren. Faßt man diese sieben Fälle zu einer „Mittelgruppe“ zusammen, ergeben sich leicht überdurchschnittliche Sanktionierungsquoten.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die Sicherung von Fingerabdrücken in etwa 1% der Einbruchsfälle zur Täterermittlung führt. Darüber hinaus haben Fingerabdrücke als Indizien für Fälle mit günstigen Ermittlungsaussichten Bedeutung.

cc) Opfer

Zum Verhalten des Opfers im weiteren Verlauf des Ermittlungsverfahrens ist zunächst darauf hinzuweisen, daß die Geschädigten beim Einbruchsdiebstahl nur äußerst selten **von ihren belastenden Aussagen** bei der Anzeige des Einbruchsdiebstahls **abweichen**. Lediglich in sechs Fällen widerrief das Opfer seine belastenden Aussagen völlig, in zwei Fällen kam es zu einem teilweisen Widerruf (vgl. **Tab. 45.1**). Die Fälle mit einem Widerruf der belastenden Opferaussage weisen erwartungsgemäß eine geringe Sanktionswahrscheinlichkeit auf. Nur in einem der acht Fälle mit völligem oder teilweisem Widerruf wurde Anklage erhoben, in keinem dieser Fälle erfolgte eine Verurteilung. Eine **Rücknahme des Strafantrags** war nur in einem

1303) Vgl. dazu oben 4. Kap. C) III. 1.a) gg).

1304) Siehe etwa **Groß/Geerds** 1977, 450 ff., 482 f., 568 ff.

1305) Vgl. oben 4. Kap. C) III. 1.a) gg)

1306) 4. Kap. C) III. 1.a) gg).

Fall zu verzeichnen. Dieser Fall wurde nicht aufgeklärt. **Anhaltspunkte für die Vortäuschung** eines Einbruchsdiebstahls ergaben sich bei zwei Verfahren. Einen dieser Fälle sah die Polizei als aufgeklärt an. Anklage wurde in keinem der beiden Verfahren erhoben.

Die durch die Einbrüche Geschädigten ließen ihre Interessen im Strafverfahren nur selten durch einen **Rechtsanwalt** vertreten. Wie aus **Tab. 45.2** ersichtlich ist, schaltete das Opfer in zwei Fällen bereits während der polizeilichen Ermittlungstätigkeit einen Rechtsanwalt ein, in zwei weiteren Verfahren erfolgte die Einschaltung, nachdem die Polizei die Sache an die Staatsanwaltschaft abgegeben hatte. In fünf Fällen beauftragte der Geschädigte nach der Anklageerhebung einen Rechtsanwalt mit der Vertretung seiner Interessen. Somit trat in neun Verfahren, das sind 1,5% aller Einbruchsdiebstähle, ein Rechtsanwalt für das Opfer auf. In sechs der neun Fälle erfolgte eine Verurteilung. Schlüsse auf die Effektivität der anwaltlichen Vertretung des Opfers können hieraus wegen der geringen Fallzahl nicht gezogen werden.

Der bereits bei der Analyse des Opferverhaltens im ersten Ermittlungsabschnitt erkennbar gewordene Zusammenhang zwischen **Kooperationsbereitschaft** des Geschädigten und Verfahrensausgang¹³⁰⁷⁾ zeigt sich auch, wenn man das Verhalten des Opfers im gesamten Ermittlungsverfahren in den Blick nimmt. Aufklärungs-, Anklage- und Verurteilungsquote erhöhen sich mit steigender Kooperationsbereitschaft des Geschädigten (siehe **Tab. 45.3**). Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß in die Variable „Kooperationsbereitschaft“ neben dem Willen des Opfers zur Zusammenarbeit mit der Polizei auch Zahl und Qualität der Angaben eingegangen sein dürften, die der Geschädigte nach seinem Informationsstand der Polizei mitteilen konnte.¹³⁰⁸⁾

Insgesamt dürfte die Bedeutung des Opfers im Strafverfahren wegen Einbruchsdiebstahls insbesondere in der Rolle als Anzeigenerstatter, der ein Strafverfahren überhaupt erst in Gang bringt, und als Zeuge liegen. Verfügt das Opfer über Informationen zur Tat und zum Täter, kann es durch Mitteilung dieser Informationen zur Tataufklärung beitragen. Ob der Geschädigte darüber hinaus durch Ausübung von sozialem Druck in Form von „Beschwerdemacht“¹³⁰⁹⁾ den Verfahrensausgang in einem ins Gewicht fallenden Ausmaß beeinflusst, läßt sich den Daten nicht mit Sicherheit entnehmen.¹³¹⁰⁾

dd) Informationen über den Täter und Zeugenaussagen

Bei der Variablengruppe „Informationen über den Täter und Zeugenaussagen“ wurde ergänzend zu den Informationen des ersten Abschnitts für den Erkenntnisstand am Ende des Ermittlungsverfahrens nochmals erhoben, welche Beziehungen zwischen der Zahl der Täter und dem Verfahrensausgang bestehen, da damit zu rechnen war, daß bei Abschluß der Ermittlungen in einer Reihe von Fällen weitergehende Erkenntnisse über die Täterzahl vorliegen würden. Außerdem wurden Daten zur Lichtbildvorlage erhoben, die häufig erst nach Abschluß des ersten Ermittlungsabschnitts erfolgt.

Wie **Tab. 46.1** zeigt, stand in 194 Fällen, also in 32,8% der Einbruchsdiebstähle, bei Abschluß der Ermittlungen die genaue **Zahl der Täter** fest. Da nach dem ersten Abschnitt in 105 Fällen die Täterzahl bekannt war,¹³¹¹⁾ konnte somit in 89 Fällen im Laufe der weiteren Ermittlungen die Zahl der Täter festgestellt werden. Unter den Einbrüchen mit bekannter Täterzahl befinden sich 113 Fälle mit zwei und mehr Tätern. An den aufgeklärten Einbrüchen sind also überwiegend mehrere Täter beteiligt.¹³¹²⁾ Wie schon bei der Erörterung des ersten Ermittlungsabschnitts erkennbar geworden war,¹³¹³⁾ steigen die Sanktionierungsquoten tendenziell mit der Zahl der Täter an.

In **Tab. 46.2** sind die Beziehungen zwischen der **Art des Zusammenwirkens** der Täter und dem Verfahrensausgang dargestellt, wobei zwischen spontanem, einmaligem geplanten und wiederholtem geplanten Zusammenwirken unterschieden wird. Hierbei deutet sich an, daß die Sanktionierungswahrscheinlichkeit bei wiederholtem geplanten Zusammenwirken besonders hoch ist. Während es bei spontanem und bei einmaligem geplanten Zusammenwirken in ca. 70% der Fälle zu einer Verurteilung kommt, beträgt die Verurteilungsrate bei wiederholtem geplanten Zusammenwirken 84,8%. Im Merkmal des wiederholten geplanten Zusammenwirkens treffen die Dimensionen der Tatbeteiligung mehrerer und der Tatserie zusammen. Haben die Beschuldigten gemeinsam weitere Taten begangen, erleichtert dies anscheinend den Tatnachweis in dem zur Entscheidung anstehenden Fall.

Über die Beziehungen zwischen der **Zahl der namentlich bekannten Tatverdächtigen** und dem Verfahrensausgang gibt **Tab. 46.3** Auskunft. Das Vorhandensein mehrerer namentlich bekannter Tatverdächtiger

1307) Vgl. dazu oben 4. Kap. C) III. 1. a) hh).

1308) Siehe dazu ebenfalls oben 4. Kap. C) III. 1 a) hh)

1309) Vgl. zu diesem Begriff **Blankenburg/Sessar/Steffen** 1978, 121 f

1310) Vgl. dazu oben 4. Kap. C) III. 1. a) hh)

1311) Vgl. dazu oben 4. Kap. C) III. 1.a) ii).

1312) Zum hohen Anteil von Delikten mit mehreren Tätern am Einbruchsdiebstahl siehe auch **Göppinger** 1980, 648

1313) Vgl. dazu oben 4. Kap. C) III. 1.a) ii).

wird hierbei dann bejaht, wenn mehrere namentlich bekannte Personen als Mittäter oder Teilnehmer in Betracht kommen. Es geht also nicht um den Fall, daß von mehreren namentlich bekannten Personen entweder die eine oder die andere der Täter sein kann. Ein solcher Fall der alternativen Täterschaft lag nur bei einem Einbruchsdiebstahl vor, der nicht aufgeklärt wurde. Die Variable „Zahl der namentlich bekannten Tatverdächtigen“ hängt eng mit dem bereits behandelten Merkmal „Zahl der Täter“ zusammen, ist aber nicht mit ihm identisch. Die Täterzahl kann bekannt sein, ohne daß der Name aller Tatverdächtigen ermittelt werden konnte, und der Polizei kann ein Tatverdächtiger namentlich bekannt sein, ohne daß die genaue Täterzahl feststeht. Wie die Tabelle zeigt, gelang es der Polizei in 196 Fällen, das sind 32% der Einbruchsdiebstähle, den Namen eines Tatverdächtigen zu ermitteln. Zu den 93 Fällen, in denen der Polizei bereits nach dem ersten Abschnitt ein Tatverdächtiger namentlich bekannt war,¹³¹⁴⁾ kamen somit 103 Einbrüche hinzu, in denen es der Polizei im weiteren Verlauf der Ermittlungen gelang, den Namen eines Tatverdächtigen in Erfahrung zu bringen. Die Ermittlung des Namens von Tatverdächtigen erfolgt somit etwa zu gleichen Teilen im ersten Abschnitt und bei den weiteren Ermittlungen. Sind zwei und mehr Tatverdächtige namentlich bekannt, sind die Sanktionierungsquoten höher als bei nur einem namentlich bekannten Tatverdächtigen. Allerdings steigen die Sanktionierungsquoten nicht kontinuierlich mit der Zahl der namentlich bekannten Tatverdächtigen an. Anklage- und Verurteilungsrate sind bei vier und fünf namentlich bekannten Tatverdächtigen niedriger als bei drei Beschuldigten. Möglicherweise kann dieser Sachverhalt damit erklärt werden, daß bei Ermittlung besonders vieler Tatverdächtiger die Verhältnisse unübersichtlich werden und hierdurch die beim Vorhandensein mehrerer Tatverdächtiger grundsätzlich eintretende Verbesserung der Beweismöglichkeiten abgeschwächt wird.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß die **Lichtbildvorlage** für die Täterermittlung beim Einbruchsdiebstahl keine große Rolle spielt. In 32 Fällen, also in 7,1% aller Einbruchsdiebstähle, wurden einem Zeugen Lichtbilder von erkennungsdienstlich behandelten Personen vorgelegt (siehe **Tab. 46.4**). In 25 Fällen erkannte der Zeuge auf keinem der Lichtbilder den Täter wieder. Bei drei Einbruchsdiebstählen gab der Zeuge an, einer der Abgebildeten sei wahrscheinlich der Täter. In keinem dieser drei Fälle kam es zur Verurteilung. In vier Fällen identifizierte der Zeuge eine abgebildete Person mit Sicherheit als Täter. Von diesen Verfahren endeten drei mit einer Verurteilung.

ee) Tatzusammenhang

Die bereits bei der Analyse des ersten Ermittlungsabschnitts deutlich gewordene Bedeutung des Tatzusammenhanges für die Aufklärungschancen beim Einbruchsdiebstahl¹³¹⁵⁾ zeigt sich auch, wenn man den Informationsstand beim Abschluß des Ermittlungsverfahrens betrachtet. In 135 Fällen — das sind 24,7% aller Einbruchsdiebstähle — ist ein **Zusammenhang mit anderen Taten erkennbar** (vgl. **Tab. 47.1**). Da im ersten Abschnitt bei 75 Einbrüchen ein Tatzusammenhang ersichtlich war, ergab sich somit in 60 Fällen im Verlauf der weiteren Ermittlungen ein Zusammenhang mit anderen Taten. Bei den in einem Tatzusammenhang stehenden Delikten sind die Sanktionierungsquoten erheblich höher als bei den sonstigen Einbruchsdiebstählen. Einer Aufklärungsquote von 27,2% bei den Fällen ohne Zusammenhang mit anderen Taten steht ein Anteil von 81,5% aufgeklärten Fällen an den Einbrüchen gegenüber, bei denen ein Tatzusammenhang in Betracht kam. Bei der Verurteilungsquote lauten die entsprechenden Zahlen 12,1% und 64,9%. Besonders hoch sind die Sanktionierungsquoten, wenn der Zusammenhang mit anderen Taten mit Sicherheit feststeht. Diese starken Differenzen können darauf zurückgeführt werden, daß Einbrecher häufig Mehrfachtäter sind.¹³¹⁶⁾ Gelingt es, den Täter eines Einbruchsdiebstahls zu ermitteln, ist es daher häufig möglich, weitere Einbrüche dieses Täters aufzuklären.

Der häufigste **Grund für die Annahme eines Tatzusammenhanges** besteht darin, daß mehrere Delikte in zeitlicher und räumlicher Nähe zueinander stehen. Der zweithäufigste Grund liegt in der Kombination eines zeitlichen Zusammenhanges zwischen den Delikten mit Ähnlichkeiten in der Begehungsweise (zu den Einzelheiten vgl. **Tab. 47.2**). Die Sanktionierungsquoten steigen tendenziell mit der **Zahl der im Zusammenhang stehenden Taten** an (vgl. **Tab. 47.3**). Aufklärungs-, Anklage- und Verurteilungsquote sind außerdem um so höher, je besser der **Informationsstand hinsichtlich der anderen Taten** der Tatserie ist (siehe **Tab. 47.4**). Das Bestehen eines Tatzusammenhanges ist somit für die Sanktionierung von Einbruchsdiebstählen von erheblicher Bedeutung.

1314) Vgl. dazu oben 4. Kap. C) III. 1.a) ii).

1315) Vgl. dazu oben 4. Kap. C) III. 1.a) jj)

1316) Vgl. etwa **Bauer** 1970, 144, für den Wohnungseinbrecher

ff) Die beim Abschluß des Ermittlungsverfahrens vorhandenen Beweismittel

Im Verlauf des Ermittlungsverfahrens kommen zu den bereits bei Abschluß des ersten Abschnitts vorliegenden Beweismitteln¹³¹⁷⁾ naturgemäß **weitere Beweismittel** hinzu. Einen Überblick über Zahl und Art der im weiteren Verlauf der Ermittlungen erlangten Beweismittel gibt **Tab. 48**. Danach kamen zu den 1700 bei Abschluß des ersten Abschnitts in allen analysierten Einbruchsfällen vorhandenen Beweismitteln noch 978 Beweismittel hinzu (vgl. **Tab. 48.17**). Somit liegen 63,5% der Beweismittel bereits am Ende des ersten Abschnitts vor. Nur 36,5% der Beweismittel werden im weiteren Verlauf der Ermittlungen gewonnen.

Bei den **belastenden Beweismitteln** beträgt die „Zuwachsrate“ lediglich 34% (vgl. **Tab. 48.14**). Dieser Anstieg ist in erster Linie auf die Sicherstellung weiterer belastender Augenscheinsobjekte zurückzuführen, wobei es sich insbesondere um die Beschlagnahme der bei Tatverdächtigen gefundenen Beutestücke handelt (zu den hinzugekommenen belastenden Augenscheinsobjekten, die 41,2% aller belastenden Augenscheinsobjekte ausmachen, vgl. **Tab. 48.9**). Da jeder sichergestellte entwendete Gegenstand als ein belastendes Augenscheinsobjekt gezählt wurde, trugen vor allem die Fälle zu dem Anstieg der Zahl der belastenden Augenscheinsobjekte bei, in denen bei den weiteren Ermittlungen umfangreiche Diebesbeute beschlagnahmt wurde. So führte allein die Sicherstellung der Beute bei vier Einbrüchen mit einer sehr großen Zahl gestohlener Gegenstände zu einer Erhöhung der Zahl der belastenden Augenscheinsobjekte um 392. Das ist nahezu die Hälfte der bei den weiteren Ermittlungen hinzugekommenen belastenden Augenscheinsobjekte. Im allgemeinen ist also die Zahl der im weiteren Verlauf der Ermittlungen erlangten belastenden Augenscheinsobjekte nicht sehr hoch. Noch geringer fällt die Zuwachsrate bei den belastenden Zeugenaussagen aus. Nur 9,4% der belastenden Zeugenaussagen stammen aus Vernehmungen, die nach Abschluß des ersten Abschnitts stattfinden (vgl. **Tab. 48.1**).

Während somit der ganz überwiegende Teil der belastenden Beweismittel bereits im ersten Abschnitt vorhanden ist, werden die **teils be- und teils entlastenden** Beweismittel und die **entlastenden Beweismittel** nahezu ausschließlich im weiteren Verlauf der Ermittlungen gewonnen. Sämtliche teils be-, teils entlastenden Beweismittel erlangten die Strafverfolgungsorgane erst nach Abschluß des ersten Abschnitts (vgl. **Tab. 48.15**). Einem im ersten Abschnitt vorhandenen entlastenden Beweismittel stehen 20 entlastende Beweismittel gegenüber, die im weiteren Verlauf der Ermittlungen hinzugekommen sind (siehe **Tab. 48.16**). Die teils be-, teils entlastenden Beweismittel und die entlastenden Beweismittel spielen jedoch beim Einbruchsdiebstahl keine große Rolle. Von den insgesamt 2 678 Beweismitteln sind 2 573, also 96,1%, belastend. Da die belastenden Beweismittel in ihrer überwiegenden Mehrzahl bereits im ersten Abschnitt vorhanden sind, wird die Beweissituation beim Einbruchsdiebstahl somit durch die schon im ersten Abschnitt zur Verfügung stehenden Beweismittel geprägt.

Der bei der Erörterung des ersten Abschnitts aufgezeigte starke **Zusammenhang** zwischen der Zahl der **Beweismittel** und dem **Verfahrensausgang**¹³¹⁸⁾ zeigt sich auch, wenn man die bei Abschluß des Ermittlungsverfahrens vorhandenen Beweismittel betrachtet (vgl. dazu **Tab. 49**). So steigen die Sanktionierungsquoten mit der Zahl der belastenden **Zeugen** kontinuierlich an (vgl. **Tab. 49.1**).¹³¹⁹⁾ Von entscheidender Bedeutung ist hier, ob die Zahl der belastenden Zeugen größer als eins ist, ob also zu dem Opfer, das zu Art und Umfang des Schadens aussagt, ein weiterer belastender Zeuge hinzutritt, der den Täter gesehen hat. Ist wie in drei Vierteln der Einbruchsdiebstähle nur ein belastender Zeuge vorhanden, beträgt die Aufklärungsquote nur 24,6%. Bei zwei belastenden Zeugen schnellst sie auf 85,7% hoch. Sind vier und mehr belastende Zeugen zu verzeichnen, beträgt die Aufklärungsquote 100%. Faßt man alle Fälle mit zwei und mehr belastenden Zeugen zusammen, ergibt sich eine Aufklärungsquote von 89,2%. Ähnlich stellen sich die Verhältnisse bei der Anklage- und Verurteilungsquote dar. So steigt die Verurteilungsquote von 18% bei einem belastenden Zeugen auf 47,3% bei zwei belastenden Zeugen und erreicht schließlich bei vier und mehr belastenden Zeugen einen Wert von 84,6%. Für alle Fälle mit zwei und mehr belastenden Zeugen beträgt die Verurteilungsquote 53,1%. Die Zahl der belastenden Zeugen stellt somit eine bedeutsame Determinante für die Klärung von Einbruchsdiebstählen dar.

Teils be-, teils entlastende Zeugen waren nur in neun Einbruchsfällen zu verzeichnen (vgl. **Tab. 49.2**). Hier von sah die Polizei sieben Fälle als geklärt an, zu einer Verurteilung kam es jedoch nur in drei Fällen. Entlastende Zeugen wurden ebenfalls in neun Fällen registriert (siehe **Tab. 49.3**). Sieben dieser Fälle qualifizierte die Polizei als aufgeklärt, in keinem Fall erfolgte aber eine Verurteilung. Teils be-, teils entlastende Zeugen und entlastende Zeugen haben also beim Einbruchsdiebstahl eine geringe quantitative Bedeu-

1317) Zu dem hier verwendeten Begriff der Beweismittel vgl. oben 4. Kap. C) III. 1.a) kk).

1318) Vgl. dazu oben 4. Kap. C) III. 1.a) kk).

1319) Zum Begriff des belastenden Zeugen vgl. oben 4. Kap. C) III. 1.a) kk)

tung. Hierbei deuten die Daten darauf hin, daß entlastende Zeugen sich zwar nur wenig auf das Kriterium der polizeilichen Aufklärung der Tat auswirken, da die Polizei den Begriff der Aufklärung sehr weit faßt, daß aber die Verurteilungswahrscheinlichkeit beim Vorhandensein entlastender Zeugen sinkt.

Der **Urkundenbeweis** spielt beim Einbruchsdiebstahl nur in wenigen Fällen eine Rolle. In fünf Fällen waren belastende Urkunden zu verzeichnen, in zwei Fällen lagen entlastende Urkunden vor (vgl. hierzu und zum Verfahrensausgang in diesen Fällen **Tab. 49.4** und **.5**). Ein deutlicher Zusammenhang besteht dagegen zwischen der Zahl der **belastenden Augenscheinsobjekte** und dem Verfahrensausgang. Sind zwei und mehr belastende Augenscheinsobjekte vorhanden, geht die Zahl der Sachbeweismittel also über die beim Eindringen des Täters angerichteten Beschädigungen hinaus, erreichen Aufklärungs-, Anklage- und Verurteilungsquote überdurchschnittliche Werte (vgl. **Tab. 49.6**). Teils be-, teils entlastenden Augenscheinsobjekten kommt beim Einbruchsdiebstahl keine erhebliche quantitative Bedeutung zu. Sie wurden lediglich in vier Fällen registriert (vgl. **Tab. 49.7**). In einem Fall lag ein entlastendes Augenscheinsobjekt vor. Dieser Fall wurde aufgeklärt, es kam aber nicht zur Anklageerhebung.

Sachverständigengutachten sind in Verfahren wegen Einbruchsdiebstahls nicht sehr häufig. In 12 Fällen, das sind 2% der Verfahren, wurden belastende Gutachten verzeichnet, die erwartungsgemäß im Zusammenhang mit höheren Sanktionierungsquoten stehen (vgl. **Tab. 49.8**). Häufiger, nämlich in 7,1% der Verfahren, waren teils be-, teils entlastende Gutachten zu registrieren (vgl. **Tab. 49.9**), wobei es sich insbesondere um Gutachten über den Blutalkoholgehalt von Tatverdächtigen handelte, die kurze Zeit nach der Tat gefaßt worden waren. Dies hat zur Folge, daß die Sanktionierungsquoten in den Fällen mit teils be-, teils entlastenden Gutachten weit über dem Durchschnitt liegen. Entlastende Gutachten waren lediglich in sechs Fällen vorhanden (vgl. **Tab. 49.10**). Die entlastende Wirkung dieser Gutachten kam allerdings erst auf der Ebene der gerichtlichen Entscheidung zum Tragen. Fünf dieser Fälle wurden von der Polizei als aufgeklärt angesehen und auch angeklagt, mit einer Verurteilung endete jedoch nur ein Verfahren.

Faßt man alle **belastenden Beweismittel** zusammen, ergibt sich ein starker Zusammenhang zwischen der Zahl der belastenden Beweismittel und der Sanktionierungsquote (vgl. **Tab. 49.11**). Die Sanktionierungsquoten steigen mit der Zahl der belastenden Beweismittel kontinuierlich an, wobei die entscheidende Schwelle zwischen dem Vorhandensein von bis zu zwei und drei und mehr belastenden Beweismitteln liegt. Sind drei und mehr belastende Beweismittel zu verzeichnen, erreichen Aufklärungs-, Anklage- und Verurteilungsquote überdurchschnittliche Werte. So beträgt die Aufklärungsquote bei einem belastenden Beweismittel 12,1%, bei drei belastenden Beweismitteln 54,1% und bei vier und mehr belastenden Beweismitteln 86,0%. Die Verurteilungsquote steigt von 1,8% bei einem belastenden Beweismittel über 29,5% bei drei Beweismitteln mit belastender Wirkung auf 64,0% bei vier und mehr belastenden Beweismitteln. Auch in den nicht sehr häufigen Fällen mit teils be-, teils entlastenden Beweismitteln sind die Sanktionierungsquoten überdurchschnittlich hoch (vgl. dazu **Tab. 49.12**). Entlastende Beweismittel sind sehr selten und wirken sich lediglich auf der Ebene der gerichtlichen Entscheidung im Sinne einer Senkung der Sanktionierungsquote aus (siehe **Tab. 49.13**). Da die belastenden Beweismittel somit die Beweislage beim Einbruchsdiebstahl prägen und die entlastenden Beweismittel quantitativ nicht stark ins Gewicht fallen, besteht bei Zusammenfassung aller Beweismittel ein starker Zusammenhang zwischen der Zahl der vorhandenen Beweismittel und der Sanktionierungsquote. Je größer die Zahl der vorhandenen Beweismittel ist, desto höher fallen Aufklärungs-, Anklage- und Verurteilungsquote aus (vgl. **Tab. 49.14**). Aus den Daten wird deutlich, daß die Zahl der vorhandenen Beweismittel die Sanktionierungsquoten beim Einbruchsdiebstahl in erheblichem Umfang mitbestimmt. Die Entscheidungen in Strafverfahren wegen Einbruchsdiebstahl sind also in erheblichem Maße an der Beweissituation und damit an justizförmigen Maßstäben orientiert.

gg) Die beim Abschluß des Ermittlungsverfahrens zur Verfügung stehenden Tatverdächtigen

In 194 Fällen stand beim Abschluß des Ermittlungsverfahrens ein **Tatverdächtiger zur Verfügung**.¹³²⁰⁾ Das sind 31,7% aller Einbruchsdiebstähle (vgl. **Tab. 50.1**). Zu den 80 Tatverdächtigen, die bereits nach dem ersten Ermittlungsabschnitt zur Verfügung standen,¹³²¹⁾ sind also bei den weiteren Ermittlungen 114 Tatverdächtige hinzugekommen. Die Sanktionierungsquoten sind bei zwei und mehr Beschuldigten höher als bei einem Tatverdächtigen, wobei sich Anklage- und Verurteilungsquote bei vier und mehr Tatverdächtigen wieder abschwächen.

1320) Zum Merkmal „zur Verfügung stehen“ vgl. oben 4. Kap. C) III. 1.a) II).

1321) Vgl. dazu ebenfalls oben 4. Kap. C) III. 1.a) II).

Im folgenden soll zunächst ein Überblick über die Merkmale der Tatverdächtigen gegeben werden. Anschließend soll analysiert werden, nach welchen Kriterien die Strafverfolgungsorgane über die Sanktionierung der Beschuldigten entscheiden.¹³²²⁾

Die zur Verfügung stehenden Tatverdächtigen weisen eine verhältnismäßig homogene **Zusammensetzung** auf. 97,4% der Beschuldigten sind Männer, 70,7% sind jünger als 26 Jahre, 72,7% sind **ledig** und 92,3% haben die **deutsche Staatsangehörigkeit** (vgl. **Tab. 50.4 bis .7**). Über die Ausbildung konnten nur bei 62,4% der Tatverdächtigen anhand der Strafakten Daten erhoben werden. Es konnte festgestellt werden, daß 14,9% der Tatverdächtigen die Sonderschule oder die Volksschule ohne Abschlußklasse besucht hatten (siehe **Tab. 50.8**) 19,6% waren bis zur Abschlußklasse auf der Volksschule oder hatten den Besuch auf einer weiterführenden Schule abgebrochen. Über einen Abschluß für einen Anlernberuf verfügen 9,3%, 15,5% haben einen Lehrabschluß. Qualifiziertere Ausbildungen wie mittlere Reife, Meisterprüfung oder Abitur sind mit einem Anteil von insgesamt 3% selten.

Mehr als zwei Drittel der Tatverdächtigen sind **Arbeiter**. 41,2% gehören zu den Hilfsarbeitern, 26,3% zu den Facharbeitern (vgl. **Tab. 50.9**). Der Anteil der Angestellten, Beamten und Selbständigen ist demgegenüber mit insgesamt 6,6% nur gering. Allerdings ist auch bei der Variable „Berufsgruppe“ der Anteil der Fälle, in denen die erforderlichen Angaben den Strafakten nicht entnommen werden konnten, mit 25,8% sehr hoch. Hinsichtlich des **Einkommens** der Tatverdächtigen sind die Strafakten ebenfalls häufig lückenhaft. Für 38,7% der Beschuldigten konnte das monatliche Nettoeinkommen nicht festgestellt werden. Den Akten ließ sich entnehmen, daß bei 51,4% der Beschuldigten das monatliche Nettoeinkommen unter 1150 DM liegt (siehe **Tab. 50.10**), wobei allerdings die Zuverlässigkeit dieser in aller Regel lediglich auf den Auskünften der Tatverdächtigen beruhenden Angaben zweifelhaft ist.

Trotz der verhältnismäßig hohen Ausfallquoten bei den Angaben zur Ausbildung und zur Berufsgruppe konnten bei der Ermittlung der **Schichtzugehörigkeit** 85% der Tatverdächtigen in die Kategorien „manuell“ bzw. „nicht manuell“ eingeordnet werden,¹³²³⁾ wobei sich eine eindeutige Dominanz der als manuell eingestuftten Tatverdächtigen ergab. 80,4% der Beschuldigten sind als manuell zu qualifizieren und nur 4,6% als nicht manuell (vgl. **Tab. 50.11**). Hiermit stimmt überein, daß aufgrund der Klassifizierung nach **Kleining/Moore**¹³²⁴⁾ 72,7% der Tatverdächtigen als sozial Verachtete und als Angehörige der Unterschicht einzustufen sind (siehe **Tab. 50.12**).

Der Anteil der Arbeitslosen unter den Tatverdächtigen beläuft sich auf 47,2% (vgl. **Tab. 50.13**). Nahezu die Hälfte der Beschuldigten sind somit arbeitslos. 21,2% sind voll berufstätig, 5,7% arbeiten gelegentlich 15% der Tatverdächtigen sind Schüler oder Studenten, 0,5% Rentner. 89,7% der Tatverdächtigen haben einen festen Wohnsitz, 94,3% gehören zu den örtlichen Tatverdächtigen (siehe **Tab. 50.14 und .15**).

Die Belastung der Tatverdächtigen mit **Vorstrafen** ist erheblich (vgl. **Tab. 50.16 bis .19**). 74,1% und damit nahezu drei Viertel aller Tatverdächtigen sind vorbestraft. 10,9% der Tatverdächtigen haben vier bis neun, 8,7% 10 und mehr Vorstrafen 50% der Tatverdächtigen weisen einschlägige Vorstrafen – also Vorstrafen wegen Diebstahls – auf, bei 15,1% der Beschuldigten sind es vier und mehr einschlägige Vorstrafen. Bei 7,8% der Tatverdächtigen konnten einschlägige Vortaten mit ähnlichem modus operandi festgestellt werden.

Zur Erfassung des **Aussageverhaltens** des Tatverdächtigen wurde eine Variable „Aussage im Ermittlungsverfahren insgesamt“ gebildet. Hierbei wurde bei mehreren Vernehmungen im Ermittlungsverfahren die Aussage zugrunde gelegt, die am ausführlichsten ausgefallen war. Verweigerte der Beschuldigte z. B. vor der Polizei die Aussage und sagte er vor dem Ermittlungsrichter ausführlich aus, wurde eine ausführliche Aussage angenommen. Außerdem wurde das Aussageverhalten vor der Polizei, dem Staatsanwalt und dem Ermittlungsrichter gesondert erhoben. Zum Aussageverhalten im Ermittlungsverfahren insgesamt läßt sich feststellen, daß 76,3%, also mehr als drei Viertel der Beschuldigten, im Ermittlungsverfahren ausführlich aussagten (vgl. **Tab. 50.23**). 11,9% verweigerten die Aussage, 9,8% sagten teilweise aus und bei 2,1% ließ sich der Akte nicht entnehmen, daß im Ermittlungsverfahren eine Vernehmung stattgefunden hatte. Bei den polizeilichen Vernehmungen, die in 96,9% der Ermittlungsverfahren mit einem zur Verfügung stehenden Tatverdächtigen stattfanden, ist der Anteil der Aussageverweigerungen mit 16,5% etwas höher und der Anteil der ausführlichen Aussagen mit 69,6% etwas niedriger als bei Betrachtung des Aussageverhaltens im gesamten Ermittlungsverfahren einschließlich der Aussagen vor dem Staatsanwalt und dem Ermittlungsrichter (vgl. **Tab. 50.20**). Einige Tatverdächtige, die vor der Polizei die Aussage verweigerten, sagten also vor dem Staatsanwalt oder dem Ermittlungsrichter aus. Eine Vernehmung durch den Staatsanwalt fand bei 10,3% der Tatverdächtigen statt, durch den Ermittlungsrichter wurden 28,2% der Beschuldigten vernommen (vgl. **Tab. 50.21 und .22**).

Auch die Frage, ob der Tatverdächtige ein **Geständnis** ablegte, wurde einmal für das Ermittlungsverfahren insgesamt und außerdem getrennt für die polizeiliche, staatsanwaltliche und richterliche Vernehmung erfaßt. Stellt man auf das Verhalten im Ermittlungsverfahren insgesamt ab, ergibt sich, daß 50,5% der Tatverdächtigen ein volles Geständnis ablegten (vgl. **Tab. 50.27**). 7,7% waren teilweise geständig. 39,2% gaben die Tat auch nicht teilweise zu, wobei zu dieser Kategorie auch die Tatverdächtigen gerechnet wurden, die von ihrem Recht auf Aussageverweigerung Gebrauch machten. Der Anteil der geständigen Tatverdächtigen ist bei der polizeilichen Vernehmung etwa genauso hoch wie bei Betrachtung des Verhaltens im gesamten Ermittlungsverfahren unter Einbeziehung der staatsanwaltlichen und richterlichen Vernehmung (vgl. **Tab. 50.24**). Von den durch die Staatsanwaltschaft vernommenen Beschuldigten sind nur 2 (= 9,5%) voll geständig. Das könnte darauf zurückzuführen sein, daß die Staatsanwaltschaft gerade in den Fällen eigene Vernehmungen durchführt, in denen der Tatnachweis schwierig ist und die Beschuldigten den Tatvorwurf bestreiten. Von den durch den Ermittlungsrichter vernommenen Tatverdächtigen legten demgegenüber 32 (= 61,5%) ein volles Geständnis ab. Dieser hohe Anteil

1322) Zu den nach dem ersten Ermittlungsabschnitt zur Verfügung stehenden Tatverdächtigen vgl. bereits oben 4. Kap. C) III 1 a) II)

1323) Vgl. zu diesen Kategorien oben 4. Kap. C) III 1 a) hh).

1324) Siehe dazu ebenfalls oben 4. Kap. C) III. 1.a) hh)

dürfte darauf beruhen, daß die Vernehmung durch den Ermittlungsrichter in aller Regel erfolgt, wenn der Erlaß eines Haftbefehls beantragt worden ist und somit dringender Tatverdacht gegen den Beschuldigten in Betracht kommt. In diesen Fällen werden häufig so viele Beweismittel gegen den Beschuldigten vorliegen, daß Leugnen wenig sinnvoll erscheint.

In den **Tab. 50.28 bis .38** ist für eine Reihe von **Beweismitteln**, wie z. B. das Zutreffen einer Täterbeschreibung auf den Tatverdächtigen und das Auffinden von entwendeten Gegenständen, dargestellt, bei wie vielen Beschuldigten diese Beweismittel zu verzeichnen waren. Insgesamt lagen derartige Beweismittel gegen 83,3% der zur Verfügung stehenden Tatverdächtigen vor (vgl. **Tab. 50.39**). Bei 44,5% der Beschuldigten handelte es sich um ein Beweismittel, bei 38,8% waren es zwei und mehr Beweismittel. Das häufigste Beweismittel ist das Zutreffen einer von einem Zeugen gegebenen Täterbeschreibung auf den Tatverdächtigen. Auf 53,1% der Beschuldigten traf eine Täterbeschreibung im wesentlichen zu, auf 3,6% teilweise (siehe **Tab. 50.28**). Von erheblicher Bedeutung ist außerdem das Auffinden entwendeter Gegenstände beim Tatverdächtigen. Bei 40,2% der Beschuldigten wurden Sachen gefunden, die nach Aktenlage mit Sicherheit aus dem aufzuklärenden Einbruch stammten. Bei weiteren 2,6% der Tatverdächtigen wurden Gegenstände entdeckt, die möglicherweise oder wahrscheinlich bei dem Einbruch gestohlen worden waren (vgl. **Tab. 50.33**). Von einigem Gewicht ist schließlich das Auffinden von Tatwerkzeugen bei den Beschuldigten. Gegenstände, die als Tatwerkzeug für den Einbruchsdiebstahl in Frage kamen, wurden bei 15,5% der Tatverdächtigen entdeckt (siehe **Tab. 50.34**). Bei allen anderen Beweismitteln liegt der Anteil der Tatverdächtigen, gegen die diese Beweismittel vorlagen, unter 10% (vgl. im einzelnen die **Tab. 50.29 bis .32** und **.35 bis .38**). Insgesamt mag die Zahl der gegen die Tatverdächtigen vorliegenden Beweismittel als recht niedrig erscheinen. Ein Grund für die verhältnismäßig geringe Zahl ist darin zu sehen, daß mehr als ein Viertel der Einbruchsdiebstähle im Zusammenhang mit anderen Taten einer Tatserie oder bei sonstigen Ermittlungen in anderer Sache aufgeklärt wurde.¹³²⁵ Hierbei handelt es sich vielfach um Fälle, in denen der einer anderen Tat überführte Beschuldigte Einbruchsdiebstähle gesteht, hinsichtlich derer Beweismittel, die zu seiner Überführung beitragen können, nicht vorliegen.

In 38,7% der Verfahren, in denen ein Tatverdächtiger zur Verfügung stand, hatte der Beschuldigte einen **Verteidiger**, wobei der Verteidiger in zwei Drittel dieser Fälle erst nach Anklageerhebung tätig wurde (vgl. **Tab. 50.42**). Lediglich 5,2% der Tatverdächtigen wurden bereits während der polizeilichen Ermittlungstätigkeit durch einen Verteidiger vertreten, bei weiteren 7,7% der Beschuldigten wurde der Verteidiger nach Abgabe des Falles von der Polizei an die Staatsanwaltschaft, aber noch vor Anklageerhebung tätig. Bei den Verteidigern handelte es sich überwiegend um Wahlverteidiger (siehe **Tab. 50.43**). 62,7% der Verteidiger wurden vom Beschuldigten gewählt, 37,3% vom Gericht bestellt.

Vergleicht man die am Ende des Ermittlungsverfahrens zur Verfügung stehenden Tatverdächtigen mit den Beschuldigten, die bereits nach dem ersten Ermittlungsabschnitt zur Verfügung standen,¹³²⁶ ergeben sich keine ins Gewicht fallenden Unterschiede. Beide Gruppen sind dadurch gekennzeichnet, daß es sich um meistens ortsansässige junge Männer handelt, die überwiegend der Unterschicht angehören und strafrechtlich erheblich vorbelastet sind. Sie sagen mehrheitlich ausführlich zum Tatgeschehen aus, sind aber nur etwa zur Hälfte voll geständig.

Nach diesem Überblick über die Merkmale der zur Verfügung stehenden Tatverdächtigen ist nun zu untersuchen, nach welchen **Kriterien** darüber entschieden wird, ob die Beschuldigten **sanktioniert** werden, ob also die den Tatverdächtigen vorgeworfenen Einbruchsdiebstähle von der Polizei als aufgeklärt qualifiziert werden und ob die Beschuldigten angeklagt und verurteilt werden.

Von den 194 Verfahren, in denen ein Tatverdächtiger zur Verfügung stand, sah die Polizei 189, das sind 97,4%, als aufgeklärt an. Da der Polizei somit lediglich in fünf Fällen der Verdacht nicht ausreichte, um den Fall als aufgeklärt zu qualifizieren, lassen sich Kriterien, nach denen die Polizei darüber entscheidet, ob ein namentlich bekannter Tatverdächtiger „hinreichend“ verdächtig ist, um den Fall als geklärt anzusehen, nicht angeben. Es läßt sich lediglich feststellen, daß die Polizei das Kriterium des hinreichenden Tatverdachts sehr weit faßt und deshalb die Ermittlung des Namens einer Person, die der Täter sein könnte, und die polizeiliche Aufklärung praktisch zusammenfallen. Nur in krassen Fällen, in denen die Täterschaft der namentlich bekannten Person sehr unwahrscheinlich ist, wird der Fall nicht als aufgeklärt angesehen.

Strenger fällt die Prüfung des Tatverdachts dagegen bei der staatsanwaltlichen Entscheidung über die Anklageerhebung und der gerichtlichen Entscheidung über die Verurteilung aus. Von den zur Verfügung stehenden Tatverdächtigen wurden 141 (= 72,7%) angeklagt und 123 (= 63,7%) verurteilt. In der Mehrzahl der Fälle wird also der von der Polizei ermittelte Tatverdächtige angeklagt und verurteilt. Die Zahl der auf der Ebene der Anklageerhebung und Verurteilung ausgefilterten Tatverdächtigen erreicht aber eine beachtliche Höhe, aus der deutlich wird, daß Staatsanwaltschaft und Gericht bei der Prüfung und Entscheidung der Frage, ob dem Beschuldigten der vorgeworfene Einbruchsdiebstahl nachgewiesen werden kann, eine selbständige und für den Verfahrensausgang relevante Funktion ausüben. Allerdings entscheidet die polizeiliche Ermittlungstätigkeit nicht nur darüber, ob überhaupt ein namentlich bekannter Tatverdächtiger für das weitere Verfahren zur Verfügung steht, sondern bestimmt durch die Zahl und Art der zusammengetragenen Beweismittel auch die justizielle Entscheidung über den Tatnachweis mit. Bei der

1325) Vgl. dazu unten 4. Kap. C) III 2.c) aa).

1326) Vgl. zu diesen Tatverdächtigen oben 4. Kap. C) III. 1. a) II)

Würdigung der Beweise bleibt Staatsanwaltschaft und Gericht aber durchaus ein eigenständiger Entscheidungsspielraum. Wie dieser Spielraum ausgefüllt wird, soll im folgenden erörtert werden. Hierbei wird zunächst untersucht, wie sich Merkmale des Tatverdächtigen und sein Verhalten im Verfahren auf die Entscheidungen über Anklageerhebung und Verurteilung auswirken. Anschließend wird darauf eingegangen, welche Bedeutung Merkmale des Tatablaufs und Beweismittel für diese Entscheidungen haben.

Aus **Tab. 50.2** und **.3** ergibt sich zunächst, daß Anklage- und Verurteilungsquote überdurchschnittlich hoch ausfallen, wenn der Tatverdächtige **vorläufig festgenommen** wurde oder wenn gegen ihn ein **Haftbefehl** erlassen wurde. Diese Zwangsmaßnahmen indizieren somit Fälle, in denen gewichtiges Beweismaterial gegen den Beschuldigten vorliegt, das in der Regel zur Verurteilung führt. Ob bei dem Zusammenhang zwischen vorläufiger Festnahme sowie Haftbefehl und Sanktionierungsrate der Umstand eine Rolle spielen könnte, daß die Justiz im Interesse einer Legitimierung der Zwangsmaßnahmen zu einer Sanktionierung tendieren könnte, erscheint fraglich.

Wie **Tab. 50.4** zeigt, befinden sich unter den 194 zur Verfügung stehenden Tatverdächtigen fünf Frauen. Eine Frau wurde angeklagt. Zur Verurteilung kam es nicht. Bezüglich des **Alters** der Tatverdächtigen läßt sich eine deutliche Tendenz erkennen, wonach mit steigendem Alter der Beschuldigten die Sanktionierungsraten sinken. So werden von den 14- bis 20jährigen Tatverdächtigen 76,0% verurteilt, von den 21- bis 29jährigen 56,0% und von den über 29jährigen 44,4% (siehe **Tab. 50.5**). In Übereinstimmung mit früheren Untersuchungen¹³²⁷) kann also angenommen werden, daß sich Taten jugendlicher Delinquenten aufgrund geringerer Handlungskompetenz dieser Tätergruppe leichter nachweisen lassen als die Delikte Erwachsener. Betrachtet man den **Familienstand** der Tatverdächtigen, ergibt sich, daß die Sanktionierungsquoten bei den ledigen Tatverdächtigen höher als bei den verheirateten sind (vgl. **Tab. 50.6**). Von den in der Untersuchung erfaßten Tatverdächtigen sind allerdings nur 16 verheiratet. Zudem kann die höhere Sanktionierungsquote bei den ledigen Tatverdächtigen damit erklärt werden, daß sich unter den ledigen Beschuldigten mehr jugendliche Tatverdächtige befinden. Bei den Beschuldigten mit ausländischer **Staatsangehörigkeit** sind Aufklärungs-, Anklage- und Verurteilungsquote höher als bei den deutschen Tatverdächtigen (siehe **Tab. 50.7**). In der Stichprobe befinden sich jedoch nur 15 ausländische Beschuldigte, so daß auch insoweit das Zahlenmaterial für abgesicherte Aussagen nicht ausreicht.

Bei den Merkmalen **Ausbildung**, **Berufsgruppe** und **Einkommen** lassen sich keine gesicherten Zusammenhänge mit den Sanktionierungsquoten feststellen. Bei diesen Variablen ist der Anteil der Tatverdächtigen, bei denen nicht festgestellt werden konnte, welche Merkmalsausprägung vorliegt, sehr hoch. Außerdem sind viele Kategorien zahlenmäßig sehr gering besetzt (siehe **Tab. 50.8 bis .10**). Ins Auge fällt aber, daß die Verurteilungsquote bei den Beschuldigten mit Lehrabschluß oder besserer Qualifikation deutlich niedriger ist als bei den Tatverdächtigen, die über keine oder über eine niedrigere berufliche Qualifikation verfügen (vgl. **Tab. 50.8**). Außerdem ist die Sanktionierungsquote bei den Facharbeitern niedriger als bei den Hilfsarbeitern (siehe **Tab. 50.9**). Hinsichtlich der Beziehung zwischen **Schichtzugehörigkeit** und Sanktionierungsquote ergibt **Tab. 50.11**, daß bei den neun Tatverdächtigen, die als „nicht manuell“ eingestuft wurden, Anklage- und Verurteilungsquote geringer ausfallen als bei den als „manuell“ eingestuften Beschuldigten. Geht man von der Schichteinteilung nach **Kleining/Moore** aus, zeigt sich, daß die Verurteilungsquote bei den Angehörigen der oberen Unterschicht und der Mittelschicht niedriger ist als bei den Tatverdächtigen, die als sozial Verachtete und Angehörige der unteren Unterschicht eingestuft wurden (vgl. **Tab. 50.12**). Bezüglich der **Beschäftigung** der Tatverdächtigen läßt sich feststellen, daß Anklage- und Verurteilungsquote bei den voll berufstätigen Tatverdächtigen deutlich geringer sind als bei gelegentlich arbeitenden oder arbeitslosen Beschuldigten. So wurden von den voll berufstätigen Tatverdächtigen 53,7% verurteilt, von den gelegentlich arbeitenden 63,6% und von den arbeitslosen 67,8% (vgl. **Tab. 50.13**). Hinsichtlich des Wohnsitzes der Beschuldigten ergab sich, daß die Verurteilungsquote bei den 18 Tatverdächtigen ohne **festen Wohnsitz** niedriger lag als bei den Beschuldigten mit festem Wohnsitz (siehe **Tab. 50.14**). Während die Verurteilungsquote bei den örtlichen Tatverdächtigen 63,2% betrug, wurden alle acht überörtlichen Tatverdächtigen verurteilt (vgl. **Tab. 50.15**).

Ein eindeutiger Zusammenhang besteht zwischen der **Vorstrafenbelastung** der Beschuldigten und der Sanktionierungsquote. Von den nicht vorbestraften Beschuldigten werden 60,4% angeklagt und 50% verurteilt. Demgegenüber belaufen sich Anklage- und Verurteilungsquote bei den vorbestraften Tatverdächtigen auf 77,6% bzw. 69% (siehe **Tab. 50.16**). Handelt es sich um einschlägige Vorstrafen, übersteigt der Anteil der angeklagten und verurteilten Beschuldigten die 75%-Marke (vgl. **Tab. 50.18**). Die Anklagequote steigt außerdem kontinuierlich mit der Zahl der Vorstrafen. Bei der Verurteilungsquote ist dies nur bis zu einer Zahl von drei Vorstrafen der Fall. Bei vier und mehr Vorstrafen geht die Verurteilungsquote wieder

¹³²⁷) Vgl. **Blankenburg/Sessar/Steffen** 1978, 186 ff.; **Steffen** 1976, 207, 209, 219

zurück (siehe **Tab. 50.17**). Ein Grund hierfür könnte darin gesehen werden, daß den vielfach vorbestraften Tatverdächtigen häufig auch in dem aktuellen Verfahren zahlreiche Taten vorgeworfen werden, so daß vermehrt von den Einstellungsmöglichkeiten nach §§ 154, 154a StPO Gebrauch gemacht wird, wobei auch der in der vorliegenden Untersuchung analysierte Einbruchsdiebstahl von der Einstellung erfaßt sein kann.

Insgesamt stellt die Vorstrafenbelastung ein wichtiges Kriterium für die Entscheidung über die Sanktionierung von Einbruchsdiebstählen dar.¹³²⁸⁾ Dies dürfte mit einem Bündel von Gründen zusammenhängen. Die Schuld des Vorbestraften dürfte den Strafverfolgungsorganen entsprechend der Wertung des § 48 StGB als schwer erscheinen, weil er die in der Vorstrafe liegende Warnung nicht beachtet hat, und diese Beurteilung dürfte nicht nur die Strafzumessung, sondern bereits die Entscheidung über das „Ob“ der Sanktionierung berühren.¹³²⁹⁾ Die Rückfälligkeit dürfte ein verstärktes Bedürfnis nach strafrechtlicher Reaktion zwecks spezialpräventiver Einwirkung auf den Täter hervortreten lassen. Schließlich sind die Vortaten auch für den Tatnachweis von Bedeutung. Insbesondere einschlägige Vortaten gelten als Indiz für die Täterschaft auch in dem aktuell aufzuklärenden Fall.¹³³⁰⁾

Ein weiterer wichtiger Faktor für die Entscheidung über die Sanktionierung ist das **Aussageverhalten** des Tatverdächtigen. Von einiger Bedeutung ist zunächst der Umstand, ob der Beschuldigte zum Tatvorwurf aussagt und wie ausführlich seine Aussage ausfällt. Die Sanktionierungsquoten sind bei einer ausführlichen Aussage am höchsten und bei einer teilweisen Aussage am geringsten. Verweigert der Beschuldigte die Aussage, erreichen Anklage- und Verurteilungsquote mittlere Werte (vgl. **Tab. 50.23**). So wurden von den Beschuldigten, die ausführlich aussagten, 68,9% und von den Tatverdächtigen mit teilweiser Aussage 42,1% verurteilt. Bei den Tatverdächtigen, die von ihrem Recht zur Aussageverweigerung Gebrauch machten, betrug die Verurteilungsrate 59,1%. Verweigert der Beschuldigte die Aussage oder läßt er sich nur teilweise zur Sache ein, scheinen seine Aussichten, einer Sanktionierung zu entgehen, also am günstigsten zu sein.

Noch bedeutsamer als die Ausführlichkeit der Aussage ist die Bereitschaft des Beschuldigten, ein **Geständnis** abzulegen. Je geständnisfreudiger der Tatverdächtige ist, desto höher sind Anklage- und Verurteilungsquote. Von den nicht geständigen Beschuldigten wurden nur 36% verurteilt, von den teilweise geständigen 66,7% und von den voll geständigen 87,8% (siehe **Tab. 50.27**). Sicherlich hängt die Bereitschaft zum Geständnis auch von der Beweislage ab, mit der sich der Tatverdächtige konfrontiert sieht. Mit der Zahl der belastenden Beweismittel steigt auch der Anteil der geständigen Tatverdächtigen. Je mehr belastende Beweismittel vorliegen, desto geringer werden auch dem Beschuldigten die Chancen erscheinen, durch ein Bestreiten der Tat eine Einstellung oder einen Freispruch zu erreichen und desto mehr wird es ihm angezeigt erscheinen, durch ein Geständnis seine Aussichten auf eine mildere Strafzumessung zu verbessern. Das Geständnis ist aber mehr als die bloß noch formelle Bestätigung des Beschuldigten, daß ausreichendes Beweismaterial gegen ihn vorliegt. In vielen Fällen ist der Tatnachweis nur bei einem Geständnis des Beschuldigten möglich. Hier hängt die Sanktionierung davon ab, ob der Beschuldigte sich dafür entscheidet, die Tat zu bestreiten, und ob er in der Lage ist, diese Strategie während des Strafverfahrens durchzuhalten.

Besonders niedrig lag die Verurteilungsquote in den Fällen, in denen sich der Tatverdächtige auf ein **Alibi** berief. Während von allen nicht geständigen Beschuldigten 36% verurteilt wurden, betrug die Verurteilungsquote bei den Tatverdächtigen, die sich auf ein Alibi beriefen, nur 20% (vgl. **Tab. 50.28**). Von den sieben Beschuldigten, deren Alibi durch einen Zeugen bestätigt wurde, wurde nur einer angeklagt und kein einziger verurteilt (siehe **Tab. 50.29**). Bei den 13 Beschuldigten, die sich auf ein Alibi beriefen, ohne daß ihnen ein Alibizeuge zur Seite stand, kam es nur in vier Fällen (= 30,8%) zu einer Verurteilung. Diese Zahl deutet darauf hin, daß bei einer Berufung des Beschuldigten auf ein Alibi die Sanktionierungswahrscheinlichkeit auch dann sinkt, wenn ein Alibizeuge nicht vorhanden ist.

Für die Entscheidung über die Sanktionierung des Tatverdächtigen ist weiterhin relevant, wieviele **Beweismittel** gegen ihn vorliegen. Faßt man die in **Tab. 50.30 bis .40** angeführten, speziell auf die Person des Tatverdächtigen bezogenen Beweismittel zu einer Variable zusammen, ergibt sich, daß Anklage- und Verurteilungsquote mit der Zahl der gegen den Tatverdächtigen vorliegenden Beweismittel im wesentlichen kontinuierlich ansteigen. Liegt kein personenbezogenes Beweismittel vor, beträgt die Verurteilungsquote 46,9%, bei einem Beweismittel beläuft sie sich auf 61,9% und bei drei und mehr Beweismitteln auf 76% (vgl. **Tab. 50.41**). Besonders wichtige Beweismittel sind hierbei das Auffinden von Beutestücken und von Tatwerkzeugen beim Beschuldigten. Bei 40,2% der Beschuldigten wurden Sachen gefunden, bei de-

1328) Vgl. auch die Daten bei **Blankenburg/Sessar/Steffen** 1978, 157.

1329) Siehe auch **Blankenburg/Sessar/Steffen**, a.a.O., 156, 158, 161.

1330) Vgl. **Blankenburg/Sessar/Steffen**, a a O , 155.

nen es sich nach dem Erkenntnisstand am Ende des Ermittlungsverfahrens mit Sicherheit um **entwendete Gegenstände** handelte, die aus dem aufzuklärenden Einbruch stammten (vgl. **Tab. 50.35**). Von diesen Beschuldigten wurden 83,30% verurteilt. Bei den Tatverdächtigen, bei denen keine Beutestücke aufgefunden wurden, liegt die Verurteilungsquote dagegen nur bei 51,80%. **Tatwerkzeuge**, die nach dem Erkenntnisstand am Ende des Ermittlungsverfahrens mit Sicherheit bei dem Einbruch verwendet worden waren, wurden bei 8,80% der Beschuldigten entdeckt (siehe **Tab. 50.36**). 94,10% dieser Tatverdächtigen wurden verurteilt. Demgegenüber betrug die Verurteilungsrate bei den Beschuldigten, bei denen keine Tatwerkzeuge gefunden wurden, lediglich 57,70%.

Zum Zusammenhang zwischen der Vertretung des Beschuldigten durch einen **Verteidiger** im Ermittlungsverfahren und dem Verfahrensausgang ist zunächst festzustellen, daß die Sanktionierungsquoten in den Fällen mit Beteiligung eines Verteidigers höher sind als in den Verfahren ohne Verteidigermitwirkung. Einer Verurteilungsquote von 66,70% in den Fällen mit Verteidigerbeteiligung steht eine Verurteilungsrate von 63,30% in den Verfahren ohne Mitwirkung eines Verteidigers gegenüber (vgl. **Tab. 50.42**). Dieser Sachverhalt kann mit **Berckhauer**, der ähnliche Verhältnisse in Verfahren wegen schwerer Wirtschaftsdelikte feststellte,¹³³¹⁾ damit erklärt werden, daß die Beschuldigten insbesondere dann einen Verteidiger mit der Vertretung ihrer Interessen beauftragen, wenn die Beweislage für sie ungünstig ist.¹³³²⁾ Die vorliegenden Daten könnten darauf hindeuten, daß die Tätigkeit des Verteidigers um so erfolgreicher ist, je früher sie beginnt. Wird der Verteidiger bereits während der polizeilichen Ermittlungstätigkeit für seinen Mandanten tätig, werden nur 44,40% der Beschuldigten verurteilt. Beginnt die Tätigkeit des Verteidigers erst nach der Abgabe des Falles von der Polizei an die Staatsanwaltschaft, beträgt die Verurteilungsquote demgegenüber 800% (vgl. ebenfalls **Tab. 50.42**). Hinreichend abgesichert ist dieser Zusammenhang jedoch nicht. Die Zahl der Verfahren, in denen der Verteidiger bereits während der polizeilichen Ermittlungstätigkeit oder nach Abgabe an die Staatsanwaltschaft, aber vor Anklageerhebung tätig wurde, ist mit insgesamt 25 gering. Außerdem besteht die Möglichkeit, daß sich der Tatvorwurf insbesondere in den Fällen, in denen der Verteidiger schon während der polizeilichen Ermittlungstätigkeit eingeschaltet wurde, gegen Beschuldigte richtete, die unschuldig waren und deshalb besonders früh einen Rechtsanwalt hinzuzogen, so daß die niedrigere Verurteilungsquote weniger auf der Tätigkeit des Verteidigers als auf der Beweislage beruht.

Neben persönlichen Merkmalen der Beschuldigten und ihrem Verhalten in Strafverfahren können für die Entscheidung über ihre Sanktionierung **tatbezogene Variablen** von Bedeutung sein. Der Ablauf der Tat und die Umstände ihrer Entdeckung können die Beweissituation und damit die Möglichkeiten zur Überführung eines Tatverdächtigen beeinflussen. Bei der bisherigen Analyse der Beziehungen zwischen Tatmerkmalen und Verfahrensausgang wurden alle Einbruchsdiebstähle einschließlich der Fälle ohne namentlich bekannten Tatverdächtigen zugrunde gelegt, so daß in die Zusammenhänge zwischen Tatmerkmalen und Verfahrensausgang sowohl die Bedeutung der Tatmerkmale für die Aussichten zur Ermittlung eines Tatverdächtigen als auch die Relevanz der tatbezogenen Faktoren für die Überführung eines Verdächtigen eingingen. Im folgenden sollen die Tatmerkmale unter dem speziellen Aspekt ihrer Bedeutung für die Überprüfung des Tatverdachts gegen einen zur Verfügung stehenden Beschuldigten betrachtet werden. In **Tab. 51** sind daher für die am Ende des Ermittlungsverfahrens zur Verfügung stehenden Tatverdächtigen die Beziehungen zwischen den tatbezogenen Merkmalen, von denen nach den bisherigen Analysen angenommen werden kann, daß sie für die Überführung bedeutsam sein könnten, und dem Verfahrensausgang dargestellt. Außerdem ist in dieser Tabelle die Zahl der vorliegenden **Beweismittel** zum Verfahrensausgang in Beziehung gesetzt, wobei die Zahl der Beweismittel sowohl die für das Vorliegen eines Einbruchsdiebstahls relevanten Beweise als auch die für den Nachweis der Täterschaft bedeutsamen Beweismittel umfaßt.

Die Tabelle zeigt zunächst, daß die **Art der Kenntnisnahme** von einem Einbruchsdiebstahl nicht nur für die Ermittlung eines Tatverdächtigen, sondern auch für dessen Überführung von Bedeutung ist. Bei Kenntnisnahme von Amts wegen und durch eine Alarmanlage sind die Sanktionierungsquoten deutlich höher als bei Kenntnisnahme durch Anzeige. So wurden von den Beschuldigten, bei denen die in Frage kommende Tat durch Anzeige bekannt wurde, 61,40% verurteilt. Bei Kenntnisnahme durch eine Alarmanlage oder von Amts wegen betrug die Verurteilungsquote 88,20% (vgl. **Tab. 51.1**).

Hinsichtlich der Bedeutung des Zeitraums zwischen Tat und polizeilicher Kenntnisnahme für die Überführung ergibt **Tab. 51.3**, daß die Sanktionierungsquoten bei Kenntnisnahme während der Tat besonders hoch und bei einem Zeitraum von mehr als einer Woche zwischen Tat und Kenntnisnahme besonders

1331) Vgl. **Berckhauer** 1981, 149

1332) Vgl. **Berckhauer**, a.a.O., 149, 152

niedrig sind. Im übrigen schwanken die Sanktionierungsraten, ohne daß sich ein kontinuierliches Absinken der Quoten mit Ansteigen des Zeitraums zwischen Tat und Kenntnismahme feststellen läßt. Die Variablen, die sich auf die **Tatzeit** beziehen, haben für die Überführungsquoten keine erheblich ins Gewicht fallende Bedeutung. Die Sanktionierungsquoten steigen nicht mit der Genauigkeit der Eingrenzbarkeit des Tatzeitpunkts an (vgl. **Tab. 51.4**). Bei den nachts ausgeführten Einbruchsdiebstählen sind die Sanktionierungsquoten höher als bei den tagsüber begangenen Delikten (siehe **Tab. 51.5**). Außerdem fallen Anklage- und Verurteilungsrate höher aus, wenn die Tat in der Dunkelheit und nicht bei hellen Lichtverhältnissen begangen wird (vgl. **Tab. 51.6**). In der großen Mehrzahl der Einbruchsfälle scheint es also für die Überführung keine Rolle zu spielen, daß bei der Tatausführung gute Lichtverhältnisse herrschen, die ein Wiedererkennen des Täters durch Zeugen erleichtern. Die Bedeutung der Lichtverhältnisse wird durch andere Faktoren, wie z. B. Geständnisse von Serieneinbrechern, die ihre Taten überwiegend nachts begehen, völlig überlagert. Auch zwischen der Dauer der Tat und den Sanktionierungsquoten ergeben sich keine Zusammenhänge. Anklage- und Verurteilungsrate steigen nicht mit der Länge der Tat an (siehe **Tab. 51.7**).

Bei den **Tatörtlichkeiten** sind einige Unterschiede in den Sanktionierungsquoten erkennbar (vgl. **Tab. 51.8**). So sind Anklage- und Verurteilungsrate bei den Tatörtlichkeiten Kiosk/Verkaufsbude, Gaststätte/Hotel, Kindergarten/Jugendfreizeithaus und Boden/Keller überdurchschnittlich hoch und bei den Tatörtlichkeiten Wohnung in einem Mehrfamilienhaus und Gartenlaube besonders gering. Die überdurchschnittlichen Sanktionierungsquoten dürften sich u. a. daraus ergeben, daß an den genannten Tatörtlichkeiten häufig Einbrüche von leichter überführbaren jugendlichen Tätern zu verzeichnen sind.¹³³³⁾

Hinsichtlich der Bedeutung des **Wertes der entwendeten Sachen** für die Sanktionsentscheidung ergibt **Tab. 51.9**, daß die Sanktionierungsquoten nicht kontinuierlich mit dem Wert der Beute ansteigen. Differenziert man zwischen Einbruchsdiebstählen mit einem Wert der entwendeten Sachen bis zu 500 DM und über 500 DM, ergeben sich in der zweiten Gruppe höhere Sanktionierungsquoten. Der Unterschied ist aber nicht groß. So beläuft sich die Verurteilungsquote bei Werten bis zu 500 DM auf 62,50% und bei Werten über 500 DM auf 67,10% (vgl. ebenfalls **Tab. 51.9**). Der Zusammenhang zwischen Sanktionierungsrate und Schadenshöhe ist also beim Einbruchsdiebstahl jedenfalls für die in der vorliegenden Untersuchung erfaßten Orte Göttingen und Hannover nicht sehr stark ausgeprägt.¹³³⁴⁾ Mit den Untersuchungsergebnissen läßt sich daher nicht ausreichend belegen, daß Staatsanwaltschaft und Gericht in Fällen mit hohen Schäden in erheblichem Umfang dazu bereit sein könnten, wegen des gesteigerten Tatunrechts an den Tatnachweis geringere Anforderungen zu stellen.¹³³⁵⁾

Stärkere Unterschiede in den Sanktionierungsquoten zeigen sich, wenn man auf die **Zahl der entwendeten Sachen** abstellt. So ergeben sich bei der Entwendung von sechs und mehr Sachen überdurchschnittliche Anklage- und Verurteilungsraten (siehe **Tab. 51.10**). Dies könnte u. a. darauf zurückzuführen sein, daß mit der Zahl der Beutestücke auch die Überführungsmöglichkeiten steigen, wobei insbesondere an das Auffinden entwendeter Sachen bei dem Beschuldigten zu denken ist. Weiterhin kann zur Bedeutung der entwendeten Gegenstände für die Sanktionierung festgestellt werden, daß bei ausführlicher Beschreibung der gestohlenen Sachen besonders hohe Anklage- und Verurteilungsraten zu verzeichnen sind (vgl. **Tab. 51.11**). Eine ausführliche Beschreibung lag jedoch nur in 11,40% der Fälle vor, in denen ein Tatverdächtiger für das Strafverfahren zur Verfügung stand. Zwischen der Individualisierbarkeit der entwendeten Sachen und den Sanktionierungsquoten kann kein deutlicher Zusammenhang festgestellt werden (siehe **Tab. 51.12**).

Für die Entscheidung über die Sanktionierung der Beschuldigten sind auch einige Variablen von Bedeutung, die den **Tatablauf** und die am Tatort zurückgelassenen **Spuren** betreffen. So besteht ein Zusammenhang zwischen dem Grad der bei der Tatausführung gegen Sachen angewendeten Gewalt und den Sanktionierungsquoten. Je stärker der Grad der Gewaltanwendung gegen Sachen ist, desto höher fallen die Anklage- und die Verurteilungsrate aus (vgl. **Tab. 51.14**). Die Sanktionierungsquoten sind in den Fällen überdurchschnittlich hoch, in denen der Täter bei der Tatausführung gestört wurde (siehe **Tab. 51.15**). Weiterhin sind Anklage- und Verurteilungsrate in den Fällen, in denen sich der Tatablauf im wesentlichen rekonstruieren ließ, erheblich höher als bei den Einbruchsdiebstählen, für die der Tatablauf nur teilweise oder gar nicht rekonstruiert werden konnte (vgl. **Tab. 51.16**). Schließlich sind dann besonders hohe Sank-

1333) Zur größeren Sanktionierungswahrscheinlichkeit bei jugendlichen Tatverdächtigen vgl. oben 4. Kap C) III 2 a) gg)

1334) Nach den Ergebnissen von **Blankenburg/Sessar/Steffen** 1978, 148 f., lag beim schweren Diebstahl die Anklagequote bei Schäden über 500 DM um 90% höher als bei Schäden unter 500 DM.

1335) **Blankenburg/Sessar/Steffen**, a a O., 148, 312, nehmen an, daß die Staatsanwaltschaft den hinreichenden Tatverdacht eher bejaht, wenn es sich um einen erheblichen Schaden handelt.

tionierungsquoten zu verzeichnen, wenn die Polizei am Tatort zwei oder mehr **Spuren** gesichert hat (siehe **Tab. 51.21**).

Beziehungen zwischen einigen **Opfermerkmalen** und dem Verfahrensausgang sind in **Tab. 51.22 bis .24** dargestellt. Die in **Tab. 51.22** ins Auge fallenden hohen Sanktionierungsquoten bei Einbruchsdiebstählen, die sich gegen Idealvereine und gegen die öffentliche Hand richten, können dadurch erklärt werden, daß es sich bei diesen Taten vor allem um Einbrüche in Kindergärten, Jugendfreizeitheime und Sportanlagen handelt, die überwiegend von leicht überführbaren jugendlichen Tätern begangen werden.¹³³⁶⁾ Weiterhin ist ein Zusammenhang zwischen Sanktionierungsquoten und Kooperationsbereitschaft der Geschädigten erkennbar (siehe **Tab. 51.24**).¹³³⁷⁾

Auf die Sanktionierung der beim Abschluß des Ermittlungsverfahrens zur Verfügung stehenden Beschuldigten wirken sich die **Informationen**, die von der Polizei **im ersten Ermittlungsabschnitt über den Täter** zusammengetragen worden sind, nicht in starkem Maße aus. Ob bereits im ersten Abschnitt ein Tatverdächtiger namentlich bekannt war, ob eine Personenbeschreibung gegeben wurde oder ob der Geschädigte oder ein Zeuge angegeben hat, er werde den Täter wiedererkennen, spielt für die Frage, ob die am Ende des Ermittlungsverfahrens zur Verfügung stehenden Tatverdächtigen angeklagt und verurteilt werden, keine entscheidende Rolle (vgl. **Tab. 51.25 bis .27**). Dies dürfte u. a. damit zusammenhängen, daß sich unter den Beschuldigten, die trotz geringer Hinweise auf den Täter im ersten Abschnitt im weiteren Verlauf des Verfahrens ermittelt werden konnten, ein beträchtlicher Anteil von Serientätern befindet, die auch ohne Tatzeugen aufgrund von Geständnissen und bestehenden Tatzusammenhängen überführt werden können.

Das Bestehen eines **Zusammenhanges** des aufzuklärenden Einbruchsdiebstahls **mit anderen Delikten** ist für die Sanktionierungsquoten von erheblicher Bedeutung.¹³³⁸⁾ Steht der aufzuklärende Fall mit anderen Taten im Zusammenhang, sind Anklage- und Verurteilungsquote wesentlich höher als beim Fehlen eines Tatzusammenhanges. So steht einer Verurteilungsquote von 42,90% bei den Einbruchsdiebstählen, die nicht mit anderen Taten im Zusammenhang stehen, eine Verurteilungsrate von 79,80% in den Fällen gegenüber, in denen ein Tatzusammenhang erkennbar ist (vgl. **Tab. 51.28**). Die Sanktionierungsquoten steigen jedoch nicht kontinuierlich mit der Zahl der im Zusammenhang stehenden Taten an (siehe **Tab. 51.29**).¹³³⁹⁾ Hinsichtlich der Delikte, die mit der dem Beschuldigten vorgeworfenen Tat einen Zusammenhang bilden, ist ganz überwiegend ein Tatverdächtiger polizeilich überführt (vgl. **Tab. 51.30**). Der Zusammenhang zwischen Tatzusammenhang und Sanktionierungsrate kann zu einem großen Teil darauf zurückgeführt werden, daß die Aufdeckung weiterer Delikte des Beschuldigten die Beweisführung erleichtert.¹³⁴⁰⁾ Dies gilt sowohl bei Einbruchsserien als auch beim Vorliegen von Delikten zur Verwertung der Diebesbeute, wie z. B. einem Betrug durch Verwendung gestohlener Schecks. Ob darüber hinaus die Überlegung eine Rolle spielt, daß bei Anhängigkeit vieler Delikte wegen der Gefährlichkeit des Täters oder des hohen Gesamtschadens ein besonderes Sanktionierungsbedürfnis besteht,¹³⁴¹⁾ läßt sich anhand der vorliegenden Daten nicht mit Sicherheit ermitteln. Dieser Gesichtspunkt könnte aber dadurch relativiert werden, daß bei Serieneinbrechern die Zahl der nachweisbaren Delikte vielfach so hoch ist, daß es zur Verhängung einer von den Strafverfolgungsorganen als angemessen angesehenen Sanktion einer Verfolgung auch der besonders beweisschwierigen Fälle nicht bedarf.

In **Tab. 51.31 bis .43** sind die Beziehungen zwischen Zahl und Art der vorhandenen **Beweismittel** und der Sanktionierung der am Ende des Ermittlungsverfahrens zur Verfügung stehenden Tatverdächtigen dargestellt. Wie **Tab. 51.40** zeigt, steigen Anklage- und Verurteilungsrate kontinuierlich mit der Zahl der belastenden Beweismittel. Entlastende Beweismittel sind in Einbruchssachen selten zu verzeichnen. Liegen sie vor, führt dies zu einem deutlichen Absinken von Anklage- und Verurteilungsrate (vgl. **Tab. 51.42**). Wegen der Dominanz der belastenden Beweismittel besteht ein gleichsinniger Zusammenhang zwischen der Zahl aller vorhandenen Beweismittel und den Sanktionierungsquoten (siehe **Tab. 51.43**). Betrachtet man die verschiedenen Arten der Beweismittel, zeigt sich bei den Augenscheinsobjekten ein starker Zusammenhang zwischen der Zahl der belastenden Augenscheinsobjekte und den Sanktionierungsraten (vgl. **Tab. 51.35**). Hier dürften insbesondere bei Beschuldigten sichergestellte Beutestücke von Bedeutung sein. Bei den Zeugenaussagen ist dagegen kein deutlicher Zusammenhang zwischen der Zahl der bela-

1336) Vgl. dazu bereits oben 4 Kap. C) III 1 a) hh)

1337) Zur Bedeutung des Merkmals „Kooperationsbereitschaft“ vgl. ebenfalls oben 4 Kap. C) III 1 a) hh)

1338) Zur Bedeutung der Zahl der abhängigen Delikte für die Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft vgl. auch **Blankenburg/Sessar/Steffen** 1978, 154

1339) Vgl. dazu bereits oben 4 Kap. C) III 2 a) ee).

1340) Auf den Gesichtspunkt der Beweiserleichterung weisen auch **Blankenburg/Sessar/Steffen**, a.a.O., hin

1341) Vgl. die in diese Richtung gehende Erwägung bei **Blankenburg/Sessar/Steffen**, a.a.O.

stenden Zeugen und Sanktionierungsraten zu verzeichnen (siehe **Tab. 51.31**). Dies dürfte unter anderem darauf beruhen, daß es bei Tatserien vielfach ohne Vorhandensein von Zeugen, die den Täter bei der Tatausführung gesehen haben, zur Verurteilung kommt, weil der bei einem Einbruch erwischte Täter auch eine Vielzahl weiterer Delikte gesteht. Der Einfluß der belastenden Zeugenaussagen wird daher teilweise durch die Auswirkungen des Geständnisses auf die Sanktionierungsquoten überlagert. Insgesamt zeigen die starken Zusammenhänge zwischen Zahl sowie be- bzw. entlastender Wirkung der Beweismittel und den Sanktionierungsquoten ebenso wie der bereits oben dargestellte große Einfluß des Geständnisses, daß sich die Entscheidungen von Staatsanwaltschaft und Gericht in hohem Maße an der Nachweisbarkeit der Täterschaft mit justizförmigen Mitteln orientieren.

b) Die Ermittlungstätigkeit

aa) Der Umfang der Ermittlungstätigkeit

Wie sich Fallstruktur und Beweissituation auf den Verfahrensausgang auswirken, hängt davon ab, in welcher Weise die Strafverfolgungsorgane die vorliegenden Hinweise auf die Tatbegehung und den Täter in Ermittlungsmaßnahmen umsetzen. Vorhandene Beweismittel tragen nur dann zur Tataufklärung bei, wenn sie von den Organen der Strafverfolgung gesucht und ausgewertet werden. Im folgenden wird daher die Ermittlungstätigkeit beim Einbruchsdiebstahl dargestellt. Hierbei werden zunächst der Umfang der Ermittlungstätigkeit und die Beteiligung der Strafverfolgungsorgane an den Ermittlungen untersucht. In den folgenden Abschnitten wird dann die Art der Ermittlungstätigkeit beschrieben, auf die Beteiligung von Kriminal- und Schutzpolizei an den Ermittlungen eingegangen und analysiert, inwieweit die Intensität der Ermittlungen variiert und welche Kriterien für diese Variationen ausschlaggebend sind.

Der Umfang der Ermittlungstätigkeit wurde durch die Indikatoren Zahl der Ermittlungsmaßnahmen, Zahl der Seiten der Strafakte, die auf das Ermittlungsverfahren entfallen, und Dauer des Ermittlungsverfahrens erfaßt.¹³⁴²⁾ In **Tab. 52 bis 54** sind die arithmetischen Mittel für diese Merkmale dargestellt.¹³⁴³⁾ **Tab. 52** enthält die Mittelwerte, die sich bei Zusammenfassung der Daten für die Untersuchungsorte Göttingen und Hannover ergeben, in **Tab. 53 und 54** sind die Mittelwerte für Göttingen und Hannover gesondert dargestellt. Da ein Vergleich der **Tab. 53 und 54** ergibt, daß die Werte für Göttingen und Hannover im wesentlichen übereinstimmen, kann bei den folgenden Erörterungen die zusammenfassende **Tab. 52** zugrunde gelegt werden.

In **Tab. 52** ist zunächst die durchschnittliche **Zahl der Ermittlungsmaßnahmen** in den Verfahren wegen Einbruchsdiebstahls dargestellt (vgl. **Tab. 52.1 bis .5**). Als Ermittlungsmaßnahmen werden hierbei alle Aktivitäten der Polizei, der Staatsanwaltschaft und des Ermittlungsrichters im Vorverfahren angesehen, die der Feststellung der Tat sowie der Ermittlung und Überführung des Täters dienen sollen. Außerdem fallen unter diesen Begriff alle Maßnahmen, durch die Beweismittel sichergestellt werden oder durch die gewährleistet werden soll, daß ein Tatverdächtiger für das Ermittlungsverfahren zur Verfügung steht, wie das z. B. bei einem Haftbefehl der Fall ist.¹³⁴⁴⁾ Wie die Tabelle zeigt, wurden in den Ermittlungsverfahren wegen Einbruchsdiebstahls im Durchschnitt 11 Ermittlungsmaßnahmen vorgenommen (vgl. **Tab. 52.5**). Die durchschnittliche Zahl der Ermittlungsmaßnahmen ist dabei in den aufgeklärten Fällen mehr als dreimal so hoch wie bei den nicht aufgeklärten Einbrüchen. Weiter ist aus der Tabelle ersichtlich, daß die polizeilichen Ermittlungsmaßnahmen gegenüber den Aktivitäten des Staatsanwalts und des Ermittlungsrichters eindeutig dominieren. Während die Polizei in einem Verfahren wegen Einbruchsdiebstahls im Durchschnitt 10 Maßnahmen traf, beträgt das arithmetische Mittel für die von der Staatsanwaltschaft selbst durchgeführten Ermittlungsmaßnahmen lediglich 0,5. Noch seltener als eigene Ermittlungsmaßnahmen der Staatsanwaltschaft sind Rückverfügungen. Auf ein Ermittlungsverfahren kommen im Durchschnitt nur 0,06 Rückverfügungen. Das Schwergewicht der staatsanwaltschaftlichen Aktivitäten liegt hierbei auf den aufgeklärten Fällen. Zwar sind auch bei den geklärten Einbrüchen staatsanwaltschaftliche Maßnahmen selten. Ihre Zahl ist aber wesentlich höher als bei den nicht aufgeklärten Taten, bei denen staatsanwaltliche Aktivitäten praktisch keine Rolle spielen. So traf die Staatsanwaltschaft in den aufgeklärten Fällen durchschnittlich eine Ermittlungsmaßnahme. Bei den ungeklärten Taten beträgt der Mittelwert dagegen nur 0,01. Für die Rückverfügungen lauten die entsprechenden Zahlen 0,1 und 0,01. Diese Konzentration der staatsanwaltlichen Aktivitäten auf die geklärten Delikte wird unten¹³⁴⁵⁾ im Zusammenhang mit der Be-

1342) Zu diesen Indikatoren vgl. auch **Hertwig** 1982, 140 f., 147 f., 153

1343) Zum arithmetischen Mittel, dem Quotienten aus der Summe aller Maßzahlen und deren Anzahl, vgl. etwa **Bartel** 1974, 35 ff

1344) Zu den erfaßten Ermittlungsmaßnahmen vgl. im einzelnen die Variablen 510 bis 676 des Aktenerhebungsbogens, abgedruckt unten im Anhang 3

1345) 4. Kap. C) III. 2. b) bb).

handlung der Art der Ermittlungsmaßnahmen näher erörtert werden. Noch seltener als Maßnahmen der Staatsanwaltschaft sind in den Verfahren wegen Einbruchsdiebstahls Aktivitäten des Ermittlungsrichters. Das arithmetische Mittel für die Maßnahmen des Ermittlungsrichters beträgt 0,4, wobei alle Maßnahmen in aufgeklärten Fällen getroffen wurden.

Das gleiche Bild wie bei der Analyse der Ermittlungsmaßnahmen ergibt sich, wenn man zur Beschreibung des Umfangs der Ermittlungstätigkeit die **Zahl der Seiten** heranzieht, die während des Ermittlungsverfahrens von den Strafverfolgungsorganen in die Strafakte eingefügt wurden (vgl. dazu **Tab. 52.6 bis .9**).¹³⁴⁶ Im Durchschnitt entfallen auf ein Ermittlungsverfahren 26 Seiten, wobei die Seitenzahl bei den aufgeklärten Fällen mehr als achtmal so hoch ist wie bei den ungeklärten Einbrüchen (vgl. **Tab. 51.9**). Die Seitenzahl der polizeilichen Ermittlungen ist bei geklärten wie ungeklärten Taten etwa doppelt so hoch wie die Seitenzahl für die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft.

Betrachtet man die **Dauer der Ermittlungen**, also den Zeitraum vom Bekanntwerden der Tat bis zur Entscheidung der Staatsanwaltschaft über Anklageerhebung oder Einstellung, zeigt sich, daß die Ermittlungsverfahren wegen Einbruchsdiebstahls durchschnittlich 77 Tage, also etwa zweieinhalb Monate, dauerten (siehe **Tab. 52.10 bis .12**). Die Ermittlungen in aufgeklärten Fällen dauerten etwa viermal so lange wie bei den ungeklärten Taten. Der von den polizeilichen Ermittlungen in Anspruch genommene Zeitraum war dabei mit durchschnittlich 40 Tagen nur geringfügig länger als der Zeitraum für die staatsanwaltliche Tätigkeit, der sich im Durchschnitt auf 37 Tage belief. Bei den aufgeklärten Fällen dauerte die Bearbeitung der Verfahren bei der Staatsanwaltschaft sogar länger als bei der Polizei. Hier steht einem Durchschnittswert von 60 Tagen bei der Polizei ein arithmetisches Mittel von 88 Tagen bei der Staatsanwaltschaft gegenüber. Angesichts der geringen Zahl staatsanwaltlicher Ermittlungsmaßnahmen und Rückverfügungen zeigt der hohe Wert für die Dauer der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft, daß ein großer Teil des auf die Staatsanwaltschaft entfallenden Abschnitts des Ermittlungsverfahrens in der bürotechnischen Abwicklung der Verfahren und in „Wartezeiten“ besteht, in denen der Fall wegen der vorrangigen Bearbeitung anderer Verfahren nicht weiterbetrieben wird.

Insgesamt ergibt sich aus den Daten, daß die Ermittlungen in Einbruchssachen ganz überwiegend von der Polizei geführt werden. Die Staatsanwaltschaft beschränkt sich im wesentlichen auf die Entscheidung über Anklageerhebung oder Einstellung auf der Grundlage der polizeilichen Ermittlungen und nimmt nur selten auf die Ermittlungen Einfluß. Der Schwerpunkt der Aktivitäten von Polizei und Staatsanwaltschaft liegt bei den aufgeklärten Fällen.

bb) Die einzelnen Ermittlungsmaßnahmen

Nachdem im vorigen Abschnitt der Umfang der Ermittlungstätigkeit und die Beteiligung der Strafverfolgungsorgane an den Ermittlungen beschrieben wurden, soll im folgenden zur weiteren Konkretisierung des Bildes von der Strafverfolgungstätigkeit beim Einbruchsdiebstahl dargestellt werden, welche Ermittlungsmaßnahmen im einzelnen von Polizei, Staatsanwaltschaft und Ermittlungsrichter getroffen wurden. Die **Tab. 55 bis 57** enthalten eine Übersicht über die in den analysierten Verfahren vorgenommenen Ermittlungsmaßnahmen. In **Tab. 55** sind die in Göttingen und Hannover erhobenen Daten zusammengefaßt, in den **Tab. 56 und 57** sind die Daten für die beiden Untersuchungsorte getrennt dargestellt. Da die Strukturen der Ermittlungstätigkeit in Göttingen und Hannover übereinstimmen, wird bei der folgenden Darstellung von der zusammenfassenden **Tab. 55** ausgegangen.

Da die **polizeiliche Ermittlungstätigkeit** in den Verfahren wegen Einbruchsdiebstahls dominiert, sei mit der Beschreibung der von der Polizei zur Aufklärung von Einbrüchen ergriffenen Aktivitäten begonnen. Aus der **Tab. 55** lassen sich zunächst fünf „**Standardmaßnahmen**“ herauskristallisieren, die von der Polizei in Einbruchsfällen regelmäßig vorgenommen werden. Hierzu gehört zunächst die Aufnahme einer Strafanzeige, die in allen untersuchten Fällen erfolgte (vgl. **Tab. 55.1**). Sofern die Anzeige nicht „von Amts wegen“ aufgenommen wurde, weil der Einbruch durch eigene Wahrnehmungen der Polizei bekannt wurde, ist mit der Anzeigenaufnahme in aller Regel eine Vernehmung des die Anzeige erstattenden Opfers verbunden. Die Befragung des Geschädigten erfolgt meistens informell. Förmliche Vernehmungen, bei denen das Ergebnis der Befragung nicht lediglich in der Akte vermerkt, sondern ein Protokoll über die Vernehmung gefertigt wird, das vom Geschädigten unterschrieben wird, sind nicht sehr häufig. In der Aktenanalyse wurde in 72,3% der Verfahren eine informelle und in 26,1% eine förmliche Opfervernehmung verzeichnet (siehe **Tab. 55.8 und .9**).¹³⁴⁷ Zu den Standardmaßnahmen gehört weiterhin die Feststellung

¹³⁴⁶) In den Strafakten enthaltene Schreiben Dritter wurden jeweils der Behörde zugeordnet, an die das Schreiben adressiert war.

¹³⁴⁷) Die Summe der Prozentwerte übersteigt in den aufgeklärten Fällen 100%, da in einigen Verfahren sowohl informelle wie förmliche Opfervernehmungen stattfanden

des Wertes der entwendeten Sachen. Sie erfolgte in 74,30% der Verfahren (vgl. **Tab. 55.14**). Da der Anteil der vollendeten Delikte an den untersuchten Einbruchsfällen 78,90% beträgt (vgl. **Tab. 28.1**), stellte die Polizei fast bei allen vollendeten Einbruchsdiebstählen den Wert der Beute fest, wobei allerdings eine Feststellung des Wertes schon dann angenommen wurde, wenn die Polizei die Wertangabe des Geschädigten übernahm oder eine grobe Schätzung des Wertes abgab. Schließlich kann man auch das Aufsuchen des Tatorts und die Suche nach Spuren am Tatort zu den polizeilichen Standardmaßnahmen beim Einbruchsdiebstahl rechnen. In 81,70% der untersuchten Fälle war die Polizei am Tatort, in 79% aller analysierten Verfahren ließ sich der Akte entnehmen, daß am Tatort eine Spurensuche stattgefunden hatte (siehe **Tab. 55.2 und .3**).¹³⁴⁸ Auch diese Maßnahmen werden also zur Aufklärung von Einbruchsdiebstählen regelmäßig ergriffen, erfolgen allerdings nicht wie die übrigen genannten Maßnahmen praktisch in jedem Fall.

Gegenüber diesen routinemäßig zu Beginn der Ermittlungen durchgeführten Standardmaßnahmen haben die **anderen Ermittlungsaktivitäten** quantitativ eine erheblich **geringere Bedeutung**. Dies gilt zunächst für die **Befragung weiterer Zeugen** außer dem Opfer. Informelle Befragungen weiterer Zeugen waren nur in 29,0% der untersuchten Verfahren zu verzeichnen, förmliche Vernehmungen weiterer Zeugen fanden lediglich in 13,50% der Verfahren statt (vgl. **Tab. 55.10 und .11**). Nachbarschaftsermittlungen, bei denen sich die Polizei in der Nachbarschaft des Tatorts nach Hinweisen auf den Täter konzentriert, wurden in 3,6% der Verfahren registriert (siehe **Tab. 55.15**). Es ist allerdings möglich, daß in einer Reihe von Fällen Nachbarschaftsermittlungen stattfanden, ohne daß dies in der Akte vermerkt wurde. Eine Lichtbildvorlage erfolgte in 2,10% der Verfahren (vgl. **Tab. 55.13**).¹³⁴⁹

Auch Maßnahmen der **Spurensicherung** und der Spurenauswertung wurden in den analysierten Verfahren nicht sehr häufig ergriffen. In 17,30% der Verfahren wurden am Tatort Spuren gesichert (siehe **Tab. 55.5**), wobei es sich in 7,10% der Verfahren um die Sicherung von Fingerabdrücken handelte.¹³⁵⁰ Im Zusammenhang mit der Sicherung von Fingerabdrücken konnte anhand des Akteninhalts lediglich in 1,10% der Fälle festgestellt werden, daß Vergleichsfingerabdrücke von Personen genommen wurden, die sich berechtigterweise am Tatort aufhielten (vgl. **Tab. 55.6**). In 2,60% der Fälle erstellte die Polizei Tatortfotos oder Tatortskizzen (siehe **Tab. 55.4**). Da die Sicherung von Spuren nicht sehr häufig ist, sind auch die Fälle, in denen es zu einer Spurenauswertung durch kriminalistische Sachverständige, z. B. Experten für die Auswertung von Fingerabdrücken oder Werkzeugspuren, kommt, nicht zahlreich. Kriminalistische Sachverständige nahmen nur in 8,30% der Verfahren Spurenauswertungen vor (vgl. **Tab. 55.49**).

Nur selten konnten bei der Aktenanalyse **Sachfahndungsmaßnahmen**, also Aktivitäten zur Wiedererlangung der gestohlenen Gegenstände, registriert werden.¹³⁵¹ Eine Überprüfung von Pfandleihen fand in 0,30% der Verfahren statt, in 1,30% der Fälle wurde die Benutzung von Sachfahndungsdateien, in 0,30% der Verfahren die Veröffentlichung von Beschreibungen gestohlener Gegenstände verzeichnet. Sonstige Sachfahndungsmaßnahmen wurden in 1,20% der Fälle vorgenommen (vgl. **Tab. 55.16, .40, .45 und .47**). Hierbei muß allerdings berücksichtigt werden, daß in nicht wenigen Fällen Sachfahndungsmaßnahmen, insbesondere die Benutzung von Sachfahndungsdateien und die Veröffentlichung von Gegenstandsbeschreibungen, nicht in der Akte vermerkt worden sein dürften.

Verhältnismäßig große Bedeutung kommt nach den Ergebnissen der Aktenanalyse den **Personenfahndungsmaßnahmen** zu. In 15,80% der analysierten Verfahren wurden Personenfahndungsmaßnahmen registriert (vgl. **Tab. 55.48**). Daten über die Art der Fahndungsmaßnahmen und die Ergebnisse der Fahndungen sind in **Tab. 58 bis 61** enthalten. Während sich **Tab. 58 und 59** mit Fahndungsmaßnahmen nach namentlich nicht bekannten Tatverdächtigen befassen, haben **Tab. 60 und 61** Fahndungsmaßnahmen gegen namentlich bekannte Tatverdächtige zum Gegenstand. Wie aus **Tab. 58** ersichtlich ist, fanden in 7,30% der Verfahren **Fahndungsmaßnahmen gegen namentlich noch nicht bekannte Tatverdächtige** statt. Hierbei handelte es sich zu etwa zwei Dritteln um Sofortfahndungen, also um die Verfolgung flüchtiger Täter unmittelbar im Anschluß an die Tat. Alle anderen Fahndungsmaßnahmen wurden wesentlich seltener vorgenommen. So erfolgte eine Fahndung nach dem bei der Tat gesehenen PKW des Täters — diese Maßnahme steht im Hinblick auf die Häufigkeit der Fahndungsmaßnahmen nach der Sofortfahndung an zweiter Stelle — lediglich in 1,00% der untersuchten Fälle. Die Fahndungen nach namentlich noch nicht bekannten Tatverdächtigen waren zu 70% erfolgreich (vgl. **Tab. 59**). 52,50% der Fahndungen endeten mit einer Festnahme. Bei 10% der Fahndungen ermittelte die Polizei einen Tatverdächtigen und sah von einer Festnahme ab. In 7,50% der Fälle mit Fahndungsmaßnahmen gegen namentlich unbekannte Tatverdächtige konnte die Polizei zwar nicht auf einen Tatverdächtigen zurückgreifen, aber immerhin den Namen eines Tatverdächtigen feststellen und somit die Fahndung „gegen Unbekannt“ in eine Fahndung nach einem namentlich bekannten Tatverdächtigen überleiten.

1348) Eine Spurensuche wurde bejaht, wenn in den vorgedruckten Anzeigenformularen die für die Spurensuche vorgesehene Spalte angekreuzt war oder sich sonst aus der Akte ergab, daß eine Spurensuche stattgefunden hatte

1349) Zu den Ergebnissen der Lichtbildvorlage siehe oben 4 Kap. C) III. 2 a) dd)

1350) Zur Sicherung von Fingerabdrücken vgl. oben 4. Kap. C) III. 1. a) gg).

1351) Zu den Problemen der Fahndung vgl. die Beiträge in **Bundeskriminalamt** 1979 a; siehe auch die Bibliographie in **Bundeskriminalamt** 1979 b

Die Beschreibung der **Fahndungsmaßnahmen gegen namentlich bekannte Tatverdächtige** kann sich auf die aufgeklärten Fälle konzentrieren, da die Fälle, in denen ein Tatverdächtiger namentlich bekannt war, von der Polizei bis auf wenige Ausnahmen als aufgeklärt angesehen wurden.¹³⁵² Bei der Aktenanalyse wurden in 27,7% der aufgeklärten Fälle Fahndungsmaßnahmen nach namentlich bekannten Tatverdächtigen registriert (vgl. **Tab. 60**). Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, daß die Häufigkeit der Benutzung von EDV-Dateien bei einer Analyse von Strafakten nicht zuverlässig festgestellt werden kann, da EDV-Anfragen nach Auskunft von Kriminalbeamten häufig nicht in der Strafsakte vermerkt werden. Der Anteil der Fälle, in denen zu Fahndungszwecken EDV-Anfragen durchgeführt wurden, dürfte daher ganz erheblich höher liegen als der in der Aktenuntersuchung ermittelte Anteil von 3,1%.¹³⁵³ Sieht man von der EDV-Anfrage ab, besteht die häufigste Fahndungsmaßnahme in der Überprüfung der Wohnung des Tatverdächtigen. Diese Maßnahme fand in etwa einem Fünftel der geklärten Fälle statt. Hierbei wurde allerdings der Begriff der Wohnungsüberprüfung sehr weit gefaßt. Da in den Fällen, in denen Polizeibeamte die Wohnung eines Tatverdächtigen aufsuchten, um ihn zu vernehmen, häufig anhand der Akte nicht danach differenziert werden konnte, ob das Aufsuchen der Wohnung lediglich der Beschleunigung der Ermittlungen dienen sollte oder ob die Polizeibeamten die Wohnung aufsuchten, weil sie befürchteten, der Tatverdächtige werde sich sonst der Vernehmung und weiteren Ermittlungsmaßnahmen entziehen, wurde das Aufsuchen der Wohnung stets als Fahndungsmaßnahme in Form der Wohnungsüberprüfung angesehen. Aber auch wenn man in Rechnung stellt, daß sich unter den registrierten Wohnungsüberprüfungen eine Reihe von Fällen befindet, in denen eine „echte Fahndungsmaßnahme“ nicht vorlag, dominiert die Wohnungsüberprüfung gegenüber den sonstigen Fahndungsmaßnahmen nach namentlich bekannten Tatverdächtigen. Die zweithäufigste Fahndungsmaßnahme, die Überprüfung sonstiger Örtlichkeiten, erfolgte nämlich nur in 4,7% der aufgeklärten Fälle. Bei den übrigen Fahndungsmaßnahmen liegt der Anteil der Fälle mit Durchführung der Maßnahme unter 4%. Ebenso wie die Fahndungen gegen namentlich nicht bekannte Tatverdächtige sind die Fahndungen gegen Tatverdächtige, deren Namen bekannt ist, in der Regel erfolgreich. Bei 94,3% der Fahndungen erfolgte eine Festnahme oder gelang es der Polizei sicherzustellen, daß der Tatverdächtige für das weitere Strafverfahren zur Verfügung stand, ohne daß es einer Festnahme bedurfte (vgl. **Tab. 61**).

Steht ein Tatverdächtiger zur Verfügung, kann bei den **Maßnahmen zur Überprüfung des Tatverdachts** wiederum zwischen routinemäßig vorgenommenen Standardmaßnahmen und sonstigen Aktivitäten unterschieden werden, die nur in einem Teil der Fälle ergriffen werden. Zu den Standardmaßnahmen gehört zunächst die Erstellung eines Personalblattes für den Beschuldigten, die in 90,6% der aufgeklärten Fälle erfolgte (vgl. **Tab. 55.23**). Weiterhin ist hierher die Vernehmung des Beschuldigten zu rechnen. In 82,7% der aufgeklärten Fälle erfolgte eine förmliche Vernehmung, in 54,5% der aufgeklärten Fälle wurde eine informelle Befragung des Beschuldigten verzeichnet (siehe **Tab. 55.24 und .25**).

Unter den sonstigen Maßnahmen zur Überprüfung des Tatverdachts ist die Durchsuchung des Beschuldigten oder seiner Wohnung besonders häufig. In 51,3% der aufgeklärten Fälle wurde eine Durchsuchung des Tatverdächtigen oder seiner Räumlichkeiten vorgenommen (vgl. **Tab. 55.23**). Die Durchsuchungen führten verhältnismäßig häufig zur Sicherstellung von Beweismitteln. In 44,0% der aufgeklärten Fälle kam es zu Sicherstellungen (siehe **Tab. 55.35**). Diese sind nur zu einem kleinen Bruchteil auf Durchsuchungen bei anderen Personen als dem Beschuldigten zurückzuführen, da Durchsuchungen bei Dritten nur in 4,2% der aufgeklärten Verfahren stattfanden. Nahezu genauso häufig wie Durchsuchungen sind vorläufige Festnahmen. Wie **Tab. 55.21** zeigt, nahm die Polizei in 47,6% der aufgeklärten Fälle einen Tatverdächtigen fest.

Verhältnismäßig gering ist demgegenüber nach dem Ergebnis der Aktenanalyse der Anteil der geklärten Fälle, in denen die Polizei einen Tatverdächtigen erkennungsdienstlich behandelte. Zur erkennungsdienstlichen Behandlung gehören insbesondere die Abnahme von Fingerabdrücken und die Anfertigung von Lichtbildern des Tatverdächtigen.¹³⁵⁴ Aus **Tab. 55.26** ist ersichtlich, daß lediglich in 16,2% der geklärten Fälle eine erkennungsdienstliche Behandlung verzeichnet wurde. In der Aktenuntersuchung wurde eine erkennungsdienstliche Behandlung dann angenommen, wenn in dem Vordruck für die verantwortliche Vernehmung eines Beschuldigten eine erkennungsdienstliche Behandlung in der dafür vorgesehenen Spalte bejaht worden war oder wenn sich sonst aus der Akte ergab, daß ein Tatverdächtiger erkennungsdienstlich behandelt worden war. Möglicherweise ist in einer Reihe von Verfahren die Durchführung einer erkennungsdienstlichen Behandlung nicht in der Akte vermerkt worden. Bei der Betrachtung der geringen Zahl der erkennungsdienstlichen Behandlungen ist außerdem zu bedenken, daß etwa drei Viertel der von der Polizei ermittelten Tatverdächtigen vorbestraft waren oder sonst schon kriminalpolizeilich in Erscheinung getreten waren, so daß eine Reihe der Tatverdächtigen bereits erkennungsdienstlich behandelt worden sein dürfte und sich damit eine erneute Behandlung in dem untersuchten Verfahren erübrigte.

Genauso häufig wie die erkennungsdienstliche Behandlung war die Entnahme von Blutproben bei einem Tatverdächtigen zum Zwecke der Feststellung des Blutalkoholgehalts. Die Entnahme von Blutproben, die in aller Regel bei einem Tatverdächtigen erfolgte, fand ebenfalls in 16,2% der aufgeklärten Verfahren statt (vgl. **Tab. 55.29**). Hierbei handelt es sich insbesondere um die Fälle, in denen die Polizei kurze Zeit nach der Tat einen Verdächtigen festnahm. Die Blutproben wurden in aller Regel im Laboratorium untersucht. In 14,7% der aufgeklärten Fälle wurde ein Sachverständigengutachten über den Blutalkoholgehalt eingeholt (siehe **Tab. 55.53**). Blutalkoholgutachten sind daher nach den Gutachten kriminalistischer Sachverständiger die häufigste Gutachtenart in Verfahren wegen Einbruchsdiebstahls.

Hinsichtlich der **Häufigkeit der Beiziehung von Akten** und Registerauskünften sowie der Benutzung von Dateien der elektronischen Datenverarbeitung durch die Polizei lassen sich mit Hilfe einer Analyse von Strafakten nur wenige zuverlässige

1352) Vgl. dazu oben 4. Kap. C) III 2. dd)

1353) Zur Problematik der polizeilichen Datenverarbeitung vgl. die Beiträge in **Bundeskriminalamt** 1983 b sowie die Literaturzusammenstellung in **Bundeskriminalamt** 1982

1354) Vgl. **Groß/Geerds** 1977, 443 f.

Daten ermitteln. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß nach Auskunft von Kriminalbeamten EDV-Anfragen häufig nicht in der Strafakte vermerkt werden. Aus dem Umstand, daß in der Aktenanalyse in 26,1% aller Einbruchsfälle EDV-Anfragen außerhalb von Personen- und Sachfahndungen registriert wurden (vgl. **Tab. 55.41**), können daher keine sicheren Schlüsse auf den Umfang der Benutzung von EDV-Dateien bei der polizeilichen Ermittlungstätigkeit bezogen werden. Ebenso wenig ist es möglich, anhand einer Analyse von Strafakten Feststellungen über die Häufigkeit der Heranziehung von Kriminalakten zu treffen. In den Kriminalakten sammelt die Polizei Erkenntnisse über bei ihr in Erscheinung getretene Personen.¹³⁵⁵⁾ Die Benutzung von Kriminalakten wird bei den an der Untersuchung beteiligten Dienststellen der Kriminalpolizei nicht in der Strafakte vermerkt. Aus Anhaltspunkten in der Akte läßt sich die Heranziehung von Kriminalakten nur in seltenen Fällen mit Sicherheit erschließen (vgl. die verschwindend geringen Prozentwerte in **Tab. 55.38**). Dagegen läßt sich den Strafakten entnehmen, daß die Polizei nur in wenigen Fällen Strafakten oder sonstige Akten anderer Behörden beizieht und nur selten Strafregisterauszüge anfordert. Bei allen drei Maßnahmen liegt der Anteil der Fälle mit Durchführung der Maßnahme an allen untersuchten Einbruchsfällen unter einem Prozent (vgl. **Tab. 55.17, .18 und .43**). Auch Auskunftsersuchen an andere Polizeibehörden und die Einschaltung sonstiger Behörden außerhalb von Fahndungsmaßnahmen sind mit Anteilen von 3,5% und 1,4% nicht sehr häufig (siehe **Tab. 55.19 und .20**).

Insgesamt ist die **polizeiliche Ermittlungstätigkeit** beim Einbruchsdiebstahl dadurch gekennzeichnet, daß nach Bekanntwerden der Tat routinemäßig eine Reihe von „Anfangsermittlungen“ vorgenommen wird. Diese Standardmaßnahmen zu Beginn der Ermittlungstätigkeit bestehen in der Anzeigenaufnahme, der Vernehmung des Geschädigten und in der Regel im Aufsuchen des Tatorts und der Spurensuche. Ergeben sich bei diesen Anfangsermittlungen konkrete Ansatzpunkte für weitere Ermittlungen, werden also z. B. am Tatort Spuren gefunden oder werden Zeugen angetroffen, die Angaben über den Täter machen können, werden diese Ermittlungen vorgenommen. Wie die Daten zur Fallstruktur und zur Beweissituation beim Einbruchsdiebstahl gezeigt haben, sind derartige konkrete Ansatzpunkte für weitere Ermittlungen bei vielen Einbrüchen nicht vorhanden.¹³⁵⁶⁾ In diesen Fällen kommt es in der Regel nicht zu einer Intensivierung der üblichen Anfangsermittlungen, etwa durch verstärkte Durchführung von Nachbarschaftsermittlungen, um doch noch Hinweise auf den Täter zu finden. Es verbleibt vielmehr bei den routinemäßigen Anfangsermittlungen, in denen sich dann wegen des Fehlens von Ansatzpunkten für die Suche nach dem Täter die polizeilichen Ermittlungen erschöpfen. Die große Palette denkbarer Ermittlungsmaßnahmen reduziert sich daher bei vielen Einbruchsdelikten auf wenige Standardmaßnahmen. Diese Situation ist vor allem auf die beschränkten Ermittlungskapazitäten zurückzuführen, die den Aufwand begrenzen, der in die Aufklärung der einzelnen Fälle investiert werden kann.

Bereits bei der Darstellung des Umfangs der Ermittlungstätigkeit wurde gezeigt, daß die **Staatsanwaltschaft** in Einbruchssachen nur selten Ermittlungsmaßnahmen ergreift und sich die Aktivitäten der Staatsanwaltschaft auf die geklärten Fälle konzentrieren.¹³⁵⁷⁾ Welche **eigenen Ermittlungsmaßnahmen** die Staatsanwaltschaft im einzelnen vorgenommen hat, ist **Tab. 55** zu entnehmen. Danach hat die Staatsanwaltschaft lediglich in 0,8% der ungeklärten Einbruchsfälle eigene Ermittlungsmaßnahmen vorgenommen, wobei es sich um informelle Befragungen von Beschuldigten und Anforderungen von Strafregisterauszügen handelte (vgl. **Tab. 55.24 und .43**). Alle anderen Ermittlungsmaßnahmen erfolgten in den aufgeklärten Fällen. Die häufigste Maßnahme war hier die Anforderung von Strafregisterauszügen, die bei 56,0% der aufgeklärten Taten erfolgte (vgl. **Tab. 55.43**). Weitere Aktivitäten mit einiger quantitativer Bedeutung sind die Einsichtnahme in örtliche Register der Staatsanwaltschaft (11,5% der aufgeklärten Fälle), förmliche Beschuldigtenvernehmungen (8,4%), Personenfahndungsmaßnahmen (3,7%), die Hinzuziehung von Sachverständigen zur Schuldfähigkeit (2,6%) und in 1,6% der geklärten Fälle die Beiziehung von Strafakten aus anderen Verfahren (vgl. **Tab. 55.42, .25, .48, .54 und .17**). Bei den anderen staatsanwaltlichen Ermittlungsmaßnahmen liegt der Anteil der Verfahren mit Durchführung der Maßnahme an den geklärten Fällen bei einem Prozent und weniger.

Rückverfügungen sind noch seltener als eigene Ermittlungsmaßnahmen der Staatsanwaltschaft und erfolgen ebenfalls überwiegend in aufgeklärten Fällen. Die Rückverfügungen betreffen am häufigsten förmliche Zeugenvernehmungen (1,2% aller untersuchten Einbruchsdiebstähle), förmliche Beschuldigtenvernehmungen (0,9%), informelle Zeugenbefragungen (0,7%) und förmliche Opfervernehmungen (0,5%, siehe **Tab. 55.11, .25, .10 und .9**). Die Anteile der Verfahren, in denen Rückverfügungen hinsichtlich anderer Ermittlungsmaßnahmen ergingen, an allen analysierten Verfahren betragen jeweils 0,2%, d. h. diese Rückverfügungen erfolgten jeweils nur in einem einzigen Fall.

Aus den mitgeteilten Daten ergibt sich, daß die Staatsanwaltschaft in den Fällen, in denen die Polizei einen Tatverdächtigen nicht ermitteln konnte, die polizeiliche Einschätzung, der Fall sei nicht aufklärbar, bis auf wenige Ausnahmen akzeptiert. Verfahren, in denen die Staatsanwaltschaft selbst Ermittlungsmaßnahmen

1355) Zu den Kriminalakten vgl. bereits oben 3. Kap. E) II 1

1356) Vgl. dazu oben 4. Kap. C) III 1. a) gg) und ii).

1357) Vgl. dazu oben 4. Kap. C) III 2. b) aa).

men vornimmt, um den Täter ausfindig zu machen, oder in denen sie die Polizei anweist, derartige Maßnahmen zu ergreifen, sind äußerst selten. Vielmehr beschränkt sich die Staatsanwaltschaft darauf, bei bereits vorliegendem Verdacht gegen bestimmte Personen diesen Verdacht in einigen Fällen z. B. durch förmliche Beschuldigtenvernehmungen zu überprüfen und die Ermittlungen insbesondere durch Anforderungen von Strafregisterauszügen und Einsichtnahme in die örtlichen Register der Staatsanwaltschaft abzurufen. Die Staatsanwaltschaft ergänzt somit lediglich in einer kleinen Zahl von Fällen die staatsanwaltlichen Ermittlungen. Insgesamt nimmt sie auf den Ablauf der Ermittlungen in Einbruchssachen keinen gestaltenden Einfluß.

Maßnahmen des Ermittlungsrichters waren nur in den aufgeklärten Einbruchsfällen zu verzeichnen. Am häufigsten ist die Vernehmung von Beschuldigten durch den Ermittlungsrichter, die in 30,4% der aufgeklärten Fälle stattfand (vgl. **Tab. 55.25**). Hierbei handelte es sich in der Regel um Taten, bei denen die Polizei einen Verdächtigen vorläufig festgenommen hatte und ihn dem Ermittlungsrichter zum Zweck der Entscheidung über den Erlass eines Haftbefehls vorführte. Einen Haftbefehl gegen festgenommene Tatverdächtige erließ der Ermittlungsrichter in 19,4% der aufgeklärten Fälle (siehe **Tab. 55.22**). Außerdem erging in 3,6% der aufgeklärten Fälle ein Haftbefehl gegen flüchtige Beschuldigte. In 2,1% der geklärten Einbruchsdelikte wurden Geschädigte richterlich vernommen, in 5,2% der aufgeklärten Fälle vernahm der Ermittlungsrichter sonstige Zeugen (vgl. **Tab. 55.9 und .11**). Die weiteren Maßnahmen des Ermittlungsrichters bestanden in Durchsuchungs- und Sicherstellungsbeschlüssen (siehe **Tab. 55.33 bis .35**). Der Ermittlungsrichter wird also in Ermittlungsverfahren wegen Einbruchsdiebstahls vor allem dann eingeschaltet, wenn die Verhängung von Untersuchungshaft in Betracht kommt, die gemäß § 114 StPO nur durch den Richter erfolgen kann. Sonstige Maßnahmen des Ermittlungsrichters sind verhältnismäßig selten.

Die Ermittlungstätigkeit beim Einbruchsdiebstahl wird somit durch eine Reihe routinemäßig durchgeführter Anfangsermittlungen der Polizei geprägt. Ergeben diese konkrete Hinweise auf den Täter, schließen sich weitere Aktivitäten zur Ermittlung und Überführung des Täters an, die ganz überwiegend in den Händen der Polizei liegen. Bleiben die Anfangsermittlungen erfolglos, wird das Verfahren in der Regel ohne weitere Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft eingestellt.

cc) Die Ermittlungstätigkeit von Kriminalpolizei und Schutzpolizei

Bei den vorstehenden Ausführungen wurde zwischen den Maßnahmen der Staatsanwaltschaft sowie des Richters und der polizeilichen Ermittlungstätigkeit unterschieden. Dabei blieb unberücksichtigt, daß die polizeilichen Aufgaben bei der Aufklärung von Einbruchsdiebstählen in den Untersuchungsorten Göttingen und Hannover nicht nur von der Kriminalpolizei, sondern teilweise auch von der Schutzpolizei erfüllt werden. So ist die Schutzpolizei in beiden Orten für die Aufklärung von Einbrüchen aus Automaten, Gartenlauben, Feldscheunen und Baustellen zuständig. In Hannover obliegt ihr auch die Aufklärung von Kellereintrüben.¹³⁵⁸ Außerdem sind häufig Beamte der Schutzpolizei als erste am Tatort und führen dann die ersten Ermittlungen durch. Welche Aufgabenverteilung zwischen Kriminal- und Schutzpolizei auf dem Gebiet der Strafverfolgung am sachgerechtesten ist, kann noch nicht als geklärt gelten. Im folgenden soll erörtert werden, wie sich die Zuständigkeit von Kriminal- bzw. Schutzpolizei für die Aufklärung von Einbruchsdiebstählen auf Ablauf und Ausgang der Strafverfahren auswirkt.

In **Tab. 62.1** ist dargestellt, welche Polizeibehörde in den untersuchten Fällen jeweils **sachbearbeitende Dienststelle** war. Bei Beteiligung von Kriminal- und Schutzpolizei an der Aufklärung eines Falles wurde diejenige Behörde als sachbearbeitende Dienststelle angesehen, der die Entscheidung über den Abschluß der polizeilichen Ermittlungen oblag. Dies war äußerlich daran erkennbar, welche Dienststelle die polizeiliche Abschlußverfügung an die Staatsanwaltschaft verfaßt hatte. Wie **Tab. 62.1** zeigt, lag die Sachbearbeitung in 373 der 433 untersuchten Fälle in den Händen der Kriminalpolizei. Lediglich in 60 Verfahren war die Schutzpolizei zuständig. Bei den folgenden Ausführungen ist daher zu berücksichtigen, daß wegen des geringen Anteils der von der Schutzpolizei bearbeiteten Fälle in der Untersuchung von den erhobenen Daten nur mit größter Vorsicht Schlüsse auf die Ermittlungstätigkeit der Schutzpolizei gezogen werden können. Aus **Tab. 62.1** ist weiterhin ersichtlich, daß in den von der Kriminalpolizei bearbeiteten Fällen Aufklärungs-, Anklage- und Verurteilungsquote mehr als dreimal so hoch sind wie bei den Einbruchsdiebstählen, die in den Zuständigkeitsbereich der Schutzpolizei fielen. So beträgt die Aufklärungsquote bei der Kriminalpolizei 48,8% und bei der Schutzpolizei 15,0%.

Ein anderes Bild ergibt sich, wenn man der Frage nachgeht, von welcher Dienststelle die **ersten Ermittlungen** in den untersuchten Fällen durchgeführt wurden. Bei 263 Einbruchsdiebstählen führte die Kriminalpolizei die ersten Ermittlungsmaßnahmen durch, in 157 Fällen lagen die ersten Ermittlungen in den Händen der Schutzpolizei und bei 13 Taten wurden die ersten Ermittlungen von Kriminal- und Schutzpolizei gemeinsam vorgenommen (vgl. **Tab. 62.2**). Setzt man diese Zahlen zu den Daten über die sachbearbeitende Dienststelle in Beziehung, zeigt sich, daß in einer ganzen Reihe von Fällen die Ermittlungen zunächst von der Schutzpolizei eingeleitet und dann von der Kriminalpolizei zur Sachbearbeitung übernommen wurden. Diese Sachlage geht insbesondere auf die in Hannover übliche Praxis zurück, daß auch in vielen zur Zuständigkeit der Kriminalpolizei gehörenden Fällen vor Einschaltung der Kriminalpolizei zunächst die Schutzpolizei an den Tatort fährt. In Hannover beträgt der Anteil der Fälle, in denen die Schutzpolizei die ersten Ermittlungen durchgeführt oder

¹³⁵⁸) Vgl. dazu bereits oben 3 Kap. D) II 3.

zumindest hieran mitgewirkt hat, 54%. In Göttingen liegt dieser Anteil demgegenüber nur bei 25,3%, da dort die Kriminalpolizei bei den in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Einbruchsdiebstählen grundsätzlich ohne „Vorschaltung“ der Schutzpolizei zum Tatort fährt. Gleichwohl wurden auch in Göttingen Fälle verzeichnet, in denen die von der Schutzpolizei eingeleiteten Ermittlungen auf die Kriminalpolizei übergingen. Dies war insbesondere bei den zur Zuständigkeit der Kriminalpolizei gehörenden Einbruchsdiebstählen der Fall, in denen die Polizei kurze Zeit nach der Tat von dem Einbruch erfuhr und Streifenwagen der Schutzpolizei sofort zum Tatort fuhren, um den Täter möglicherweise noch am Tatort festnehmen zu können. Auf den Umstand, daß die ersten Ermittlungen insbesondere dann von der Schutzpolizei vorgenommen werden, wenn der Zeitraum zwischen Tat und polizeilicher Kenntnisnahme kurz ist und die Ermittlungsaussichten daher günstig sind, dürfte es zurückzuführen sein, daß die Sanktionierungsquoten in den Fällen mit ersten Ermittlungen durch die Schutzpolizei etwas höher liegen als bei den sonstigen Einbruchsdiebstählen (vgl. **Tab. 62.2**).

Zu erörtern bleibt die Frage, worauf es beruht, daß die Einbruchsdiebstähle, bei denen die Kriminalpolizei als sachbearbeitende Dienststelle die Ermittlungen geführt hat, deutlich höhere Sanktionierungsquoten aufweisen als die von der Schutzpolizei bearbeiteten Fälle. Dies könnte zunächst darauf zurückzuführen sein, daß die in die Zuständigkeit der Kriminalpolizei fallenden Delikte mehr Anhaltspunkte für die Täterermittlung bieten und sich daher schon von der **Fallstruktur** her leichter aufklären lassen als die der Schutzpolizei zur Bearbeitung übertragenen Fälle. In **Tab. 63** ist der Anteil der Taten, bei denen nach dem Erkenntnisstand des ersten Abschnitts für die Aufklärung günstige Informationen vorliegen, an den von der Kriminalpolizei und von der Schutzpolizei bearbeiteten Einbruchsdiebstählen dargestellt. Danach ist in 23,3% der von der Kriminalpolizei bearbeiteten Einbrüche bereits im ersten Abschnitt der Name eines Tatverdächtigen bekannt, bei der Schutzpolizei beläuft sich der Anteil der Fälle mit namentlich bekanntem Tatverdächtigen im ersten Abschnitt dagegen nur auf 10,0% (vgl. **Tab. 63.1**). Der Prozentsatz der Fälle mit zwei und mehr Tatzeugen beträgt bei der Kriminalpolizei 25,2% und bei der Schutzpolizei 8,3%, hinsichtlich des Anteils der Fälle, bei denen die Tatzeit auf eine Stunde genau eingegrenzt werden kann, lauten die Prozentwerte 26,5% bei der Kriminalpolizei und 10,0% bei der Schutzpolizei (siehe **Tab. 63.2 und .3**). Außerdem ist bei der Kriminalpolizei der Anteil der Fälle größer, in denen ein Tatzusammenhang erkennbar ist, in denen der Täter gestört wurde und in denen Fingerabdrücke gesichert wurden (vgl. **Tab. 63.4 bis .6**). Auch wenn man berücksichtigt, daß einige der angeführten Merkmale wie z. B. die Sicherung von Fingerabdrücken nicht nur durch die von der Polizei vorgefundene Ausgangslage, sondern auch durch die Intensität der ersten Ermittlungen beeinflusst werden, geht aus den Daten hervor, daß bei den von der Kriminalpolizei bearbeiteten Einbruchsdiebstählen bereits aufgrund der Fallstruktur erheblich bessere Aufklärungschancen bestehen als bei den Fällen der Schutzpolizei. Dies ist ein wesentlicher Grund für die höheren Sanktionierungsquoten bei den in die Zuständigkeit der Kriminalpolizei fallenden Einbrüchen.

Weiterhin ist zu prüfen, ob neben Unterschieden in der Fallstruktur auch Verschiedenheiten in der **Ermittlungstätigkeit** von Kriminal- und Schutzpolizei zu den unterschiedlichen Sanktionierungsquoten beitragen. Ein Anhaltspunkt hierfür kann möglicherweise den letzten beiden Spalten der **Tab. 63** entnommen werden, in denen für die von der Kriminalpolizei und der Schutzpolizei bearbeiteten Einbruchsdiebstähle jeweils die Aufklärungsquoten in den Fällen mit und ohne Vorliegen von für die Aufklärungschancen bedeutsamen Informationen dargestellt sind. Wie die Tabelle zeigt, erzielt die Schutzpolizei in den Fällen mit Vorliegen dieser Informationen ebenso wie die Kriminalpolizei hohe Aufklärungsquoten. So betragen die Aufklärungsquoten bei den Einbrüchen mit namentlich bekanntem Tatverdächtigen im ersten Abschnitt 97,7% bei der Kriminalpolizei und 83,3% bei der Schutzpolizei und beläuft sich der Anteil der aufgeklärten Fälle an den Einbrüchen mit zwei und mehr Tatzeugen im ersten Abschnitt bei der Kriminalpolizei auf 88,3% und bei der Schutzpolizei auf 100,0% (vgl. **Tab. 63.1 und .2**). In den Fällen, in denen die für die Aufklärung günstigen Informationen nicht vorliegen, sind dagegen die Aufklärungsquoten bei der Schutzpolizei niedriger als bei der Kriminalpolizei. Von den Einbruchsdiebstählen, in denen im ersten Abschnitt ein Tatverdächtiger nicht bekannt war, klärte die Kriminalpolizei z. B. 33,9% auf, die Schutzpolizei dagegen nur 7,4%. War nur ein Tatzeuge vorhanden, steht einer Aufklärungsquote von 35,5% bei der Kriminalpolizei eine Aufklärungsquote von 7,3% in den von der Schutzpolizei bearbeiteten Fällen gegenüber (siehe **Tab. 63.1 und .2**). Unter den von der Kriminalpolizei bearbeiteten Einbruchsdiebstählen befinden sich somit mehr Fälle, die trotz geringer Hinweise auf den Täter im ersten Abschnitt aufgeklärt werden konnten. Hierbei dürfte es sich insbesondere um Taten handeln, die im Zusammenhang mit anderen Delikten einer Tatserie aufgeklärt wurden.

dd) Schwerpunkte der Ermittlungstätigkeit

Es ist anzunehmen, daß die Strafverfolgungsorgane nicht in allen Fällen gleich intensiv ermitteln, sondern bei ihrer Ermittlungstätigkeit Schwerpunkte setzen.¹³⁵⁹⁾ Weiterhin liegt es auf der Hand, daß durch Variationen in der Ermittlungsintensität Ablauf und Ausgang der Strafverfahren erheblich beeinflusst werden können. Bei den Schwerpunktsetzungen handelt es sich daher um ein wichtiges Strukturelement der Ermittlungstätigkeit, dessen Erfassung neben der Beschreibung von Umfang und Art der Ermittlungstätigkeit für die Charakterisierung der Strafverfolgungspraxis unentbehrlich ist. Im folgenden soll daher untersucht werden, inwieweit bei der Aufklärung von Einbruchsdiebstählen Schwerpunktsetzungen erfolgen und nach welchen Kriterien sich diese Schwerpunktsetzungen richten.

Als Orientierungspunkt für die Ausrichtung der Ermittlungsintensität kommt zunächst die **Schwere der Tat** in Betracht. Es liegt nahe anzunehmen, daß die Strafverfolgungsorgane sich um die Aufklärung schwerer Straftaten energischer bemühen werden als um die Klärung verhältnismäßig leichter Delikte. Bei Einbruchsdiebstählen wird die Schwere der Tat in erster Linie nach dem Wert des entwendeten Gutes beurteilt. In **Tab. 64** ist daher der Umfang der Ermittlungstätigkeit in Einbruchsfällen mit einem Wert der ge-

¹³⁵⁹⁾ Vgl. bereits oben 4 Kap C) III 2. b) aa).

stohlenen Sachen über 500 DM und in Fällen mit einem Wert bis zu 500 DM gegenübergestellt. Für die Bestimmung des Wertes wurden die Angaben in der Strafakte zugrunde gelegt. Als Kenngrößen für den Umfang der Ermittlungstätigkeit dienen die arithmetischen Mittel für die Zahl der Ermittlungsmaßnahmen, die Dauer der Ermittlungen und für die Zahl der Seiten der Strafakte, die im Ermittlungsverfahren erstellt wurden. Wie die Tabelle zeigt, sind bei den Einbruchsdiebstählen mit einem Wert der gestohlenen Sachen von über 500 DM mit Ausnahme der Rückverfügungen höhere Mittelwerte zu verzeichnen. Dies gilt für die polizeiliche und die staatsanwaltliche Ermittlungstätigkeit. So beläuft sich die durchschnittliche Zahl der polizeilichen Ermittlungsmaßnahmen bei einem Wert des Diebesgutes über 500 DM auf 12 und bei einem Wert bis zu 500 DM auf 10. Für die staatsanwaltlichen Ermittlungsmaßnahmen lauten die entsprechenden Mittelwerte 0,7 und 0,5. Allerdings sind die Unterschiede zwischen den Mittelwerten lediglich bei der Dauer der polizeilichen Ermittlungen und bei der Dauer des Ermittlungsverfahrens insgesamt signifikant. Immerhin können die durchgängigen Mittelwertsunterschiede als Indiz für verstärkte Ermittlungstätigkeit bei höheren Schäden angesehen werden. Ein weiterer Anhaltspunkt für die Bedeutung der Tatschwere als Richtpunkt für Schwerpunktsetzungen ergibt sich bei einem Vergleich des Umfangs der Ermittlungstätigkeit bei vollendeten Taten und bei Versuchen (vgl. dazu **Tab. 65**). Im allgemeinen sind die Mittelwerte für die Zahl der Ermittlungsmaßnahmen, die Dauer der Ermittlungen und die Seitenzahlen bei den vollendeten Taten höher als bei den Versuchen. Bei der Dauer und der Seitenzahl der polizeilichen Ermittlungen sind die Unterschiede signifikant. Lediglich für die Dauer und die Seitenzahl der staatsanwaltlichen Ermittlungstätigkeit sind die Mittelwerte bei den Versuchen höher. Für die Zahl der Rückverfügungen sind die arithmetischen Mittel gleich. Insgesamt kann man aus den beiden Vergleichen ableiten, daß bei Polizei und Staatsanwaltschaft eine Tendenz besteht, in schweren Einbruchsfällen intensiver zu ermitteln. Diese Tendenz ist aber nicht sehr stark ausgeprägt.

Als weiteres Kriterium für Schwerpunktsetzungen bei der Ermittlungstätigkeit ist schon bei den Erörterungen zu Umfang und Art der Ermittlungstätigkeit die Einschätzung der **Aufklärungschancen** durch die ermittelnden Beamten in den Blick gekommen. Bei der Darstellung des Umfangs der Ermittlungstätigkeit wurde gezeigt, daß in den aufgeklärten Fällen erheblich mehr Ermittlungsmaßnahmen vorgenommen wurden als bei den ungeklärten Taten.¹³⁶⁰⁾ Als Erklärung hierfür kann neben dem Umstand, daß in den aufgeklärten Fällen naturgemäß zu den Maßnahmen, die der Ermittlung eines Tatverdächtigen dienen, die Aktivitäten zur Überprüfung des Tatverdachts gegen den namentlich ermittelten Beschuldigten hinzukommen, angeführt werden, daß die ermittelnden Beamten sich möglicherweise von vornherein auf die Fälle konzentrieren, in denen nach ihrer Einschätzung gute Aufklärungschancen bestehen, um hierdurch nutzlose Ermittlungen in kaum aufklärbaren Fällen zu vermeiden. Diese Annahme wurde durch die Ergebnisse der Analyse der Art der Ermittlungstätigkeit bestärkt. Dort wurde festgestellt, daß die Polizei über die routinemäßigen Anfangsermittlungen hinaus nur dann weitere Ermittlungen vornimmt, wenn die Anfangsermittlungen konkrete Hinweise auf den Täter erbracht haben.¹³⁶¹⁾ Zur weiteren Untersuchung des Zusammenhanges zwischen Einschätzung der Aufklärungswahrscheinlichkeit und Ermittlungsintensität soll im folgenden der Umfang der Ermittlungstätigkeit in Fällen, in denen im ersten Abschnitt für die Täterermittlung bedeutsame Umstände vorliegen bzw. nicht vorliegen, mit Hilfe von Mittelwertsvergleichen analysiert werden. **Tab. 66** enthält die Mittelwerte für die Ermittlungstätigkeit in Fällen mit bzw. ohne namentlich bekannten Tatverdächtigen im ersten Abschnitt. Bei allen Indikatoren für den Umfang der Ermittlungstätigkeit sind die arithmetischen Mittel in den Fällen mit namentlich bekannten Tatverdächtigen höher als in der Vergleichsgruppe. Mit Ausnahme der Zahl der Rückverfügungen und der Dauer der polizeilichen Ermittlungen sind die Unterschiede signifikant. Ein ähnliches Bild ergibt sich, wenn man den Umfang der Ermittlungstätigkeit in den Einbruchsfällen, bei denen im ersten Abschnitt ein Zeuge vorhanden ist, der den Täter gesehen hat, mit der Zahl der Ermittlungsmaßnahmen in den Einbruchsfällen ohne Täterzeugen im ersten Abschnitt vergleicht (siehe dazu **Tab. 67**). Die Zahl der Ermittlungsmaßnahmen von Polizei und Staatsanwaltschaft ist in den Fällen mit Täterzeugen etwa doppelt so hoch wie in den Fällen, in denen ein Täterzeuge nicht vorhanden ist. Die Konzentration der polizeilichen und staatsanwaltlichen Ermittlungstätigkeit auf die Fälle, die von vornherein gute Aufklärungschancen aufweisen, zeigt sich schließlich auch daran, daß Polizei und Staatsanwaltschaft in den Fällen, in denen im ersten Abschnitt drei und mehr Beweismittel vorlagen, wesentlich mehr Ermittlungsmaßnahmen ergriffen haben als in den Fällen, in denen im ersten Abschnitt nur bis zu zwei Beweismittel zu verzeichnen waren (vgl. dazu **Tab. 68 und 69**).

Das Vorliegen von Anhaltspunkten für die Täterermittlung ist somit ein wesentliches Kriterium für die Bildung von Schwerpunkten in der Ermittlungstätigkeit. Die Polizei konzentriert ihre Aufklärungsarbeit vor allem auf die Fälle, die nach den Anfangsermittlungen gute Aufklärungschancen aufweisen. Die Orientie-

1360) Vgl. dazu oben 4 Kap C) III 2. b) aa).

1361) Vgl. dazu oben 4 Kap C) III 2. b) bb).

rung der Ermittlungsintensität an der Schwere der Tat spielt beim Einbruchsdiebstahl demgegenüber eine geringere Rolle. Die Ausrichtung der Ermittlungen an den im ersten Abschnitt erkennbaren Hinweisen auf den Täter hat zur Folge, daß die im ersten Abschnitt erkennbare Fallstruktur und Beweissituation Ablauf und Ausgang der Verfahren in einem erheblichen Umfang determinieren. Das weitere Ermittlungsverfahren stellt sich zu einem erheblichen Teil als Realisierung der aufgrund des Informationsstandes im ersten Abschnitt erkennbaren Aufklärungsmöglichkeiten dar. Diese „Anlehnung“ der Ermittlungen an den Informationsstand des ersten Abschnitts läßt es als möglich erscheinen, den Verfahrensausgang bereits aufgrund dieses Informationsstandes mit einiger Zuverlässigkeit zu prognostizieren.

c) Die Ermittlungsergebnisse

aa) Das polizeiliche Ermittlungsergebnis

Nach der Darstellung von Fallstruktur und Beweissituation sowie der Ermittlungstätigkeit ist nun zu erörtern, zu welchem polizeilichen Ermittlungsergebnis die Aktivitäten zur Fallaufklärung führten und wie Staatsanwaltschaft und Gericht über das Ermittlungsergebnis entschieden. In den Grundzügen wurden das polizeiliche Ermittlungsergebnis und die staatsanwaltlichen und gerichtlichen Entscheidungen bereits im Rahmen des Überblicks über das analysierte Fallmaterial dargestellt.¹³⁶²⁾ Danach ordnete die Polizei 44,1% der untersuchten Fälle als aufgeklärt ein. In 32,6% der Verfahren wurde Anklage erhoben und in 28,5% der Fälle erfolgte eine Verurteilung. Diese Verfahrensergebnisse sollen im folgenden etwas näher untersucht werden, wobei zunächst auf das polizeiliche Ermittlungsergebnis eingegangen wird.

In **Tab. 70** ist dargestellt, **wie viele Tatverdächtige** die Polizei in den aufgeklärten Fällen ermittelte. Danach wurden 43,5% der polizeilich aufgeklärten Einbruchsdiebstähle von einem Täter begangen. In 32,5% der Fälle waren es zwei Täter, in 23,6% drei und mehr Täter. Somit ist der Prozentanteil für die von einem Täter begangenen Einbruchsdiebstähle am größten. Zählt man aber alle Einbrüche mit mehreren Tätern zusammen, ergibt sich, daß mehr als die Hälfte der aufgeklärten Einbrüche von mehreren Tätern begangen wurde. Unter den Einbrüchen mit mehreren Tätern überwiegen die von zwei Tätern begangenen Einbrüche eindeutig. Nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis ist der Einbruch somit ein Delikt, das überwiegend von einem oder zwei Tätern begangen wird. Mehr als drei Viertel aller aufgeklärten Einbruchsdiebstähle sind Fälle mit einem oder zwei Tätern.

Wie **Tab. 71** zeigt, wurden die Tatverdächtigen überwiegend zu einem verhältnismäßig frühen **Zeitpunkt des Ermittlungsverfahrens** namhaft gemacht. In 49,7% aller aufgeklärten Einbruchsdiebstähle wurde der Name des Tatverdächtigen noch am Tag des Bekanntwerdens der Tat ermittelt, in weiteren 4,2% der geklärten Taten konnte der Tatverdächtige am folgenden Tag ermittelt werden. In nahezu 70% aller geklärten Fälle erfolgte die Aufklärung vor Ablauf einer Woche nach Bekanntwerden der Tat. Gelingt es also zu Beginn der Ermittlungen nicht, einen Tatverdächtigen namhaft zu machen, sinken die Aufklärungschancen beträchtlich. Einbruchsdiebstähle, bei denen ein Tatverdächtiger längere Zeit nach der Tat ermittelt wird, sind nicht sehr häufig.

Auf welche Weise gelingt es der Polizei nun bei ihren Ermittlungen in Einbruchssachen Tatverdächtige zu ermitteln? Die **Gründe für die Aufklärung** von Einbruchsdiebstählen sind in **Tab. 72** im allgemeinen dargestellt und in **Tab. 73** im einzelnen aufgegliedert. Wie aus **Tab. 72** hervorgeht, ist bei der allgemeinen Darstellung der Aufklärungsgründe die Kategorie „Täter stand von vornherein fest“ mit einem Anteil von 33,0% an allen aufgeklärten Fällen am häufigsten. Diese Kategorie wurde dann bejaht, wenn das Opfer oder ein am Tatort anwesender Zeuge der Polizei den Namen eines Tatverdächtigen nannte oder die Polizei einen Tatverdächtigen noch am Tatort antraf, ohne daß eine Verfolgung erforderlich war. In diesen Fällen wurde der Polizei also schon zu Beginn der Ermittlungen der Name eines Tatverdächtigen bekannt, so daß die Polizei keine intensiven Maßnahmen vornehmen mußte, um einen Tatverdächtigen namentlich zu ermitteln, sondern sich auf Aktivitäten zur Überprüfung des Tatverdachts gegen den bereits bekannten Beschuldigten beschränken konnte. In etwa einem Drittel der aufgeklärten Fälle bestand diese für die polizeiliche Ermittlungstätigkeit günstige Konstellation.

Der zweithäufigste allgemeine Grund für die Aufklärung von Einbruchsdiebstählen besteht in polizeilichen Ermittlungen in dem jeweils zu bearbeitenden Fall. Hierbei handelt es sich um die Einbruchsdiebstähle, bei denen ein Tatverdächtiger nicht von vornherein bekannt war, die Polizei aber bei einer Sofortfahndung erfolgreich war oder Hinweise auf den Täter fand, deren Auswertung zur Ermittlung eines Tatverdächtigen führte. Der Anteil dieser Fallgruppe an den aufgeklärten Taten beläuft sich auf 30,4%.

¹³⁶²⁾ Vgl. oben 4. Kap. C) II. 1

In 23,6% der aufgeklärten Fälle führten Ermittlungen in anderer Sache zum Bekanntwerden des Namens eines Tatverdächtigen bezüglich der in der Untersuchung analysierten Tat. Diese Fallgruppe ist dadurch gekennzeichnet, daß die Polizei zunächst anderweitige Straftaten aufgeklärt hat und der für diese Delikte ermittelte Tatverdächtige dann auch die vorliegend analysierte Tat gesteht oder es der Polizei gelingt, ihm auch die hier untersuchte Tat nachzuweisen. Dies ist insbesondere bei Tätern der Fall, die serienmäßig Einbrüche begangen haben. Der Umstand, daß der Grund der Aufklärung in nahezu einem Viertel der geklärten Fälle in Ermittlungen in anderer Sache liegt, zeigt die große Bedeutung von Tatserien beim Einbruchsdiebstahl. Schließlich wurden 13,1% der analysierten Einbrüche durch Zufall aufgeklärt. Eine Aufklärung durch Zufall wurde angenommen, wenn der Tatverdächtige nicht durch Maßnahmen der Polizei ermittelt wurde, sondern der Name durch einen Umstand zur Kenntnis der Polizei gelangte, der unabhängig von deren Ermittlungen eintrat. Dies war z. B. der Fall, wenn sich ohne Veranlassung der Polizei Personen meldeten und den Namen eines Tatverdächtigen angaben.

Insgesamt geht aus der Übersicht über die allgemeinen Gründe der Aufklärung der Einbruchsdiebstähle hervor, daß nur in etwa der Hälfte der geklärten Fälle der Tatverdächtige aufgrund von Ermittlungen der Polizei gefunden wurde. In 46,1% der aufgeklärten Einbrüche stand nämlich der Tatverdächtige entweder von vornherein fest oder wurde durch Zufall bekannt. Außerdem kann davon ausgegangen werden, daß sich auch unter den Verfahren, die aufgrund von Ermittlungen in anderer Sache aufgeklärt wurden, eine Reihe von Fällen befindet, in denen der Tatverdächtige in der anderen Sache entweder von vornherein feststand oder durch Zufall bekannt wurde. In etwa 50% der aufgeklärten Fälle beschränkt sich der Beitrag der Polizei zur Tataufklärung also auf die Überprüfung des Verdachts gegen einen „vorgefundenen“ Tatverdächtigen. Dieser Befund verwundert angesichts der häufig verhältnismäßig geringen Ermittlungsintensität beim Einbruchsdiebstahl nicht. Je geringer die Zahl der von der Polizei zur Auffindung eines Tatverdächtigen ergriffenen Maßnahmen ist, desto größer ist unter den bekanntgewordenen Tatverdächtigen der Anteil derjenigen, deren Name schon zu Beginn der Ermittlungen vorlag oder unabhängig von polizeilichen Ermittlungen mitgeteilt wurde.

Zur Konkretisierung des Bildes von den Gründen, die zur Aufklärung von Einbruchsdiebstählen führen, sind in **Tab. 73** die Aufklärungsgründe im einzelnen aufgegliedert. In der Tabelle wird der Prozentanteil der einzelnen Aufklärungsgründe an allen aufgeklärten Fällen und außerdem an den geklärten Taten angegeben, bei denen nach dem ersten Abschnitt noch kein Tatverdächtiger namentlich bekannt war und bei denen daher wegen der schwierigen Ausgangslage die Frage, aus welchen Gründen es schließlich doch zur Ermittlung eines Tatverdächtigen kam, von besonderem Interesse ist.

Die in **Tab. 73** verwendeten Kategorien stellen teilweise Untergliederungen der allgemeinen Aufklärungsgründe im Sinne von **Tab. 72** dar, teilweise überschneiden sich die Kategorien beider Tabellen. So handelt es sich bei den Kategorien „in Zusammenhang mit anderen Taten einer Tatserie“ und „Hinweise bei Ermittlungen in sonstiger anderer Sache“ um Untergruppen des allgemeinen Aufklärungsgrundes „Ermittlungen in anderer Sache“. Die Fälle der Gruppe „Verdächtigung durch Opfer oder Tatzeugen“ z. B. fallen dagegen bei den allgemeinen Aufklärungsgründen zum Teil in die Kategorie „Tatverdächtiger stand von vornherein fest“ und zum anderen Teil in die Kategorie „Ermittlungen in dieser Sache“. Sprachen das Opfer oder ein am Tatort anwesender Zeuge den Verdacht bei der ersten Vernehmung aus, wurde der Fall in die Kategorie „Tatverdächtiger stand von vornherein fest“ eingeordnet. Wurde der Verdacht dagegen erst im Laufe der weiteren Ermittlungen geäußert, wurde als allgemeiner Aufklärungsgrund „Ermittlungen in dieser Sache“ angegeben.

Betrachtet man bei den speziellen Aufklärungsgründen i. S. v. **Tab. 73** zunächst den Anteil der Aufklärungsgründe an allen geklärten Einbrüchen, zeigt sich, daß die Aufklärung im Zusammenhang mit anderen Taten einer Tatserie mit 16,5% den höchsten Prozentanteil erreicht. Dies unterstreicht die große Bedeutung von Tatserien bei der Aufklärung von Einbruchsdiebstählen. Zählt man zu diesen Fällen die 9% der geklärten Einbrüche hinzu, in denen ebenfalls Hinweise bei Ermittlungen in anderer Sache zum Namen des Tatverdächtigen führten, die in den anderen Verfahren verfolgten Delikte aber mit den hier analysierten Taten keine Einbruchsserie bildeten, ergibt sich ein Anteil von 25,5% an allen aufgeklärten Fällen.¹³⁶³⁾ Bei einem Viertel der aufgeklärten Fälle lag der Grund für die Aufklärung also bei Ermittlungen wegen anderer Delikte.

Einen weiteren wichtigen Aufklärungsgrund bildet mit einem Anteil von 14,4% der Zugriff auf frischer Tat, also das Antreffen eines Tatverdächtigen durch die Polizei noch am Tatort. In weiteren 10,6% der aufgeklärten Fälle erfolgte der Zugriff zwar nicht mehr am Tatort, aber bei einer unmittelbar nach Bekanntwerden der Tat eingeleiteten Sofortfahndung und damit ebenfalls noch im ersten Angriff. Der Zugriff im ersten Angriff führte somit ebenso wie die Ermittlungen in anderer Sache in einem Viertel der aufgeklärten Fälle zur Ermittlung eines Tatverdächtigen.

¹³⁶³⁾ Dieser Prozentsatz stimmt mit der Prozentangabe von 23,6% für die Ermittlungen in anderer Sache in **Tab. 71** nicht ganz überein, da die n-Zahlen beider Tabellen wegen dreier missing values bei den einzelnen Aufklärungsgründen voneinander abweichen

Die dritte große Gruppe der Aufklärungsgründe bilden die Fälle, in denen das Opfer oder ein sonstiger Zeuge einen Tatverdacht gegen eine ihnen bekannte Person aussprachen oder angaben, sie hätten den Täter gesehen und erkannt, daß es sich bei dem Täter um eine ihnen namentlich bekannte Person handelte. In 14,4% der geklärten Fälle beruhte die Aufklärung auf einer Verdächtigung, in 7,4% auf der namentlichen Benennung des bei der Tat gesehenen Täters. Die Fallgruppe der namentlichen Benennung und Verdächtigung erreicht damit einen Anteil von 21,8% an den aufgeklärten Fällen.

Eine gewisse quantitative Bedeutung für die Aufklärung von Einbruchsdiebstählen haben weiterhin mit einem Anteil von 7,4% Hinweise Dritter, die sich aus eigener Initiative und ohne durch die Ermittlungen hierzu veranlaßt zu sein bei der Polizei melden und den Namen eines Tatverdächtigen angeben. In jeweils 3,2% der geklärten Fälle wurde der Täter aufgrund von Tatspuren oder im Zusammenhang mit der Beuteveräußerung gefunden. Der Anteil aller übrigen Aufklärungsgründe liegt unter 3% (vgl. dazu im einzelnen **Tab. 73**).

Betrachtet man die aufgeklärten Einbruchsdiebstähle, bei denen nach dem ersten Abschnitt noch kein Tatverdächtiger bekannt war, zeigt sich, daß mit 43,9% dieser Fälle nahezu die Hälfte im Zusammenhang mit anderen Taten einer Tatserie oder durch Hinweise bei Ermittlungen wegen sonstiger anderer Delikte aufgeklärt wurde (vgl. **Tab. 73** rechte Spalte). Bei den Einbruchsfällen, in denen nicht schon zu Beginn der Ermittlungen ein Tatverdächtiger bekannt ist, ist also die Bedeutung der Ermittlungen in anderer Sache besonders groß. Weitere wichtige Aufklärungsgründe bei den „ursprünglichen Unbekanntsachen“ sind mit einem Anteil von zusammen 10,2% Verdächtigungen bzw. namentliche Benennungen durch das Opfer oder Tatzeugen, die erst nach Abschluß des ersten Abschnitts erfolgen. Eine wichtige Rolle spielen auch die Hinweise Dritter, die einen Prozentsatz von 11,2% erreichen. Weitere relevante Aufklärungsgründe sind schließlich die Ermittlung des Tatverdächtigen aufgrund von Tatspuren (5,1%), im Zusammenhang mit der Beuteveräußerung (6,1%) sowie aufgrund von Angaben zum Täterfahrzeug (4,1%) und anhand von Angaben zu persönlichen Verhältnissen des Täters (3,1%).¹³⁶⁴⁾

Bei der Analyse der speziellen Aufklärungsgründe ergeben sich somit drei besonders wichtige Gruppen von Aufklärungsgründen: Ermittlungen wegen anderer Taten, Zugriff im ersten Angriff und Verdächtigung bzw. namentliche Benennung eines Tatverdächtigen. Bei 72,3% aller geklärten Einbruchsdiebstähle wurde der Tatverdächtige aus einem dieser Gründe ermittelt. Für die Ausarbeitung erfolgversprechender Ermittlungsstrategien zur Aufklärung von Einbruchsdiebstählen dürfte insbesondere die große Bedeutung des Zugriffs im ersten Angriff und der Ermittlungen wegen anderer Taten relevant sein. Wird der Einbruch noch während der Ausführung oder unmittelbar danach bekannt und ist die Polizei schnell am Tatort, bestehen recht gute Aufklärungschancen. Es wäre daher zu überlegen, ob die Schnelligkeit der polizeilichen Reaktion bei Bekanntwerden von Einbruchsdiebstählen noch verbessert werden kann. Weiterhin ergibt sich aus der erheblichen Bedeutung der Ermittlungen in anderer Sache, daß die Aufklärungsarbeit „tatübergreifend“ angelegt sein muß, um Querverbindungen zwischen verschiedenen Taten zu entdecken und mit der Aufklärung einer bestimmten Tat auch andere damit zusammenhängende Taten einer Klärung zuzuführen. Insoweit ist zu prüfen, inwieweit die Erfolgsaussichten tatübergreifender Ermittlungen durch Verbesserungen in der Informationssammlung und in der Ausschöpfung vorhandener Informationen noch vergrößert werden können, wobei insbesondere an die Nutzung der Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung zu denken ist, die auch bei voller Wahrung der berechtigten Belange des Datenschutzes eine sinnvolle Unterstützung der polizeilichen Ermittlungen darstellen könnte. Dagegen zeigt auch die Analyse der speziellen Aufklärungsgründe, daß bei der gegenwärtigen Ermittlungsintensität in Einbruchssachen die Zahl der Fälle, in denen die Polizei den Einbruch durch Auswertung von im jeweiligen Fall vorliegenden konkreten Hinweisen auf den Täter aufklären kann, verhältnismäßig begrenzt ist. Dies wird an dem geringen Anteil der Fälle deutlich, die aufgrund von Tatspuren oder anhand von Angaben zur Beschreibung des Täters oder seines Fahrzeugs aufgeklärt wurden.

bb) Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft

Die Palette möglicher Entscheidungen der Staatsanwaltschaft über den Abschluß des Ermittlungsverfahrens beschränkt sich in den analysierten Einbruchsfällen im wesentlichen auf zwei **Entscheidungsarten**: In 31,4% der Verfahren wurde Anklage wegen Einbruchsdiebstahls erhoben und in 63,3% der Fälle wurde das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt (vgl. **Tab. 74**). Diese beiden Entscheidungsformen haben damit einen Anteil von 94,7% an allen staatsanwaltlichen Entscheidungen. Andere Entscheidungen sind demgegenüber verhältnismäßig selten. Zur Anklage wegen eines leichteren Delikts,

¹³⁶⁴⁾ Zum Begriff der persönlichen Verhältnisse vgl. oben 4. Kap. C) III. 1 a) ii)

insbesondere wegen einfachen Diebstahls nach § 242 StGB, kam es nur in 0,9% der untersuchten Fälle. Ein Antrag auf Erlass eines Strafbefehls wurde nur in einem Fall gestellt. Da der Einbruchsdiebstahl als ein verhältnismäßig schweres Delikt angesehen wird, ist der Anteil der Einstellungen gemäß §§ 153, 153a StPO und § 45 JGG niedrig. In 0,5% der untersuchten Fälle wurde das Verfahren nach §§ 153 StPO, 45 Abs. 2 Nr. 2 JGG ohne jede Sanktion eingestellt, in 0,4% der Verfahren war die Einstellung gemäß §§ 153a StPO, 45 Abs. 1, 2 Nr. 1 JGG mit einer Auflage oder erzieherischen Maßnahme verbunden. Eine etwas größere quantitative Bedeutung haben demgegenüber mit einem Anteil von 2,8% die Fälle, in denen die Staatsanwaltschaft das Verfahren wegen des hier analysierten Einbruchs nach §§ 154, 154a StPO eingestellt hat, weil sich der Fall gegenüber anderen Delikten als unwesentliche Nebenstraftat darstellte.

Die Anteile der Verfahren mit einer bestimmten **Zahl der Angeklagten** an allen Verfahren mit Anklageerhebung entsprechen im wesentlichen den Verhältnissen bei der Zahl der polizeilich ermittelten Tatverdächtigen.¹³⁶⁵⁾ In 46,1% der Verfahren mit Anklageerhebung wurde ein Beschuldigter angeklagt, in 27,7% der Verfahren richtete sich die Anklage gegen zwei Beschuldigte und in 25,6% der Verfahren betrug die Zahl der Angeklagten drei und mehr (vgl. **Tab. 70**).

In den Fällen mit Anklageerhebung ordnete die Staatsanwaltschaft die Tat ganz überwiegend in Übereinstimmung mit der Polizei strafrechtlich als Einbruchsdiebstahl ein. Bei 83% der Verfahren mit Anklageerhebung handelte es sich bei dem **angeklagten Delikt** um vollendeten Einbruchsdiebstahl, in weiteren 13,5% um versuchten Einbruchsdiebstahl (vgl. **Tab. 75**). Bei 1,4% der Anklagen – das sind zwei Verfahren – stufte die Staatsanwaltschaft die von der Polizei als Einbruchsdiebstahl qualifizierte Tat lediglich als einfachen Diebstahl ein. In zwei weiteren Anklagen wurde dem Beschuldigten Hehlerei vorgeworfen, eine Anklage hatte den Vorwurf der Urkundenfälschung zum Gegenstand.

Stellte die Staatsanwaltschaft ein Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts ein, bestand der häufigste **Grund für die Einstellung** darin, daß ein Tatverdächtiger nicht ermittelt werden konnte. Bei 88% aller Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO lautete der Einstellungsgrund „Täter unbekannt“ (vgl. **Tab. 76**). Demgegenüber sind die Fälle, in denen die Polizei einen Tatverdächtigen ermittelte, der Staatsanwaltschaft aber der Verdacht für eine Anklageerhebung nicht ausreichte, verhältnismäßig selten. In 7,3% der nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellten Verfahren konnte dem wahrscheinlich am Tatort anwesenden Beschuldigten die Vornahme der Tathandlung nicht nachgewiesen werden, bei 3,6% der Einstellungen bestand kein hinreichender Verdacht hinsichtlich der Anwesenheit des Beschuldigten am Tatort, bei 1,1% der Einstellungen erfüllte der Sachverhalt nach Auffassung der Staatsanwaltschaft nicht den Tatbestand einer Straftat.

Insgesamt weisen die Entscheidungen der Staatsanwaltschaft in Einbruchssachen eine relativ einfache Struktur auf. In etwa 95% der Verfahren besteht die Entscheidung in Anklageerhebung oder Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts. Die Anklageerhebung hat in aller Regel den Vorwurf des Einbruchsdiebstahls zum Gegenstand, die Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO erfolgt ganz überwiegend, weil ein Tatverdächtiger nicht bekannt ist. Diese Daten bestätigen, daß in Ermittlungsverfahren wegen Einbruchsdiebstahls das Hauptproblem darin besteht, einen Tatverdächtigen zu ermitteln.¹³⁶⁶⁾ Ist ein Tatverdächtiger bekannt, kann häufig der Tatnachweis geführt werden und bereitet die juristische Einordnung der Tat in der Regel keine Schwierigkeiten.

cc) Die Entscheidung des Gerichts

Die analysierten Fälle, in denen die Staatsanwaltschaft Anklage erhob, wurden überwiegend vor Schöffengerichten und Jugendschöffengerichten verhandelt (vgl. zu den **Spruchkörpern Tab. 77**). In 24,1% der Verfahren mit Anklageerhebung entschied das Schöffengericht, in 41,8% das Jugendschöffengericht. Verfahren vor dem Strafrichter und dem Jugendrichter haben einen Anteil von insgesamt 20,5% an den Verfahren mit gerichtlicher Entscheidung. Am geringsten ist mit 13,4% der Anteil der vor Strafkammern oder Jugendkammern verhandelten Fälle. Die Praxis der Staatsanwaltschaften, Einbruchsdiebstähle überwiegend vor den Schöffengerichten anzuklagen, entspricht damit dem Charakter des Einbruchsdiebstahls als eines Delikts der mittelschweren Kriminalität.

Die Anklagen wegen Einbruchsdiebstahls führten in aller Regel zu einer Verurteilung. In 83% der Verfahren mit **gerichtlicher Entscheidung** wurde der Angeklagte wegen Einbruchsdiebstahls oder wegen eines etwa gleich schweren Delikts verurteilt (siehe **Tab. 78**). In 0,7% der Verfahren erließ das Gericht einen Strafbefehl wegen Einbruchsdiebstahls oder wegen eines gleich schweren Delikts, in 4,3% der Verfahren

¹³⁶⁵⁾ Zur Zahl der polizeilich ermittelten Tatverdächtigen vgl. oben 4. Kap. C) III. 2. c) aa)

¹³⁶⁶⁾ Vgl. dazu bereits oben 4. Kap. C) II 1.

erfolgte eine Verurteilung wegen einer leichteren Straftat, insbesondere wegen einfachen Diebstahls. Der Anteil der Verurteilungen und Strafbefehle an den gerichtlichen Entscheidungen beläuft sich damit auf insgesamt 87,30%. Dem steht eine Freispruchquote von nur 4,30% gegenüber. Schon bei der Darstellung der Entscheidungen der Staatsanwaltschaft war deutlich geworden, daß die Hauptschwierigkeit in Einbruchssachen in der Namhaftmachung des Täters und nicht in seiner Überführung besteht.¹³⁶⁷⁾ Die geringe Freispruchquote zeigt weiter, daß es der Staatsanwaltschaft gelingt, den größten Teil der Fälle, in denen zwar ein Tatverdächtiger ermittelt wird, die Beweismittel für eine Überführung aber nicht ausreichen, durch Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts auszusondern, so daß es in aller Regel nur in den Fällen zu einer Hauptverhandlung kommt, in denen dem Beschuldigten die Tat mit der für eine Verurteilung erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden kann. Der Anteil der Einstellungen wegen Geringfügigkeit nach den §§ 153, 153a StPO, 47 JGG ist bei den gerichtlichen Entscheidungen zwar mit insgesamt 3,50% höher als bei den Entscheidungen der Staatsanwaltschaft, wo er sich auf 0,90% belief, fällt aber bei den gerichtlichen Entscheidungen ebenfalls quantitativ nicht erheblich ins Gewicht. Der Anteil der Einstellungen nach den §§ 154, 154a StPO ist mit 3,60% ebenfalls gering.

Die Anteile der Verfahren mit einer bestimmten **Zahl von Verurteilten** an allen Verurteilungen entspricht im wesentlichen den Verhältnissen bei der Zahl der Angeklagten, wobei der Anteil der Verfahren mit drei und mehr Verurteilten etwas höher ist als der Prozentsatz der Verfahren mit einer entsprechenden Zahl von Angeschuldigten bei der Anklageerhebung.¹³⁶⁸⁾ 43,50% aller Verurteilungen betrafen einen Angeklagten, 27,40% zwei und 28,20% drei und mehr Angeklagte (vgl. **Tab. 70**). Hinsichtlich der Zahl der Täter stellen sich daher die Verhältnisse bei Anklageerhebung und Verurteilung ähnlich dar wie beim polizeilichen Ermittlungsergebnis.¹³⁶⁹⁾ Knapp die Hälfte der Einbrüche werden von einem Täter begangen. Bei den Delikten mit mehreren Tätern liegt das Schwergewicht bei den von zwei Personen begangenen Einbruchsdiebstählen.

Betrachtet man die **Straftatbestände**, wegen derer verurteilt wurde, ergibt sich eine Struktur, die zwar etwas differenzierter ist als bei den angeklagten Delikten,¹³⁷⁰⁾ aber dennoch verhältnismäßig einfach ausfällt. 91,90% der Verurteilungen erfolgten wegen vollendeten oder versuchten Einbruchsdiebstahls, 3,20% wegen einfachen Diebstahls (siehe **Tab. 75**). In 95,10% der Verurteilungen wurden soweit die §§ 242 oder 243 StGB angewendet. Von den 136 Anklagen, die einen vollendeten oder versuchten Einbruchsdiebstahl zum Gegenstand hatten, führten 114 zu einer Verurteilung wegen dieser Delikte. Der „Fallschwund“ ist abgesehen von wenigen Freisprüchen darauf zurückzuführen, daß die tatbestandsmäßige Einordnung des Tatvorwurfs in einigen Fällen vom Gericht „herabgestuft“ wurde. So trat zu den zwei Fällen, die bereits vor der Anklage als vollendeter einfacher Diebstahl qualifiziert worden waren, auf der Ebene der gerichtlichen Entscheidung ein weiterer Fall hinzu, der ebenfalls als vollendeter einfacher Diebstahl eingeordnet wurde. Außerdem erfolgte jeweils eine Verurteilung wegen versuchten einfachen Diebstahls, Hausfriedensbruchs, Sachbeschädigung und Vollrausch. Diese Deliktskategorien waren bei der Anklageerhebung nicht zu verzeichnen. Insgesamt indiziert die verhältnismäßig einfache Tatbestandsstruktur bei den Verurteilungen, daß in Einbruchssachen die strafrechtliche Einordnung der Sachverhalte nur wenige Schwierigkeiten bereitet.

In sechs Fällen sprach das Gericht den Angeklagten frei. Bei vier der sechs Verfahren erfolgte der **Freispruch**, weil dem Angeklagten die Vornahme der Tathandlung nicht nachgewiesen werden konnte. Jeweils ein Freispruch erging, weil die Anwesenheit des Angeklagten am Tatort nicht nachweisbar war und weil nach Auffassung des Gerichts keine Straftat vorlag (vgl. **Tab. 79**).

Insgesamt wird somit der Ausgang von Verfahren wegen Einbruchsdiebstahls in erheblichem Maße vom Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen beeinflusst. Gelingt es der Polizei nicht, einen Tatverdächtigen zu ermitteln, wird das Verfahren von der Staatsanwaltschaft eingestellt. Wird ein Tatverdächtiger ermittelt, kommt es in der Regel zur Anklageerhebung und Verurteilung wegen Einbruchsdiebstahls.

d) Die Determinanten des Verfahrensausgangs nach dem Erkenntnisstand beim Abschluß des Ermittlungsverfahrens

Nach der bivariaten Analyse der Zusammenhänge zwischen den einzelnen unabhängigen Variablen und dem Verfahrensausgang und der Darstellung der Ermittlungstätigkeit und der Ermittlungsergebnisse soll nun untersucht werden, welche Bedeutung die einzelnen Variablen im Verhältnis zu den anderen erfaßten

1367) Vgl. oben 4 Kap. C) III 2. c) bb).

1368) Zur Zahl der Angeklagten vgl. oben 4 Kap. C) III. 2. c) bb)

1369) Vgl. dazu oben 4. Kap. C) III. 2. c) aa).

1370) Siehe dazu oben 4 Kap. C) III. 2. c) bb).

Merkmale nach dem Erkenntnisstand beim Abschluß des Ermittlungsverfahrens für den Verfahrensausgang haben und welche Faktoren daher als Determinanten des Verfahrensausgangs angesehen werden können. Als Analyseverfahren dient wie schon bei der Herausarbeitung der Prädiktorvariablen nach dem Erkenntnisstand des ersten Ermittlungsabschnitts die **Diskriminanzanalyse**.¹³⁷¹⁾ Bei der Berechnung der Analysen werden als abhängige Variablen die **Anklageerhebung** und die **Verurteilung** herangezogen. Von einer Diskriminanzanalyse für die polizeiliche Aufklärung wurde abgesehen, weil die polizeiliche Qualifizierung eines Falles als aufgeklärt praktisch allein von der Ermittlung eines namentlich bekannten Tatverdächtigen abhängt. Von den 197 Einbruchsfällen, in denen beim Abschluß der Ermittlungen ein Tatverdächtiger namentlich bekannt war, sah die Polizei 191 – das sind 97,40% – als aufgeklärt an (vgl. **Tab. 46.3**). Die Ermittlung eines namentlich bekannten Tatverdächtigen ist also bei der polizeilichen Aufklärung die eindeutig dominierende Determinante. Welche Umstände dafür maßgeblich sind, ob ein Tatverdächtiger ermittelt wird, geht aus der für den ersten Ermittlungsabschnitt berechneten Diskriminanzanalyse hervor.¹³⁷²⁾ Es erschien daher angezeigt, die Diskriminanzanalysen für den Erkenntnisstand beim Abschluß des Ermittlungsverfahrens auf die Entscheidungen über Anklageerhebung und Verurteilung zu beschränken, für die neben dem Vorhandensein eines namentlich bekannten Tatverdächtigen noch andere Faktoren, wie z. B. die zur Verfügung stehenden Beweismittel, relevant sein können. In die Untersuchung werden in diesem Abschnitt **alle Einbruchsdiebstähle** einbezogen, also auch die Fälle, in denen kein Tatverdächtiger ermittelt werden konnte. Die Fälle mit namentlich bekannten Tatverdächtigen werden sodann im nächsten Abschnitt einer gesonderten Analyse unterzogen.

Den Analysen für alle Einbruchsdiebstähle wurde eine **Ausgangsliste** von 68 Variablen zugrunde gelegt. Aus den Komplexen „Kenntnisnahme von der Tat“, „Tatzeit“, „Tatort“, „entwendete Sachen“, „Tatablauf“ und „Opfer“ wurden die Variablen einbezogen, die bereits in die Ausgangsliste für die Diskriminanzanalyse zum ersten Ermittlungsabschnitt eingegangen waren.¹³⁷³⁾ Da zu diesen Aspekten nach Abschluß des ersten Abschnitts regelmäßig keine weiteren Ermittlungen erfolgen, waren diese Merkmale bei der Aktenanalyse nur einmal für den ersten Abschnitt erhoben worden.¹³⁷⁴⁾ Lediglich die Variable „Kooperationsbereitschaft des Opfers“ war zusätzlich noch einmal für das gesamte Ermittlungsverfahren erfaßt worden (vgl. **Tab. 45.3**) und wurde in dieser Fassung in die Ausgangsliste für die Diskriminanzanalysen zum gesamten Ermittlungsverfahren aufgenommen. Außerdem gingen von den in der Ausgangsliste zum ersten Ermittlungsabschnitt verwendeten Faktoren auch die Merkmale der Komplexe „Tatspuren“ und „Informationen über den Täter und Zeugenaussagen“ in die Ausgangsliste zum zweiten Abschnitt ein.¹³⁷⁵⁾ Zwar handelt es sich bei diesen Variablen überwiegend um Daten, die im Hinblick auf einen verhältnismäßig frühen Erkenntnisstand des Ermittlungsverfahrens erhoben wurden und deren Stellenwert für die Tataufklärung sich daher je nach Fortgang des Verfahrens ändern kann, es dürfte jedoch von Interesse sein zu klären, inwieweit sich diese Faktoren letztlich als Verfahrensdeterminanten durchsetzen.

Weiterhin wurden in die Ausgangsliste die Daten zu den beim Abschluß des Ermittlungsverfahrens vorhandenen Beweismitteln aufgenommen, also zur Zahl der Zeugenaussagen, Urkunden, Augenscheinsobjekte und Gutachten (vgl. dazu **Tab. 49**). Hierbei wurde für jedes Beweismittel jeweils die Zahl der belastenden, der teils be- und teils entlastenden und der entlastenden Beweise herangezogen, so daß z. B. im Hinblick auf das Beweismittel „Zeugenaussagen“ die Variablen „Zahl der belastenden Zeugen“, „Zahl der teils be- und teils entlastenden Zeugen“ und „Zahl der entlastenden Zeugen“ in die Analyse gingen. Aus dem Komplex „Tatzusammenhang“ wurden die auf den Erkenntnisstand beim Abschluß des Ermittlungsverfahrens abgestellten Variablen „Wahrscheinlichkeit des Bestehens eines Tatzusammenhanges“, „Zahl der Taten der Tatserie“ und „Informationsstand hinsichtlich der anderen Taten der Tatserie“ herangezogen (siehe dazu **Tab. 47.1, .3 und .4**).

Hinsichtlich der Faktoren, die sich auf die Person des Tatverdächtigen beziehen, erfaßte die Ausgangsliste der Variablen. Zahl der namentlich bekannten Tatverdächtigen, Zahl der zur Verfügung stehenden Tatverdächtigen, Vorliegen von Vorstrafen, Geständnis, Zahl der gegen den Tatverdächtigen vorliegenden Beweismittel und Vorhandensein von Beweismitteln gegen weitere Tatverdächtige (siehe zu diesen Variablen **Tab. 46.3** und **Tab. 50.1, .16, .27, .41** und **.44**) Weitere auf den Tatverdächtigen bezogene Variablen wurden nicht in die vorliegenden Analysen, die auch die Unbekanntsachen umfassen, aufgenommen, weil es sich insoweit um qualitative Variablen handelt, bei denen die für die Diskriminanzanalyse erforderliche Dichotomisierung unter Einbeziehung der Unbekanntsachen nicht in sinnvoller Weise vorgenommen werden konnte. So erschien es noch vertretbar, bei der Variable Geständnis eine Dichotomisierung in der Weise vorzunehmen, daß die Fälle mit geständigen Tatverdächtigen allen sonstigen Fällen, also den Fällen mit nichtgeständigen Tatverdächtigen und den Unbekanntsachen gegenübergestellt wurden. Dagegen erschien z. B. bei der Variable „Geschlecht“ eine Dichotomisierung in Fällen mit männlichen Tatverdächtigen einerseits und in Fällen mit weiblichen Tatverdächtigen und Unbekanntsachen andererseits nicht als sinnvoll.

Um die Auswirkungen der Ermittlungsintensität auf den Verfahrensausgang zu erfassen, wurden schließlich die Variablen „Zahl der polizeilichen Ermittlungsmaßnahmen“, „Zahl der Ermittlungsmaßnahmen der Staatsanwaltschaft“, „Zahl der Rückverfügungen“ und „Zahl der Maßnahmen des Ermittlungsrichters“ einbezogen.¹³⁷⁶⁾

1371) Zur Diskriminanzanalyse vgl. oben 4 Kap. C) III. 1.b) aa)

1372) Siehe dazu oben 4 Kap. C) III. 1 b) bb)

1373) Vgl. die Aufzählung oben 4 Kap. C) III. 1 b) aa).

1374) Siehe oben 4. Kap. C) III 2 a) aa)

1375) Siehe die Aufzählung oben 4. Kap. C) III. 1 b) aa)

1376) Vgl. zu diesen Variablen oben 4. Kap. C) III 2. b) aa).

Wie bei der Berechnung der Diskriminanzanalysen für den ersten Ermittlungsabschnitt¹³⁷⁷⁾ wurde vor Erstellung der Diskriminanzanalysen geprüft, ob sich die Mittelwerte der Variablen der Ausgangsliste bei Gruppierung der Fälle nach dem Verfahrensausgang (also jeweils im Hinblick auf polizeiliche Aufklärung, Anklageerhebung und Verurteilung) signifikant unterscheiden und welche Korrelationen zwischen den Variablen der Ausgangsliste bestehen. In die Berechnung der Diskriminanzanalysen wurden nur die Variablen aufgenommen, bei denen sich Unterschiede ergaben, die zumindest auf dem 10%-Niveau signifikant waren, und die nicht mit anderen, in einem stärkeren Zusammenhang zum Verfahrensausgang stehenden Variablen in einer Stärke von 0,5 oder mehr korrelierten.¹³⁷⁸⁾

Nach den genannten Kriterien gingen bei den Berechnungen bezüglich der **Anklageerhebung** von den 68 Variablen der Ausgangsliste 30 Merkmale in die Diskriminanzanalyse ein. Hiervon wurden die in **Tab. 80a)** dargestellten 16 Variablen von der Diskriminanzanalyse für die Klassifikation ausgewählt. Der Prozentsatz der richtig qualifizierten Fälle beträgt 93% (vgl. **Tab. 80b)**) und liegt damit um 12,7% höher als bei der Diskriminanzanalyse für die Variablen des ersten Ermittlungsabschnitts (vgl. zum Ergebnis dieser Analyse **Tab. 38b)**). Am deutlichsten ist die Verbesserung der Einordnungsgenauigkeit bei den Fällen mit Anklageerhebung. Während für den ersten Abschnitt 72,5% der zur Anklage gebrachten Taten richtig qualifiziert wurden, beträgt die Trefferquote auf der Grundlage der Informationen des gesamten Ermittlungsverfahrens 94,2%. Bei den Fällen ohne Anklageerhebung stieg der Anteil der richtigen Klassifikationen von 84,1% für den ersten Abschnitt auf 92,4% für das gesamte Ermittlungsverfahren. Mit den durch die Diskriminanzanalyse ausgewählten Merkmalen kann somit verhältnismäßig gut zwischen den Taten mit und ohne Anklageerhebung differenziert werden.

An der Spitze der durch die Diskriminanzanalyse eingeschlossenen Variablen steht die Zahl der **namentlich bekannten Tatverdächtigen** (vgl. hierzu und zum folgenden **Tab. 80a)**. In den Schritten 2 und 6 wurden mit dem Vorhandensein eines geständigen Tatverdächtigen und dem Vorhandensein eines Beschuldigten mit Vorstrafenbelastung Merkmale ausgewählt, die sich ebenfalls auf das Vorhandensein eines namentlich bekannten Tatverdächtigen beziehen und zeigen, daß dem Geständnis und der Belastung mit Vorstrafen große Bedeutung für die Entscheidung über die Anklageerhebung zukommen. Die Zahl der **Maßnahmen des Ermittlungsrichters** und die Zahl der Ermittlungsmaßnahmen der Staatsanwaltschaft wurden im 3. bzw. im 11. Schritt eingeschlossen. Die Bedeutung dieser Variablen dürfte in erster Linie darauf zurückzuführen sein, daß sich die Ermittlungsmaßnahmen auf die aufgeklärten Fälle konzentrieren, häufig der Absicherung des Tatnachweises dienen und daher Fälle mit hoher Anlagewahrscheinlichkeit indizieren.¹³⁷⁹⁾ Insbesondere die Maßnahmen des Ermittlungsrichters erfolgen in der Regel im Zusammenhang mit der Untersuchungshaft, also in Fällen mit starken Verdachtsmomenten gegen den Beschuldigten. Relevant sind weiterhin die zur Verfügung stehenden **Beweismittel**. Die Zahl der teils be- und teils entlastenden Gutachten wurde im 4., die Zahl der belastenden Gutachten im 5. Schritt einbezogen (vgl. weiter die Schritte 10, 12, 15 und 16). Aus den Komplexen **Tatablauf** und **Tatumstände** wurden die Rekonstruierbarkeit des Tatablaufs (7) und die Begehung der Tat an einer Tatörtlichkeit mit überdurchschnittlicher Aufklärungsquote (9) herangezogen. Die Bedeutung des Bestehens eines **Tatzusammenhanges** für die Anklageerhebung zeigt sich an der im 8. Schritt einbezogenen Variable „Erkennbarkeit eines Tatzusammenhanges“. Schließlich wurden die Faktoren „Kenntnisnahme aufgrund von Alarmanlage oder von Amts wegen“ (13) und „Ausführlichkeit der Beschreibung der entwendeten Sachen“ (14) in den Satz der Klassifikationsvariablen aufgenommen. Das Vorhandensein eines geständigen oder vorbelasteten Tatverdächtigen, die zur Verfügung stehenden Beweismittel, Merkmale des Tatablaufs und das Vorliegen eines Tatzusammenhanges erweisen sich somit als maßgebliche Variablen bei der Klassifizierung der Einbruchsdiebstähle in Fälle mit und ohne Anklageerhebung.

Bei der Klassifikation der Einbruchsdiebstähle im Hinblick auf die **Verurteilung** wurden von den 68 Variablen der Ausgangsliste nach Signifikanztest und Korrelationsanalyse 27 Merkmale bei der Berechnung der Diskriminanzanalyse verwendet. Mit Hilfe der durch die Diskriminanzanalyse für die Klassifikation ausgewählten 15 Variablen (siehe **Tab. 81a)**) wurden insgesamt 92,5% der analysierten Fälle richtig eingeordnet (vgl. **Tab. 81b)**). Die Trefferquote verbesserte sich damit gegenüber der Diskriminanzanalyse für die Informationen des ersten Ermittlungsabschnitts (zu dieser Analyse vgl. **Tab. 39a) und b)**) um 13,2%. Bei den Fällen mit Verurteilung stieg der Anteil der zutreffend klassifizierten Fälle in besonders starkem Maße von 69,4% auf 93,3%, bei den Taten ohne Anklageerhebung war ein Anstieg von 83,2% auf 92,2% zu verzeichnen.

1377) Vgl. dazu oben 4. Kap. C) III. 1. b) aa)

1378) Zu den Auswahlkriterien siehe oben 4. Kap. C) III. 1. b) aa).

1379) Zur Konzentration der Ermittlungsmaßnahmen auf die geklärten Fälle vgl. oben 4. Kap. C) III. 2. b).

Die bedeutsamsten Variablenkomplexe sind bei der Verurteilung ebenso wie bei der Anklageerhebung die mit der Person des **Tatverdächtigen** zusammenhängenden Merkmale, die vorhandenen **Beweismittel**, das Bestehen eines **Tatzusammenhanges** und Merkmale des **Tatablaufs** (vgl. **Tab. 81b**). Das Vorhandensein eines geständigen Tatverdächtigen, Zahl der namentlich bekannten Tatverdächtigen und das Vorhandensein eines vorbestraften Tatverdächtigen wurden in den Schritten 1, 2 und 6 einbezogen. Mit dem Vorhandensein eines Tatverdächtigen hängen auch die in den Schritten 7 und 12 eingeschlossenen Faktoren Zahl der Maßnahmen des Ermittlungsrichters und Zahl der Ermittlungsmaßnahmen der Staatsanwaltschaft eng zusammen.¹³⁸⁰ Im 3. Schritt wurde die Erkennbarkeit eines Tatzusammenhanges herangezogen. Die Schritte 4, 5, 10 und 11 beziehen sich auf die Beweismittel, die Schritte 8 und 13 auf den Tatablauf.

Insgesamt stimmen die Klassifikationsvariablen für Anklageerhebung und Verurteilung weitgehend überein. Das Vorhandensein eines geständigen bzw. vorbestraften Tatverdächtigen, die zur Verfügung stehenden Beweismittel, das Vorliegen eines Tatzusammenhanges und Merkmale des Tatablaufs erscheinen als die bedeutsamsten Variablenkomplexe.

e) Die Entscheidung über die Sanktionierung der namentlich bekannten Tatverdächtigen

Nachdem im vorigen Abschnitt alle Einbruchsverfahren einschließlich der Unbekanntsachen in die Analyse einbezogen worden waren, sollen im folgenden die Fälle mit der Diskriminanzanalyse gesondert untersucht werden, in denen ein Tatverdächtiger zur Verfügung stand, um festzustellen, welche Kriterien für die Sanktionierung dieser Beschuldigten maßgeblich sind. Da von den Fällen mit einem zur Verfügung stehenden Tatverdächtigen lediglich fünf von der Polizei nicht als aufgeklärt angesehen wurden, beschränkt sich die Untersuchung auf die Entscheidungen über die Anklageerhebung und Verurteilung.

In die Ausgangsliste wurden die gleichen Variablen einbezogen wie bei der im vorigen Abschnitt erfolgten Analyse aller Einbruchsverfahren.¹³⁸¹ Außerdem wurden folgende auf den Tatverdächtigen bezogene Variablen in die Liste aufgenommen: Geschlecht, Alter, Familienstand (ledig vs. sonstiger Familienstand), Staatsangehörigkeit (deutsche vs. ausländische), Schicht (manuell vs. nichtmanuell), Beschäftigung (voll berufstätig vs. Sonstiges), fester Wohnsitz örtlicher vs. überörtlicher Tatverdächtiger, Zahl der einschlägigen Vorstrafen, Ausführlichkeit der Aussage und Vertretung des Tatverdächtigen durch einen Verteidiger (siehe zu diesen Variablen **Tab. 50.4 bis .7, .11, .13 bis .15, .18, .23 und .42**).

Von diesen 79 Variablen wurden nach Signifikanztest und Korrelationsanalyse 22 Merkmale bei der Berechnung der Diskriminanzanalyse für die Klassifikation der Einbruchsdiebstähle als Fälle mit bzw. ohne **Anklageerhebung** verwendet. Von diesen Merkmalen wählte die Diskriminanzanalyse die in **Tab. 82a** dargestellten 13 Variablen für die Klassifikation aus. Mit Hilfe dieser Variablen konnten 82,20% der analysierten Fälle zutreffend eingeordnet werden (siehe **Tab. 82b**). Bei den Taten mit Anklageerhebung betrug die Trefferquote 80,60%, bei den Fällen ohne Anklageerhebung wurden 86,50% der Fälle richtig klassifiziert. Die Daten müssen allerdings vorsichtig interpretiert werden, da sich unter den analysierten Fällen nur 52 Taten befinden, bei denen keine Anklage erhoben wurde.

Im 1. Schritt wurde das Vorliegen eines **Geständnisses** als Klassifikationsvariable eingeschlossen (vgl. hierzu und zum folgenden **Tab. 82a**). Für die Entscheidung über die Anklageerhebung ist es also von erheblicher Bedeutung, ob der Beschuldigte geständig ist oder nicht.¹³⁸² Im 3. und 4. Schritt wurden mit der Rekonstruierbarkeit des Tatablaufs und der Begehung der Tat an einer Tatörtlichkeit mit überdurchschnittlicher Aufklärungsquote zwei Variablen ausgewählt, die den **Tatablauf** und die Tatumstände betreffen. Die in den Schritten 5, 7 und 10 ausgewählten Variablen Tatverdächtiger weiblich, Zahl der Vorstrafen des Tatverdächtigen und Tatverdächtiger manuell betreffen **Merkmale der Person des Tatverdächtigen**. Das negative Vorzeichen vor dem Diskriminanzkoeffizienten für die Variable Tatverdächtiger weiblich zeigt, daß bei weiblichen Beschuldigten eher von einer Anklageerhebung abgesehen wird. Demgegenüber indizieren Vorstrafen¹³⁸³ und Zugehörigkeit des Tatverdächtigen zur manuellen Schicht eine höhere Anklagewahrscheinlichkeit. Die Einbeziehung der **Maßnahmen des Ermittlungsrichters** im 6. Schritt dürfte insbesondere darauf zurückzuführen sein, daß es vor allem in Fällen mit starkem Tatverdacht im Zusammenhang mit Haftbefehlsanträgen zu Maßnahmen des Ermittlungsrichters kommt. Zum Komplex der **Beweismittel** gehören die Zahl der entlastenden Zeugen (8) und die Zahl der teils be- und teils entla-

1380) Zur Bedeutung dieser Faktoren vgl. die Ausführungen zur Anklageerhebung

1381) Vgl. den Überblick über die Variablen oben 4. Kap. C) III. 2 d). Bei der Variable Vorstrafenbelastung wurde nicht wie bei der Analyse aller Einbruchsfälle zwischen Verfahren mit vorbestraften Tatverdächtigen und sonstigen Verfahren unterschieden, sondern auf die Zahl der Vorstrafen abgestellt.

1382) Zur Bedeutung des Geständnisses für die staatsanwaltliche Entscheidung bei Diebstahlsdelikten siehe auch **Blankenburg/Sessar/Steffen** 1978, 226, und **Steffen** 1976, 186 ff

1383) Zur Relevanz der Vorstrafenbelastung vgl. auch **Blankenburg/Sessar/Steffen**, a.a.O., 155 ff., und **Steffen**, a.a.O., 193 ff

stenden Gutachten (12). Im 9. und 11. Schritt wurden der **Zeitraum zwischen Tat und Kenntnisnahme** durch die Polizei und die **Erkennbarkeit eines Tatzusammenhanges** einbezogen.

Bei der Klassifizierung der Einbruchsfälle, in denen ein Tatverdächtiger zur Verfügung stand, in Taten mit und ohne **Verurteilung** gingen von den 79 Variablen der Ausgangsliste nach Signifikanztest und Korrelationsanalyse 23 Merkmale in die Berechnung der Diskriminanzanalyse ein. 9 Variablen wurden von der Diskriminanzanalyse für die Klassifikation ausgewählt. Diese Variablen sind in **Tab. 83a)** dargestellt. Mit Hilfe dieser Variablen wurden 83,3% der Fälle zutreffend klassifiziert (vgl. **Tab. 83b)**. Von den Taten mit Verurteilung wurden 82,4%, von den Fällen ohne Verurteilung 85,1% richtig eingeordnet. Wie bei der Anklageerhebung wurde im 1. Schritt das Vorhandensein eines **Geständnisses** als Klassifikationsvariable ausgewählt. Im 2. Schritt wurde die Erkennbarkeit eines **Zusammenhanges** des Einbruchsdiebstahls **mit anderen Taten** einbezogen. Im 3. Schritt ging die Rekonstruierbarkeit des Tatablaufs in den Satz der Klassifikationsvariablen ein. Auf den **Tatablauf** und die Tatumstände bezieht sich auch die Variable Helligkeit der Lichtverhältnisse (7). Die im 4. Schritt einbezogene Variable Tatverdächtiger weiblich betrifft die **Person des Beschuldigten**. Zu diesem Variablenkomplex gehört auch das Merkmal überörtlicher Tatverdächtiger (9). Im 5. Schritt wurde die Zahl der polizeilichen **Ermittlungsmaßnahmen** als Klassifikationsvariable ausgewählt, im 6. Schritt wurde als Variable aus dem Komplex der Beweismittel die **Zahl der entlastenden Zeugen** als Klassifikationsvariable aufgenommen. Schließlich wurde im 8. Schritt der **Zeitraum zwischen Tat und Kenntnisnahme** durch die Polizei einbezogen.

Vergleicht man die Diskriminanzanalysen zur Anklageerhebung und zur Verurteilung miteinander, zeigt sich, daß in beiden Analysen ähnliche Faktoren dominieren. Die bedeutsamste Variable ist das Vorliegen eines Geständnisses. Weiterhin sind auf die Tat bezogene Merkmale, insbesondere die Rekonstruierbarkeit des Tatablaufs, persönliche Merkmale des Beschuldigten, die Beweismittel, das Vorliegen von Tatzusammenhängen und der Zeitraum zwischen Tat und polizeilicher Kenntnisnahme von Bedeutung.

f) Zusammenfassung

Betrachtet man den Erkenntnisstand beim Abschluß des Ermittlungsverfahrens, zeigt sich, daß beim Einbruchsdiebstahl das Vorhandensein eines namentlich bekannten Tatverdächtigen, die durch das Aussageverhalten des Verdächtigen und die vorliegenden Beweismittel konstituierte Beweissituation, die strafrechtliche Vorbelastung des Beschuldigten und das Bestehen eines Zusammenhanges der vorliegenden Tat mit anderen Delikten maßgebliche Determinanten des Verfahrensausganges sind. Ist ein Tatverdächtiger namentlich bekannt, sieht die Polizei den Fall bis auf wenige Ausnahmen, bei denen die Täterschaft der namentlich bekannten Person sehr unwahrscheinlich ist, als aufgeklärt an. Für die staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Entscheidung hat die Beweissituation größere Bedeutung. Am wichtigsten ist das Aussageverhalten des Beschuldigten. Während von den nichtgeständigen Tatverdächtigen nur 36% verurteilt werden, beläuft sich die Verurteilungsrate bei den vollgeständigen Beschuldigten auf 87,8%. Relevant sind weiterhin die be- und entlastenden Beweismittel. Ein weiterer wichtiger Faktor für die staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Entscheidung ist die strafrechtliche Vorbelastung des Beschuldigten. Von den vorbestraften Tatverdächtigen werden 69% verurteilt, von den nichtvorbestraften dagegen nur 50%. Zu den maßgeblichen Determinanten des Verfahrensausganges gehört schließlich das Bestehen eines Zusammenhanges mit anderen Taten. Besteht kein Tatzusammenhang, werden 42,9% der Beschuldigten verurteilt. Steht der zu untersuchende Einbruchsdiebstahl dagegen mit Sicherheit im Zusammenhang mit einem anderen Delikt, endet das Verfahren für 83,2% der Tatverdächtigen mit einer Verurteilung. Daneben sind noch eine Reihe weiterer Variablen, wie z. B. die Rekonstruierbarkeit des Tatablaufs, für die staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Entscheidung bedeutsam. Die Tatverdächtigen bilden eine verhältnismäßig homogene Gruppe, die man als vorbestrafte junge Männer aus der Unterschicht charakterisieren kann.

Die Ermittlungsmaßnahmen in Einbruchssachen werden ganz überwiegend von der Polizei wahrgenommen. Während die Polizei in einem Einbruchsfall im Durchschnitt 10 Ermittlungsmaßnahmen trifft, belaufen sich die Durchschnittswerte für die Staatsanwaltschaft auf 0,5 eigene Ermittlungsmaßnahmen und 0,06 Rückverfügungen pro Fall. Die Staatsanwaltschaft beschränkt sich auf einige ergänzende Maßnahmen in aufgeklärten Fällen, insbesondere die Einholung von Registerauszügen und einige wenige Beschuldigtenvernehmungen, und akzeptiert die polizeiliche Mitteilung, ein Tatverdächtiger habe nicht ermittelt werden können, nahezu ausnahmslos. Das Schwergewicht der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit liegt daher bei der Würdigung des polizeilichen Untersuchungsergebnisses in den aufgeklärten Fällen im Hinblick auf die Verurteilungswahrscheinlichkeit. Die Polizei nimmt beim Eingang einer Anzeige wegen Einbruchsdiebstahls routinemäßig eine Reihe von Anfangsermittlungen vor. Hierzu gehören die Anzeigenaufnahme, die Vernehmung des Geschädigten und die Feststellung des Wertes der entwendeten Sachen, die in aller Regel

mit der Anzeigenaufnahme verbunden sind, sowie in ca. 80% der Einbruchsfälle das Aufsuchen des Tatortes und die Spurensuche. Das weitere Vorgehen der Polizei richtet sich in den meisten Fällen danach, ob die Anfangsermittlungen Anhaltspunkte für die Tataufklärung erbracht haben. Ist dies der Fall, geht die Polizei diesen Anhaltspunkten nach. Andernfalls wird der Fall ohne wesentliche weitere Ermittlungen als unaufgeklärt an die Staatsanwaltschaft abgegeben. Diese Strategie wird daran deutlich, daß in Fällen mit erfolgversprechenden Anhaltspunkten für die Aufklärung signifikant mehr Ermittlungsmaßnahmen getroffen werden als bei Taten ohne solche Anhaltspunkte. Die Aufklärungswahrscheinlichkeit stellt daher ein zentrales Kriterium für Schwerpunktsetzungen bei der polizeilichen Ermittlungstätigkeit dar. Außerdem besteht eine Tendenz, in Fällen mit höheren Schäden intensiver zu ermitteln. Außer den Anfangsermittlungen gehören zu den polizeilichen Ermittlungsmaßnahmen von einiger quantitativer Bedeutung Zeugenvernehmungen, Spurensicherungen, Personenfahndungsmaßnahmen, insbesondere Sofortfahndungen und Wohnungsüberprüfungen, und Beschuldigtenvernehmungen. Die von der Kriminalpolizei bearbeiteten Fälle weisen höhere Sanktionierungsquoten auf als die von der Schutzpolizei bearbeiteten Taten. Dies ist zu einem erheblichen Teil darauf zurückzuführen, daß die in die Zuständigkeit der Kriminalpolizei fallenden Einbruchsdiebstähle eine für die Aufklärung günstigere Fallstruktur haben.

49,7% der aufgeklärten Einbruchsdiebstähle werden innerhalb eines Tages nach Bekanntwerden der Tat geklärt. Bei insgesamt 70% der aufgeklärten Fälle erfolgt die Klärung innerhalb einer Woche nach Bekanntwerden des Falles. Je länger die Ermittlungen dauern, desto geringer wird die Wahrscheinlichkeit, daß der Fall noch aufgeklärt werden kann. Die wichtigsten Gründe für die Aufklärung von Einbruchsdiebstählen sind die Ermittlung eines Tatverdächtigen im Zusammenhang mit anderen Taten eines Tatzusammenhanges und der Zugriff im ersten Angriff, die jeweils in einem Viertel der aufgeklärten Fälle zur Klärung führen, sowie die namentliche Benennung oder Verdächtigung einer Person durch das Opfer oder eines sonstigen Zeugen, die in 21,8% der aufgeklärten Fälle den Grund der Aufklärung darstellen. Der hohe Anteil dieser Aufklärungsgründe bestätigt die Ergebnisse der Analyse der Informationen des ersten Ermittlungsabschnittes, bei der sich bereits die Bedeutung des Zugriffs im ersten Angriff, der Angaben des Opfers und sonstiger Zeugen sowie des Tatzusammenhanges für die Ermittlungen in Einbruchssachen deutlich abgezeichnet hat.

Ablauf und Ergebnis der Ermittlungen wegen Einbruchsdiebstahl werden in einem erheblichen Maß durch den Informationsstand und die Beweissituation geprägt, die nach dem ersten Ermittlungsabschnitt erkennbar sind. Dies heißt jedoch nicht, daß die sich an den ersten Abschnitt anschließenden Ermittlungen keine größere Bedeutung mehr haben. Ist bereits im ersten Abschnitt ein Tatverdächtiger bekannt, müssen der Tatverdacht überprüft und die Beweise für Tat und Täterschaft zusammengetragen werden. Bestehen Anhaltspunkte für die Ermittlung des Täters, müssen die Aufklärungsmöglichkeiten durch Ermittlungsaktivitäten in Aufklärungserfolge umgesetzt werden. Außerdem können sich nach Abschluß des ersten Abschnittes bisher noch nicht erkennbare Ansatzmöglichkeiten für die Aufklärung ergeben, was insbesondere der Fall ist, wenn sich bei Ermittlungen in anderer Sache ein Zusammenhang mit dem vorliegenden Einbruchsdiebstahl zeigt. In Einbruchssachen fallen die weiteren Ermittlungen nach dem ersten Abschnitt daher durchaus ins Gewicht. Mehr als 50% der Tatverdächtigen werden erst nach dem ersten Abschnitt ermittelt, bei 44,4% der in einem Zusammenhang mit anderen Delikten stehenden Einbrüchen ergibt sich der Zusammenhang erst nach dem ersten Abschnitt und außerdem werden bei den weiteren Ermittlungen noch eine Reihe von Beweismitteln zusammengetragen. Die Ermittlungen in Einbruchssachen werden also vom ersten Abschnitt wesentlich geprägt. Dies geht aber nicht soweit, daß die weiteren Ermittlungen nur noch marginale Bedeutung haben.

Insgesamt ist die Ermittlungstätigkeit in Einbruchssachen durch die an kriminalistischen Überlegungen und am Kriterium der Verfahrensökonomie orientierten Ermittlungsmaßnahmen der Polizei gekennzeichnet. Diese bemüht sich, bei der Suche nach Hinweisen auf den Täter und nach Beweismitteln sowie bei deren Auswertung ein „angemessenes Verhältnis“ zwischen Ermittlungsaufwand und nach ihrer Einschätzung bestehenden Erfolgsaussichten herzustellen. Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft liegt bei der Würdigung des polizeilichen Ermittlungsergebnisses unter dem Gesichtspunkt des justizförmigen Tatnachweises. Zentrale Ansatzpunkte für die Ermittlungen sind Angaben des Geschädigten oder sonstiger Zeugen über den Täter, der Zugriff im ersten Angriff und die Aufdeckung von Tatzusammenhängen. Verbesserungsmöglichkeiten könnten darin liegen, für eine noch schnellere Durchführung des ersten Angriffs zu sorgen und die Techniken der Fallzusammenführung zu verbessern, wobei neben dem Gesichtspunkt der Ähnlichkeit in der Technik der Tatausführung auch die Aspekte des zeitlichen und örtlichen Zusammenhanges zwischen Einbruchsdiebstählen und der Beziehung zwischen „Beschaffungs- und Verwertungstaten“ zu berücksichtigen sind. Weiterhin ist daran zu denken, von den Möglichkeiten

des kriminaltechnischen Sachbeweises, also der Sicherung und Auswertung von Spuren, in stärkerem Maße Gebrauch zu machen.

IV. Ergebnisse zum Raub

1. Die Informationen des ersten Ermittlungsabschnitts

a) Die Beziehungen zwischen einzelnen Fallmerkmalen und dem Verfahrensausgang

Ebenso wie bei der Darstellung der Ergebnisse zum Einbruchsdiebstahl werden für den Raub zunächst bivariate Zusammenhänge zwischen einzelnen unabhängigen Variablen und dem Verfahrensausgang erörtert und sodann die Ergebnisse der Diskriminanzanalysen mitgeteilt. Während bei der bivariaten Analyse zum Einbruchsdiebstahl die Beziehungen zwischen den unabhängigen Variablen und dem Verfahrensausgang umfassend dargestellt wurden, um einen Überblick über die Gesamtheit der in Betracht gezogenen Variablen zu geben, beschränken sich die Darstellungen der bivariaten Analysen zu den Delikten Raub, Vergewaltigung und Betrug im Interesse einer übersichtlichen Präsentation der Untersuchungsergebnisse auf die unabhängigen Variablen, bei denen sich ins Gewicht fallende Zusammenhänge mit dem Verfahrensausgang zeigten. Die Ergebnisse zu den übrigen Variablen können auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.¹³⁸⁴⁾

aa) Die Art der Kenntnisnahme von der Tat

Von Raubdelikten erhält die Polizei ebenso wie beim Einbruchsdiebstahl ganz überwiegend durch **Anzeige** Kenntnis. 96,9% der Raubdelikte wurden durch Anzeige bekannt, 1,2% durch eine Alarmanlage und 1,8% von Amts wegen (vgl. **Tab. 84.1**). Anzeigenerstatter war in aller Regel das **Opfer**, von dem 75,1% der Anzeigen stammten. Weitere 11,1% der Anzeigen wurden von Personen aus dem Opferbereich erstattet, also von Verwandten oder Bekannten des Opfers, die in der Regel gewissermaßen als Vertreter des Opfers gehandelt haben dürften (siehe **Tab. 84.2**). Wie beim Einbruch kommt also auch beim Raub dem Opfer eine Schlüsselrolle für die amtliche Registrierung der Delikte und die Einleitung von Strafverfahren zu. 7,2% der Anzeigen stammen von Tatzeugen, also von Personen, die nicht Opfer sind und die Tat gesehen haben, und 5,2% von sonstigen Privatpersonen.

Bei Anzeigen von **Tatzeugen** ergeben sich besonders hohe Sanktionierungsquoten. Bezogen auf alle analysierten Raubtaten beträgt die Aufklärungsquote 46,9%, die Anklagerate 27,7% und die Verurteilungsquote 23,0%. Demgegenüber wurden von den durch die Anzeige eines Tatzeugen bekanntgewordenen Taten 73,3% aufgeklärt. Bei 60,0% der Taten wurde Anklage erhoben, bei 53,3% erfolgte eine Verurteilung (vgl. ebenfalls **Tab. 84.2**). Diese überdurchschnittlich hohen Sanktionierungsquoten dürften damit zusammenhängen, daß Tatzeugen in der Lage sind, schnell die Polizei zu benachrichtigen, und außerdem durch ihre Aussage zur Überführung des Tatverdächtigen beitragen können. Überdurchschnittlich hoch sind die Sanktionierungsquoten auch in den Fällen, in denen die Anzeige von einer sonstigen Privatperson erstattet wurde. Hierbei dürfte es sich vielfach um Personen handeln, die vom Tatzeugen gebeten wurden, die Polizei zu benachrichtigen.

Weiterhin ist eine Sanktionierung von Raubdelikten in den Fällen wahrscheinlicher, in denen nur ein kurzer **Zeitraum zwischen Tat und polizeilicher Kenntnisnahme** vergangen ist. In 5,8% der untersuchten Raubfälle wurde die Tat noch während der Ausführung bekannt, bei 59,1% der Delikte erfolgte die Kenntnisnahme innerhalb einer Stunde nach der Tat, bei 35,1% der Delikte verging zwischen Tat und Kenntnisnahme mehr als eine Stunde (vgl. **Tab. 84.3**). Erhielt die Polizei noch während der Tatausführung von dem Delikt Kenntnis, wurden 83,3% der Taten aufgeklärt und kam es in 45,8% der Fälle zu einer Verurteilung. Erfolgte die Kenntnisnahme innerhalb einer Stunde nach der Tat, beläuft sich die Aufklärungsquote auf 49,6% und die Verurteilungsquote auf 26,1%. Bei späterer Kenntnisnahme sinken die Quoten auf 37,5% bzw. 14,9% (vgl. wiederum **Tab. 84.3**). Differenziert man allerdings bei den vorstehend zusammengefaßten Fällen, in denen die Kenntnisnahme später als eine Stunde nach der Tat erfolgte, nach mehreren Zeitabschnitten, sinken die Sanktionierungsquoten nicht kontinuierlich mit steigender Länge des Zeitraums ab, sondern weisen zum Teil erhebliche Schwankungen auf. Ähnliche Zusammenhänge wie zwischen den Sanktionierungsquoten und dem Zeitraum zwischen Tat und Kenntnisnahme ergeben sich, wenn man die Sanktionierungsquoten zum Zeitraum zwischen Tat und **Erscheinen der Polizei am Tatort** in Beziehung setzt (siehe dazu im einzelnen **Tab. 84.5**).¹³⁸⁵⁾

1384) Vgl. dazu das Vorwort zu dieser Arbeit.

1385) Vgl. auch **Bauer** 1970, 127, 130, **Groß/Geerds** 1979, 321 f., und **Peters** 1972, 196, 283, die die Bedeutung einer schnellen Anzeigenaufnahme und Fahndung für die Aufklärung von Raubtaten betonen

bb) Tatzeit, Lichtverhältnisse, Tatort und geraubte Sachen

Da das Opfer beim Raub unmittelbar mit der Tat konfrontiert wird, kann es regelmäßig die Tatzeit recht genau angeben. In 96,10% der untersuchten Raubfälle war daher die **Tatzeit** auf eine Stunde genau **eingrenzbar** (vgl. **Tab. 85.1**). In den 17 Fällen, in denen die Tatzeit nicht auf eine Stunde genau eingegrenzt werden konnte, lagen die Sanktionierungsquoten niedriger als in den Fällen mit genauer Eingrenzbarkeit der Tatzeit. Bei den **Tagesabschnitten** ergeben sich überdurchschnittlich hohe Sanktionierungsquoten bei den im Zeitraum zwischen 0 und 8 Uhr begangenen Raubtaten (siehe **Tab. 85.2**). Das hängt damit zusammen, daß in diesem Zeitraum verhältnismäßig viele Raubdelikte begangen werden, bei denen das Opfer den Täter kennt oder zumindest über nähere Informationen über den Täter verfügt. Das ist z. B. bei Raubtaten in Wohnungen im Anschluß an Streitigkeiten und beim Zechanschlußraub der Fall. Dieser Umstand ist auch für die recht hohen Sanktionierungsraten bei den an Sonn- und Feiertagen begangenen Raubdelikten bedeutsam (vgl. **Tab. 85.3**).

Die Sanktionierungsquoten fallen bei künstlichem Licht etwas höher aus als bei natürlichem Licht und liegen bei hellen **Lichtverhältnissen** etwas höher als bei Dunkelheit (siehe **Tab. 85.4** und **.5**). Zur **Dauer** der Raubtaten, unter der hier die Zeit vom Beginn der Gewaltanwendung oder Drohung bis zur Vollendung der Wegnahme verstanden wird,¹³⁸⁶ konnten anhand des Akteninhalts nur Schätzungen vorgenommen werden. Danach nimmt die Tatausführung in der Regel nur eine verhältnismäßig kurze Zeit in Anspruch. Bei 28% der Raubdelikte wurde als Tattauer ein Zeitraum bis zu einer Minute geschätzt, bei weiteren 52,8% der Taten wurde die Dauer mit zwei bis fünf Minuten angesetzt (vgl. **Tab. 85.6**). Die Daten deuten darauf hin, daß bei Taten mit längerer **Dauer** eine Sanktionierung wahrscheinlicher ist. So steigt die Aufklärungsquote von 25,7% bei Taten mit einer geschätzten Dauer bis zu einer Minute über 75% bei Delikten mit sechs- bis zehnminütiger Dauer auf 86,7% bei Taten, bei denen eine Dauer von mehr als 30 Minuten angenommen wurde. Für die Verurteilungsquote lauten die entsprechenden Zahlen 15,7%, 35,4% und 60% (siehe ebenfalls **Tab. 85.6**).

Betrachtet man die **Tatörtlichkeiten** der Raubdelikte, zeigt sich, daß 50,6% der Taten auf einer Straße innerhalb einer Ortschaft begangen wurden. Den zweitgrößten Anteil haben mit 10% Raubdelikte, die in Mehrfamilienhäusern stattfanden. Es folgen Raubtaten in Gaststätten (5,9%), Geschäften und Parks (jeweils 3,6%; zu den Tatörtlichkeiten vgl. **Tab. 86.1** und **.2**). Die Sanktionierungsquoten variieren je nach Tatörtlichkeit erheblich.

Besonders hoch sind die Sanktionierungsraten bei Raubdelikten, die auf einem Bahnhof, in einem Taxi, in einer Wohnung oder in einer Gaststätte begangen wurden (siehe **Tab. 86.1**). Bei der Tatörtlichkeit „Bahnhof“ dürfte die hohe Sanktionierungsquote darauf beruhen, daß hier häufig außer dem Opfer weitere Zeugen zugegen sein werden. Bei den in Taxen begangenen Raubtaten dürfte von Bedeutung sein, daß hier der beraubte Taxifahrer mit Hilfe des Sprechfunks und seiner Zentrale schnell die Polizei benachrichtigen kann. Bei den in Wohnungen begangenen Delikten kennen sich Täter und Opfer häufig namentlich. Wird ein Raub schließlich in einer Gaststätte begangen, wird die Aufklärung regelmäßig durch das Vorhandensein mehrerer Zeugen begünstigt. Verhältnismäßig niedrige Sanktionierungsquoten sind dagegen insbesondere bei den auf der Straße und in Parks begangenen Raubtaten zu verzeichnen. Hier handelt es sich in der Regel um überfallartig begangene Delikte, bei denen häufig wenig Informationen über den Täter vorliegen.

Allgemein läßt sich sagen, daß die Sanktionierungswahrscheinlichkeit bei den in Gebäuden und Kraftfahrzeugen begangenen Delikten höher ist als bei den im Freien begangenen Taten (vgl. **Tab. 86.2**). Bei den Anklage- und Verurteilungsquoten sind die Schwankungen zwischen den Tatörtlichkeiten nicht so stark wie bei der Aufklärungsrate. Dies ist u. a. darauf zurückzuführen, daß bei vielen in Gebäuden begangenen Taten zwar ein Tatverdächtiger namentlich bekannt ist und die Polizei den Fall deshalb als aufgeklärt ansieht, der für Anklageerhebung und Verurteilung erforderliche Tatnachweis aber nicht geführt werden kann (siehe hierzu auch **Tab. 86.3**).

Betrachtet man die **Funktionsbereiche**, in denen die Raubtaten begangen wurden, fallen die hohen Sanktionierungsquoten bei den in Vergnügungsvierteln verübten Delikten und die niedrigen Sanktionierungsraten bei den in Mischgebieten und Erholungsgebieten begangenen Taten auf (vgl. **Tab. 88.4**). Bei den Delikten mit einem Tatort in der **Innenstadt** sind die Sanktionierungsraten etwas höher als bei den in Außenbezirken begangenen Taten (siehe **Tab. 88.5**). Wie auch beim Einbruch sind Aufklärungs-, Anklage- und Verurteilungsrate bei den Delikten überdurchschnittlich hoch, die nicht in einer der beiden erfaßten Großstädte, sondern in einer Gemeinde mit weniger als 100 000 Einwohnern begangen wurden (vgl. **Tab. 88.6**).

Bei den **geraubten Sachen** ergibt sich hinsichtlich des **Wertes**, der häufig geschätzt werden mußte, folgendes Bild (vgl. **Tab. 87.1**). In 18,8% der Fälle gelang es dem Täter nicht, eine Sache an sich zu bringen.

¹³⁸⁶ Zur Dauer des Kontakts zwischen Täter und Opfer, der wesentlich länger dauern kann als die eigentliche Tatausführung, vgl. unten 4 Kap. C) IV. a) cc).

Bei 60,8% der Raubdelikte betrug der Wert der entwendeten Sachen bis zu 500 DM, in 18,7% der Fälle war der Wert höher als 500 DM. Die Sanktionierungsquoten steigen nicht kontinuierlich mit dem Wert der geraubten Sachen an. Unterscheidet man zwischen den Raubfällen, in denen die Beute bis zu 500 DM wert war, und den Taten mit einem höheren Wert, liegen die Sanktionierungsraten bei einem Wert von über 500 DM sogar niedriger als bei einem Wert bis zu 500 DM (siehe ebenfalls **Tab. 87.1**). Lediglich bei den 17 Raubtaten, in denen die Beute mehr als 5000 DM wert war, sind Sanktionierungsquoten zu verzeichnen, die deutlich über dem Durchschnitt angesiedelt sind.

Setzt man die **Ausführlichkeit der Beschreibung** der entwendeten Sachen, ihre **Individualisierbarkeit** sowie die Beschränkung der **Verwendbarkeit** der Beute auf einen **bestimmten Interessentenkreis** mit dem Verfahrensausgang in Beziehung, ergeben sich lediglich in den sieben Fällen, in denen die entwendeten Sachen nur für einen weiteren Interessentenkreis verwendbar sind, erheblich über dem Durchschnitt liegende Sanktionierungsquoten (vgl. **Tab. 87.2, .3** und **.4**). Insgesamt läßt die bivariate Analyse daher erkennen, daß dem Variablenkomplex „geraubte Sachen“ für die Klärung von Raubdelikten keine große Bedeutung zukommt.

cc) Tatablauf und Tatspuren

Raubdelikte treten in einer Reihe unterschiedlicher **Erscheinungsformen** auf.¹³⁸⁷ In der vorliegenden Untersuchung sind als häufigste Raubformen der Handtaschenraub mit einem Anteil von 24% und der sonstige Straßenraub mit einem Anteil von 33,6% zu verzeichnen (vgl. **Tab. 88.1**). Es folgen der Raub in Wohnungen oder sonstigen Gebäuden mit 14,7%, der Zechanschlußraub mit 8,3% und der Geschäftsraub mit 6,2%. Der Anteil der übrigen Raubformen liegt unter 5%. Aufklärungs-, Anklage- und Verurteilungsquote variieren bei den verschiedenen **Erscheinungsformen** des Raubes sehr stark (siehe dazu ebenfalls **Tab. 88.1**). Diese Variationen lassen erkennen, daß sich bei den einzelnen Raubformen unterschiedliche Möglichkeiten und Schwierigkeiten für die Ermittlung eines Tatverdächtigen und den Tatnachweis ergeben. So zeigen die Aufklärungsquote von 85,7% und die Verurteilungsquote von 71,4% beim Taxiraub, daß es bei dieser Raubform in der Regel gelingt, einen Tatverdächtigen zu ermitteln und diesem das Delikt nachzuweisen. Beim Raub in Wohnungen und sonstigen Gebäuden steht dagegen einer ebenfalls hohen Aufklärungsquote von 77,4% eine Verurteilungsrate von lediglich 37,1% gegenüber. Bei dieser Raubform, bei der sich häufig Tatverdächtiger und Opfer namentlich kennen und der angebliche Raub aus einem Streit hervorgeht, bestehen also große Beweisschwierigkeiten. Auch beim Beischlaf- und Homosexuellenraub, der eine Aufklärungsquote von 71,4% und eine Verurteilungsrate von 35,7% aufweist, sind erhebliche Beweisschwierigkeiten zu verzeichnen. Extrem groß sind die Schwierigkeiten bei der Klärung des Tatgeschehens schließlich beim Zechanschlußraub. Hier steht einer Aufklärungsrate von 77,1% eine Verurteilungsrate von lediglich 17,1% gegenüber. Diese Schwierigkeiten sind insbesondere auf die Alkoholisierung von Täter und Opfer zur Tatzeit zurückzuführen.¹³⁸⁸

Zu den Raubformen, bei denen in der Mehrzahl der Fälle bereits kein Tatverdächtiger ermittelt werden kann, gehören insbesondere der Handtaschenraub und der sonstige Straßenraub.¹³⁸⁹ Bei diesen in aller Regel überfallartig begangenen Raubformen liegen die Aufklärungsquoten bei 29,7% bzw. 40,9%. Zu den Schwierigkeiten der Tatverdächtigenermittlung kommen bei diesen Delikten noch erhebliche Beweisschwierigkeiten. Nur in etwa der Hälfte der aufgeklärten Fälle erfolgt auch eine Verurteilung. Die Verurteilungsquote beträgt beim Handtaschenraub 16,9% und beim sonstigen Straßenraub 18,9%. Hier wirkt sich aus, daß der kurze Kontakt zwischen Täter und Opfer die Identifizierungsmöglichkeiten erschwert. Schwierigkeiten bereitet die Tatverdächtigenermittlung auch beim Geschäftsraub. Die Aufklärungsquote beläuft sich hier auf 33,3%. Wie die Verurteilungsrate von 26,7% zeigt, sind die Beweisschwierigkeiten jedoch geringer als beim Straßenraub.

Vollendete Raubtaten weisen etwas höhere Sanktionierungsquoten auf als Versuche (vgl. **Tab. 88.2**). In den wenigen Fällen, in denen der Täter **Gewalt gegen Sachen** anwandte, sind etwas höhere Sanktionierungsquoten als bei den übrigen Taten zu verzeichnen (siehe **Tab. 88.3**). Von erheblicher Bedeutung für die Klärung von Raubdelikten ist die Frage, ob der Täter **überfallartig** vorging. In den Fällen mit überfallartigem Vorgehen sind die Sanktionierungsquoten deutlich niedriger als bei nicht überfallartigen Kontaktaufnahmen. Während bei überfallartigem Vorgehen die Aufklärungsquote 31,8% und die Verurteilungsquote 18,7% beträgt, ist bei nicht überfallartiger Kontaktaufnahme eine Aufklärungsquote von 67,3% und

1387) Vgl. die Übersicht bei **Groß/Geerds** 1977, 240 ff.

1388) Vgl. dazu unten 4 Kap. C) IV 1. a) dd) und ee).

1389) Zu den ungünstigen Ermittlungsaussichten beim Handtaschenraub und den sonstigen Überfällen auf Passanten vgl. auch **Bauer** 1970, 110, und **Groß/Geerds** 1977, 683; 1979, 327

eine Verurteilungsrate von 29,10% zu verzeichnen (vgl. **Tab. 88.4**). Ähnliche Differenzen in den Sanktionierungsquoten ergeben sich, wenn man die Fälle mit freiwilligem und mit **unfreiwilligem Zusammentreffen** zwischen Täter und Opfer vergleicht (siehe **Tab. 88.5**). Allerdings sind bei nicht überfallartiger Kontaktaufnahme bzw. freiwilligem Zusammentreffen die Unterschiede zwischen Aufklärungs- und Verurteilungsrate und damit die Beweisschwierigkeiten besonders groß. Geht der Täter also nicht überfallartig vor, erleichtert dies die Ermittlung eines Tatverdächtigen, stellt die Strafverfolgungsorgane aber bei der Klärung des Tatgeschehens vor erhebliche Probleme. Die Bedeutung der Art der Kontaktaufnahme für den Tatnachweis wird insbesondere in den elf Fällen deutlich, in denen die Initiative zur Kontaktaufnahme allein vom Opfer ausging. Neun dieser Fälle wurden aufgeklärt, in keinem erfolgte jedoch eine Verurteilung (vgl. **Tab. 88.6**).

Weiterhin ist die Sanktionierungswahrscheinlichkeit um so höher, je **länger** der **Kontakt zwischen Täter und Opfer** andauert, je stärker der **Grad der Gewaltanwendung** gegen das Opfer ist und je besser sich der Tatablauf **rekonstruieren** läßt (siehe **Tab. 88.7, .8, .9** und **.11**). Bei einer **Störung** des Täters während der Tatausführung und bei **spontaner** Tatbegehung liegen die Sanktionierungsquoten über dem Durchschnitt, bei „**profihafter**“ Tatausführung darunter (vgl. **Tab. 88.10, .12** und **.13**). Eine Eingrenzung des Kreises der Tatverdächtigen aufgrund des Tatablaus ist nur in seltenen Fällen möglich (siehe **Tab. 88.14** bis **.16**). Insgesamt enthält der Komplex „Tatablauf“ somit eine Reihe von Variablen, die für den Verfahrensausgang bedeutsam sind.

Die Beschreibung und Sicherstellung von **Tatspuren** spielt bei den Ermittlungen in Raubsachen keine sehr große Rolle.¹³⁹⁰ Von den vier Fällen, in denen eine Beschreibung von Tatspuren vorlag, wurde keiner aufgeklärt. In 37 Fällen, das sind 8,4% der Raubdelikte, wurden Tatspuren gesichert (vgl. **Tab. 88.17**). Am häufigsten waren die Sicherung von Fingerspuren, die bei 3,2% der Raubdelikte erfolgte, sowie die Sicherstellung von Waffen, Kleidung, persönlichen Unterlagen und sonstigen Gegenständen, die der Täter am Tatort zurückgelassen hatte (siehe **Tab. 89**). Wurden Tatspuren gesichert, waren Aufklärungs-, Anklage- und Verurteilungsquote überdurchschnittlich hoch (vgl. **Tab. 88.17**). Die Spurensicherung hat hierbei jedoch in aller Regel nicht die Bedeutung eines zur Fallaufklärung führenden Kausalfaktors, sondern die eines Indizes für eine Tat mit hoher Aufklärungswahrscheinlichkeit. Die Auswertung der Spuren führte in keinem Fall zur Täterermittlung. Sie trug lediglich in zwei Fällen zur Überführung eines auf einem anderen Wege ermittelten Tatverdächtigen bei. Bei diesen Spuren handelte es sich um einen Handflächenabdruck und um eine Spermaspur, die einen Fall betraf, in dem ein Raub und ein Sexualdelikt vorlagen (zum Ergebnis der Spurenauswertung vgl. **Tab. 89**).

dd) Opfer

Bei der Prüfung der Zusammenhänge zwischen Variablen, die sich auf das Opfer beziehen, und dem Verfahrensausgang wurde als **Opfer** des Raubes die Person angesehen, die **Eigentümer der geraubten Sachen** war. Wurde also einem Kassenboten Firmengeld geraubt, wurde die Firma als Opfer betrachtet. Ein Raub hatte daher nur dann mehrere Opfer, wenn Sachen verschiedener Eigentümer geraubt wurden. Kam es bei einer Kategorie auf das Verhalten des Opfers an, was z. B. bei der Frage nach Gegenwehr des Opfers der Fall war, wurde auf das Verhalten der Person abgestellt, die das vom Täter angestrebte Objekt in Besitz hatte, im Beispiel des Kassenboten mit dem Firmengeld also auf den Kassenboten.

Die Raubdelikte richteten sich ganz überwiegend gegen ein einziges Opfer. Lediglich bei 3,3% der Taten gehörten die geraubten Sachen zwei oder mehr Personen. In diesen Fällen mit **mehreren Opfern** waren die Sanktionierungsquoten überdurchschnittlich hoch (vgl. **Tab. 90.1**). Wurde durch den Raub ein **Einzelkaufmann** oder eine Personenvereinigung geschädigt — dies war bei 15% der Raubtaten der Fall —, waren Aufklärungs-, Anklage- und Verurteilungsrate höher als bei den Delikten, denen eine Privatperson zum Opfer fiel (siehe **Tab. 90.2**). Dies hängt damit zusammen, daß zu den Raubtaten gegen Privatpersonen der Handtaschenraub und der sonstige Straßenraub gehören, bei denen die Aufklärungschancen ungünstig sind.¹³⁹¹ Mit der niedrigeren Sanktionierungswahrscheinlichkeit beim Handtaschenraub kann auch erklärt werden, daß die Sanktionierungsraten bei den Raubtaten mit weiblichen Opfern etwas niedriger sind als bei den Delikten mit **männlichen Opfern** (vgl. **Tab. 90.3**).

Bezüglich des **Alters** der Opfer fällt auf, daß die Sanktionierungsquoten besonders niedrig sind, wenn das Opfer 70 Jahre und älter ist (siehe **Tab. 90.4**). Opfer in diesem hohen Alter dürften nach einem Raubüberfall häufig nicht zu präzisen Zeugenaussagen in der Lage sein. Ist das Opfer **Ausländer**, ist der Anteil der

¹³⁹⁰ Zum Begriff der Tatspuren vgl. oben 4. Kap. C) III. 1 a) gg)

¹³⁹¹ Vgl. dazu oben 4. Kap. C) IV 1. a) cc).

aufgeklärten Fälle größer als in den Fällen, in denen das Opfer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Anklage- und Verurteilungsquote liegen jedoch bei den Taten mit einem ausländischen Opfer unter dem Durchschnitt (vgl. **Tab. 90.5**). Betrachtet man die **Schichtzugehörigkeit** des Opfers, zeigt sich, daß Anklage- und Verurteilungsrate bei den als nicht manuell eingestuftem Opfern etwas höher ausfallen als bei den als manuell qualifizierten Opfern (siehe **Tab. 90.6**; zur Schichteinteilung nach **Kleining/Moore** vgl. **Tab. 90.7**). Sind **Täter und Opfer** miteinander verwandt oder **bekannt**, fallen die Sanktionierungsquoten deutlich höher aus als in den Fällen, in denen sich Täter und Opfer vor der Tat nicht kannten (vgl. **Tab. 90.8**). Allerdings zeigt die hohe Differenz zwischen Aufklärungs- und Verurteilungsquote bei Bestehen einer Bekanntschaft, daß in diesen Fällen sehr häufig der Tatnachweis nicht geführt werden kann.

Setzt man das Verhalten des Opfers während der Tat zum Verfahrensausgang in Beziehung, ergeben sich höhere Sanktionierungsquoten, wenn das Opfer nicht nur geringfügigen **körperlichen Widerstand** geleistet hat, wenn es **um Hilfe geschrien** hat oder wenn es einen **Fluchtversuch** unternommen hat (vgl. **Tab. 90.9** bis **.11**). Weiterhin sind die Sanktionierungsraten höher, wenn das Opfer durch die Tat **verletzt** wurde, wenn seine **Kleidung beschädigt** wurde oder wenn es zu einer Beschmutzung des Opfers oder seiner Kleidung kam (siehe **Tab. 90.13** bis **.14**).

Weiterhin stehen die Sanktionierungsquoten mit der **Alkoholisierung** des Opfers zur Tatzeit im Zusammenhang. Stand das Opfer zur Tatzeit unter geringem oder mittelstarkem Alkoholeinfluß, sind die Sanktionierungsraten höher als in den Fällen, in denen der Geschädigte zur Zeit nicht alkoholisiert war. War jedoch eine erhebliche Alkoholisierung gegeben, liegen Anklage- und Verurteilungsquote deutlich unter dem Durchschnitt (vgl. **Tab. 90.15**). Die höheren Sanktionierungsquoten bei geringerer und mittlerer Alkoholisierung des Opfers hängen damit zusammen, daß bei Raubdelikten, bei denen sich Täter und Opfer kennen oder bei denen Täter und Opfer vor der Tat zumindest längere Zeit in Kontakt stehen, der Tatausführung häufig Alkoholgenuß durch Täter und Opfer vorausgeht. Erreicht die Alkoholisierung des Opfers aber einen hohen Grad, kann es häufig nicht mehr als zuverlässiger Zeuge über das Tatgeschehen angesehen werden, so daß sich erhebliche Beweisschwierigkeiten ergeben. Dies hat zur Folge, daß bei hoher Alkoholisierung Anklage- und Verurteilungsquote gering sind. Auf die für Beweisprobleme wenig sensible Aufklärungsquote schlägt dieser Umstand dagegen nicht durch. Die geringe Bedeutung von Beweisschwierigkeiten für die Aufklärungsquote zeigt sich auch bei der Beziehung zwischen **Beeinträchtigung der Wahrnehmungsfähigkeit** des Opfers und den Sanktionierungsraten. War die Wahrnehmungsfähigkeit des Opfers erheblich beeinträchtigt, liegen die Anklage- und Verurteilungsquote, nicht aber die Aufklärungsrate unter dem Durchschnitt (siehe **Tab. 90.16**).

Die Beziehungen zwischen dem **Aussageverhalten des Opfers** im ersten Abschnitt und dem Verfahrensausgang sind in **Tab. 90.17** bis **.22** dargestellt. Die Daten zeigen, daß eine Verurteilung in aller Regel ausgeschlossen ist, wenn sich im ersten Abschnitt massive Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Aussage des Opfers ergeben. Keines der fünf Verfahren, bei denen die Aussage des Opfers erhebliche Widersprüche aufwies, und keines der 19 Verfahren, bei denen Anhaltspunkte für die Vortäuschung einer Straftat bestanden, führte zu einer Verurteilung (vgl. **Tab. 90.19** und **.22**). Die Daten lassen außerdem erkennen, wie weit die Polizei den Begriff der Aufklärung faßt und wie wenig bei diesem Maßstab der Gesichtspunkt der Nachweisbarkeit der Tat berücksichtigt wird. Trotz der starken Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Opferaussage sind in den geschilderten Fällen überdurchschnittliche Aufklärungsquoten zu verzeichnen (siehe dazu ebenfalls **Tab. 90.19** und **.22**).

ee) Informationen über den Täter und Zeugenaussagen

Erwartungsgemäß ist es für den Verfahrensausgang bei Raubdelikten von großem Gewicht, welche Informationen über den Täter im ersten Ermittlungsabschnitt vorliegen. Etwa die Hälfte der Raubdelikte wurde von zwei oder mehr Tätern begangen (zur **Zahl der Täter** vgl. **Tab. 91.1**). Die Sanktionierungsquoten waren in diesen Fällen etwas höher als bei den Delikten mit nur einem Täter. Das dürfte damit zusammenhängen, daß beim Vorhandensein mehrerer Täter auch mehr Anhaltspunkte für die Ermittlungen bestehen.

Wie beim Einbruchsdiebstahl¹³⁹² ist es auch beim Raub für den Verfahrensausgang von ganz wesentlicher Bedeutung, ob es der Polizei gelingt, im ersten Abschnitt den **Namen** eines Tatverdächtigen zu ermitteln. Ist nach dem ersten Abschnitt ein Tatverdächtiger namentlich bekannt, beträgt die Aufklärungsquote 95,8% und beläuft sich die Verurteilungsrate auf 46,7%, wobei die erhebliche Differenz zwischen den beiden Quoten die Größe der Beweisschwierigkeiten beim Raub zeigt (siehe **Tab. 91.2**). Liegt dagegen wie in

¹³⁹²) Vgl. oben 4. Kap C) III. 1 a) ii).

ca. 60% aller Raubfälle nach dem ersten Abschnitt noch kein Name eines Tatverdächtigen vor, werden nur noch 20% der Fälle aufgeklärt und kommt es nur noch bei 10% der Taten zu einer Verurteilung. Wird der Täter nicht im ersten Abschnitt ermittelt, ist also die Wahrscheinlichkeit, daß der Fall dennoch geklärt werden kann, sehr gering.

Häufigste **Quelle für das Bekanntwerden des Namens** eines Tatverdächtigen im ersten Abschnitt ist der Zugriff auf den Tatverdächtigen im ersten Angriff der Polizei. In 10,9% der Fälle mit namentlich bekannten Tatverdächtigen im ersten Abschnitt wurde der Tatverdächtige durch Zugriff auf frischer Tat ermittelt, in 38,2% dieser Fälle durch sonstigen Zugriff im ersten Angriff. Dies ergibt zusammen einen Anteil von 49,1% (vgl. **Tab. 92**).¹³⁹³ Zweitwichtigste Quelle ist mit einem Anteil von 39,4% die namentliche Benennung des Tatverdächtigen durch das Opfer oder einen sonstigen Tatzeugen. In diesen Fällen sind allerdings die Beweisschwierigkeiten wesentlich größer als beim Zugriff im ersten Angriff. Während beim Zugriff auf frischer Tat und beim sonstigen Zugriff im ersten Angriff die Verurteilungsquote 66,7% bzw. 52,4% beträgt, beläuft sie sich bei der namentlichen Nennung eines Tatverdächtigen lediglich auf 33,8% (zu den sonstigen Quellen für den Namen siehe **Tab. 92**).

Die Sanktionierungsquoten sind außerdem dann überdurchschnittlich hoch, wenn **Namensteile** eines Tatverdächtigen bekannt sind oder ein Tatverdächtiger **vom Sehen her bekannt** ist (vgl. **Tab. 95.3** und **.4**). Von Bedeutung ist weiterhin das Vorhandensein von **Personenbeschreibungen**. Zwar sind die Sanktionierungsquoten in den Fällen, in denen keine Personenbeschreibung gegeben wurde, höher als in den Fällen mit Personenbeschreibung, weil sich in der Gruppe der Verfahren ohne Personenbeschreibung auch die Taten befinden, in denen das Opfer oder ein sonstiger Zeuge den Täter nicht beschrieben, sondern namentlich benannt hat und in denen daher die Sanktionierungsquoten besonders hoch sind. Zieht man aber nur die Fälle heran, in denen im ersten Abschnitt noch kein Tatverdächtiger namentlich bekannt war, ergibt sich ein Zusammenhang zwischen der Zahl der Täter, von denen eine Personenbeschreibung – also mindestens eine Angabe zum „äußeren Erscheinungsbild“ – vorliegt, und den Sanktionierungsquoten (vgl. **Tab. 91.5**). Besonders deutlich ist der Zusammenhang, wenn nur die **ausführlichen Personenbeschreibungen** in den Blick genommen werden, wobei eine Personenbeschreibung als ausführlich angesehen wurde, wenn Angaben zu Geschlecht, Alter und Größe des Täters vorlagen und der Zeuge das Gesicht des Täters gesehen hatte (siehe **Tab. 91.6**).¹³⁹⁴

Die Bedeutung der Genauigkeit der Beschreibung zeigt sich auch darin, daß die Sanktionierungsraten mit der Zahl der bei **der Täterbeschreibung angegebenen Merkmale** steigen (vgl. **Tab. 91.7** und **.8**). Außerdem sind weit über dem Durchschnitt liegende Sanktionierungsquoten zu verzeichnen, wenn das Opfer oder ein sonstiger Zeuge den Täter mit Sicherheit **wiedererkennen** würden (siehe **Tab. 91.9**).

Die bei der Täterbeschreibung am häufigsten angegebenen Merkmale betreffen Geschlecht, Alter, Größe, Kleidung und Haarfarbe des Täters. Besonders hoch sind die Sanktionierungsquoten, wenn eine ausführliche Beschreibung der Kleidung des Täters vorliegt – dies wurde bei der Beschreibung von drei oder mehr Kleidungsstücken angenommen – oder wenn Angaben zu besonderen veränderbaren oder unveränderbaren körperlichen Merkmalen des Täters vorhanden sind.

Ebenso wie beim Einbruch¹³⁹⁵ kommt auch beim Raub der **Zahl der Zeugen** erhebliche Bedeutung zu. Die Sanktionierungsquoten sind deutlich höher, wenn nicht nur von einem Zeugen, bei dem es sich in der Regel um das Opfer handelt, sondern von zwei und mehr Zeugen eine **Täterbeschreibung** vorliegt¹³⁹⁶ (vgl. **Tab. 91.10**). Höhere Sanktionierungsraten sind auch dann zu verzeichnen, wenn **konkrete Hinweise** auf Zeugen vorliegen, die eine Täterbeschreibung geben könnten (siehe **Tab. 91.11**). Das zu den „Täterzeugen“ Gesagte gilt entsprechend, wenn man die **Tatzeugen** betrachtet, also alle Zeugen, die Informationen zur Tat gegeben haben oder geben können, wobei es nicht darauf ankommt, ob sie auch den Täter beschreiben können (vgl. **Tab. 91.12** und **.13**).

Die Sanktionierungswahrscheinlichkeit ist weiterhin dann höher, wenn Informationen über **persönliche Verhältnisse** des Täters, wie z. B. über seine Wohnung oder über Bekannte, vorliegen (vgl. **Tab. 91.14 bis .16**). Auch die Fälle, bei denen es zu einer **Verletzung** des Täters oder zu einer **Beschädigung** oder **Beschmutzung** der Kleidung oder sonstiger Sachen des Täters kam oder in denen beim Täter eine **Waffe**, insbesondere eine Schußwaffe, oder sonstige Gegenstände bemerkt wurden, konnten häufiger geklärt werden (siehe **Tab. 91.17 bis .20**).

Die Sanktionierungsquoten fallen weiterhin deutlich höher aus, wenn der Täter zur Tatzeit unter Alkohol- oder Drogeneinfluß stand oder wenn eine sonstige Bewußtseinsbeeinträchtigung vorlag (vgl. **Tab. 91.21**

1393) Vgl. auch **Schubert** 1972, 102, der die Bedeutung der Fahndung nach dem flüchtenden Täter für die Aufklärung von Banküberfällen betont.

1394) Zur Variable „ausführliche Personenbeschreibung“ vgl. bereits oben 4. Kap. C) III. 1. a) ii)

1395) Vgl. oben 4. Kap. C) III. 1. a) ii).

1396) Auf die Bedeutung der Zeugenaussagen Unbeteiligter für die Aufklärung von Raubtaten weisen auch **Csaszar** 1975, 126, und **Groß/Geerds** 1979, 322, hin.

und .22). Hierbei schlagen insbesondere die Fälle zu Buche, in denen sich Täter und Opfer bereits vor der Tat kannten oder zumindest vor der Tat längere Zeit zusammen waren und der Tatausführung gemeinsamer **Alkoholgenuß** vorausging. Außerdem dürften alkoholisierte Täter weniger geschickt vorgehen und dadurch ihre Ermittlung und Überführung erleichtern. Bemerkenswert erscheint, daß Anklage- und Verurteilungsquote bei erheblichem Alkoholgenuß geringer sind als bei mittlerer Alkoholisierung. Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, daß bei hoher Alkoholisierung des Täters – und möglicherweise auch des Opfers – Beweisprobleme auftreten können und außerdem Schuldunfähigkeit vorliegen kann.

Benutzte der Täter einen **Pkw**, sind überdurchschnittlich hohe Sanktionierungsquoten zu verzeichnen (siehe **Tab. 91.23**). Diese sind auf die Fälle zurückzuführen, in denen fünf und mehr **Angaben zum Täterfahrzeug** vorlagen (vgl. **Tab. 91.24**). Betrachtet man die einzelnen zur Fahrzeugbeschreibung angegebenen Merkmale, zeigen sich besonders hohe Sanktionierungsquoten, wenn Angaben über das vollständige **Kfz-Kennzeichen** (siehe **Tab. 91.25**), über das Baujahr oder über Besonderheiten des Fahrzeuges vorliegen. Exakte Angaben zum Täterfahrzeug, die eine Identifizierung des Fahrzeuges ermöglichen, erhöhen also die Sanktionierungswahrscheinlichkeit. Diese ist auch dann höher, wenn das **Täterfahrzeug** noch im **ersten Angriff gefunden** wird (vgl. **Tab. 91.26**).

Höhere Sanktionierungsquoten liegen auch dann vor, wenn die **Fluchtrichtung** des Täters **bekannt** ist (siehe **Tab. 91.27**). Die Bedeutung der auf die Person des Täters bezogenen Informationen wird schließlich auch daran deutlich, daß die Sanktionierungsraten höher sind, wenn **Informationen über weitere Täter**¹³⁹⁷ vorhanden sind (vgl. **Tab. 91.28**).

ff) Tatzusammenhang und Beweismittel

In 9,5% der Raubfälle kam nach dem Erkenntnisstand des ersten Ermittlungsabschnitts in Betracht, daß der aufzuklärende Raub **mit anderen Taten im Zusammenhang** stehen könnte. In diesen Fällen sind die Sanktionierungsquoten etwa doppelt so hoch wie bei den sonstigen Raubtaten (vgl. **Tab. 93.1 und .2**). Die Sanktionierungsquoten fallen hierbei um so höher aus, je besser der **Informationsstand** hinsichtlich der anderen Taten des Tatzusammenhanges ist (siehe **Tab. 93.3**).

Die Zahl der im ersten Abschnitt vorhandenen und zu erwartenden **Beweismittel** ist beim Raub ebenso wie beim Einbruch¹³⁹⁸ ein guter Indikator für die Sanktionierungswahrscheinlichkeit. Aufklärungs-, Anklage- und Verurteilungsquote steigen im wesentlichen kontinuierlich mit der **Zahl der vorhandenen** und der **Zahl der erwarteten Beweismittel** an (vgl. **Tab. 94.8 und .9**). Der deutliche Zusammenhang zwischen der Zahl der vorhandenen Beweismittel und den Sanktionierungsquoten ist darauf zurückzuführen, daß im ersten Abschnitt bis auf wenige Ausnahmen nur **belastende Beweismittel** vorhanden waren (siehe **Tab. 94.5 bis .7**). Bei den vorhandenen Beweismitteln handelt es sich ganz überwiegend um **Zeugenaussagen** und **Augenscheinsobjekte** (vgl. **Tab. 94.1 und .3**). Urkunden waren lediglich in drei, Gutachten (z. B. vom Opfer bei der Anzeigeerstattung mitgebrachte ärztliche Atteste) nur in sechs Fällen vorhanden. Bei den **erwarteten Beweismitteln** spielen neben **Zeugenaussagen Gutachten** eine erhebliche Rolle (siehe **Tab. 94.2 und .4**).

gg) Die nach dem ersten Abschnitt zur Verfügung stehenden Tatverdächtigen

In 34,3% der Raubfälle stand nach dem ersten Ermittlungsabschnitt ein Tatverdächtiger für das weitere Verfahren zur Verfügung. Diese Fälle wurden von der Polizei zu 97,8% als aufgeklärt angesehen. Eine Verurteilung erfolgte jedoch nur bei 47,8% der Taten (vgl. **Tab. 95.1**). Nur jedem zweiten Tatverdächtigen konnte also die Begehung einer Straftat nachgewiesen werden. Zu den **soziodemographischen Merkmalen** der Tatverdächtigen läßt sich feststellen, daß bei den bis auf wenige Ausnahmen männlichen Tatverdächtigen der altersmäßige Schwerpunkt bei den 18- bis 25jährigen lag. Etwa 70% der Verdächtigen wurden als manuell eingestuft, knapp die Hälfte war vorbestraft (siehe **Tab. 95.2 bis .5**). Für den Verfahrensausgang ist das Vorliegen eines **Geständnisses** von erheblicher Bedeutung. Bei den ganz oder teilweise geständigen Tatverdächtigen sind Anklage- und Verurteilungsrate doppelt so hoch wie bei den nicht geständigen (vgl. **Tab. 95.6**). Außerdem steigen die Sanktionierungsquoten mit der **Zahl der gegen den Tatverdächtigen vorliegenden Beweismittel**¹³⁹⁹ (siehe **Tab. 95.7**).

1397) Vgl. zu dieser Variable oben 4. Kap. C) III. 1. a) ii).

1398) Vgl. dazu oben 4. Kap. C) III. 1. a) kk)

1399) Vgl. zu dieser Variable oben 4. Kap. C) III. 1. a) ii)

b) Die wichtigsten Prädiktorvariablen und die Prognose des Verfahrensausgangs

aa) Die Diskriminanzanalysen

Um den Stellenwert der einzelnen Faktoren für den Verfahrensausgang zu ermitteln und um abschätzen zu können, mit welcher Genauigkeit sich das Ergebnis des Verfahrens aufgrund der Informationen des ersten Ermittlungsabschnitts voraussagen läßt, wurden **Diskriminanzanalysen** mit den abhängigen Variablen polizeiliche Aufklärung, Anklageerhebung und Verurteilung gerechnet. Hinsichtlich der Prinzipien, die bei der Auswahl der einbezogenen unabhängigen Variablen, der Zuordnung der Kategorie „Variablenausprägung unbekannt“ und der teilweise erforderlichen Dichotomisierung zugrunde gelegt wurden, und hinsichtlich der Methode der Diskriminanzanalyse wird auf die Ausführungen im Rahmen der Erörterung des Einbruchsdiebstahls verwiesen.¹⁴⁰⁰⁾

Den Analysen wurde eine Ausgangsliste mit den folgenden 92 unabhängigen Variablen zugrunde gelegt (in Klammern sind die gegebenenfalls vorgenommene Dichotomisierung sowie die Nummer der Tabelle angegeben, in der der bivariate Zusammenhang der jeweiligen Variable mit dem Verfahrensausgang dargestellt ist):

Aus dem Komplex „Kenntnisnahme von der Tat“:

- Art der Kenntnisnahme (durch Alarmanlage und von Amts wegen vs. Anzeige, **Tab. 84.1**),
- Art des Anzeigerstatters (Tatzeuge, sonstige Privatperson, anonym, Selbstanzeige und Kenntnisnahme von Amts wegen vs. sonstige Anzeigerstatter, **Tab. 84.2**),
- Zeitraum zwischen Tat und polizeilicher Kenntnisnahme (**Tab. 84.3**) und
- Zeitraum zwischen Tat und Erscheinen der Polizei am Tatort (**Tab. 84.4**).

Aus dem Komplex „Tatzeit“:

- Eingrenzbarkeit des Tatzeitpunkts (**Tab. 85.1**),
- Tagesabschnitt (0 bis 8 Uhr vs. sonstige Tagesabschnitte, **Tab. 85.2**),
- Tatbegehung an einem Sonn- oder Feiertag (**Tab. 85.3**),
- Licht zur Tatzeit (künstlich und teils künstlich vs. natürlich, **Tab. 85.4**),
- Helligkeit der Lichtverhältnisse (**Tab. 85.5**) und
- Dauer der Tat (**Tab. 85.6**).

Aus dem Komplex „Tatort“:

- Tatortgemeinde (bis 100 000 Einwohner vs. über 100 000 Einwohner, **Tab. 86.6**),
- Tatörtlichkeit genau (Tatörtlichkeiten mit überdurchschnittlicher vs. mit unterdurchschnittlicher Aufklärungsquote, **Tab. 86.1**),
- Tatörtlichkeiten allgemein (Gebäude und Kfz vs. sonstige Tatörtlichkeiten, **Tab. 86.2**),
- Besitzer der Räumlichkeit, in der die Tat begangen wurde (Raum im Besitz des Täters oder des Opfers vs. Raum im Besitz Dritter und Tatbegehung im Freien, **Tab. 86.3**),
- Funktionsbereich (Tatort in Funktionsbereich mit überdurchschnittlicher Aufklärungsquote vs. in Funktionsbereich mit unterdurchschnittlicher Aufklärungsquote, **Tab. 86.4**) und
- Gemeindegebiet (Innenstadt vs. Außenbezirk und nicht bewohntes Gebiet, **Tab. 86.5**).

Aus dem Komplex „entwendete Sachen“:

- Zahl der entwendeten Sachen (Tab. nicht abgedruckt),
- Gesamtwert der entwendeten Sachen (**Tab. 87.1**),
- Ausführlichkeit der Beschreibung der entwendeten Sachen (**Tab. 87.2**),
- Individualisierbarkeit der entwendeten Sachen (**Tab. 87.3**) und
- Verwendbarkeit der entwendeten Sachen nur für einen bestimmten Interessentenkreis (**Tab. 87.4**).

Aus dem Komplex „Tatablauf“:

- Tatstadium (Versuch vs. Vollendung, **Tab. 88.2**),
- widerrechtliches Eindringen in einen Raum (ja vs. nein, Tab. nicht abgedruckt),
- Öffnen verschlossener Behältnisse (ja vs. nein, Tab. nicht abgedruckt),
- Grad der Gewaltanwendung gegen Sachen (**Tab. 88.3**),
- Art der Kontaktaufnahme mit dem Opfer (nicht überfallartig vs. überfallartig, **Tab. 88.4**),
- Initiative zur Kontaktaufnahme (vom Opfer sowie vom Opfer und vom Täter gleichermaßen vs. vom Täter, **Tab. 88.6**),
- freiwilliges Begeben des Opfers zum Tatort (Opfer hat Täter freiwillig in die Wohnung gelassen oder ist freiwillig in die Wohnung des Täters oder zu sonstigem Tatort gegangen vs. kein freiwilliges Zusammentreffen mit dem Täter, **Tab. 88.5**),
- Dauer des Kontakts zwischen Täter und Opfer (**Tab. 88.7**),
- Anwendung von Gewalt gegen Personen (Anwendung körperlicher Gewalt und Einsatz von Waffen vs. Drohung und weder Gewaltanwendung noch Drohung, **Tab. 88.8**),
- Grad der Gewaltanwendung gegen Personen (**Tab. 88.9**),
- Grad der Gewaltanwendung gegen Sachen und Personen insgesamt (Tab. nicht abgedruckt),
- Störung des Täters bei der Tatausführung (Fälle mit einer Störung in irgendeiner Form vs. Fälle ohne Störung, **Tab. 88.10**),

1400) Oben 4 Kap C) III 1. b) aa)

- Rekonstruierbarkeit des Tatablaus (**Tab. 88.11**),
- mutmaßliche Vorbereitung der Tat (spontan vs. geplant, **Tab. 88.12**),
- Tatausführung (amateurhaft und teils amateur-, teils profihaft vs. profihaft, **Tab. 88.13**) und
- Eingrenzbarkeit des Kreises der Tatverdächtigen aufgrund des Tatablaus (dreistufige Ordinalskala mit den Kategorien: auf namentlich bekannten Tatverdächtigen, auf zumindest teilweise namentlich bekannten überschaubaren Kreis von Tatverdächtigen sowie keine Eingrenzung auf überschaubaren Kreis möglich, **Tab. 88.16**).

Aus dem Komplex „Tatspuren“:

- Zahl der am Tatort gesicherten Spuren (**Tab. 88.17**).

Aus dem Komplex „Tatopfer“:

- Zahl der Opfer (**Tab. 90.1**),
- Art des Opfers I (Einzelkaufmann, Gesellschaft, Verein und öffentliche Hand vs. Privatpersonen und Sonstige, **Tab. 90.2**),
- Art des Opfers II (natürliche Person vs. Gesellschaft und juristische Person, **Tab. 90.3**),
- Alter des Opfers (Opfer unter 70 Jahre und Opfer keine natürliche Person vs. Opfer über 70 Jahre, **Tab. 90.4**),
- Täter-Opfer-Beziehung (vierstufige Ordinalskala mit den Kategorien: Art der Beziehung unbekannt, weder verwandt noch bekannt, flüchtige Bekanntschaft, Verwandtschaft oder nähere Bekanntschaft, **Tab. 90.8**),
- kräftemäßige Unterlegenheit des Opfers (Tab. nicht abgedruckt),
- körperlicher Widerstand durch das Opfer (**Tab. 90.9**),
- Hilfeschreie des Opfers (**Tab. 90.10**),
- Fluchtversuch des Opfers (**Tab. 90.11**),
- Verletzung des Opfers (**Tab. 90.12**),
- Beschädigung der Kleidung des Opfers (**Tab. 90.13**),
- Beschmutzung des Opfers oder seiner Kleidung (**Tab. 90.14**),
- Alkoholisierung des Opfers (**Tab. 90.15**),
- Beeinträchtigung der Wahrnehmungsfähigkeit des Opfers (**Tab. 90.16**),
- Person, der das Opfer als erstem von der Tat berichtet hat (Vorgesetzte, Arbeitskollegen, sonstige Bekannte und Polizei vs. sonstige Personen, Tab. nicht abgedruckt),
- Stellung eines Strafantrags durch das Opfer (Tab. nicht abgedruckt),
- Ausführlichkeit der Aussage des Opfers über den Tatablauf (**Tab. 90.17**),
- Ausmaß, in dem die Aussage des Opfers belastend war (**Tab. 90.18**),
- Widerspruchsfreiheit der Aussage des Opfers (**Tab. 90.19**),
- Anhaltspunkte für erlebnisreaktive Störungen beim Opfer (**Tab. 90.20**),
- Kooperationsbereitschaft des Opfers (**Tab. 90.21**) und
- Anhaltspunkte für die Vortäuschung einer Straftat (**Tab. 90.22**).

Aus dem Komplex „Informationen über den Täter und Zeugenaussagen“:

- Zahl der Täter (**Tab. 91.1**),
- Zahl der namentlich bekannten Tatverdächtigen (**Tab. 91.2**),
- Zahl der Tatverdächtigen, von denen Namensteile bekannt sind (**Tab. 91.3**),
- Zahl der vom Sehen her bekannten Tatverdächtigen (**Tab. 91.4**),
- Zahl der Täter, von denen eine Personenbeschreibung vorhanden ist (**Tab. 91.5**),
- Zahl der Angaben zur Personenbeschreibung (**Tab. 91.7**),
- Grad der Sicherheit, mit dem das Opfer oder ein sonstiger Zeuge den Täter wiedererkennen wurde (**Tab. 91.9**),
- Zahl der Täterzeugen (**Tab. 91.10**),
- Hinweise auf weitere Täterzeugen (**Tab. 91.11**),
- Zahl der Tatzeugen (**Tab. 91.12**),
- Hinweise auf weitere Tatzeugen (**Tab. 91.13**),
- Aufenthaltsorte des Täters bekannt (dreistufige Ordinalskala mit den Kategorien: nein, sonstiger Aufenthaltsort oder Bereich, in dem Wohnung liegt, Wohnung, **Tab. 91.14**),
- Bekannte oder Begleiter des Täters bekannt (dreistufige Ordinalskala mit den Kategorien: nein, Namensteile oder vom Sehen bekannt, namentlich bekannt, **Tab. 91.15**),
- Zahl der sonstigen Angaben über persönliche Verhältnisse des Täters, (**Tab. 91.16**),
- Verletzung des Täters (**Tab. 91.17**),
- Beschädigung oder Beschmutzung der Kleidung des Täters oder der von ihm mitgeführten Gegenstände (**Tab. 91.18**),
- Waffe oder sonstiger Gegenstand beim Täter bemerkt (**Tab. 91.19**),
- Mitsichführen einer Schußwaffe durch den Täter (Fälle, in denen eine Schußwaffe beim Täter bemerkt wurde, vs. alle sonstigen Fälle, **Tab. 91.20**),
- Alkoholisierung des Täters (**Tab. 91.21**),
- sonstige Bewußtseinsbeeinträchtigung beim Täter (**Tab. 91.22**),
- Täterfahrzeug Pkw (Fälle, in denen der Täter einen Pkw benutzte vs. alle sonstigen Fälle, **Tab. 91.23**),
- Angaben zum Täterfahrzeug (aus den in **Tab. 91.24** bis **.26** dargestellten Variablen zusammengesetzter Faktor mit den Ausprägungen Täterfahrzeug im ersten Abschnitt gefunden, vollständige Angabe des Kfz-Kennzeichens, vier und mehr sonstige Angaben zum Täterfahrzeug, keine oder bis zu drei Angaben zum Täterfahrzeug),
- Fluchtrichtung des Täters bekannt (dreistufige Ordinalskala mit den Kategorien: Fluchtrichtung unbekannt, Fluchtrichtung bekannt und Täter am Tatort ergriffen, **Tab. 91.27**),
- Zahl der Tatverdächtigen, die nach dem ersten Angriff zur Verfügung stehen (**Tab. 95.1**),
- Vorhandensein eines geständigen Tatverdächtigen (Fälle mit teilweise oder voll geständigem Tatverdächtigen vs. sonstige Fälle, **Tab. 95.6**),

- Zahl der gegen einen Tatverdächtigen vorliegenden Beweismittel (**Tab. 95.7**) und
- Informationen über weitere Tatverdächtige (dreistufige Ordinalskala mit den Kategorien: nein, Informationen außer vollständigem Namen, vollständiger Name, **Tab. 91.28**).

Aus dem Komplex „Tatzusammenhang“:

- Erkennbarkeit eines Tatzusammenhanges (**Tab. 93.1**),
- Zahl der Taten eines Tatzusammenhanges (**Tab. 93.2**) und
- Informationsstand hinsichtlich der anderen Taten eines Tatzusammenhanges (funfstufige Ordinalskala mit den Kategorien: kein Tatzusammenhang, nichts über den Tatverdächtigen bekannt, Informationen außer Namen, Tatverdächtiger namentlich bekannt, Tatverdächtiger polizeilich überführt, **Tab. 93.3**).

Aus dem Komplex „Beweismittel“:

- Zahl der erwarteten Augenscheinsobjekte (Tab. nicht abgedruckt) und
- Zahl der erwarteten Gutachten (**Tab. 94.4**).

Von diesen 92 Variablen gingen nach Signifikanztests und Analyse der zwischen den Variablen bestehenden Korrelationen¹⁴⁰¹⁾ 41 Merkmale in die Diskriminanzanalyse für die Klassifizierung der Raubfälle als **aufgeklärt** bzw. nicht aufgeklärt ein. Hiervon wurden durch die Diskriminanzanalyse die in **Tab. 96 a)** dargestellten 19 Merkmale als Klassifikationsvariablen ausgewählt. Erwartungsgemäß stehen bei der Klassifikation die Variablen im Vordergrund, die das Vorhandensein eines **namentlich bekannten Tatverdächtigen** betreffen. Im 1. Schritt wurde der Faktor „Zahl der namentlich bekannten Tatverdächtigen“ einbezogen, im 5. Schritt die Abgabe eines Geständnisses bei der ersten Vernehmung. Außer dem Namen sind als **weitere Informationen über den Täter** und das **Täterfahrzeug** die Variablen „Aufenthaltort des Täters bekannt“ (4, die Zahlen in Klammern bezeichnen hier und im folgenden jeweils den Schritt, in dem eine Variable in die Analyse einbezogen wurde), „Namensteile des Täters bekannt“ (8), „Zahl der Angaben über sonstige persönliche Verhältnisse“ (19) und „Angaben zum Täterfahrzeug“ (7) bedeutsam. Hauptquelle für den Namen eines Tatverdächtigen und für sonstige Informationen über den Täter sind Aussagen des Opfers und sonstiger **Zeugen**. Qualität und Zahl der Zeugenaussagen kommt daher für die Aufklärung von Raubdelikten erhebliche Bedeutung zu. Die Variable „Opfer/Zeuge würde den Täter wiedererkennen“ wurde im zweiten Schritt einbezogen. Das Vorhandensein von Hinweisen auf weitere Tatzeugen und die Zahl der Täterzeugen gingen im 11. und 18. Schritt in den Satz der Klassifikationsvariablen ein.

Im 3. Schritt wurde die Variable „Grad der **Alkoholisierung** des Täters“ herangezogen. Diese Variable weist insbesondere auf gute Aufklärungschancen in den Fällen hin, in denen Täter und Opfer bereits vor der Tat zusammen waren und Alkohol getrunken hatten.¹⁴⁰²⁾ Auf die **Tatörtlichkeit** und den **Tatablauf** beziehen sich die Schritte 6, 12, 14 und 17. Weitere Klassifikationsvariablen betreffen das **Opfer** (siehe die Schritte 9 und 15), die Erkennbarkeit eines **Tatzusammenhanges** (10) und die Verwendbarkeit der **entwendeten Sachen** nur für einen bestimmten Interessenkreis (16). Die auf einen gegenseitigen Zusammenhang hindeutenden negativen Vorzeichen bei den Variablen „Widerspruchsfreiheit der Opferaussage“ (9) und „Ausführlichkeit der Aussage des Opfers“ (15) sind darauf zurückzuführen, daß die Polizei gerade Fälle, in denen Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Opferaussage bestehen, häufig als aufgeklärt ansieht, weil das Opfer einen Tatverdächtigen namentlich benennt.¹⁴⁰³⁾

Vergleicht man die bei der Klassifikation der Raubtaten verwendeten Variablen mit den Merkmalen, die beim Einbruchsdiebstahl von der Diskriminanzanalyse eingeschlossen wurden,¹⁴⁰⁴⁾ zeigt sich, daß bei beiden Delikten das Vorhandensein des Namens eines Tatverdächtigen und die zur Verfügung stehenden Zeugenaussagen eine wesentliche Rolle spielen. Beim Einbruch, bei dem Tatserien häufiger sind, steht die Erkennbarkeit eines Tatzusammenhanges stärker im Vordergrund, beim Raub, bei dem Aussichten, Informationen über den Täter zu erhalten, wegen der unmittelbaren Konfrontation zwischen Täter und Opfer günstiger sind als beim Einbruch, ist die Bedeutung von weiteren Informationen über den Täter außer dem Namen und von Informationen über das Täterfahrzeug stärker ausgeprägt. Während einige Elemente somit bei beiden Delikten zentrale Bedeutung haben, ist die Relevanz anderer Merkmale je nach Deliktsart unterschiedlich.

Mit Hilfe der durch die Diskriminanzanalyse ausgewählten 19 Variablen wurden 89,5% der analysierten Fälle zutreffend qualifiziert (vgl. **Tab. 96 b)**). Bei den aufgeklärten Taten betrug der Anteil der richtig qualifizierten Fälle 82,7%, bei den nicht geklärten Taten belief er sich auf 95,5%. Wie beim Einbruchsdiebstahl fällt damit die Klassifikation bei den nicht aufgeklärten Fällen genauer aus als bei den geklärten Taten (zum Einbruchsdiebstahl vgl. **Tab. 37 b)**). Schließt man von der Analyse die Fälle aus, die durch Zufall aufgeklärt wurden oder bei denen die Aufklärung im Zuge von Ermittlungen in anderer Sache erfolgte, ohne daß im 1. Abschnitt ein Tatzusammenhang erkennbar war, erhöht sich der Anteil der richtig qualifizierten Fälle auf 92,0%.

1401) Zu diesen Untersuchungsschritten vgl. oben 4 Kap C) III 1 b) aa)

1402) Zur Bedeutung der Alkoholisierung von Täter und Opfer für die Aufklärung von Raubdelikten vgl. oben 4 Kap C) IV. 1. a) dd) und ee).

1403) Vgl. dazu oben 4. Kap C) IV. 1. a) dd).

1404) Vgl. dazu oben 4 Kap C) III 1 b) bb) und **Tab. 37 a)**.

Für die Klassifikation der Raubdelikte in Fälle mit und ohne **Anklageerhebung** wurden von den 92 Variablen der Ausgangsliste nach Signifikanztests und Analyse der Interkorrelationen 36 Variablen in die Diskriminanzanalyse einbezogen. Von diesen Merkmalen wählte die Diskriminanzanalyse die in **Tab. 97 a)** dargestellten 15 Variablen für die Klassifikation aus. Die Faktoren „Geständnis bei der ersten Vernehmung“ (1) und „Zahl der namentlich bekannten Tatverdächtigen“ (13) betreffen das Vorhandensein eines **namentlich bekannten Tatverdächtigen**, wobei die gegenüber der Diskriminanzanalyse für die Aufklärung umgekehrte Reihenfolge dieser beiden Variablen zeigt, daß die Entscheidung über die Anklageerhebung stärker an der Beweislage orientiert ist als die polizeiliche Qualifizierung eines Falles als aufgeklärt. Als **weitere Informationen über den Täter** und das **Täterfahrzeug** wurden die Variablen „Namensteile des Täters bekannt“ (6) und „Angaben zum Täterfahrzeug“ (15) aufgenommen. Im zweiten Schritt ging der Grad der **Alkoholisierung** des Täters in die Analyse ein. Die Bedeutung des **Zeugenbeweises** kommt in den Variablen „Zahl der Täterzeugen“ (3), „Opfer/Zeuge würde den Täter wiedererkennen“ (5) und „Hinweise auf weitere Tatzeugen“ (11) zum Ausdruck. Die Schritte 4 und 12 beziehen sich auf den **Tatablauf**, die Schritte 8 und 14 betreffen das **Opfer**. In den Schritten 7, 9 und 10 wurden die Zahl der belastenden **Augenscheinsobjekte**, die **Anzeigeerstattung** durch einen Tatzeugen oder eine sonstige Privatperson (außer dem Opfer) und die Erkennbarkeit eines **Tatzusammenhanges** einbezogen.

Bei der Klassifikation der Raubfälle mit Hilfe der angeführten Variablen wurden 85% der Taten zutreffend qualifiziert (vgl. **Tab. 97 b)**. Bei den Fällen mit Anklageerhebung betrug die Trefferquote 77,30%, bei den Taten ohne Anklageerhebung 88,00%. Schließt man von der Analyse der Raubfälle die Taten aus, die durch Zufall aufgeklärt wurden oder deren Klärung bei Ermittlungen wegen anderer Taten erfolgte, deren Beziehung zur analysierten Tat im ersten Abschnitt nicht erkennbar war, liegt die Trefferquote mit 86,6% nur geringfügig höher als bei Einbeziehung dieser Fälle.

In die Diskriminanzanalyse für die **Verurteilung** gingen von den Variablen der Ausgangsliste nach Signifikanztests und Analyse der Interkorrelationen 36 Merkmale ein. 14 Variablen wurden von der Diskriminanzanalyse für die Klassifikation ausgewählt (vgl. die Darstellung in **Tab. 98 a)**. Wie bei der Anklageerhebung wurde mit dem Geständnis bei der ersten Vernehmung zunächst eine Variable herangezogen, die sich auf das Vorhandensein eines **namentlich bekannten Tatverdächtigen** bezieht. Als weitere Information über den Täter wurde die Zahl der Täter, von denen eine Personenbeschreibung vorliegt, aufgenommen (8). Der Grad der **Alkoholisierung** des Täters wurde im zweiten Schritt eingeschlossen. Die Variablen „Zahl der Täterzeugen“ (3), „Opfer/Zeuge würde den Täter wiedererkennen“ (11) und Hinweise auf weitere Tatzeugen (14) betreffen den **Zeugenbeweis**. Im 4. Schritt wurde die Zahl der belastenden **Augenscheinsobjekte** einbezogen. Auf das **Opfer** beziehen sich die Variablen „Grad der Alkoholisierung des Opfers zur Tatzeit“ (5) und „keine Anhaltspunkte für Vortäuschung einer Straftat durch das Opfer“ (10). Die Schritte 6, 12 und 13 betreffen den **Tatablauf**, im siebenten Schritt wurde die **Anzeigeerstattung** durch einen Tatzeugen oder eine sonstige Privatperson aufgenommen.

Bei der mit Hilfe dieser Variablen vorgenommenen Klassifikation wurden 85,7% der Fälle richtig qualifiziert (vgl. **Tab. 98 b)**. Bei den Taten mit Verurteilung betrug die Trefferquote 71,7%, bei den Fällen ohne Verurteilung 89,9%. Bei Ausschluß der durch Zufall und bei Ermittlungen in anderer Sache aufgeklärten Raubtaten beträgt der Prozentsatz der richtig klassifizierten Fälle 87,5%.

Hinsichtlich der **Raubfälle ohne namentlich bekannten Tatverdächtigen im ersten Abschnitt** beläuft sich die Trefferquote bei der Klassifikation der Taten als aufgeklärt bzw. nicht aufgeklärt auf 84,8% (vgl. **Tab. 99 a)** zu den Klassifikationsvariablen und **Tab. 99 b)** zum Ergebnis der Klassifikation). Während von den nicht aufgeklärten Fällen 89,4% richtig eingeordnet wurden, betrug die Trefferquote bei den aufgeklärten Taten lediglich 66,1%. Bei Anklageerhebung und Verurteilung wurden Trefferquoten von 75,7% bzw. 82,7% erzielt.

Insgesamt zeigen die Diskriminanzanalysen, daß sich beim Raub der Verfahrensausgang aufgrund der Informationen des ersten Ermittlungsabschnitts verhältnismäßig treffsicher voraussagen läßt. Das Vorhandensein eines namentlich bekannten Tatverdächtigen, das Vorliegen von weiteren Informationen über den Täter und sein Fahrzeug, der Grad der Alkoholisierung des Täters, die zur Verfügung stehenden Zeugenaussagen und Merkmale des Tatablaufs sowie des Opfers sind die für die Prognose des Verfahrensauslaufs in erster Linie relevanten Faktoren.

bb) Prognosemodell für die Aufklärung von Raubfällen¹⁴⁰⁵⁾

Ebenso wie beim Einbruchsdiebstahl wurde auch für den Raub ein Prognosemodell entwickelt, mit dessen Hilfe sich die Aufklärung eines Falles auf der Grundlage der beim Abschluß des ersten Ermittlungsabschnitts vorliegenden Informationen voraussagen läßt. Das Modell wurde mit der gleichen Methode konstruiert wie beim Einbruchsdiebstahl, so daß im folgenden die Entwicklung des Modells nur in den Grundzügen dargestellt zu werden braucht und hinsichtlich der Einzelheiten auf die Ausführungen zum Prognosemodell für den Einbruchsdiebstahl verwiesen werden kann.¹⁴⁰⁶⁾

Da die Polizei von den Raubfällen, in denen im ersten Abschnitt ein Tatverdächtiger namentlich bekannt war, 95,8% als aufgeklärt ansah (vgl. **Tab. 91.2**), wurde beim Raub ebenso wie beim Einbruchsdiebstahl davon ausgegangen, daß Fälle mit namentlich bekanntem Tatverdächtigen im ersten Abschnitt praktisch als aufgeklärt angesehen werden können. Die Auswahl der außer dem Vorhandensein eines namentlich bekannten Tatverdächtigen zu verwendenden Prognosevariablen erfolgte daher auch beim Raub auf der Grundlage der Diskriminanzanalyse, die hinsichtlich der polizeilichen Aufklärung für die Fälle ohne namentlich bekannten Tatverdächtigen im ersten Abschnitt berechnet worden war (vgl. dazu **Tab. 99**). Allerdings befinden sich unter den 295 analysierten Raubfällen ohne namentlich bekannten Tatverdächtigen im ersten Abschnitt lediglich 59 aufgeklärte Fälle. Gleichwohl wurden die weiteren Analysen für die Entwicklung des Modells anhand dieser ursprünglichen Unbekanntensachen durchgeführt. Vergleichende Berechnungen unter Einbeziehung der Fälle mit namentlich bekanntem Tatverdächtigen im ersten Abschnitt zeigten nämlich, daß sich bei Einbeziehung dieser Fälle das Gewicht der außer dem Vorhandensein eines namentlich bekannten Tatverdächtigen relevanten Prognosevariablen weniger gut erfassen ließ, weil die Bedeutung dieser Informationen durch die zahlreichen Fälle mit namentlich bekanntem Tatverdächtigen im ersten Abschnitt, für deren polizeiliche Aufklärung weitere Informationen praktisch keine Rolle spielen, zu stark relativiert wurde. Deshalb wurde der mit der Beschränkung der Analyse auf die ursprünglichen Unbekanntensachen verbundene Nachteil, daß die Analyse auf einer verhältnismäßig kleinen Zahl aufgeklärter Fälle basiert, hingenommen.

Die von der Diskriminanzanalyse für die ursprünglichen Unbekanntensachen ausgewählten Klassifikationsvariablen wurden weiteren Analysen unterzogen, um daraus eine möglichst geringe Zahl leicht feststellbarer Faktoren für das Prognosemodell zu konstruieren. Die Faktoren, die sich bei diesen Analysen ergaben, sind in der nachfolgenden Tabelle neben dem später hinzugefügten Merkmal „Tatverdächtiger namentlich bekannt“ dargestellt.¹⁴⁰⁷⁾ Ebenso wie beim Einbruchsdiebstahl wurden auf der Grundlage des Klassifikationsansatzes der Diskriminanzfunktionen anhand der ursprünglichen Unbekanntensachen die Diskriminanzkoeffizienten für die einzelnen Variablen, die Diskriminanzwerte für die analysierten Fälle, die Mittelwerte der Diskriminanzwerte für die Gruppe der aufgeklärten Taten und für die Gruppe der nicht geklärten Fälle sowie der Trennindex als Mittelwert dieser Diskriminanzmittelwerte berechnet.¹⁴⁰⁸⁾ Sodann wurden die Zahlenwerte für den Trennindex und für die Diskriminanzkoeffizienten in der Weise in leichter handhabbare Zahlen transformiert, daß sich ein Trennindex von 100 ergab und die Konstante in der Diskriminanzfunktion wegfiel. Durch Multiplikation der Zahlenwerte, die die Ausprägungen der Prognosevariablen repräsentieren, mit den transformierten Diskriminanzkoeffizienten ergaben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Punktwerte für die Informationen des Prognosemodells. Mit Hilfe der transformierten Zahlenwerte wurden 85,4% der ursprünglichen Unbekanntensachen zutreffend klassifiziert. Als zusätzliche Prognosevariable für die Einordnung aller Raubtaten einschließlich der Fälle mit namentlich bekannten Tatverdächtigen kam sodann das Merkmal „Tatverdächtiger namentlich bekannt“ hinzu, das den Punktwert 100 erhielt.

Das Prognosemodell für den Raub ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Bei der Anwendung des Modells werden nach Abschluß des ersten Ermittlungsabschnittes die Punktwerte der im konkreten Fall vorliegenden Informationen zusammengezählt, wobei hinsichtlich der Informationen mit mehreren Ausprägungen nur der Punktwert für die beste im jeweiligen Fall vorliegende Ausprägung berücksichtigt wird. Ergibt die Addition eine Summe von 100 oder mehr, ist die Aufklärung der Tat zu erwarten. Andernfalls wird der Fall wahrscheinlich nicht aufgeklärt. Klassifiziert man die Gesamtheit aller analysierten Raubtaten, also die Fälle mit namentlich bekanntem Tatverdächtigen im ersten Abschnitt und die ursprünglichen Unbekanntensachen, mit Hilfe des Modells, ergibt sich eine Trefferquote von 89,1%. Von den aufgeklärten Taten werden 89,9% und von den nicht geklärten Fällen 88,5% richtig eingeordnet. Der Prozentsatz der richtig klassifizierten Taten ist damit etwas höher als beim Einbruchsdiebstahl.¹⁴⁰⁹⁾

1405) Die Entwicklung des Modells erfolgte gemeinsam mit dem stud. rer. nat. **Norbert Grünthal**

1406) Vgl. dazu oben 4. Kap. C) III. 1. b) cc).

1407) Die in den Prognosevariablen zur Tatörtlichkeit genannten Bereiche stimmen nicht mit den Plätzen überein, für die in **Tab. 86** überdurchschnittliche Aufklärungsquoten angegeben sind. Während sich **Tab. 86** auf alle Raubtaten einschließlich der Fälle mit namentlich bekanntem Tatverdächtigen im ersten Abschnitt bezieht, sind in den Prognosevariablen die Plätze genannt, bei denen in den ursprünglichen Unbekanntensachen überdurchschnittliche Aufklärungsquoten zu verzeichnen sind

1408) Vgl. zu diesen Berechnungen oben 4. Kap. C) III. 1. b) cc).

1409) Zum Einbruchsdiebstahl vgl. oben 4. Kap. C) III. 1. b) cc)

Prognosemodell für die Aufklärung von Raubfällen

Information	Punktwert
Tatverdächtiger namentlich bekannt	100
Informationen über Aufenthaltsort des Täters	
Wohnung bekannt	100
Bereich, in dem die Wohnung liegt, oder sonstiger Aufenthaltsort bekannt	55,2
Informationen über Bekannte oder Begleiter des Täters	
namentlich bekannt	70,2
Namensteile oder vom Sehen bekannt	35,1
Informationen über das Täterfahrzeug	
Fahrzeug gefunden	64,5
Vollständiges Kfz-Kennzeichen bekannt	43
vier oder mehr sonstige Angaben zum Fahrzeug	21,5
Täter zur Tatzeit unter Alkohol- oder Drogeneinfluß	
erheblich	54,3
mittel	36,2
gering	18,1
Opfer/Zeuge wurde den Täter wiedererkennen	
sicher	51
möglicherweise/wahrscheinlich	25,5
Namensteile eines Täters bekannt	48
Zusammenhang mit anderen Taten	
sicher	36,9
wahrscheinlich	24,6
möglich	12,3
Tatörtlichkeit Wohnung, Bank, Gaststätte, Bahnhof, Straße oder Parkplatz außerhalb einer Ortschaft oder Kraftfahrzeug außer Taxi	24,8
Tatörtlichkeit in Wohnviertel, Behördenviertel, Verkehrsraum, freiem Gelände oder Mischgebiet	23,1
Tatörtlichkeit in Außenbezirk oder nicht bewohntem Gebiet	19,8
Opfer zur Tatzeit unter Alkohol- oder Drogeneinfluß	
erheblich	16,8
mittel	11,2
gering	5,6

Anwendung des Modells: Die Punktwerte für die Informationen, die im jeweiligen Fall vorliegen, werden zusammengezählt. Ist die Summe gleich 100 oder größer als 100, ist die Aufklärung des Falles zu erwarten.

c) Vergleich der Ergebnisse der statistischen Analyse mit den Einschätzungen der Polizeibeamten

Bei den Einschätzungen der Polizeibeamten über die aufklärungsrelevanten Faktoren beim Raub (vgl. dazu **Tab. 7** und die Darstellung oben 4. Kap. B) II.) dominieren ebenso wie in der statistischen Analyse die Merkmale, die sich auf das Vorhandensein eines namentlich bekannten Tatverdächtigen beziehen. Die Polizeibeamten weisen den Merkmalen „Tatverdächtiger auf frischer Tat oder bei Sofortfahndung gefaßt“, „Sachbeweismittel bei einem Tatverdächtigen gefunden“, „Geständnis eines Tatverdächtigen“ und „Zeuge (einschließlich Opfer) hat im Täter ihm namentlich bekannte Person erkannt“ die größte Bedeutung für die Tataufklärung zu. In Übereinstimmung mit den Ergebnissen der statistischen Analyse weisen die Polizeibeamten weiterhin sonstigen Informationen über den Täter, z. B. „Zeuge (einschließlich Opfer) kennt Täter vom Sehen her“ und „ausführliche Täterbeschreibung“ und der Zugehörigkeit der Tat zu einer Tatserie Bedeutung für die Tataufklärung zu. Eine größere Rolle als nach den Ergebnissen der statistischen Analyse spielt nach den Einschätzungen der Polizeibeamten die Sicherung von Spuren, z. B. von Fingerabdrücken und von Handflächenabdrücken. Dies mag damit zusammenhängen, daß die Polizeibeamten insoweit Einzelfälle im Auge hatten, bei denen gesicherte Spuren zur Ermittlung oder Überführung des Täters beitrugen, während in der statistischen Analyse stärker zum Ausdruck kommt, daß die Sicherung nützlicher Spuren in Raubfällen verhältnismäßig selten ist. Nur geringe Bedeutung kommt nach den Einschätzungen der Polizeibeamten den Variablen zu, die sich auf den Tatablauf beziehen. Das Merkmal aus diesem Komplex, dem die Polizeibeamten noch die größte Relevanz zuweisen, nämlich die Anwendung von Gewalt durch den Täter, nimmt nach ihren Einschätzungen lediglich den 30. Rang unter 37 Variablen ein. Insgesamt läßt sich feststellen, daß nach den Ergebnissen der statistischen Analyse Spuren eine geringere und Merkmale des Tatablaus eine größere Rolle spielen als nach den Einschätzungen der Polizeibeamten.

d) Zusammenfassung

Die Untersuchung der bivariaten Zusammenhänge zwischen Fallmerkmalen und Verfahrensausgang und die Diskriminanzanalysen haben gezeigt, daß es für die Aufklärung von Raubdelikten von großer Bedeutung ist, ob im ersten Ermittlungsabschnitt der Name eines Tatverdächtigen ermittelt werden kann. War dies – wie bei 41,3% der Raubtaten – der Fall, betrug die Aufklärungsquote 95,8% und die Verurteilungsrate 53,3%. Gelingt es dagegen nicht, im ersten Abschnitt den Namen eines Tatverdächtigen zu ermitteln, wurden nur noch 20% der Delikte aufgeklärt und es kam nur noch bei 10% der Fälle zu einer Verurteilung. Die beiden wichtigsten Gründe für die Ermittlung des Namens eines Tatverdächtigen im ersten Abschnitt und damit die dominierenden Faktoren für die Aufklärung von Raubdelikten sind der Zugriff im ersten Angriff und die namentliche Benennung oder Verdächtigung einer bestimmten Person, die in 49,1% bzw. 42,4% der Fälle mit namentlich bekannten Tatverdächtigen zur Ermittlung des Namens führten. Bei der namentlichen Benennung oder Verdächtigung kann allerdings häufig die Tat nicht nachgewiesen werden. Nur ca. ein Drittel dieser Verfahren endeten mit einer Verurteilung. Einen weiteren wichtigen Anhaltspunkt für die Aufklärung von Raubtaten bildeten vom Opfer oder von sonstigen Zeugen gegebene Informationen über den Täter außer dem vollständigen Namen, wie z. B. die Angabe von Namensteilen oder von persönlichen Verhältnissen wie dem Aufenthaltsort. Auch detaillierte Angaben über das Täterfahrzeug sind nützlich für die Tataufklärung. Da alle diese Angaben von Zeugen, und zwar insbesondere vom Opfer, stammen und da auch der Zugriff im ersten Angriff in aller Regel dadurch ausgelöst wird, daß die Tat von einem Zeugen der Polizei gemeldet wird, dominiert der Personalbeweis beim Raub, bei dem es zu einem unmittelbaren Kontakt zwischen Täter und Opfer kommt, noch stärker als beim Einbruchsdiebstahl, bei dem der Täter in den meisten Fällen bei der Tatausführung nicht gesehen wird. Die Bedeutung der Qualität der Aussage des Geschädigten zeigt sich auch daran, daß es bei erheblichen Widersprüchen in der Aussage des Opfers oder beim Vorliegen von Anhaltspunkten für die Vortäuschung einer Straftat in keinem Fall zu einer Verurteilung kam und daß die Verurteilungsquote bei starker Alkoholisierung des Opfers, die die Zuverlässigkeit der Opferaussage in Frage stellt, nur 5,9% betrug. Besonders günstig sind die Aufklärungschancen, wenn außer dem Opfer weitere Zeugen vorhanden sind. Auch beim Raub erleichtert die Erkennbarkeit eines Zusammenhanges der vorliegenden Tat mit anderen Delikten die Aufklärung. Tatzusammenhänge sind allerdings beim Raub seltener zu verzeichnen als beim Einbruchsdiebstahl. Tatspuren, die in weniger als 10% der Raubfälle gesichert wurden, indizieren zwar höhere Sanktionierungsquoten. Ihre unmittelbare Bedeutung für die Tataufklärung beschränkte sich jedoch darauf, daß sie in zwei Fällen zur Überführung eines anderweitig ermittelten Tatverdächtigen beitrugen.

Unter den Variablen, die den Tatablauf betreffen, ist insbesondere die Art der Kontaktaufnahme zwischen Täter und Opfer von Bedeutung. Ging der Täter überfallartig vor, sind die Aussichten für seine Ermittlung ungünstiger als bei nicht überfallartiger Kontaktaufnahme. In den letztgenannten Fällen, in denen der Täter das Opfer vor der Tat anspricht oder der Tatausführung ein längerer Kontakt zwischen Täter und Opfer vorausgeht, gelingt es meistens, einen namentlich bekannten Tatverdächtigen zu ermitteln. Allerdings kann diesem häufig die Tatbegehung nicht nachgewiesen werden. Wegen des hohen Anteils an Unbekanntsachen bei überfallartiger Tatbegehung liegen die Anklage- und Verurteilungsraten bei nicht überfallartigem Vorgehen jedoch noch deutlich über denjenigen bei überfallartig ausgeführten Raubdelikten. Eine ähnlich ambivalente Beziehung besteht zwischen dem Grad der Bekanntschaft zwischen Täter und Opfer und dem Verfahrensausgang. Kannten sich Täter und Opfer vor der Tat, werden nahezu alle Fälle aufgeklärt und liegen die Anklage- und Verurteilungsquoten über dem Durchschnitt. Die Verurteilungsrate ist aber um so geringer, je enger der Grad der Bekanntschaft zwischen Täter und Opfer ist. Ein wichtiges Indiz für gute Aufklärungschancen ist weiterhin gegeben, wenn der Täter zur Tatzeit unter Alkoholeinfluß stand. Ebenso wie beim Einbruchsdiebstahl steigt die Sanktionierungswahrscheinlichkeit beim Raub mit der Zahl der im ersten Abschnitt vorhandenen Beweismittel. In 34,3% der untersuchten Raubdelikte stand nach dem ersten Abschnitt ein namentlich bekannter Tatverdächtiger zur Verfügung. Die Wahrscheinlichkeit einer Sanktionierung war bei diesen Tatverdächtigen insbesondere dann hoch, wenn sie ein Geständnis abgelegt hatten. Von den nicht geständigen Verdächtigen wurden dagegen lediglich 27% verurteilt.

Auf der Grundlage der Informationen des ersten Ermittlungsabschnittes war es beim Raub möglich, ca. 85% der Fälle im Hinblick auf polizeiliche Aufklärung, Anklageerhebung und Verurteilung zutreffend zu klassifizieren. Die Genauigkeit der Qualifizierung ist damit beim Raub etwas größer als beim Einbruchsdiebstahl. Das hängt damit zusammen, daß beim Raub der Verfahrensausgang noch stärker als beim Einbruchsdiebstahl von den Zeugenaussagen und damit von Faktoren, deren Ausprägung im konkreten Fall im ersten Abschnitt zum größten Teil erkennbar ist, bestimmt wird. Beim Einbruchsdiebstahl spielt dagegen der Zusammenhang mit anderen Taten, der häufig erst nach dem Abschluß des ersten Ermittlungs-

abschnitts erkennbar wird, eine größere Rolle. Auch beim Raub wird aber von dem Klassifikationsmodell die Zahl der Fälle, in denen es zur Aufklärung, Anklageerhebung und Verurteilung kommt, unterschätzt.

2. Das gesamte Ermittlungsverfahren

a) Fallstruktur, Beweislage und Merkmale der Tatverdächtigen

Im Anschluß an die Erörterung der Beziehungen zwischen den Informationen des ersten Ermittlungsabschnittes und dem Verfahrensausgang soll im folgenden dargestellt werden, welche Informationen im weiteren Verlauf der Ermittlungen gesammelt wurden und welche Faktoren sich nach dem Erkenntnisstand beim Abschluß des Ermittlungsverfahrens als maßgebliche Determinanten des Verfahrensausgangs erwiesen.

Tatspuren wurden nach Abschluß des ersten Abschnitts nur in drei Fällen gesichert, wobei sich eine Spur als nützlich für die Täterermittlung erwies. Zählt man die im ersten Abschnitt und im weiteren Ermittlungsverfahren gesicherten Tatspuren zusammen, ergibt sich, daß in 11,6% aller Raubfälle am Tatort oder anderen möglichen Aufenthaltsorten des Täters Spuren gesichert wurden. Eine Spur war nützlich für die Täterermittlung, zwei trugen zur Täterüberführung bei. Die Bedeutung der Tatspuren für die Aufklärung von Raubfällen ist also verhältnismäßig gering.

Weiterhin läßt sich feststellen, daß die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung deutlich sinkt, wenn das „**Opfer**“ den ursprünglich erhobenen Tatvorwurf nicht aufrechterhält oder sich aus sonstigen Gründen Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Aussage des Opfers ergeben. In keinem der 12 Fälle, in denen das Opfer den **Strafantrag zurücknahm**, kam es zu einer Verurteilung (vgl. **Tab. 100.1**). Hierbei kann es sich einmal um Fälle handeln, in denen der angeblich Geschädigte eine falsche Anzeige erstattet hat und diese im Laufe des Verfahrens zurückzieht. Denkbar ist es auch, daß der Geschädigte aus bestimmten Gründen — z. B. weil der Täter ihm Schadensersatz geleistet hat — kein Interesse mehr an der Strafverfolgung hat und deshalb den Strafantrag zurücknimmt und die weitere Mitwirkung an der Aufklärung des Sachverhaltes verweigert, so daß die Führung des Tatnachweises nicht mehr möglich ist. Auch in den sechs Fällen, in denen das Opfer eine belastende **Aussage** vollständig **widerrief**, erfolgte keine Verurteilung (siehe **Tab. 100.2**). Von den 17 Verfahren mit teilweisem Widerruf einer belastenden Aussage führten sechs zu einer Verurteilung. Außerdem erging in den neun Fällen, in denen starke **Anhaltspunkte** für die **Vortäuschung einer Straftat** bestanden, keine Verurteilung und endete das Verfahren in den 21 Fällen mit geringen Anhaltspunkten für eine Vortäuschung lediglich in einem Fall mit einer Verurteilung (vgl. **Tab. 100.5**).

Im Hinblick auf die Bedeutung des Opfers geht aus den Daten weiterhin hervor, daß die Sanktionierungsquoten in den 14 Fällen, in denen der Geschädigte seine Interessen im Strafverfahren durch einen **Rechtsanwalt** vertreten ließ, überdurchschnittlich hoch sind (siehe **Tab. 100.3**) und daß Anklage- und Verurteilungsquote in den Verfahren, in denen das Verhalten des Opfers als „ziemlich“ oder „sehr **kooperationsbereit**“ eingestuft wurde, höher sind als in Fällen mit geringerer Kooperationsbereitschaft des Opfers (vgl. **Tab. 100.4**).

Die Raubtaten wurden etwa zur Hälfte von Einzeltätern und von mehreren **Tätern** begangen, wobei Anklage- und Verurteilungsrate bei mehreren Tätern etwas höher ausfallen (vgl. **Tab. 101.1** und **.2**). In 58,8% der Raubfälle wurde ein **namentlich bekannter Tatverdächtiger** ermittelt (siehe **Tab. 101.3**). Die großen Beweisschwierigkeiten beim Raub zeigen sich daran, daß von den Verfahren mit namentlich bekanntem Tatverdächtigen nur 45% zu einer Verurteilung führten. In 27,2% der Raubfälle fand zur Ermittlung des Täters eine **Lichtbildvorlage** statt (vgl. **Tab. 101.4**). In 12 Fällen gab der Vernommene an, eine auf einem Lichtbild abgebildete Person sei möglicherweise oder wahrscheinlich der Täter. In diesen Verfahren kam es nur in einem Fall zu einer Verurteilung. In 29 Fällen erklärte der Vernommene, er habe den Täter bei der Lichtbildvorlage mit Sicherheit erkannt. In diesen Fällen war die Verurteilungsquote mit 51,7% zwar überdurchschnittlich hoch, der Umstand, daß es in fast der Hälfte dieser Fälle nicht zu einer Verurteilung kam, deutet aber darauf hin, daß das Wiedererkennen bei einer Lichtbildvorlage mit nicht unerheblichen Unsicherheitsfaktoren behaftet ist.

Bestand nach dem Erkenntnisstand am Ende des Ermittlungsverfahrens zwischen dem aufzuklärenden Raub und einer anderen Tat ein Zusammenhang, waren die Sanktionierungsquoten etwa doppelt so hoch wie in den Fällen ohne erkennbaren **Zusammenhang mit anderen Taten** (vgl. **Tab. 102.1**). Die Sanktionierungsraten sind besonders hoch, wenn der Raub nicht nur mit einem, sondern mit mehreren Delikten im Zusammenhang steht und wenn hinsichtlich der anderen Taten ein Tatverdächtiger polizeilich überführt ist (siehe **Tab. 102.2** und **.3**). Das Bestehen eines Tatzusammenhanges erhöht also beim Raub ebenso wie

beim Einbruchsdiebstahl¹⁴¹⁰⁾ die Sanktionierungswahrscheinlichkeit. Die Bedeutung dieser Variablen ist aber beim Raub geringer, da Raubdelikte seltener als Einbruchsfälle in einen Tatzusammenhang eingebettet sind.

Ebenso wie bei den Verfahren wegen Einbruchsdiebstahls¹⁴¹¹⁾ wurden auch in den Raubfällen die meisten **Beweismittel** bereits im ersten Ermittlungsabschnitt zusammengetragen. 71,4% der Beweismittel stammten aus dem ersten Abschnitt, 28,6% kamen im weiteren Verlauf des Ermittlungsverfahrens hinzu, wobei der ganz überwiegende Teil der teils be- und teils entlastenden Beweismittel und der entlastenden Beweise im zweiten Abschnitt zusammengetragen wurde (vgl. **Tab. 103**). Dies zeigt, daß die im Anschluß an den ersten Abschnitt durchgeführten Ermittlungen zu einem nicht geringen Teil der Überprüfung eines im ersten Abschnitt gegen eine bestimmte Person entstandenen Tatverdachts und der näheren Aufklärung des angezeigten Sachverhalts dienen.

Zwischen den beim Abschluß des Ermittlungsverfahrens vorhandenen Beweismitteln und dem Verfahrensausgang bestehen starke Zusammenhänge. So steigen die Sanktionierungsquoten im wesentlichen kontinuierlich mit der Zahl der belastenden Zeugenaussagen, Augenscheinsobjekte und Gutachten an (siehe **Tab. 104.1, .5, .8** und **.11**). Das Vorhandensein entlastender Beweismittel führt zwar nicht zu einer Senkung der für Beweisfragen weitgehend unempfindlichen Aufklärungsquote, bewirkt aber eine erhebliche Verringerung der Verurteilungswahrscheinlichkeit (vgl. **Tab. 104.3, .7, .10** und **.13**). Die Entscheidungen der Justiz sind also beim Raub ebenso wie beim Einbruchsdiebstahl¹⁴¹²⁾ maßgeblich an der Beweissituation orientiert.

In 56,8% der Raubfälle stand beim Abschluß des Ermittlungsverfahrens ein **Tatverdächtiger zur Verfügung**. Die **Merkmale** dieser Beschuldigten lassen sich wie folgt umschreiben (vgl. dazu **Tab. 105.4** bis **.16**): 93,4% der Tatverdächtigen sind männlich, 70,7% sind zwischen 14 und 29 Jahre alt. Der Anteil der Ausländer ist mit 14% fast doppelt so hoch wie beim Einbruchsdiebstahl.¹⁴¹³⁾ Bei der Bestimmung der sozialen Schicht wurden 71,1% als manuell eingeordnet. Etwa ein Drittel der Beschuldigten ist arbeitslos. 90,4% haben einen festen Wohnsitz, 84,6% gehören zu den örtlichen Tatverdächtigen. Die Vorstrafenbelastung ist beträchtlich. 65,2% der Beschuldigten sind vorbestraft oder sind schon einmal kriminalpolizeilich in Erscheinung getreten. 22,7% weisen zwei und mehr Vorstrafen auf. Bei 27,1% der Tatverdächtigen sind einschlägige Vortaten zu verzeichnen.

Die Darstellung der **Zusammenhänge** zwischen den auf die Tatverdächtigen bezogenen Variablen und dem Verfahrensausgang kann sich auf die Anklage- und Verurteilungsquote konzentrieren. Eine nähere Erörterung der Beziehungen zur Aufklärungsrate ist nicht sinnvoll, da die Polizei von den 229 Fällen, in denen ein Tatverdächtiger zur Verfügung stand, lediglich 16 (= 7%) nicht als aufgeklärt betrachtete.

In 56,3% der Fälle, in denen ein Tatverdächtiger zur Verfügung stand, wurde Anklage erhoben, in 46,7% der Fälle erfolgte eine Verurteilung. Hierbei indizieren die **vorläufige Festnahme** und insbesondere der Erlass eines **Haftbefehls** eine sehr hohe Sanktionierungswahrscheinlichkeit (vgl. **Tab. 105.2** und **.3**). Die Verurteilungsquoten sind bei den jüngeren **Altersgruppen** deutlich höher als bei den älteren. Während von den 14- bis 29jährigen 60,7% verurteilt wurden, beträgt die Verurteilungsquote bei den über 29jährigen 34,0% (siehe **Tab. 105.5**). Dieser Unterschied ist u. a. darauf zurückzuführen, daß bei den älteren Tatverdächtigen der Anteil der besonders beweisschwierigen, nicht überfallartig begangenen Raubtaten höher ist.

Erhebliche Beweisschwierigkeiten ergeben sich auch in den Fällen mit **ausländischen Tatverdächtigen**. In diesen Fällen beläuft sich die Verurteilungsquote nur auf 31,3% (vgl. **Tab. 105.6**). Bei den als **manuell** eingestuftten Tatverdächtigen sind Anklage- und Verurteilungsquote höher als bei den nicht als manuell qualifizierten Beschuldigten (siehe **Tab. 105.8**). Weiterhin ist die Verurteilungsquote in den Fällen mit **vorbestraften** Tatverdächtigen mit 55,4% deutlich höher als in den Verfahren gegen nicht vorbestrafte Beschuldigte, bei denen sie sich auf 32,9% beläuft. Die Zahl der Vorstrafen hat allerdings keine wesentliche Bedeutung für die Verurteilungswahrscheinlichkeit. Sind einschlägige Vorstrafen zu verzeichnen, kommt es in 59% der Fälle zu einer Verurteilung (vgl. **Tab. 105.13** bis **.16**).

Große Bedeutung für den Verfahrensausgang hat ebenso wie beim Einbruchsdiebstahl¹⁴¹⁴⁾ die Frage, ob der Beschuldigte ein **Geständnis** abgelegt hat. Ist der Tatverdächtige nicht geständig, beträgt die Verurteilungsquote 24,5%, bei einem teilweisen Geständnis beläuft sie sich auf 60% und bei einem vollen Geständnis auf 80% (vgl. **Tab. 105.18**; zum Aussageverhalten des Beschuldigten siehe auch **Tab. 105.17**).

1410) Vgl. dazu oben 4 Kap. C) III. 2 a) ee)

1411) Vgl. dazu oben 4 Kap. C) III. 2. a) ff)

1412) Vgl. dazu ebenfalls oben 4. Kap. C) III. 2. a) ff).

1413) Zum Einbruchsdiebstahl siehe oben 4 Kap. C) III. 2. a) gg)

1414) Vgl. oben 4 Kap. C) III. 2 a) gg)

Besonders niedrig ist die Verurteilungsquote mit 14,3% in den 28 Fällen, in denen sich der Tatverdächtige auf ein **Alibi** berufen hat (vgl. **Tab. 105.20**). Dies ist vor allem auf die 11 Fälle zurückzuführen, in denen ein Zeuge vorhanden war, der das Alibi bestätigte. In keinem dieser Fälle erfolgte eine Verurteilung (siehe **Tab. 105.21**). Aber auch in den übrigen 17 Fällen ist die Verurteilungsrate mit 23,5% sehr gering.

Die Verurteilungswahrscheinlichkeit hängt weiterhin davon ab, wieviel **Beweismittel** gegen den Tatverdächtigen vorliegen.¹⁴¹⁵⁾ Die Verurteilungsquote steigt von 38,7% bei Vorhandensein von nur einem Beweismittel über 45,7% bei zwei Beweismitteln auf über 58% bei drei und mehr Beweismitteln (vgl. **Tab. 105.19**). Die bedeutsamsten Beweismittel sind hierbei die Identifizierung des Tatverdächtigen bei einer Gegenüberstellung, das Auffinden entwendeter Gegenstände beim Beschuldigten und das Auffinden von Kleidungsstücken, die der Täter trug, beim Tatverdächtigen.

In 27,9% der Verfahren wurde der Beschuldigte im Ermittlungsverfahren bereits vor der Anklageerhebung durch einen **Verteidiger** vertreten. In diesen Fällen sind die Sanktionierungsquoten höher als bei den Taten, bei denen kein Verteidiger am Ermittlungsverfahren beteiligt war (vgl. **Tab. 105.22**). Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, daß sich der Beschuldigte insbesondere dann bereits im Ermittlungsverfahren des Beistandes eines Verteidigers versichern wird, wenn gewichtiges Beweismaterial gegen ihn vorliegt und eine Anklageerhebung voraussehbar ist. Das gilt insbesondere beim Erlaß eines Haftbefehls. Der Beschuldigte wird dagegen eher auf die Einschaltung eines Verteidigers verzichten, wenn die Einstellung des Verfahrens absehbar ist oder lediglich eine Verurteilung wegen eines weniger schweren Delikts, z. B. wegen eines Diebstahls, in Betracht kommt.

Neben Merkmalen, die sich auf die Person des Tatverdächtigen und sein Verhalten im Ermittlungsverfahren beziehen, sind für die Entscheidung über seine Sanktionierung auch **Merkmale der Tat** und der polizeilichen Kenntnisaufnahme von der Tat von Bedeutung. Dies wird in den Tabellen **106.1** bis **.40** deutlich, in denen für die Fälle, in denen ein Tatverdächtiger zur Verfügung stand, eine Reihe tatbezogener Variablen zum Verfahrensausgang in Beziehung gesetzt sind. Im folgenden können nur die markantesten Zusammenhänge angesprochen werden.

Wie **Tab. 106.1** und **.2** zeigen, sind Anklage- und Verurteilungsquote in den Fällen besonders hoch, in denen nicht das Opfer, sondern ein **Tatzeuge Anzeige** erstattet hat und in denen die **Polizei** noch während der Tat von dem Delikt **Kenntnis erlangt** hat. Weiterhin ergeben sich dann überdurchschnittlich hohe Sanktionierungsquoten, wenn die geschätzte **Dauer der Tat** entweder bis zu einer Minute oder länger als 30 Minuten betrug, die Tat also entweder besonders wenig oder besonders viel Zeit in Anspruch nahm (siehe **Tab. 107.6**). Bei den Taten mit besonders kurzer Dauer handelt es sich um überfallartig ausgeführte Delikte, bei denen die Ermittlung des Tatverdächtigen schwierig ist,¹⁴¹⁶⁾ es aber dann, wenn ein Tatverdächtiger ermittelt werden kann, häufig möglich ist, den Tatnachweis zu führen. Die hohen Sanktionierungsquoten bei den besonders langen Taten dürften darauf zurückzuführen sein, daß mit längerer Dauer der Tat die Wahrscheinlichkeit steigt, daß Beweismittel anfallen oder daß der Angegriffene Beobachtungen trifft, die zur Identifizierung des Täters beitragen können, oder daß die Tat von Dritten bemerkt wird.

Zwischen den Merkmalen der entwendeten Sachen und den Sanktionierungsquoten bestehen keine deutlichen Zusammenhänge. Insbesondere wirkt sich der **Wert der entwendeten Sachen** kaum auf die Sanktionierungswahrscheinlichkeit aus. Beträgt der Wert bis zu 500 DM, wird in 45,6% der Fälle verurteilt, übersteigt der Wert 500 DM, beläuft sich die Verurteilungsquote auf 46,2% (siehe **Tab. 106.9**).

Betrachtet man die Daten zum Tatablauf, fällt zunächst der bereits hervorgehobene Umstand ins Auge, daß Anklage- und Verurteilungsrate bei **überfallartiger** Tatbegehung überdurchschnittlich hoch sind (siehe **Tab. 106.11**). Die bei nicht überfallartiger Kontaktaufnahme bestehenden Beweisschwierigkeiten werden auch an den niedrigen Sanktionsraten in den Fällen deutlich, in denen die **Initiative zur Kontaktaufnahme** ganz oder teilweise vom Opfer ausging oder in denen der Geschädigte **freiwillig** mit dem Täter **zusammengetroffen** war (vgl. **Tab. 106.12** und **.13**).

Den besseren Möglichkeiten des Tatnachweises bei überfallartigem Vorgehen entsprechen die hohen Sanktionierungsquoten in den Fällen, in denen der **Kontakt zwischen Täter und Opfer** bis zu einer Minute dauerte (siehe **Tab. 106.14**). Gelingt es in diesen Fällen, überhaupt einen Tatverdächtigen zu ermitteln, scheint der nur kurze Kontakt zwischen Täter und Opfer die Überführung des Beschuldigten nicht sehr zu erschweren. Dagegen liegen die Sanktionierungsquoten unter dem Durchschnitt, wenn der Kontakt zwischen Täter und Opfer länger als 30 Minuten dauerte. Dies ist kein Widerspruch zu dem oben mitgeteilten Ergebnis, daß Anklage- und Verurteilungsrate bei sehr langer Dauer der Tat besonders hoch sind, denn

1415) Zum Begriff der Beweismittel vgl. oben 4. Kap. C) III. 1. a) II).

1416) Vgl. dazu oben 4. Kap. C) IV 1 a) cc)

während es dort um die Dauer der eigentlichen Tatbegehung, also der Gewaltanwendung bzw. Drohung und des Verschaffens der Beute ging, bezieht sich die vorliegende Variable auf die Dauer des gesamten Kontakts zwischen Täter und Opfer, der lange vor der eigentlichen Tatbegehung begonnen haben kann. Zur Gruppe der Fälle mit besonders langer Dauer des Kontakts zwischen Täter und Opfer gehören daher insbesondere schwer zu klärende Fälle des Zechenschlußraubes.

Die Sanktionierungsquoten sind weiterhin dann überdurchschnittlich hoch, wenn der Täter sich bei der Tatausführung nicht auf Drohungen beschränkt hat, sondern **Gewalt gegen Personen** angewandt hat (siehe **Tab. 106.15**). Bei geplanter und eher „professioneller“ Tatausführung kommt es häufiger zu einer Verurteilung als bei spontan und „amateurhaft“ begangenen Taten (vgl. **Tab. 106.18** und **.19**). Dies ist darauf zurückzuführen, daß zu den spontan und amateurhaft begangenen Delikten auch die schwer zu klärenden Taten gehören, die, wie z. B. der Zechenschlußraub, nach längerem Kontakt zwischen Täter und Opfer begangen werden.

Differenziert man nach der **Art des Opfers**, ergeben sich besonders hohe Sanktionierungsraten bei Taten, die gegen Einzelkaufleute oder Gesellschaften bzw. juristische Personen gerichtet sind (vgl. **Tab. 106.22**). Hierbei handelt es sich um Überfälle auf Geschäfte und Banken mit guten Möglichkeiten zur Führung des Tatnachweises. Betrachtet man die **Täter-Opfer-Beziehung**, zeigt sich, daß die Sanktionierungsquoten um so höher sind, je schwächer die Beziehungen zwischen Täter und Opfer vor der Tat ausgeprägt sind. Die Verurteilungsquote steigt von 25% bei Verwandtschaft zwischen Täter und Opfer über 34,4% bei näherer Bekanntschaft und 47,4% bei flüchtiger Bekanntschaft auf 51,4% in den Fällen, in denen sich Täter und Opfer vor der Tat nicht kannten (siehe **Tab. 106.23**). Ist die Tat also aus Auseinandersetzungen zwischen Personen hervorgegangen, die in engen Beziehungen zueinander stehen, ist die Begehung eines Raubes häufig nicht nachweisbar.

Die Wahrscheinlichkeit einer Sanktionierung steigt weiterhin mit der **Heftigkeit der Auseinandersetzung** zwischen Täter und Opfer, die sich während der Tatbegehung abspielt, und mit dem Grad der Auswirkungen der Tat auf das Opfer. Leistet das Opfer erheblichen körperlichen Widerstand, ruft es um Hilfe, kommt es zu erheblichen Verletzungen des Opfers oder wird die Kleidung des Opfers beschädigt, sind Anklage- und Verurteilungsquote überdurchschnittlich hoch (vgl. **Tab. 106.24** bis **.29**). Diese Daten sind im Zusammenhang mit dem oben mitgeteilten Umstand zu sehen, daß die Sanktionierungsraten bei Gewaltanwendung durch den Täter besonders hoch sind. Je intensiver die Auseinandersetzung zwischen Täter und Opfer abläuft und je schwerer die Folgen dieser Auseinandersetzung sind, desto eher gewinnen Staatsanwaltschaft und Gericht die Überzeugung von der Tatbegehung.

Für die Verurteilung eines Beschuldigten ist weiterhin von Bedeutung, inwieweit der Geschädigte als der Hauptbelastungszeuge zu einer genauen Wahrnehmung des Tatgeschehens in der Lage war. Je höher der Grad der **Alkoholisierung** des Opfers ist und je stärker eine **Beeinträchtigung der Wahrnehmungsfähigkeit** des Opfers ausfällt, desto niedriger sind die Verurteilungsquoten (siehe **Tab. 106.30** und **.31**). Stand das Opfer zur Tatzeit unter Alkoholeinfluß, ist demnach zwar der Anteil der Fälle mit namentlich bekanntem Tatverdächtigen überdurchschnittlich hoch,¹⁴¹⁷ häufig ist es aber nicht möglich, die Begehung einer Straftat nachzuweisen. Die Bedeutung des **Aussageverhaltens** des Opfers zeigt sich auch daran, daß die Sanktionierungsquoten unter dem Durchschnitt liegen, wenn das Opfer nur teilweise zum Tatablauf aussagt, sich Widersprüche in der Opferaussage ergeben, die Bereitschaft des Geschädigten zur Kooperation mit Polizei oder Justiz nur gering oder mittelmäßig ist oder wenn Anhaltspunkte für die Vortäuschung einer Straftat bestehen (vgl. **Tab. 106.32** bis **.35**). Das Vorliegen von Anhaltspunkten für erlebnisreaktive Störungen beim Opfer erhöht dagegen als Indiz für die Glaubhaftigkeit der Opferaussage die Sanktionierungswahrscheinlichkeit (siehe **Tab. 106.36**).

Weitere für den Tatnachweis bedeutsame Umstände sind die Sicherheit, mit der das Opfer oder ein sonstiger Zeuge den Täter **wiedererkennen** würde (vgl. **Tab. 106.37**) und das Vorhandensein von näheren Angaben zum **Täterfahrzeug**, insbesondere zum Kfz-Kennzeichen (siehe **Tab. 106.38**). Ist die **Fluchtrichtung** des Täters **bekannt**, ist die Sanktionierungsquote höher als bei unbekannter Fluchtrichtung. Besonders niedrig fällt die Verurteilungsquote dagegen aus, wenn der Tatverdächtige noch am Tatort ergriffen wird (vgl. **Tab. 106.39**). Dies ist darauf zurückzuführen, daß es sich hierbei häufig um Streitigkeiten zwischen „Täter“ und „Opfer“ handelt, bei denen sich vielfach nicht feststellen läßt, ob der behauptete Raub tatsächlich stattgefunden hat. Schließlich ist eine Sanktionierung dann wahrscheinlicher, wenn die Tat **mit anderen Delikten im Zusammenhang** steht (siehe **Tab. 106.40**).

1417) Vgl. dazu oben 4 Kap C) IV. 1 a) dd)

Die vorstehende Übersicht zeigt, daß sich die tatbezogenen Variablen im Hinblick auf die Sanktionierung der zur Verfügung stehenden Tatverdächtigen teilweise in der gleichen Richtung auswirken wie bei der Frage, ob es überhaupt gelingt, einen namentlich bekannten Tatverdächtigen zu ermitteln, also gewissermaßen bei der Aufklärungswahrscheinlichkeit im engeren Sinne. So sind z. B. bei Anzeigerstattung durch einen Tatzeugen, erheblichem körperlichem Widerstand des Opfers und Bestehen eines Zusammenhanges mit anderen Taten sowohl die Aufklärungswahrscheinlichkeit als auch die Überführungswahrscheinlichkeit überdurchschnittlich hoch. Daneben gibt es aber „ambivalente“ Faktoren, bei deren Vorhandensein zwar die Aufklärungswahrscheinlichkeit hoch, die Klärung des Tatgeschehens aber schwierig ist. Dies gilt z. B. für die Merkmale Verwandtschaft oder nähere Bekanntschaft zwischen Täter und Opfer oder für die nicht überfallartige Kontaktaufnahme. Fälle mit diesen Merkmalen gehen in aller Regel als aufgeklärt in die Polizeiliche Kriminalstatistik ein. Eine Verurteilung erfolgt jedoch in weniger als 50% dieser Verfahren. Insofern täuscht die hohe Aufklärungsquote über die in dieser Fallgruppe bestehenden Beweisprobleme hinweg. Die Möglichkeiten, durch intensivere Ermittlungstätigkeit eine Verbesserung der Tatrekonstruktion zu erreichen, dürften allerdings aufgrund der Struktur dieser Fälle, die dadurch gekennzeichnet ist, daß häufig Tatverdächtiger und Opfer unter Alkoholeinfluß stehen und unbeteiligte Zeugen nicht vorhanden sind, begrenzt sein.

In **Tab. 106.41** bis **.53** sind die Zusammenhänge zwischen Art und Zahl der zur Verfügung stehenden **Beweismittel** und der Sanktionierung der Tatverdächtigen dargestellt. Die Tabellen zeigen die starke Abhängigkeit der staatsanwaltlichen und gerichtlichen Entscheidung von der Beweissituation in dem jeweiligen Fall. Die Sanktionierungsquoten steigen mit der Zahl der belastenden Beweismittel. Das Vorhandensein entlastender Beweismittel führt zu deutlich niedrigeren Anklage- und Verurteilungsraten.

b) Die Ermittlungstätigkeit

Die in den Untersuchungsorten Hannover und Kassel zum **Umfang der Ermittlungstätigkeit** in den Verfahren wegen Raubes erhobenen Daten stimmen weitgehend überein (vgl. **Tab. 108** und **109**). Im folgenden werden daher die für die beiden Orte erhobenen Daten zusammengefaßt. Danach wurden in den analysierten Ermittlungsverfahren wegen Raubes im Durchschnitt 16 Ermittlungsmaßnahmen getroffen.¹⁴¹⁸⁾ Die durchschnittliche Seitenzahl der Ermittlungen betrug 39 (vgl. hierzu und zum folgenden **Tab. 107**). Die Ermittlungsintensität ist damit größer als beim Einbruchsdiebstahl, bei dem sich die durchschnittliche Zahl der Ermittlungsmaßnahmen auf 11 und die durchschnittliche Seitenzahl auf 30 belief.¹⁴¹⁹⁾ Auch beim Raub liegt der Schwerpunkt der Ermittlungstätigkeit eindeutig bei der Polizei. Diese führte im Durchschnitt 14 Ermittlungsmaßnahmen pro Verfahren durch. Dem stehen im Durchschnitt eine Ermittlungsmaßnahme der Staatsanwaltschaft und 0,1 Rückverfügungen pro Verfahren gegenüber. Auch beim Raub, der zu den Delikten der schwereren Kriminalität gehört, überläßt also die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen weitgehend der Polizei. In den aufgeklärten Fällen werden wesentlich mehr Ermittlungen vorgenommen als bei den ungeklärt gebliebenen Delikten. Die durchschnittliche Zahl der Ermittlungen beträgt bei den aufgeklärten Fällen 22 und bei den ungeklärten 9.

Da die in Hannover und Kassel erhobenen Daten zu den in den Raubverfahren vorgenommenen **einzelnen Ermittlungsmaßnahmen** in den Grundstrukturen ebenfalls übereinstimmen (vgl. **Tab. 111** und **112**), kann auch insoweit eine zusammenfassende Darstellung erfolgen. Ebenso wie beim Einbruchsdiebstahl¹⁴²⁰⁾ sind für die **polizeiliche Ermittlungstätigkeit** auch beim Raub „**Standardmaßnahmen**“ zu verzeichnen, die nahezu in jedem Raubverfahren getroffen werden. Es handelt sich hierbei um die **Anzeigenaufnahme** und die **Opferbefragung**. In 99,8% der Raubverfahren wurde eine Strafanzeige aufgenommen, in 71,8% der Verfahren wurde das Opfer informell befragt, in 81,8% der Verfahren erfolgte eine förmliche Opfervernehmung (vgl. hierzu und zum folgenden **Tab. 110**).¹⁴²¹⁾ Wie die Daten zur Opfervernehmung zeigen, wurde der Geschädigte in vielen Fällen sowohl informell wie formell vernommen. Die Ermittlungen konzentrieren sich also auf die Befragung des Geschädigten, der häufig der einzige unmittelbare Zeuge der Tat ist und dessen Angaben daher für die Aufklärung zentrale Bedeutung haben.

Weitere verhältnismäßig häufige Ermittlungsmaßnahmen sind die Feststellung der Schadenshöhe, das Aufsuchen des Tatorts und die Durchführung von Personenfahndungsmaßnahmen. Die **Schadenshöhe** wurde in 72% aller Verfahren und damit bei 89,3% aller vollendeten Raubtaten **festgestellt** bzw. geschätzt. In 67,4% der Raubverfahren **suchte** die Polizei den **Tatort** auf, **Personenfahndungsmaßnahmen** ergriff die Polizei in 61% aller Raubverfahren (zu den einzelnen Fahndungsmaßnahmen vgl. **Tab. 113** und **115**). Die Fahndungen nach namentlich nicht bekannten Tatverdächtigen blieben zu 66,7% erfolglos (siehe **Tab. 114**). Diese recht hohe Mißerfolgsquote zeigt, daß die Polizei beim Raub wegen der Schwere des Delikts auch bei verhältnismäßig geringen Erfolgsaussichten Fahndungsmaßnahmen einleitet.¹⁴²²⁾ Die Fahndung nach namentlich bekannten Tatverdächtigen verlief in 80% der Fälle erfolgreich (siehe **Tab. 116**).

1418) Zum Begriff der Ermittlungsmaßnahmen vgl. oben 4. Kap. C) III. 2. b) aa)

1419) Zum Umfang der Ermittlungstätigkeit beim Einbruchsdiebstahl vgl. ebenfalls oben 4. Kap. C) III. 2. b) aa).

1420) Vgl. dazu oben 4. Kap. C) III. 2. b) bb).

1421) Zum Begriff der förmlichen Vernehmung siehe ebenfalls oben 4. Kap. C) III. 2. b) bb)

1422) Zum Erfolg der Fahndung nach namentlich nicht bekannten Tatverdächtigen beim Einbruchsdiebstahl vgl. wiederum oben 4. Kap. C) III. 2. b) bb).

Als weitere zahlenmäßig bedeutsame Ermittlungsmaßnahme ist die Vernehmung von **Zeugen außer dem Opfer** zu nennen (vgl. hierzu und zum folgenden wiederum **Tab. 110**) In 42,7% der Raubverfahren fand eine informelle Zeugenbefragung statt, in 36,5% der Verfahren wurde ein Zeuge förmlich vernommen. Nimmt man diese Zeugenbefragungen zu der regelmäßig stattfindenden Vernehmung des Opfers hinzu, zeigt sich, welche große Bedeutung der Personalbeweis in den Ermittlungsverfahren wegen Raubes hat. Der Sachbeweis spielt demgegenüber eine erheblich geringere Rolle. Lediglich in 30,5% der Raubverfahren fand eine Spurensuche statt und nur in 9,6% der Verfahren wurden Spuren gesichert.

Wird ein Tatverdächtiger ermittelt, wird regelmäßig ein Personalblatt für den Beschuldigten gefertigt und eine Vernehmung durchgeführt. In 50,5% der aufgeklärten Fälle wurde ein Beschuldigter informell befragt, in 83% der aufgeklärten Fälle fand eine förmliche Vernehmung des Beschuldigten statt. Zu den in den aufgeklärten Fällen verhältnismäßig häufig durchgeführten Maßnahmen gehören weiterhin die vorläufige Festnahme, die in 57,3% der aufgeklärten Fälle zu verzeichnen war, die Durchsuchung des Beschuldigten oder seiner Sachen (38,5%), die Veranlassung der Entnahme einer Blutprobe (36,2%) und die Gegenüberstellung (24,7%). Die Durchführung einer erkennungsdienstlichen Behandlung konnte bei der Analyse der Strafakten in 20,6% der aufgeklärten Fälle festgestellt werden. Es ist jedoch möglich, daß in einer Reihe weiterer Fälle die erkennungsdienstliche Behandlung nicht in den Akten vermerkt wurde.

Damit sind die polizeilichen Ermittlungsmaßnahmen genannt, denen nach den Ergebnissen der Aktenanalyse die größte Bedeutung zukommt. Über die Relevanz der Heranziehung von Kriminalakten und der EDV-Anfragen kann die Aktenanalyse keine zuverlässigen Aufschlüsse geben, da diese Maßnahmen vielfach nicht in den Strafakten vermerkt werden.¹⁴²³⁾

Ermittlungsmaßnahmen der Staatsanwaltschaft sind selten und konzentrieren sich fast ganz auf die aufgeklärten Fälle. Die am häufigsten zu verzeichnenden Maßnahmen bestehen in der Heranziehung von Registern. In 32,6% aller Raubverfahren (= 58,7% aller aufgeklärten Fälle) forderte die Staatsanwaltschaft einen Strafregisterausgang an (vgl. hierzu und zum folgenden ebenfalls **Tab. 110**). Die genaue Zahl der Fälle, in denen die Staatsanwaltschaft ihre örtlichen Register benutzte, konnte nicht festgestellt werden, da die Benutzung örtlicher Register in Hannover den Strafakten nicht zuverlässig entnommen werden konnte. Bei den sonstigen Ermittlungsmaßnahmen liegt der Anteil der Fälle mit Durchführung der Maßnahme an allen Raubverfahren unter 5%. **Rückverfügungen** ergingen ausschließlich in aufgeklärten Fällen und waren auch hier nicht sehr häufig (siehe hierzu im einzelnen ebenfalls **Tab. 110**).

Aus den angeführten Daten ergibt sich, daß sich die Beteiligung der Staatsanwaltschaft an den Ermittlungen im wesentlichen auf Maßnahmen zur Überprüfung des Tatverdachts gegen einen namentlich bekannten Beschuldigten beschränkt. Die Ermittlung von Tatverdächtigen in Unbekanntsachen überläßt die Staatsanwaltschaft vollständig der Polizei. Auch in Verfahren mit bekanntem Tatverdächtigen greift die Staatsanwaltschaft nur selten in die Ermittlungen ein. Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt eindeutig bei der Würdigung des von der Polizei zusammengetragenen Materials unter dem Gesichtspunkt, ob sich auf der Grundlage dieses Materials der Tatnachweis in justizförmiger Weise führen läßt und daher Anklage zu erheben ist. Wie die hohe Einstellungsquote auch in den Verfahren mit namentlich bekannten Tatverdächtigen zeigt,¹⁴²⁴⁾ nimmt die Staatsanwaltschaft hiermit erheblichen Einfluß auf den Gang der Strafverfolgung.

Maßnahmen des Ermittlungsrichters sind bis auf wenige Ausnahmen nur in aufgeklärten Fällen zu verzeichnen. Am häufigsten ist die Vernehmung des Beschuldigten, die in 32,6% der aufgeklärten Fälle erfolgte (zu den Maßnahmen des Ermittlungsrichters siehe ebenfalls **Tab. 110**). Die Vernehmung des Beschuldigten diente in der Regel der Vorbereitung der Entscheidung über den Erlaß eines Haftbefehls, der in 18% der aufgeklärten Fälle erging. Weitere Maßnahmen des Ermittlungsrichters bestanden in Vernehmungen des Opfers (in 5,6% der aufgeklärten und 0,4% der ungeklärten Fälle) und in Vernehmungen sonstiger Zeugen (bei 3,7% der aufgeklärten und 0,8% der ungeklärten Taten). Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse des Ermittlungsrichters waren nur in 0,3% aller Verfahren zu verzeichnen. Demgegenüber nahm die Polizei in 24,3% aller Fälle Durchsuchungen und in 19,5% aller Verfahren Beschlagnahmen vor. Durchsuchungen und Beschlagnahmen erfolgten also in aller Regel ohne richterliche Anordnung. Der Ermittlungsrichter wird somit beim Raub ebenso wie beim Einbruchsdiebstahl¹⁴²⁵⁾ vor allem bei der Entscheidung über den Erlaß eines Haftbefehls tätig.

Nach der Darstellung der einzelnen Ermittlungsmaßnahmen ist nun zu untersuchen, inwieweit **Schwerpunktsetzungen** bei den Ermittlungen erkennbar sind. Als Kriterium hierfür kommt zunächst die **Tatschwere** in Betracht. Ein Faktor, der die Schwere der Tat beeinflusst, ist der **Wert der geraubten Sachen**. In **Tab. 117** sind daher die arithmetischen Mittel für die Ermittlungstätigkeit bei Raubtaten mit einem Wert der entwendeten Sachen über 500 DM und mit einem Wert bis zu 500 DM gegenübergestellt. Wie die Tabelle zeigt, werden in Fällen mit einem über 500 DM liegenden Wert der Beute im Durchschnitt 17 Ermittlungsmaßnahmen getroffen. Beläuft sich der Wert der Beute auf bis zu 500 DM, sind durchschnittlich 14 Ermittlungsmaßnahmen zu verzeichnen. Der Unterschied ist auf dem 5%-Niveau signifikant. Auch im Hinblick auf die Dauer der Ermittlungen und die Seitenzahl liegen in den Fällen mit einem 500 DM übersteigenden Wert der Beute signifikant höhere Mittelwerte vor. Während bei der Zahl der Ermittlungsmaßnahmen nur bei der polizeilichen Ermittlungstätigkeit Unterschiede erkennbar sind, treten bei der Dauer der Ermittlungen und der Seitenzahl auch bei der staatsanwaltlichen Tätigkeit Unterschiede auf, die allerdings nicht signifikant sind. Es ist also ein Schwerpunkt der Ermittlungstätigkeit bei den Taten mit einem höheren Wert der Beute erkennbar, der vor allem auf eine größere Intensität der polizeilichen Ermittlungen in diesen Fällen zurückzuführen ist. Weiterhin sind die Mittelwerte für die Ermittlungstätigkeit bei den

1423) Vgl. dazu bereits oben 4 Kap. C) III. 2 b) bb).

1424) Vgl. dazu oben 4 Kap. C) IV 1. a) ee) und 2 a).

1425) Vgl. dazu oben 4 Kap. C) III. 2 b) bb)

vollendeten Taten höher als bei den versuchten Delikten (siehe **Tab. 118**). Die Unterschiede sind allerdings nicht signifikant. Schließlich sind in den Fällen, in denen das **Opfer** mittlere oder erhebliche **Verletzungen** erlitt, also ein hoher immaterieller Schaden eintrat, höhere Durchschnittswerte zu verzeichnen als bei den Taten, bei denen das Opfer nicht oder nur in geringem Maße verletzt wurde (vgl. **Tab. 119**). Die Unterschiede sind für die Zahl der Ermittlungsmaßnahmen und die Seitenzahl signifikant. Es ist also feststellbar, daß die Strafverfolgungsorgane bei den besonders schwerwiegenden Raubdelikten intensiver ermitteln. Die Unterschiede zu den sonstigen Fällen sind allerdings nicht sehr groß. Von einer Vernachlässigung der leichteren Raubfälle auf Kosten der schwerwiegenden Delikte kann daher nicht gesprochen werden.

Als weiterer Orientierungspunkt für Schwerpunktsetzungen bei der Ermittlungstätigkeit kommen die mutmaßlichen Chancen für die Aufklärung des Falles in Betracht. Ein Indiz für die Bedeutung der **Aufklärungswahrscheinlichkeit** kann bereits in dem oben dargestellten Umstand gesehen werden, daß die Ermittlungsintensität in den aufgeklärten Fällen größer ist als in den nicht aufgeklärten. Die Relevanz der mutmaßlichen Aufklärungschancen für die Ermittlungsintensität wird weiterhin deutlich, wenn man den Umfang der Ermittlungen in den Fällen, in denen im ersten Abschnitt erfolgversprechende Anhaltspunkte für die Tataufklärung vorlagen, mit dem Ermittlungsumfang bei den Delikten vergleicht, bei denen diese Ansatzpunkte nicht gegeben waren. So sind die Mittelwerte für die Ermittlungstätigkeit in den Fällen, in denen bereits **im ersten Abschnitt der Name eines Tatverdächtigen bekannt** war, signifikant höher als bei den Taten ohne namentlich bekannten Tatverdächtigen im ersten Abschnitt (vgl. **Tab. 120**). Weiterhin ist die Ermittlungsintensität höher, wenn im ersten Abschnitt **zwei und mehr Zeugen** vorhanden sind, die den Täter gesehen haben (siehe **Tab. 121**), und wenn im ersten Abschnitt **drei und mehr Beweismittel** zur Verfügung stehen (vgl. **Tab. 122**). Die größere Ermittlungsintensität in den Fällen mit drei und mehr Beweismitteln wird auch erkennbar, wenn man nur die Taten betrachtet, bei denen im ersten Abschnitt noch kein Tatverdächtiger namentlich bekannt war (siehe dazu **Tab. 123**). Die Unterschiede sind größtenteils sowohl bei der polizeilichen als auch bei der staatsanwaltlichen Tätigkeit erkennbar. Sie fallen größer aus als die Differenzen zwischen den Fällen mit unterschiedlicher Tatschwere. Ebenso wie beim Einbruchsdiebstahl¹⁴²⁶⁾ stellt also auch beim Raub die mutmaßliche Aufklärungswahrscheinlichkeit ein wichtiges Kriterium für Schwerpunktsetzungen bei der Ermittlungstätigkeit dar. Die Ermittlungen konzentrieren sich auf die Fälle, in denen der erste Angriff Anhaltspunkte für die Tataufklärung ergeben hat. Diese Anhaltspunkte werden weiterverfolgt. Den Fällen ohne greifbare Ansatzpunkte für weitere Ermittlungen wird dagegen weniger Aufmerksamkeit geschenkt.

c) Ermittlungsergebnisse

Im folgenden sollen die Ergebnisse der analysierten Raubverfahren näher dargestellt werden, wobei mit dem **polizeilichen Ermittlungsergebnis** begonnen wird.¹⁴²⁷⁾ 46,90% der untersuchten Fälle wurden aufgeklärt. Bei 57,30% der geklärten Fälle ermittelte die Polizei einen Täter, bei 42,70% zwei und mehr Täter (zur Zahl der **polizeilich ermittelten Täter** vgl. **Tab. 124**). Der Anteil der Fälle mit mehreren Tatverdächtigen ist daher beim Raub deutlich geringer als beim Einbruchsdiebstahl, bei dem sich die Quote der Taten mit mehreren Verdächtigen auf 56,10% belief.¹⁴²⁸⁾

Bei 78,40% der von der Polizei als geklärt angesehenen Fälle wurde der Beschuldigte innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden der Tat namhaft gemacht. Bei weiteren 13,80% der aufgeklärten Taten wurde der Tatverdächtige innerhalb von einer Woche nach Bekanntwerden der Tat ermittelt.¹⁴²⁹⁾ Lediglich 7,80% der geklärten Raubdelikte wurden nach Ablauf von einer Woche nach Bekanntwerden des Falles aufgeklärt (zum **Zeitraum** zwischen **Bekanntwerden der Tat** und **Namhaftmachung eines Tatverdächtigen** vgl. **Tab. 125**). Ob ein Raub aufgeklärt wird, entscheidet sich also in der ganz überwiegenden Zahl aller Fälle innerhalb von 24 Stunden nach der Tat. Gelingt es der Polizei innerhalb dieses Zeitraums nicht, einen Tatverdächtigen namhaft zu machen, sinken die Aufklärungschancen rapide. Raubfälle, die erst nach langwieriger Ermittlungstätigkeit aufgeklärt werden, sind selten. Die Konzentration der Fallaufklärung auf die Zeit kurz nach der Tat ist beim Raub noch stärker ausgeprägt als beim Einbruchsdiebstahl.¹⁴³⁰⁾

1426) Vgl. dazu oben 4. Kap. C) III. 2 b) dd)

1427) Zum Überblick über den Verfahrensausgang vgl. bereits oben 4. Kap. C) II. 1

1428) Vgl. dazu oben 4. Kap. C) III. 2 c) aa)

1429) Zum Zeitpunkt der Aufklärung beim Bankraub siehe **Caszar** 1975, 115, und **Schubert** 1972, 89. Nach den Untersuchungsergebnissen von **Caszar**, a. a. O., wurden 55% der geklärten Banküberfälle innerhalb von 24 Stunden nach der Tat aufgeklärt. Nach den Ergebnissen von **Schubert**, a. a. O., wurden 72,8% der Täter innerhalb einer Woche gefaßt.

1430) Zum Einbruchsdiebstahl vgl. oben 4. Kap. C) III. 2 c) aa)

Hiermit stimmt überein, daß in 45,40% der geklärten Raubfälle der Tatverdächtige von vornherein feststand, der Polizei also der Name des Tatverdächtigen vom Opfer oder einem sonstigen am Tatort befindlichen Zeugen genannt wurde oder die Polizei den Tatverdächtigen am Tatort antraf, ohne daß eine Verfolgung erforderlich war (zu den allgemeinen **Gründen für die Aufklärung** der Raubfälle vgl. **Tab. 126**). Der Anteil der aufgeklärten Fälle, in denen der Tatverdächtige von vornherein feststand, liegt damit beim Raub um 12,40% höher als beim Einbruchsdiebstahl.¹⁴³¹⁾ Bei 440% der geklärten Raubfälle beruhte die Aufklärung auf Ermittlungen in der vorliegenden Sache. Der Anteil der Raubdelikte, die im Zuge von Ermittlungen in anderer Sache oder durch Zufall aufgeklärt wurden, ist mit 4,60% bzw. 60% deutlich niedriger als beim Einbruchsdiebstahl.

Betrachtet man die Gründe der Aufklärung der Raubdelikte im einzelnen, ergibt sich folgendes Bild (vgl. dazu **Tab. 127**): 34,40% der Raubdelikte wurden durch Zugriff auf frischer Tat oder sonstigen Zugriff im ersten Angriff aufgeklärt. Bei 31,60% der Raubdelikte beruhte die Aufklärung darauf, daß der Geschädigte oder ein sonstiger Zeuge einen Tatverdächtigen namentlich benannte oder einen Verdacht gegen eine namentlich bekannte Person aussprach. Zwei Drittel aller Raubdelikte werden also durch Zugriff im ersten Angriff oder namentliche Nennung bzw. Verdächtigung eines Tatverdächtigen aufgeklärt.

Im Vergleich dazu haben andere Aufklärungsgründe eine erheblich geringere Bedeutung. 60% der aufgeklärten Raubfälle wurden aufgrund der Beschreibung des Täters geklärt. Weiterhin führte in 4,10% der Fälle das Wiedererkennen des Täters auf einem Lichtbild zur Klärung. In 50% der geklärten Fälle führte ein Hinweis Dritter zur Aufklärung,¹⁴³²⁾ in 4,60% der Fälle wurde der Name des Tatverdächtigen im Zusammenhang mit anderen Taten einer Tatserie oder bei sonstigen Ermittlungen in anderer Sache bekannt. In 4,10% der Fälle führten Angaben zum Täterfahrzeug auf die Spur des Tatverdächtigen, in 3,20% der Fälle stellten Angaben zu persönlichen Verhältnissen des Täters den entscheidenden Hinweis für die Ermittlung des Tatverdächtigen dar. Die Anteile der übrigen Gründe für die Aufklärung liegen unter zwei Prozent (siehe dazu im einzelnen **Tab. 127**).

Nimmt man bei der Betrachtung der Aufklärungsgründe nur die aufgeklärten Fälle in den Blick, bei denen im ersten Abschnitt noch kein Tatverdächtiger namentlich bekannt war, erweisen sich insbesondere Angaben von Zeugen als bedeutsam für die Aufklärung (vgl. dazu ebenfalls **Tab. 127**). 16,70% dieser Fälle wurden aufgrund einer Täterbeschreibung aufgeklärt, 100% aufgrund des Wiedererkennens des Täters auf einem Lichtbild, 13,30% aufgrund von Angaben zum Täterfahrzeug und 11,70% aufgrund von Angaben zu persönlichen Verhältnissen. Bei 13,40% dieser Fälle führten Ermittlungen bezüglich anderer Taten zum Namen des Tatverdächtigen, in 11,70% der Fälle wurde der Name aufgrund des Hinweises eines Dritten bekannt.

Im Vergleich zum Einbruchsdiebstahl kommt somit beim Raub dem Zugriff im ersten Angriff noch größere Bedeutung zu. Auch die Ermittlung des Tatverdächtigen aufgrund von Zeugenangaben hat größeres Gewicht. Demgegenüber ist die Bedeutung von Ermittlungen in anderer Sache beim Raub, bei dem Tatserien nicht häufig zu verzeichnen sind, wesentlich geringer.

In 27,70% der analysierten Raubverfahren erhob die **Staatsanwaltschaft** Anklage bzw. stellte sie einen Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls. Bezogen auf die aufgeklärten Verfahren beläuft sich der Anteil der Anklagen auf 59,20%.¹⁴³³⁾ Die Staatsanwaltschaft hält also bei einer erheblichen Zahl von Tatverdächtigen die Beweismittel nicht für ausreichend und stellt das Verfahren ein.

In 22,40% der untersuchten Fälle wurde Anklage wegen Raubes oder wegen der als gleich schwer einzustufenden Delikte rauberische Erpressung und räuberischer Diebstahl erhoben (zur **Art der Entscheidung** der Staatsanwaltschaft vgl. **Tab. 128**). In 5,20% der Fälle wurde Anklage wegen eines leichteren Delikts, z. B. wegen Diebstahls oder Körperverletzung, erhoben. In einem Fall, das sind 0,20% aller Verfahren, stellte die Staatsanwaltschaft wegen eines leichteren Delikts den Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls. Bei etwa einem Fünftel der Anklagen stufte die Staatsanwaltschaft also den Raubvorwurf zur Anklage wegen eines leichteren Delikts herab. In 65,80% der Fälle stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts ein. Der Anteil der übrigen Entscheidungsformen liegt unter 30%. Wegen der Schwere des in Frage stehenden Vorwurfs kommen in Verfahren wegen Raubes Einstellungen wegen Geringfügigkeit kaum vor.

Die Anklage richtete sich in 57,40% der Verfahren mit Anklageerhebung gegen einen Beschuldigten. In 34,90% der Fälle wurden zwei Beschuldigte angeklagt. Anklagen gegen drei und mehr Beschuldigte waren mit einem Anteil von 70% nur selten zu verzeichnen (zur **Zahl der Angeklagten** vgl. **Tab. 124**). Die **Art der angeklagten Delikte** variiert in den Raubverfahren stärker als beim Einbruchsdiebstahl.¹⁴³⁴⁾ Stellt man bei mehreren angeklagten Delikten auf das nach dem Strafraumen schwerste ab und differenziert man nicht zwischen vollendeten und versuchten Delikten einer bestimmten Deliktsart, ergeben sich Anklagen wegen 11 verschiedener Delikte (vgl. **Tab. 129**).

1431) Zum Einbruchsdiebstahl vgl. ebenfalls oben 4. Kap. C) III. 2. c) aa).

1432) Zum Hinweis Dritter vgl. oben 4. Kap. C) III. 2. c) aa)

1433) Vgl. dazu bereits oben 4. Kap. C) II. 1. und **Tab. 12**.

1434) Zum Einbruchsdiebstahl siehe oben 4. Kap. C) III. 2. c) bb).

Am höchsten ist mit 48,1% der Anteil der Anklagen wegen vollendeten und versuchten Raubes. In 17,1% der Verfahren mit Anklageerhebung wurde vollendete oder versuchte räuberische Erpressung angeklagt. In 13,2% der Verfahren wurde vollendeter oder versuchter schwerer Raub angeklagt. 7,8% der Anklagen hatten vollendeten und versuchten einfachen Diebstahl sowie einen Diebstahl in einem besonders schweren Fall zum Gegenstand, in 7% der Anklagen wurde der Vorwurf der einfachen oder gefährlichen Körperverletzung erhoben. Zu den angeklagten Delikten gehörten weiterhin Nötigung, Vergewaltigung und Völlrausch.

Die Vielzahl der angeklagten Tatbestände deutet darauf hin, daß in den Raubverfahren eine Reihe verhältnismäßig vielgestaltiger Fallkonstellationen zu bewältigen sind, die eine differenzierte rechtliche Bewertung erfordern.

Der häufigste **Grund für die Einstellung** eines Raubverfahrens mangels hinreichenden Tatverdachts besteht darin, daß kein Tatverdächtiger namentlich bekannt ist. 77,6% der Einstellungen gemäß § 170 Abs. 2 StPO erfolgen mit dieser Begründung (vgl. **Tab. 130**). Der zweitwichtigste Einstellungsgrund liegt darin, daß die Staatsanwaltschaft den gegen einen namentlich bekannten Beschuldigten bestehenden Verdacht hinsichtlich der Vornahme der Tathandlung, also der Gewaltanwendung und Wegnahme, nicht als ausreichend für eine Anklageerhebung ansieht. Der Einstellungsgrund „kein hinreichender Verdacht hinsichtlich der Tathandlung“ ist mit einem Anteil von 14% beim Raub nahezu doppelt so hoch wie beim Einbruchsdiebstahl.

4,5% der Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO erfolgten, weil kein hinreichender Verdacht hinsichtlich der Anwesenheit des Beschuldigten am Tatort bestand, weitere 1,3% wurden eingestellt, weil der Verdacht bezüglich des subjektiven Tatbestandes nicht ausreichend war. Bei 19,8% der Einstellungen sah die Staatsanwaltschaft also von der Anklageerhebung ab, weil die Beweismittel gegen den namentlich bekannten Beschuldigten nicht ausreichten. Beim Einbruchsdiebstahl beträgt der Anteil dieser Einstellungen „mangels Beweises“ dagegen nur 10,9%.¹⁴³⁵⁾ 1,3% der in den Raubverfahren ergangenen Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO erfolgten, weil der ermittelte Sachverhalt keine Straftat darstellte. 1% der Einstellungen ergingen wegen Schuldunfähigkeit des Tatverdächtigen.

Insgesamt dominiert beim Raub ebenso wie beim Einbruchsdiebstahl unter den Einstellungsgründen die Einstellung als Unbekanntsache. Einstellungen wegen mangelnder Nachweisbarkeit eines Tatverdachts gegen einen bestimmten Beschuldigten spielen aber eine größere Rolle als beim Einbruch.

Von den untersuchten Verfahren wegen Raubes endeten 23% mit einer **Verurteilung** oder dem Erlass eines Strafbefehls. Das sind 49,1% aller aufgeklärten Fälle und 82,8% aller Verfahren mit Anklageerhebung.¹⁴³⁶⁾ 65,2% der gerichtlichen Verfahren fanden vor Schöffengerichten und Jugendschöffengerichten statt, 27,9% vor Strafkammern und Jugendstrafkammern und 7% vor Einzelrichtern (zu den **Spruchkörpern** vgl. **Tab. 131**).

Betrachtet man die gerichtlichen Entscheidungen näher, ergibt sich folgendes Bild: In 61,2% aller Verfahren mit Anklageerhebung erging eine Verurteilung wegen Raubes oder wegen eines als gleich schwer einzustufenden Delikts. In 21,7% der Verfahren – das sind 26,2% aller Verurteilungen – wurde wegen eines leichteren Delikts verurteilt oder ein Strafbefehl erlassen. In 11,6% der gerichtlichen Verfahren erging Freispruch. 2,3% der Verfahren wurden vom Gericht nach § 154 StPO, 1,6% nach § 153a StPO und 0,8% wegen mangelnder strafrechtlicher Reife des angeklagten Jugendlichen nach § 47 Abs. 1 Nr. 3 JGG eingestellt (zur **Art der gerichtlichen Entscheidung** vgl. **Tab. 132**).

Das Hauptverfahren endete somit in 82,1% aller Fälle mit einer Verurteilung. An dieser hohen Verurteilungsquote wird die wichtige Filterfunktion der Staatsanwaltschaft deutlich. Die Fälle, in denen die Beweismittel zur Überführung des Tatverdächtigen nicht ausreichen, kommen in ihrer überwiegenden Mehrzahl nicht vor Gericht, sondern werden bereits durch die Staatsanwaltschaft eingestellt.

Bei 60,7% der Verfahren mit Verurteilung wurde ein Angeklagter verurteilt. 31,8% der Verurteilungen betrafen zwei, 6,5% drei und mehr Angeklagte (zur **Zahl der Verurteilten** vgl. **Tab. 124**). Nimmt man die **Art der Delikte**, wegen derer verurteilt wurde, in den Blick, sind insgesamt 12 verschiedene Tatbestände zu verzeichnen (siehe **Tab. 129**). Zu den 11 Tatbeständen, die bereits bei der Anklageerhebung registriert wurden, kommt noch die Unterschlagung hinzu.

Die Verurteilung wegen vollendeten oder versuchten Raubes weist einen Anteil von 41,1% auf und ist damit am häufigsten. Es folgen der schwere Raub (21,2%), die einfache und die gefährliche Körperverletzung (12,1%), der einfache Diebstahl und der Diebstahl in einem besonders schweren Fall mit einem Anteil von insgesamt 10,3%, der räuberische Diebstahl (9,3%), die Nötigung (6,5%) und der Völlrausch mit einem Anteil von 5,6%. Gegenüber den Anteilen der Deliktsarten bei der Anklageerhebung ergeben sich also einige Verschiebungen. Insbesondere nimmt der Anteil der Körperverletzungen (12,1% gegenüber 7%), der Diebstahlsformen (10,3% gegenüber 7,8%), der Nötigung (6,5% im Vergleich zu 1,6%) und des Völlrausches (5,6% gegenüber 2,3%) auf Kosten des Raubes, der räuberischen Erpressung und des räuberischen Diebstahls zu, deren Anteil von 80,7% bei der Anklageerhebung auf 63,5% bei der Verurteilung sinkt.

1435) Zu den Einstellungsgründen beim Einbruchsdiebstahl vgl. oben 4. Kap. C) III. 2. c) bb) und **Tab. 76**.

1436) Vgl. dazu oben 4. Kap. C) II. 1. und **Tab. 13**.

In einer Reihe von Fällen können also nicht alle Tatbestandsmerkmale der §§ 249 ff. StGB nachgewiesen werden und reicht das Beweismaterial lediglich für die Verurteilung wegen eines leichteren Delikts aus. Insgesamt ist somit bei den Raubtaten, die zu einer Verurteilung führen, eine verhältnismäßig vielgestaltige Tatbestandsstruktur zu verzeichnen.

Die in den Hauptverhandlungen zu verzeichnenden 16 Freisprüche erfolgten in 10 Fällen, weil dem Angeklagten die Vornahme der Tathandlung nicht nachgewiesen werden konnte. Vier Freisprüche ergingen wegen Schuldunfähigkeit, zwei mangels hinreichender Gewißheit bezüglich der Anwesenheit des Angeklagten am Tatort. Wie sich schon bei der staatsanwaltlichen Entscheidung gezeigt hat, besteht also der Schwerpunkt der Beweisproblematik beim Raub im Nachweis der Erfüllung der objektiven Tatbestandsmerkmale der §§ 249 ff. StGB.

d) Die Determinanten des Verfahrensausgangs nach dem Erkenntnisstand beim Abschluß des Ermittlungsverfahrens

Im folgenden wird mit Hilfe der **Diskriminanzanalyse** untersucht, welche Variablen nach dem Erkenntnisstand beim Abschluß des Ermittlungsverfahrens für den Verfahrensausgang bedeutsam sind. Analysiert werden nur die Entscheidungen über **Anklageerhebung** und **Verurteilung**. Von Diskriminanzanalysen für die polizeiliche Aufklärung wird abgesehen, weil die Aufklärung im wesentlichen mit der Ermittlung eines namentlich bekannten Tatverdächtigen zusammenfällt.¹⁴³⁷⁾ Von den 238 Fällen mit einem namentlich bekannten Tatverdächtigen sah die Polizei lediglich 20 Fälle nicht als aufgeklärt an. Bei den Diskriminanzanalysen zu Anklageerhebung und Verurteilung werden zunächst alle Taten einschließlich der Fälle ohne namentlich bekannten Tatverdächtigen berücksichtigt. Anschließend werden die Fälle, in denen ein namentlich bekannter Tatverdächtiger zur Verfügung stand, gesondert analysiert.

Den **Diskriminanzanalysen für alle Taten** einschließlich der Unbekanntsachen wurde eine **Ausgangsliste** von 107 Variablen zugrunde gelegt. Die Auswahl der Variablen erfolgte nach den gleichen Gesichtspunkten wie beim Einbruchsdiebstahl.¹⁴³⁸⁾ Zu den Komplexen „Kenntnisnahme von der Tat“, „Tatzeit“, „Tatort“, „entwendete Sachen“, „Tatablauf“, „Opfer“, „Tatspuren“ und „Informationen über den Täter und Zeugenaussagen“ gingen die Variablen in die Analyse ein, die bereits bei der Diskriminanzanalyse für den ersten Ermittlungsabschnitt verwendet worden waren,¹⁴³⁹⁾ wobei jedoch bei den Variablen „Kooperationsbereitschaft des Opfers“ und „Anhaltspunkte für Vortäuschung einer Straftat“ auf den Erkenntnisstand beim Abschluß des Ermittlungsverfahrens abgestellt wurde (vgl. dazu **Tab. 100.4 und .5**). Von den sich auf das Opfer beziehenden Merkmalen des weiteren Ermittlungsverfahrens wurden außerdem die Variablen „Rücknahme des Straf-antrags“ und „Widerruf einer belastenden Aussage“ in die Analyse aufgenommen (siehe dazu **Tab. 100.1 und .2**). Zu den Komplexen „beim Abschluß des Ermittlungsverfahrens vorhandene Beweismittel“, „Tatzusammenhang“, „Tatverdächtiger“ und „Ermittlungsintensität“ gingen die gleichen Variablen in die Analyse ein, die auch beim Einbruchsdiebstahl für die Diskriminanzanalyse zum gesamten Ermittlungsverfahren verwendet worden waren.¹⁴⁴⁰⁾

Von den Variablen der Ausgangsliste gingen nach Signifikanztest und Analyse der Interkorrelationen¹⁴⁴¹⁾ 37 Variablen in die Diskriminanzanalyse für die **Anklageerhebung** ein. Hiervon wurden die in **Tab. 133 a)** dargestellten 17 Merkmale als Klassifikationsvariablen ausgewählt. Mit Hilfe dieser Merkmale werden 91,00% der Fälle zutreffend qualifiziert, wobei die Trefferquote bei den Fällen mit Anklageerhebung 90,30% und bei den Taten ohne Anklageerhebung 91,20% beträgt (vgl. **Tab. 133 b)**). Gegenüber der Diskriminanzanalyse für den ersten Ermittlungsabschnitt (siehe dazu **Tab. 97**) ist die Trefferquote bei Heranziehung der Informationen des gesamten Ermittlungsverfahrens um 6,00% höher. Die Verbesserung der Trefferquote ist überwiegend auf eine genauere Klassifizierung der Fälle mit Anklageerhebung zurückzuführen. Diese Fälle wurden durch die Diskriminanzanalyse für die Informationen des ersten Abschnitts zu 77,30% und durch die Diskriminanzanalyse für die Informationen des gesamten Ermittlungsverfahrens zu 90,30% richtig qualifiziert (vgl. **Tab. 97 b) und 133 b)**). Die Trefferquote der Diskriminanzanalyse für das gesamte Ermittlungsverfahren liegt beim Raub etwa genauso hoch wie beim Einbruchsdiebstahl (siehe dazu **Tab. 79 b)**). Die Verbesserung der Trefferquote gegenüber dem 1. Abschnitt ist beim Raub geringer als beim Einbruch, weil beim Einbruch die Trefferquote im 1. Abschnitt niedriger liegt.¹⁴⁴²⁾

Die wichtigsten Klassifikationsvariablen beziehen sich erwartungsgemäß auf das Vorhandensein von **namentlich bekannten Tatverdächtigen** (vgl. hierzu und zum folgenden **Tab. 133 a)**). Im 1. Schritt wurde das Vorliegen eines Geständnisses, im 2. Schritt das Vorhandensein eines vorbestraften Tatverdächtigen und im 16. Schritt die Zahl der namentlich bekannten Tatverdächtigen einbezogen. Die Heranziehung der

1437) Zur entsprechenden Sachlage beim Einbruchsdiebstahl vgl. oben 4. Kap. C) III. 2 d).

1438) Vgl. dazu ebenfalls oben 4. Kap. C) III. 2. d)

1439) Siehe die Aufzählung oben 4. Kap. C) IV 1 b)

1440) Vgl. dazu oben 4. Kap. C) III. 2 d)

1441) Vgl. zu diesen Untersuchungsschritten oben 4. Kap. C) III 1. b) aa)

1442) Zur Verbesserung der Klassifikationsgenauigkeit beim Einbruchsdiebstahl vgl. oben 4. Kap. C) III. 2 d)

Zahl der **Maßnahmen des Ermittlungsrichters** und der Zahl der Ermittlungsmaßnahmen der **Staatsanwaltschaft** im 3. und 4. Schritt dürfte darauf beruhen, daß sich die Maßnahmen von Ermittlungsrichter und Staatsanwalt vor allem auf die Fälle konzentrieren, in denen der Erlaß eines Haftbefehls in Betracht kommt oder sonst ein erheblicher Tatverdacht gegen einen Beschuldigten besteht. Weitere Klassifikationsvariablen betreffen den **Tatablauf** (vgl. etwa die Schritte fünf, 11 und 15), die zur Verfügung stehenden **Beweismittel** (siehe insbesondere die in den Schritten sechs und 13 einbezogenen Variablen „Zahl der Täterzeugen“ und „Zahl der belastenden Gutachten“ sowie die Schritte 14 und 17), den Grad der **Alkoholisierung des Täters** (7), die Erkennbarkeit eines **Tatzusammenhanges** (8), die **polizeiliche Kenntnisnahme** von der Tat (49, 12) und die Kooperationsbereitschaft des **Opfers** (10).

Im Hinblick auf die **Verurteilung** gingen nach Signifikanztest und Analyse der Interkorrelationen 38 Variablen aus der Ausgangsliste in die Diskriminanzanalyse ein. Hiervon wurden die in **Tab. 134 a**) dargestellten 17 Variablen zur Klassifikation herangezogen. Mit Hilfe dieser Merkmale klassifizierte die Diskriminanzanalyse 89,4% der Raubtaten richtig (vgl. **Tab. 134 b**). Bei den Fällen mit Verurteilung betrug die Trefferquote 87,3%, bei den Fällen ohne Verurteilung 90,1%. Gegenüber der Diskriminanzanalyse für die Informationen des ersten Ermittlungsabschnitts (vgl. dazu **Tab. 98**) verbesserte sich die Klassifikationsgenauigkeit um 3,7%. Diese Verbesserung ist nahezu ausschließlich auf die Fälle mit Verurteilung zurückzuführen. Von diesen Taten wurden durch die Diskriminanzanalyse für die Informationen des 1. Abschnitts 71,7% und durch die Diskriminanzanalyse für das gesamte Ermittlungsverfahren 87,3% zutreffend qualifiziert (vgl. **Tab. 98 b**) und **134 b**). Die Trefferquote der Diskriminanzanalyse für das gesamte Ermittlungsverfahren liegt etwas niedriger als beim Einbruchsdiebstahl (siehe für diesen **Tab. 80 b**). Wiederum ist die Verbesserung der Klassifikationsgenauigkeit gegenüber dem 1. Abschnitt geringer als beim Einbruchsdiebstahl.¹⁴⁴³⁾

Bei den für die Klassifikation ausgewählten Merkmalen dominieren wie bei der Anklageerhebung mit dem Vorliegen eines Geständnisses (1), dem Vorhandensein eines vorbestraften Tatverdächtigen (2) und der Zahl der namentlich bekannten Tatverdächtigen (15) Variablen, die sich auf das Vorhandensein **namentlich bekannter Tatverdächtiger** beziehen. Ebenso wie bei der Anklage wurde im dritten Schritt die Zahl der **Maßnahmen des Ermittlungsrichters** einbezogen. Die Zahl der Ermittlungsmaßnahmen der Staatsanwaltschaft wurde im 9. Schritt aufgenommen. Weiterhin sind für die Klassifikation Variablen bedeutsam, die sich auf die zur Verfügung stehenden **Beweismittel** beziehen. Im 4. Schritt wurde die Zahl der Täterzeugen, im 5. Schritt die Zahl der entlastenden Zeugen einbezogen (siehe weiter die Schritte 7 und 10). Die Schritte 6, 12 und 16 betreffen den Tatablauf. Von den Merkmalen, die sich auf das **Opfer** beziehen, wurden das Merkmal „keine Rücknahme des Strafantrages“ (8) und der Grad der Alkoholisierung des Opfers (11) herangezogen. Weitere Klassifikationsvariablen betreffen die Erkennbarkeit eines **Tatzusammenhanges** (13) und die Art des **Anzeigeerstatters** (14).

In die Ausgangsliste für die **Diskriminanzanalysen**, die für die **Fälle mit zur Verfügung stehenden Tatverdächtigen** gesondert berechnet wurden, gingen zunächst die gleichen Variablen ein wie bei der im vorigen Abschnitt dargestellten Untersuchung aller Raubfälle.¹⁴⁴⁴⁾ Hinzu kamen die folgenden auf den Tatverdächtigen bezogenen Variablen: Geschlecht, Alter, Familienstand (ledig vs. sonstiger Familienstand), Staatsangehörigkeit (deutsche vs. ausländische), Schicht (manuell vs. nicht manuell), Beschäftigung (voll berufstätig vs. sonstiges), fester Wohnsitz, örtlicher vs. überörtlicher Tatverdächtiger, Zahl der einschlägigen Vorstrafen, Ausführlichkeit der Aussage, Berufung des Tatverdächtigen auf ein Alibi, Vertretung des Tatverdächtigen durch einen Verteidiger, vorläufige Festnahme und Erlaß eines Haftbefehls (siehe zu diesen Variablen **Tab. 105**).

Von diesen 123 Variablen wurden nach Signifikanztest und Analyse der Interkorrelationen 33 in die Diskriminanzanalyse für die **Anklageerhebung** einbezogen. Hiervon gingen die in **Tab. 135 a**) dargestellten 17 Variablen in den Satz der Klassifikationsvariablen ein. Mit Hilfe dieser Merkmale wurden 83,6% der Fälle zutreffend eingeordnet (siehe **Tab. 135 b**). Als erste Klassifikationsvariable wurde der Erlaß eines **Haftbefehls** einbezogen. Da der Erlaß eines Haftbefehls dringenden Tatverdacht voraussetzt, indiziert er Fälle mit hoher Sanktionierungswahrscheinlichkeit (vgl. auch die im 17. Schritt aufgenommene Variable „vorläufige Festnahme“). Den Verfahrensablauf betrifft auch das im 5. Schritt einbezogene Merkmal der Vertretung des Tatverdächtigen durch einen **Verteidiger**, dessen Heranziehung darauf beruht, daß ein Verteidiger im Ermittlungsverfahren in erster Linie in Fällen mit hoher Sanktionierungswahrscheinlichkeit auftritt.¹⁴⁴⁵⁾ Weitere Klassifikationsvariablen betreffen das **Aussageverhalten des Tatverdächtigen**. Im 2. Schritt wurde das Vorliegen eines Geständnisses und im 15. Schritt die Berufung des Tatverdächtigen auf ein Alibi einbezogen, wobei die zuletzt genannte Variable eine niedrigere Anklagewahrscheinlichkeit indi-

1443) Zum Einbruchsdiebstahl vgl. oben 4. Kap. C) III. 2. d).

1444) Bei der Variable Vorstrafen wurde jedoch auf die Zahl der Vorstrafen abgestellt und nicht wie bei der Analyse aller Raubfälle zwischen Verfahren mit vorbestraften Tatverdächtigen und sonstigen Verfahren unterschieden

1445) Vgl. dazu oben 4. Kap. C) IV. 2 a)

ziert. Von den **persönlichen Merkmalen des Beschuldigten** wurden die Variablen Tatverdächtiger manuell (3), Tatverdächtiger Deutscher (8) und Zahl der Vorstrafen des Tatverdächtigen (16) aufgenommen. Weiterhin wurden Faktoren herangezogen, die sich auf das Verhalten des **Opfers** im Verfahren beziehen. Hierbei handelt es sich um die Merkmale: kein Widerruf einer belastenden Aussage durch das Opfer (4), Ausführlichkeit der Aussage des Opfers (9) und keine Rücknahme eines Strafantrags (11). Aus dem Komplex der **Beweismittel** wurden das Vorhandensein von Beweismitteln gegen weitere Tatverdächtige (6), die Zahl der teils be-, teils entlastenden Augenscheinsobjekte (10), die Zahl der entlastenden Zeugen (12) und die Zahl der Täterzeugen (13) aufgenommen. Im 7. Schritt wurde der Grad der **Alkoholisierung** des Täters einbezogen.

Für die Klassifikation der Raubtaten in Fälle mit und ohne **Verurteilung** wurden von der Diskriminanzanalyse aus den nach Signifikanztest und Analyse der Interkorrelationen in die Analyse einbezogenen 38 Variablen die in **Tab. 136 a)** dargestellten 23 Merkmale für die Klassifikation ausgewählt. Mit diesen Variablen wurden 84,8% der Fälle zutreffend qualifiziert (vgl. **Tab. 136 b)**. Zu den Klassifikationsvariablen gehören wie bei der Anklageerhebung die das **Aussageverhalten des Tatverdächtigen** betreffenden Variablen Geständnis (1) und Berufung auf ein Alibi (9) sowie die zum Komplex der Verfahrensmerkmale gehörenden Variablen **Haftbefehl** (2) und Vertretung des Tatverdächtigen durch einen **Verteidiger** (3). Auf das Verhalten des **Opfers** im Verfahren beziehen sich u. a. die Merkmale kein Widerruf einer belastenden Aussage (7) und keine Rücknahme des Strafantrags (8). Außerdem wurde der Grad der Alkoholisierung des Opfers zur Tatzeit als Klassifikationsvariable einbezogen (10). Von den ausgewählten Merkmalen des **Tatablaufs** indizieren u. a. die Variablen körperlicher Widerstand durch das Opfer (5) und Beschädigung der Kleidung des Opfers (14), daß bei einer heftigen Auseinandersetzung zwischen Täter und Opfer die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung größer ist. Den Komplex der **Beweismittel** betreffen die Merkmale Vorhandensein von Beweismitteln gegen weitere Tatverdächtige (6), Zahl der entlastenden Zeugen (15), Zahl der Täterzeugen (16) und Zahl der teils be-, teils entlastenden Augenscheinsobjekte (17). Auf die **Person des Beschuldigten** beziehen sich die Merkmale Tatverdächtiger manuell (11), Tatverdächtiger Deutscher (18) und Tatverdächtiger ledig (23).

Insgesamt sind somit nach den Ergebnissen der Diskriminanzanalysen das Aussageverhalten des Tatverdächtigen und des Opfers, sonstige zur Verfügung stehende Beweismittel und Merkmale des Tatablaufs wichtige Determinanten für Anklageerhebung und Verurteilung.

e) Zusammenfassung

Nach dem Erkenntnisstand beim Abschluß des Ermittlungsverfahrens haben beim Raub das Aussageverhalten eines namentlich bekannten Tatverdächtigen, das Aussage- und Prozeßverhalten des Opfers und die sonstigen zur Verfügung stehenden Beweismittel erhebliche Bedeutung für den Verfahrensausgang. Für das von der Polizei sehr weit gefaßte Kriterium der Aufklärung des Falles kommt es in erster Linie darauf an, ob ein namentlich bekannter Tatverdächtiger ermittelt werden kann. Von den namentlich bekannten Tatverdächtigen werden jedoch nicht einmal zwei Drittel angeklagt und nur etwa die Hälfte verurteilt. Dies zeigt, daß beim Raub der Tatnachweis wesentlich schwieriger ist als beim Einbruchsdiebstahl. Wichtigstes Kriterium für die Entscheidung über die Sanktionierung der namentlich bekannten Tatverdächtigen ist das Geständnis. Weiterhin sind die strafrechtliche Vorbelastung des Beschuldigten und die vorhandenen Beweismittel von Bedeutung. Erhebliches Gewicht hat auch das Aussageverhalten des Opfers. Während eine ausführliche und widerspruchsfreie Aussage des Geschädigten die Sanktionierungswahrscheinlichkeit erhöht, kommt es in den Fällen, in denen das Opfer eine belastende Aussage vollständig widerruft, den Strafantrag zurücknimmt oder Anhaltspunkte für die Vortäuschung einer Straftat bestehen, nicht zu einer Verurteilung. Hierbei handelt es sich um Extremfälle der Unglaubhaftigkeit der Aussage des Anzeigerstatters, die auch mit dem verhältnismäßig groben Instrument der Aktenanalyse erfaßt werden können. Für den Tatnachweis sind auch Merkmale des Tatablaufs von Bedeutung, wie z. B. die Heftigkeit der Auseinandersetzung zwischen Täter und Opfer. Auch das Bestehen eines Zusammenhanges der vorliegenden Tat mit anderen Delikten spielt eine Rolle, hat aber ein nicht so starkes Gewicht wie beim Einbruchsdiebstahl. Die Sicherstellung und Auswertung von Spuren hat beim Raub nur geringe Bedeutung. Lediglich in einem Fall führte die Auswertung einer Spur zur Ermittlung des Täters. In zwei Fällen trugen Spuren zur Überführung bei.

Bei den Tatverdächtigen handelt es sich überwiegend um junge Männer aus der Unterschicht. Mit einer hohen Sanktionierungsquote hängen vor allem die Merkmale niedriges Alter, Vorstrafenbelastung, Schicht manuell, Geständnis und Zahl der gegen den Tatverdächtigen vorliegenden Beweismittel zusammen. Die beim Raub bestehenden Beweisschwierigkeiten werden hierbei daran deutlich, daß der Anteil

der voll geständigen Tatverdächtigen mit 30,6% erheblich niedriger ist als beim Einbruchsdiebstahl, wo 50,5% der zur Verfügung stehenden Beschuldigten geständig waren. Die wichtigsten Überführungsmittel außer dem Geständnis sind beim Raub die Gegenüberstellung, die Sicherstellung entwendeter Gegenstände beim Beschuldigten und das Auffinden von Kleidungsstücken beim Verdächtigen, die mit der vom Opfer beschriebenen Täterkleidung übereinstimmen.

In Raubfällen wird mit größerer Intensität ermittelt als in Einbruchssachen. Während beim Einbruch im Durchschnitt 11 Ermittlungsmaßnahmen pro Fall getroffen werden, beläuft sich die durchschnittliche Zahl der Ermittlungsmaßnahmen beim Raub auf 16 Maßnahmen pro Fall. Auch beim Raub liegt die Ermittlungstätigkeit ganz überwiegend in den Händen der Polizei. Die Maßnahmen der Staatsanwaltschaft konzentrieren sich wie beim Einbruchsdiebstahl auf die aufgeklärten Fälle und betreffen in erster Linie die Einholung von Strafregisterauszügen und gelegentlich die Durchführung von Vernehmungen. Polizeiliche „Standardmaßnahmen“ in Raubfällen sind die Anzeigenaufnahme und die Befragung des Opfers, wobei der Geschädigte häufig mehrmals vernommen wird. Weitere Ermittlungsmaßnahmen von erheblicher quantitativer Bedeutung sind Feststellung der Schadenshöhe, Aufsuchen des Tatorts, Personenfahndungsmaßnahmen und die Vernehmung von Zeugen außer dem Opfer. Wurde ein Tatverdächtiger ermittelt, sind seine Vernehmung, vorläufige Festnahme, Durchsuchungen, die Abnahme von Blutproben und Gegenüberstellungen häufige Ermittlungsmaßnahmen. Die Schwerpunktsetzungen in der Ermittlungstätigkeit erfolgen nach den gleichen Kriterien wie beim Einbruchsdiebstahl. Zum einen wird in schwereren Fällen, also bei Taten mit höherem Wert der entwendeten Sachen oder mit erheblichen Verletzungen des Opfers, intensiver ermittelt. Noch stärker ist aber die Bedeutung der Einschätzung der Aufklärungschancen für den Einsatz der Kapazitäten. In Fällen mit erfolgsversprechenden Ansatzpunkten für die Aufklärung sind signifikant mehr Ermittlungsmaßnahmen zu verzeichnen als bei den Taten ohne derartige Anhaltspunkte. Auch bei einem so schweren Delikt wie dem Raub spielen also bei den Ermittlungen prozeßökonomische Überlegungen eine Rolle.

In den Raubfällen liegt der Schwerpunkt der Tataufklärung noch stärker als beim Einbruchsdiebstahl im Anfangsstadium der Ermittlungen. Bei 78,4% der aufgeklärten Raubtaten erfolgt die Klärung innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden der Tat, bei insgesamt 92,2% der geklärten Fälle wird der Tatverdächtige innerhalb von einer Woche nach Bekanntwerden des Delikts ermittelt. Gelingt es nicht, den Täter zu Beginn des Verfahrens zu ermitteln, sind die Aussichten für eine Klärung des Falles sehr ungünstig. Die niedrige Zahl der im weiteren Verlauf des Verfahrens aufgeklärten Fälle ist insbesondere darauf zurückzuführen, daß beim Raub der Fallaufklärung im Zusammenhang mit Ermittlungen wegen anderer Taten eine wesentlich geringere Bedeutung zukommt als beim Einbruchsdiebstahl. Eine wichtige Funktion der im Anschluß an den ersten Abschnitt erfolgenden weiteren Ermittlungen besteht beim Raub in der Überprüfung des gegen eine bestimmte Person bestehenden Tatverdachts. 28,6% aller Beweismittel wurden im Laufe der weiteren Ermittlungen zusammengetragen. Hierzu gehörten mehr als 80% der teils be-, teils entlastenden und der entlastenden Beweismittel.

Mit der Feststellung, daß der Schwerpunkt für die Aufklärung von Raubtaten beim Beginn der Ermittlungen liegt, stimmt überein, daß die wichtigsten Gründe für die Aufklärung von Raubdelikten der Zugriff im ersten Angriff und die namentliche Benennung oder Verdächtigung einer bestimmten Person durch das Opfer oder einen sonstigen Zeugen sind. In 34,4% der geklärten Raubfälle wurde der Täter durch Zugriff im ersten Angriff ermittelt, in 31,6% durch namentliche Benennung oder Verdächtigung. Ein weiterer wichtiger Grund für die Aufklärung von Raubdelikten besteht in der Auswertung von sonstigen Informationen über den Täter, die das Opfer oder sonstige Zeugen der Polizei geben können. Insgesamt 17,4% der aufgeklärten Raubtaten wurden aufgrund der Beschreibung des Täters, des Wiedererkennens des Täters bei einer Lichtbildvorlage oder aufgrund von Angaben zu persönlichen Verhältnissen des Täters oder zum Täterfahrzeug gelöst. Die große Bedeutung der genannten drei Gruppen von Aufklärungsgründen bestätigt die bereits bei der Analyse der Informationen des ersten Ermittlungsabschnitts betonte zentrale Stellung des Personalbeweises, und hier insbesondere der Angaben des Opfers, für die Klärung von Raubdelikten.

In 59,2% der von der Polizei als aufgeklärt angesehenen Fälle erhob die Staatsanwaltschaft Anklage. Der Umstand, daß bei 40% der Tatverdächtigen der Verdacht nicht für die Anklageerhebung ausreichte, zeigt, wie schwierig der Tatnachweis in vielen Raubsachen ist. Schwierigkeiten bereitet insbesondere der Nachweis des objektiven Tatbestandes, also der Tathandlung. Der Anteil der Einstellungen mangels Nachweisbarkeit des objektiven Tatbestandes an den Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO ist beim Raub mit 14% nahezu doppelt so hoch wie beim Einbruchsdiebstahl. Die Vielgestaltigkeit der Fallkonstellationen, die bei den Ermittlungen wegen des Vorwurfs des Raubes auftreten, wird daran deutlich, daß die Staatsanwalt-

schaft wegen insgesamt 11 verschiedener Deliktsarten Anklage erhob, wobei allerdings die Anklagen wegen Raubes eindeutig überwogen. Von den Verfahren, in denen Anklage erhoben wurde, endeten 82,90% mit einer Verurteilung. Es ist der Staatsanwaltschaft also in erheblichem Maße gelungen, aus der Gesamtzahl der aufgeklärten Fälle diejenigen für das Hauptverfahren auszuwählen, in denen die Beweise für eine Verurteilung ausreichten. Die Verurteilungen ergingen häufiger als die Anklagen nicht wegen Raubes, sondern wegen eines leichteren Deliktes. Die Freisprüche erfolgten überwiegend mangels Nachweisbarkeit des objektiven Tatbestandes.

Nach den Untersuchungsergebnissen werden die Möglichkeiten zur Täterermittlung und -überführung beim Raub maßgeblich durch die Qualität der Aussagen des Opfers und sonstiger Zeugen bestimmt. Zur Ausschöpfung der Ermittlungsmöglichkeiten bedarf es vor allem einer schnellen Durchführung des ersten Angriffs und einer sachgerechten Führung und Auswertung der Vernehmungen. Die beim Raub begrenzten Möglichkeiten des Sachbeweises müssen, soweit vorhanden, ausgeschöpft werden.

V. Die Ergebnisse zur Vergewaltigung

1. Die Informationen des ersten Ermittlungsabschnitts

a) Die Beziehungen zwischen einzelnen Fallmerkmalen und dem Verfahrensausgang

aa) Die Art der Kenntnisnahme von der Tat, Tatzeit, Lichtverhältnisse und Tatort

Von den untersuchten Vergewaltigungsfällen kamen 97,70% durch **Anzeige** zur Kenntnis der Polizei. Mehr als drei Viertel der Anzeigen stammten vom Opfer, 14,20% von Personen aus dem Opferbereich (vgl. **Tab. 137.1**).¹⁴⁴⁶⁾ Im Verlauf der Strafverfolgung tritt ein beträchtlicher Fallschwund ein. Von den analysierten Fällen wurden 54,10% aufgeklärt. Die Anklagequote beträgt 25,30%, die Verurteilungsrate 16,30%.¹⁴⁴⁷⁾ Hierbei liegen die Sanktionierungsquoten unter dem Durchschnitt, wenn der **Zeitraum zwischen Tat und polizeilicher Kenntnisnahme** länger als eine Stunde ist. Bei einem längeren Zeitraum sind insbesondere erheblich geringere Anklage- und Verurteilungsraten zu verzeichnen (siehe **Tab. 137.2**).¹⁴⁴⁸⁾ Die Justiz begegnet also Vergewaltigungsanzeigen, die erst längere Zeit nach der Tat erhoben werden, mit Skepsis¹⁴⁴⁹⁾ (zur ähnlichen Datenlage beim Zeitraum zwischen Tat und Erscheinen der Polizei am Tatort vgl. **Tab. 137.3**).

Bei 81,10% der untersuchten Vergewaltigungsfälle war die **Tatzeit** auf die Stunde genau **eingrenzbare**. In den Fällen, in denen dies nicht möglich war, ist die Aufklärungsquote überdurchschnittlich hoch, während Anklage- und Verurteilungsquote unter dem Durchschnitt liegen (vgl. **Tab. 138.1**). Dies ist auf Anzeigen gegen namentlich benannte Beschuldigte zurückzuführen, bei denen die Anzeigerstatteerin die genaue Tatzeit nicht angeben kann und die Polizei den Fall trotz der Zweifel an der Berechtigung des Tatvorwurfs, die schließlich zur Verfahrenseinstellung oder zum Freispruch führen, als aufgeklärt ansieht. Die Sanktionierungsquoten sind bei den **nachts** begangenen Taten höher als bei den tagsüber ausgeführten Delikten (siehe **Tab. 138.2**; zu den **Lichtverhältnissen** vgl. **Tab. 138.3** und **.4**). Mit der **Dauer der Tat** steigt die Aufklärungsquote, nicht aber die Anklage- und Verurteilungsrate an (siehe **Tab. 138.5**).

Bei der Analyse der Beziehungen zwischen **Tatort** und Sanktionierungsquoten wird der bereits bei der Eingrenzbarkeit der Tatzeit hervorgetretene Umstand, daß die Kriterien der polizeilichen Aufklärung einerseits und der Anklageerhebung und Verurteilung andererseits erheblich auseinanderfallen können, besonders deutlich. Bei 51,10% der analysierten Fälle war Tatörtlichkeit ein Gebäude, 25,20% der Taten wurden auf einer Straße oder einem Platz begangen (vgl. hierzu und zum folgenden **Tab. 139.1**). Bei Tatbegehung in einem Gebäude ist die Aufklärungsquote mit 78,60% sehr hoch, die Verurteilungsquote liegt jedoch mit 13,40% unter dem Durchschnitt. Ist Tatort dagegen eine Straße oder ein Platz, wird mit 32,90% nur eine unterdurchschnittliche Aufklärungsquote erreicht. Die Verurteilungsrate ist aber mit 18,40% geringfügig über dem Durchschnitt angesiedelt und fällt höher aus als bei Tatbegehung in einem Gebäude.¹⁴⁵⁰⁾ Der Grund für diese Diskrepanz liegt darin, daß bei den in Gebäuden begangenen Taten das Opfer häufig

1446) Vgl. auch **Weis** 1982, 201 f., nach dessen Aktenanalyse 62,90% der Anzeigen vom Opfer und etwa ein Fünftel der Anzeigen von den Eltern des Opfers erstattet wurden.

1447) Siehe dazu oben 4 Kap C) II 1.

1448) Zu einem anderen Ergebnis kommt insoweit die Aktenanalyse von **Weis** 1982. Danach war die Einstellungsquote bei einem Zeitraum von mehr als drei Tagen zwischen Tat und Anzeige geringer als bei einem kürzeren Zeitraum

1449) Vgl. auch **Bauer** 1970, 217, und **Groß/Geerds** 1979, 396, die darauf hinweisen, daß verspätete Anzeigen oft falsch sind

1450) Zu den Beziehungen zwischen Tatort und Verfahrensausgang vgl. auch **Weis** 1982, 205 f

den Täter namentlich kennt. Da ein namentlich bekannter Tatverdächtiger vorhanden ist, qualifiziert die Polizei den Fall in aller Regel als aufgeklärt. Die in diesen Fällen sehr komplizierte Beweislage beeinflusst die polizeiliche Klassifikation des Falles praktisch nicht. Die beträchtlichen Beweisschwierigkeiten wirken sich jedoch massiv auf die staatsanwaltliche und gerichtliche Entscheidung aus. In mehr als der Hälfte der von der Polizei als geklärt angesehenen Fälle stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts ein. Von den verbleibenden Verfahren, in denen Anklage erhoben wird, enden wiederum nur die Hälfte mit einer Verurteilung.

Ein anderes Bild ergibt sich dagegen bei den auf Straßen oder Plätzen begangenen Delikten, bei denen der Täter in der Regel überfallartig vorgeht. Bei dieser Fallgruppe ist die Aufklärungsquote niedrig, da in zwei Drittel dieser Fälle kein Tatverdächtiger ermittelt werden kann. Ist ein Tatverdächtiger bekannt, bestehen zwar ebenfalls Beweisschwierigkeiten. Diese sind aber erheblich geringer als bei der Tatbegehung in einem Gebäude, so daß die Verurteilungsquote höher ist, wenn die Tat auf einer Straße und nicht in einem Gebäude begangen wird. Wegen der unterschiedlichen Sensibilität der Aufklärungsquote und der Anklage- und Verurteilungsrate für die Schwierigkeiten, den Nachweis der Tatbestandserfüllung zu führen, ist die Tatbegehung in einem Gebäude somit ein ambivalenter Faktor, der eine hohe Aufklärungsquote, aber niedrige Anklage- und Verurteilungswahrscheinlichkeit signalisiert (zur Frage, ob sich der **Tatraum im Besitz des Täters oder des Opfers** befand, siehe **Tab. 139.2**; zu den verschiedenen Funktionsbereichen und der Einwohnerzahl der Tatortgemeinde vgl. **Tab. 139.3** und **.4**).

bb) Tatablauf und Tatspuren

Bei **vollendeten Taten** sind Aufklärungs- und Anklagequote überdurchschnittlich hoch. Verurteilungen erfolgten jedoch bei vollendeten Taten seltener als bei Versuchen (vgl. **Tab. 140.1**). Betrachtet man die Art der Kontaktaufnahme zwischen Täter und Opfer, wird wiederum das Auseinanderklaffen von Aufklärungsquote und Anklage- sowie Verurteilungsrate deutlich. Ob der Täter **überfallartig** vorging oder nicht, ist für die Aufklärungsquote von erheblicher Bedeutung. Bei überfallartigem Vorgehen wurden 26% der Fälle aufgeklärt, bei nicht überfallartiger Kontaktaufnahme 73,7% (siehe **Tab. 140.2**). Bereits auf der Ebene der Anklageerhebung verringern sich die Unterschiede zwischen überfallartigem und nicht überfallartigem Vorgehen beträchtlich. Einer Anklagequote von 19,2% bei überfallartigem Vorgehen steht eine Quote von 29,6% bei nicht überfallartiger Kontaktaufnahme gegenüber. Noch geringer ist der Unterschied auf der Ebene der gerichtlichen Entscheidung. Wurde die Tat überfallartig begangen, beträgt die Verurteilungsrate 15,4%, ging der Täter nicht überfallartig vor, beläuft sich der Anteil der Verurteilungen auf 17,1%. Die großen Beweisschwierigkeiten bei nicht überfallartigem Vorgehen bewirken also, daß sich die in dieser Fallgruppe deutlich besseren Chancen, einen Tatverdächtigen zu ermitteln, praktisch nicht auf die Verurteilungsrate auswirken. Zwar ist auch bei überfallartigem Vorgehen ein beträchtlicher Fallschwund von der Aufklärung bis zur Verurteilung zu verzeichnen. Dieser Fallschwund ist aber wesentlich geringer als bei der nicht überfallartigen Kontaktaufnahme.¹⁴⁵¹⁾

Ähnliche Ergebnisse sind zu verzeichnen, wenn man untersucht, von wem die **Initiative zur Kontaktaufnahme** ausging, ob das Opfer sich **freiwillig zum Tatort** begab und wie sich das **Opfer vor der Tat verhielt**. Ist das Opfer an der Initiative zur Kontaktaufnahme beteiligt, ist es freiwillig zum Tatort gegangen oder hat es mit dem Tatverdächtigen vor der Tat freiwillig Zärtlichkeiten ausgetauscht, ist häufig der Name des Tatverdächtigen bekannt und ist die Aufklärungsquote daher hoch. Gleichzeitig nehmen Staatsanwaltschaft und Gericht bei diesen Fallkonstellationen häufig an, daß sich die Tatbestandserfüllung nicht nachweisen läßt. Daher ist die Verurteilungsquote in diesen Fällen nicht höher als im Durchschnitt (vgl. **Tab. 140.3** bis **.5**). Besonders niedrig ist die Verurteilungsquote, wenn das Opfer freiwillig in die Wohnung des Tatverdächtigen gegangen ist oder wenn es vor der Tat mit dem Verdächtigen freiwillig Zärtlichkeiten ausgetauscht hat (zur **Dauer des Kontakts** zwischen Täter und Opfer siehe **Tab. 140.6**).

Die Anwendung von **Gewalt** gegen das Opfer führte nur in den 14 Fällen, in denen die Gewaltanwendung als erheblich qualifiziert wurde, zu einer deutlich über dem Durchschnitt liegenden Verurteilungsquote (vgl. **Tab. 140.7** und **.8**). Aber selbst bei erheblicher Gewaltanwendung vermag die Justiz häufig nicht die Überzeugung von der Tatbestandserfüllung zu gewinnen. Zehn dieser Fälle wurden aufgeklärt, mit einer Verurteilung endeten nur vier.

Wurde der Täter bei der Tatausführung **gestört**, erleichtert dies den Tatnachweis. Anklage- und Verurteilungsquote sind in diesen Fällen überdurchschnittlich hoch (vgl. **Tab. 140.9**). Betrachtet man die **Rekon-**

¹⁴⁵¹⁾ Zur Bedeutung der Art der Kontaktaufnahme für die Ermittlung eines Verdächtigen und den Tatnachweis übereinstimmend **Bauer** 1970, 212 ff., der zwischen der „Notzucht als Überraschungsdelikt“ und der „Notzucht im Anschluß an eine Provokation“ unterscheidet

struierbarkeit des Tatablaufs, ist das auf den ersten Blick merkwürdige Ergebnis zu verzeichnen, daß die Aufklärungsquote um so höher ist, je schlechter sich der Tatablauf rekonstruieren läßt (siehe **Tab. 140.10**). Der Grund hierfür liegt in gegen namentlich benannte Personen gerichteten Anzeigen, bei denen sich der Tatablauf z. B. wegen Alkoholisierung der Beteiligten oder zweifelhaften Angaben der Anzeigerstatterin nicht mehr rekonstruieren läßt. Diese Fälle gehen alle als aufgeklärt in die polizeiliche Kriminalstatistik ein. Anklage- und Verurteilungsquote fallen dagegen um so höher aus, je besser die Tat rekonstruierbar ist. **Spontane** Taten werden eher aufgeklärt als geplante, führen aber seltener zur Anklageerhebung und Verurteilung, weil in diesen Fällen das Handeln gegen den Willen des Opfers zweifelhaft sein kann (vgl. **Tab. 140.11**). Die vier Fälle, in denen der **Kreis der Tatverdächtigen** aufgrund des Tatablaufs näher **eingegrenzt** werden konnte, wurden alle aufgeklärt. Drei der Verfahren führten zur Verurteilung (siehe **Tab. 140.12**).

In etwa einem Viertel der Vergewaltigungsfälle wurden **Spuren gesichert**. Die Sanktionierungsquoten in diesen Fällen liegen deutlich über dem Durchschnitt (vgl. **Tab. 140.13**). Allerdings führte die Sicherung und Auswertung einer Spur nur in einem Fall zur Ermittlung eines Tatverdächtigen. In 11 Fällen waren Spuren für die Überführung eines Tatverdächtigen nützlich (vgl. **Tab. 141**). Im übrigen liegt die Bedeutung der gesicherten Spuren wie beim Einbruch und Raub darin, daß sie einen Indikator für Fälle mit guten Aufklärungschancen darstellen. Wichtigste Spurenart bei der Vergewaltigung sind Spermaspuren, die in 31 Fällen gesichert wurden (zu den gesicherten Spuren siehe im einzelnen **Tab. 141**).

cc) Opfer

Bei den Beziehungen zwischen den Merkmalen des Opfers und dem Verfahrensausgang sind unter dem Durchschnitt liegende Anklage- und Verurteilungsquoten zu verzeichnen, wenn das Opfer unter 15 Jahre alt war oder 40 Jahre und älter war, wobei die Sanktionierungsquoten allerdings bei den über 59 Jahre alten Opfern wieder höher ausfallen (zum Alter des **Opfers** vgl. **Tab. 142.1**). Bei den acht Taten mit **ausländischem** Opfer kam es in keinem Fall zur Anklageerhebung (siehe **Tab. 142.3**). Während sich bei einer Einteilung der Opfer in eine manuelle und eine nicht manuelle **Schicht** keine großen Unterschiede in den Sanktionierungsquoten ergeben (vgl. **Tab. 142.4**), zeigt sich bei Zugrundelegung der Schichteinteilung nach **Kleining/Moore**, daß Anklage- und Verurteilungswahrscheinlichkeit bei Zugehörigkeit des Opfers zu einer niedrigeren Schicht geringer sind (siehe **Tab. 142.5**).

Waren Täter und Opfer miteinander verwandt oder bekannt, bereitet die Identifizierung eines Tatverdächtigen in aller Regel keine Schwierigkeiten. Die Polizei sah alle Fälle, in denen das Opfer den Täter bereits vor der Tat kannte, als aufgeklärt an. Demgegenüber beträgt die Aufklärungsquote bei Tatbegehung durch einen dem Opfer unbekanntem Täter lediglich 35,20% (zur **Täter-Opfer-Beziehung** siehe **Tab. 140.6**). Wegen der erheblichen Beweisschwierigkeiten in den Fällen, in denen Täter und Opfer sich kennen, verringern sich jedoch die Unterschiede in den Sanktionierungsquoten bei den beiden Fallgruppen auf der Ebene der Anklageerhebung und Verurteilung immer mehr. In den Fällen mit Bekanntschaft zwischen Täter und Opfer beträgt die Verurteilungsrate 19,70%, in den Fällen ohne Bekanntschaft beläuft sie sich auf 15,30%.¹⁴⁵²⁾

Die Sanktionierungsquoten liegen über dem Durchschnitt, wenn das Opfer einen **Fluchtversuch** unternahm oder vom Täter **verletzt** wurde oder wenn eine **ärztliche Untersuchung** des Opfers stattfand (vgl. **Tab. 142.9** bis **.11**).¹⁴⁵³⁾ Im übrigen ergeben sich zwischen den Variablen, die sich auf die **Auseinandersetzung zwischen Täter und Opfer** beziehen, und dem Verfahrensausgang keine deutlichen Zusammenhänge (siehe **Tab. 142.7**, **.8**, **.12** und **.13**).¹⁴⁵⁴⁾

Weiterhin ist feststellbar, daß die Aufklärungsquote mit dem Grad der **Alkoholisierung** des Opfers zur Tatzeit steigt (vgl. **Tab. 142.14**). Dies ist darauf zurückzuführen, daß in den Fällen, in denen das Opfer zur Tatzeit unter Alkoholeinfluß stand, vielfach eine Bekanntschaft zwischen Täter und Opfer bestand oder Täter und Opfer vor der Tat längere Zeit zusammen waren, so daß sich der Name des Tatverdächtigen ohne größere Schwierigkeiten ermitteln ließ. Bei starker Alkoholisierung des Opfers ergeben sich allerdings große Beweisschwierigkeiten. Deshalb liegen Anklage- und Verurteilungsquote zwar bei geringer Alkoholisierung des Opfers über dem Durchschnitt, sinken dann aber bei mittlerer und starker Alkoholisierung kontinuierlich ab. Zwischen der **Beeinträchtigung der Wahrnehmungsfähigkeit** des Opfers, die oft auf

1452) Zur Bedeutung der Täter-Opfer-Beziehung vgl. die übereinstimmenden Untersuchungsergebnisse bei **Blankenburg/Sessar/Steffen** 1978, 123, und **Weis** 1982, 204 f

1453) Siehe auch **Weis**, a.a.O., 207, nach dessen Ergebnissen die Einstellungsquote im Falle von Verletzungen des Opfers geringer war

1454) Vgl. auch die Ergebnisse von **Weis**, a.a.O., wonach die Einstellungsquote bei aktiver Gegenwehr des Opfers höher war als bei passivem Verhalten

Alkoholisierung beruht, und den Sanktionierungsquoten ergeben sich die gleichen Beziehungen wie bei der Alkoholisierung (siehe **Tab. 142.15**).

Die Sanktionierungsquoten liegen über dem Durchschnitt, wenn das Opfer **als erstem** einem Verwandten außer den Eltern, ihrem Verlobten oder Freund oder einem sonstigen Bekannten **von der Tat berichtet** hat (vgl. **Tab. 142.16**). Während die Sanktionierungsraten in den Fällen, in denen die Stellung eines **Strafantrags** in der Akte vermerkt ist, niedriger ausfallen als bei den sonstigen Taten (siehe **Tab. 142.17**), sind beim Vorliegen von Anhaltspunkten für **erlebnisreaktive Störungen** beim Opfer, die von der Justiz für die Glaubhaftigkeit der Opferaussage gewertet werden, überdurchschnittlich hohe Sanktionierungsquoten zu verzeichnen (vgl. **Tab. 142.21**).

Bei den übrigen Variablen, die das Verhalten des Opfers im ersten Ermittlungsabschnitt betreffen, bestehen unterschiedliche Beziehungen zur Anklageerhebung und Verurteilung einerseits und zur polizeilichen Aufklärung andererseits. Für die Anklage- und Verurteilungsquote gilt, daß die Sanktionierungsquoten dann höher sind, wenn das Opfer **ausführlich** und nicht nur teilweise **aussagt**, die Aussage frei von **Widersprüchen** ist, die Bereitschaft des Opfers zur **Kooperation** mit Polizei und Justiz ziemlich oder sehr stark ausgeprägt ist und keine Anhaltspunkte für die **Vortäuschung** einer Straftat bestehen (siehe **Tab. 142.18, .20, .22 und .23**). Diese Daten deuten an, welche Bedeutung der Aussage des Opfers und der Beurteilung ihrer Glaubwürdigkeit für Anklageerhebung und Verurteilung in Vergewaltigungsfällen zukommt.¹⁴⁵⁵⁾ Setzt man die angeführten Variablen jedoch zur polizeilichen Aufklärung in Beziehung, ergeben sich entgegengesetzte Ergebnisse. Die Aufklärungsquote ist höher, wenn das Opfer nur teilweise aussagt, die Aussage Widersprüche enthält, die Kooperationsbereitschaft des Opfers gering ist oder Anhaltspunkte für die Vortäuschung einer Straftat bestehen.

Der Grund für dieses auf den ersten Blick überraschende Ergebnis ist darin zu sehen, daß es sich bei den Fällen, bei denen nach dem Inhalt der Opferaussage Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Opfers bestehen, in erster Linie um Fälle handelt, in denen das Opfer den Vorwurf der Vergewaltigung gegen eine namentlich benannte Person erhebt. In diesen Fällen ist das Opfer nach der Anzeigeerstattung auch nicht selten wenig kooperationsbereit. Da aber der Name eines Tatverdächtigen bekannt ist, gehen diese Fälle trotz gravierender Bedenken gegen die Berechtigung des Vergewaltigungsvorwurfs als aufgeklärt in die polizeiliche Kriminalstatistik ein. Diese Fälle stellen daher ein plastisches Beispiel für die mangelnde „Sensibilität“ des Kriteriums der polizeilichen Aufklärung für die Probleme des Tatnachweises dar. Wenn allerdings die mangelnde Glaubhaftigkeit der Aussage der Anzeigerstatteerin derart auf der Hand liegt, daß die Polizei den Tatbestand der falschen Verdächtigung gemäß § 164 StGB als erfüllt ansieht, wird der Fall kriminalstatistisch als falsche Verdächtigung erfaßt.¹⁴⁵⁶⁾ Liegt ein solcher Extremfall jedoch nicht vor, nimmt die Polizei in der Regel eine aufgeklärte Vergewaltigung an.

dd) Informationen über den Täter und Zeugenaussagen

83,3% der Vergewaltigungen wurden von einem Einzeltäter begangen. Bei den Taten mit mehreren Tätern liegt die Aufklärungsquote zwar über dem Durchschnitt, Anklage- und Verurteilungsrate sind aber niedriger als in den Fällen mit einem Alleintäter (zur **Zahl der Täter** vgl. **Tab. 143.1**). Ebenso wie beim Einbruchsdiebstahl und beim Raub¹⁴⁵⁷⁾ ist es für die Klärung von Vergewaltigungsdelikten von sehr großer Bedeutung, ob im ersten Abschnitt ein **Tatverdächtiger namentlich bekannt** ist. Ist ein namentlich bekannter Tatverdächtiger vorhanden, beträgt die Aufklärungsquote 96,5%, ist dies nicht der Fall, beläuft sich die Aufklärungsquote auf lediglich 20,3% (siehe **Tab. 143.2**). Zwar kommt es in vielen Fällen mit namentlich bekannten Tatverdächtigen wegen der großen Schwierigkeiten beim Tatnachweis nicht zur Anklageerhebung und Verurteilung. Die Anklagerate liegt in diesen Fällen bei 41,2%, die Verurteilungsquote bei 25,4%. Trotz dieses sehr großen Fallschwundes ist aber die Verurteilungswahrscheinlichkeit in den Fällen mit namentlich bekannten Tatverdächtigen mehr als doppelt so hoch wie bei den Taten, bei denen im ersten Abschnitt noch kein Tatverdächtiger namentlich bekannt ist. Bei diesen Taten führten nämlich die Ermittlungen nur in 9,1% der Fälle zu einer Verurteilung. Ist im ersten Abschnitt kein Tatverdächtiger namentlich bekannt, sind also die Aussichten, daß das Verfahren mit einer Verurteilung abgeschlossen wird, sehr gering. **Quellen für den Namen** eines Tatverdächtigen waren bis auf wenige Ausnahmen die namentliche Benennung und der Zugriff im ersten Angriff. In 69,8% der Fälle mit namentlich bekannten Tatverdächtigen im ersten Abschnitt wurde der Beschuldigte durch namentliche Benennung bekannt, in 21,4% der Fälle durch Zugriff im ersten Angriff (vgl. **Tab. 144**).

1455) Vgl. auch **Blankenburg/Sessar/Steffen** 1978, 75, die darauf hinweisen, daß sich Beweisschwierigkeiten bei der Vergewaltigung vor allem aus der Anzweiflung der Glaubwürdigkeit des Opfers ergeben

1456) In der Kriminalstatistik als falsche Verdächtigung eingeordnete Fälle wurden in die vorliegende Untersuchung nicht einbezogen.

1457) Vgl. dazu oben 4. Kap. C) III 1. a) ii) und IV. 1. a) ee).

Betrachtet man die Fälle ohne namentlich bekannten Tatverdächtigen im ersten Abschnitt, ist ein Zusammenhang zwischen der Ausführlichkeit der **Personenbeschreibung** und den Sanktionierungsquoten erkennbar (vgl. **Tab. 143.5 bis .8**). Bei der Analyse aller Vergewaltigungsfälle einschließlich der Taten mit namentlich bekannten Tatverdächtigen im ersten Abschnitt zeigt sich wie beim Einbruchsdiebstahl und beim Raub¹⁴⁵⁸ eine Beziehung zwischen der Variable „Opfer/Zeuge würde den Täter **wiedererkennen**“ und dem Verfahrensausgang. Die Sanktionierungsquoten steigen im wesentlichen kontinuierlich mit der Sicherheit des Wiedererkennens an (siehe **Tab. 143.9**). Allerdings ist die Verurteilungsquote auch beim sicheren Wiedererkennen mit 20,7% nicht sehr hoch, weil sich dem mit Sicherheit identifizierten Tatverdächtigen häufig die Tatbestandserfüllung nicht nachweisen läßt. Die große Bedeutung, die der Zeugenbeweis auch bei der Vergewaltigung hat, zeigt sich weiterhin darin, daß überdurchschnittlich hohe Sanktionierungsquoten zu verzeichnen sind, wenn zusätzlich zum Opfer **weitere Zeugen** eine **Täterbeschreibung** gegeben haben, **weitere Tatzeugen** vorhanden sind¹⁴⁵⁹ oder konkrete **Hinweise** auf zusätzliche Zeugen, die eine Täterbeschreibung geben können, oder auf zusätzliche Tatzeugen vorliegen (vgl. **Tab. 143.10 bis .13**).

Weiterhin lassen sich Zusammenhänge zwischen Informationen über persönliche Verhältnisse des Täters und den Sanktionierungsquoten feststellen. Ist der **Aufenthaltsort** des Täters bekannt, zeigen sich höhere Sanktionierungsraten (vgl. **Tab. 143.14**). Liegen Informationen über **Bekannte** oder **Begleiter** des Täters vor, ist eine höhere Aufklärungs- und Anklagequote, aber keine höhere Verurteilungsrate zu verzeichnen (siehe **Tab. 143.15**; zu den höheren Sanktionierungsquoten bei Angaben zu **sonstigen persönlichen Verhältnissen** vgl. **Tab. 143.16**). Höhere Sanktionierungsquoten sind außerdem festzustellen, wenn es zu einer **Beschädigung** oder **Beschmutzung** der Kleidung oder sonstiger Sachen des Täters kam (siehe **Tab. 143.18**) oder wenn beim Täter eine Waffe oder ein sonstiger **Gegenstand bemerkt** wurde (vgl. **Tab. 143.19**; zur hohen Sanktionierungsrate beim Mitführen von **Schusswaffen** siehe **Tab. 143.20**).

Die Zusammenhänge zwischen **Alkoholisierung** des Täters und Sanktionierungsquoten entsprechen den bei der Alkoholisierung des Opfers festgestellten Zusammenhängen.¹⁴⁶⁰ Die Aufklärungsquote steigt mit dem Grad der Alkoholisierung, da in den Fällen mit starker Alkoholisierung des Täters häufig dessen Name bekannt ist, weil Täter und Opfer miteinander bekannt sind oder längere Zeit vor der Tat zusammen waren (vgl. **Tab. 143.21**). Anklage- und Verurteilungsquote sind bei Alkoholisierung des Täters wegen der besseren Möglichkeiten, einen Tatverdächtigen zu ermitteln, insgesamt höher als in den Fällen, in denen der Täter zur Tatzeit nicht unter Alkoholeinfluß stand, gehen aber mit steigendem Grad der Alkoholisierung wegen der dann auftretenden Beweisschwierigkeiten zurück (zu Fällen mit **sonstigen Bewußtseinsbeeinträchtigungen** des Täters siehe **Tab. 143.22**).

Für die Tataufklärung können auch Angaben zum **Täterfahrzeug** wertvoll sein. Benutzt der Täter ein Kraftfahrzeug, liegen die Sanktionierungsquoten über dem Durchschnitt (vgl. **Tab. 143.23 und .24**; zur Angabe des **Kfz-Kennzeichens** siehe **Tab. 143.25**, zur **Auffindung des Täterfahrzeugs im ersten Angriff** vgl. **Tab. 143.26**).¹⁴⁶¹ Ist die **Fluchtrichtung** des Täters **bekannt**, sind die Sanktionierungsquoten deutlich höher als in den Fällen mit unbekannter Fluchtrichtung (siehe **Tab. 140.27**). In den Fällen, in denen ein Tatverdächtiger am Tatort ergriffen wurde, zeigt sich wiederum die große Diskrepanz zwischen Aufklärungsquote und Anklage- sowie Verurteilungsrate bei der Vergewaltigung. In diesen Fällen stehen einer Aufklärungsquote von 96,2% eine Anklagerate von 26,9% und eine Verurteilungsquote von 11,5% gegenüber. Hierbei handelt es sich also um Fallkonstellationen, in denen zwar ein Tatverdächtiger bekannt ist, die Rekonstruktion des Vorfalls aber außerordentliche Schwierigkeiten bereitet, so daß sich hohe Einstellungs- und Freispruchquoten ergeben.

ee) Tatzusammenhang und Beweismittel

Ebenso wie beim Einbruchsdiebstahl und beim Raub¹⁴⁶² sind die Sanktionierungsquoten auch bei der Vergewaltigung überdurchschnittlich hoch, wenn ein **Zusammenhang** der aufzuklärenden Tat **mit anderen Delikten erkennbar** ist. Dies ist bei 10,8% der Taten der Fall (vgl. **Tab. 145**).

Auch bei der Vergewaltigung steigen die Sanktionierungsquoten mit der Zahl der im ersten Ermittlungsabschnitt vorhandenen belastenden **Beweismittel** (vgl. **Tab. 146.1, .6 und .9**).¹⁴⁶³ Teils be- und teils entla-

1458) Vgl. dazu oben 4. Kap. C) III. 1. a) ii) und IV. 1. a) ee).

1459) Zum Begriff des Tatzeugen vgl. oben 4. Kap. C) III. 1. a) ii).

1460) Vgl. dazu oben 4. Kap. C) V. 1. a) cc).

1461) Auf die Bedeutung von Angaben über das Kraftfahrzeug des Täters als Fahndungshilfsmittel weist auch **Bauer** 1970, 217, hin

1462) Vgl. dazu oben 4. Kap. C) III. 1. a) jj) und IV. 1. a) ff)

1463) Zum Einbruch und zum Raub siehe oben 4. Kap. C) III. 1. a) kk) und IV. 1. a) ff)

stende Beweismittel sowie entlastende Beweismittel waren im ersten Abschnitt nur in wenigen Vergewaltigungsfällen zu verzeichnen (siehe **Tab. 146.2, .3, .7 und .10**).¹⁴⁶⁴ Wegen der Dominanz der belastenden Beweismittel ergaben sich daher deutliche Zusammenhänge zwischen der Zahl aller vorhandenen Beweismittel und den Sanktionierungsraten (vgl. **Tab. 146.11**; zur Bedeutung der erwarteten Beweismittel siehe **Tab. 146.4, .8 und .12**). Die Zahl der im ersten Abschnitt vorhandenen Beweismittel stellt somit ebenso wie beim Einbruchsdiebstahl und beim Raub einen guten Indikator für die Sanktionierungswahrscheinlichkeit dar. Allerdings sind die Korrelationskoeffizienten bei der Vergewaltigung nicht so stark wie bei den anderen Delikten. So beträgt der Korrelationskoeffizient für den Zusammenhang zwischen der Zahl der vorhandenen Beweismittel und der Verurteilung beim Einbruch 0,45 und beim Raub 0,39. Bei der Vergewaltigung beläuft er sich dagegen lediglich auf 0,18. Dies deutet darauf hin, daß bei der Vergewaltigung die Beurteilung des zentralen Beweismittels, nämlich der Aussage des Opfers, sowie die Würdigung der Aussage des Verdächtigen auf den Verfahrensausgang einen maßgeblichen Einfluß haben, der die Bedeutung der Zahl der übrigen Beweismittel relativiert.

ff) Die nach dem ersten Abschnitt zur Verfügung stehenden Tatverdächtigen

In 52,7% der Vergewaltigungsfälle stand nach dem ersten Ermittlungsabschnitt ein **Tatverdächtiger zur Verfügung** (vgl. **Tab. 147.1**). Die Aufklärungsquote ist in diesen Fällen mit 97,1% sehr hoch, da die Polizei nur drei der 104 Fälle nicht als aufgeklärt ansah. Im größten Teil der Fälle konnte jedoch dem Verdächtigen die Tatbegehung nicht nachgewiesen werden. Lediglich in 41,3% der Fälle wurde Anklage erhoben und nur in 26% der Fälle erfolgte eine Verurteilung.

49,1% der Tatverdächtigen waren zwischen 18 und 30 Jahre alt, 27,9% gehörten der Altersgruppe der 30- bis 39jährigen an. Der Anteil der ausländischen Tatverdächtigen ist mit 31,7% deutlich höher als beim Einbruchsdiebstahl und beim Raub.¹⁴⁶⁵ 69,2% der Tatverdächtigen wurden der manuellen Schicht zugeordnet, bei 34,6% waren in der Akte Vorstrafen vermerkt (vgl. **Tab. 147.2 bis .5**).

Die Anklagequote ist bei den **jüngeren** Tatverdächtigen höher als bei den älteren, bei der Verurteilungsquote tritt dieser Zusammenhang weniger deutlich in Erscheinung (siehe **Tab. 147.2**). Geringere Anklage- und Verurteilungsraten sind bei **ausländischen** Beschuldigten und bei den wenigen als **nicht manuell** eingestuften Tatverdächtigen zu verzeichnen (vgl. **Tab. 147.3 und .4**). Bei den **vorbestraften** Beschuldigten liegen die Sanktionierungsquoten über dem Durchschnitt (siehe **Tab. 147.5**). Weiterhin steht das Vorliegen eines **Geständnisses** im Zusammenhang mit dem Verfahrensausgang (siehe dazu **Tab. 147.7**). Der Anteil der Verdächtigen, die in ihrer ersten Vernehmung ein — volles oder teilweises — Geständnis ablegten, war allerdings bei der Vergewaltigung mit 12,5% wesentlich geringer als beim Einbruchsdiebstahl und beim Raub.¹⁴⁶⁶ Schließlich sind Anklage- und Verurteilungsrate um so höher, je mehr **Beweismittel** gegen den Verdächtigen vorliegen (vgl. **Tab. 147.8**). Die Sanktionierungsquoten sind insbesondere dann überdurchschnittlich hoch, wenn der Verdächtige bei einer Gegenüberstellung mit Sicherheit als Täter identifiziert wurde, wenn Kleidungsstücke, die der Täter trug, oder Tatort- oder Opferspuren bei ihm gefunden wurden oder wenn der Verdächtige dem Tatablauf entsprechende Verletzungen aufwies.¹⁴⁶⁷

b) Die wichtigsten Prädiktorvariablen und die Prognose des Verfahrensausgangs

In die **Ausgangsliste** für die **Diskriminanzanalysen** zur Ermittlung der wichtigsten Prädiktorvariablen bei der Vergewaltigung wurden im wesentlichen die gleichen Variablen einbezogen wie beim Raub. Es kann daher auf die Darstellung für den Raub Bezug genommen werden.¹⁴⁶⁸ Die bivariaten Beziehungen zwischen den einzelnen Variablen und dem Verfahrensausgang können den **Tab. 137 bis 147** entnommen werden. Im folgenden wird auf die Abweichungen hingewiesen, die in der Ausgangsliste für die Vergewaltigung gegenüber dem Raub bestehen.

Bei der Variable „Art des Anzeigerstatters“ (**Tab. 137.1**) wurde die Dichotomisierung in der Weise vorgenommen, daß die Anzeigerstattung durch einen Tatzeugen oder eine sonstige Privatperson allen übrigen Fällen gegenübergestellt wurde. Bei dem Komplex „Tatzeit“ wurde statt der Variable „Tagesabschnitt“ das Merkmal „Tageshälfte“ (tagsüber — 6 bis 18 Uhr — vs. nachts, **Tab. 138.2**) einbezogen. Aus dem Komplex „Tatablauf“ wurden die Variablen „Öffnen von verschlossenen Behältnissen“ und „Grad der Gewaltanwendung gegen Personen und Sachen insgesamt“ nicht in die Analyse aufgenommen. Zusätzlich ging die Variable „Verhalten des Opfers vor der Tat nach eigenen Angaben“ (mit dem Tatverdächtigen freiwillig Zärtlichkeiten ausgetauscht vs. Sonstiges, **Tab. 140.5**) in die Analyse ein. Bezüglich des Komplexes „Tatopfer“ wurden die Variablen, die sich auf Zahl und Art des Opfers beziehen, nicht aufgenommen. Dafür gingen die Variablen Fa-

1464) Zu dem hier zugrunde liegenden Begriff der Beweismittel vgl. oben 4. Kap. C) III. 1. a) kk)

1465) Vgl. dazu oben 4. Kap. C) III. 1. a) ll) und IV. 1. a) gg)

1466) Vgl. dazu oben 4. Kap. C) III. 1. a) ll) und IV. 1. a) gg)

1467) Vgl. auch **Bauer** 1970, 219, und **Groß/Geerds** 1979, 397, die die Wichtigkeit der Suche nach Spuren am Körper oder an der Kleidung des Tatverdächtigen betonen

1468) Siehe dazu oben 4. Kap. C) IV. 1. b)

milienstand (ledig einschließlich geschieden, verwitwet und verlobt vs. verheiratet und getrennt lebend), Staatsangehörigkeit (deutsche vs. ausländische) und ärztliche Untersuchung des Opfers zusätzlich in die Analyse ein (vgl. dazu **Tab. 142.2, .3** und **.11**). Beim Komplex „Informationen über den Täter und Zeugenaussagen“ wurde nicht auf die Zahl der Täter, von denen überhaupt eine Personenbeschreibung vorliegt, abgestellt, sondern auf die Zahl der Täter, von denen eine ausführliche Personenbeschreibung vorhanden ist (**Tab. 143.6**). Statt der Zahl der Angaben zur Personenbeschreibung insgesamt wurde die Zahl der sicheren Angaben zur Personenbeschreibung (**Tab. 143.8**) aufgenommen. Aus dem Komplex „Beweismittel“ gingen die Zahl der vorhandenen Gutachten und die Zahl der erwarteten Gutachten in die Analyse ein (**Tab. 146.8** und **.9**). Variablen, die sich auf den Komplex „entwendete Sachen“ beziehen, wurden nicht aufgenommen.

Von den 86 Variablen der Ausgangsliste gingen nach Signifikanztest und Analyse der Interkorrelationen¹⁴⁶⁹⁾ 39 Merkmale in die Diskriminanzanalyse für die Klassifizierung der Vergewaltigungsfälle als **aufgeklärt** und nicht aufgeklärt ein. Hiervon wurden die in **Tab. 148 a)** dargestellten 17 Variablen für die Klassifikation ausgewählt. Mit Hilfe dieser Merkmale wurden 92,20% der analysierten Taten – 87,10% der tatsächlich aufgeklärten und 98,20% der nicht geklärten Fälle – zutreffend klassifiziert (vgl. **Tab. 148 b)**). Die Trefferquote liegt damit höher als beim Einbruch und beim Raub.¹⁴⁷⁰⁾ Insbesondere bei den aufgeklärten Taten ist die Klassifikation genauer. Die höhere Trefferquote ist nicht allein darauf zurückzuführen, daß bei der Vergewaltigung der Anteil der Fälle mit namentlich bekannten Tatverdächtigen im 1. Abschnitt mit 57,60% erheblich höher ist als beim Einbruchsdiebstahl und beim Raub, wo die Anteile 15,40% bzw. 41,30% betragen. Vielmehr werden auch die Fälle ohne namentlich bekannten Tatverdächtigen im 1. Abschnitt bei der Vergewaltigung etwas genauer klassifiziert als beim Einbruchsdiebstahl und beim Raub (vgl. **Tab. 151** mit **Tab. 40** und **Tab. 99**). Dies zeigt, daß die größere Vorhersagegenauigkeit auch darauf beruht, daß bei der Vergewaltigung in einer Reihe von Fällen im ersten Abschnitt sonstige Informationen über den Täter vorliegen, die zur Ermittlung des Tatverdächtigen führen und deren Vorhandensein daher zur genaueren Prognose der Fallaufklärung beiträgt.¹⁴⁷¹⁾

Die dominierenden Prädiktorvariablen beziehen sich zunächst auf das Vorhandensein eines **namentlich bekannten Tatverdächtigen**. Im 2. Schritt wurde die Zahl der namentlich bekannten Tatverdächtigen einbezogen, im 5. Schritt das Vorliegen eines Geständnisses bei der ersten Vernehmung (vgl. **Tab. 148 a)**; die im folgenden in Klammern angegebenen Zahlen beziehen sich auf den Schritt, in dem die Variable für die Klassifikation ausgewählt wurde). Als **sonstige Information über den Täter** bzw. sein **Fahrzeug**, die in den Fällen ohne namentlich bekannten Tatverdächtigen im ersten Abschnitt zur Ermittlung eines Tatverdächtigen beitragen, wurden die Variablen Aufenthaltsort des Täters bekannt (1) und Angaben zum Täterfahrzeug (12) einbezogen. Die Bedeutung des **Zeugenbeweises** zeigt sich darin, daß im 3. Schritt die Variable „Opfer/Zeuge würde den Täter wiedererkennen“ und im 17. Schritt das Vorhandensein von Hinweisen auf weitere Täterzeugen als Klassifikationsvariablen ausgewählt wurden. Im 6. Schritt wurde die Erkennbarkeit eines **Zusammenhanges mit anderen Taten** einbezogen, im 7. und 8. Schritt folgten der Grad der **Alkoholisierung** des Täters sowie das Vorliegen einer sonstigen Bewußtseinsbeeinträchtigung des Täters. Von den Merkmalen des **Tatablaufs** wurden u. a. die Tatvollendung (9) und die nicht überfallartige Kontaktaufnahme (14) in den Satz der Klassifikationsvariablen aufgenommen. Im 11. Schritt wurde der **Zeitraum** zwischen **Tat** und **Erscheinen der Polizei** am Tatort als Prädiktorvariable ausgewählt.

Für die Klassifikation der Vergewaltigungsfälle als Taten mit und ohne **Anklageerhebung** wählte die Diskriminanzanalyse aus den nach Signifikanztest und Analyse der Interkorrelationen verbliebenen 30 Merkmalen die in **Tab. 148 a)** dargestellten 17 Klassifikationsvariablen aus. Anhand dieser Merkmale wurden 81,60% der Vergewaltigungsfälle zutreffend klassifiziert, wobei die Trefferquote bei den Taten mit Anklageerhebung mit 71,40% deutlich niedriger lag als bei den Fällen ohne Anklageerhebung, die zu 85,20% richtig eingeordnet wurden (vgl. **Tab. 149 b)**). Als erste Prädiktorvariable wurde die Erkennbarkeit eines **Zusammenhanges mit anderen Taten** einbezogen. Auf einen im 1. Abschnitt **namentlich bekannten Tatverdächtigen** beziehen sich das Vorliegen eines Geständnisses bei der ersten Vernehmung (2) und die Zahl der namentlich bekannten Tatverdächtigen (15). Aus dem Komplex des **Zeugenbeweises** wurden die Variable „Opfer/Zeuge würde den Täter wiedererkennen“ (3) und das Vorhandensein von Hinweisen auf weitere Täterzeugen (10) ausgewählt. Auf den **Tatablauf** beziehen sich u. a. das Mitsichführen einer Schusswaffe durch den Täter (4) und das Vorliegen von Verletzungen des Opfers (5). Im 7. und 8. Schritt wurden die Angaben zum **Täterfahrzeug** und der **Zeitraum** zwischen **Tat** und **Erscheinen der Polizei** am Tatort eingeschlossen. Weiterhin sind für die Klassifikation hinsichtlich der Anklage die in den Schritten 11 bis 14

1469) Vgl. zu diesen Analyseschritten oben 4 Kap. C) III. 1. aa)

1470) Zum Einbruch und zum Raub siehe oben 4 Kap. C) III. 1. b) bb) und IV. 1. b)

1471) Gesonderte Diskriminanzanalysen unter Ausschluß der durch Zufall geklärten Fälle und unter Ausschluß der Fälle, die im Zusammenhang mit anderen Taten geklärt wurden, ohne daß im ersten Abschnitt ein Tatzusammenhang erkennbar war, wurden anders als beim Einbruchsdiebstahl und beim Raub bei der Vergewaltigung nicht berechnet, weil diese beiden Fallgruppen bei der Vergewaltigung insgesamt nur acht Fälle umfassen und von ihrem Ausschluß daher keine wesentliche Verbesserung der Trefferquote zu erwarten war.

aufgenommenen Variablen von Bedeutung, die sich auf das **Opfer** beziehen. Während die Stellung eines Strafantrages und die ausländische Staatsangehörigkeit des Opfers Fälle mit geringerer Anklagewahrscheinlichkeit kennzeichnen, sind die Ausführlichkeit der Aussage des Opfers und das Vorliegen von Anhaltspunkten für erlebnisreaktive Störungen beim Opfer Merkmale von Fällen mit höherer Anklagewahrscheinlichkeit.

Zur Einordnung der Vergewaltigungsfälle in die Gruppen der Taten mit und ohne **Verurteilung** wurden nach Signifikanztest und Analyse der Interkorrelationen 20 Variablen in die Diskriminanzanalyse einbezogen. Durch die Analyse wurden die in **Tab. 150 a)** dargestellten 12 Variablen für die Klassifikation ausgewählt. Der Anteil der insgesamt richtig klassifizierten Fälle beträgt 86,8%. Von den zu einer Verurteilung führenden Verfahren wurden 71,4% richtig eingeordnet, bei den Fällen ohne Verurteilung beträgt die Trefferquote 89,8% (vgl. **Tab. 150 b)**. Zu den maßgeblichen Prädiktorvariablen gehören wie bei der Anklageerhebung die Erkennbarkeit eines Tatzusammenhanges (1), das Vorliegen eines Geständnisses bei der ersten Vernehmung (2) und aus dem Komplex der **Beweismittel** das Vorhandensein von Hinweisen auf weitere Täterzeugen (4) und die Variable „Opfer/Zeuge würde den Täter wiedererkennen“ (7). Hinzu kommen das Vorliegen von Anhaltspunkten für erlebnisreaktive Störungen beim **Opfer** (3) und eine Reihe von Merkmalen des **Tatablaufs**, nämlich die Eingrenzbarkeit des Kreises der Tatverdächtigen aufgrund des Tatablaufs (5), Verletzung des Täters (6), das freiwillige Zusammentreffen von Täter und Opfer, das Beweisschwierigkeiten und damit eine geringere Verurteilungswahrscheinlichkeit indiziert (8), Beschädigung oder Beschmutzung der Kleidung des Täters (9), das Beisichführen einer Schußwaffe durch den Täter (10) und die Störung des Täters bei der Tatausführung (11).

Bei der Voraussage der **Aufklärung** der **Vergewaltigungsfälle ohne namentlich bekannten Tatverdächtigen im 1. Abschnitt** wurde mit Hilfe der in **Tab. 151 a)** dargestellten 13 Klassifikationsvariablen eine Trefferquote von 92,8% erzielt. Von den 28 tatsächlich aufgeklärten Taten wurden 23 richtig klassifiziert, von den 111 nicht aufgeklärten 106 (vgl. **Tab. 151 b)**. Unter den Prädiktorvariablen dominieren **Informationen über den Täter** und sein Fahrzeug, die es ermöglichen, den Namen des zunächst unbekanntes Tatverdächtigen zu ermitteln. Hierbei handelt es sich um folgende Variablen: Aufenthaltsort des Täters bekannt (1), Angaben zum Täterfahrzeug (4), Bekannte oder Begleiter des Täters bekannt (8) und Täter vom Sehen bekannt (11). Im 2. Schritt wurde die Erkennbarkeit eines **Tatzusammenhanges** einbezogen. Von der Berechnung von Diskriminanzanalysen für die Anklageerhebung und die Verurteilung in den Fällen ohne namentlich bekannten Tatverdächtigen im 1. Abschnitt wurde abgesehen, weil sich unter diesen Taten nur 19 Fälle mit Anklageerhebung und 13 Fälle mit Verurteilung befinden und die Fallzahlen daher für eine aussagekräftige Analyse nicht ausreichen. Auch ein Prognosemodell für die Aufklärung von Vergewaltigungsfällen wurde nicht berechnet, weil bei Vergewaltigungen stets eine intensive Ermittlungstätigkeit geboten erscheint.

Insgesamt wird der Verfahrensausgang in Vergewaltigungsfällen somit nach den Ergebnissen der Diskriminanzanalysen maßgeblich durch das Vorhandensein eines namentlich bekannten Tatverdächtigen im 1. Abschnitt, die gegen diesen Verdächtigen vorliegenden Beweismittel, das Vorhandensein eines Geständnisses, sonstige Informationen über den Täter außer dem Namen, Zahl und Qualität der Zeugenaussagen, Variablen des Tatablaufs, Merkmale, die sich auf das Opfer beziehen, und das Vorliegen eines Zusammenhangs mit anderen Taten bestimmt.

c) Vergleich der Ergebnisse der statistischen Analyse mit den Einschätzungen der Polizeibeamten

Ebenso wie nach den Ergebnissen der statistischen Analyse sind nach den Einschätzungen der befragten Polizeibeamten für die Aufklärung von Vergewaltigungsdelikten die Faktoren am wichtigsten, die sich auf das Vorhandensein eines namentlich bekannten Tatverdächtigen und die gegen diesen Verdächtigen vorliegenden Beweise beziehen.¹⁴⁷²⁾ Das Ergreifen eines Tatverdächtigen im ersten Angriff, der Umstand, daß das Opfer oder ein sonstiger Zeuge im Täter eine ihm namentlich bekannte Person erkannt hat, das Vorliegen eines Geständnisses und das Auffinden von Sachbeweismitteln bei einem Tatverdächtigen nehmen nach den Einschätzungen der Polizeibeamten die Ränge 1, 2, 5 und 7 ein. Ergebnisse der Diskriminanzanalyse und Einschätzungen der Polizeibeamten stimmten auch insoweit überein, als dem Vorliegen des Kfz-Kennzeichens des Täterfahrzeugs und der nicht überfallartigen Kontaktaufnahme Bedeutung beigemessen wird. Die Tatspuren haben dagegen wie auch beim Raub¹⁴⁷³⁾ nach Ansicht der Polizeibeamten eine größere Relevanz als nach den Ergebnissen der statistischen Analyse. Während die Sicherung von Blut, Speichel, Sperma, Haaren oder Hautfetzen nach den Einschätzungen der Polizeibeamten den dritten Rang einnimmt, wird von der Diskriminanzanalyse für die polizeiliche Aufklärung erst im 15. Schritt die Zahl der belastenden Augenscheinsobjekte als Klassifikationsvariable herangezogen. Bemerkenswert erscheint schließlich, daß nach den Einschätzungen der Polizeibeamten die Widerspruchsfreiheit der Opferaussage und die Bereitschaft des Opfers zur Zusammenarbeit mit der Polizei mit den Rängen 11 und 12 einen ver-

1472) Zu den Einschätzungen der Polizeibeamten vgl. **Tab. 8** und oben 4. Kap. B) III.

1473) Vgl. dazu oben 4. Kap. C) IV 1 d).

hältnismäßig hohen Stellenwert haben. Die Polizeibeamten heben damit die Bedeutung des Aussage- und Prozeßverhaltens des Opfers hervor, das nach den Ergebnissen der Diskriminanzanalysen zwar nicht für die polizeiliche Aufklärung, wohl aber für Anklageerhebung und Verurteilung relevant ist. Dies kann als ein Indiz dafür angesehen werden, daß die polizeiliche Ermittlungstätigkeit nicht nur an der Namhaftmachung eines Verdächtigen, sondern auch an der Führung des Tatnachweises orientiert ist. Insgesamt zeigt sich eine beachtliche Übereinstimmung zwischen den Ergebnissen der statistischen Analyse und den Einschätzungen der Polizeibeamten.

d) Zusammenfassung

Für die Aufklärung von Vergewaltigungsfällen ist es ebenso wie beim Einbruchsdiebstahl und beim Raub von wesentlicher Bedeutung, ob im ersten Abschnitt der Name eines Tatverdächtigen ermittelt werden kann. In 57,6% der untersuchten Vergewaltigungsfälle war nach dem ersten Abschnitt ein Tatverdächtiger namentlich bekannt. Von diesen Fällen sah die Polizei 96,5% als aufgeklärt an. Von den Fällen, in denen nach dem ersten Abschnitt noch kein Tatverdächtiger bekannt war, wurden dagegen nur 20,3% aufgeklärt. Wichtigste Quelle für das Bekanntwerden des Namens eines Tatverdächtigen im ersten Abschnitt ist die namentliche Benennung durch das Opfer oder einen sonstigen Zeugen. In 69,8% der Fälle mit namentlich bekannten Tatverdächtigen im ersten Abschnitt wurde der Name auf diese Weise der Polizei bekannt. Zweitwichtigste Quelle ist mit beträchtlichem Abstand der Zugriff im ersten Angriff, der in 24,1% der Fälle mit bekannten Tatverdächtigen zur Ermittlung des Verdächtigen führte. Ist im ersten Abschnitt der Name eines Tatverdächtigen nicht bekannt, stellen sonstige Informationen über den Täter, die das Opfer oder weitere Zeugen geben können, wie z. B. Angaben zum Aufenthaltsort des Täters oder zum Kennzeichen des Täterfahrzeugs, wichtige Anhaltspunkte für die Täterermittlung dar. Auch die Erkennbarkeit eines Zusammenhanges zwischen der aufzuklärenden Tat und anderen Delikten erhöht die Aufklärungschancen. Die Sicherung von Spuren indiziert zwar das Vorliegen eines Falles mit höherer Aufklärungswahrscheinlichkeit, eine gesicherte Spur führte jedoch nur in einem Fall zur Ermittlung des Täters. Die Hauptbedeutung der Spuren liegt in ihrem Beitrag zur Täterüberführung. In 11 Fällen waren am Tatort gesicherte Spuren für die Täterüberführung nützlich. Hierbei handelte es sich ganz überwiegend um Spermaspuren.

Im Hinblick auf Anklageerhebung und Verurteilung sind die Vergewaltigungsfälle dadurch gekennzeichnet, daß bei ihnen der Nachweis der Tatbestandserfüllung außerordentlich schwierig ist. Von den Tatverdächtigen, die nach dem ersten Abschnitt zur Verfügung standen, wurden lediglich 41,3% angeklagt und 26% verurteilt. Hierbei sind die Schwierigkeiten des Tatnachweises bei den Fallkonstellationen besonders stark ausgeprägt, bei denen in der Regel ein Tatverdächtiger ermittelt werden kann. So wurden von den Fällen, in denen der Täter nicht überfallartig vorging, 73,7% aufgeklärt. Zu einer Verurteilung kam es jedoch nur in 17,1% dieser Fälle. Demgegenüber wurden von den überfallartig begangenen Vergewaltigungen lediglich 26% aufgeklärt. Da aber die Beweisschwierigkeiten in dieser Fallkonstellation nicht so gravierend sind wie beim nicht überfallartigen Vorgehen, ist die Verurteilungsquote von 15,4% nur um 1,7% niedriger als bei nicht überfallartiger Kontaktaufnahme. Bei der Vergewaltigung lassen sich somit zwei Fallgruppen unterscheiden, die unterschiedliche Ermittlungsschwierigkeiten aufwerfen. Bei nicht überfallartiger Kontaktaufnahme kann in der Regel ein Tatverdächtiger ermittelt werden, bereitet aber der Tatnachweis sehr große Schwierigkeiten. Bei überfallartigem Vorgehen sind die Schwierigkeiten des Tatnachweises nicht so groß, gelingt es aber häufig nicht, einen Tatverdächtigen zu ermitteln. Eine ähnlich ambivalente Beziehung zum Verfahrensausgang weist u. a. das Merkmal „Bekanntheit zwischen Täter und Opfer vor der Tat“ auf, das sich mit dem Faktor „Art der Kontaktaufnahme“ zu einem großen Teil überlagert. Kannten sich Täter und Opfer vor der Tat, werden alle Fälle aufgeklärt, enden aber nur 19,7% der Verfahren mit einer Verurteilung. Bestand keine Bekanntheit, beträgt die Aufklärungsquote nur 35,2%, kommt es aber immerhin bei 15,3% der Fälle zu einer Verurteilung.

Für den Tatnachweis sind das Verhalten des Opfers im Zusammenhang mit der Tat und die Qualität der Aussagen des Opfers von erheblicher Bedeutung. So sind die Anklage- und Verurteilungsquote besonders niedrig, wenn das Opfer freiwillig in die Wohnung des Tatverdächtigen gegangen war. Im Hinblick auf das Aussageverhalten des Opfers läßt sich feststellen, daß die Sanktionierungswahrscheinlichkeit dann besonders gering ist, wenn das Opfer teilweise über den Tatablauf aussagt, wenn seine Aussage Widersprüche aufweist, die Bereitschaft zur Kooperation mit den Strafverfolgungsorganen nur gering ausgeprägt ist oder Anhaltspunkte für die Vortäuschung einer Straftat vorhanden sind. Die Anklage- und Verurteilungsraten sind auch dann besonders niedrig, wenn das Opfer zur Tatzeit unter erheblichem Alkoholeinfluß stand und daher Zweifel an der Zuverlässigkeit seiner Aussage bestehen. Ein weiterer Umstand, der gegen die Glaubhaftigkeit der Angaben des Opfers spricht, ist nach der von der Justiz vorgenommenen Beweiswürdigung gegeben, wenn das Opfer erst längere Zeit nach der Tat Anzeige erstattet. Zu einer

Senkung der polizeilichen Aufklärungsquote führen die genannten Umstände jedoch nicht, weil sie überwiegend in Fällen vorliegen, in denen sich die Anzeige gegen einen namentlich bekannten Tatverdächtigen richtet, und das Vorliegen des Namens eines Verdächtigen der Polizei in aller Regel ausreicht, um den Fall als aufgeklärt anzusehen. Wie beim Einbruchsdiebstahl und beim Raub bestehen Zusammenhänge zwischen der Zahl der im ersten Abschnitt vorliegenden Beweismittel und dem Verfahrensausgang. Die Korrelationen sind jedoch nicht so stark wie bei den anderen beiden Delikten. Dies dürfte darauf beruhen, daß der Verfahrensausgang stark von der Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Aussagen des Opfers und des Beschuldigten bestimmt wird und die Bedeutung der übrigen Beweismittel demgegenüber zurücktritt.

In 52,7% der Vergewaltigungsfälle stand nach dem ersten Abschnitt ein namentlich bekannter Tatverdächtiger zur Verfügung. Von den Variablen, die sich auf diese Tatverdächtigen bezogen, stehen insbesondere das Geständnis, die Vorstrafenbelastung und die Zahl der gegen diese Tatverdächtigen vorliegenden Beweismittel mit der Anklage- und Verurteilungsrate im Zusammenhang. Die Zahl der geständigen Tatverdächtigen ist allerdings gering.

Da die Faktoren, die bei der Vergewaltigung zur Ermittlung eines Tatverdächtigen führen, und die Merkmale des Tatablaus und des Aussageverhaltens des Opfers, die für den Tatnachweis von Bedeutung sind, zu einem großen Teil bereits im ersten Ermittlungsabschnitt erkennbar sind, lassen sich Aufklärung, Anklageerhebung und Verurteilung auf der Grundlage des Informationsstandes nach dem ersten Abschnitt mit Hilfe der Diskriminanzanalyse mit einer Genauigkeit von ca. 80% prognostizieren.

2. Das gesamte Ermittlungsverfahren

a) Fallstruktur, Beweislage und Merkmale der Tatverdächtigen

Nach Abschluß des ersten Ermittlungsabschnitts wurden in zwei Fällen **Tatspuren** gesichert. Eine Spur wurde analysiert und erwies sich als nützlich für die Überführung des Täters. Zählt man die im ersten Abschnitt und bei den weiteren Ermittlungen gesicherten Spuren zusammen,¹⁴⁷⁴⁾ ergibt sich, daß in 31% der Vergewaltigungsfälle Spuren gesichert wurden. Eine Spur trug zur Täterermittlung bei, 12 Spuren waren für die Täterüberführung nützlich. Die Bedeutung der Spurensicherung besteht somit in Vergewaltigungsfällen vor allem in einem Beitrag zur Überführung von auf anderem Wege bekanntgewordenen Tatverdächtigen.

Für die Anklage- und Verurteilungsquote in Vergewaltigungsfällen ist ebenso wie beim Einbruchsdiebstahl und beim Raub¹⁴⁷⁵⁾ von Bedeutung, ob das Opfer den zunächst erhobenen Tatvorwurf im Verlauf des Ermittlungsverfahrens aufrechterhält. Von den acht Fällen, in denen das Opfer den **Strafantrag zurücknahm**, wurde nur eine Tat angeklagt,¹⁴⁷⁶⁾ in keinem Fall erfolgte eine Verurteilung (vgl. **Tab. 152.1**). Von den acht Verfahren, in denen das Opfer seine belastende **Aussage** vollständig **widerrief**, führte keines zu einer Anklage, von den neun Verfahren mit teilweisem Widerruf endete nur eines mit einer Verurteilung (siehe **Tab. 152.2**). Der Anteil der Fälle, in denen **Anhaltspunkte für die Vortäuschung einer Straftat** bestanden, war mit 15,8% bei Abschluß der Ermittlungsverfahren doppelt so hoch wie nach dem ersten Abschnitt. Von den 34 Fällen mit derartigen Anhaltspunkten wurden zwei angeklagt. Zu einer Verurteilung kam es in keinem Fall (vgl. **Tab. 152.5**). Weiterhin ist bei geringer **Kooperationsbereitschaft** des Opfers die Sanktionierungswahrscheinlichkeit sehr niedrig (siehe **Tab. 152.4**). In 18 Fällen vertrat ein **Rechtsanwalt** im Ermittlungsverfahren die Interessen des Opfers. Sechs dieser Verfahren endeten mit einer Verurteilung (vgl. **Tab. 152.3**). Wegen der geringen Fallzahl sind statistisch abgesicherte Aussagen über den Einfluß der Einschaltung eines Rechtsanwalts auf den Verfahrensausgang nicht möglich.

Nach dem Erkenntnisstand bei Abschluß der Ermittlungsverfahren wurden 84,5% der Taten von einem Alleintäter begangen (zur **Zahl der Täter** und zur **Art der Tätergemeinschaft** bei mehreren Tätern vgl. **Tab. 153.1** und **.2**). Fälle mit mehreren Tätern sind also bei der Vergewaltigung nicht sehr zahlreich.¹⁴⁷⁷⁾ In 74,7% der Vergewaltigungsfälle wurde der **Name** von einem oder von mehreren Tatverdächtigen ermittelt. Die Verurteilungsquote ist in den wenigen Fällen, in denen Mittäterschaft mehrerer namentlich bekannter Tatverdächtiger in Betracht kam, niedriger als bei den Taten mit einem namentlich bekannten Tatverdächtigen (siehe **Tab. 153.3**; zum Ergebnis der **Lichtbildvorlagen** vgl. **Tab. 153.4**).

1474) Zu den im ersten Abschnitt gesicherten Spuren siehe oben 4. Kap. C) V 1 a) bb).

1475) Vgl. dazu oben 4. Kap. C) III 2 a) cc) und IV 2. a).

1476) Siehe auch **Weis** 1982, 181, der einen Zusammenhang zwischen Rücknahme der Strafanzeige und Einstellungsquote feststellte.

1477) Zu den beträchtlich höheren Anteilen der Fälle mit mehreren Tätern beim Einbruchsdiebstahl und beim Raub vgl. oben 4. Kap. C) III. 2. a) dd) und IV. 2. a).

Auch bei der Vergewaltigung sind die Sanktionierungsquoten überdurchschnittlich hoch, wenn die zu verfolgende Tat **mit anderen Delikten im Zusammenhang** steht (vgl. **Tab. 154**). Von den beim Abschluß des Ermittlungsverfahrens zur Verfügung stehenden **Beweismitteln** stammen etwa zwei Drittel aus dem ersten Abschnitt. Bei den teils be-, teils entlastenden Beweismitteln und den entlastenden Beweismitteln wurde der ganz überwiegende Teil im Verlauf der weiteren Ermittlungen zusammengetragen (siehe **Tab. 155**).¹⁴⁷⁸⁾ Eine wichtige Funktion der weiteren Ermittlungen besteht also in der Überprüfung des Tatvorwurfs gegen im ersten Abschnitt bekanntgewordene Beschuldigte. Ebenso wie beim Einbruchsdiebstahl und beim Raub¹⁴⁷⁹⁾ sind die **Beweismittel** wesentliche Determinanten für die Sanktionierungsquoten (vgl. hierzu und zum folgenden **Tab. 156**). Die Sanktionsraten steigen mit der Zahl der belastenden Beweismittel an. Sind entlastende Beweismittel vorhanden, führt dies zu niedrigeren Anklage- und Verurteilungsraten. Die Aufklärungsquoten sind allerdings in diesen Fällen überdurchschnittlich hoch, weil in der Regel ein Verdächtiger namentlich bekannt ist und dies der Polizei ausreicht, um den Fall als aufgeklärt zu qualifizieren. Wie sich schon bei der Analyse der im ersten Abschnitt vorhandenen Beweismittel ergeben hat,¹⁴⁸⁰⁾ fallen die Korrelationen zwischen der Zahl der Beweismittel und der Entscheidung über die Sanktionierung bei der Vergewaltigung nicht so hoch aus wie beim Einbruchsdiebstahl und beim Raub. Dies dürfte darauf beruhen, daß durch das Gewicht der Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Aussagen des Opfers und des Verdächtigen die Bedeutung der Zahl der übrigen Beweismittel relativiert wird.

In 73% der Vergewaltigungsfälle stand beim Abschluß des Ermittlungsverfahrens ein **Tatverdächtiger zur Verfügung**. 46,2% der Beschuldigten gehören der Altersgruppe der 21- bis 29jährigen an, 25,8% sind 30 bis 39 Jahre alt (vgl. hierzu und zum folgenden **Tab. 157**). Der Anteil der ausländischen Staatsangehörigen ist mit 30,8% dreimal so hoch wie beim Einbruchsdiebstahl und doppelt so hoch wie beim Raub.¹⁴⁸¹⁾ 76,9% der Verdächtigen wurden als manuell, 12,9% als nicht manuell eingestuft. Bei der Schichteinteilung nach **Kleining/Moore** gehören 74,8% der Verdächtigen zur Unterschicht (einschließlich der „sozial Verachteten“) und 12,2% zur Mittelschicht. Der Anteil der Mittelschichtangehörigen ist damit erheblich größer als beim Einbruchsdiebstahl und etwas höher als beim Raub.¹⁴⁸²⁾ Mit 54,8% ist der Anteil der Vorbestraften erheblich geringer als beim Einbruchsdiebstahl und beim Raub.¹⁴⁸³⁾

Von den 147 Fällen, in denen ein Tatverdächtiger zur Verfügung stand, sah die Polizei nur 10 als nicht aufgeklärt an. In 44,9% der 147 Fälle wurde Anklage erhoben, in 28,6% erfolgte eine Verurteilung. Da die Polizei nur 10 Fälle als nicht aufgeklärt qualifizierte, beschränken sich die folgenden Ausführungen auf die Beziehungen zwischen Merkmalen des Tatverdächtigen und der Anklage- und Verurteilungsquote. Die **vorläufige Festnahme** und der Erlaß eines **Haftbefehls** indizieren eine hohe Sanktionierungswahrscheinlichkeit (vgl. **Tab. 157.2** und **.3**). Die Anklagequote ist um so niedriger, je älter die Tatverdächtigen sind. Bei der Verurteilung ist jedoch ein Zusammenhang mit dem **Alter** des Beschuldigten nicht deutlich erkennbar (siehe **Tab. 157.4**). Die Sanktionierungsquoten sind bei ledigen und geschiedenen Tatverdächtigen höher als bei verheirateten Beschuldigten (zum **Familienstand** vgl. **Tab. 157.5**). Ist der Tatverdächtige **Ausländer**, liegen die Anklage- und Verurteilungsquote unter dem Durchschnitt (siehe **Tab. 157.6**). Unterdurchschnittliche Anklage- und Verurteilungsquoten sind auch bei den Beschuldigten zu verzeichnen, die als „nicht manuell“ eingestuft wurden bzw. die nach **Kleining/Moore** der **Mittelschicht** angehören (vgl. **Tab. 157.8** und **.9**). Die Sanktionierungsquoten sind bei den **vorbestraften** Verdächtigen höher als bei den nicht vorbelasteten, wobei die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung dann besonders hoch ist, wenn einschlägige Vortaten gegeben sind (siehe **Tab. 157.13** bis **.16**).

In 69,4% der Verfahren sagte der Beschuldigte ausführlich zur Sache aus. In diesen Fällen sind die Sanktionierungsquoten niedriger als bei teilweiser **Aussage** und bei Aussageverweigerung (vgl. **Tab. 157.17**). Der Beschuldigte verteidigt sich in diesen Fällen mit einer eigenen ausführlichen Sachdarstellung, die sich wegen der komplizierten Beweislage häufig nicht widerlegen läßt. Der Anteil der **geständigen** Beschuldigten ist bei der Vergewaltigung wesentlich geringer als beim Einbruchsdiebstahl und beim Raub.¹⁴⁸⁴⁾ Lediglich sieben Beschuldigte — das sind 4,8% der Verdächtigen — legten ein volles Geständnis ab. 8,2% waren teilweise geständig (siehe **Tab. 157.18**). Der hohe Anteil nicht geständiger Beschuldigter kann darauf beruhen, daß in einer Reihe von Fällen der Tatvorwurf zu Unrecht erhoben worden sein mag und daß in den anderen Fällen wegen der schwierigen Beweislage die Aussichten der Beschuldigten, bei einem Bestreiten der Tat der Verurteilung zu entgehen, als günstig zu beurteilen sind.¹⁴⁸⁵⁾ Von den sieben Verfahren

1478) Zu den ähnlichen Verhältnissen beim Einbruchsdiebstahl und beim Raub vgl. oben 4. Kap. C) III. 2. a) ff) und IV. 2. a)

1479) Siehe dazu oben 4. Kap. C) III. 2. a) ff) und IV. 2. a)

1480) Vgl. dazu oben 4. Kap. C) V. 1. a) ee).

1481) Zum Einbruchsdiebstahl und zum Raub vgl. **Tab. 50.7** und **Tab. 105.6**

1482) Zu diesen beiden Delikten siehe **Tab. 50.12** und **Tab. 105.9**

1483) Vgl. **Tab. 50.16** zum Einbruchsdiebstahl und **Tab. 105.13** zum Raub

1484) Vgl. dazu oben 4. Kap. C) III. 2. a) gg) und IV. 2. a).

1485) Vgl. **Weis** 1982, 225, nach dessen Ansicht sich die Vergewaltigung „in vielen Fällen als nicht mitteilbares und verfolgbares und somit fast ‚perfektes‘ Delikt“ darstellt.

mit voll geständigen Beschuldigten endeten sechs mit einer Verurteilung. War der Verdächtige teilweise geständig, betrug die Verurteilungsquote 58,30%. Von den nicht geständigen Tatverdächtigen wurden dagegen nur 24% verurteilt. Besonders niedrig war die Verurteilungsquote, wenn der Tatverdächtige **bestritt**, das Opfer mit **Gewalt oder Drohung** zum Geschlechtsverkehr genötigt zu haben. 38,40% der Beschuldigten ließen sich in dieser Weise ein. Die Verurteilungsquote bei diesen Verdächtigen beträgt lediglich 17,90% (vgl. **Tab. 157.19**). In 14,40% der Fälle berief der Tatverdächtige sich auf ein **Alibi**. In diesen Verfahren war die Sanktionierungsquote nicht niedriger als im Durchschnitt (vgl. **Tab. 157.20**). Das war nur in den 11 Verfahren der Fall, in denen Zeugen vorhanden waren, die das Alibi bestätigten. Von diesen Verfahren führten nur zwei zu einer Verurteilung (siehe **Tab. 157.21**).

Eine weitere wichtige Determinante für die Sanktionierungsentscheidung ist die Zahl der **gegen den Tatverdächtigen vorliegenden Beweismittel**. Anklage- und Verurteilungsquote liegen weit über dem Durchschnitt, wenn drei und mehr Beweismittel gegen den Verdächtigen vorhanden sind (vgl. **Tab. 157.22**). Die Sanktionierungswahrscheinlichkeit ist insbesondere dann hoch, wenn der Verdächtige bei einer Gegenüberstellung mit Sicherheit als Täter identifiziert wurde, wenn beim Beschuldigten Kleidungsstücke gefunden wurden, die der Täter trug, oder wenn beim Tatverdächtigen dem Tatablauf entsprechende Verletzungen oder Beschmutzungen festgestellt wurden. Die Sanktionierungsquoten sind auch dann überdurchschnittlich hoch, wenn der Beschuldigte durch einen **Verteidiger** vertreten wird (vgl. **Tab. 157.23**). Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, daß der Beschuldigte insbesondere dann einen Verteidiger beauftragt oder beigeordnet erhält, wenn die Wahrscheinlichkeit der Anklageerhebung und Verurteilung hoch ist.¹⁴⁸⁶⁾ Eine höhere Sanktionierungswahrscheinlichkeit besteht schließlich in den wenigen Fällen, in denen **erhebliche Beweismittel gegen weitere Tatverdächtige** vorliegen (siehe **Tab. 157.24**).

Für die Sanktionierung des Tatverdächtigen sind weiterhin Merkmale von Bedeutung, die sich auf die polizeiliche Kenntnisnahme von der **Tat**, den Tatablauf, das Verhalten des Opfers und die zur Verfügung stehenden Beweismittel beziehen. Die Sanktionierungswahrscheinlichkeit fällt überdurchschnittlich hoch aus, wenn die Polizei **innerhalb von einer Stunde** nach der Tat von dem Delikt **Kenntnis** erlangt (vgl. **Tab. 158.1**). Ein kurzer Zeitraum zwischen Tat und Anzeigeerstattung ermöglicht einen schnellen Zugriff auf den Täter und erhöht die Glaubhaftigkeit der Aussage des Opfers. Dagegen wurde von den sechs Fällen, in denen die Polizei noch während der Tat von dem Vorfall Kenntnis erlangte, nur ein Fall mit einer Verurteilung abgeschlossen. Bei diesen Fällen handelt es sich anscheinend um Auseinandersetzungen, bei denen das Vorliegen einer Vergewaltigung nur schwer beweisbar ist.

Bei den **nachts** begangenen Taten ist die Sanktionierungsquote höher als bei den tagsüber begangenen Delikten (vgl. **Tab. 158.2**; zu den **Lichtverhältnissen** siehe **Tab. 158.3** und **.4**). Erhebliche Bedeutung für den Tatnachweis hat die Frage, ob der Täter **überfallartig** vorging. Ist dies der Fall, ist es zwar schwieriger, einen Tatverdächtigen zu ermitteln.¹⁴⁸⁷⁾ Gelingt es der Polizei in diesen Fällen aber, einen Verdächtigen namhaft zu machen, kommt es eher zu einer Überführung als bei nicht überfallartiger Kontaktaufnahme. Während bei überfallartigem Vorgehen 45,70% der Verfahren, in denen ein Tatverdächtiger zur Verfügung stand, mit einer Verurteilung endeten, beträgt die Verurteilungsquote bei nicht überfallartiger Kontaktaufnahme nur 23,40% (vgl. **Tab. 158.9**). Innerhalb der Gruppe der Fälle mit nicht überfallartiger Kontaktaufnahme ist die Verurteilungsrate mit 17,60% besonders niedrig, wenn der Kontakt durch einen privaten Besuch zustande kam. Auf die besseren Beweismöglichkeiten bei überfallartiger Tatbegehung dürfte es auch zurückzuführen sein, daß die Verurteilungsquote mit der **Dauer der Tat** und des **Kontakts** zwischen Täter und Opfer sinkt (vgl. **Tab. 158.5** und **.13**), bei Taten im Freien höher ausfällt als bei Taten, die in einem **Raum im Besitz des Täters oder des Opfers** begangen wurden (siehe **Tab. 158.7**) und in **Versuchsfällen** höher ist als bei vollendeten Taten (vgl. **Tab. 158.8**).

Die Bedeutung der Art der Kontaktaufnahme für den Nachweis von Vergewaltigungen zeigt sich auch an den sehr geringen Verurteilungsraten in den Fällen, in denen die **Initiative zur Kontaktaufnahme** ganz oder teilweise vom Opfer ausging oder in denen das Opfer **freiwillig mit dem Tatverdächtigen zusammentraf** (vgl. **Tab. 158.10** und **.11**). Besonders niedrig sind die Verurteilungsquoten mit 7,50% bzw. 9,10% in den Fällen, in denen das Opfer freiwillig in die Wohnung des Täters gegangen war oder in denen es vor der Tat freiwillig Zärtlichkeiten mit dem Tatverdächtigen ausgetauscht hatte (zum Verhalten des Opfers vor der Tat siehe **Tab. 158.12**). Der Umstand, daß sich das Opfer freiwillig auf einen Kontakt mit dem Tatverdächtigen eingelassen hat, wird also von Staatsanwaltschaften und Gerichten als ein starkes Indiz dafür angesehen, daß auch der Geschlechtsverkehr nicht unfreiwillig erfolgte.¹⁴⁸⁸⁾ Allerdings sind auch bei

1486) Vgl. dazu oben 4. Kap. C) III. 2 a) gg) und IV 2. a).

1487) Vgl. dazu oben 4 Kap. V. 1. a) cc).

1488) Vgl. **Peters** 1970, 224, der empfiehlt, von einer Anklage abzusehen, wenn die Frau freiwillig mitgegangen ist und außer ihrer Aussage keine weiteren Überführungsmittel vorliegen.

nicht überfallartiger Kontaktaufnahme Vergewaltigungsanzeigen nicht völlig aussichtslos. Die Verurteilungsraten sind zwar gering, es kommt aber immerhin in einer Reihe von Fällen zu einer Verurteilung.

Neben dem überfallartigen Vorgehen sind noch eine Reihe weiterer tatbezogener Variablen für die Sanktionierung der zur Verfügung stehenden Tatverdächtigen von Bedeutung. Wurde der Täter bei der Tatausführung **gestört**, sind überdurchschnittliche Anklage- und Verurteilungsraten zu verzeichnen (vgl. **Tab. 158.15**). Die Sanktionierungsquoten sind um so höher, je besser sich der Tatablauf **rekonstruieren** läßt (siehe **Tab. 172.28**), fallen bei **geplanten** Delikten höher aus als bei spontanen Taten, da bei letzteren der Nachweis eines Handelns gegen den Willen des Opfers schwieriger ist (vgl. **Tab. 158.17**; zur **Eingrenzbarkeit des Kreises der Tatverdächtigen** aufgrund des Tatablaufs siehe **Tab. 158.18**). Höhere Sanktionierungsraten sind weiterhin zu verzeichnen, wenn das **Opfer verletzt** wurde (vgl. **Tab. 158.25**). Im übrigen bestehen zwischen den Variablen, die sich auf die **Heftigkeit der Auseinandersetzung** zwischen Täter und Opfer beziehen, und dem Verfahrensausgang keine starken Zusammenhänge (siehe **Tab. 158.14, .22 bis .24** und **.26 bis .28**).

Die Verurteilungswahrscheinlichkeit ist um so niedriger, je enger die **Beziehungen zwischen Tatverdächtigen und Opfer** sind.¹⁴⁸⁹⁾ Bei Begehung der Tat durch einen Fremden beträgt die Verurteilungsraten 38%, bei flüchtiger Bekanntschaft 23,5% und bei näherer Bekanntschaft 18,4% (vgl. **Tab. 158.21**). Die Bekanntschaft zwischen Opfer und Verdächtigem wird also von der Justiz als ein Umstand angesehen, der gegen die Richtigkeit des Vergewaltigungsvorwurfs, insbesondere gegen die Unfreiwilligkeit des Geschlechtsverkehrs spricht. Für die Sanktionierungsquote ist weiterhin relevant, ob das **Opfer** zur Tatzeit **unter Alkoholeinfluß** stand. Je stärker die Alkoholisierung des Opfers war, desto mehr Zweifel bestehen an der Zuverlässigkeit der Aussage des Opfers und desto geringer fällt die Verurteilungsraten aus. Der Anteil der Verurteilungen sinkt von 36,8% in den Fällen, in denen das Opfer keinen Alkohol getrunken hatte, über 15,4% bei mittlerer Alkoholisierung auf 7,7% bei erheblichem Alkoholgenuß (siehe **Tab. 158.29**). Auch bei mittlerer oder erheblicher **Beeinträchtigung der Wahrnehmungsfähigkeit** des Opfers liegen die Sanktionierungsquoten unter dem Durchschnitt (vgl. **Tab. 158.30**).

Von erheblicher Bedeutung für die Entscheidung über die Sanktionierung ist weiterhin das **Aussageverhalten des Opfers**. Bei einer ausführlichen Aussage des Opfers sind die Sanktionierungsquoten höher als bei einer teilweisen Aussage (vgl. **Tab. 158.32**). Anklage- und Verurteilungsraten sind weiterhin um so größer, je stärker die Kooperationsbereitschaft des Opfers ausgeprägt ist (siehe **Tab. 158.38**). Während Widersprüche in der Aussage des Opfers, die Rücknahme des Strafantrages, der Widerruf einer belastenden Aussage und das Vorliegen von Anhaltspunkten für die Vortäuschung einer Straftat zu hohen Einstellungs- und Freispruchsquoten führen (vgl. **Tab. 158.34, .36, .37** und **.39**), sind beim Vorliegen von Anhaltspunkten für erlebnisreaktive Störungen beim Opfer über dem Durchschnitt liegende Sanktionierungsquoten zu verzeichnen (siehe **Tab. 158.35**).

Weiterhin fallen Anklage- und Verurteilungsraten höher aus, wenn der **Täter verletzt** oder **beschmutzt** wurde, bei ihm eine **Waffe** oder ein sonstiger Gegenstand bemerkt wurde, im ersten Abschnitt das Kfz-Kennzeichen des **Täterfahrzeugs** bekannt war, das Fahrzeug im ersten Angriff gefunden wurde oder die **Fluchtrichtung** des Täters **bekannt** war (vgl. **Tab. 158.43 bis .46** und **.49 bis .51**). Zur Überführung des Tatverdächtigen kommt es auch dann häufiger, wenn die zu verfolgende Tat **mit anderen Delikten im Zusammenhang** steht (siehe **Tab. 158.52**).

Die Entscheidung über die Sanktionierung eines Tatverdächtigen wird schließlich maßgeblich davon bestimmt, welche **Beweismittel** vorhanden sind. Je größer die Zahl der belastenden Zeugenaussagen, der belastenden Augenscheinsobjekte und der belastenden Gutachten ist, desto höher fallen die Anklage- und die Verurteilungsraten aus. Sind entlastende Beweismittel vorhanden, liegen die Sanktionierungsquoten deutlich unter dem Durchschnitt (vgl. **Tab. 158.40 bis .42** und **.53 bis .62**).

b) Die Ermittlungstätigkeit

Bei der Darstellung des **Umfanges der Ermittlungstätigkeit** können die Daten für die Untersuchungsorte Hannover und Kassel, die weitgehend übereinstimmen (vgl. **Tab. 160** und **161**), zusammengefaßt werden. Danach beläuft sich die durchschnittliche Zahl der Ermittlungsmaßnahmen auf 15, die durchschnittliche Seitenzahl beträgt 44 (siehe hierzu und zum folgenden **Tab. 159**). Die Ermittlungsintensität entspricht damit im wesentlichen derjenigen beim Raub.¹⁴⁹⁰⁾ Ebenso wie beim Einbruchsdiebstahl und beim Raub¹⁴⁹¹⁾

1489) Übereinstimmend Weis 1982, 205

1490) Zur Ermittlungsintensität beim Raub vgl. oben 4. Kap. C) IV. 2. b)

1491) Siehe dazu oben 4. Kap. C) III. 2. b) aa) und IV. 2. b)

werden die Ermittlungen ganz überwiegend von der Polizei geführt. Durchschnittlich 13 Ermittlungsmaßnahmen der Polizei stehen eine Maßnahme der Staatsanwaltschaft und 0,2 Rückverfügungen gegenüber. In den aufgeklärten Fällen wurden im Durchschnitt doppelt so viele Ermittlungsmaßnahmen durchgeführt wie bei den ungeklärten Taten. Auch dieses Ergebnis entspricht den Daten für den Einbruchsdiebstahl und den Raub.¹⁴⁹²⁾

Auch im Hinblick auf die **einzelnen Ermittlungsmaßnahmen** stimmen die für die Untersuchungsorte Hannover und Kassel erhobenen Daten in den Grundstrukturen überein (vgl. **Tab. 163** und **164**), so daß bei der Darstellung die Daten für die beiden Untersuchungsorte zusammengefaßt werden können. Häufigste **Ermittlungsmaßnahmen der Polizei** sind bei der Vergewaltigung ebenso wie beim Raub¹⁴⁹³⁾ die **Anzeigenaufnahme** und die **Vernehmung des Opfers**. In allen Vergewaltigungsfällen wurde eine Strafanzeige aufgenommen, in 94,8% der Fälle wurde das Opfer förmlich vernommen, in 58,9% der Fälle fand eine informelle Vernehmung des Opfers statt (siehe **Tab. 162**). Bei den anderen Ermittlungsmaßnahmen ist der Anteil der Fälle, in denen die jeweilige Maßnahme vorgenommen wurde, wesentlich geringer. Maßnahmen, die in mehr als der Hälfte der Fälle durchgeführt wurden, sind wie beim Raub¹⁴⁹⁴⁾ das **Aufsuchen des Tatorts** und die Durchführung von **Personenfahndungsmaßnahmen** (zu den einzelnen Fahndungsmaßnahmen und dem Erfolg der Fahndungen vgl. **Tab. 165 bis 168**). Als weitere Ermittlungsmaßnahmen von einiger Bedeutung sind die **Vernehmung von Zeugen außer dem Opfer**, die **Lichtbildvorlage** und die Veranlassung einer **ärztlichen Untersuchung** des Opfers zu nennen (siehe hierzu und zum folgenden wiederum **Tab. 162**). Ist ein namentlich bekannter Tatverdächtiger vorhanden, stellen die Fertigung eines **Personalblattes** und die **Beschuldigtenvernehmung** die regelmäßigen polizeilichen Ermittlungsmaßnahmen dar. Als weitere Maßnahmen, die in mehr als einem Viertel der aufgeklärten Fälle zu verzeichnen sind, können die **vorläufige Festnahme**, die Veranlassung der Entnahme einer **Blutprobe** und die **Gegenüberstellung** genannt werden. Insgesamt dominieren auch bei der Vergewaltigung polizeiliche Ermittlungsmaßnahmen, die sich auf den Personalbeweis beziehen.¹⁴⁹⁵⁾

Ebenso wie beim Einbruchsdiebstahl und beim Raub¹⁴⁹⁶⁾ sind **Ermittlungsmaßnahmen der Staatsanwaltschaft** selten. Soweit die Staatsanwaltschaft Ermittlungsmaßnahmen vornimmt, geschieht dies ganz überwiegend in aufgeklärten Fällen. Die häufigsten Maßnahmen betreffen die Anforderung von Registerauszügen (vgl. hierzu und zum folgenden ebenfalls **Tab. 162**). Häufiger als beim Einbruchsdiebstahl und beim Raub nahm die Staatsanwaltschaft in Vergewaltigungsfallen Beschuldigtenvernehmungen vor. In 6,7% der Verfahren fand eine förmliche Beschuldigtenvernehmung durch den Staatsanwalt statt. In 3,6% der Vergewaltigungsfälle vernahm der Staatsanwalt das Opfer förmlich. **Rückverfügungen** der Staatsanwaltschaft sind auch in Vergewaltigungsfällen nicht sehr zahlreich, kommen aber häufiger vor als beim Einbruchsdiebstahl und beim Raub. Die Rückverfügungen ergingen mit einer Ausnahme in aufgeklärten Fällen und betrafen ganz überwiegend Vernehmungen des Opfers oder sonstiger Zeugen und Beschuldigtenvernehmungen. Die Beteiligung der Staatsanwaltschaft an den Ermittlungen in Vergewaltigungsfällen besteht somit wie beim Raub in Maßnahmen zur Überprüfung des Tatverdachts gegen namentlich bekannte Beschuldigte, wobei sich die Maßnahmen in erster Linie auf Vernehmungen beziehen.

Die **Maßnahmen des Ermittlungsrichters** betreffen bis auf eine Opfervernehmung und eine sonstige Maßnahme die aufgeklärten Fälle. Häufigste Maßnahme war wie beim Einbruchsdiebstahl und beim Raub¹⁴⁹⁷⁾ die Beschuldigtenvernehmung, die in 23% der aufgeklärten Fälle erfolgte und häufig der Vorbereitung der Entscheidung über den Erlaß eines Haftbefehls diente, der in 10,8% der geklärten Fälle erging (siehe hierzu ebenfalls **Tab. 162**). Recht hoch ist mit 10,8% der Anteil der geklärten Fälle, in denen der Ermittlungsrichter das Opfer vernahm. Wegen der Bedeutung der Opferaussage für die Klärung von Vergewaltigungsfällen und der Schwierigkeiten bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Opfers erfolgt bei diesem Delikt häufiger als beim Einbruch und beim Raub eine richterliche Vernehmung des Opfers. Durchsuchungen und Beschlagnahmen erfolgten auch bei der Vergewaltigung in aller Regel ohne richterliche Anordnung.

Im Hinblick auf mögliche **Schwerpunkte bei der Ermittlungstätigkeit** wurde auch bei der Vergewaltigung geprüft, ob Zusammenhänge zwischen Ermittlungsintensität und Tatschwere bzw. Aufklärungswahrscheinlichkeit bestehen.¹⁴⁹⁸⁾ Als Indikatoren für die **Tatschwere** wurden die Vollendung der Tat und das Vorhandensein von mittleren oder erheblichen Verletzungen des Opfers herangezogen. Diese Indikatoren ermöglichen allerdings keine zuverlässige Überprüfung des Zusammenhanges zwischen Ermittlungsintensität und Deliktsschwere, weil bei vollendeter Tat oder Vorliegen schwererer Verletzungen auch mehr Anhaltspunkte für die Ermittlung des Täters vorhanden sein können, so daß diese Merkmale auch für die Aufklärungswahrscheinlichkeit von Bedeutung sind. Durch ihre Heranziehung können daher nur schwache Anhaltspunkte für eine mögliche Relevanz der Deliktsschwere gewonnen werden. Wie **Tab. 169** zeigt, wurden im Durchschnitt bei **vollendeten Taten** 16 und bei Versuchen 11 Ermittlungsmaßnahmen getroffen. Der Unterschied ist auf dem 0,1%-Niveau signifikant. Außerdem dauerten die Ermittlungen bei vollendeten Taten länger und schlugen sich in der Strafakte in einer höheren Seitenzahl nieder. Auch beim Vorhandensein mittlerer oder erheblicher **Verletzungen des Opfers** waren die Ermittlungen intensiver als in den sonstigen Fällen (vgl. **Tab. 170**).

1492) Vgl. dazu ebenfalls oben 4. Kap. C) III. 2. b) aa) und IV. 2. b).

1493) Vgl. dazu oben 4. Kap. C) IV. 2. b).

1494) Siehe dazu wiederum oben 4. Kap. C) IV. 2. b).

1495) Zur Dominanz des Personalbeweises beim Raub vgl. oben 4. Kap. C) IV. 2. b)

1496) Vgl. dazu oben 4. Kap. C) III. 2. b) bb) und IV. 2. b).

1497) Vgl. dazu ebenfalls oben 4. Kap. C) III. 2. b) bb) und IV. 2. b)

1498) Zum Einbruchsdiebstahl und zum Raub siehe oben 4. Kap. C) III. 2. b) dd) und IV. 2. b)

Während für die Erfassung der Zusammenhänge zwischen Ermittlungsintensität und Tatschwere nur schwache Anhaltspunkte vorhanden sind, stehen im Hinblick auf die **Aufklärungswahrscheinlichkeit** mit dem Vorhandensein eines namentlich bekannten Tatverdächtigen im ersten Abschnitt und der Zahl der im ersten Abschnitt vorliegenden Beweismittel verhältnismäßig genaue Indikatoren zur Verfügung. Ist im ersten Abschnitt ein **Tatverdächtiger namentlich bekannt**, ist die Ermittlungsintensität höher als in den sonstigen Fällen (vgl. **Tab. 171**). Einem Durchschnitt von 17 Ermittlungsmaßnahmen in den Fällen mit namentlich bekannten Tatverdächtigen steht ein arithmetisches Mittel von 11 Maßnahmen in den sonstigen Fällen gegenüber, wobei der Unterschied auf dem 0,1%-Niveau signifikant ist. Außerdem ist die Ermittlungsintensität in den Fällen, in denen im ersten Abschnitt drei und mehr Beweismittel zur Verfügung stehen, signifikant höher als bei den Taten mit bis zu zwei Beweismitteln im ersten Abschnitt (siehe **Tab. 172**). Höhere Werte für den Umfang der Ermittlungstätigkeit in den Fällen mit drei und mehr Beweismitteln ergeben sich auch dann, wenn man nur die Fälle betrachtet, in denen im ersten Abschnitt kein Tatverdächtiger namentlich bekannt war (vgl. **Tab. 173**). Die sich aus der Beweislage am Beginn des Ermittlungsverfahrens ergebende Aufklärungswahrscheinlichkeit stellt somit auch in Vergewaltigungsfällen einen wesentlichen Orientierungspunkt für die Ermittlungsintensität dar.

c) Die Ermittlungsergebnisse

Von den analysierten Vergewaltigungsfällen wurden 54,1% aufgeklärt. In 84,9% der geklärten Fälle ermittelte die **Polizei** einen Tatverdächtigen, in 15,1% der geklärten Fälle belief sich die **Zahl der ermittelten Tatverdächtigen** auf zwei und mehr (vgl. **Tab. 174**). Der Anteil der Fälle mit mehreren Tatverdächtigen ist damit bei der Vergewaltigung deutlich niedriger als beim Einbruchsdiebstahl und beim Raub.¹⁴⁹⁹⁾

In 80,6% der aufgeklärten Vergewaltigungsfälle wurde der Tatverdächtige innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden der Tat ermittelt. In weiteren 9,4% der geklärten Fälle wurde der Tatverdächtige innerhalb einer Woche nach Bekanntwerden der Tat namhaft gemacht. Der Anteil der geklärten Fälle, in denen der Name des Verdächtigen später als eine Woche nach der Tat bekannt wurde, beläuft sich lediglich auf 10% (zum **Zeitraum zwischen Bekanntwerden der Tat und Namhaftmachung eines Tatverdächtigen** siehe **Tab. 175**). Damit ergibt sich bei der Vergewaltigung ein ähnliches Bild wie beim Raub.¹⁵⁰⁰⁾ Ob der Fall aufgeklärt wird, entscheidet sich im wesentlichen innerhalb von 24 Stunden nach der Tat. Gelingt es der Polizei nicht, innerhalb dieses Zeitraums einen Tatverdächtigen zu ermitteln, ist die Wahrscheinlichkeit, daß der Fall dennoch geklärt wird, sehr gering.

Betrachtet man die **Gründe für die Aufklärung** der Vergewaltigungen, zeigt sich, daß in 61,9% der geklärten Fälle der Name des Tatverdächtigen von vornherein feststand (zu den allgemeinen Gründen für die Aufklärung vgl. **Tab. 176**). Hierbei handelt es sich vor allem um die Fälle, in denen das Opfer oder ein sonstiger Zeuge eine bestimmte Person namentlich als Täter benannten. In 30,2% der aufgeklärten Fälle führten Ermittlungen der Polizei in dem aufzuklärenden Fall zur Namhaftmachung des Tatverdächtigen, in 5,8% der geklärten Fälle ging die Aufklärung auf Ermittlungen in anderer Sache zurück und in 2,2% der Fälle war die Aufklärung auf den Zufall zurückzuführen.

Die erhebliche Bedeutung der namentlichen Benennung eines Tatverdächtigen für die Aufklärung von Vergewaltigungsfällen zeigt sich auch, wenn man die Gründe für die Aufklärung im einzelnen betrachtet (siehe dazu **Tab. 177**). In 59,7% der aufgeklärten Fälle lag der Grund der Aufklärung in der namentlichen Benennung des Tatverdächtigen durch das Opfer oder einen sonstigen Zeugen. Der zweitwichtigste Grund für die Aufklärung von Vergewaltigungsfällen ist der Zugriff im ersten Angriff. 15,8% der aufgeklärten Fälle wurden auf diese Weise gelöst. 8,7% der aufgeklärten Taten wurden aufgrund sonstiger Informationen über den Täter außer dem Namen geklärt; 3,6% aufgrund einer Beschreibung des Täters, 2,9% infolge von Angaben zu persönlichen Verhältnissen des Täters und jeweils 2,2% aufgrund des Erkennens bei einer Lichtbildvorlage bzw. aufgrund von Angaben zum Täterfahrzeug. Bei 6,5% der aufgeklärten Vergewaltigungen war die Klärung auf Ermittlungen wegen anderer Taten einer Tatserie bzw. wegen sonstiger anderer Delikte zurückzuführen. Weitere Gründe für die Aufklärung der Vergewaltigungsfälle waren zufälliges Wiedersehen des Täters durch das Opfer (2,2%) sowie Hinweise Dritter (0,7%). Von den 143 Fällen, in denen im ersten Abschnitt kein Tatverdächtiger namentlich bekannt war, wurden lediglich 29 aufgeklärt. Betrachtet man die Gründe für die Aufklärung dieser Fälle, zeigt sich, daß bei jeweils drei Fällen (je 90,3% der 29 Taten) der Grund der Aufklärung in der Beschreibung des Täters, in Angaben zu persönlichen Verhältnissen des Täters, im Erkennen auf einem Lichtbild und in Angaben zum Täterfahrzeug bestand. Insgesamt 41,2% der Taten wurden somit aufgrund von sonstigen Informationen über den Täter

1499) Vgl. zu diesen Delikten oben 4. Kap. C) III. 2 c) aa) und IV 2 c)

1500) Vgl. dazu oben 4. Kap. C) IV. 2 c).

außer dem Namen aufgeklärt. Acht Fälle (27,50%) wurden im Zusammenhang mit Ermittlungen wegen anderer Delikte geklärt. Vier Taten (13,70%) konnten geklärt werden, weil das Opfer oder ein sonstiger Zeuge nachträglich den Namen eines Tatverdächtigen nannte oder eine Verdächtigung gegen eine bestimmte Person aussprach. Zwei Fälle wurden aufgeklärt, weil das Opfer den Täter zufällig wiedererkannte, in drei Fällen waren sonstige Gründe für die Aufklärung maßgeblich.

Insgesamt kommt für die Aufklärung von Vergewaltigungsfällen der namentlichen Benennung des Tatverdächtigen die meiste Bedeutung zu. Dieser Grund spielt bei der Vergewaltigung eine erheblich größere Rolle als beim Einbruchsdiebstahl und beim Raub.¹⁵⁰¹⁾ Bedeutsam sind weiterhin der Zugriff im ersten Angriff, Informationen über den Täter außer dem Namen und die Ermittlung des Tatverdächtigen im Zusammenhang mit anderen Taten.

Die **Staatsanwaltschaft** erhob in 25,20% der analysierten Vergewaltigungsverfahren Anklage, wobei in 19,50% der Verfahren eine Vergewaltigung und in 5,40% der Verfahren ein leichteres Delikt angeklagt wurde. In einem Fall stellte die Staatsanwaltschaft einen Antrag auf Anordnung von Maßregeln im Sicherungsverfahren nach §§ 413 ff. StPO. 72,40% der untersuchten Verfahren stellte die Staatsanwaltschaft nach § 170 Abs. 2 StPO ein, 20% der Verfahren wurden nach sonstigen Vorschriften eingestellt (zur **Art der Entscheidung der Staatsanwaltschaft** vgl. **Tab. 178**).

In 84,80% der Fälle mit Anklageerhebung richtete sich die Anklage gegen einen Beschuldigten, 13,60% der Anklagen betrafen zwei Beschuldigte und in einem Fall (1,50% der Anklagen) wurden vier Personen angeklagt (zur **Zahl der Angeklagten** siehe **Tab. 174**). Stellt man bei der Anklage mehrerer Delikte auf das nach dem Strafraumen schwerste Delikt ab und unterscheidet man nicht zwischen vollendeten und versuchten Taten derselben Deliktsart, hatten die Anklagen sieben verschiedene Deliktsarten zum Gegenstand (zur **Art der angeklagten Delikte** vgl. **Tab. 179**). In 77,20% der Anklagen wurde dem Beschuldigten eine Vergewaltigung vorgeworfen, in 13,70% der Anklagen wurde ihm eine sexuelle Nötigung zum Vorwurf gemacht. In zwei Fällen (30%) wurden leichte Körperverletzungen angeklagt, in jeweils einem Fall (1,50%) sexueller Mißbrauch Widerstandsunfähiger, exhibitionistische Handlungen, gefährliche Körperverletzung und Nötigung. Wie beim Raub¹⁵⁰²⁾ läßt also auch bei der Vergewaltigung die Anklageerhebung eine rechtlich differenzierte Würdigung des Tatgeschehens erkennen.

Von den 186 Verfahren, die mit einer Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO endeten, wurden 61,30% eingestellt, weil kein Tatverdächtiger namentlich bekannt war. Bei 32,30% erfolgte die Einstellung, weil kein hinreichender Verdacht hinsichtlich der Tathandlung bestand, bei 2,70% mangels hinreichenden Verdachts hinsichtlich der Anwesenheit am Tatort, bei 2,20%, weil keine Straftat vorlag und bei 1,60%, weil der Verdacht hinsichtlich des subjektiven Tatbestandes nicht ausreichte (zu den **Gründen für die Einstellung** siehe **Tab. 180**). Ebenso wie beim Einbruchsdiebstahl und beim Raub¹⁵⁰³⁾ überwiegen also auch bei der Vergewaltigung die Einstellungen als „Unbekanntsache“. Der Anteil dieser Einstellungen ist aber erheblich geringer als bei den beiden anderen Delikten. Demgegenüber ist der Anteil der Fälle, die mangels hinreichenden Verdachts bezüglich der Tathandlung eingestellt werden, mehr als dreimal so hoch wie beim Einbruchsdiebstahl und mehr als doppelt so hoch wie beim Raub. Dies zeigt, daß bei der Vergewaltigung besonders große Schwierigkeiten bestehen, dem Tatverdächtigen die Tatbestandserfüllung nachzuweisen und daß diese Schwierigkeiten häufig zur Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO führen. Der Umstand, daß 32,30% der Einstellungen mangels hinreichenden Verdachts bezüglich der Tathandlung erfolgten und nur 1,60% der Einstellungen verfügt wurden, weil der Verdacht hinsichtlich des subjektiven Tatbestandes nicht ausreichend war, zeigt hierbei, welche großen Probleme bereits der Nachweis des objektiven Tatbestandes bereitet.

Von den 66 analysierten Hauptverfahren fanden 36,40% vor dem Schöffengericht, 32,70% vor dem Jugendschöffengericht und 36,40% vor der Strafkammer statt (zum **Spruchkörper** vgl. **Tab. 181**). In einem Fall (1,50%) entschied die Jugendstrafkammer, in zwei Fällen (30%) der Strafrichter. Die bei der Vergewaltigung bestehenden Beweisschwierigkeiten werden auch bei der **gerichtlichen Entscheidung** deutlich. 47% der Hauptverfahren endeten mit einer Verurteilung wegen Vergewaltigung, 16,70% mit einer Verurteilung wegen eines leichteren Delikts. In 31,80% der Verfahren sprach das Gericht frei, in zwei Fällen (30%) lehnte es die Eröffnung des Hauptverfahrens ab. In einem Fall (1,50%) erfolgte eine Einstellung wegen Geringfügigkeit (zur gerichtlichen Entscheidung siehe **Tab. 182**). Die Freispruchsquote ist damit bei der Vergewaltigung mehr als siebenmal so hoch wie beim Einbruchsdiebstahl und etwa dreimal so hoch wie beim Raub.¹⁵⁰⁴⁾

1501) Zu den Gründen für die Aufklärung dieser Delikte vgl. oben 4. Kap. C) III. 2. c) aa) und IV. 2. c)

1502) Vgl. dazu oben 4. Kap. C) IV. 2. c).

1503) Zu den Einstellungsgründen bei diesen Delikten vgl. oben 4. Kap. C) III. 2. c) bb) und IV. 2. c)

1504) Zu den Freispruchsquoten beim Einbruchsdiebstahl und beim Raub vgl. oben 4. Kap. C) III. 2. c) cc) und IV. 2. c)

88,1% der 42 Verurteilungen betrafen einen Angeklagten, in vier Fällen (9,5%) wurden zwei Angeklagte verurteilt, in einem Verfahren (2,4%) belief sich die **Zahl der Verurteilten** auf drei (vgl. **Tab. 174**). Die Zahl der Fälle mit mehreren Verurteilten war damit erheblich niedriger als beim Einbruchsdiebstahl und beim Raub. Die Verurteilungen ergingen wegen sechs verschiedener Delikte. Bei 59,5% der Verurteilungen wurde eine Vergewaltigung bejaht, bei 28,5% eine sexuelle Nötigung. In zwei Fällen (4,8%) wurde wegen Vollrausches, in jeweils einem Fall (2,4%) wegen exhibitionistischer Handlungen, gefährlicher Körperverletzung und leichter Körperverletzung verurteilt (zur **Art der Delikte** siehe **Tab. 179**).

Von den 22 **Freisprüchen** erfolgten 15 (68,2%), weil das Gericht die Vornahme der Tathandlung nicht als erwiesen ansah. Vier Angeklagte (18,2%) wurden freigesprochen, weil keine Gewißheit hinsichtlich der Anwesenheit am Tatort bestand, bei drei Angeklagten erfolgte der Freispruch mangels Gewißheit hinsichtlich der Erfüllung des subjektiven Tatbestandes. Auch bei den angeklagten Fällen liegt somit der Schwerpunkt der Beweisproblematik beim Nachweis der Tathandlung. Hierbei bereitet vor allem der Nachweis der Nötigung mit Gewalt oder Drohung erhebliche Schwierigkeiten. Betrachtet man alle Fälle, in denen mangels Nachweisbarkeit der Tathandlung das Verfahren eingestellt wurde oder ein Freispruch erging, zeigt sich, daß in 67,1% dieser Fälle die Nötigung mit Gewalt oder Drohung nicht nachweisbar war. In 32,9% der Fälle konnte der Geschlechtsverkehr bzw. in den Versuchsfällen der Vorsatz zur Durchführung des Geschlechtsverkehrs nicht nachgewiesen werden. Der Nachweis der Nötigung mit Gewalt oder Drohung stellt somit den Kern der Beweisproblematik bei der Vergewaltigung dar.

d) Die Determinanten des Verfahrensausgangs nach dem Erkenntnisstand beim Abschluß des Ermittlungsverfahrens

Zur Bestimmung der für den Verfahrensausgang maßgeblichen Faktoren nach dem Erkenntnisstand beim Abschluß des Ermittlungsverfahrens wurden Diskriminanzanalysen für **Anklageerhebung** und **Verurteilung** berechnet. Von Diskriminanzanalysen für die polizeiliche Aufklärung wurde ebenso wie beim Einbruchsdiebstahl und beim Raub abgesehen, weil auch bei der Vergewaltigung die Aufklärung praktisch mit der Ermittlung eines namentlich bekannten Tatverdächtigen zusammenfällt. Von 152 Fällen mit namentlich bekannten Tatverdächtigen sah die Polizei lediglich 13 als nicht aufgeklärt an.

Den Diskriminanzanalysen für **alle Verfahren** einschließlich der Fälle ohne namentlich bekannten Tatverdächtigen wurde eine **Ausgangsliste** mit 100 Variablen zugrunde gelegt. Die Auswahl der Variablen entspricht dem Vorgehen beim Raub, so daß auf die Ausführungen zur Variablenauswahl bei diesem Delikt verwiesen werden kann.¹⁵⁰⁵ Als zusätzliche Variable wurde die Vertretung des Opfers durch einen Rechtsanwalt in die Analyse aufgenommen (vgl. dazu **Tab. 152.3**). Andererseits wurden die Variablen „Funktionsbereich“, „Gemeindegebiet“ und „Informationen über weitere Täter im 1. Abschnitt“ nicht in die Analyse einbezogen.

In die Diskriminanzanalyse für die **Anklageerhebung** gingen nach Signifikanztest und Analyse der Interkorrelationen 39 Variablen ein. Hiervon wurden durch die Diskriminanzanalyse die in **Tab. 183 a**) dargestellten 17 Merkmale für die Klassifikation ausgewählt. Mit Hilfe dieser Variablen wurden 89,0% aller Vergewaltigungsfälle zutreffend klassifiziert (vgl. **Tab. 183 b**). Die im 1. und 2. Schritt einbezogenen Klassifikationsvariablen Zahl der namentlich bekannten Tatverdächtigen und Geständnis beziehen sich auf das Vorhandensein eines **namentlich bekannten Tatverdächtigen**. Im 2. und im 6. Schritt wurden die Zahl der **Maßnahmen des Ermittlungsrichters** und die Zahl der Ermittlungsmaßnahmen der **Staatsanwaltschaft** einbezogen. Von Bedeutung sind weiterhin die vorhandenen **Beweismittel**. Im 5. Schritt wurde die Zahl der belastenden Gutachten, im 9. Schritt die Zahl der belastenden Zeugen herangezogen. Weiterhin wurden Variablen für die Klassifikation ausgewählt, die für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Aussage des **Opfers** bedeutsam sind. Hierbei handelt es sich um die Variablen: Keine Anhaltspunkte für Vortäuschung einer Straftat (13), kein Widerruf einer belastenden Aussage (7), Ausführlichkeit der Aussage (8) und Kooperationsbereitschaft des Opfers (12). In den Schritten 14 bis 17 wurden die Erkennbarkeit eines **Tatzusammenhanges** und Merkmale des **Tatablaufs** einbezogen.

Im Hinblick auf die **Verurteilung** ordnete die Diskriminanzanalyse mit Hilfe von 15 Klassifikationsvariablen, die aus 24 nach Signifikanztest und Analyse der Interkorrelationen verbliebenen Variablen der Ausgangsliste ausgewählt worden waren, 89,9% der Vergewaltigungsfälle richtig ein (vgl. **Tab. 184 a**) und **b**). Wie bei der Anklageerhebung beziehen sich wichtige Klassifikationsvariablen auf einen **namentlich bekannten Tatverdächtigen**, die vorhandenen **Beweismittel** und das **Opfer**. Im 1. und im 9. Schritt wurden das Vorliegen eines Geständnisses und die Zahl der namentlich bekannten Tatverdächtigen einbezogen, im 3. und im 4. Schritt die Zahl der belastenden Gutachten und der belastenden Zeugen (vgl. auch den 13. Schritt), im 8. und im 10. Schritt das Fehlen von Anhaltspunkten für die Vortäuschung einer Straftat und

¹⁵⁰⁵ Vgl. dazu oben 4. Kap. C) IV 2 d).

das Vorliegen von Anhaltspunkten für erlebnisreaktive Störungen beim Opfer. Im 2. Schritt wurde die Zahl der **Ermittlungsmaßnahmen** der **Staatsanwaltschaft** aufgenommen. Hinzu kommen die Erkennbarkeit eines **Tatzusammenhangs** (5) sowie eine Reihe von Merkmalen des **Tatablaufs** (vgl. die Schritte 6, 7, 11, 12, 14 und 15).

Für die Fälle, in denen beim Abschluß des Ermittlungsverfahrens ein **Tatverdächtiger zur Verfügung** stand, wurden zusätzliche gesonderte Diskriminanzanalysen berechnet. Die **Ausgangsliste** hierfür umfaßte 114 Variablen. In die Liste gingen außer den Merkmalen, die bereits bei den Diskriminanzanalysen für alle Verfahren einschließlich der Unbekanntsachen verwendet worden waren, die Variablen zur Person des Tatverdächtigen ein, die auch beim Einbruchsdiebstahl und beim Raub Verwendung gefunden haben.¹⁵⁰⁶⁾

Nach Signifikanztest und Analyse der Interkorrelationen gingen 43 Variablen der Ausgangsliste in die Diskriminanzanalyse für die **Anklageerhebung** ein. Hier wählte die Analyse die in **Tab. 185 a)** dargestellten 15 Merkmale für die Klassifikation aus, mit deren Hilfe 87,6% der Fälle zutreffend eingeordnet wurden (vgl. **Tab. 185 b)**. Zur Klassifikation wurden zunächst einige Merkmale des **Verfahrensablaufs** herangezogen, die Fälle mit hoher Anklagewahrscheinlichkeit kennzeichnen. Hierbei handelt es sich um die Vertretung des Beschuldigten durch einen Verteidiger (1)¹⁵⁰⁷⁾, die Zahl der Maßnahmen des Ermittlungsrichters (3), die vorläufige Festnahme (9) und die Zahl der Ermittlungsmaßnahmen der Staatsanwaltschaft (10). Das Vorliegen eines **Geständnisses** wurde im 4. Schritt einbezogen. Aus dem Komplex der **Beweismittel** wurden die Zahl der belastenden Zeugen (5) und der belastenden Gutachten (7) herangezogen. Auf die Glaubhaftigkeit der Aussage des **Opfers** beziehen sich das Fehlen von Anhaltspunkten für die Vortäuschung einer Straftat (2), die Ausführlichkeit der Aussage des Opfers (6) und die Kooperationsbereitschaft des Opfers (13). Die Wichtigkeit der Opferaussage zeigt sich auch an der im 15. Schritt herangezogenen Variable Grad der Beeinträchtigung der Wahrnehmungsfähigkeit des Opfers. Die Eingrenzbarkeit des Kreises der Tatverdächtigen aufgrund des Tatablaufs (8) und die Störung des Täters bei der Tatausführung (12) betreffen den **Tatablauf**. Auf die **Person des Tatverdächtigen** bezieht sich die Zahl der Vorstrafen (11).

Für die Gruppierung der Taten in Fälle mit und ohne **Verurteilung** wurden von der Diskriminanzanalyse aus den nach Signifikanztest und Analyse der Interkorrelationen verbliebenen 45 Variablen die in **Tab. 186 a)** dargestellten 20 Merkmale für die Klassifikation ausgewählt. Anhand dieser Variablen wurden 89,7% der Fälle richtig eingeordnet (vgl. **Tab. 186 b)**. Mit dem Vorliegen eines Geständnisses (2), der Zahl der belastenden Zeugen (3), der Zahl der belastenden Gutachten (5), der Zahl der entlastenden Zeugen (11) und der Zahl der teils be-, teils entlastenden Zeugen (21) dominieren Klassifikationsmerkmale, die sich auf die **Beweismittel** und das Vorhandensein eines **Geständnisses** beziehen. Als Merkmale des **Verfahrensablaufs** wurden die Vertretung des Tatverdächtigen durch einen Verteidiger (1) und der Erlaß eines Haftbefehls (6) herangezogen. Von den Merkmalen des **Tatablaufs** wurden am frühesten die Tatbegehung in einem Gebäude oder Kraftfahrzeug (4) und die Störung des Täters bei der Tatausführung (7) als Klassifikationsvariablen ausgewählt (vgl. weiter die Schritte 16, 17 und 18). Auf die Zuverlässigkeit und Glaubhaftigkeit der Aussage des Opfers beziehen sich die Merkmale Grad der Alkoholisierung des Opfers (8), Anhaltspunkte für erlebnisreaktive Störungen beim Opfer (13) und Widerspruchsfreiheit der Aussage des Opfers. Als Variable, die Fälle mit niedriger Verurteilungswahrscheinlichkeit kennzeichnet, wurde das Bestehen von Verwandtschaft oder Bekanntschaft zwischen Tatverdächtigen und Opfer (14) herangezogen. Die Merkmale Tatverdächtiger manuell (9) und Tatverdächtiger Deutscher (15) betreffen die **Person des Beschuldigten**.

Insgesamt stehen bei den Klassifikationsvariablen das Aussageverhalten des Beschuldigten, die vorhandenen Beweismittel und die sich auf die Glaubhaftigkeit der Aussage des Opfers beziehenden Merkmale im Vordergrund.

e) Zusammenfassung

Ebenso wie beim Einbruchsdiebstahl und beim Raub sind auch bei der Vergewaltigung das Vorhandensein eines namentlich bekannten Tatverdächtigen, dessen Aussageverhalten und die Beweissituation die maßgeblichen Determinanten des Verfahrensausgangs. Während die Polizei einen Fall in aller Regel als aufgeklärt ansieht, wenn ein namentlich bekannter Tatverdächtiger vorhanden ist, sind für die Entscheidung von Staatsanwaltschaft und Gericht vor allem das Vorliegen eines Geständnisses und die sonstigen vorhandenen Beweismittel von Bedeutung. Unter diesen nimmt die Aussage des Opfers eine zentrale Stellung ein. Mit Hilfe der Aktenanalyse lassen sich einige Umstände ermitteln, die nach der Einschätzung der Justiz in besonders starkem Maße gegen die Glaubhaftigkeit der Angaben des Opfers sprechen und

1506) Vgl. dazu oben 4. Kap. C) III 2. e) und IV. 2 d)

1507) Vgl. dazu oben 4. Kap. C) V. 2. a).

bei deren Vorliegen eine Verurteilung sehr unwahrscheinlich ist. Zu den bereits bei der Analyse der Informationen des ersten Abschnitts genannten Faktoren teilweise Aussage über den Tatablauf, widersprüchliche Aussage, geringe Bereitschaft zur Kooperation mit den Strafverfolgungsorganen und Anhaltspunkte für das Vortäuschen einer Straftat kommen bei Betrachtung des gesamten Ermittlungsverfahrens die Rücknahme des Strafantrags und der Widerruf einer belastenden Aussage hinzu. Für die Entscheidung über die Sanktionierung ist es außerdem bedeutsam, ob außer dem Opfer weitere belastende oder entlastende Zeugen vorhanden sind und ob am Tatort oder beim Tatverdächtigen Spuren gefunden wurden, die zur Überführung beitragen können. Für die Sanktionierungsentscheidung ist weiterhin der Tatablauf relevant. Wie sich schon bei der Analyse der Informationen des ersten Ermittlungsabschnitts ergeben hatte, kann der Tatnachweis bei überfallartiger Tatbegehung wesentlich leichter geführt werden. Betrachtet man die beim Abschluß des Ermittlungsverfahrens zur Verfügung stehenden Tatverdächtigen, ist die Verurteilungsquote bei überfallartiger Tatbegehung mit 45,7% doppelt so hoch wie bei nicht überfallartiger Kontaktaufnahme. Im Hinblick auf die Bedeutung des Tatablaufs für den Nachweis der Tatbestandserfüllung sind in der Justiz eine Reihe von Einschätzungen zu verzeichnen, die man als widerlegbare Beweisregeln der Praxis bezeichnen könnte. So endeten von den 40 Fällen mit zur Verfügung stehendem Tatverdächtigen, in denen das Opfer freiwillig in die Wohnung des Verdächtigen gegangen war, nur drei mit einer Verurteilung. Die Justiz geht also davon aus, daß in dieser Fallkonstellation die Erzwingung des Geschlechtsverkehrs mit Gewalt oder Drohung in aller Regel nicht nachweisbar ist. Nur in Ausnahmefällen sieht sie diese Regel als widerlegt an und verurteilt. Ein wichtiges Kriterium für die Beweiswürdigung durch Staatsanwaltschaft und Gericht ist auch die Stärke des Alkoholeinflusses, dem das Opfer zur Tatzeit ausgesetzt war. Je stärker der Alkoholeinfluß zur Tatzeit war, desto geringer ist die Verurteilungsquote. Zu den für die Beweiswürdigung bedeutsamen Umständen gehört schließlich auch das Bestehen eines Zusammenhanges zwischen der vorliegenden Tat und anderen Delikten. Ist ein derartiger Zusammenhang gegeben, liegen Anklage- und Verurteilungsquote deutlich über dem Durchschnitt.

Bei den zum Abschluß des Ermittlungsverfahrens zur Verfügung stehenden Tatverdächtigen liegt der altersmäßige Schwerpunkt bei den 21- bis 29jährigen. 46,2% der Tatverdächtigen gehören dieser Altersgruppe an. 74,8% der Beschuldigten stammen aus der Unterschicht, der Anteil der Verdächtigen aus der Mittelschicht ist jedoch wesentlich größer als beim Einbruchsdiebstahl und liegt geringfügig über dem Anteil der Mittelschichtangehörigen beim Raub. Der Anteil der Ausländer unter den Tatverdächtigen ist mit 30,8% dreimal so hoch wie beim Einbruchsdiebstahl und doppelt so hoch wie beim Raub. Vorstrafen wurden bei 54,8% der Tatverdächtigen festgestellt. Damit ist der Anteil der Vorbestraften erheblich niedriger als beim Einbruchsdiebstahl und beim Raub. Ebenso wie bei diesen beiden Delikten stehen das Geständnis, die strafrechtliche Vorbelastung und die Zahl der gegen den Tatverdächtigen vorliegenden Beweismittel im Zusammenhang mit der Anklage- und Verurteilungsquote. Geständnisse sind jedoch in Vergewaltigungsfällen selten. Nur 4,8% der Beschuldigten waren voll geständig und nur 8,2% legten ein teilweises Geständnis ab. Besonders niedrig war die Verurteilungsquote mit 17,9%, wenn der Tatverdächtige bestritt, das Opfer mit Gewalt oder Drohung zum Geschlechtsverkehr genötigt zu haben. Angehörige der Mittelschicht wurden seltener verurteilt als Beschuldigte aus der Unterschicht, ausländische Tatverdächtige weniger häufig als Beschuldigte mit deutscher Staatsangehörigkeit.

In den untersuchten Vergewaltigungsverfahren wurden im Durchschnitt 15 Ermittlungsmaßnahmen getroffen. Die Ermittlungsintensität entspricht damit im wesentlichen derjenigen in den Verfahren wegen Raubes, bei denen ein arithmetisches Mittel von 16 Ermittlungsmaßnahmen zu verzeichnen war. Auch bei der Vergewaltigung werden die Ermittlungen im wesentlichen von der Polizei geführt. Einem Durchschnitt von 13 polizeilichen Ermittlungsmaßnahmen stehen durchschnittlich eine Ermittlungsmaßnahme der Staatsanwaltschaft und 0,2 Rückverfügungen gegenüber. Polizeiliche „Standardmaßnahmen“ sind wie beim Raub die Anzeigenaufnahme und die Vernehmung des Opfers. In mehr als der Hälfte der Vergewaltigungsfälle suchte die Polizei den Tatort auf und führte sie Personenfahndungsmaßnahmen durch. Weitere Ermittlungsmaßnahmen mit erheblicher quantitativer Bedeutung sind die Vernehmung von Zeugen außer dem Opfer, die Veranlassung einer ärztlichen Untersuchung des Opfers und die Lichtbildvorlage. Wurde ein Tatverdächtiger ermittelt, sind außer Beschuldigtenvernehmung als häufige Ermittlungsmaßnahmen die vorläufige Festnahme, die Veranlassung der Entnahme einer Blutprobe und die Gegenüberstellung zu nennen. Zu den Ermittlungsmaßnahmen der Staatsanwaltschaft, die sich auf die aufgeklärten Fälle konzentrieren, gehören außer der Einholung von Strafregisterauszügen Vernehmungen des Beschuldigten und des Opfers, die bei der Vergewaltigung von der Staatsanwaltschaft häufiger durchgeführt werden als beim Einbruchsdiebstahl und beim Raub. Auch Rückverfügungen sind bei der Vergewaltigung häufiger als bei den anderen beiden Delikten. Sie betreffen vor allem Vernehmungen. Die Schlüsselstellung der Aussage des Opfers für die Klärung von Vergewaltigungsfällen wird daran deutlich, daß in 8% der Verfahren

eine Vernehmung des Opfers durch den Ermittlungsrichter stattfand. Auch bei der Vergewaltigung sind Schwerpunktsetzungen in der Ermittlungstätigkeit erkennbar. Der Umstand, daß bei vollendeten Taten intensiver ermittelt wird als bei Versuchen, kann ebenso wie die größere Ermittlungsintensität bei Delikten mit mittleren oder schweren Verletzungen des Opfers als Indiz dafür angesehen werden, daß schwerere Taten mit besonderem Nachdruck verfolgt werden. In erster Linie sind die Ermittlungen aber auch bei der Vergewaltigung an der Aufklärungswahrscheinlichkeit ausgerichtet. In Fällen mit erfolgversprechenden Anhaltspunkten für die Tataufklärung sind signifikant mehr Ermittlungsmaßnahmen festzustellen.

Bei der Vergewaltigung liegt der Schwerpunkt der Aufklärung ebenso wie beim Raub am Beginn des Ermittlungsverfahrens. In 80,6% der aufgeklärten Vergewaltigungsfälle wurde der Tatverdächtige innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden der Tat ermittelt, in insgesamt 90% der aufgeklärten Fälle innerhalb einer Woche. Die weiteren Ermittlungen sind wie beim Raub insbesondere für die Überprüfung des Tatvorwurfs von Bedeutung. 36,6% der Beweismittel wurden nach dem Abschluß des ersten Ermittlungsabschnitts zusammengetragen, hierunter befindet sich der weit überwiegende Teil der teils be-, teils entlastenden Beweismittel und der entlastenden Beweismittel. Der Anteil der Fälle, in denen Anhaltspunkte für die Vortäuschung einer Straftat bestanden, verdoppelte sich im Verlauf der Ermittlungen auf 15,8%. Hauptgrund für die Aufklärung von Vergewaltigungsfällen ist die namentliche Benennung eines Tatverdächtigen durch das Opfer oder einen sonstigen Zeugen. In 59,7% der aufgeklärten Vergewaltigungsfälle wurde der Name des Tatverdächtigen auf diese Weise ermittelt. Zweitwichtigster Grund ist mit einem Anteil von 15,8% der Zugriff im ersten Angriff. In insgesamt 8,7% der aufgeklärten Fälle wurde der Tatverdächtige aufgrund von sonstigen Informationen über den Täter, wie Beschreibungen, Angaben zu persönlichen Verhältnissen oder Angaben zum Fahrzeug des Täters, ermittelt. 6,5% der aufgeklärten Vergewaltigungen wurden im Zusammenhang mit Ermittlungen wegen anderer Delikte geklärt. Diese Daten zeigen, welche dominierende Rolle die Angaben des Opfers oder sonstiger Zeugen bei der Aufklärung von Vergewaltigungsdelikten spielen.

Die großen Beweisschwierigkeiten, die bei der Vergewaltigung bestehen, werden daran deutlich, daß lediglich in 44,9% der Verfahren, in denen beim Abschluß der Ermittlungen ein Tatverdächtiger zur Verfügung steht, Anklage erhoben wird und nur 28,9% der Verfahren mit einer Verurteilung enden. Bei jedem zweiten Beschuldigten reichte also der Tatverdacht nicht für eine Anklageerhebung aus. Von den angeklagten Tatverdächtigen wurde etwa jeder Dritte freigesprochen. Der Anteil der Freisprüche an den gerichtlichen Entscheidungen ist damit siebenmal so hoch wie beim Einbruchsdiebstahl und dreimal so hoch wie beim Raub. Hauptproblem ist der Nachweis des objektiven Tatbestandes und hier wiederum der Nachweis der Nötigung mit Gewalt oder Drohung. 83,3% der Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO in den Fällen mit namentlich bekannten Tatverdächtigen und 68,2% der Freisprüche ergingen mangels Nachweisbarkeit der Tathandlung. In 67,1% der Verfahren, in denen wegen fehlenden Nachweises der Tathandlung eingestellt oder freigesprochen wurde, erfolgten diese Entscheidungen, weil die Nötigung mit Gewalt oder Drohung, also die Beugung des entgegenstehenden Willens des Opfers, nicht nachweisbar war.

Bei der Vergewaltigung ergeben sich somit sowohl bei der Ermittlung des Tatverdächtigen wie beim Tatnachweis erhebliche Probleme. Wird die Vergewaltigung überfallartig begangen, steht das Problem der Ermittlung des Tatverdächtigen im Vordergrund. Die Chancen für die Aufklärung liegen hier vor allem im schnellen Zugriff im ersten Angriff, in der sorgfältigen Auswertung der vom Opfer über den Täter gegebenen Informationen und in der Aufdeckung von Zusammenhängen zwischen der aufzuklärenden Tat und anderen Delikten. Bei nicht überfallartiger Kontaktaufnahme bereitet der Tatnachweis große Schwierigkeiten. Neben der Ausschöpfung der Möglichkeiten des Sachbeweises bedarf es hier vor allem der Entwicklung und Anwendung von Techniken der Vernehmungsführung und -auswertung, die der bei dieser Deliktsart bestehenden subtilen psychologischen Problematik gerecht zu werden versuchen.

VI. Die Ergebnisse zum Betrug

Der Betrug weist gegenüber den drei anderen von der Untersuchung erfaßten Delikten eine Reihe von **Besonderheiten** auf. Zunächst sind beim Betrug eine **Vielzahl** unterschiedlicher **Erscheinungsformen** zu verzeichnen, die vom Zechbetrug bis zum raffiniert ausgeführten Wirtschaftsbetrug mit einem Schaden in Millionenhöhe reichen. Die Vielfalt der Erscheinungsformen läßt es als fraglich erscheinen, ob die zusammenfassende Untersuchung aller Betrugsformen angebracht ist. Gleichwohl wurde dieser Weg beschritten, da es denkbar ist, daß für die Klärung von Betrugsfällen „allgemeine“ Faktoren von Bedeutung sind, die bei zahlreichen Erscheinungsformen des Betrugs eine Rolle spielen. Weiterhin ist beim Betrug die **Aufklärungsquote sehr hoch**. Im Untersuchungsjahr 1978 wurden in der Bundesrepublik 95,8% der polizeilich bekanntgewordenen Betrugsdelikte aufgeklärt.¹⁵⁰⁸⁾ Das Hauptproblem in Betrugsverfahren besteht nicht in der Ermittlung

1508) Vgl. BKA (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik 1978, 24.

des Tatverdächtigen, sondern im Tatnachweis. Das Schwergewicht der folgenden Darstellung liegt daher bei der Behandlung der Zusammenhänge zwischen Fallmerkmalen und Anklageerhebung sowie Verurteilung. Es wird jedoch auch auf die Umstände eingegangen, die für die Ermittlung des Tatverdächtigen und damit für die polizeiliche Aufklärung von Bedeutung sind. Schließlich sind die Betrugsverfahren durch einen **hohen Anteil von Einstellungen wegen Geringfügigkeit** gekennzeichnet. Von den untersuchten 259 Betrugsverfahren wurden 18,9% durch die Staatsanwaltschaft nach §§ 153 ff. StPO wegen Geringfügigkeit eingestellt. Demgegenüber wurde beim Einbruchsdiebstahl nur in 2,7% der Verfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt (vgl. **Tab. 12**). Der hohe Anteil der Einstellungen wegen Geringfügigkeit könnte es als angebracht erscheinen lassen, bei der Darstellung der Ergebnisse nicht wie bei den übrigen drei Delikten zwischen Fällen mit und ohne Anklageerhebung bzw. Verurteilung zu differenzieren, sondern eine Dreiteilung zwischen Anklageerhebung bzw. Verurteilung, Einstellung wegen Geringfügigkeit und sonstigen Entscheidungen vorzunehmen. Eine derartige Dreiteilung wurde jedoch die übersichtliche Darstellung der Untersuchungsergebnisse sehr erschweren. Außerdem dürfte auch beim Betrug die für die Ausrichtung der Ermittlungstätigkeit entscheidende Grenze zwischen Anklageerhebung bzw. Verurteilung und den sonstigen Entscheidungen von Staatsanwaltschaft und Gericht verlaufen. In der folgenden Darstellung wird daher wie bei den übrigen drei Delikten bei der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Entscheidung zwischen Anklageerhebung bzw. Verurteilung und sonstigen Entscheidungen unterschieden. Die Einstellung gegen Auflagen nach § 153 a StPO wird den sonstigen Entscheidungen zugeordnet, da es bei dieser Entscheidung nicht zur Verhängung von Kriminalstrafe kommt.

1. Die Informationen des ersten Ermittlungsabschnitts

a) Die Beziehungen zwischen einzelnen Fallmerkmalen und dem Verfahrensausgang

aa) Die Art der Kenntnisnahme von der Tat, Tatzeit, Tatort und erlangte Sachen

Auch Betrugsfälle gelangen ganz überwiegend durch Anzeige zur Kenntnis der Strafverfolgungsorgane. In 96,4% der Betrugsverfahren erfolgt die **Kenntnisnahme** durch Anzeige (vgl. **Tab. 187.1**). Unter den 12 Verfahren mit Kenntnisnahme von Amts wegen befinden sich 10 Fälle, in denen sich der Betrugsverdacht im Laufe von anderen Ermittlungsverfahren ergab. **Anzeigerstatter** ist in der Regel das Opfer. 85,9% der Anzeigen stammten vom Opfer, 8,2% von einer sonstigen Person aus dem Opferbereich (siehe **Tab. 187.2**). Während beim Einbruchsdiebstahl, beim Raub und der Vergewaltigung fast alle Anzeigen bei der Polizei eingehen, wendet sich beim Betrug ein beträchtlicher Teil der Anzeigerstatter an die Staatsanwaltschaft. In den untersuchten Fällen gingen 25,8% der Anzeigen bei der Staatsanwaltschaft ein (zur **Stelle, bei der die Anzeige einging**, vgl. **Tab. 187.3**).

Von den untersuchten Betrugsfällen wurden 88% aufgeklärt. In 42,9% der Fälle wurde Anklage erhoben, in 29,3% der Fälle kam es zu einer Verurteilung (vgl. **Tab. 11 bis 13**). In den 12 Fällen mit Kenntnisnahme von Amts wegen liegen die Sanktionierungsquoten unter dem Durchschnitt (vgl. **Tab. 187.1**). Stammte die Anzeige nicht vom Opfer, sind niedrigere Anklage- und Verurteilungsquoten zu verzeichnen (siehe **Tab. 187.2**). Ob die Anzeige bei der Polizei oder bei der Staatsanwaltschaft eingeht, hat keinen erheblich ins Gewicht fallenden Einfluß auf die Verurteilungsrate (vgl. **Tab. 187.3**). Fälle, in denen die Anzeige früher als einen Monat nach der Tat eingeht, werden eher seltener mit einer Sanktionierung abgeschlossen als Fälle mit einem späteren Eingang der Anzeige (siehe **Tab. 187.4**).

Zwischen den die **Tatzeit**, den **Tatort** und die erlangten **Sachen** betreffenden Variablen und dem Verfahrensausgang bestehen nur wenige deutliche Zusammenhänge. Hinsichtlich der **Tatdauer** läßt sich feststellen, daß Anklage- und Verurteilungsquote zunächst bis zur Kategorie „11 – 30 Minuten“ mit der Länge der Tat ansteigen, dann aber wieder sinken (vgl. **Tab. 188.1**). Möglicherweise verbessern sich zunächst mit der Länge der Tat die Möglichkeiten des Tatnachweises und führt dann die große Komplexität der Fälle mit einer Tatdauer von mehr als 30 Minuten zu einem Sinken der Sanktionierungswahrscheinlichkeit.¹⁵⁰⁹⁾

Wie bei den drei übrigen Delikten sind die Sanktionierungsquoten überdurchschnittlich hoch, wenn der Tatort eine **Gemeinde** ist, die **nicht mehr als 100 000 Einwohner** hat (siehe **Tab. 188.4**). Bemerkenswert erscheint, daß kein Zusammenhang zwischen dem **Wert der entwendeten Sachen** und den Sanktionierungsquoten besteht. Aufklärungs-, Anklage- und Verurteilungsquote sind bei einem Wert der erschwindelten Sachen von mehr als 500 DM nicht wesentlich höher als bei einem niedrigeren Wert der Beute (vgl. **Tab. 188.5**). Anscheinend werden höhere Einstellungsquoten wegen Geringfügigkeit in den Fällen mit geringem Schaden durch größere Beweisschwierigkeiten bei den Taten mit höherem Wert der erschwindelten Gegenstände ausgeglichen.

bb) Tatablauf

Im Hinblick auf den Tatablauf sind zunächst bei den einzelnen **Erscheinungsformen** des Betrugs recht unterschiedliche Sanktionierungsraten zu verzeichnen. Der Anteil der verschiedenen Betrugsformen an den

¹⁵⁰⁹⁾ Zur gleichen Lage bei der Dauer des Kontakts zwischen Täter und Opfer vgl. **Tab. 189.12**.

analysierten Delikten ist in **Tab. 189.1** dargestellt. Die häufigsten Betrugsformen sind danach der sonstige Warenkreditbetrug mit einem Anteil von 16,2% — als spezielle Form des Warenkreditbetrugs wurde das betrügerische Erlangen von Kraftfahrzeugen erfaßt, das einen Anteil von 2,2% aufweist —, der sonstige Betrug im Geschäftsverkehr mit einem Anteil von 16,6%, der Betrug mit ungedeckten Schecks mit und ohne Scheckkarte (13,1%), der Betrug mit gefälschten Schecks mit und ohne Scheckkarte (9,5%), der Zechbetrug (8,3%) und der Unterstützungsschwindel, also die Erschwindelung von Sozialleistungen (7,8%). Überdurchschnittlich hohe Anklage- und Verurteilungsquoten sind beim Unterstützungsbetrug, beim Geldkreditbetrug und beim Betrug mit ungedeckten Schecks ohne Scheckkarte zu verzeichnen. Beim Unterstützungsbetrug erleichtert der Umstand, daß der Antrag auf Sozialleistungen und die hierfür erforderlichen Angaben des Antragstellers in der Regel schriftlich vorliegen, den Tatnachweis. Auch beim Geldkreditbetrug werden häufig schriftliche Unterlagen über das Geschäft vorliegen. Beim Betrug mit ungedeckten Schecks trägt die Überprüfung des Kontostandes zur Tataufklärung bei. In den fünf Fällen, in denen der Betrug mit ungedeckten Schecks unter Vorlage einer Scheckkarte erfolgte, kam es allerdings nur in einem Fall zu einer Verurteilung. Beim Warenkreditbetrug liegen die Anklage- und Verurteilungsquote ein wenig unter dem Durchschnitt. Der Betrug mit gefälschten Schecks ist durch erheblich unter dem Durchschnitt liegende Aufklärungsquoten gekennzeichnet. In diesen Fällen, in denen der Täter unter falschem Namen auftritt, kann häufig kein Tatverdächtiger ermittelt werden. Die Verurteilungsraten bewegen sich jedoch im durchschnittlichen Bereich. Dies indiziert, daß dann, wenn ein Tatverdächtiger ermittelt worden ist, der Tatnachweis weniger Schwierigkeiten bereitet als bei anderen Betrugsformen.

Anklage- und Verurteilungsquote sind bei **versuchten** Taten höher als bei vollendeten (vgl. **Tab. 189.2**). Das könnte darauf beruhen, daß der Tatnachweis in den Fällen leichter möglich ist, in denen das potentielle Opfer die Täuschungsabsicht des Täters durchschaut hat. Überdurchschnittliche Anklage- und Verurteilungsraten sind weiterhin in den wenigen Fällen zu verzeichnen, in denen die **Kontaktaufnahme** zwischen Täter und Opfer nicht im geschäftlichen, sondern im **privaten Bereich** in einer Gaststätte, durch einen privaten Besuch oder durch Ansprechen auf der Straße erfolgte (siehe **Tab. 189.3**). Die Sanktionierungswahrscheinlichkeit ist weiterhin dann höher, wenn die **Täuschung** ganz oder teilweise **schriftlich** erfolgt (vgl. **Tab. 189.5**)¹⁵¹⁰ und wenn über einen eher **objektiven Sachverhalt** und nicht über einen subjektiven Umstand, wie z. B. den Zahlungswillen, getäuscht wird (siehe **Tab. 189.8**; zur Täuschung durch Tun oder Unterlassen, zur zeitlichen Einordnung und zum Komplexitätsgrad des vorgetäuschten Sachverhalts vgl. **Tab. 189.6, .9** und **.10**).

In den Fällen, in denen Anhaltspunkte dafür bestanden, daß der Täter einen **falschen Namen** oder einen falschen Wohnsitz angegeben hatte, liegen die Sanktionierungsquoten unter dem Durchschnitt, weil in einer Reihe dieser Fälle kein Tatverdächtiger ermittelt werden konnte (vgl. **Tab. 189.11**). Unterschiedliche Sanktionierungsraten sind auch in den Fällen zu verzeichnen, in denen sich der **Tatablauf** nicht mehr vollständig **rekonstruieren** ließ (siehe **Tab. 189.14**). Die niedrigeren Sanktionierungsquoten bei den **spontan** und „**amateurhaft**“ begangenen Delikten (vgl. **Tab. 189.15** und **.16**) können auf die häufigen Einstellungen wegen Geringfügigkeit bei diesen Taten zurückgeführt werden (zur **Eingrenzbarkeit des Kreises der Tatverdächtigen** aufgrund des Tatablaufs siehe **Tab. 189.17**). Drei Verfahren, in denen Anhaltspunkte dafür bestanden, daß eine **Straftat aus Rechtsgründen zu verneinen** war, weil der angezeigte Sachverhalt nicht die Merkmale eines Straftatbestandes erfüllte, wurden durch die Staatsanwaltschaft eingestellt.

Die Sicherung von **Tatspuren**, die Hinweise auf den zunächst noch nicht namentlich bekannten Täter geben können, spielt beim Betrug keine große Rolle. In fünf Fällen wurden Gegenstände sichergestellt, die der Täter am Tatort zurückgelassen hatte. Die fünf Taten wurden aufgeklärt, in drei Fällen kam es zu einer Verurteilung.

cc) Opfer

Für den Verfahrensausgang in Betrugsfällen sind auch eine Reihe von Variablen von Bedeutung, die das Opfer der Tat betreffen, wobei unter Opfer die durch die Tat in ihrem Vermögen geschädigte Person verstanden wird, die nicht mit der infolge der Täuschung des Täters verfügenden Person identisch zu sein braucht. 98,2% der Betrugsdelikte richteten sich gegen ein einziges Opfer (zur **Zahl der Opfer** vgl. **Tab. 190.1**). Anklage- und Verurteilungsquote sind bei Schädigung von Einzelkaufmännern, Gesellschaften und juristischen Personen höher als bei Betrugsdelikten, die sich gegen Privatpersonen richten. Besonders hoch fallen die Sanktionierungsraten aus, wenn die öffentliche Hand Opfer der Tat ist (zur **Art des Opfers** siehe **Tab. 190.2**). Diese Unterschiede können zum einen darauf zurückgeführt werden, daß bei Delikten gegen Wirtschaftsunternehmen und die öffentliche Hand der Tatablauf besser durch schriftli-

¹⁵¹⁰ Vgl. auch **Berckhauer** 1981, 148, 282, der bei schriftlichem Kontakt eine höhere Anklagequote als bei telefonischem Kontakt ermittelte

che Unterlagen dokumentiert ist und präzisere Zeugenaussagen zur Verfügung stehen. Außerdem ist es denkbar, daß diese Geschädigten vornehmlich dann Anzeige erstatten, wenn die Strafverfolgung Aussicht auf Erfolg verspricht. Anklage- und Verurteilungsquote sind bei den als **manuell** eingestuften Opfern niedriger als bei den als nicht manuell eingeordneten Geschädigten (vgl. **Tab. 190.3**; zu den entsprechenden Ergebnissen bei der Schichteinteilung nach **Kleining/Moore** siehe **Tab. 190.4**). Die niedrigeren Sanktionierungsraten bei **näherer Bekanntschaft** zwischen Opfer und Tatverdächtigem (vgl. **Tab. 190.6**) sind auf einen überdurchschnittlich hohen Anteil von Einstellungen wegen Geringfügigkeit in diesen Fällen zurückzuführen.

Während für den Grad der **Substantiierung** der Betrugsanzeige sowie für den Grad der **Verständlichkeit der Anzeige** und die **Stellung eines Strafantrages** durch das Opfer keine Zusammenhänge mit dem Verfahrensausgang erkennbar sind (vgl. **Tab. 190.7 bis .9**), läßt sich feststellen, daß Anklage- und Verurteilungsquote um so höher ausfallen, je **ausführlicher** das Opfer über den Tatablauf aussagt und je stärker die **belastende Wirkung** der **Aussage des Opfers** ist (siehe **Tab. 107.10** und **.11**). Hinsichtlich der **Kooperationsbereitschaft** des Opfers ergibt sich, daß die Anklage- und Verurteilungsrate in den Fällen, in denen das Verhalten des Geschädigten im Verfahren als „ziemlich“ und „sehr“ kooperationsbereit eingestuft wurde, höher sind als bei mittelmäßiger oder noch geringerer Kooperationsbereitschaft des Opfers (siehe **Tab. 190.13**).¹⁵¹¹⁾

dd) Informationen über den Täter und Zeugenaussagen

84,1% der Betrugstaten wurden von einem Täter, 14,5% von zwei und mehr Tätern begangen (zur **Zahl der Täter** vgl. **Tab. 191.1**). Anklage- und Verurteilungsquote liegen in den Fällen mit zwei und mehr Tätern deutlich unter dem Durchschnitt. Die Beteiligung mehrerer Täter dürfte anders als beim Einbruchsdiebstahl und beim Raub¹⁵¹²⁾ beim Betrug zu einer Komplizierung der Sachverhalte und damit zur Erschwerung des Tatnachweises führen¹⁵¹³⁾ (siehe auch die in **Tab. 191.2** dargestellten niedrigeren Sanktionierungsraten in den Fällen, in denen im Lager des Tatverdächtigen mehrere Firmen oder Personen standen).

In 90,7% der analysierten Fälle war nach dem ersten Abschnitt ein **Tatverdächtiger namentlich bekannt**. **Quelle** für den Namen war in 81,2% der Fälle mit namentlich bekannten Verdächtigen die namentliche Benennung durch das Opfer oder einen Tatzeugen. In 8% der Fälle wurde der Name durch Zugriff der Polizei im ersten Angriff bekannt (vgl. hierzu und zu den übrigen Quellen für den Namen des Beschuldigten **Tab. 192**). Von den Fällen mit namentlich bekannten Tatverdächtigen sah die Polizei 97,7% als aufgeklärt an. Von diesen Verfahren führten jedoch nur 47,4% zu einer Anklage und 31,9% zu einer Verurteilung (siehe **Tab. 191.3**). Auch wenn man den beträchtlichen Anteil der Einstellungen wegen Geringfügigkeit berücksichtigt, zeigt dieser erhebliche „Fallschwund“, wie groß die Schwierigkeiten des Tatnachweises in Betrugssachen sind. Handelt es sich bei dem Tatverdächtigen um eine **Privatperson**, sind Anklage- und Verurteilungsquote höher als bei den durch **Kaufleute** begangenen Taten (vgl. **Tab. 191.4**). Ist der Tatverdächtige wirtschaftlich versiert, ist also die Sanktionierungswahrscheinlichkeit geringer.

In 46 Fällen, das sind 9,3% der analysierten Betrugsdelikte, war im ersten Abschnitt **kein Tatverdächtiger namentlich bekannt**. Von diesen Fällen wurden 43,5% aufgeklärt (vgl. **Tab. 191.3**). Die Aufklärungsquote in den ursprünglichen Unbekanntsachen liegt damit beim Betrug wesentlich höher als beim Einbruchsdiebstahl, beim Raub und bei der Vergewaltigung.¹⁵¹⁴⁾ Allerdings ist es auch in den im Zuge der weiteren Ermittlungen aufgeklärten ursprünglichen Unbekanntsachen häufig nicht möglich, dem Verdächtigen die Tat nachzuweisen. Die Verurteilungsquote in diesen Fällen beträgt 17,4%. In **Tab. 191.5 bis .17** sind für die Fälle, in denen im ersten Abschnitt kein Tatverdächtiger namentlich bekannt war, die Zusammenhänge zwischen potentiell aufklärungsrelevanten Informationen und Verfahrensausgang dargestellt. Danach steigen die Sanktionierungsquoten mit dem Grad der **Sicherheit**, mit der das Opfer oder ein sonstiger Zeuge den Täter **wiedererkennen** würde (vgl. **Tab. 191.9**). Die Sanktionierungsraten fallen auch in den wenigen Fällen höher aus, in denen im ersten Abschnitt Informationen über **persönliche Verhältnisse** des Täters vorlagen (siehe **Tab. 191.12** und **.13**; zum **Täterfahrzeug** vgl. **Tab. 191.14 bis .16**). Beim Betrug sind also für die Ermittlung zunächst unbekannter Tatverdächtiger Umstände bedeutsam, die sich auch beim Einbruchsdiebstahl, beim Raub und bei der Vergewaltigung als relevant erwiesen haben.

1511) Vgl. auch **Groß/Geerds** 1979, 342, die darauf hinweisen, daß die Ermittlungen in Betrugssachen durch geringe Kooperationsbereitschaft des Opfers erschwert werden.

1512) Vgl. dazu oben 4. Kap. C) III 1. a) ii) und IV 1. a) ee)

1513) Übereinstimmend **Berckhauer** 1977, 233 f., nach dem die Zahl der Beschuldigten ein Komplexitätsmerkmal der Betrugsverfahren ist.

1514) Vgl. zu diesen Delikten oben 4. Kap. C) III 1. a) ii), IV 1. a) ee) und V 1. a) dd).

ee) Tatzusammenhang und Beweismittel

Anklage- und Verurteilungsquote liegen auch beim Betrug über dem Durchschnitt, wenn im ersten Ermittlungsabschnitt ein **Zusammenhang** der aufzuklärenden Tat **mit anderen Delikten** erkennbar ist. Ein Tatzusammenhang kam in 30,4% der analysierten Betrugsfälle in Betracht (vgl. **Tab. 193**). Weiterhin ist die nach dem ersten Abschnitt erkennbare **Beweislage** auch beim Betrug für den Verfahrensausgang von erheblicher Bedeutung. Relevant sind vor allem der Zeugen- und der Urkundenbeweis. Kommen außer den Angaben des Opfers weitere belastende **Zeugenaussagen** über die Verhandlungen zwischen Opfer und Tatverdächtigem in Betracht, liegt die Anklagequote, nicht aber die Verurteilungsrate über dem Durchschnitt (vgl. **Tab. 194.1**). Stellt man auf die Zahl aller **Tatzeugen** ab, also auf die Zahl aller Zeugen, deren Angaben zur Tataufklärung beitragen können, ergeben sich höhere Anklage- und Verurteilungsquoten, wenn zwei und mehr Tatzeugen vorhanden sind, also außer dem Opfer noch weitere Zeugen ausgesagt haben (siehe **Tab. 194.2**; zu **Hinweisen auf weitere Zeugen** vgl. **Tab. 194.3** und **.4**). Liegen **belastende Schriftstücke des Tatverdächtigen** vor, sind etwas höhere Anklage- und Verurteilungsraten zu verzeichnen als in sonstigen Fällen. Die Sanktionierungsquoten steigen jedoch nicht mit der Zahl der Schriftstücke des Verdächtigen an (siehe **Tab. 194.5** und **.6**; zur Frage, ob das Auffinden von Schriftstücken des Verdächtigen zu erwarten ist, vgl. **Tab. 194.7**; zu den **Schriftstücken des Opfers** und **Dritter** siehe **Tab. 194.8** bis **.13**).

Kommt eine Urkundenfälschung in Betracht, liegen die Aufklärungsquote unter, die Anklage- und Verurteilungsrate aber über dem Durchschnitt (vgl. **Tab. 194.14**). Dies zeigt, daß es bei den mit einer **Urkundenfälschung** verbundenen Delikten häufiger als bei den übrigen Betrugstaten nicht gelingt, einen namentlich bekannten Tatverdächtigen zu ermitteln, daß aber dann, wenn ein Tatverdächtiger identifiziert werden kann, das Vorhandensein einer Urkundenfälschung den Tatnachweis erleichtert.¹⁵¹⁵ Die Sanktionierungsquoten fallen weiterhin höher aus, wenn möglicherweise **inhaltlich unrichtige Urkunden** vorhanden sind oder die Begebung **ungedeckter Schecks** oder Wechsel in Betracht kommt (siehe **Tab. 194.15** und **.16**). Insgesamt sind Anklage- und Verurteilungsrate beim Vorliegen von Schriftstücken, die Indizien für die Tatbegehung enthalten, höher als bei den übrigen Taten, steigen aber nicht mit der Zahl der vorhandenen Schriftstücke an. Dieses Ergebnis kann in der Weise interpretiert werden, daß der Tatnachweis beim Vorhandensein belastender Schriftstücke leichter fällt als bei ausschließlich mündlichen Verhandlungen, daß aber mit der Zahl der Schriftstücke auch die Komplexität des Sachverhalts ansteigt, wodurch eine weitere Erhöhung der Sanktionierungsquoten verhindert wird. In 13 Fällen kam die **Manipulation von Sachen** in Betracht. In diesen Fällen ist zwar eine überdurchschnittlich hohe Anklagequote zu verzeichnen, die Verurteilungsquote unterscheidet sich jedoch nicht von dem Anteil der Verurteilungen in den sonstigen Fällen (vgl. **Tab. 194.19**).

Betrachtet man die Zahl der im ersten Abschnitt vorliegenden Zeugenaussagen, Urkunden, Augenscheinsobjekte und Gutachten, ergibt sich, daß Anklage- und Verurteilungsquote kontinuierlich mit der Zahl der **belastenden Zeugenaussagen** ansteigen (siehe **Tab. 194.20**). Anklage- und Verurteilungsquote liegen weiterhin dann über dem Durchschnitt, wenn **belastende Urkunden** vorhanden sind, steigen aber nicht mit der Zahl der belastenden Urkunden an (vgl. **Tab. 194.24**). Bei den 16 Fällen mit **belastenden Augenscheinsobjekten** zeigen sich in der Anklage- und Verurteilungsquote keine Unterschiede zu den sonstigen Fällen (siehe **Tab. 194.27**; zu den **Gutachten** vgl. **Tab. 194.31**). **Teils be- und teils entlastende Beweismittel** sowie **entlastende Beweismittel** sind nur in wenigen Fällen zu verzeichnen (siehe **Tab. 194.21**, **.22**, **.25**, **.28** und **.29**). Nimmt man die **erwarteten Beweismittel** in den Blick, lassen sich überdurchschnittliche Anklage- und Verurteilungsquoten in den Fällen feststellen, in denen das Auffinden von Urkunden erwartet wurde (vgl. **Tab. 194.26**; zu den übrigen erwarteten Beweismitteln siehe **Tab. 194.23**, **.30** und **.32**).

ff) Die nach dem ersten Abschnitt zur Verfügung stehenden Tatverdächtigen

In 67,9% der analysierten Betrugsfälle stand nach dem ersten Ermittlungsabschnitt ein **Tatverdächtiger zur Verfügung** (vgl. **Tab. 195.1**). 78,3% der zur Verfügung stehenden Beschuldigten waren Männer, 50,3% wurden als manuell, 38,2% als nicht manuell eingestuft, 38,5% waren nach dem Informationsstand des ersten Abschnitts vorbestraft (zu den Merkmalen der Tatverdächtigen siehe **Tab. 195.2** bis **.7**). Höhere Sanktionierungsquoten sind bei **jüngeren, manuellen** oder **vorbestraften** Beschuldigten zu verzeichnen (vgl. **Tab. 195.3**, **.5** und **.7**). Anklage- und Verurteilungsquote steigen außerdem mit der Zahl der gegen den Tatverdächtigen vorliegenden **Beweismittel** (siehe **Tab. 195.11**).¹⁵¹⁶ Auch wenn der Beschuldigte

1515) Vgl. auch **Groß/Geerds** 1977, 694, die auf die Bedeutung gefälschter Unterlagen für den Nachweis von Kreditbetrügereien hinweisen.

1516) Zur Definition dieser Variablen vgl. oben 4 Kap C) III. 1 a) II)

bei seiner ersten Vernehmung ein volles **Geständnis** ablegt, liegen Anklage- und Verurteilungsquote über dem Durchschnitt (vgl. **Tab. 195.9**). Von den nicht geständigen Tatverdächtigen, die bei der ersten Vernehmung zur Sache aussagten, **bestritten** nahezu alle den Täuschungsvorsatz – also den Vorsatz hinsichtlich der Unwahrheit der abgegebenen Erklärung – und den Vorsatz hinsichtlich eines Irrtums des Verfügenden und des Eintritts eines Schadens. Häufig wurden auch die objektiven Tatbestandsmerkmale Unwahrheit der Erklärung, Irrtum des Verfügenden und Schaden bestritten (siehe **Tab. 195.10**). Gerade beim Bestreiten dieser objektiven Tatbestandsmerkmale liegen die Verurteilungsraten erheblich unter dem Durchschnitt.

b) Die wichtigsten Prädiktorvariablen und die Prognose des Verfahrensausgangs

Bei den Diskriminanzanalysen zur Bestimmung der wichtigsten Prädiktorvariablen beim Betrug wurde eine Ausgangsliste von 96 Merkmalen zugrunde gelegt. Hinsichtlich der Gesichtspunkte, die bei der Auswahl der Variablen, der Dichotomisierung von nominalskalierten Merkmalen mit mehr als zwei Ausprägungen und bei Behandlung der Fälle mit unbekannter Merkmalsausprägung zugrunde gelegt wurden, kann auf die Ausführungen zum Einbruchsdiebstahl¹⁵¹⁷⁾ verwiesen werden. Im folgenden werden die einbezogenen Variablen aufgeführt. In Klammern werden jeweils die Nummern der Tabelle mit der Darstellung der bivariaten Zusammenhänge sowie eine gegebenenfalls vorgenommene Dichotomisierung dargestellt.

In die Diskriminanzanalysen gingen ein aus dem Komplex „Kenntnisnahme von der Tat“:

- Art der Kenntnisnahme (**Tab. 187.1**, von Amts wegen vs durch Anzeige),
- Anzeigerstatter (**Tab. 187.2**, Opfer vs. sonstige Anzeigerstatter),
- Dienststelle, bei der die Anzeige einging (**Tab. 187.3**, Staatsanwaltschaft und Gericht vs Polizei),
- Zeitraum zwischen Tat und Anzeigerstattung bzw. Kenntnisnahme von Amts wegen (**Tab. 187.4**),
- Zeitraum zwischen Tat und Erscheinen der Polizei am Tatort (keine Tabelle abgedruckt),

aus dem Komplex „Tatzeit“

- Dauer der Tat (**Tab. 188.1**);

aus dem Komplex „Tatort“:

- Größe der Tatortgemeinde (**Tab. 188.4**, bis 100 000 vs über 100 000 Einwohner),
- Tatörtlichkeit mit überdurchschnittlicher Aufklärungsquote (**Tab. 188.2**);

aus dem Komplex „erlangte Sachen“:

- Gesamtwert der erlangten Sachen (**Tab. 188.5**),
- Zahl der Sachen (**Tab. 188.6**),
- Ausführlichkeit der Beschreibung, Individualisierbarkeit, Verwendbarkeit nur für bestimmten Interessentenkreis (keine Tabellen abgedruckt);

aus dem Komplex „Tatablauf“:

- Tatstadium (**Tab. 189.2**, Vollendung vs. Versuch),
- Art der Kontaktaufnahme mit dem Opfer (**Tab. 189.3**, Kontaktaufnahme außerhalb des geschäftlichen Bereichs vs im geschäftlichen Bereich),
- Initiative zur Kontaktaufnahme (**Tab. 189.4**, Initiative ging ausschließlich vom Opfer aus vs. sonstige Fälle),
- Form der Täuschungshandlung (**Tab. 189.5**, ganz oder teilweise schriftlich vs. mündlich),
- Täuschung durch Tun oder Unterlassen (**Tab. 189.6**),
- Völlige oder teilweise Täuschung (**Tab. 189.7**),
- Eher objektiver oder eher subjektiver Sachverhalt vorgetäuscht (**Tab. 189.8**),
- Zeitliche Einordnung des vorgetäuschten Sachverhalts (**Tab. 189.9**, dreistufige Ordinalskala mit den Stufen „zukünftig“, „gegenwärtig oder mehrere zeitliche Ebenen“ und „vergangen“),
- Konkreter oder abstrakter Sachverhalt vorgetäuscht (keine Tabelle abgedruckt),
- Komplexitätsgrad des vorgetäuschten Sachverhalts (**Tab. 189.10**),
- Anhaltspunkte für Auftreten unter falschem Namen oder Angabe eines falschen Wohnsitzes (**Tab. 189.11**, Fälle mit Anhaltspunkten für falschen Namen oder falschen Wohnsitz vs. sonstige Fälle),
- Dauer des Kontakts zwischen Täter und Opfer (**Tab. 189.12**),
- Störung des Täters bei der Tatausführung (**Tab. 189.13**, Fälle mit Störung vs sonstige Fälle),
- Rekonstruierbarkeit des Tatablaufs (**Tab. 189.14**),
- Mutmaßliche Vorbereitung der Tat (**Tab. 189.15**, geplant vs. spontan),
- Tatausführung (**Tab. 189.16**, profihhaft, teils/teils, amateurhaft),
- Eingrenzbarkeit des Kreises der Tatverdächtigen aufgrund des Tatablaufs (**Tab. 189.17**, Eingrenzbarkeit auf namentlich bekannten Tatverdächtigen vs. sonstige Fälle),
- Anhaltspunkte für Verneinung einer Straftat aus Rechtsgründen (keine Tabelle abgedruckt);

aus dem Komplex „Tatopfer“:

- Zahl der Opfer (**Tab. 190.1**),
- Art des Opfers I (**Tab. 190.2**, Einzelkaufmann, Gesellschaft oder juristische Person vs. Privatperson),

1517) Oben 4 Kap. C) III. 1. b) aa)

- Art des Opfers II (keine Tabelle abgedruckt, Gesellschaft oder juristische Person vs. sonstige Opfer),
- Art des Opfers III (**Tab. 190.5**, Opfer öffentliche Hand vs. sonstige Opfer),
- Alter des Opfers (keine Tabelle abgedruckt, Opfer 60 Jahre und älter vs. sonstige Opfer),
- Staatsangehörigkeit des Opfers (keine Tabelle abgedruckt, Ausländer vs. Deutsche),
- Schicht des Opfers (**Tab. 190.3**, Opfer nicht manuell oder Gesellschaft vs. Opfer manuell),
- Täter-Opfer-Beziehung (**Tab. 190.6**, Verwandtschaft oder nähere Bekanntschaft vs. sonstige Fälle),
- Opfer zur Tatzeit unter Alkohol- oder Drogeneinfluß (keine Tabelle abgedruckt),
- Substantiierung der Anzeige (**Tab. 190.7**),
- Verständlichkeit der Anzeige (**Tab. 190.8**),
- Strafantrag durch das Opfer (**Tab. 190.9**),
- Ausführlichkeit der Aussage des Opfers über den Tatablauf (**Tab. 190.10**),
- Grad der Belastung durch die Aussage des Opfers (**Tab. 190.11**),
- Widersprüchlichkeit der Aussage des Opfers (**Tab. 190.12**, Aussage ganz oder teilweise widersprüchlich vs. sonstige Fälle),
- Kooperationsbereitschaft des Opfers (**Tab. 190.13**);

aus dem Komplex „Informationen über den Täter und Zeugenaussagen“:

- Zahl der Täter (**Tab. 191.1**),
- Zahl der namentlich bekannten Tatverdächtigen (**Tab. 191.3**),
- Zahl der Täter, von denen eine Personenbeschreibung vorhanden ist (**Tab. 191.5**),
- Zahl der Angaben zur Personenbeschreibung (**Tab. 191.7**),
- Grad der Sicherheit, mit der das Opfer oder ein sonstiger Zeuge den Täter wiedererkennen wurde (**Tab. 191.9**),
- Zahl der Täterzeugen (**Tab. 191.10**),
- Hinweise auf weitere Täterzeugen (**Tab. 191.11**),
- Aufenthaltsort des Täters bekannt (**Tab. 191.12**, Wohnung, Bereich, in dem Wohnung liegt, oder sonstiger Aufenthaltsort bekannt vs. sonstige Fälle),
- Bekannte oder Begleiter des Täters bekannt (keine Tabelle abgedruckt),
- Zahl der Angaben zu sonstigen persönlichen Verhältnissen des Täters (**Tab. 191.13**),
- Täterfahrzeug (**Tab. 191.14**, Täter benutzte Kraftfahrzeug vs. sonstige Fälle),
- Angaben zum Täterfahrzeug (vierstufige Ordinalskala mit den Stufen „Täterfahrzeug im ersten Abschnitt gefunden“, „vollständige Angabe des Kfz-Kennzeichens“, „vier und mehr sonstige Angaben zum Täterfahrzeug“, „keine oder bis zu drei Angaben zum Täterfahrzeug“; zum Kfz-Kennzeichen vgl. **Tab. 191.16**, im übrigen wurden keine Tabellen abgedruckt),
- Informationen über weitere Täter (keine Tabelle abgedruckt);

aus dem Komplex „Tatzusammenhang“:

- Erkennbarkeit eines Tatzusammenhanges (**Tab. 193.1**),
- Zahl der im Zusammenhang stehenden Taten (**Tab. 193.2**),
- Informationsstand hinsichtlich der anderen Taten einer Tatserie (**Tab. 193.3**, vierstufige Ordinalskala mit den Stufen „kein Tatzusammenhang“, „hinsichtlich der anderen Taten nichts über den Täter bekannt“, „Informationen außer dem Namen“ und „Tatverdächtiger namentlich bekannt oder polizeilich überführt“);

aus dem Komplex „vorhandene und erwartete Beweismittel“:

- Inbetrachtkommen von Zeugenaussagen über die Verhandlungen zwischen Opfer und Tatverdächtigem (**Tab. 194.1**, Inbetrachtkommen von belastenden Aussagen vs. sonstige Fälle),
- Zahl der Tatzeugen (**Tab. 194.2**),
- Hinweise auf Zeugen aus dem Geschäfts- oder Lebensbereich des Tatverdächtigen (**Tab. 194.3**, Fälle mit Hinweisen vs. sonstige Fälle),
- Hinweise auf weitere Tatzeugen (**Tab. 194.4**, Fälle mit Hinweisen vs. sonstige Fälle),
- Vorliegen von Schriftstücken des Tatverdächtigen (**Tab. 194.5**, belastende Schriftstücke vs. sonstige Fälle),
- Zahl der Schriftstücke des Tatverdächtigen (**Tab. 194.6**),
- Auffinden von Schriftstücken des Tatverdächtigen zu erwarten (**Tab. 194.7**),
- Vorliegen von Schriftstücken des Tatopfers (**Tab. 194.8**, belastende Schriftstücke vs. sonstige Fälle),
- Zahl der Schriftstücke des Tatopfers (**Tab. 194.9**),
- Auffinden von Schriftstücken des Tatopfers zu erwarten (**Tab. 194.10**),
- Vorliegen von Schriftstücken Dritter (**Tab. 194.11**, belastende Schriftstücke vs. sonstige Fälle),
- Zahl der Schriftstücke Dritter (**Tab. 194.12**),
- Auffinden von Schriftstücken Dritter zu erwarten (**Tab. 194.13**),
- Inbetrachtkommen einer Urkundenfälschung (**Tab. 194.14**),
- Vorliegen möglicherweise inhaltlich unrichtiger Urkunden (**Tab. 194.15**),
- Begehung möglicherweise ungedeckter Schecks oder Wechsel (**Tab. 194.16**),
- Übergabe möglicherweise nicht einwandfreier Sicherheiten (keine Tabelle abgedruckt),
- Zahl der Schriftstücke, die Indizien für die Tatbegehung enthalten (**Tab. 194.17**),
- Schriftliche Unterlagen über die Vermögensverfügung vorhanden oder zu erwarten (**Tab. 194.18**),
- Inbetrachtkommen einer Manipulation von Sachen (**Tab. 194.19**),
- Zahl der belastenden Zeugen (**Tab. 194.20**),
- Zahl der erwarteten Zeugen (**Tab. 194.23**),
- Zahl der belastenden Urkunden (**Tab. 194.24**),
- Zahl der erwarteten Urkunden (**Tab. 194.26**),

- Zahl der belastenden Augenscheinsobjekte (**Tab. 194.27**),
- Zahl der erwarteten Augenscheinsobjekte (**Tab. 194.30**),
- Zahl der vorhandenen Gutachten (**Tab. 194.31**),
- Zahl der erwarteten Gutachten (**Tab. 194.32**),
- Zahl der teils be-, teils entlastenden Beweismittel (**Tab. 194.34**),
- Zahl der entlastenden Beweismittel (**Tab. 194.35**);

aus dem Komplex „zur Verfügung stehende Tatverdächtige“:

- Zahl der zur Verfügung stehenden Tatverdächtigen (**Tab. 195.1**),
- Geständnis (**Tab. 195.9**, vierstufige Ordinalskala mit den Stufen „kein Tatverdächtiger zur Verfügung“, „kein Geständnis“, „teilweises Geständnis“, „volles Geständnis“),
- Zahl der gegen den Tatverdächtigen vorliegenden Beweismittel (**Tab. 195.11**).

Von diesen 96 Variablen der Ausgangsliste gingen nach Signifikanztest und Analyse der Interkorrelationen¹⁵¹⁸⁾ 20 Merkmale in die Diskriminanzanalyse für die Klassifikation der Betrugsfälle als **aufgeklärt** bzw. nicht aufgeklärt ein. Die durch die Analyse ausgewählten 12 Klassifikationsvariablen sind in **Tab. 196 a)** dargestellt. Aufgrund der Ausprägungen dieser Merkmale wurden 93,80% der analysierten Fälle zutreffend qualifiziert, wobei jedoch zu bedenken ist, daß in die Analyse nur 31 nicht aufgeklärte Fälle eingingen (vgl. **Tab. 196 b)**). Unter den Klassifikationsvariablen dominieren die Merkmale, die sich auf die Ermittlung eines **namentlich bekannten Tatverdächtigen** beziehen. Im 1. Schritt wurde die Zahl der namentlich bekannten Tatverdächtigen einbezogen. Das im 3. Schritt aufgenommene Vorliegen von Anhaltspunkten für die Angabe eines falschen Namens durch den Täter kennzeichnet Fälle, in denen die Aussichten für die Namhaftmachung eines Tatverdächtigen und damit für die polizeiliche Aufklärung ungünstig sind. Im 4. Schritt ging als **sonstige Information über den Täter** außer dem Namen, die die Ermittlung des Tatverdächtigen erleichtert, die Zahl der sonstigen Angaben über persönliche Verhältnisse des Täters in den Satz der Klassifikationsvariablen ein. Die Variablen amateurhafte Tatausführung (5) und Urkundenfälschung (10) beziehen sich auf den **Tatablauf**, die Variablen Zeitraum zwischen Tat und polizeilicher Kenntnisnahme (6) und Kenntnisnahme von Amts wegen (11) haben die Art der **polizeilichen Kenntnisnahme** zum Gegenstand. Für die Klassifikation wurden weiterhin mit der Variable „Opfer/Zeuge würde den Täter wiedererkennen“ (7) und der Zahl der Täterzeugen (12) Merkmale aus dem Komplex der **Zeugenaussagen** herangezogen. In die Diskriminanzanalyse für die **Anklageerhebung** gingen nach Signifikanztest und Analyse der Interkorrelationen 21 Variablen ein. Mit Hilfe der durch die Analyse ausgewählten 13 Klassifikationsvariablen (vgl. dazu **Tab. 197 a)** wurden 73,20% der analysierten Fälle zutreffend eingeordnet (siehe **Tab. 197 b)**). Die Trefferquote ist bei den nicht angeklagten Taten mit 84,20% erheblich höher als bei den Fällen mit Anklageerhebung, von denen nur 58,30% richtig qualifiziert werden konnten.

Das im 1. Schritt einbezogene **Geständnis** bei der ersten Vernehmung enthält die Information, daß ein **namentlich bekannter Tatverdächtiger** vorhanden ist, und zeigt die Bedeutung des Aussageverhaltens des Beschuldigten für den Tatnachweis. Im 10. Schritt wurde die Zahl der namentlich bekannten Tatverdächtigen ausgewählt. In der im 2. Schritt herangezogenen Variable **Opfer** öffentliche Hand kommt zum Ausdruck, daß die gegen die öffentliche Hand gerichteten Betrugsdelikte, bei denen es sich in der Regel um Unterstützungsbetrügereien handelt, meistens gut nachweisbar sind.¹⁵¹⁹⁾ Die Zahl der **belastenden Zeugenaussagen** wurde im 3. Schritt einbezogen. Die Bedeutung der Aussage des Opfers kommt in der Variable „Grad der Belastung des Täters durch die Opferaussage“ (9) zum Ausdruck. Auf den **Urkundenbeweis** beziehen sich die Variablen „Auffindung von Schriftstücken zu erwarten“ (8) und „Vorliegen möglicherweise unrichtiger Urkunden“ (11). Die Relevanz des Urkundenbeweises zeigt sich auch in der Variable „Täuschungshandlung ganz oder teilweise schriftlich (13). Weiterhin gingen die Merkmale Tat geplant (4), Anzeigeerstattung durch Opfer (5), Zahl der Täter (6), Angaben zum Täterfahrzeug (7) und Tatortgemeinde unter 100 000 Einwohner (12) in den Satz der Klassifikationsvariablen ein.

Im Hinblick auf die **Verurteilung** wählte die Diskriminanzanalyse aus den nach Signifikanztest und Analyse der Interkorrelationen einbezogenen 17 Variablen die in **Tab. 198 a)** dargestellten 12 Merkmale für die Klassifikation aus. Der Anteil der richtig eingeordneten Fälle beträgt insgesamt 76,70%. Während von den Taten ohne Verurteilung 77,50% zutreffend klassifiziert werden, beläuft sich die Trefferquote bei den Fällen mit Verurteilung auf 74,70% (vgl. **Tab. 198 b)**). Als erste Klassifikationsvariable wurde mit der Schriftlichkeit der Täuschungshandlung ein Merkmal ausgewählt, in dem die Bedeutung des **Urkundenbeweises** für den Nachweis von Betrugsdelikten zum Ausdruck kommt (vgl. auch die im 10. Schritt herangezogene Variable „Hingabe ungedeckter Schecks oder Wechsel kommt in Betracht“). Als Variablen, die sich auf den **Zeugbeweis** beziehen, wurden im 2. und 9. Schritt die Zahl der belastenden Zeugen und die Zahl der er-

¹⁵¹⁸⁾ Vgl. zu diesen Untersuchungsschritten oben 4. Kap C) III 1 b) aa).

¹⁵¹⁹⁾ Vgl. dazu oben 4. Kap C) VI 1 a) bb) und cc)

warteten Zeugen eingeschlossen. Das Vorliegen eines **Geständnisses** bei der ersten Vernehmung wurde im 4. Schritt herangezogen. Als Merkmal des **Tatablaufs**, das Fälle mit hoher Verurteilungswahrscheinlichkeit indiziert, ging u. a. die Kontaktaufnahme im privaten Bereich (5) in den Satz der Klassifikationsvariablen ein¹⁵²⁰⁾ (zum Tatablauf siehe auch den 11. Schritt). Weitere Klassifikationsvariablen sind die Erkennbarkeit eines **Zusammenhanges mit anderen Taten** (7) und der Umstand, daß **Opfer** der Tat die öffentliche Hand ist (8).

Insgesamt sind nach den Ergebnissen der Diskriminanzanalysen von den im ersten Ermittlungsabschnitt vorliegenden Informationen insbesondere das Aussageverhalten eines namentlich bekannten Tatverdächtigen, die zur Verfügung stehenden Zeugenaussagen und Urkunden und Merkmale des Tatablaufs für den Verfahrensausgang bedeutsam. Von der Entwicklung eines Prognosemodells wurde abgesehen, weil beim Betrug nur wenige Fälle nicht aufgeklärt werden und bei den Fällen mit namentlich bekannten Tatverdächtigen eine Strategie, die für die Führung des Tatnachweises eine je nach Anklage- oder Verurteilungswahrscheinlichkeit variierende Ermittlungsintensität vorsieht, nicht in Betracht kommen dürfte.

c) Vergleich der Ergebnisse der statistischen Analyse mit den Einschätzungen der Polizeibeamten

Ebenso wie in der für die polizeiliche Aufklärung berechneten Diskriminanzanalyse steht auch bei der Einschätzung der aufklärungsrelevanten Umstände durch die befragten Polizeibeamten¹⁵²¹⁾ das Vorhandensein eines namentlich bekannten Tatverdächtigen im Vordergrund. Die Polizeibeamten maßen dem Faktor „Opfer kennt Tatverdächtigen namentlich“ die größte Bedeutung zu. An zweiter Stelle steht nach ihren Einschätzungen der Umstand „Täter hat Unterlagen zurückgelassen, die auf seine Person hindeuten“. Im übrigen zeigen eine Reihe der von den Polizeibeamten als bedeutsam eingestuft Variablen, wie z. B. das Vorhandensein eines Geständnisses, das Vorliegen von belastenden Zeugenaussagen aus dem Geschäfts- oder Lebensbereich des Tatverdächtigen oder das Vorhandensein von schriftlichen Indizien für die Tatbegehung, daß die Polizeibeamten bei ihren Einschätzungen nicht nur die Ermittlung eines namentlich bekannten Tatverdächtigen, die für die Qualifizierung eines Falles als polizeilich aufgeklärt in aller Regel ausreichend ist, im Auge hatten, sondern auch die Möglichkeiten des Tatnachweises berücksichtigten. Dies deutet darauf hin, daß die Betrugssachbearbeiter darum bemüht sind, ihre Ermittlungstätigkeit auch an den beweismäßigen Erfordernissen für Anklageerhebung und Verurteilung zu orientieren.

d) Zusammenfassung

In Betrugsfällen ist in der Regel nach dem ersten Ermittlungsabschnitt ein Tatverdächtiger namentlich bekannt. In 90,7% der untersuchten Betrugsverfahren kannte die Polizei nach dem ersten Abschnitt einen Tatverdächtigen namentlich. In 81,2% dieser Fälle wurde ihr der Name vom Geschädigten oder einem sonstigen Zeugen genannt. Von den Fällen, in denen im ersten Abschnitt noch kein Tatverdächtiger bekannt war, konnten 43,5% im weiteren Verlauf der Ermittlungen aufgeklärt werden. Der Anteil der durch weitere Ermittlungen aufgeklärten Fälle an den „ursprünglichen Unbekanntsachen“ ist damit beim Betrug um mehr als 10% höher als beim Einbruchsdiebstahl und mehr als doppelt so hoch wie beim Raub und bei der Vergewaltigung. Dies zeigt, daß beim Betrug gute Aussichten bestehen, einen zunächst unbekanntes Täter zu ermitteln und daß die Polizei sich nachdrücklich um die Aufklärung dieser Fälle bemüht. Zu den erfolversprechenden Ansatzpunkten für die Täterermittlung gehören Angaben über persönliche Verhältnisse des Täters sowie über das Kraftfahrzeug des Täters und das Bestehen eines Zusammenhangs der aufzuklärenden Tat mit anderen Delikten.

Von den Fällen, in denen ein Tatverdächtiger namentlich bekannt ist, sieht die Polizei 97,7% als aufgeklärt an. Zur Anklageerhebung kommt es jedoch nur bei der Hälfte der Fälle und zur Verurteilung nur in einem Drittel der Verfahren. Die Gründe hierfür sind neben einer beträchtlichen Zahl von Einstellungen wegen Geringfügigkeit – bei ca. 20% der aufgeklärten Betrugsfälle stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren nach den §§ 153 ff. StPO ein – die erheblichen Schwierigkeiten, die der Nachweis der Tatbestandserfüllung beim Betrug bereitet. Die Möglichkeiten, den Tatnachweis zu führen, werden hierbei maßgeblich durch den Tatablauf, die zur Verfügung stehenden Beweismittel sowie das Aussage- und Prozeßverhalten des Opfers und des Tatverdächtigen und die Erkennbarkeit von Tatzusammenhängen bestimmt. Erfolgt die Kontaktaufnahme zwischen Täter und Opfer im privaten und nicht im geschäftlichen Bereich, ist die Sanktionierungswahrscheinlichkeit überdurchschnittlich hoch. Die Aussichten für die Führung des Tatnachweises sind bei einer schriftlichen Täuschungshandlung größer als bei einer mündlichen Täuschung. Die Anklage- und Verurteilungsquoten sind deshalb u. a. beim Unterstützungsbetrug, bei dem in aller Regel schriftliche Unterlagen über die Tat vorliegen, besonders hoch. Allerdings steigen die Sanktionierungsquoten nicht mit der Zahl der Schriftstücke an, weil mit der Zahl der Dokumente auch die Komplexi-

1520) Zur Kontaktaufnahme im privaten Bereich siehe oben 4. Kap. C) VI 1. bb).

1521) Vgl. dazu oben 4. Kap. B) III. und **Tab. 9**.

tät des aufzuklärenden Sachverhalts zunimmt. Die Bedeutung der Aussage des Opfers zeigt sich u. a. daran, daß geringere Anklage- und Verurteilungsraten zu verzeichnen sind, wenn der Geschädigte nur teilweise zum Tatablauf aussagt, wenn seine Aussage auch entlastende Momente enthält und wenn seine Bereitschaft zur Kooperation mit den Strafverfolgungsorganen nur gering ausgeprägt ist. Die Sanktionierungswahrscheinlichkeit ist weiterhin dann höher, wenn außer dem Opfer noch weitere belastende Zeugen vorhanden sind. Schließlich trägt auch das Bestehen eines Zusammenhanges der aufzuklärenden Tat mit anderen Delikten zu einer Erhöhung der Anklage- und Verurteilungswahrscheinlichkeit bei.

In 67,9% der Betrugsfälle stand nach dem ersten Ermittlungsabschnitt ein namentlich bekannter Tatverdächtiger zur Verfügung. Diese Beschuldigten unterscheiden sich nicht unerheblich von den Tatverdächtigen bei den anderen drei untersuchten Delikten. Der Anteil der Angehörigen der Mittelschicht ist mit 35,7% wesentlich höher als bei den anderen Delikten, die Quote der Vorbestraften ist mit 38,5% wesentlich niedriger. Der Anteil der geständigen Beschuldigten ist mit 29,9% niedriger als beim Einbruchsdiebstahl und beim Raub, aber höher als bei der Vergewaltigung. Höhere Sanktionierungsquoten sind insbesondere bei den jüngeren Tatverdächtigen, den Beschuldigten aus der Unterschicht sowie den Vorbestraften und den geständigen Verdächtigen zu verzeichnen.

Bei der Klassifizierung der Betrugstaten mit Hilfe der Diskriminanzanalyse darf der hohen Trefferquote von 93,8% bei der polizeilichen Aufklärung keine große Bedeutung zugemessen werden, weil die polizeiliche Aufklärung in aller Regel mit der Ermittlung des Namens eines Tatverdächtigen zusammenfällt und sich unter den analysierten Fällen nur 46 Taten – das sind 9,3% der Fälle – befanden, in denen im ersten Abschnitt noch kein Tatverdächtiger bekannt war. Im Hinblick auf Anklageerhebung und Verurteilung wurden ca. 75% der Fälle zutreffend klassifiziert. Die Fehlerquote ist im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß im Klassifikationsmodell die Zahl der Fälle mit Anklageerhebung und Verurteilung zu niedrig angesetzt wurde.

2. Das gesamte Ermittlungsverfahren

a) Fallstruktur, Beweislage und Merkmale der Tatverdächtigen

In 6,1% der analysierten Fälle kam es zur **Rücknahme des Strafantrags** durch das **Opfer**. Die Anklage- und Verurteilungsquote liegt in diesen Fällen deutlich unter dem Durchschnitt (vgl. **Tab. 199.1**; zu den seltenen Fällen mit dem **Widerruf einer belastenden Aussage** durch das Opfer siehe **Tab. 199.2**). Weiterhin sind in Fällen mit geringer **Kooperationsbereitschaft** des Opfers sehr niedrige Sanktionierungsraten zu verzeichnen (vgl. **Tab. 199.4**). In den drei Verfahren mit **Anhaltspunkten für die Vortäuschung einer Straftat** kam es zu keiner Anklageerhebung (siehe **Tab. 199.5**). Die Vertretung des Opfers durch einen **Rechtsanwalt** im Ermittlungsverfahren führte nicht zu höheren Sanktionierungsquoten (vgl. **Tab. 199.3**). Insgesamt deuten die Daten auf einen allerdings nicht sehr starken Zusammenhang zwischen der Intensität der Mitwirkung des Opfers am Verfahren und den Sanktionierungsquoten hin.

Auch die Daten zum Informationsstand am Ende des Ermittlungsverfahrens deuten darauf hin, daß die Beteiligung **mehrerer Täter**, die in 15,9% der Betrugsfälle zu verzeichnen war, den Tatnachweis erschwert.¹⁵²²⁾ In den Fällen mit mehreren Tätern ist die Verurteilungsrate nicht einmal halb so hoch wie in den Fällen mit einem Alleintäter (vgl. **Tab. 200.1**; zur **Art der Tätergemeinschaft** siehe **Tab. 200.2**). In 99,1% der analysierten Fälle war beim Abschluß des Ermittlungsverfahrens ein **Tatverdächtiger namentlich bekannt** (vgl. **Tab. 200.3**). 95,4% dieser Taten sah die Polizei als aufgeklärt an. Die Anklage- und Verurteilungsquoten von 46,6% bzw. 31,9% zeigen jedoch, wie groß die Schwierigkeiten des Tatnachweises beim Betrug sind. In den Fällen, in denen der Täter unter **falschem Namen** auftrat oder einen falschen Wohnsitz angab, liegen die Sanktionierungsquoten unter dem Durchschnitt (siehe **Tab. 200.4**), weil in vielen dieser Fälle kein Verdächtiger namentlich ermittelt werden kann. Der Umstand, daß bei diesen Fällen trotz der für den Betrug sehr niedrigen Aufklärungsquote von 54% eine Verurteilungsrate von immerhin 24% zu verzeichnen ist, zeigt, daß in dieser Fallkonstellation bei Ermittlung eines Tatverdächtigen die Beweisführung leichter ist als bei sonstigen Betrugsfällen.

Von erheblichem Gewicht für den Verfahrensausgang sind die **Vermögensverhältnisse** des Tatverdächtigen. Eine ungünstige finanzielle Situation des Verdächtigen wird von Staatsanwaltschaft und Gericht als Indiz für die Tatbestandsverwirklichung betrachtet und erhöht daher die Wahrscheinlichkeit einer Sanktionierung. Anklage- und Verurteilungsquote sind überdurchschnittlich hoch, wenn der Tatverdächtige objektiv nicht in der Lage war, die eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, wenn das Konto des Ver-

¹⁵²²⁾ Zum ersten Ermittlungsabschnitt vgl. oben 4. Kap C) VI 1 a) dd).

dächtigen sich zur Tatzeit im Debet befand oder wenn innerhalb eines halben Jahres vor oder nach der Tat Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit eingetreten sind (siehe **Tab. 200.6** bis **.8**).¹⁵²³⁾ Erfüllte der Verdächtige seine **Verbindlichkeiten nachträglich** – dies war bei mehr als 20% der analysierten Taten der Fall –, lagen Anklage- und Verurteilungsquote unter dem Durchschnitt (vgl. **Tab. 200.9**). Dies ist zu einem erheblichen Teil auf eine höhere Quote der Einstellungen wegen Geringfügigkeit bei nachträglicher Erfüllung der Verbindlichkeit zurückzuführen.

Auch beim Betrug erleichtert das Bestehen eines **Zusammenhanges** der aufzuklärenden Tat **mit anderen Delikten** die Ermittlung und Überführung des Täters (vgl. **Tab. 201**).¹⁵²⁴⁾ Ebenso wie beim Einbruchsdiebstahl, beim Raub und bei der Vergewaltigung¹⁵²⁵⁾ waren auch beim Betrug die meisten **Beweismittel** bereits im ersten Ermittlungsabschnitt vorhanden. 64,6% der Beweismittel wurden im ersten Abschnitt zusammengetragen, 35,4% im Verlauf der weiteren Ermittlungen. Während die meisten belastenden Beweismittel bereits im ersten Abschnitt vorhanden waren, wurde die Mehrzahl der teils be-, teils entlastenden Beweismittel und der ganz überwiegende Anteil aller entlastenden Beweismittel im zweiten Abschnitt herbeigeschafft (vgl. im einzelnen **Tab. 202**). Bei der nach Abschluß des ersten Abschnitts stattfindenden Überprüfung des Tatverdachts kommt also der Sammlung entlastender Gesichtspunkte erhebliche Bedeutung zu.

Betrachtet man die Beziehungen zwischen den beim Abschluß des Ermittlungsverfahrens zur Verfügung stehenden Beweismitteln und dem Verfahrensausgang, zeigen sich Zusammenhänge zwischen den vorhandenen Zeugenaussagen sowie den vorliegenden Urkunden und den Sanktionierungsquoten. Liegen **über die Verhandlungen zwischen Täter und Opfer** neben den Angaben des Geschädigten **belastende Aussagen weiterer Zeugen** vor, sind überdurchschnittliche Anklage- und Verurteilungsquoten zu verzeichnen (vgl. **Tab. 203.1**). Besonders hoch sind die Sanktionierungsraten in den wenigen Fällen, in denen **belastende Zeugenaussagen aus dem Geschäfts- oder Lebensbereich des Verdächtigen** vorhanden sind (siehe **Tab. 203.2**). Insgesamt fallen Anklage- und Verurteilungsrate überdurchschnittlich hoch aus, wenn **zwei und mehr belastende Zeugen** vorhanden sind, außer dem Opfer also noch weitere Zeugen zur Verfügung stehen, deren Angaben für die Tatbegehung sprechen (vgl. **Tab. 203.15**). Demgegenüber sind beim Vorhandensein von **teils be-, teils entlastenden Zeugen** oder von **entlastenden Zeugen** sehr geringe Sanktionierungsquoten zu verzeichnen (siehe **Tab. 203.16** und **.17**). Angesichts der Schwierigkeiten beim Nachweis des Betrugstatbestandes reicht in aller Regel bereits eine Aussage, die zumindest auch gegen die Tatbegehung sprechende Angaben enthält, aus, um eine Verurteilung zu verhindern.

Für den Verfahrensausgang ist weiterhin von Bedeutung, ob Urkunden vorhanden sind, die zum Tatnachweis beitragen können. Liegen **belastende Schriftstücke** des Tatverdächtigen oder Dritter vor, sind überdurchschnittliche Anklage- und Verurteilungsquoten zu verzeichnen, wobei die Sanktionierungsquoten allerdings bei Taten mit mehreren Schriftstücken nicht höher ausfallen als in Fällen, in denen nur ein Schriftstück vorliegt. Das Vorhandensein von belastenden Schriftstücken des Opfers führt nicht zu einer höheren Verurteilungsrate (vgl. **Tab. 203.3** bis **.8**). Die Fälle, in denen eine **Urkundenfälschung** vorliegt – das sind 18,7% aller analysierten Betrugsdelikte –, weisen zwar einen hohen Anteil an Unbekanntsachen auf. Ist aber ein Tatverdächtiger ermittelt, erleichtert die Urkundenfälschung den Nachweis der Erfüllung des Betrugstatbestandes erheblich. In den Fällen mit Urkundenfälschung wird trotz einer für den Betrug außergewöhnlich niedrigen Aufklärungsquote von 68,9% die überdurchschnittlich hohe Verurteilungsrate von 37,7% erreicht (siehe **Tab. 203.9**; zum Vorliegen **inhaltlich unrichtiger Unterlagen** und zur Begehung **ungedeckter Schecks** oder Wechsel (vgl. **Tab. 203.10** und **.11**).

Insgesamt sind beim Vorliegen **belastender Urkunden** höhere Sanktionierungsquoten zu verzeichnen als in den übrigen Fällen. Bei den Taten mit belastenden Urkunden steigen die Sanktionierungsraten aber nicht kontinuierlich mit der Zahl der belastenden Urkunden an (vgl. **Tab. 203.18**). Belastende Urkunden erleichtern also grundsätzlich den Nachweis von Betrugsdelikten. Der Zusammenhang zwischen der Zahl der belastenden Urkunden und der Verurteilungsrate wird aber dadurch abgeschwächt, daß mit der Zahl der Urkunden auch die Komplexität des Falles und damit die Anforderungen an die Beweisführung steigen. In den wenigen Fällen mit **teils be-, teils entlastenden Urkunden** oder mit **entlastenden Urkunden** liegen die Verurteilungsraten weit unter dem Durchschnitt (siehe **Tab. 203.19** und **.20**).

Augenscheinsobjekte und **Gutachten** haben in Betrugsverfahren nur geringe Bedeutung (vgl. dazu **Tab. 203.21** bis **.26**). Insgesamt lassen die Daten zu den Zusammenhängen zwischen Beweismitteln und

1523) Vgl. auch **Groß/Geerds** 1979, 345, wonach beim Warenkreditbetrug die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten für den Tatnachweis von Bedeutung sind

1524) Zur Bedeutung des Tatzusammenhanges bei den übrigen in der Untersuchung erfaßten Delikten vgl. oben 4. Kap. C) III 2 a) ee), IV. 2. a) und V. 2 a)

1525) Siehe dazu oben 4. Kap. C) III 2. a) ff), IV 2 a) und V. 2. a).

Verfahrensausgang die Schwierigkeiten der Beweisführung beim Betrug erkennen. Anklage- und Verurteilungsquote steigen zwar im wesentlichen kontinuierlich mit der Zahl der **belastenden Beweismittel**. Doch auch in Fällen mit vielen belastenden Beweismitteln erreicht der Anteil der Verurteilungen die 50%-Marke nicht (siehe **Tab. 203.27**). Liegen dagegen **entlastende Beweismittel** vor, ist die Verurteilungsrate mit 7,4% sehr gering (vgl. **Tab. 203.29**). Auch beim Vorhandensein **teils be-, teils entlastender Beweismittel** liegt sie unter dem Durchschnitt (siehe **Tab. 203.28**).

In 85,3% der analysierten Betrugsfälle stand beim Abschluß des Ermittlungsverfahrens ein **Tatverdächtiger zur Verfügung** (vgl. **Tab. 204.1**). Der Kreis der Beschuldigten unterscheidet sich in seinen **persönlichen und sozialen Merkmalen** zum Teil erheblich von den Verdächtigten bei Einbruchsdiebstahl, Raub und Vergewaltigung.¹⁵²⁶⁾ Der Anteil der weiblichen Beschuldigten ist beim Betrug mit 22,6% erheblich höher als bei den übrigen Delikten (siehe hierzu und zum folgenden **Tab. 104.4 bis .16**). Im Vergleich zu den übrigen Delikten weisen die Verdächtigten einen höheren Altersdurchschnitt auf. Der Anteil der 30- bis 49jährigen ist wesentlich höher und die Quote der Jugendlichen und Heranwachsenden erheblich geringer als bei den übrigen Delikten. Mit 5% weist der Betrug den geringsten Anteil von Ausländern unter den analysierten Delikten auf. Die Anteile der Angestellten oder Beamten (23,1%) und der Unternehmer oder Freiberufler (11,7%) sind wesentlich größer als bei den anderen drei Delikten. Dem entspricht es, daß über ein Drittel der Beschuldigten und damit erheblich mehr als bei den anderen Delikten als „nicht manuell“ und als Angehörige der Mittelschicht eingestuft wurden. Beim Betrug richtet sich der Tatvorwurf also häufiger als bei den übrigen Delikten gegen Beschuldigte mit höherem sozialen Status. Der Anteil der überörtlichen Tatverdächtigen ist beim Betrug mit 25,3% wesentlich höher als bei den anderen Delikten. Die Quote der Vorbestraften liegt über 50%, ist aber geringer als bei den übrigen Delikten.

Von den Fällen, in denen beim Abschluß des Ermittlungsverfahrens ein Tatverdächtiger zur Verfügung stand, sah die Polizei 97,7% als aufgeklärt an. Die Anklagequote beträgt 49,8%, die Verurteilungsrate 33,9% (vgl. **Tab. 204.1**). Da die Polizei lediglich fünf Fälle nicht als aufgeklärt betrachtete, konzentriert sich die folgende Darstellung der **Zusammenhänge zwischen Merkmalen der Tatverdächtigen und Verfahrensausgang** auf die Anklage- und Verurteilungsquote. Danach läßt sich zunächst feststellen, daß die Sanktionierungswahrscheinlichkeit beim Vorhandensein **mehrerer Beschuldiger** wesentlich geringer ist als in den Fällen, in denen nur ein Verdächtiger zur Verfügung steht. Einer Verurteilungsrate von 36,7% bei einem Tatverdächtigen steht eine Quote von nur 18,2% bei zwei und mehr Beschuldigten gegenüber (siehe ebenfalls **Tab. 204.1**). Die Beteiligung mehrerer an der Tat kompliziert den Sachverhalt und erschwert den Tatnachweis.¹⁵²⁷⁾

Wie auch bei den anderen Delikten kennzeichnen die **vorläufige Festnahme** und der Erlaß eines **Haftbefehls** Fälle mit hohen Sanktionierungsraten (vgl. **Tab. 204.2** und **.3**). Die Verurteilungsrate ist bei den Tatverdächtigen mit einem Alter bis zu 29 Jahren höher als bei den älteren Verdächtigten (zum **Alter** der Beschuldigten siehe **Tab. 204.5**). Deutliche Zusammenhänge bestehen zwischen **Ausbildung, Berufsgruppe** sowie **Schichtzugehörigkeit** des Tatverdächtigen und dem Verfahrensausgang.¹⁵²⁸⁾ Je besser die Ausbildung, je qualifizierter der Beruf und je höher die Schichtzugehörigkeit ist, desto niedriger fallen die Sanktionierungsraten aus (vgl. **Tab. 204.7** bis **.10**). So wurden von den als manuell eingestuften Beschuldigten 43,6% und von den als nicht manuell qualifizierten 22,9% verurteilt. Dies könnte u. a. darauf zurückzuführen sein, daß sich mit höherem Sozialstatus verbundene größere Handlungskompetenz und damit größeres Geschick bei Tatbegehung und Einlassung im Verfahren im Sinne einer Erschwerung des Tatnachweises auf den Verfahrensausgang auswirkt.

Ebenso wie bei den anderen Delikten ist auch beim Betrug die Verurteilungsquote bei den **vorbestraften** Tatverdächtigen mit 42,6% höher als bei den nicht vorbestraften Beschuldigten, von denen 27,4% verurteilt wurden (siehe **Tab. 204.14**).¹⁵²⁹⁾ Die Verurteilungsrate ist jedoch bei mehreren Vorstrafen nicht höher als bei nur einer Vorstrafe und fällt auch bei einschlägigen Vorstrafen nicht höher aus als bei nicht einschlägigen Vortaten (vgl. **Tab. 204.15** und **.16**). Zum **Aussageverhalten** der Tatverdächtigen ist festzustellen, daß der Anteil der Verdächtigten, die von ihrem Recht auf Aussageverweigerung Gebrauch machten, beim Betrug mit 24,4% wesentlich höher liegt als bei den anderen analysierten Delikten. Die Verurteilungsquoten sind in den Fällen mit Aussageverweigerung oder teilweiser Aussage niedriger als in den Verfahren mit ausführlicher Aussage des Beschuldigten (siehe **Tab. 204.18**). Das Vorliegen eines **Geständnisses** ist auch beim Betrug von wesentlicher Bedeutung für den Verfahrensausgang. Die Verurteilungsrate beträgt 24,4% beim Fehlen eines Geständnisses, 34,5% bei einem teilweisen Geständnis und 65,4% bei einem vollen Geständnis (vgl. **Tab. 204.19**).¹⁵³⁰⁾

1526) Zu den Merkmalen der Verdächtigten bei diesen Delikten vgl. oben 4 Kap. C) III 2 a) gg), IV 2 a) und V. 2 a)

1527) Vgl. oben 4. Kap. C) VI 1. a) dd) und 2. a)

1528) Zur Ausbildung siehe auch die übereinstimmenden Ergebnisse bei **Berckhauer** 1981, 145, 202, 207, 281

1529) Vgl. auch **Berckhauer** 1981, 145, 281, der bei vorbestraften Beschuldigten eine höhere Anklagequote feststellte. Für die Verurteilung hatten dagegen nach den Ergebnissen von **Berckhauer**, a a O., 202 f., nur einschlägige Vorbelastungen größere Bedeutung.

1530) Zur großen Bedeutung des Aussageverhaltens des Beschuldigten für den Tatnachweis beim Betrug vgl. auch **Berckhauer** 1981, 184, 285, **Recken** 1957, 27, 29 und **Schulte** 1967, 47 f

Die Verurteilungsraten steigen weiterhin mit der **Zahl der gegen den Verdächtigen vorliegenden Beweismittel** (siehe **Tab. 204.20**).¹⁵³¹⁾ Während die Sanktionierungsquoten in den Fällen, in denen der Beschuldigte bereits während der polizeilichen Ermittlungstätigkeit einen **Verteidiger** eingeschaltet hatte, unter dem Durchschnitt liegen, sind bei Einschaltung eines Verteidigers nach Abgabe der Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft überdurchschnittlich hohe Sanktionierungsquoten zu verzeichnen (vgl. **Tab. 204.21**). Dies könnte darauf zurückzuführen sein, daß der Beschuldigte nach Abgabe an die Staatsanwaltschaft insbesondere dann einen Verteidiger mit der Vertretung seiner Interessen betraut, wenn sich nach dem bisherigen Gang der Ermittlungen abzeichnet, daß eine Verurteilung wahrscheinlich ist.

Für die Entscheidung über die Sanktionierung der beim Abschluß des Ermittlungsverfahrens zur Verfügung stehenden Tatverdächtigen sind weiterhin eine Reihe von **Merkmale des aufzuklärenden Falles** von Bedeutung, die sich bereits bei der Betrachtung der Gesamtheit aller analysierten Betrugsverfahren als relevant erwiesen haben. So sind bei einigen **Erscheinungsformen des Betruges**, nämlich dem Betrug mit ungedeckten oder gefälschten Schecks, dem Geldkreditbetrug und dem Unterstützungsbetrug, überdurchschnittlich hohe Anklage- und Verurteilungsquoten zu verzeichnen (vgl. **Tab. 205.2**). Diese Betrugsformen sind dadurch gekennzeichnet, daß in aller Regel Dokumente, wie Schecks, Verträge oder schriftliche Anträge auf Leistungen, vorliegen, die zur Überführung des Beschuldigten beitragen. Allgemein fallen die Sanktionierungsraten bei **schriftlichen Täuschungshandlungen** höher aus als bei mündlichen (siehe **Tab. 205.4**).

Wenn über einen **eher objektiven Sachverhalt** getäuscht wird, sind Anklage- und Verurteilungsquote höher als bei Täuschung über einen eher subjektiven Sachverhalt (vgl. **Tab. 205.5**). Weiterhin sind die Sanktionierungsraten in **Versuchsfällen** höher als bei vollendeten Taten (siehe **Tab. 205.3**). Gelingt es dem Täter nicht, das potentielle Opfer über den wahren Sachverhalt zu täuschen und bleibt die Tat daher im Versuchsstadium stecken, dürfte es auch im Strafverfahren leichter fallen, den zutreffenden Sachverhalt zu ermitteln. Läßt sich der **Tatablauf** nicht vollständig **rekonstruieren**, liegen die Sanktionierungsquoten unter dem Durchschnitt (vgl. **Tab. 205.8**). Die niedrigen Anklage- und Verurteilungsquoten bei **spontan** oder **amateurhaft** begangenen Taten (siehe **Tab. 205.9** und **.10**) können damit erklärt werden, daß es sich hierbei vielfach um Taten aus dem Bagatelbereich handelt, bei denen das Verfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt wird. Bemerkenswert erscheint, daß die Verurteilungsquote bei **Schäden** von über 500 DM nicht höher ist als bei niedrigeren Schäden (vgl. **Tab. 205.1**).

Ist **Opfer** der Tat ein **Wirtschaftsunternehmen** oder die **öffentliche Hand**, fallen die Sanktionierungsquoten höher aus als in den Fällen, in denen eine Privatperson geschädigt wurde. Bei **nicht manuellen** Opfern liegen die Anklage- und Verurteilungsquoten höher als bei manuellen Opfern (siehe **Tab. 204.11** und **.12**). Als Gründe hierfür kommen in Betracht, daß Wirtschaftsunternehmen, die öffentliche Hand und Personen mit höherem sozialen Status es verstehen, sich im Geschäftsverkehr bessere Beweispositionen zu verschaffen — z. B. durch schriftliche Niederlegung wichtiger Vereinbarungen —, daß diese Personen in der Regel nur in Fällen mit hoher Sanktionierungswahrscheinlichkeit Anzeige erstatten und außerdem in der Lage sind, ihre Interessen im Prozeß effektiv zu vertreten. Sind Tatverdächtige und Opfer miteinander verwandt oder besteht eine **nähere Bekanntschaft**, liegen die Anklage- und Verurteilungsquoten deutlich unter dem Durchschnitt (vgl. **Tab. 205.13**). Dies beruht zu einem großen Teil darauf, daß bei vielen dieser Fälle eine Einstellung wegen Geringfügigkeit erfolgte.

Für den Verfahrensausgang ist weiterhin das **Aussageverhalten des Opfers** von Bedeutung. Je ausführlicher das Opfer aussagt und je stärker der Tatverdächtige durch die Aussage des Opfers belastet wird, desto höher fallen die Anklage- und Verurteilungsquoten aus (siehe **Tab. 204.14** und **.15**). Dagegen sind die Anklage- und Verurteilungsquoten sehr niedrig, wenn das Opfer den zunächst gestellten **Strafantrag zurückgenommen** hat oder wenn die **Kooperationsbereitschaft** des Geschädigten nur gering ausgeprägt ist (vgl. **Tab. 204.16** und **.17**).

Handelt es sich bei dem **Tatverdächtigen** um eine **Privatperson**, sind Anklage- und Verurteilungsquoten höher als in den Fällen, in denen sich der Tatvorwurf gegen einen Kaufmann richtet (vgl. **Tab. 205.18**). Kaufleute stehen sich also beim Betrug sowohl auf der Opferseite als auch auf der Täterseite besser als Privatpersonen. Ist ein Wirtschaftsunternehmen Opfer des Betruges, sind die Sanktionierungsquoten höher als bei Schädigung einer Privatperson. Ist dagegen ein Kaufmann Tatverdächtiger, liegen die Sanktionierungsquoten unter dem Durchschnitt. Erhebliche Beweisschwierigkeiten bestehen weiterhin, wenn **im Lager des Tatverdächtigen mehrere Firmen oder Personen** stehen. Von den 11 Verfahren, in denen dies der Fall war, wurde nur eines mit einer Verurteilung abgeschlossen (siehe **Tab. 205.19**). Dagegen sind hö-

1531) Zu dem in diesem Zusammenhang verwendeten Begriff der Beweismittel vgl. oben 4 Kap. C) III 1 a) II)

here Sanktionierungsraten zu verzeichnen, wenn der Beschuldigte bei der Tat unter **falschem Namen** auftrat oder einen falschen Wohnsitz angab oder wenn er nach der Tat den **Wohnsitz wechselte** (vgl. **Tab. 205.20** und **.21**). Weiterhin liegen die Sanktionierungsquoten deutlich über dem Durchschnitt, wenn die zu verfolgende Tat **mit anderen Delikten im Zusammenhang steht** (siehe **Tab. 205.22**).

Unter den **Beweismitteln** erweisen sich bei der Betrachtung der Fälle, in denen ein Tatverdächtiger zur Verfügung steht, die gleichen Beweismittel als relevant, deren Einfluß auf den Verfahrensausgang bereits bei der Analyse der Gesamtstichprobe deutlich geworden war. Anklage- und Verurteilungsquote sind überdurchschnittlich hoch, wenn außer den Angaben des Opfers weitere **belastende Zeugenaussagen**, insbesondere belastende Aussagen über die Verhandlungen zwischen Tatverdächtigem und Opfer und belastende Aussagen aus dem Geschäfts- oder Lebensbereich des Beschuldigten vorliegen (vgl. **Tab. 205.41**, **.23** und **.36**). Über dem Durchschnitt liegende Anklage- und Sanktionierungsquoten sind weiterhin zu verzeichnen, wenn **belastende Urkunden** vorhanden sind (siehe **Tab. 205.44**). Hierbei führen belastende Schriftstücke des Tatverdächtigen und Dritter, nicht aber des Opfers zu der höheren Sanktionierungswahrscheinlichkeit (vgl. **Tab. 205.24** und **.29**). Besonders hoch fallen die Verurteilungsraten aus, wenn eine **Urkundenfälschung** vorliegt oder wenn der Tatverdächtige **ungedechte Schecks** oder Wechsel begeben hat (siehe **Tab. 205.30** und **.32**). Sind **entlastende Beweismittel** vorhanden – hierbei handelt es sich überwiegend um entlastende Zeugenaussagen –, liegt die Verurteilungsrate weit unter dem Durchschnitt (vgl. **Tab. 205.55**).

Sind die **wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten ungünstig**, erhöht dies die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung. War der Tatverdächtige objektiv nicht in der Lage, die eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, befand sich sein Konto zur Tatzeit im Debet oder traten innerhalb von sechs Monaten vor oder nach der Tat Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit ein, sind überdurchschnittlich hohe Verurteilungsraten zu verzeichnen (siehe **Tab. 205.37** und **.39**). Demgegenüber liegt die Verurteilungsquote bei **nachträglicher Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeit** durch den Beschuldigten unter dem Durchschnitt (vgl. **Tab. 205.40**).

b) Die Ermittlungstätigkeit

Auch bei der Beschreibung der Ermittlungstätigkeit in Betrugssachen können wegen der weitgehenden Übereinstimmung der Ergebnisse für die Untersuchungsorte Göttingen und Kassel (vgl. dazu **Tab. 207**, **208**, **210** und **211**) die Daten beider Untersuchungsorte zusammengefaßt werden. Danach ergibt sich, daß in den Betrugsverfahren durchschnittlich 12 Ermittlungsmaßnahmen durchgeführt wurden (zum **Umfang der Ermittlungstätigkeit** siehe **Tab. 206**). Die durchschnittliche Zahl der Seiten der Strafakte, die auf das Ermittlungsverfahren entfallen, beträgt 42, die Dauer des Ermittlungsverfahrens beläuft sich im Durchschnitt auf 195 Tage. Die Ermittlungstätigkeit wird hierbei infolge der hohen Aufklärungsquote beim Betrug entscheidend von den aufgeklärten Fällen geprägt. Bei den ungeklärten Fällen ist die durchschnittliche Zahl der Ermittlungsmaßnahmen geringer als bei den geklärten Taten. Der Unterschied ist aber nicht so stark ausgeprägt wie bei den übrigen drei analysierten Delikten.¹⁵³²⁾ Hieran wird deutlich, daß die Polizei beim Betrug verhältnismäßig intensiv darum bemüht ist, in Unbekanntsachen den Täter zu ermitteln. Dies dürfte – wie **Steffen**¹⁵³³⁾ ausgeführt hat – darauf zurückzuführen sein, daß die Polizei beim Betrug infolge der hohen Aufklärungsquote die Chancen zur Täterermittlung als günstig einschätzt. Auch beim Betrug liegt das Schwergewicht der Ermittlungstätigkeit bei der Polizei, wobei allerdings die durchschnittliche Zahl der Ermittlungsmaßnahmen der Staatsanwaltschaft größer ist als bei den anderen untersuchten Delikten. In den analysierten Betrugsverfahren nahm die Polizei durchschnittlich neun Ermittlungsmaßnahmen vor. Demgegenüber belaufen sich die arithmetischen Mittel für die Ermittlungsmaßnahmen der Staatsanwaltschaft auf zwei, für die Rückverfügungen auf 0,5 und für die Maßnahmen des Ermittlungsrichters auf 0,3.

Die häufigsten **Ermittlungsmaßnahmen** der **Polizei** in Betrugssachen sind die Anzeigenaufnahme sowie die Befragung des Geschädigten und des Tatverdächtigen. In 74,3% der analysierten Betrugsverfahren nahm die Polizei eine Anzeige auf (vgl. hierzu und zum folgenden **Tab. 209**). Der Anteil der Fälle mit Anzeigenaufnahme ist niedriger als bei den anderen untersuchten Delikten, da in 29,9% der Betrugsverfahren die Anzeigenaufnahme durch die Staatsanwaltschaft erfolgte. Mit der Anzeigenaufnahme ist in der Regel die Feststellung der Schadenshöhe verbunden. In 58% der Verfahren vernahm die Polizei das Opfer informell, bei 36,4% der Betrugsverfahren war eine förmliche Vernehmung der Geschädigten zu verzeichnen. In 92,8% der Betrugsverfahren fertigte die Polizei für den Tatverdächtigen ein Personalblatt, in 21,8% der Verfahren vernahm sie den Beschuldigten informell, in 54,9% der Betrugsverfahren fand eine förmliche Vernehmung des Tatverdächtigen statt. Eine weitere quantitativ bedeutsame Ermittlungsmaßnahme der Polizei in Betrugssachen ist die Vernehmung

1532) Zum Einbruchsdiebstahl, zum Raub und zur Vergewaltigung vgl. oben 4 Kap. C) III. 2. b) aa), IV 2 b) und V 2 b)
1533) 1976, 150 f.

weiterer Zeugen außer dem Opfer. In 36,1% der Verfahren wurden weitere Zeugen informell vernommen, in 28,9% der Verfahren war eine förmliche Vernehmung weiterer Zeugen zu verzeichnen. Personenfahndungsmaßnahmen fanden in 32% der Betrugsverfahren statt (siehe hierzu im einzelnen **Tab. 212 bis 215**). In 15,5% der Betrugsverfahren suchte die Polizei den Tatort auf, in 11,5% der Verfahren schalteten die ermittelnden Beamten mit der Bitte um Auskunft andere Polizeidienststellen ein (vgl. hierzu wiederum **Tab. 209**). Bei allen anderen Ermittlungsmaßnahmen liegt – abgesehen von den durch die Aktenanalyse nicht erfaßbaren EDV-Anfragen – der Anteil der Fälle mit Durchführung der Maßnahme unter 10%. Angesichts der Bedeutung des Urkundenbeweises in Betrugsfällen¹⁵³⁴ erscheint insbesondere der Anteil der Fälle, in denen die Polizei eine Beschlagnahme vornahm, mit 7,8% verhältnismäßig niedrig. Bei den in Betrugsfällen verwendeten Urkunden handelt es sich also in aller Regel um Unterlagen, die der Polizei freiwillig ausgehändigt werden.

Häufigste Ermittlungsmaßnahme der **Staatsanwaltschaft** ist die Anforderung eines Strafregisterauszugs, die in 67,1% der analysierten Betrugsverfahren erfolgte (vgl. ebenfalls **Tab. 209**). Im übrigen sind die Betrugsverfahren dadurch gekennzeichnet, daß die Staatsanwaltschaft häufiger als bei den anderen drei Delikten Anzeigen aufnimmt und Vernehmungen durchführt. In 20,9% der untersuchten Betrugsverfahren nahm die Staatsanwaltschaft Anzeigen auf. In 10,9% der Verfahren befragte die Staatsanwaltschaft den Geschädigten informell, in 3,9% der Betrugsfällen fand eine förmliche Vernehmung des Opfers durch die Staatsanwaltschaft statt. Eine informelle Befragung des Beschuldigten durch die Staatsanwaltschaft war in 2,2% der Betrugsverfahren zu verzeichnen, eine förmliche Vernehmung des Tatverdächtigen durch einen Staatsanwalt wurde in 7% der Verfahren registriert. Weitere Zeugen außer dem Opfer wurden durch die Staatsanwaltschaft in 3% der Verfahren informell und in 2,6% der Betrugsfällen förmlich vernommen. Von einiger Bedeutung ist noch die Durchführung von Personenfahndungsmaßnahmen durch die Staatsanwaltschaft, die in 6,1% der Verfahren zu verzeichnen war. Bei allen anderen Ermittlungsmaßnahmen liegt der Anteil der Fälle mit Durchführung der Maßnahme durch die Staatsanwaltschaft unter 5%. Auch die **Rückverfügungen** der Staatsanwaltschaft betreffen im wesentlichen Vernehmungen. In 16,2% der Verfahren ordnete die Staatsanwaltschaft eine informelle oder eine förmliche Vernehmung des Beschuldigten an, in 11,7% der Verfahren betrafen die Rückverfügungen Vernehmungen weiterer Zeugen außer dem Geschädigten und in 5,6% der Betrugsfällen bezogen sich die Rückverfügungen auf die Vernehmung des Opfers (siehe ebenfalls **Tab. 231**). Rückverfügungen, die sich auf Vernehmungen beziehen, sind damit beim Betrug häufiger als bei übrigen in der Untersuchung erfaßten Delikten. Die Ermittlungsmaßnahmen und Rückverfügungen der Staatsanwaltschaft erfolgten bis auf wenige Ausnahmen in aufgeklärten Fällen. Wie sich schon bei der Betrachtung der Ermittlungsmaßnahmen bei den anderen untersuchten Delikten gezeigt hat,¹⁵³⁵ dienen Ermittlungsaktivitäten der Staatsanwaltschaft in erster Linie dazu, den Tatverdacht gegen einen bestimmten Beschuldigten zu überprüfen. Da in Betrugsfällen in der Regel ein Beschuldigter zur Verfügung steht und das Zentralproblem der Ermittlungen in der Klärung der Frage besteht, ob der Verdächtige den Tatbestand erfüllt hat, sind bei diesem Delikt auch stärkere Ermittlungsaktivitäten der Staatsanwaltschaft zu verzeichnen.

Das Schwergewicht der Tätigkeit des **Ermittlungsrichters** in Betrugsfällen liegt bei der Vernehmung des Beschuldigten. In 15,2% der Betrugsverfahren wurde der Beschuldigte durch den Ermittlungsrichter vernommen (siehe auch hierzu **Tab. 209**). Anders als bei den übrigen drei Delikten¹⁵³⁶ erfolgte die richterliche Vernehmung des Beschuldigten häufig nicht im Zusammenhang mit der Prüfung der Frage, ob ein Haftbefehl erlassen werden sollte. Ein Haftbefehl erging nur in 1,3% der Betrugsfällen. Der Grund für die richterlichen Vernehmungen dürfte wie für einen Teil der Vernehmungen des Beschuldigten durch den Staatsanwalt darin zu sehen sein, daß die Tatverdächtigen in Betrugsfällen häufig nicht bereit sind, bei der Polizei auszusagen. In 2,2% der Betrugsverfahren vernahm der Ermittlungsrichter den Geschädigten, in 3,5% der Verfahren wurden weitere Zeugen durch den Ermittlungsrichter vernommen. Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnungen des Ermittlungsrichters ergingen in 3,5% bzw. 2,2% der Betrugsverfahren. Insgesamt stehen somit bei der Ermittlungstätigkeit in Betrugsfällen neben der Auswertung von Urkunden, die bei der Aktenhebung nicht als Ermittlungsmaßnahme erfaßt wurde, Vernehmungen des Beschuldigten, des Geschädigten und weiterer Zeugen im Mittelpunkt.

Da im Untersuchungsort Göttingen die leichten Betrugsfälle von der Schutzpolizei bearbeitet werden, befinden sich unter den analysierten Betrugsverfahren auch 43 Fälle, in denen die **Ermittlungen** von der Schutzpolizei geführt wurden. Während die Aufklärungsquote in den von der **Schutzpolizei** bearbeiteten Fällen etwas höher ist als bei den Taten, die in die Zuständigkeit der **Kriminalpolizei** fallen, sind die Anklage- und Verurteilungsquoten bei den von der Kriminalpolizei verfolgten Taten mehr als doppelt so hoch wie in den Fällen, in denen die Schutzpolizei die sachbearbeitende Dienststelle war (vgl. **Tab. 216**). Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, daß die Staatsanwaltschaft in den von der Schutzpolizei bearbeiteten Fällen, bei denen es sich vielfach um Betrügereien aus dem Bagatelbereich handelt, häufig das Verfahren wegen Geringfügigkeit einstellt. Während die Staatsanwaltschaft von den Fällen, die in die Zuständigkeit der Kriminalpolizei fielen, 16% wegen Geringfügigkeit einstellte, beläuft sich der Anteil der Einstellungen wegen Geringfügigkeit in den von der Schutzpolizei bearbeiteten Fällen auf 32,6% (siehe **Tab. 217**). Allerdings liegt auch der Anteil der Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts in den Schutzpolizeifällen etwas höher. Dies kann jedoch damit erklärt werden, daß in den von der Kriminalpolizei bearbeiteten Fällen die Beweissituation etwas günstiger ist, da nach dem Erkenntnisstand des ersten Ermittlungsabschnitts in diesen Fällen häufiger als in den Schutzpolizeifällen zwei und mehr Tatzeugen vorhanden sind, häufiger belastende Urkunden vorliegen und auch der Anteil der Fälle, in denen ein Zusammenhang mit anderen Taten mit Sicherheit besteht, größer ist (vgl. **Tab. 219**). Auswirkungen der Sachbearbeitung durch Kriminal- oder Schutzpolizei auf den Verfahrensausgang lassen sich daher nicht feststellen.¹⁵³⁷

1534) Vgl. dazu oben 4. Kap. C) VI. 2. a)

1535) Vgl. dazu oben 4. Kap. C) III. 2. b) bb), IV 2 b) und V. 2. b).

1536) Vgl. dazu ebenfalls oben 4. Kap. C) III 2. b) bb), IV 2 b) und V 2 b).

1537) Zur Sachbearbeitung durch Kriminal- und Schutzpolizei beim Einbruchsdiebstahl vgl. oben 4. Kap. C) III 2 b) cc).

Während beim Einbruchsdiebstahl und beim Raub eine intensive Ermittlungstätigkeit in Fällen mit höheren Schäden festgestellt werden konnte,¹⁵³⁸⁾ ist eine ähnliche **Schwerpunktsetzung** beim Betrug nicht erkennbar. Zwischen den Fällen mit **Schäden bis 500 DM** und über 500 DM bestehen im Hinblick auf die arithmetischen Mittel für die Zahl der Ermittlungsmaßnahmen, die Dauer der Ermittlungen und die Seitenzahl, die in der Strafakte auf das Ermittlungsverfahren entfällt, keine signifikanten Unterschiede (vgl. **Tab. 220**). Für die polizeiliche Ermittlungstätigkeit fallen die Durchschnittswerte in den Fällen mit Schäden bis zu 500 DM sogar höher aus als bei den Taten mit niedrigeren Schäden. Bei der Staatsanwaltschaft sind dagegen höhere Werte in den Fällen mit Schäden über 500 DM zu verzeichnen. Diese Daten lassen sich in der Weise interpretieren, daß die Staatsanwaltschaft in Fällen mit höheren Schäden einen Teil der Ermittlungen an Stelle der Polizei selbst durchführt. Auch zwischen **vollendeten und versuchten Betrugstaten** ergeben sich im Hinblick auf den Umfang der Ermittlungstätigkeit keine signifikanten Unterschiede (siehe **Tab. 221**).

Anders als beim Einbruchsdiebstahl, beim Raub und bei der Vergewaltigung¹⁵³⁹⁾ läßt sich beim Betrug auch kein Schwerpunkt der Ermittlungstätigkeit in den Fällen mit einer nach dem Erkenntnisstand des ersten Abschnitts günstigen **Beweislage** feststellen. Vergleicht man die Fälle mit und ohne namentlich bekannten Tatverdächtigen im ersten Abschnitt, mit zwei und mehr und mit bis zu einem Zeugen im ersten Abschnitt, mit zwei und mehr und mit bis zu einer Urkunde im ersten Abschnitt sowie mit drei und mehr und mit bis zu zwei Beweismitteln im ersten Abschnitt, ergeben sich bis auf wenige Ausnahmen bei den arithmetischen Mitteln für die Zahl der Ermittlungsmaßnahmen sowie für Dauer und Seitenzahl der Ermittlungen keine signifikanten Unterschiede (vgl. **Tab. 222 bis 225**). Der Umstand, daß die Mittelwerte für die polizeiliche Ermittlungstätigkeit in den Fällen ohne namentlich bekannten Tatverdächtigen im ersten Abschnitt sogar höher sind als bei den Taten mit namentlich bekannten Verdächtigen, läßt auch dann, wenn man die fehlende Signifikanz der Unterschiede berücksichtigt, erkennen, wie intensiv die Polizei um die Aufklärung von Betrugssachen bemüht ist, die sich zunächst als Unbekanntsachen darstellen. Im übrigen bemühen sich Polizei und Staatsanwaltschaft in den Fällen, in denen ein Tatverdächtiger namentlich bekannt ist, im wesentlichen unabhängig von der „Qualität“ der im Ausgangsstadium des Ermittlungsverfahrens bestehenden Beweislage um eine Klärung des Sachverhalts. Insgesamt sind die Ermittlungen in Betrugssachen somit durch eine relativ gleichmäßige Ermittlungsintensität gekennzeichnet.

c) Die Ermittlungsergebnisse

Von den analysierten Betrugsfällen wurden 88% **aufgeklärt** (vgl. **Tab. 11**). Betrugsdelikte werden überwiegend von Einzeltätern begangen. Bei 85,5% der aufgeklärten Fälle ermittelte die Polizei einen, bei 14,5% zwei und mehr Tatverdächtige (siehe **Tab. 226**). In 92,5% der aufgeklärten Fälle wurde der Tatverdächtige noch am Tage des Bekanntwerdens der Tat namhaft gemacht (zum **Zeitraum zwischen Bekanntwerden der Tat und Namhaftmachung eines Tatverdächtigen** vgl. **Tab. 227**). Dieser hohe Prozentsatz ist darauf zurückzuführen, daß Betrugstaten ganz überwiegend dadurch aufgeklärt werden, daß der Geschädigte der Polizei mit der Anzeige den Namen des Tatverdächtigen nennt. In 76,3% der aufgeklärten Fälle bestand der Grund der Aufklärung in der namentlichen Benennung des Tatverdächtigen durch das Opfer oder einen Zeugen oder in einer gegen eine namentlich benannte Person ausgesprochenen Verdächtigung (zu den **einzelnen Gründen für die Aufklärung** siehe **Tab. 229**). In 7,9% der aufgeklärten Fälle wurde das Delikt durch Zugriff im ersten Angriff geklärt. Hierbei handelte es sich z. B. um Fälle des Zechbetruges, bei denen die vom Wirt herbeigerufene Polizei die Personalien des Tatverdächtigen feststellte. Insgesamt 5,7% der aufgeklärten Fälle wurden durch Auswertung von Hinweisen auf die Person des Täters geklärt (Angaben zu persönlichen Verhältnissen, Angaben zum Fahrzeug, Erkennen auf Lichtbild, Beschreibung), in 5,2% der aufgeklärten Fälle wurde der Tatverdächtige im Zusammenhang mit Ermittlungen wegen anderer Delikte bekannt. Insgesamt läßt sich feststellen, daß in mehr als 80% der aufgeklärten Betrugsfälle der Tatverdächtige von vornherein feststand, so daß keine Ermittlungen der Polizei zur Namhaftmachung des Verdächtigen erforderlich waren (zu den **allgemeinen Gründen der Aufklärung** beim Betrug siehe **Tab. 228**).

In 42,5% der analysierten Betrugsverfahren erhob die **Staatsanwaltschaft** Anklage bzw. stellte sie einen Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls (zur **Entscheidung der Staatsanwaltschaft** vgl. **Tab. 230**). In einem Fall beantragte sie die Anordnung von Maßregeln im selbständigen Sicherungsverfahren gemäß §§ 413 ff. StPO. 33,6% der Verfahren stellte die Staatsanwaltschaft mangels hinreichenden Tatverdachts ein, in 19% der Verfahren erfolgte eine Einstellung wegen Geringfügigkeit. Die Anklagen richteten sich zu

1538) Vgl. dazu oben 4. Kap. C) III. 2. b) dd) und IV. 2. b).

1539) Vgl. dazu oben 4. Kap. C) III. 2. b) dd), IV. 2. b) und V. 2. b)

90,1% gegen einen Angeschuldigten (zur **Zahl der Angeklagten** siehe **Tab. 226**). Die rechtliche Würdigung der Taten in der Anklageschrift unterscheidet sich nicht wesentlich von der Qualifikation der Taten als Betrug durch die Polizei. 91,2% der Anklagen hatten einen vollendeten Betrug, 6,2% einen Betrugsversuch zum Gegenstand. Lediglich in drei Verfahren wurden mit Unterschlagung bzw. Urkundenfälschung ausschließlich andere Delikte als Betrug angeklagt (zur **Art der angeklagten Delikte** vgl. **Tab. 231**). Die beim Betrug bestehenden Schwierigkeiten des Tatnachweises werden deutlich, wenn man die **Gründe für die Einstellung** nach § 170 Abs. 2 StPO betrachtet (siehe dazu **Tab. 232**). Der Anteil der Verfahren, die eingestellt wurden, weil kein Tatverdächtiger namentlich ermittelt werden konnte, ist mit 32,2% wesentlich geringer als bei den anderen in der Untersuchung erfaßten Delikten.¹⁵⁴⁰ Demgegenüber erfolgten mehr als die Hälfte der Einstellungen, weil dem Tatverdächtigen die Erfüllung der Tatbestandsmerkmale des Betrugs nicht mit der für die Anklageerhebung erforderlichen Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden konnte. 25,3% der Verfahren wurden eingestellt, weil der subjektive Tatbestand des Betruges nicht nachgewiesen werden konnte, in 20,7% der Verfahren verfügte die Staatsanwaltschaft die Einstellung, weil kein hinreichender Verdacht hinsichtlich des objektiven Tatbestands vorlag. Der Nachweis des subjektiven Tatbestands bereitet also große Schwierigkeiten. Häufig scheidet die Anklageerhebung aber schon am fehlenden Nachweis objektiver Tatbestandsmerkmale. In 9,2% der eingestellten Verfahren bestand der Einstellungsgrund darin, daß sich die Anwesenheit des Beschuldigten am Tatort nicht nachweisen ließ. In 8% der eingestellten Verfahren lag nach Auffassung der Staatsanwaltschaft keine Straftat vor, erfüllte das angezeigte Verhalten also nicht den Tatbestand eines Strafgesetzes. Drei Verfahren wurden wegen Schuldunfähigkeit eingestellt.

Die Anklagen in den analysierten Betrugsverfahren wurden überwiegend vor dem Strafrichter und dem Schöffengericht erhoben. Über 52,3% der Anklagen entschied der Strafrichter, über 31,5% das Schöffengericht (zum **Spruchkörper** siehe im einzelnen **Tab. 233**). In 68,5% der Verfahren mit gerichtlicher Entscheidung erfolgte eine Verurteilung bzw. erließ das Gericht einen Strafbefehl. In 9% der Verfahren sprach das Gericht den Angeklagten frei, in einem Fall lehnte es die Eröffnung des Hauptverfahrens ab. In 18,9% der Verfahren erfolgte eine Einstellung wegen Geringfügigkeit (zur **gerichtlichen Entscheidung** vgl. **Tab. 234**). 94,7% der Verurteilungen ergingen gegen einen Angeklagten (zur **Zahl der Verurteilten** siehe **Tab. 226**). Von der polizeilichen Aufklärung über die Anklageerhebung bis zur Verurteilung wird damit der Anteil der Fälle, in denen mehrere Verdächtige sanktioniert werden, immer geringer. Hieran wird wiederum deutlich, daß Betrugstaten, an denen mehrere Verdächtige beteiligt sind, schwerer zu klären sind als von Einzeltätern begangene Delikte.¹⁵⁴¹ Die Verurteilungen erfolgten zu 89,5% wegen vollendeten Betruges und zu 5,3% wegen versuchten Betruges. In drei Fällen wurde wegen Unterschlagung, in einem Fall wegen Urkundenfälschung verurteilt (zu den **Delikten, wegen derer verurteilt** wurde, vgl. **Tab. 231**). Gegenüber der strafrechtlichen Würdigung in der Anklageschrift ergibt sich damit keine wesentliche Verschiebung. Lediglich in einem Fall, in dem Betrug angeklagt worden war, wurde wegen Unterschlagung verurteilt. Der Anteil der Freisprüche und Ablehnungen der Eröffnung des Hauptverfahrens erscheint mit 9,9% angesichts der beim Betrug bestehenden Beweisschwierigkeiten recht niedrig. Das ist zum einen damit zu erklären, daß eine Vielzahl der beweisschwierigen Verfahren bereits von der Staatsanwaltschaft eingestellt wurde. Zum anderen kann angenommen werden, daß die Gerichte eine Reihe von beweisschwierigen Fällen wegen Geringfügigkeit eingestellt haben.¹⁵⁴² Von den 11 **Freisprüchen** einschließlich einer Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens erfolgten sechs mangels Nachweises des objektiven Tatbestandes und fünf wegen des fehlenden Nachweises eines subjektiven Tatbestandsmerkmals.

Stellt man für die Fälle, in denen die Staatsanwaltschaft das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts einstellte oder in denen ein Freispruch erfolgte, die Frage, am Nachweis welchen Tatbestandsmerkmals die Anklageerhebung bzw. Verurteilung scheiterte, ergibt sich, daß Grund für 52,5% der Einstellungen bzw. Freisprüche der fehlende Nachweis des Täuschungsvorsatzes war (zu den **nicht nachgewiesenen Tatbestandsmerkmalen** vgl. **Tab. 235**). Die übrigen subjektiven Tatbestandsmerkmale spielen demgegenüber eine geringe Rolle. In einem Fall erfolgte die Einstellung bzw. der Freispruch, weil der Vorsatz hinsichtlich des Schadens nicht beweisbar war, in zwei Fällen, weil die Bereicherungsabsicht nicht nachgewiesen werden konnte. Kann der subjektive Tatbestand nicht nachgewiesen werden, scheidet die Beweisführung also in der Regel bereits am Nachweis des Täuschungsvorsatzes. Gelingt es jedoch, den Täuschungsvorsatz nachzuweisen, kann regelmäßig auch die Erfüllung der übrigen subjektiven Tatbe-

1540) Zu den Einstellungsgründen beim Einbruchsdiebstahl, beim Raub und bei der Vergewaltigung siehe oben 4. Kap. C) III. 2. c) bb), IV 2. c) und V 2. c)

1541) Vgl. dazu bereits oben 4. Kap. C) VI 1. a) dd) und 2. a)

1542) Dazu, daß die Gerichte in Fällen, in denen wegen der schwierigen Beweissituation ein Freispruch naheliegt, teilweise das Verfahren wegen Geringfügigkeit einstellen, vgl. **Ahrens** 1978, 132 ff., 156 ff., **Hertwig** 1982, 119 ff., 186 ff

standsmerkmale des Betrugers bewiesen werden.¹⁵⁴³⁾ Neben dem Nachweis des Täuschungsvorsatzes bereitet beim Betrug auch der Nachweis des objektiven Tatbestandes erhebliche Schwierigkeiten. 38,40% der Einstellungen bzw. Freisprüche erfolgten, weil ein objektives Tatbestandsmerkmal nicht nachgewiesen werden konnte. In 16,90% der mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellten bzw. mit einem Freispruch beendeten Verfahren war es nicht möglich, dem Verdächtigen nachzuweisen, daß er die von dem Anzeigerstatter behauptete Erklärung abgegeben hatte. In 22% der Verfahren konnte die Unwahrheit der Erklärung nicht bewiesen werden. Die Zentralprobleme beim Nachweis des Betrugers sind somit der Beweis der Abgabe einer objektiv unrichtigen Erklärung und der Beweis des Täuschungsvorsatzes.

d) Die Determinanten des Verfahrensausgangs nach dem Erkenntnisstand beim Abschluß des Ermittlungsverfahrens

Um zu ermitteln, welche Variablen nach dem Erkenntnisstand beim Abschluß des Ermittlungsverfahrens für den Ausgang des Verfahrens bedeutsam sind, wurden zunächst für **alle analysierten Betrugsfälle** einschließlich der Unbekanntsachen **Diskriminanzanalysen** mit Anklageerhebung und Verurteilung als abhängigen Variablen berechnet. Von einer Diskriminanzanalyse für die polizeiliche Aufklärung wurde abgesehen, weil die polizeiliche Aufklärung im wesentlichen mit der Ermittlung eines namentlich bekannten Tatverdächtigen zusammenfällt.¹⁵⁴⁴⁾

Die **Ausgangsliste** für die Diskriminanzanalysen bestand aus 110 Variablen. Aus den Komplexen „Kenntnisnahme von der Tat“, „Tatzeit“, „Tatort“, „erlangte Sachen“, „Tatablauf“, „Tatopfer“ und „Informationen über den Täter und Zeugenaussagen“ wurden mit geringfügigen Modifikationen die gleichen Merkmale herangezogen wie bei den für den ersten Ermittlungsabschnitt berechneten Diskriminanzanalysen.¹⁵⁴⁵⁾ Die Modifikationen bestehen darin, daß im Hinblick auf die Variablen „Auftreten des Täters unter falschem Namen oder Angabe eines falschen Wohnsitzes“ und „Kooperationsbereitschaft des Opfers“ auf den Erkenntnisstand beim Abschluß des Ermittlungsverfahrens abgestellt wurde (vgl. dazu **Tab. 200.4** und **199.4**) und daß die Variablen „Nachträgliche Erfüllung der Verbindlichkeiten durch den Tatverdächtigen“, „Wohnsitzwechsel des Tatverdächtigen nach der Tat“, „Rücknahme des Strafantrages“, „Vertretung des Opfers durch einen Rechtsanwalt“ und „Anhaltspunkte für Vortäuschung einer Straftat“ zusätzlich in die Analyse aufgenommen wurden (siehe dazu **Tab. 200.5** und **.9** sowie **Tab. 199.1**, **.3** und **.5**). Weiterhin wurde auf die Einbeziehung der nach den bisherigen Analysen nicht sehr bedeutsamen Variablen „Zeitraum zwischen Tat und Erscheinen der Polizei am Tatort“, „konkreter oder abstrakter Sachverhalt vorgetäuscht“, „Art des Opfers II“ (Gesellschaft oder juristische Person vs. sonstige Opfer), „Opfer zur Tatzeit unter Alkohol- oder Drogeneinfluß“, „Fluchtrichtung bekannt“ und „Informationen über weitere Täter“ verzichtet. Bei den Variablen, die sich auf einen Zusammenhang der aufzuklärenden Tat mit anderen Delikten beziehen, wurde auf den Erkenntnisstand beim Abschluß des Ermittlungsverfahrens abgestellt (vgl. die Darstellung in **Tab. 201**). Das gleiche gilt für die Variablen aus dem Komplex der Beweismittel. Hier gingen zunächst wie auch bei den anderen drei Delikten der Untersuchung die Zahl der Zeugen, Urkunden, Augenscheinsobjekte und Gutachten in die Analyse ein, wobei jeweils zwischen belastenden, teils be-, teils entlastenden und entlastenden Beweismitteln differenziert wurde (diese Variablen sind in **Tab. 203.15 ff.** dargestellt). Außerdem wurden die Variablen herangezogen, die sich speziell auf beim Betrug in Betracht kommende Beweismittel beziehen. Die bivariaten Zusammenhänge dieser Variablen mit dem Verfahrensausgang sind in **Tab. 203.1** bis **.14** aufgeführt. Zusätzlich wurde aus dem ersten Abschnitt die Variable „Zahl der Tatzeugen“ einbezogen (vgl. **Tab. 194.2**). Zur Person des Tatverdächtigen gingen folgende Variablen in die Analyse ein: Zahl der namentlich bekannten Tatverdächtigen, Zahl der zur Verfügung stehenden Tatverdächtigen, Vorhandensein eines vorbestraften Tatverdächtigen, Vorhandensein eines geständigen Tatverdächtigen und Zahl der gegen einen Tatverdächtigen vorliegenden Beweismittel (siehe dazu **Tab. 200.3** sowie **Tab. 204.1**, **.14**, **.19** und **.20**). Außerdem wurden die Variablen herangezogen, die sich auf die Vermögensverhältnisse des Tatverdächtigen beziehen (vgl. dazu **Tab. 200.6** bis **.8**). Zur Erfassung der Ermittlungsintensität wurden die Zahl der polizeilichen Ermittlungsmaßnahmen, die Zahl der Ermittlungsmaßnahmen der Staatsanwaltschaft, die Zahl der Rückverfügungen und die Zahl der Maßnahmen des Ermittlungsrichters einbezogen.

Von den Variablen der Ausgangsliste wurden nach Signifikanztest und Analyse der Interkorrelationen¹⁵⁴⁶⁾ 35 Merkmale in die Diskriminanzanalyse für die **Anklageerhebung** einbezogen. Hiervon wählte die Analyse, die in **Tab. 236 a)** dargestellten 19 Variablen für die Klassifikation aus. Mit Hilfe dieser Merkmale wurden 83,9% der untersuchten Fälle — 80,4% der Taten mit Anklage und 86,4% der Fälle ohne Anklage — richtig eingeordnet (vgl. **Tab. 236 b)**. Als erste Klassifikationsvariable wurde das Vorhandensein eines **geständigen Beschuldigten** herangezogen. Dies zeigt die große Bedeutung des Geständnisses für den Nachweis der Tatbestandserfüllung beim Betrug. Die Einbeziehung der Zahl der **Maßnahmen des Ermittlungsrichters** im 2. Schritt könnte darauf zurückzuführen sein, daß die Staatsanwaltschaft in Fällen, in denen sie eine Anklageerhebung ins Auge faßt, zur Abklärung des Tatverdachts verstärkt richterliche Vernehmungen beantragt. In der im 3. Schritt eingeschlossenen Variable „**Opfer öffentliche Hand**“ kommt die hohe Anklagequote beim Unterstützungsbetrug zum Ausdruck.¹⁵⁴⁷⁾ Die Bedeutung des **Zeugengewei-**

1543) Die Ergebnisse von **Happe** 1961, 38, und **Recken** 1957, 28, wonach beim Nachweis des subjektiven Tatbestandes des Betrugers die Feststellung der Bereicherungsabsicht die größten Schwierigkeiten bereitet, können daher nicht bestätigt werden

1544) Vgl. dazu oben 4. Kap. C) III. 2. d).

1545) Vgl. die Darstellung der Variablen oben 4. Kap. C) VI 1 b)

1546) Vgl. zu diesen Untersuchungsschriften oben 4. Kap. C) III 1 b) aa)

1547) Siehe dazu oben 4. Kap. C) VI 1. a) bb).

ses zeigt sich an der Klassifikationsvariable „Zahl der Täterzeugen“ (4). Außerdem wurde im 8. Schritt der Grad der Belastung des Täters durch die **Opferaussage** herangezogen. Für die Bejahung des hinreichenden Tatverdachts sind weiterhin Informationen über **ungünstige Vermögensverhältnisse** des Beschuldigten von erheblicher Bedeutung. Im 5. und im 9. Schritt wurden die Variablen „Tatverdächtiger objektiv nicht in der Lage, die eingegangene Verbindlichkeit zu erfüllen“ und „Tatverdächtiger arbeitslos“ herangezogen. Die im 6. Schritt ausgewählte Variable „Tatbegehung geplant“ kennzeichnet Fälle mit einem geringen Anteil von Einstellungen wegen Geringfügigkeit.¹⁵⁴⁸⁾ In den Klassifikationsvariablen „Vorliegen inhaltlich unrichtiger Urkunden“ (10) und „Vorliegen belastender Schriftstücke des Tatverdächtigen“ (18) kommt die Bedeutung des **Urkundenbeweises** zum Ausdruck. Im 16. und im 17. Schritt wurden mit den Variablen „Aufenthaltort des Täters im ersten Abschnitt bekannt“ und „Kfz-Kennzeichen des Täterfahrzeugs im ersten Abschnitt bekannt“ **Informationen über die Person des Täters** einbezogen, die in Fällen mit zunächst unbekanntem Täter die Ermittlung des Tatverdächtigen erleichtern.

In die Diskriminanzanalyse für die **Verurteilung** gingen nach Signifikanztest und Analyse der Interkorrelationen 30 Variablen ein. Zur Klassifikation zog die Analyse die in **Tab. 237 a)** dargestellten 16 Variablen heran, mit deren Hilfe 82,30% der analysierten Fälle, und zwar 77,50% der Taten mit Verurteilung und 84,20% der Fälle ohne Verurteilung richtig qualifiziert wurden (vgl. **Tab. 237 b)**). Im ersten und zweiten Schritt wurden als Klassifikationsvariablen wie bei der Anklageerhebung das Vorhandensein eines **geständigen Beschuldigten** und die **Zahl der Maßnahmen des Ermittlungsrichters** einbezogen. Die Bedeutung **ungünstiger Vermögensverhältnisse** des Beschuldigten für den Tatnachweis kommt in den Variablen „Tatverdächtiger arbeitslos“ (3), „Tatverdächtiger überschuldet“ (8) und „Tatverdächtiger objektiv nicht in der Lage, die eingegangene Verbindlichkeit zu erfüllen“ (11) zum Ausdruck. Die im 4. Schritt einbezogene Variable „Täuschungshandlung ganz oder teilweise schriftlich“ läßt die Bedeutung des **Urkundenbeweises** in Betrugssachen erkennen. Im 6. Schritt wurde die Erkennbarkeit eines **Zusammenhanges mit anderen Taten** als Klassifikationsvariable ausgewählt. Als Merkmale des **Tatablaufs**, die Fälle mit höherer Verurteilungswahrscheinlichkeit kennzeichnen, wurden die Kontaktaufnahme im privaten Bereich (7) und die Vortäuschung eines eher objektiven Sachverhalts (13) herangezogen. Weiterhin ging die Variable „**Opfer öffentliche Hand**“ (9) in den Satz der Klassifikationsvariablen ein. Die Bedeutung des **Zeugenbeweises** für den Nachweis von Betrugstaten wird an den Variablen „Zahl der entlastenden Zeugen“, „Vorliegen belastender Zeugenaussagen aus dem Geschäfts- oder Lebensbereich des Tatverdächtigen“ und „Zahl der Tatzeugen“ (Schritte 14 bis 16) deutlich.

Um zu ermitteln, welche Faktoren speziell für die Sanktionierung namentlich bekannter Tatverdächtiger maßgeblich sind, wurden neben den Diskriminanzanalysen für alle Betrugsverfahren einschließlich der Unbekanntsachen **Diskriminanzanalysen** nur für die **Betrugsverfahren** berechnet, in denen beim Abschluß der Ermittlungen ein **namentlich bekannter Tatverdächtiger zur Verfügung** stand. In die Ausgangsliste wurden zunächst die gleichen Variablen aufgenommen wie bei den für alle Betrugsverfahren berechneten Diskriminanzanalysen. Hinzu kamen die Variablen zur Person des Beschuldigten, die bereits bei den anderen drei in der Untersuchung erfaßten Delikten verwendet worden waren.¹⁵⁴⁹⁾ Insgesamt umfaßte die Ausgangsliste 126 Variablen.

Im Hinblick auf die **Anklageerhebung** wählte die Diskriminanzanalyse aus den nach Signifikanztest und Analyse der Interkorrelationen verbliebenen 30 Variablen die in **Tab. 238 a)** dargestellten 19 Merkmale für die Klassifikation aus. Anhand der Ausprägungen dieser Variablen wurden 80,70% der analysierten Fälle – 79,80% der Taten mit Anklage und 81,50% der Fälle ohne Anklage – richtig eingeordnet (vgl. **Tab. 238 b)**). Die Prädiktorvariablen stimmen zu einem erheblichen Teil mit den Klassifikationsvariablen für die Einordnung aller Betrugsfälle einschließlich der Unbekanntsachen überein. In den ersten drei Schritten wurden wie bei der Analyse für alle Betrugstaten die Variablen „**Geständnis**“, „**Zahl der Maßnahmen des Ermittlungsrichters**“ und „**Opfer öffentliche Hand**“ einbezogen (vgl. auch die im 13. Schritt herangezogene Variable „Zahl der Ermittlungsmaßnahmen der Staatsanwaltschaft“). Auf **ungünstige Vermögensverhältnisse** des Beschuldigten beziehen sich die Merkmale „Tatverdächtiger objektiv nicht in der Lage, die eingegangene Verbindlichkeit zu erfüllen“ (4) und „Tatverdächtiger arbeitslos“ (9). Die Bedeutung des **Zeugenbeweises** wird bei der Variable „Zahl der Täterzeugen“ (5) deutlich, die Relevanz des **Urkundenbeweises** kommt in den Merkmalen „Zahl der inhaltlich unrichtigen Unterlagen“ (12) und „Täuschungshandlung ganz oder teilweise schriftlich“ (15) zum Ausdruck. Auf das Verhalten des **Opfers** bezieht sich neben der Variable „Grad der Belastung des Täters durch die Aussage des Opfers“ (7) das Merkmal „Rücknahme des Strafantrags durch das Opfer“ (10), das Fälle mit geringerer Anlagewahrscheinlichkeit kennzeichnet.

1548) Vgl. dazu ebenfalls oben 4 Kap C) VI 1 a) bb).

1549) Vgl. dazu oben 4 Kap C) III. 2. e), IV. 2. d) und V. 2 d)

Als Merkmale des **Tatablaufs**, die eine höhere Anklagewahrscheinlichkeit anzeigen, wurden die Variablen „Tatablauf geplant“ (6), „Kontaktaufnahme im privaten Bereich“ (8) und „Rekonstruierbarkeit des Tatablaufs“ (17) einbezogen. Die höhere Anklagewahrscheinlichkeit in den Fällen, in denen die Schichtzugehörigkeit des **Opfers als nicht manuell** oder des **Tatverdächtigen als manuell** qualifiziert wurde, kommt in den Klassifikationsvariablen „Opfer nicht manuell“ (11) und „Tatverdächtiger manuell“ (14) zum Ausdruck.

Die Klassifikation der Betrugstaten hinsichtlich der **Verurteilung** erfolgte anhand der in **Tab. 239 a)** dargestellten 15 Variablen, die von der Diskriminanzanalyse aus 31 nach Signifikanztest und Analyse der Interkorrelationen verbliebenen Merkmalen der Ausgangsliste ausgewählt worden waren. Die Trefferquote betrug 80,4% – 74,3% bei den Fällen mit Verurteilung und 83,4% bei den Taten ohne Verurteilung (vgl. **Tab. 239 b)**). Auch bei der Verurteilung stimmen die Klassifikationsvariablen zu einem großen Teil mit den zur Qualifizierung aller Betrugsfälle einschließlich der Unbekanntsachen verwendeten Merkmalen überein. Im 1. und im 2. Schritt wurden das **Geständnis** und die Zahl der Maßnahmen des Ermittlungsrichters einbezogen. Auf **ungünstige Vermögensverhältnisse** des Beschuldigten weisen die Variablen „Tatverdächtiger arbeitslos“ (3), „Tatverdächtiger überschuldet“ (9) und „Konto des Tatverdächtigen zur Tatzeit überzogen“ (12) hin. Das Merkmal „Täuschungshandlung ganz oder teilweise schriftlich“ (4) bezieht sich auf den **Urkundenbeweis**, die Variablen „Zahl der Tatzeugen“ (10) und „Vorliegen belastender Zeugenaussagen aus dem Geschäfts- oder Lebensbereich des Tatverdächtigen“ (13) betreffen den **Zeugensbeweis**. Von den Merkmalen des Tatablaufs wurden die Kontaktaufnahme im privaten Bereich (5) und die Vortäuschung eines eher objektiven Sachverhalts (15) in den Satz der Klassifikationsvariablen aufgenommen. Im 7. Schritt wurde die Erkennbarkeit eines **Zusammenhanges mit anderen Taten** eingeschlossen.

Insgesamt wird somit nach den Ergebnissen der Diskriminanzanalysen der Verfahrensausgang beim Betrug maßgeblich durch das Aussageverhalten des Beschuldigten, das Vorliegen von Informationen über ungünstige Vermögensverhältnisse des Tatverdächtigen, die als Indiz für die Tatbegehung gewertet werden, die zur Verfügung stehenden Urkunden und Zeugen sowie das Bestehen von Zusammenhängen mit anderen Delikten bestimmt.

e) Zusammenfassung

Von den untersuchten Betrugsfällen sah die Polizei 88% als aufgeklärt an. Hauptgründe für die Aufklärung waren die namentliche Benennung eines Tatverdächtigen oder eine Verdächtigung durch den Geschädigten oder einen sonstigen Zeugen. Diese Gründe führten in 76,3% der aufgeklärten Fälle zur Ermittlung des Tatverdächtigen. Durch Zugriff im ersten Angriff ermittelte die Polizei in 7,9% der aufgeklärten Fälle den Tatverdächtigen. In insgesamt 5,7% der geklärten Fälle wurde der Tatverdächtige aufgrund von Informationen über den Täter außer dem Namen ermittelt, in 5,2% der aufgeklärten Fälle stieß die Polizei im Zusammenhang mit Ermittlungen wegen anderer Delikte auf den Namen des Tatverdächtigen. Die Ermittlung des Beschuldigten bereitet also bei den meisten Betrugsfällen keine Schwierigkeiten, weil sich bereits die Anzeige gegen eine namentlich bekannte Person richtet. In den Fällen, in denen der Tatverdächtige nicht in der Anzeige benannt wird und in denen auch der erste Angriff erfolglos bleibt, stellen sonstige Informationen über den Täter außer dem Namen und das Bestehen eines Tatzusammenhanges die wichtigsten Ansatzpunkte für die Ermittlungen dar.

Aus der dargestellten Struktur der Gründe für die Aufklärung von Betrugstaten folgt, daß auch bei diesem Delikt der Schwerpunkt der Aufklärung am Beginn der Ermittlungen liegt. 92,5% der Betrugsfälle wurden innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden der Tat aufgeklärt. Eine wichtige Funktion der weiteren Ermittlungen besteht wie bei den anderen drei analysierten Delikten in der Überprüfung des Tatvorwurfs. 35,4% aller in den Betrugsverfahren vorhandenen Beweismittel wurden nach Abschluß des ersten Ermittlungsabschnitts zusammengetragen. Hierzu gehörten 58% der teils be-, teils entlastenden und 95,8% der entlastenden Beweismittel.

Der Überprüfung des Tatverdachts kommt beim Betrug infolge der bei diesem Delikt bestehenden Beweisschwierigkeiten besondere Bedeutung zu. Der hohen Aufklärungsquote von 88% stehen eine Anklagequote von 42,9% und eine Verurteilungsrate von 29,3% gegenüber. Für die Führung des Tatnachweises sind zunächst eine Reihe von Faktoren bedeutsam, die den Tatablauf, das Aussageverhalten des Geschädigten und die sonstigen Beweismittel betreffen und die sich zu einem erheblichen Teil bereits in der Analyse des Informationsstandes am Ende des ersten Ermittlungsabschnitts als relevant erwiesen hatten. So sind höhere Sanktionierungsraten zu verzeichnen, wenn die Kontaktaufnahme zwischen Täter und Opfer außerhalb des geschäftlichen Bereichs erfolgte oder wenn sich die Täuschung auf einen objektiven Sachverhalt bezog. Ein wichtiges Indiz für die Tatbestandserfüllung stellen weiterhin ungünstige Vermögensverhältnisse des Tatverdächtigen dar. War der Beschuldigte objektiv nicht in der Lage, die eingegan-

genen Verbindlichkeiten zu erfüllen, befand sich sein Konto zur Tatzeit im Debet oder waren innerhalb von sechs Monaten vor oder nach der Tat Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit eingetreten, lagen die Anklage- und Verurteilungsquoten deutlich über dem Durchschnitt. Als Indiz für die Tatbegehung wird es von der Justiz auch angesehen, wenn der Tatverdächtige unter falschem Namen aufgetreten ist. Die Sanktionierungsquoten liegen dagegen unter dem Durchschnitt, wenn sich der Tatverdacht gegen zwei oder mehr Personen richtet, weil das Auftreten mehrerer Personen auf der Täterseite den Sachverhalt kompliziert und damit seine Klärung erschwert.

Schriftliche Täuschungshandlungen lassen sich eher nachweisen als mündliche. Die Sanktionierungsquoten steigen aber nicht kontinuierlich mit der Zahl der belastenden Urkunden, weil mit einer steigenden Zahl von Schriftstücken auch die Komplexität des Sachverhalts und damit die Schwierigkeiten des Tatnachweises größer werden. Liegt eine Urkundenfälschung vor, ist zwar der Anteil der Unbekanntsachen größer als bei den übrigen Betrugsfällen. Konnte aber ein Tatverdächtiger ermittelt werden, erleichtert das Vorhandensein einer Urkundenfälschung den Tatnachweis beträchtlich. Für den Tatnachweis ist außerdem eine ausführliche und glaubhafte Aussage des Geschädigten von Bedeutung. Höhere Sanktionierungsquoten sind weiterhin zu verzeichnen, wenn außer dem Opfer noch weitere belastende Zeugen vorhanden sind, wozu insbesondere Zeugen über die Verhandlungen zwischen dem Tatverdächtigen und dem Opfer und Zeugen aus dem Geschäfts- oder Lebensbereich des Tatverdächtigen gehören. Der Tatnachweis kann schließlich auch dann eher geführt werden, wenn die vorliegende Tat mit anderen Delikten im Zusammenhang steht.

Bereits bei der Beschreibung der nach dem ersten Ermittlungsabschnitt zur Verfügung stehenden Tatverdächtigen ist darauf hingewiesen worden, daß sich die Verdächtigen beim Betrug erheblich von den Beschuldigten bei den anderen untersuchten Delikten unterscheiden. Diese Unterschiede treten auch deutlich hervor, wenn man die beim Abschluß der Ermittlungsverfahren wegen Betruges zur Verfügung stehenden Tatverdächtigen betrachtet. Der Anteil der weiblichen Beschuldigten ist mit 22,6% mehr als dreimal so hoch wie beim Einbruchsdiebstahl und beim Raub. Die Tatverdächtigen weisen einen höheren Altersdurchschnitt auf als bei den anderen Delikten. Der Anteil der ausländischen Beschuldigten ist mit 5% deutlich geringer als bei Einbruchsdiebstahl, Raub und Vergewaltigung. Wesentlich höher als bei diesen drei Delikten ist mit 34,3% der Anteil der Mittelschichtangehörigen. Der Anteil der Vorbestraften liegt deutlich unter den Quoten bei den anderen drei Delikten. Im Hinblick auf Zusammenhänge zwischen Merkmalen der Tatverdächtigen und den Sanktionierungsquoten läßt sich feststellen, daß jüngere Beschuldigte eher verurteilt werden als ältere und vorbestrafte Verdächtige eher als nicht vorbestrafte. Tatverdächtige mit qualifizierter Ausbildung und höherer Schichtzugehörigkeit werden seltener verurteilt. Weiterhin ist die Sanktionierungswahrscheinlichkeit geringer, wenn es sich beim Tatverdächtigen um einen Kaufmann und nicht um eine Privatperson handelt. Das Aussageverhalten der Beschuldigten ist durch zahlreiche Aussageverweigerungen gekennzeichnet. Verweigert der Beschuldigte die Aussage oder sagt er nur teilweise aus, liegt die Verurteilungsquote unter dem Durchschnitt. Legt der Beschuldigte dagegen ein Geständnis ab, erhöht dies die Verurteilungswahrscheinlichkeit erheblich.

In den Ermittlungsverfahren wegen Betruges wurden im Durchschnitt 12 Ermittlungsmaßnahmen getroffen. Die Ermittlungsintensität entspricht damit in etwa derjenigen beim Einbruchsdiebstahl. Auch beim Betrug werden die Ermittlungen überwiegend von der Polizei geführt, die Staatsanwaltschaft ist aber etwas stärker an den Ermittlungen beteiligt als bei den übrigen analysierten Delikten. Polizeiliche Standardmaßnahmen sind die Anzeigenaufnahme sowie die Vernehmung des Geschädigten und des Beschuldigten. Quantitativ bedeutsame Ermittlungsmaßnahmen der Polizei sind weiterhin die Vernehmung weiterer Zeugen außer dem Geschädigten und Personenfahndungsmaßnahmen. Da ein Viertel der Betrugsanzeigen bei der Staatsanwaltschaft eingeht, spielen bei der Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft neben der Einholung von Strafregisterauszügen, die wie bei den anderen Delikten die häufigste staatsanwaltliche Ermittlungsmaßnahme ist, die Anzeigenaufnahme und die Vernehmung des Geschädigten eine erhebliche Rolle. Auch Vernehmungen des Beschuldigten und weiterer Zeugen außer dem Opfer durch einen Staatsanwalt sind beim Betrug häufiger als bei den anderen untersuchten Delikten. Rückverfügungen beziehen sich ebenfalls überwiegend auf Vernehmungen.

Anders als bei Einbruchsdiebstahl, Raub und Vergewaltigung lassen sich bei der Ermittlungstätigkeit in Betrugssachen keine Schwerpunktsetzungen nach der Tatschwere und der Aufklärungswahrscheinlichkeit erkennen. In der Ermittlungsintensität bestehen zwischen Betrugsfällen mit Schäden über 500 DM und bis zu 500 DM keine gravierenden Unterschiede. Das gleiche gilt für vollendete und versuchte Betrugsdelikte. Auch zwischen den Fällen, in denen nach dem Erkenntnisstand des ersten Ermittlungsabschnitts günstige Aussichten für Tataufklärung und Tatnachweis bestehen, und den Taten, in denen dies

nicht der Fall ist, sind keine starken Unterschiede in der Ermittlungsintensität festzustellen. Der Grund für die gleichmäßige Ermittlungsintensität beim Betrug liegt einmal darin, daß bei diesem Delikt auch in den Fällen, in denen zunächst kein Tatverdächtiger namentlich bekannt ist, sehr intensiv ermittelt wird. Außerdem bemühen sich die Strafverfolgungsorgane in den Fällen mit namentlich bekannten Tatverdächtigen um die Klärung des Sachverhalts, ohne hierbei starke Differenzierungen nach den Erfolgsaussichten für den Tatnachweis vorzunehmen.

Die beim Betrug bestehenden Beweisschwierigkeiten ergeben sich vor allem aus Problemen beim Nachweis des Täuschungsvorsatzes. In 52,5% der 59 Verfahren gegen einen namentlich bekannten Tatverdächtigen, die mangels Nachweisbarkeit der Tatbestandserfüllung eingestellt wurden oder in denen aus diesem Grunde ein Freispruch erfolgte, war der Täuschungsvorsatz nicht nachweisbar. Am Nachweis eines anderen subjektiven Tatbestandsmerkmals scheiterte die Anklageerhebung bzw. Verurteilung nur in 5,1% der Verfahren. Neben dem Nachweis des Täuschungsvorsatzes bereitete auch der Nachweis des objektiven Tatbestandes Schwierigkeiten. In 16,9% der 59 Verfahren konnte nicht nachgewiesen werden, daß der Beschuldigte die ihm vorgeworfene Erklärung abgegeben hatte, in 22% der Verfahren war die Unwahrheit der Erklärung nicht nachweisbar.

VII. Zusammenfassung der Ergebnisse der Aktenanalyse

Die Ergebnisse der Aktenanalyse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

(1) Merkmale des aufzuklärenden **Falles** und der **Beweissituation** sind wesentliche **Determinanten** von Ablauf und Ausgang des Strafverfahrens. Je nach ihrer Beschaffenheit variieren die Aussichten für die Ermittlung eines Tatverdächtigen und für die Führung des Tatnachweises. Hierbei bestehen sowohl im Hinblick auf die Tataufklärung, also die Ermittlung eines namentlich bekannten Tatverdächtigen, als auch bezüglich der Nachweisbarkeit der Tatbestandserfüllung eine Reihe von deliktsübergreifenden Strukturen, die sich bei allen vier analysierten Delikten als relevant erwiesen haben:

(a) Für die **Aufklärung** eines Falles ist zunächst die Wahrnehmung von Tat und Täter durch einen **Zeugen** und das Anzeige- und Aussageverhalten dieses Zeugen von maßgeblicher Bedeutung. Bei den Delikten Raub, Vergewaltigung und Betrug ist das Opfer als Zeuge vorhanden, gelegentlich kommen weitere Zeugen hinzu. Beim Einbruchsdiebstahl ist die Situation wesentlich ungünstiger, weil in mehr als 80% der Einbruchsfälle die Tatbegehung ohne Zeugen abläuft. Wird die Tat von einem Zeugen wahrgenommen und informiert dieser sofort die Polizei, besteht in einer erheblichen Zahl von Fällen die Chance, den Tatverdächtigen noch im **ersten Angriff** festzunehmen. Der Zugriff auf den Tatverdächtigen im ersten Angriff spielt daher unter den Gründen für die Fallaufklärung eine wichtige Rolle. In 34,4% der aufgeklärten Raubfälle und bei 25% der aufgeklärten Einbruchsdiebstähle wurde der Tatverdächtige auf diese Weise ermittelt. Auch bei der Vergewaltigung und beim Betrug hat der erste Angriff als Aufklärungsgrund mit Anteilen von 15,8% und 7,9% nicht unerhebliche Bedeutung. In zahlreichen weiteren Fällen geben das Opfer und gelegentlich auch ein sonstiger Tatzeuge in der Anzeige den **Namen des Tatverdächtigen** an oder sprechen einen Verdacht gegen eine bestimmte Person aus. Bei der Vergewaltigung und beim Betrug dominiert dieser Aufklärungsgrund mit Anteilen von 60,4% bei der Vergewaltigung und 76,3% beim Betrug eindeutig. Auch beim Einbruchsdiebstahl und beim Raub sind die Anteile dieses Aufklärungsgrundes mit 21,8% bzw. 31,6% beachtlich hoch.

Wird der Tatverdächtige nicht in der Anzeige namentlich benannt und gelingt es der Polizei nicht, den Tatverdächtigen im ersten Angriff zu ermitteln, stellen Informationen über den Täter außer dem Namen, die das Opfer oder sonstige Zeugen geben können, wichtige Ansatzpunkte für die weiteren Ermittlungen dar. Zu diesen **sonstigen Informationen über den Täter** gehören u. a. exakte und markante Personenbeschreibungen, Angaben über persönliche Verhältnisse des Täters, z. B. über Aufenthaltsorte, oder Informationen über das Kraftfahrzeug des Täters. Gelegentlich erkennt ein Zeuge den Täter auch bei einer Lichtbildvorlage wieder. Der Anteil der Fälle, die aufgrund dieser sonstigen Informationen über den Täter aufgeklärt wurden, an allen geklärten Fällen schwankt zwischen 17,3% beim Raub und 5,3% beim Einbruchsdiebstahl. Von den nach Abschluß des ersten Ermittlungsabschnitts aufgeklärten Fällen wurden beim Raub und beim Betrug die Hälfte aufgrund sonstiger Informationen über den Täter aufgeklärt, bei der Vergewaltigung belief sich der Anteil auf 41,2% und beim Einbruchsdiebstahl auf 10,2%.

Faßt man die Fälle, die durch den ersten Angriff – der in aller Regel durch eine Meldung des Opfers oder eines sonstigen Zeugen ausgelöst wird –, infolge der namentlichen Benennung des Verdächtigen oder aufgrund von sonstigen Informationen über den Täter aufgeklärt werden, zusammen, zeigt sich die überragende Bedeutung, die dem **Personalbeweis**, insbesondere den Angaben des Opfers, für die Tataufklä-

zung zukommt. Aus diesen drei Gründen, die alle auf Angaben des Opfers oder sonstiger Zeugen beruhen, wurden mehr als 80% der geklärten Raub-, Vergewaltigungs- und Betrugsfälle und mehr als die Hälfte der geklärten Einbruchsdiebstähle aufgeklärt. Im einzelnen belaufen sich die Anteile dieser drei Aufklärungsgründe beim Einbruchsdiebstahl auf 52,1%, beim Raub auf 83,4%, bei der Vergewaltigung auf 87,1% und beim Betrug auf 89,9%. Dem Opfer und dem gelegentlich vorhandenen sonstigen Tatzeugen kommt damit in zweifacher Hinsicht eine Schlüsselstellung bei der Strafverfolgung wegen der analysierten Delikte zu. Zum einen hängt es in aller Regel von ihrer Anzeigenerstattung ab, ob der Fall überhaupt zur Kenntnis der Strafverfolgungsorgane gelangt. Bei allen untersuchten Delikten erhielten Polizei oder Staatsanwaltschaft in mehr als 95% der Fälle durch eine Anzeige Kenntnis von der Tat. Zum anderen determiniert die Qualität der Aussage des Opfers oder eines sonstigen Tatzeugen in einem erheblichen Maß die Aussichten für die Aufklärung des Falles.

Wesentlich geringer als die Bedeutung der Zeugenaussagen ist das Gewicht, das in der gegenwärtigen Praxis die Sicherung und Auswertung von **Spuren** für die Ermittlung des Tatverdächtigen haben. Unter den 1414 analysierten Fällen befanden sich lediglich 10 Taten, bei denen die Auswertung einer am Tatort oder an einem sonstigen Aufenthaltsort des Täters gesicherten Spur zur Täterermittlung führte. Bei acht dieser Taten handelte es sich um Einbruchsdiebstähle. Die Bedeutung der Tatspuren für die Täterermittlung ist also beim Einbruch, bei dem die Tatausführung in der Regel mit der gewaltsamen Einwirkung auf Sachen verbunden ist, am größten. Aber auch beim Einbruchsdiebstahl führten Tatspuren nur in 3,2% der geklärten Fälle zur Ermittlung des Tatverdächtigen. Bei der Beurteilung des Gewichts der Spuren muß jedoch bedacht werden, daß diese nicht nur zur Täterermittlung, sondern auch zur Täterüberführung beitragen können. In insgesamt 18 Fällen, unter denen sich 12 Vergewaltigungen befanden, war die Auswertung am Tatort oder an sonstigen Aufenthaltsorten des Täters gesicherter Spuren für die Überführung eines auf anderem Wege ermittelten Tatverdächtigen nützlich.

Zwischen die Zeugenaussagen und die Tatspuren kann im Hinblick auf den Stellenwert für die Ermittlung eines Tatverdächtigen das Bestehen eines Zusammenhanges zwischen der vorliegenden Tat und anderen Delikten eingeordnet werden. Besonders groß ist die Bedeutung von **Tatzusammenhängen** beim Einbruchsdiebstahl. In 25,5% aller aufgeklärten Einbruchsfälle wurde der Tatverdächtige im Zusammenhang mit anderen Taten einer Tatserie oder bei der Verfolgung von Delikten, die aus sonstigen Gründen mit der vorliegenden Tat im Zusammenhang standen, ermittelt. Bei den erst nach Abschluß des ersten Ermittlungsabschnittes geklärten Einbruchsdiebstählen belief sich der Anteil der im Zusammenhang mit anderen Taten aufgeklärten Delikte auf 43,9%. Bei den übrigen drei analysierten Delikten fällt die Aufklärung aufgrund von Tatzusammenhängen nicht so stark ins Gewicht, ist aber ebenfalls insbesondere für die Ermittlung von Tatverdächtigen in den nach dem ersten Abschnitt noch ungeklärten Fällen von Bedeutung. Der Anteil der im Zusammenhang mit anderen Taten aufgeklärten Delikte schwankt bezüglich aller geklärten Fälle zwischen 4,6% beim Raub und 6,5% bei der Vergewaltigung und hinsichtlich der nach dem Abschluß des ersten Abschnittes geklärten Fälle zwischen 13,4% beim Raub und 27,5% bei der Vergewaltigung. Tatzusammenhänge werden hierbei nicht nur durch eine ähnliche „Arbeitsweise“ des Täters bei mehreren Taten begründet, sondern auch durch die zwischen mehreren Taten bestehende räumliche oder zeitliche Nähe oder dadurch, daß Taten zueinander im Verhältnis von Beschaffungs- und Verwertungstat stehen.

Für die Aussichten, einen Tatverdächtigen zu ermitteln, ist weiterhin mittelbar auch der **Tatablauf** von Bedeutung, weil das Vorhandensein und die Qualität von Zeugenaussagen und von Tatspuren und die Möglichkeiten, Tatzusammenhänge zu erkennen, von der Art und Weise, in der der Täter die Tat ausführt, und vom Verhalten des Opfers beeinflusst werden. So erhöhen sich z. B. beim Einbruchsdiebstahl die Chancen dafür, daß ein Zeuge auf die Tat aufmerksam wird oder am Tatort auswertbare Spuren zurückbleiben, wenn der Täter bei der Tatausführung erhebliche Gewalt gegen Sachen anwendet. Beim Raub und bei der Vergewaltigung sind die Aussichten für die Aufklärung größer, wenn das Opfer einen Fluchtversuch unternommen hat.

Die angeführten Faktoren haben zwar bei den einzelnen Delikten einen unterschiedlichen Stellenwert, sind aber bei allen vier Delikten für die Aufklärung von Bedeutung. Wegen des insbesondere bei Raub, Vergewaltigung und Betrug zu verzeichnenden großen Gewichts der Ermittlung des Tatverdächtigen im ersten Angriff und der namentlichen Benennung des Verdächtigen liegt der **Schwerpunkt der Aufklärung am Beginn des Ermittlungsverfahrens**. Bei ca. 80% der aufgeklärten Raubfälle und Vergewaltigungen und mehr als 90% der geklärten Betrugsstaten wurde der Tatverdächtige innerhalb eines Tages nach Bekanntwerden der Tat ermittelt. Beim Einbruchsdiebstahl ist der Schwerpunkt nicht so stark ausgeprägt, weil bei diesem Delikt zahlreiche Fälle erst nach Ablauf einiger Zeit im Zusammenhang mit anderen Taten

aufgeklärt werden. Immerhin wurde auch beim Einbruchsdiebstahl in ca. 50% der geklärten Fälle der Tatverdächtige innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden der Tat ermittelt.

Der Schwerpunkt der Aufklärung am Beginn des Ermittlungsverfahrens bedeutet, daß die Aufklärung eines Falles in erheblichem Maße davon abhängt, ob im ersten Ermittlungsabschnitt der Name eines Tatverdächtigen bekannt wird. Ist ein Name bekannt, sieht die Polizei den Fall in aller Regel als aufgeklärt an. Gelingt es dagegen im ersten Abschnitt nicht, den Namen eines Verdächtigen zu ermitteln, sinken die Aufklärungschancen erheblich. So wurden beim Raub und bei der Vergewaltigung von den Fällen ohne namentlich bekannten Tatverdächtigen im ersten Abschnitt lediglich 20% aufgeklärt. Beim Einbruchsdiebstahl waren es 29,7%. Beim Betrug lag der Anteil der aufgeklärten Fälle an den „ursprünglichen Unbekanntsachen“ mit 43,5% zwar deutlich höher. Die Verfahren, in denen ein Tatverdächtiger nicht von vornherein bekannt ist, spielen jedoch bei diesem Delikt quantitativ keine sehr große Rolle. Die Fälle, in denen die Polizei den Täter im Wege einer langwierigen und mühsamen Kleinarbeit, bei der Mosaikstein an Mosaikstein gesetzt wird, ermittelt, sind also in der Praxis der Strafverfolgung bei den analysierten Delikten deutlich in der Minderheit. In den meisten Fällen entscheidet sich in einem relativ frühen Stadium der Ermittlungen, ob der Fall aufgeklärt wird. Die erheblich geringeren Aufklärungschancen in den ursprünglichen Unbekanntsachen sind darauf zurückzuführen, daß in diesen Fällen häufig nur spärliche Anhaltspunkte für die Ermittlung des Täters bestehen.

Hohe Aufklärungsquoten wären daher nur dann zu erwarten, wenn der Polizei für die Ermittlungen umfangreiche Kapazitäten zur Verfügung stünden. Da dies bei den analysierten Delikten nicht der Fall ist, werden in der Regel nur die Taten aufgeklärt, in denen günstige Ansatzpunkte für weitere Ermittlungen bestehen oder in denen der Polizei von ihr kaum beeinflussbare Umstände, wie z. B. Hinweise von Personen aus dem Lebensbereich des Täters, zur Hilfe kommen.

Die aufgezeigten Zusammenhänge zwischen den zu Beginn des Ermittlungsverfahrens vorliegenden Informationen und der Tataufklärung dürfen nicht dazu führen, die **Bedeutung der weiteren Ermittlungen** zu unterschätzen. Zum einen eröffnen sachgerechte Bemühungen um die Aufklärung ursprünglicher Unbekanntsachen die Chance, die Aufklärungsquote in einem jedenfalls nicht unbeachtlichen Umfang zu erhöhen und dadurch die Wirksamkeit des Strafrechts zu stärken. Hierbei dürfte gerade die Aufklärung schwieriger Fälle, in denen der Täter mit besonderer krimineller Energie vorgeht, geeignet sein, die generalpräventive Wirkung des Strafrechts zu stärken. Auch unabhängig vom Aufklärungserfolg kann durch Ermittlungen auch in schwierigen Fällen der Wille zur ernsthaften Strafverfolgung dokumentiert und dadurch in gewissem Umfang zur Akzeptanz der Strafrechtspflege in der Bevölkerung beigetragen werden. Zum anderen haben die weiteren Ermittlungen auch in den Fällen, in denen im ersten Abschnitt ein Tatverdächtiger ermittelt werden kann, erhebliche Bedeutung. Ihre Aufgabe besteht in diesen Fällen darin, den Tatverdacht zu überprüfen und die für den Tatnachweis erforderlichen Beweismittel zusammenzutragen. Die sachgerechte Bewältigung dieser Aufgabe stellt insbesondere bei den „beweisschwierigen“ Delikten, wie z. B. der Vergewaltigung und dem Betrug, ein Zentralproblem der Ermittlungstätigkeit dar.

(b) Ebenso wie für die Ermittlung des Tatverdächtigen lassen sich auch im Hinblick auf die Führung des **Tatnachweises** eine Reihe von bedeutsamen Strukturen feststellen. Zunächst bestehen Zusammenhänge zwischen dem **Tatablauf** und der Anklage- und Verurteilungsquote in den Fällen, in denen ein Tatverdächtiger zur Verfügung steht. So ist beim Raub und bei der Vergewaltigung die Verurteilungswahrscheinlichkeit bei überfallartiger Tatbegehung höher als bei nicht überfallartiger Kontaktaufnahme. Die Sanktionierungsquoten liegen unter dem Durchschnitt, wenn das Opfer an der Initiative zur Kontaktaufnahme beteiligt war oder sich freiwillig zum Tatort begeben hat. Auch bei starker Alkoholisierung des Opfers zur Tatzeit ist die Sanktionierungswahrscheinlichkeit gering. Beim Betrug kommt es eher zur Anklageerhebung und Verurteilung, wenn über objektive Sachverhalte getäuscht wurde oder wenn der Tatverdächtige unter falschem Namen aufgetreten ist. Die Bedeutung der Tatmerkmale für die Anklage- und Sanktionierungsquoten hat ihren Grund u. a. in Vorstellungen der Staatsanwälte und Richter über Fallkonstellationen, die für die Tatbestandserfüllung typisch bzw. untypisch sind, wobei sich diese Vorstellungen zum Teil zu „widerlegbaren Beweisregeln der Praxis“ verdichtet haben. So geht die Justiz davon aus, daß der Vorwurf der Vergewaltigung in der Regel nicht nachweisbar ist, wenn das Opfer freiwillig in die Wohnung des Tatverdächtigen gegangen ist.

Von zentraler Bedeutung für die Verurteilungswahrscheinlichkeit sind die Aussage des Opfers sowie die sonstigen zur Verfügung stehenden Beweismittel. Im Hinblick auf die Aussage des **Opfers** können mit Hilfe der Aktenanalyse einige verhältnismäßig grobe Indikatoren festgestellt werden, die nach den Einschätzungen der Justiz gegen die Glaubhaftigkeit der Aussage des Geschädigten sprechen und daher mit niedrigen Sanktionierungsquoten zusammenhängen. Danach ist die Verurteilungswahrscheinlichkeit

gering, wenn das Opfer nur teilweise über den Tatablauf aussagt, wenn die Aussage entlastende Momente oder Widersprüche enthält, wenn das Opfer nur eine geringe Bereitschaft zur Kooperation mit den Strafverfolgungsorganen zeigt oder wenn Anhaltspunkte für die Vortäuschung einer Straftat bestehen. Weiterhin kommt es in der Regel nicht zu einer Verurteilung, wenn das Opfer belastende Angaben widerruft oder einen Strafantrag zurücknimmt. Als Indiz für die Glaubhaftigkeit der Aussage des Opfers wird es dagegen angesehen, wenn nach der Tat Anhaltspunkte für erlebnisreaktive Störungen beim Opfer erkennbar sind.

Im Hinblick auf die Sanktionierungswahrscheinlichkeit ist weiterhin von Bedeutung, ob außer der Aussage des Geschädigten **weitere belastende Beweismittel** zur Verfügung stehen. So sind bei Raub, Vergewaltigung und Betrug überdurchschnittliche Sanktionierungsquoten zu verzeichnen, wenn außer dem Opfer ein zweiter belastender Zeuge vorhanden ist. Beim Raub und bei der Vergewaltigung ist dies insbesondere dann der Fall, wenn der Angriff auf das Opfer von einem Dritten wahrgenommen worden ist. Beim Betrug kann es sich bei dem zweiten belastenden Zeugen um eine Person handeln, die die Verhandlungen zwischen Tatverdächtigem und Opfer verfolgt hat, oder um einen belastenden Zeugen aus dem Geschäfts- oder Lebensbereich des Verdächtigen.

Für den Tatnachweis sind weiterhin **belastende Augenscheinsobjekte** relevant. In dem Beitrag zur Überführung eines auf andere Weise ermittelten Tatverdächtigen liegt gegenwärtig die Hauptbedeutung des Sachbeweises. Neben den am Tatort gesicherten, vom Täter zurückgelassenen Spuren sind hierbei beim Tatverdächtigen aufgefundene Sachbeweise wie entwendete Gegenstände, Tatwerkzeuge oder vom Tatort oder vom Opfer stammende Spuren von Wichtigkeit. Beim Betrug hat der **Urkundenbeweis** Bedeutung. Die Sanktionierungsquoten sind bei schriftlichen Täuschungshandlungen höher als bei mündlichen, steigen allerdings nicht mit der Zahl der Schriftstücke an, weil sich mit der Zahl der Dokumente auch die Komplexität des Sachverhaltes erhöht. Ein weiterer wichtiger Faktor, der den Tatnachweis erleichtert, ist das Bestehen eines Zusammenhanges der aufzuklärenden Tat mit anderen Delikten. Das Bestehen eines **Tatzusammenhanges** führt bei allen analysierten Delikten zu einer deutlichen Erhöhung der Sanktionierungsquoten.

Eine zentrale Determinante für die Entscheidung über die Sanktionierung der zur Verfügung stehenden Tatverdächtigen ist das Aussageverhalten des Beschuldigten. Bei einem **Geständnis** sind die Verurteilungsquoten bei allen analysierten Delikten mehr als doppelt so hoch wie bei Leugnung des Tatvorwurfs. Das Geständnis gehört bei den Diskriminanzanalysen zu den Variablen mit der größten Bedeutung für die Klassifikation der Taten im Hinblick auf Anklageerhebung und Verurteilung. Bei der Einschätzung des Stellenwertes des Geständnisses ist zunächst zu berücksichtigen, daß sich unter den nicht geständigen Beschuldigten diejenigen befinden, die das Delikt tatsächlich nicht begangen haben und die Variable „Geständnis“ insoweit zur Trennung zwischen Tätern und Nichttätern beiträgt. Darüber hinaus kommt dem Geständnis erhebliche Bedeutung für die Überführung der Beschuldigten zu, die das Delikt tatsächlich begangen haben. Der hohe Rang, den das Geständnis in der Diskriminanzanalyse vor zahlreichen anderen für die Beweisführung relevanten Variablen einnimmt, deutet darauf hin, daß es sich bei dem Geständnis vielfach nicht um die nur noch „formelle“ Anerkennung einer ohnehin erdrückenden Beweislast handelt, sondern daß ein Geständnis für die Überführung erforderlich ist, weil das im übrigen zusammengetragene Beweismaterial für den Tatnachweis nicht ausreicht.

Von den Merkmalen, die sich auf die **Person des Tatverdächtigen** beziehen, stehen insbesondere das Alter, die Belastung mit Vorstrafen und die Schichtzugehörigkeit mit der Sanktionierung im Zusammenhang. Jüngere Tatverdächtige werden eher verurteilt als ältere, bereits Vorbestrafte eher als strafrechtlich noch nicht Vorbelastete und Beschuldigte aus der Unterschicht eher als Tatverdächtige, die der Mittelschicht angehören. Die höhere Sanktionierungsquote bei den jüngeren Beschuldigten kann darauf zurückgeführt werden, daß diese leichter nachweisbare Taten begehen und geständnisfreudiger sind. Die Bedeutung der Vorstrafenbelastung dürfte zum einen darauf beruhen, daß nach Ansicht der Justiz die Vorstrafenbelastung für die Tatbegehung auch im vorliegenden Fall spricht. Dies dürfte insbesondere für die einschlägigen Vorstrafen gelten, die bei Einbruch, Raub und Vergewaltigung noch stärker als sonstige Vorstrafen mit der Verurteilungsquote zusammenhängen. Beim Betrug dürfte außerdem eine Rolle spielen, daß Vorstrafen einer Einstellung wegen Geringfügigkeit nach den §§ 153 ff. StPO entgegenstehen.

Die höhere Sanktionierungsquote bei den Unterschichtangehörigen beruht zu einem Teil darauf, daß diese mehr Vorstrafen aufweisen als die Mittelschichtangehörigen, geständnisbereiter sind und gegen sie mehr Beweismittel vorliegen. Die Unterschiede, die im Hinblick auf diese Variablen zwischen den Unterschicht- und Mittelschichtangehörigen bestehen, sind jedoch so gering, daß sie die Differenzen in den Sanktionierungsquoten nur zu einem Teil erklären können. Möglicherweise verstehen die Mittelschicht-

angehörigen es auch, abgesehen von der Frage der Ablegung eines Geständnisses, besser, sich gegen einen Tatvorwurf zu verteidigen. Im übrigen zeigen die Ergebnisse der Diskriminanzanalyse, daß persönliche Merkmale des Tatverdächtigen für den Verfahrensausgang eine geringere Bedeutung haben als die Geständnisbereitschaft des Beschuldigten und die zur Verfügung stehenden Beweismittel.

Ein Teil der Merkmale des Falles und der Beweissituation begünstigt sowohl die Ermittlung eines Tatverdächtigen als auch den Tatnachweis. Dies gilt z. B. für das Vorhandensein eines weiteren Belastungszeugen außer dem Opfer oder für das Bestehen eines Tatzusammenhangs. Eine Reihe anderer Merkmale haben für die Ermittlung des Tatverdächtigen und für den Tatnachweis entgegengesetzte Bedeutung. Zu diesen **ambivalenten Merkmalen** gehört z. B. die überfallartige Tatbegehung beim Raub und der Vergewaltigung. Geht der Täter überfallartig vor, ist die Ermittlung eines Tatverdächtigen schwierig. Ist aber ein Beschuldigter bekannt, bestehen gute Chancen für die Führung des Tatnachweises. Ein anderes ambivalentes Merkmal ist die Bekanntschaft zwischen Täter und Opfer. Kannten sich Täter und Opfer bereits vor der Tat, ist die Ermittlung des Tatverdächtigen leicht, bereitet der Tatnachweis aber häufig große Schwierigkeiten.

(c) Die für die Ermittlung des Tatverdächtigen und die Führung des Tatnachweises maßgeblichen Faktoren sind zu einem großen Teil bereits nach Abschluß des ersten Ermittlungsabschnittes erkennbar. Es ist deshalb möglich, auf der Grundlage der Informationen des ersten Abschnittes die polizeiliche Aufklärung des Falles sowie Anklageerhebung und Verurteilung mit Hilfe statistischer Prognosemodelle mit recht großer Genauigkeit vorauszusagen. Allerdings unterschätzen die Prognosemodelle den Anteil der aufgeklärten Fälle und den Anteil der Verfahren mit Anklageerhebung und Verurteilung. Dies beruht einmal darauf, daß ein Teil der Fälle durch Umstände aufgeklärt wird, die im ersten Ermittlungsabschnitt nicht absehbar sind. Hierzu gehören z. B. Hinweise von Personen aus dem Lebensbereich des Täters oder ein zufälliges Wiedererkennen des Täters durch das Opfer. Weiterhin können Besonderheiten des Einzelfalles zur Aufklärung führen, die im statistischen Prognosemodell nicht berücksichtigt werden. Schließlich dürfte es in einer Reihe von Fällen trotz ungünstiger Ausgangssituation gelingen, den Täter durch hartnäckige kriminalistische Arbeit zu ermitteln. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle erweist sich jedoch die statistische Prognose als zutreffend.

(2) Die **Ermittlungstätigkeit** liegt bei den analysierten Delikten ganz überwiegend in den Händen der Polizei. Die Staatsanwaltschaft beschränkt sich auf einzelne Maßnahmen zur Überprüfung des Tatverdachts gegen von der Polizei ermittelte Beschuldigte. Gelingt es der Polizei nicht, einen Tatverdächtigen zu ermitteln, akzeptiert die Staatsanwaltschaft dies und stellt das Verfahren als „Unbekanntsache“ ein.

(a) Die **polizeilichen Ermittlungen** sind bei Einbruchsdiebstahl, Raub und Vergewaltigung durch **Schwerpunktsetzungen** bei den Fällen mit **guten Aufklärungschancen** gekennzeichnet. Ergeben sich nach dem ersten Angriff erfolgversprechende Ansatzpunkte für die Ermittlung des Täters, geht die Polizei ihnen nach. Liegen keine Anhaltspunkte vor, versucht die Polizei in der Regel nicht, durch besonders intensive Ermittlungen das „Informationsdefizit“ auszugleichen und doch noch Hinweise auf den Täter zu finden. Daneben besteht eine nicht so stark ausgeprägte Tendenz, in Fällen mit höheren **Schäden** intensiver zu ermitteln. Diese Orientierung an der Tatschwere wird auch daran deutlich, daß bei Raub und Vergewaltigung intensiver ermittelt wird als bei Einbruchsdiebstahl und Betrug. Bei den Ermittlungen wegen Betruges bestehen keine starken Varianzen in der Intensität, weil die Polizei in den Fällen mit bekanntem Tatverdächtigen keine Differenzierung der Ermittlungsintensität nach den Aussichten für die Überführung vornimmt und auch in den wenigen Betrugsfällen, in denen nicht von Anfang an ein Tatverdächtiger bekannt ist, nachdrücklich ermittelt.

Die bei Einbruchsdiebstahl, Raub und Vergewaltigung erfolgenden Schwerpunktsetzungen bei den Fällen mit guten Aufklärungsaussichten verstärken die unter (1) dargestellten Zusammenhänge zwischen Fallmerkmalen und Verfahrensausgang. Diese Zusammenhänge sind aber nicht lediglich ein Produkt der an den Aufklärungschancen orientierten polizeilichen Ermittlungsstrategie. Die Merkmale des Falles und der Beweissituation, die sich als relevant für den Verfahrensausgang erwiesen haben, setzen sich in den Diskriminanzanalysen auch dann durch, wenn man die Zahl der polizeilichen Ermittlungsmaßnahmen als potentielle Prädiktorvariable in die Analysen einbezieht. Auch wenn die Polizei in Fällen mit wenig Anhaltspunkten für die Täterermittlung intensiver ermitteln würde, ist nicht anzunehmen, daß dann in diesen Fällen genauso hohe Aufklärungsquoten erzielt würden wie bei den Taten mit erfolgversprechenden Ansatzpunkten für die Täterermittlung.

(b) Der Schwerpunkt der **staatsanwaltlichen Tätigkeit** liegt auf der **Würdigung** des von der Polizei zusammengetragenen Materials unter dem Gesichtspunkt der Verurteilungswahrscheinlichkeit. Die Bedeutung dieser Tätigkeit zeigt sich daran, daß die Staatsanwaltschaft in mehr als 40% der von der Untersu-

chung erfaßten aufgeklärten Fälle das Verfahren eingestellt hat. Bei der Vergewaltigung und beim Betrug endeten mehr als die Hälfte der aufgeklärten Fälle mit einer Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft, wobei beim Betrug neben der Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts die Einstellung wegen Geringfügigkeit eine große Rolle spielt. Eigene Ermittlungsmaßnahmen der Staatsanwaltschaft sind selten. Am häufigsten sind sie bei den „beweisschwierigen“ Delikten Vergewaltigung und Betrug zu verzeichnen. Hierbei sind insbesondere Vernehmungen des Beschuldigten, des Opfers und sonstiger Zeugen von Bedeutung.

(c) Wie der hohe Anteil der von der Staatsanwaltschaft eingestellten Verfahren an den aufgeklärten Fällen zeigt, besteht zwischen der polizeilichen Aufklärung eines Falles und Anklageerhebung sowie Verurteilung eine erhebliche Diskrepanz. Da die Polizei einen Fall beim Vorhandensein eines namentlich bekannten Tatverdächtigen in aller Regel auch dann als aufgeklärt ansieht, wenn schwerwiegende Zweifel an der Täterschaft des Verdächtigen bestehen, kommt es in vielen von der Polizei als aufgeklärt qualifizierten Fällen nicht zur Anklageerhebung und Verurteilung. Angesichts dieser **Diskrepanz zwischen polizeilicher Aufklärung und justitieller Entscheidung**, die bei der Vergewaltigung und beim Betrug besonders groß ist, stellt sich die Frage, ob sich die polizeiliche Ermittlungstätigkeit in ausreichendem Maße an den Erfordernissen der justizförmigen Beweisführung orientiert oder ob sie zu stark auf die vielfach als Gradmesser für den „Erfolg“ polizeilicher Arbeit fungierende Aufklärungsquote fixiert ist. Aus dem Umstand, daß die nach den aufklärungsrelevanten Faktoren befragten Polizeibeamten gerade bei der Vergewaltigung und beim Betrug eine Reihe von Merkmalen nannten, die in erster Linie für den Tatnachweis von Bedeutung sind, und aus der beachtlichen Zahl der nach dem ersten Ermittlungsabschnitt zusammengetragenen Beweismittel geht jedoch hervor, daß die Polizei sich auch um die Klärung des Sachverhaltes und die Herbeischaffung der für den Tatnachweis erforderlichen Beweismittel bemüht. Die verhältnismäßig hohe Zahl von Rückverfügungen bei den „beweisschwierigen“ Delikten Vergewaltigung und Betrug deutet allerdings darauf hin, daß es weiterer Bemühungen um eine Verfeinerung der Abstimmung zwischen polizeilicher Ermittlungstätigkeit und justizförmiger Beweisführung bedarf. Hierfür muß analysiert werden, wie Staatsanwaltschaft und Gericht in den aufgeklärten Fällen entschieden haben und aus welchen Gründen es nicht zur Verurteilung eines von der Polizei ermittelten Tatverdächtigen kam. Die Ergebnisse dieser Analysen müssen in Ermittlungsstrategien eingehen, die um eine noch stärkere Orientierung an den Anforderungen der justizförmigen Beweisführung bemüht sind und der Gefahr eines Auseinanderfallens der Ermittlungsperspektiven von Polizei und Staatsanwalt entgegenwirken.

(d) **Insgesamt** wird die Ermittlungstätigkeit durch zwei Komponenten gekennzeichnet: die „**kriminologisch-justitielle**“ und die „**ökonomische Komponente**“. Die polizeiliche Ermittlungstätigkeit ist durch die an kriminalistischen Gesichtspunkten orientierte Suche nach Anhaltspunkten für die Ermittlung des Täters und nach Beweismitteln sowie die Auswertung dieser Anhaltspunkte und Beweismittel geprägt, die staatsanwaltliche Tätigkeit durch die Würdigung des von der Polizei gesammelten Materials am Maßstab der justizförmigen Beweisführung. Bei der Materialsammlung geht die Polizei insofern ökonomisch vor, als sie sich an einem angemessenen Verhältnis zwischen Ermittlungsaufwand und zu erwartendem Ertrag in Form des Aufklärungserfolges orientiert, wobei in dieser „Kosten-Nutzen-Abwägung“ auch Gesichtspunkte der Tatschwere eine Rolle spielen.

Die kriminologisch-justitielle Komponente der Ermittlungstätigkeit zeigt, daß sich Polizei und Staatsanwaltschaft bei ihren Ermittlungsmaßnahmen an den Aufgaben orientieren, die ihnen durch die Strafprozeßordnung vorgegeben sind. Kriminalistik und justizförmige Beweiswürdigung sind daher nicht nur „Lehrbuchdisziplinen“, sondern auch wichtige Dimensionen der Realität des Strafverfahrens. Sie dürfen deshalb nicht als „bloßes technisches Wissen“ dafür zuständigen Experten überlassen werden, sondern müssen bei der kriminologischen Analyse der Wirklichkeit der Strafverfolgung berücksichtigt werden, wenn die Realität der Ermittlungstätigkeit nicht verfehlt werden soll. Sie gehen hierbei jedoch nicht ungebrochen als „reine Lehre“ in die reale Ermittlungstätigkeit ein, sondern in der Form, in der sie von der Praxis angewandt werden, die sich mit dem Problem konfrontiert sieht, mit begrenzten Mitteln die Flut der anfallenden Aufgaben einigermaßen ökonomisch und „erfolgreich“ zu bewältigen. Aufgabe der Kriminologie ist es zu analysieren, welche Kompromisse in der Praxis zwischen den Anforderungen an eine „ideale“ Ermittlungsarbeit und den Notwendigkeiten einer ökonomischen Aufgabenbewältigung geschlossen werden. Der Kriminalistik obliegt es, Überlegungen darüber anzustellen, wie die Aufgabe der Klärung von Straftaten auch unter den Bedingungen begrenzter Kapazitäten in zweckmäßiger Weise erfüllt werden kann.

(3) Aufgrund der Ergebnisse der empirischen Untersuchung könnten in folgenden Richtungen Überlegungen zur **Verbesserung der Ermittlungstätigkeit** angestellt werden: Da der **erste Angriff** insbesondere

bei Einbruchsdiebstahl, Raub und Vergewaltigung große Bedeutung für die Aufklärung hat und diese Delikte mit den vorhandenen Kapazitäten häufig nicht mehr aufgeklärt werden können, wenn der erste Angriff erfolglos geblieben ist, sollte erwogen werden, ob es möglich ist, durch organisatorische Maßnahmen eine noch schnellere und wirksamere Durchführung des ersten Angriffs zu erreichen. Um die Bereitschaft zur schnellen Anzeigeerstattung zu fördern, ist außerdem erforderlich, die Bevölkerung darüber zu unterrichten, daß in vielen Fällen der sofortigen Information der Polizei durch das Opfer oder einen sonstigen Tatzeugen entscheidende Bedeutung für die Aufklärung zukommt. Die **Sicherung und Auswertung von Spuren** am Tatort haben bei den analysierten Delikten gegenwärtig nur geringes Gewicht für die Ermittlung des Tatverdächtigen. Es ist daher zu prüfen, ob es möglich ist, die Spurensicherung in stärkerem Maße, als dies gegenwärtig der Fall ist, für die Tataufklärung nutzbar zu machen. Bei der Vergewaltigung und beim Raub bereitet in vielen Fallkonstellationen die Führung des Tatnachweises erhebliche Schwierigkeiten, wobei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Aussagen des Opfers und des Tatverdächtigen zentrale Bedeutung für die Beweisführung zukommt. Insoweit ist es erforderlich, unter systematischer Auswertung des vorhandenen Fallmaterials Techniken der **Vernehmungsführung und -auswertung** zu entwickeln und in der Praxis einzusetzen, die versuchen, der subtilen psychologischen Problematik insbesondere bei der Vergewaltigung so weit wie möglich Rechnung zu tragen. Auch beim Betrug muß versucht werden, durch sorgfältige Fallanalysen die Methoden der Beweisführung zu verbessern. Da zahlreiche Fälle aufgrund von Tatzusammenhängen aufgeklärt werden, bedürfen schließlich die Methoden der **Fallzusammenführung** der weiteren Verfeinerung. Hierbei ist nicht nur an ähnliche „Arbeitsweisen“ bei mehreren Taten, sondern auch an zeitliche und örtliche Zusammenhänge und an „funktionale“ Beziehungen, wie sie z. B. bei Beschaffungs- und Verwertungstaten bestehen, zu denken.

(4) Im Hinblick auf den Einsatz von **statistischen Prognosemodellen** zur Identifizierung von Fällen mit hoher Aufklärungswahrscheinlichkeit hat die Untersuchung gezeigt, daß es möglich ist, den Verfahrensausgang mit verhältnismäßig großer Sicherheit vorauszusagen. Es kann angenommen werden, daß die Treffsicherheit der Prognosen durch weitere Vertiefung der Analyse der Relevanz der Fallmerkmale und durch Verfeinerung der statistischen Prognoseverfahren noch erhöht werden könnte. Die Genauigkeit der Voraussagen könnte außerdem dadurch erhöht werden, daß bei der Anwendung der Prognosemodelle nicht schematisch verfahren wird, sondern daß außergewöhnliche Besonderheiten des Einzelfalles, die von einem statistischen Prognosemodell nicht erfaßt werden können, bei der Voraussage des Verfahrensausgangs berücksichtigt werden. Prognosen mit hundertprozentiger Sicherheit sind allerdings nicht möglich. Hierbei liegt die Hauptfehlerquelle in der Unterschätzung der Aufklärungschancen. Zum einen können aussichtslos erscheinende Fälle durch Zufall aufgeklärt werden. Zum anderen bestimmen die im Wege der statistischen Analyse identifizierbaren aufklärungsrelevanten Merkmale des Falles und der Beweissituation Ablauf und Ausgang des Verfahrens lediglich in den Grundstrukturen. Innerhalb des durch diese Faktoren gesetzten Rahmens hängt es vom kriminalistischen Geschick und Spürsinn sowie von der Hartnäckigkeit der ermittelnden Beamten ab, ob es gelingt, die Aufklärungsmöglichkeiten so weit wie möglich auszuschöpfen. Unter diesen Einschränkungen ist die Aufstellung relativ zuverlässiger statistischer Prognosen über den Verfahrensausgang „technisch“ realisierbar. Ob statistische Prognosemodelle im Ermittlungsverfahren eingesetzt werden dürfen und ob ihre Anwendung ratsam erscheint, hängt vom geltenden Strafprozeßrecht und von kriminalpolitischen Überlegungen ab. Diese Fragen sollen Gegenstand der folgenden Kapitel sein.

5. Kapitel:

Die Regelung der polizeilichen Ermittlungstätigkeit durch das Legalitätsprinzip

A. Problemstellung

Die Untersuchung der Strafverfahrenswirklichkeit hat ergeben, daß die Ermittlungsintensität bei den analysierten Delikten nicht in allen Fällen gleich ist, sondern zwischen den Fällen variiert. Die Strafverfolgungsorgane orientieren die Intensität der Ermittlungen vor allem an der Frage, ob erfolgversprechende Ansatzpunkte für die Fallaufklärung vorliegen. Außerdem besteht eine Tendenz, in Fällen mit höheren Schäden intensiver zu ermitteln.¹⁵⁵⁰ In diesen Varianzen in der Ermittlungsintensität kommt das Bedürfnis der Praxis zum Ausdruck, die knappen Mittel auf die „erfolgversprechenden“ und auf die „wichtigen“ Fälle zu konzentrieren. Die empirische Untersuchung hat weiter gezeigt, daß es bei einigen Delikten möglich erscheint, auf der Grundlage der Informationen des ersten Ermittlungsabschnitts den Verfahrensausgang mit Hilfe von Prognoseverfahren mit einiger Sicherheit vorauszusagen.¹⁵⁵¹ Danach erscheinen Verfolgungsstrategien, die im Anschluß an amerikanische Vorbilder¹⁵⁵² über die gegenwärtige informelle Ausrichtung der Ermittlungsintensität an der intuitiv beurteilten Aufklärungswahrscheinlichkeit hinausgehen und die Intensität der Strafverfolgung systematisch an statistischen Aufklärungsprognosen orientieren, realisierbar. Finden somit **Differenzierungen in der Ermittlungsintensität** tatsächlich statt und ist ein Ausbau dieser Schwerpunktsetzungen realisierbar, stellt sich die Frage, ob derartige Differenzierungen mit dem geltenden Strafprozeßrecht vereinbar sind. In Betracht kommt insbesondere ein Verstoß gegen die §§ 152, 160, 163 und 170 StPO, in denen nach allgemeiner Ansicht das „**Legalitätsprinzip**“ verankert ist, das eine gleichmäßige Strafverfolgung intendiert.¹⁵⁵³ So nimmt eine nicht geringe Zahl von Autoren an, Schwerpunktbildungen bei der Strafverfolgung seien mit dem Legalitätsprinzip nicht vereinbar.¹⁵⁵⁴ Trifft diese Ansicht zu, ist die gegenwärtige Strafverfolgungspraxis zu großen Teilen rechtswidrig. Verfolgungsstrategien, die eine systematische Orientierung an Aufklärungsprognosen vorsehen, könnten nur nach einer entsprechenden Änderung der StPO eingeführt werden. Im folgenden ist daher zu untersuchen, welche Regelungen die StPO für die Durchführung des Ermittlungsverfahrens enthält und inwieweit danach Differenzierungen in der Ermittlungsintensität zulässig sind.

B. Die Regelung der Ermittlungstätigkeit durch die Strafprozeßordnung

I. Die Verpflichtung zur Strafverfolgung nach dem Legalitätsprinzip

Die StPO unterscheidet bei der Regelung des strafprozessualen Erkenntnisverfahrens zwischen den Aufgaben der Strafverfolgung im engeren Sinne – also Ermittlungstätigkeit und Anklageerhebung – und der Urteilstätigkeit und weist diese Aufgaben verschiedenen Organen zu, die sie in mehreren aufeinander aufbauenden Verfahrensabschnitten zu erfüllen haben.¹⁵⁵⁵ Die Ermittlungstätigkeit und die Anklageerhebung sind Gegenstand des Ermittlungsverfahrens oder Vorverfahrens gemäß den §§ 152 Abs. 2, 158 ff. StPO,¹⁵⁵⁶ das von der Staatsanwaltschaft geleitet wird und an dem die Polizei nach Maßgabe der §§ 161, 163 beteiligt ist. Erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage, entscheidet das Gericht im Zwischenverfahren nach den §§ 199 ff. über die Eröffnung des Hauptverfahrens. In diesem findet gemäß §§ 213 ff. die gerichtliche Urteilsfindung statt. Im vorliegenden Zusammenhang ist zu analysieren, welche Regelung die Strafverfolgung in den Vorschriften über das Ermittlungsverfahren gefunden hat.

Die grundlegende Regelung der StPO für die Strafverfolgung findet sich in § 152 Abs. 2. Danach ist die Staatsanwaltschaft, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller verfolg-baren Straftaten **einzuschreiten**, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Aus der Stellung des § 152 Abs. 2 im Abschnitt über die „Öffentliche Klage“ und aus der Anordnung der Vorschrift im Anschluß an § 152 Abs. 1, wonach zur Erhebung der öffentlichen Klage die Staatsanwaltschaft befugt ist, ergibt sich zunächst, daß unter das Einschreiten die **Anklageerhebung** fällt. Da eine Anklageerhebung

1550) Zu den Schwerpunkten der Ermittlungstätigkeit vgl. oben 4. Kap. C) III. 2 b) dd), IV 2 b), V. 2. b) und VI 2 b).

1551) Zur Prognostizierbarkeit des Verfahrensausganges siehe insbesondere oben 4. Kap. C) III. 1. b) cc) und IV. 1. b) bb).

1552) Vgl. die Darstellung oben 2. Kap. C) II

1553) Zum Grundsatz der gleichmäßigen Strafverfolgung vgl. etwa **Meyer-Goßner** in **Löwe/Rosenberg** 1978, § 152 StPO, Rdnr 8

1554) Vgl. **Serwe** 1970, 377; **Steffen** 1976, 39, 154; **Zipf** 1974, 492 f., auch **Zipf** 1980, 137

1555) Zur Unterscheidung zwischen Strafverfolgung und Urteilstätigkeit vgl. **Henkel** 1968, 93 f., zu den verschiedenen Verfahrensabschnitten siehe **Peters** 1981, 499; **Roxin** 1983, 20 ff

1556) §§ ohne Gesetzesangabe sind im folgenden solche der StPO.

nicht ohne vorhergehende Ermittlung des Sachverhalts möglich ist, wird vom Begriff des Einschreitens auch die **Sachverhaltserforschung** erfaßt.¹⁵⁵⁷⁾ Die Verpflichtung zum Einschreiten nach § 152 Abs. 2 wird daher durch die Regelungen über die Sachverhaltserforschung und die Klageerhebung in den §§ 160 und 170 konkretisiert.¹⁵⁵⁸⁾ Nach § 160 Abs. 1 hat die Staatsanwaltschaft, sobald sie von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, zu ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen. Nach § 170 Abs. 1 erhebt die Staatsanwaltschaft, wenn die Ermittlungen genügend Anlaß dazu bieten, die öffentliche Klage durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem zuständigen Gericht. Die Verpflichtung zur Sachverhaltserforschung wird in § 163 Abs. 1 auf die Polizei ausgedehnt. Danach haben die Behörden und Beamten des Polizeidienstes Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Sachverhaltserforschung und – bei genügendem Anlaß – Klageerhebung bilden danach den Inhalt der von der StPO angeordneten Strafverfolgungspflicht. Diese Verpflichtung greift bei allen Straftaten ein und gilt für den gesamten Verlauf des Ermittlungsverfahrens, es sei denn, es liegt ein Fall der §§ 153 ff., 376 vor, die der Staatsanwaltschaft gestatten, trotz Vorliegens der Verfolgungsvoraussetzungen aus einer Reihe von Gründen von der Verfolgung bzw. von der Anklageerhebung abzusehen. Außerhalb des – auf der Ebene der staatsanwaltlichen Entscheidung über den Abschluß des Ermittlungsverfahrens sehr breiten – Anwendungsbereichs der §§ 153 ff., 376 müssen die Strafverfolgungsorgane immer dann, wenn sie vom Verdacht einer Straftat Kenntnis erlangen, die Strafverfolgung durchführen. Es ist ihnen nicht gestattet, nach Zweckmäßigkeitserwägungen darüber zu entscheiden, ob der Fall strafrechtlich verfolgt werden soll oder nicht.

Diese gesetzliche Verpflichtung zur Strafverfolgung wird im allgemeinen als **Legalitätsprinzip** bezeichnet.¹⁵⁵⁹⁾ Diesem wird das Opportunitätsprinzip gegenübergestellt, bei dessen Geltung die Staatsanwaltschaft wie z. B. in den Fällen der §§ 153 ff. nicht zum Einschreiten verpflichtet ist, sondern im Einzelfall abzuwägen hat, ob eine Strafverfolgung geboten erscheint.¹⁵⁶⁰⁾ Gegen die Verwendung dieser Begriffe hat sich **F.-C. Schroeder** ausgesprochen. Er bezeichnet die Terminologie als nicht sehr geglückt und verneint außerdem die sachliche Berechtigung der Unterscheidung.¹⁵⁶¹⁾ Dem Begriff der Opportunität hafte von vornherein etwas Negatives an. Bei der Gegenüberstellung von Legalität und Opportunität werde übersehen, daß das Opportunitätsprinzip nicht etwa „illegal“ sei, sondern seinerseits auf einer gesetzlichen Anordnung beruhe.¹⁵⁶²⁾ Darüber hinaus treffe die Gegenüberstellung auch in der Sache nicht mehr zu, weil das Legalitätsprinzip durch zunehmende Einräumung von breiten Beurteilungsspielräumen für die Gerichte, insbesondere beim Absehen von Strafe, seine „materielle Funktion verloren“ habe und „zu einer bloßen Zuständigkeitsfrage entmaterialisiert“ worden sei¹⁵⁶³⁾ und weil andererseits die Anwendung des Opportunitätsprinzips durch die Bindung der Entscheidungen an unbestimmte Rechtsbegriffe wie z. B. „geringe Schuld“ zunehmend zu einer „Subsumtion unter Tatbestandsmerkmale“ geworden sei.¹⁵⁶⁴⁾ Hierzu ist zunächst anzumerken, daß ein möglicherweise bestehender negativer Beiklang des Wortes „Opportunität“ heute kaum noch ins Gewicht fällt. So wird im Verwaltungsrecht im Hinblick auf die Befugnis der Polizei- und Ordnungsbehörden, die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren, von der Geltung des Opportunitätsprinzips gesprochen,¹⁵⁶⁵⁾ ohne daß sich hiermit in irgendeiner Weise die Vorstellung der Illegalität verbindet. Auch in der Sache erscheint die Gegenüberstellung von Legalitäts- und Opportunitätsprinzip weiterhin begründet.¹⁵⁶⁶⁾ Auch wenn im Bereich des Legalitätsprinzips bestimmte Entscheidungsspielräume bestehen mögen und auch wenn bei einem Teil der unter Opportunitäts Gesichtspunkten zu treffenden Entscheidungen eine stärkere rechtliche Bindung festzustellen ist, macht es für Ablauf und Struktur

1557) Vgl. **Heyden** 1961, 7

1558) Siehe **Jeutter** 1976, 5 f., **Lüttger** 1957, 193; **Oetker** 1930, 244, **Niese** 1950, 891; **Weigend** 1978, 17

1559) Vgl. **Gössel** 1977, 30 f.; **Henkel** 1968, 95; **Hertz** 1935, 1, **Heyden** 1961, 3; **Jeutter** 1976, 5 f.; **Kamps** 1930, 11, **Kleinknecht** 1978, 475 f.; **Kleinknecht/Meyer** 1983, StPO § 152 Rdnr. 2; **Kühne** 1982, 96; **Lüttger** 1957, 193; **Meyer-Grobner** in **Löwe/Rosenberg** 1978, StPO § 152 Rdnr. 8; **Peters** 1981, 157, **Roxin** 1983, 65; **Rüping** 1983, 94, **Schlüchter** 1983, 57; **Schürer** 1965, 1; **Weigend** 1978, 17; Der Begriff „Legalitätsprinzip“ wurde nach **Hertz** 1935, 1 durch **von Groß** im Jahre 1861 in die Strafprozeßrechtswissenschaft eingeführt, vgl. **von Groß** 1861, 137. Der Sache nach gilt die Verpflichtung zur Durchsetzung des Strafanspruchs in allen Teilen des Strafverfahrens, also auch für das Zwischen- und Hauptverfahren und die Vollstreckung, vgl. **Gössel** 1982, 130; **Kühne** 1982, 96. Die vorliegenden Ausführungen können sich aber auf das Ermittlungsverfahren beschränken.

1560) Siehe **Henkel**, a.a.O., 96, **Hertz**, a.a.O., **Heyden**, a.a.O., 7 f., **Jeutter**, a.a.O., 7 ff.; **Peters**, a.a.O., 161, **Roxin**, a.a.O., **Rüping**, a.a.O.; **Schürer**, a.a.O. Der Begriff der Opportunität ist seit **Glaser** 1860 gebräuchlich, vgl. **F.-C. Schroeder** 1974, 412.

1561) Vgl. **F.-C. Schroeder** 1974, 412, 425, ebenso **Jung** 1974, 60. Ebenso schon früher **Henkel** 1968, 69, **Kohlhaas** 1956, 242 f.

1562) Siehe **F.-C. Schroeder**, a.a.O., 412. Vgl. auch **Jeutter** 1976, 8 Fn. 12, nach dessen Auffassung das Wort Opportunität „wohl zu Unrecht von vornherein einen negativen Beiklang“ hat.

1563) A.a.O., 421 ff., 425.

1564) A.a.O., 415 ff., 425.

1565) Vgl. etwa **Götz** 1982, 72; **Vogel** in **Drews u. a.** 1975, 135.

1566) Vgl. **Peters** 1981, 161.

der Strafverfolgung von Polizei und Staatsanwaltschaft einen prinzipiellen Unterschied, ob die Strafverfolgungsorgane kraft Gesetzes verpflichtet sind, in jedem Fall initiativ zu werden und die Strafverfolgung voranzutreiben, oder ob sie zunächst – wenn auch nur nach einer rechtlich begrenzten Anzahl von Gesichtspunkten – abzuwägen haben, ob eine Strafverfolgung im jeweiligen Fall überhaupt geboten erscheint. Da sich die Begriffe Legalitätsprinzip und Opportunitätsprinzip eingebürgert haben und ihre Bedeutung jedenfalls in den Grundzügen einigermaßen genau umrissen ist, erscheint es gerechtfertigt, an ihnen festzuhalten. Im folgenden wird daher die Strafverfolgungspflicht weiterhin als Legalitätsprinzip bezeichnet. Im vorliegenden Zusammenhang, in dem es um die Zulässigkeit von Strategien variierender Ermittlungsintensität geht, ist von den Komponenten des Legalitätsprinzips in erster Linie die Verpflichtung zur Sachverhaltserforschung von Bedeutung. Der Inhalt dieser Verpflichtung soll daher im folgenden näher analysiert werden.¹⁵⁶⁷⁾

II. Die Sachverhaltserforschung

1. Der allgemeine Inhalt der Verpflichtung zur Sachverhaltserforschung

Nach den §§ 152 Abs. 2, 160, 161 und 163 obliegt es der Staatsanwaltschaft und der Polizei, den Sachverhalt zu erforschen. Was darunter zu verstehen ist, ergibt sich zunächst aus dem Wortsinn und aus der Funktion der Sachverhaltserforschung, die in der Vorbereitung der Entscheidung über die Anklageerhebung besteht (vgl. den Wortlaut des § 160 Abs. 1, wonach die Staatsanwaltschaft „zu ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist“, den Sachverhalt erforscht). Danach bedeutet den Sachverhalt erforschen: ermitteln, ob eine Straftat begangen worden ist und – beim Vorliegen eines Deliktes – wer diese Straftat begangen hat. Wie aus § 160 Abs. 2 hervorgeht, sind sowohl die belastenden als auch die entlastenden Umstände zu ermitteln und ist für die Herbeischaffung der Beweismittel Sorge zu tragen. Nach § 160 Abs. 3 sollen sich die Ermittlungen auch auf die Umstände erstrecken, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind. Wenn es zur Sachverhaltserforschung erforderlich ist und die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, müssen die Strafverfolgungsorgane auch von den in der StPO geregelten Zwangsmaßnahmen Gebrauch machen bzw. die Anordnung der Zwangsmaßnahmen beim Ermittlungsrichter beantragen.¹⁵⁶⁸⁾ Hiermit ist eine allgemeine Umschreibung der Verpflichtung zur Sachverhaltserforschung gegeben. Um die Anforderungen, die sich aus der Verpflichtung zur Sachverhaltserforschung für die konkrete Ermittlungstätigkeit ergeben, festlegen zu können, ist es jedoch erforderlich, die Konturen dieser Verpflichtung schärfer zu umreißen und insbesondere zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Verpflichtung zur Sachverhaltserforschung entsteht und in welchem Umfang die Ermittlungen betrieben werden müssen. Je früher die Ermittlungspflicht einsetzt und je größer der Aufwand ist, mit dem die Ermittlungen betrieben werden müssen, desto höher sind die Anforderungen, denen Staatsanwaltschaft und Polizei gerecht werden müssen, und desto schärfer stellt sich für die Strafverfolgungsorgane das Problem, mit ihren begrenzten Ressourcen den Verpflichtungen aus der StPO Genüge zu tun. Im folgenden sei daher zunächst erörtert, welche Voraussetzungen vorliegen müssen, damit die Strafverfolgungsorgane zur Aufnahme der Ermittlungen verpflichtet sind.

2. Die Entstehung der Verpflichtung zur Sachverhaltserforschung

a) Die Grundstruktur der gesetzlichen Regelung

Nach § 152 Abs. 2 setzt die Verpflichtung der Staatsanwaltschaft, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, ein, wenn „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ vorliegen. Da das Einschreiten sowohl die Sachverhaltserforschung als auch die nachfolgende, auf dem Ergebnis der Sachverhaltserforschung aufbauende Anklageerhebung umfaßt,¹⁵⁶⁹⁾ muß dem Begriff der zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte im Hinblick auf Sachverhaltserforschung und Anklageerhebung eine unterschiedliche Bedeutung zukommen, wobei die Voraussetzungen für die Sachverhaltserforschung, die ja der Vorbereitung der Entscheidung über die Klageerhebung dient, weiter gefaßt sein müssen.¹⁵⁷⁰⁾ Die StPO enthält daher in § 160 Abs. 1 und in § 170 Abs. 1 spezielle Regelungen der Voraussetzungen für die Verpflichtungen der Staatsanwalt-

1567) Zur Geltung des Legalitätsprinzips und des Opportunitätsprinzips in ausländischen Rechtsordnungen vgl. die Landesberichte in **Jescheck/Leibinger** 1979 sowie **Weigend** 1978, 89 ff. Siehe auch die Referate und Diskussionsbeiträge in **Moos/Steininger** 1982, 170 ff.

1568) Vgl. dazu **F.-C. Schroeder** 1974, 413 f.

1569) Vgl. dazu oben 5 Kap. B) I.

1570) Zur unterschiedlichen Bedeutung des Begriffs der zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte in den verschiedenen Stadien des staatsanwaltlichen Einschreitens vgl. **Oetker** 1930, 244; **Lüttger** 1957, 193 f.

schaft zur Sachverhaltserforschung und zur Anklageerhebung. Nach § 160 Abs. 1 hat die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt zu erforschen, sobald sie „durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält“. Anklage hat sie nach § 170 Abs. 1 zu erheben, wenn die Ermittlungen dazu „genügenden Anlaß“ bieten. Setzt die Verpflichtung der Staatsanwaltschaft zur Aufnahme der Ermittlungen somit nach dem Wortlaut des § 160 Abs. 1 mit der Kenntniserlangung von dem Verdacht einer Straftat ein, bestimmt die StPO für die Ermittlungstätigkeit der Polizei in § 163 Abs. 1 lediglich, daß die Behörden und Beamten des Polizeidienstes Straftaten zu erforschen haben, ohne zu regeln, wann diese Verpflichtung zur Erforschung von Straftaten entsteht. Wenn jedoch die Staatsanwaltschaft beim Verdacht einer Straftat mit den Ermittlungen zu beginnen hat, muß dies auch für die Polizei gelten, die in den meisten Fällen früher als die Staatsanwaltschaft von dem Verdacht Kenntnis erlangen wird und zu deren Aufgaben es nach der Regelung des § 163 Abs. 1 2. Halbsatz gerade gehört, alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten.

Die Verpflichtung von Staatsanwaltschaft und Polizei zur Sachverhaltserforschung entsteht also jedenfalls dann, wenn eines der beiden Strafverfolgungsorgane vom Verdacht einer Straftat Kenntnis erlangt. Es ist daher zunächst zu erörtern, wann der Verdacht einer Straftat i. S. d. § 160 Abs. 1, der sog. Anfangsverdacht¹⁵⁷¹⁾ vorliegt. Anschließend ist zu erörtern, ob sich die Verpflichtungen von Staatsanwaltschaft und Polizei darauf beschränken, erst bei Kenntniserlangung von einem Anfangsverdacht die Ermittlungen aufzunehmen, oder ob sie darüber hinaus verpflichtet sind, nach Lebenssachverhalten zu suchen, aus denen sich der Verdacht einer Straftat ergeben könnte, ob sie also gezielt aus eigener Initiative nach Straftaten forschen müssen.

b) Der Anfangsverdacht

§ 160 Abs. 1 verpflichtet die Staatsanwaltschaft zur Aufnahme der Ermittlungen, wenn sie von dem „Verdacht einer Straftat“ Kenntnis erlangt. Hierunter wird im allgemeinen die Möglichkeit des Vorliegens einer Straftat verstanden.¹⁵⁷²⁾ Was mit der Formulierung „Verdacht einer Straftat“ gemeint ist, ist jedoch nicht völlig eindeutig, weil es sich bei dem Wort „Verdacht“ um einen Steigerungsbegriff mit einer breiten Skala denkbarer Bedeutungen handelt, und bedarf daher der Erörterung. Ein Verdacht kann mehr oder weniger stark sein. Auf einem Kontinuum denkbarer Verdachtsgrade, das von der bloß theoretischen Möglichkeit des Vorliegens einer Straftat bis zu der Schwelle reicht, auf der der „Verdacht“ in die sichere Überzeugung von der Begehung einer Straftat, wie sie gemäß § 261 Voraussetzung für die Verurteilung ist, umschlägt, ist der Punkt zu bestimmen, an dem der Verdacht i. S. d. § 160 Abs. 1 einsetzt. Bei dieser Bestimmung muß von der Funktion des Begriffs „Verdacht einer Straftat“ ausgegangen werden. Er bezeichnet die Voraussetzungen für die Aufnahme der Ermittlungen. Hieraus folgt zunächst, daß sich der Verdacht über die rein theoretische Möglichkeit einer Straftat hinaus konkretisiert haben muß, denn andernfalls wäre die Ermittlungspflicht uferlos. Wenn § 160 Abs. 1 keine allgemeine Ermittlungspflicht statuiert, sondern die Entstehung der Verpflichtung vom Verdacht einer Straftat abhängig macht, dann soll hierdurch die **Ermittlungstätigkeit** in gewisser Weise **eingegrenzt** werden. Diese Eingrenzung erscheint aus zwei Gründen sinnvoll und geboten. Zum einen wird durch eine gewisse Konzentration der Kräfte eine Vergeudung von Ermittlungskapazitäten durch Einsatz in Fällen, in denen keine ernsthaften Anhaltspunkte für die Begehung einer Straftat bestehen, verhindert. Außerdem ist eine Eingrenzung der Ermittlungspflicht im Interesse einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung erforderlich. Die Freiheit der Bürger wäre gefährdet, wenn die Staatsanwaltschaft zu einer umfassenden „Durchforstung“ des gesellschaftlichen Lebens nach Straftaten verpflichtet wäre und die Bürger damit unter einer umfassenden Kontrolle durch die Staatsanwaltschaft stünden.¹⁵⁷³⁾ Ob sich aus diesen Überlegungen nicht nur das Fehlen einer Verpflichtung zur Aufnahme von Ermittlungen bei Abwesenheit eines ernsthaften Tatverdachts, sondern auch ein striktes Ermittlungsverbot ergibt, braucht im vorliegenden Zusammenhang, in dem es um die Entstehung der Ermittlungspflicht geht, noch nicht im einzelnen erörtert zu werden. Hier ist nur festzuhalten, daß der Begriff des Verdachts einer Straftat seine „Eingrenzungsfunktion“ nur erfüllen kann, wenn er einen zumindest in Ansätzen konkretisierten Tatverdacht beinhaltet. Der Verdacht einer Straftat i. S. d. § 160 Abs. 1 setzt daher voraus, daß bestimmte Informationen bekanntgeworden sind, die das Vorliegen einer Straftat als möglich erscheinen lassen.

Aus der Funktion der Formulierung „Verdacht einer Straftat“, die Voraussetzungen für die Aufnahme der Ermittlungen zu bezeichnen, folgt weiterhin, daß an den Verdacht einer Straftat geringere Anforderungen

1571) Vgl. **Kleinknecht/Meyer** 1983, StPO § 152 Rdnr. 4.

1572) Vgl. etwa **Geerds** 1965, 327 f., **Kleinknecht/Meyer**, StPO § 152 Rdnr. 4; **Lüttger** 1957, 194, **Nagler** 1938, 361.

1573) Vgl. auch **Walder** 1983, 866 ff.

zu stellen sind als an den „genügenden Anlaß“ für die Klageerhebung in § 170 Abs. 1, denn die Ermittlungen sollen ja gerade der Klärung der Frage dienen, ob genügender Anlaß für die Anklageerhebung gegeben ist. Da genügender Anlaß für die Anklageerhebung nur besteht, wenn damit zu rechnen ist, daß das Gericht auf die Anklageerhebung hin das Hauptverfahren eröffnen wird, fällt der Maßstab des genügenden Anlasses mit dem hinreichenden Tatverdacht zusammen, der nach § 203 Voraussetzung für den Erlaß des Eröffnungsbeschlusses ist.¹⁵⁷⁴⁾ Ein für die Eröffnung des Hauptverfahrens hinreichender Tatverdacht besteht nach allgemeiner Meinung, wenn nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zu erwarten ist, daß der Beschuldigte in der Hauptverhandlung überführt und verurteilt wird, wenn also eine Verurteilung wahrscheinlich ist.¹⁵⁷⁵⁾ Nur bei Wahrscheinlichkeit der Verurteilung ist es gerechtfertigt, den Beschuldigten einer öffentlichen Hauptverhandlung auszusetzen, und nur bei Unwahrscheinlichkeit eines Freispruchs kann eine Hauptverhandlung ohne Gefahr eines Ansehensverlustes für die Justiz durchgeführt werden. Wenn hinreichender Tatverdacht i. S. d. § 203 und damit der genügende Anlaß nach § 170 Abs. 1 gegeben ist, wenn eine Verurteilung wahrscheinlich ist, muß der dem genügenden Anlaß nach § 170 Abs. 1 „vorgelegte“ Verdacht einer Straftat i. S. d. § 160 Abs. 1 unterhalb der Schwelle der Wahrscheinlichkeit liegen. **Für die Auslösung der Ermittlungen** reicht es daher aus, wenn die **Begehung einer Straftat möglich** ist, mögen auch die Zweifel am Vorliegen einer Straftat überwiegen.¹⁵⁷⁶⁾ Die rein theoretische Möglichkeit, daß eine Straftat begangen sein könnte, begründet freilich noch keinen Anfangsverdacht. Vielmehr müssen den Strafverfolgungsorganen konkrete Tatsachen bekannt geworden sein, von denen auf die mögliche Begehung einer Straftat geschlossen werden kann. Es müssen konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen eines bestimmten Lebenssachverhalts gegeben sein, durch den ein Straftatbestand verwirklicht worden sein könnte.¹⁵⁷⁷⁾ Allgemeine Vermutungen, die nicht auf konkreten Tatsachen basieren, reichen für die Begründung des Anfangsverdachts nicht aus.¹⁵⁷⁸⁾ Die konkrete Handlung, durch die ein Straftatbestand verwirklicht sein könnte, braucht freilich noch nicht festzustehen. Wird die Leiche eines getöteten Menschen gefunden, sind die Ermittlungen aufzunehmen, auch wenn noch nicht bekannt ist, wo und wann die Tötungshandlung begangen wurde. Der Verdacht muß sich jedoch auf einen bestimmten Einzelfall beziehen, bei dem ein Straftatbestand verwirklicht worden sein könnte. Aus dem Wortlaut des § 160 Abs. 1, der vom Verdacht „einer Straftat“ und nicht vom Tatverdacht gegen eine bestimmte Person spricht, und aus der Aufgabe des Vorverfahrens, die nicht nur in der Klärung des Tatablaufs, sondern auch in der Ermittlung des Täters besteht, folgt weiter, daß die Verpflichtung zur Aufnahme der Ermittlungen auch in „Unbekanntensachen“ besteht und es nicht erforderlich ist, daß bereits ein Tatverdacht gegen eine bestimmte Person vorhanden ist.¹⁵⁷⁹⁾ Die Informationen, die die Begehung einer Straftat als möglich erscheinen lassen, können den Strafverfolgungsorganen sowohl durch eine Anzeige als auch auf sonstige Weise, z. B. bei einer Streifenfahrt der Schutzpolizei, bekannt werden.

Die Betrachtung der „Eingrenzungs- und Auslösefunktion“ des Tatbestandsmerkmals „Verdacht einer Straftat“ führt somit zu dem Ergebnis, daß die Verpflichtung zur Aufnahme der Ermittlungen nach § 160 Abs. 1 das Bekanntwerden konkreter, auf einen bestimmten Lebensvorgang bezogener Tatsachen voraussetzt, die das Vorliegen einer Straftat als möglich erscheinen lassen. Hieran knüpft sich die Frage, ob das mögliche Vorliegen einer Straftat für die Entstehung der Ermittlungspflicht ausreicht oder ob weitere Voraussetzungen hinzukommen müssen. Bei der Annahme, das Vorliegen einer Straftat sei möglich, handelt es sich um eine Aussage über einen in der Vergangenheit liegenden Sachverhalt. Zweck der Ermittlungen ist es zu klären, ob tatsächlich eine Straftat begangen wurde und wer gegebenenfalls der Täter war. Man könnte daher daran denken, für die Entstehung der Ermittlungspflicht zusätzlich zu der retrospektiven Aussage über die mögliche Begehung einer Straftat eine günstige Prognose über die **Erfolgsaussichten** der Ermittlungen zu verlangen, so daß die Ermittlungen nur aufgenommen zu werden brauchen, wenn zumindest einige Aussichten bestünden, das Vorliegen einer Straftat zu klären und den Täter zu ermitteln und zu überführen. Die Frage, ob die Ermittlungspflicht von einer günstigen Prognose über die Erfolgsaussichten abhängt und wie hoch die Erfolgsaussichten gegebenenfalls sein müssen, damit die Ermittlungspflicht entsteht, ist für den Umfang der Strafverfolgungspflicht und damit für die Arbeitsbelastung der Strafverfolgungsorgane von erheblicher Bedeutung. Insbesondere ein an „Effektivitätsgesichtspunkten“ orientiertes Denken wird dazu neigen, im Interesse einer Konzentration der Mittel auf die „lohnenden Fälle“ die Ermittlungspflicht von einer positiven Prognose über die Erfolgsaussichten abhängig zu

1574) Vgl. Lüttger 1957, 195.

1575) Siehe BGH, NJW 1970, 1543, 1544, Kleinknecht/Meyer 1983, StPO § 203 Rdnr 2, Lüttger 1957, 195; Nagler 1938, 362

1576) Vgl. Lüttger 1957, 194, Nagler 1938, 361.

1577) Siehe H. Müller in Müller/Sax/Paulus 1980, StPO § 152 Rdnr 4

1578) Vgl. Kleinknecht/Meyer 1983, StPO § 152 Rdnr 4, zu den Begriffen des Verdächtigen und des Beschuldigten vgl. Fincke 1983, Kleinknecht/Meyer, a.a.O., Einleitung Rdnr. 74, Rüping 1983, 37 f

1579) Siehe Lüttger 1957, 194, Meyer-Großner in Löwe/Rosenberg 1978, StPO § 152 Rdnr. 20

machen. In der Literatur haben sich eine Reihe von Stimmen dafür ausgesprochen, für die Entstehung der Ermittlungspflicht eine gewisse Erfolgsaussicht zu verlangen. So nimmt **Sauer** an, daß die Verfolgung berechtigt sei, wenn aufgrund des vorliegenden Tatsachenmaterials ein „günstiges Ergebnis . . . vorauszu-sehen“ sei.¹⁵⁸⁰⁾ Das Verfolgungsrecht setze voraus, daß „der Verfolgende mit dem vorliegenden Tatsachenmaterial auch einen Erfolg, d. i. eine günstige Klage, erwarten darf“.¹⁵⁸¹⁾ Für die Erwartung eines günstigen Ergebnisses genügt hierbei nach **Sauer** die Möglichkeit der Anklageerhebung: „. . . , eine günstige Klage braucht nur möglich, nicht aber wahrscheinlich zu sein“.¹⁵⁸²⁾ **Oetker** verlangt für Ermittlungen, die sich gegen einen bestimmten Verdächtigen richten, „ein gewisses Maß von Überführungsaussicht“.¹⁵⁸³⁾ **Lüttger** verneint eine Ermittlungspflicht, wenn „. . . von vornherein eine Möglichkeit zur Aufklärung nicht besteht“.¹⁵⁸⁴⁾ „Einen mangels jedweder Beweismittel unmöglichen sowie einen mangels tauglicher Beweismittel von vornherein erkennbar gänzlich aussichtslosen und daher sinnlosen Versuch einer Aufklärung gebietet das Legalitätsprinzip auch bei Vorliegen von ‚Tatverdacht‘ nicht, zumal es dann wohl auch an den für ein Einschreiten ‚zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten‘ fehlen wird“.¹⁵⁸⁵⁾ Auch nach **Weigend** deutet die Wendung von den „zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten“ in § 152 Abs. 2 darauf hin, „daß bestimmte faktische Grundvoraussetzungen für ein erfolversprechendes Tätigwerden der Polizei vorliegen müssen, um die Ermittlungspflicht in Gang zu setzen“.¹⁵⁸⁶⁾ Das gelte besonders im Hinblick auf die begrenzten Ressourcen der Polizei und die Notwendigkeit ihres Einsatzes in Bereichen, in denen die Ermittlungen „jedenfalls nicht offensichtlich ineffektiv verpuffen“.¹⁵⁸⁷⁾ Der Wirkungsbereich des Legalitätsprinzips beginne erst dort, „. . . wo irgendwelche, wenn auch spärliche Anknüpfungspunkte für erfolversprechende Ermittlungen vorhanden sind“.¹⁵⁸⁸⁾

Für diese Auffassungen spricht, daß es wenig sinnvoll erscheint, eine Ermittlungspflicht zu statuieren, wenn erkennbar ist, daß die Ermittlungen ihr Ziel der Klärung des Vorliegens einer Straftat und der Identifizierung und Überführung des Täters nicht erreichen können. Diese Auffassungen ließen sich im Anschluß an **Lüttger** und **Weigend** damit begründen, daß man den § 160 Abs. 1, der eine Konkretisierung der umfassenderen Vorschrift des § 152 Abs. 2 darstellt,¹⁵⁸⁹⁾ seinerseits im Lichte der Grundsatznorm des § 152 Abs. 2 auslegt und für die Entstehung der Ermittlungspflicht zusätzlich zu dem in § 160 Abs. 1 allein genannten Tatbestandsmerkmal des Verdachts einer Straftat bestimmte Indikatoren für erfolversprechende Ermittlungen als „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ i. S. d. § 152 Abs. 2 verlangt. Die angeführten Auffassungen werden jedoch – unabhängig davon, welchen Grad an Erfolgsaussichten sie für die Aufnahme der Ermittlungen fordern – den bei Beginn der Ermittlungen bestehenden Verhältnissen nicht hinreichend gerecht. In dem Zeitpunkt, in dem Polizei oder Staatsanwaltschaft vom Verdacht einer Straftat Kenntnis erlangen, läßt sich häufig noch gar nicht abschätzen, ob die Ermittlungen Aussicht auf Erfolg haben. Es bedarf vielmehr zunächst erster Ermittlungen, um festzustellen, ob Anhaltspunkte für die Fallaufklärung vorhanden sind.¹⁵⁹⁰⁾ Geht bei der Polizei eine Anzeige wegen eines Einbruchdiebstahls ein, wird die Polizei in der Regel zum Tatort fahren müssen, um zu prüfen, ob dort Spuren erkennbar sind, denen Hinweise auf den Täter entnommen werden können. Erst nach der Aufnahme des Tatortbefundes läßt sich eine sinnvolle Prognose über die Ermittlungsaussichten stellen. Wird eine Anzeige wegen eines Raubes erstattet, ist zunächst eine eingehende Befragung des Opfers notwendig, um zu klären, welche Angaben das Opfer über den Täter machen kann und ob diese Angaben die Grundlage für weitere Ermittlungsschritte bilden können. Um die Aussichten für die Aufklärung eines Betruges abschätzen zu können, bedarf es ebenfalls einer eingehenden Befragung des Geschädigten. Außerdem müssen die zur Verfügung stehenden Urkunden, die sich auf die angezeigte Tat beziehen, eingesehen werden. Diese **ersten Ermittlungen**, die sich zu einem großen Teil mit den in der Kriminalistik als „erster Angriff“ bezeichneten Ermittlungsmaßnahmen decken,¹⁵⁹¹⁾ sind aber bereits Bestandteil der Sachverhaltserforschung i. S. d. § 160 Abs. 1, denn mit ihnen wird ja bereits dem Verdacht einer Straftat nachgegangen. Das Problem besteht daher nicht in erster Linie darin, ob die Strafverfolgungsorgane überhaupt verpflichtet sind, die Ermittlungen aufzunehmen. Vielmehr steht die Frage im Vordergrund, wie intensiv die Ermittlungen geführt werden

1580) Vgl. **Sauer** 1929, 101

1581) Siehe **Sauer**, a a O., 102.

1582) **Sauer**, a.a.O

1583) Vgl. **Oetker** 1930, 242

1584) Siehe **Lüttger** 1957, 194

1585) Vgl. **Lüttger**, a a O., Fn 8

1586) Siehe **Weigend** 1978, 61.

1587) Vgl. **Weigend**, a.a.O.

1588) **Weigend**, a a O.

1589) Vgl. dazu oben 5. Kap. B) I

1590) Vgl. dazu oben 3. Kap. E) II. 2.

1591) Zum ersten Angriff vgl. oben 3. Kap. E) II. 2

müssen, insbesondere, ob die Strafverfolgungsorgane auch dann zu weiteren Ermittlungen verpflichtet sind, wenn die ersten Ermittlungen keine erfolgversprechenden Hinweise auf den Täter erbracht haben. Zwar kann eine hohe Arbeitsbelastung dazu führen, daß die Strafverfolgungsorgane auch die ersten Ermittlungen nur in eingeschränktem Umfang durchführen können. Es wird den Strafverfolgungsorganen aber in aller Regel zumindest möglich sein, sich durch eine zielgerichtete Vernehmung des Anzeigerstaters oder sonstiger Zeugen, deren Vorhandensein aus der Anzeige hervorgeht, ein Bild von dem angezeigten Sachverhalt zu verschaffen und sich nach Hinweisen auf den Täter und nach erreichbaren Beweismitteln zu erkundigen. Schon dies geht über die bloße Kenntnisnahme vom Verdacht einer Straftat hinaus und stellt Sachverhaltserforschung dar.

Aus § 160 Abs. 1 ergibt sich daher zunächst die Pflicht, bei Kenntnisnahme von dem Verdacht einer Straftat durch Aufnahme der ersten Ermittlungen mit der Sachverhaltserforschung zu beginnen. Für den weiteren Fortgang der Ermittlungen ist folgendes zu bedenken: Besteht die Möglichkeit, daß eine Straftat begangen worden ist, kommt eine Verneinung der Ermittlungspflicht unter dem Gesichtspunkt der Sinnlosigkeit von Ermittlungen wegen Unmöglichkeit der Erreichung des Ermittlungsziels nur dann in Betracht, wenn überhaupt keine Aussichten für einen Ermittlungserfolg bestehen. Würde man nämlich eine Ermittlungspflicht auch bei nur geringen Erfolgsaussichten verneinen, hätte das die unhaltbare Konsequenz, daß besonders geschickt begangene Taten nicht verfolgt zu werden brauchten und besonders gefährliche Täter somit risikolos Straftaten begehen könnten. So verneint **Lüttger** eine Ermittlungspflicht nur, wenn der Versuch einer Aufklärung von vornherein erkennbar gänzlich aussichtslos ist¹⁵⁹²⁾, und begnügt sich **Weigend** für die Entstehung der Ermittlungspflicht mit irgendwelchen, wenn auch nur spärlichen Anknüpfungspunkten für erfolgversprechende Ermittlungen.¹⁵⁹³⁾ Da aber das „perfekte Verbrechen“ glücklicherweise noch auf sich warten läßt, werden Straftaten, bei denen überhaupt keine Ermittlungsmöglichkeiten ersichtlich sind, die zumindest eine geringe Aussicht auf Erfolg bieten, selten sein. Dies gilt insbesondere in Anbetracht der von der modernen Kriminalistik zur Verfügung gestellten vielfältigen und leistungsfähigen Methoden der Sachverhaltserforschung und Fahndung.¹⁵⁹⁴⁾ Betrachtet man daher den einzelnen Fall, wird eine Verneinung der Ermittlungspflicht mangels jedweder Erfolgsaussicht nur in wenigen Fällen praktisch werden. Allerdings werden die Strafverfolgungsorgane wegen begrenzter Kapazitäten häufig nicht in der Lage sein, in allen Fällen alle denkbaren Ermittlungsmöglichkeiten zu ergreifen. Es stellt sich dann die Frage, wie die begrenzten Ressourcen auf die Ermittlungen in den verschiedenen Fällen zu verteilen sind. Hierbei handelt es sich jedoch primär um ein Problem des Umfangs der Ermittlungstätigkeit. Gewisse Anfangsermittlungen, in denen zumindest danach geforscht wird, ob offenkundige Hinweise auf den Täter vorliegen, müssen nach § 160 Abs. 1, der es gebietet, bei Kenntnis vom Verdacht einer Straftat den Sachverhalt zu erforschen, stets vorgenommen werden. Die Frage, ob überhaupt ermittelt werden soll, steht somit nicht zur Disposition der Ermittlungsbehörden. Das Problem, wie intensiv diese Ermittlungen sein müssen, wird unten¹⁵⁹⁵⁾ bei der Erörterung des Umfangs der Ermittlungstätigkeit behandelt.

Die Strafverfolgungsorgane müssen somit bei Kenntnis vom Verdacht einer Straftat die Ermittlungen aufnehmen. Der Verdacht einer Straftat liegt vor, wenn aufgrund von konkreten Informationen, die den Strafverfolgungsorganen zugegangen sind, die Möglichkeit besteht, daß eine Straftat begangen worden ist. Hinsichtlich der Frage, ob überhaupt Ermittlungen aufgenommen werden sollen, steht den Strafverfolgungsorganen kein Ermessen zu. Ein Ermessensspielraum scheidet schon deshalb aus, weil den Strafverfolgungsorganen nicht die Freiheit eingeräumt worden ist, im Einzelfall im Wege der Abwägung darüber zu entscheiden, ob die Ermittlungen aufgenommen werden sollen oder nicht.¹⁵⁹⁶⁾ Besteht der Verdacht einer Straftat, muß mit den Ermittlungen begonnen werden. Ein „Wahlrecht“ haben die Strafverfolgungsorgane insoweit nicht. Nach Auffassung des **Bundesverfassungsgerichts** steht der Staatsanwaltschaft allerdings bei der Beantwortung der Frage, ob ein Verdacht „zureichend“ i. S. des § 152 Abs. 2 ist, ein Beurteilungsspielraum zu.¹⁵⁹⁷⁾ Es verstehe sich von selbst, „daß gerade im vorbereitenden Verfahren der Verdachtsgrad – auch abhängig von der kriminalistischen Erfahrung des Beurteilenden – unterschiedlich bewertet werden kann.“¹⁵⁹⁸⁾ Hierzu ist zu bemerken, daß die Frage nach dem Bestehen von Be-

1592) Vgl. **Lüttger** 1957, 194 Fn. 8.

1593) Siehe **Weigend** 1978, 61

1594) Vgl. etwa die Darstellung der Methoden der Kriminaltechnik und der Kriminaltaktik bei **Groß/Geerds** 1977, 437 ff.; 1978, 1 ff.

1595) 5 Kap B) II. 3

1596) Zum Begriff des Ermessens siehe **Erichsen/Martens** 1981, 180 f.; **Forsthoff** 1973, 84 ff

1597) Siehe **BVerfG** (Vorprüfungsausschuß), NJW 1984, 1451, 1452, unter Verweis auf **Kleinknecht/Meyer** 1983, StPO § 152 Rdnr 4 Die von **Kleinknecht/Meyer**, a.a.O., im Zusammenhang mit dem Anfangsverdacht zitierte Entscheidung **BGH**, NJW 1970, 1543, die einen Beurteilungsspielraum bejaht, betrifft die Entscheidung über die Anklageerhebung

1598) Vgl. **BVerfG**, a.a.O

urteilungsspielraum bei den Entscheidungen über das Vorliegen der verschiedenen in der StPO genannten Verdachtsgrade einer differenzierenden Beantwortung bedarf.¹⁵⁹⁹⁾ Die Frage, ob der die Ermittlungspflicht auslösende Anfangsverdacht besteht, wird sich in aller Regel eindeutig entscheiden lassen. Nach der hier vertretenen Auffassung ist für diese Entscheidung lediglich zu beurteilen, ob aus den vorliegenden Informationen der Schluß gezogen werden kann, daß möglicherweise eine Straftat begangen worden ist. Prognostische Erwägungen über den Ausgang des Ermittlungsverfahrens gehen in diese Entscheidung nicht ein. Ein Beurteilungsspielraum bei der Entscheidung über das Vorliegen eines Anfangsverdachts kommt daher nur in Grenzfällen in Betracht. Ein größerer Beurteilungsspielraum ist demgegenüber z. B. bei der Entscheidung über das Vorliegen des für die Anklageerhebung erforderlichen hinreichenden Tatverdachts gegen einen bestimmten Beschuldigten anzunehmen, denn bei dieser Entscheidung muß die Staatsanwaltschaft auf der Grundlage prognostischer Erwägungen abschätzen, ob eine Verurteilung des Beschuldigten wahrscheinlich ist.¹⁶⁰⁰⁾ Bei der Frage, ob die Ermittlungen aufgenommen werden sollen, ist dagegen in aller Regel nur eine Entscheidung rechtmäßig. Besteht die Möglichkeit einer Straftat, sind erste Ermittlungen zur Erforschung des Sachverhalts anzustellen.

c) Die Verpflichtung zu Ermittlungen ohne Bestehen eines Anfangsverdachts

Nachdem der Begriff des auf jeden Fall die Ermittlungspflicht auslösenden Anfangsverdachts erörtert worden ist, ist es zur Abschätzung des Umfanges der Strafverfolgungspflicht noch erforderlich zu klären, ob Staatsanwaltschaft und Polizei auch dann zur Vornahme von Ermittlungen verpflichtet sein können, wenn ein Anfangsverdacht noch nicht besteht. Die Frage ist umstritten. **Zipf**¹⁶⁰¹⁾ und **Jeutter**¹⁶⁰²⁾ entnehmen dem Legalitätsprinzip im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG die Verpflichtung der Strafverfolgungsorgane, alle begangenen Straftaten zu erforschen und das Dunkelfeld abzubauen, mithin unabhängig von der Kenntnisnahme von einem Anfangsverdacht Straftaten aufzudecken. Demgegenüber wendet sich **Gössel**¹⁶⁰³⁾ mit dem Hinweis darauf, daß § 152 Abs. 2 die Verpflichtung zum Einschreiten an das Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte knüpft, gegen eine Verpflichtung zur Dunkelfelderforschung. **Weigand**¹⁶⁰⁴⁾ lehnt unter Berufung auf den Wortlaut des § 160 Abs. 1, der eine Ermittlungspflicht nur für den Fall begründet, daß die Staatsanwaltschaft „durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält“, einen „allgemeinen Auftrag zum umfassenden Aufspüren von Delikten“ ab, und schließlich macht **K. Peters**¹⁶⁰⁵⁾ geltend, das Legalitätsprinzip sei „kein Mittel der Verhinderung von Dunkelziffern und undurchleuchteten Vorgängen“.

Der Wortlaut der StPO erlaubt keine völlig eindeutige Entscheidung der Frage. Zwar entsteht nach § 160 Abs. 1 die Verpflichtung der Staatsanwaltschaft zur Erforschung des Sachverhalts erst mit der Kenntnisnahme vom Verdacht einer Straftat. § 163 Abs. 1 legt jedoch der Polizei die Verpflichtung auf, Straftaten zu erforschen, ohne die Ermittlungspflicht an bestimmte Voraussetzungen, insbesondere das Bestehen eines Anfangsverdachts, zu knüpfen. Dies läßt die Auslegung zu, daß die Ermittlungspflicht der Polizei bereits vor Kenntnisnahme vom Verdacht einer Straftat entstehen kann. Geht man davon aus, daß die Staatsanwaltschaft Herrin des gesamten Ermittlungsverfahrens ist,¹⁶⁰⁶⁾ ist es weiterhin denkbar anzunehmen, daß auch die polizeilichen Ermittlungen vor Bestehen eines Anfangsverdachts unter der Leitung der Staatsanwaltschaft stehen und daß dann auch die Staatsanwaltschaft die Verpflichtung zur Strafverfolgung vor Bestehen eines Anfangsverdachts trifft. Der Umstand, daß der Wortlaut des § 160 Abs. 1 die Verpflichtung der Staatsanwaltschaft zur Sachverhaltserforschung von der Kenntnis vom Verdacht einer Straftat abhängig macht, könnte damit erklärt werden, daß Ermittlungen im Vorfeld des Anfangsverdachts in aller Regel durch die Polizei und nicht durch die Staatsanwaltschaft selbst durchgeführt werden und sich die Funktion der Staatsanwaltschaft insoweit im wesentlichen darauf beschränken würde, die nach § 163 Abs. 1 der Polizei obliegende Erforschung von Straftaten zu leiten. Nach dem Wortlaut der StPO erscheint es daher nicht undenkbar, eine Verpflichtung der Strafverfolgungsorgane zur umfassenden Erforschung aller Straftaten anzunehmen.

Gegen die Annahme einer Verpflichtung zur umfassenden Ausforschung des Dunkelfeldes spricht jedoch zunächst die Erwägung, daß angesichts des insbesondere im Bereich der leichteren Delinquenz sehr

1599) Zur Lehre vom Beurteilungsspielraum vgl. etwa **Erichsen/Martens** 1981, 176 f.

1600) Zur Auslegung des Begriffs „hinreichender Tatverdacht“ vgl. etwa **Kleinknecht/Meyer** 1983, StPO § 170 Rdnr. 1, **Meyer-Großner** in **Löwe/Rosenberg** 1978, StPO § 170 Rdnr. 12.

1601) 1974, 489.

1602) 1976, 167 ff.

1603) 1982, 131 f.

1604) 1978, 60.

1605) 1981, 161.

1606) Siehe dazu unten 5 Kap. B) II 4.

breiten Dunkelfeldes¹⁶⁰⁷⁾ eine Verpflichtung zum Aufspüren aller begangenen Straftaten schon deshalb nicht angenommen werden kann, weil hiermit den Strafverfolgungsorganen Unmögliches auferlegt würde. Eine Verpflichtung zur Ausforschung des Dunkelfeldes kommt wegen begrenzter Kapazitäten allenfalls in Teilbereichen in Betracht. Gegen die Bejahung einer allgemeinen Pflicht zur Ausforschung aller begangenen Straftaten ist außerdem ein weiterer Gesichtspunkt anzuführen. Nimmt man diese Pflicht ernst, müßte sie beim Vorhandensein entsprechender Kapazitäten zu einer umfassenden Überwachung und Durchleuchtung des gesamten gesellschaftlichen Lebens führen, denn mit der Begehung von Straftaten ist in allen gesellschaftlichen Bereichen wie z. B. Familie, Freundeskreis, Nachbarschaft und Arbeitsplatz zu rechnen. In weiten Bereichen des menschlichen Zusammenlebens müßten die Strafverfolgungsorgane ständig als Kontrollorgan präsent sein. Auch wenn man bedenkt, daß Polizei und Staatsanwaltschaft zur Ausforschung von Straftaten keine Zwangsmittel einsetzen dürften, sondern sich auf informatorische Befragungen und ähnliche Maßnahmen beschränken müßten, wäre eine umfassende, nicht auf das Vorhandensein von konkreten Verdachtsmomenten im Einzelfall beschränkte Ausforschungspflicht nicht mit der vom Grundgesetz gewollten **freiheitlichen Gesellschaftsordnung** vereinbar. Die Annahme einer allgemeinen Ausforschungspflicht steht damit im Widerspruch zu der oben¹⁶⁰⁸⁾ dargelegten Funktion der Strafverfolgungsvoraussetzungen „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ in § 152 Abs. 2 und „Verdacht einer Straftat“ in § 160 Abs. 1, die Ermittlungstätigkeit auf Fälle mit Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Straftat zu beschränken.¹⁶⁰⁹⁾ Die Statuierung einer generellen Ausforschungspflicht ist auch zur Gewährleistung einer effektiven und gerechten Strafverfolgung nicht erforderlich. Ohne daß es eines näheren Eingehens auf die Auseinandersetzung um Sinn und Zweck der Strafe bedarf, kann heute weitgehende Übereinstimmung darüber festgestellt werden, daß die Aufgabe des Strafrechts im Schutz der „elementaren Werte des Gemeinschaftslebens“ besteht.¹⁶¹⁰⁾ Geht man weiter davon aus, daß die Gestaltung des geltenden materiellen Strafrechts im wesentlichen dieser Aufgabe des Strafrechts entspricht, kann bei Straftaten, die anderen Personen bekannt werden, grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß diese Delikte im allgemeinen jedenfalls dann den Strafverfolgungsorganen angezeigt werden, wenn durch ihre Begehung der Rechtsfrieden in einer derart gravierenden Weise gestört wird, daß es der Strafverfolgung zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens bedarf. Werden nämlich elementare Werte der Gesellschaft in einer ins Gewicht fallenden Weise verletzt, werden die von diesen Verletzungen Kenntnis erhaltenden Mitglieder der Gesellschaft in der Regel auch die Strafverfolgungsorgane einschalten, um die soziale Ordnung aufrechtzuerhalten. Sicherlich gilt das nicht ausnahmslos. Im Grundsatz kann aber vermutet werden, daß die Gesellschaft, die das Strafrecht als Instrument zur Aufrechterhaltung der grundlegenden Normen des Zusammenlebens geschaffen hat, sich dieses Instruments dann bedienen wird, wenn die grundlegenden Normen in einer Weise verletzt werden, die das Zusammenleben ernstlich stört. Wäre dies anders, könnte nicht länger angenommen werden, daß die Strafrechtsnormen im allgemeinen die in der Gesellschaft tatsächlich vorherrschenden Werte schützen und das Strafrecht gegenüber der Gesellschaft eine dienende Funktion ausübt. Das Strafrecht müßte vielmehr als ein Rechtsbereich angesehen werden, der im Grundsatz von den in der Gesellschaft herrschenden Wertüberzeugungen abweicht oder zumindest im Hinblick auf diese Wertüberzeugungen gewissermaßen neutral ist und daher gegen die Gesellschaft oder zumindest ohne deren Hilfe durchgesetzt werden müßte. Dies dürfte jedoch jedenfalls bei dem überwiegenden Teil der Strafrechtsnormen nicht der Fall sein. **Grundsätzlich** dürfen die Strafverfolgungsorgane die Ermittlungen daher **nur** beim Vorliegen eines **Anfangsverdachts** aufnehmen.

Mit den vorstehenden Ausführungen sollte lediglich dargetan werden, daß bei der Mehrzahl der Straftaten, die dem Opfer oder Dritten bekannt werden, die begründete Aussicht besteht, daß die Strafverfolgungsorgane durch Initiativen aus der Gesellschaft von den Rechtsbrüchen Kenntnis erlangen, die so gravierend sind, daß es der Strafverfolgung zur Einhaltung der Ordnung bedarf, und daß deshalb im Grundsatz eine umfassende Durchleuchtung des gesellschaftlichen Lebens mit dem Ziel der Aufdeckung von Straftaten nicht notwendig ist. Im Grundsatz kann und muß sich das Strafrecht einer freiheitlichen Staats- und Gesellschaftsordnung — und das heißt ein in den Grundzügen von der Gesellschaft getragenes Strafrecht — darauf verlassen, daß das Zusammenspiel von Gesellschaft und Strafrechtspflege funktioniert und die Strafverfolgung sinnvoll in den Gesamtzusammenhang des gesellschaftlich-staatlichen Lebens eingebettet ist. Dem stehen die bei vielen Delikten zu verzeichnenden sehr hohen Dunkelziffern nicht entgegen. Bei den im Dunkelfeld verbleibenden Straftaten handelt es sich überwiegend um leichte Delinquenz.¹⁶¹¹⁾ Wie die zahlreichen Antragsdelikte im StGB zeigen, soll auch nach der Konzeption des

1607) Zu den Ergebnissen der Dunkelfeldforschung vgl. die Übersichten bei **Göppinger** 1980, 162 f., **Kaiser** 1980, 236 ff.

1608) Vgl. dazu oben 5 Kap. B) II. 2. b).

1609) Siehe auch **Walder** 1983, 866 ff.

1610) Vgl. **BVerfG**, NJW 1975, 576; **Maurach/Zipf** 1983, 80 f.

1611) Vgl. **Göppinger** 1980, 163, **Kaiser** 1980, 237, **Schöch** 1976, 222 ff.

geltenden materiellen Strafrechts bei vielen gegen ein bestimmtes Opfer gerichteten leichteren Delikten eine strafrechtliche Sanktionierung nur erfolgen, wenn das Opfer dies verlangt und Strafantrag stellt (vgl. §§ 194, 205, 232, 248 a, 263 Abs. 4 StGB). Im übrigen ist es zur Erfüllung der Aufgabe des Strafrechts nicht erforderlich, daß auch bei allen leichteren Straftaten ausnahmslos eine Bestrafung erfolgt. Es reicht aus, wenn eine Strafverfolgung soweit erfolgt, wie es erforderlich ist, damit das Strafrecht seinen Beitrag zur Aufrechterhaltung eines erträglichen Zusammenlebens leistet.

Kann somit im Grundsatz auf ein Ausforschen von Straftaten ohne Bestehen eines Anfangsverdachts verzichtet werden, so könnte dort **ausnahmsweise** etwas anderes gelten, wo das Zusammenspiel von Gesellschaft und Strafrechtspflege bei der Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten erkennbar nicht funktioniert. Das könnte zunächst bei Delikten der Fall sein, die sich nicht gegen ein konkretes Opfer richten, das sich durch die Tat verletzt fühlt, und die sich auch nicht in Bereichen ereignen, für deren Kontrolle wie z. B. bei der Gewerbeüberwachung oder der Lebensmittelüberwachung besondere staatliche Dienststellen zuständig sind. Als Beispiel für Straftaten, bei denen nicht mit einer regelmäßigen Aufdeckung durch Mitglieder der Gesellschaft gerechnet werden kann, seien Drogendelikte genannt. Hier haben Händler und Konsument ein Interesse daran, daß ihre Geschäfte im Verborgenen bleiben, und vielfach dürfte auch nicht mit dem Vorhandensein von Zeugen zu rechnen sein, von denen eine Anzeige erwartet werden kann. Um zu gewährleisten, daß bei derartigen Delikten annähernd vergleichbare Aussichten für die Kenntnisnahme von Straftaten bestehen wie bei den übrigen Delikten, könnte man daran denken, eine Verpflichtung der Strafverfolgungsorgane anzunehmen, sich bei diesen Delikten ohne konkretes Opfer und ohne spezielle „Kontrollbehörde“ auch **ohne** Vorliegen eines **Anfangsverdachts** aus eigener Initiative um Informationen über das Vorliegen von Straftaten zu bemühen. Diese Überlegungen dürften allerdings nicht dazu führen, ein Recht und eine Pflicht der Strafverfolgungsorgane anzunehmen, in bestimmten Lebensbereichen gewissermaßen „ins Blaue hinein“ zu ermitteln. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß das Sozialleben ohne die Begehung von Straftaten abläuft. Ein Strafprozeßrecht, das von einem generellen Mißtrauen gegenüber dem Bürger ausgeht und überall die Begehung von Straftaten vermutet, ist mit einer freiheitlichen Staats- und Gesellschaftsordnung unvereinbar. Damit aber die Strafverfolgung bei den angesprochenen Delikten nicht nur auf dem Papier steht, könnte man daran denken, insoweit eine Verpflichtung der Strafverfolgungsorgane anzunehmen, die Informationen, die aus allgemein zugänglichen Informationsquellen, wie z. B. den Massenmedien, in Erfahrung gebracht werden können, und die bei der sonstigen Ermittlungstätigkeit anfallenden Informationen daraufhin zu analysieren, ob nach kriminologisch-kriminalistischer Erfahrung die Begehung von Straftaten vermutet werden kann, bei denen trotz gravierender Rechtsverletzungen nicht mit einem Bekanntwerden durch Anzeige von Privatpersonen oder Behörden gerechnet werden kann. Führt die Analyse zu der kriminologisch-kriminalistisch begründeten Vermutung, daß derartige Straftaten begangen worden sein könnten, könnten die Strafverfolgungsorgane verpflichtet sein, diesen Delikten besondere Aufmerksamkeit zu schenken und sich auch dann um weitere Informationen über die Begehung dieser Straftaten zu bemühen, wenn die Schwelle zu dem im allgemeinen die Ermittlungspflicht auslösenden Anfangsverdacht noch nicht überschritten ist, weil konkrete Tatsachen, die auf eine in einem bestimmten Einzelfall begangene Straftat hindeuten, noch nicht bekannt sind. Ergibt z. B. die Analyse der Entwicklung der Drogenkriminalität, daß Dealer zunehmend dazu übergehen, nach Schulschluß an Bushaltestellen oder sonstigen Treffpunkten Drogen an Schüler zu verkaufen, könnte dies den Strafverfolgungsorganen Veranlassung geben, besonders auf diese Plätze zu achten und damit die Möglichkeit zu erhalten, von Tatsachen Kenntnis zu erlangen, die einen konkreten Tatverdacht begründen. Eine Verpflichtung zur Informationssammlung vor Bekanntwerden eines konkreten Tatverdachts könnte weiterhin ausnahmsweise selbst bei Delikten in Betracht kommen, bei denen ein konkret betroffenes Opfer vorhanden ist. Zu denken ist etwa an Konstellationen, in denen Anhaltspunkte dafür bestehen, daß Opfer eingeschüchtert werden und deshalb von einer Anzeige absehen. Ist z. B. bekannt, daß in bestimmten Städten „Schutzgeld“ erpreßt wird, und ist nach kriminalistischer Erfahrung anzunehmen, daß die Täter ihre kriminellen Aktivitäten auf andere Städte mit ähnlicher Struktur ausgedehnt haben, könnte es erforderlich sein, in diesen Städten auch dann Informationen über mögliche Schutzgeld-erpressungen zu sammeln, wenn ein konkreter Tatverdacht für eine bestimmte, in einer dieser Städte begangene Schutzgelderpressung nicht besteht. In Fällen, in denen eine Einschüchterung von Opfern in Betracht kommt, wird freilich vielfach bereits ein Anfangsverdacht im Sinne von § 160 Abs. 1 vorliegen. Würde man eine derartige strafprozessuale Verpflichtung zur Informationssammlung vor Bestehen eines konkreten Tatverdachts bejahen, würden sich aus dieser Verpflichtung selbstverständlich keine besonderen Befugnisse der Strafverfolgungsorgane zu Eingriffen in Rechte der Bürger ergeben. Diese sind nur zulässig, wenn hierfür eine Ermächtigungsgrundlage in der StPO vorhanden ist.¹⁶¹²⁾ Im übrigen müssen

1612) Zu den nach der StPO zulässigen Grundrechtseingriffen vgl. **Roxin** 1983, 164 ff.; **Rüping** 1983, 65 ff

sich die Strafverfolgungsorgane bei der Informationssammlung auf Maßnahmen beschränken, die nicht mit Rechtsbeeinträchtigungen verbunden sind.

Man könnte daran denken, eine derartige ausnahmsweise bestehende Verpflichtung zu „Vorfeldermittlungen“ aus der Aufgabe des Strafprozeßrechts herzuleiten, das materielle Strafrecht zu verwirklichen und damit strafrechtlichen Rechtsgüterschutz zu leisten.¹⁶¹³⁾ Wollte das Strafrecht diese Funktion erfüllen, könnte es den Strafverfolgungsorganen nicht gestattet sein, sich gegenüber den angesprochenen Delikten gewissermaßen blind zu stellen. Vielmehr müsse bei den Delikten, für welche die „Generalvermutung“, nach der die Strafverfolgungsorgane auch ohne besondere Anstrengung von den erheblich ins Gewicht fallenden Rechtsbrüchen in einem für die Funktionsfähigkeit des Strafrechts ausreichendem Maße Kenntnis erlangen, nicht gelte, die strafprozessuale Verpflichtung zum Tätigwerden bereits im Vorfeld des Anfangsverdachts einzusetzen.

Diese Argumentation greift jedoch nicht durch. Die Voraussetzungen für die Entstehung der Pflicht der Strafverfolgungsorgane, die Ermittlungen aufzunehmen, werden in erster Linie in den §§ 152 Abs. 2 und 160 Abs. 1 umschrieben. Diese Bestimmungen regeln die Verfolgungspflicht der Staatsanwaltschaft, die nach der Konzeption der StPO im Ermittlungsverfahren die Verfahrensherrschaft innehat.¹⁶¹⁴⁾ § 163 Abs. 1 hat demgegenüber die Funktion, die in den §§ 152 Abs. 2 und 160 Abs. 1 begründete Verpflichtung der Staatsanwaltschaft zur Aufnahme der Ermittlungen auf die Polizei zu erstrecken. Dieser Funktion entspricht es, § 163 Abs. 1 im gleichen Sinne auszulegen wie die §§ 152 Abs. 2 und 160 Abs. 1. § 152 Abs. 2 knüpft die Verpflichtung zum Einschreiten an das Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte. § 160 Abs. 1 konkretisiert diese Regelung dahingehend, daß die Verpflichtung zur Sachverhaltserforschung dann entsteht, wenn die Staatsanwaltschaft vom Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält. Der Gesamtzusammenhang der einschlägigen Vorschriften spricht daher dafür, daß die Strafverfolgungsorgane nur beim Verdacht einer Straftat zur Aufnahme der Ermittlungen verpflichtet sind und eine Verpflichtung zur Ausforschung von Straftaten ohne Vorliegen eines Anfangsverdachts nicht besteht. Weiterhin ist zu bedenken, daß die Frage, ob die Strafverfolgungsorgane auch ohne Bestehen eines Anfangsverdachts zu Ermittlungen verpflichtet sind, für das Verhältnis der Strafverfolgungsorgane zur Gesellschaft von erheblicher Bedeutung ist. Die in den §§ 152 Abs. 2 und 160 Abs. 1 geregelte Anknüpfung der Verfolgungspflicht an das Vorliegen „zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte“ und den „Verdacht einer Straftat“ hat u. a. die Aufgabe, im Interesse gesellschaftlicher Freiheit eine übermäßige Ausdehnung der Strafverfolgungstätigkeit zu verhindern.¹⁶¹⁵⁾ Dieses Ziel könnte durch die Bejahung von Ausforschungspflichten, die schon vor dem Bestehen eines Anfangsverdachts einsetzen, beeinträchtigt werden. Angesichts der Tragweite der Problematik kann daher eine auch nur ausnahmsweise bestehende Verpflichtung zur Aufnahme von Ermittlungen ohne Vorliegen eines Anfangsverdachts nur dann bejaht werden, wenn sie sich eindeutig aus der StPO ergibt. Das ist nicht der Fall. Die Strafverfolgungsorgane sind daher nur dann zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens verpflichtet, wenn der Verdacht einer Straftat i. S. v. § 160 Abs. 1 vorliegt.

Die aus der geschilderten Auffassung folgende Konsequenz, daß möglicherweise schwere Straftaten unverfolgt bleiben, die nicht zur Kenntnis von Staatsanwaltschaft oder Polizei gelangen, muß hingenommen werden. Sie wird dadurch abgemildert, daß in den geschilderten Fällen, in denen nach kriminologisch-kriminalistischer Erfahrung mit der Begehung erheblicher Straftaten zu rechnen ist, die nicht zur Anzeige gebracht werden, zwar keine Ermittlungspflicht besteht, den Strafverfolgungsorganen aber kaum das Recht aberkannt werden kann, nach pflichtgemäßem Ermessen Erkenntnisse über die Begehung von Straftaten zu sammeln. Zwar schließen die in den §§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1 und 163 Abs. 1 über den Beginn des Ermittlungsverfahrens getroffenen Regelungen eine generelle Befugnis von Staatsanwaltschaft und Polizei zur Ausforschung von Straftaten aus, weil der durch die Anknüpfung der Ermittlungspflicht an das Vorliegen eines konkreten Tatverdachts erstrebte Schutz der Gesellschaft vor einer ständigen Kontrolle durch die Strafverfolgungsorgane mit der Anerkennung einer Generalermächtigung zur Ausforschung von Straftaten in allen Lebensbereichen unterlaufen würde. In den eng begrenzten Ausnahmefällen, in denen das von der StPO vorausgesetzte Zusammenspiel von Gesellschaft und Strafrechtspflegeorganen bei der Anzeige und Verfolgung von Straftaten nicht funktioniert, wird man aber Staatsanwaltschaft und Polizei eine bereits im Vorfeld des Anfangsverdachts angesiedelte explorative Tätigkeit zur Ermittlung von Straftaten, die im Interesse eines wirksamen Rechtsgüterschutzes erfolgt, nicht verwehren

1613) Zum Ziel des Strafprozeßrechts, das materielle Strafrecht durchzusetzen, sowie zu weiteren Funktionen des Strafprozesses vgl. **Roxin** 1983, 1 ff., zur Diskussion um die Ziele des Strafprozesses siehe auch **Krauß** 1975; **Rieß** 1980, 168 ff.; **Rüping** 1983, 8 ff.; **Schmidhäuser** 1961, **Schreiber** 1976, 135 ff.; **Volk** 1978, 173 ff.

1614) Vgl. dazu unten 5 Kap. B) III. 4.

1615) Vgl. dazu oben 5 Kap. B) II. 2. b).

dürfen. Üben die Strafverfolgungsorgane das ihnen in den geschilderten Ausnahmefällen zustehende Ermessen bezüglich der Aufnahme von Vorfeldermittlungen sachgerecht aus, erscheint die strikte Bindung der Verfolgungspflicht an das Vorliegen eines Anfangsverdachts akzeptabel. Zusammenfassend läßt sich somit zur Entstehung der Verpflichtung zur Sachverhaltserforschung feststellen: Die Verpflichtung entsteht nur beim Vorliegen eines Anfangsverdachts. Dieser ist gegeben, wenn den Strafverfolgungsorganen durch Anzeige oder auf sonstige Weise konkrete Tatsachen bekanntgeworden sind, die auf die Möglichkeit schließen lassen, daß eine bestimmte Straftat begangen worden ist. Auch für die Delikte, bei denen nicht damit gerechnet werden kann, daß die Strafverfolgungsorgane auch ohne eigene „Vorermittlungen“ im großen und ganzen von den Straftaten Kenntnis erlangen, die derart gravierend sind, daß Strafverfolgung erforderlich ist, kennt die StPO keine Verpflichtung zur Ausforschung von Straftaten im Vorfeld des Anfangsverdachts. In diesen Ausnahmefällen sind Staatsanwaltschaft und Polizei jedoch schon vor dem Bestehen eines Anfangsverdachts zu Ermittlungen berechtigt.

3. Der Umfang der Verpflichtung zur Sachverhaltserforschung

a) Die einschlägigen Regelungen der StPO

Nachdem vorstehend erörtert worden ist, unter welchen Voraussetzungen die Verpflichtung zur Sachverhaltserforschung entsteht, ist zur Bestimmung von Bedeutung und Tragweite dieser Pflicht nun zu untersuchen, in welchem Umfang der Sachverhalt erforscht werden muß, mit welcher Intensität und mit welchem Aufwand die Ermittlungen also geführt werden müssen. Nach dem „Ob“ steht somit nun das „Wie“ der Sachverhaltserforschung zur Debatte.

Die StPO enthält keine näheren Regelungen über den Umfang der Ermittlungstätigkeit, sondern umschreibt diese lediglich mit knappen Formulierungen. Die Staatsanwaltschaft ist gemäß § 152 Abs. 2 verpflichtet „einzuschreiten“. Nach § 160 Abs. 1 hat sie „den Sachverhalt zu erforschen“, wozu nach § 160 Abs. 2 die Ermittlung nicht nur der belastenden, sondern auch der entlastenden Umstände sowie die Erhebung der Beweise gehört. Die Ermittlungstätigkeit der Polizei besteht nach § 163 Abs. 1 darin, „Straftaten zu erforschen“ und zum Zweck der Verhinderung einer Verdunkelung „alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen“. Diese Formulierungen umreißen den Umfang der Ermittlungstätigkeit nicht präzise. „Den Sachverhalt erforschen“ und „Straftaten erforschen“ kann man mit mehr oder weniger großem Aufwand. Nähere Aufschlüsse über den gebotenen Umfang der Ermittlungen könnten sich aber aus ihrem Ziel ergeben, das in der Vorbereitung der Entscheidung über die Anklageerhebung besteht. Nach § 160 Abs. 1 hat die Staatsanwaltschaft „zu ihrer Entschliebung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist“, den Sachverhalt zu erforschen. Der Vorbereitung der Entscheidung über die Anklageerhebung dienen auch die Ermittlungen der Polizei. Danach liegt die Annahme nahe, daß die Strafverfolgungsorgane verpflichtet sind, so lange alle erdenklichen Ermittlungsmöglichkeiten auszuschöpfen, bis feststeht, ob im Sinne des § 170 Abs. 1 genügender Anlaß zur Anklageerhebung besteht. Die Ermittlungen dürften danach nur abgeschlossen werden, wenn entweder nach dem gesammelten Beweismaterial gegen einen Beschuldigten ein für die Anklageerhebung hinreichender Tatverdacht besteht oder die Möglichkeit der Begehung einer Straftat ausgeräumt ist oder das Vorliegen einer Straftat zwar weiterhin möglich ist, aber keinerlei sinnvolle Ansatzpunkte für ihre Aufklärung mehr bestehen. Es erscheint jedoch fraglich, ob die StPO von den Strafverfolgungsorganen verlangt, in jedem Fall alle erdenklichen Ermittlungsmöglichkeiten auszuschöpfen, denn angesichts der Vielzahl der zu bearbeitenden Fälle sind Polizei und Staatsanwaltschaft nicht in der Lage, in jedem Fall alle möglichen Ansatzpunkte auswertende „Totalermittlungen“ durchzuführen. Auch dann, wenn in einem Fall nicht alle Ermittlungskapazitäten der Strafverfolgungsorgane ausgeschöpft werden, sondern die Ermittlungen sich auf ein der Bedeutung des Falles entsprechendes „zumutbares“ Maß beschränken, kann davon gesprochen werden, daß die Sachverhaltserforschung ihrer Aufgabe, die Entscheidung über die Anklageerhebung vorzubereiten, in angemessener Weise gerecht wird. Um den Umfang der Verpflichtung zur Sachverhaltserforschung näher zu bestimmen, ist es daher erforderlich, näher auf Sinn und Zweck der Ermittlungspflicht und damit des Legalitätsprinzips einzugehen und zu untersuchen, welche Folgerungen sich daraus für den konkreten Inhalt der Verpflichtung zur Sachverhaltserforschung ableiten lassen.

b) Der Sinn und Zweck des Legalitätsprinzips und die sich hieraus für die Sachverhaltserforschung ergebenden Anforderungen

Der Sinn und Zweck des Legalitätsprinzips wird heute vor allem in zwei Funktionen gesehen, wobei über den Stellenwert dieser Funktionen und ihr Verhältnis zueinander keine Einigkeit besteht. Während die ei-

nen die Gewährleistung einer gleichmäßigen Strafrechtspflege als Zweck des Legalitätsprinzips in den Vordergrund stellen,¹⁶¹⁶⁾ betonen andere die Funktion des Legalitätsprinzips, die effektive Durchsetzung des materiellen Strafrechts sicherzustellen.¹⁶¹⁷⁾ Weiterhin wird das Legalitätsprinzip als zwangsläufige Folgerung aus dem Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft bezeichnet.¹⁶¹⁸⁾ Angesichts dieses Meinungsstandes erscheint es angebracht, sich zur Bestimmung des Zwecks des Legalitätsprinzips zunächst einmal Klarheit darüber zu verschaffen, aus welchen Gründen der Gesetzgeber das Legalitätsprinzip in die StPO aufgenommen hat. Da die Einzelheiten der **geschichtlichen Entwicklung** des Legalitätsprinzips bereits in einer Reihe von Arbeiten behandelt worden sind,¹⁶¹⁹⁾ kann sich die vorliegende Untersuchung darauf beschränken, die für die Verankerung des Legalitätsprinzips in der StPO entscheidenden Gesichtspunkte darzustellen. Danach ergibt sich folgendes Bild:

Das Legalitätsprinzip wurde in den §§ 152 Abs. 2, 161 und 168 der Reichsstrafprozeßordnung vom 1. Februar 1877¹⁶²⁰⁾ niedergelegt. Diese Bestimmungen entsprechen, abgesehen von den Passagen in § 168 der damaligen Fassung, die sich auf die durch das 1. Strafverfahrensreformgesetz von 1974¹⁶²¹⁾ abgeschaffte Voruntersuchung beziehen, im wesentlichen den heute geltenden §§ 152 Abs. 2, 163 und 170. Die Reichsstrafprozeßordnung stellt den Endpunkt einer Entwicklung dar, in deren Verlauf in der Mitte des vorigen Jahrhunderts durch Strafprozeßordnungen der deutschen Einzelstaaten das aus rechtsstaatlich-liberaler Sichtweise unhaltbar gewordene Inquisitionsverfahren durch den „reformierten Strafprozeß“ ersetzt wurde.¹⁶²²⁾ Zu den tragenden Strukturprinzipien des reformierten Prozesses gehörten der Anklagegrundsatz und die Einführung der Staatsanwaltschaft. Danach wurden Strafverfolgungs- und Urteilstätigkeit, die bisher beide vom Inquisitionsrichter wahrgenommen wurden, wegen der für diesen bestehenden „psychologischen Unmöglichkeit“, das Ergebnis der eigenen Strafverfolgung unbefangen zu beurteilen, getrennt und verschiedenen Organen anvertraut. Die Strafverfolgung wurde der Staatsanwaltschaft übertragen und die Untersuchung des Falles durch die Strafgerichte von der Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft abhängig gemacht.¹⁶²³⁾ Bei der Regelung der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft in den einzelstaatlichen Prozeßordnungen spielte das – vielfach noch nicht in voller Klarheit erkannte – Problem, ob die Staatsanwaltschaft beim Verdacht einer Straftat zum Einschreiten verpflichtet sein oder ihr ein Ermessensspielraum zustehen sollte, keine große Rolle. Die Gesetze regelten die Frage nicht ausdrücklich, und es bereitete bei vielen Strafprozeßordnungen erhebliche Mühe, im Wege der Auslegung zu ermitteln, ob der Staatsanwaltschaft eine Verpflichtung zum Einschreiten oblag.¹⁶²⁴⁾ Hierbei ergibt die Auslegung nach **Weigend**¹⁶²⁵⁾ einen zeitlichen Trend zum Legalitätsprinzip.¹⁶²⁶⁾ Bei der Entstehung der Reichsstrafprozeßordnung setzte sich das Legalitätsprinzip gegenüber dem Opportunitätsprinzip durch.¹⁶²⁷⁾ Der erste und der zweite Entwurf für die Reichsstrafprozeßordnung aus dem Jahre 1873 beschränkten sich auf die Bestimmung, daß zur Erhebung der öffentlichen Klage die Staatsanwaltschaft berufen ist, und enthielten keine Vorschrift über eine Verpflichtung der Staatsanwaltschaft zur Strafverfolgung.¹⁶²⁸⁾ Dies wurde bei der Beratung des dritten Entwurfs in der Justizkommission des Reichstages von den Regierungsvertretern **von Amsberg** und **Hanauer** dahin interpretiert, daß sich die ersten beiden Entwürfe für das Opportunitätsprinzip entschieden hätten.¹⁶²⁹⁾ Der dritte Entwurf verpflichtete dagegen in § 134 Abs. 2 die Staatsanwaltschaft, beim Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte wegen aller gerichtlich

1616) Für die Gewährleistung einer gleichmäßigen Strafrechtspflege als Hauptzweck des Legalitätsprinzips **BGHSt** 15, 155, 158, **Eckl** 1973, 139; **Faller** 1971, 78, 80, **Gössel** 1977, 30 f.; **Henkel** 1968, 96; **Kleinknecht/Meyer**, StPO, § 152 Rdnr. 2; **Kühne** 1982, 97; **Meyer-Goßner** in **Löwe/Rosenberg**, StPO, § 152 Rdnr. 8; **Peters** 1981, 158, 161, **Rüping** 1983, 94, **Willms** 1957, 465, **Zipf** 1974, 488

1617) Für die effektive Durchsetzung des materiellen Strafrechts als Hauptfunktion des Legalitätsprinzips hat sich insbesondere **Rieß** 1981, 5, ausgesprochen. Vgl. auch die Ausführungen von **Rieß** 1982, 157 f., wonach der materielle Sinn des Legalitätsprinzips in seiner rechtsfriedenssichernden Funktion liegt. Es stabilisiere das Vertrauen in die Fähigkeit des Staates zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und gewährleiste dadurch die Anerkennung des staatlichen Gewaltmonopols. Siehe weiter **Gössel** 1982, 128 f., der das Legalitätsprinzip als Ausprägung des rechtsstaatlichen Gebots zur Aufrechterhaltung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege versteht. Zum Legalitätsprinzip als Gewähr für eine im Sinne der Generalprävention effektive Strafverfolgung vgl. **Baumann** 1972, 275, 1974, 4 f.; **Jeutter** 1976, 16 ff., **E. Schmidt** 1964, 166 ff.; **Weigend** 1978, 68 ff

1618) So **Schäfer** in **Löwe/Rosenberg** 1976, Einl.Kap. 13 Rdnr. 26, siehe auch **BGHSt** 15, 155, 159, **Dencker** 1973, 147.

1619) Vgl. **Hertz** 1935, **Jung** 1974, 44 ff.; **Kamps** 1930; **Marquardt** 1982, **Schürer** 1965; **Wagner** 1964, 151 ff., **Weigend** 1978, 25 ff

1620) RGBI 1877 Nr. 8, S. 253.

1621) BGBl I 3393 ff

1622) Zur Entwicklung des reformierten Strafprozesses vgl. **von Hippel** 1941, 41 ff.; **Rüping** 1981, 76 ff., 81 ff.; **Schmidt** 1965, 324 ff.

1623) Siehe **Schmidt**, a.a.O., 327 ff

1624) Vgl. **Hertz** 1935, 12 f., 15, **Schürer** 1965, 20, **Weigend** 1978, 26; zu den in den verschiedenen Prozeßordnungen getroffenen Regelungen siehe im einzelnen **Hertz**, a.a.O., 15 ff., **Kamps** 1930, 22 ff.; **Marquardt** 1982, 23 ff

1625) A.a.O., 28.

1626) Kritisch zu dieser Annahme **Marquardt**, a.a.O., 34 Fußn. 3.

1627) Zur Entstehungsgeschichte der Ruckstrafprozeßordnung vgl. etwa **Marquardt**, a.a.O., 45 ff

1628) Vgl. **Hertz** 1935, 41; **Kamps** 1930, 31; **Schürer** 1965, 22

1629) Siehe **Hahn** 1880, 710. Dagegen vertritt **von Ullmann** 1908, 71, die Auffassung, die Entwürfe I und II hätten „die Frage über Legalität und Opportunität überhaupt nicht berührt“

strafbaren und verfolgbaren Handlungen einzuschreiten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Hierdurch gelangte – wie die Motive zum Entwurf anmerken – das Legalitätsprinzip zur ausdrücklichen Anerkennung.¹⁶³⁰⁾ § 134 Abs. 2 des Entwurfs ging als § 152 Abs. 2 in die endgültige Fassung der Reichsstrafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 ein.

Der Trend zum Legalitätsprinzip, der sich bei der gesetzlichen Einführung des reformierten Strafprozesses Bahn gebrochen hat, ist im wesentlichen auf Mißtrauen hinsichtlich der unparteiischen Amtsführung der ministeriellen Weisungen unterliegenden Staatsanwaltschaft und auf das daraus erwachsene Bestreben, durch strenge Gesetzesbindung Vorkehrungen gegen eine willkürliche Strafverfolgung zu treffen und Rechtssicherheit in der Strafrechtspflege zu gewährleisten, zurückzuführen. Dieses Bestreben kommt plastisch in den Verhandlungen des zweiten Deutschen Juristentages zum Ausdruck, der sich 1861 in Dresden mit den auf dem ersten Juristentag von **Lewald** gestellten Anträgen zur Gestaltung des Strafverfahrens befaßte, die u. a. die Einführung der subsidiären Privatklage bei Ablehnung der Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft zum Gegenstand hatten.¹⁶³¹⁾ In seinem Gutachten über diese Anträge stellte **von Groß** zunächst die Nachteile des Inquisitionsverfahrens und des Anklageprozesses gegenüber und führte aus, daß bei Übertragung der Initiative zur Strafverfolgung auf die Staatsanwaltschaft „... ein ... Verhältnis, welches vielfach als Uebelstand bezeichnet wird, die nothwendige Folge“ sei. Es sei dann nämlich „... das Zurücklegen von Anzeigen ... die negative Strafjustiz in das Ermessen von Beamten gestellt, welche nicht als unabhängige Richter dastehen, sondern von ihren Vorgesetzten, also in letzter Instanz vom Justizminister, Weisungen anzunehmen und zu befolgen haben“.¹⁶³²⁾ Wer der Ansicht sei – so legte **von Groß** weiter dar – „... daß mit dem Aufhören der ausschließlich richterlichen Entscheidung auch das Aufhören der Legalität zu befürchten sei, ... und wer namentlich gegen den Justizminister das Mißtrauen hegt, daß er seinen Einfluß auf die negative Strafjustiz mit Parteilichkeit und in illiberal-tendenziöser Weise mißbrauchen werde ...“, der werde „wohl thun, die ausschließliche Initiative der Staatsanwaltschaft ganz zu verwerfen“ und „... den Untersuchungsrichter zugleich zum Ankläger ... zu machen“, was dann jedoch den Nachteil habe, „daß der Untersuchungsrichter in Folge dessen vielleicht besser anschuldigt, als richtet – oder umgekehrt“.¹⁶³³⁾ Zwar hielt **von Groß** die Rückkehr zum Inquisitionsprozeß weder für eine realistische noch für eine wünschenswerte Alternative;¹⁶³⁴⁾ daß er zur Verhinderung eines Mißbrauchs der staatsanwaltlichen Verfolgungsbefugnis sogar die Aufgabe des Anklagegrundsatzes in Erwägung zog, zeigt jedoch, welche Bedeutung er der Gefahr eines Machtmißbrauchs durch die Staatsanwaltschaft beimaß. Weiter führte **von Groß** aus, daß als Vorfrage für die Prüfung des **Lewaldschen** Antrages auf Einführung der subsidiären Privatklage das Problem zu klären sei, ob die Staatsanwaltschaft zur Strafverfolgung nur ermächtigt oder auch verpflichtet sei, und sprach sich für eine entsprechende Verpflichtung aus.¹⁶³⁵⁾ Eine Beschränkung der Strafverfolgung auf die Fälle, in denen ein Einschreiten im öffentlichen Interesse geboten sei, müsse abgelehnt werden, denn der Begriff „durch das öffentliche Interesse geboten“ sei „ein viel zu vager und dehnbarer ... Nur zu nahe würde die Versuchung liegen, unter dieses ‚öffentliche Interesse‘ auch politische und Verwaltungsinteressen zu subsumieren, die in keinem Falle ... als s o l c h e Anspruch auf Anerkennung im Strafverfahren haben. In diesem darf kein anderes öffentliches Interesse anerkannt werden, als das eine: Wahrung des Gesetzes“.¹⁶³⁶⁾ Ein Absehen von der Verfolgung komme lediglich bei geringfügigen Taten in Betracht.¹⁶³⁷⁾ Würde man dagegen „den mit der Gesetzeshandhabung beauftragten Beamten gestatten, regelmäßig vom Zweckmäßigkeitsstandpunkt aus die Anwendung des Gesetzes in Frage zu ziehen, so würden auch die großen segensvollen Wirkungen der Gesetzmäßigkeit verloren gehen, und die Bestimmtheit und Regelmäßigkeit im Gang des Gemeinwesens würde ersetzt werden durch ein souveränes Beurtheilen nach subjektiven Eingebungen, welches, um nicht nachtheilig zu wirken, Salomonische Eigenschaften erfordern würde“.¹⁶³⁸⁾ **Von Groß** gab daher die Devise aus: „Legalität, nicht Opportunität“.¹⁶³⁹⁾ **Von Groß** hatte damit in seinem Gutachten die Verhinderung von Machtmißbrauch und die Herstellung von Rechtssicherheit durch strenge Gesetzesbindung der Staatsanwaltschaft als Grundlagen des Legalitätsprinzips herausgearbeitet.

1630) Vgl. **Hahn**, a a O., 147

1631) Zu den Anträgen **Lewalds** siehe die Verhandlungen des Ersten Deutschen Juristentages 1860, 70 f

1632) Vgl. **von Groß** 1861, 137.

1633) Siehe **von Groß**, a a O.

1634) Vgl. **von Groß**, a.a.O., 136

1635) A.a.O., 138.

1636) A a O., 139

1637) A a O., 139 f.

1638) A a O., 141 f

1639) A a O., 142

Die ständige Deputation des Juristentages beschloß als § 2 ihrer Vorschläge folgende Bestimmung, die als Verankerung des Legalitätsprinzips angesehen wurde:¹⁶⁴⁰⁾ „Die Staatsanwaltschaft kann die strafgerichtliche Verfolgung ablehnen, weil entweder die Handlung nicht unter das Strafgesetz zu stellen, oder die Anzeige nicht mit genügenden Beweisen unterstützt wird.“¹⁶⁴¹⁾ Zur Begründung dieses Vorschlages hob **Schwarze** ebenso wie **von Groß** maßgeblich auf die Sicherung einer unparteiischen Amtsführung durch die Staatsanwaltschaft ab: „Allein wie eine solche Abgrenzung erheblicher und unerheblicher Anzeigen an sich sehr schwankend und die Nichtverfolgung lediglich dem subjektiven Ermessen eines einzelnen Beamten im einzelnen Falle Preis gegeben sein würde, so muß es auch bedenklich fallen, dem Staatsanwalt ein solches Befugnis einzuräumen, welche ihn aus der unbefangenen und lediglich das Gesetz zur Richtschnur nehmenden Stellung in eine mehr oder weniger politischen Einflüssen ausgesetzte Lage drängen würde.“¹⁶⁴²⁾ Der zweite Juristentag sprach sich für das Legalitätsprinzip aus,¹⁶⁴³⁾ wobei **Schwarze** in den der Entscheidung vorangegangenen heftigen Debatten das Legalitätsprinzip wiederum mit der Gewährleistung einer von Willkür freien, gerechten und unparteiischen Rechtsprechung begründete¹⁶⁴⁴⁾ und **Leske** sich im Interesse der „Rechtsgleichheit und Sicherheit“ für das Legalitätsprinzip aussprach.¹⁶⁴⁵⁾

Die Befürchtung, bei der Strafverfolgung durch die vom Justizminister abhängige Staatsanwaltschaft könne es zu Mißbräuchen kommen, und das Bestreben, hiergegen durch Regelungen in der Strafprozeßordnung Vorkehrungen zu treffen, zieht sich wie ein roter Faden auch durch die Verhandlungen weiterer Juristentage, die sich mit Fragen der Strafverfolgung befaßten. So sprach sich **Planck** auf dem fünften Juristentag 1864 in Braunschweig für das Legalitätsprinzip und die richterliche Unabhängigkeit der Staatsanwälte aus und legte zur Begründung u. a. dar: „Der Zweck des Strafprozesses ist, die durch den Staatszweck gebotene, rechtlich notwendige Anwendung des Strafgesetzes auf den einzelnen Fall zu realisieren. Bei dem Urtheile sowohl, als bei dem zum Zweck des Urtheils nothwendig vorhergehenden Verfahren sollen nur die Rücksichten und Bestimmungen des Rechts maßgeblich sein. Jede Willkür, jede Möglichkeit, das Recht aus Zweckmäßigkeitsgründen bei Seite zu setzen, mögen sich dieselben immerhin in das Gewand des öffentlichen Interesses kleiden, muß ausgeschlossen sein. Wenn ein öffentliches Interesse wirklich die Nichtanwendung des Strafgesetzes auf den einzelnen Fall fordert, so ist dafür dem Souverain das Recht der Begnadigung vorbehalten.“¹⁶⁴⁶⁾ Auf dem 12. Juristentag, der 1875 in Nürnberg stattfand, befürwortete die dritte Abteilung im Anschluß an das durch **von Holtzendorff** erstattete Gutachten¹⁶⁴⁷⁾ und das Referat von **Gneist**¹⁶⁴⁸⁾ die Einführung der subsidiären Popularklage.¹⁶⁴⁹⁾ Der Grund für diesen Beschluß war das Bestreben, ein Gegenmittel gegen einen parteiischen Gebrauch der Anklagebefugnis durch die Staatsanwaltschaft zu schaffen. So führte **von Holtzendorff** aus, angesichts der nach französischem Muster eingerichteten Staatsanwaltschaft sei man „wohl niemals darüber im Zweifel gewesen, daß es den höchsten Bedenken unterliegt, einer administrativ abhängigen, dem Justizministerium untergebenen Behörde ausschließlich das Recht der Strafverfolgung zu übergeben.“¹⁶⁵⁰⁾ Hierbei wies **von Holtzendorff** insbesondere auf die Gefahr einer einseitigen parteipolitischen Begünstigung hin.¹⁶⁵¹⁾ Während „gegen die staatsanwaltlichen Begehungsfehler eines übermäßigen Verfolgungseifers“ die richterliche Prüfung der Anklage Schutz gewähre, vermöge gegen „die staatsanwaltlichen Unterlassungsfehler, welche gleichsam eine incognito im Verwaltungswege geübte Begnadigung darstellen, . . . nur die allgemeine Durchführung der staatsbürgerlichen Anklage hinreichend zu schützen.“¹⁶⁵²⁾ Demgegenüber sei das Legalitätsprinzip eine „mehr doctrinäre, praktisch nicht zu kontrollirende Vorschrift“.¹⁶⁵³⁾ Die Popularklage verbürgt nach **von Holtzendorff** das öffentliche Vertrauen in die Rechtspflege und sichert die gleichmäßige Strafverfolgung im Reich.¹⁶⁵⁴⁾

Die in den Verhandlungen der Juristentage deutlich gewordenen Bestrebungen nach Vorkehrungen im Strafverfahrensrecht gegen eine parteiliche Strafverfolgungstätigkeit der Staatsanwaltschaft setzten sich

1640) Vgl. **Hertz** 1935, 37.

1641) Siehe Verhandlungen des Zweiten Deutschen Juristentages Erster Band 1861, 243.

1642) Verhandlungen des Zweiten Deutschen Juristentages, a a O., 248

1643) Vgl. die Verhandlungen des Zweiten Deutschen Juristentages. Zweiter Band 1862, 331, 669

1644) A a.O., 319, 661

1645) A a.O., 326

1646) **Planck** 1864, 221.

1647) Vgl. **von Holtzendorff** 1874.

1648) Siehe **Gneist** 1875.

1649) Vgl. die Verhandlungen des Zwölften Deutschen Juristentages Dritter Band 1875, 211

1650) **Von Holtzendorff** 1874, 65.

1651) A a.O., 66, 71 f

1652) A a.O., 69.

1653) A a.O., 66

1654) A a.O., 71, 75

auch bei der Schaffung der Reichsstrafprozeßordnung durch, wobei als „Kontrollinstrument“ nicht die Popularklage, sondern das Legalitätsprinzip in der Strafprozeßordnung verankert wurde. In der Debatte über den das Legalitätsprinzip enthaltenden dritten Entwurf der Reichsstrafprozeßordnung in der Justizkommission des Reichstages setzte sich in der ersten Lesung besonders **Schwarze** für dieses Prinzip ein, wobei er insbesondere auf die Schwächen des Opportunitätsprinzips hinwies. Dies überlasse dem Staatsanwalt eine weittragende Entscheidung, welche eigentlich nur dem Oberhaupt des Staates zustehe. Es führe zu einer „großen Verschiedenheit der Praxis in den einzelnen staatsanwaltlichen Bezirken. . . . Das Publikum nehme Anstoß daran, daß der Staatsanwalt nicht in allen Fällen einschritte, weil es die Gründe des Staatsanwalts für seine verschiedenen Entschließungen nicht kenne. Der Staatsanwalt selbst entbehre jeder klaren und gleichmäßigen Direktive und werde leicht unsicher und schwankend werden“.¹⁶⁵⁵⁾ In dieser Stellungnahme wird besonders die Bedeutung des Legalitätsprinzips als Instrument zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsanwendung und zur Sicherung des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Strafrechtspflege betont. Die Abgeordneten, die in der ersten Lesung Bedenken gegen das Legalitätsprinzip erhoben, stellten keinen Antrag auf Streichung des entsprechenden Paragraphen, so daß dieser ohne Abstimmung als genehmigt galt.¹⁶⁵⁶⁾ In der zweiten Lesung der Justizkommission und im Plenum des Reichstages wurde das Legalitätsprinzip ohne Debatte beschlossen.¹⁶⁵⁷⁾ Die Reichsstrafprozeßordnung führte das Legalitätsprinzip streng durch und sah nur wenige Ausnahmen vor. Die wichtigste war in § 416 niedergelegt. Nach dieser Bestimmung erhebt die Staatsanwaltschaft im Privatklageverfahren nur Anklage, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Privatklagesachen waren aber gemäß § 414 der Reichsstrafprozeßordnung lediglich Beleidigungen und Körperverletzungen, soweit sie nur auf Antrag verfolgbar waren.¹⁶⁵⁸⁾ Mit dem Inkrafttreten der Reichsstrafprozeßordnung hatte das Legalitätsprinzip damit nahezu uneingeschränkte gesetzliche Anerkennung erlangt.

Vergegenwärtigt man sich diese Faktoren aus der Entstehungsgeschichte der StPO, wird deutlich, daß die Verankerung des Legalitätsprinzips in der StPO in erster Linie erfolgte, um ein Absehen von der Strafverfolgung aus unsachlichen Gründen durch die mit dem Verfolgungsmonopol ausgestatteten Staatsorgane zu verhindern und damit eine **gleichmäßige**, unparteiische und gerechte **Strafverfolgung** sicherzustellen. Hiermit sollte gleichzeitig das öffentliche Vertrauen in die Strafrechtspflege verbürgt werden.¹⁶⁵⁹⁾ Um dieses Ziel zu erreichen, wird ein klassisches Instrument des liberalen Rechtsstaates zur Bindung und Kontrolle der Staatsgewalt eingesetzt: die Regelung der staatlichen Tätigkeit durch generelles und abstraktes Gesetz.¹⁶⁶⁰⁾ Die Strafverfolgungsorgane werden kraft Gesetzes verpflichtet, immer dann, wenn der Verdacht einer Straftat besteht, die Ermittlungen aufzunehmen und beim Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts Anklage zu erheben. Durch strenge Gesetzesbindung sollen Entscheidungsspielräume soweit wie möglich verengt und damit Einfallstore für unsachgemäße Entscheidungskriterien geschlossen werden. Die Gesetzesbindung erfolgt im Wege der Statuierung einer generellen Verfolgungspflicht. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, muß die Strafverfolgung betrieben werden, ohne daß den Strafverfolgungsorganen ein Spielraum für die Entscheidung darüber eingeräumt ist, ob die Strafverfolgung im Einzelfall sinnvoll erscheint. Indem die Durchführung der Strafverfolgung an allgemeine gesetzliche Kriterien gebunden wird, soll erreicht werden, daß die Strafverfolgungsorgane unparteiisch ohne Ansehen der Person vorgehen. Mit der „Formalisierung“ der Strafverfolgung durch strenge Gesetzesbindung wird zugleich Rechtssicherheit sowie Einheitlichkeit der Rechtsanwendung und damit Berechenbarkeit der Tätigkeit der Strafrechtspflege für den Bürger erreicht.¹⁶⁶¹⁾

Die vorstehend geschilderte Funktion des Legalitätsprinzips, eine rechtsstaatliche Sicherung gegen eine partiische und willkürliche Strafverfolgung zu bilden, stellt einen maßgeblichen Grund dafür dar, daß die Verfolgungspflicht trotz weitgehender Einschränkung im Bereich der leichteren Straftaten im Zuge der Entwicklung nach Inkrafttreten der StPO¹⁶⁶²⁾ als Grundregel für die Strafverfolgungstätigkeit erhalten geblieben ist. So schlug die 1903 vom Reichsjustizamt eingesetzte Kommission für die Reform des Strafprozesses zwar weitgehende Ausnahmen von der Verfolgungspflicht vor, um die als Mißstand empfundene übermäßige Zahl von Bestrafungen in leichteren Fällen abzubauen, hielt aber am Legalitätsprinzip als Re-

1655) Vgl. die Wiedergabe der Stellungnahme **Schwarzes** bei **Hahn** 1880, 710 f.

1656) Siehe **Hahn** 1880, 712

1657) Vgl. **Hahn** 1881, 1282, 1839, 2075 f.

1658) Zu den weiteren Ausnahmen siehe **Hertz** 1935, 46 f.

1659) Vgl. auch **Jahrreiß** 1976, 776, wonach das Legalitätsprinzip „aus Sorge vor der Gefahr möglicher Klassenjustiz“ eingeführt wurde, um eine „vom Volksvertrauen getragene als unparteiisch anerkannte Strafgerichtsbarkeit“ zu gewährleisten.

1660) Vgl. dazu **Forsthoff** 1973, 9 f.

1661) Zur Bedeutung des Legalitätsprinzips für die Wahrung von Rechtssicherheit und Gleichheit bei der Strafverfolgung siehe auch **Hanack** 1973 und **Schmidhäuser** 1973.

1662) Vgl. dazu eingehend **Hertz** 1935, 52 ff.; **Marquardt** 1982, 60 ff.; **Schürer** 1965, 23 ff.; **Weigend** 1978, 28 ff.

gel fest, weil ein ausreichender Schutz gegen die unberechtigte Ablehnung der Strafverfolgung im Falle der allgemeinen Durchführung des Opportunitätsprinzips nicht geschaffen werden könne.¹⁶⁶³⁾ Die Entwürfe einer Strafprozeßordnung von 1908 und 1909, die im Anschluß an die Vorschläge der Reformkommission erhebliche Einschränkungen des Legalitätsprinzips vorsahen,¹⁶⁶⁴⁾ behielten die Verfolgungspflicht ebenfalls als Regel bei, weil sie diese – wie es in der Begründung zum Entwurf von 1909 heißt – als „eine im erheblichen Maße unentbehrliche Garantie für die gleichmäßige und unparteiische Handhabung des Anklagerechts der Staatsanwaltschaft“ ansahen.¹⁶⁶⁵⁾ Im Zuge der weiteren Entwicklung wurde das Legalitätsprinzip durch eine Reihe von Gesetzen erheblich eingeschränkt. Zu nennen sind hier insbesondere das Gesetz vom 11. März 1921,¹⁶⁶⁶⁾ durch das die Privatklage und damit der für die Staatsanwaltschaft in Privatklagensachen gemäß § 376 geltende Opportunitätsgrundsatz auf weitere Straftaten ausgedehnt wurde,¹⁶⁶⁷⁾ die Emmingersche Justizreform durch die Verordnung vom 4. Januar 1924,¹⁶⁶⁸⁾ die für Übertretungen und Vergehen sowie für nicht ins Gewicht fallende „Nebenstraftaten“ die Möglichkeit der Einstellung wegen Geringfügigkeit einführt,¹⁶⁶⁹⁾ das 4. Strafrechtsänderungsgesetz vom 11. Juni 1957¹⁶⁷⁰⁾ sowie das 8. Strafrechtsänderungsgesetz vom 25. Juni 1968,¹⁶⁷¹⁾ durch die für Staatsschutzdelikte weitgehende Möglichkeiten zur Einstellung nach dem Opportunitätsgrundsatz geschaffen wurden,¹⁶⁷²⁾ und schließlich das Einführungsgesetz zum StGB vom 2. 3. 1974,¹⁶⁷³⁾ durch das die Möglichkeiten der Einstellung wegen Geringfügigkeit erheblich ausgebaut wurden.¹⁶⁷⁴⁾ Die Grundregel des § 152 Abs. 2, wonach die Staatsanwaltschaft, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, bei zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten zum Einschreiten verpflichtet ist, blieb jedoch erhalten. Die ihr bei der Schaffung der StPO beige-messene Funktion, eine gleichmäßige und unparteiische Strafverfolgung zu sichern, vermag sie auch heute trotz der seit 1877 eingetretenen Veränderungen in den **verfassungsrechtlichen Grundlagen** der Strafrechtspflege und im materiellen Strafrecht in sinnvoller Weise zu erfüllen. Zwar war die Einführung des Legalitätsprinzips vom Mißtrauen des in der konstitutionellen Monarchie in den Besitz der gesetzgeberischen Gewalt gelangten Bürgertums gegenüber einer Staatsanwaltschaft getragen, die in die dem Monarchen untergeordnete Exekutive eingebettet war.¹⁶⁷⁵⁾ Die Strafverfolgungstätigkeit bedarf jedoch auch in der Demokratie des Grundgesetzes der rechtlichen Absicherung gegen sachfremde Einflüsse. Allerdings ist heute anerkannt, daß auch der gemäß § 146 GVG gegenüber der Staatsanwaltschaft weisungsbefugte Justizminister an das Legalitätsprinzip gebunden ist.¹⁶⁷⁶⁾ Es ist jedoch denkbar, daß politische Parteien oder sonstige gesellschaftliche Gruppen versuchen, auf informellem Wege Einfluß auf die Strafverfolgung zu nehmen, um ihnen mißliebige Verurteilungen zu verhindern. Gegenüber derartigen Versuchen der Einflußnahme und Pressure wird durch das Legalitätsprinzip eine rechtliche Barriere errichtet, indem die Strafverfolgungsorgane durch eine generelle Gesetzesnorm zum Einschreiten beim Verdacht einer Straftat verpflichtet werden. Zwar kann es auch bei Geltung des Legalitätsprinzips zur rechtswidrigen Unterlassung der Strafverfolgung kommen.¹⁶⁷⁷⁾ Gesetzlich strikt gebundene Entscheidungen sind aber gegenüber sachwidrigen Einflüssen weniger anfällig als Entscheidungen nach dem Opportunitätsprinzip. Während das Legalitätsprinzip eine klare Anweisung zum Einschreiten enthält, lassen sich unter der Herrschaft des Opportunitätsprinzips in vielen Fällen plausible Gründe für ein Nichteinschreiten nennen, die geeignet sind, die wahren Motive für die Untätigkeit zu überdecken.

Das Legalitätsprinzip behält auch trotz der seit Inkrafttreten der StPO eingetretenen Veränderungen in der **Straftheorie** einen guten Sinn als strafprozessuales Instrument zur Sicherung einer gleichmäßigen Strafverfolgung, wenn es wie in der geltenden Fassung der StPO im Bereich der leichteren Delinquenz durch Vorschriften modifiziert wird, die in Bagatelldfällen eine Einstellung wegen Geringfügigkeit ermöglichen. Allerdings gingen bei Einführung des Legalitätsprinzips viele Verfechter dieses Grundsatzes von der damals vorherrschenden, heute in dieser Form kaum noch vertretenen absoluten Straftheorie aus,

1663) Vgl. die Darstellung bei **Hertz** 1935, 59 ff., **Marquardt** 1982, 65 ff.; zu den Vorschlägen der Kommission siehe auch die Beiträge von **Mittermaier**, **Schmidt-Ernsthäuser** und **Thiersch** in **Aschrott** 1906, 147 – 219

1664) Siehe dazu **Hertz** 1935, 64 f.

1665) Zitiert nach **Hertz** 1935, 66

1666) RGBl I, 229.

1667) Vgl. zu diesem Gesetz **Hertz**, a.a.O., 75 f., **Marquardt** 1982, 88 f.

1668) RGBl I, 15

1669) Zur Emmingerschen Justizreform vgl. **Hertz** 1935, 77 ff.; **Kamps** 1930, 61 ff., **Marquardt** 1982, 90 ff., **Schürer** 1965, 30 ff.; **Weigend** 1978, 32

1670) BGBl I, 597.

1671) BGBl I, 741.

1672) Zum 4. und 8. Strafrechtsänderungsgesetz vgl. **Weigend** 1978, 34 f., zum 4. Strafrechtsänderungsgesetz ausführlich **Schürer** 1965, 99 ff

1673) BGBl I, 469, 508.

1674) Vgl. **Marquardt** 1982, 148 ff., **Weigend** 1978, 35.

1675) Vgl. **Gleispach** 1909, 436, **Roxin** 1983, 65.

1676) Siehe **BGHSt** 15, 155, 161; **Meyer-Goßner** in **Löwe/Rosenberg**, StPO § 152 Rdnr. 33.

1677) Kritisch zum effektiven Nutzen des Legalitätsprinzips im Hinblick auf die Strafverfolgung gegen Verdächtige mit hoher sozialer Stellung **Bertel** 1975, 13.

wonach die Bestrafung nicht aus Gründen der Zweckmäßigkeit, sondern allein um der Vergeltung des begangenen Unrechts willen erfolgt.¹⁶⁷⁸⁾ Dies kommt etwa in dem Beitrag zum Ausdruck, mit dem **Schwarze** auf dem zweiten Juristentag 1861 den Vorschlag, das Legalitätsprinzip einzuführen, begründete. In diesem Beitrag rechtfertigte **Schwarze** seine Ansicht, daß die „Repression des kriminellen Unrechts“ durch den Staat und nicht durch Private zu erfolgen habe, damit, daß nur im Staat „das Recht im objektiven Sinn zur Geltung gelangen“ und nur der Staat den „verbrecherischen Willen der Gerechtigkeit unterordnen“ könne.¹⁶⁷⁹⁾ In den Debatten des zweiten Juristentages führte **Schwarze** zur Begründung des Legalitätsprinzips u. a. aus, daß man nicht „an die Stelle des Rechts die Willkür und an die Stelle der Gerechtigkeit den Eigenwillen“ setzen dürfe.¹⁶⁸⁰⁾ Charakteristisch für die an der absoluten Straftheorie orientierten Vorstellungen vieler Vertreter des Legalitätsprinzips erscheint auch die bereits zitierte, von **Planck** auf dem fünften Juristentag 1864 bei der Begründung des Legalitätsprinzips gebrauchte Formulierung, wonach der Zweck des Strafprozesses darin besteht, die durch den Staatszweck gebotene „rechtlich nothwendige“ Anwendung des Strafgesetzes auf den einzelnen Fall zu realisieren.¹⁶⁸¹⁾ In der Tat stellt das Legalitätsprinzip das adäquate strafprozessuale Korrelat zur absoluten Straftheorie dar, die grundsätzlich die Vergeltung einer jeden Straftat fordert und unter deren Blickwinkel es als schwerer Verstoß gegen die Gerechtigkeit erscheinen muß, wenn eine begangene Straftat ungesühnt bleibt.¹⁶⁸²⁾ Aus dieser Affinität zwischen Legalitätsprinzip und absoluter Straftheorie folgt aber nicht, daß die Verfolgungspflicht mit der Zurückdrängung der absoluten Straftheorie durch ein an general- und spezialpräventiven Zwecken orientiertes Strafrecht seine Existenzberechtigung als Instrument zur Verhinderung willkürlicher und parteiischer Strafverfolgung verloren hat. Zwar mag es bei einem zweckorientierten Strafrecht manchem als angebracht erscheinen, auch die Strafverfolgung im Einzelfall von Zweckmäßigkeitsüberlegungen abhängig zu machen. Da aber auch die Zweckstrafe einen massiven Eingriff in die Rechtsgüter des Verurteilten darstellt, erscheint es auch in einem präventiv orientierten Strafrecht geboten, zur Wahrung des Gleichheitssatzes durch strafprozessuale Maßnahmen Vorsorge gegen eine Unterlassung einer Strafverfolgung aus sachfremden Motiven zu treffen. Diese Aufgabe kann auch in einem Zweckstrafrecht durch Anordnung einer generellen Strafverfolgungspflicht erfüllt werden, ohne daß hierdurch die Zwecke des materiellen Strafrechts konterkariert werden müßten. Für ein generalpräventives Strafrecht¹⁶⁸³⁾ erscheint die Verfolgungspflicht sogar als besonders gut geeignete Prozeßmaxime, denn eine generelle Verfolgungspflicht vermag die für die abschreckende Wirkung des Strafrechts erforderliche Verfolgungsintensität zu gewährleisten¹⁶⁸⁴⁾ und trägt außerdem durch die Förderung einer „streng sachlichen und unbeeinflussbaren Strafverfolgung“¹⁶⁸⁵⁾ dazu bei, daß die Strafrechtspflege ihre Aufgabe, im Wege der positiven Generalprävention die Rechtstreue der Bevölkerung zu stärken, erfüllen kann. Auch wenn man berücksichtigt, daß in das geltende Strafrecht durch die Strafrechtsreformgesetze der sechziger und siebziger Jahre in verstärktem Maße spezialpräventive Elemente aufgenommen worden sind,¹⁶⁸⁶⁾ führt dies nicht zur Dysfunktionalität des Legalitätsprinzips, denn selbst in einem rein spezialpräventiven Strafrecht kann jedenfalls eine generelle Verpflichtung, beim Verdacht einer Straftat das Vorliegen eines Delikts abzuklären und den Täter zu ermitteln, als sinnvoll angesehen werden, weil hierdurch die zuständige Stelle bei einer möglichst großen Zahl von Straftaten in die Lage versetzt wird, zu entscheiden, ob es einer Behandlung des Täters mit dem Ziel der Rückfallverhütung bedarf. Die bei Inkrafttreten der StPO im Vordergrund stehende Funktion des Legalitätsprinzips, eine Unterlassung der Strafverfolgung aus Willkür und Parteilichkeit zu verhindern, steht und fällt daher nicht mit der absoluten Straftheorie, sondern stellt auch unter der Geltung des heutigen, stärker an general- und spezialpräventiven Zwecken orientierten Strafrechts ein sinnvolles und wichtiges Element des Strafprozesses dar.¹⁶⁸⁷⁾ Keiner näheren Erörterung bedarf es, daß der mit der Ein-

1678) Zur absoluten Straftheorie vgl. **Baumann** 1978, 10; **Jescheck** 1978, 54 f.; **Maurach/Zipf** 1983, 66

1679) Vgl. die Verhandlungen des Zweiten Deutschen Juristentages. Erster Band 1861, 248

1680) Siehe die Verhandlungen des Zweiten Deutschen Juristentages. Zweiter Band 1862, 319

1681) Vgl. **Planck** 1864, 221

1682) Zum Zusammenhang zwischen absoluter Straftheorie und Legalitätsprinzip vgl. **Hertz** 1935, 32, 56; **Heyden** 1961, 16, 99; **Jeutter** 1976, 14

1683) Zum Strafzweck der Generalprävention und seinem Stellenwert im geltenden Strafrecht vgl. **Baumann** 1978, 16 ff.; **Jescheck** 1978, 3 f., 53; **Maurach/Zipf** 1983, 82 f.; **Schmidhäuser** 1982, 18 f.; **Stratenwerth** 1981, 22 ff., zur empirischen Analyse generalpräventiver Wirkungen der Strafe siehe etwa **Dölling** 1983.

1684) Vgl. **Jeutter** 1976, 34, der zutreffend ausführt, daß die „Verfolgungsintensität als das generalpräventive Instrument schlechthin . . . am ehesten . . . auf dem Boden eines allgemeinen Legalitätsprinzips“ gewährleistet ist. Siehe weiter **Schmidt** 1964, 217, der darauf hinweist, daß das Opportunitätsprinzip der Generalprävention „Abtrag tun“ würde, „die weniger von Strafdrohungen als von der Unbedingtheit und Unentwegtheit der Verfolgung abhängt“. Den Zusammenhang zwischen Generalprävention und Legalitätsprinzip betonen auch **Baumann** 1972, 275 und 1974, 4 f. und **Hauser** 1984, 128.

1685) So die Formulierung von **Henkel** 1968, 96.

1686) Vgl. das 1. Strafrechtsreformgesetz vom 25. 6. 1969, das 2. Strafrechtsreformgesetz vom 4. 7. 1969 sowie das Einführungsgesetz zum StGB vom 2. 3. 1979 und die Übersichten bei **Jescheck** 1975 und **Naucke** 1975.

1687) Zutreffend weisen daher **Hertz** 1935, 56, **Heyden** 1961, 16, 99, und **John** 1888, 66 f., darauf hin, daß mit den relativen Straftheorien sowohl das Opportunitätsprinzip als auch das Legalitätsprinzip zu vereinbaren sind.

führung des Legalitätsprinzips außerdem verfolgte Zweck, Rechtssicherheit und Einheitlichkeit der Rechtsanwendung auf dem Gebiet des Strafrechts zu gewährleisten, weiterhin aktuelle Bedeutung hat.

Mit den vorstehenden Ausführungen wurde die Funktion des Legalitätsprinzips dargestellt, ein Absehen von der Strafverfolgung aus sachfremden Gründen durch die über das Verfolgungsmonopol verfügenden Staatsorgane zu verhindern und dadurch die Gleichheit vor dem Gesetz zu wahren. In diesen Darlegungen ist bereits angeklungen, daß der Verfolgungspflicht über diese Funktion — die bei der Einführung des Legalitätsprinzips im Vordergrund stand und weiterhin aktuell ist — hinaus eine weitere Bedeutung zukommt, die als nicht weniger gewichtig zu veranschlagen ist. Indem das Legalitätsprinzip die Gleichheit vor dem Gesetz gerade dadurch herstellt, daß es eine allgemeine Verfolgungspflicht anordnet, sorgt es gleichzeitig dafür, daß das materielle Strafrecht so weitgehend wie möglich durchgesetzt wird.¹⁶⁸⁸⁾ Die Verpflichtung der Strafverfolgungsorgane, beim Verdacht einer Straftat stets einzuschreiten und damit die ihnen zur Verfügung stehenden Kapazitäten voll auszuschöpfen, stellt einen geeigneten „straftprozessualen Hebel“ dar, um eine möglichst umfassende Aufklärung der begangenen Straftaten zu erreichen und dadurch die effektive Verwirklichung der Zwecke des materiellen Strafrechts zu ermöglichen. Dies gilt sowohl für ein auf der absoluten Straftheorie basierendes als auch für ein stärker zweckorientiertes, insbesondere das Ziel der Generalprävention betonendes Strafrecht. Indem das Legalitätsprinzip den Strafverfolgungsorganen klare Handlungsanweisungen gibt, wird diesen ein „rasches, sicheres Arbeiten“ ermöglicht.¹⁶⁸⁹⁾ Durch die Statuierung einer eindeutigen Strafverfolgungspflicht wird außerdem ein Gegengewicht dagegen geschaffen, daß die Strafverfolgungsorgane bei der Aufklärung schwieriger Fälle und bei der Verfolgung von Straftaten, bei denen sie mit massivem „Gegendruck“ der durch die Ermittlungen Betroffenen zu rechnen haben, vorschnell kapitulieren. Zutreffend führt daher **Ullmann** aus, daß „die allgemeine Freigebung von Erwägungen der Zweckmäßigkeit . . . die Gefahr . . . einer von der Rechtsordnung nicht erwünschten Laxheit in der Erfüllung der Strafverfolgungspflicht“ in sich berge,¹⁶⁹⁰⁾ und mit Recht weist **Karl Peters** darauf hin, daß das Legalitätsprinzip „die Staatsanwaltschaft in unruhigen Zeiten zum Mut zur Strafverfolgung“ verpflichtet.¹⁶⁹¹⁾ Gerade in einer Zeit, in der eine große Diskrepanz zwischen Kriminalitätsumfang und Kapazitäten der Strafverfolgungsorgane besteht, vermag das Legalitätsprinzip dazu beizutragen, daß wenigstens die vorhandenen Ressourcen voll ausgeschöpft werden. Das Legalitätsprinzip hat daher auch die Funktion, eine **effektive Verwirklichung des materiellen Strafrechts** zu gewährleisten. In dieser Funktion bildet das Legalitätsprinzip das strafprozessuale Instrument zur Erfüllung der staatsrechtlichen Justizgewährungspflicht des Staates. Diese ergibt sich aus dem Monopol des Staates für die Strafrechtspflege. Beansprucht der Staat das Recht auf Durchführung der Strafverfolgung ausschließlich für sich und schließt er die Selbsthilfe aus, ist er verpflichtet, Justiz zu gewähren und muß daher Rechtspflegeorgane sowie Verfahrensordnungen schaffen und das materielle Strafrecht im Wege der Strafverfolgung und Aburteilung verwirklichen.¹⁶⁹²⁾ Zwar erscheint es denkbar, daß der Staat diese Justizgewährungspflicht auch dann in ausreichender Weise erfüllen kann, wenn das Opportunitätsprinzip gilt und die Strafverfolgung im Einzelfall von einer an rechtliche Maßstäbe gebundenen Ermessensentscheidung abhängig gemacht wird,¹⁶⁹³⁾ so daß es zu weit geht, wenn das Legalitätsprinzip als „zwangsläufige“ Folgerung aus dem staatlichen Anklagemonopol bezeichnet wird.¹⁶⁹⁴⁾ Die Statuierung einer generellen Verfolgungspflicht durch das Legalitätsprinzip muß aber als besonders wirksames Mittel zur Gewährleistung der Erfüllung der Justizgewährungspflicht angesehen werden.¹⁶⁹⁵⁾ Das Legalitätsprinzip ist damit auch ein geeignetes Instrument, um die Wahrung der Opferinteressen im Strafverfahren sicherzustellen und dadurch die Entwicklung von Selbsthilfetendenzen zu verhindern.¹⁶⁹⁶⁾

1688) Die Funktion des Legalitätsprinzips, eine effektive Durchsetzung des materiellen Rechts zu gewährleisten, hat insbesondere **Rieß** 1981, 5, betont. Zu den Zusammenhängen zwischen dem rechtsstaatlichen Gebot einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und dem Legalitätsprinzip vgl. weiter **Rieß** 1982, 157, und **Gössel** 1982, 128 f.

1689) Vgl. **Feisenberger** 1909, 463.

1690) Vgl. **Ullmann** 1908, 72. Siehe auch **Jeutter** 1976, 32, der bemerkt, daß das Opportunitätsprinzip in der Praxis dazu führen könne, „von unüblichen Strafverfolgungen im Wege der Ermessensausübung abzusehen“.

1691) Vgl. **K. Peters** 1981, 158.

1692) Zur Justizgewährungspflicht als Kehrseite des staatlichen Justizmonopols vgl. vor allem **Schmidt** 1964, 37, 41 ff., 216, siehe weiterhin **Henkel** 1968, 15, und **Jeutter** 1976, 36. Zur Justizgewährungspflicht im Zivilprozeß siehe **Grunsky** 1974, 2; **Henckel** 1970, 13, 18. Zur Verankerung der Justizgewährungspflicht im Rechtsstaatsprinzip vgl. die Entscheidung **BVerfGE** 46, 214, 222 f., in der das **BVerfG** aus dem Rechtsstaatsprinzip die grundsätzliche Verpflichtung des Staates zur Durchsetzung des Strafanspruchs ableitet, sowie **Gössel** 1982, 128.

1693) Vgl. **Weigend** 1978, 67.

1694) So **Schäfer** in **Löwe/Rosenberg** 1976, Einleitung Kapitel 13 Rdnr. 26. Vgl. auch **Gössel** 1982, 128 f., der das Legalitätsprinzip aus dem rechtsstaatlichen Gebot der Aufrechterhaltung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege ableitet.

1695) Zum Zusammenhang zwischen Justizgewährungspflicht und Legalitätsprinzip vgl. auch **Jeutter** 1976, 36 ff., **Niese** 1950, Spalte 895; **Schmidt** 1964, 216.

1696) Zur Bedeutung der Verhinderung von Selbsthilfetendenzen siehe **Arzt** 1976, 43 ff., 163 ff. und passim, **Kaiser** 1972, 85; **Zipf** 1974, 499 f. Vgl. weiter **Rieß** 1982, 158, der die Funktion des Legalitätsprinzips, den Rechtsfrieden zu sichern, besonders betont.

Die Wahrung der Gleichheit vor dem Gesetz durch Vorkehrungen gegen ein Absehen von der Strafverfolgung aus sachfremden Gesichtspunkten und die effektive Durchsetzung des materiellen Strafrechts sind somit die beiden zentralen Funktionen, die das Legalitätsprinzip im geltenden Strafprozeßrecht erfüllt, wobei bei beiden Funktionen gleich großes Gewicht beizumessen ist. Weiterhin dient das Legalitätsprinzip der Wahrung von Rechtssicherheit und einheitlicher Rechtsanwendung bei der Strafverfolgung. Mit dem Legalitätsprinzip will die StPO also darauf hinwirken, daß die über das Strafverfolgungsmonopol verfügenden Staatsorgane eine von Willkür freie, wirksame und einheitliche Strafverfolgungstätigkeit ausüben. Welche Konsequenzen ergeben sich hieraus nun für Inhalt und Umfang der Verpflichtung zur Sachverhaltserforschung?

Geht man von der Funktion des Legalitätsprinzips aus, die Gleichmäßigkeit der Strafverfolgung sicherzustellen, so ergibt sich hieraus zunächst, daß — dem Wortlaut des § 160 Abs. 1 entsprechend — immer dann, wenn der Verdacht einer Straftat besteht, überhaupt Ermittlungsmaßnahmen getroffen werden müssen. Durch diese Gleichheit im Hinblick auf das „Ob“ der Aufnahme von Ermittlungen wird aber den Intentionen des Legalitätsprinzips noch nicht ausreichend Rechnung getragen. Die verschiedenen Straftaten stellen Polizei und Staatsanwaltschaft vor unterschiedliche Ermittlungsmöglichkeiten und -schwierigkeiten. Ein betrügerischer Bankrott verlangt eine andere Qualität der Ermittlungen als ein Ladendiebstahl. Soll daher der Grundsatz der gleichmäßigen Strafverfolgung nicht als bloße Leerformel auf dem Papier stehen, muß die Verfolgungspflicht dahin ausgelegt werden, daß die Strafverfolgungsorgane nicht nur verpflichtet sind, überhaupt Ermittlungen aufzunehmen, sondern daß sie die Ermittlungsmaßnahmen ergreifen müssen, die in Anbetracht der jeweiligen Fallkonstellation die ernsthafte Aussicht auf Klärung des Falles eröffnen. Zur eher formellen Gleichheit des „Ob“ der Aufnahme von Ermittlungen muß daher die materielle Gleichheit hinsichtlich des „Wie“ der Ermittlungen treten. Würde man anders entscheiden, würde die Sachverhaltserforschung zum Einfallstor für die Elemente der Willkür und Parteilichkeit, deren Wirksamwerden bei der Strafverfolgung durch das Legalitätsprinzip gerade verhindert werden soll. Die Schöpfer der StPO dürften bei ihrem Bestreben, willkürliches Absehen von der Strafverfolgung zu verhindern, in erster Linie die Entscheidung über die Anklageerhebung im Auge gehabt haben. Diese Entscheidung basiert aber auf dem Ergebnis der Sachverhaltserforschung und ist daher von Art und Umfang der Ermittlungstätigkeit abhängig.¹⁶⁹⁷⁾ Aus sachwidrigen Gründen unerwünschte Anklagen ließen sich daher durch eine den Schwierigkeiten des Falles nicht angemessene und damit notwendigerweise erfolglose Ermittlungstätigkeit vermeiden. Dem kann — soweit dies durch Regelungen der Strafprozeßordnung überhaupt möglich ist — nur dadurch begegnet werden, daß der Inhalt der Strafverfolgungspflicht streng an den kriminalistischen Erfordernissen für die Klärung des Falles orientiert wird. Die Strafverfolgungsorgane haben die Ermittlungsmaßnahmen zu ergreifen, die angesichts der Ermittlungsmöglichkeiten und -schwierigkeiten des Falles eine Klärung erwarten lassen. Verfolgt man diesen Gedanken weiter, wird erkennbar, daß das Legalitätsprinzip auch eine „organisationsrechtliche Komponente“ aufweist. Polizei und Staatsanwaltschaften haben ihre personellen und sachlichen Ressourcen in der Weise auf die Ermittlungen wegen der verschiedenen Deliktsarten zu verteilen, daß die für die Ermittlungen eingesetzten Kapazitäten unter Berücksichtigung des Gesamtumfanges aller zur Verfügung stehenden Ressourcen in einem angemessenen Verhältnis zu den Problemen bei der Aufklärung der jeweiligen Deliktsart stehen, denn nur so können die Strafverfolgungsorgane ihre Verpflichtung zu sachorientierten Ermittlungen erfüllen und ist der „**Grundsatz der materiellen Verfolgungsgleichheit**“ gewahrt.

Die Konsequenzen, die sich aus der Funktion des Legalitätsprinzips, eine effektive Durchsetzung des materiellen Strafrechts zu gewährleisten, ergeben, weisen in die gleiche Richtung wie die Überlegungen zur Sicherung einer gleichmäßigen Strafverfolgung. Auch die effektive Durchsetzung des materiellen Strafrechts erfordert eine Ermittlungstätigkeit nach dem Prinzip der materiellen Verfolgungsgleichheit, die sich an den Ermittlungsschwierigkeiten des jeweiligen Falles orientiert. Im Hinblick auf das Ziel der Rechtssicherheit im Bereich der Strafverfolgung ist darauf hinzuweisen, daß es kaum möglich ist, durch Rechtsvorschriften im Detail festzulegen, welche Ermittlungsschritte bei welcher Fallkonstellation vorzunehmen sind.¹⁶⁹⁸⁾ Insoweit müssen die Regeln der Kriminalistik und die Überlegungen des kriminalistischen Sachverständigen maßgeblich sein. Indem aber die Strafverfolgung streng an den Sachgesichtspunkten der Kriminalistik orientiert wird, liegen immerhin gewisse Handlungsvorgaben vor und wird ein nicht ganz unerheblicher Beitrag für ein einheitliches Vorgehen bei der Strafverfolgung geleistet.

1697) Zutreffend weist **Schlüchter** 1983, 382, darauf hin, daß nicht selten „die Art, in der die Ermittlungen geführt werden“, den Ausschlag dafür gibt, „ob bei genau demselben . . . Täterverhalten eine Verurteilung zu einer empfindlichen (Freiheits-)Strafe ausgesprochen oder aber das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt werden muß“

1698) Vgl. **Schlüchter** 1983, 382, nach deren Auffassung von „derartigen Kodifikationen . . . ernsthaft abzuraten“ ist

Orientiert man die Strafverfolgungspflicht strikt an den kriminalistischen Erfordernissen des jeweiligen Falles, liegt es nahe, von den Strafverfolgungsorganen nicht nur zu verlangen, daß sie Art und Umfang der Ermittlungen der Schwierigkeit des Falles anpassen, sondern darüber hinaus zu fordern, daß in jedem Fall alle erkennbaren Ansatzpunkte für Ermittlungen vollständig ausgeschöpft werden. Bei Erfüllung dieser Forderung wäre ein Höchstmaß an Gleichheit und Effektivität der Strafverfolgung erreicht. An diesem Punkt stößt die umfassende Realisierung der Strafverfolgungspflicht jedoch an **faktische Grenzen**. Die Ausschöpfung aller vorhandenen Ermittlungsmöglichkeiten in jedem Fall ist den Strafverfolgungsorganen, die nur über limitierte Ressourcen verfügen, nicht möglich. Es stellt sich daher die Frage, welche Konsequenzen sich aus dem Faktum der begrenzten Kapazitäten für die Auslegung der Strafverfolgungspflicht ergeben. Dieser Frage soll im folgenden Abschnitt nachgegangen werden.¹⁶⁹⁹⁾

c) *Legalitätsprinzip und begrenzte Kapazitäten*

aa) *Keine Verpflichtung zu „Totalermittlungen“ in jedem Fall*

Da die Ressourcen der Strafverfolgungsorgane begrenzt sind, reichen deren Kräfte nicht aus, um in allen bekanntgewordenen Fällen allen erkennbaren Anhaltspunkten für die Tataufklärung nachzugehen. Inwieweit die in einem Fall gegebenen Ermittlungsmöglichkeiten realisiert werden können, hängt davon ab, wieviele personelle und sachliche Ressourcen für die Aufklärung des Falles eingesetzt werden. Wird in einem Fall mit hohem Aufwand ermittelt und können Polizei und Staatsanwaltschaft daher alle Aufklärungsmöglichkeiten in diesem Fall ausschöpfen, hat dies wegen der begrenzten Kapazitäten notwendigerweise zur Folge, daß in anderen Fällen weniger intensiv ermittelt wird. Dieser Umstand muß bei der Konkretisierung der den Strafverfolgungsorganen durch das Legalitätsprinzip auferlegten Verpflichtung zur Sachverhaltserforschung bedacht werden.¹⁷⁰⁰⁾ Würde man sich bei der Auslegung der Verfolgungspflicht an einem „Idealbild“ ausreichender Kapazitäten orientieren und die tatsächlichen Verhältnisse völlig unberücksichtigt lassen, hätte dies zur Folge, daß den Strafverfolgungsorganen Unmögliches auferlegt würde und die Strafverfolgung zwangsläufig mit dem Verdikt der Rechtswidrigkeit belegt werden müßte. Da nicht angenommen werden kann, daß die StPO Polizei und Staatsanwaltschaft unerfüllbare Verpflichtungen auferlegen wollte, gilt es, eine Auslegung des Legalitätsprinzips zu finden, die in Anbetracht der tatsächlichen Verhältnisse praktikabel ist. Dies bedeutet keine vorschnelle „Anpassung“ des Rechts an die Rechtswirklichkeit und erst recht keine Kapitulation des Rechts vor einer rechtswidrigen Praxis. Es geht hier ja nicht darum, daß die Strafverfolgungsorgane Verpflichtungen nach der StPO nicht nachkommen, obwohl ihnen das möglich wäre, so daß die Aufgabe darin bestünde, Widersprüche zwischen Recht und Rechtswirklichkeit aufzuzeigen und die Befolgung der geltenden Rechtsnormen einzufordern. Vielmehr sind „Totalermittlungen“ in jedem Fall objektiv unmöglich, weil den Strafverfolgungsorganen nichts anderes übrig bleibt, als mit den Mitteln auszukommen, die ihnen im Staatshaushaltsplan zur Verfügung gestellt werden.¹⁷⁰¹⁾ Unter diesen Umständen gilt es, das Legalitätsprinzip in der Weise auszulegen, daß die mit der Verankerung dieses Grundsatzes in der StPO verfolgten Ziele so weit, wie dies unter den gegebenen tat-

1699) Eine andere Frage ist es, ob ein Zustand, in dem die Strafverfolgungsorgane über faktisch unbegrenzte Kapazitäten verfügen und diese in jedem Fall zu „Totalermittlungen“ ausnutzen, bei denen alle erdenklichen Anhaltspunkte für die Tataufklärung vollständig ausgeschöpft werden, im Falle seiner Realisierbarkeit gesellschaftspolitisch wünschenswert erscheint. Angesichts des gegenwärtigen Kriminalitätsumfanges würde diese Situation zu einer derart umfassenden Strafverfolgungstätigkeit führen, daß der freiheitliche Charakter der Gesellschaft in Gefahr geriete. Insofern hat das Faktum der begrenzten Kapazitäten auch die positive Konsequenz, eine allzu starke Ausdehnung der Strafverfolgungstätigkeit zu verhindern.

1700) Vgl. auch **Driendl** 1979, 283, der im Zusammenhang mit „Rückzugsstrategien“ der Staatsanwaltschaft vom Legalitätsprinzip „auf den Nebenschauplatz des Beweisrechts“ darauf hinweist, „daß das zweckfreie Legalitätsprinzip als Kehrseite der Medaille einer absoluten Straftheorie nicht im luftleeren Raum angesiedelt werden darf, sondern immer unter Berücksichtigung des konkreten Ermittlungsaufwandes bei der einzelnen Strafsache und des Stellenwerts, den der Staat der Strafverfolgung durch Ausstattung und Absicherung mit sachlichen Mitteln im Verhältnis zu anderen Staatsaufgaben zugewiesen hat“ Siehe in diesem Zusammenhang auch die auf der Tagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 1983 durch **von Mutius** (1984) und **Schuppert** (1984) erstatteten Berichte über „Die Steuerung des Verwaltungshandelns durch Haushaltsrecht und Haushaltskontrolle“ sowie die Aussprache darüber (in Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 1984, 147 ff., 267 ff.) In der Aussprache haben insbesondere **Isensee**, a.a.O., 268 f., und **Püttner**, a.a.O., 289 f., auf die Begrenzung der Strafverfolgung durch die im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel hingewiesen, vgl. auch **Kisker**, a.a.O., 296.

1701) Hieran schließt sich die Frage an, inwieweit der Gesetzgeber verpflichtet ist, die für eine effektive Strafverfolgung erforderlichen Mittel in den Haushaltsplan einzustellen. Aus dem Rechtsstaatsprinzip ergibt sich die Verpflichtung des Staates, für eine wirksame Verbrechensbekämpfung zu sorgen, vgl. **BverfGE** 41, 246, **Ebert** 1978, 139; **Rudolphi** 1976, 169; **Schreiber** 1979, 21; a.A. **Grünwald** 1976, 772. Um diese Verpflichtung zu erfüllen, muß der Staat im Haushaltsplan in angemessenem Umfang Mittel für die Strafverfolgung zur Verfügung stellen. Diese Mittel brauchen jedoch nicht so hoch zu sein, daß sie die umfassende Aufklärung aller bekanntgewordenen Straftaten ermöglichen, denn hierfür wären so hohe Mittel erforderlich, daß andere gleichermaßen bedeutsame staatliche Aufgaben nicht mehr erfüllt werden könnten (vgl. dazu auch **Zipf** 1980, 137). Es reicht aus, wenn die Mittel so bemessen sind, daß der strafrechtliche Rechtsgüterschutz in wirksamer Weise aufrechterhalten werden kann. Zur Frage, ob eine Ausstattung der Strafverfolgungsorgane mit faktisch unbegrenzten Kapazitäten wünschenswert wäre, siehe oben Fußn. 1693.

sächlichen Verhältnissen möglich ist, verwirklicht werden. Nur auf diesem Wege kann die Befolgung des Legalitätsprinzips in der Praxis der Strafverfolgung in wirksamer Weise sichergestellt werden. Wird bei der Auslegung von Rechtsnormen die von den Normadressaten nicht beeinflussbare, den Normzielen entgegenstehende Realität berücksichtigt, führt dies zwar „theoretisch“ zu Abstrichen von der vollständigen Verwirklichung der mit der Norm verfolgten Ziele. Nur durch Berücksichtigung der Realität bei der Auslegung kann jedoch erreicht werden, daß die Normziele überhaupt in der Praxis verwirklicht werden. Eine Auslegung, die die Augen vor der Realität verschließt, hat zur Folge, daß die auf diese Weise ermittelten Normbefehle nicht befolgt werden können, die Normadressaten ihr Verhalten daher nicht nach der Norm, sondern nach anderen Kriterien ausrichten und die Normziele somit nur noch auf dem Papier stehen. Die Norm muß daher so ausgelegt werden, daß die Normziele soweit erreicht werden können, wie das unter den gegebenen faktischen Bedingungen möglich ist. Das verbleibende Defizit in der Verwirklichung der Normziele, das sich aus der nicht vollständig auflösbaren Spannung zwischen Norm und Realität ergibt, muß hingenommen werden. Wollte man das Legalitätsprinzip ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Möglichkeiten seiner Realisierung auslegen, würde es keinen tauglichen Handlungsmaßstab für die Strafverfolgungsorgane mehr darstellen. Die Folge davon wäre, daß Polizei und Staatsanwaltschaft zur Bewältigung ihrer Aufgaben eigenständige Ermittlungsstrategien entwickeln würden, bei denen die Gefahr bestünde, daß Bedürfnisse nach zügiger und glatter Erledigung der zu bearbeitenden Fälle dominieren und die mit dem Legalitätsprinzip verfolgten Ziele völlig auf der Strecke bleiben könnten. Zur Sicherung der Geltung des Legalitätsprinzips bedarf es seiner „realistischen“ Auslegung. Hieraus ergibt sich zunächst, daß unter den gegenwärtigen Bedingungen, bei denen die vorhandenen Ressourcen der Strafverfolgungsorgane nicht ausreichen, um in jedem Fall alle zur Aufklärung der Tat wünschenswert erscheinenden Ermittlungsmaßnahmen zu ergreifen, dem Legalitätsprinzip nicht die Verpflichtung zu derartigen „Totalermittlungen“ in jedem Fall entnommen werden kann.¹⁷⁰²⁾ Da das Faktum der begrenzten Kapazitäten es somit ausschließt, aus den Grundsätzen der Verfolgungsgleichheit und effektiven Durchsetzung des Strafrechts das Rechtsgebot der vollständigen Ausschöpfung aller erdenklichen und nicht von vornherein aussichtslosen Ermittlungsmöglichkeiten in jedem Fall abzuleiten, muß versucht werden, diesen Grundsätzen auf andere Weise Geltung zu verschaffen.

bb) Die Verpflichtung zur Ausschöpfung der vorhandenen Ermittlungskapazitäten

Das Faktum der begrenzten Kapazitäten hat nicht nur eine Begrenzung der Verfolgungspflicht durch Verneinung einer Verpflichtung zu „Totalermittlungen“ in jedem Fall zur Folge. Aus seiner Berücksichtigung bei der Auslegung des Legalitätsprinzips ergibt sich auch, daß dem Legalitätsprinzip die Verpflichtung der Strafverfolgungsorgane zu entnehmen ist, die vorhandenen Kapazitäten voll auszuschöpfen. Da eine Hauptfunktion des Legalitätsprinzips in der Gewährleistung einer effektiven Strafverfolgung besteht,¹⁷⁰³⁾ muß als Bestandteil der Verfolgungspflicht das Gebot an Polizei und Staatsanwaltschaft angesehen werden, das ihnen faktisch Mögliche zur Strafverfolgung zu tun und somit die vorhandenen Ressourcen vollständig einzusetzen und keine Kapazitäten brachliegen zu lassen. Wenn die vorhandenen Mittel schon knapp sind, müssen wenigstens diese voll ausgeschöpft werden, wenn eine effektive Strafverfolgung noch gewährleistet sein soll.

Zweifelhaft könnte allerdings sein, ob die Verpflichtung zur Ausschöpfung der vorhandenen Kapazitäten auch dann gilt, wenn zwar die für die Aufklärung einer Tat erforderlichen Mittel vorhanden sind, der mit ihrem Einsatz verbundene Aufwand aber derart hoch ist, daß der Aufwand im Verhältnis zur Bedeutung der Tat als „unverhältnismäßig“ erscheinen könnte.¹⁷⁰⁴⁾ Diese Frage dürfte zwar wegen der Begrenztheit der vorhandenen Kapazitäten selten praktisch werden, verdient aber dennoch Beachtung, weil sie ein Schlaglicht auf die für die Strafverfolgungstätigkeit grundlegenden Prinzipien des geltenden Rechts wirft. Klarzustellen ist, daß es hierbei nicht um die weiter unten¹⁷⁰⁵⁾ zu erörternde Frage geht, für die Verfolgung welcher Straftat Mittel eingesetzt werden sollen, die für die Aufklärung aller Delikte nicht ausreichen, sondern allein zur Debatte steht, ob Mittel, die für die Erforschung einer Tat zur Verfügung stehen und nicht für die Sachverhaltserforschung in anderen Verfahren benötigt werden, stets eingesetzt werden müssen.

1702) Vgl. auch **BGH**, NJW 1960, 1962, 1963, der zum Vorwurf der Stravereitelung im Amt gegen einen überlasteten Kriminalbeamten ausführt, „... daß der Pflicht eines Beamten, die ihm übertragenen Aufgaben zu erledigen, durch seine Arbeitsfähigkeit Grenzen gesetzt sind und daß kein Beamter verpflichtet ist, über seine Leistungsfähigkeit hinaus zu arbeiten“

1703) Vgl. dazu oben 5 Kap. B) II. 3. b)

1704) So hat **Heinze** bereits 1876 die Auffassung vertreten, daß die Verpflichtung zur Strafverfolgung entfällt, wenn der zu erwartende Erfolg ganz außer Verhältnis zu dem für seine Erreichung erforderlichen Aufwand an Zeit, Arbeitskräften und Vermögenswerten steht, vgl. **Heinze** 1876, 293

1705) Siehe 5 Kap. B) II. 3. c) cc)

Nicht schwer fällt die Antwort den Vertretern der Lehre von der materiellrechtlichen Strafpflicht des Staates, die aus der im materiellen Strafgesetz mit den Worten „... wird ... bestraft“ statuierten Strafbarkeit eines Verhaltens nicht nur einen Strafanspruch des Staates, sondern auch dessen Pflicht zur Bestrafung ableiten.¹⁷⁰⁶⁾ Für diese Lehre, die in engem Zusammenhang mit der absoluten Straftheorie steht und von **Birkmeyer** damit begründet wurde, daß die Gerechtigkeit im öffentlichen Interesse Sühne durch Bestrafung verlange,¹⁷⁰⁷⁾ folgt aus der absoluten Strafpflicht des Staates notwendigerweise eine absolute Verfolgungspflicht.¹⁷⁰⁸⁾ Diese Auffassung ist jedoch mit dem geltenden Recht nicht vereinbar und wird deshalb zu Recht heute allgemein abgelehnt.¹⁷⁰⁹⁾ Zwar könnte der Wortlaut der materiellen Strafgesetze, die ohne weitere Einschränkungen davon sprechen, daß der Täter „bestraft wird“, für die Bejahung einer Strafpflicht herangezogen werden. Da aber die StPO in den §§ 153 ff. ausdrücklich vorsieht, daß unter bestimmten Voraussetzungen trotz Vorliegens einer Straftat von der Verfolgung abgesehen werden kann, und die StPO ebenso wie das StGB ein Gesetz im formellen Sinne ist, ergibt bereits die systematische Auslegung, daß die Annahme einer absoluten Straf- und Strafverfolgungspflicht nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht. Außerdem ist selbst dann, wenn man auf der Basis der absoluten Straftheorie argumentiert, die Auffassung, die Gerechtigkeit gebiete die Bestrafung eines jeden Verstoßes gegen das Strafgesetz, nicht zwingend. Es ist nämlich möglich, daß ein Verhalten, das den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles nicht den Unrechtsgehalt aufweist, der im allgemeinen bei der Tatbestandserfüllung vorliegt und die Bestrafung als angemessen erscheinen läßt. Wie bereits **Binding** ausgeführt hat, „kann das Legalitätsprinzip leicht zu einer Anwendung der Strafe über das Maß der notwendigen Rechtsbewahrung hinausführen“ und vermag „die Nichtbeachtung des Grundsatzes *minima non curat prator* ... des Staates Ansehen zu schädigen, die Strafe zu diskreditieren und das Volk zu erbittern“.¹⁷¹⁰⁾ Da somit eine absolute Strafpflicht nicht bestehe, ist anhand der Normen des Strafprozeßrechts zu prüfen, ob die Verpflichtung zur vollen Ausschöpfung der Kapazitäten bei „unverhältnismäßigem“ Ermittlungsaufwand ausnahmsweise entfallen kann.

Im Anwendungsbereich des Legalitätsprinzips verpflichten die §§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1 und 163 Staatsanwaltschaft und Polizei zur Durchführung der Ermittlungen, ohne Einschränkungen im Hinblick auf den Ermittlungsaufwand vorzunehmen. Gleichwohl könnte man daran denken, derartigen Einschränkungen durch Heranziehung des „Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit“, der als „übergreifende Leitregel allen staatlichen Handelns“¹⁷¹¹⁾ auch im Strafprozeß Anwendung findet,¹⁷¹²⁾ Geltung zu verschaffen. Von den drei Teilgrundsätzen des Prinzips der **Verhältnismäßigkeit** im weiteren Sinn – den Grundsätzen der *Geignetheit*, der *Erforderlichkeit* und der *Verhältnismäßigkeit* im engeren Sinn¹⁷¹³⁾ – könnte eine Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im engeren Sinne, nach dem die vorgenommene Maßnahme nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck stehen darf,¹⁷¹⁴⁾ in Betracht gezogen werden. In der Tat finden sich in der strafprozeßrechtlichen Literatur Stimmen, die den Gedanken des „angemessenen“ Ermittlungsaufwandes im Verhältnismäßigkeitsprinzip verankert sehen. So meint **Jeutter**, „die Fälle, in denen aus Gründen der Prozeßökonomie, etwa in §§ 154, 154a StPO, auf Strafverfolgung verzichtet wird“, ließen sich „auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zurückführen. Der durch die Strafverfolgung entstehende Arbeitsaufwand belastet die Staatskasse und fesselt die Justizbeamten. Umfangreiche Beweiserhebungen und langwierige Verfahren sind nur dann verhältnismäßig, wenn die verfolgte Tat wenigstens von einigem Gewicht ist“.¹⁷¹⁵⁾ **Faller** vertritt die Auffassung, daß auch „bei der Prüfung der Frage, ob überhaupt eine Strafverfolgung einzuleiten ist, ... der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz berücksichtigt werden ...“ müsse. „Der Gesichtspunkt der Geringfügigkeit und auch der Aspekt der Prozeßökonomie können daher rechtsstaatlich legitime Gründe für eine Durchbrechung des strengen Legalitätsprinzips sein“.¹⁷¹⁶⁾ Allerdings verlangt **Faller** hierfür hinreichend bestimmte gefaßte Ausnahmenvorschriften.¹⁷¹⁷⁾ **Rieß** hat schließlich die Ansicht vertreten, ein Aspekt des Verhältnismäßigkeitsprinzips bestehe in „gewissen an Aufwand und Ertrag orientierten Denkansätzen“.¹⁷¹⁸⁾ Gegenüber diesen Formulierungen ist zunächst

1706) Vgl. **Birkmeyer** 1898, 63 ff., **Gerland** 1927, 158 f.; **Kamps** 1930, 73

1707) Siehe **Birkmeyer**, a a O., 63 f.

1708) Vgl. **Birkmeyer**, a a O., 65, 69; **Gerland** und **Kamps**, a a O.

1709) Vgl. etwa **Jeutter** 1976, 14, **Schmidt** 1964, 216; **Weigend** 1978, 66.

1710) Vgl. **Binding** 1915, 185

1711) **BVerfGE** 23, 127, 133; 38, 348, 368

1712) Vgl. **BVerfGE** 16, 194, 202; 47, 239, 248, sowie die eingehenden Darstellungen zur Geltung des Verhältnismäßigkeitsprinzips im Strafverfahren bei **Denzel** 1969, **Holzlohner** 1968, **Schütz** 1969 und **Witt** 1968

1713) Zu den Teilgrundsätzen vgl. **BVerfGE** 21, 150, 155, 49, 24, 58; sowie **Hirschberg**, 1981, 2, mit umfangreichen Nachweisen aus der Rechtsprechung des **BVerfG** in Fn 9

1714) Siehe **Hirschberg**, a a O.

1715) **Jeutter** 1976, 146.

1716) **Faller** 1971, 80

1717) Siehe **Faller**, a a O.

1718) **Rieß** 1981, 5

darauf hinzuweisen, daß sie den Begriff des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in einem Sinn gebrauchen, der über den Inhalt hinausgeht, den der Begriff in der Rechtsprechung des **BVerfGs** hat. Das **BVerfG** hat den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als verfassungsrechtlichen Prüfungsmaßstab für staatliche Eingriffe in Grundrechte entwickelt. „Jeder Eingriff in den grundrechtlich geschützten Bereich“ steht nach der Rechtsprechung des **BVerfGs** „unter dem rechtsstaatlichen Gebot der Verhältnismäßigkeit der Mittel“. ¹⁷¹⁹⁾ Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ergibt sich nach Auffassung des Gerichts „im Grunde bereits aus dem Wesen der Grundrechte selbst“, die das Gericht „als Ausdruck des allgemeinen Freiheitsanspruchs des Bürgers gegenüber dem Staat“ versteht. ¹⁷²⁰⁾ Bei der Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im engeren Sinne ist also zu prüfen, ob der mit der Maßnahme verfolgte Zweck nicht außer Verhältnis zur Beeinträchtigung der Rechtsstellung des Betroffenen steht. Zwar wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit neuerdings auch in der Leistungsverwaltung angewandt ¹⁷²¹⁾ — was insbesondere dann nahe liegt, wenn aus den Grundrechten auch Leistungsansprüche gegenüber dem Staat abgeleitet werden — ¹⁷²²⁾, dies vermag aber nichts daran zu ändern, daß Bezugspunkt des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes stets die Bedeutung der Maßnahme für die Rechtsstellung des Betroffenen ist. Es geht beim Verhältnismäßigkeitsgrundsatz also um einen angemessenen Ausgleich zwischen den Belangen des Staates und der Allgemeinheit einerseits und den Interessen der von der Maßnahme Betroffenen andererseits. Mit dieser Problemstellung haben wir es im vorliegenden Zusammenhang jedoch nicht zu tun. Wir gehen vielmehr davon aus, daß die mit der Durchführung des Strafverfahrens und mit der Verurteilung verbundenen Eingriffe in die Grundrechte des Beschuldigten in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Straftat stehen und befassen uns mit der lediglich den staatlichen Bereich betreffenden Frage, in welcher Beziehung das staatliche Interesse an der Verfolgung einer Straftat zu dem Aufwand stehen muß, der für den Staat mit der Verbrechenverfolgung verbunden ist. Man mag auch insoweit davon sprechen, daß Aufwand und Ertrag in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen müssen, muß sich dann jedoch vergegenwärtigen, daß es sich bei dieser Aussage nicht um eine Ausprägung des vom **BVerfG** als Maßstab für die Überprüfung grundrechtsrelevanter staatlicher Maßnahmen aus dem Rechtsstaatsprinzip und den Grundrechten abgeleiteten verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprinzips handelt. Auch im Verwaltungsrecht wird zwischen dem Verhältnismäßigkeitsprinzip und der Frage des angemessenen Aufwandes unterschieden. So führt **Vogel** für das Polizei- und Ordnungsrecht aus: „Es ist keine Frage der Verhältnismäßigkeit, ob der Aufwand der Polizeibehörde durch den angestrebten polizeilichen Zweck gerechtfertigt wird . . . Die Angemessenheit des Aufwandes ist nur intern, insbesondere gegenüber dem Rechnungshof zu verantworten.“ ¹⁷²³⁾ **Holzlöhner** hat daher den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz mit Recht wie folgt vom Prinzip der „Maßnahmeökonomie“ abgegrenzt: „Das Verhältnismäßigkeitsprinzip soll den Privatmann vor zu weitgehenden Maßnahmen des Staates schützen, nicht aber den Staat davor, daß er wenig effektive und ökonomisch unkluge Maßnahmen ergreift.“ ¹⁷²⁴⁾ Auch **Rieß** hat in einer späteren Veröffentlichung zutreffend darauf hingewiesen, daß der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz der Begrenzung staatlicher Eingriffe in Rechtspositionen dient und jede feste Kontur verlieren würde, wenn man ihn „ohne hinreichend deutliche Bezugspunkte mit einer allgemeinen Interessenabwägung gleichsetzt“. ¹⁷²⁵⁾ Im folgenden wird daher dann, wenn von der Beziehung zwischen Aufwand und Ertrag die Rede ist, vom Prinzip des angemessenen Aufwandes gesprochen. Allerdings lassen sich der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Sinne des Verfassungs- und Verwaltungsrechts und das Prinzip des angemessenen Aufwandes möglicherweise auf eine Maxime mit noch höherem Allgemeinheitsgrad zurückführen, wonach bei allem staatlichen Handeln ein angemessenes Verhältnis von Mittel und Zweck bestehen muß. Weiterhin kommt auch dem Prinzip des angemessenen Aufwandes verfassungsrechtliche Bedeutung zu. Das kommt z. B. in Art. 114 Abs. 2 GG zum Ausdruck, der dem Bundesrechnungshof u. a. die Aufgabe zuweist, die „Wirtschaftlichkeit“ der Haushalts- und Wirtschaftsführung zu prüfen. ¹⁷²⁶⁾ Außerdem könnte das Prinzip des angemessenen Aufwandes im Bereich der Strafverfolgung in Verbindung mit dem sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ergebenden Gebot zur wirksamen Verbrechensbekämpfung ver-

1719) Vgl. **BVerfGE** 24, 404, 25, 292, 37, 185

1720) Siehe **BVerfGE** 19, 348 f.; 35, 401

1721) Vgl. **Hirschberg** 1981, 28 f.

1722) Siehe z. B. **BVerfGE** 33, 303, 338 ff., zur Bedeutung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes für Einschränkungen des aus Art. 12 GG abgeleiteten Anspruchs auf einen Ausbildungsplatz

1723) **Vogel** in **Drews u. a.** 1975, 158

1724) Vgl. **Holzlöhner** 1968, 136

1725) Siehe **Rieß** 1982, 156. Vgl. weiter **Schütz** 1969, 101 f., nach dem das Verhältnismäßigkeitsprinzip das Interesse des einzelnen schützt und nicht der Koordination gegensätzlicher Interessen innerhalb des Strafprozesses dient. Gegen eine ökonomische Komponente des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes hat sich auch **Lerche** 1961, 22 f., ausgesprochen. Vgl. auch die Diskussionsbeiträge von **Kloepfer** und **von Mutius** in *Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer* 1984, 297 und 325 f., die vor einer Vermengung von Verhältnismäßigkeitsprinzip und Wirtschaftlichkeitsprinzip warnen.

1726) Siehe dazu eingehend **Vogel/Kirchhof** in **Bonner Kommentar** Art. 114 Rdnr. 87 ff

fassungsrechtlich relevant werden, weil zu einer effektiven Strafverfolgung auch eine ökonomische Verwendung der vorhandenen Mittel gehören könnte.¹⁷²⁷⁾ Dies ändert jedoch nichts daran, daß es sich beim Prinzip des angemessenen Aufwandes nicht wie beim Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im „eigentlichen Sinn“ um ein Schutzprinzip für die Gewährleistung subjektiver Rechte, sondern um ein Gebot sachgerechter und „vernünftiger“ Erfüllung öffentlicher Aufgaben handelt. Das hat bei der Anwendung dieses Prinzips u. a. zur Folge, daß die Grundrechte jedenfalls nicht unmittelbar einschlägig sind.

Für die Frage, ob die Strafverfolgungsorgane zur Ausschöpfung der vorhandenen Kapazitäten verpflichtet sind, ergibt sich aus den vorstehenden Überlegungen, daß sich eine Einschränkung dieser Verpflichtung unter dem Gesichtspunkt der „unverhältnismäßig hohen Kosten“ nicht aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im eigentlichen Sinn, sondern allenfalls aus dem Prinzip des angemessenen Aufwandes ergeben kann. Ohne daß es eines weiteren Eingehens auf die rechtliche Verankerung dieses Prinzips bedarf, kann festgestellt werden, daß es jedenfalls bei den in den Anwendungsbereich des Legalitätsprinzips fallenden Straftaten keinen unangemessenen Aufwand darstellt, wenn diese Delikte auch dann verfolgt werden, wenn ihre Aufklärung hohe Kosten verursacht. Es besteht daher keine Veranlassung, insoweit eine Einschränkung der Verpflichtung zur vollen Ausschöpfung der Kapazitäten vorzunehmen. Darüber hinaus ergeben sich aus dem Grundsatz der gleichmäßigen Strafverfolgung durchgreifende Bedenken gegen eine derartige Einschränkung. Es würde einen massiven Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz darstellen, wenn der eine Täter verfolgt und bestraft würde und ein anderer Täter, der ein Delikt von gleicher Schwere begangen hat, nur deshalb unbestraft davonkommen würde, weil die Strafverfolgungsorgane wegen eines „unangemessenen Verfolgungsaufwandes“ davon absehen, von Kapazitäten Gebrauch zu machen, die ihnen für die Strafverfolgung zur Verfügung stehen.¹⁷²⁸⁾ Im Geltungsbereich des Legalitätsprinzips wird die Verpflichtung zur vollen Ausschöpfung der vorhandenen Ressourcen daher nicht durch das Prinzip des unangemessenen Aufwandes eingeschränkt. Es ist den Strafverfolgungsorganen verboten, Ermittlungen, zu deren Durchführung sie in der Lage sind, zu unterlassen.¹⁷²⁹⁾

Zur Abrundung der Problematik sei schließlich noch auf die Frage eingegangen, ob das Prinzip des unangemessenen Aufwandes nicht wenigstens bei der Verfolgung der Delikte Geltung beanspruchen darf, bei denen die StPO ein Absehen von der Verfolgung nach Opportunitätsgrundsätzen zuläßt. Wenn gemäß § 153 Abs. 1 bei Vergehen von der Verfolgung abgesehen werden kann, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht, könnte man daran denken, das Prinzip des angemessenen Aufwandes als im Begriff des öffentlichen Interesses verankert anzusehen, womit die Möglichkeit eröffnet wäre, Vergehen mit geringer Schuld wegen fehlendem öffentlichen Interesse nicht zu verfolgen, wenn die Ermittlungen „unangemessen hohe“ Kosten verursachen würden. Ob dies zulässig ist, wird unterschiedlich beurteilt. Während **Homann** eine Einstellung allein aus fiskalischen Belangen entschieden ablehnt, weil es unerträglich wäre, „wenn eine Strafverfolgung davon abhängen würde, ob die Kosten des Verfahrens zufällig hoch oder niedrig sind“,¹⁷³⁰⁾ hält **Hobe** in Ausnahmefällen eine Einstellung für zulässig, „wenn bei ungewöhnlichen und nicht provozierten . . . Verfahrensschwierigkeiten das zu erwartende Ergebnis außer jedem Verhältnis zum Aufwand stehen würde“.¹⁷³¹⁾ Bei der Klärung dieser Streitfrage ist zunächst darauf hinzuweisen, daß ein öffentliches Interesse an der Verfolgung i. S. d. § 153 grundsätzlich dann besteht, wenn Gründe der General- oder Spezialprävention die Durchführung des Strafverfahrens gebieten.¹⁷³²⁾ Allerdings könnte es in Betracht kommen, trotz Vorliegens eines general- oder spezialpräventiven Verfolgungsinteresses das öffentliche Interesse i. S. d. § 153 zu verneinen, wenn die Strafverfolgung andere schützenswerte Interessen verletzen würde und diese Interessen höher zu veranschlagen sind als das im Einzelfall bestehende Verfolgungsinteresse.¹⁷³³⁾ Als Beispiel für ein der Verfolgung entgegenstehendes Interesse wird die Befürchtung genannt, daß die Durch-

1727) Vgl. dazu unten 5. Kap. B) II. 3.c) cc).

1728) Vgl. **Wieacker** 1979, 872, der zur ähnlichen Problematik der Zulässigkeit einer unterhalb der vom Übermaßverbot gezogenen Schranke bleibenden Maßnahme ausführt: „Bei öffentlichen Eingriffen kann dagegen der Gleichheitsgrundsatz im allgemeinen (oder ein Legalitätsprinzip, das eine spezielle Anwendung des Gleichheitsgebots ist) ein öffentliches Handeln verwehren, das hinter dem verhältnismäßig Gebotenen zurückbleibt.“

1729) Vgl. auch **Dietz** 1908, 58 f., wonach die Verpflichtung der Strafverfolgungsorgane zum Einschreiten das Gebot enthält, alle zur Verfügung stehenden Mittel ohne Rücksicht auf den Kostenpunkt einzusetzen, um den Tatbestand vollständig aufzuklären. Siehe weiter **Kohlhaas** 1956, 242, der ausführt, daß selbst ein „höchst kostspieliger Fall“ zur Anklage gebracht werden muß, wenn keiner der Gründe des § 153 StPO vorliegt

1730) Vgl. **Homann** 1971, 98 f.

1731) Siehe **Hobe** 1983, 632

1732) Vgl. **Homann** 1971, 91 f.; **Jeutter** 1976, 91, 105, **Kleinknecht/Meyer** 1983, StPO § 153 Rdnr 7, **Meyer-Goßner** in **Löwe/Rosenberg** 1978, StPO § 153 Rdnr. 19; **F.-C. Schroeder** 1974, 417.

1733) Siehe **Homann**, a.a.O. 93 ff.

führung des Verfahrens zu einer weiteren erheblichen Schädigung des Opfers führen könne.¹⁷³⁴⁾ Die Frage ist danach dahin zu stellen, ob die Verhinderung eines „unverhältnismäßigen“ Ermittlungsaufwandes ein schützenswertes Interesse darstellt, dessen Berücksichtigung zu einer Verneinung des öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung führen kann, obwohl Gründe der General- oder Spezialprävention für die Durchführung des Verfahrens sprechen. Führt man sich vor Augen, daß es vorliegend allein um die Frage geht, ob Mittel, die für die Durchführung eines bestimmten Verfahrens zur Verfügung stehen, auch eingesetzt werden müssen, und im vorliegenden Zusammenhang nicht zur Debatte steht, wie zu entscheiden ist, wenn die Mittel auch für die Verfolgung anderer Straftaten benötigt werden, kann die Antwort nur dahin ausfallen, daß eine Verneinung des öffentlichen Interesses wegen eines „unverhältnismäßigen“ Ermittlungsaufwandes grundsätzlich nicht zulässig ist. Denn gebieten Zwecke der General- oder Spezialprävention die Verfolgung und sind Mittel hierfür vorhanden, müssen diese auch eingesetzt werden, weil andernfalls die Aufgabe des Strafrechts, zum Rechtsgüterschutz beizutragen, vernachlässigt würde. Außerdem steht auch hier der Gleichbehandlungsgrundsatz einem Absehen von der Verfolgung wegen des damit verbundenen Aufwandes entgegen. Auch im Geltungsbereich der Opportunitätsvorschriften führt also das Prinzip des angemessenen Aufwandes grundsätzlich nicht zu einer Einschränkung der Verpflichtung zur vollständigen Ausschöpfung der Kapazitäten. Eine Ausnahme ist lediglich für Fälle anzuerkennen, in denen zwischen dem mit der Strafverfolgung angestrebten Zweck und dem für die Aufklärung der Tat erforderlichen Aufwand ein derart krasses Mißverhältnis besteht, daß die Durchführung der Strafverfolgung als schlechterdings unverständlich erscheinen müßte und in denen das Absehen von der Verfolgung auch nicht als „Kapitulation“ der Strafrechtspflege vor einem im Hinblick auf Tatbegehung oder Verhinderung des Tatnachweises besonders geschickten Täter erscheint. Ein solcher Fall dürfte aber kaum praktisch werden, weil angesichts der begrenzten Kapazitäten bei einem krassen Mißverhältnis zwischen Zweck und Aufwand stets andere Fälle vorhanden sein werden, für deren Aufklärung die zur Verfügung stehenden Mittel dringender benötigt werden, womit der Rahmen der vorliegenden Fragestellung, bei der es um den Einsatz nicht anderweitig benötigter Kapazitäten geht, bereits überschritten ist.

cc) Die Zulässigkeit von Differenzierungen in der Ermittlungsintensität

Sind die Strafverfolgungsorgane verpflichtet, die vorhandenen Kapazitäten voll auszuschöpfen, stellt sich die Frage, nach welchen Kriterien sie die begrenzten Mittel auf die Verfolgung der Fülle der bekanntgewordenen Straftaten zu verteilen haben. Bei der Beantwortung der Frage muß man sich vor Augen führen, daß die Verteilung der Kapazitäten darüber entscheidet, wie intensiv im einzelnen Fall ermittelt werden kann. Je mehr Beamte für die Aufklärung eines Delikts zur Verfügung stehen und je besser ihre Ausstattung mit Sachmitteln ist, desto mehr Hinweise auf den Täter werden die Ermittlungen zu Tage fördern und desto gründlicher kann diesen Hinweisen nachgegangen werden. Mit der Verteilung der Kapazitäten wird daher eine Grundentscheidung über den Ablauf der Ermittlungsverfahren wegen der verschiedenen Delikte und damit über die Struktur der Strafverfolgung insgesamt getroffen. Bei der Bestimmung der Kriterien für die Ressourcenverteilung kann zunächst auf die Anforderungen zurückgegriffen werden, die oben¹⁷³⁵⁾ aus dem Legalitätsprinzip für die Sachverhaltserforschung abgeleitet wurden. Danach geht das Legalitätsprinzip über ein Verbot willkürlicher Entscheidungen über die Durchführung der Strafverfolgung hinaus und verlangt, daß beim Bekanntwerden des Verdachts einer Straftat stets die Ermittlungen aufgenommen werden.¹⁷³⁶⁾ Anfangsermittlungen, bei denen zumindest nach solchen Hinweisen auf den Täter geforscht wird, die ohne größeren Aufwand erkennbar und in Ermittlungsmaßnahmen umsetzbar sind, müssen daher in jedem Fall durchgeführt werden. Außerdem ergibt sich aus dem Legalitätsprinzip der Grundsatz der materiellen Verfolgungsgleichheit, der gebietet, Art und Umfang der Ermittlungen den im jeweiligen Fall bestehenden Ermittlungsschwierigkeiten anzupassen.¹⁷³⁷⁾ Hieraus folgt, daß die Kapazitäten in der Weise auf die Verfolgung der bekanntgewordenen Straftaten verteilt werden müssen, daß **bei allen Straftaten** zur Tataufklärung **geeignete Ermittlungsmaßnahmen** ergriffen werden können und die Strafverfolgung somit bei allen Deliktstypen des StGB und der sonstigen Strafgesetze und bei allen Verwirklichungsformen dieser Deliktstypen als ernsthafte Antwort auf die Kriminalität bezeichnet werden kann. Die ernsthafte Verfolgung stellt hierbei jedoch ein verhältnismäßig breites Kontinuum von Ermittlungsmaßnahmen unterschiedlicher Intensität dar, so daß sich die Frage ergibt, ob bei den Ermittlungen wegen der verschiedenen Delikte, abgesehen von der Orientierung an den jeweiligen Ermittlungsschwierigkeiten, Schwankungen auf diesem Kontinuum zulässig sind oder ob bei jedem Delikt jeweils mit dem

1734) Vgl. Homann, a.a.O., 101, Kleinknecht/Meyer, a.a.O., Rdnr. 7; F.-C. Schroeder, a.a.O.

1735) 5 Kap. B) II 2 b) und 3. b).

1736) Vgl. oben 5. Kap. B) II 2 b).

1737) Siehe oben 5. Kap. B) II 3. b).

gleichen Verfolgungsquantum ermittelt werden muß. Greift man auf das Ziel des Legalitätsprinzips zurück, eine gleichmäßige Strafverfolgung zu gewährleisten, könnte man erwägen, hieraus die Konsequenz zu ziehen, daß in jedem Fall mit dem im Verhältnis zu den Ermittlungsschwierigkeiten gleichen Aufwand zu ermitteln ist. Damit wäre in der Tat ein hohes Maß an Gleichheit in der Strafverfolgung erreicht. Es erscheint aber fraglich, ob es wirklich den Intentionen der StPO entspricht, daß bei einem Diebstahl genauso intensiv ermittelt werden muß wie bei einem Mord, wenn nur die Ermittlungsschwierigkeiten gleich groß sind. Dieser Frage nach der Zulässigkeit von Differenzierungen in der Ermittlungsintensität, die für die vom Legalitätsprinzip an die Ermittlungstätigkeit gestellten Anforderungen von zentraler Bedeutung ist, soll daher im folgenden nachgegangen werden.

Bei der Beantwortung der Frage nach zulässigen Abstufungen in der Ermittlungsintensität ist davon auszugehen, daß den **Normen des materiellen Strafrechts unterschiedliche Bedeutung** zukommt. Die Gewichtung der Bedeutung der Straftatbestände durch den Gesetzgeber kommt zunächst in der unterschiedlichen Höhe der für die einzelnen Tatbestände geltenden Strafrahmen zum Ausdruck.¹⁷³⁸⁾ Weiterhin ist den Regelungen des Allgemeinen Teils des StGB zu entnehmen, daß das Gesetz die Verbrechen, also die Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind (vgl. § 12 Abs. 1 StGB), grundsätzlich als schwerwiegender betrachtet als die Vergehen, bei denen die Mindeststrafe unter einem Jahr Freiheitsstrafe liegt (siehe § 12 Abs. 2 StGB). Während der Versuch eines Verbrechens stets strafbar ist, wird der Versuch eines Vergehens nur dann bestraft, wenn dies im Besonderen Teil für das jeweilige Vergehen ausdrücklich bestimmt ist (vgl. §§ 22, 23 StGB). Die versuchte Anstiftung und die Verabredung zu einem Verbrechen stehen gemäß § 30 StGB unter Strafe. Versuchte Anstiftung und Verabredung zu einem Vergehen sind dagegen nicht strafbar. Weitere gesetzliche Differenzierungen im Hinblick auf die Bedeutung der Straftatbestände, die über die Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen hinausgehen, lassen sich einzelnen Vorschriften des Besonderen Teils des StGB entnehmen. So ist die Nichtanzeige einer geplanten Straftat gemäß § 138 StGB nur strafbar, wenn es sich bei dem geplanten Delikt um eine der in § 138 Abs. 1 und 2 angeführten besonders schweren Straftaten handelt. Im Hinblick auf die gemäß § 129 StGB unter Strafe stehende Bildung einer kriminellen Vereinigung hat der Gesetzgeber in § 129a StGB einen qualifizierenden Tatbestand geschaffen, der die Bildung solcher krimineller Vereinigungen betrifft, deren Zweck oder deren Tätigkeit auf die Begehung der in § 129a Abs. 1 genannten besonders schweren Straftaten gerichtet ist. Der unterschiedliche Rang der Rechtsgüter und der ihrem Schutz dienenden Strafrechtsnormen wird schließlich in den Konstellationen des rechtfertigenden Notstandes gemäß § 34 StGB und der rechtfertigenden Pflichtenkollision besonders deutlich. Bei der im Rahmen der Prüfung des rechtfertigenden Notstandes vorzunehmenden Abwägung zwischen dem beeinträchtigten und dem geschützten Interesse spielt der Wert der betreffenden Rechtsgüter eine erhebliche Rolle.¹⁷³⁹⁾ Kollidieren mehrere Rechtspflichten in der Weise miteinander, daß ihr Adressat nur eine Pflicht erfüllen kann, handelt der Täter nach den zur rechtfertigenden Pflichtenkollision entwickelten Grundsätzen jedenfalls dann nicht rechtswidrig, wenn er die höherrangige Pflicht auf Kosten der Pflicht mit niedrigerem Rang erfüllt.¹⁷⁴⁰⁾ Ein Rangverhältnis kann hierbei nicht nur zwischen Rechtsgütern verschiedener Art und den sie schützenden Strafrechtsnormen bestehen. Auch Verstößen gegen dieselbe Strafrechtsnorm kann je nach den Umständen des Einzelfalles, z. B. nach dem Grad der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsguts, ein unterschiedliches Gewicht zukommen. Insgesamt spiegeln die Regelungen des materiellen Strafrechts die unterschiedliche Bedeutung wider, die die Strafrechtsnormen im gesellschaftlichen Leben haben.¹⁷⁴¹⁾ So kann die Gesellschaft zwar einen Anstieg der Diebstahlskriminalität in einem gewissen Umfang hinnehmen. Ein Anstieg der Tötungsdelikte in demselben Ausmaß wäre aber schlechterdings unerträglich.

Die unterschiedliche Bedeutung der Strafrechtsnormen und der Normverstöße schlägt sich auch im Strafprozeßrecht nieder. So hängt die Zulässigkeit des Einsatzes strafprozessualer Zwangsmittel u. a. von der Schwere der aufzuklärenden Straftat ab. Die einschneidende Maßnahme der Überwachung des Fernmeldeverkehrs ist gemäß § 100a nur bei dem auf bestimmte Tatsachen gegründeten Verdacht des Vorliegens der in § 100a Satz 1 genannten besonders schweren Straftaten zulässig. Kontrollstellen auf Straßen und Plätzen dürfen gemäß § 111 nur eingerichtet werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, daß eine der in § 111 Abs. 1 Satz 1 aufgeführten Straftaten vorliegt. Alle strafprozessualen Zwangs-

1738) Vgl. Binding 1922, 432, Bruns 1980, 35; Dreher/Tröndle 1983, StGB § 46 Rdnr. 8; Oettinger 1914, 16, Zipf in Maurach/Gössel/Zipf 1984, 488

1739) Vgl. Jeschek 1978, 290 f.; Maurach/Zipf 1983, 360 ff

1740) Siehe Jeschek, a.a.O., 293, zu der umstrittenen Frage, ob eine Rechtfertigung auch dann eintritt, wenn der Täter von zwei gleichwertigen Pflichten die eine erfüllt, vgl. die Nachweise bei Maurach/Zipf, a.a.O., 369 f.

1741) Vgl. Bruns 1980, 35, der für die Strafrahmen ausführt, daß diese „die Bedeutung der jeweiligen Verbotsnorm innerhalb unserer Sozialordnung“ zum Ausdruck bringen

maßnahmen müssen als Grundrechtseingriffe mit dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vereinbar sein, wobei für die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn, also der Angemessenheit von Mittel und Zweck,¹⁷⁴²⁾ die Bedeutung der aufzuklärenden Straftat eine wesentliche Rolle spielt.¹⁷⁴³⁾ Dies ist in § 112 Abs. 1 Satz 2 für die Untersuchungshaft ausdrücklich geregelt. Nach dieser Vorschrift, die als Ausprägung des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sinngemäß für alle Zwangsmaßnahmen gilt, darf die Untersuchungshaft nicht angeordnet werden, wenn sie zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung außer Verhältnis steht.¹⁷⁴⁴⁾ Die Bedeutung des Gewichts der aufzuklärenden Straftat für die Strafverfolgung beschränkt sich nicht auf die Zulässigkeit des Einsatzes von Zwangsmitteln. Vielmehr setzt die StPO auch den Umfang der Strafverfolgung zum Gewicht der aufzuklärenden Taten in Beziehung. Die §§ 153, 153a räumen bei Vergehen die Möglichkeit der Einstellung wegen Geringfügigkeit ein, wenn die Schuld des Täters gering ist und das öffentliche Interesse an der Verfolgung fehlt oder durch die Erfüllung von Auflagen beseitigt werden kann. Mit diesen Vorschriften wird u. a. das Ziel verfolgt, die Strafrechtspflege bei der Verfolgung der leichteren Delinquenz zu entlasten und Kräfte für die Bekämpfung der schwereren Kriminalität freizusetzen.¹⁷⁴⁵⁾ Die StPO geht also von einem unterschiedlichen Gewicht der verschiedenen Straftaten aus und versucht, durch Erleichterung der Verfahrenseinstellung bei weniger bedeutsamen Taten eine intensivere Verfolgung der schwereren Delikte zu erreichen. Gewichtungen nach der Schwere des Normbruchs sind selbst in den Regelungen der StPO über das Hauptverfahren erkennbar. Während ein einfacher Diebstahl durch den Einzelrichter im schriftlichen Verfahren per Strafbefehl sanktioniert werden kann (vgl. §§ 406 ff.), muß über ein Kapitalverbrechen in öffentlicher Hauptverhandlung durch fünf Richter entschieden werden (siehe §§ 74, 76 GVG).

In allen diesen Regelungen der StPO kommt zum Ausdruck, daß die allgemeinen Grundsätze staatlicher Tätigkeit, wonach die eingesetzten Mittel in einem angemessenen Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen müssen¹⁷⁴⁶⁾ und wonach bei begrenzten Handlungsmöglichkeiten das Wichtigere vor dem weniger Wichtigem zu tun ist,¹⁷⁴⁷⁾ in gewissen Grenzen auch im Strafprozeßrecht Berücksichtigung finden sollen.¹⁷⁴⁸⁾ Wenn sich die StPO nun im Hinblick auf den Umfang der Ermittlungstätigkeit auf die knappe Regelung beschränkt, daß der Sachverhalt zu erforschen ist, kann nicht angenommen werden, daß hierdurch für den Bereich der Ermittlungstätigkeit eine Ausnahme von den genannten Prinzipien begründet und alle sich aus dem materiellen Strafrecht ergebenden Unterschiede hinsichtlich der Bedeutung des aufzuklärenden Falles völlig eingeebnet werden sollten.¹⁷⁴⁹⁾ Mit den Zielen des Legalitätsprinzips, eine gleichmäßige Strafverfolgung zu gewährleisten, ist eine Berücksichtigung der Bedeutung der Straftat bei der Ermittlungsintensität vereinbar. Die Gleichheit der Strafverfolgung ist ausreichend gewährleistet, wenn die Kapazitäten so verteilt werden, daß bei allen Straftaten eine ernsthafte Strafverfolgung stattfindet. Innerhalb dieses Rahmens kann dann die Verfolgungsintensität nach der Bedeutung der Tat abgestuft werden. Intensivere Ermittlungen bei gewichtigeren Delikten sind durch die größere Bedeutung der Aufklärung dieser Taten für die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung gerechtfertigt. Mit der Einführung des Legalitätsprinzips sollten Vorkehrungen gegen ein Absehen von der Strafverfolgung aus sachwidrigen Gründen getroffen werden.¹⁷⁵⁰⁾ Es bestehen keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß darüber hinaus beabsichtigt war, eine vollständige Verfolgungsgleichheit ohne Rücksicht auf die Bedeutung der Tat herzustellen und die Strafverfolgungsorgane zu verpflichten, bei Diebstahl mit dem gleichen Aufwand zu ermitteln wie bei Mord. Das Legalitätsprinzip schließt daher die Prinzipien des angemessenen Aufwandes und des Vorranges des Wichtigeren vor dem weniger Wichtigem für den Bereich der Sachverhaltserforschung nicht völlig aus, sondern setzt ihnen Grenzen, indem es die Verfolgung einer jeden Straftat unter die Bedingung der

1742) Zur Terminologie siehe oben 5. Kap. B) II 3 c) bb)

1743) Vgl. **BVerfGE** 27, 211, 219, 30, 1, **Kleinknecht/Meyer** 1983, Einleitung Rdnr. 20 ff., **Ulrich** 1982, 170

1744) Zur Bedeutung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes für den Einsatz strafprozessualer Zwangsmittel vgl. eingehend **Denzel** 1969, **Holzlähner** 1968, **Witt** 1968 und **Schütz** 1969.

1745) Dieses Ziel spielte insbesondere bei der Erweiterung der Einstellungsmöglichkeiten nach § 153 und der Einfügung des § 153a in die StPO durch das Einführungsgesetz zum StGB vom 2. 3. 1974 eine wesentliche Rolle, vgl. **Ahrens** 1978, 14; **Jeutter** 1976, 106 f.

1746) Zu diesem Prinzip des angemessenen Aufwandes vgl. oben 5. Kap. B) II 3. c) bb)

1747) Zur Geltung dieses Grundsatzes im Polizei- und Ordnungsrecht vgl. **Götz** 1982, 74.

1748) Zum unterschiedlich starken Interesse des Staates an der Durchsetzung der verschiedenen Strafrechtsnormen und zum Vorrang der Verfolgung der „wichtigeren“ Straftaten bei knappen Mitteln siehe bereits **Oettinger** 1914, 15 f.

1749) Vgl. auch die Diskussion zu dem in § 24 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Verwaltungsverfahren niedergelegten Untersuchungsgrundsatz. Die überwiegende Meinung nimmt hier an, daß Art und Umfang der Ermittlungen durch den „Verhältnismäßigkeitsgrundsatz“ begrenzt werden, wonach die Intensität der Sachverhaltsaufklärung in einem angemessenen Verhältnis zu dem angesichts der Bedeutung des Falles zu erwartenden „Erfolg“ stehen muß, vgl. **Berg** 1976, 168 ff.; **Borgs-Maciejewski** in **Meyer/Borgs-Maciejewski** 1982, VerwVfG § 24 Rdnr. 4, **Clausen** in **Knack** 1982, VerwVfG § 24 Rdnr. 3 1, **von Mutius** 1984, 203 f.; **Stelkens** in **Stelkens/Bonk/Leonhardt** 1983, VerwVfG § 24 Rdnr. 9, a.A. **Ule/Laubinger** 1979, 115; differenzierend **Kopp** 1983, VerwVfG § 24 Rdnr. 8 ff.

1750) Zu den Gründen für die Einführung des Legalitätsprinzips siehe oben 5. Kap. B) II 3 b).

gleichzeitigen ernsthaften Verfolgung jedes anderen bekanntgewordenen Delikts stellt. Innerhalb des Rahmens der ernsthaften Verfolgung darf der im konkreten Fall „investierte“ Ermittlungsaufwand variieren. Auf den Wert „Null“ darf er jedoch nicht absinken, weil sonst die durch das Legalitätsprinzip für die Varianz in der Ermittlungsintensität gezogene Toleranzgrenze überschritten würde. Es entspricht daher der StPO, wenn die Strafverfolgungsorgane den Kräfteinsatz bei der Ermittlungstätigkeit in den aufgezogenen Grenzen an der Bedeutung der Straftat ausrichten.¹⁷⁵¹⁾ Das Prinzip des angemessenen Aufwandes hat hier, wo es nicht um die Frage geht, ob Kapazitäten überhaupt eingesetzt werden sollen,¹⁷⁵²⁾ sondern zur Debatte steht, wie knappe, zur Erfüllung aller Aufgaben nicht ausreichende Mittel verteilt werden sollen, seinen Platz. Die Bedeutung der Straftat ist hierbei nach den Normen des materiellen Strafrechts und des Strafprozeßrechts und den mit dem Strafrecht verfolgten Zwecken zu bestimmen. Diese normativen Kriterien haben Vorrang vor möglicherweise abweichenden Einschätzungen des Gewichts von Straftaten durch „die Bevölkerung“, denn im Rechtsstaat müssen die Gesetze und nicht Stimmungslagen in der „öffentlichen Meinung“, die sich aufgrund von vielfältigen Einflüssen bilden und wieder ändern können, die Strafverfolgung steuern.¹⁷⁵³⁾ Allerdings sollten die Strafverfolgungsorgane die Einschätzung der Kriminalität durch die Bevölkerung sorgfältig beobachten, denn Verbrechensfurcht kann ein Indiz für das Vorliegen gravierender Rechtsbrüche sein, die einer intensiven Verfolgung bedürfen, oder aber einen Anlaß darstellen, durch Information der Bevölkerung auf eine „Versachlichung“ der Kriminalitätseinschätzung hinzuwirken. Wegen der nach rechtlichen Maßstäben zu beurteilenden unterschiedlichen Schwere der bekanntgewordenen Delikte ist es erlaubt und nach dem Prinzip des angemessenen Aufwandes auch geboten, in Mordfällen intensiver zu ermitteln als z. B. bei Fahrraddiebstählen. Ein Millionenraub darf mit größerem Aufwand verfolgt werden als ein Raub, der darin besteht, daß ein 14jähriger Junge einem Spielkameraden gewaltsam 50 Pfennig wegnimmt. Aus generalpräventiven Gründen ist es weiterhin zulässig, Delikte, die in besonderem Maße um sich greifen, mit besonderem Nachdruck zu verfolgen, und der Strafzweck der Spezialprävention rechtfertigt es, der Verfolgung eines Deliktes, das sich als die Tat eines gefährlichen Serientäters darstellt, besonderes Gewicht beizumessen. Wird z. B. zur Aufklärung der genannten Taten eine Sonderkommission eingesetzt, während es für die Alltagskriminalität bei der „Normalverfolgung“ bleibt, ist dies mit dem Legalitätsprinzip vereinbar. Derartige Schwerpunktsetzungen dürfen jedoch nicht dazu führen, daß bei den übrigen Straftaten überhaupt keine ernsthafte Strafverfolgung mehr stattfindet. Führt die Anwendung der verschiedenen Kriterien für Schwerpunktsetzungen im Einzelfall zu divergierenden Ergebnissen, ist nach Abwägung der Umstände der konkreten Situation nach pflichtgemäßem Ermessen über die Schwerpunktsetzung zu entscheiden.

Damit sind allgemeine Leitlinien dargestellt, nach denen der Einsatz der zur Verfügung stehenden Ressourcen bei der Verfolgung der bekanntgewordenen Straftaten zu erfolgen hat. Auf der gesamten Breite der Kriminalität muß eine Strafverfolgung stattfinden, die sich als ernsthafte Antwort auf die Delinquenz darstellt. Hierbei darf der Ermittlungsaufwand mit der Bedeutung der Tat variieren. Es stellt sich nun die Frage, inwieweit es erlaubt ist, innerhalb dieses Rahmens weitere **Differenzierungen** der Ermittlungsintensität **nach** den mutmaßlichen **Aufklärungschancen** vorzunehmen. Hierbei ist klarzustellen, daß eine Differenzierung der Ermittlungsintensität nach den Aufklärungschancen erst nach der Vornahme erster Ermittlungen einsetzen kann, die erforderlich sind, um ein sachgerechtes Urteil über die Aufklärungsmöglichkeiten abgeben zu können. Diese Anfangsermittlungen müssen daher stets vorgenommen werden.¹⁷⁵⁴⁾ Aus den bisherigen Ausführungen folgt weiterhin, daß es nicht zulässig ist, die Verfolgung bestimmter Deliktstypen deshalb mit geringerem Aufwand zu betreiben, weil die Aufklärungschancen ungünstiger sind als bei anderen Delikten. Vielmehr sind gerade diese Deliktstypen mit Nachdruck zu verfolgen, damit auch bei ihnen von einer ernsthaften Verbrechensbekämpfung gesprochen werden kann. Wie aber verhält es sich, wenn ein Sachbearbeiter für Einbruchssachen angesichts mehrerer zu bearbeitender Wohnungseinbrüche und angesichts begrenzter Zeit für deren Bearbeitung vor die Wahl gestellt ist, entweder einen Einbruch mit Hinweisen auf den Täter zu bearbeiten oder in einem anderen Fall zu ermitteln, in dem die Anfangsermittlungen keinerlei Täterhinweise erbracht haben? Darf er hier den Täterhinweisen energisch nachgehen und dafür in Kauf nehmen, daß es in einem anderen Fall bei den Anfangsermittlungen sein Bewenden hat? Oder muß er — um die Gleichmäßigkeit der Strafverfolgung zu wahren — die Täterhinweise nur mit gebremster Energie verfolgen, um noch Zeit zu finden, in dem anderen Fall vielleicht noch eine Nachbarschaftsbefragung durchzuführen, die ja vielleicht trotz geringer Anhaltspunkte dafür doch noch Hinweise auf den Täter ergeben könnte? Würde man im letzteren Sinn entscheiden, wäre vielleicht sicher-

1751) Ebenso **Peters** 1981, 162

1752) Vgl. dazu oben 5. Kap. B) II. 3. c) bb).

1753) Zur Kriminalitätseinschätzung durch die Bevölkerung siehe **Kerner** 1980 Vgl. auch **Hobe** 1983, 644 f., der sich gegen die Berücksichtigung „eines von Rachebedürfnis und Sensationslust getragenen Interesses der Allgemeinheit“ im Rahmen der §§ 153, 153a wendet.

1754) Vgl. dazu oben 5. Kap. B) II 2 b).

gestellt, daß in beiden Fällen mit dem gleichen Aufwand ermittelt wird. Die weitere Folge dieser Entscheidung wäre aber wahrscheinlich, daß keiner der beiden Fälle aufgeklärt würde, weil der aufklärbare Fall mangels Ausschöpfung der vorhandenen Ermittlungsmöglichkeiten unaufgeklärt bliebe und der andere Fall trotz des intensiveren Ermittlungsaufwandes wegen des Fehlens erfolversprechender Ansatzpunkte für die Täterermittlung nicht geklärt werden könnte. Will man die Strafverfolgungsorgane nicht zur Ineffektivität verurteilen, wird man ihnen in Konstellationen wie der vorstehend geschilderten gestatten müssen, ihre begrenzten Ressourcen zu Ermittlungen in den Fällen einzusetzen, bei denen einige Aussichten dafür bestehen, daß die Tat aufgeklärt werden kann. Bei der Bearbeitung von Fällen mit gleich großer Bedeutung darf die Aufklärungswahrscheinlichkeit daher als Kriterium für den Einsatz begrenzter Verfolgungskapazitäten herangezogen werden, so daß die Strafverfolgungsorgane in den Fällen, in denen die Anfangsermittlungen erfolversprechende Ansatzpunkte für weitere Ermittlungen ergeben haben, diesen Anhaltspunkten nachgehen dürfen und ihre begrenzten Ressourcen nicht für nahezu aussichtslose Ermittlungen in den sonstigen Fällen verwenden müssen.¹⁷⁵⁵⁾ Dies bedeutet aber nicht, daß der Sachbearbeiter für Einbruchsdiebstähle nun aus der Gesamtmenge aller von ihm zu bearbeitenden Wohnungseinbrüche einfach diejenigen mit der höchsten Aufklärungswahrscheinlichkeit für die weitere Bearbeitung auswählen darf. Der Grundsatz der möglichst gleichmäßigen Verfolgung gebietet es vielmehr, daß er seine Aufmerksamkeit auch den schwieriger aufzuklärenden Wohnungseinbrüchen zuwendet. Er darf seine weiteren Ermittlungen jedoch auf diejenigen Einbrüche aus dem Kreis der schwierigen Fälle konzentrieren, bei denen überhaupt ernsthafte Anhaltspunkte für weitere Ermittlungen vorhanden sind, und ist nicht gezwungen, die Ressourcen nach dem „Gießkannenprinzip“ ohne Rücksicht auf die Erfolgsaussichten auf alle Fälle gleichmäßig zu verteilen. Die Kapazitäten müssen somit in der Weise auf die Gesamtheit der zu bearbeitenden Fälle verteilt werden, daß insgesamt ein angemessenes Verhältnis zwischen Mitteleinsatz und Erfolgsaussichten besteht. Hierbei sind auch die schwierigeren Fälle angemessen zu berücksichtigen, wobei die damit verbundene Verringerung der Ermittlungsintensität bei der Gruppe der Fälle mit der höchsten Aufklärungswahrscheinlichkeit im Interesse einer möglichst gleichmäßigen Verfolgung in Kauf genommen werden muß.

Eine maßvolle Berücksichtigung des Kriteriums der Aufklärungswahrscheinlichkeit ist auch dann zulässig, wenn über den Einsatz knapper Ressourcen bei der Verfolgung von Taten zu entscheiden ist, die **verschiedenen Erscheinungsformen eines Deliktstypus** angehören, wenn es also z. B. darum geht, ob Kapazitäten für die Ermittlung eines Wohnungseinbruchs oder eines Schaufenstereinbruchs eingesetzt werden sollen. Hierbei darf die Berücksichtigung der Aufklärungswahrscheinlichkeit aber nicht dazu führen, daß die Verfolgung von Erscheinungsformen eines Delikts, bei denen die Aufklärungswahrscheinlichkeit in der Regel niedrig ist, vernachlässigt wird. Um dies zu verhindern, muß bei den Erscheinungsformen mit geringeren Aufklärungschancen das Maß an Aufklärungswahrscheinlichkeit, bei dessen Vorliegen sich an die Anfangsermittlungen weitere Ermittlungen anschließen müssen, niedriger angesetzt werden als bei den Erscheinungsformen mit typischerweise besseren Aufklärungschancen. Würde man z. B. im Verhältnis von Schaufenstereinbrüchen zu Wohnungseinbrüchen stets der Verfolgung der Tat den Vorrang einräumen, bei der die besseren Aufklärungsaussichten bestehen, hätte dies zur Folge, daß in aller Regel die eine hohe Aufklärungswahrscheinlichkeit aufweisenden Schaufenstereinbrüche verfolgt würden und bei den Wohnungseinbrüchen weitere Ermittlungen unterblieben. Es ist daher erforderlich, bei einem Wohnungseinbruch schon dann weitere Ermittlungen durchzuführen, wenn wenigstens einige Aussicht auf Klärung des Falles besteht, mag auch bei einem im Hinblick auf die begrenzten Ressourcen „konkurrierenden“ Schaufenstereinbruch die Aufklärungswahrscheinlichkeit höher sein. Dies schließt es andererseits nicht aus, der Aufklärung eines Schaufenstereinbruchs den Vorzug gegenüber der Verfolgung eines Wohnungseinbruchs einzuräumen, bei dem schlechterdings keinerlei sinnvolle Anhaltspunkte für erfolversprechende Ermittlungen erkennbar sind. Das Kriterium der Aufklärungswahrscheinlichkeit darf also nicht schematisch auf alle unter einen bestimmten Deliktstypus fallende Taten angewandt werden, sondern darf nur in einer Weise herangezogen werden, die sicherstellt, daß bei allen Erscheinungsformen eines Delikts eine kontinuierliche und ernsthafte Strafverfolgung stattfindet. Im Ergebnis müssen alle Erscheinungsformen einer Deliktsart mit dem gleichen Nachdruck verfolgt werden. Der schwierig aufzuklärende Einbruch in Gartenlauben muß also ebenso intensiv verfolgt werden wie der Schaufenstereinbruch, bei dem gute Aufklärungschancen bestehen, und beim Handtaschenraub, bei dem es einen hohen Anteil an Unbekanntsachen gibt, muß die Verfolgung ebenso intensiv sein wie beim Zechanschlußraub, bei dem sich häufig ein Tatverdächtiger ermitteln läßt.

1755) Die Berücksichtigung der Aufklärungswahrscheinlichkeit halten auch **Peters** 1981, 162, und **Weigend** 1978, 60 f., für zulässig

Man wird im Hinblick auf die Zulässigkeit der Berücksichtigung des Kriteriums der Aufklärungswahrscheinlichkeit noch einen Schritt weiter gehen dürfen und die Heranziehung dieses Kriteriums unter Einschränkungen auch dann für erlaubt halten können, wenn über die Verteilung von Kapazitäten auf die Verfolgung von **unterschiedlich schweren Fällen eines Deliktstypus** zu entscheiden ist. Man wird insoweit nicht annehmen können, daß der Verfolgung des schwereren Falles, also z. B. des Einbruchdiebstahls mit dem höheren Schaden, unter allen Umständen Vorrang einzuräumen ist. Allerdings schränkt der Gesichtspunkt der Tatschwere die Tragweite des Kriteriums der Aufklärungswahrscheinlichkeit ein, so daß bei erheblich schwereren Fällen schon eine geringere Aufklärungswahrscheinlichkeit die Durchführung weiterer Ermittlungen als geboten erscheinen läßt und beim Bestehen einiger Erfolgsaussichten der Verfolgung des schwereren Delikts auch dann der Vorzug gebührt, wenn die Aufklärungswahrscheinlichkeit bei dem leichteren Delikt höher liegt. Ist aber bezüglich der Tatschwere kein sehr großer Unterschied zwischen den „konkurrierenden“ Taten zu verzeichnen, ist es als zulässig anzusehen, der Verfolgung des leichteren Delikts dann den Vorrang einzuräumen, wenn bei ihm ganz erheblich günstigere Aufklärungschancen bestehen. Insofern vermag der Gesichtspunkt der Aufklärungswahrscheinlichkeit die Orientierung der Ermittlungsintensität an der Deliktsschwere leicht zu modifizieren, den grundsätzlichen Vorrang der Ausrichtung der Ermittlungen an der Bedeutung der Tat als dem zentralen Strukturprinzip für die Gestaltung der Sachverhaltserforschung aber nicht in Frage zu stellen.

Hinsichtlich der weiteren Frage, welche Bedeutung die Aufklärungswahrscheinlichkeit bei der Verteilung der Ressourcen auf die **Verfolgung von Deliktsarten unterschiedlicher Schwere**, z. B. Diebstahl und Raub, hat, ist zu berücksichtigen, daß bei der Polizei als dem Hauptträger der Ermittlungstätigkeit die Verfolgung von Delikten „unterschiedlicher Qualität“ in der Regel verschiedenen Abteilungen der Dienststelle anvertraut ist – und im Interesse einer wirksamen Verbrechensbekämpfung auch anvertraut sein muß –, so daß sich die Frage nach der Ermittlungsintensität bei den verschiedenen Deliktsarten in erster Linie als Frage nach der Verteilung der personellen und sachlichen Kapazitäten auf die Abteilungen darstellt. Diese muß nach den Prinzipien des angemessenen Aufwandes und der materiellen Verfolgungsgleichheit in der Weise erfolgen, daß die Ausstattung der Abteilungen in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der jeweils zu bearbeitenden Deliktsart und zu den mit der Aufklärung dieser Delikte verbundenen Schwierigkeiten steht. Dies hat z. B. die Konsequenz, daß im Verhältnis zur Gesamtzahl der einschlägigen Delikte für die Bearbeitung von Tötungsdelikten relativ mehr Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden müssen als für die Verfolgung von Raubtaten oder gar Diebstahlsdelikten (Prinzip des angemessenen Aufwandes) und daß für die Aufklärung komplizierter Wirtschaftsdelikte relativ mehr Ressourcen vorhanden sein müssen als für die Verfolgung der zum „Alltag der Kriminalität“ gehörenden einfach strukturierten Betrugstaten (Grundsatz der materiellen Verfolgungsgleichheit). Unter dem Gesichtspunkt der Aufklärungswahrscheinlichkeit hat das zur Folge, daß durch die Verteilung der Ressourcen nach dem Prinzip der materiellen Verfolgungsgleichheit einigermaßen gleiche Aufklärungschancen bei Deliktsarten mit unterschiedlichen Ermittlungsschwierigkeiten hergestellt werden und es durch die bessere Ausstattung der mit der Verfolgung der schwereren Deliktsarten betrauten Abteilungen möglich wird, bei diesen Delikten auch weniger erfolversprechenden Ansatzpunkten für die Aufklärung nachzugehen und damit weitere Ermittlungen auch bei niedrigerer Aufklärungswahrscheinlichkeit durchzuführen. Betrachtet man die Gesamtheit aller bekanntwerdenden Delikte, ergibt sich hieraus, daß das Kriterium der Aufklärungswahrscheinlichkeit von dem der Schwere der Deliktsart überlagert wird, weil bei den schwereren Deliktsarten infolge des größeren Umfangs der für ihre Bearbeitung vorhandenen Ressourcen weitere Ermittlungen auch in Fällen angestellt werden, die eine geringere Aufklärungswahrscheinlichkeit aufweisen als Taten, die zu den leichteren Delikten gehören und wegen der für diese Deliktsarten zur Verfügung stehenden geringeren Kapazitäten nicht weiterverfolgt werden können.

Die Berücksichtigung des Kriteriums der Aufklärungswahrscheinlichkeit in dem vorstehend skizzierten Umfang hat eine über die Orientierung an der Deliktsschwere hinausgehende weitere Differenzierung in der Ermittlungsintensität zur Folge. Diese weitere Einbuße an Verfolgungsgleichheit mag bedauerlich sein, ist aber in Anbetracht der begrenzten Kapazitäten unvermeidlich, wenn man den Strafverfolgungsorganen ein effektives Arbeiten ermöglichen will. Begrenzte Kapazitäten dürfen nicht durch wahllosen Einsatz nach dem „Gießkannenprinzip“ verpulvert werden, sondern müssen dort verwendet werden, wo ihr Einsatz erfolversprechend ist. Damit überhaupt Fälle in nennenswertem Umfang aufgeklärt werden können, darf in dem einen Fall mehr und in dem anderen Fall weniger ermittelt werden. Bei einer Strafverfolgung, die unter den Bedingungen begrenzter Ressourcen stattfindet, müssen daher in gewissem Umfang Differenzierungen in der Ermittlungsintensität vorgenommen werden, wenn die vom **BVerfG**¹⁷⁵⁶⁾ aus dem

1756) Vgl. **BVerfGE** 33, 367, 383; 46, 214, 222 f.

Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Verpflichtung zur Aufrechterhaltung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege erfüllt werden soll. Dies ist auch unter dem Blickwinkel des Gleichheitsgrundsatzes akzeptabel, wenn die aufgezeigten Grenzen der Berücksichtigung der Aufklärungswahrscheinlichkeit beachtet werden und die Heranziehung dieses Grundsatzes insbesondere nicht dazu führt, daß die Verfolgung von Erscheinungsformen eines Delikts mit ungünstigen Aufklärungschancen vernachlässigt wird. Allerdings lassen sich für die Entscheidung der Frage, welche von mehreren „gleichzeitig“ zu bearbeitenden Taten mit Vorrang zu verfolgen ist, keine festen Regeln angeben, durch deren Anwendung auf die jeweilige Entscheidungssituation sich gewissermaßen automatisch ergibt, welche Priorität bei der Bearbeitung der bekanntgewordenen Fälle besteht. Hierfür sind die Konstellationen, die sich durch das Zusammentreffen einer Vielzahl von Fällen mit jeweils verschiedener strafrechtlicher Bedeutung und unterschiedlicher Aufklärungswahrscheinlichkeit ergeben können, zu vielgestaltig. Es können nur Leitlinien für die Entscheidung über die Setzung der Prioritäten entwickelt und Grenzen markiert werden, bei deren Überschreitung eine Entscheidung nicht mehr mit dem Legalitätsprinzip vereinbar ist. Innerhalb dieser Grenzen muß es dem pflichtgemäßen Ermessen des jeweiligen Sachbearbeiters überlassen bleiben, die nach Durchführung der bei allen Straftaten erforderlichen Anfangsermittlungen verbleibenden Verfolgungskapazitäten in einer der Bedeutung der Tat angemessenen und kriminalistisch erfolversprechenden Weise einzusetzen. Im Bereich der Sachverhaltserforschung ist daher im Hinblick auf den Einsatz der begrenzten Ressourcen für die Verfolgung der einzelnen Straftaten auch unter der Herrschaft des Legalitätsprinzips in den genannten Grenzen ein Ermessensspielraum der Strafverfolgungsorgane anzuerkennen.¹⁷⁵⁷⁾ Bezüglich der Sachverhaltserforschung im einzelnen Fall ist es allgemeine Meinung, daß die Durchführung der Ermittlungen innerhalb der gesetzlichen Schranken im pflichtgemäßen Ermessen von Staatsanwaltschaft und Polizei steht.¹⁷⁵⁸⁾ Die Strafverfolgungsorgane benötigen diesen Spielraum, um auf der Grundlage ihres kriminalistischen Sachverständnisses eine erfolversprechende Sachverhaltserforschung betreiben zu können.¹⁷⁵⁹⁾ Da aber wegen der begrenzten Kapazitäten jede Entscheidung für die Durchführung von Ermittlungen in dem einen Fall gleichzeitig eine Entscheidung gegen einen Einsatz dieser Ressourcen für die Aufklärung einer anderen Tat ist und somit jede Entscheidung die Aufklärungschancen in dem einen Fall vergrößert und in dem anderen Fall verringert, müssen die Strafverfolgungsorgane bei der Gestaltung der Ermittlungen in der einen Sache stets die Auswirkungen ihrer Entscheidungen auf die Aufklärung der anderen von ihnen zu bearbeitenden Taten im Auge behalten und muß ihnen ein fallübergreifender Ermessensspielraum zugestanden werden, der es ihnen ermöglicht, die Ermittlungsaktivitäten in der Vielzahl der gleichzeitig zu bearbeitenden Fälle sachgerecht miteinander zu koordinieren.¹⁷⁶⁰⁾ Das Legalitätsprinzip läßt diese Ermessensausübung zu, weil andernfalls die Strafrechtspflege unter den Bedingungen der begrenzten Ressourcen überhaupt nicht funktionsfähig wäre, steckt aber durch die Vorgabe des Ziels der ernsthaften Verfolgung aller Straftaten und durch den Grundsatz der materiellen Verfolgungsgleichheit Richtung und Grenzen der Ermessensbetätigung ab. Nach den in der vorliegenden Untersuchung erhobenen Daten kann angenommen werden, daß die Strafverfolgungsorgane diesen Anforderungen des Legalitätsprinzips in der Regel gerecht werden.

Soweit nach den dargestellten Grundsätzen bei der Entscheidung über den Einsatz der Verfolgungskapazitäten der Gesichtspunkt der Aufklärungswahrscheinlichkeit herangezogen werden darf, ist es auch zulässig, als Hilfsmittel zur Beurteilung der Aufklärungswahrscheinlichkeit statistisch abgesicherte **Aufklärungsprognosen** heranzuziehen. Diese dürfen allerdings nicht mechanisch angewendet werden. So kann trotz negativer statistischer Prognose auch unter dem Gesichtspunkt der Aufklärungschancen eine intensive Ermittlungstätigkeit geboten sein, wenn der Fall Besonderheiten aufweist, die gute Chancen für die Täterermittlung eröffnen, aber wegen ihres Ausnahmecharakters im statistischen Prognosemodell nicht berücksichtigt sind. Außerdem ist die Aufklärungswahrscheinlichkeit und damit auch das zum Zwecke ihrer Beurteilung herangezogene Ergebnis der statistischen Prognose nur ein Aspekt unter mehreren, die bei der Entscheidung über den Einsatz der Verfolgungskapazitäten zu berücksichtigen sind, wobei die

1757) Für die Bejahung „ermessensähnlicher“ Spielräume im Bereich des Legalitätsprinzips auch **Kutzer** 1975, 110.

1758) Vgl. **Kleinknecht/Meyer** 1983, StPO § 161 Rdnr. 4, § 163 Rdnr. 45, die vom „Grundsatz der freien Gestaltung des Ermittlungsverfahrens“ sprechen, **Peters** 1981, 508.

1759) Siehe **Kleinknecht/Meyer**, a.a.O., § 163 Rdnr. 45.

1760) Insofern läßt sich sagen, daß der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit in der Ausprägung des Maximalprinzips, wonach mit den gegebenen Mitteln der größtmögliche Nutzen zu erreichen ist (vgl. dazu **von Mutius** 1984, 177, und **Schuppert** 1984, 259), auch für die Strafverfolgung gilt. Die Maßstäbe dafür, welches der größte Nutzen ist, ergeben sich in erster Linie aus dem materiellen Strafrecht und dem Strafprozeßrecht. Bei einer Strafverfolgung unter den Bedingungen begrenzter Kapazitäten müssen außerdem das Minimalprinzip und der Grundsatz der Sparsamkeit beachtet werden. Das Minimalprinzip gebietet als zweite Ausprägung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes, ein gegebenes Ziel mit den geringstmöglichen Mitteln zu erreichen. Hiermit deckt sich weitgehend die übliche Umschreibung des Grundsatzes der Sparsamkeit, wonach die einzusetzenden Mittel auf den zur Erfüllung der Aufgabe unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken sind (siehe zum Minimalprinzip und zum Sparsamkeitsgrundsatz **von Mutius** und **Schuppert**, a.a.O., sowie zum Verhältnis von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit **Fischer** 1982, 6 ff., und **Grupp** 1982, 234 ff.)

Grundsätze der sachgerechten Verfolgung aller Straftaten und der Orientierung an der strafrechtlichen Bedeutung der Tat den Vorrang genießen und der Berücksichtigung der Aufklärungswahrscheinlichkeit nur modifizierende Bedeutung zukommt. Die Entscheidung über den Mitteleinsatz kann daher durchaus vom Ergebnis der Aufklärungsprognose abweichen. Trotz ungünstiger Aufklärungsprognose können wegen der Bedeutung des Falles weitere Ermittlungen geboten sein und trotz Vorliegens einer günstigen Prognose über den Ausgang der Ermittlungen kann ein Absehen von weiteren Ermittlungen angebracht sein, wenn die Klärung eines anderen wesentlich schwereren Falles den Vorrang beansprucht. Aus diesem Grunde sollte bei der Heranziehung von statistischen Aufklärungsprognosen nicht von Entscheidungsmodellen, sondern lediglich von Prognosemodellen gesprochen werden.

Bei den bisherigen Ausführungen wurde von der in einem bestimmten Zeitpunkt vorhandenen Gesamtmenge bekanntgewordener Straftaten und den zu diesem Zeitpunkt für die Strafverfolgung zur Verfügung stehenden personellen und sachlichen Ressourcen ausgegangen und versucht darzulegen, in welcher Weise die Kapazitäten unter der Geltung des Legalitätsprinzips auf die Verfolgung der Straftaten zu verteilen sind. Die hierbei in Beziehung gesetzten Variablen „**Kriminalität**“ und „**Verfolgungskapazität**“ bleiben jedoch im Laufe der Zeit nicht konstant, sondern unterliegen quantitativen und qualitativen **Veränderungen**. Umfang und Zusammensetzung der Kriminalität ändern sich und auch bei den für die Strafverfolgung zur Verfügung stehenden Ressourcen können Veränderungen in der personellen und sachlichen Ausstattung zu verzeichnen sein. Es stellt sich daher die Frage, in welcher Weise Veränderungen in den Bezugsgrößen „Kriminalität“ und „Verfolgungskapazität“ bei der Ermittlungstätigkeit zu berücksichtigen sind. Im Hinblick auf die Entwicklung von Umfang und Struktur der Kriminalität ist zunächst an ein besonders starkes Ansteigen bestimmter Delikte oder bestimmter Erscheinungsformen einer Deliktsart zu denken. Ist ein derartiger deliktsspezifischer Anstieg der Kriminalität zu verzeichnen, ist es zulässig und zur Erfüllung der Aufgabe des Strafrechts, Rechtsgüterschutz zu gewähren, auch geboten, die Strafverfolgung bei diesen Delikten mit besonderem Nachdruck zu betreiben. Die damit verbundene Verringerung der Ermittlungsintensität bei der sonstigen Kriminalität kann unter dem Blickwinkel des Legalitätsprinzips hingenommen werden, wenn bei den anderen Delikten trotz der Abschwächung der Ermittlungsintensität weiterhin eine ernsthafte, der Schwere der Delikte angemessene Strafverfolgung stattfindet. Kommt es zu einem umfassenden Anstieg der Kriminalität, an dem eine große Zahl von Deliktsarten beteiligt ist, muß wegen des ungünstiger werdenden Verhältnisses der Bezugsgrößen Kriminalität und Verfolgungskapazität die Ermittlungsintensität sinken. Unabhängig davon, ob die Strafverfolgungsorgane versuchen, den bisherigen Ermittlungsaufwand bei den schwereren Delikten beizubehalten und die Abschwächung der Ermittlungsintensität allein bei den leichteren Delikten wirksam werden zu lassen, oder ob es zu einem Absinken der Ermittlungsintensität auf der gesamten Breite der Delinquenz kommt, wird die Verringerung der „Verfolgungsdichte“ vor allem bei den leichteren Delikten ins Gewicht fallen, weil bei den leichteren Delikten ohnehin – zulässigerweise – mit weniger Aufwand ermittelt wird als bei der schwereren Kriminalität. Dies ist aber solange noch mit dem Legalitätsprinzip vereinbar, wie auch bei den leichteren Delikten noch eine sachgerechte, wirksame Strafverfolgung stattfindet. Insofern weist eine vom Legalitätsprinzip bestimmte Strafverfolgung durchaus eine gewisse Flexibilität auf, die es ihr erlaubt, auf Veränderungen in Umfang und Struktur der Kriminalität in einem bestimmten Rahmen angemessen zu reagieren.

Die Anpassungsfähigkeit eines auf der Grundlage des Legalitätsprinzips arbeitenden Strafverfolgungssystems ist allerdings nicht unbegrenzt. Steigt die Kriminalität derart stark an, daß die Strafverfolgungsorgane zu einer sachgerechten und wirksamen Ermittlungstätigkeit in allen Deliktsbereichen nicht mehr in der Lage sind und die umfassende Strafverfolgung bei bestimmten Delikten nur noch auf dem Papier steht, weil selbst erfolgversprechenden Anhaltspunkten für die Tataufklärung nicht mehr regelmäßig nachgegangen werden kann, ist die Geltung des Legalitätsprinzips für diese Deliktsbereiche faktisch aufgehoben. In dieser Situation ist es Sache des Gesetzgebers, entweder durch Reduzierung des materiellen Strafrechts oder durch eine zu einem Kriminalitätsrückgang führende Gesellschafts- und Kriminalpolitik oder durch eine Vergrößerung der Verfolgungskapazitäten die tatsächlichen Bedingungen für die Strafverfolgung durch Ausweitung des Anwendungsbereichs des Opportunitätsprinzips Rechnung zu tragen. Wird der Gesetzgeber nicht aktiv, bleibt den Strafverfolgungsorganen nichts anderes übrig, als zu versuchen, ihrem Strafverfolgungsauftrag so weit, wie das mit den vorhandenen Kapazitäten möglich ist, gerecht zu werden. Man könnte daran denken, bei einer solchen Situation von der faktischen Geltung des Opportunitätsprinzips zu sprechen. Hiermit dürfte jedoch die Sachlage nicht exakt getroffen sein. Zum einen kann den Strafverfolgungsorganen wegen der nicht ausreichenden Kapazitäten die Durchführung der Ermittlungen auch in solchen Fällen unmöglich sein, in denen ihnen die Strafverfolgung an sich zweckmäßig erscheint. Zum anderen kann es vorkommen, daß sich ein Fall ohne großen Aufwand aufklären läßt,

dessen Verfolgung Polizei und Staatsanwaltschaft nicht für zweckmäßig halten. Gleichwohl sind sie nach dem Legalitätsprinzip verpflichtet, die Ermittlungen durchzuführen. Man könnte in dieser Situation, bei der sich die Strafverfolgung praktisch auf die besonders schwerwiegenden und auf die besonders leicht aufklärbaren Delikte beschränken würde, von der Geltung eines durch Opportunitätserwägungen modifizierten Legalitätsprinzips sprechen.

Ähnliche Überlegungen, wie sie für einen Anstieg der Kriminalität angestellt wurden, treffen für eine Verringerung der den Strafverfolgungsorganen zur Verfügung stehenden Kapazitäten zu. Erreicht eine solche Verringerung ein Ausmaß, daß nicht mehr alle Deliktsbereiche ernsthaft verfolgt werden können, ist das mit dem Legalitätsprinzip verfolgte Ziel der gleichmäßigen und umfassenden Verfolgung der gesamten Kriminalität nicht mehr realisierbar. Für die Durchsetzung des Legalitätsprinzips ist es daher erforderlich, daß der Gesetzgeber im Haushaltsgesetz den Strafverfolgungsorganen ausreichende Ressourcen zur Verfügung stellt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird man davon ausgehen dürfen, daß Kriminalitätsumfang und Verfolgungskapazitäten noch nicht so weit auseinanderklaffen, daß das Legalitätsprinzip faktisch außer Kraft gesetzt ist. Zwar ist die Ermittlungsintensität insbesondere in Teilbereichen der leichteren Kriminalität bedenklich gesunken, man wird aber nicht sagen können, daß in diesen Bereichen auch erfolgversprechenden Anhaltspunkten für die Täterermittlung nicht mehr nachgegangen wird und die Strafverfolgung nur noch auf dem Papier steht.

Faßt man die vorstehenden Ausführungen zusammen, ergeben sich für die Zulässigkeit von Differenzierungen bei der Sachverhaltserforschung unter der Herrschaft des Legalitätsprinzips folgende Grundsätze: Nach dem Legalitätsprinzip müssen alle Deliktsarten und alle Erscheinungsformen einzelner Deliktsarten durch sachgerechte, der Schwierigkeit des Falles angemessene Ermittlungen verfolgt werden. Innerhalb dieses Rahmens der ernsthaften Strafverfolgung ist es zulässig und angesichts der unterschiedlichen rechtlichen Bedeutung der verschiedenen Delikte nach dem Prinzip des angemessenen Aufwandes auch geboten, gewichtigere Delikte mit größerem Aufwand zu verfolgen als leichtere. In dem bei Beachtung dieser Grundsätze verbleibenden Raum ist es den Strafverfolgungsorganen auch gestattet, ihre begrenzten Ressourcen nach pflichtgemäßem Ermessen so auf die Ermittlungen wegen der verschiedenen Taten zu verteilen, daß ein erfolversprechender Mitteleinsatz gewährleistet ist.¹⁷⁶¹⁾ Als Hilfsmittel für die Entscheidung über den Mitteleinsatz dürfen auch statistische Aufklärungsprognosen eingesetzt werden. Die Orientierung an der Aufklärungswahrscheinlichkeit findet ihre Grenze jedoch in dem Verbot, die Verfolgung von schwierig aufzuklärenden Erscheinungsformen eines Deliktes zu vernachlässigen. Ist in bestimmten Bereichen der Kriminalität ein besonders starker Anstieg der Delinquenz zu verzeichnen, darf hierauf mit besonders nachdrücklichen Ermittlungen reagiert werden, sofern die ernsthafte Verfolgung der sonstigen Kriminalität gewährleistet bleibt. Das Legalitätsprinzip verordnet somit keine „absolute“ Verfolgungsgleichheit, sondern gibt den Rahmen vor, innerhalb dessen die Ermittlungsintensität schwanken kann.¹⁷⁶²⁾ Der Grundsatz der sachgerechten Verfolgung aller Delikte setzt die Grenzen für die Ermittlungstätigkeit fest, die Orientierung an der strafrechtlichen Bedeutung der Taten bestimmt die Strukturen der Ermittlungen, die wiederum durch die Berücksichtigung der Aufklärungswahrscheinlichkeit konkretisiert und modifiziert werden. Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit einer vom Legalitätsprinzip bestimmten Strafverfolgung ist es jedoch, daß Ressourcen zur Verfügung stehen, die es den Strafverfolgungsorganen ermöglichen, sich bei der Verfolgung der gesamten Breite der Kriminalität innerhalb des Rahmens der ernsthaften Strafverfolgung zu halten.

4. Die Aufgabenverteilung von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Sachverhaltserforschung

In den vorangegangenen Abschnitten wurden Entstehung und Umfang der Verpflichtung zur Sachverhaltserforschung erörtert. Adressaten dieser Verpflichtung sind gemäß §§ 152 Abs. 1, 160 Abs. 1 und 163 die Staatsanwaltschaft und die Polizei. Diese wurden bisher unter der Bezeichnung „Strafverfolgungsorgane“ zusammengefaßt und als Einheit behandelt. Nachdem vorstehend die Verpflichtung zur Sachverhaltserforschung konkretisiert worden ist, ist im folgenden zu untersuchen, in welcher Weise die StPO die Aufgabe der Sachverhaltserforschung auf Staatsanwaltschaft und Polizei verteilt.

Wenn der Staatsanwaltschaft in den §§ 152 Abs. 2 und 160 Abs. 1 die Verpflichtung zur Sachverhaltserforschung auferlegt wird und die StPO in § 161 bestimmt, daß die Staatsanwaltschaft zu diesem Zweck Ermittlungen jeder Art entweder selbst durchführen oder durch die Polizei vornehmen lassen kann, so

¹⁷⁶¹⁾ Für eine „vernünftige Schwerpunktarbeit“ bei der Ermittlungstätigkeit auch **Groß/Geerds** 1979, 6.

¹⁷⁶²⁾ Die häufig aufgestellte Behauptung, die Setzung von Ermittlungsschwerpunkten verstoße gegen das Legalitätsprinzip (so z. B. **Serwe** 1970, 377; **Steffen** 1976, 39; **Zipf** 1974, 492) trifft daher nicht zu.

folgt hieraus, daß die StPO der Staatsanwaltschaft die Verantwortung für die Erfüllung der Verpflichtung zur Sachverhaltserforschung überträgt. Auch die Polizei ist gemäß § 163 Abs. 1 zur Sachverhaltserforschung verpflichtet. Aus der Regelung des § 163 Abs. 2, wonach die Polizei ihre Verhandlungen ohne Verzug der Staatsanwaltschaft zu übersenden hat, geht jedoch hervor, daß auch dann, wenn die Ermittlungen ihren Ausgang bei der Polizei nehmen, die **Gesamtverantwortung** und die Gesamtleitung bezüglich der Sachverhaltserforschung bei der **Staatsanwaltschaft** liegen soll.¹⁷⁶³⁾ Die Staatsanwaltschaft ist dabei nicht nur für die Rechtmäßigkeit der Ermittlungen, sondern auch für ihren sachgerechten Ablauf verantwortlich.¹⁷⁶⁴⁾

Allerdings hat es sich aufgrund der besseren Ausstattung der Polizei in der Praxis eingespielt, daß die Polizei bei der leichteren und mittleren Kriminalität den Fall erst nach „Durchermittlung“ an die Staatsanwaltschaft abgibt.¹⁷⁶⁵⁾ Man kann insoweit von einer der Polizei durch die Staatsanwaltschaft erteilten stillschweigenden Ermächtigung zur Durchermittlung vor Abgabe sprechen.¹⁷⁶⁶⁾ Diese Ermächtigung ist mit der StPO vereinbar. Die Abgabe jeder bei der Polizei eingegangenen Anzeige an die Staatsanwaltschaft vor der weiteren Bearbeitung ist bei der Alltagskriminalität nicht erforderlich, weil die Polizei zur sachgerechten und rechtmäßigen Bearbeitung dieser Fälle ohne weitere Maßgaben der Staatsanwaltschaft in der Lage ist. Würde die Polizei in der großen Zahl der kleineren und mittleren Fälle die Sache vor der weiteren Bearbeitung zunächst der Staatsanwaltschaft vorlegen, würde der damit verbundene Aktenumlauf außerdem die Sachverhaltserforschung in einem Maße verzögern, daß eine effektive Strafverfolgung nicht mehr gewährleistet wäre. Die Staatsanwaltschaft entspricht daher ihrer Gesamtverantwortung für den sachgerechten Ablauf des Ermittlungsverfahrens, wenn sie bei der keine besonderen rechtlichen und tatsächlichen Probleme aufweisenden Alltagskriminalität der Polizei die Durchermittlung des Falles überläßt.¹⁷⁶⁷⁾ Übersendet die Polizei im Rahmen dieser Ermächtigung die Akten erst nach Durchermittlung an die Staatsanwaltschaft, liegt ein Verzug im Sinne des § 163 Abs. 2 Satz 1 nicht vor. Eine frühzeitige Einschaltung der Staatsanwaltschaft ist dagegen in den Verfahren erforderlich, die besonders schwere Fälle zum Gegenstand haben oder in denen besondere Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art auftreten. Auch in den sonstigen Fällen kann die Staatsanwaltschaft jederzeit die Ermittlungen an sich ziehen oder Anweisungen für die Durchführung der Ermittlungen erteilen.¹⁷⁶⁸⁾

Staatsanwaltschaft und Polizei sind an das Legalitätsprinzip gebunden und damit zur Sachverhaltserforschung nach den in den vorangegangenen Abschnitten dargestellten Grundsätzen verpflichtet. Insbesondere gelten diese Grundsätze auch für die Polizei, wenn diese die Ermittlungen im wesentlichen selbständig durchführt. Der Staatsanwaltschaft obliegt es insoweit, die Einhaltung des Legalitätsprinzips durch die Polizei zu kontrollieren und gegebenenfalls durchzusetzen. Soweit das Legalitätsprinzip bei der Sachverhaltserforschung Ermessensentscheidungen zuläßt, kann die Staatsanwaltschaft es der Polizei im Rahmen der „Generalermächtigung“ zur Durchermittlung bei der Alltagskriminalität überlassen, diese Ermessensentscheidungen zu treffen, und sich auf die Kontrolle dieser Entscheidungen beschränken. Aus der Stellung der Staatsanwaltschaft als Leiterin der Ermittlungsverfahren ergibt sich aber ihre Befugnis, diese Ermessensentscheidungen auch selbst zu treffen. Dies ist insbesondere bei der auch unter der Geltung des Legalitätsprinzips zulässigen Setzung von Schwerpunkten bei der Ermittlungstätigkeit, z. B. bei der Verfolgung schwerer Delikte oder bei der Bekämpfung von Kriminalitätsformen mit besonders hohen Steigerungsgraden, bedeutsam.

Die Staatsanwaltschaft kann ihre Entscheidungen über Schwerpunktsetzungen dadurch verwirklichen, daß sie in bestimmten Strafverfahren entweder selbst verstärkt Ermittlungen durchführt oder diese Ermittlungen gemäß § 161 von der Polizei vornehmen läßt. Weiterhin stellt sich die Frage, ob die Staatsanwaltschaft bei der Realisierung ihrer Schwerpunktentscheidungen im Verhältnis zur Polizei nur die Möglichkeit zu konkreten Ersuchen und Aufträgen im Rahmen der Ermittlungen wegen einzelner Straftaten nach Maßgabe des § 161 hat, oder ob die Staatsanwaltschaft darüber hinaus der Polizei in der Weise

1763) Vgl. **Kleinknecht/Meyer** 1983, StPO § 163 Rdnr. 3, **Meyer/Goßner** in **Löwe/Rosenberg** 1978, StPO Rdnr 9 f. vor § 158, **H. Müller** in **Müller/Sax/Paulus** 1980, StPO § 163 Rdnr. 10; **R. Müller** in **Karlsruher Kommentar** 1982, StPO § 163 Rdnr 2, **Peters** 1981, 157 ff.; **Rüping** 1983 a, 909, 915. Zur Stellung und Funktion der Anklagebehörde im ausländischen Recht vgl. **Jescheck/Leibinger** 1979

1764) Siehe **Meyer-Goßner**, a.a.O., § 163 Rdnr. 8; **Peters**, a.a.O.

1765) Zur Praxis bei den in der vorliegenden Untersuchung erfaßten Delikten vgl. oben 4 Kap. C) III. 2.b), IV. 2.b) V. 2 b) und VI. 2.b).

1766) Siehe **Meyer-Goßner**, a.a.O., Rdnr. 12 vor § 158, **Peters**, a.a.O., 172.

1767) Vgl. **Rüping** 1983 a, 909, wonach die Gesamtverantwortung der Staatsanwaltschaft nicht bedeutet, daß diese „als Regelfall selbst oder zusammen mit der Polizei ermittelt“, sondern die vom Gesetzgeber gewollte Stellung der Staatsanwaltschaft nur verlangt, „daß sie selbst entscheidet, wie weit die Polizei sie über Strafsachen informiert und wann sie diese vorlegt, und dadurch Gelegenheit erhält, sich einzuschalten“

1768) Siehe **Kleinknecht/Meyer**, a.a.O., § 163 Rdnr 5. Für grundsätzlichen Rückzug der Staatsanwaltschaft aus der eigenen Ermittlungstätigkeit de lege ferenda **Gössel** 1980, 348 ff.; zu Reformvorschlägen für das Verhältnis zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei vgl. weiter **Habel** 1982; **Rüping** 1983 a, 906 ff.

Schwerpunkte vorgeben kann, daß sie die Polizei allgemein anweist, bei bestimmten Delikten mit besonderer Intensität zu ermitteln. Man könnte daran denken, aus der Gesamtverantwortung der Staatsanwaltschaft für das Ermittlungsverfahren und damit auch für die auf die Gesamtkriminalität bezogene Strafverfolgung insgesamt eine Befugnis der Staatsanwaltschaft zu allgemeinen Weisungen an die Polizei über die bei den Ermittlungen zu beachtenden Schwerpunkte herzuleiten. Gerade bei der Setzung von Ermittlungsschwerpunkten, die für die Struktur der Strafverfolgung von besonderer Bedeutung sind und bei denen es erhebliche Schwierigkeiten bereitet, die richtige Balance zwischen Verfolgungsgleichheit und Berücksichtigung des Prinzips des angemessenen Aufwandes zu halten, könnte es die der Staatsanwaltschaft anvertraute Gesamtverantwortung für das Strafverfahren gebieten, ihr die vorrangige Entscheidungskompetenz einzuräumen. Zudem besteht bei einer Beschränkung der Staatsanwaltschaft auf Einzelweisungen nach Aufnahme der Ermittlungen wegen einer einzelnen Straftat die Gefahr, daß die Weisungen in Eilfällen, in denen schnelle Strafverfolgung geboten ist, zu spät kommen könnten.

Gleichwohl wird man eine Befugnis der Staatsanwaltschaft zu allgemeinen Weisungen an die Polizei ablehnen müssen. Bei Staatsanwaltschaft und Polizei handelt es sich um zwei eigenständige Behörden. Die Staatsanwaltschaft gehört zu den Justizbehörden, die Polizei ist Bestandteil der inneren Verwaltung. In den §§ 161 und 163 sowie in § 152 GVG sind der Polizei bzw. einzelnen Polizeibeamten Aufgaben und Pflichten auf dem Gebiet der Strafverfolgung übertragen worden. Daneben nimmt die Polizei vielfältige Aufgaben der Gefahrenabwehr wahr.¹⁷⁶⁹⁾ Das Verhältnis zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft auf dem Gebiet der Strafverfolgung ist in den vorstehend genannten Bestimmungen geregelt. Nach § 161 Satz 2 sind die Behörden und Beamten des Polizeidienstes verpflichtet, Ersuchen und Aufträgen der Staatsanwaltschaft zur Vornahme von Ermittlungen nachzukommen.¹⁷⁷⁰⁾ Gemäß § 163 hat die Polizei Straftaten zu erforschen und ihre Verhandlungen ohne Verzug der Staatsanwaltschaft zu übersenden. Nach § 152 Abs. 1 GVG sind die Polizisten, die Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwaltschaft Folge zu leisten. Soweit diese Vorschriften der Staatsanwaltschaft ein Weisungsrecht gegenüber der Polizei oder einzelnen Polizeibeamten einräumen – das ist in § 161 Satz 2 und in § 152 Abs. 1 GVG der Fall –, handelt es sich um eine Befugnis zu Weisungen im Einzelfall. Ein Recht der Staatsanwaltschaft zur Erteilung allgemeiner Weisungen sehen weder die StPO noch das GVG vor. Ein solches Recht kann nicht allein aus der funktionalen Einbindung der Polizei in die Strafverfolgung und der Stellung der Staatsanwaltschaft als Herrin des Ermittlungsverfahrens hergeleitet werden. Die Polizei ist gegenüber der Staatsanwaltschaft institutionell selbständig. Die Aufgaben und Verpflichtungen der Polizei im Hinblick auf ihre Mitwirkung im Strafprozeß finden in den Vorschriften der StPO und des GVG ihre Grundlage und ihre Grenze. Das Gesetz hat sich insoweit damit begnügt, der Staatsanwaltschaft ein Einzelweisungsrecht gegenüber der Polizei einzuräumen. Eine Befugnis der Staatsanwaltschaft zu allgemeinen Weisungen gegenüber der Polizei sieht es nicht vor. Die Erwägung, daß eine solche Befugnis als zweckmäßiges Instrument zur wirksamen Durchsetzung der Verfahrensherrschaft der Staatsanwaltschaft angesehen werden könnte, reicht zur Begründung einer Befugnis der Staatsanwaltschaft zum Erlaß genereller Weisungen, die für das Verhältnis von Staatsanwaltschaft und Polizei von großer Tragweite wäre, nicht aus. Im übrigen bietet auch das Einzelweisungsrecht der Staatsanwaltschaft beachtliche Möglichkeiten zur nachhaltigen Einwirkung auf Art und Umfang der polizeilichen Ermittlungstätigkeit. So kann die Staatsanwaltschaft auf der Grundlage des § 163 Abs. 2 Satz 1 eine frühzeitige Übersendung der ersten Ermittlungen der Polizei verlangen und sodann durch Einzelweisungen für den weiteren Gang der Ermittlungen dafür Sorge tragen, daß in den Fällen intensiv ermittelt wird, bei denen ihr eine Schwerpunktsetzung geboten erscheint. Im Hinblick auf die Maßnahmen, die von der Polizei unmittelbar nach Bekanntwerden der Tat im ersten Angriff getroffen werden, sind freilich die Einflußmöglichkeiten der Staatsanwaltschaft begrenzt.

Es empfiehlt sich jedoch nicht, das Problem der Schwerpunktsetzung in der Praxis durch einseitige Anordnungen der Staatsanwaltschaft zu lösen. Vielmehr ist es im Interesse einer wirksamen Strafverfolgung geboten, daß Polizei und Staatsanwaltschaft die Fragen der Setzung von Prioritäten miteinander erörtern, die aus ihrer jeweiligen Perspektive relevanten Gesichtspunkte in das Gespräch einbringen und auf dieser Grundlage Absprachen über Schwerpunktsetzungen treffen. Bei diesem Problemkreis ist ebenso wie bei anderen Fragen, die sich beim Zusammenwirken von Polizei und Staatsanwaltschaft im Rahmen der Strafverfolgung stellen, eine sinnvolle **Kooperation** zwischen den beiden Strafverfolgungsorganen angezeigt.

Staatsanwaltschaft und Polizei sind somit an die hier entwickelten Prinzipien der Sachverhaltserforschung gebunden. Der Staatsanwaltschaft ist die Gesamtverantwortung für ihre Einhaltung übertragen. Sie kann

1769) Zu den Aufgaben der Polizei im Bereich der Gefahrenabwehr vgl. **Götz** 1982, 31 ff.

1770) Zur Unterscheidung zwischen Ersuchen und Aufträgen vgl. **Roxin** 1983, 51.

von ihr getroffene Schwerpunktsetzungen im Wege von Einzelweisungen, nicht aber durch allgemeine Anordnungen im Verhältnis zur Polizei verwirklichen. Vom Legalitätsprinzip zugelassene Schwerpunktsetzungen im Rahmen der Strafverfolgung sollten jedoch im Wege der Kooperation von Polizei und Staatsanwaltschaft erfolgen.

c) Zusammenfassung

Gegenstand des vorliegenden Kapitels ist die Erörterung der Frage, ob Differenzierungen im Ermittlungsaufwand, wie sie im empirischen Teil der Untersuchung erkennbar geworden sind, sowie die Heranziehung von statistischen Aufklärungsprognosen als Orientierungshilfe für die Entscheidung über die Ermittlungsintensität mit der Regelung der Strafverfolgung durch die StPO vereinbar sind. Die Strafverfolgung hat gemäß §§ 152, 160, 163 und 170 nach dem Legalitätsprinzip zu erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Das Legalitätsprinzip umfaßt die Verpflichtungen zur Sachverhaltserforschung und – wenn die Sachverhaltserforschung einen hinreichenden Tatverdacht gegen einen Beschuldigten ergeben hat – zur Anklageerhebung. Inhalt der Verpflichtung zur Sachverhaltserforschung ist es, zu klären, ob eine Straftat vorliegt und wer diese gegebenenfalls begangen hat. Außerdem müssen die für den Nachweis von Tat und Täterschaft erforderlichen Beweismittel herbeigeschafft werden. Die Verpflichtung zur Sachverhaltserforschung entsteht, wenn die Polizei oder die Staatsanwaltschaft vom Verdacht einer Straftat Kenntnis erlangt. Das ist der Fall, wenn bestimmte Tatsachen bekannt werden, die das Vorliegen einer Straftat als möglich erscheinen lassen. In eng begrenzten Ausnahmefällen, in denen nicht damit gerechnet werden kann, daß ins Gewicht fallende Rechtsbrüche in einem für die Funktionsfähigkeit des Strafrechts ausreichenden Maß durch Anzeige bekannt werden, sind die Strafverfolgungsorgane bereits im Vorfeld eines konkreten Tatverdachts zur Sammlung von Informationen über das Vorliegen von Straftaten berechtigt. Eine Verfolgungspflicht besteht jedoch nur beim Vorliegen eines Anfangsverdachts.

Bei der Bestimmung des Umfangs der Verpflichtung zur Sachverhaltserforschung ist von den mit dem Legalitätsprinzip verfolgten Zielvorstellungen auszugehen. Mit der Einführung des Legalitätsprinzips wurde in erster Linie das Ziel verfolgt, eine Unterlassung der Strafverfolgung aus sachwidrigen Gründen zu verhindern und damit eine dem Gleichheitsgrundsatz entsprechende Strafverfolgung zu gewährleisten. Das zweite Hauptziel des Legalitätsprinzips besteht darin, eine effektive Durchsetzung des materiellen Strafrechts sicherzustellen. Das Legalitätsprinzip soll weiterhin der Rechtssicherheit und der einheitlichen Rechtsanwendung dienen. Die Ziele des Legalitätsprinzips wären am besten verwirklicht, wenn bei der Sachverhaltserforschung in jedem Fall allen erkennbaren Ansatzpunkten für die Tataufklärung nachgegangen würde. Da hierfür die begrenzten Ressourcen der Strafverfolgungsorgane jedoch nicht ausreichen, besteht keine Verpflichtung zu derartigen „Totalermittlungen“ in jedem Fall. Die Strafverfolgungsorgane sind aber verpflichtet, die vorhandenen Ermittlungskapazitäten voll auszuschöpfen. Die Verteilung dieser Kapazitäten auf die Verfolgung der bekanntgewordenen Delikte hat sich zunächst an dem aus dem Legalitätsprinzip abzuleitenden Grundsatz der materiellen Verfolgungsgleichheit zu orientieren. Danach muß bei allen Deliktsarten und bei allen Erscheinungsformen der Deliktsarten eine sachgerechte, den jeweils vorhandenen Ermittlungsmöglichkeiten und -schwierigkeiten angemessene Strafverfolgung stattfinden. Das Legalitätsprinzip will aber die nach materiellem Recht bestehenden Unterschiede in der Bedeutung der verschiedenen Straftatbestände für den Bereich der Strafverfolgung nicht vollständig einebnen. Es ist daher nach dem Legalitätsprinzip zulässig und nach dem Grundsatz des angemessenen Aufwands geboten, schwerere Delikte mit größerem Aufwand zu verfolgen als leichtere. Die Möglichkeiten zur Differenzierung der Ermittlungsintensität finden aber ihre Grenzen darin, daß auch bei den leichten Delikten noch eine ernsthafte Strafverfolgung stattfinden muß. Innerhalb dieser Grenzen sind die Strafverfolgungsorgane befugt, bei der Verteilung ihrer begrenzten Ressourcen auf die Verfolgung der verschiedenen Fälle nach pflichtgemäßem Ermessen den Verfahren den Vorzug zu geben, bei denen der Einsatz der Mittel am erfolgversprechendsten erscheint. Als Hilfsmittel für diese Entscheidung dürfen statistische Aufklärungsprognosen herangezogen werden. Die Berücksichtigung der Aufklärungswahrscheinlichkeit beim Mitteleinsatz darf aber nicht dazu führen, daß die Verfolgung bestimmter Deliktsarten oder bestimmter Erscheinungsformen eines Delikts mit typischerweise ungünstigen Aufklärungschancen vernachlässigt wird. Bedingung für das Funktionieren einer nach dem Legalitätsprinzip organisierten Strafverfolgung ist, daß Kriminalitätsumfang und Verfolgungskapazität nicht in ein derart krasses Mißverhältnis geraten, daß eine ernsthafte Strafverfolgung aller Deliktstypen nicht mehr möglich ist. In einer solchen Situation bleibt den Strafverfolgungsorganen nichts anderes übrig, als ihren Verfolgungsauftrag so weit wie möglich zu erfüllen, was auf eine Beschränkung der Verfolgung auf die schwerwiegendsten und die besonders leicht aufklärbaren Delikte hinausläuft.

Die Sachverhaltserforschung obliegt nach der StPO der Staatsanwaltschaft und der Polizei. Beide Strafverfolgungsorgane sind bei ihrer Ermittlungstätigkeit an die dargestellten Grundsätze gebunden. Die Leitung des gesamten Ermittlungsverfahrens ist hierbei der Staatsanwaltschaft übertragen. Diese kann durch Einzelweisungen im Sinne der von ihr getroffenen Schwerpunktsetzungen auf die Gestaltung der polizeilichen Ermittlungstätigkeit einwirken. Es empfiehlt sich jedoch, daß Polizei und Staatsanwaltschaft die Schwerpunkte im Wege der Kooperation gemeinsam festlegen.

6. Kapitel: Kriminalpolitische Überlegungen

Die vorliegende Untersuchung hat sich die Aufgabe gestellt, die Problematik der Strafverfolgung unter den Bedingungen begrenzter Verfolgungskapazitäten zu analysieren. Nachdem im empirischen Teil der Arbeit die gegenwärtige Praxis der Ermittlungstätigkeit dargestellt und aufgezeigt worden ist, daß sich der Verfahrensausgang aufgrund der zu Beginn der Ermittlungen erkennbaren Fallstruktur mit einiger Zuverlässigkeit prognostizieren läßt, und nachdem im juristischen Teil dargelegt worden ist, inwieweit das Legalitätsprinzip die Strafverfolgung rechtlich determiniert, ist abschließend zu erörtern, ob die gegenwärtige Praxis und die geltende Rechtslage aus kriminalpolitischem Blickwinkel als sachgerecht erscheinen oder ob es sich empfiehlt, in der Strafverfolgung neue Wege zu gehen. Hierfür ist es zunächst erforderlich, sich Klarheit über die Anforderungen zu verschaffen, die an die Strafverfolgung zu stellen sind. Deren Aufgabe besteht darin, das materielle Strafrecht durchzusetzen und dadurch zu gewährleisten, daß das Strafrecht seine Aufgabe, zur Beachtung der grundlegenden Normen der Rechtsgemeinschaft beizutragen, erfüllen kann. Unabhängig davon, ob man bei der Bestimmung der Zwecke des materiellen Strafrechts das Gewicht mehr auf Unrechtsausgleich, General- oder Spezialprävention legt, muß die Strafverfolgung so wirksam gestaltet sein, daß Aufklärungs-, Anklage- und Verurteilungsquoten erzielt werden, die die Strafverfolgung als ernsthafte Antwort auf die Kriminalität erscheinen lassen. Steht das Strafrecht nur noch auf dem Papier, vermag es kaum noch verhaltenssteuernde Kraft zu entfalten. Diese Überlegung darf jedoch nicht dazu führen, in ein vordergründiges Effektivitätsdenken zu verfallen und etwa eine möglichst hohe Gesamtaufklärungsquote zum Maßstab aller Dinge in der Strafverfolgung zu machen. Soll die Strafverfolgung zur Stabilisierung einer bestimmten Wertordnung beitragen, muß sie sich vielmehr selbst an den Maßstäben dieser Wertordnung ausrichten, auch wenn hiermit scheinbar ein Verlust von Effektivität verbunden ist. Unter der Geltung der rechtsstaatlichen Verfassung des Grundgesetzes bedeutet dies, daß sich die Strafverfolgung nicht nur an einem ökonomischen Kosten-Nutzen-Prinzip orientieren darf, sondern auch an den Grundsätzen der Gleichheit und Gerechtigkeit ausgerichtet sein muß. Hiermit sind der Anwendung der in den Vereinigten Staaten protegierten „Entscheidungsmodelle“ jedenfalls insofern Grenzen gesetzt, als diese den Mitteleinsatz ausschließlich an den Aufklärungschancen orientieren wollen. Statistisch ausgefeilte Entscheidungsmodelle dieser Art mögen zwar bewirken, daß der „nutzlose“ Einsatz von Verfolgungskapazitäten fast völlig vermieden wird, weil die Ermittlungen frühzeitig auf die Fälle beschränkt werden können, die sich aufklären lassen. Auf der Strecke bliebe bei einer solchen Strategie jedoch die Gerechtigkeit, könnte sich doch der Täter, der es versteht, bei der Tatbegehung möglichst wenige Hinweise auf seine Person zu hinterlassen, eine gute Chance ausrechnen, daß die Polizei alsbald von der Verfolgung seiner vom „Entscheidungsmodell“ als „nicht aufklärbar“ qualifizierten Tat absehen wird. Die Polizei darf sich daher nicht ausschließlich an der Aufklärungswahrscheinlichkeit orientieren, sondern muß zwecks Wahrung der „Verfolgungsgerechtigkeit“ auch Fällen mit erheblichen Ermittlungsschwierigkeiten ihre Aufmerksamkeit zuwenden. Außerdem hängt die Beurteilung der Effektivität einer Ermittlungsstrategie stets von den Vorstellungen ab, die man über die „richtigen“ Ermittlungsziele hat. Danach kann eine Strategie, die im Interesse der Aufklärung von einigen bedeutsamen, aber schwer zu verfolgenden Taten die Vernachlässigung der Verfolgung von leicht aufklärbaren Delikten und die damit verbundene Senkung der Gesamtaufklärungsquote hinnimmt, durchaus als effektiver erscheinen als eine Strategie, die sich ganz auf die Verfolgung der Delikte mit hoher Aufklärungswahrscheinlichkeit konzentriert und deshalb eine besonders hohe Gesamtaufklärungsquote erzielt. Ausgangspunkt für die Entwicklung von Strafverfolgungsstrategien müssen daher die Grundentscheidungen über die mit der Strafrechtspflege verfolgten Ziele und die bei ihrer Verwirklichung zu beachtenden Wertmaßstäbe sein. Innerhalb dieses Rahmens muß sich die Strafverfolgung im Interesse ihrer Wirksamkeit die Erkenntnisse über einen effektiven Mitteleinsatz zunutze machen und in sinnvoller Weise für ihre Zwecke einsetzen.

Geht man von diesen Überlegungen aus, erscheint das „Mischsystem“¹⁷⁷¹⁾ des geltenden Strafprozessrechts, wonach das Legalitätsprinzip die Grundregel für die Strafverfolgung bildet, im Bereich der leichteren Delinquenz aber beträchtliche Möglichkeiten für ein Absehen von der Strafverfolgung nach Opportunitäts Gesichtspunkten bestehen, als ein Regelungsgefüge, das eine sachgerechte Bewältigung der Aufgabe der Strafverfolgung unter den Bedingungen begrenzter Kapazitäten ermöglicht. Das im Bereich der schwereren Kriminalität weitgehend uneingeschränkt geltende Legalitätsprinzip kann durch sein eindeutiges Gebot zur Strafverfolgung zu einer gleichmäßigen Strafverfolgung ohne Ansehen der Person beitragen und stellt außerdem ein geeignetes strafprozessuales Instrument dar, um zu verhindern, daß die Strafverfolgungsorgane vorschnell vor den Schwierigkeiten eines Ermittlungsverfahrens oder dem auf sie

1771) Ausdruck von Jung 1974, 49.

ausgeübten Druck zur Einstellung des Verfahrens kapitulieren. Die für eine funktionsfähige Strafverfolgung erforderliche Flexibilität des Systems wird dadurch gewahrt, daß das Legalitätsprinzip in den vom Kriterium der ernsthaften Strafverfolgung gezogenen Grenzen Schwankungen in der Ermittlungsintensität zuläßt und damit eine gewisse Elastizität aufweist und die §§ 153 ff. es den Strafverfolgungsorganen ermöglichen, sich durch Absehen von der Verfolgung leichterer Delikte auf die Bekämpfung der schweren Kriminalität zu konzentrieren. Zwar erscheint es denkbar, auch auf der Basis des Opportunitätsprinzips ein Strafverfolgungssystem zu konstruieren, das wegen der Bindung der Opportunitätsentscheidungen an hinreichend bestimmte Rechtsgrundsätze den Anforderungen des Grundgesetzes an eine gleichmäßige und berechenbare Strafverfolgung genügt.¹⁷⁷²⁾ Insoweit sollten die Unterschiede zwischen Legalitätsprinzip und Opportunitätsprinzip nicht überschätzt werden. Bei der Geltung des Legalitätsprinzips dürfte jedoch eine gleichmäßige und unparteiliche Strafverfolgung in höherem Maße gewährleistet sein. Außerdem erscheint die Existenz einer grundsätzlichen Verfolgungspflicht eher dazu geeignet, die Strafverfolgungsorgane zu einer nachhaltigen, die vorhandenen Möglichkeiten ausschöpfenden Verfolgungstätigkeit anzuhalten.

Allerdings garantiert die Verankerung des Legalitätsprinzips im Text der StPO allein noch keine gleichmäßige und wirksame Strafverfolgung. Das Strafprozeßrecht vermag die Strafverfahrenswirklichkeit nicht vollständig zu determinieren. Neben dem Recht prägen noch eine Reihe weiterer Faktoren die Realität der Strafverfolgung. Es kommt aber darauf an, die bestehenden Möglichkeiten zur Steuerung der Strafverfolgung durch das Strafprozeßrecht sachgerecht zu nutzen. Insoweit dürfte den Zielen einer gleichmäßigen und energischen Strafverfolgung am besten gedient sein, wenn das **Legalitätsprinzip** den **Grundsatz der Strafverfolgung** bildet, der nur bei leichteren Delikten durch gesetzlich möglichst genau geregelte Einstellungsmöglichkeiten nach dem Opportunitätsprinzip durchbrochen wird. Freilich besteht auch bei der Geltung des Legalitätsprinzips die Möglichkeit, daß das Recht in der Praxis umgangen wird.¹⁷⁷³⁾ Würde das Legalitätsprinzip aber als Grundsatz der Strafverfolgung durch das Opportunitätsprinzip ersetzt, dürfte sich mit dem Handlungsspielraum der Strafverfolgungsorgane auch die Gefahr vergrößern, daß sachwidrige Einflüsse bei der Strafverfolgung wirksam werden könnten. Im Rahmen der Möglichkeiten des Strafprozeßrechts zur Steuerung der Verfahrenswirklichkeit dürfte das Legalitätsprinzip den besseren Schutz gegen sachwidriges Unterlassen der Strafverfolgung gewähren. Die sozialpsychologische Wirkung, die von einem prinzipiellen Verfolgungsgebot, von dem nur in gesetzlich geregelten Ausnahmefällen abgewichen werden darf, auf die Strafverfolgungsorgane ausgeht, sollte nicht unterschätzt werden. Außerdem würde die Einführung des Opportunitätsprinzips in ein Rechtssystem, das lange Zeit dem Legalitätsprinzip gefolgt ist, zu erheblicher Unsicherheit in der Strafverfolgungspraxis führen. Insoweit erscheint es angebracht, bei der rechtspolitischen Entscheidung zwischen Legalitätsprinzip und Opportunitätsprinzip die Rechtstradition des jeweiligen Staates zu berücksichtigen.¹⁷⁷⁴⁾

Insbesondere sollte an der Geltung des Legalitätsprinzips für die Ermittlung und Überführung des Täters festgehalten werden. Insoweit erscheinen Einschränkungen des Legalitätsprinzips, die über die Regelung des § 153 StPO hinausgehen, nicht geboten. Nach § 153 StPO kann das Verfahren auch dann wegen Geringfügigkeit eingestellt werden, wenn der Schuldnachweis noch nicht vollständig geführt ist.¹⁷⁷⁵⁾ Den spezialpräventiven Bedürfnissen nach flexibler Reaktion auf Delinquenz ist bei den Regelungen über die Sanktionsentscheidung Rechnung zu tragen. Hierbei sollten für die Entscheidung, ob von einer strafrechtlichen Sanktionierung des Täters abgesehen werden kann oder die Verhängung einer Sanktion geboten ist, ausschließlich die Gerichte und Staatsanwaltschaften zuständig sein. Dem Vorschlag von **P. A. Albrecht**, der Polizei bei der „Massenbagatelldelinquenz“ und der „interpersonalen Konfliktdelinquenz“ die Befugnis zur Einstellung von Strafverfahren einzuräumen,¹⁷⁷⁶⁾ sollte nicht gefolgt werden. Die Polizei trägt die Hauptlast der Ermittlungen. Würde man ihr das Recht zur Einstellung von Strafverfahren übertragen, bestünde die Gefahr, daß die ermittelnden Polizeibeamten durch Beeinflussungsversuche und Pressionen gedrängt werden könnten, auf die Verfolgung zu verzichten. Außerdem könnte die Einstellungsbefugnis dazu benutzt werden, aufwendigeren Ermittlungen aus dem Wege zu gehen. Insoweit erscheint es sinnvoller, wenn die Aufgaben zwischen Polizei und Justiz in der Weise aufgeteilt werden, daß die Polizei die konkreten Ermittlungsmaßnahmen durchführt und die Justiz aufgrund der Ermittlungsergebnisse über die strafrechtliche Reaktion entscheidet. Hierfür spricht auch, daß die Entscheidung über die spezialpräventiv gebotene Reaktion eine Beurteilung der Persönlichkeit des Täters und der Erfolgsaussichten strafrechtlicher Maßnahmen voraussetzt. Ob die Poli-

1772) Vgl. dazu **Weigend** 1978, 70 ff.

1773) So hat **Paliero** (bei **Beckmann** 1980, 597) behauptet, in Italien werde das Legalitätsprinzip häufig über den Umweg der „Einstellung mangels Tatverdacht“ geschickt umgangen. Häufig würden Bagatelldelikte verfolgt, falls sie beweiseinfach seien, während schwierige Strafsachen etwa im Bereich der Wirtschaftsdelinquenz unverfolgt blieben. **Driendl** hat für Österreich das Legalitätsprinzip als „die arbeitssparendste Variante des Opportunitätsprinzips“ bezeichnet (vgl. **Beckmann**, a. a. O., 607, zustimmend **Albrecht** 1983, 162 Fußn. 177). Aus der Darstellung differenzierter Stellungnahmen und Daten zur Strafverfolgungspraxis in Österreich bei **Driendl** 1979, 253 ff., ergeben sich allerdings Anhaltspunkte dafür, daß die Staatsanwaltschaft schwere Straftaten auch bei Beweisschwierigkeiten intensiver verfolgt als leichtere Delikte. Diese Strategie stimmt mit der hier vertretenen Auffassung des Legalitätsprinzips überein.

1774) Siehe **Hirsch** 1980, 227.

1775) Siehe dazu **Meyer-Goßner** in **Löwe-Rosenberg** 1978, StPO § 153 Rdnr. 12.

1776) Vgl. **Albrecht** 1983, 121 ff., 148 ff., 198 ff., 251 ff., 279 ff.

zei insoweit über eine größere Sachkunde verfügt als die Justizorgane, erscheint sehr fraglich. Weiterhin würde die Übertragung von Einstellungsbefugnissen auf die Polizei eine Stärkung der Stellung der Polizei gegenüber der Justiz bedeuten. Die Polizei verfügt bereits aufgrund ihrer umfangreichen personellen und sachlichen Kapazitäten über einen erheblichen kriminalistischen Vorsprung vor der Justiz. Würde der Polizei nun noch die Befugnis zuerkannt, über die Einstellung von Strafverfahren zu entscheiden, wäre eine ausgewogene Balance im Hinblick auf die Beteiligung von Polizei und Justiz an der Strafverfolgung in Frage gestellt. Dem Anliegen von **Albrecht**, eine unnötige Stigmatisierung von Rechtsbrechern zu vermeiden,¹⁷⁷⁷⁾ kann auch dann hinreichend Rechnung getragen werden, wenn die Kompetenz zur Entscheidung über die Einstellung von Strafverfahren bei der Justiz verbleibt.

Mit der Befürwortung des Legalitätsprinzips ist auch die Entscheidung dafür gefallen, daß der Gesichtspunkt der Aufklärungswahrscheinlichkeit auch künftig nur in dem Maße bei der Strafverfolgung berücksichtigt werden sollte, wie das bereits heute unter der Geltung des Legalitätsprinzips zulässig ist.¹⁷⁷⁸⁾ Wie die über die Ermittlungstätigkeit erhobenen Daten gezeigt haben,¹⁷⁷⁹⁾ entspricht die Orientierung an der Aufklärungswahrscheinlichkeit einem starken praktischen Bedürfnis. Dieses setzt sich wegen des Strebens der Praxis nach „schnellen Erfolgen“ auch ohne institutionalisierte Protegierung in gewissem Umfang durch. Die Gefahr besteht daher in erster Linie nicht darin, daß zu viel unnütz ermittelt wird, sondern eher darin, daß zu wenig ermittelt wird, daß also nicht ganz aussichtslose Ermittlungsmöglichkeiten nicht ausgeschöpft werden. Würde man nun eine neue Strafverfolgungsstrategie an die Praxis herantragen, in der die Orientierung an der Aufklärungswahrscheinlichkeit besonders betont würde – z. B. durch Einsatz von statistischen Prognosemodellen auf breiter Front als zentralem Kriterium für Schwerpunktsetzungen bei der Ermittlungstätigkeit –, hätte dies zur Folge, daß sich die Gefahr einer zu einseitigen Konzentration auf die „leichten Fälle“ noch vergrößern würde. Eine derartige „Rationalisierung“ der Ermittlungstätigkeit erscheint um so weniger erforderlich, als die vorliegende Untersuchung keine Anhaltspunkte dafür erbracht hat, daß die gegenwärtige Praxis die Aufklärungswahrscheinlichkeit überschätzt und deshalb in einem erheblichen Maße „unnütze“ Ermittlungen vornimmt. Das geeignete Mittel gegen eine Unterschätzung der Aufklärungswahrscheinlichkeit dürfte nicht im Einsatz von statistischen Prognosemodellen bestehen, von denen die Aufklärungswahrscheinlichkeit nach den vorliegenden Erfahrungen eher zu gering eingeschätzt wird, sondern in der Betonung der sich aus dem Legalitätsprinzip ergebenden Verpflichtung, allen Ansatzpunkten für Ermittlungen nachzugehen, soweit die vorhandenen Kapazitäten dafür ausreichen. Eine **Orientierung an der Aufklärungswahrscheinlichkeit** sollte daher **nur insoweit** erfolgen, **als dies unumgänglich** ist, um eine effektive Strafverfolgung zu ermöglichen. Für die weitere Ausgestaltung der Strafverfolgungspraxis ist es von erheblicher Bedeutung, daß man sich Klarheit darüber verschafft, daß unter den Bedingungen der begrenzten Ressourcen eine sinnvolle Strafverfolgung nur möglich ist, wenn Schwerpunkte gesetzt werden, daß derartige Schwerpunktsetzungen in den oben¹⁷⁸⁰⁾ aufgezeigten Grenzen auch unter der Geltung des Legalitätsprinzips zulässig sind und daß es daher darauf ankommt, die Diskussion um sachgerechte Schwerpunktsetzungen und die dafür von Strafrecht und Strafprozeßrecht vorgegebenen Kriterien offen zu führen. Die Untersuchung des Legalitätsprinzips hat gezeigt, daß dieser Prozeßgrundsatz für den Einsatz der Verfolgungskapazitäten einen größeren Spielraum läßt, als es auf den ersten Blick scheint. Es besteht daher keine Veranlassung, über die Frage der Schwerpunktsetzungen nur hinter vorgehaltener Hand zu sprechen. Den zentralen Bezugspunkt für die Schwerpunktsetzungen bildet die strafrechtliche Bedeutung der Taten unter den Gesichtspunkten des Unrechtsausgleichs, der General- und der Spezialprävention. Innerhalb der durch diesen Bezugspunkt vorgegebenen Strukturen muß im Interesse einer effektiven Strafverfolgung auch der Aspekt der Aufklärungswahrscheinlichkeit berücksichtigt werden. Zu seiner genauen Erfassung können statistische Aufklärungsprognosen herangezogen werden. Zum zentralen Maßstab für die Verteilung der Verfolgungskapazitäten darf die Aufklärungswahrscheinlichkeit aber unter der Geltung des Legalitätsprinzips nicht werden. Dies erscheint auch kriminalpolitisch nicht wünschenswert.

1777) Vgl. **Albrecht**, a.a.O., 48 f., 123, 280, 282.

1778) Vgl. dazu oben 5. Kap. B) II. 3. c) cc).

1779) Siehe oben 4. Kap. C) III. 2. b) dd), IV. 2. b), V. 2. b) und VI. 2. b).

1780) Vgl. 5. Kap. B) II. 3 c) cc).

7. Kapitel: Zusammenfassung und Summary

A. Zusammenfassung

I. Problemstellung und Untersuchungsziele

Aus dem Spannungsverhältnis zwischen der Vielzahl der bekanntgewordenen Straftaten und den begrenzten Kapazitäten von Polizei und Justiz ergeben sich zahlreiche Fragen nach Realität, Effizienz, Rechtsstaatlichkeit und Gerechtigkeit der Strafverfolgung sowie nach möglichen alternativen Strategien der Verbrechenskontrolle. Ein bedeutsamer Gesichtspunkt könnte hierbei die fallspezifische Aufklärungswahrscheinlichkeit sein. Diese könnte Ablauf und Ergebnisse der gegenwärtigen Strafverfolgung maßgeblich mitbestimmen. Außerdem könnte sie zum Ausgangspunkt für die Konzeption von Verfolgungsstrategien gewählt werden, die durch Konzentration der Ermittlungen auf Fälle mit guter Aufklärungschance und Vermeidung vermutlich „nutzloser“ Anstrengungen in Fällen mit minimaler Aufklärungswahrscheinlichkeit eine Steigerung der „Effizienz“ der Ermittlungstätigkeit anstreben. Derartige Konzepte sind vor allem in den Vereinigten Staaten entwickelt worden. Es erscheint jedoch fraglich, ob solche Strategien, die besonders geschickt vorgehende Täter privilegieren könnten, wünschenswert sind. Es wäre auch denkbar, eine Ermittlungsstrategie zu entwickeln, bei der gerade Fälle mit niedriger Aufklärungswahrscheinlichkeit besonders nachdrücklich verfolgt werden. Außerdem ist für die Strafverfolgung im Rahmen des geltenden Rechts zu klären, ob an der Aufklärungswahrscheinlichkeit orientierte Ermittlungsstrategien mit dem in den §§ 152, 160, 163 und 170 StPO verankerten Legalitätsprinzip vereinbar sind, das eine gleichmäßige Verfolgung aller bekanntgewordenen Straftaten intendiert.

Aus diesen Überlegungen ergeben sich die Untersuchungsziele der vorliegenden Arbeit. Für die Delikte Einbruchsdiebstahl, Raub, Vergewaltigung und Betrug wird analysiert, welche Zusammenhänge zwischen Fallmerkmalen einschließlich der Beweissituation und Ablauf sowie Ausgang des Strafverfahrens bestehen. Sodann wird geprüft, ob sich anhand der zu Beginn des Ermittlungsverfahrens vorliegenden Informationen der Ausgang des Verfahrens mit Hilfe statistisch abgesicherter Methoden zuverlässig voraussagen läßt und somit an der Aufklärungswahrscheinlichkeit orientierte Verfolgungsstrategien realisierbar erscheinen. Im juristischen Teil der Untersuchung wird erörtert, welche Anforderungen das Legalitätsprinzip an die Strafverfolgung stellt und inwieweit hiermit eine Ausrichtung der Ermittlungen an der Aufklärungswahrscheinlichkeit vereinbar ist. Schließlich wird diskutiert, ob an Aufklärungsprognosen orientierte Strafverfolgungsstrategien kriminalpolitisch empfehlenswert erscheinen.

II. Aufbau und Methoden der Untersuchung

Die Untersuchung fand in Göttingen, Hannover und Kassel statt. Als Methoden der Datenerhebung wurden die Befragung und die Aktenanalyse eingesetzt. Mit der Befragung sollte erhoben werden, welche Umstände nach der Erfahrung von Polizeibeamten für die Aufklärung der in der Untersuchung erfaßten Delikte von Bedeutung sind. Außerdem sollten Kenntnisse über Organisation und Arbeitsweise der Polizeidienststellen in den Untersuchungsorten erworben werden. Zunächst wurden 25 teilstrukturierte Intensivinterviews durchgeführt. Auf der Grundlage dieser Interviews wurde sodann mit dem Ziel einer genauen Beschreibung der Kriterien, nach denen Polizeibeamte die Aufklärungswahrscheinlichkeit einschätzen, ein Fragebogen für eine vollstandardisierte schriftliche Befragung entwickelt, bei der die Sachbearbeiter für die von der Untersuchung erfaßten Delikte in den Untersuchungsorten die Aufklärungsrelevanz der in den explorativen Interviews erwähnten potentiellen Prognosekriterien auf 11-stufigen Rangordnungsskalen einschätzen sollten. Bei dieser Befragung gingen 247 auswertbare Fragebögen ein.

Zentrale Erhebungsmethode war die Aktenanalyse. In einem Ex-post-facto-Experiment sollten durch die Analyse abgeschlossener Strafverfahrensakten über aufgeklärte und nicht aufgeklärte Taten die Fallmerkmale identifiziert werden, die mit der polizeilichen Aufklärung, der Anklageerhebung und der Verurteilung im Zusammenhang stehen. Jedes der vier in der Untersuchung erfaßten Delikte wurde an zwei Orten analysiert, um abschätzen zu können, inwieweit die Ergebnisse eine von lokalen Besonderheiten unabhängige Geltung beanspruchen können. Der Einbruchsdiebstahl wurde in Göttingen und Hannover, der Raub und die Vergewaltigung wurden in Hannover und Kassel und der Betrug in Göttingen und Kassel untersucht. Die analysierten Fälle stammten aus den Jahren 1977 bis 1979. Die Auswahl der analysierten Taten erfolgte anhand der Tagebücher der Polizeibehörden der Untersuchungsorte. Für jedes Delikt und jeden Untersuchungsort wurden jeweils zwei Grundgesamtheiten mit den Tagebuchnummern der aufgeklärten und der nicht aufgeklärten Fälle gebildet. Aus diesen Grundgesamtheiten wurden die Fälle für die Aktenanalyse nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Beim Betrug, der einen sehr geringen Anteil von nicht aufge-

klärten Fällen aufweist, wurden an den beiden Untersuchungsorten neben einer Zufallsstichprobe aus den aufgeklärten Fällen des Jahres 1978 alle ungeklärten Taten dieses Jahres ausgewertet. Insgesamt wurden 1 414 Fälle analysiert: 433 Einbruchsdiebstähle, 465 Raubfälle, 257 Vergewaltigungen und 259 Betrugsdelikte.

Die Auswertung der Straftaten erfolgte mit Hilfe eines vollstandardisierten Erhebungsbogens. Im ersten Teil des Bogens wurden die „Informationen des ersten Ermittlungsabschnitts“ erfaßt, die als Grundlage für Aufklärungsprognosen dienen können. Zum ersten Ermittlungsabschnitt wurden in Anlehnung an den kriminalistischen Begriff des ersten Angriffs folgende Informationen gerechnet: die in der Strafanzeige enthaltenen Informationen, die in der ersten Vernehmung des Anzeigeeerstatters und der am Tatort befindlichen Zeugen gewonnenen Informationen, die Informationen des Tatortbefundberichts und die Informationen aus der Vernehmung von Tatverdächtigen, die im ersten Angriff gefaßt wurden oder von vornherein namentlich bekannt waren und zur Verfügung standen. In den folgenden Abschnitten des Erhebungsbogens wurden im weiteren Verlauf des Ermittlungsverfahrens bekanntgewordene Informationen, die getroffenen Ermittlungsmaßnahmen, die polizeiliche Qualifizierung des Falles als aufgeklärt bzw. nicht aufgeklärt sowie die staatsanwaltliche und gerichtliche Entscheidung erfaßt.

III. Die Ergebnisse der empirischen Untersuchung

Da bei allen vier erfaßten Delikten die Ergebnisse der Aktenanalyse der beiden Untersuchungsorte im wesentlichen übereinstimmen, können bei der Darstellung der Resultate die an beiden Orten erhobenen Daten zusammengefaßt werden. Für den **Einbruchsdiebstahl** im Hinblick auf die Informationen des ersten Ermittlungsabschnitts festzustellen, daß die Aufklärungschancen in erheblichem Maße davon abhängen, ob der Täter im Zusammenhang mit der Tatausführung vom Geschädigten oder sonstigen Zeugen gesehen worden ist. Trifft dies zu, kann der Täter bei schneller Benachrichtigung der Polizei in einer Reihe von Fällen noch im ersten Angriff festgenommen werden. Gelingt eine Festnahme im ersten Angriff nicht, stellen die Angaben des „Täterzeugen“ Anhaltspunkte für weitere Ermittlungen dar. Von den analysierten Fällen mit Täterzeugen wurden 87,8% aufgeklärt. Ist – wie in mehr als 80% der Einbruchsdiebstähle – ein Täterzeuge nicht vorhanden, ist die Aufklärungswahrscheinlichkeit nicht einmal halb so hoch. Der Personalbeweis nimmt daher eine Schlüsselstellung bei der Aufklärung von Einbruchsdiebstählen ein. Die Auswertung von Spuren führte dagegen nur in acht von 433 Fällen zur Ermittlung des Täters. Gute Aufklärungschancen bestehen, wenn erkennbar ist, daß der aufzuklärende Fall in einem Zusammenhang mit anderen Taten steht. Weitere Indikatoren für Fälle mit guten Aussichten für die Tataufklärung sind z. B. die Anwendung erheblicher Gewalt gegen Sachen bei der Tatausführung, die Individualisierbarkeit der entwendeten Sachen, der Grad der Kooperationsbereitschaft des Opfers und die Zahl der im ersten Abschnitt zur Verfügung stehenden Beweismittel. Da die aufgezeigten Faktoren Verlauf und Ausgang des Verfahrens in erheblichem Maß bestimmen, konnten mit Hilfe von Diskriminanzanalysen ca. 80% der Einbruchsdiebstähle auf der Grundlage der Informationen des ersten Ermittlungsabschnitts im Hinblick auf Aufklärung, Anklageerhebung und Verurteilung zutreffend klassifiziert werden. Bei einem mit leicht handhabbaren Zahlen arbeitenden Prognosemodell für die Aufklärung von Einbruchsdiebstählen konnte ebenfalls eine Trefferquote von ca. 80% erzielt werden. Hierbei ist allerdings zu bedenken, daß der Verfahrensausgang auch durch die eingeschlagenen Ermittlungsstrategien beeinflusst wird und die Strafverfolgungsorgane in Fällen mit guten Aufklärungschancen ohnehin intensiver ermitteln. Die Gültigkeit von Prognosemodellen wird daher durch ihre Abhängigkeit von den jeweils praktizierten Ermittlungsstrategien relativiert.

Die Analyse des Informationsstandes beim Abschluß des Ermittlungsverfahrens ergibt, daß die Polizei einen Fall immer dann als aufgeklärt ansieht, wenn ein Tatverdächtiger namentlich bekannt ist und seine Täterschaft nicht sehr unwahrscheinlich ist. Größere Bedeutung hat die Beweissituation für die Entscheidungen von Staatsanwaltschaft und Gericht. Am wichtigsten ist die Geständnisbereitschaft des Beschuldigten. Relevant sind weiterhin die vorhandenen be- und entlastenden Beweismittel, die strafrechtliche Vorbelastung des Beschuldigten und das Bestehen eines Zusammenhanges der zu beurteilenden Tat mit anderen Delikten. Die Ermittlungsmaßnahmen in Einbruchsfällen werden ganz überwiegend von der Polizei getroffen. Die Staatsanwaltschaft akzeptiert die polizeiliche Mitteilung, ein Tatverdächtiger habe nicht ermittelt werden können, nahezu ausnahmslos und stellt das Verfahren ein. Das Schwergewicht der staatsanwaltlichen Tätigkeit liegt bei der Würdigung des polizeilichen Ermittlungsergebnisses in den aufgeklärten Fällen im Hinblick auf die Verurteilungswahrscheinlichkeit. Der Schwerpunkt der polizeilichen Ermittlungstätigkeit liegt auf Fällen, in denen die Anfangsermittlungen erfolgversprechende Ansatzpunkte für die Tataufklärung ergeben. Außerdem besteht eine Tendenz, in Fällen mit höheren Schäden intensiver zu ermitteln. Ob ein Einbruchsdiebstahl aufgeklärt wird, entscheidet sich in der Regel verhältnismäßig

kurze Zeit nach Bekanntwerden der Tat. Knapp die Hälfte aller aufgeklärten Einbruchsdiebstähle wurden innerhalb eines Tages nach Bekanntwerden der Tat geklärt, bei insgesamt 70% der aufgeklärten Fälle erfolgte die Klärung innerhalb einer Woche nach Bekanntwerden des Falles. Die wichtigsten Gründe für die Aufklärung von Einbruchsdiebstählen sind die Ermittlung eines Tatverdächtigen im Zusammenhang mit anderen Taten eines Tatzusammenhanges, der Zugriff im ersten Angriff sowie die namentliche Benennung oder Verdächtigung einer Person durch den Geschädigten oder sonstige Zeugen.

Ebenso wie beim Einbruchsdiebstahl ist es auch beim **Raub** von erheblicher Bedeutung, ob im ersten Ermittlungsabschnitt der Name eines Tatverdächtigen ermittelt werden kann. War dies der Fall, betrug die Aufklärungsquote 95,8% und die Verurteilungsrate 53,3%. Gelang es dagegen nicht, im ersten Abschnitt den Namen eines Verdächtigen zu ermitteln, wurden nur noch 20% der Delikte aufgeklärt und kam es nur noch bei 10% der Fälle zu einer Verurteilung. Die beiden wichtigsten Gründe für die Ermittlung namentlich bekannter Tatverdächtiger im ersten Abschnitt sind der Zugriff im ersten Angriff und die namentliche Benennung durch das Opfer oder sonstige Zeugen. Wichtige Anhaltspunkte für die Aufklärung stellen auch sonstige Angaben von Zeugen über den Täter dar, z. B. Informationen über persönliche Verhältnisse wie den Aufenthaltsort oder Angaben über das Täterfahrzeug. Für den Verfahrensausgang sind auch Merkmale relevant, die mit der Qualität der Opferaussage im Zusammenhang stehen, z. B. das Vorhandensein erheblicher Widersprüche in der Opferaussage oder starke Alkoholisierung des Opfers zum Tatzeitpunkt. Der Personalbeweis dominiert beim Raub noch stärker als beim Einbruchsdiebstahl. Weitere Indizien für gute Aufklärungschancen sind die Erkennbarkeit eines Tatzusammenhanges, die Alkoholisierung des Täters und die Zahl der im ersten Abschnitt vorhandenen Beweismittel. Die Art der Kontaktaufnahme zwischen Täter und Opfer und die Bekanntschaft von Täter und Opfer haben unterschiedliche Bedeutung für die Ermittlung eines Tatverdächtigen und den Tatnachweis. Ging der Täter überfallartig vor, sind die Aussichten für seine Ermittlung ungünstiger als bei nicht überfallartiger Kontaktaufnahme. In den letztgenannten Fällen gelingt es meistens, einen namentlich bekannten Tatverdächtigen zu ermitteln, jedoch kann diesem häufig die Tatbegehung nicht nachgewiesen werden. Kannten sich Täter und Opfer vor der Tat, werden nahezu alle Fälle aufgeklärt. Die Verurteilungsrate fällt aber um so geringer aus, je enger der Grad der Bekanntschaft von Täter und Opfer ist. Auf der Grundlage der Informationen des ersten Ermittlungsabschnitts war es beim Raub möglich, mit Hilfe der Diskriminanzanalyse ca. 85% der Taten hinsichtlich Aufklärung, Anklageerhebung und Verurteilung richtig zu klassifizieren. Die gleiche Trefferquote wurde mit einem Prognosemodell für die Aufklärung von Raubfällen erreicht.

Analysiert man den Erkenntnisstand beim Abschluß des Ermittlungsverfahrens, zeigt sich, daß von den namentlich bekannten Tatverdächtigen nicht einmal zwei Drittel angeklagt und nur etwa die Hälfte verurteilt werden. Beim Raub ist der Tatnachweis also erheblich schwieriger als beim Einbruchsdiebstahl. Problematisch ist insbesondere der Nachweis des objektiven Tatbestandes. Wichtige Kriterien für die Entscheidung über die Sanktionierung sind Geständnisbereitschaft sowie strafrechtliche Vorbelastung des Beschuldigten und vorhandene Beweismittel. Die Bedeutung der Qualität der Aussage des Opfers zeigt sich daran, daß ausführliche und widerspruchsfreie Aussagen des Geschädigten die Sanktionierungswahrscheinlichkeit erhöhen und es andererseits beim vollständigen Widerruf einer belastenden Aussage, Rücknahme des Strafantrages oder Vorliegen von Anhaltspunkten für die Vortäuschung einer Straftat nicht zu einer Verurteilung kommt. Für den Tatnachweis sind weiterhin Merkmale des Tatablaus, wie die Heftigkeit der Auseinandersetzung zwischen Täter und Opfer, und das Bestehen eines Zusammenhanges mit anderen Taten relevant. Bei der Analyse der persönlichen Merkmale der Beschuldigten ergibt sich, daß niedriges Alter und manuelle Schichtzugehörigkeit mit hohen Sanktionierungsquoten im Zusammenhang stehen. Auch beim Raub liegt die Ermittlungstätigkeit ganz überwiegend in den Händen der Polizei. Die Ermittlungen sind intensiver als in Einbruchssachen, Schwerpunktsetzungen erfolgen jedoch nach den gleichen Kriterien wie beim Einbruchsdiebstahl, nämlich nach der Tatschwere und vor allem nach der Einschätzung der Aufklärungschancen. In Raubfällen liegt der Schwerpunkt der Tataufklärung noch stärker als beim Einbruchsdiebstahl im Anfangsstadium der Ermittlungen. 78,4% aller aufgeklärten Raubtaten wurden innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden der Tat geklärt, insgesamt 92,2% innerhalb von einer Woche nach Bekanntwerden des Delikts. Eine wichtige Funktion der im Anschluß an den ersten Abschnitt erfolgenden weiteren Ermittlungen besteht in der Überprüfung eines gegen eine bestimmte Person bestehenden Tatverdachts. Mehr als 80% der teils be-, teils entlastenden und der entlastenden Beweismittel wurden im Laufe der weiteren Ermittlungen nach Abschluß des ersten Abschnitts zusammengetragen. Wichtigste Gründe für die Aufklärung von Raubdelikten sind auch nach dem Erkenntnisstand beim Abschluß des Ermittlungsverfahrens der Zugriff im ersten Angriff und die namentliche Benennung oder Verdächtigung einer bestimmten Person durch das Opfer oder einen sonstigen Zeugen. Zwei Drittel aller aufgeklärten Raubfälle wurden aus diesen Gründen geklärt. Ein weiterer wichtiger Grund für die Auf-

klärung von Raubdelikten besteht in der Auswertung von sonstigen Informationen über den Täter, die das Opfer oder sonstige Zeugen der Polizei geben konnten.

Ebenso wie beim Einbruchsdiebstahl und beim Raub wird die Aufklärungswahrscheinlichkeit bei der **Vergewaltigung** erheblich davon beeinflusst, ob im ersten Abschnitt ein Tatverdächtiger namentlich bekannt ist. Während die Polizei von den Fällen mit namentlich bekanntem Tatverdächtigen im ersten Abschnitt 96,5% als aufgeklärt ansah, wurden von den Fällen, in denen im ersten Abschnitt noch kein Verdächtiger bekannt war, lediglich 20,3% aufgeklärt. Wichtigste Quellen für das Bekanntwerden des Namens sind die Benennung durch das Opfer oder einen sonstigen Zeugen sowie – mit erheblichem Abstand – der Zugriff im ersten Angriff. In den Fällen mit zunächst unbekanntem Täter stellen Informationen über den Täter außer dem Namen, die das Opfer oder sonstige Zeugen geben können, wie z. B. Angaben zum Aufenthaltsort oder zum Täterfahrzeug, wichtige Anhaltspunkte für die Täterermittlung dar. Auch die Erkennbarkeit eines Tatzusammenhanges ist bedeutsam. Die Auswertung von Spuren führte nur in einem Fall zur Ermittlung des Täters, war aber in 11 Fällen für die Tatüberführung nützlich. Der Nachweis der Tatbestandserfüllung ist bei der Vergewaltigung besonders schwierig. Besonders niedrig sind Anklage- und Verurteilungsquote bei nicht überfallartiger Kontaktaufnahme, Bekanntschaft zwischen Täter und Opfer vor der Tat oder Vorliegen von Anhaltspunkten für mangelnde Glaubhaftigkeit der Opferaussage, z. B. bei widersprüchlichen Angaben des Opfers. Auf der Grundlage der Informationen des ersten Ermittlungsabschnitts wurden die Vergewaltigungsfälle durch Diskriminanzanalysen mit einer Genauigkeit von ca. 80% im Hinblick auf polizeiliche Aufklärung, Anklage und Verurteilung klassifiziert.

Wie die Analyse der Informationen des gesamten Ermittlungsverfahrens zeigt, ergeben sich in Vergewaltigungsfällen Beweisprobleme vor allem beim Nachweis der Nötigung mit Gewalt oder Drohung. Für die Entscheidungen von Staatsanwaltschaft und Gericht ist in Fällen mit namentlich bekanntem Tatverdächtigen neben dem Vorliegen eines Geständnisses, der Vorbelastung des Beschuldigten und sonstigen Beweismitteln vor allem die Aussage des Opfers von Bedeutung. Umstände, die nach der Einschätzung der Justiz in besonderem Maße gegen die Glaubhaftigkeit der Opferaussage sprachen, sind nach den Ergebnissen der Aktenanalyse eine nur teilweise Aussage über den Tatablauf, widersprüchliche Angaben, geringe Bereitschaft zur Kooperation mit den Strafverfolgungsorganen, Rücknahme des Strafantrags und Widerruf einer belastenden Aussage. Im Hinblick auf die Bedeutung des Tatablaus für den Nachweis der Tatbestandserfüllung sind in der Justiz eine Reihe von Einschätzungen zu verzeichnen, die man als widerlegliche Beweisregeln der Praxis bezeichnen könnte. So geht die Justiz in Fällen, in denen sich das Opfer freiwillig in die Wohnung des Verdächtigen begeben hat, in aller Regel davon aus, daß die Erzwingung des Geschlechtsverkehrs mit Gewalt oder Drohung nicht nachweisbar ist. Nur in Ausnahmefällen sieht sie diese Regel als widerlegt an und verurteilt. Auch bei erheblicher Alkoholisierung des Opfers zur Tatzeit ist die Verurteilungsquote sehr niedrig. Im Hinblick auf die persönlichen Merkmale der Beschuldigten läßt sich feststellen, daß Mittelschichtangehörige seltener verurteilt wurden als Beschuldigte aus der Unterschicht und ausländische Tatverdächtige seltener als Beschuldigte mit deutscher Staatsangehörigkeit. Die Ermittlungsintensität in den Vergewaltigungsfällen entspricht im wesentlichen derjenigen beim Raub. Auch bei der Vergewaltigung werden die Ermittlungen überwiegend von der Polizei geführt, Vernehmungen durch den Staatsanwalt und Rückverfügungen sind aber häufiger als beim Einbruchsdiebstahl und beim Raub. Ermittlungsschwerpunkte sind bei Taten mit großer Aufklärungswahrscheinlichkeit und in schwereren Fällen erkennbar. Ebenso wie beim Raub werden die meisten Tatverdächtigen bereits zu Beginn der Verfolgungstätigkeit ermittelt und sind die weiteren Ermittlungen insbesondere für die Überprüfung des Tatvorwurfs von Bedeutung. In nahezu 60% der aufgeklärten Vergewaltigungsfälle wurde der Tatverdächtige aufgrund namentlicher Benennung durch das Opfer oder einen sonstigen Zeugen ermittelt. Zweitwichtigster Grund für die Aufklärung war der Zugriff im ersten Angriff. Weiterhin wurde eine Reihe von Fällen aufgrund von Informationen über den Täter außer dem Namen sowie aufgrund von Ermittlungen wegen anderer Delikte eines Tatzusammenhanges aufgeklärt.

Beim **Betrug** ist in 90% der Fälle nach dem ersten Ermittlungsabschnitt ein Tatverdächtiger namentlich bekannt. In der Regel kann der Geschädigte den Namen des Beschuldigten nennen. In den Fällen, in denen zunächst kein Tatverdächtiger bekannt ist, ist die Aufklärungsquote mit 43,5% um mehr als 10% höher als beim Einbruchsdiebstahl und mehr als doppelt so hoch wie beim Raub und bei der Vergewaltigung. Die Polizei bemüht sich nachdrücklich um die Aufklärung dieser ursprünglichen Unbekanntsachen. Erfolgversprechende Ansatzpunkte für die Täterermittlung ergeben sich z. B. bei Angaben über persönliche Verhältnisse des Täters oder beim Bestehen von Tatzusammenhängen. Von den Verfahren mit namentlich bekannten Tatverdächtigen führen nur die Hälfte zur Anklage und ein Drittel zur Verurteilung. Bei etwa 20% der aufgeklärten Betrugstaten erfolgt eine Einstellung wegen Geringfügigkeit, im übrigen bereitet der Tatnachweis erhebliche Schwierigkeiten. Bei schriftlicher Täuschungshandlung sind die Aussich-

ten für die Führung des Tatnachweises größer als bei mündlicher Täuschung, wobei die Sanktionierungsquoten allerdings nicht mit der Zahl der Schriftstücke ansteigen, weil mit der Zahl der Dokumente auch die Komplexität des aufzuklärenden Sachverhalts zunimmt. Anhaltspunkte für eine höhere Sanktionierungswahrscheinlichkeit sind außerdem u. a. das Vorhandensein weiterer belastender Zeugen außer dem Geschädigten und das Bestehen von Tatzusammenhängen. Bei der mit Hilfe von Diskriminanzanalysen durchgeführten Klassifizierung der Betrugsfälle anhand der Informationen des ersten Ermittlungsabschnitts ist die Trefferquote von ca. 95% bei der polizeilichen Aufklärung darauf zurückzuführen, daß in weniger als 10% der analysierten Fälle im ersten Abschnitt noch kein Tatverdächtiger namentlich bekannt war. Hinsichtlich Anklageerhebung und Verurteilung wurden ca. 75% der Fälle zutreffend klassifiziert.

In 92,5% der aufgeklärten Betrugsfälle war der Tatverdächtige innerhalb von 24 Stunden nach der Tat bekannt. Die weiteren Ermittlungen dienten im wesentlichen der Prüfung, ob der Betrugsvorwurf nachweisbar war. Wie sich aus der Analyse der Informationen des gesamten Ermittlungsverfahrens ergibt, bereitet beim Betrug vor allem der Nachweis des Täuschungsvorsatzes Schwierigkeiten. Am Nachweis eines anderen subjektiven Tatbestandsmerkmals scheiterten Anklageerhebung oder Verurteilung dagegen nur in wenigen Fällen. Neben dem Nachweis des Täuschungsvorsatzes ist auch der Nachweis des objektiven Tatbestandes (Abgabe einer bestimmten Erklärung, Unwahrheit der Erklärung) problematisch. Für die Führung des Tatnachweises ist neben den bereits angeführten Umständen und einer ausführlichen und glaubhaften Aussage des Geschädigten insbesondere das Vorliegen ungünstiger Vermögensverhältnisse des Verdächtigen bedeutsam. War der Beschuldigte objektiv nicht in der Lage, die eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, befand sich sein Konto zur Tatzeit im Debet oder waren innerhalb von sechs Monaten vor oder nach der Tat Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit eingetreten, lagen Anklage- und Verurteilungsquote deutlich über dem Durchschnitt. Die Sanktionierungswahrscheinlichkeit ist dagegen geringer, wenn auf der Beschuldigtenseite mehrere Personen stehen, weil dies den Sachverhalt kompliziert und damit die Klärung erschwert. Unter den persönlichen Merkmalen der Beschuldigten stehen niedriges Alter, Belastung mit Vorstrafen und Zugehörigkeit zu unteren Schichten mit höheren Sanktionierungsquoten im Zusammenhang. Ein Geständnis erhöht die Verurteilungswahrscheinlichkeit erheblich. Verweigert der Beschuldigte dagegen wie in vielen Betrugsverfahren die Aussage oder sagt er nur teilweise aus, liegt die Verurteilungsquote unter dem Durchschnitt. Die Ermittlungsintensität beim Betrug entspricht etwa derjenigen beim Einbruchsdiebstahl. Auch beim Betrug werden die Ermittlungen überwiegend von der Polizei geführt, die Staatsanwaltschaft ist jedoch etwas stärker an den Ermittlungen beteiligt als bei den übrigen analysierten Delikten. Bei den Betrugsermittlungen lassen sich keine Schwerpunktsetzungen nach der Tatschwere oder nach der Aufklärungswahrscheinlichkeit erkennen. Auch in den Fällen, in denen zunächst kein Tatverdächtiger bekannt ist, wird intensiv ermittelt. In den Fällen mit namentlich bekannten Tatverdächtigen bemühen sich die Strafverfolgungsorgane um die Klärung des Sachverhalts, ohne hierbei starke Differenzierungen nach den Erfolgsaussichten für den Tatnachweis vorzunehmen.

Vergleicht man die Ergebnisse der **Aktenanalyse** mit den durch **Befragung** erhobenen Einschätzungen der aufklärungsrelevanten Umstände durch die Polizeibeamten, zeigen sich erhebliche Übereinstimmungen. Unterschiede ergeben sich insbesondere daraus, daß der Sicherung und Auswertung von Spuren nach der Beurteilung der Polizeibeamten größere Bedeutung zukommt als nach den Ergebnissen der Aktenanalyse. Dies kann damit erklärt werden, daß die Polizeibeamten bei ihren Einschätzungen Einzelfälle im Auge gehabt haben dürften, die aufgrund von Spuren aufgeklärt wurden, während bei der statistischen Analyse die Umstände im Vordergrund stehen, die im Regelfall für die Aufklärung bedeutsam sind, und die nur in verhältnismäßig wenigen Fällen für die Fallaufklärung entscheidenden Spuren in ihrer Bedeutung zurücktreten. Der Umstand, daß die Polizeibeamten insbesondere bei den Einschätzungen zur Vergewaltigung und zum Betrug auch Gesichtspunkten erhebliche Bedeutung zumaßen, die für den Nachweis der Tatbestandserfüllung relevant sind, deutet darauf hin, daß die Beamten ihre Ermittlungen nicht nur an der Namhaftmachung eines Tatverdächtigen, die in aller Regel für die polizeiliche Qualifizierung eines Falles als aufgeklärt ausreicht, orientieren, sondern sich auch um die Sammlung von Beweismitteln zur Klärung des Tatvorwurfs bemühen.

Insgesamt zeigt die Untersuchung, daß Merkmale des aufzuklärenden Falles und der Beweissituation wesentliche Determinanten von Ablauf und Ausgang des Strafverfahrens sind. Zentrale Bedeutung kommt hierbei dem Personalbeweis zu. In den meisten aufgeklärten Fällen wird der Tatverdächtige aufgrund von Angaben des Opfers oder eines sonstigen Zeugen ermittelt, wobei der Zeuge entweder den Namen des Verdächtigen nennt oder durch eine schnelle Meldung der Tat den Zugriff im ersten Angriff ermöglicht oder sonstige Informationen über den Täter gibt, die zur Ermittlung des Tatverdächtigen führen. Die Aufklärung eines Falles ist weiterhin eher zu erwarten, wenn ein Zusammenhang der aufzuklärenden Tat mit

anderen Delikten erkennbar ist. Auch Merkmale des Tatablaus können die Aufklärung erleichtern. Spuren führten bei den analysierten Delikten nur in wenigen Fällen zur Ermittlung eines Tatverdächtigen. Die Bedeutung der Ausgangsinformationen für die Tataufklärung wird durch die bei den analysierten Delikten mit Ausnahme des Betruges erkennbaren Schwerpunktsetzungen bei der Ermittlungstätigkeit verstärkt. Kriterien für die Ermittlungsintensität sind neben der Tatschwere vor allem die bei den Anfangsermittlungen erkennbaren Ansatzpunkte für die Täterermittlung. Sind solche Ansatzpunkte vorhanden, geht die Polizei ihnen nach. Fehlen sie, versucht die Polizei häufig nicht, dieses „Informationsdefizit“ durch besonders intensive Suche nach Hinweisen auf den Täter auszugleichen. Diese Anlehnung der Ermittlungen an die bei den Anfangsermittlungen vorfindbare Ausgangslage hat zur Folge, daß die Ausgangsinformationen, insbesondere die Angaben des Opfers, den Ablauf und das Ergebnis der Ermittlungen in erheblichem Maße vorstrukturieren und determinieren. Die große Bedeutung der Ausgangsinformationen für die Tataufklärung hat u. a. zur Folge, daß der Schwerpunkt für die Ermittlung eines Tatverdächtigen am Beginn der Ermittlungstätigkeit liegt. Gelingt es nicht, im ersten Ermittlungsabschnitt einen Tatverdächtigen zu ermitteln, sinkt die Aufklärungswahrscheinlichkeit erheblich.

Wird ein Tatverdächtiger ermittelt, hat für den Tatnachweis die Geständnisbereitschaft des Beschuldigten das größte Gewicht. Bedeutsam sind außerdem eine glaubhafte Aussage des Opfers, weitere belastende Zeugenaussagen, Sachbeweismittel und das Bestehen von Tatzusammenhängen. Weiterhin bestehen Zusammenhänge zwischen dem Tatablauf und den Sanktionierungsquoten. Dies beruht u. a. auf Vorstellungen der Staatsanwälte und Richter über Fallkonstellationen, die für die Tatbestandserfüllung typisch bzw. untypisch sind, wobei sich diese Vorstellungen zum Teil zu „widerlegbaren Beweisregeln der Praxis“ verdichtet haben. Die Frage, wie sich verschiedene, durch das Zusammentreffen mehrerer Tatmerkmale konstituierte Tatsituationen auf die Beweislage auswirken, bedarf noch näherer Analyse. Von den persönlichen Merkmalen der Beschuldigten stehen vor allem niedriges Alter, Vorstrafenbelastung und Zugehörigkeit zu unteren Schichten mit höheren Anklage- und Verurteilungsquoten im Zusammenhang, wobei vor allem die genauen Gründe für die höhere Sanktionierungswahrscheinlichkeit bei den Unterschichtangehörigen noch klärungsbedürftig sind. Während eine Reihe von Faktoren, wie z. B. das Vorhandensein weiterer Belastungszeugen außer dem Opfer, sowohl die Ermittlung eines Tatverdächtigen als auch den Tatnachweis begünstigen, haben einige andere Merkmale für Tatverdächtiqenermittlung und Tatnachweis unterschiedliche Bedeutung. Zu diesen ambivalenten Faktoren gehört z. B. die überfallartige Tatbegehung beim Raub und der Vergewaltigung, die die Ermittlung eines Tatverdächtigen erschwert, den Tatnachweis aber erleichtert.

Die Ermittlungen liegen bei den untersuchten Delikten ganz überwiegend in den Händen der Polizei. Die Staatsanwaltschaft beschränkt sich auf einzelne Maßnahmen zur Überprüfung des Tatverdachts gegen von der Polizei ermittelte Beschuldigte. Am häufigsten sind diese Maßnahmen bei den beweissschwierigen Delikten Vergewaltigung und Betrug. Die Ermittlungstätigkeit ist durch eine „kriminalistisch-justitielle“ und eine „ökonomische Komponente“ gekennzeichnet. Die kriminalistisch-justitielle Komponente wird durch die an kriminalistischen Gesichtspunkten orientierte Suche der Polizei nach Anhaltspunkten für die Ermittlung des Täters und nach Beweismitteln sowie deren Auswertung und die staatsanwaltliche Würdigung des von der Polizei gesammelten Materials am Maßstab der justizförmigen Beweisführung gebildet. Die ökonomische Komponente ergibt sich aus dem Bemühen der Polizei um ein „angemessenes“ Verhältnis zwischen Ermittlungsaufwand und zu erwartendem Ertrag in Form des Aufklärungserfolges, wobei in diese „Kosten-Nutzen-Abwägung“ auch Gesichtspunkte der Tatschwere eingehen. Als Möglichkeiten zur Verbesserung der Ermittlungstätigkeit kommen in Betracht: noch schnellere Durchführung des ersten Angriffs, verstärkte Nutzung der Möglichkeiten zur Sicherung und Auswertung von Spuren, Verfeinerung der Techniken der Vernehmungsführung und -auswertung und Verbesserung der Methoden zur Analyse von Tatzusammenhängen. Die beträchtliche Determinierung des Verfahrensausgangs durch die zu Beginn der Ermittlungen vorliegenden Ausgangsinformationen bei den untersuchten Delikten hat zur Folge, daß sich die Aufklärung eines Falles mit Hilfe von statistischen Prognosemodellen anhand der Informationen des ersten Ermittlungsabschnitts mit recht großer Sicherheit voraussagen läßt, wobei die Genauigkeit der Prognose jedoch von den jeweils eingeschlagenen Ermittlungsstrategien beeinflusst wird.

IV. Die Regelung der polizeilichen Ermittlungstätigkeit durch das Legalitätsprinzip

Bei der Beantwortung der Frage, ob das geltende Strafprozeßrecht Differenzierungen im Ermittlungsaufwand zuläßt, ist davon auszugehen, daß die Strafverfolgung gemäß §§ 152, 160, 163 und 170 StPO nach dem Legalitätsprinzip zu erfolgen hat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Das Legalitätsprinzip umfaßt die Verpflichtungen zur Sachverhaltserforschung und – bei hinreichendem Tatverdacht – zur Anklageerhebung. Die Verpflichtung zur Sachverhaltserforschung entsteht, wenn Polizei oder Staatsan-

waltschaft vom Verdacht einer Straftat Kenntnis erlangen, ihnen also bestimmte Tatsachen bekannt werden, die das Vorliegen einer Straftat als möglich erscheinen lassen. In den Ausnahmefällen, in denen nach kriminologisch-kriminalistischer Erfahrung mit erheblichen Rechtsbrüchen zu rechnen ist, die nicht zur Anzeige gebracht werden, sind die Strafverfolgungsorgane berechtigt, sich bereits im Vorfeld eines konkreten Tatverdachts um Informationen über die Begehung von Straftaten zu bemühen. Eine Ermittlungspflicht besteht jedoch nur beim Vorliegen eines Anfangsverdachts.

Der Umfang der Verpflichtung zur Sachverhaltserforschung ergibt sich aus den Zielen des Legalitätsprinzips, eine Unterlassung der Strafverfolgung aus sachwidrigen Gründen zu verhindern und damit eine dem Gleichheitsgrundsatz entsprechende Strafverfolgung zu gewährleisten, eine effektive Durchsetzung des materiellen Strafrechts sicherzustellen und der Rechtssicherheit und einheitlichen Rechtsanwendung zu dienen. Diesen Zielen würde eine Ermittlungstätigkeit am besten entsprechen, bei der in jedem Fall allen erkennbaren Ansatzpunkten für die Tataufklärung nachgegangen wird. Da hierfür die begrenzten Ressourcen der Strafverfolgungsorgane jedoch nicht ausreichen, besteht keine Verpflichtung zu „Totalermittlungen“ in jedem Fall. Die vorhandenen Kapazitäten müssen jedoch voll ausgeschöpft werden. Nach dem Grundsatz der materiellen Verfolgungsgleichheit müssen die Ressourcen so auf die Verfolgung der bekanntgewordenen Taten verteilt werden, daß bei allen Deliktsarten und bei allen Erscheinungsformen der Deliktsarten eine sachgerechte, den Ermittlungserfordernissen angemessene Strafverfolgung stattfindet. Da das Legalitätsprinzip die nach materiellem Recht bestehenden Unterschiede in der Bedeutung der verschiedenen Straftatbestände nicht vollständig einebnen will, ist es zulässig, schwerere Delikte mit größerem Aufwand zu verfolgen als leichtere. Die Differenzierungsmöglichkeiten finden ihre Grenze aber darin, daß auch bei leichteren Delikten noch eine ernsthafte Strafverfolgung stattfinden muß. Innerhalb dieser Grenzen dürfen die Strafverfolgungsorgane ihre Ressourcen nach pflichtgemäßem Ermessen so auf die Ermittlungen in den einzelnen Fällen verteilen, daß Mitteleinsatz und Erfolgsaussichten in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Als Hilfsmittel für die Beurteilung der Erfolgsaussichten dürfen statistische Aufklärungsprognosen herangezogen werden. Die Aufklärungswahrscheinlichkeit darf aber nicht das dominierende Kriterium für den Mitteleinsatz darstellen. Es muß sichergestellt werden, daß die Verfolgung bestimmter Deliktsarten oder bestimmter Erscheinungsformen eines Delikts mit typischerweise ungünstigen Aufklärungschancen nicht vernachlässigt wird. Da die Leitung des Ermittlungsverfahrens nach der StPO der Staatsanwaltschaft obliegt, kann diese im Wege von Einzelweisungen von ihr getroffene Schwerpunktsetzungen gegenüber der Polizei durchsetzen. Es empfiehlt sich jedoch, daß Staatsanwaltschaft und Polizei Schwerpunkte gemeinsam im Wege der Kooperation festlegen.

V. Kriminalpolitische Überlegungen

Bei der kriminalpolitischen Beurteilung von Strafverfolgungsstrategien, die eine nach den Aufklärungschancen variierende Ermittlungsintensität vorsehen, sollte davon ausgegangen werden, daß die Strafverfolgung das materielle Strafrecht durchzusetzen hat und daher eine ernsthafte Antwort auf die Kriminalität darstellen muß. Die Ermittlungen dürfen sich hierbei nicht nur an ökonomischen Kosten-Nutzen-Erwägungen orientieren, sondern müssen auch an den Grundsätzen der Gleichheit und Gerechtigkeit ausgerichtet sein. Hieraus ergibt sich, daß sich die Ermittlungen nicht ausschließlich auf Fälle mit guten Aufklärungschancen konzentrieren dürfen. Im Interesse der „Verfolgungsgerechtigkeit“ müssen vielmehr auch Fälle mit erheblichen Ermittlungsschwierigkeiten nachdrücklich verfolgt werden. Das gilt insbesondere dann, wenn es sich um Straftaten handelt, denen nach den Wertungen des materiellen Strafrechts und des Strafprozeßrechts erhebliche Bedeutung zukommt. Danach erscheint das „Mischsystem“ des geltenden Strafprozeßrechts mit dem Legalitätsprinzip als Grundregel der Strafverfolgung und beträchtlichen Möglichkeiten für ein Absehen von der Strafverfolgung nach Opportunitätsgesichtspunkten bei der leichteren Delinquenz als eine geeignete Grundlage, um die Aufgabe der Strafverfolgung unter den Bedingungen begrenzter Kapazitäten sachgerecht zu bewältigen. Im Rahmen der Möglichkeiten, den faktischen Ablauf der Strafverfolgung durch Strafprozeßrecht zu steuern, kann das im Bereich der schwereren Kriminalität weitgehend uneingeschränkt geltende Legalitätsprinzip zu einer gleichmäßigen Strafverfolgung ohne Ansehen der Person beitragen und verhindern, daß die Verfolgungsorgane vorschnell vor den Schwierigkeiten eines Ermittlungsverfahrens kapitulieren. Die erforderliche Flexibilität des Systems wird dadurch gewährleistet, daß das Legalitätsprinzip in den vom Kriterium der ernsthaften Strafverfolgung gezogenen Grenzen Schwankungen in der Ermittlungsintensität zuläßt und die §§ 153 ff. StPO es den Strafverfolgungsorganen ermöglichen, sich durch Absehen von der Verfolgung leichterer Delikte auf die Bekämpfung der schwereren Kriminalität zu konzentrieren. Aus der Befürwortung des Legalitätsprinzips als Grundsatz der Strafverfolgung folgt, daß der Gesichtspunkt der Aufklärungswahrscheinlichkeit auch künftig nur in dem Maße bei der Strafverfolgung berücksichtigt werden sollte, wie das heute unter der Geltung

des Legalitätsprinzips zulässig ist. Wegen des Strebens der Praxis nach „schnellen Erfolgen“ besteht die Gefahr in erster Linie nicht darin, daß zuviel unnütz ermittelt wird, sondern eher darin, daß nicht alle Ermittlungsmöglichkeiten in schwierigen Fällen ausgeschöpft werden. Dieser Gefahr wird am besten begegnet, wenn die sich aus dem Legalitätsprinzip ergebende Verpflichtung, allen Ansatzpunkten für Ermittlungen nachzugehen, beachtet wird und die Aufklärungswahrscheinlichkeit nur in dem Umfang berücksichtigt wird, in dem dies für eine wirksame Strafverfolgung unumgänglich ist.

B. Summary

I. Research Objectives and Methods

Limited capacities of police and justice are opposed by a flood of offences come to notice. The question, therefore, raises as to how it will be possible, under these circumstances, to guarantee a prosecution which meets the standards of efficient, consistent and just criminal proceedings. This study is to analyse the investigative practice and to give comments on the advantages and disadvantages of investigative strategies conceived especially in the USA and which provide to focus inquiries on cases showing good chances to solve the crimes involved. As for the offences of burglary, robbery, rape and fraud, studies are made to determine what correlations exist between case features and the final issue of penal proceedings. It is, furthermore, examined whether the outcome of the trial is reliably predictable on the basis of information available at the beginning of preliminary proceedings. The juridical part of the report comments on the limits set by the principle of legality of the German law of criminal procedure to an alignment of investigations to the probability of crime detection. Finally, there follows a discussion as to whether prosecutorial strategies that are oriented to crime detection prognostication appear recommendable from the standpoint of criminological policy.

The central method of gleaning data was the file analysis. By means of a fully standardized data collection sheet a total of 1414 criminal records containing solved and unsolved cases of the years from 1977 to 1979 were analysed. Moreover, police officers were interviewed.

II. Results of Empirical Examination

The inquiry showed for **burglary** that crime detection chances depend to a considerable extent on whether or not the offender has been seen by the victim or other witnesses in connection with the perpetration of the punishable act. The proof by witnesses therefore takes a key position for burglary cases to be cleared up. The analyses of traces, however, lead in a few cases only to the identification of the lawbreaker. Good chances to solve a case do exist, if it is obvious that this particular matter is linked to other crimes. On the basis of leads that had been on hand at the beginning of the inquiries, it was possible to attain a hit score of approximately 80% in beforehand. It has, however, to be considered here that the issue of criminal proceedings is also influenced by the adopted investigational strategies and that the police always investigate more intensively into matters offering good detection chances. Beyond that, there is a tendency towards more sustained prosecution efforts, if major damage is involved. Investigative measures are taken in the wide majority of all cases by police authorities. The stress of prosecutorial activities lies on the consideration of the result of police investigations with regard to the question as to whether or not the probability of a conviction justifies an indictment. Of particular importance for the decision of the department of public prosecution and the Court with regard to penalties are the following factors: availability of a confession, incriminating or exonerating evidence, prior criminal law charges against the defendant and the existence of pertinent links.

Also in cases of **robbery** and **rape** it is the proof by witnesses that dominates with regard to the clearing-up of a crime. The essentials enabling the police to solve a case are the first investigations at the scene of crime as well as the indication of a suspect by his name through the victim or other witnesses. Important is also all other information furnished by witnesses about the offender (for example indications as to whereabouts and vehicles used by him or her). On the basis of leads available at the beginning of investigations, it was also in this field possible to reach a hit score of approx. 80% in beforehand as to the result of investigations to be expected. Evidence in Court is much more difficult to produce in cases of robbery and especially rape than in burglary matters. Particularly low indictment and conviction rates are stated when the suspect contacted the victim without assault, when suspect and victim had been acquainted before the offence was committed or if hints for lack of credibility are disclosed in the statement made by the injured party, for instance, contradictions on the victim's part. Important criteria for the probability of a

conviction are, furthermore, as in burglary cases, the willingness to confess as well as prior criminal law charges against the defendant, and available evidence. Investigations into robbery and rape are also mainly the task of police forces which focus their activities on offences which can most probably be solved, and on major crimes.

As far as **fraud** is concerned, the victim is almost always in a position to indicate the suspect's name. The main problem of the investigations is to prove the offence. Certain clues that may lead to a conviction are given by the availability of a written deceptive document, incriminating witnesses besides the victim himself, links between the various offences and unfavourable financial circumstances of the defendant. The department of public prosecution has a somewhat greater part in fraud investigations than in other analysed offences. No priorities are set in fraud investigations as to the gravity of the offence concerned or the probability to clear it up.

The study shows that initially known leads in a case to be solved and the evidentiary situation are crucial determinants for the course and result of penal proceedings. The importance of these initial investigative leads is increased by the priorities set up in police investigations and which become evident by the analysis of the offences, except for fraud. Besides the gravity of the offence, the investigative intensity depends especially upon the first clues in the first stage of investigations. If such traces are available, police will follow them. In case they are not given, the police frequently omits to compensate this "deficit of information" by a particularly intensive gleaning of hints regarding the suspect.

As a result of the orientation of police investigations to the circumstances found at the starting point of police activities, the first leads, especially statements made by the victim and other witnesses, will pre-structure and determine the course and result of investigations to a considerable extent. They also cause the focal point of identifying a suspect to gravitate towards the initial stage of investigations. If efforts to ascertain the name of a suspect fail during the initial stage, there is little probability to clear up the matter.

If a suspect is located, his willingness to confess is of the greatest weight in order to be able to prove the offence. Significant are also the quality of the victim's statements as well as the evidentiary situation in general, the prior criminal law charges against the defendant and the existence of links between various cases. Moreover, correlations exist between the course of the crime and the percentage of convictions.

Whereas several factors are in favour of both the identification of a suspect and the finding of evidence in connection with the criminal offence concerned, several other aspects may have a different significance for the fingering-out of the suspect and the finding of evidence. Part of these ambivalent factors is, among others, the quick, attack-like performance of the offence in cases of robbery and rape, that renders the identification of a suspect rather difficult whereas it contributes considerably to furnish evidence of the offence.

On the whole the practical side of penal prosecution is marked by an "investigative/judicial" and an "economical" component. The first-named component is the search of the police for leads in the identification of the offender and also for evidence as well as their evaluation and the assessment by the department of public prosecution of the material assembled by the police in connection with judicial arguments for evidence. The economical component results from the efforts of the police to come to a "reasonable" relationship between the investigative work to be done and the expected positive results to be achieved thereby, this deliberation on cost and efficiency also considering aspects of the seriousness of the offence concerned.

III. Investigative Activities of the Police as governed by the Principle of Legality

The legal arrangement of penal prosecution in the Federal Republic of Germany is determined by the principle of legality as laid down in sections 152, 160, 163, and 170 of the Code of Penal Procedure. Here, the police and the department of public prosecution are obliged to start investigations whenever they are informed of the suspicion that a criminal offence has been committed, that is to say whenever they come to know certain facts that make the existence of a penal offence appear possible. During the prosecution of offences come to light, the resources have to be divided up in such a way that in all kinds of offences proper and adequate prosecution in the light of the necessities of investigations can be taken. Here, it is admissible that more serious offences are prosecuted with more intensity than less serious ones. This possibility of differentiation does, however, find its limit in the fact that also in the case of lighter offences serious penal prosecution has to take place. Within these boundaries the institutions of penal prosecution may divide their resources under their discretion in such a way to the inquiries in individual cases that the use of means and the perspectives of success are in an adequate relationship to each other.

IV. Deliberations from the Point of View of Criminal Policy

Reflexions on aspects of criminal policy should start from the fact that penal prosecution must not only be oriented to deliberations on economical cost-efficiency but also to the principle of equality and justice. In this light, the "mixed system" of the penal procedure existing in the Federal Republic of Germany appears, with the principle of legality being the basic rule of penal prosecution and considerable possibilities to renounce to sanctions under certain aspects of the principle of opportunity whenever minor offences are concerned, as an appropriate basis for an efficient accomplishment of the tasks of penal prosecution in the light of limited capacities. An orientation of investigative intensity to the probability to clear up certain offences should, also in times to come, only be done to the extent which is admitted by the currently valid principle of legality. On account of efforts on the practical side to come to "quick successes", the main danger does not lie in the fact that too much useless investigative work is done but rather in the circumstance that not all possibilities of investigations are being fully used whenever complicated cases are concerned. This danger can best be overcome when the obligation for the principle of legality to follow all possible leads in investigative work is respected in accordance with available capacity and when the clearing-up probability is taken into consideration only to the extent that is indispensable for effective prosecution.

Literaturverzeichnis

- Ahrens, W.: Die Einstellung in der Hauptverhandlung gemäß §§ 153 II, 153 a II StPO — Eine empirische Analyse über neue Formen der Bekämpfung der Bagatelldelinquenz. *Kriminologische Studien* Band 27. Göttingen 1978.
- Albrecht, G.: Artikel Kriminalgeographie. In: G. Kaiser; F. Sack; H. Schellhoss (Hrsg.): *Kleines kriminologisches Wörterbuch*. Freiburg i. Br. 1974, 165 — 171.
- Albrecht, G.; F. Sack: Die Polizei als gesellschaftliche Kontrollinstanz der Kriminalität. *KrimJ* 1 (1969), 24 — 30.
- Albrecht, P. A.: Perspektiven und Grenzen polizeilicher Kriminalprävention. *Diversionsmodelle aus den USA in der Sicht deutscher Instanzenvertreter*. Münchener Universitätsschriften. Juristische Fakultät. Abhandlungen zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung Band 54. Ebelsbach 1983.
- Altrogge, H.: Sexualdelinquenten unter Alkoholeinfluß in Schleswig-Holstein (eine statistische Untersuchung). *Med. Diss.* Kiel 1974.
- Aprill, R.: Entscheidungsmodelle zur Schwerpunktbildung bei der Strafverfolgung. In: Kube; April 1980, 33 — 41.
- Arbeitskreis Junger Kriminologen (Hrsg.): *Die Polizei. Eine Institution öffentlicher Gewalt. Analysen, Kritik, empirische Daten*. Neuwied und Darmstadt 1975.
- Arnold, A.: Die Industriestruktur im Wirtschaftsraum Hannover — ihre Entwicklung und aktuelle Problematik. In: Eriksen; Arnold 1978, 148 — 167.
- Arzt, G.: Der Ruf nach Recht und Ordnung. Ursachen und Folgen der Kriminalitätsfurcht in den USA und in Deutschland. *Reform der Justizreform* Band 4. Tübingen 1976.
- Aschrott, P. F. (Hrsg.): *Reform des Strafprozesses. Kritische Besprechungen der von der Kommission für die Reform des Strafprozesses gemachten Vorschläge*. Berlin 1906.
- Atteslander, P.: *Methoden der empirischen Sozialforschung*. 4. Aufl. Berlin New York 1974.
- Baer, P.: Die ökonomische Bedeutung der Universität Göttingen für Göttingen und Umgebung. *Neues Archiv für Niedersachsen* 25 (1976), 305 — 324.
- Banscherus, J.: *Polizeiliche Vernehmung: Formen, Verhalten, Protokollierung*. BKA-Forschungsreihe Band 7. Wiesbaden 1977.
- Bartel, H.: *Statistik I für Psychologen, Pädagogen und Sozialwissenschaftler*. Unter Mitarbeit von W. Glaser und H.-D. Metzger. 2. Aufl. Stuttgart 1974.
- Bartel, H.: *Statistik II für Psychologen, Pädagogen und Sozialwissenschaftler*. Stuttgart 1972.
- Barton, S.: Staatsanwaltschaftliche Entscheidungskriterien. Die Konstruktion von Realität durch Akten. *MschKrim* 63 (1980), 206 — 216.
- Bauer, G.: *Moderne Verbrechensbekämpfung*. Band 1. Lübeck 1970. Band 2. Lübeck 1972. Band 3. Lübeck 1977.
- Bauer, H. G.; R. Berg; V. Kühlen: *Forschung zu Problemen der Jugendhilfe. Bestandsaufnahme und Analyse*. München 1976.
- Baumann, J.: Grabgesang für das Legalitätsprinzip. *ZRP* 5 (1972), 273 — 275.
- Baumann, J.: *Minima non curat praetor*. In: *Einheit und Vielfalt des Strafrechts*. Festschrift für K. Peters. Tübingen 1974, 3 — 14.
- Baumann, J.: *Strafrecht Allgemeiner Teil*. 8. Aufl. Bielefeld 1978.
- Baurmann, M. C.: *Sexualität, Gewalt und psychische Folgen. Eine Längsschnittuntersuchung bei Opfern sexueller Gewalt und sexuellen Normverletzungen anhand von angezeigten Sexualkontakten*. BKA — Forschungsreihe Band 15. Wiesbaden 1983.
- Beckmann, W.: *Diskussionsbericht von der Tagung der Gesellschaft für Rechtsvergleichung, Lausanne 1979, über die Behandlung der Bagatelldelinquenz (unter Berücksichtigung der Stellung der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren)*. *ZStW* 92 (1980), 592 — 609.
- Berckhauer, F. H.: *Wirtschaftskriminalität und Staatsanwaltschaft. Eine Untersuchung materiellrechtlicher und organisationspezifischer Bedingungen für die Strafverfolgung von Wirtschaftsdelikten*. *Jur. Diss.* Freiburg i. Br. 1977.
- Berckhauer, F. H.: *Die Strafverfolgung bei schweren Wirtschaftsdelikten. Bericht über eine Aktenuntersuchung*. Unter Mitarbeit von R. J. Gläser und Y. Hilger. *Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht*, Freiburg i. Br. Band 4. Freiburg 1981.
- Berg, W.: *Zur Untersuchungsmaxime im Verwaltungsverfahren*. *Die Verwaltung* 9 (1976), 161 — 189.
- Berke-Müller, P.: *Der rote Faden. Grundsätze der Kriminalpraxis*. 7. Aufl. Hamburg 1972.
- Bertel, C.: *Grundriß des österreichischen Strafprozeßrechts*. Wien 1975.
- Bessler, H.: *Aussagenanalyse. Die Messungen von Einstellungen im Text der Aussagen von Massenmedien*. Bielefeld 1970.
- Best, P.: *Die Rolle des Jugendstaatsanwalts im Kriminalisierungsprozeß*. *KrimJ* 3 (1971), 167 — 184.
- Beulke, W.: *Vermögenskriminalität Jugendlicher und Heranwachsender*. *Kriminologische Studien* Band 20. Göttingen 1974.
- Beutel, P.; H. Küffner; W. Schubö: *SPSS 8. Statistik-Programm-System für die Sozialwissenschaften*. Nach N. H. Nie; C. H. Hull. Eine Beschreibung der Programmversionen 6, 7 und 8. 3. Aufl. Stuttgart New York 1980.
- Beutel, P.; W. Schubö: *SPSS 9. Statistik-Programm-System für die Sozialwissenschaften*. Nach N. H. Nie; C. H. Hull. Eine Beschreibung der Programmversionen 8 und 9. 4. Aufl. Stuttgart New York 1983.
- Bick, W.; P. J. Müller: *Die Buchführung der Verwaltungen als sozialwissenschaftliche Datenbasis*. In: P. J. Müller 1977, 42 — 88.
- Bick, W.; P. J. Müller: *Probleme der Nutzung prozeß-produzierter Daten*. Bundesministerium für Forschung und Technologie. *Forschungsbericht* ID 82 — 001. 1982.
- Binding, K.: *Die Strafprozeßprinzipien und das Maß ihrer prozeßgestaltenden Kraft*. In: *Strafrechtliche und strafprozessuale Abhandlungen*. Zweiter Band Strafprozeß. München und Leipzig 1915, 167 — 212.
- Binding, K.: *Die Normen und ihre Übertretung. Eine Untersuchung über die rechtmäßige Handlung und die Arten des Delikts*. Band 1. Normen und Strafgesetze. 4. Aufl. Leipzig 1922. Neudruck Aalen 1965. Zitiert 1922.
- Birkmeyer, K.: *Deutsches Strafprozeßrecht*. Berlin 1898.

- Blankenburg, E.: Die Aktenanalyse. In: E. Blankenburg (Hrsg.): Empirische Rechtssoziologie. München 1975, 193–198.
- Blankenburg, E.; K. Sessar, W. Steffen: Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle. Strafrecht und Kriminologie. Untersuchungen und Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Freiburg i. Br. Band 5. Berlin 1978.
- Bönitz, D.: Zur Psychologie der Abtreibung. Legale und illegale Schwangerschaftsabbrüche im Vergleich. Göttingen. 1979.
- Bönitz, D.: Experimentelle Forschungsmöglichkeiten in der Kriminologie. In: Kury 1984, 287–306.
- Bohnsack, R.: Handlungskompetenz und Jugendkriminalität. Neuwied Berlin 1973.
- Bohnsack, R.; F. Schütze: Die Selektionsverfahren der Polizei in ihrer Beziehung zur Handlungskompetenz der Tatverdächtigen. KrimJ 5 (1973), 270–290.
- Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Hamburg 1950 ff.
- Briefing Materials Managing Criminal Investigations (MCI). National Incentive Program. Police Technical Assistance Project (ohne Ort und Jahr).
- Bruns, H.-J.: Leitfaden des Strafzumessungsrechts. Eine systematische Darstellung für die strafrechtliche Praxis. Köln Berlin Bonn München 1980.
- Brusten, M.: Determinanten selektiver Sanktionierung durch die Polizei. In: Feest; Lautmann 1971, 31–70.
- Brusten, M.: Anzeigeerstattung als Selektionsinstrument im Kriminalisierungsprozeß. Kritische Anmerkungen und ergänzende Überlegungen zu dem Beitrag von K. Weis & R. Müller-Bagehl über „Private Anzeigen“. KrimJ 3 (1971), 248–259. Zitiert 1971 a.
- Brusten, M.: Prozesse der Kriminalisierung. Ergebnisse einer Analyse von Jugendamtsakten. In: Otto; Schneider (Hrsg.): Gesellschaftliche Perspektiven der Sozialarbeit Band 2. Neuwied 1973, 85–125.
- Brusten, M.: Polizei – Staatsanwaltschaft – Gericht. Empirische Daten und Thesen zur Produktion von Kriminalstatistiken. MschrKrim 57 (1974), 129–150.
- Brusten, M.: Schichtzugehörigkeit und Aufstiegschancen von Polizeibeamten. Die Polizei 65 (1974), 185–199. Zitiert 1974 a.
- Brusten, M.; P. Malinowski: Die Vernehmungsmethoden der Polizei und ihre Funktion für die gesellschaftliche Verteilung des Etiketts „kriminell“. In: M. Brusten; J. Hohmeier (Hrsg.): Stigmatisierung 2. Zur Produktion gesellschaftlicher Randgruppen. Neuwied/Darmstadt 1975, 57–112.
- Brusten, M.; D. Peters, H. Peters; F. W. Stallberg: Instanzen sozialer Kontrolle. KrimJ 8 (1976), 177–183.
- Bundeskriminalamt (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik 1978. Wiesbaden 1979.
- Bundeskriminalamt (Hrsg.): Möglichkeiten und Grenzen der Fahndung. Arbeitstagung des Bundeskriminalamtes Wiesbaden. BKA-Vortragsreihe Band 25. Wiesbaden 1979. Zitiert 1979 a.
- Bundeskriminalamt (Hrsg.): Bibliographie Fahndung. Eine Auswahlbibliographie der deutschsprachigen Literatur zur Fahndung und Observation von 1908–1979. Mit einem historischen Abriss von H. U. Störzer, zusammengestellt von B. Hefele. Wiesbaden 1979. Zitiert 1979 b.
- Bundeskriminalamt (Hrsg.): Polizeiliche Datenverarbeitung. Arbeitstagung des Bundeskriminalamtes Wiesbaden vom 2. bis 5. November 1982. Literaturzusammenstellung von R. Göbel, F. Wallraff COD-Literatur-Reihe Band 1. Wiesbaden 1982.
- Bundeskriminalamt (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik 1982. Wiesbaden 1983.
- Bundeskriminalamt (Hrsg.): Symposium: Wissenschaftliche Kriminalistik. Referate und Diskussionsbeiträge am 23. und 24. Juni 1983 im Bundeskriminalamt. Sonderband der BKA-Forschungsreihe. Wiesbaden 1983. Zitiert 1983 a.
- Bundeskriminalamt (Hrsg.): Polizeiliche Datenverarbeitung. Arbeitstagung des Bundeskriminalamtes Wiesbaden vom 2. bis 5. November 1982. BKA-Vortragsreihe Band 28. Wiesbaden 1983. Zitiert 1983 b.
- Burghard, W.: Die aktenmäßige Bearbeitung kriminalpolizeilicher Ermittlungsvorgänge. Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes 1969/1–3. Wiesbaden 1969.
- Chaiken, J. M.: The Criminal Investigation Process, Volume II: Survey of Municipal and County Police Departments. Santa Monica 1975.
- Chapin, F. St.: Das Experiment in der soziologischen Forschung. In: König 1972, 221–258.
- Császár, F.: Der Überfall auf Geldinstitute. Eine kriminologische Untersuchung. Kriminologische Abhandlungen. Neue Folge. Band 11. Wien New York 1975.
- Cox, L. A. Jr.; W. Kolender; C. Bender; J. A. McQueeney: Crime Analysis and Manpower Allocation Through Computer Pattern Recognition. The Police Chief 1977 (Oktober), 40–46.
- Dencker, F.: Die Bagatelldelikte im Entwurf eines EGStGB. JZ 1973, 144–151.
- Denzel, U.: Übermaßverbot und strafprozessuale Zwangsmaßnahmen. Jur. Diss Berlin 1969.
- Dietel, A.: Ermessensschränken bei Eingriffen in das Versammlungs- und Demonstrationsrecht. DVBl 1969, 569–579.
- Dietz: Gutachten über die Frage: Bedarf das Legalitätsprinzip im Strafverfahren einer Einschränkung und bejahendenfalls in welcher Richtung? In: Verhandlungen des Neunundzwanzigsten Deutschen Juristentages. Dritter Band. Berlin 1908, 51–91.
- Dölling, D.: Die Zweiteilung der Hauptverhandlung – Eine Erprobung vor Einzelrichtern und Schöffengerichten. Kriminologische Studien Band 28. Göttingen 1978.
- Dölling, D.: Strafeinschätzungen und Delinquenz bei Jugendlichen und Heranwachsenden – Ein Beitrag zur empirischen Analyse der generalpräventiven Wirkungen der Strafe. In: H.-J. Kerner; H. Kury; K. Sessar (Hrsg.): Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle. Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung Band 6/1. Teilband. Köln Berlin Bonn München 1983, 51–85.
- Dölling, D.: Probleme der Aktenanalyse in der Kriminologie. In: Kury 1984, 265–286.
- Dreher, E.; H. Tröndle: Strafgesetzbuch. 41. Aufl. München 1983.
- Drews, B.; G. Wacke; K. Vogel; W. Martens: Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder. 8. Aufl. Erster Band: Organisationsrecht, Polizeiliches Handeln, Rechtsschutz und Ausgleichsansprüche. Von K. Vogel. Köln Berlin Bonn München 1975.

- Driendl, J.: Staatsanwaltschaft und Strafverfolgung in Österreich. In: Jescheck/Leibinger 1979, 191 – 328.
- Duverger, M.: *Méthodes des sciences sociales* Paris 1961.
- Ebert, U.: Tendenzwende in der Straf- und Strafprozeßgesetzgebung? JR 1978, 136 – 142
- Ebhardt, H.: Zur Kriminologie jugendlicher Vermögenstäter. Jur. Diss. Hamburg 1965.
- Eck, J. E.: *Managing Case Assignments: The Burglary Investigation Decision Model Replication*. Police Executive Research Forum. 1979.
- Eckl, P.: Legalitätsprinzip in der Krise? ZRP 6 (1973), 139 – 141.
- Eisenberg, U.: *Kriminologie*. Köln Berlin Bonn München 1979
- Elster, A.; H. Lingemann (Begr.); R. Sieverts; H. J. Schneider (Hrsg.): *Handwörterbuch der Kriminologie*. 2. Aufl. Erster Band Berlin 1966. Zweiter Band Berlin 1977. Ergänzungsband Berlin New York 1979.
- Endruweit, G.: Struktur und Wandel der Polizei. Organisations- und berufssoziologische Untersuchungen über die Polizei in der Bundesrepublik Deutschland und in den USA *Soziologische Schriften* Band 29. Berlin 1979.
- Erichsen, H.-U.; W. Martens (Hrsg.): *Allgemeines Verwaltungsrecht*. 5. Aufl. Berlin New York 1981.
- Eriksen, W.; A. Arnold: Hannover und sein Umland. *Festschrift zur Feier des 100jährigen Bestehens der Geographischen Gesellschaft zu Hannover 1878 – 1978*. Hannover 1978.
- Eschenbach, E. J.: Die Täterpersönlichkeit des Diebes (Einbrechers) und seine Opfer. In: *Bundeskriminalamt (Hrsg.): Diebstahl, Einbruch und Raub*. Wiesbaden 1958, 35 – 45.
- Etzioni, A.: *Soziologie der Organisationen*. Grundfragen der Soziologie Band 12. München 1967.
- Exner, F.: *Kriminologie*. 3. Aufl. Berlin Göttingen Heidelberg 1949.
- Faller, H.: Verfassungsrechtliche Grenzen des Opportunitätsprinzips im Strafprozeß. In: *Festgabe für T. Maunz*. München 1971, 69 – 86.
- Feest, J.; E. Blankenburg: *Die Definitionsmacht der Polizei. Strategien der Strafverfolgung und sozialen Selektion*. Düsseldorf 1972.
- Feest, J.; R. Lautmann (Hrsg.): *Die Polizei Soziologische Studien und Forschungsberichte* Opladen 1971.
- Feisenberger: Referat zu der Frage: Bedarf das Legalitätsprinzip im Strafverfahren einer Einschränkung, bejahenden Falles in welcher Richtung? In: *Verhandlungen des Neunundzwanzigsten Deutschen Juristentages*. Fünfter Band Berlin 1909, 457 – 469.
- Fezer, G.: *Die Funktion der mündlichen Verhandlung im Zivilprozeß und im Strafprozeß*. Juristische Studien Band 20. Tübingen 1970.
- Fincke, M.: Zum Begriff des Beschuldigten und den Verdachtsgraden. ZStW 95 (1983), 918 – 972.
- Fischer, B.: Abschied von der „Sparsamkeit“? – Gibt es einen Grundsatz wirtschaftlicher „und sparsamer“ Verwaltung? – JZ 1982, 6 – 11.
- Forsthoef, E.: *Lehrbuch des Verwaltungsrechts*. Erster Band. Allgemeiner Teil. 10. Aufl. München 1973.
- Frehsee, D.: *Strukturbedingungen urbaner Kriminalität. Eine Kriminalgeographie der Stadt Kiel unter besonderer Berücksichtigung der Jugendkriminalität*. Kriminologische Studien Band 29. Göttingen 1978.
- Friedrichs, J.: *Methoden empirischer Sozialforschung*. Reinbek bei Hamburg 1973.
- von Frieling, H. D.: *Räumlich soziale Segregation in Göttingen – Zur Kritik der Sozialökologie*, Textband Kassel 1980.
- Fröhlich, W. D.; J. Becker: *Forschungsstatistik. Grundmethoden der Verarbeitung empirischer Daten für Psychologen, Biologen, Pädagogen und Soziologen*. 6. Aufl. Bonn 1972.
- Früh, W.: *Inhaltsanalyse. Theorie und Praxis* München 1981
- Gaensslen, H.; W. Schubö: *Einfache und komplexe statistische Analyse. Eine Darstellung der multivariaten Verfahren für Sozialwissenschaftler und Mediziner*. 2. Aufl. München Basel 1976.
- Geerds, F.: Über strafprozessuale Maßnahmen, insbesondere Entnahme von Blutproben bei Verdacht der Trunkenheit am Steuer. GA 1965, 321 – 341.
- Geppert, K.: *Der Grundsatz der Unmittelbarkeit im deutschen Strafverfahren*. Berlin 1979.
- Gerland, H.: *Der deutsche Strafprozeß. Eine systematische Darstellung*. Mannheim Berlin Leipzig 1927.
- Gessner, V.; B. Rhode; G. Strate; K. A. Ziegert: *Prozeß-produzierte Daten in der Rechtssoziologie*. In: P. J. Müller 1977, 179 – 197.
- Gillig, V. K.: *Soziologische Dimensionen der staatsanwaltlichen Ermittlungstätigkeit und Sanktionskriterien bei geringwertigen Ladendiebstahlsverfahren*. Phil. Diss. Frankfurt/Main 1976.
- Gillig, V. K.: *Staatsanwaltliche Ermittlungstätigkeit und staatsanwaltliche Sanktionierungskriterien bei geringwertigen Ladendiebstahlsverfahren*. KrimJ 8 (1976), 205 – 213. Zitiert: 1976 a
- Girtler, R.: *Polizei – Alltag. Strategien, Ziele und Strukturen polizeilichen Handelns*. Opladen 1980.
- Glaser, J.: *Das Prinzip der Strafverfolgung*. In: *Gesammelte kleinere juristische Schriften* Erster Teil: *Kleinere Schriften über Strafrecht und Strafprozeß*. 2. Aufl. Wien 1883, 523 – 538.
- Gleispach, W.: Referat zu der Frage: Bedarf das Legalitätsprinzip im Strafverfahren einer Einschränkung, bejahenden Falles in welcher Richtung? In: *Verhandlungen des Neunundzwanzigsten Deutschen Juristentages* Fünfter Band. Berlin 1909, 435 – 456.
- Gleißner, G.; W. Lorenz; V. Max; D. Schubert: *Bankraub in der Bundesrepublik Deutschland*. Band I und II. Stuttgart 1972.
- Göppinger, H.: *Kriminologie*. 4. Aufl. München 1980.
- Gössel, K. H.: *Strafverfahrensrecht*. Stuttgart Berlin Köln Mainz 1977.
- Gössel, K. H.: Überlegungen über die Stellung der Staatsanwaltschaft im rechtsstaatlichen Strafverfahren und über ihr Verhältnis zur Polizei. GA 1980, 325 – 354.
- Gössel, K. H.: Überlegungen zur Bedeutung des Legalitätsprinzips im rechtsstaatlichen Strafverfahren. In: *Festschrift für H. Dünnebieber*. Berlin New York 1982, 121 – 148.
- Götz, V.: *Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht*. 7. Aufl. Göttingen 1982.

- Graff, H.: Die deutsche Kriminalstatistik. Geschichte und Gegenwart. Stuttgart 1975.
- Green, E.: Race, Social Status and Criminal Arrest. *American Sociological Review* 35 (1970), 476–490.
- Greenberg, B.; O. S. Yu; K. I. Lang: Enhancement of the Investigative Function. Volume I: Analysis and Conclusions. Menlo Park California 1973.
- Greenberg, B.; C. V. Elliot; L. P. Kraft; H. S. Procter: Felony Investigation Decision Model: An Analysis of Investigative Elements of Information. Washington 1977.
- Greenwood, E.: Das Experiment in der Soziologie. In: König 1972, 171–220.
- Greenwood, P. W.: The Rand Criminal Investigation Study: Its Findings and Impacts to Date. Santa Monica 1979.
- Greenwood, P. W.; J. Petersilia: The Criminal Investigation Process, Volume I: Summary and Policy Implications. Santa Monica 1975.
- Greenwood, P. W.; J. M. Chaiken; J. Petersilia; L. Prusoff: The Criminal Investigation Process, Volume III: Observations and Analysis. Santa Monica 1975.
- Geist, R.: Referat über die Frage: Kann die Privatklage in weiterem Umfange als für Beleidigungen in das deutsche Strafverfahren eingeführt werden? In: Verhandlungen des Zwölften Deutschen Juristentages. Dritter Band. Berlin 1875, 190–206.
- Groß, H.; F. Geerds: Handbuch der Kriminalistik. 10. Aufl. Band I. Berlin 1977. Band II. Berlin 1978.
- von Groß: Gutachten über den Antrag des Rechtsanwalts Lewald und die dazu gestellten Nebenanträge. In: Verhandlungen des Zweiten Deutschen Juristentages. Erster Band. Berlin 1861, 129–174.
- Grünwald, G.: Anmerkung zum Beschluß des BGH vom 22. 10. 1975. *JZ* 1976, 767–773.
- Grunsky, W.: Grundlagen des Verfahrensrechts Eine vergleichende Darstellung von ZPO, FGG, VwGO, FGO, SGG. 2. Aufl. Bielefeld 1974.
- Grupp, K.: Die „Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit“ im Haushaltsrecht – Zugleich eine Stellungnahme zu Bianca Fischers Beitrag „Abschied von der Sparsamkeit?“ in *JZ* 1982, 6 ff. – *JZ* 1982, 231–237.
- Gunther, K.-A.: Gewaltkriminalität junger Täter. Eine Studie über die Bedeutung sozialinadäquater Aggressionshandlungen junger Menschen, ihre psychischen und sozialen Hintergründe und die daraus resultierenden kriminalpolitischen Konsequenzen. Jur. Diss. Frankfurt/Main 1975.
- Guerry, A. M.: Essai sur la statistique morale de la France. Paris 1833.
- Habel, B.: Möglichkeiten einer Reform des Verhältnisses von Staatsanwaltschaft und Polizei im Ermittlungsverfahren. Jur. Diss. Göttingen 1982.
- Hahn, C. (Hrsg.): Die gesamten Materialien zur Strafprozeßordnung und dem Einführungsgesetz zu derselben vom 1. Februar 1877. Erste Abteilung Berlin 1880. Zweite Abteilung Berlin 1881.
- Hanack, E.-W.: Das Legalitätsprinzip und die Strafrechtsreform. Bemerkungen zu § 153 a des Entwurfs für ein Erstes Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts vom 13. 4. 1972. In: Festschrift für W. Gallas. Berlin New York 1973, 339–364.
- Handbuch der Justiz 1982. Die Träger der Organe der Rechtsprechenden Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland. Vierzehnter Jahrgang Herausgegeben vom Deutschen Richterbund. Gesamtbearbeiter R. Ziegler. Hamburg 1982.
- Happe, F.: Die Betrugs- und Diebstahlskriminalität im Amtsgerichtsbezirk Paderborn in den Jahren 1949–1955. Jur. Diss. Bonn 1961.
- Harries, K. D.: The Geography of American Crime, 1968. *Journal of Geography* 1971, 204–213.
- Hauser, R.: Kurzlehrbuch des schweizerischen Strafprozeßrechts. 2. Aufl. Basel und Frankfurt a. M. 1984.
- Heinz, W.: Die neue Polizeiliche Kriminalstatistik auf EDV-Basis. Terminologie, Gliederung und Zählweise. *Kriminalistik* 26 (1972), 148–152.
- Heinz, W.: Labeling approach. Zugleich eine Besprechung von W. Rüter und W. Keckeisen *Kriminalistik* 30 (1976), 508–512.
- Heinz, W.: Kriminalstatistiken – Indikatoren der Kriminalität und ihrer Entwicklung? In: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Polizei und Justiz. Wiesbaden 1977, 93–110
- Heinze, R.: Dispositionsprinzip und Officialprinzip; Verhandlungsform und Untersuchungsform, insbesondere im Strafprozeß. *GA* 24 (1876), 265–310.
- Helfer, C.; W. Siebel. Das Berufsbild des Polizeivollzugsbeamten. Gutachten im Auftrag der Ständigen Konferenz der Innenminister der Länder. Saarbrücken 1975.
- Helldörfer, H.: Nürnberg – Kriminalgeographie einer Großstadt – Ein Überblick In: Stadt und Stadtraum. Veröffentlichungen der Akademie für Raumforschung und Landesplanung. Forschungs- und Sitzungsberichte Band 97. Hannover 1974, 151–169.
- Heller, K.; B. Rosemann: Planung und Auswertung empirischer Untersuchungen. Eine Einführung für Pädagogen, Psychologen und Soziologen. Stuttgart 1974.
- Hellmer, J.: Kriminalitätsatlas der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlins – Ein Beitrag zur Kriminalgeographie –. Schriftenreihe des Bundeskriminalamts 1972/1–3. Wiesbaden 1972.
- Henckel, W.: Prozeßrecht und materielles Recht. Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien Band 78. Göttingen 1970.
- Henkel, H.: Strafverfahrensrecht. Ein Lehrbuch. 2. Aufl. Stuttgart Berlin Köln Mainz 1968.
- von Hentig, H.: Das Verbrechen. Band 1. Der kriminelle Mensch im Kräftespiel von Zeit und Raum. Berlin Göttingen Heidelberg 1961.
- Herkner, W.: Inhaltsanalyse. In: J. v. Koolwigk; M. Wieken-Mayser (Hrsg.): Techniken der empirischen Sozialforschung. 3. Band. Erhebungsmethoden: Beobachtung und Analyse von Kommunikation. München Wien 1974, 158–191.
- Herkner, W.: Einführung in die Sozialpsychologie 2. Aufl. Bern Stuttgart Wien 1981.
- Herold, H.: Kriminalgeographie – Ermittlung und Untersuchung der Beziehungen zwischen Raum und Kriminalität. In: H. Schäfer (Hrsg.): Grundlagen der Kriminalistik Band 4 Kriminalistische Akzente. Hamburg 1968, 201–244.
- Herold, H.: Die Bedeutung der Kriminalgeographie für die polizeiliche Praxis. *Kriminalistik* 31 (1977), 289–296.
- Herren, R.: Lehrbuch der Kriminologie. Band I: Die Verbrechenswirklichkeit. 3. Aufl. Freiburg i. Br. 1982.
- Herren, R.: Denktraining in Kriminalistik und Kriminologie. Fallanalysen. Lehrbuch der Kriminologie Band III. Freiburg i. Br. 1982. Zitiert 1982 a.

- Herrmann, J.: Die Reform der deutschen Hauptverhandlung nach dem Vorbild des anglo-amerikanischen Strafverfahrens. Rechtsvergleichende Untersuchungen zur gesamten Strafrechtswissenschaft. Neue Folge, Heft 44. Bonn 1971.
- Hertwig, V.: Die Einstellung des Strafverfahrens wegen Geringfügigkeit — Eine empirische Analyse der Handhabung der §§ 153, 153 a StPO in der staatsanwaltlichen und gerichtlichen Praxis —. Kriminologische Studien Band 41. Göttingen 1982.
- Hertz, A.: Die Geschichte des Legalitätsprinzips. Jur. Diss. Freiburg 1935.
- Heyden, F.: Begriff, Grundlagen und Verwirklichung des Legalitätsprinzips und des Opportunitätsprinzips. Jur. Diss. Zürich 1961.
- von Hippel, R.: Der deutsche Strafprozeß. Lehrbuch. Marburg 1941.
- Hirsch, H. J.: Zur Behandlung der Bagatelldelinquenz in der Bundesrepublik Deutschland — Unter besonderer Berücksichtigung der Stellung der Staatsanwaltschaft —. ZStW 92 (1980), 218—254.
- Hirschberg, L.: Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien Band 106. Göttingen 1981.
- Hobe, K.: „Geringe Schuld“ und „öffentliches Interesse“ in den §§ 153 und 153 a StPO. In: Festschrift für H. Lefrenz. Heidelberg 1983, 627—646.
- Hochschulz, R.: Raubüberfälle auf Taxifahrer. Eine kriminologische Untersuchung von 62 Überfällen aus den Jahren 1949 bis 1963 innerhalb des Stadtgebietes der Freien und Hansestadt Hamburg. Jur. Diss. Gießen 1969.
- Hohenstein, W. F.: Factors Influencing the Police Dispositions of Juvenile Offenders. In: T. Sellin; M. E. Wolfgang (Hrsg.): Delinquency; Selected Studies. New York London Sydney Toronto 1969, 138—149.
- Holm K. (Hrsg.): Die Befragung 1. Der Fragebogen — Die Stichprobe. München 1975.
- Holsti, O. R.: Content Analysis. In: G. Lindzey; E. Aronson (Hrsg.): The Handbook of Social Psychology. Band 2. Reading. 2. Aufl. 1968, 596—692.
- von Holtzendorff, F.: Gutachten über die Frage. Kann die Privatklage im weiteren Umfange als für Beleidigungen in das deutsche Strafverfahren eingeführt werden? In: Verhandlungen des Zwölften Deutschen Juristentages. Erster Band. Berlin 1874, 64—78.
- Holzlöhner, H.: Die Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit als Prinzipien des Strafverfahrens. Jur. Diss. Kiel 1968.
- Homann, K.: Der Begriff des „öffentlichen Interesses“ in den §§ 376, 153 StPO und 232 StGB. Jur. Diss. Göttingen 1971.
- Hope, K.: Methoden multivariater Analyse. Weinheim und Basel 1975.
- Hüsing, D.: Die Rechtswirklichkeit der Nebenklage — eine rechtstatsächliche Untersuchung an 569 nebenklagefähigen Strafverfahren. Jur. Diss. Göttingen 1982.
- Isaacs, H.: A Study of Communications, Crimes and Arrests in a Metropolitan Police Department. Appendix B in The President's Commission on Law Enforcement and Administration of Justice Task Force Report. Science and Technology. Washington DC 1967.
- Jahoda, M.; M. Deutsch; St. W. Cook: Beobachtungsverfahren. In: König 1972, 77—96.
- Jahrreiß, H.: Zum Ruf nach dem sogenannten Kronzeugen. Das Mitglied einer Bande von Schwerstverbrechern als „Staatszeuge“ mit zugesicherter Belohnung für rechtsförderliche Aussage. In: Festschrift für R. Lange. Berlin New York 1976, 765—780.
- Janssen, D.: Heranwachsende im Jugendstrafverfahren — Ein empirischer Beitrag zur gegenwärtigen Praxis und zu Reformvorschlägen. Kriminologische Studien Band 37. Göttingen 1980.
- Jescheck, H.-H.: Strafrechtsreform in Deutschland. Allgemeiner Teil. SchwZStr 91 (1975), 1—44.
- Jescheck, H.-H.: Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil. 3. Aufl. Berlin 1978.
- Jescheck, H.-H.; R. Leibinger (Hrsg.): Funktion und Tätigkeit der Anklagebehörde im ausländischen Recht. Rechtsvergleichende Untersuchungen zur gesamten Strafrechtswissenschaft. 3. Folge Band 6. Baden-Baden 1979.
- Jeutter, F.: Sinn und Grenzen des Legalitätsprinzips im Strafverfahren. Jur. Diss. München 1976.
- John, R.: Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich. Band 2 Erlangen 1888.
- Jung, H.: Straffreiheit für den Kronzeugen? Schriftenreihe Annales Universitatis Saraviensis. Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Abteilung. Köln Berlin Bonn München 1974.
- Kaiser, G.: Strategien und Prozesse strafrechtlicher Sozialkontrolle. Legitimation, Wirklichkeit und Alternativen. Sozialwissenschaften und Recht Band 2. Frankfurt/Main 1972.
- Kaiser, G.: Stand und Entwicklung der kriminologischen Forschung in Deutschland. Berlin New York 1975.
- Kaiser, G.: Gesellschaft, Jugend und Recht. System, Träger und Handlungsstile der Jugendkontrolle. Weinheim und Basel 1977.
- Kaiser, G.: Kriminologie. Ein Lehrbuch. Heidelberg, Karlsruhe 1980.
- Kaiser, G.: Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen. 6. Aufl. Heidelberg 1983.
- Kaiser, G.; H. Schöch: Juristischer Studienkurs Kriminologie Jugendstrafrecht Strafvollzug. 2. Aufl. München 1982.
- Kamps, H.: Das Legalitäts- und Opportunitätsprinzip im Strafprozeßrecht unter besonderer Berücksichtigung der Nachkriegsbestimmungen. Jur. Diss. Köln 1930.
- Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz. Hrsgg. von G. Pfeiffer. München 1982.
- Kaufmann, H.; C. Hartmann; K. Höfer; H. Marquardt; H. Rausch: Jugendliche Straftäter und ihr Verfahren. Untersuchung zur generellen Praxis der Verhängung von Jugendstrafe und Untersuchungen am konkreten Einzelfall. München 1975.
- Kerner, H.-J.: Verbrechenwirklichkeit und Strafverfolgung. Erwägungen zum Aussagewert der Kriminalstatistik. München 1973.
- Kerner, H.-J.: Normbruch und Auslese der Bestraften. KrimGegfr 12 (1976), 137—155.
- Kerner, H.-J.: Kriminalitätseinschätzung und innere Sicherheit. BKA-Forschungsreihe Band 11. Wiesbaden 1980.
- Klecka, W. R.: Discriminant Analysis. In: Nie u. a. 1975, 434—467.

- Kleining, G.; H. Moore: Soziale Selbsteinstufung (SSE). Ein Instrument zur Messung sozialer Schichten. KZfSS 20 (1968), 502–552.
- Kleinknecht, T.: Das Legalitätsprinzip nach Abschluß des gerichtlichen Strafverfahrens. In: Festschrift für H.-J. Bruns. Köln Berlin Bonn München 1978, 475–485.
- Kleinknecht, T.; K. Meyer: Strafprozeßordnung. Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen. 36. Aufl. München 1983.
- Knack, H. J. (Hrsg.): Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Kommentar. 2. Aufl. Köln Berlin Bonn München 1982.
- Knoll, C.: Empirische Untersuchungen zur richterlichen Sanktionsauswahl. Jur. Diss. Heidelberg 1978.
- König, R. (Hrsg.): Beobachtung und Experiment in der Sozialforschung. 8. Aufl. Köln 1972.
- König, R. (Hrsg.): Handbuch der empirischen Sozialforschung. 3. Aufl. Band 2: Grundlegende Methoden und Techniken. 1. Teil. Stuttgart 1973. Band 3a: Grundlegende Methoden und Techniken. 2. Teil. Stuttgart 1974. Band 4: Komplexe Forschungsansätze. Stuttgart 1974. Zitiert: 1974a.
- König, R.: Die Beobachtung. In: ders. 1973, 1–65.
- Kohlhaas, M.: Unzulässige Durchbrechung des Legalitätsprinzips. GA 1956, 241–253.
- Kopp, F. O.: Verwaltungsverfahrensgesetz mit Erläuterungen. 3. Aufl. München 1983.
- Krauß, D.: Das Prinzip der materiellen Wahrheit im Strafprozeß. In: Festschrift für F. Schaffstein. Göttingen 1975, 411–431.
- Kreuzer, A.: Drogen und Delinquenz. Eine jugendkriminologisch-empirische Untersuchung der Erscheinungsformen und Zusammenhänge. Wiesbaden 1975.
- Kreuzer, A.: Definitionsprozesse bei Tötungsdelikten. Wie Polizei und Justiz das strafrechtliche Entscheidungsprogramm zur Tötungskriminalität handhaben. Kriminalistik 35 (1981) 428–431, 491–495.
- Kreuzer, A.; C. Gebhardt; M. Maassen; M. Stein-Hilbers: Drogenabhängigkeit und Kontrolle. Kriminologische Untersuchung über Phänomenologie des Heroinkonsums und polizeiliche Drogenkontrolle. BKA-Forschungsreihe Band 14. Wiesbaden 1981.
- Kreuzer, A.; M. Maassen: Polizeiliche Konzepte und Strategien – dargestellt am Beispiel der Drogendelinquenz. In: Kube/Aprill 1980, 43–59.
- Kube, E.: Bereiche polizeilicher Planung bei der Verbrechensbekämpfung. In: Kube/Aprill 1980, 9–18.
- Kube, E.; R. Aprill (Hrsg.): Planung der Verbrechensbekämpfung. Heidelberg 1980.
- Kube, E.; H. U. Störzer; S. Brugger (Hrsg.): Wissenschaftliche Kriminalistik. Grundlagen und Perspektiven. Teilband 1 Systematik und Bestandsaufnahme. BKA-Forschungsreihe Band 16/1. Wiesbaden 1983. Teilband 2 Theorie, Lehre und Weiterentwicklung. BKA-Forschungsreihe Band 16/2. Wiesbaden 1984.
- Kucklick, W.: Raubkriminalität in Hamburg. Hamburg 1970.
- Kucklick, W.: Notzuchtskriminalität in Hamburg. Hamburg 1970. Zitiert: 1970a.
- Kühne, H. H.: Strafprozeßlehre. Eine Einführung. 2. Aufl. Kehl am Rhein Straßburg 1982.
- Kürzinger, J.: Private Strafanzeige und polizeiliche Reaktion. Strafrecht und Kriminologie. Untersuchungen und Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Freiburg i. Br. Band 4. Berlin 1978.
- Kürzinger, J.: Kriminologie. Eine Einführung in die Lehre vom Verbrechen. Stuttgart München Hannover 1982.
- Kunz, K.-L.: Die Einstellung wegen Geringfügigkeit durch die Staatsanwaltschaft. Königstein/Taunus 1980.
- Kury, H. (Hrsg.): Methodologische Probleme in der kriminologischen Forschungspraxis. Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung Band 5. Köln Berlin Bonn München 1984.
- Kutzer, K.: Zum Ermessens- und Handlungsspielraum der Staatsanwaltschaft. DRiZ 1975, 110–111.
- Landeshauptstadt Hannover; Landkreis Hannover; Großraum Hannover (Hrsg.): Statistischer Vierteljahresbericht Hannover. 77. Jahrgang 1978. Jahresübersichten 1976 bis 1978. Zitiert: Landeshauptstadt Hannover u. a. 1978.
- Landeskriminalpolizeiamt Niedersachsen: Polizeiliche Kriminalstatistik Niedersachsen 1978.
- Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch. Hrsg. von H.-H. Jescheck u. a. 10. Aufl. 18. Lieferung. §§ 263–266. Berlin New York 1979.
- Lenz, E.: Der Betrogene. Eine kriminologische Untersuchung. Kriminologische Schriftenreihe der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft Band 1. Hamburg 1961.
- Lerche, P.: Übermaß und Verfassungsrecht. Zur Bindung des Gesetzgebers an die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Erforderlichkeit. Köln Berlin Bonn München 1961.
- Lindner, A.: Trennverfahren bei qualitativen Merkmalen. Metrika 1963, 76–83.
- Lindner, A.: Statistische Methoden für Naturwissenschaftler, Mediziner und Ingenieure. 4. Aufl. Basel und Stuttgart 1964.
- Lisch, R.; J. Kriz: Grundlagen und Modelle der Inhaltsanalyse. Bestandsaufnahme und Kritik. Reinbek bei Hamburg 1978.
- Löwe, E.; W. Rosenberg: Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz. Großkommentar. 28. Aufl. Erster Band. Einleitung; §§ 1 bis 111n. Berlin New York 1976. Zweiter Band. §§ 112 bis 212b. Berlin New York 1978.
- Lüttger, H.: Der „genügende Anlaß“ zur Erhebung der öffentlichen Klage. GA 1957, 193–219.
- Luhmann, N.: Funktionen und Folgen formaler Organisation. 2. Aufl. Berlin 1972.
- Lukas, H.: Aktenanalyse als Methode der Sozialarbeitsforschung. Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 1978, 259–280.
- Magulski, R.: Fallbeurteilung, Fallbearbeitung und kriminalistisches Denken. Grundlagen der Kriminalistik Band 18. Heidelberg 1982.
- Malinowski, P.; M. Brusten: Strategie und Taktik der polizeilichen Vernehmung. Zur soziologischen Analyse selektiver Kriminalisierung. KrimJ 7 (1975), 4–16.
- Marinell, G.: Multivariate Verfahren. Eine Einführung für Studierende und Praktiker. München Wien 1977.
- Marquardt, H.: Die Entwicklung des Legalitätsprinzips. Ein historisch-empirischer Beitrag zur Gesetzgebung. Jur. Diss. Mannheim 1982.

- Maurach, R.; H. Zipf: Strafrecht Allgemeiner Teil. Teilband 1. Grundlehren des Strafrechts und Aufbau der Straftat. 6. Aufl. Heidelberg 1983.
- Maurach, R.; K. H. Gössel; H. Zipf: Strafrecht Allgemeiner Teil. Teilband 2. Erscheinungsformen des Verbrechens und Rechtsfolgen der Tat. Ein Lehrbuch. 6. Aufl. Heidelberg 1984.
- Mayer, H.: Die Organe der Verbrechensbekämpfung. Entwicklung der Kriminalität und des Personalbestandes von Staatsanwaltschaft und Polizei. Kriminologische Schriftenreihe Band 46. Hamburg 1969.
- Mayntz, R.: Soziologie der Organisation. Reinbek bei Hamburg 1963.
- Mayntz, R.; K. Holm; P. Hübner: Einführung in die Methoden der empirischen Soziologie. 5. Aufl. Opladen 1978.
- Meier, B.-D.: Die Bestrafung von Rückfalltätern in der Bundesrepublik Deutschland und in den USA. Eine rechtstatsächliche und rechtsvergleichende Untersuchung zu § 48 StGB. Jur. Diss. Göttingen 1982.
- Mergen, A.: Die Kriminologie. Eine systematische Darstellung. 2. Aufl. München 1978.
- Meyer, H.; H. Borgs-Maciejewski: Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz. 2. Aufl. Frankfurt a. M. 1982
- Meyer-Goldau, H.-W.: Der Begriff der „geringen Schuld“ in § 153 der Strafprozeßordnung. Jur. Diss. Kiel 1971
- Miron, J.; R. Wassermann; T. Rickard: Managing Criminal Investigations. Participant's Handbook. United States Department of Justice. Law Enforcement Assistance Administration. Washington D. C. 1979.
- Momberg, R.: Die Ermittlungstätigkeit der Jugendgerichtshilfe und ihr Einfluß auf die Entscheidung des Jugendrichters. Eine empirische Analyse von 276 Jugendstrafverfahrensakten unter besonderer Berücksichtigung der Jugendgerichtshilfeberichte und der Urteilsgründe. Jur. Diss. Göttingen 1982.
- Moos, R.; E. Steininger (Hrsg.): Probleme der Strafprozeßreform. Rechtsvergleichendes Seminar über das Vorverfahren und die Hauptverhandlung. Reichersberg 1981. Linz 1982.
- Moschel, G.; H. Häberle: Die ökologische Verteilung von Jugenddelinquenz und psychischen Störungen in Mannheim. Ein Beitrag zur Bedeutung des Gebietsbegriffs als Untersuchungseinheit im Rahmen epidemiologisch-ökologischer Beweisführung. Social Psychiatry 12 (1977), 157 – 169.
- Müller, H.; W. Sax; R. Paulus: KMR Kommentar zur Strafprozeßordnung. 7. Aufl. Darmstadt 1980
- Muller, P. J. (Hrsg.): Die Analyse prozeß-produzierter Daten Stuttgart 1977.
- Müller, S.: Aktenanalyse in der Sozialarbeitsforschung. Weinheim und Basel 1980
- Müller-Engelmann, K. P.: Der Raub. Zur Kriminologie und strafrechtlichen Regelung dieser Deliktstypen unter besonderer Berücksichtigung der Geschichte und der Kriminalistik. Jur. Diss. Frankfurt/Main 1973
- von Mutius, A.: Die Steuerung des Verwaltungshandelns durch Haushaltsrecht und Haushaltskontrolle. Bericht. In: Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 1984, 147 – 215.
- Nagler, J.: Das Zwischenverfahren. GS 111 (1938), 342 – 371.
- Naucke, W.: Zur Lehre vom strafbaren Betrug. Ein Beitrag zum Verhältnis von Strafrechtsdogmatik und Kriminologie. Kriminologische Forschungen Band 3. Berlin 1964.
- Naucke, W.: Tendenzen in der Strafrechtsentwicklung. Karlsruhe 1975.
- Nie, N. H.; C. H. Hull; J. G. Jenkins, K. Steinbrenner, D. H. Bent: SPSS Statistical Package for the Social Sciences. 2. Aufl. New York u. a. 1975.
- Niedersächsisches Landesverwaltungsamt: Umsätze und ihre Besteuerung. Ergebnisse der Umsatzsteuerstatistik 1978 Statistisches Landesamt Niedersachsen – Band 340 Hannover 1981
- Niedersächsisches Landesverwaltungsamt: Statistische Berichte Niedersachsen. Ausgewählte Zeitreihen für kreisfreie Städte und Landkreise 1970 bis 1980 nach dem Gebietsstand vom 31. 12. 1981. Hannover 1982
- Niese, W.: Die Anklageerzwingung im Verhältnis zum Legalitäts- und Opportunitätsprinzip. SJZ 1950, Spalte 890 – 899.
- Oetker, F.: Die Begründung des Strafprozesses. GS 99 (1930), 241 – 279
- Oettinger, H.: Anklagetätigkeit des Privaten im Strafprozeß unter besonderer Berücksichtigung der Regelung im Basler Recht. Bern 1914.
- Opp, K. D.: Zur Erklärung delinquenten Verhaltens von Kindern und Jugendlichen. Eine ökologische Analyse der Kinder- und Jugenddelinquenz in Köln und eine Kritik des kriminal-ökologischen Ansatzes. Forschungsbericht 03-1968, Deutsches Jugendinstitut, München. München 1968.
- Opp, K.-D.: Soziologie im Recht. Reinbek bei Hamburg 1973.
- Otto, H.-J.: Generalprävention und externe Verhaltenskontrolle. Wandel vom soziologischen zum ökonomischen Paradigma in der nordamerikanischen Kriminologie? Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Freiburg i. Br. Band 8. Freiburg 1982.
- Overall, E.; C. Klett: Applied Multivariate Analysis New York 1972.
- Pagès, R. Das Experiment in der Soziologie. In: König 1974, 273 – 342.
- Penshorn, C. P.; F. Bschor Artikel Raub. In: Elster u. a. 1977, 459 – 472.
- Peters, D.: Die soziale Herkunft der von der Polizei aufgegriffenen Täter. In: Feest/Lautmann 1971, 93 – 106.
- Peters, D.: Richter im Dienst der Macht. Stuttgart 1973.
- Peters, K.: Strafprozeßlehre. Zugleich ein Beitrag zur Rollenproblematik im Strafprozeß. In: Gedächtnisschrift für H. Peters. Berlin Heidelberg New York 1967, 891 – 906
- Peters, K.: Fehlerquellen im Strafprozeß. Eine Untersuchung der Wiederaufnahmeverfahren in der Bundesrepublik Deutschland. 1. Band – Einführung und Dokumentation. Karlsruhe 1970. 2. Band – Systematische Untersuchungen und Folgerungen. Karlsruhe 1972.
- Peters, K.: Strafprozeßlehre im System des Strafprozeßrechts. In: Festschrift für R. Maurach Karlsruhe 1972, 453 – 467. Zitiert: 1972a.
- Peters, K.: Strafprozeß und Tatsachenforschung. Ein Beitrag zum Verhältnis von Rechtswissenschaft und Soziologie. In: Festschrift für H. Henkel. Berlin New York 1974, 253 – 271.

- Peters, K.: Strafprozeß. Ein Lehrbuch. 3. Aufl. Heidelberg Karlsruhe 1981.
- Planck: Referat über die Organisation der Staatsanwaltschaft. In: Verhandlungen des Fünften Deutschen Juristentages. Zweiter Band. Berlin 1864, 210–225.
- Plate, M.; G. Steinhilper: Konsequenzen des Labeling-Ansatzes für die Polizei. KrimJ 7 (1975), 54–58.
- Der Polizeipräsident in Kassel (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik mit Analyse 1978. Kassel 1979.
- Quetelet, A.: Sur l'homme et le développement de ses facultés, ou essai de physique sociale. Brüssel 1836.
- Rasch, W., S. Hinz: Für den Tatbestand ermitteln . . . Der Einfluß der gesetzlichen Mordmerkmale auf kriminalpolizeiliche Erstvernehmungen bei Tötungsdelikten. Kriminalistik 1980, 377–382.
- Recken, J.: Das Delikt des Betrügers im Landgerichtsbezirk Krefeld in den Jahren 1945–1951. Eine kriminologische Untersuchung. Jur. Diss. Bonn 1957.
- Reffken, H.: Kriminologische Untersuchungen an Bankräubern. Kriminologische Studien Band 11. Göttingen 1972.
- Rieß, P.: Prolegomena zu einer Gesamtreform des Strafverfahrensrechts. In: Festschrift für K. Schäfer. Berlin New York 1980, 155–221.
- Rieß, P.: Die Zukunft des Legalitätsprinzips. NSStZ 1 (1981), 2–10.
- Rieß, P.: Legalitätsprinzip – Interessenabwägung – Verhältnismäßigkeit – Über die Grenzen von Strafverfolgungsverzicht und Strafverfolgungsverstärkung zur Aufrechterhaltung des inneren Friedens. In: Festschrift für H. Dünneber. Berlin New York 1982, 149–169.
- Ritsert, J.: Inhaltsanalyse und Ideologiekritik. Ein Versuch über kritische Sozialforschung. Frankfurt/Main 1972.
- Ritter, K. L.: Der praktische Gang der Strafrechtspflege. Bonn 1960.
- Rolinski, K.: Wohnhausarchitektur und Kriminalität. BKA-Forschungsreihe Band 13. Wiesbaden 1980.
- Roxin, C.: Recht und soziale Wirklichkeit im Strafverfahren. KrimGegfr 12 (1976), 9–27.
- Roxin, C.: Strafverfahrensrecht. Ein Studienbuch. 18. Aufl. München 1983.
- Rudolphi, H.-J.: Strafprozeß im Umbruch. Eine Bilanz der strafverfahrensrechtlichen Reformen seit Kriegsende. ZRP 9 (1976), 165–173.
- Rüping, H.: Grundriß der Strafrechtsgeschichte. München 1981.
- Rüping, H.: Das Strafverfahren. 2. Aufl. München 1983.
- Rüping, H.: Das Verhältnis von Staatsanwaltschaft und Polizei. ZStW 95 (1983), 894–917. Zitiert: 1983a.
- Ruther, W.: Abweichendes Verhalten und Labeling Approach. Köln 1975.
- Sack, F.: Definition von Kriminalität als praktisches Handeln: der Labeling Approach. KrimJ 4 (1972), 3–31.
- Sack, F.: Neue Perspektiven in der Kriminologie. In: F. Sack; R. König (Hrsg.): Kriminalsoziologie. 2. Aufl. Frankfurt/Main 1974, 431–475.
- Sauer, W.: Grundlagen des Prozeßrechts. 2. Aufl. Stuttgart 1929.
- Schad, T.: Betrügereien gegen Versicherungen. Ein Beitrag zur kriminologischen und strafrechtlichen Problematik der Wirtschaftskriminalität. Jur. Diss. Kiel 1965.
- Scheuch, E. K.: Das Interview in der Sozialforschung. In: König 1973, 66–90.
- Scheuch, E. K.: Auswahlverfahren in der Sozialforschung. In: König 1974, 1–96.
- Scheuch, E. K.; H. Zehnpfennig: Skalierungsverfahren in der Sozialforschung. In: König 1974, 97–203.
- Schlüchter, E.: Das Strafverfahren. 2. Aufl. Köln Berlin Bonn München 1983.
- Schmidhäuser, E.: Zur Frage nach dem Ziel des Strafprozesses. In: Festschrift für E. Schmidt Göttingen 1961, 511–524.
- Schmidhäuser, E.: Freikaufverfahren mit Strafcharakter im Strafprozeß? JZ 1973, 529–536.
- Schmidhäuser, E.: Strafrecht Allgemeiner Teil. Studienbuch. Tübingen 1982.
- Schmidt, E.: Lehrkommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz. Teil I: Die rechtstheoretischen und die rechtspolitischen Grundlagen des Strafverfahrensrechts. 2. Aufl. Göttingen 1964. Teil II: Erläuterungen zur Strafprozeßordnung und zum Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung. Göttingen 1957.
- Schmidt, E.: Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege. 3. Aufl. Göttingen 1965.
- Schmitz, H. W.: Tatortbesichtigung und Tathergang. Untersuchungen zum Erschließen, Beschreiben und Melden des Modus operandi. BKA-Forschungsreihe Band 6. Wiesbaden 1977.
- Schmitz, H. W.: Tatgeschehen, Zeugen und Polizei. Zur Rekonstruktion und Beschreibung des Tathergangs in polizeilichen Zeugenvernehmungen. BKA-Forschungsreihe Band 9. Wiesbaden 1978.
- Schneider, H. J.: Die gegenwärtige Lage der deutschsprachigen Kriminologie. Kritischer Überblick über ihre Grundprobleme und Hauptrichtungen. JZ 1973, 569–583.
- Schneider, H. J.: Kriminalitätsdarstellung im Fernsehen und kriminelle Wirklichkeit – Bericht über die Ergebnisse einer empirisch-kriminologischen Teamforschung. Opladen 1977.
- Schneider, H. J.: Artikel Städteplanung und Baugestaltung. In: Elster u. a. 1979, 181–197.
- Schöch, H.: Strafzumessungspraxis und Verkehrsdelinquenz. Kriminologische Aspekte der Strafzumessung am Beispiel einer empirischen Untersuchung zur Trunkenheit im Verkehr. Stuttgart 1973.
- Schöch, H.: Ist Kriminalität normal? Probleme und Ergebnisse der Dunkelfeldforschung. KrimGegfr 12 (1976), 211–228.
- Schöch, H.: Neuere Entwicklungen in der Strafverfahrensforschung. SchwZStr 98 (1981), 293–316.
- Schönke, A.; H. Schröder: Strafgesetzbuch. Kommentar. 21. Aufl. bearbeitet von T. Lenckner u. a. München 1982.
- Schorsch, E.: Sexualstraftäter. Stuttgart 1971.
- Schreiber, H.-L.: Akteneinsicht für Laienrichter? Zu den Grundsätzen von Mündlichkeit und Unmittelbarkeit im Strafprozeß. In: Festschrift für H. Welzel. Berlin New York 1974, 941–956.
- Schreiber, H.-L.: Tendenzen der Strafprozeßreform. In: Ders. (Hrsg.): Strafprozeß und Reform. Eine kritische Bestandsaufnahme. Neuwied und Darmstadt 1979, 15–29.

- Schreiber, H.-L.; H. Schöch; D. Bönitz: Die Jugendgerichtsverhandlung am „Runden Tisch“. Kriminologische Studien Band 38. Göttingen 1981.
- Schroeder, F.-C.: Legalitäts- und Opportunitätsprinzip heute. In: Einheit und Vielfalt des Strafrechts. Festschrift für K. Peters. Tübingen 1974, 411 – 427.
- Schubert, D.: Phänomenologie des Bankraubes. In: Gleißner u. a. 1972, 7 – 108.
- Schuchard-Ficher, C.; K. Backhaus; U. Humme; W. Lohrberg; W. Plinke; W. Schreiner: Multivariate Analysemethoden. Eine anwendungsorientierte Einführung. 2. Aufl. Berlin Heidelberg New York 1984
- Schürer, K.-H.: Die Entwicklung des Legalitätsprinzips seit der Emmingerschen Verordnung. Jur. Diss. Hamburg 1965.
- Schütz, D.: Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei strafprozessualen Maßnahmen. Jur. Diss. Tübingen 1969.
- Schulte, R.: Betrugskriminalität Heranwachsender, dargestellt anhand von Akten des Landgerichtsbezirks Mannheim aus den Jahren 1960 und 1961. Jur. Diss. Mainz 1967.
- Schulz, G.: Die Notzucht Täter – Opfer – Situationen. Hamburg 1958.
- Schulz, W.: Kausalität und Experiment in den Sozialwissenschaften. Methodologie und Forschungstechnik. Mainz 1970.
- Schumacher, R.: Der gewohnheitsmäßige schwere Diebstahl und sein Täter. Jur. Diss. Bonn 1963.
- Schumann, K. F.; G. Winter: Zur Analyse der Hauptverhandlung im Strafprozeß. In: J. Friedrichs (Hrsg.): Teilnehmende Beobachtung abweichenden Verhaltens. Stuttgart 1973, 174 – 312.
- Schunck, B.: Die Zerteilung der Hauptverhandlung – Die Erprobung des informellen Tatinterlokuts bei Strafkammern. Kriminologische Studien Band 39. Göttingen 1982.
- Schuppert, G. F.: Die Steuerung des Verwaltungshandelns durch Haushaltsrecht und Haushaltskontrolle. Mitbericht. In: Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 1984, 216 – 266.
- Schuster, L.: Perseveranz. In: E. Kube; H. U. Störzer; S. Brugger (Hrsg.): Wissenschaftliche Kriminalistik. Grundlagen und Perspektiven. Teilband 1. Systematik und Bestandsaufnahme. BKA-Forschungsreihe Band 16/1. Wiesbaden 1983.
- Schwind, H.-D.; W. Ahlborn; H.-J. Eger; U. Jany; V. Pudiel; R. Weiß: Dunkelfeldforschung in Göttingen 1973/74. Eine Opferbefragung zur Aufhellung des Dunkelfeldes und zur Erforschung der Bestimmungsgründe für die Unterlassung von Strafanzeigen. BKA-Forschungsreihe Band 2. Wiesbaden 1975.
- Schwind, H.-D.; W. Ahlborn; R. Weiß: Empirische Kriminalitätsgeographie. Bestandsaufnahme und Weiterführung am Beispiel von Bochum („Kriminalitätsatlas Bochum“). BKA-Forschungsreihe Band 8. Wiesbaden 1978.
- Schwind, H.-D.: Artikel Kriminalgeographie. In: Elster u. a. 1979, 169 – 181.
- Serwe, H.: Abschied vom Legalitätsprinzip. Kriminalistik 1970, 377 – 379.
- Sessar, K.: Ein bürokratischer Faktor im Prozeß der Verbrechenskontrolle: Der Staatsanwalt. MschrKrim 62 (1979), 129 – 139.
- Sessar, K.: Rechtliche und soziale Prozesse einer Definition der Tötungskriminalität. Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Freiburg i. Br., Band 3 Freiburg 1981.
- Shaw, C. R.: Delinquency Areas. A Study of the Geographic Distribution of School Truants, Juvenile Delinquents and Adult Offenders in Chicago. Chicago 1929.
- Shaw, C. R.; H. D. McKay: Juvenile Delinquency and Urban Areas. A Study of Rates of Delinquency in Relation to Differential Characteristics of Local Communities in American Cities. 2. Aufl. Chicago London 1969.
- Sieger, C.: Die Kriminologie des schweren Diebstahls im Landgerichtsbezirk Bonn 1950, 1954, 1956. Jur. Diss. Bonn 1963.
- Silbermann, A.: Systematische Inhaltsanalyse In: König 1974a, 253 – 339.
- Sonnen, B.-R.: Kriminalität und Strafgewalt. Eine integrierte Einführung in Strafrecht und Kriminologie. Stuttgart Berlin Köln Mainz 1978.
- Stadt Göttingen: Vierteljahresbericht der Stadt Göttingen. 4. Quartal 1978. Herausgegeben vom Amt für Statistik und Stadtforschung. Zitiert: Stadt Göttingen 1978.
- Stadt Göttingen, Amt für Statistik und Stadtforschung: Statistisches Handbuch der Stadt Göttingen 1973 – 1981. Göttingen 1982.
- Steffen, W.: Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens. BKA-Forschungsreihe Band 4. Wiesbaden 1976.
- Steffen, W.: Grenzen und Möglichkeiten der Verwendung von Strafakten als Grundlage kriminologischer Forschung. Methodische Probleme und Anwendungsbeispiele. In: P. J. Müller 1977, 89 – 108.
- Steffen, W.: Untersuchung der Möglichkeiten des datenmäßigen Abgleichs von Täterbegehungsmerkmalen zur Fallzusammenführung. Teil I: Organisation und Realität polizeilicher Systeme zur Fallzusammenführung. Bayerisches Landeskriminalamt. München 1980. Teil II: Intensität und Perseveranz krimineller Verhaltensweisen. Bayerisches Landeskriminalamt. München 1982. Zitiert: 1982a. Teil III: Inhalte und Ergebnisse polizeilicher Ermittlungen Bayerisches Landeskriminalamt. München 1982. Zitiert: 1982b. Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse und Folgerungen für die Konzeption eines Systems zur überregionalen Fallzusammenführung. Bayerisches Landeskriminalamt München 1982. Zitiert: 1982c.
- Steffen, W.: Zielsetzung und Erfolgsmessung praktischer Kriminalistik. In: Kube/Störzer/Brugger 1983, 255 – 280.
- Stelkens, P.; H. J. Bonk; K. Leonhardt: Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar. 2. Aufl. München 1983.
- Stephan, E.: Die Stuttgarter Opferbefragung. Eine kriminologisch-viktimologische Analyse zur Erforschung des Dunkelfeldes unter besonderer Berücksichtigung der Einstellung der Bevölkerung zur Kriminalität BKA-Forschungsreihe Band 3. Wiesbaden 1976.
- Stratenwerth, G.: Strafrecht Allgemeiner Teil I. 3. Aufl. Köln Berlin Bonn München 1981.
- Sulimma, H.-G.: Sittlichkeitsdelikte Jugendlicher in der Gegenwart. Eine kriminologische Untersuchung Jugendlicher im Landgerichtsbezirk Freiburg i. Br. von 1945 bis 1956. Jur. Diss. Freiburg i. Br. 1961.
- Suttinger, G.: Artikel Diebstahl. In: Elster u. a. 1966, 117 – 147.
- Tausch, A.-M.; J. Langer: Soziales Verhalten von Richtern gegenüber Angeklagten. Merkmale, Auswirkungen sowie Änderungen durch ein Selbsttraining. Zeitschrift für Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie 3 (1971), 283 – 303.
- Terry, R. M.: The Screening of Juvenile Offenders. A Study in the Societal Reaction to Deviant Behavior. University of Wisconsin Ph. D. 1965. Univ. Microfilms, Inc. Ann Arbor. Michigan 1965.

- Terry, R. M.: Discrimination in the Handling of Juvenile Offenders by Social Control Agencies. In: P. G. Garabedian; D. Gibbons (Hrsg.): *Becoming Delinquent. Young Offender and the Correctional Process*. Chicago 1970, 78–92
- Teufel, M.: Entwicklung der kriminalistischen Methoden im 20. Jahrhundert. In: Kube/Störzer/Brugger 1983, 123–175.
- Ule, C. H.; H.-W. Laubinger: *Verwaltungsverfahrenrecht*. Ein Studienbuch. 2. Aufl. Köln Berlin Bonn München 1979.
- Ullmann, L. E.: Gutachten über die Frage: Inwieweit bedarf das Legalitätsprinzip im Strafverfahren einer Beschränkung? In: *Verhandlungen des Neunundzwanzigsten Deutschen Juristentages*. Erster Band. Berlin 1908, 63–81.
- Ulrich, H.-J.: Die Durchsetzung des Legalitätsprinzips und des Grundrechts der Gleichheit aller vor dem Gesetz in der Praxis der Staatsanwaltschaften. ZRP 15 (1982), 169–172.
- Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (Hrsg.): *Kulturauftrag im staatlichen Gemeinwesen/Die Steuerung des Verwaltungshandelns durch Haushaltsrecht und Haushaltskontrolle*. Berichte und Diskussionen auf der Tagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer in Köln vom 28. September bis 1. Oktober 1983. Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer Heft 42. Berlin New York 1984
- Verhandlungen des Ersten Deutschen Juristentages. Berlin 1860.
- Verhandlungen des Zweiten Deutschen Juristentages. Erster Band. Berlin 1861. Zweiter Band. Berlin 1862.
- Verhandlungen des Zwölften Deutschen Juristentages. Dritter Band. Berlin 1875.
- Villmow, B.; G. Kaiser: Empirisch gesicherte Erkenntnisse über Ursachen der Kriminalität. Eine problemorientierte Sekundäranalyse. In: *Planungsteam und Planungsausschuß. Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität*. Abschlußbericht. Berlin 1974
- Vogel, H.: *Das „öffentliche Interesse an der Strafverfolgung“ und seine prozessuale Bedeutung*. Jur. Diss. München 1966.
- Volk, K.: *Prozeßvoraussetzungen im Strafrecht. Zum Verhältnis von materiellem Recht und Prozeßrecht*. Münchener Universitätschriften. Juristische Fakultät. Abhandlungen zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung Band 31. Ebelsbach 1978.
- Voppel, G.: Die Landeshauptstadt Hannover – zentraler Ort und Industriestadt im südlichen Niedersachsen. In: Eriksen/Arnold 1978, 68–93.
- Wagner, J.: *Staatliche Sanktionspraxis beim Ladendiebstahl. Eine kriminologische, kriminalpolitische und strafrechtsdogmatische Studie*. Kriminologische Studien Band 32. Göttingen 1979.
- Wagner, W.: Zum Legalitätsprinzip. Eine Studie. In: *Festschrift für den 45. Deutschen Juristentag*. Karlsruhe 1964, 149–176.
- Walder, H.: *Kriminalistisches Denken*. 4. Aufl. Hamburg 1975.
- Walder, H.: Grenzen der Ermittlungstätigkeit. ZStW 95 (1983) 862–893.
- Waldmann, P.: Organisations- und Rollenkonflikte in der Polizei. Ergebnisse einer Meinungsbefragung. MschrKrim 60 (1977), 65–82.
- Waldmann, P.: Leichte – mittlere – schwere Kriminalität. Zur Gewichtung von Straftaten durch die Polizei im Ermittlungsverfahren. MschrKrim 61 (1978), 28–37.
- Waldmann, P.: Die Dienstschrift als Primärgruppe. Zwischenbericht einer empirischen Untersuchung zur Organisationsstruktur der Schutzpolizei. Kriminalistik 32 (1978), 507–514. Zitiert: 1978a.
- Wasserburg, K.: Das Einsichtsrecht des Anwalts in die kriminalpolizeilichen Spurenakten. NJW 33 (1980), 2440–2446.
- Webb, E. J. u. a.: *Nichtreaktive Meßverfahren*. Weinheim Basel 1975.
- Weber, E.: *Grundriß der biologischen Statistik für Naturwissenschaftler, Landwirte und Mediziner*. 4. Aufl. Jena 1961.
- Weber, M.: *Wirtschaft und Gesellschaft*. Hrsg. von J. Winckelmann. 1. Halbband. Köln Berlin 1964.
- Wegener, H.: *Einführung in die forensische Psychologie*. Darmstadt 1981.
- Weigend, T.: Anklagepflicht und Ermessen Die Stellung des Staatsanwalts zwischen Legalitäts- und Opportunitätsprinzip nach deutschem und amerikanischem Recht. Rechtsvergleichende Untersuchungen zur gesamten Strafrechtswissenschaft 3. Folge. Band 3. Baden-Baden 1978.
- Weingartner, E.: Die Notzucht. Eine kriminologische Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung des Erscheinungsbildes der Notzuchtskriminalität in der heutigen Nachkriegszeit. Jur. Diss. Freiburg i. Br. 1951.
- Weis, K.: Die Vergewaltigung und ihre Opfer. Eine viktimologische Untersuchung zur gesellschaftlichen Bewertung und individuellen Betroffenheit. Stuttgart 1982.
- Weis, K., R. Müller-Bagehl: Private Strafanzeigen. KrimJ 3 (1971), 185–194.
- Weißmann, U.: Die Stellung des Vorsitzenden in der Hauptverhandlung. Die Entwicklung einer Verfahrensordnung zum Wechselverhör mit einer empirischen Studie über den „Passivrichter“ Kriminologische Studien Band 40. Göttingen 1982.
- Wenzky, O.: Artikel Kriminaltaktik. In: Elster u. a. 1977, 92–138.
- Werner, H. M.: Die Persönlichkeitserforschung im Jugendstrafverfahren. Eine Untersuchung über die kriminologische Arbeit der Jugendgerichtshilfe. Kriminologische Schriftenreihe Band 27. Hamburg 1967
- Wersig, G.: *Inhaltsanalyse. Einführung in ihre Systematik und Literatur*. 3. Aufl. Berlin 1974.
- Werthmann, C.; I. Piliavin: Gang Members and the Police. In: D. J. Bordua (Hrsg.): *The Police. Six Sociological Essays*. New York London Sidney 1967, 56–98.
- Wichmann, A.: Erscheinungsformen und Ursachen der Vermögenskriminalität jugendlicher und heranwachsender Täter. Eine Untersuchung auf der Grundlage eines Vergleichs der Vermögenskriminalität Minderjähriger in den Jahren 1954 und 1961. Jur. Diss. Göttingen 1966.
- Wieacker, F.: Geschichtliche Wurzeln des Prinzips der verhältnismäßigen Rechtsanwendung. In: *Festschrift für R. Fischer*. Berlin New York 1979, 867–881
- Wieczorek, E.: *Kriminalistik. Kurzlehrbuch zur Verbrechensbekämpfung*. 4. Aufl. Stuttgart München Hannover 1981.
- Willms, G.: Offenkundigkeit und Legalitätsprinzip. JZ 1957, 465–466.
- Wilson, J. Q.: *The Police and the Delinquent in two Cities*. In: S. Wheeler (Hrsg.): *Controlling Delinquents*. New York 1968, 9–30

- Witt, J.: Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Untersuchungshaft, körperliche Eingriffe und Gutachten über den Geisteszustand. Jur. Diss. Mainz 1968.
- Witter, H.: Die Beurteilung Erwachsener im Strafrecht. In: H. Göppinger, H. Witter (Hrsg.): Handbuch der forensischen Psychiatrie Band II. Berlin Heidelberg New York 1972, 966 – 1094.
- Wolff, H. J.; O. Bachof: Verwaltungsrecht I. 9. Aufl. München 1974
- Wolff, J.: Die Prognose in der Kriminologie. Versuch einer theoretischen Grundlegung nebst einer empirischen Erprobung. Kriminologische Studien Band 7. Göttingen 1971.
- Wottawa, H.: Psychologische Methodenlehre München 1977.
- Zimmermann, E.: Das Experiment in den Sozialwissenschaften. Stuttgart 1972.
- Zipf, H.: Kriminalpolitische Überlegungen zum Legalitätsprinzip. In: Einheit und Vielfalt des Strafrechts. Festschrift für K. Peters. Tübingen 1974, 487 – 502.
- Zipf, H.: Kriminalpolitik. Ein Lehrbuch. 2. Aufl. Heidelberg Karlsruhe 1980.
- Zirpins, W.: Artikel Betrug. In: Elster u. a 1966, 81 – 95.

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
aM	arithmetisches Mittel
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BKA	Bundeskriminalamt
bzw.	beziehungsweise
CV	Cramer'scher Koeffizient V
d. h.	das heißt
Diskr.-Koeff.	Diskriminanzkoeffizient
Diss.	Dissertation
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
f., ff.	folgende Seite, folgende Seiten
Fußn.	Fußnote
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht
GG	Grundgesetz
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GS	Der Gerichtssaal
Hrsg.	Herausgeber
JR	Juristische Rundschau
jur.	juristisch, juristische
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KrimGegfr	Kriminologische Gegenwartsfragen
KrimJ	Kriminologisches Journal
KZfSS	Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie
med.	medizinisch, medizinische
MschKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
n, N	absolute Anzahl
nb	nicht berechenbar
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
ns	nicht signifikant
NSTZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
phil.	philosophisch, philosophische
Rdnr.	Randnummer
r _{phi}	Punkt – Vierfelderkorrelationskoeffizient Phi
S.	Seite
SchwZStr	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht
SJZ	Süddeutsche Juristenzeitung
Sig.	Signifikanzniveau in Prozent
sog.	sogenannt, sogenannte
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
Tab.	Tabelle
u. a.	unter anderem, und andere
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
z. T.	zum Teil
§, §§	Paragraph, Paragraphen

Stichwortverzeichnis

Soweit nichts anderes vermerkt ist, verweisen die Zahlen auf die Seiten des Ersten Halbbandes. Stammt eine Fundstelle aus dem Zweiten Halbband, wird hierauf jeweils besonders hingewiesen.

- Aktenanalyse 97 ff.
 - s. auch Erhebungsmethoden und Strafakten, Problematik der Auswertung von
- Aktenauswertung, Ablauf der 108
- Aktenerhebungsbogen
 - s. Erhebungsbogen
- Alibi 169, 207, 229
- Alkoholisierung
 - des Opfers 195, 208, 220 f., 230
 - des Täters 196 f., 222
- Alter
 - des Opfers 135, 194, 220
 - des Tatverdächtigen 143, 168, 197, 206, 223, 228, 241, 248
- Anfangsverdacht 268 ff., 272, 273 ff.
- Anklageprognose
 - s. Prognose des Verfahrensausgangs
- Anlagen zum Erhebungsbogen, Zweiter Halbband 444 ff.
- Anzeigeerstatte 127 f., 207, 218
- Anzeigenaufnahme 174, 209, 231, 250 f.
- Arbeitslosigkeit des Tatverdächtigen 166, 168, 206
- Art der Kontaktaufnahme zwischen Täter und Opfer
 - s. Kontakt zwischen Täter und Opfer
- Art des Opfers 135, 194, 208, 239 f., 249
 - s. auch Opfer
- Art des Zusammenwirkens der Täter 162
- Aufenthaltort des Täters, Informationen über 139, 196, 222
- Aufklärungschancen
 - Bedeutung für Differenzierungen bei der Ermittlungstätigkeit 180 f., 265, 290 ff., 293 ff.
 - Einschätzungen der Polizeibeamten s. dort
 - s. auch aufklärungsrelevante Faktoren, Aufklärungswahrscheinlichkeit
- Aufklärungsprognose
 - s. Prognose des Verfahrensausgangs
- Aufklärungsrelevante Faktoren 117 f., 120 ff., 126 ff., 191 ff., 218 ff., 237 ff.
- Aufklärungswahrscheinlichkeit 57 ff., 65 ff., 74 f., 211, 305
 - Einbruchsdiebstahl 126 ff.
 - Raub 191 ff.
 - Vergewaltigung 218 ff.
 - Betrug 237 ff.
- Aufsuchen des Tatorts 175, 209, 231
- Augenscheinsobjekte
 - belastend 141 f., 164, 165, 206, 230, 241
 - entlastend 142, 165
 - Einbruchsdiebstahl 141 f., 164, 165
 - Raub 197, 206
 - Vergewaltigung 230
 - Betrug 241, 247
- Ausbildung des Tatverdächtigen 166, 168, 248
- Aussageverhalten
 - des Opfers 161 f., 195, 205, 208, 221, 227, 230, 240, 246, 249
 - des Tatverdächtigen 143, 166, 169, 206 f., 223, 228 f., 242, 248
 - s. auch Geständnis
- Auswertungsmethoden 112 f., 127, 144 ff.
 - s. auch Methoden der Untersuchung
- Befragung 95 ff., 98, 118 ff.
 - s. auch Erhebungsmethoden, Intensivinterview und standardisierte Befragung
- Begleiter des Täters
 - s. Bekannte des Täters
- Begleitschreiben zur standardisierten Befragung 97, Zweiter Halbband 414 ff.
- Beziehung von Akten, Registern und EDV 176 f., 210, 251
- Bekannte des Täters 139, 196, 222
- Belastende Augenscheinsobjekte 141 f., 164, 165, 206, 230, 241
 - s. auch Belastende Beweismittel
- Belastende Beweismittel
 - Augenscheinsobjekte 141 f., 164, 165, 206, 230, 241
 - Urkunden 165, 241, 247, 250, 255 f.
 - Zeugen 141, 164 f., 206, 211, 230, 247
 - s. auch Beweismittel
- Belastende Urkunden 165, 241, 247, 250, 255 f.
 - s. auch Belastende Beweismittel
- Belastende Zeugen 141, 164 f., 197, 206, 211, 230, 241, 247, 250, 255
 - s. auch Zeugen
- Beobachtung 97 f.
 - s. auch Erhebungsmethoden
- Beschädigungen 132, 171, 193
- Beschuldigtenvernehmung
 - s. Vernehmungen durch die Polizei
- Betrug 53, 55 ff., 60, 83, 237 ff.
- Beute
 - s. Entwendete Sachen
- Beweismittel
 - Einbruchsdiebstahl 141 f., 164 f., 169 f., 170, 172 f., 180, 187, 188 f.
 - Raub 197, 206, 207, 209, 211, 215, 216
 - Vergewaltigung 222 f., 224 f., 228, 229, 230
 - Betrug 241, 247 f., 249, 254 f.
 - erster Ermittlungsabschnitt 141 f., 197, 222 f., 241
 - gesamtes Ermittlungsverfahren 164 f., 206 f., 228, 247 f., 254 f.
 - belastende 141 f., 164, 165, 172 f., 197, 206, 222 f., 228, 229, 241, 247 f., 250, 254 f.
 - entlastende 141, 142, 164, 165, 172 f., 206, 222 f., 228, 230, 241, 247 f., 250
 - teils be-, teils entlastende 141, 164 f., 172 f., 206, 222 f., 228, 241, 247 f.
- Blutprobe 210, 231
- Blutspuren 135
- Chi-Quadrat-Test 127
- Cramerscher Korrelationskoeffizient 127
- Datenauswertung
 - s. Auswertungsmethoden
- Datenerhebung
 - s. Erhebungsmethoden
- Dauer der Kontaktaufnahme
 - s. Kontakt zwischen Täter und Opfer
- Dauer der Tat
 - s. Tatdauer
- Deliktauswahl
 - Kriterien 80 f.
 - Einbruchsdiebstahl 81 f.
 - Raub 82
 - Vergewaltigung 82 f.
 - Betrug 83

- Determinanten des Verfahrensausgangs
 - alle Verfahren 185 ff., 214 ff., 234 ff., 254 ff.
 - bei namentlich bekannten Tatverdächtigen: 188 f., 215 f., 235 ff., 255 ff.
 - Einbruchsdiebstahl 185 ff.
 - Raub 214 ff.
 - Vergewaltigung 234 ff.
 - Betrug 254 ff.
- Diebstahl
 - s. Einbruchsdiebstahl und Ladendiebstahl
- Differenzierungen in der Ermittlungstätigkeit
 - nach Aufklärungschancen 180 f., 265 ff., 290 ff., 293 ff.
 - Deliktstyp 294 f.
 - Deliktsart 295
 - empirische Ergebnisse 126 ff., 191 ff., 218 ff., 237 ff.
 - rechtliche Zulässigkeit 265, 285 f., 290 ff.
 - s. auch Legalitätsprinzip
- Diskriminanzanalyse 144 ff., 154 f., 186, 198 ff., 214 ff., 223 ff., 254 ff.
- Diskriminanzfunktionen 154 f.
- Diskriminanzkoeffizienten 154 f.
 - s. auch Diskriminanzfunktionen
- Diskriminanzwerte 155
 - s. auch Diskriminanzfunktionen
- Dokumentenanalyse 97, 98 ff.
 - s. auch Aktenanalyse
- Drogendelinquenz 39 ff., 274
- Dunkelfeld 272 f., 273
- Durchsuchung
 - des Beschuldigten oder seiner Wohnung 176, 210
 - bei Dritten 176
- Einbruchsdiebstahl 53, 58, 81 f., 126 ff.
- Einkommen des Tatverdächtigen 166, 168, 246 f.
- Einschätzungen der Polizeibeamten 117 ff., 158 f., 203, 225 f., 245
 - Einbruchsdiebstahl 158 f.
 - Raub 203
 - Vergewaltigung 225 f.
 - Betrug 245
- Einstellung des Verfahrens 49 ff.
 - Einbruchsdiebstahl 184
 - Raub 212 f.
 - Vergewaltigung 233
 - Betrug 253
 - s. auch staatsanwaltliche Entscheidung
- Entlastende Beweismittel 141, 142, 164, 165, 172 f., 222 f., 228, 230, 241, 247 f.
 - s. auch Beweismittel
- Entscheidungen der Staatsanwaltschaft und des Gerichts
 - s. Verfahrensausgang
- Entwendete Sachen
 - Art 131
 - Ausführlichkeit der Beschreibung 131, 171, 193
 - Individualisierbarkeit 131 f., 158, 171, 193
 - Interessentenkreis 131, 193
 - Wert 131, 171, 192 f., 207, 210, 238, 252
 - Zahl 131, 171
- Erforschung von Straftaten i. S. v. § 163 StPO 272 ff., 276, 298 f.
- Ergebnisse der empirischen Untersuchung
 - Einbruchsdiebstahl 126 ff., 159 f., 189 ff.
 - Raub 191 ff., 204 f., 216 ff.
 - Vergewaltigung 218 ff., 226 f., 235 ff.
 - Betrug 237 ff., 245 f., 256 ff.
- Erhebungsbogen 104 ff., Zweiter Halbband 418 ff.
- Erhebungsmethoden
 - Aktenanalyse 97 ff.
 - Befragung 95 ff.
 - s. auch Methoden der Untersuchung
- Ermittlungsdauer 174, 209, 230, 250
 - s. auch Ermittlungstätigkeit
- Ermittlungsergebnisse
 - s. Verfahrensausgang
- Ermittlungsintensität
 - s. Ermittlungstätigkeit, Schwerpunkte in der Ermittlungstätigkeit und Umfang der Ermittlungstätigkeit
- Ermittlungsintensität, Zulässigkeit von Differenzierungen 290 ff.
- Ermittlungskapazitäten
 - s. Kapazitäten, begrenzte
- Ermittlungsmaßnahmen im einzelnen: 174 ff., 209 ff., 231, 250 f.
 - Anzeigenaufnahme 174, 209, 231, 250
 - Aufsuchen des Tatorts 175, 209, 231
 - Befragung weiterer Zeugen 175, 210, 231, 250 f.
 - Beiziehung von Akten, Registern und EDV 176 f., 210, 251
 - Beschuldigtenvernehmung 176, 210, 231, 250 f.
 - Blutprobe 210, 231
 - Durchsuchung 176, 210
 - ermittlungsrichterliche Maßnahmen s. Ermittlungsrichter
 - Fertigung eines Personalblatts 176, 210, 231, 250
 - Feststellung der Schadenshöhe 174 f., 209, 250
 - Gegenüberstellung 210, 231
 - Opferbefragung 174, 209, 231, 250 f.
 - Personenfahndung 175 f., 209, 231
 - Sachfahndung 175
 - Spurensicherung, -auswertung 175, 231
 - staatsanwaltliche Ermittlungsmaßnahmen s. dort
 - s. auch Ermittlungstätigkeit
- Ermittlungsrichter 178, 210, 231, 251
- Ermittlungstätigkeit 63 ff., 265 ff.
 - der Polizei 173 ff., 209 ff., 230 ff., 250 f.
 - der Staatsanwaltschaft 177 f., 210, 231, 251
 - des Gerichts 178, 210, 231, 251
 - Schwerpunkte der Ermittlungstätigkeit 179 ff., 210 f., 231 f., 252
 - Umfang 173 f., 209, 230 f., 250
 - s. auch Ermittlungsmaßnahmen im einzelnen
- Erscheinungsformen einzelner Delikte 193, 238 f., 249
 - Raub 193
 - Betrug 238 f., 249
- Erster Angriff 106
- Erster Ermittlungsabschnitt
 - s. Informationen des ersten Ermittlungsabschnitts
- Etikettierungsansatz
 - s. unter Labeling approach
- Experiment 77 ff.
 - s. auch Forschungsanordnung
- Ex-post-facto-Experiment 77 ff., 79
- Fahrzeug des Täters 140, 197, 208, 222, 230, 240
- Fallauswahl 108 ff.
 - Listen mit Tagebuchnummern 109 f.
 - Untersuchungszeitpunkt 109
 - Verteilung der Deliktsarten auf die Untersuchungsorte 109
 - Göttingen 110 f.
 - Hannover 110 ff.
 - Kassel 112
 - s. auch Deliktauswahl und Stichprobe
- Fallmerkmale, Beziehung zum Verfahrensausgang
 - Einbruchsdiebstahl 126 ff.
 - Raub 191 ff.
 - Vergewaltigung 218 ff.
 - Betrug 238 ff.

- Familienstand des Tatverdächtigen 166, 168, 228
Feldstudie 78 ff.
s. auch Forschungsanordnung
Fingerabdruck 134, 141 f., 161, 175, 194
Fluchtrichtung des Täters 140, 197, 208, 222, 230
Fluchtversuch des Opfers 195, 220
Forschungsanordnung 77 ff.
– experimentelle 77 f.
– nicht-experimentelle 77
– quasi-experimentelle (Feldstudie) 78 ff
Fragebogen 96 f., Zweiter Halbband 407 ff.
Gegenüberstellung 210, 231
Gerichtliche Entscheidung 122 f., 184 f., 213 f., 233 f., 253 f.
Gesamtes Ermittlungsverfahren
s. Informationen des gesamten Ermittlungsverfahrens
Geschlecht
– des Opfers 135, 194
– des Tatverdächtigen 143, 166, 197, 206, 241, 248
Geständnis 143, 166 f., 169, 197, 206, 223, 228 f., 242, 248
Gewaltanwendung
– gegen Personen 194, 208, 219 f.
– gegen Sachen 132, 193
Gewichtungsfaktoren 121, 123, 127
Göttingen 87 ff., 110 f.
s. auch Untersuchungsorte
Gutachten
s. Sachverständigengutachten
Haftbefehl 168, 206, 228, 248
Handflächenabdruck 134, 194
Hannover 90 ff., 110, 111 f.
s. auch Untersuchungsorte
Hinreichender Tatverdacht 268 f.
Informationen des ersten Ermittlungsabschnitts
– Definition 105 f.
– Einbruchsdiebstahl 126 ff.
– Raub 191 ff.
– Vergewaltigung 218 ff.
– Betrug 238 ff.
Informationen des gesamten Ermittlungsverfahrens
– Definition 106 f.
– Einbruchsdiebstahl 160 ff.
– Raub 205 ff.
– Vergewaltigung 227 ff.
– Betrug 246 ff.
Informationen über den Täter
– Alkoholisierung 196 f., 222
– Art des Zusammenwirkens der Täter 162
– Fluchtrichtung 140, 197, 208, 222, 230
– Informationen über weitere Täter 140, 197
– Name (Namensteile) bekannt 137 f., 162 f., 196, 221, 240
– Personenbeschreibung 138, 196, 222
– persönliche Verhältnisse 139, 196, 222, 240
– Täterfahrzeug 140, 197, 208, 222, 230, 240
– Täterzeugen 139, 196, 222
– Tatzeugen 139, 196, 222
– Verletzungen bzw. Beschädigungen (Beschmutzungen) 139, 196, 222
– Waffenbenutzung 139, 196, 222
– Wiedererkennen des Täters 138, 163, 196, 222, 240
Inhaltsanalyse 99
Initiative zur Kontaktaufnahme
s. Kontakt zwischen Täter und Opfer
Intensivinterview, halbstandardisiert 95 f., 117 f.
Interview
s. Befragung
Kapazitäten, begrenzte 271, 276, 285 ff., 289 f., 298
– Verpflichtung zur Ausschöpfung 276, 286 ff., 289 f.
– keine Verpflichtung zur „Totalermittlung“ 285 f., 298
Kassel 92 ff., 112
s. auch Untersuchungsorte
Kenntnisnahme von Amts wegen 127, 191, 238
Kenntnisnahme von der Tat
127 ff., 170 f., 191, 207, 218 f., 229, 238, 244
Klassifikationsverfahren 145, 148 ff.
s. auch Diskriminanzanalyse
Kontaktaufnahme zwischen Täter und Opfer
s. Kontakt zwischen Täter und Opfer
Kontakt zwischen Täter und Opfer 133
– Art der Kontaktaufnahme 193 f., 207, 229 f., 239
– Dauer des Kontakts 194, 207 f., 219, 229
– Initiative zur Kontaktaufnahme 194, 207, 219, 229
Kooperationsbereitschaft des Opfers 136 f., 162, 205, 221, 227, 240, 246, 249
s. auch Opfer
Korrelationskoeffizient 127
Krafftfahrzeug
s. Fahrzeug des Täters
Kriminalistische Literatur zur Aufklärungswahrscheinlichkeit
– ausländische Literatur 65 ff.
– deutsche Literatur 57 ff.
– zum Einbruchsdiebstahl 58, 65 f., 69 f., 70 f.
– zum Raub 58 f., 67 f., 70 f.
– zur Vergewaltigung 59 f., 66, 68, 70 f.
– zum Betrug 60
Kriminalpolitische Überlegungen 303 ff.
Kriminalpolizei 89 f., 91 f., 93 f., 178 f., 251
Kriminologische Untersuchungen zum Ermittlungsverfahren
– ausländische Literatur 63 ff.
– deutsche Literatur 17 ff., 33 ff.
– zum Einbruchsdiebstahl 53
– zum Raub 53 f.
– zur Vergewaltigung 54 f.
– zum Betrug 55 ff.
Labeling approach 18 f., 20 ff.
Ladendiebstahl 39
Legalitätsprinzip 14, 265 ff.
– Differenzierungen in der Ermittlungstätigkeit 180 f., 265 ff., 290 ff.
– geschichtliche Entwicklung 277 ff.
– Grenzen 285 ff.
– Grundstrukturen der gesetzlichen Regelung 267 f.
– kriminalpolitische Bedeutung 303 ff.
– Sinn und Zweck 276 ff.
– Voraussetzung für die Entstehung der Ermittlungspflicht 265 ff.
– Zulässigkeit von Schwerpunktsetzungen in der Ermittlungstätigkeit 269 ff., 305
Lichtbildvorlage 163, 205, 227
Lichtverhältnisse 130, 192, 218, 229
Methoden der Untersuchung 77 ff.
– Aktenanalyse 97 ff.
– Befragung 95 ff.
– Datenauswertung 112 f., 127, 144 ff.
Modus-Operandi 62 f., 133
s. auch Tatablauf
Name des Täters bekannt 137 f., 162 f., 195 f., 221 f., 240
Name eines Tatverdächtigen 137 f., 154, 162 f., 195 f., 205, 211, 227, 244, 246
s. auch Informationen über den Täter
Opfer 42 ff.
– Alkoholisierung 195, 208, 220 f., 230
– Alter 135, 194, 220

- Art des Opfers 135, 194, 208, 239 f., 249
- Aussageverhalten 161 f., 195, 205, 208, 221, 227, 230, 240, 246, 249
- Fluchtversuch 195, 220
- Geschlecht 135, 194
- Kontakt zwischen Opfer und Täter 133, 193 f., 207 f., 219, 229, 239
- Kooperationsbereitschaft 136 f., 162, 205, 221, 227, 240, 246, 249
- Schichtzugehörigkeit 135 f., 195, 220, 240
- Staatsangehörigkeit 135, 194 f., 220
- Stellung (bzw. Rücknahme) eines Strafantrags 136, 161 f., 205, 227, 240, 246, 249
- Täter-Opfer-Beziehung 136, 195, 208, 220, 230, 240, 249
- Verhalten während der Tat 195
- Verletzungen bzw. Beschädigungen (Beschmutzungen) 195, 220, 230
- Vertretung durch Rechtsanwalt 162, 227, 246
- Vortäuschung einer Straftat (Anhaltspunkte) 162, 205, 221, 227, 246
- Wahrnehmungsfähigkeit 195, 208, 220 f., 230
- Zahl der Opfer 239
- Opferbefragung
 - s. Vernehmungen durch die Polizei
- Opportunitätsprinzip 266 f., 289 f.
- Personalbeweis, Verhältnis zum Sachbeweis 60 f.
 - s. auch Zeugenaussagen
- Personalblatt 176, 210, 231, 250
- Personenbeschreibung 138, 196, 222
- Personenfahndung 175 f., 209, 231
- Persönliche Verhältnisse des Täters 139, 196, 222, 240
- Planung der Tat 133, 208
 - s. auch Tausführung
- Polizeiliche Ermittlungstätigkeit 36 f., 173 ff., 209 ff., 230 ff., 250 f., 265 ff.
 - Einbruchsdiebstahl 173 ff.
 - Raub 209 ff.
 - Vergewaltigung 230 ff.
 - Betrug 250 f.
- s. auch Ermittlungstätigkeit
- Polizeiliches Ermittlungsergebnis 181 ff., 211 ff., 232 ff., 252 ff.
- Prädiktorvariable 144 ff.
 - s. auch Prognose des Verfahrensausgangs
- Prognose des Verfahrensausgangs
 - Aufklärungsprognose 71 ff., 95, 148 ff., 200, 223 f., 244, 296 f.
 - Anklageprognose 150 f., 201, 224 f., 244
 - Verurteilungsprognose 151, 201, 225, 244 f.
 - Einbruchsdiebstahl 153 ff.
 - Raub 202 f.
 - Vergewaltigung 223 ff.
 - Betrug 242 ff.
- Prognosemodell 153 ff., 202 f.
 - Einbruchsdiebstahl 153 ff.
 - Raub 202 f.
- s. auch Prognose des Verfahrensausgangs
- Prognosemodell (Vergewaltigung) 223 ff.
 - s. auch Prognose des Verfahrensausgangs
- Quantitative Dokumentenanalyse 99
 - s. auch Dokumentenanalyse
- Raub 53 f., 58 f., 82, 191 ff.
- Rechtsanwalt, Vertretung des Opfers durch 162, 227, 246
 - s. auch Opfer
- Rekonstruierbarkeit des Tatablaufs 133, 158, 189, 194, 219 f., 230, 239
 - s. auch Tatablauf
- Repräsentativität der Untersuchungsdaten 123 ff.
- Reservestichprobe 110
 - s. auch Stichprobe
- Rücknahme des Strafantrags 161 f., 205, 227, 246, 249
 - s. auch Strafantrag
- Rückverfügung 177, 210, 231, 251
 - s. auch Staatsanwaltschaftliche Ermittlungsmaßnahmen
- Sachbeweis, Verhältnis zum Personalbeweis 60 f.
 - s. auch Augenscheinsobjekte, Urkunden, Sachverständigengutachten
- Sachfahndung 175
- Sachverhaltserforschung
 - Entstehung der Verpflichtung zur 265 ff., 267 ff.
 - faktische Grenzen 285 ff.
 - Umfang der Verpflichtung zur 265 ff., 276 ff.
- Sachverständigengutachten
 - belastend 165, 206, 230
 - teils be-, teils entlastend 165
 - entlastend 165
 - Einbruchsdiebstahl 142, 165
 - Raub 197, 206
 - Vergewaltigung 230
- Schadenshöhe, Feststellung der 175, 209, 250
- Schichtzugehörigkeit
 - des Opfers 135 f., 195, 220, 240
 - des Tatverdächtigen 143, 166, 168, 197, 206, 223, 228, 241, 248
- Schußwaffe 196
 - s. auch Waffen sowie Informationen über den Täter
- Schutzpolizei 89 f., 91 f., 93 f., 109, 178 f., 251
- Schwere der Tat
 - s. Tatschwere
- Schwerpunkte in der Ermittlungstätigkeit
 - Aufklärungschancen 180 f., 211, 232
 - Name eines Tatverdächtigen bekannt 211, 232
 - rechtliche Zulässigkeit 265, 285 ff., 290 ff.
 - Schwere der Tat 179 ff., 210, 231, 252
 - Tatvollendung 180, 210 f., 231, 252
 - Verletzung des Opfers 211, 231
 - Vorhandensein von Zeugen und Beweismitteln 211, 252
- s. auch Ermittlungstätigkeit
- Signifikanztest 127
- Soziale Kontrolle 19 f.
- Soziologische Untersuchungen zur Polizei und zum Ermittlungsverfahren 27 ff.
- Spannungsverhältnis zwischen Verbrechensmenge und limitierten Ressourcen 13 f., 285 ff., 293 ff., 307
- Spermaspuren 194
- Spurenauswertung 161, 175, 205, 220, 227
- Spurensicherung 161, 175, 194, 205, 220, 227
- Staatsangehörigkeit
 - des Opfers 135, 194 f., 220
 - des Tatverdächtigen 143, 166, 168, 206, 223, 228, 248
- Staatsanwaltschaft 33 ff., 122, 177 f., 183 f., 210, 212 ff., 231, 233, 251, 252 f., 298 ff.
 - s. auch Staatsanwaltschaftliche Entscheidungen/Ermittlungsmaßnahmen
- Staatsanwaltschaftliche Ermittlungsmaßnahmen 177 f., 210, 231, 251
- Standardisierte Befragung 96 f., 118 ff.
- Stichprobe 108 ff.
 - Reservestichprobe 110
 - Stichprobenbildung 108 ff.
 - Stichprobengröße 109
 - Zufallsstichprobe 110 s. auch Fallauswahl

- Stichprobenbildung 108 ff.
 - s. auch Stichprobe
- Störung des Täters 133, 171, 194, 219, 230
 - s. auch Tatausführung
- Strafakten, Problematik der Auswertung von 99 ff.
 - Fallinformationen 100 ff.
 - Fixierung der wahrgenommenen Faktoren 101
 - Kommunikationsfunktion 101 f.
 - Kontrollfunktion 101 ff.
 - Legitimierungsfunktion 101 ff.
 - Registrierungsfunktion 101 f.
 - selektive Wahrnehmung 100 f.
- Strafantrag 136, 161 f., 205, 227, 240, 246, 249
 - s. auch Opfer
- Strafverfolgung 265 ff.
 - Entstehung der Verpflichtung zur 267 ff.
 - Umfang der Verpflichtung zur 276 ff.
 - s. auch Legalitätsprinzip und Sachverhaltserforschung
- Tabellen Zweiter Halbband 7 ff.
- Täter 137 ff., 162 f., 195 ff., 221 f., 240
 - s. auch Informationen über den Täter
- Täterbeschreibung
 - s. Personenbeschreibung
- Täterfahrzeug
 - s. Fahrzeug des Täters
- Täter-Opfer-Beziehung 136, 195, 208, 220, 230, 240, 249
- Täterzahl
 - s. Zahl der Täter
- Täterzeugen 139, 196, 222
- Tatablauf 259, 260
 - Einbruchsdiebstahl 132 ff., 171, 187
 - Raub 193 f.
 - Vergewaltigung 218 ff., 229 f.
 - Betrug 238 f.
- Tatausführung
 - amateurhaft 133, 158, 208, 239, 249
 - geplant 133, 208, 220
 - profihaft 133, 194, 208
 - spontan 133, 194, 208, 220, 239, 249
 - s. auch Tatablauf
- Tatdauer 130, 158, 192, 207, 218, 229
- Tatobjekt
 - s. entwendete Sachen
- Tatörtlichkeit
 - s. Tatort
- Tatort 130 f., 158, 171, 188, 192, 218 f., 238
- Tatschwere 179 f., 210, 231, 252, 262
 - s. auch Ermittlungstätigkeit
- Tatspuren 171 f., 194, 205, 220, 227, 239, 259
 - Blutspuren 135
 - Fingerabdrücke 134, 161, 175, 194
 - Handflächenabdrücke 134, 194
 - Spermaspuren 194
 - Werkzeugspuren 135, 175
- Tatverdachtiger
 - Alibi 169, 207, 229
 - Alter 143, 168, 197, 206, 223, 228, 241, 248
 - Arbeitslosigkeit 166, 168, 206
 - Ausbildung 166, 168, 248
 - Aussageverhalten 143, 166, 169, 206 f., 223, 228 f., 242, 248
 - Beweismittel gegen den Tatverdächtigen 143, 167, 169 f., 197, 207, 209, 223, 229, 230, 241, 247, 249, 250
 - Einkommen bzw. Vermögensverhältnisse 166, 168, 246 f.
 - Familienstand 166, 168, 228
 - Geschlecht 143, 166, 197, 206, 241, 248
 - Geständnis 143, 166 f., 169, 197, 206, 223, 228 f., 242, 248
 - Haftbefehl bzw. vorläufige Festnahme 168, 206, 228, 248
 - Schichtzugehörigkeit 143, 166, 168, 197, 206, 223, 228, 241, 248
 - Staatsangehörigkeit 143, 166, 168, 206, 223, 228, 248
 - Verletzungen bzw. Beschädigungen (Beschmutzungen) 143, 223, 230
 - Verteidiger 167, 170, 207, 229, 249
 - Vorstrafen 143, 144, 166, 168 f., 197, 206, 223, 228, 241, 248
 - Wohnsitz 143, 168, 206, 250
 - s. auch Informationen über den Täter
- Tatzeit 129 f., 171, 192, 218, 238
- Tatzeugen 139, 196, 222, 241
- Tatzusammenhang 140 f., 163, 172, 187, 197, 205 f., 208, 222 f., 228, 230, 241, 247, 259
- Teils be-, teils entlastende Beweismittel 141, 164 f., 172 f., 206, 222 f., 228, 241, 247 f.
 - s. auch Beweismittel
- Tiefeninterview 95
 - s. auch Intensivinterview, halbstandardisiert
- Tötungskriminalität 44 ff.
- Überfallartiges Vorgehen 193 f., 207, 219, 229, 262
 - s. auch Tatablauf
- Umfang der Ermittlungstätigkeit
 - Dauer der Ermittlungen 174, 230 f., 250
 - Seitenzahl in den Strafakten 174, 209, 230, 250
 - Zahl der Ermittlungsmaßnahmen 173 f., 209, 230, 250
 - s. auch Ermittlungstätigkeit
- Untersuchte Fälle 121 ff.
- Untersuchungsablauf 113
- Untersuchungsaufbau 77 ff.
 - s. auch Forschungsanordnung
- Untersuchungsergebnisse
 - s. Ergebnisse der empirischen Untersuchung
- Untersuchungsmethoden 77 ff., 95 ff.
 - s. auch Methoden der Untersuchung
- Untersuchungsorte 84 ff.
 - s. auch Vergleich der Untersuchungsorte und Göttingen, Hannover, Kassel
- Untersuchungsziele 13 ff.
- Urkunden
 - belastend 165, 241, 247, 250, 255
 - entlastend 165, 247
 - Einbruchsdiebstahl 141, 165
 - Betrug 241, 244, 247, 250, 255
- Verdacht einer Straftat 267 ff., 272 ff.
- Verfahrensausgang 181 ff., 211 ff., 232 ff., 252 ff.
- Vergewaltigung 42 ff., 54 f., 59 f., 82 f., 218 ff.
- Vergleich der Untersuchungsorte 125 f.
 - s. auch Untersuchungsorte
- Verhalten des Opfers während der Tat 195
- Verhältnismäßigkeitsprinzip 287 ff.
- Verhältnis von Staatsanwaltschaft und Polizei
 - Aufgabenverteilung 298 ff.
 - Kooperation 300
- Verletzungen
 - des Opfers 195, 220, 230
 - des Täters bzw. Tatverdächtigen 139, 143, 196, 223, 230
- Vermögensverhältnisse
 - s. Einkommen des Tatverdächtigen
- Vernehmungen durch die Polizei
 - des Beschuldigten 176, 210, 231, 250
 - des Opfers 174, 209, 231, 250
 - weiterer Zeugen 175, 210, 231, 250 f.
- Verteidiger 167, 170, 207, 229, 249
- Verurteilungsprognose
 - s. Prognose des Verfahrensausgangs

Vorläufige Festnahme 168, 176, 206, 210, 228, 231, 248
 s. auch Haftbefehl
 Vorstrafen des Tatverdächtigen 143, 144, 166, 168 f., 197,
 206, 223, 228, 241, 248
 Vortäuschung einer Straftat, Anhaltspunkte für 162, 205,
 221, 227, 246
 Waffen 139, 196, 230
 – Schußwaffe 196, 222
 – sonstige Waffen 196, 222
 Wahrnehmungsfähigkeit des Opfers 195, 208, 220 f., 230
 Weitere Täter, Informationen über 140, 197
 Werkzeugspuren 135, 175
 Wert der entwendeten Sachen
 s. Entwendete Sachen
 Widerruf einer Aussage 161, 205, 227, 246
 Wiedererkennen des Täters 138, 163, 196, 222, 240
 Wirtschaftskriminalität 47 ff.
 Wohnsitz des Tatverdächtigen 143, 168, 206, 250
 Zahl der Opfer 239
 Zahl der Täter 137, 162, 196, 205, 221, 227, 240, 246
 Zeitraum zwischen Tat und polizeilicher Kenntnisnahme
 128 f., 191, 218, 238
 s. auch Kenntnisnahme von der Tat
 Zeugen
 – belastende 141, 164, 197, 206, 211, 230, 241, 247,
 250, 255
 – teils be-, teils entlastende 141, 164 f.
 – entlastende 141
 – Einbruchsdiebstahl 137 ff., 141, 149, 158 f., 162 f.,
 172, 175, 186
 – Raub 195 ff., 196, 197, 200, 208, 210, 211
 – Vergewaltigung 221 f., 224, 231
 – Betrug 240 f., 244, 247, 250, 255
 Zeugenaussagen
 s. Zeugen
 Ziele der Untersuchung
 s. Untersuchungsziele
 Zufallsstichprobe 110